Digitized by Google

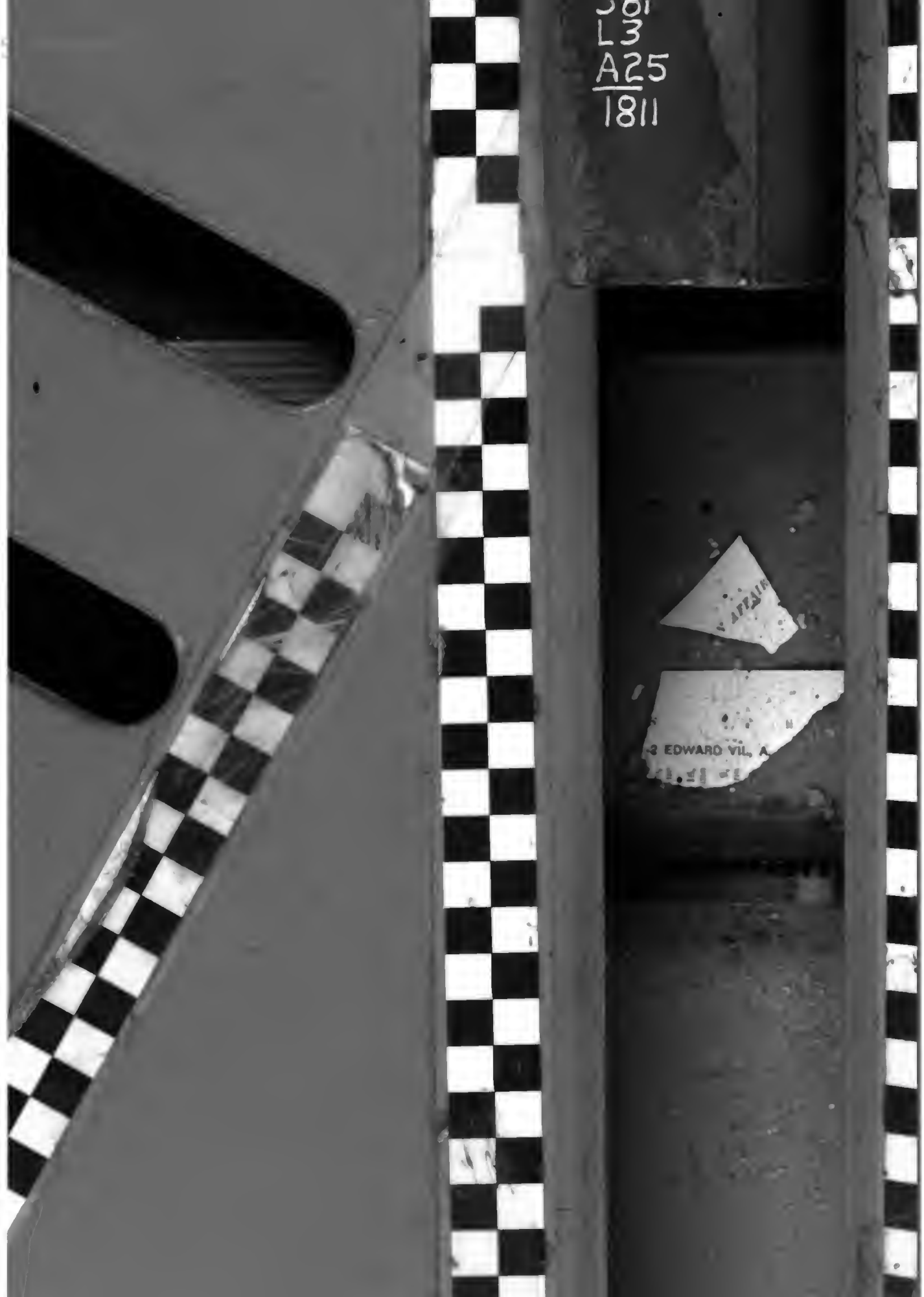
L3
A25
1811
AFFAIR
2 EDWARD VII, A.

381
L3
A25
1811

Digitized by Google

1811
A25
L3
1811

by Google

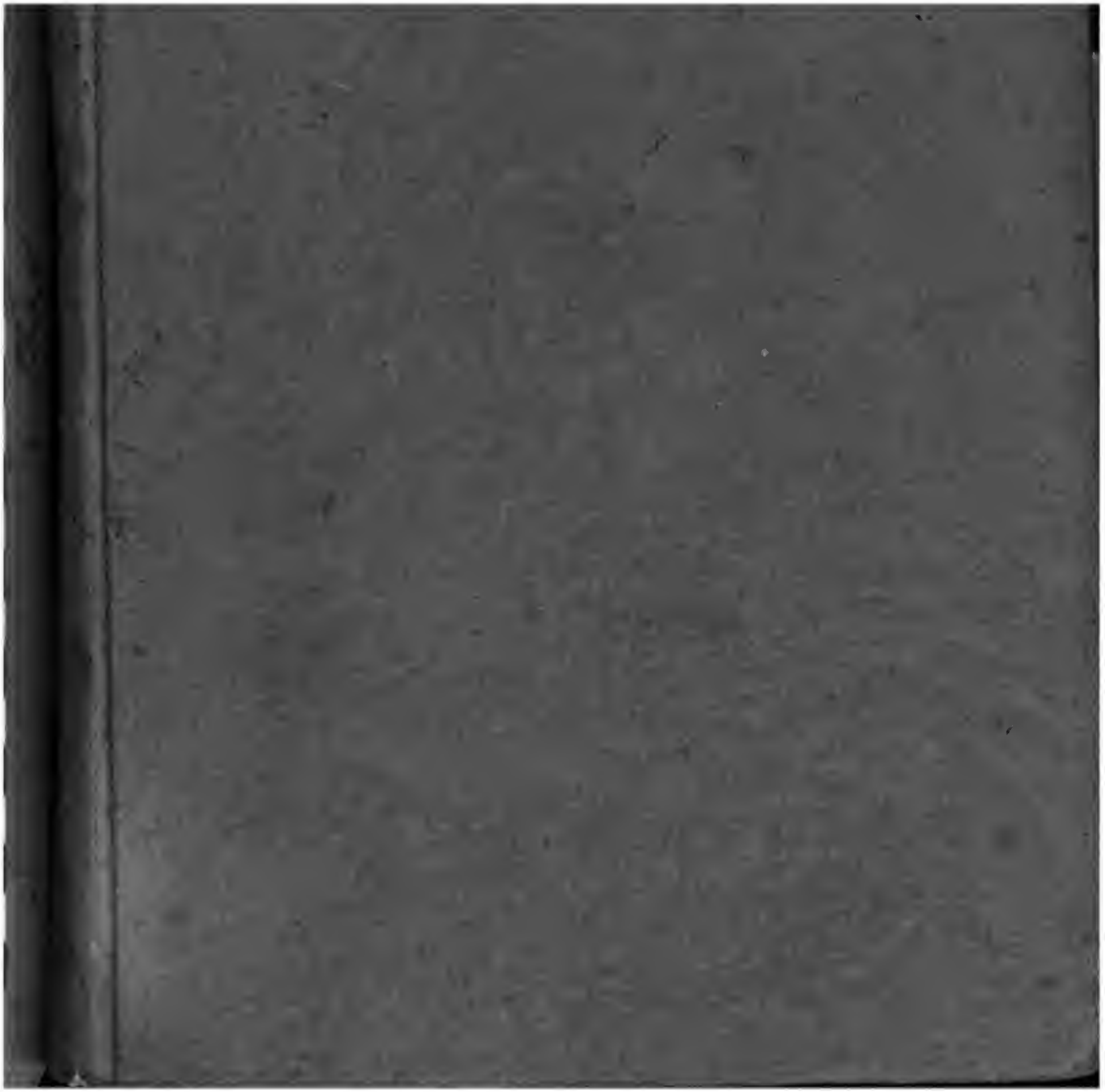

Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1811.

Stuttgart,
gedruckt bei August Friedrich Macklot.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 3. Jan.

General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betr. d. d. 31. Dec. 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir die in den evangelischen Orten Unsers Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zweke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hiemit folgende Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A.) Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filial-Orten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder, wo diß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegene Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wochentlich 2 - 3 mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten.

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeits-Schule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Localität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Ober-Consistorium zu erstatten.

B.) Schul-Gebäude.

§. 3. Wo die vorhandenen Schul-Gebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchen-Convente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein grösseres Bauwesen nöthig ist, an das Kön. Ober-Consistorium jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Kön. Ober-Finanz-Kammer oder das Ober-Landesökonomie-Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden.

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder andern nicht blos durch einen bretternen Ver-

Digitized by Google

schlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben.

§. 5. Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6. Alles zum Einheizen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntags-Schulen, erforderliche Holz, muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschaft, geführt und gespalten werden.

C) Schul-Besuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das gesezmäsige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privat-Unterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Ober-Consistorium examinirten und legitimirten Privatlehrer.

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Orts-Geistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7. ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe statt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar- wohl aber in die Arbeits-Schulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahr alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementar-Schule entlassen noch confirmirt werden, so ferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schul-Pensen hat. Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen. Die Sonntags-Schulen müssen von der Confirmation an bis zum 18ten Jahre besucht werden.

§. 10. Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

a) in jeder Vor- und Nachmittags- wie auch in jeder Sonntags-Schule notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichnis derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchen-Convent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementar-Schule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesezten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2- 3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumniß, Krank-

Digitized by Google

381
L3
A25
1811

heits- und andere ausserordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen.

§. 11. Sommer-Schulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen.

D.) Schul-Lehrer. 1) Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200-250. sind Zwei Provisoren, bei 300-400 sind Drei Provisoren anzustellen. Die nach Alter und Kenntnissen einander am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Classe, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinder-Zahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. § 11.) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filialien (vergl. §. 1.) zum Schulhalten gehen. Die Winter-Provisoren cessiren also künftig.

II) Bildung.

§. 14. Die Incipienten des Schullehrer-Standes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17. Jahre ihres Alters) nur allein in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von Unserm Kön. Ober-Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrüklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen.

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privat-Bildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementar-Schulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von Uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahrs eröfnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer.

Der Unterricht wird daselbst unentgeldlich ertheilt, und dreissig weniger bemittelte Candidaten werden überdiß aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstüzungen, je nach dem grössern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten.

§. 17. Neben diesem Haupt-Seminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen, als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause bestehen.

Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unseres Königreichs Privat-Bildungsanstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten gestatten werden.

Digitized by Google

§. 18. Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Orts-Geistlichen oder Schul-Inspector ausgestelltes und vom Decan bestätigtes Zeugnis vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser Kön. Ober-Consistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugnis beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstüzung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögens-Umstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffene Incipienten, welche noch 1. oder 2. Jahre darinn zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat-Bildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die 30 Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstüzung erhalten,

10 die schon seit 2 Jahren in der Lehre waren,
10 die nur erst seit 1 Jahre Incipienten sind, und
10 neue Candidaten des Schullehrerstandes

nach Ostern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, so daß jährlich von denselben 10 austreten, und eben so viel Neue ihre Stellen ersezen.

§. 20. Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des K. Ob. Consistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrcurse werden zur besten Jahrszeit wochentlich 2mal an den Vakanz-Nachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrcurse besucht, oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens 2 Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Commun-Casse, die Wir auf 12 bis 15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts bestimmt haben wollen, so wie die Geistlichen, welche die Curse halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Cassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4mal, nach dem von K. Ob. Consistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2 bis 3 kleinere Gesellschaften, bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung

Digitized by Google

der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diöcesen bereits bestehenden Maasstabe.

§. 22. c) Eben so wird die bereits empfohlene Errichtung von Diöcesen-Schullehrer-Lesegesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben.

In jeder Diöcese sind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz dabei muß seyn: nicht viele aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakonen und Vikare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lese-Gesellschaft zu seyn.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr. die lezteren so wie diejenigen Schulmeiste, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr. wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Lese-Instituten, deren Beförderung und Benutzung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden.

Außerdem gibt das pium Corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. Wo Lokal-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, in so fern ihr Gebrauch am Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diöcesan-Lesegesellschaft durch Circulation benützt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Ansehung der Ob. Consistorial-Prüfung sowohl der Incipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Nur werden die Examinanden künftig nach Masgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer Bildung noch genauer, besonders in Hinsicht auf die bessern neuern Grundsätze des Unterrichts und der Pestalozzischen Methode geprüft werden.

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2mal eine Concurs-Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ob. Consistorium gehalten werden.

Incipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolutionen erhalten, ohne weiters zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahres um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungs Zeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre.

§. 24. Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 20 angeordneten Lehrcurse 2 Sommer hindurch besucht haben, und von dem Orts-Geistlichen, als Leh-

Digitized by Google

ver, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuen bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, aber noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der §. 23. angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahren alt sind, für das erste Dienstexamen, jedoch so, daß sie nicht eher, als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV. Anstellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinsicht auf die Nomination der Communen zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster) zweiter und dritter Classe abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeits-Zeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ob. Consistorium, unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeits-Zeugniß für diejenige Dienst-Classe, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben.

c) Aus diesen wählt sodann das K. Ob. Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist.

§. 26. Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ob. Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisoratsexamen an wenigstens 1 Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privatinstitute Dienste geleistet haben, so wird das K. Ob. Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

§. 27. Die Anstellung der Provisoren geschiehet künftig allein durch das K. Ob. Consistorium, welches jedoch auf die Wünsche und Bitten der Schulmeister in einzelnen Fällen billige mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird.

V. Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer sollen mit der äussern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Decanen verschont werden.

VI.) Dienst-Einkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrers Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen: und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Orts-Cassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestim-

Digitized by Google

mender verhältnismässiger Hauszinns, wo noch keines von beiden Statt findet, auszusezen, auch derselbe bei Allmanden- Bürgerholz- Abgaben und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise zu berükschtigen.

Unschikliche Besoldungstheile, wie das Umsingen, Weihnachtssingen, Meßnerlaibe ꝛc. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben, und über den Einzug von den Beitrags-Schuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen.

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesezt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten

§. 30 Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Orts-Cassen mit einer verhältnißmäsigen Concurrenz der Schulbesoldung von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Cassen ist nach dem Vorgang einiger Diöcesen, allgemein der Bedacht zu nehmen.

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen.

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Dienseinkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Dienseinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist) die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 bis 130 fl. zu übernehmen.

Das Leztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Dienst-Einkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Orts-Cassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E.) Schul-Unterricht.

§. 33. Der Zwek alles Unterrichts in den Elementar-Schulen ist, theils die geistli-

Digitized by Google

gen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwikeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeit zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage, und in jedem Berufe die nothwendigsten und nüzlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das lezte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden.

Um diesen Zwek des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils, wie es gelehrt wird.

Indem Wir über beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen folgendes verordnet haben: Die in den Elementar-Schulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführende Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benuzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen.

2) Schreiben als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie.

3) Deutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächliche durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen.

4) Verstandes-Uebungen, welche immer auch zugleich Sprachübungen und mit Benuzung von Pestalozzis Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemayer und andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, so wie für Sprach- und Verstandes-Uebungen, ist theils der schon eingeführte Rochow'sche Kinderfreund, theils, wo die Anschaffung möglich ist, Tillichs Erstes Lesebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellectuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benuzung von Schmids Elementen der Zahl fleisig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, sobald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Jugend-Unterrichts, mit der grösten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen er

Digitized by Google

nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwikelt und genährt, religiöse Eindrücke erwekt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntnis der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dieß im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor.

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General-Synodalrescripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem Christlichen Religions-Unterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809." enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berüksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6 - 7 Jahren) noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist

b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren, (welche eines ganz ausführlichen Religions-Unterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religions-Unterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erwekt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des Christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religions-Unterricht, Schafhausen 1803. wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benuzen.

c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Braunschweigische Catechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementar-Schulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter geeignet sind, so wird ein Ver-

Digitized by Google

zeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden.

7) Singlehre nach der Anleitung von Nägeli.

8) Zeichnen-Lehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formen-Lehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der leztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurück gesetzt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Dictir- und Sprachübungen beizubringen.

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanatämter genaue Lections-Plane für die Schulen ihrer Diöcese dem K. Ob. Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

§. 34. Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Cassen oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschaft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

§. 35. Die Sonntags-Schulen haben den Zweck, theils das, in den Elementar-Schulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden.

F. Schul-Disciplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schul-Disciplin.

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Haupt-Gegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den ernstlichen Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Troz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige sklavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen.

Eben so große Vorsicht aber machen wir den Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sitt-

Digitized by Google

lichkeit durch angemessene liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird, (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind) nach der Lokalität Bedacht zu nehmen haben.

G. Schul-Inspection.

§. 37. Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schulinspector angestellt ist, den Orts-Geistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amts, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachlässigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden.

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht, wozu in jeder Woche nach Masgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Orts-Geistlichen und der Aufzeichnung derselben in das Schul-Diarium.

Das Resultat der genauen Einsicht des Lezteren bei der Kirchen-Visitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Orts-Vorsteher bei dem Durchgange der Visitations-Relation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch ausser den Schulbesuchen, sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspection über die Schulen durchaus nothwendig ist,) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäsige Lektüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benuzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht seyn werden.

§ 39. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer Kön. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommer-Semesters in einem eigenen, an Unsere Kön. Ober-Studien-Direction zu erstattenden, und von dieser Unserm Kön. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleisses und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen; sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Vikariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Decanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl als auf

Digitized by Google

andere erstreken. Ueberdiß wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das Eine Jahr für sämtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präceptoren und Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschiken sind. Die Aufsäze der Diakonen, Pfarrer, Präceptoren u. Vikare sind durch die Dekane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten und von diesen an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 40. Den Decanen wollen Wir hiemit die sorgfältigste und gewissenhafteste Oberaufsicht über sämtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese aufs neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Orts-Geistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3-4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Ortsgeistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsezen, sich von den Ortsgeistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstüzung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schulinspection mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amtes in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

II.) Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine Orts-Schulkasse oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleissige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstüzung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.
b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür cessirt,
c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.
d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Casse bezahlt wird.

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat.

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere Geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den $\frac{26}{31}$. Dec. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. Jan.

General-Pardon

für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besitzungen gebürtige Deserteurs.

Se. Königl. Majestät von Württemberg wollen allen und jeden Soldaten, welche aus denen durch die neuesten Staatsverträge von der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergangenen Besitzungen und Ortschaften, und zwar namentlich

I.) vom Iller-Kreise:
aus der Stadt und Gebiet von Ravensburg,
aus der Stadt Buchhorn,
aus dem Landgerichte Tettnang,
aus dem Landgerichte Wangen, mit Ausnahme der Distrikte von Wonnbrechts u. Thann,
aus dem Landgerichte Leutkirch mit der Stadt gleichen Namens;

II.) vom Ober-Donau-Kreise:
aus der Hälfte des Amts Illertissen,
aus einem Theile der Grafschaft Fugger-Kirchberg,
aus einem Theile des Landgerichts Söflingen,
aus der Stadt Ulm,
aus einem Theile des Landgerichts Alpeck,
aus einem Theile des Landgerichts Elchingen,
aus dem Landgerichte Geißlingen,
aus dem Amt Donzdorf,
aus einem Theile des Landgerichts Günzburg,
aus einem Theile des Landgerichts Nördlingen,
aus dem Amt Dischingen, } Fürstl. Taxisch.
aus dem Amt Neresheim, }
aus Theilen der Aemter Hochaltingen und Maichingen,
aus dem Amt Neresheim, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisch,
aus Theilen des Amts Wallerstein,

Digitized by Google

aus dem Amt Baldern,
aus Theilen des Amts Mönchroth,
aus Theilen des Amts Oettingen, disseits der Wernitz;

III.) von dem Rezat-Kreise:
aus Theilen des Landgerichts Dinkelsbühl,
aus Theilen des Landgerichts Feuchtwang,
aus dem Landgerichte Crailsheim,
aus dem Amt Hohenlohe-Kirchberg,
aus dem Amt Gerabrunn,
aus dem Amt Rotenburg,
aus dem Amt Uffenheim;

IV. aus dem Amt Oeffingen,

gebürtig, bei dem Königl. Bairischen Militär gestanden und von solchem desertirt sind, einen General-Pardon gegen neue gesezmäßige Kapitulation dergestalt allergnädigst verwilligt haben, daß, wenn dieselbe, sofern sie schon in den Königlichen Staaten sich befinden, sogleich nach Publikation des Pardons, oder sofern sie noch abwesend wären, in den nächsten drei Monaten à Dato, sich bei ihren Oberämtern oder den Garnisonen Ulm, Ellwangen, Crailsheim oder Stuttgart einfinden und melden werden, sie von aller Strafe befreit, ihnen wegen ihrer begangenen Desertion kein Vorwurf gemacht, und sie in Rükſicht einer Strafe so angesehen werden sollen, als ob sie nie desertirt wären.

Es wird daher diese allerhöchste Gnade andurch öffentlich bekannt gemacht, und erwartet, daß sich alle dergleichen Deserteurs als gehorsame Unterthanen einfinden werden.

Gegeben Stuttgart, den 1. Dec. 1810. Friderich.

Regulativ für die Amtsverhältniße zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, zu Hinwegräumung aller Zweifel und Anstände über das Verhältniß zwischen den Kön. Landvögten und den ihnen untergebenen Kön. Oberbeamten folgende bestimmtere Vorschriften zu ertheilen, welche hiemit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Es ist Sr. Königl. Maj. unabänderlicher ernster Wille, daß die Königl. Ober-Beamten in allen unter der Oberaufsicht des Königl. Ministerii des Innern stehenden Angelegenheiten, namentlich in allem, was sich auf regiminelle und polizeiliche Gegenstände, auf das Medicinal-Wesen, auf den Strassenbau und das Marschwesen, auf die Commun-Oeconomie und Staatswirthschaft, so wie auch auf Gegenstände der Conscription bezieht, den Landvögten vollkommen untergeordnet seyn sollen.

2) In Ansehung der in die Rechtspflege einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere alle Civil- und Ehe-Streitigkeiten, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, alle zum Justizfache sich eignende Strafsachen gehören, verbleibt es zwar bei der bisherigen Anordnung, daß die Ober-Beamten in Behandlung derselben mit Ausschluß der Landvögte unmittelbar unter den höhern Königl. Justiz-Behörden stehen, und von denselben allein

Digitized by Google

Befehle erhalten können, doch sind hievon diejenigen Straf-Sachen ausgenommen, worüber den Administrations-Behörden die Cognition zusteht, und wenn gegen die von diesen ergangenen Straf-Verfügungen der Recours an die Justiz-Behörde genommen wird, so bleiben auch hier die Landvögte die Mittel-Instanz, welche bei Einziehung der Berichte und bei dem Ausschreiben der Entscheidungen nicht übergangen werden darf.

3) In allen zum Ressort des Landvogts gehörigen Angelegenheiten kann derselbe von den sich hierauf beziehenden Gegenständen selbst Einsicht nehmen, von dem Ober-Beamten Bericht verlangen, die von ihm bemerkten Unordnungen abstellen und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die er für zwekmäsig und den Gesezen angemessen hält. Den Königl. Ober-Beamten bleibt zwar bevor, ihre Zweifel und Erinnerungen dagegen in gebührender Bescheidenheit bei dem Landvogt selbst, und im Fall sie da kein Gehör finden, auch bei den höhern Stellen vorzubringen. Sie können aber die Vollziehung der Landvogteiamtlichen Anordnungen nicht von dem Erfolg dieser Vorstellungen abhängig machen, sondern sind schuldig, dieselben ohne weiters zu befolgen, und haben die Verantwortung davon gänzlich dem Landvogt zu überlassen.

4) In Fällen, wo es an schleuniger Vollstrekung der ergehenden Befehle gelegen ist, steht dem Landvogt frei, hiezu den Ober-Beamten eine bestimmte Frist anzusezen. Auch ist derselbe befugt, bei einer erscheinenden unentschuldbaren Verzögerung oder Saumseligkeit von Seiten des Beamten, wogegen niemals der Vorwand überhäufter Geschäfte den Beamten ausser Schuld sezt, nicht nur durch Absendung eines Landdragoners, Pressers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung seines Actuars auf Kosten des Schuldhaften sich der Befolgung seiner Verfügungen zu versichern, sondern auch gegen denselben im Fall fortgesezter oder gröberer Vernachläßigung und Verschuldung mit einer Strafverfügung von 10 Reichsthalern vorzugehen, gegen welche dem Beamten zwar, wenn er rechtliche Einwendungen zu machen hat, der Recours an das Kön. Justiz-Ministerium offen steht, deren Nachsicht er aber im Wege der Gnade niemals hoffen darf.

5) Von allen wichtigern Begebenheiten innerhalb des Oberamts, welche auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth desselben Einfluß haben, ist von Seiten des Oberamtmanns dem Landvogt die Anzeige zu machen, dessen amtlicher Beurtheilung überlassen wird, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maasgabe der deshalb bestehenden gesezlichen Vorschriften gleichbald eine Verfügung zu treffen, oder an die höheren Königl. Stellen Bericht zu erstatten.

6) Wenn ein Oberamts-Untergebener durch eine Verfügung des Oberamtmanns oder durch die Amtsnachläßigkeit desselben beschwert zu seyn glaubt, so hat derselbe zunächst bei dem Landvogt, in so fern die Sache in dessen Amts-Ressort einschlägt, seine Beschwerde anzubringen, wo sodann derselbe nach Beschaffenheit der Umstände von dem Oberbeamten Bericht abzufordern, und die geeignete Verfügung darauf zu erlassen, übrigens aber das unnöthafte Querulliren unruhiger Amtsuntergebenen nicht ungerügt hingehen zu lassen hat. Erst wenn der Unterthan bei dem Landvogt kein Gehör findet, oder die Entscheidung der Sache zu lang verzögert werden würde, darf sich der Oberamts-Untergebene an die competente Collegial-Behörde wenden.

Digitized by Google

7) In Rükſicht auf die Form der von den Ober-Beamten an die Landvögte zu erſtattenden Berichte und der von dieſen zu erlaſſenden Ausſchreiben iſt Folgendes zu beobachten:

Der Bericht an den Landvogt muß ein vollſtändiges Rubrum, wie ein an die Kön. Collegien zu erſtattender Bericht, enthalten. Auch iſt unter dem Rubrum die Zahl der Beilagen zu bemerken, und wenn bereits früher etwas in der Sache verhandelt worden iſt, das Wort „Vorakten" beizuſezen.

In der Anrede, in dem Context und in der Ueberſchrift wird die Benennung

„Hochlöbliches Königliches Landvogtei-Amt"

gebraucht. In dem Bericht ſelbſt ſpricht der Oberamtmann von ſich immer in der 3ten Perſon mit dem Ausdruck

„gehorſamſt Unterzogener"

und ſtatt aller Courtoiſie wird mit den Worten

„Sich damit ꝛc.

geſchloſſen, und bei der Unterzeichnung nichts als der Amts-Charakter und Namen des Beamten beigefügt.

Auf gleiche Weiſe hat der Landvogt in ſeinen Erlaſſen der Benennung

„Löbliches Königl. Oberamt"

und wenn er im Context von ſich redet, des Ausdrucks:

„unterzogene Stelle"

ſich zu bedienen, auch das Ausſchreiben ohne Courtoiſie blos unter Anfügen des Datums und der Unterzeichnung des Namens und Amts-Charakters zu ſchließen.

8) Kein an ein Königl. Miniſterium, Collegium oder Departement zu erſtattender Bericht in Sachen, welche zum Landvogtei-Reſſort gehören, darf von dem Ober-Beamten unmittelbar dahin abgeſendet werden.

Derſelbe hat vielmehr jeden ſolchen Bericht dem ihm vorgeſezten Landvogt zu übermachen, welchem alsdann obliegt, den Innhalt des Berichts zu prüfen, die etwa fehlenden Notizen vor dem Ablauf deſſelben noch zu erheben, auch den Bericht ſelbſt nöthigenfalls in beizufügenden Bemerkungen zu ergänzen oder zu berichtigen, oder, wenn nichts dabei zu erinnern wäre, ſein Vidit beizuſezen. Nur Feuer-Berichte oder Anzeigen von entſtandenen Tumulten oder Aufruhr und Relationen über beſondere kommiſſariſche Aufträge, welche einem Ober-Beamten namentlich ertheilt werden, ſind hievon, ſo wie Berichte und Anzeigen, welche bloße Rechts-Sachen betreffen, ausgenommen.

9) Auf gleiche Weiſe werden auch die von den höhern Stellen an die Oberämter ergehenden Verfügungen durchgängig den Landvögten in ſo weit ſie immer in deren Geſchäfts-Kreis einſchlagen, zugefertiget, und ſind durch dieſe den Beamten als Unter-Behörden zu inſinuiren; wobei aber denſelben ausdrüklich aufgegeben wird, die an ſie erlaſſenen General-Verordnungen nicht von Oberamt zu Oberamt circuliren zu laſſen, ſondern jedem Ober-Beamten eine eigene Ausfertigung zu ſeiner Nachachtung zuzuſenden.

10) Die ſchleunige Beförderung ſowohl der für die höhern Königl. Stellen beſtimmten Berichte, als der auszuſchreibenden Reſolutionen haben die Landvögte ſich in der Maaſe angelegen ſeyn zu laſſen, daß jene und dieſe, wo nicht die Dringlichkeit des Gegenſtands die Abſendung eigener Expreſſen erfordert, jedesmal mit der nächſten Poſt, oder dem nächſten Boten an den Ort ihrer Beſtimmung abgehen.

Digitized by Google

11) Was die einzelnen Gegenstände der Landvogteiamtlichen Funktionen, insbesondere aber die Sicherheits-Anstalten betrift: so steht dem Landvogt zu, die seiner Landvogtei zugetheilten Land Dragoner und Landfüsiliere auf die einzelnen Oberämter zu vertheilen, denselben in Rükſicht auf die Districts-Bereutungen und andere Funktionen specielle der Lokalität und den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessene Instructionen zu ertheilen, allgemeine und particular Streife zu veranstalten und deshalb sowohl mit den Oberforstämtern als auch mit den benachbarten Landvogteien Rükſprache zu nehmen, wobei jedem wiederholt zur Pflicht gemacht wird, nach Maasgabe der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. § 41. innerhalb des ihm untergebenen Landvogtei-Districts solche Anordnungen zu treffen, daß, so oft es die Umstände erfordern, die Streifmannschaft auf den ersten Wink, und ohne längere den Zwek meistens vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Punkten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

Außerdem haben aber auch die Königl. Oberbeamten die jedem Oberamte zugewiesene Gensd'armerie nach Maasgabe der Landdragoner-Instruktionen vom 4. Aug. 1809. und der ihnen in eintretenden Specialfällen zukommenden Landvogteiamtlichen Weisungen zu verwenden. Ueberdiß wird denselben überlassen, nach Erforderniß der Umstände Particular-Streife in ihren Oberamts-Bezirken vorzunehmen. Sie haben aber von jedem solchen Streife vorher dem Landvogt die Anzeige zu machen, welcher zu beurtheilen hat, ob nicht gleichförmige Anstalten in den angränzenden Oberämtern damit in Verbindung zu sezen seyn möchten.

12) Bei einem ausgebrochenen Brande ist neben dem an Se. Königl. Maj. unmittelbar zu erstattenden Bericht auch dem Landvogt augenbliklich durch Feuer-Reiter die Anzeige zu machen, welcher alsdann aufs schleunigste sich auf den Brandplaz zu begeben, und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen hat. Auch außer diesem Falle gebührt es dem Landvogt, sich nach den Verrichtungen der Feuer-Schauer und dem Zustand der Löschanstalten zu erkundigen, und überhaupt über der Beobachtung der Feuer-Polizei-Verordnungen mit allem Ernst zu halten.

13) In Conscriptions-Sachen sind die Ober-Beamte den Landvögten ebenfalls untergeordnet, und können auch in Fällen, wo sie nach den Gesezen mit denselben die Districts-Commission bilden, diesen sich nicht gleichstellen. Der Landvogt hat als Präses die Direction der ganzen Geschäftsbehandlung nach den von Sr. Königl. Maj. durch die Kön. Conscriptions-Commission ertheilten Vorschriften, und der Oberamtmann hat sich dessen Anordnungen nach dem Subordinations-Verhältniß zu fügen, indem derselbe nur zum Behuf der Abgabe nothwendiger Notizen dabei zugezogen wird. Bei Behandlung eines jeden einzelnen Conscriptionspflichtigen hat der Beamte blos aktenmäsige Auskunft zu geben, der Landvogt aber zu entscheiden oder im Zweifel bei Anwendung eines Gesezes oder einer Verordnung der Königl. Conscriptions-Commission auf einen einzelnen Fall, solchen an ebenzedachte Commission zur Entscheidung zu berichten.

14) Bei Truppenmärschen ist es vorzüglich die Obliegenheit des Landvogts, für eine angemessene Dislocation der Truppen und für die schleunige Beibringung der erforderlichen Vorspanns-Pferde, Transport-Wägen und Verpflegungsmittel zu sorgen. Er hat aber in wichtigeren Fällen, besonders bei bedeutenden Lieferungen, wenn es die Zeit gestattet, die ihm untergeordneten Ober-Beamten um ihre gutächtliche Aeusserung zu vernehmen, und den

Digitized by Google

leztern kommt es zu, die jedem Oberamts-Distrikt aufgelegten Prästationen auf die damit betroffenen Amtsorte unter Landvogteiamtlicher Oberaufsicht umzulegen.

15) Die richtige Fertigung und Einsendung der Bevölkerungs-Listen, auch der gewöhnlichen Jahrs-Berichte über den Erndte-, Heu- und Wein-Ertrag, den Schaaf-, Rindvieh- u. Pferds-Stand ꝛc. liegt in so ferne auf der Verantwortlichkeit des Landvogts, daß derselbe nicht nur für die pünktliche Beobachtung der Einsendungs-Termine, sondern auch für die Zuverläßigkeit der darinn enthaltenen Notizen von Amtswegen und ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, mit allem Ernst zu sorgen hat; daher er die Oberamtleute in seinem Bezirk zur genauen Angabe der dahin einschlagenden Notizen besonders anzuhalten hat.

16) Wenn den Landvögten über Gegenstände, welche sämtliche ihnen untergebene Oberämter angehen, Berichte abgefordert werden; so steht ihnen zwar frei, die hiezu nöthigen Notizen von den Ober-Beamten einzuziehen, sie werden aber ausdrüklich erinnert, sich nicht auf einen bloßen Auszug der oberamtlichen Berichte, vielweniger auf die bloße Einsendung derselben mit einer Begleitungs-Anzeige zu beschränken, sondern jedesmal ihre auf eigene Erfahrung und eigenes Nachdenken sich gründenden Ansichten beizufügen.

17) Im allgemeinen wird den Königl. Ober-Beamten gemessenst eingeschärft, sich auf keine Weise beigehen zu lassen, das Ansehen und die Amtswürde der ihnen vorgesezten Landvögte zu verkleinern, noch ihre gesezliche Unterordnung unter dieselben außer Augen zu sezen; so wie im Gegentheil auch von den leztern zuversichtlich erwartet wird, daß sie sich alles dessen, was die Ober-Beamte in Ausübung ihrer Amtspflichten behindern, irre leiten oder verdrossen machen und ihre amtlichen Functionen erschweren könnte, enthalten, vielmehr denselben durch ein offenes, gerades und liberales Benehmen entgegen kommen, und sie auf jede Weise zu pflichtmäßiger Thätigkeit aufzumuntern suchen, auch für keine ihrer amtlichen Verrichtungen, weder den Amtspflegen, noch einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen etwas anrechnen, noch von irgend jemand etwas annehmen, sondern sich mit dem ihnen ausgesezten Amtsgehalt gänzlich begnügen, überhaupt aber sich bestreben werden, in allen ihren Handlungen sich durch ein der Würde ihres Amts und den ihnen einverleibten Vorzügen angemessenes Verhalten auszuzeichnen. Stuttgart, den 31. Dec. 1810. Ministerium des Innern. Ad mand. Sac. Reg. Maj. propr.

Rükständige Berichte der Königl Landvogteien betr.

Da der d. d. 1/11. v. M. von sämtlichen Königl. Landvogteien eingeforderte Bericht, wegen der für jeden Landvogtei-Bezirk erforderlichen Gensd'armerie-Mannschaft, noch nicht von allen eingekommen ist: so werden diejenigen, welche jener Auflage noch nicht Genüge geleistet haben, andurch aufgefordert; den befragten Bericht mit der nächsten Post einzusenden. Decret. Stuttgardt, in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. den 3. Jan. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Debit-Sache des vormaligen General-Majors von L'Estocq wird in Gemäßheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 4. Jul. d. J. angedohten Präjudizes erkannt, daß alle diejenige, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfarth und bis jezt ihre Ansprüche an die Debitmaße des vormaligen General-Majors von L'Estocq,

noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 18. Dec. 1810.

2) Die Appellations-Sache von Waiblingen zwischen dem Johann Daniel Kurrle, Gerichtsverwandten und Lammwirth daselbst, und seiner in actis ernannten Consorten, Bekl. Appellanten, und dem Unteraccifer Stuber ebendaselbst, Kl. Appellaten, Accis-Rükstände betreffend, wurde wegen Mangels in den Appellations-Formalien und einer gegründeten Beschwerde verworfen. Stuttg. den 8. Dec. 1810.

3) In Wechsel-Klagsachen des Johann Wilhelm Haueisen dahier Kläzers eines, wider den Handelsmann Christian Friedrich Wagenseil zu Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, Bekl. andern Theils, wurde der Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten Wechselforderungen von 1200 fl. nebst Zinsen condemnirt. Stuttg. den 22. Dec. 1810.

4) In der Appellations-Sache von Oppenweiler zwischen Michael Fritz, Rößlinswirth zu Großaspach, Bekl. Appellanten, und Conrad Mann zu Kleinbottwar, Kl. Appellaten, einen Pferdhandel betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, und der Appellantische Theil zum Ersaz der Kosten verurtheilt. Stuttg. den 28. Dec. 1810.

Se. Königl. Maj. haben Ihren an dem Königlich Westphälischen Hofe akkreditirten ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn von Gemmingen, in gleicher Eigenschaft zum Gesandten bei des Großherzogs von Frankfurt Königl. Hoheit zu ernennen geruht.

Cannstatt. Das herrschaftliche Fischwasser im Nekar zu Hofen, welches am Münster-Wasen anfangt, und bis zum Mühlhäuser Wasen gehet, wird von Lichtmeß 1811 bis dahin 1817. auf 6 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden, worzu sich die Liebhaber Samstag den 12. dieses Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Hofen einfinden mögen. Den 2. Jan. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Gmünd. Der am 18. Sept. vorgenommenen Verleihung der Sommerschafweide in Vorderweiler ist die allerhöchste Genehmigung versagt worden. Daher eine neue Verleihung dieser Schaafweide auf die künftigen 3 Jahre am 15. Jan. Nachmittag 1 Uhr zu Vorderweiler vorgenommen werden wird. Die etwaigen Pachtliebhaber werden hievon mit dem Beisatze verständigt, daß diese Waide 150 Schaafe trage. Den 24. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Heselwangen. Die Sommer-Schaafweide der dortigen Commun, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 100 Stük Zucht- und 150 Stük Hammel- oder Göltwaare erträgt, wird am Donnerstag den 31. Jan. 1811. auf die 3 Jahrgänge 1811 bis 1813. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tag Morgens 9 Uhr zu Heselwangen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafwaide mitzubringen. Den 29. Dec. 1810. Oberamt Balingen.

Aalen. Da im Monat Januar in dem hiesigen Oberamts-Bezirke die Conscriptionsliste-Revision geschehen wird, so werden die aus demselben gebürtigen und zur hiesigen Liste gehörige Conscriptionspflichtigen zur ungesäumten Rükkehr in ihre Heimath hiemit aufgefordert. Dabei werden die Kön. Oberämter, in deren Bezirke solche Subjecte sind, geziemend ersucht, solchen die ungesäumte Heimkehr zu befehlen, auch sie nöthigenfalls gegen Kostens-Ersaz in ihren Ort transportiren zu lassen. Den 26. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Maulbronn. Bis Mittwoch den 16. Jan. fangt die jährliche Musterung in hiesigem Oberamte an. Es werden daher alle Conscriptionspflichtige aufgefordert, sich auf die gedachte Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden, und die betreffende Obrigkeiten geziemend ersucht, keinem derselben ohne neuen Paß weiteren Aufenthalt zu gestatten. Den 26. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Sämtliche abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hierdurch vorgeladen, bei der in der Mitte des Monats Jan. anfangenden Musterung sich um so gewisser zu stellen, als gegen die Ungehorsame die in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen unfehlbar eintreten würden. Den 26. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Da die Conscriptions-Handlung bis den 28. Jan. 1811. vielleicht aber auch noch früher in dem disseitigen Oberamt vorgenommen werden wird, und hiebei alle Conscriptionspflichtige, welche nicht schon 2mal als unbedingt untüchtig erfunden worden sind, ohne alles Fehlen zu erscheinen haben; so werden dieselbe hiemit aufgefordert, sich zuverläßig auf den 25. Jan. nach Haus zu begeben, und der Conscriptions-Handlung abzuwarten, im Nicht-Erscheinungsfall sie sich aber schwere Strafen zuziehen würden. Den 29. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Waldsee. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1811. wird gegen die Mitte Jan. 1811. in hiesigem Oberamt vorgenommen werden. Sämtliche Abwesende werden daher bei den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten nachtheiligen Folgen aufgefordert, sich auf diese Zeit zur Musterung zu stellen. Nur diejenige, welche schon bei 2 Musterungen als ganz untüchtig ausgestrichen worden sind, bleiben von der persönlichen Stellung dispensirt. Die betreffenden Obrigkeiten werden hiemit zugleich ersucht, die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden jungen Leute aus dem hiesigen Oberamt in ihre Heimat zu verweisen. Den 28. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen nach der Vorschrift des § 55. der ältern Conscriptions-Ordnung bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so werden sie hiemit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich zum zweitenmal diese Ediktal-Ladung aus Balingen: an Joh. Ge. Fischer, Schuster. Johann Jak. Veser, Hutmacher. Joh. Groß, Messerschmid. Tobias Landenberger, Sekler. Joh. Ge. Roller, Zeugmacher. Balt. Veser, Tuchmacher. Joh. Jak. Hasis, Schuster. Joh. Ge. Sämann, Bek. Joh. Ulr. Koch, Mezger. Joh. Mich. Ruf, Schuster. Joh. Fried. Ruf, Bek. Joh. Baumeister, Schreiner. Von Burgfelden: Joh. Herter, Schuster. Von Dürrwangen: Traugott Lebrecht Fried. Wild. Joh. Luippold, Müller. Von Erlaheim: Ambros Mager, Steinhauer. Libor Guth, Zimmermann. Von Frommern: Christoph Strobel, Schneider. Simon Herter, Mezger. Ge. Widmann, Schneider. Von Geißlingen: Sebast. Schleich, Schreiner. Joh. Ge. Ammann, Schuster. Augustin Brobeil, Schuster. Ferdin. Gulde. Eugen Schädle, Schuster. Von Lauttlingen: Franz Leipold, Schuster. Von Meßstetten: Jac. Weismann, Schmid. Von Oustmettingen: Balt. Schlaich, Schreiner. Von Ostdorf: Pet. Maier, Schreiner. Johann Mart. Fischer, Müller. Von Pfeffingen: Joh. Blikle, Müllerknecht. Jak. Maier. Von Streichen: Conr. Conzelmann, Schuster. Von Truchtelfingen: Joh. Leibfriz, Strumpfweber. Von Unterdigisheim: Jos. Leute, Zimmermann. Christian Moser, Wagner.
Kön. Oberamt.

Balingen. Der am 16. April d. J. bereits als Rekrut ausgehoben gewesene Erasmus Knobelspies, Maurer von Unterdigisheim, hat sich, als er zum Militär abgehen sollte, flüchtig gemacht. Es wird daher nicht nur dieser Ausreisser hiedurch zum zweitenmal öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militär-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- u. Kbbl. obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 8. Dec. 1810. K. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 2.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1811.

Aalen. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk, welche seit längerer Zeit unbekannten Aufenthalts abwesend sind, werden zur ungesäumten Rükkehr in ihre Heimath, bei Vermeidung nachbemerkter Folgen, hiemit aufgefordert. I. Bei Vermeidung von Maasregeln zur Vermögens-Confiscation: Von Aalen: Melch. Wiedmann. Christoph Schwarz. Von Dewangen: Bernh. Jlg. Jos. Holderer. Franz Jos. Zeller. Von Essingen: Christoph Sturm. Joh. Melch. Mayer. Melch. König. Ernst Fried. Bäuerlen. Conr. Eckstein. Balthas Grupp. Joh. Jak. Borst. Von Fachsenfeld: Joh. Ge. Wälder. Johann Vogel. Von Heuchlingen: Joh. Mich. Fischer. Jos. Riek. Vitus Fischer. Von Hohenstadt: Sebast. Gauckler. Jos. Weyand. Von Neubronn: Ernst Förstner. Ernst Ammon. Von Oberkochen: Joh. Winghofer. Joh. Steph. Kieninger. Von Schechingen: Franz Jos. Hirsch. Matth. Hailer. Von Unterkochen: Jak. Stitz. Joh. Balt. Kling. Ant. Martin Kurz. Jos. Schimmel. Jos. Ant. Kornhamer. Von Hammerstadt: Casp. Ulmer. Melch. Holz. Von Unter-Rombach: Joh. Ludw. Starz. Von Wasseralfingen: Mich. Hänle. II. Bei Vermeidung der wirklichen Vermögens-Confiscation nach fruchtlosem Verfluß des nächsten Jahrs. Von Essingen: Georg Barth. Von Fachsenfeld: Ant. Wengert. Von Hohenstadt: Casp. Bieg.

Kön. Oberamt.

Alpirspach. Oberamts Oberndorf. Nachstehende Conscriptionspflichtige des nun aufgelösten Oberamts Alpirspach, welche auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit unter Androhung der gesezlichen Strafen aufgefordert, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. 1) Diejenige, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen vermögen. Von Alpirsbach: Joh. Ludwig Leibiger, Zimmermann. Johann Gottl. Stähle, Schumacher. Joh. Mich. Armbruster, Schneider. Christ. Heinr. Besler, Mezger. Von Schömberg: Andreas Schäfer. Von Röthenbach: Matth. Glenz, Weber. Von Röthenberg: Christ. Schmider, Weber. Christ. Götz, Zimmermann. Joh. Jak. Wösner, Wagner. Christ. Wösner, Weber. Joh. Jak. Wösner, Weber. Von Peterzell: Joh. Fried. Kübler, Hafner. Von Römlensdorf: Joh. Hölle, Schumacher. II.) Von denen, welche auf frühere Citationen nicht erschienen sind, werden unter Bedrohung der Confiscation ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen. Von Alpirsbach: Jakob Friedrich Besler, Schneider. Joh. Maser, Weber. Ge. Carl Stähle. Joh. Jak. Rothenburger. Ge. David Stottele, Tuchmacher. Joh. Heinr. Arnold, Schneider. Joh. Gottl. Eberwein, Schumacher. Johann Fried. Harpfen, Rotgerber. Ge. Fried. Heinzelmann, Schumacher. Matth. Haberer, Schumacher. Conr. Fried. Rink, Schlosser. Jak. Fried. Walter, Schumacher. Ge. Fried. Hezel, Zimmermann. Ludw. Fried. Rothenburger, Schneider. Joh. Ge. Schwab, Hafner. Johann Beruh. Bühler, Bek. Christ. Heinr. Osiander. Gottl. Schwab. Von Reinerzau: Andr. Legeler. Andr. und Christ. Heinzelmann, beede Söhne weil. Joh. Jak. Heinzelmanns, Taglöhners. Matth. Sassauer vom Zwiselberg. Joh. Ge. Heinzelmann, Spurius. Von Röthenbach: Joh. Ge. Kühne. Joh. Jak. Benz. Andr. Armbruster. Andr. Deusch, Schneider. Von Röthenberg: Jak. Aberle. Matt. Wösner. Joh. Roos. Andr. Flaig, Schreiner. Andr. Osiander. Andr. Lehrer, Wagner. Joh. Ge. Haberer, Weber. Joh. Ge. Scherer. Joh. Ge. Dieterle, Bek und Biersieder. Joh. Ge. Wösner

Digitized by Google

Schneider. Matth. Kohler, Weber. Von Peterzell: Joh. Schreiner, Spur. Christ. Schlek, Spur. Matth. Berger. Carl Aug. Fried. Wilh. Bardili, Kaufmann. Andr. Storz. Von Römlensdorf: Joh. Hölle. Joh. Mart. Hölle. Matteus, Andreas, Friedrich, und Joh. Maser.

Kön. Oberamt Oberndorf.

Balingen. Die abwesenden Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt werden hiemit ernstlichst aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich bei Oberamt zu melden, widrigenfalls sie nach Befund der Umstände Gefängnißstrafe, verlängerte Militairdienstzeit oder Confiscation ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu gewarten haben. Es werden nemlich durch diese öffentliche Vorladung zum drittenmal zurükberufen: Aus der Oberamts-Stadt: Joh. Ge. Luippold, Rotgerber. Joh. Bappeler, Bierbr. Joh. Casp. Mez, Mezger. Joh. Ge. Zolling, Nagelschmid. Joh. Jak. Engelfried, Schlosser. Joh. Casp. Sting, Schuster. Joh. Walter Beser, Mezger. Joh. Jak. Judä, Färber. Joh. Martin Hertfelder, Schuster. Leonh. Falkenstein, Schneider. Joh. Jakob Kißling, Weber. Joh. Ge. Speidel, Gürtler. Joh. Widmann, Messerschm. Aus Endingen: Gottl. Link, Weber. Joh. Ge. Link, Weber. Aus Erlaheim: Johannes Straub, Zimmermann. Aus Frommern: Jak. Eppler, Weber. Aus Geislingen: Alois Koch. Joh. Henger, Schmid. Gervasius Brobeil, Weber. Zachäus Henger, Schmid. Aus Heselwangen: Conr. Jetter, Schneider. Aus Lauffen: Samuel Schlegel, Schneider. Joh. Jetter, Papierer. Aus Lauttlingen: Joh. Kloz. Hilar Leibold. Aus Margarethausen: Silver Leipold. Wenzeslaus Stumpp, Mezger. Aus Meßstetten: Joh. Schempp, Hafner. Andr. Schempp, Schmid. Jac. Friz, Schuster. Joh. Christ. Friz, Kellner. Joh. Friz, Schmid. Joh. Carl Gottl. Friz, Buchdruker. Aus Oberdigisheim: Mich. Baisch, Schmid. Mart. Narr, Weber. Aus Onstmettingen: Joh. Sautter, Barbierer. Aus Ostdorf: Joh. Ge. Single. Aus Pfeffingen: Joh. Stauß, Salpetersieder. Aus Thieringen: Andr. Eppler, Schuster. Aus Weilheim: Mart. Jetter, Salpetersieder. Aus Zillhausen: Gottl. Bosch, Papierer. Christian Hölle. Zum erstenmal: Aus Onstmettingen: Carl Schautt.

Kön. Oberamt.

Böblingen. Die nachbenannten aus dem hiesig. Oberamt gebürtige Militairpflichtige, welche unterm 1. Mai u. 1. Sept. znm 2ten- u. erstenmal vorgeladen worden, aber nicht erschienen sind, werden hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb 4 Monaten bei zu gewarten habender Vermögens-Annotation und den weitern in der Conscript.Ordnung festgesezten Strafen zu erscheinen und wegen ihrer Entfernung sich zu verantworten, als zum drittenmal von Böblingen: Joh. Ge. Mochel, Schneider. Joh. Christian Mochel, Schneider. Christoph Fried. Jandas, Zeugmacher. Johann Ge. Schill, Sattler. Johannes Stek, Bek. Christ. Jak. Hartranfft, Weisgerber. Joh. Fried. Schnepf. Von Aidlingen: Jak. Honold, Zainenmacher. Joh. Jak. Maurer, Schneider. Christian Jak. Kopp, Weber. Von Dagersheim: Jak. Fried. Reinhard, Schuster. Jak. Fried. Marquardt, Bek. Joh. Seb. Kienzle, Schneider. Melch. Rumpfer, Weber. Von Darmsheim: Jak. Friedrich Moltenbrei, Tuchmacher. Joh. Schäfer, Schlosser. Von Dettenhausen: Joh. Fischer, Bek. Von Dösfingen: Christoph Heinr. Göltenboth, Schneider. Carl Widmann, Bek. Von Ehningen: Matth. Sautter, Weber. Von Holzgerlingen: Joh. Kienle, Ziegler. Joh. Conr. Felder, Barbierer. Joh Felder, Weber. Von Magstatt: Mich. Kienle, Weber. Matth. Eisenhard, Weber. Leonh. Eisenhard, Strumpfweber. Fried. Eberh. Hahn. Von Maichingen: Johañes Höfflen, Schneider. Von Schönaich: Gottl. Maier, Schuster. Mich. Jehlen, Weber. Von Weil im Schönbuch: Jak. Stäbler, Schuster Von Sindelfingen: Philipp Fried. Wimersberger, Strumpfweber. Phil. Heinr. Kling, Mezger. Ludw. Fried. Schumacher, Schneider. Christ. Bühler, Zimmermann. Joh. Bach, Dreher. Christ. Heinr. Leonhard, Schuster. Christ. Frid. Jenisch, Schneider. Alex. Christ. Hamm, Schlosser. Joh. Fried. Rieger, Schneider. Gottl. Fried. Sigmund, Weber. Joh. Jak. Göppinger, Mezger. Joh. Christoph Ruof, Weber. Zum zweitenmal von Böblingen: Carl Wilh. Benjamin Jak Schwarz, Schneider. Von Aidlingen: Jak. Fried. Weinbrenner, Glaser. Von Dettenhausen: Joh. Ludw. Kraft, Schmid.

Kön. Oberamt.

Böblingen. Vermög allerhöchsten Befehls vom 1. Dec. 1810. werden die nachbenannte Militairpflichtigen aus dem hiesigen Oberamt wiederholt und zum drittenmal aufgefordert, sich persönlich

Digitized by Google

zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, widrigenfalls sie sich der bevorstehenden Vermögens-Annotation und der weitern in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Strafen zu gewärtigen haben, und zwar von Altdorf: Joh. Ge. Henne, Schuster. Joh. Ge. Hahn. Jakob Deker, Schuster. Jak. Fried. Reichlen, Schmid. Von Breitenstein: Ge. Fried. Schneider, Bek. Ge. Leonh. Schneider, Weber. Joh. Thom. Rukaberlen, Weber. Ge Mich. Scheuermann, Schmid. Joh. Berner, Weber. Joh. Heinr. Huber, Weber. Von Weil im Schönbuch: Ge. Ludw. Frank, Weber. Jak Fried. Löfler, Schuster. Joh. Andr. Gleichner, Schneider. Christ. Ludw. Zimmermann, Taglöhner. Wilh. Wörn, Bek. Joh. Martin Astfalk, Müller. Jak. Heimerdinger, Bek. Ge. Fried. Löfler, Schneider. Joh. Martin Wurster, Sailer. Joh. Martin Knosp, Schuster. Jos. Frank, Bek. Fried. Gamerdinger, Bek. Ernst Gottl. Müller, Kellner. Gottl. Weinhardt, Schuster. Andr. Wolfer, Striker. Johannes Knosp, Weber. Joh. Martin Frank, Weber. Christ. Brennenstuhl, Weber. Casp. Wanner, Schuster. Joh. Heinr. Müller, Bek. Joh. Ge. Frank, Mezger. Jak Löffler, Schuster. Ge. Fried. Laib, Bek. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Königl. Unterthanen-Söhne haben sich der bisher gegebenen General- und Edikal-Vorladungen ungeachtet noch nicht in ihrem Heimwesen eingefunden. Es wird ihnen daher nochmals und zum leztenmal ein 4 monatlicher Termin eingeräumt, innerhalb welches sie sich zu Hauß einzufinden, und sich der Conscription zu unterwerfen, im Fall des widersezlichen Ausbleibens aber sich zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen annotirt und confiscirt werde. Als von Brakenheim: Jak. Fried. Ihle, Schafer. Carl Fried. Weis, Bek. Joh. Friedrich Späth, Müller. Ge. Jak. Balt Bühler. Joh. Gottlieb Christ. Sansele, Bek. Jakob Fried. Renstich, Glaser. Von Botenheim: Christoph Jak. Kühner, Schuster. Joh. Baltas Seiter, Weber. Jak. Lehler, Mezger. Von Grosgartach: Joh. Bernh. Pfeiffer. Joh. Christoph Diem. Jak. Fried. Volz, Schäfer. Phil. Heinr. Herrlinger, Mezger. Christoph Flinspach, Kiefer. Joh. Leonh. Spinnenhirn, Schuster. Jak. Fried. Staar. Joh. Phil. Friderich. Von Güglingen: Joh. Jak. Meidinger. Ge. Mich. Fakler. Carl Wilh. Oetinger. Fried Jak. Koch, Handlungs-Commis. Carl Fried. Trautwein. Carl Jak. Körner, Striker. Matth. Fauth, Müller. Joh. Christ. Körner. Joh. Jak. Feucht. Von Haberschlacht: Ge. Leonh. Dörr. Von Häfnerhaslach: Jak. Fried. Hirsch. Joh. Jak. Schäufele, Maurer. Von Hausen: Ge. Adam Goos. Joh. Haas. Ge. Adam Ekert. Von Kleingartach: Joh. Conr. Oker, Bek. Philipp Heinr. Sauter. Von Leonbronn: Joh. Adam Schleich, Schäfer. Von Meimsheim: Joh. Fried. Rupprecht. Jak. Heinr. Arnold. Ge. Albrecht Amos. Johann Dan. Hildwein. Carl Gottlob Hildwein, Schneider. Von Michelbach: Jak. Fried. Lang. Von Niederhofen: Christoph David Held. Joh. Fried. Kaufmann, Schuster. Joh. Gschwind. Jak. Fried. Haas, Web. Von Nordheim: Christ. Heinr. Kaiser, Mezger. Jos. Gottfr. Emais. Von Ochsenbach: Christ. Fried. Faber, Schmid. Von Pfaffenhofen: Christoph Fr. Bender, Bek. Christ. Jak. Moßner. Christoph Biedermann. Joh. Mich. Egler. Joh. Ge. Schik. Joh. Fried. Schdnek. Jman. Dav. Nast, Jäger. Ludw. Sinn. Joh. Ge. Rosenberger, Schneider. Joh. Rosenberger. Von Sternenfels: Joh. Christ. Kolb, Schmid. Fried. Schok, Schmid. Johannes Häfner, Schmid. Von Stetten: Matth. Weißert. Jak. Feil, Schneider. Ge. Mich. Boger, Schneider. Von Stokheim: Peter Schwarz, Krämer. Von Weiler: Christ. Schok, Bek. Joh. Jak Fried. und Joh. Ge. Mößner, Müller. Ge. Jak. Wittwer. Joh. Gottl. Mößner, Müller. Ludw. Ehrenmann, Schuster Von Zaberfeld: Sam. Levi, Handelsjud. Joh. Fried. Reinhard, Maurer. Johannes Gschwend von Niederhofen und Jakob Friedrich Kohler von Dürrenzimmern haben sich mit obrigkeitlichen Erlaubnißscheinen auf die Wanderschaft in den Königl. Staaten begeben, bisher aber keine Nachricht über ihren Aufenthalt von sich ertheilt; sie werden daher aufgefordert, sich bei Verlust ihres Bürger- und Unterthanenrechts auch Vermögens-Confiscation sogleich nach Haus zu begeben, und sich vor Oberamt zu stellen. Von Zaberfeld: Der Sohn des dortigen Pfarrers M. Schnell, Christoph Ludwig Schnell, ist als Kaufmannsdiener seit 11 Jahren abwesend ohne bisher etwas von sich hören zu lassen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu Haus einzufinden, und vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls er seines Bürger- und Unterthanenrechts verlustiget und sein Vermögen confiscirt würde. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Geißlingen. Nachbenannte aus dem jezigen, und dem hiesigen Oberamt einverleibten Unteramt Wiesensteig abwesende militärpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung von 1806. mit Kundschaften entfernt haben, und ohnerachtet schon älterer, auch der vermög Rescripts vom 2. Jan. d. J. und vermög §. 28. der Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. neuerdings zu zweimalen ergangenen Vorladungen noch nicht zurükgekehrt sind, werden hiermit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, inner 4 Monaten a dato an gerechnet, bei nunmehro ganz bestimmt zu erwarten habender Confiscation ihres Vermögens sich in ihrem Heimwesen einzufinden, bei hiesigem Oberamt sich zu melden, und den bestehenden Conscriptions-Gesezen willig zu unterwerfen, und zwar haben zu erscheinen von Wiesensteig: Andreas Martin, Färber. Jos. Jak. Steinle, Strumpfweber. Andr. Felix Steinle, Kirschner. Jos. Storr, Sattler. Fz. Ant. Maier, Schmid. Joh. Ant. Klein, Sekler. Sim. Schmid, Bek. Jos. Ant. Herzer, Bek. Carl Rek, Baurenkn. Von Deggingen: Conr. Knaupp, Schneider. Von Dizenbach: Jos Schweizer, Mahlknecht. Jos. Diez, Maurer. Von Gospach: Ant. Straub, Kübler. Joseph Alt, Wagner. Ant. Rink, Baurenknecht. Von Hohenstadt: Ant. Weber, Spindeldreher. Jos. Diez, Weber. Jos. Columban Diez, Bek. Joh. Nikol. Raichle. Von Mühlhausen: Thomas Allmendinger, Hafner. Alb. Maier, Papierer. Joh. Ge. Jakob, Weber. Mich. Allmendinger, Schumacher. Von Reichenbach: Joh. Ge. Alt, Baurenknecht. Jac. Joachim Wagner, Seidenweber. Franz Xaver Hanold, Bierbrauer. Joh. Ramminger, Maurer. Von Westerheim: Franz Wagner, Mezger. Ge. Schulz, Weber. Jak. Maier, Kiefer. Thomas Priel, Mezger.

Kön. Württ. Oberamt.

Herrenberg. Die nachbenannten Militärpflichtigen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk, welche bei der lezten Conscription abwesend waren, werden bei Vermögens-Confiscation und den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten weitern Strafen nach Maasgab der schon erlassenen Citationen zum dritten- und leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zu erscheinen und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, und zwar: Von Herrenberg: Ludw. Fried Igel, Apotheker. Jakob Fried. Klenk, Wagner. Christ. Gottl. Weil, Schneider. Joh. Gottl. Gerlach, Rotgerber. Von Mönchberg: Joh. Conr. Roth, Striker. Joh. Fried. Ekert, Schneider. Von Oberjesingen: Joh. Jak. Hammer, Mezg. Von Rohren: Joh. Ge. Nuofer, Tuchm. Johannes Schmid, Schreiner. Von Gärtringen: Joh. Gottfr. Berner, Gärtner. Joh. Ge. Bizer, Zeugmacher. Von Kuppingen: Joh. Ge. Schnierle, Zimmermann. Von Hildrizhausen: Georg Dav. Meng, Schneider. Von Altingen: Joh. Lenz, Striker. Christoph Jak. Birenstein, Zimmerm. Joh Ge. Mikeler, Baurenknecht. Von Poltringen: Leonh. Hahr, Bauer. Dionisius Banz, Schneider. Von Gültstein: Joh. Maier, Schmid. Von Nebringen: Jak. Heinr. Egeler, Schumacher. Von Thailfingen: Joh. Georg Schurer, Barbierer. Jak. Schurer, Schneider.

Kön. Oberamt.

Jßny. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche hiemit abermalen ediktaliter vorgeladen, und zwar 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 4 Edictal-Citationen unerachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie innerhalb 4 Monaten zu erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, oder zu gewarten haben, daß ihr annotirtes Vermögen confiscirt werde. Unter diese Klaße gehören von der Stadt Jßny: Jos. Zech, Bek. Paul Springer, Weber. Joh. Jak. Klustinger, Weber. Matth. Rothbacher, Weber. Joh. Hiller, Bauer. Christoph Rothbacher, Maurer. Joh. Dav. Rothbacher, Maurer. Math. Rötel, Nadler. Thomas Krauß, Schloßer. Joh. Jak. Strodel, Kirschner. Gottfr. Rötel, Nadler. Joh. Jak. Geiger, Kupferschmid. Ge. Rothbacher, Färber. Conr. Haggenmüller, Maurer. Vom Stift Jßny: Conr. Lauber, Schuster. Aus dem Unteramt Kißlegg-Wolfegg: Von Einthürnenberg: Xaver Spieß, Bauer. Von Goppertshofen: Jos. Dentler, Bauer. Mang Müller, Bauer. Von Hohmühle: Joseph Johler, Müller. Von Immmenried: Xav. Lotr, Strumpfwirker. Von Kißlegg: Jos. Mang Schilt, Schornsteinfeger. Xav. Kebach, Schreiner. Xav. Bader, Büchsenmacher. Von Ramhaus: Anton Pfender, Schreiner. Aloys Pfender, Schuster. Jos. Pfender, Papiermacher. Bapt. Pfender, Papiermacher. Von Riehlings: Xav. und Johannes Hengge, Bauern. Von Roth: Jos. Boscher, Bauer. Von St. Anna: Gregor Pfender, Bierbrauer. Von Unterhorgen: Jos. Biggel, Bauer. Aus dem

Unteramt Kißlegg-Wurzach: Von Emelhofen: Ant. und Alois Kieble, Brauer. Von Häusern: Franz Jos. und Anton Stützenberger, Mezger. Von Hintermos: Matth. Baumann, Bauer. Von Kißlegg: Ant. Kempter, Sailer. Jos. Graf, Schloßer. Joseph Franz, Schmid. Von Obertiefenthal: Bapt. Beeser, Schuster. Von Riehlings: Ant. Schupp, Bauer. Von Reippertshofen: Alois und Martin Steinhauser, Bauern. Ignaz Steinhauser, Wagner. Franz Jos. Steinhauser, Bauer. Von Wuhrmühle: David Groß, Strumpfweber. Von Zaisenhofen: Johannes Müller. Aus dem Unteramt Trauchburg: Von Beuren Isidor Notz. Aus dem Unteramt Zeil. Von Aueuhofen: Johann Ge. Ländle, Bauer. Sebast. Schwebel, Bek. Von Mailand: Joh. Jak. Kathan, Bek. Von Reichenhofen: Cajetan Stolzle, Müller. Joh. Mart. Elison, Maurer. Alois Büchele, Bauer. Franz Joseph Elison, Schmid. 2) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription Ungehorsame behandelt werden, werden zum 4tenmal zum Erscheinen aufgefordert. Von der Stadt Isny: Jos. Schlegel, Gerber. Jakob Maier, Bek. Michael Wanner, Maurer. Wolfg. Fried. Stock, Weber. Joh. Mich. Hörburger, Hafner. Christ. Ludw. Heldbeck, Kaufmann. Franz Jos. Hiller, Maurer. Paul Zangerer, Graveur. Joh. Jak. Wanner, Müller. Remig Kempter, Maurer. Joh. Baptist Kleiner, Müller. Ge. Christoph Thomann, Gerber. Joh. Casp. Vollenscher, Schuster. Anton Meßmer, Bauer. Xav. Hiller, Schweizer. Joh. Heinr. Hüninger, Weber. Joh. Ge. Schlegel, Nadler Jos. Steube, Weber. Ge. Christoph Zeiler, Mezger. Vom Stift Isny: Mich. Jäger, Schloßer. Joh. Bapt. Rudhart, Müller. Jos. Ant. Zech, Schneider. Willibald Weiß, Schuster. Conr. Fink, Küfer. Franz Jos. Fink, Schloßer. Alois Rudhart, Müller. Von Blockwiesen: Bened. Lor. Mezger. Von Eisenbach: Remig Huber, Bauer. Xav. Schmid, Schuster. Jos. Ant. Schmid, Schuster. Aus dem Unteramt Eglofs. Von Hummelberg: Joseph Bodenmüller, Maurer. Von Linggis: Franz Fidel Bihler, Schreiner. Von Siggen: Paul Haug, Bauer. Aus dem Unteramt Kißlegg-Wolfegg: Von Immenried: Alois Müller, Schuster. Ant. Müller, Schuster. Aus dem Unteramt Kißlegg-Wurzach. Von Reippertshofen: Xav. Steinhauser, Rechenmacher. Von St. Anna: Georg Schreiber, Bauer. Von Weitershofen: Xav. Gut, Bauer. Von Zaisenhofen: Chrisost. Müller, Bauer. Aus dem Unteramt Trauchburg. Von Beuren: Joh. Baptist Notz, Zimmermann. Joh. Ge. Bodenmüller, Mezger. Pet. Paul Blaser, Weber. Von Unter-Harpprechts: Jos. Bocheger, Bräuer. Von Eisenharz: Marx Carl Schobloch, Bauer. Von Matzen: Bened. Kümpfler, Bauer. Von Willarz: Clemens Dürrenberger, Maurer. Von Baldenhofen: Joh. Zinnstein, Müller. Willibald Schuwerk, Kiefer. Von Gottrazhofen: Peter Paul Lingg. Müller. Christ. Albrecht, Bauer. Franz Jos. Burtscher, Hammerschmid. Phil. Burtscher, Bauer. Andr. Lingg, Schuster. Von Friesenhofen: Jos. Ant. Baur, Schuster. Jos. Ant. Kuhn, Schuster. Matth. Nezer, Müller. Johann Mich. Schneider, Kiefer. Lorenz Knoll, Drechsler. Von Rimbach: Leonh. Schellmeister, Schuster. Von Heidlings: Franz Xav. Rudolf, Bauer. Von Rothenbach: Conr. Jäck, Schreiner. Von Simmerberg: Franz Ant. Morgen, Schneider. Von Dengeltshofen: Joh. Georg Depont, Bauer. Von Rengers: Jos. Ant Buchmann, Chirurgus. Von Schwanden: Jos. Ant. Mösli, Hufschmid. Von Razenhofen: Remig Zengerle, Bauer. Franz Jos. Zengerle, Schloßer. Von Rohrdorf: Thadd. Ziegler, Schloßer. Alois Hartmann, Bauer. Von Boden: Ge. Schönenberger, Zimmermann. Von Götzenberg: Alois Rudhart, Bauer Mang Gall Rudhart, Bauer. Von Hofen: Jos. Schwägler, Gärtner. Von Wengen: Mart. Ruchte, Zimmermann. Joh. Leonh. Wachter, Bauer. Von Emerlanden: Oswald Zinnstein, Schuster. Ant. Zech, Bauer. Mang Zech, Bauer. Aus dem Unteramt Zeil: Von Zeil Schloß: Anton Sauter, Bräuer. Von Kiesolings: Ulr. Gut, Papiermacher. 3) Zum drittenmal werden hiezu aufgefordert, von der Stadt Isny: Joh. Thomas Felle, Sattler. Ge. Jak. Büchele, Mezger. Matthias Steube, Mezger. Joh. Ge. Hiller, Bauer. Von Stift Isny: Joh. Kuster, Gärtner. Kasian Fink, Chirurgus. Carl Frei, Maurer. Aus dem Unteramt Eglofs: Von Eglofs: Martin Haas, Schuster. Von Mühlbolz: Joh. Martin Reich, Schreiner. Von Reutte: Corneli Kleiner, Zimmermann. Von Siggen: Bened. Haug, Müller. Vom Unteramt Kißlegg Wurzach: Von Keibach: Sebastian Ehrler, Zimmermann. Aus dem Unteramt Trauchburg.

Digitized by Google

Von Albers: Martin Bischlager, Bauer. Ant. Bischlager, Bauer. Von Eisenharz: Jos. Anton Zinnstein, Bauer. Franz Jos. Dürrenberger, Schneider. Von Matzen: Franz Joseph Kümpfler, Bauer. Aus dem Unteramt Seibranz: Franz Lauber. Bauer. 4) Endlich werden diejenige, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, bei denen in den Königl. Gesezen in Rükſicht auf ihr Vermögen und verlängerter Dienstzeit angedrohten Strafen zum zweitenmal zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von der Stadt Isny: Johannes Wagner, Chirurgus. Ant. Dorn, Schneider. Martin Ehninger, Bauer. Joseph Wölfle, Bauer. Mich. Wölfle, Bauer. Joh. Bapt. Kibenspek, Bauer. Adrian Steurer, Färber. Peter Reußner, Nadler. Heinr. Grüner, Weber. Leonh. Hörburger, Bek. Joh. Thomann, Kammacher. Christ. Fried. Schleicher, Hafner. Joh. Jak. Gaumer, Sekler. Johannes Brög, Bauer. Joh. Jak. Lind, Goldschmid. Abraham Heinzelmann, Bräuer. Marx Schachenmeyer, Hutmacher. Joh. Jak. Gaumer, Chirurgus. Johannes Thomann, Bräuer. Joh. Schlegel, Possamentier. Simon Meusburger, Schreiner. Jos. Ant. Kleiner, Müller. Joh. Ge. Steube, Sekler. Wilh. Fried. Faulhaber, Kaufmann. Joh. Jak. Felle, Mezger. Joh. Ge. Strodel, Mezger. Leop. Grimm, Schreiner. Andreas Thomann, Kiefer. Franz Xav. Wölfle, Schuster. Jos. Steube, Schreiner. Peter Müller, Kiefer. Joh. Carl Thomann, Kiefer. Heinrich Schmelz. Ge. Gottfr. Schleicher, Schmid. Franz Xaver Brehm, Bauer. Johann Jak. Steurer, Färber. Bonifaz Schedler, Bauer. Matthens Wachter, Gerber. Aus dem Stift Isny: Benedikt Jäger, Bauer Von Eisenbach: Augustin Wegmann, Bauer. Benedikt Jäger, Bauer. Aus dem Unteramt Eglofs: Von Aschen: Franz Joseph Jehle, Bauer. Von Eglofs: Martin Baumann, Medicinä Doctor. Von Gbttlishofen: Joh. Jarde, Bräuer. Mich. Schuwerk, Zimmermann. Joseph Durach, Bauer. Von Hochberg: Jos. Ant. Munding, Bauer. Von Malaichen: Casp. Kolb, Bauer. Von Meggen: Martin Müller, Bauer. Von Mühlholz: Jos. Trautmann, Fuhrknecht. Von Schaulings: Fr. Ant. Prim, Bauer. Von Schnaidt: Fr. Joseph Bodenmüller. Von Siggen: Fr. Ant. Kolb, Sattler. Von Steinberg: Stephan Schedler, Hammerschmid. Von Thal: Bened. Braun, Lakierer Von Willarz: Alois Beschler, Bauer. Aus dem Unteramt Kißlegg-Wolfegg. Von Eberharz: Mich. Spengler, Bauer. Von Emelhofen: Sebast. Seeberger, Bauer. Jos Kempter, Sailer. Von Feld: Georg Wirth, Sailer. Alois Wirth, Müller. Von Immenried: Martin Engler, Bauer. Joh. Engler, Bauer. Alois Fischer, Bauer. Von Keibach: Franz Jos. Schupp, Bräuer. Von Oberriedgarten: Alois Mahlin, Bauer. Von Rambaus: Alois Beeser, Bauer. Marx Beeser, Bauer. Von Roth: Xav. Wilhelm, Bauer Aus dem Unteramt Kißlegg-Wurzach: Von Herroth: Joh. Ge. Hirlemann, Bauer. Von Kißlegg: Ferdin. Rogg, Schreiner. Benedikt Kempter, Sailer. Casimir Schilt, Sekler. Aus dem Unteramt Trauchburg: Von Beuren: Joseph Prinz, Zimmermann. Von Bolsterlang: Conrad Halder, Bauer. Remig Kehrer, Maurer. Fr. Jos. Gldtter, Bauer Joh. Bapt. Müller, Student. Von Christazhofen: Moriz Wörle, Wagner. Von Willarz: Fr. Ant. Gruber. Maurer. Von Baldenhofen: Mart. Schuwerk, Schuster. Sebast. Schuwerk, Bauer. Von Enkenhofen: Alois Hengge, Bauer. Von Gottrazhofen: Joh. Ge. Lingg, Bauer. Von Hitzenlinden: Fr. Ant. Herger, Zimmermann. Von Gros-Holzleuten: Joh. Ge. Landthaler, Schuiter. Ferdin. Landthaler, Bauer. Von Heidlings: Jos. Rudolf Bauer. Von Klein-Holzleuten: Martin Epp, Schreiner. Von Sommerspach: Fr. Jos. Rädler, Bek. Fr. Joseph Jehle, Bauer. Von Neutrauchburg: Bened Riedmüller, Apotheker. Jak. Riedmüller, Gärtner Andr. Riedmüller, Buchbinder. Von Leprosenhaus: Jos. Ant. Streitle, Bauer. Von Boden: Jos. Jäck, Schuster. Conr. Nägele, Chirurgus. Von Weiler: Xav. Kuhn, Schreiner. Von Wengen: Fr. Jos. Städele, Bauer. Joh. Natterer, Bauer. Max Kübele, Mezger. Aus dem Unteramt Zeil: Von Auenhofen: Math. Meyer. Jos. Ant. Kleiner, Bauer. Ant. Bernhard, Bauer. Von Mailand: Franz Kathan, Schloßer. Von Haid: Ant. Natterer, Müller. Von Reichenhofen: Leopold Büchele, Müller. Jos. Büchele, Bauer. Alois Hengler, Uhrenmacher. Joh. Ge. Hengler, Hufschmid. Franz Büchele, Kiefer. Xav. Hengler, Schreiner. Carl Scheible, Bauer. Franz Xav. Eger, Chirurgus. Von Diebolzhofen: Fr. Jos. Haggenmüller, Mezger. Bened. Wölfle, Bräuer. Von Riedlings: Jak. Dollinger, Bauer. Franz Xav. Gut, Papierer. Von

Hueb: Zachar. Fischer, Bauer. Von Seibranz: Jos. Bickel. Bauer. Fr. Joseph Fackler Bauer. Joh. Martin Neß, Schuster. Von Starkenhofen: Alois Hungeler, Wagner. Von Wengenreuth: Anton Schneider, Mezger.
Kön. Oberamt.

Münsingen. Nachbenannte Cantonspflichtige, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung ohne Erlaubniß entfernt haben, und deren Vermögen, weil sie auf die mehrmalige Aufforderungen nicht erschienen sind, bereits annotirt worden, werden andurch unter der Bedrohung, daß solches wirklich confiscirt werde zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten vorgeladen, und zwar von Münsingen: Phil. Jak. Stief, Schuster. Matth. Lock, Bek. Joh. Conr. Stief, Mezger. Johann Jakob Decker, Maurer, Joh. Ludw. Fecht, Schmid. Joh. Christoph Mack, Nagelschmid. Von Apfelstetten: Christ. Schnizer, Schmid. Von Buttenhausen: Christoph Schropp, Zimmergesell. Von Dapfen: Mich. Karle, Maurer. Christ. Burkhard, Kupferschmid. Von Feldstetten: Johannes Klaß, Schneider. Von Kohlstetten: Joh. Beck, Zimmermann. Von Laichingen: Conr. Weberruß, Weber. Carl August Christoph Sigel, Handlungs-Commis. Joh. Georg Häberle, Weber. Mich. Ostertag, Weber. Joh. Ge. Hilsenbek, Weber. Salom. Schwenk, Mezger. Joh. Erb, Schloßer. Von Magolsheim: Ge. Recher, Bierbrauer. Von Meidelstetten: Ulrich Hekeler, Bierbrauer. Von Sontheim: Joh. Stumpp, Baurenknecht. Ulr. Mak, Schuster.
Kön. Oberamt.

Waiblingen. Nachbenannte Militairpflichtige aus dem Oberamt, welche bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum drittenmal aufgefordert, da sie der in das Königl. Staats- und Regierungsblatt Nr. 18. und 38. vorigen Jahrs, eingerükten ersten und 2ten Vorladung keine Folge geleistet haben, sich innerhalb 4 Monaten zu Hauß einzufinden und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von der Stadt Waiblingen: Joh. Christ. Künzer, Sailer. Johann Christoph Heusermann. Joh. Ge. Wist, Glaser. Christoph Carl Nörrlinger, Schreiner. Johannes Rauleder. Joh. Mattes Schlichenmaier, Schmid. Joh. Jak. Ulrich Maier, Mezger. Phil. Jakob Becherer, Schumacher. Joh. Heinr. Maier, Bek. Joh. Melch. Maisenhölder. Von Birkmansweiler: Joh. Ge. Schwarz, Bauer. Joh. Conr. Schwarz. Von Linsenhof: Mich. Kübler. Jak. Kübler. Von Endersbach: Christ. Greiner, Strumpfstriker. Gottl. Fried. Dorn, Mezger. Jos. Fried. Storz, Schneider. Dan. Ehmann, Bek. Gottl. Gabr. Schwegler. Mezger. Joh. Frank, Nagelschmid. Von Großheppach: Joh. Casp. Beeh, Schneider. Jman. Koch, Schuster. Joh. Martin Fischer, Bek. Ge. Jak. Mößner, Bek. Jos. Fried. Koch, Schuster. Gottlieb Fried. Fischer, Bek. Von Herdmansweiler: Christ. Of. Von Hochberg: Joh. Linde, Schneider. Mich. Burk. Von Höfen: Joh. Pet. Wurst, Schreiner. Joh. Lachenmaier, Schuster. Ge. Mich. Riedel, Zimmermann. Joh. Adam Haller, Schuster. Joh. Haller, Weber. Joh. Fried. Haller, Schneider. Joh. Ge. Unkel, Schuster. Jak. Ulr. Runft, Bek. Joh. Runft, Bauer. Von Korb: Gotthilf Dav. Wegmann, Rotgerber. Joh. Gottl. Schwarz, Kiefer. Carl Wilhelm Barchet, Glaser. Von Neckar-Rems: Joh. Gottl. Gommerell, Mezger. Von Reichenbach: Ge. Mich. Schwarz. Joh. Ludw. Schäfer. Von Leutenbach: Abrah. Maier, Bauer. Gottl. Binder, Weber. Joh. Fried. Schmalzried, Schneider. Ge. Fried. Schaad, Mezger. Johannes Zeh, Bauer. Christoph Weller, Weber. Joh. Ge. Kleinknecht, Bauer. Von Nellmerspach: Joh. Dav. Ekart, Schuster. Von Neustatt: Joh. Ge. Pfleiderer, Nagelschmid. Matth. Falkenstein, Zimmermann. Christ. Fried. Krauter, Zimmermann. Von Oedernhardt: Johannes Jung, Weber. Von Oppelspon: Jak. Lachenmaier. Joh. Schäfer, Schneider. Von Steinach: Jak. Schäfer. Mich. Schäfer. Von Strümpfelbach: Ernst Gottl Fischer, Weber. Joh. Mich. Medinger. Sam. Bäßler. Von Winnenden: Joh. Ziegler, Rotgerber. Johann Nathanael Sprößer, Nadler. Christoph Fried. Ziegler, Sattler. Wilhelm Friedrich Laiblen, Apotheker. Georg Leonhard Feil, Tuchmacher. Johann Nikolaus Hiller, Mezger. Johann David Daubentaler, Schuster. Joh. Dav. Lauer, Weingärtner. Joh. Michael Läpple. Michael Gießer, Zeugmacher. Joh. Gotl Ott, Tuchscherer. Gottl. Fridr. Stolz, Färber. Ludw. Fridr. Laiblen, Färber. Jak Fridr. Hiller, Schaf[illegible] Joh. Jak. [illegible]ider, Färber Joh. Christ. Heinr. Heerbrand, Buchdrucker. Joh. Jak. Diener, [illegible]er. Immanuel Christ. Strubel, Flaschner. Joh. Fridr. Kopp.

Digitized by Google

Joh. Georg Unkel. Christian Fränzel, Sattler. Joh. Christian Läpple, Schäfer. Joh. Georg Lämmle, Kübler. Den 1. Jenner 1811. Kön. Oberamt.

Gmünd. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Franquemont gestandene Tambour Andreas Schnek von Hinterweiler Rechberg desertirte unterm 11. Okt. aus der Garnison Schorndorf. Sämtliche amtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur in den ihnen untergebenen Amts-Bezirken fahnden zu lassen, und denselben auf Betreten entweder zu hiesigem Oberamt, oder an das obenerwähnte Regiments-Commando einzuschiken. Den 29. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. Der bei dem Kön. Fusjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Jakob Klein von Durlangen desertirte den 23. Okt. im Urlaub. Sämtliche amtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur in den ihnen untergebenen Amtsbezirken fahnden zu lassen, und denselben auf Betreten entweder zum hiesigen Oberamt, oder an das oberwähnte Bataillons-Commando einzuschiken. Den 29. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Ingelfingen. Es ist der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Franquemont gestandene Corporal Friedrich Brunn von Morstein gebürtig, den 6. Sept. aus der Garnison Schorndorf desertirt. Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder zu hiesigem Oberamt oder zu seinem Regiment wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 23. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johann Georg Hofmann von Schäftersheim, ist im vorigen Monat aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder an das nächstgelegene Militair-Commando oder an das hiesige Kön. Oberamt einliefern zu lassen. Den 26. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine Wagner der 2te, ist am 20. diß, von Bürg. hiesigen Oberamts, aus, im Urlaub desertirt. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem roth tüchenem Brusttuch, grün tüchenen langen Hosen und Stiefeln, auch mit einer grünsammtnen Pelzkappe bekleidet. Alle resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an die nächstgelegene Militair-Behörde oder aber an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 26. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Franquemont gestandene Tambour, Johann Carl Burkhard von Maienfels gebürtig, ist den 12. Nov. 1810. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten entweder hieher oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 14. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Der ausgewichene Militair-Pflichtige Joh. Jak. Tochtermann, Beck, von Waiblingen gebürtig, wird hiemit zum 2ten mal aufgefordert, sich bei Verlust seines Bürger- und Unterthanen-Rechts, in den nächsten 4 Monaten, unfehlbar bei Oberamt hier zu stellen. Den 30. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Tübingen. Da die durch das allerhöchste Manifest vom 27. Okt. vom hiesigen Oberamt getrennte Orte, Mössingen mit Belsen und Sebastiansweiler, Oeschingen. Ofterdingen und Thalheim, sodann Unterjesingen mit Rosek, Pfäffingen und Hagelloch, und zwar erstere an das Königl. Oberamt Rottenburg, leztere aber an das Königl. Oberamt Herrenberg bereits unterm 18. Dec. übergeben worden sind, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle Schreiben obrigkeitlicher Behörden nicht nur, sondern auch der Privat-Personen nicht mehr an das hiesige Oberamt, sondern an die genannte Oberämter gerichtet werden. Den 25. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Jan.

Königl. General-Verordnung, die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Exemten betreffend.

Da seit einiger Zeit häufig der Fall vorkommt, daß der allgemeinen Verordnung des Landrechts und der General-Rescripte vom 6. April 1735., 22. Dec. 1736. und 2. Jun. 1788. ungeachtet, von denen dem Staab und Gerichtszwang der Beamten und Stadt-Gerichte nicht unterworfenen Personen die Zubringens-Inventarien theils gar nicht, theils nicht zu rechter Zeit errichtet und übergeben werden, diese Unterlassung aber eine künftige Gesellschafts- und Erbschafts-Theilung, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwierig macht, und zu Irrungen und Streitigkeiten unter den Erbs-Interessenten Anlaß gibt; so wird hiemit die pünktliche Beobachtung jener gesezlichen Vorschriften für die Zukunft aufs neue ernstlich eingeschärft und verordnet: daß alle dem Königl. Tutelarrath unmittelbar unterworfene Personen, ohne Unterschied des Standes und der Würde, innerhalb 3 Monaten nach ihrer ehelichen Verbindung, ihr Zubringens-Inventarium entweder öffentlich durch die competente Stelle errichten lassen, oder was ihnen gestattet ist, privatim verfassen, und dieser Stelle übergeben sollen, indem nach Verfluß dieser Frist, gegen diejenige, welche die gesezliche Ordnung nicht beobachten, mit Erkennung der Legal-Strafe, und wenn solche wider Erwarten ohne Erfolg bleiben sollte, ohne weiters mit der obrigkeitlichen Errichtung des Inventariums vorgegangen werden wird. Uebrigens steht es denen auf dem Lande wohnenden exemten Personen, vermög ihrer Options-Rechte frei, ihre Zubringens-Inventarien durch das Waisen-Gericht des Orts ihres Aufenthalts errichten zu lassen, oder das privatim errichtete Inventar bei der Stadt-Amts- oder Gerichtsschreiberei des Orts zu deponiren. Damit man aber die erforderliche Kenntniß davon erhalten möge, so haben die Ober- und Stabs-Beamten alle Jahr ein Verzeichniß von den in ihrem Amts-Bezirk vorhandenen neu verehlichten exemten Personen mit der Bemerkung: ob das Zubringens-Inventarium von ihnen errichtet, und bei welcher Behörde solches übergeben worden, durch die Amtsschreiberei verfertigen zu lassen, und an den Königl. Tutelar-Rath einzusenden. Decret. Stuttgart, im Königl. Tutelar-Rath, den 20. Dec. 1810. Ex spec. Mand.

Digitized by Google

Decret des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums, in Betreff der Herstellung der neuen Amts-Verbands-Verhältniße; d. d. 7. Jan. 1811.

Es ist mittelst der aus Gelegenheit der Combination des Oberamts Neuffen mit dem Oberamt Nürtingen schon s. d. 20. May 1807. erlassenen Königl. Resolution, (Staats- u. Reg. Blatt Nr. 34.) die allerhöchste Willens-Meinung eröfnet worden,

daß die aufgelößten und einem andern Oberamt zugetheilten Ober- und Staabs-Aemter, so wie einzelne von einem Oberamt abgerissene und in ein anderes Oberamt einverleibte Amtsorte in Ansehung ihrer seit dieser Vereinigung entstandenen Schulden und Prästationen in die Confraternität mit demjenigen Oberamt treten sollen, dem sie durch die neuen Aemter-Combinationen zufallen.

In dieser Gemäsheit wurden auch in vielen Oberämtern durch die eifrigen und zweckmäßigen Bemühungen der Beamten, Vorsteher und Officialen die neuen Amts-Verbands-Verhältnisse meistens durch gütliche Uebereinkunft, hier und da auch nach zuvor von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium erfolgter Entscheidung der vorgelegten streitigen Punkte, hergestellt, wo hingegen in einigen andern dießfalls die gewünschte Vereinigung in Hinsicht auf den Social-Verband noch nicht zu Stande gekommen ist.

Die neueste Aemter-Eintheilung macht es nun um so nothwendiger, daß alle frühere Social-Verhältnisse, in welchen einzelne Orte der vormaligen Oberämter zuvor unter sich gestanden sind, aufgelößt werden, und daß sie ihr zuvor besessenes gemeinschaftliches Activ- und Passiv-Vermögen nach dem Masstabe, nach welchem sie hieran bisher Theil gehabt haben, unter sich vertheilen.

Und wenn gleich die Umstände es erheischen, daß die vor der neuesten Aemter-Eintheilung vom 27. Oct. 1810. einem Oberamt einverleibten Amtsorte ihre Steuren, Amtsschäden und Amts-Vergleichungs-Kosten noch bis nächstkünftig Georgii zu derjenigen Amts-Pflege entrichten, der sie zuvor zugetheilt waren: so muß hingegen um so zuverläßiger an diesem Termin der neue Orts-Verband in seiner Wirksamkeit sich zeigen, daher die Landvögte, Steuer-Räthe und Ober-Beamte sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen haben, in dieser Zwischenzeit nicht nur die neuen Steuer-Concurrenz-Füße der zu einem Oberamt gehörigen Amts-Orte, nach welchen die herrschaftlichen Steuren, Amtsschäden und Amts-Vergleichungs-Kosten unter sie umzulegen sind, sondern auch das Verhältniß, nach welchem jede einzelne neu hinzugekommene Gemeinde an dem Gesamt-Activ- und Passiv-Vermögen der zuvor bestandenen Amtspflege Theil zu nehmen hat, festzustellen.

Im Allgemeinen lassen sich hierüber keine Normen zum Voraus aufstellen, da es auf die unter sich häufig so sehr verschiedenen und individuellen Verhältnisse ankommt, vielmehr ist es Gegenstand der Amts-Versammlungen, über die zu treffenden Bestimmungen die geeigneten Beschlüsse abzufassen, oder eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

Nur wo die Amts-Deputirten hierüber zu einem Beschlusse oder einem Verein nicht würden gelangen können, ist der im Streit befangene Punkt mit allen zur Beurtheilung dienlichen Umständen an das Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu berichten.

Und da es den Vereinfachungs- und Purifications-Grundsäzen gemäs ist, daß in der Regel in einem Oberamt nur ein Amtspfleger vorhanden sei: so werden die Oberämter, denen über diesen Gegenstand schon früher Bericht abgefordert wurde, erinnert, die andern

Digitized by Google

aber, in welchen zu Folge der neuen Aemter-Eintheilung noch Amtspfleger der erst aufgelößten Oberämter zugegen sind, hiemit angewiesen, über die persönlichen Verhältnisse, die Dienst-Qualification und den Gehalt dieser Amtspfleger, auch ob der eine oder der andere neben der Amtspflege noch Neben-Aemter bekleide, umständlichen Bericht an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu erstatten. Decret. Stuttg. im Königl. Ob. Land. Oekon. Colleg. den 7. Jan. 1811.

Decret des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii in Betreff der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle; d. d. 7. Jan. 1811.

Da auf der einen Seite die für die Königl. Staaten mittelst der General-Verordnung in Betreff der Organisation der Waisen-Zucht- und Irrenhäuser vom 11. Febr. l. J. eingeführten Waisen- und Zuchthaus-Gefälle in den neuesten durch den Staats-Vertrag mit der Krone Bayern den Königl. Würtembergischen Staaten einverleibten Provinzen nicht sogleich in Gang gesezt werden können, und auf der andern Seite es eine Verwirrung hervorbringen würde, wenn die in den ältern Provinzen deshalb eingeführte Abtheilung nach Ober-Einbringerei-Distrikten sogleich verlassen werden wollte: So wird den Oberämtern hiemit zu erkennen gegeben, daß es bis zum 31. Merz dieses Jahrs bei jener Eintheilung um so mehr sein Verbleiben hat, als auch die Amtspfleger, die zugleich Ober-Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle sind, noch bis Georgii ihre Amtsverrichtungen fortsetzen.

Vom 1. April des gegenwärtigen Jahrs an hingegen ist die Eintheilung in Landvogteien, so wie die neueste Aemter-Combination die Grundlage der auch für die Sustentation der Waisen- und Zuchthäuser zu bildenden Gefäll-Ober-Einbringerdistrikte.

Von diesem Zeitpunkt an sind die für jene geordneten Gefälle

a) Zum hiesigen Waisenhause, aus den Landvogteien Rothenberg, Schwarzwald und auf der Alp.

b) Zur Zucht- und Waisenhaus-Pflege in Ludwigsburg, aus den Landvogteien an der Enz, am untern Neckar, an der Jart, am obern Neckar, am mittlern Neckar, und am Bodensee.

c) Zur Zuchthaus-Pflege in Gottes-Zell aus den Landvogteien am Kocher, an der Rhems und Fils und an der Donau einzusenden.

So wie die jeweiligen Amts-Pfleger zugleich Ober-Einbringer sind, so sind die Heiligen-Pfleger, oder wo keiner sich befindet, die Unter-Steuer-Einbringer jeden Orts, Unter-Einbringer dieser Gefälle.

Sollten jedoch die Oberämter für zuträglicher erachten, die Gefäll-Unter-Einbringersstelle durchaus, oder in einzelnen Orten, mit dem Amt der Steuer-Einbringer oder Bürgermeister zu verbinden, was, da ihre Steuer-Lieferungen ohnehin von Zeit zu Zeit sie zu Gängen in die Stadt veranlassen, oder auch wegen mehrerer Brauchbarkeit, hier und da der Fall seyn könnte: so bleibt ihnen solches überlassen.

Die Unter-Einbringer haben sich, besonders was die neuesten Lande betrift, mit der Eingangs erwähnten General-Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 8. vom J. 1810.) sodann mit der Instruction für die Einbringer der Waisen- und Zucht-

Digitized by Google

haus-Gefälle, (Beil. zu Nro. 19. des Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.) bekannt zu machen.

Auch werden sämtliche Ober-Einbringer hiemit legitimirt, auf Kosten ihrer Casse den in Heilbronn herausgekommenen Unterricht über die Behandlung des Einzugs dieser Gefälle für die ihnen untergeordneten Unter-Einbringer anzuschaffen.

Ueberhaupt aber werden die Oberämter und Obereinbringer erinnert, die in den erwähnten Gesezen, geordneten Gefälle und die wegen ihres Einzugs und ihrer Verrechnung gegebenen Bestimmungen genauer, als es in manchen Oberämtern geschehen, zum Vollzug zu bringen, und insbesondere die vorgeschriebenen Quartal-Lieferungen an das betreffende Institut pünktlich zu leisten. Decr. Stuttg. im K. Ob. Land. Oek. Coll. den 7. Jan. 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den $\frac{1}{11}$. Dec. wurde der wegen gefährlicher Mishandlung des Orts-Schultheissen in Untersuchung gekommene Gottlieb Raith von Kaih, Oberamts Herrenberg, zu 3 jähriger Zuchthauß-Strafe bei schwerer Arbeit verurtheilt.

Unterm $\frac{1}{11}$. Dec. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Jacob Höschele, von Gerlingen, wegen wiederholter Diebstähle, neben Ersaz aller Kosten und Schäden, zu 3 jähriger Festungs-Strafe condemnirt worden.

Am $\frac{1}{14}$. Dec. wurde der Löwenwirth Anton Bernhardt von Schömberg, Oberamts Spaichingen, wegen kulposer Tödtung seiner Ehefrau, neben dem Ersaz aller Kosten mit 6 jähriger Zuchthaus Strafe belegt.

Den $\frac{3}{12}$. Dec. ist die bei dem Oberamt Nekarsulm verhaftete Dorothea Neumeister, von Kleinöhrlach, wegen wiederholter Diebstähle zu einer 6 jährigen Zuchthaus-Strafe neben Ersaz aller Kosten und Schäden verurtheilt und befohlen worden, daß dieselbe nach Ablauf dieser Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung verwahrt werden solle.

Am $\frac{19}{21}$. Dec. wurden die bei dem Kön. Oberamt Tettnang wegen Diebstahls inhaftirte Joh. Georg Stoppel von Reute und Fidel Späth von Bahlingen, jeder zu 6 monatlicher Zuchthauß-Strafe verurtheilt.

Den $\frac{23}{27}$. Dec. wurde die bei dem Oberamt Eßlingen verhaftete Johanna Sophia Hekmann von Murrhardt, wegen wiederholter Diebstähle zu 3 jähriger Zuchthauß-Strafe, neben dem Schaden- und Kosten-Ersaz verurtheilt, und zugleich verfüget, daß dieselbe nach erstandener Strafzeit, in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung gebracht werden solle.

Unterm $\frac{24}{28}$. Dec. wurde der bei dem Infanterie-Regiment Prinz Friderich gestandene und neuerlich an das Füsilier-Bataillon von Berndes abgegebene Soldat, Johannes Wüst, wegen begangenen Verbrechens der Unzucht mit unmannbaren Mädchen, zu 10 jähriger Zuchthauß-Strafe zu Gotteszell, bei strenger Arbeit, verurtheilt.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Vaihingen zwischen Johann Jakob Reich-

mann zu Enzweihingen, Bekl. Appellanten, und Maria Barbara, geb. Stimm, Joh. Georg Heims ebendaſelbſt Eheweib, cum cur. l. g. Kläg. Appellatin, wurde in puncto satisfactionis privatae ex stupro, et alimentorum prolis- auf geführten Beweis, und abgeſchwornen Ergänzungs-Eid, Bekl. Appellant von den Anſprüchen ſeiner Gegnerin auf Abfindung abſolvirt, hingegen zu Erſtattung der Tauf- und Kindbettkoſten, ingleichem der Alimente für das verſtorbene Kind, nicht weniger der aufgegangenen Arzt- und Apotheker- auch Leichen- und Begräbnißkoſten für ſchuldig erkannt; comp. expens. utriusque instantiae. Stuttg. den 8. Jan. 1811.

2) In Rechtsſachen erſter Inſtanz zwiſchen dem Hofrath Zehler in Anſpach, Kläger, und dem Herrn Fürſten Auguſt zu Hohenlohe-Neuenſtein-Ingelfingen, Bekl. pcto spolii, wurde der Herr Beklagte von der gegen ihn angeſtellten unſtatthaften Klage entbunden; sub condemnatione actoris in expensas. Stuttg. eodem.

3) In der Appellations-Sache von Tuttlingen zwiſchen Chriſtoph Molt von Bezgenrieth, Kl. Nten und Johann Allmendinger von Tuttlingen, Bekl. Aten, einen angeblichen Pfand-Contract betreffend, wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt, auch Nt in die Koſten zweiter Inſtanz condemnirt.

Se. Königl. Maj. haben

durch ein Decret vom 29. Dec. 1810. den Second-Lieutenant v. Glöden von der Artillerie aus Königl. Militair-Dienſten entlaſſen;

durch ein Decret vom 6. Jan. 1811. den Hauptmann v. Wundt vom leichten Bataillon v. Wolff zum leichten Bataillon v. Stokmaier, und

den Hauptmann v. Müller von lezterem Bataillon zum leichten Bataillon v. Wolff zu verſezen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Jan. die erledigte katholiſche Pfarrei Kiebingen, Oberamt Rottenburg, dem Excarmeliten Raphael Garb in Ravensburg zu übertragen, u.

dem zur katholiſchen Patronat-Kaplanei zu St. Anton in Scheer, Oberamts Saulgau, nominirten Vikar, Joſeph Stüzle, und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 7. Jan. dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Kirchdorf, Oberamts Leutkirch, nominirten Vicar, Michael Jung die allerhöchſte Confirmation zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchſter Reſolution vom 9. Jan. dem Pfarrer Hopf in Winterlingen, Diöceſe Bahlingen, die erledigte Pfarrei Aichelberg, Diöceſe Schorndorf, und dem Pfarrer Märklin zu Altenſtaig im Dorf die Pfarrei Winterlingen zu übertragen.

Ludwigsburg. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn Königliche Majeſtät haben, bei dem Eintritt dieſes Jahrs, das diſſeitige Waiſenhaus mit einem Geſchenke von Einhundert Gulden huldreichſt zu begnadigen geruht, welche abermalige große Wohlthat mit Empfindungen des ehrfurchtsvollſten Dankes und unter den inbrünſtigſten Segenswünſchen empfangen wurde. Den 3. Jan. 1811.

Die Vorſteher des Königl. Waiſenhauſes.

Digitized by Google

Se. Königl. Majestät haben auf eine allerunterthänigste Anzeige von der Entbindung des Eheweibs des Zeugmachers, Johann Schwarz von Weilheim, Kirchheimer Oberamts, mit 4 Mädchen derselben ein Gratial von 55 fl. bei der Königl. Hof- und Domainenkasse anzuweisen allergnädigst geruht.

Airheim. Die Sommer-Schaaf-Weide zu Airheim, welche 100 Stück Hammel-Waar erträgt, wird bis Montag den 11. Febr. auf 1 Jahr verpachtet werden. Die Liebhaber hiezu haben sich gedachten Tags Morgens 10 Uhr zu Airheim einzufinden, und daselbst das nöthige zu vernehmen. Rottweil, den 28. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Schömberg. Die Schäfferei zu Schömberg nebst der Winterung, welche 200 Stück erträgt, und wozu 22 Morgen Wieswachs gegeben werden, wird bis Mittwoch den 13. Febr. d. J. auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus daselbst einzufinden, und die weitern Conditionen zu vernehmen. Rottweil, den 28. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die schadhaften Fahrstraßen bei dem herrschaftl. Thennhof unsern Oeffingen, sollen nach allergnädigst ratificirtem Ueberschlag, an mehrern Districten reparirt und deren baldige Herstellung durch Abstreich veraccordirt werden. Zu dieser Verhandlung ist Dienstag der 22. d. festgesetzt, an welchem Tage morgens 8 Uhr sich die hierzu Lust tragende in der Cameral-Verwaltung einzufinden und obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Kenntnisse im Straßenbau vorzulegen, sodann dem weitern abzuwarten haben. Den 4. Jan. 1811. Cameral-Amt Waiblingen.

Aalen. Oberkochen. Johann Michael Sebastian Gold von Oberkochen, welcher sich ohne Vorwissen des Oberamts in Dillingen aufgehalten und dem Studium der Theologie gewidmet hat, hat sich nachdem er durch Requisitions-Schreiben an das Landgericht zu Dillingen von da zurück gerufen war, um vermög allerhöchsten Befehls an die Königl. Conscriptions-Commission eingeliefert werden zu können, am 19. d. Monats von Dillingen aus flüchtig gemacht. Derselbe wird daher bei den in der Conscriptions-Ordnung angedrohten Strafen aufgefordert, unverzüglich in sein Heimwesen zurückzukehren und sich bei Oberamt zu stellen, zugleich aber werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht denselben auf Betreten arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement. Johann Michael Sebastian Gold, ist 19 Jahr 11 Monat alt, katholischer Religion, hat mittlere Statur, 5 Fuß 9 Zoll groß, breites Angesicht, kleinen Mund, rundes Kinn, stumpfe Nase, volle Wangen, gute Zähne, schwarze Augen, Augbraunen und Haare, schwachen Bart und gerade Beine. Den 24 Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Albeck. Alle aus dem vormaligen Königl. Baierischen Landgerichte Albeck, mit Ausnahme der Orte Jungingen, Böfingen, Oberhalfingen u. Oeyrlingen; dann aus den vormals zu den Königlich Baierischen Landgerichten Elchingen und Günzburg gehörig gewesenen, nunmehr disseitigen Oberamts-Orten Langenau, Wettingen, Seezingen, Nerenstetten, Dellingen, Ramminger, Asselfingen, Lindenau, Ober-Stozingen, Nieder-Stozingen, Stetten, Neuendorf, St. Ulrich, Kaltenburg und Bissingen abwesende, wohl gar in fremden Staaten sich aufhaltende Unterthanen-Söhne werden hiemit aufgefordert, innerhalb 2 Monaten und längstens bis den 1. März 1811. sich in ihre Heimat zu begeben und sich den bestehenden Königl. Württemberg. Conscriptions-Gesetzen zu unterziehen. Den 18. Dec. 1810. Kön. Württemb. Oberamt allda.

Blaufelden. Da die im Febr. 1811. in dem hiesigen Oberamt vorzunehmende Conscribirung die Anwesenheit aller ledigen Männer erfordert, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; so werden die Abwesenden hiemit aufgerufen, sich um so gewisser in ihrer Heimath einzufinden, als nach den disseitigen Gesetzen das Wandern ins Ausland verboten ist. Zugleich werden alle Hochlöbl. Obrigkeiten amtlich ersucht, die in ihren Ortschaften und Distrikten sich aufhaltenden, in das hiesige Oberamt gehörigen Individuen in ihr Heimwesen gefälligst weisen zu lassen. Den 21. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Eßlingen. Die Musterung der Conscriptions-Pflichtigen für das Jahr 1811 wird in diesseitigem Oberamt zu Anfang des künftigen Monats Februar vor sich gehen. Es werden daher sämtliche Conscriptions-Pflichtige bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafen aufgefordert, sich bis dahin zuverläßig in ihren Geburts-Orten einzufinden, und gehörig zu stellen. Von dem persönlichen Erscheinen sind jedoch nach allerhöchster Verordnung befreit, die mit allerhöchster Erlaubniß Reisende und Studirende, die examinirte angestellte und beeidigte Substituten, die examinirte und angestellte Schul-Provisoren, welche übrigens Oberamtliche Certifikate über ihr Meß und physische Tüchtigkeit zum Militärdienst einzusenden, auch diejenige Documente beizubringen haben, wodurch ihr Anspruch in die 6te Classe gesetzt zu werden, bewiesen wird. Auch werden alle Obrigkeitliche Behörden ersucht, auf den angegebenen Zeitpunkt die Conscriptions-Pflichtige des hiesigen Oberamts in ihr Heimwesen zu weisen, und nachher keinem, der sich nicht durch ein neues Certifikat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 2. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Horb. Da bis Anfang des nächstkünftigen Monats Febr. 1811. das Conscriptionsgeschäft in hiesiger Stadt und Amt vor sich gehen wird; so werden alle Obrigkeiten des Königreichs von unterzeichneter Stelle hiemit geziemend ersucht, allen in ihren Amtsbezirken befindlichen Cantonspflichtigen vom hiesigen Oberamt die Weisung zu ertheilen, daß sie auf die bestimmte Zeit sich in ihrem Heimwesen einfinden, und der Jahrs-Musterung anwohnen sollen; auch nach dem Conscriptionsgeschäft keinem Cantonspflichtigen vom hiesigen Oberamt, welcher nicht mit einem ganz neu ausgestellten vorschriftmäßigen oberamtlichen Certificat versehen seyn wird, den Aufenthalt zu gestatten. Den 26. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Kirchheim u. Tek. Da die heurige Conscriptions-Musterung in den Tagen vom 18. bis 22. Febr. 1811 vorgenommen werden wird, so werden alle, zum hiesigen Oberamt gehörige Conscriptions-Pflichtige aufgefordert, an dem, für jedes Ort bestimmten Tag richtig zu erscheinen, indem sie sonst unfehlbare Strafe zu gewarten haben; auch werden Hochlöbliche Oberämter geziemend ersucht, keinem von diesen den Aufenthalt länger als bis dahin zu gestatten, wann er nicht mit einem neuen Erlaubnißschein sich legitimiren kann. Den 26. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Marbach. Die Militär-Musterung im hiesigen Oberamts-Bezirke für das Jahr 1811 wird am 5ten Febr. ihren Anfang nehmen. Die außerhalb des Oberamts-Bezirks sich aufhaltenden Militär-Pflichtigen werden zum unfehlbaren zeitlichen Erscheinen aufgefordert, alle obrigkeitliche Behörden aber ersucht, diejenige, die diesem Aufruf nicht selbst Folge leisten würden, auszuweisen. Den 4. Januar 1811. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Die von ihrer Heimath abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden alle ohne Unterschied und Ausnahme im Allgemeinen, und insonderheit auch von den nach den früheren Conscriptions-Gesezen exemten und begünstigten Ständen und Klassen namentlich: von Mergentheim: Ge. Jos. Lizenmaier, Kaufmann. Joh. Ge. Kinzinger, Student. Franz Anton Sambeth, Kaufmann. Sebastian Vincens Kinzinger, Buchdruker. Bernh. Joseph Wurmer, Conditor, bei Vermeidung der durch das Gesez bestimmten nachtheiligen Folgen hierdurch aufgefordert, sich nach Hauß zu begeben, u. bei der im Anfang des Jahrs 1811 vorzunehmenden Musterung vor der Distrikts-Commission zu erscheinen, und ehe sie die Erlaubniß wieder weggehen zu dürfen, und das hiezu erforderliche oberamtliche Certificat erhalten haben, sich nicht wieder zu entfernen. Alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Königreichs werden zugleich geziemend ersucht, den in ihren Amtsbezirken befindlichen Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts aufgeben zu lassen, daß sie sich sogleich nach Hauß verfügen. Den 19. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Münsingen. Da nach einem, von der Königl. Hochlöblichen Landvogtei auf der Alp am heutigen Tag allhier eingelaufenen Schreiben im hiesigen Oberamte die Vornahme der heurigen Jahrs-Musterung mit denen Militair-Pflichtigen Unterthanen, am Montag den 28. Jan. 1811 ihren Anfang nehmen, und die nächst darauf folgende Tage fortgesetzt werden wird, so werden hiemit sämtliche Abwesende des hiesigen Oberamtes öffentlich aufgerufen, sich auf gemeldte Zeit um so gewißer in ihrem Heimwesen persönlich einzufinden, und zu stellen, als im Ungehorsams- und Ausbleibungsfall gegen die Schuldhafte mit denen in den Conscriptions-Gesetzen enthaltenen und bestimmten Strafen unnachsichtlich fürgefahren werden wird. Von dem persönlichen Erscheinen sind jedoch in Gefolg allerhöch-

Digitized by Google

sten Königl. Decrets vom 29. Nov. dieses Jahrs von selbst frei, alle, welche schon gesetzmäßig definitiv als absolut unbrauchbar erkannt worden, so wie alle mit Königl. allerhöchster Erlaubniß Studirende, mit allergnädigster Concession Reisende, die vor dem 26. Okt. dieses Jahrs examinirte, angestellte und beeidigte Substituten, auch gesetzlich anerkannte Künstler, examinirte und angestellte Schul-Provisoren und Privatlehrer; alle dergleichen Individuen haben aber bei dem Oberamt ihres Aufenthaltsorts sich messen, und wenn es erforderlich, visitiren zu lassen, auch über ihr Recht zur Location in die 6te Klasse sich gehörig auszuweisen, die schriftliche Documente hierüber aber sodann unverweilt an unterzeichnete Behörde einzusenden. Welches hiemit denen abwesenden Militair-Pflichtigen Unterthanen des hiesigen Oberamts zu ihrer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Den 25. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Da die jährliche Musterung der Conscriptionspflichtigen gegen das Ende dieses Monats in dem dahiesigen Oberamt vorgenommen werden wird, so haben sich längstens bis auf den 25 diß alle disseitige Conscriptionspflichtige abwesende in ihrer Heimath einzufinden, widrigenfalls aber die gesezliche Strafen zu gewarten; sämtliche Obrigkeiten aber werden ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende Conscriptionspflichtige Individuen auf die obige Zeit nach Hauß zu weisen. Zugleich wird bemerkt, daß nach der neuesten Organisation die vormals zu dem Oberamt Schönthal gehörig gewesene Orte: Schönthal, Berlichingen, Bieringen, Westernhausen mit Büschel-Muth- und Schleierhof, Weltersberg, Ernspach und Forchtenberg, nun dem dahiesigen Oberamt zugetheilt worden sind, und also die Conscriptionspflichtigen aus demselben unter dieser Aufforderung mitbegriffen sind. Den 4. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Ravenspurg. Die Musterung der Militair-Pflichtigen, so wie die Conscription der jungen ledigen Mannschaft von den neusten Oberamtsorten, Ravenspurg, Hinzistobel, Mochenwangen, mit Wolpertswende, Schmalegg und Winterbach nimmt für das Jahr 1811 in dem hiesigen Oberamts-Bezirk in der Mitte des künftigen Monats Febr. ihren Anfang, und werden deswegtn alle abwesenden Conscriptions-Pflichtige bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafen hierdurch aufgefordert, sich bis dahin zuverläßig in ihren Geburtsorten einzufinden, und gehörig zu stellen. Auch werden alle Königl. Oberämter ersucht, auf den angegebenen Zeitpunkt die diesseitige junge Leute in ihr Heimwesen zu weisen. Den 2. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Da die durch das allerhöchste Manifest vom 27. Okt. v. J. dem hiesigen Oberamt von dem aufgelösten Oberamt Zwifalten zugetheilten Orte, Bechingen, Daugendorf, Dietelhofen, Dieterskirch, Dietershausen, Dobel, Dürrenwaldstetten, Hausen, Itterhausen, Mörsingen, Minderreuti, Oberwachlingen, Reutlingendorf, Saugart, Ligendorf, Unterwachingen, Upflamör, Uttenweiler, Zell, Zwifaltendorf bereits übergeben worden sind, so werden von unterzeichneter Stelle auch die abwesenden Militär-Pflichtigen aus diesen Orten andurch aufgerufen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bis den 24. Jan. d. J., als zu welcher Zeit die Conscriptions-Revision ihren Anfang nimmt, in ihrem Heimwesen sich einzufinden. Den 3. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Die Militair-Pflichtige aus dem Oberamts-Bezirk vom 14 bis 40 Jahr werden aufgefordert bei Verlust ihres Unterthanen- und Bürgerrechts und Confiskation ihres Vermögens zu Ende des nächsten Monats in ihre Heimat zurückzukehren, um den Conscriptions-Gesetzen Folge zu leisten. Den 28. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Wangen. Da mit dem Anfang des Monats Febr. 1811 die gewöhnliche Jahrs-Musterung in hiesigem Oberamt vorgenommen werden wird; so werden alle der Militär Conscription unterworfene ledige Personen, welche sich ausserhalb dem Königl. Oberamt aufhalten, hiemit aufgefordert, sich auf die angezeigte Zeit nach Haus zu begeben, widrigenfalls jeder in die auf das Nicht-Erscheinen gesetzten Strafen verurtheilt werden würde. Zugleich ersucht man alle Obrigkeitliche Behörden, die von dem hiesigen Oberamt sich auswärts aufhaltende Conscriptions-Pflichtige zur Zurückkehrung auf die bestimmte Musterungszeit anzuhalten und alle diejenige, welche sich nach Verlauf derselben nicht mit Oberamtl. Certificaten auszuweisen im Stande sind, aus welchen ersichtlich ist, daß sie sich bei der Musterung gehorsamt gestellt und zum Wandern im Land weitere besondere Erlaubniß erhalten haben, auf Betreten zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 25. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 2.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 3.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart. Die nachbenannten Conscriptionspflichtigen von hiesigem Stadt-Oberamt sind ungeachtet der an sie vor 4 Monaten erlassenen ersten und zweiten Citation noch nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sie werden daher hiemit wiederholt aufgefordert, ihrer Unterthanen-Pflicht schuldige Folge zu leisten, und sich inner 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Namentlich werden aufgerufen zum Dritten- und Leztenmal: Carl Fried. Weick, Küfer. Ge. Fried. Schmid, Kaufmann. Heinr. Pfingsttag, Mezger. Carl Eberh. Josenhans, Saifensieder. Joh. Fried. Hänselmann, Nadler. Iman. Gottl. Grimminger, Weber. Joh. Ge. Heinr. Riedlen, Steinhauer. Jak. Schmid, Schumacher. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Christ. Fried. Osterdinger, Kaufmann. Ferdin. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludw. Mader, Canditor. Joh. Gottfr. Stößer, Kaufmann. Fried. Rist, Kaufmann. Ge. Wilh. Frid. Strahl, Optikus. Carl Fried. Steinle, Apotheker. Christ. Gottfr. Abrah. Trostel, Schwertfeger. Ferdinand Aug. Phil. Rueff, Scribent. Christ. Fried. Kirchner, Kaufmann. Joh. Christian Kirchner, Kellner. Joh. Christ. Weißinger, Pflästerer. Christian Fried. Carl Berthold, Flaschner. Christian Gottfried Stäheli, Saifensieder. Joh. Christ. Okertshäußer, Schneider. Joh. Gottl. Fried. Hummel, Saifensieder. Carl Fried. Näßeler, Kaufmann. Johannes Günther, Messerschmid. Joh. Gottlieb Burr, Kupferdruker. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter, Christian Ludw. Dieter, Apotheker. Carl Sebast. Fensterle. Christ. Fried. Fridauf. Christ. Fried. Schneider. Fried. Albrecht Ludw. Hugendubel, Schneider. Louis Albert Maria Fritz, Goldarbeiter. Carl Andr. Fritz, Uhrmacher. Christian Stotz, Schumacher. Christ. Christoph Ostertag, Schreiner. Christ. Andr. Vogt, Kübler. Heinrich Ferdin. Frank, Mediciner. Ge. Fried. Rommel, Schreiner. Ludw. Kramer, Kaufmann. Gottlieb Fried. Schmid, Mezger. Jak. Adam Friderich, Schreiner. Joh. Heinr. Mezger, Schneider. Johann Wilh Pfaff, Weingärtner, und Wilhelm Frkd. Zimmermann, Schumacher von Heßlach. Carl Fried. und Iman. Gottl. Rümmelin, Buchdruker. Iman. Ritter, Buchdruker. Zum zweitenmal: Christoph Rist, Canditor.

Kön. Stadt-Oberamt.

Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Königl. Stadt-Oberamt, sind auf die an sie erlassenen dreimaligen Edictal-Citationen in ihr Vaterland und in ihre Heimat in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von 1 Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Stadt-Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungs-Gründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf solche Art werden nun citirt zum zweitenmal, bei welchen also in 8 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkannt werden wird: Jak. Kropf, Bek. Andr. Eberhard Fried. Zaiser, Schreiner. Christ. Adam Kißler, Rotgerber. Joh Christoph Hagmaier, Saifensieder. Joh. Jak. Iman. Eberle, Kaufmann. Ludw. Prager, Nagelschmid. Ge. Fried. Hoppe, Nagelschmid. Heinr. Schilling, Schneider. Joh. Heinr. Rommel, Ciseleur. Joh. Adam Kißler, Beck. Ge. Heinr. Hänselmann, Bürstenbinder. Joh. Jak. Steuß, Schneider. Joh. Dan. Bökele, Mezger. Joh. Fried. Schmalzried, Schloßer. August Conr. Jak. Mauch, Schreiner. Fried. Heinrich Eitel, Kellner. Ferd. Jak. Fried. Rueff, Schumacher. Joh. Ge. Buck, Sattler. Fried. Reineker, Schreiner. Balt. Gottl. Fried. Arnold, Canditor. Carl Wilh Wißmann, Bek. Zum erstenmal: Gottfr. Binder, Kaufmann. Ge. Ludw. Lemm, Schumacher. Joh. Ge. Schmohl, Schloßer. Christoph Böhm, Schloßer. Christoph Sutor, Küfer. Joh. Gottl. Fried. Sußdorf, Kellner. Joh. Fleiner, Mezger.

Digitized by Google

Ge. Heinr. Wörnle, Mezger. Christoph Fried. Escher, Sattler. Joh. Mich. Haubensak, Schneider Carl Gottfr. Arnold, Knopfmacher. Christ. Arnold, Buchdruker. Kön. Stadt-Oberamt.

Stuttgart, der Amts-Oberamts-Bezirk. Die nachbenannten militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Amts-Oberamt sind auf die dreimal erlaßenen Special-Ladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner 1. Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun noch hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Amts-Oberamt zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe über das bisherige Ausbleiben gehörig auszuführen. Aufgerufen werden nun I) Zum zweitenmal von Möhringen: Joh. Kocher, Mezger. Joh. Mich. Kocher, Bek. Joh. Ge. Vetter, Glaser. Jos. Stek, Rothziegler. Joh. Dav. Kocher, Mezger. Von Vaihingen: Joh. Jak. Brommer, Schneider. Joh. Christoph Elsäßer, Bauer. Ge. Fried. Schwarz, Bauer. Joh. Mich. Mezger, Weber. Johann Jakob Schwarz, Mezger. Christoph Heinr. Thaber, Kiefer. Joh. Gottlieb Schwarz, Bauer. II) Zum erstenmal von Bernhausen: Ludw. Auch, Weber. Joh. Ge Bosch, Weber. Christoph Walz, Weber. Ge. Walz, Sailer. Joh. Phil. Nestler, Schuster. Johannes u. Joh. Ge. Arnold, Beker. Von Bonlanden: Adam Böpplen, Kiefer. Von Birkach: Leonh. Fried. Treiber, Sattler. Von Degerloch: Jak. Fried. Graf, Schmidt. Carl Fried. Reiser, Barbierer. Christoph Jak. Reiser, Zimmermann. Von Echterdingen: Joh. Ludw. Mitsch, Schneider. Joh. Ge. Stollsteiner, Weber. Joh. Ludw. Mitsch, Kiefer. Johannes Hofmann, Bek. Joh. Auch, Wagner. Jak. Auch, Mezger. Von Feuerbach: Jak. Fried. Gehr, Kiefer. Ernst David Dürr, Wagner. Von Hartshausen: Joh. Fried. Huß, Weber. Von Heumaden: Casp. Weber, Schmid. Von Kemnath: Joh. Ge. Schmehl, Zimmermann. Jos. Kohler, Wagner. Von Musberg: Ge. Jak. Huzel, Schmid. Joh. Fried. Hornung, Kiefer. Christ. Zahn, Schuster. Von Ober-Aich: Fried. Stäbler, Zimmermann. Von Möhringen: Mich. Stolz, Schumacher. Johann Ludwig Jung, Schreiner. Fried. Krohmer, Mezger. Jak. Binder, Schmid. Joh. Jak. Wolf, Bek. Johann Ge. Sternhuber, Weber. Abrah. Jung, Schreiner. Johannes Schmolz, Steinhauer. Johann Isaak Neufer, Bek. Wilh. Ulmer, Barbierer. Johannes Weinmann, Sattler. Joh. Michael Wolf, Bek. Von Plattenhart: Joh. Christ. Kümmerlin, Schumacher. Von Plieningen: Joh. Baumann, Sattler. Jak. Krämer, Schuster. Jak. Krämer, Schneider. Christian Leinbach, Maurer. Israel Kieß, Kiefer. Von Hohenheim: Wilh. Fried. Brukmann, Sattler. Joh. Christ. Ludw. Brukmann. Von Rohr: Cour. Rath, Hafner. Conr. Wolf, Schneider. Von Scharnhausen: Christ. Gottl. Kaiser, Weber. Joh. Mich. Zofer, Schäfer. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Wenger, Zimmermann. Joh. Mich. Haisch, Kiefer. Joh. Mich. Tafelmaier, Bek. Jak. Haisch, Weber. Joh. Michael Kaiser, Schreiner. Von Steten, Weidach und Hof: Johann Ge. Maier, Schmid. Joh. Fried. Maier, Schmid. Von Unter-Sielmingen: Phil. Dav. Schäfer, Weber. Dan. Schäfer, Kiefer. Phil. Jak. Hbrz. Schreiner. Jakob Fried. Schäfer, Schmid. Joh. Mart. Alber, Bek. Von Vaihingen: Christ. Fried. Elsäßer, Bek. Johann Adam Luz, Schmid. Benjamin Brommer, Schneider. Von Waldenbuch: Ge. Fried. Burkhard, Rotgerber. Jak. Fried. Kümmerlen, Schneider. Joh. Jak. Kaiser, Bek. Jak. Eberh. Ruck, Schumacher. Christ. Haisch, Sekler. Johannes Landenberger, Mezger. Johann Ge. Ruck, Schmid.

Kön. Amts-Oberamt.

Stuttgart, der Amts-Oberamts-Bezirk. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Amts-Oberamte, welche vor 4 Monaten zum zweitenmal zur Rükkehr öffentlich aufgefordert wurden, haben sich noch nicht in ihrer Heimath eingefunden. Sie werden daher hiemit zum dritten- und leztenmal aufgerufen, bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens, inner 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Citirt werden nun: Von Bernhausen: Dav. Forschner, Seckler. Joh. Ge. Feuerbacher, Schneider. Von Bonlanden: Andr. Vict. Fried. Bardili, Chir. Studios. Joh. Laur, Bek. Joh. Schmid, Schreiner. Von Bothnang: Joh. Christ. Epplen, Schreiner. Von Degerloch: Christoph Fried. Frech, Schneider. Von Echterdingen: Thom. Schlecht, Schumacher. Von Feuerbach: Joh. Ge. Strohecker, Schmid. Von Leinfelden: Jak. Fried.

Käſtlen, Schumacher. Chriſt. Käſtlen. Schumacher. Von Möhringen: Joh. David Günther, Bauer. Joh. Stek, Schneider. Jak. Wolf, Iſaaks Sohn, Näher, Schneider. Joh. Fried. Dietz, Mezger. Von Ober-Sielmingen: Ge. Hahn, Mezger. Von Plieningen: Chriſtoph Schwab, Schneider. Von Hohenheim: Gottl. Fried. Hausmann. Von Scharnhauſen: Joh. Ge. Keppler, Bek. Joſ. Friz, Weber. Joh. Gehrung, Kiefer. Mich. Keppler, Wagner. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Stierlen, Weber. Von Unter-Sielmingen: Joh. Mart. Murr, Schmid. Von Waldenbuch: Jak. Göhring, Weber. Michael Haab, Mezger. Ge. Frid. Kielmann, Bierbrauer.

Kön. Amts-Oberamt.

Biberach. Nachſtehende aus dem hieſigen Oberamt ſich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige werden hiemit ediktaliter aufgerufen, ſich binnen 4 Monaten in ihrem Heimweſen einzufinden, und den Conſcriptions-Geſezen zu unterwerfen, und zwar: Zum drittenmal von der Stadt Biberach: Joh. Ge. Werner, Hafner. Joh. Ge. Chriſtoph Härle, Schreiner. Johann Ge. Klee, Weber. Joh. Jak. Fried. Doll, Sekler. Chriſt. Angele, Knopfmacher. Joh. Ge. Häring, Kupferſchmid. Auguſtin Blasnegg, Schreiner. Joh. Chriſtoph Reuter, Sailer. Joh. Chriſtoph Geiger, Weisgerber. Joh. Ge. Einſiedler, Weber. Joſ. Conr. Merz, Glaſer. Franz Xav. Edel, Schneider. Joh. Ge. Gaupp, Chirurgus. Von Attenweiler: Remig. Erſing, Bierbrauer. Von Birkendorf: Johannes Bopp, Schumacher. Matth. Geiger, Baurenknecht. Von Ellmannsweiler: Anton Feig, Baurenknecht. Von Ober-Sulmetingen: Joſeph Rohmer, Taglöhner. Martin Maſt, Med. Stud. Von Mettenberg: Anton Rapp, Baurenknecht. Von Rißegg: Chriſt. Akermann. Endlich werden mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt ſei, nochmals aufgefordert, binnen 4 Monaten zu erſcheinen, und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen. Zum erſtenmal: Von der Stadt Biberach: Joh. Ge. und Juſtin Heinr. Knecht, Buchdruker. Chriſt. Dav. Späth, Baurenknecht. Von Unterſulmetingen: Norbert Maier, Glaſer. Zum zweitenmal von Ober-Sulmetingen: Thadd. Deibler, Baurenknecht. Zum drittenmal von der Stadt Biberach: Carl Ant. Zöſchinger, Schuſter.

Kön. Oberamt.

Biberach. Nachbenannte mit Reiſe-Päßen, Kundſchaften, oder Erlaubniß-Scheinen von ihrem Heimweſen hinweggegangene Militairpflichtige des hieſigen Oberamts, welche bei der leztern Muſterung nicht erſchienen ſind, werden hiemit zum dritten- und leztenmal edictaliter vorgeladen, ſich binnen 4 Monaten zu Haus einzufinden, widrigenfalls ſie zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiſcirt wird, und zwar von der Stadt Biberach: Joh. Koleſch, Zimmermann. Joh. Vogel, Wagner. Joh. Ge. Leopold Rapp, Chirurgus. Joh. Paul Gütler, Gärtler. Johann Gottl. Raſter, Hafner. Joſ. Ant. Erſing, Waffenſchmid. Joh. Ge. Wern, Schumacher. Ge. Albr. Dieterich, Schloſſer. Joh. Gottl. Blaßnegg, Schreiner. Joſ. Gebh. Dehn, Bortenmacher. Franz Ant. Stehle, Bortenmacher. Eberh. Carl Martini, Chirurgus. Joh. Ge. Schnopp, Schmid. Joh. Jak. Herrlinger, Hutmacher. Conr. Arnold, Chirurgus. Andr. Schafhüttel, Seidenweber. Eberh. Alois Mayer, Zirkelſchmid. Joh. Gottfr. Ilg, Kleinſchloſſer. Von Mittelbiberach: Joſeph Gerſter, Sattler. Von Ober-Sulmetingen: Lorenz Jerg, Mezger. Von Unter-Sulmetingen: Romuald Niederbacher, Chirurgus. Von Aufhofen: Joh. Ge. Schröder, Schreiner. Von Birkenhard: Joh. Ge. Bidermann, Gärtner. Ant. Bidermann, Maurer. Von Langenſchemmern: Joh. Bochtler, Maurer. Von Warthauſen: Mich. Haaf, Zimmermann.

Kön. Oberamt.

Biberach. Die aus hieſiger Stadt gebürtige, vormals exemte, durch die neue Conſcriptions-Ordnung vom Aug. 1809. aber militairpflichtig erklärte Subjecte, welche ſich vor deren Einführung ins Ausland begeben haben, namentlich Chriſtoph Jakob Heiß, Kaufmann, Sohn des verſtorbenen Reichsſtädtiſchen Senators Ge. Daniel Heiß, und Ge. Michael Müller, Kaufmann, Sohn des ehemalig Reichsſtädtiſchen Senators Joh. Michael Müller, werden nochmals aufgefordert, ſich binner der ihnen bereits vor 8 Monaten anberaumten Jahresfriſt in ihrem Heimweſen einzufinden, und den Conſcriptions-Geſezen zu unterwerfen.

Kön. Oberamt.

Leonberg. Nachbemeldte Oberamtsangehörige, welche die Conſcriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. für militairpflichtig erkannte, und die ſich theils erſt nach deren Erſcheinen entfernten, theils

Digitized by Google

noch nicht zmal citirt sind, werden unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vorgeladen, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen; und zwar 1) unter Androhung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens, von Leonberg: Joh. Kull, Gürtler. Jos. Fried. Ziegler, Schneider. Jak. Gottl. Hettich, Mezger. Von Dizingen: Johann Jak Glos, Kübler. Von Flacht: Christ. Schenkel, Schmid. Ge. Christoph Uhle, Schneider. Von Friolzheim: Christoph Benzinger, Schuster. Von Gerlingen: Jakob Renkenberger, Schneider. Von Heimerdingen: Matth. Schwarz, Schneider. Von Heimsheim: Ge. Heinr. Weisser, Schreiner. Christoph Fried. Nuding, Nagelschmid. Von Malmsheim: Ge. Bernh. Maier, Weber. Von Merklingen: Joh. Fried. Pfäffle, Schlosser. Joh. Mich. Schnepf, Schuster. Joh. Ludw. Kübler, Schmid. Joh. Breuning, Schmid. Von Mönsheim: Jak. Fried. Kärcher, Kiefer. Joh. Ge. Kuhnle, Schuster. Von Renningen: Joh. Heinr. Schaaber, Schneider. Joh. Mich. Frieß, Schlosser. Thom. Tomppert, Schneider. Ge. Nich. Pflüger, Weber. Joh. Mich. Schneider, Wagner. Joh. Phil. Schaaber, Schuster. Joh. Fried. Scheerer, Sattler. Joh. Weiß, Schäfer. Conr. Fried. Schaaber, Schuster. Ge. Balt. Schmid, Schreiner. Von Rutesheim: Gottlieb Widmaier, Wagner. Von Schönkingen: Joh. Ge. Haier, Steinhauer. Joh. Ge. Giek, Zimmermann. Von Warmbronn: Joh. Gottl. Breuning, Schreiner. Von Weil der Stadt: Ferdin. Schöninger, Schuster. Joh. Ant. Koch, Gerber. Patricius Schöninger, Schneider. Mich. Schöninger, Schuster. Joh. Wagner, Schuster. Von Weil im Dorf: Joh. Wilhelm Gerlach, Steinhauer. Joh. Wilhelm Gerlach, Schmid. Carl Gottlob Glaser, Bek. Von Wimsheim: Joh. Mich. Reyle, Zimmermann. 2) Mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde; von Dizingen: Conr. Fried. Puntle, Bek. Ge. Jak. Balt. Bühler, Bek. Von Flacht: Gottl. Berthold. Joh. Ge. Burger, Müller. Von Friolzheim: Jos. Mart. Rupp, Taglöhner. Von Gerlingen: Joh. Christ. Hauß, Schreiner. Von Hirschlanden: Joh. Ge. Köhler, Bek. Von Höfingen: Joh. Jak. Klingenmaier, Schuster. Conrad Marquardt, Bauer. Von Merklingen: Joh. Andr. Schüle, Schneider. Von Münchingen: Christ. Heinr. Müller, Sailer. Von Perouse: Joh. Jak. Grosmann, Weber. Von Renningen: Joh. Martin Heselschwerdt, Wagner. Ge. Jak. Schneider, Schneider. Joh. Mich. Kümmerle. Moriz Siegfried Kümmerle. Ge. Mich. Bauser, Schumacher. Von Schönkingen: Ge. Adam Weber, Wagner. Von Weil der Stadt: Joh. Moriz Wolf, Nadler. Johann Jak. Schöninger. Conr. Diebold, Striker. Steph. Eble, Schuster. Von Weil im Dorf: Gottl. Jäkle, Schuster. 3) Hat sich nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung entfernt; von Dizingen: Johann Ge. Bürkle, Schneider. Dieser wird unter Anberaumung des dritten Termins von 4 Monaten zur Rükkehr und Meldung bei dem Oberamt, erinnert, bei sonstigem Verlust seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens.

Kön. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich theils nach gesezlich vollendeter Wanderschaft nicht zurükbegeben, theils erst nach ihrer Conscription entfernt haben, theils als zuvor exemt erst neuerlich als Militairpflichtig erklärt wurden, werden hiemit zum Drittenmal unter Bedrohung mit Confiscation ihres Vermögens aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihr bisheriges Außenbleiben zu rechtfertigen. Nemlich von Nürtingen: Joh. Gottlob Feßmann, Rotgerber. Joh. Dav. Füßlen, Uhrmacher. Joh. Gottl. Kromer, Schmid. Ferdin. Heinr. August Beuerlen, Handlungsdiener. Joh. Jak. Faußel, Schuster. Joh. Conr. Staude, Weber. Joh. Christoph Rothfuß, Sekler. Wilh. Fried. Löfler, Schneider. Conr. Gottl. Groner, Mezger. Johan Gottl. Krak, Flaschner. Wolfg. Melchinger, Schuster. Joh. Dan. Hirst, Handlungsdiener. Gottl. Gottfr. Holder, Rotgerber. Fried. Gottl. Wezel, Kübler. Carl Fried. Füßlen, Uhrmacher. Carl Fried. Aug. Maier, Gürtler. Von Aich: Joh. Gottl. Lieb, Sailer. Von Altdorf: Georg Fried. Kurz, Wagner. Jak. Fried. Scimm, Zimmermann. Von Balzholz: Joh. Mich. Hardtlieb, Kiefer. Von Beuren: Ant. Widmann, Maurer. Joh. Martin Graß, Maurer. Joh. Ge. Nething, Schuster. Johannes Schuler. Von Erkenbrechtsweiler: Isaac Neufer, Ziegler. Von Frikenhausen: Joh. Gneiting, Weber. Christoph Kromer, Ziegler. Jak. Gneiting, Schuster. Jak. Gneiting, Schäfer. Von Grabenstetten: Johannes Glük. Johann Ge. Riesch, Maurer. Von Grafenberg: Joh. Phil. Kaißer. Joh. Kittelberger, Maurer. Joh. Kemner,

Digitized by Google

Schreiner. Von Grosbettlingen: Joh. Salzer, Schneider. David Veit, Schuster. Johañes Graß, Weber. Von Grözingen: Joh. Ge. Claß, Bek. Andr. Heinzelmann, Schmid. Joh. Heinzelmann, Wagner. Jos. Christi, Schmid. Carl Dammel, Bek. Von Kapishäußern: Joh. Gottfr. Ebinger, Maurer. Von Klein-Bettlingen: Jak. Veil. Joseph Veil. Von Kohlberg: Johann Ge. Schaich, Schreiner. Joh. Krieg, Weber. Philipp Jak. Buchfink, Schneider. Joh. Krieg, Schneider. Von Linsenhofen: Johañes Trost, Schneider. Christoph Kanzleiter, Schäfer. Christoph Fried. Rothmann, Schäfer. Von Nekarhausen: Fried. Rieth, Schuster. Von Nekarthailfingen: Ge. Fried. Hartmann, Handlungsdiener. Joh. Jakob Bauer, Mezger. Johannes Schmid, Schmid. Joh. Knöll, Zimmermann. Joh. Ge. Schieß, Kiefer. Gottl. Maier, Schneider. Joh. Simon, Schmid. Von Nekar-Tenzlingen: Joh. Friedrich Schenk, Müller. Joh. Jak. Vogel, Schuster. Fried. Müller, Mezger. Von Nenffen: Carl Dann. Ludw. Stüb, Buchdruker. Ge. Leonh. Diegel, Maurer. Jerem. Sauter, Schuster. Von Oberboyingen: Christ. Benjamin Kill, Bek. Ge. Adam Renner. Ferdin. Ludwig Haußmann, Mezger. Von Oberensingen: Joh. Ge. Fischer, Bohrermacher. Joh. Fried. Balz, Zimmermann. Christoph Fried. Mühleisen. Von Raydwangen: Johann Wilhelm Hörz. Von Tischardt: Christ. Oberreuter, Weber. Von Unterboyhingen: Engelbert Benz, Bek. Franz Xav. Benz, Schuster. Conr. Benz, Kiefer. Joh. Baumann, Bierbrauer. Lorenz Zoz, Schneider. Von Unterensingen: Jak. Raisch, Schuster. Joh. Petermann, Weber. Sixt Kempiß, Mezger. Joh. Adam Kemner, Bek. Mich. Stumpp, Schmid. Joh. Gottl. Lieb, Bek. Joh. Ge. Kemner, Weber. Joh. Ge. Stephan. Jak. Schietinger, Schäfer. Joh. Mich. Stumpp, Bek. Matthes Speißer. Matth. Schönhaar, Zimmermann. Von Wolfschlugen: Johannes Stoll, Zimmermann. Lampertus Fries. Von Zizishausen: Johannes Klein, Schneider.

Kön. Oberamt.

Ravensburg. Die nachbenannte Militairpflichtige aus dem ehemaligen Oberamts-Bezirk Altdorf, welche sich theils der lezten, theils auch den vorherigen Conscriptionen entzogen, werden bei Vermögens-Confiscation und den in der Conscript. Ordnung bestimmten weitern Strafen theils zum zweiten, theils auch zum dritten- und leztenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten bei ihren nunmehrigen Oberämtern zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; und zwar: I.) Zum Drittenmal: A) Vom nunmehrigen Oberamts-Bezirk Ravensburg, von Altdorf: Alois Buchmüller. Jos. Ant. Brög, Zimmermann. Alois Ruf, Glaser. Von Baienfurth: Phil. Heilig, Mezger. Jos. Maucher, Schmid. Jos. Ott. Von Briach: Joseph Stotz, Bauer. Anton Stotz, Papierer. Von Riedt: Meinrad Büchele, Bräuer. Von den Schultheissereien: 1) Köpfingen: Seb. Kugel, Bek von Erbisreute. Joh. Kappler, Bräuer und Joseph Engstler, Bräuer von Köpfingen. Alois und Liberat Donn, Bauren von Kocher. 2) Bldden: Ant. Hausmann von Heissen. Baptist Wagner, Schuster, und Alois Riedesser, Schuster von Moosen. Kilian Weeser, Bauer von Daamoos. 3) Bommen: Conr. Hausmann, Bauer von Rechendirren. Jos. Wucher, Weber von Reich. 4) Grund: Joseph Buck, Schuster von Schiken. 5) Waldburg: Gottfr. Weishaupt, Weber, und Jos. Keller, Bauer von Waldburg. Ant. Zimmermann, Bräuer von Goldegger. Ferdm. Booser, Chirurgus von Wegisreute. 6) Blitzenreuthe: Casp. Frey, Bauer von Blizenreute. Matth. Fischer, Kiefer. Johann und Jos. Fischer, Bauren, und Jos. Weissenbacher, Bauer von Staig. 7) Aichach: Bapt. Gehweiler, Bauer, u. Joseph Baumann, Schneider von Beienbach. Ignaz Bauhofer, Apotheker von Horb. 8) Dietenberg: Ant. Erne, Schreiner von Richlisreute. 9) Fenken: Peter Scheuch, Papierer von Knollengraben. Anton Hirscher, Schuster von Rittlen. Franz Wezel, Schreiner von der Staig. 10) Fidazhofen: Xav. Grosmann, Strumpfweber von Kögel. Saturnin Brendle Reebmann von Weingartshof. 11) Bekenweiler: Benedikt Brielmaier, Gürtler, und Matthias Brielmaier, Bräuer von Zogenweiler. 12) Reutefrohnhofen: Jos. Rist, Bauer von Mdleubrun. 13) Wolketsweiler: Mich. Lengenbold, Bauer von Wilhelmskirch. Augustin Heilig, Mezger, und Ant. Fehr von Wolketsweiler. Mich. Kling, Wagner, und Mich. Lochmaier, Zimmermann von Kappel. Sebast. Rist, Mezger von Rußmaier. B.) Zum nunmehrigen Oberamt Wangen gehörig: Von den Schultheissereien; 1) Eggenreute: Ant. Sterk, Mezger von Edensbach. Mich. Bräu,

Digitized by Google

von Halden. 2) Roggenzell: Ant. Lau, Bauer von Betensweiler. Anton Menel, Bek von Hüttenweiler. 3) Schwarzenbach: Casp. Müller, Bauer von Strohdorf. 4) Amtzell: Jos. Grettler, Bauer von Amtzell. 5) Kugell: Conr. Bucher, Zimmermann von Karbach. Chrisostomus Kollros, Gerber von Pfärricher Höfen. Xaver Hircher, Kiefer von Reute. 6) Oberhelbler: Jos. Lipp, Bauer von Bibel. C.) Zum nunmehrigen Oberamt Tettnang gehörig. Vom Unteramt Hofen: Jos. Senner, Bauer von Löwenthal. Jos. Müller, Bauer von Oberzell. Alois und Ant. Buchmüller, Bauren von Eggenweiler. Joh. Pfleghar, Bauer von Waltenweiler. II) Zum zweitenmal. A.) Von dem nunmehrigen Oberamts-Bezirk Ravensburg: Von Altdorf: Jos. Ant. Fetzer, Apotheker. Otmar Fetzer, Apotheker. Jos. Seerieder, Apotheker. Joh. Matt, Apotheker. Ge. Gallatin, Bek. Mich. Gallatin, Schuster. Ge. Hagenbacher, Schuster. Phil. Krämer, Maurer. Mich. Wiedmer, Maurer. Jos. Schwarz. Benedikt Michler, Chirurgus. Franz Schwarz, Sattler. Alois Habisreutinger, Kupferschmid. Jos. Ant Bickel, Jurist Ge. Habisreutinger, Drexler. Franz Jos. Graf, Schneider. Carl Alois Huber, Mahler. Carl Wiggenhauser, Kiefer. Jos. Schüzbach, Wagner. Jos. Martin, Bek. Jos. Schmid, Bek. Phil. Hoher, Papierer. Matt. Natterer, Schneider. Franz Schnitzer, Kauffmann. Alois Bader, Gärtner. Lorenz Bader, Uhrenmach. Bernh. Bader, Schuster. Von den Schultheissereien: 1) Baienfurth: Andr. Sonier. Jos. Hof, Maurer, und Jos. Hailig von Baienfurth. Matth. Gamm, Bauer von Brieach. Jos. Nüßle, Bräuer von Niederkingen. Ant. Büchele, Kiefer von Riedt. 2) Baindt: Jos. und Bernhard Matt von Baind. Meinr. Sterk, Apotheker von Haselhaus. 3) Köpfingen: Jos. Bär, Bauer und Wunibald Würdel, Schmid von Erbisreute. 4) Bommen: Eustach Halder, Schuster von Karrsee. 5) Grund: Jos. Birnstiel, Schuster von Grund. 6) Waldburg: Jos. Schench, Schuster von Waldburg. Johannes Joos, Maurer von Braite. Jos. Wagner, Bauer von Denken. Martial Pfleghar, Bauer von Ruggen. 7) Lachen: Baptist Schlichte von Baltersberg. Joh. Frühauf, Weber von Hinterhölzen. Xaver Friker, Bauer von Laubern. 8) Blizenreute: Jos. Sontheimer, Chirurgus von Blizenreute. Jak. Bentele, Bek von Eib. Jos. Pfeiffer, Bauer und Bonifaz Pfeiffer, Weber von Hensel. Mich. Brigg, Bauer von Krumensbach. Joh. Ge. Sigg, Bek. Jos. Hepp, Schmid und Mich. Sigg, Bek von Staig. 9) Aichach: Xav Nißle von Brienbach. 10) Eschach: Xav. Lohr, Bauer von Untereschach. Joseph Arnegger, Schuster von Weiherstobel. 11) Fenken: Ge. Landold, Schuster. Seb. Strüble, Papierer, und Jos. Rauch, Papierer von Knollengraben. Jos. Feurstein von Rittlen. 12) Ridazhofen: Christoph Arnegger, Müller von Neuberg. Joh. Marschall von Torkenweiler. Christoph Manser, Schuster von Weingartshof. 13) Grünkraut: Jos. Igel, Bauer. Gottfr. Rotenhäusler, Müller und Christoph Stotz, Schuster von Liebenhofen. Ant. Gerstenberger, Schuster von Schwörzach. 14) Schlier: Ant. Geiger, Strumpfwirker von Albisreute. Mich. Bernhard, Kiefer von Schlier. Baptist Rist, Bräuer. Baptist Hauser, Kiefer und Franz Jos. Frei von Oberhofen. 15) Bekenweiler: Balthas. Rist, Bauer von Eggwies. Steph. Dorner, Bauer von Ringgenweiler. Jos. Schwarz, Schuster von Rötenbach. Conr. Strobel, Bauer, und Steph. Wielath von Zogenweiler. 16) Danketsweiler: Jos. Meßmer, Wagner von Fenkenmühle. 17) Ergatsweiler: Martin Kramer, Kiefer, und Joseph Maier, Bauer von Frouhofen. Caspar und Martin Renn, Gerber von Oberaich. 18) Essenhausen: Jos. Zuber von Riemensberg. 19) Hasenweiler: Martin Gehweiler, Mezger und Jos. Zembrod von Hasenweiler. 20) Reutefronhofen: Mich. Maier, Schuster und Ant. Maier, Müller von Balmbühel. Jak. Wiesenhofer, und Jos. Mezler, Schreiner von Malmishaus. Xaver Staudacher, Bräuer. Ge. Scholl, Schüster und Balth. Staudacher von Ropertsbruck. Ulr. Kopf. Ge. Scheperle, Weber, und Joh. Ge. Scholl, Schuster von Schreckensee. Ant. Mezler von Malmishaus. 21) Zusdorf: Paul Dreher, Bauer und Baptist Mozenmüller, Schneider von Zusdorf. 22) Wolketsweiler: Jos. Strobel, Bauer von Gosetsweiler. Anton Rinderer, Kieser und Matth. Fehr, Bauer von Wolketsweiler. Ferdin. Staudacher und Lorenz Buchmüller von Schwedistobel. B.) Zum nunmehrigen Oberamt Waugen gehörig. Von den Schultheissereien 1) Eggenreute: Gebhard Felder, Wagner und Lorenz Felder von Edenhaus. Joseph Gratherr Bauer von Hochburg. Ant. Pfau, Schuster von Haselboschen. 2) Leipolz: Jos. Felder, Schuster von Bietenweiler. Dionis Grabherr von Buchen. Severin Reischmann, Papierer, und Sebast.

Reiſchmann, Bauer von Butzmann. Ant. Füſſinger, Bauer von Oberweiler. Xaver Rieder, Schreiner und Matth. Grabherr, Gerber von Reute. Joh. Ge. Felder, Müller von Siggen. Seb. Riedeſſer, Bräuer von Weyers. 3) Praßberg: Joſ. Küble, Müller von Erlach. Xav. Riedeſſer, Bauer von Kohlhaus. Ferdin. Steub, Geometer von Miſchen. Sebaſt. Feiner, Mezger von Miſſen. Matth. Mehr, Zimmermann von Reiſchmann. Joh. König, Kiefer und Joh. Ge. Scheppler, Kiefer von Saamen. Matth. Sigg, Müller von Stützenberg. 4) Roggenzell: Felix Guter, Bauer. Anton Guter, Bauer und Matth. Keller, Maurer von Dabetsweiler. Balth. Gſell, Maurer von Engetsweiler. Mich. Menel, Bek von Hüttenweiler. Gebh. Lenz, Schmid von Mooweiler. Alois Nachbaur, Papierer, und Caſp. Berlinger, Bek von Roggenzell. 5) Schwarzenbach: Joſeph Bermann, Müller von Riedt. Joſ Ant. Greif, Bauer. Mang Maier, Schuſter. Johann Greif, Bauer. Felix Schmid, Mezger und Joſ. Ant. Riſt, ſämtlich von Schwarzenbach. 6) Amtzell: Bened. Heilig, Gerber von Amtzell. 7) Anneheiſſen: Ant. Sterk von Edenmieden. Franz Joſ. Wagner von Lumpenlachen. Ant. Schreiber, Müller von Ottolehen. 8) Kugel: Simon Schwarz, Bauer von Haſelhäusle. 9) Oberhelbler: Wilibald Grabherr, Müller von Bildſpiz. Joſ. Hanſer, Schmid und Dismas Seckel, Schuſter von Niemandsfreundshof. Thom. Steinhauſer, Weber von Pfaffenweiler. Bapt. Hage, Bauer von Ruhmaier. C.) Zum nunmehrigen Oberamt Tettnang gehörig. Vom Unteramt Hofen: Joh. Ge. Neßenſohn, Bauer von Allmannsweiler. Joh. Durnherr, Bauer und Baptiſt Ammon, Müller von Oberailingen. Ant Dennenmoſer, Schmid von Oberlottenweiler. Joh. Ge. Frei von St. Georgen. Baptiſt Jak. Bauer, und Joſ. Bruker, Bek von Unterailingen. Joſ. Hildebrand, Bauer von Weiler. Joh. Ge. Hager, Bek. Joſ. Hage, Bauer, und Joſ. Maier, Wagner von Fiſchbach. Mich. Speth, Mezger von Schnezenhaußen. Simon Hehne, Mezger von Unteradrach. Anſelm Fremmlett, Bauer. Bonifaz Sauter, Müller. Joſ. Kreuzer, Müller, und Joſ. Ant. Fremmlett, Bauer von Brochenzell. Joſ. Steiner, Ziegler. Saturnin Wiedmann, Schreiner, und Baptiſt Mitſch, Schuſter von Albersfeld. Matthäus Walſer, Bauer von Behweiler. Conr. Rennauer, Färber, und Ge. Bucher, Bauer von Heßlokofen. Herrmann Langenberger, Bauer von Appenweiler. Joſ. Fügel, Zimmermann von Bettenweiler. Ge. Sack, Mezger von Kreuzberg. Joh. Bucher, Müller von Lempfriedsweiler. Matth. Erb, Kiefer, und Joſ. Wäh, Bauer von Waltenweiler. Pantaleon Neſenſohn, Büchſenmacher von Hofen. Lorenz Erath von Waggershauſen. Thadd. Hehne, Bauer. Matth. Mezler, Bauer. Ant. Feſt, Bauer, u. Wendelin Käß, Bauer von Untertheuringen.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachſtehende abweſende Militairpflichtige des hieſigen Oberamts werden hierdurch zur Rükkehr in ihre Heimath binnen 4 Monaten bei Vermeidung der in den Conſcriptions-Geſezen ausgeſprochenen Strafen zum zweitenmal aufgefordert; Von Riedlingen: Sebaſt. Schaller. Ulr. Umenhofer. Ignaz Chriſtian. Fidel Chriſtian. Valentin Rothmund. Joſ. Dreher. Ant. Dentelmoſer. Barthol. Lachelek. Ludw. Hegele. Xav. Hegele. Mich. Hildenbrand. Valent. Schölderle. Pius Barth. Matth. Sindele. Andr. Deitſch. Ant. Schubi. Placid. Schubi. Pet. Schramseiſen. Conr. Luz. Joſ. Luz. Conr. Schubi. Joh. Nepom. Bek. Benedikt Bek. Tobias Baiz. Carl Neubrand. Franz Maier. Mich. Rothmund. Bernh. Buck. Thom. Mayer. Ignaz Götz. Alois Dreher. Ant. Dreher. Joſ. Amann. Alois Gramm. David Deutelmoſer. Ant. Kern. Joh. Nepom. Deutelmoſer. Adelbert Werner. Xav. Hübſchle. Joſ. Ant. Werner. Nikol. Werner. Carl Werner. Joh. Nepom. Maiſer. Ignaz Maier. Von Altheim: Mich. Haid. Ant. Hegele. Joſ. Hermanuz. Chriſt. Kattan. Johann Rein. Von Andelfingen: Remig. Götz, abſolvirter Juriſt. Joſ. Rettich. Joh. Ziriak Hecht. Joh. Bapt. Rettich. Joh. Reiſch. Von Binzwangen: Ant. Beller. Joſ. Emhard. Ant. Keſſel. Joſ. Rek. Cornel Rek. Franz Rek. Ant. Schwarz. Ulr. Vogel. Von Burgau: Joh. Ge. Wachter. Von Emerfeld: Ant. Neuburger. Joh. Mich. Neuburger. Carl Berner. Joh. Saub. Von Ertingen: Johann Upp. Jak. Köhler. Fidel Eberhard. Felix Köhler. Joſ. Ant. Dreher. Franz Joſ. Hekenberger. Felix Miller. Von Fridingen: Joh. Böhler. Luk. Wolfer. Von Göffingen: Mart. Schirmer. Von Grüningen: Joh. Rettich. Simon Buck. Von Heiligkreuzthal: Bernh. Remensberger. Von Heiltingen: Fidel Widmer. Von Heudorf: Joh. Schludi. Thom. Gutermann. Gotth. Abhalter. Oswald Schilling. Von Hundersingen: Ant. Lehle. Simon

Digitized by Google

Rek. Lor. Ruhland. Jos. Siebenrok. Hieron. Insinger. Jos. Butzengeiger. Ant. Lorinser. Von Mdringen: Ant. Schwarz. Franz Widmann. Von Neufra: Jos. Kempf. Matth. Huker. Ge. Vogelmann. Ge. Schönweiler. Ge. Jauz. Jos. Eberhard. Von Pflummern: Johann Jak. Fuß. Joh. Hipp. Jos. Schlegel Ludw. Maier. Joh. Fried. Hipp. Eberh. Ludw. Fried. Gräter. Thom. Schlegel. Von Unlingen: Joh. Hermanuz. Ant. Hochbaier. Fidel Hermanuz. Joh. Kraus. Xav. Mosbrugger. Ge. Munding. Seb. Stäkle. Jos. Schmid. Franz Sales Schmid. Franz und Wendelin Stükle. Felix Schmid. Lazarus Widmer. Laurenz Stukle. Ignaz Waldner. Von Waldhausen: Jos. Vigilist. Von Wilflingen: Bartholomä Ehinger. Mich. Lieb. Ant. Samtner. Romuald Stauß. Von der Unteramtei Buchau: Von Buchau: Marx Schumacher. Conr. Stökle. Clemens Gräber. Alois Schmidberger Xaver Hefele. Alois Mancher. Jos. Locher. Joh. Nepomuk Grat. Lorenz Reiser. Valentin Reiser. Jos. Erzinger. Nikol. Erzinger. Jos. Weideliner. Leop. Lacher. Matth. Maier. Alois Florer. Von Allershausen: Carl Baumeister. Wendelin Maurer. Von Braunenweiler: Pankraz Sugg. Von Dirnau: Gabr. Staudacher. Von Dürnmetingen: Franz Ant. Allmaier. Johann Baptist Bauer. Ant. Hukle. Ant. Kegel. Johann Ge. Künstle. Ant. Leuthe. Jak. Roth. Jak. Schlegel. Von Groß- und Kleintissen: Rochus Stützle. Von Kanzach: Ant. Trunk. Von Kappel: Jos. Blaser. Jos. Ekert. Joseph Bukenheid. Felix Kleinheinz. Meinr. Ebe. Ignaz Ihle. Matth. Ehrlicher. Jos. Hojer. Jak. Hojer. Von Marbach: Ferdin Boscher. Fried. Leimer. Joh. Justus Schäfer. Von Oggelshausen: Ge. Baisch. Joseph Häberle. Ant. Munding. Jos. Pflug. Von Seekirch: Engelbert Waideliner. Mich. Müller. Joseph Gaupp. Joh. Maurer.

Kön. Oberamt.

Ingelfingen. Der bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Georg Michael Gögelein von Dünzbach, hiesigen Oberamts, ist am 20. Oct. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden deshalb ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneten Behörde oder seinem Regiment einliefern zu lassen. Den 26. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine Wagner der 2te, ist am 20. diß, von Bürg, hiesigen Oberamts, aus, im Urlaub desertirt. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem roth tüchenem Brusttuch, grün tüchenen langen Hosen und Stiefeln, auch mit einer grünsamtnen Pelzkappe bekleidet. Alle resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an die nächstgelegene Militair-Behörde oder aber an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 26. Nov. 1810.

Kön. Oberamt.

Urach. Der unter dem Kön. Fusjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Johannes Strasser von Mezingen, hiesigen Oberamts, ist den 30. Dec. vorigen Jahrs aus der Garnison Rottenburg desertirt, und hat mit sich genommen: Montur: 1 Collet, 1 Gillet, 1 paar Hosen, 1 paar Handschuh, 1 Halsband, 1 Sabel-Quaste, 1 Holzmüze, 1 paar Stiefel, 1 Zopfband, 1 Hemd, 1 paar Strümpfe. Armatur: 1 Büchse samt Riemen, 1 Sabel samt Kuppel und Hacken, 1 Batterie-Fütterle, 1 Bohrer, 1 Wischer, 1 Ladung, 1 Saumnadel. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit ersucht, auf gedachten Deserteur fahnden, und ihn im Betretungs-Fall wohlverwahrt an sein Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 7. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Nagold. Der Bürstenbinder und Siebmacher, Fidel Geiger von Luzenhard, Horber Oberamts, ein verheuratheter Mann von 38 - 40 Jahren, mittlerer Größe und sauberen glatten Angesichts, mit gelblicht runden Haaren, hat sich eines Einbruchs und Diebstahls im hiesigen Oberamt höchst verdächtig gemacht, und ist, als er von Ergenzingen aus, wo er sich seit einiger Zeit aufgehalten hat, dem hiesigen Oberamt eingeliefert werden sollte, seinem Führer unterwegs entsprungen. Sämtliche Hochlöbl. Obrigkeiten werden nun ersucht, auf denselben zu fahnden, und wo er sich betreten läßt, ihn gegen Ersaz der Kosten dem hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 12. Jan. 1811.

Königl. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Jan.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums, die Verpflichtung und Immatrikulirung der, in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen Advokaten und Notarien betreffend; d. d. 11. Jan. 1811.

Da nach den Königl. Gesezen kein Advokat, oder Notar dieses sein Amt in dem Königreich ausüben darf, der nicht zuvor bei den Königl. Justiz-Collegien immatriculirt und gegen Se. Königl Majest. auf die Geseze des Reichs verpflichtet ist; so werden die, in den neu acquirirten, vormals bayrischen Distrikten befindliche Advokaten und Notarien hiemit aufgerufen, binnen drei Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle in schriftlichen, mit legalen Zeugnissen über ihre Prüfung und Annahme von den vormahligen kompetenten Behörden, so wie mit oberamtlichen Beiberichten über ihre seitherige Amtsführung versehenen Exhibitis zu melden, wo sodann diejenigen, bei deren Anstellungs-Dekreten und Zeugnissen sich nichts zu erinnern findet, ohne nochmalige Prüfung als Königl. Advokaten und respect. Notarien bestätiget, und zur Immatriculirung und Eidesleistung in dieser Eigenschaft zugelassen werden sollen.

Nach Verschluß des bestimmten Termins kommen gegen alle diejenigen, welche bis dahin sich nicht gemeldet und ihre Bestätigung nicht ausgewirkt haben, die bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung, und sind daher diese ohne Rüksicht auf die, von den vormaligen Regierungs-Behörden früher ausgewirkte Aufnahme, alsdann in jedem Fall der, für alle Supplikanten um die Advokatur oder das Notariat vorgeschriebenen Prüfung unterworfen. Decret. Stuttgart, den 11. Jan. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

Die Rubricirung der oberamtlichen Berichte an den I. Ober-Justiz-Senat betr.

Bereits unterm 8. Aug. 1806. und 4. Jul. 1807. wurden sämtliche Königl. Oberämter angewiesen, in Zukunft auf denjenigen Berichten, welche durch eine disseitige Verfügung veranlaßt worden, immer unter der Rubrik nach den Worten Acta, die Nummer der betreffenden Collegial-Expedition beizusezen.

Da diese Vorschrift von mehreren Königl. Oberämtern bisher nicht befolgt worden

Digitized by Google

ist, so wird die Beobachtung derselben hiemit nochmals gemessenst anbefohlen, und haben die Königl. Oberämter übrigens auch bei der Rubricirung solcher Berichte genauer darüber zu halten, daß die Nahmen der Inquisiten deutlich geschrieben werden, und dabei weder Schreibfehler, noch eine Verwechslung der Namen, wie bisher mehrmal geschehen, einschleichen, indem durch solche Fehler in der Registratur leicht Verwirrungen veranlaßt werden. Decret. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats, den 8. Jan. 1811.

Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, Steuer-Depart. das Porto von Versendung des Stempel-Papiers, und die Provision vom Detail-Verschluß desselben auf dem Lande betr. d. d. 11. Jan. 1811.

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 4. diß allergnädigst verordnet haben, daß für die Zukunft sowohl für das Stempel-Papier, welches von Stuttgart aus auf das Land abgeschikt wird, als auch für das Geld, welches die Beamte dafür einsenden, das Porto von der Stempel-Casse bezahlt, dagegen aber die Provision von dem Detail-Verschluß auf dem Land von bisherigen fünf auf drei pro Cent herabgesezt werden soll; so werden die Königl. Cameral-Aemter zur Nachachtung hievon in Kenntnis gesezt. Stuttg. den 11. Jan. 1811.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. d. d. 9. Jan. 1811. die Anzeigen von den erforderlichen Chaussee-Geld-Patent-Formularien betr.

Denjenigen Cameral- und Ober-Accise-Aemtern, welche die in der neuen Straßenbau-Ordnung §. 12 vorgeschriebene Anzeige von den erforderlichen Patent-Formularien noch nicht an die Accise-Rechnungs-Kammer eingeschikt haben, wird hiemit aufgegeben, diese Anzeige innerhalb 14 Tagen, bei zu erwartender Execution einzusenden. Stuttgart, den 9. Jan. 1811.

Dekret des Königl. Ober-Consistoriums, die Classificirung und Besezung der Schul-Dienste betreffend.

Da in der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, §. 25. (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1811. N. 1.) die Bestimmung enthalten ist, daß alle Schuldienste nach ihrem Einkommen in Dienste erster, (geringster) zweiter und dritter Classe abgetheilt werden sollen, so wird den Königl. Decanatämtern, wie auch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern hiemit bekannt gemacht, daß die Schuldienste, welche nur 150 fl. oder weniger ertragen, in die erste Claße, diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. incl. haben, in die zweite Claße, und die übrigen besser besoldeten in die dritte Claße gehören.

Zugleich wird in Hinsicht der bereits examinirten und mit Zeugnissen der Dienstfähigkeit versehenen Provisoren, so wie der Schulmeister, welche das Promotions-Examen schon erstanden haben, verordnet, daß um Schuldienste dritter Claße in der Regel nur wirkliche Schulmeister, welche bei der Prüfung kein geringeres als das Prädikat gut erhielten, oder auch in einzelnen Fällen, nach zuvor ertheilter besonderer Erlaubnis, Provisoren, die ein

Digitized by Google

Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich melden, und von den Communen in Vorschlag dazu gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um Schuldienste zweiter Classe steht sodann denjenigen Provisoren frei, in deren Zeugnissen das Prädikat gut oder recht gut oder durchaus gut enthalten ist, so wie allen bereits 5 Jahre lang angestellten Schulmeistern.

Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schul-Amts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe zugelassen.

Es bleibt übrigens jedem bereits examinirten Provisor oder Schulmeister unbenommen, wenn er ein besseres Zeugnis zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bei einer der jährlichen Concurs-Prüfungen geltend zu machen. Decret. Stuttg. im Königl. Ober-Consistorium, den 4. Jan. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Urach zwischen Gottfried Schmid Handelsmann zu Ebingen, Kläg. Anten und Christoph Weiler, Burger und Landkrämer zu Ehningen, Bekl. Aten, eine Schuldforderung von 44 fl. Capital und 23 fl. 17 kr. Zins betreffend, wurde, da die Zinse bei der Appellations-Summe nicht in Berechnung kommen, non devolutorie gesprochen, unter Verurtheilung des Anten, in die Appellations-Kosten. Stuttgart, den 9. Jan. 1811.

2) In der Rechts-Sache zwischen Philipp Mitsch et Cons. zu Westerhausen, Kl. und der von Ellrichshausischen Vormundschaft Bekl. wurde leztere für schuldig erkannt, der eingewandten Exceptio spolii unerachtet, auf die gegen sie von den Klägern eingereichte Klage binnen 4 Wochen sich einzulassen, und den Klägern die von Zeit der eingewandten Exception an aufgegangene Prozeß-Kosten zu ersezen. Den 16. Jan.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 9. Jan. 1811 wurde

1) Anna Barbara Schuler von Erzingen, Bahlinger Oberamts, geb. Jetter von da, Kläg. von Jacob Friedrich Schuler, Bürger und Adlerwirth zu Erzingen, Bekl. ex cap. adulterii veri; unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, geschieden, und

2) in der Ehescheidungs-Klagsache der Christina Rebeka Bühler von Göppingen, geb. Mozer von da, Kläg. wider Georg Friedrich Bühler, Burger und Bek. zu Göppingen, Bekl. ex cap. adulterii veri, auf Beweis erkannt.

Se. Königl. Maj. haben dem General-Major, Commandanten in Mergentheim von Groß das Groß-Creuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst verliehen. Den 16 Jan. 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 13. Jan.

den vormals Königl. Preuß. Fähnrich Alexander v. Langen zum Second-Lieutenant beim Linien-Infant. Regiment v. Franquemont zu ernennen,

den Second-Lieutenant v. Dungern vom Garde-Regiment zu Fus zur Jäger-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd zu versezen, und

den Lieutenant v. Altrok vom Infanterie-Regiment v. Franquemont zu entlassen;

durch ein Decret vom 10. Jan. dem Lieutenant v. Buhl vom Füsilier-Bataillon von Berndes die allerunterthänigst gebetene Entlassung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Jan. dem Pfarrer Landbek zu Ostheim die erledigte Pfarrei Altenstaig im Dorf, Diöcese Wildberg, und

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Jan. dem Pfarrer M. Heugelin in Herrenalb die erledigte Pfarrei Geradstetten, Diöcese Schorndorf zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Jan. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Physicus ordinarius Dr. Endres von Wiesenstaig zum Oberamts-Physicus in Wiblingen und den quiescirenden Physicus Obermaier von Wiesenstaig zum wirklichen Physikus daselbst zu ernennen allergnädigst geruht.

Wangen. Heute wurden die in dem vormaligen Oberamt Ißny vorgefundenen englische Fabrikwaaren vor dem Kempter-Thor in Ißny, in Anwesenheit des unterzeichneten Oberamts und vieler Zuschauer öffentlich verbrannt. Den 7. Jan. 1811. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Bei der Königl. Cameral-Verwaltung Ludwigsburg ist alter Roken und Dinkel feil. Den 15. Jan, 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Brakenheim. An nachstehenden Tägen werden in nachbenannten Orten mehrere Eimer aufgemachter und zusammengelegter Fässer im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, und zwar zu Grosgartach, Dienstag den 22. Jan. 1811. Vormittags 9 Uhr in dem dortigen Herrschaft-Keller, zu Kleingartach am nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr; zu Brakenheim, Donnerstag den 24. Jan. Morgens 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung. Zu Stokheim, am nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr im dortigen Herrschaft-Keller, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 12. Jan. 1811.
Kön. Cameral-Amtsverweserei.

Freudenthal. Auf den disseitigen Kästen zu Freudenthal, Horrheim und Löchgau ist ein Quantum Rocken, Einkorn, Gersten, Waizen, Erbsen, Linsen, Wiken, Ackerbohnen, Welschkorn und Mischling zum Verkauf ausgesezt, wobei sich die Liebhaber einer sehr guten Qualität versichert halten dürfen. Den 11. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Laufen. Nachstehende Frucht-Sorten auf den Herrschaftl. Kästen zu Laufen und Kirchheim sind zum successiven Verkauf ausgesezt worden, als Erbsen, Linsen, Wiken, Akerbohnen, Welschkorn, Gersten, Waizen, Rocken und Einkorn. Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle einfinden, und Käufe abschliessen. Den 12. Jan. 1811. Kön Cameralamt.

Neuenstadt am Kocher. Bei disseitigem Cameralamt sind samtliche Grözelfrüchten, als Erbsen, Linsen, Wicken, Ackerbohnen, gemischter Dinkel, auch ein Quantum Gersten, Waizen, Einkorn und Rocken zum Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber können solche täglich beaugenscheinigen, und werden durchaus gute Waare finden. Den 11. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Neuhausen auf den Fildern. In der hiesigen Cameralverwaltung sind die auf den herrschaftlichen Kästen allhier und zu Köngen befindliche Grözelfrüchte, als Erbsen, Linsen, Wicken, Akerbohnen und Welschkorn, ingleichem Mischling, Gersten, Waizen, Einkorn und Roken, die durchaus von guter Qualität sind, aus freier Hand, und ein Quantum vom Wetter geschlagener Dinkel und Einkorn ist im öffentlichen Aufstreich, unter Vorbehalt allergnädigster Ratification zu verkaufen. Zu dem Verkauf des Dinkels und Einkorns wird Montag der 28. Jan. ausgesezt, an welchem Tag Nachmittags 1 Uhr sich die Liebhaber in der hiesigen Cameral-Verwaltung einfinden wollen. Den 11. Jan. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Stammheim. Von den auf den herrschaftlichen Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen

Digitized by Google

befindlichen Früchten, wird nach allergnädigstem Befehl, Waizen, Rocken, Gersten, Einkorn, Erbsen, Linsen, Wicken und Akerbohnen successive verkauft. Die Liebhaber können sich täglich bei der Cameral-Beamtung melden. Den 14. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Crailsheim. Nach allerhöchstem Befehl wird das Recht, in den zu disseitigem Cameral-Bezirk gehörigen 104 Ortschaften nach Salpeter zu graben, bis Donnerstag den 24. Jan. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung auf allerhöchste Ratification von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816. im Aufstreich verliehen werden. Jeder Pachtliebhaber hat ein obrigkeitlich gesiegeltes Zeugniß über sein Prädikat sowohl, als auch darüber mitzubringen, daß er eine Caution von 300 fl. zu leisten im Stande sei, und daß er das Salpetersieden selbst verstehe, oder durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 10. Jan. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Klein-Hohenheim. Vermög allerhöchsten Befehls Königl. Hochpreisl. Oberfinanz-Kammer, Landwirthschaft-Departement d. d. 23. Nov. et praes. 6. dieses soll das Maierei-Gut Klein-Hohenheim, dessen Bestand auf Georgii 1811. zu Ende geht, auf fernere 9 Jahre unter Vorbehalt allergnädigster Ratification sub hasta verliehen werden. Dasselbe besteht in einer neuerbauten gut eingerichteten Maiereiwohnung, einer besonders stehenden Wasch- Back- und Käs-Küche, einer einstökigten und einer 2stökigten Scheuren samt Heu- und Fruchtböden, und den erforderlichen Rindvieh- Schaaf- und Schwein-Stallungen, sodann in 41 Mrg. Aeker, und in 110 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, wobei bemerkt wird, daß das Gut wegen der Nähe von Stuttgart, eine für die Landwirthschaft sehr vortheilhafte Lage habe. Zur Verleihung ist Montag der 21. Jan. 1811. festgesezt, an welchem Tag sich die Pacht-Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem Gut selbst einzufinden, dieselbe aber, um zur Licitation zugelassen zu werden, sich mit obrigkeitlichen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie nicht nur guten Prädikats und im Feldbau erfahren, sondern auch das Gut mit dem nöthigen Vieh und Geschirr zu versehen, und eine Caution von 2000 fl. zu leisten im Stande seien. Den 17. Dec. 1810. Kön. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralverwalt. Nellingen.

Reuthin bei Wildberg. In Gemäßheit allerhöchsten Befehls d. d. 10. pr. 22. Dec. 1810. soll das vacant gewordene Oberforstamts-Gebäude zu Wildberg auf 3 — 6 Jahre im öffentlichen Aufstreich unter Festsezung zwekmäßiger Bedingungen und allerhöchster Genehmigung vermiethet werden. Dieses beinahe ganz neu hergestellte Gebäude samt Zugehör stehet von anderen Häusern abgesondert auf einer Anhöhe der Stadt Wildberg, und hat hinter sich einen dazu gehörigen, mit einer hohen Ringmauer umgebenen, und durch ein neues Einfahrtthor, und hinten gegen dem Graben durch ein neues kleineres Thor beschlossenen grossen Hofraum. In diesem Hofraum befindet sich ein Waschhauß mit einem Bakofen, ein Gemüßkeller mit einer Holzlege unter einem Dach, ein Schweinstall mit einem Geflügelhaus ebenfalls unter einem Dach, und eine weitere mit einem Dach versehene Holzlege, sodann das Hauß selbst, welches auf einem steinernen Stock ruhet, in der Mitte ein Vorhauß hat, mit der ganzen Fronte gegen Wildberg stehet und die Aussicht in das Nagolder Thal gegen Gültlingen und gegen die Straße nach Nagold, Oberjettingen und Pfrondorf hat. Zur ebenen Erde des Hauses ist die Scheuer mit einem großen Heuboden, ein Schaafstall zu 40 Stük, ein Rindviehstall mit abgetheilten Ständen zu 7 Stük, ein sehr geräumiger Weinkeller mit einem besonders beschlossenen Milchkämmerlen, eine Sattelkammer, und ein Pferdstall zu 3 Pferden mit einem Vorstall, wo entweder noch 2 Pferde gestellt, oder das Futter und Geschirr aufbewahrt werden können. Von der Mitte der Stege gehet der Eingang in die heizbare Gesindsstube, welche einen Vordehrn, und auß diesem eine große Kammer hat. In dem Wohnstock, mit einem breiten geplatteten Oehrn versehen sind 7 ineinander gehende Zimmer, wovon 6 heizbar sind, und wobei das Wohnzimmer einen Menage-Ofen hat. Nächst dieser ist die Küche samt Speiskammer, sodann hinten im rechten Flügel sind 2 mit 1 Ofen heizbare Zimmer, und zwei andere Zimmer ohne Ofen. Auf diese folgen im Wohnstok 2 abgetheilte Abtritte, wovon der eine beschlossen werden kann. Im dritten Stok sind 6 beschlossene Kammern mit 1 großen Vordehrn, samtlich mit Baksteinen belegt. Zu diesem 3ten Stock führt eine in dem Oehrn des Wohnstoks angebrachte Thüre. Im vierten Stock ist eine mit Bakensteinen belegte Bühne; sodann oberhalb dieser der Dachstock, wo noch weitere Einrichtnng gemacht werden kann. Die Pachtliebhaber können das Beschriebene in Augenschein nehmen, und der Vermiethung bis

Digitized by Google

Mittwoch den 6. Febr. 1811. Vormittags 9 Uhr in der Kön. Cameral-Verwaltung Reuthin anwohnen. Den 23. Dec. 1810. Kön. Cameralamt.

Ulm. Durch ein allergnädigstes Reskript vom 14. Dec. v. J. ist die unterzeichnete Stelle angewiesen, das der allerhöchsten Herrschaft zustehende Recht, nach Salpeter zu graben, in dem hiesigen Cameral-Amtsbezirk, welcher 15000 Seelen enthält, auf den Zeitraum von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816. an die Meistbietenden mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung zu verleihen. Da man zu dieser Verhandlung Dienstag den 5. Febr. d. J. bestimmt hat, so belieben sich die Pachtliebhaber, welche aber wegen eines guten Prädikats, eigener Kunsterfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie in Absicht auf den Besiz eines angemessenen Vermögens (besonders auch zu Stellung einer dem jährlichen Lokar wenigstens gleichkommenden Caution) nothwendig mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen seyn müssen, an ermeltem Tage Vormittags um 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung, im sogenannten neuen Bau hier einzufinden, und das weitere zu vernehmen. Den 12. Jan. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Biberach. Da das Conscriptionsgeschäft in dem hiesigen Oberamt am 4. Febr. seinen Anfang nehmen wird; so werden hiemit sämtliche abwesende Militairpflichtige aus denen nach der neuesten Eintheilung zum dissseitigen Oberamt gehörigen Orten ernstlichst aufgefordert, bis den 3. Febr. sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei der Musterung zu erscheinen. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, sämtliche in ihren Bezirken befindliche Militairpflichtige des Oberamts Biberach auf bemeldte Zeit nach Haus zu weisen, und keinem nachher den Aufenthalt daselbst zu gestatten, der sich nicht mit einem neuen Erlaubnißschein wird legitimiren können. Den 8. Jan. 1811.
Kön. Oberamt.

Crailsheim. Da zu Anfang des Monats Febr. 1811. die Conscription in hiesigem Oberamt statt haben wird, so werden sämtlich abwesende Conscriptionspflichtige bei den sonst in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich auf obige Zeit ganz unfehlbar zu Haus einzufinden und bei der Musterung zu stellen. Zugleich werden sämtliche Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende junge Leute aus hiesigem Oberamt in ihre Heimat zu verweisen. Den 7. Jan. 1811.
Kön. Oberamt.

Eßlingen. Da die dißjährige Musterung der Conscriptionspflichtigen in dissseitigem Stadt und Amt statt in der Mitte des künftigen Monats schon den 24. Jan ihren Anfang nimmt, so wird solches als Nachtrag zu der am 2. diß Monats an sämtliche Conscriptionspflichtige geschehenen öffentlichen Aufforderung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sich sämtliche Militairpflichtige des hiesigen Oberamts zuverläßig um die bemelte Zeit in ihrem Geburtsort einfinden sollen. Den 8. Jan. 1811.
Kön. Oberamt.

Nürtingen. Die Jahrs-Musterung in dem hiesigen Oberamt wird bis den 11. Febr. 1811. in der Amtsstadt den Anfang nehmen. Es werden daher sämtliche dissseitige Conscriptionspflichtige, die nicht bereits schon zweimal als unbedingt untüchtig erklärt wurden, hievon benachrichtigt, um sich auf gedachten Termin bei unfehlbarer Strafe bei der Musterung persönlich einzufinden, wobei zugleich von den mit allerhöchster Erlaubniß Studierenden, so wie von legal examinirten und angestellten Substituten auch Schul-Provisoren, die von der persönlichen Stellung eximirt sind, erwartet wird, daß sie durch ihre Eltern und Pfleger, wenigstens die erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen. Den 28. Dec. 1810.
Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die außer dem Oberamt abwesende Conscriptions-Pflichtige werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich zu Anfang des nächst künftigen Monats Februar in ihrer Heimat einzufinden, um der in der ersten Hälfte des Februars vor sich gehenden Musterung anzuwohnen. Den 5. Jan. 1811.
Kön. Oberamt.

Wiblingen Im hiesigen Oberamt, wohin jezt die von Baltringen und Laupheim herwärts gelegenen Orte des vormaligen Oberamts Biberach, sodann Schönebürg mit Hochdorf und Dietenbrom vom ehemaligen Oberamt Ochsenhausen und von dem Bayrischen Lands-

Digitized by Google

gericht Söflingen die Orte Göggligen und Dellmensingen, von dem Landgericht Illerrißen die Herrschaften Balzheim, Wain, Schwendi, Dietenheim, endlich die Herrschaft Kirchberg neben den Orten des vormaligen hiesigen Unteramts gehören, wird den 15. Febr. mit der Conscription angefangen werden. Es werden daher alle abwesende Conscriptionspflichtige dieses Bezirks aufgefordert, sich auf die gedachte Zeit pünklich zu Hauß einzufinden und den Gesezen zu Vermeidung der darinn festgesezten Strafen Folge zu leisten. Besonders werden die Conscriptionspflichtige der vormals befreiten Stände auf die dißfalsige Verordnungen aufmerksam gemacht. Den 10. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Wilhelm Lorenz List, Goldarbeiter, von hier gebürtig, welcher bei der Jahrs-Musterung 1810. in die erste Klaße gesezt worden ist, bei der darauf erfolgten Rekruten-Aushebung aber sich nicht gestellt hat, und gegenwärtig noch abwesend ist, wird hiemit unter Bedrohung mit der Vermögens-Confiscation zum drittenmal öffentlich aufgerufen, vor hiesigem Oberamt sich unverzüglich zu stellen, um über sein ungehorsames Ausbleiben Red und Antwort zu geben, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus der hiesigen Stadt, welche theils erst durch die neue Conscriptions-Ordnung militairpflichtig erklärt worden, theils bisher noch nicht in der Conscriptions-Liste geloffen und schon vor dem 6. August 1806. abwesend gewesen sind, werden hiemit zufolge allergnädigsten Rescripts vom 2. Jan. 1810. zum drittenmal aufgefordert, binnen einer vom 1. Mai 1810. an laufenden Jahresfrist allhier zu erscheinen und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten; nemlich: Carl Fried. Schenk, Bek. Carl Fried. Koch. Joh Wilhelm Christoph Röther. Gottfr. Jak. Kuhn. Joh. Gottlieb List, Kiefer. Joh. Dav. Freirag. Johann Christoph Fried. Schmid. Ge. Christian Proßt, Schneider. Joh. Conr. Braun, Mezger. Joh. Ge. Landenberger. Joh. Andr. Gleichner, Schneider. Joh. Adam Schlegel. Carl Fried. Jak. Bauder, Kellner. Joh. Gottlieb Schneider, Tuchmacher. Joh. Conr. Deker, Bek. Joh. Christian Zacharias Schweikert, Mezger. Gottlob August Autenrieth. Joh. Jak. Röther. Jak. Eberh. Stahl. Johann Joel Eiselen, Schneider. Ge. Christoph Schneider, Kübler. Joh. Melch. Reichert. Carl Friedrich Buk. Christoph Ludw. Kühnle, Mezger. Christian Friedrich Mayer, Schneider. Gottlieb Rieger, Schreiner. Gottlieb Fried. Mayer. Christ. Fried. Keppler, Buchbinder. Joh. Gottfried Kienzle, Saymacher. Joh. Jak. Kraut. Jak. Fried. Gleichner. Joh. Eberh. Fried. Daniel, Apotheker. Jak. Fried. Strohm, Weber. Andr. Bernh. Fischer, Bek. Bernh. Sauter, Gürtler. Christoph Frid. Braun, Bek. Christian Jak. Zinnermann, Schneider. Joh. Casp. Kraut, Schneider. Eberh. Ludw. Schneider. Joh. Christoph Dühring, Steinhauer. Jak. Christian Alle, Schneider. Joh. Gottlieb Henninger, Schumacher. Christoph Fried. Hessenthaler, Schneider. Christ. Jak. Schweikert, Mezger. Joh. Ge. Kaz, Bek. Joh. Gottlieb Dinkelmann, Sekler. Gottl. Fried. Federer, Tuchmacher. Joh. Schuler, Schneider, Adam Jos. Gottlieb Reichert, Nagelschmid. Iman. Gottfr. Andreä, Silberarbeiter. Christoph Ludw. Schäfer, Nadler. Joh. Dan. Schaz. Gottfr. Fried. Pfizer, Sattler. Joh. Ludw. Burk, Schneider. Ge. Wilh. Henninger, Weber. Christoph Fried. Schwinghammer, Wagner. Joh. Alber, Schneider. Joh. Fried. Buz, Mezger. Joh. Jos. Heimerdinger, Zimmermann. Joh. Ge. Kühnle, Mezger. Heinr. Gottl. Nast, Kaufmann. Christian Ludw. Andreä, Uhrmacher. Joh. Jak. Fried. Röther. Joh. David Widmann, Mezger. Joh. Fried. Daniel Hübler, Kaufmann. Carl Gottlob Sebast. Lust, Schneider. Heinr. Ludw. Gabriel Schikardt, Bijoutier. Joh. Friedrich Wilh. Gbz, Kaufmann. Joh. Jak. Mayer, Kellner. Jak. Fried. Ludw. Furch, Schumacher. Jos. Fried. Höfer, Bauer. Iman. Christian Grnoner, Sailer. Jak. Gottlieb Jooß, Kiefer. Joh. Fried. Wohlbold, Uhrmacher. Wilh. Fried. Mäurer, Färber. Franz Sauter, Bijoutier. Joh. Jak. Fried. Bader. Jak. Adam Weimer, Schneider. Wilh. Jos. Dominikus Lust, Schneider. Ge. Fried. Buchhalter, Bek. Joh. Christoph Neunhofer, Kupferschmid. Joh. Gottlieb Hahn, Chirurgus. Adam Flori, Mezger. Carl Christian Ernst Bregenzer, Kaufmann. Friedrich Jak. Pernaur, Kaufmann. Ludw. Hartenstein, Kaufmann. Joh. Jak. Dühring, Buchdruker. Phil. Jak. Fried. Moz, Mezger. Joh. Gottlieb Lachenmaier, Mezger. Andr. Paulus Walker, Schneider. Joh. Jak. Fried. Witschgy, Schreiner. Christian Gottfr. Pfähler, Dreher. Joh. Christ. Fried. Schrof, Bek. Mich. Friedrich Klopfer, Schreiner. Christian Adam Belz, Schneider. Joh. Fried. Gottlob Dobelmann, Goldschmid.

Digitized by Google

Christian Fried. Otterich, Leineweber. Jak. Fried. Wolf, Schneider. Gottlieb Fried. Jooß, Sailer. Jak. Fried. Gottlieb Hofmeister, Schumacher. Wilh. Gottlieb Maurer, Rotgerber. Christian Dav. Mauz, Bauer. Ge. Adam Scheib, Mezger. Christoph Gottlieb Grammer, Nadler. Joh. Ge. Höfer, Bauer. Carl Fried. Schmid, Kellner. Jman. Gottlob Hartmaier, Goldarbeiter. Conr. Gottlieb Christian Föhr, Buchbinder. Johann Adam Gulden, Bek. Jak. Ulrich Lachenmaier, Mezger. Ge. Fried. Häberle, Schloßer. Eberh. Heinr. Wolf, Sekler. Joh. Martin Knoblich, Schumacher. Carl Fried. Wagner, Kaufmann. Christ. Fried. D'argent, Kaufmann. Joh. Ge. Fried. Christian, Schreiner. Hieronimus Heinr. Nettinger, Mezger. Ludw. Phil. Christoph Kachel, Bijoutier. Joh. Fried. Lang, Kiefer. Phil. Heinr. Mauz, Ziegler. Wilh. Heinr. Frank, Buchbinder. Ge. Ludwig Haug, Bauer. Joh. Heinr. Lang, Steinhauer.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus hiesiger Stadt, welche bei der Musterung im J. 1810. nicht erschienen sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, und zwar I) diejenige, welche der erlassenen dreimaligen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sind, haben binnen 4 Monaten, welche ihnen für den dritten Termin anberaumt werden, sich einzufinden, und ihr bisheriges Ausbleiben zu entschuldigen, widrigenfalls gegen sie die wirkliche Vermögens-Confiscation erkannt werden würde: Wilh. David Carl Grooth, Silberarbeiter. Carl Fried. Zeh, Schneider. Heinrich Christoph Fried. Lust, Pflästerer. Jak. Gottlieb Schenk, Kupferschmid. Gottlieb Heinrich Klöpfer, Schreiner. Joh. Christian Hehl, Schumacher. II) Zum erstenmal werden unter Bedrohung mit der wirklichen Confiscation des bereits annotirten Vermögens vorgeladen: Johannes Zeller, Müller. Jak. Fried. Lang, Ipser. Joh. Heinr. Grünwald, Perukenmacher. Joh. Scholl, Barchentweber. Joh. Conr. Fried. Dauer. Jak. Fried. Herzog, Bek. Johann Christoph Wizenmann, Chirurgus. Gottlieb Heinr. Herzog, Goldarbeiter. Joh. Ge. Traub, Schneider. Joh. Gottlieb Hok, Schneider. Joh. Heinr. Wilh. Schikardt, Sekler. Conr. Wilh. Seyter, Tuchmacher. Joh. Ge. Paul Distel, Mezger. Ge. Christoph Gottlieb Grün, Schreiner. Joh. David Canz, Steinhauer. Joh. Philipp Casp. Rüdt, Gürtler. Ge. Fried. Andr. Grün, Schumacher. Joh. Christoph Sprandel, Buchbinder. Carl Jos. Dominikus Hennig, Bijoutier. III) Zum drittenmal werden bei zu befahren habender Vermögens-Confiscation vorgeladen: Carl Jos. Schüle. Joh. Carl Gottfr. Merkt, Steingutfabrikant. David Jak. Gottlieb Strauß, Bijoutier. Carl Heinrich Lampe, Schumacher. Friedrich Grünewald, Bijoutier. Joh. Sebast. Alber, Emailleur. Joh. Jak. Schmid, Kaufmann. Joh. August Hampp, Schreiner. Johann Michael Recht, Schneider. Fried. Franz Schweikher, Schreiner.

Oberamt.

Landvogtei am Bodensee. Oberamt, Leutkirch. Am 6. d. Monats kamen in denen zum hiesigen Oberamt gehörigen Orten Gebrazhofen und Walterazhofen 3 Fuhrwägen mit 108. für den Jost de Jost Tschudy aus Triest bestimmten Baumwollen-Ballen an, welche von Seiten des Königl. Oberamts dahier auf Ansuchen des Andreas Rifft, Commis des Handlungshauses Brentani Cimaroli in Wien, das eine beträchtliche Forderung an gedachten Jost de Jost Tschudy macht, auf die von den Handlungshäußern Benedikt von Zoller und Wechsler Maier in Memmingen avtheutisch ausgestellte und unterfertigte Cautions-Urkunde d. d. 8. Dec. d. J. jedoch einzig auf Kosten und Gefahr des impetrantischen Theils und dessen Caventen in Arrest genommen, und dem hiesigen besonders dazu verpflichteten Burgermeister Stoer zur Aufbewahrung übergeben wurden. Da nun gedachter Rifft seine Arrest-Justification am 22. diß eingereicht hat, so wurde von dem Oberamts-Gericht allhier concludirt, daß der Arrestat Jost de Jost Tschudy öffentlich vorgeladen werden solle, daß er sich a dato binnen 60 Tagen in Foro Arresti persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten stelle, und über die gegen ihn erhobene Forderung des Wechselhauses Brentani Cimaroli binnen dieser Frist Red und Antwort gebe, und sich darauf einlasse, oder aber, daß die Forderung für liquid und zugestanden angenommen, zugleich auch in Contumaciam gegen ihn verfahren werde, sich zu gewärtigen habe. Welches öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich mehrgedachter Jost de Jost Tschudy darnach achte. Den 22. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 3.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 4.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1811.

Brakenheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige haben sich der erlassenen mehreren Citationen ungeachtet noch nicht zu Haus eingefunden. Es wird ihnen daher zum dritten- und leztenmal ein 4 monatlicher Termin eingeräumt, innerhalb welchem sie zurükkommen, und sich der Conscription unterwerfen sollen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen, würklich confiscirt werden wird. Von Botenheim: Joh. Bühler, Bek. Von Dürrenzimmern: Joh. Fried. Müller, Schreiner. Von Groß-Gartach: Joh. Jak. Korb. Jak. Fried. Faber, Schneider. Joh. Pet. Diem, Schuster. Von Kleingartach: Joh. Conr. Klingenfuß. Johann Jak. Oker, Schmid. Von Meimsheim: Andr. Mart. Hack, Mezger. Von Frauenzimmern: Imanuel Herdegen, Kaufmann. Von Niederhofen: Joh. Fried. Goldner. Von Ochsenbach: Jak. Fried. Heininger, Bek. Jak. Bernh. Rieger, Weber. Von Stetten: Matth. Pleis, Schreiner. Christian Schilling, Schuster.

Kön. Oberamt.

Gaildorf. Von Militairpflichtigen dieses Oberamts erhalten hiemit I.) diejenigen, welche nach dem Erlaß der ersten Conscriptions-Ordnung vom J. 1806. a) mit Kundschaften sich entfernt haben, auf die erlassene erste öffentliche Einberufung nicht erschienen sind, und deren Vermögen annotirt worden ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation den dritten Termin von 4 Monaten zu ihrer Stellung, und zwar aus der Stadt Gaildorf: Joh. Christ. Albr. Marius, Färber. Von Weegstetten: Joh. Ge. Wengert, Maurer. Von Oberroth: Joh. Jak. Ferdinand Schließmann, Bek. Von Gschwend: Jak. Bohn, Schreiner. b) Welche ohne Erlaubniß sich entfernt haben, zum Theil der Aushebung absichtlich entgangen, und bereits edictaliter citirt worden, werden nun zum drittenmal aufgerufen, innerhalb der nächsten 4 Monaten sich zu stellen, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird; nemlich aus der Stadt Gaildorf: Joh. Ge. Carl Vogel, Fuhrmann. Conr. Fel. Philipp Hirth, Possamentier. Von Eschach: Michael Pfizer, Zimmermann. Von Unter-Gröningen: Heinr. Conr. Ge. Stiefel, Schlosser. Von Erlenhof: Verhard Bischofsberger, Schmid. Von Holzhausen: Joh. Funk. Von Michelbach: Salom. und David Schön, Maurer. Ge. Conr. Kreuß, Maurer. Matthes Schäfer. Joh. Ge. Wilhelm Müller, Schumacher. Von Wasserhof: Joh. Adam Kißling. Von Marhörd: Christoph Weng, Schnmacher. Von Oberroth: Heinrich Kaiser. Von Ober-Sontheim: Joh. Sigmund Waibel, Glaser. Joh. Gottfr. Schneider, Nagelschmid. Fried. Sam. Schwarz, Buchbinder. Johann Ge. Knieser. Joh. Ge. Müller, Rotgerber. Joh. Jerem. Matthes, Mezger. Joh. Jakob Schwarz, Schmid. Joh. Fried. Oesterle, Färber. Joh. Jak. Heinrich, Küfer. Jakob Leonh. Schwarz, Färber. Ge. Jak. Schreyer. Von Mittel-Fischach: Jak. David Moll. Von Unter-Fischach: Mich. Conr. Gentner, Weber. Von Oedendorf: Jak. Albr. Hofmann, Mezger. Von Hinterlinthal: Joh. Gottfr. Bläse. Von Hinter-Steineberg: Andr. Lammer. Von Hohenohl: Christ. Schneider, Lebküchner. Von Linsenhof: Joh. Mich. Fezer. Von Mittelbronn: Leonh. Kugler Mich. Müller. Mich. Vögel. Joh. Höck. Jak. Müller. Von Steinenforst: Ge. Mich. Hofmann. Von Geisertshofen: Christ. Bader, Weber. Von Imberg: Andr. Bader, Kübler. Von Sulzbach: Albr. Casp. Unsinn. Von Weisenhof: Ge. Michael und Ge. Casp. Wagner. Von Engelhofen: Albr. Melch. Grau. Joh. Jakob Paul Maas. Von Seifertshofen: Joh. Adam Frei, Schreiner. Von Wolfenbrük: Johann Ge. Friz, Schumacher. Von Gschwend: Joh. Jak. Bohn. Von Münster: Joh. Christoph Fried. Schrof, Bek. Von Bellbach: Franz Brech. Von Birkenlohe: Jonathan Rupp.

Digitized by Google

II.) Diejenige, welche erst im Jahr 1809. militairpflichtig geworden, werden zum zweitenmal aufgefordert, dieser Pflichtigkeit in einem Zeitraum von 4 Monaten Genüge zu leisten, und sich bei Oberamt zu stellen, nemlich aus der Stadt Gaildorf: Christoph Heinr. Letsch, Med. et Chir. Dr. Georg Ernst Letsch, Kaufmann. Von Bichberg: Joh. Heinrich, und Carl Hermann Hardte, Kaufleute. Von Gschwend: Heinr. Carl Prescher, Kaufmann. III.) Diejenige, welche erst nach dem Erlaß der Conscriptions-Ordnung von 1809. von der lezten Conscriptions-Revision weggeblieben sind, und die unfehlbare Einziehung ihres Vermögens zu erwarten haben, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 4 Monate vor Oberamt sich stellen, und hiemit zum zweitenmal aufgerufen werden, als von Hausen: Jos. Haas, Zimmermann. Von Hohnartsweiler: Leonh. Pfeiffer. Von Herlenbach: Franz Melch. Fuchs. Von Haagkling: Christ. Hofmann, Schneider. Von Mittelroth: Joh. Ge. Dieterich. Von Oberroth: Mich. Schieber. Von Ober-Sontheim: Joh. Jak. Neuschel. Joh. Fried. Mathes, Rotgerber. Joh. Ludw. Bienhammer, Schreiner. Johann Ge. Bauer, Ziegler. Ge. Mich. Balt. Fach, Hafner. Joh. Ge. Christmann, Weber. Von Hohenohl: Ge. Haug, Bek. Von Mittelbronn: Joh. Gottfr. Munz. Joh. Müller. Jos. Rupp, Schmid. Jos. Oesterle. Von Geifertshofen: David Märkle. Von Kohlwald: Joh. Ge. Ruppert. Von Lauffen: Joh. Ge. Bohn. Michel Friz, Schumacher. Von Sulzbach: Heinr. Jak. Schwarz. Von Birkenlohe: Christ. Wild. Von Seifertshofen: Jakob Wahl. Von Winzenweiler: Jos. Schwänzle. Von Wolfenbrük: Georg Michael Friz. Von Brökingen: Joh. Ge. Wilhelm Leonhard Schneider. Von Gschwend: Joh. Schallenmüller. Jak. Frank, Zimmermann. Von Schönberg: Gottl. Sigmund Müller. Von Unterroth: Ge. Jak. Klinger.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Die nachbezeichneten Militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen, nachdem sie auf die vorher an sie zu 3malen erlassenen Citationen nicht zurükgekehrt sind, annotirt worden, werden jezt zum 3ten und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, mit der Bedrohung, daß nach dieser Zeit die wirkliche Vermögens-Confiscation erkannt werden wird, nemlich von Kirchheim: Adam Fried. Rapp, Messerschmid. Ge. Conr. Haller, Bauer. Von Dettingen: Joh. Fried. Diez, Schumacher. Mich. Hausmann, Bek. Joh. Diez, Schneider. Joh. Fried. Salzer, Zimmermann. Von Jesingen: Hieron. Kurz, Schäfer. Von Ohmden: Ge. Fried., und Joh. Ge. Schleier, Weber. Von Weilheim: Joh. Mich. Strüber, Färber. Ge. Dürner, Schäfer. Von Plienspach: Lor. Hausch, Schmid.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Die beede Militairpflichtige Färber Christian Wilhelm Stoll und Leonhard Gehr von hier, welche sich mit Wanderpässen entfernt haben, deren Wanderzeit aber längst verstrichen ist, werden mit Bedrohung der Vermögens-Confiscation zum dritten und leztenmal zur Rükkehr aufgefordert.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation werden nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen, weil sie auf die an sie erlassenen 3 malige Citation nicht zurükgekommen sind, bereits annotirt ist, zum zweitenmal aufgefordert, sich zu Erfüllung der Conscriptions-Gesezе hier zu stellen, und zwar von Kirchheim: Joh Adam Fausel, Wagner. Jak. Fried. Rebmann, Bek. Von Bissingen: Joh. Casp. Hegert, Steinhauer. Joh. Reichert, Schäfer. Joh. Ge. Weber, Schäfer. Von Dettingen: Joh. Wilh. Mezger, Mezger. Jak. Fried. Fausel, Schmid. Joh. Ge. Maier, Schneider. Christoph Fried. Kübler, Schuster. Valentin Schäfer, Müller. Joh. Christoph Hafenbrak, Weber. Von Jesingen: Jak. Wüst, Zimmermann. Joh. Einsele, Bek. Von Nabern: Jakob Dürr, Weber. Von Nozingen: Joh. Böbel, Maurer. Von Oetlingen: Joh. Dav. Eppinger, Maurer. Von Lindorf: Ludw. Geiger, Schäfer. Von Owen: Phil. Casp. Hirzel, Zimmermann. Von Unterlenningen: Joh. Adam Traub, Bauer. Von Weilheim: Conr. Weil. Heinrich Conr. Schöllple, Dreher.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts-Bezirks, deren Vermögen nachgenen an sie zu 3malen vergeblich erlassenen Citationen zur Zurükkehr nun an-

Digitized by Google

notirt worden, werden zum erstenmal mit der Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, inner 4 Monaten zurükzukommen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich von Kirchheim: Joh. Ulr. Klaiber, Mezger. Joh. Jak. Sigel, Mezger. Joh. Friedrich Mammele, Mezger. Carl Gottlob Fidler, Schreiner. Joh. Christoph Schimming, Mezger. Joh. Gottl. Hasse, Weber. Christ. Gottl. Köber, Sattler. Von Dettingen: Wilh. Dobler, Maurer. Mattheus Klein, Weber. Christ. Fried. Kielmann, Weingärtner. Joh. Mich. Diez, Mezger. Joh. Vogel, Weber. Joh. Mich. Diez, Schreiner. Von Gutenberg: Mich. Mattheis, Bek. Von Hepfisau: Joh. Fischer, Schmid. Von Nozingen: Joh. Ge. Strauß, Schneider. Joh. Georg Schäufelen, Mezger. Von Oberlenningen: Christoph Ludw. Köber, Schäfer. Von Lindorf: Sigmund Friz, Schäfer. Von Ohmden: Michael Gallus, Schmid. Von Owen: Joh. Ge. Graß, Sekler. Christoph Raichlen, Schuster. Joh. Ge. Rabel, Schäfer. Joh. Friedrich Raichlen, Schneider. Von Weilheim: Joh Mich. Klein, Färber. Joh. Mich. Einfele, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Kirchheim u. T. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach Emanirung der lezten Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden anmit zum dritten und leztenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation zur Rükkehr aufgerufen, und zwar: Von Kirchheim: Christ. Gottlob Fidler, Schlosser. Jos. Heinr. Fidler, Schreiner. Joh. Heinr. Haas. Leonh. Christ. Hoiler, Gerber. Wilh. Jak. Vogel, Mezger. Joh. Jak. Schimming, Kiefer. Joh. Christ. Beißer, Kiefer. Joh. Fried. Bauhof, Bek. Joh. Ulr. Wernle, Mezger. Joh. Christoph Schoch, Sekler. Carl Gottl. Beutenmüller, Saifensieder. Jak. Kübler, Schuster. Joh. Fried. Hakel, Schäfer. Joh. Christoph Wagner, Schneider. Von Bissingen: Joh. Ge. Vogel, Weber. Joh. Mich. Maier, Maurer. Joh. Mich. Staib, Schuster. Joh. Philipp Maier, Maurer. Joh. Blaß, Maurer. Joh. Ge. Walz, Maurer. Joh. Weber, Schäfer. Von Dettingen: Joh. Nagel, Schmid. Aug. Fried. Seiz. Joh. Wilh. Vogel, Schneider. Joh. Adam Müller, Weber. Joh. Mich. Neuhäuser, Weber. Joh. Sigel. Joh. Ludw. Bauer, Mezger. Joh. Jak. Blankenhorn, Schlosser. Jak. Fried. Ranalder, Schäfer. Joh. Mich. Euchner, Schuster. Jakob Fried. Strähle, Bauer. Christ. Fried. Hummel, Wagner. Jak. Friedrich König, Schuster. Von Hepfisau: Ge. Adam Fischer. Von Jesingen: Gottl. Kurz, Schäfer. Von Nabern: Mich. Dürr, Weber. Joh. Bezler, Schlosser. Von Nozingen: Joh. Fried. Blessing, Bauer. Joh. Fried. Ernst, Bauer. Von Oetlingen: Joh. Ge. Weil, Maurer. Joh. Dav. Hummel, Schmid. Von Lindorf: Christ. Blankenhorn, Schuster. Von Ohmden: Conr. Lieberich, Schneider. Von Owen: Sam. Raichlen, Bauer. Joh. Ge. Kiedaisch, Weingärtner. Joh. Bez, Bauer. Joh. Ge. Löw, Rotgerber. Nicol. Fried. Raichle, Müller. Gottl. Raichle, Rotgerber. Joh. Ge. Läßig, Barbierer. Wilh. Gottl. Frank. Von Roßwälden: Christoph Ludw Kolber, Schuster. Von Weilheim: Jak. Kauter, Schmid. Joh. Ge. Klein, Mezger. Johann Baier, Tuchmacher. Von Ekwälden: Joh. Ge. Sprandel, Schäfer.

K. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende Militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche seit der ersten und zweiten Edictal-Citation noch nicht zurükgekehrt sind, werden hiermit innerhalb 4 Monaten zur Rükkehr in ihr Heimwesen zum Drittenmal aufgerufen, nach deren fruchtlosem Ablauf ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, nämlich von Tübingen: Joh. Gottfr. Rühle, Hafner. Joh. Ludw. Fried. Schönhardt, Buchdruker. Carl Fried. Dörr, Kunstmaler. Joh. Fried. Baier, Kaufmann. Joh. Jak. Schönhardt, Buchdruker. Joh. Christoph Schuster, Schlosser. Joh. Abraham Schuster, Schlosser. Ge. Fried. Sautter, Schuster Joh. Martin Pfeiffer, Mezger. Joh. Fried. Wolff, Goldschmid. Christoph Gottlieb Schuster, Schumacher. Christ. Adam Küstner, Buchdruker. Andr. Fried. Hekenhauer, Schneider. Christ. Fried. Keller, Weber. Joh. Abraham Hornberger, Schumacher. David Ludw. Grüb, Kellner. Samuel Christ. Späth, Hafner. Christoph Friedrich Dubois, Schneider. Joh. Fried. Heß, Schreiner. Joh. Fried. Bölzle, Mezger. Carl Heinr. Riedle, Schreiner. Ge Wilh. Erbe, Bek. Joh. Ge. Burkhart, Mezger. Wilh Ludw. Leicht, Schumacher. Elias Schnaith, Mezger. Ferdin. Höfler, Buchdruker. Joh. Gottfr. Dubois, Messerschmid. Dominikus Heinr. Bäsler, Weber. Joh. Christ. Wanner, Gürtler. Joh. Jak. Stolz, Saifensieder.

Digitized by Google

Joh. Heinr. Hornung, Saifensieder. Christ. Heinr. Rall, Schneider. Abraham Fried. Trauttwein, Buchdruker. Von Altenrieth: Jak. Gottlob Friz, Schmid. Christ. Fried. Armbruster, Schumacher. Joh. Trautwein, Wagner. Joh. Jak. Armbruster, Schneider. Von Webenhausen: Fried. Jak. Kaiser, Zimmermann. Wilh. Gottl. Hagellocher, Taglöhner. Von Derenbingen: Joh. Ge. Röhm, Bek. Joh. Mich. Maier, Weber. Joh. Mozer, Taglöhner. Von Dußlingen: Joh. Ge. Dieter, Weber. Joh. Ge. Riekert, Bauer. Jak. Mezger, Weber. Johannes Dieter, Bek. Gottfr. Maier, Weber. Von Gönningen: Andr. Wagner, Glaser. Johann Martin Hoch, Schmid. Joh. Mich. Reiber. Abraham Fried. Locher, Chirurgus. Von Haslach: Michael Kern, Taglöhner. Von Imenhausen: Joh. Fried. Bauer, Bek. Johann Ge. Schäfer, Bek. Joh. Ge. Bauer, Schmid. Joh. Ulr. Kautt, Wagner. Von Kirchentellinsfurth: Johann Ge. Haarer, Bek. Von Kusterdingen: Joh. Martin Grauer, Bauer. Von Lustnau: Christ. Gottl. Dürr, Schumacher. Joh. Fried. Kränzler, Schumacher. Christ. Gottlieb Kränzler, Schreiner. Von Nehren: Johannes Dürr, Schumacher. Joh. Ge. Nill, Schumacher. Bernh. Nill, Schmid. Von Romelsbach: Johannes Reicheneker, Schreiner. Von Rübgarten: Johannes Widmann, Zimmermann. Johannes Wezel, Schmid. Joh. Martin Ott, Schäfer. Von Schlaitdorf: Joh. Casp. Müller, Schneider. Conrad Ebinger, Weber. Joh. Walker, Mezger. Von Walddorf: Joh. Ludw. Bürkle, Bauer. Jak. Ruk. Joh. Mez, Weber. Von Wankheim: Joh. Ge. Walker. Zum zweitenmal: Carl Aug. Dobel, Cand. von Rommelsbach.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte militairpflichtige ledige Söhne, welche oberamtliche Erlaubniß-Scheine zum Wandern oder Aufenthalt im Königreich erhalten haben, und weder bei der Musterung 1810. noch bisher gegen die bereits 2mal beschehene öffentliche Vorladungen nicht erschienen sind, werden hiedurch zum dritten- und leztenmal binnen 4 Wochen zur Rükkehr aufgefordert, indem sonsten ihr Vermögen confiscirt wird, das bereits annotirt ist, als von Weinsberg: Joh. Christ. Höhl, Schneider. Von Eichelberg: Christoph Ruß, Bek. Von Ellhofen: Joh. Balt. Krell, Weingärtner. Von Lehrensteinsfeld: Franz Carl Dorsch, Schreiner. Oberamt.

Weinsberg. Die Militairpflichtige, welche ohne Erlaubniß-Scheine entfernt sind, und sich entweder noch nie, oder bei der lezten Musterung 1810. nicht eingefunden haben, und welche der bereits erlassenen 2 Vorladungen zu Folge noch nicht erschienen sind, werden hiedurch zum dritten und leztenmal aufgefordert, binnen 4 Wochen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu fügen, gegentheils ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, als von Affalterach: Jak. Suß. Ge. Busch, Maur. Von Happbül: Ge. Mich. Schluchter. Von Lehrensteinsfeld: Joh. Gottl. Wilh. Seibold. Von Neuhütten: Joh. Fried. Ehmann. Martin Rübling, Bek. Von Plapphof: Ge. Mich. Schmidgall. Von Willspach: Joh. Jos. Fleiner, Ziegler. Vom Unteramt Löwenstein: Von Löwenstein: Joh. Fried. Assenheimer. Christ. Fried. Zipf. Von Alt- und Neulautern: Joh. Mich. Steinle. Was aber die nachbenannte Militairpflichtige betrift, welche schon 3mal zur Rükkehr aufgerufen worden, aber nicht erschienen sind: so wird solchen bekannt gemacht, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt sei, und sie nun wiederholt erstmals vorgeladen werden, binnen 4 Monaten zurükzukehren, und ihre allenfalls habende Entschuldigung vorzubringen, oder den gesezlichen Nachtheil zu gewärtigen, als: Von Affalterach: Leonh. Pfeiffer. Von Brezfeld: Joh. Tob. Fried. Reiff. Von Dimmbach: Joh. Mich. Ramsaier. Von Maienfels: Heinr. Hufnagel, Schuster. Von Mönchsberg: Ge. Carl Elser, Schmid. Von Scheppach: Joh. Ge. Sailer, Wagner. Von Wüstenroth: Carl Föble, Schmid.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Friedrich Christoph Gratianus, vormaliger Med. Studios. Sohn des verstorbenen Special Gratianus in Weinsberg, welcher seit 1809. Conscriptionspflichtig geworden, und schon 2mal edictaliter citirt wurde, aber nicht erschienen ist, wird hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in seinem Heimwesen einzustellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Jan.

Die Form und Eingabe der Suppliken betr. d. d. 12. Jan. 1811.

Da man häufig schon wahrzunehmen gehabt hat, daß die Unterthanen, und besonders die Verfasser der Bittschriften, in den neuerworbenen Königl. Gebiets-Theilen den gesezlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Form der Bittschriften und namentlich auch in Hinsicht auf den gehörigen Gebrauch des Stempelpapiers, nicht nachkommen; so werden dieselbe, unter Hinweisung auf die in Kapffs Sammlung einzeln ergangener Württembergischen Verordnungen enthaltenen und die in dem Königl. Staats- und Reg. Blatt bekannt gemachten neueren Vorschriften, bei Vermeidung der Legal-Strafe, andurch erinnert, sich, was das Stempelpapier betrift, hierunter pünktlich nach der klaren Vorschrift der Stempel-Ordnung zu achten, sofort bei Eingabe der Suppliken sich genau an die vorgeschriebene Instanzen-Ordnung zu binden, und an kein Königl. Collegium oder Departement eine Supplik einzureichen, ohne solche zuvor dem betreffenden Oberamt zum Beibericht vorgelegt zu haben, als wovon nur dann eine Ausnahme statt findet, wenn die Bittschrift gegen den Beamten gerichtet ist, oder nur ein Monitorium exthält. Die Concipisten der Suppliken aber haben in den Bittschriften (zur linken Seite von der Unterschrift des Supplicanten) ihren ganzen Namen, Amts-Charakter und Wohnort beizusezen, die Supplikanten zu Einholung des Beiberichts anzuweisen, und sich, daß solches geschehen sei, von dem Supplikanten unterschriftlich bezeugen zu lassen. Kön. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Caspar Göcker von Hollenbach, Oberamts Gaildorf, welcher sich ungeachtet seines Aufenthalts im Königreich nie zur Conscription stellte, wurde bei seiner Untüchtigkeit zum Militair-Dienst, zu dreiwöchentlicher Festungs-Arbeit verurtheilt. Den 15. Jan. 1811.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der von der vormaligen Deutschordensmeister'schen Regierung zu Mergentheim an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache zwischen der Gauntmasse des Franz Michael Merkle in Nekarsulm, Bekl. Ntin an einem, und dem Bek Andreas

Digitized by Google

Streble daselbst, Kläg. Aten am andern Theil, die Erfüllung eines Brod-Lieferungs-Vertrages betreffend, wird, nach Abschwörung des in der von dem Richter voriger Instanz ausgesprochenen, und durch den oberstrichterlichen Bescheid vom 20. Nov. 1810. bestätigten Sentenz erkannten, (beziehungsweise) Zeugen- und Ergänzungs-Eides, die appellantische Masse zur Bezahlung der eingeklagten Forderung von 489 fl. 12 kr. unter Vergleichung der Appellations-Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 19. Jan. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen dem Oberamtmann v. Weiß in Bessigheim Bekl. Anten und dem Handlungshauß Leu et Comp. in Zürch, Kl. Aten, eine Bürgschaftsforderung betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, und Ant in die in der Appellations-Instanz aufgegangenen Proceß-Kosten condemnirt. Stuttgart, den 19. Jan. 1811.

2) Die Appellations-Sache von Göppingen, zwischen Michael Brandseph, Oelmüller zu Gruibingen, Kl. Appellanten, und Christine, Ludwig Straubs allda Eheweib, cum cur. leg. Bekl. Atin, eine Theilungs Streitigkeit betreff. wurde zwar, soviel den Legitimations-Punkt und den Punkt der Appellations-Förmlichkeiten betrift, für erwachsen erklärt, hingegen in Rükficht auf ihre materielle Beschaffenheit wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen; sub condemnatione appellantis in expensas hujus instantiae. Den 19. Jan.

3) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen dem Bürger u. Bauren jung Michael Schmidblaicher zu Magstatt, Kl. Appellanten an einem, sodann dem Amtmann Schwarz und Gericht allda, Bekl. Appellaten am andern Theil, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde auf geführten Beweiß und abgeschworenen Judicial-Eid die Urthel erster Instanz confirmirt, die Kosten dieser Instanz aber compensirt. Stuttg. den 22. Jan. 1811.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 21. Jan. dem Königl. Kammerherrn, Freiherrn Maximilian von Ulm, Gutsbesizer von Erbach, die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Jan. den Eleve de Diplomatie Kammerjunker von Linden, zum Geheimen Legations-Secretaire bei dem Königl. Kabinets-Ministerium zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 17. Jan. den Second-Lieutenant v. Rauchhaupt 4ten, vom Linien-Infant. Regiment v. Scharffenstein zum Garde-Regiment zu Fus zu versezen, und

durch ein Decret vom 22. Jan. dem Second-Lieutenant Faber vom Linien-Infant. Regiment Prinz Paul die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Königl. Militairdiensten zu ertheilen.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Jan. dem Ober-Stener-Assessor Spittler den Charakter als Hofrath gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 17. Jan. den katholischen Geistlichen Rath Keller zugleich zum Mitglied der Königl. Ober-Studien-Direction zu ernennen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Jan. die erledigte Hüttenverwaltung Abtsgmünd dem bisherigen Hütten-Amts-Controleur Hefele von Unterkochen zu übertragen.

Altshausen. In Gemäsheit allergnädigsten Befehls Königl. Hochpreisl. Hof- u. Domainen-Kammer sollen die auf dem hiesigen Herrschafts-Kasten befindlichen Vorräthe an Rocken, Kernen, Mühlfrucht, Gersten, auch etwas Weniges an Erbsen, Wiken ꝛc. nach und nach aus freier Hand verkauft werden. Die unterzeichnete Stelle macht dieß hiemit öffentlich bekannt, und bemerkt dabei, daß die dißjährigen Frucht-Vorräthe allhier von ganz guter Qualität seien. Den 15. Jan. 1811.

Kön. Cameralamt.

Ochsenburg im Zabergäu. Auf den herrschaftl. Fruchtkästen ist ein Quantum Früchten an Rocken, Einkorn, Gersten, Sommerwaizen, Erbsen und Wicken, nach und nach aus der Hand zu verkaufen, wozu die Liebhaber sich bei unterzeichneter Beamtung alle Tage melden können. Den 21. Jan. 1811.

Kön. Cameralamt.

Wiblingen. Durch allergnädigstes-Decret Kön. Hochlöbl. Hof- und Domainen-Kammer vom 5. Jan. 1811. ist die unterzeichnete Beamtung angewiesen, ein Quantum Rocken, Gersten, Einkorn und Waizen zu verkaufen. Die Liebhaber hiezu können sich nun täglich allhier einfinden, wo ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird. Den 16. Jan. 1811.

Kön. Cameralamt, als Interims-Administration der Burgvogtei Illerrieden.

Ellwangen. Das Recht nach Salpeter zu graben, sowohl in dem bisherigen Stadt- u. Land-Cameral-Verwaltungs-Bezirk, als auch in denen neuerlich von der Krone Baiern acquirirten, dem Oberamt Ellwangen durch das allergnädigste Manifest vom 17. Okt. 1810. zugetheilten Orten, soll allergnädigstem Befehl vom 24. Dec. 1810. zu Folge, von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816 in öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verhandlung ist Samstag der 9. Febr. d. J. bestimmt, und werden daher alle diejenige, welche zu Uebernehme dieses Pachts Lust haben, aufgefordert, sich an gedachtem Tag, Morgens 8 Uhr bei dem Stadt-Cameralamt allhier einzufinden. Dabei wird bemerkt, daß zum Bestand niemand zugelassen wird, der sich nicht wegen eines guten Prädikats, eigener Kunst-Erfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie in Ansehung eines besitzenden angemessenen Vermögens (besonders auch zu Stellung einer dem jährlichen Locario gleichkommenden Caution) durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig legitimiren kann. Den 19. Jan. 1811.

Kön. Stadt- und Land-Cameralamt.

Geislingen. Das Cameralamt ist durch ein sub d. 14. Dec. 1810. et praes. 13. Jan. d. J. erlassenes Rescript von dem Landwirthschaftlichen Departement Kön. Ober-Finanz-Kammer angewiesen worden, das Recht, im Cameralamts-Bezirk nach Salpeter graben zu dürfen, auf den Zeitraum von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816. an den Meistbietenden salva ratificatione zu verpachten. Zu Vornahme dieser öffentlichen Verleihung ist Montag der 11. Febr. d. J. anberaumt. Es wird dieses nun hiemit allgemein bekannt gemacht, damit die, welche diesen Pacht zu übernehmen willens, gedachten Tags Vormittags 8 Uhr vor dem Cameralamt erscheinen, und der Verhandlung anwohnen können; wobei übrigens noch vorläufig bemerkt wird, daß jeder Licitant ein oberamtlich gesiegeltes Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit sowohl über sein Prädicat, als auch darüber beizubringen hat, daß er hinlängliche Caution zu leisten im Stande sei, das Salpetersieden gründlich verstehe, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 15. Jan. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Digitized by Google

Gmünd. Zufolge allerhöchsten Auftrages wird am 29. Jan. eine neue Verleihung der 150 Stük ertragenden Sommer-Schaafweide von Schönhart auf 1 oder 3 Jahre vorgenommen werden. Die allenfallsige Pacht-Liebhaber belieben sich hierwegen an gedachtem Tage Mittags 1 Uhr in dem Wirtshause zu Iggingen einzufinden. Den 17. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Heselwangen. Die Sommer-Schaafweide der dortigen Commun, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 100 Stük Zucht- und 150 Stük Hammel- oder Göltwaare erträgt, wird am Donnerstag den 31 Jan. 1811. auf die 3 Jahrgänge 1811 bis 1813. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tag Morgens 9 Uhr zu Heselwangen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafwaide mitzubringen. Den 29. Dec. 1810. Oberamt Balingen.

Herbrechtingen. Das Recht, in den Orten Bergenweiler und Burgberg nach Salpeter zu graben, wird Donnerstags den 7. Febr. Morgens 8 Uhr auf die Zeit von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. in der hiesigen Cameralverwaltung beim Aufstreich verliehen. Die Bestands-Liebhaber müssen vor der Verleihung oberamtlich gesiegelte Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit mitbringen, woraus ersichtlich ist, ob sie ein gutes Prädikat haben, ob ihr Vermögen dem Unternehmen angemessen und wenigstens zu Stellung einer dem jährlichen Pachtzins gleichkommenden Caution hinreichend sei; auch, ob sie selbst das Salpetersieden gründlich verstehen, oder Gelegenheit haben, es durch tüchtige Leute (für welche sie haften müssen) versehen zu lassen. Den 16. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Hohentwiel. Vermög allerhöchsten Befehls Kön. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Dep. vom 24 Dec. v. J. soll der Bergmaierei-Hof zu Hohentwiel von Lichtmes 1811 an, auf fernere 9 oder 12 Jahre, unter Vorbehalt allergnädigster Ratification im Aufstreich verliehen werden. Dasselbe Gut besteht in einer geräumigen Wohnung, Scheuer, Stallung, Wagenschopf und Waschhaus; ferner in 100 Morg. Aker, 46½ Mrg. Wiesen, 3½ Mrg. Gärten, und 1½ Vrt. Weinberg nebst einer Viehweide, und mehreren fruchtbaren Bäumen. Zur öffentlichen Verleihung ist Montag der 11. Febr. hiernächst festgesezt, an welchem Tage sich die Pachtliebhaber, welche das Gut täglich in Augenschein nehmen können, Vormittags 9 Uhr auf dem Gut selbst in Hohentwiel einzufinden, dieselbe aber, um zur Licitation zugelassen zu werden, sich mit obrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie nicht nur gute Prädikats, und im Feldbau erfahren, sondern auch das Gut mit dem nöthigen Vieh und Geschirr zu versehen, und eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seien. Den 14. Jan. 1811.
Kön. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar u. Cameral-Beamtung Tuttlingen.

Hohnhard. Das Recht in dem hiesigen Cameralamts-Bezirk Salpeter graben zu dürfen, wird von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. salva ratificatione an den Meistbietenden verpachtet werden. Die unterzeichnete Stelle hat hiezu auf Montag den 28. dieses den Termin anberaumt, wobei sich die Liebhaber die übrigens sich in Ansehung eines besizenden angemessenen Vermögens gehörig legitimiren, und vorzüglich auch über ein gutes Prädicat, eigene Kunst-Erfahrung, oder doch wenigstens diejenige Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen zu können, obrigkeitliche Zeugnisse aufzuweisen im Stande seyn werden, Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Amtswohnung einfinden können. Den 13. Jan. 1811. Kön. Württ. Cameral-Verwaltung.

Kirchberg. Da der Bestand der Commun-Mühle zu Kirchberg, Marbacher Oberamts bis nächst Georgii zu Ende geht, so wird bis Donnerstag den 28 Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahr auf dem Rathhaus in Kirchberg vorgenommen werden. Die Mühle hat 3 Mahlgänge und 1 Gerbgang; es gehört dazu ein Wohnhaus, Scheuer, Keller, Stallung, Waschhaus, Backofen, Bronnen, und Aalfang; desgleichen 2 Mrg. Aker, 1 Mrg. Grasboden, 1 Vrtl. Weinberg und Krautgarten. Die Liebhaber zu diesem Bestand, welche aber gelernte Müller seyn müssen, werden eingeladen, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen, rüksichtlich ihrer Aufführung und des zu Leistung einer Caution von 1000 fl erforderlichen Vermögens bei dieser Verhandlung einzufinden, und dabei die weiteren Bedingungen zu vernehmen. Den 16. Jan. 1811.
Kön. Oberamt Marbach.

Digitized by Google

Lakendorf. Die Sommer-Schaafweide zu Lakendorf, welche 1100 Stük erträgt, wird bis Montag den 18. Febr. im Ort vermiethet werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 18. Jan. 1811. Kön. Oberamt Rottweil.

Langenau. Das Königl. Regale des Salpetergrabens in dem Cameral-Bezirke Langenau, wird auf allerhöchsten Befehl von Lichtmeß 1811. bis Jacobi 1816. und zwar Montag den 11. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtswohnung des Unterzeichneten an den Meistbietenden, jedoch auf allerhöchste Ratification, verliehen werden. Außer denen bei Verleihung bekannt machenden Bedingungen finden hauptsächlich auch diese Statt, daß keiner zum Pacht zugelassen wird, der nicht ein oberamtliches gesiegeltes Zeugniß seiner Ortsobrigkeit, sowohl über sein Prädikat u. hinlängliches mit dem wirklichen ungefehren Betrag anzugebendes Vermögen, als auch darüber beibringen kann, daß er das Salpetersieden selbst gründlich verstehe, oder durch tüchtige Leute, für die er in allem zu haften hat, versehen lassen könne. Ueberdiß ist der Pächter schuldig, eine legale Caution in einer wenigstens dem jährlichen Bestandgeld gleichkommenden Summe zu stellen. Zu dieser Verhandlung werden hiemit die Pachtliebhaber eingeladen. Den 21. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Marbach. Die hiesige Stadt ist allergnädigst angewiesen, rüksichtlich des ihr in Gemeinschaft mit allergnädigster Herrschaft zuständigen Brennholz-Flozrechts im Murrfluß, vor dem, mit allergnädigster Herrschaft zu treffenden Akkord wegen fernerer Ueberlassung des Antheils derselben an hiesige Stadt, vorderist in Beziehung auf einen Sub-Akkord, in welchem die beiderseitigen Floz-Rechte einem Beständer auf 6 Jahre von Georgi 1811 bis 1817. überlassen würden, eine Concurrenz von Bestands-Liebhabern zu eröffnen, wozu Montag der 4. Febr. d. J. bestimmt ist. Die Liebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens versehen, einzufinden, die nähere Bedingungen zu vernehmen, und der Verhandlung selbst anzuwohnen. Den. 21. Jan 1811. Kön. Oberamt und Stadtmagistrat.

Kl. Maulbronn. Zufolge allerhöchsten Ober-Finanz-Kammer-Befehls vom 14. diß werden die zum hiesigen Cameralamt gehörige herrschaftliche Seen, deren Bestand auf Georgii 1811. zu Ende gehet, neuerlich verliehen, und zwar a) zur Fischzucht, wie bisher: der Roßweiher See 39 Mrg. der tiefe See 8 Mrg. 1 Vrtl., der Aal-Küsten See 49 Mrg. 1 Vrtl., der Hohnaker See 6 Mrg., der Sickinger See 3 Mrg. b) Zum Trokenlegen: der Billenspacher See 12 Mrg. 3 Vrt., das Schleif-Seelein 1½ Vrtl., der mittlere Behälter 2 Mrg. 2½ Vrtl., das Hecht-Seelein 1 Mrg. 1¼ V. c) Als schon troken gelegt: der Benzen-See 3 Mrg. Die Verleihung, welche auf 9 — 12 Jahre geschiehet, wird am Freitag den 15. Febr Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung zu Maulbronn vor sich gehen, worzu die hiezu Lusttragende inn- und auswärtige Bestandsliebhaber hiemit öffentlich eingeladen werden. Den 19. Jan. 1811. Steuerrath der Landvogtei an der Enz, und Cameralamt Maulbronn.

Neresheim. Bis Montag den 4. Febr. d. J. wird das Recht nach Salpeter zu graben in dem diesseitigen aus 18,800 Seelen bestehenden Cameral-Distrikt unter Vorbehalt allerhöchster Ratification ganz oder Distriktsweise von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816. öffentlich verliehen werden. Jeder Licitant hat ein oberamtlich gesiegeltes Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit über sein Prädikat und Vermögen zur hinlänglichen Cautions-Leistung beizubringen, worinn auch enthalten seyn muß, daß er das Salpetersieden selbst gründlich verstehe, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Die Liebhaber können sich an ermeldtem Tag Morgens 9 Uhr bei dem Unterzeichneten einfinden, und die weiteren Akkords-Bedingungen erfahren. Den 16. Jan. 1811.

Cameralamts-Verweser, Oberacciser Lutz.

Landvogtei an der Jart, Roth am See. Auf allergnädigsten Befehl Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. vom 14. Dec. v. J. et praes. 18. d. M. wird das Recht nach Salpeter zu graben Freitags den 1. Febr. Vormittags 9 Uhr von dem ganzen Cameral-Bezirk in hiesiger Cameral-Verwaltung öffentlich an den Meistbietenden an Geld und Salpeter salva ratificatione verpachtet werden. Der ganze Cameral-Bezirk enthält 12,650 Seelen, ohngefähr 22 5 Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und dauert der Pacht 5½ Jahr von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. Zum Bestand werden übrigens nur solche Liebhaber zugelassen, welche sich wegen eines guten Prädicats, eigener Kunst-Erfahrung oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit das Geschäft durch andere kunsterfahrne

Digitized by Google

Personen besorgen lassen zu können, so wie in Ansehung eines besizenden angemessenen Vermögens (besonders auch zu Stellung einer dem jährlichen Pacht wenigstens gleichkommenden Caution) durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig legitimiren können. Den 19. Jan. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Waiblingen. Die der Commun Nekarrems hiesigen Oberamts gehörige Mahlmühle, bestehend in 3 Mahl- und 1 Gerbgang, nebst 1½ Vtl. 9 Ruthen Gras- und Baumgarten, eine große Scheuren mit genugsamen Stallungen, auch 1 Wagenhütten, deren Bestand bis Georgii d. J. zu Ende geht, wird auf fernere 3 oder 6 Jahre im Aufstreich verliehen werden. Das Gebäude gibt zur Königl. Cameral-Verwaltung Waiblingen jährlich 1 Sri. 1 Ekl. Rauchhaber und 1 alte Henne, das Mühlwerk ebendahin 5 Schfl. 5 Sri. Kernen, und soviel Rocken, welche ein jeweiliger Beständer abzutragen hat. Die allenfallsige Liebhaber können sich Montag den 25. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Nekarrems einfinden, die Bedingungen anhören, und haben sich dieselbe mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat, Vermögen und erforderliche Kenntnisse im Mühlwesen, auch daß sie 400 fl. Caution in liegenden Gütern prästiren können, zu versehen. Den 16. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Da bis zu Anfang des nächsten Monats Febr. die jährliche Conscriptions-Verhandlung in dem Oberamt Gmünd wieder vorgenommen wird, wobei alle Conscriptionspflichtige, wenn sie nicht bereits zum 2tenmal aus der Liste gestrichen sind, bei großer Verantwortung und Strafen zu erscheinen haben, so werden nicht nur die Conscriptionspflichtige hiemit selbst ernstlich erinnert, bei der Musterung anwesend zu seyn, sondern es werden auch die Eltern, Pfleger und Verwandten der abwesenden Militairpflichtigen hiemit aufs nachdrüklichste aufgefordert, daß sie sich Mühe geben, und Sorge tragen sollen, daß diese Abwesenden richtig herbeigeschaft werden. Den 16. Jan. 1811.

Kön Oberamt.

Leonberg. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für den Jahrgang 1811. wird in dem diesseitigen Oberamt am 16. Febr. ihren Anfang nehmen, und in folgender Ordnung vorgenommen werden: nemlich am 16. Febr. mit den Orten Gerlingen, Höfingen; am 18ten mit Weilimdorf, Hemmingen; am 19ten, mit Münchingen, Heimerdingen, Hirschlanden; am 20ten, mit Dizingen, Schönkingen; am 21ten, mit Wimsheim, Perouse, Flacht, Malmsheim; am 22ten, mit Mönsheim, Friolzheim, Heimsheim; am 23ten, mit Merklingen, Münklingen, Hansen; am 25ten, mit Weil der Stadt; am 26ten, mit Renningen; am 27ten, mit Eltingen, Rutesheim, Gebersheim; am 28ten, mit Warmbronn, Leonberg. Es werden daher sämtlich Conscriptionspflichtige bei Vermeidung der in den Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich vor den bestimmten Tagen unfehlbar in ihren Geburtsorten einzufinden. Von dem persönlichen Erscheinen sind jedoch nach allerhöchster Verordnung befreit: die mit allergnädigster Erlaubniß Reisende und Studierende, die examinirte, angestellte und beeidigte Substituten, die examinirte und angestellte Schulprovisoren, welche aber oberamtliche Certificate über ihr Alter und physische Tüchtigkeit zum Militairdienst einzusenden, ingleichem diejenige Documente, wodurch ihr Anspruch auf Location in die 6te Classe bewiesen wird, beizubringen haben. Den 16. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Leutkirch. Alle Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit ernstlich und unter Bedrohung mit den gesezlichen nachtheiligen Folgen des Ausbleibens aufgefordert, sich bei der am Ende Januars 1811. beginnenden Jahrs-Musterung gehörig zu stellen; so wie zugleich alle Obrigkeiten ersucht, die aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen Conscriptionspflichtige auf die obenerwähnte Zeit nach Hauß zu weisen. Den 5. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Ulm. Mit dem 8. Merz d. J. nimmt die Conscription in dem Oberamt Ulm ihren Anfang. Sämtliche Conscriptionspflichtige, worunter auch alle unter der vormaligen Königl. Bairischen Regierung als exemt oder unbrauchbar erkannte gehören, haben daher bei Vermeidung der gesezlichen Strafen sich auf jene Zeit in ihrer Heimat einzufinden. Zugleich werden die Kön. Oberämter requirirt, alle in ihren Amts-Bezirken befindliche Conscribirte aus dem Oberamt Ulm auf obige Zeit nach Hauß zu weisen. Den 15. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Amt. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige sind seit der lezten Musterung nicht erschienen, und werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen. I) Diejenige, welche der erlassenen dreimaligen Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, haben sich vor dem hiesigen Oberamt binnen 4 Monaten einzufinden, und ihre Vertheidigungs-Gründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. In diese Classe gehören und werden a) für den dritten Termin 4 Monate anberaumt: Von Markgröningen: Gallus Scheuermann. Von Möglingen: Jak. Fried. Buchhalter, Bauer. Jak. Friedrich Kienzle. Von Thamm: Joh. Mart. Keppler, Mezger. b) Für den zweiten Termin. Von Aldingen: Mich. Bausch, Wagner. Wolfg. Sim. Buchhalter, Mezger. Christoph Fried. Mösner, Weber. Hieronim. Buhl, Mezger. Von Asperg: Joh. Heinr. Heller, Kiefer. Von Eglosheim: Johann Bernh. Zeller, Schreiner. Ge. Wilh. Schirm, Maurer. Von Geisingen: Gottlieb Fried. Albrecht, Müller. Von Hohenek: David Schöntag. Joh. Mich. Schmid, Weber. Von Kornwestheim: Johann Ge. Eberhard, Schneider. Thomas Hofmann, Schneider. Johann Georg Weis, Tek. Von Nekargröningen: Wilh. Dreher, Schäfer. Ge. Philipp Baier, Seiler. Von Neccarweihingen: Ge. Bazle, Schneider. Von Poppenweiler: Jak. Straib, Weber. Von Zuffenhausen: Johann Ge. Rühle. c) Für den ersten Termin, von Aldingen: Gottlieb Heinr. Eichenbrenner, Saifensieder. Von Asperg: Ge. David Hiller, Schneider. Johann Adam Müller, Schreiner. Von Beihingen: Johann Ludw. Oberhanns, Bauer. Von Bissingen: Johann Carl Weeh. Von Eglosheim: David Schober, Steinhauer. Von Markgröningen: Joh. Mich. Schmid, Schneider. Von Möglingen: Fried. Moz, Wagner. Von Neccarweihingen: Matth. Müller, Gerber. David Müller, Schuster. Von Oßweil: Jak. Fried. Lindenberger, Schreiner. Von Thamm: Johannes Mäule, Mezger. Johann Christian Kammerer, Weber. Johann Jak. Wagner, Schumacher. Von Zuffenhausen: Jak. Fried. Vollmer. II.) Zum drittenmal werden unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum Erscheinen aufgefordert: Von Aldingen: Johannes Reutinger, Schäfer. Johann Jak. Brügel. Heinrich Ludw. Eichenbrenner, Schreiner. Johann Ge. Kienzler, Schmid. Von Asperg: Ge. Conr. Müller. Johann Mich. Burkhard. Von Bissingen: Christian Braun, Schneider. Phil. Jak. Weeh, Bauer. Johann Mart. Offenhäuser, Bek. Johann David Göbbele, Weber. Johann Jak. Beeh. Christoph Fried. Forstner, Wagner. Christoph Fried. Bürkle, Taglöhner. Gottfr. Strunz, Ziegler. Wilhelm Schalk, Mezger. Christoph Conrad Schell, Schuster. Christian Göz. Johann Gottlieb Ochs, Schneider. Von Heutingsheim: David Schneider. Von Kornwestheim: Ge. Stürminger, Weber. Von Markgröningen: Wilh. Fried. Zeller. Johann Ge. Lauer. Gottfr. Beuttenmüller. Johann Fried. Schäfer, Schneider. Joh. Fried. Ankele, Buchbinder. Johann Ge. Ehrhard, Schneider. Christian Friedrich Kanz. Phil. Fried. Nuffer, Schneider. Christoph Heinr. Figel. Joh Bernh. Erhard. Salom. Friedrich Elser. Johann Gottlieb Motz. Andr. Gutjahr. Johann Eberh. Maier. Johannes Oesterreicher. Johannes Teufel. Von Möglingen: Johann Mich. Schüle, Bek. Johann Adam Pflugfelder, Schneider. Von Münchingen: Christian Heinrich Müller, Sailer. Von Neccarweihingen: Joh. Häuser, Schneider. Von Oßweil: Gottlieb Fried. Rommel, Bek. Von Pflugfeld: Johannes Würth, Weber. Jak. Fried. Schäfer, Weber. Von Poppenweiler: Jak. Graf, Bauer. Johann Fried. Zeiher, Zimmermann. Von Schwieberdingen: Johannes Christoph Geiger, Bek. Mich. Geiger, Schneider. Johannes Zaiser, Bedienter. Johann Georg Heck, Schneider. Christoph Fried. Grönenmay, Saifensieder. Johannes Zaiser, Sailer. Von Stammheim: Christoph Fried. Schwarz. Von Thamm: Joh. Gottlieb Feucht, Schneider. Von Zuffenhausen: Christoph Zweigle, Kiefer. Ge. Schwinghammer, Bek. Christoph Scheffel, Weingärtner. Jak. Burkhard, Ziegler. Johann Jak. Vollmer. III.) Werden innerhalb Jahres-Frist zum Erscheinen aufgefordert, und ihnen für den dritten Termin 4 Monate anberaumt: Von Heutingsheim: Gottfried Christmann, Handlungs-Commis. Von Hoheneck: Christoph Heinr. Zeller, Handlungs-Commis.

Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der Militairpflichtige Johann Philipp Friederich von Möhlmühl, hiesigen Oberamts, seiner Profession ein Bek, welcher zufolge allerhöchsten Decrets Kön. Conscriptions-Commis-

Digitized by Google

Von d. d. 3. Nov. v. J. wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland, zum Commando des Linien-Infanterie-Regiments Prinz Paul hätte eingeliefert werden sollen, hat sich von Hauß entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt einzufinden. Auch werden zugleich alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden ersucht, denselben auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 J. alt, 5′ 7″ 7‴ groß, hat ein länglichtes Angesicht, graue Augen, schwarze Augbraunen, breite kurze Nase, breiten Mund, spiziges Kinn, starken schwarzen Bart, gute weisse Zähne. Den 5. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich gestandene Tambour Gotthold Banzhaf von Gerstetten gebürtig, desertirte den 11. Dec. v. J. aus der Garnison Ulm. Sämtliche amtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur in den ihnen untergebenen Amts-Bezirken fahnden zu lassen, und denselben auf Betreten entweder zu hiesigem Oberamt, oder an das erwähnte Regiments-Commando einzuliefern. Den 19. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Münsingen. Der Premier Nepomuk Saska vom Fußjäger-Bataillon König, von Zwiefalten gebürtig, ist den 23. Dec. v. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das Hochlöbl. Bataillons-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 12. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Urach. Der unter dem Kön. leichten Infanterie-Bataillon von Stokmaier gestandene Gemeine, Andreas Böttle von Dettingen, hiesigen Oberamts, ist den 13. Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf gedachten Deserteur fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das Bataillons-Commando, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Phull gestandene Gemeine, Franz Anton Volkmuth von Groß-Laupheim gebürtig, ist den 25. Dec. vor. J. aus der Garnison Ellwangen desertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt an das hiesige Oberamt, oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 14. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Der mehrerer Verbrechen schuldige Schullehrer Thomas Maier von Walpertshofen hat sich vor einigen Tagen flüchtig gemacht. Er ist 45 - 46 Jahr alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, etwas erhabene Stirne, kleine schwarze Augen, volle Wangen, dike Nase, gute weiße Zähne, jedoch mit einer Zahnlucke, mittlern Mund, etwas aufgeworfene Lippen, rothbräunlichte Gesichtsfarbe, einen Bakenbart von einem Ohr zum andern, ununterbrochen unter dem Kinn. Er hinkt am rechten Fuß oben am Schenkel etwas, welches von einer Blessur herkommt. Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit Stiefel, grün alttüchenen langen Hosen mit neuem Tuch zwischen den Schenkeln besezt, grün tüchenen Mutzen mit einem kapuzinerfarben Mantel mit langem Kragen, grauer Pudelkoppe, schwarz seiden Ober- und weißes Unterhalstuch. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 19. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Die Vagantin, Apolonia Gräber, ungefähr 27 - 28 Jahr alt, ziemlich groß, hagerer Statur, schwarze Haare, schwarze Augbraunen, schwarze Augen, stumpfe kleine Nase, aufgeworfenen Mund, eingefallenen Wangen, vorragenden Backenknochen, gelblichtes Angesicht, welche einen runden schwarzen groß krempigten Huth, wie er bei Vagantinnen gebräuchlich ist, einen schwarzen zerlumpten Kittel trägt, und von hier gebürtig ist, hat hier folgende Effekten entwendet, und sich hierauf flüchtig gemacht, als: ein grün manchesternes Leible ohne Ermel, drei Stück Garn, ein Weiber-Halstuch, ein gelblichen wollenen Rock, und eine Schürze. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Vagantin zu fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Den 18. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 4.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Febr.

General-Pardon
für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besitzungen gebürtige Deserteurs.

Se. Königl. Majestät von Württemberg wollen allen und jeden Soldaten, welche aus denen durch die neuesten Staatsverträge von der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergangenen Besitzungen und Ortschaften, und zwar namentlich

I.) vom Iller-Kreise:
aus der Stadt und Gebiet von Ravensburg,
aus der Stadt Buchhorn,
aus dem Landgerichte Tettnang,
aus dem Landgerichte Wangen, mit Ausnahme der Distrikte von Wonnbrechts u. Thann,
aus dem Landgerichte Leutkirch mit der Stadt gleichen Namens;

II.) vom Ober-Donau-Kreise:
aus der Hälfte des Amts Illertissen,
aus einem Theile der Grafschaft Fugger-Kirchberg,
aus einem Theile des Landgerichts Söflingen,
aus der Stadt Ulm,
aus einem Theile des Landgerichts Alpeck,
aus einem Theile des Landgerichts Elchingen,
aus dem Landgerichte Geißlingen,
aus dem Amt Donzdorf,
aus einem Theile des Landgerichts Günzburg,
aus einem Theile des Landgerichts Nördlingen,
aus dem Amt Dischingen, } Fürstl. Taxisch.
aus dem Amt Neresheim, }
aus Theilen der Aemter Hochaltingen und Maichingen,
aus dem Amt Neresheim, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisch,
aus Theilen des Amts Wallerstein,

aus dem Amt Baldern,
aus Theilen des Amts Mönchroth,
aus Theilen des Amts Oettingen, disseits der Wernitz;

III.) von dem Rezat-Kreise:
aus Theilen des Landgerichts Dinkelsbühl,
aus Theilen des Landgerichts Feuchtwang,
aus dem Landgerichte Crailsheim,
aus dem Amt Hohenlohe-Kirchberg,
aus dem Amt Gerabrunn,
aus dem Amt Rotenburg,
aus dem Amt Uffenheim;

IV. aus dem Amt Oeffingen,

gebürtig, bei dem Königl. Bairischen Militär gestanden und von solchem desertirt sind, einen General-Pardon gegen neue gesezmäßige Kapitulation dergestalt allergnädigst verwilligt haben, daß, wenn dieselbe, sofern sie schon in den Königlichen Staaten sich befinden, sogleich nach Publikation des Pardons, oder sofern sie noch abwesend wären, in den nächsten drei Monaten a Dato, sich bei ihren Oberämtern oder den Garnisonen Ulm, Ellwangen, Crailsheim oder Stuttgart einfinden und melden werden, sie von aller Strafe befreit, ihnen wegen ihrer begangenen Desertion kein Vorwurf gemacht, und sie in Rükſicht einer Strafe so angesehen werden sollen, als ob sie nie desertirt wären.

Es wird daher diese allerhöchste Gnade andurch öffentlich bekannt gemacht, und erwartet, daß sich alle dergleichen Deserteurs als gehorsame Unterthanen einfinden werden. Gegeben Stuttgart, den 1. Dec. 1810. Friderich.

Königl. Verordnung, das einigen Städten des Königreichs zu ertheilende Prädicat: Unsere gute Stadt betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts d. d. 26. Jan. allergnädigst zu verordnen geruht, daß folgende Städte des Königreichs, wenn ihrer in Reſcripten oder sonst in AllerhöchstDero Nahmen Erwähnung geschieht, das Prädikat: „Unsere gute Stadt" erhalten sollen, nämlich: Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen.

Einige als Mitglieder in einer im Königreich errichteten und entdekten Ordensverbindung gestandene auswärtige Individuen betreffend.

Da nach einem von Sr. Königl. Maj. erlassenen allerhöchsten Decret vom heutigem Tag nachstehenden Individuen, welche als Mitglieder in einer in dem Königreich errichteten und entdekten Ordens-Verbindung gestanden sind, nemlich:

Friedrich Richter, Apothekers-Geselle von Weissenburg,
Joseph von Püthon, Handlungs-Bedienter von Wien,
Wilhelm Reinhardt, Handlungs-Bedienter von Dinkelsbühl,
Friedrich Keller, Apothekers-Geselle von Ruchsen, und
Ein gewißer Napolz, aus dem Bayrischen, dessen Geburtsort aber unbekannt ist:

Digitized by Google

der Eintritt in die Königl. Staaten verboten seyn solle; so wird solches um die betreffenden Behörden auf diese Personen aufmerksam zu machen, und sie im Erscheinungsfall auszuweisen, hiemit auf Allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 29. Jan. 1811. Königl. Commission.

Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, Steuer-Depart. betr. die Accise-Entrichtung von Viktualien, welche auf die Märkte gebracht werden; d. d. 21. Jan. 1811.

In Beziehung auf den §. 59. der Accise-Ordnung, wird hiemit die Erläuterung gegeben, daß nicht nur die Viktualien-Händler, sondern auch diejenige Unterthanen, welche ihre Erzeugnisse zum Verkauf auf die Märkte bringen, die Accise hievon in ihrem Wohnorte nach den dort bekannten laufenden Preisen zu entrichten haben. Stuttgart, den 21. Jan. 1811.

Die Verakkordirung des Kalender-Privilegiums für das ganze Königreich betreffend.

In dem gegenwärtigen Jahr enden sich die bisherigen Admodiationen des Kalender-Privilegiums.

Es wird daher ein neuer Akkord für die nächstfolgenden 10 Jahre, und zwar für das ganze Königreich, getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 6te des Monats Merz dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage diejenigen, welche sich in diesen Akkord einzulassen gedenken, in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihre Tüchtigkeit zu einem solchen Unternehmen, und zur Cautions-Leistung, auszuweisen haben. Stuttg. den 23. Jan. 1811. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart.

Decret an sämtliche Oberforstämter, die Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer durch die Oberforstämter betr. d. d. 29. Jan. 1811.

Da die Verordnung wegen Beeidigung der neu angenommenen Commun-Hirten und Schäfer bisher nicht allgemein beobachtet worden ist; so wird diese Vorschrift hiemit erneuert, und den Oberforstämtern zugleich aufgegeben, auch die Beeidigung der bereits angestellten aber noch nicht verpflichteten Commun-Hirten und Schäfer unverzüglich vorzunehmen. Decr. Stuttg. im Kön. Forst-Depart. den 29. Jan. 1811.

Peräquations-Preis der Pferds-Fourage für die Gensd'armes.

Für die Pferds-Rationen, welche von den Gemeinden an die Königl. Gensd'armerie abgegeben worden, wird hiemit auf den Zeitraum vom 1. Nov. 1810 bis lezten Apr. 1811. ein Vergütungs-Preis von achtzehen Kreuzer per Ration ausgesezt, wonach also die Berechnungen über die Vergleichung der Landdragoner-Kosten einzurichten sind. Decret. Stuttg. den 26. Jan. 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Decret des Kön. Ober-Consistorii, die angeordneten Schullehrer-Conferenzen betr.

Da die vierteljährigen Schullehrer-Conferenzen zu Folge des §. 21. der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1811. Nr. 1.) allgemein in den evangelischen Diöcesen des Reichs eingeführt werden sollen, so wird hiemit den Geistlichen und Schullehrern folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

Digitized by Google

1) Die Mitglieder dieſer Conferenzen ſollen ſich über Gegenſtände der Pädagogik und Didaktik, ſo weit dieſelben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Anſichten, oder durch Lectüre geſammelten Bemerkungen im Schulfache, insbeſondere in Hinſicht der verſchiedenen Verhältniſſe und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- u. Stunden-Plane, der Schul-Disciplin u. ſ. w. ſich wechſelſeitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewiße Ordnung zu beobachten, hat der dirigende Geiſtliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogiſch didaktiſche Fragen aufzugeben, welche ſämtliche Mitglieder zu Hauſe ſchriftlich zu beantworten haben.

Dieſe Aufſäze ſind an den dirigirenden Geiſtlichen ſpäteſtens 14 Tage vor der nächſten Conferenz zu überſenden.

Derſelbe trägt ſodann bei dieſer Zuſammenkunft das Reſultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Ueberſicht mit ſeinen beurtheilenden Bemerkungen vor, und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenſtand dieſer Conferenz aus. Die übrige Zeit iſt der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der ſie von dem dirigirenden Geiſtlichen aufgerufen werden, über andere Gegenſtände des Schulweſens Intereſſantes vorzubringen haben.

3) Zu jeder Conferenz iſt ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch, zu verwenden.

4) Nur erwieſene Krankheits- oder andere dringende Fälle können als Entſchuldigungs-Gründe des Nichterſcheinens angenommen werden.

5) Wo dergleichen Conferenzen noch nicht beſtehen, haben die Dekane die nach der Localität und nach pädagogiſchen Kenntniſſen am beſten dazu geeigneten Geiſtlichen ihrer Diöceſe zu Haltung derſelben aufzurufen, und den Erfolg zu berichten.

6) Von der Einrichtung und dem Fortgange der Conferenzen hat der dirigirende Geiſtliche in einer Beilage der Pfarr-Relation jedesmal Nachricht zu geben, und werden die Dekane hiemit angewieſen, ihre Bemerkungen nach vorgängiger Einſicht der Conferenz-Protokolle ad marginem beizuſezen, und dabei insbeſondere auch diejenigen Geiſtlichen namhaft zu machen, welche durch freiwilligen Beſuch dieſer Conferenzen ihren Eifer für das Schulweſen erprobt haben. Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Conſiſtorium, den 4. Jan. 1811.

Decret des Königl. Katholiſchen Geiſtl. Raths, die Paſtoral-Concurs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen im Jahr 1811. betr.

Es wird der katholiſchen Geiſtlichkeit in Hinſicht der nach der allerhöchſten Verordnung vom 19. April 1807. jährlich abzuhaltenden Paſtoral-Concurs-Prüfungen, und unter Beziehung auf das Decret vom 20. Febr. 1810. (Staats- und Reg. Blatt Nr. 8.) für das gegenwärtige Jahr 1811. zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß die zwei ordentlichen Paſtoral-Concurs-Prüfungen, die Erſte am Dienſtag den 7. Mai, die Zweite am Dienſtag den 24. Sept. dahier in Stuttgart ihren Anfang nehmen, wozu ſich ſämtliche Geiſtliche, welche dabei erſcheinen wollen, jedesmal 14 Tage vor dem Prüfungs-Termin mittelſt eines Exhibitums bei dem Kön. Kathol. Geiſtl. Rath zu melden, am Tage vor der Prüfung aber ſich auf der Kanzlei des Kön. Kathol. Geiſtl. Raths perſönlich zu ſtellen haben. Decret. Stuttg. im Kön. Kathol. Geiſtl. Rath, den 12. Jan. 1811.

Digitized by Google

Decret des Kön. Katholischen Geistl. Raths, die ordentliche Concurs-Prüfungen der katholischen Schullehrer oder Schul-Candidaten im Jahr 1811. betr.

Da der Anfang der nach der Schul-Verordnung vom 10. Sept. 1808. und dem Decrete vom 27. Jan. 1810. (Staats u. Reg. Blatt Nr. 7.) jährlich abzuhaltenden zwei ordentlichen Concurs-Prüfungen für das gegenwärtige Jahr 1811. auf den 30. April, und 22. Oktober festgesezt worden ist; so wird solches den sämtlichen katholischen Schullehrern und Schul-Candidaten, welche bei der Concurs-Prüfung erscheinen wollen, hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie jedesmal 14 Tage vor dem Prüfungs-Termin bei dem vorsizenden Prüfungs-Commissär in den Städten Rottenburg, Biberach, Rottweil, Ellwangen und Nekarsulm sich melden, und am Tage vor der Prüfung sich zum Einschreiben persönlich stellen. Decr. Stuttg. im Kön. Kathol. Geistl. Rath, den 12. Jan. 1811.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Nichtigkeits-Klag-Sache der Debitmasse des Carls Freiherrn von Lang zu Leinzell gegen die Debitmasse des Franz Barons von Lang daselbst, in Beziehung auf eine von dem vormaligen Ritter-Directorium des Kantons Kocher gefällte Urthel, eine Schuldforderung und die Einrede einer Partial-Zahlung betreffend, wird der Nullitäten-Prozeß, mittelst Decretes, vom Amtswegen abgeschlagen. Tübingen, den 19. Jan. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 16. Jan. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Mayer, Bürger und Maurer zu Knittlingen, Maulbronner Oberamts, Kläg. von Sophia Barbara, geb. Fröhner von Maulbronn, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Christoph Küber, des Sailer-Handwerks, von Neusen, Nürtinger Oberamts, Kl. von Christina, geb. Rottmann von Linsenhofen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten. Sodann wurde

3) in der Ehescheidungs-Klagsache Georg Friedrich Blessing, Bekers u. Feldmessers zu Dürrmenz, Maulbronner Oberamts, wider Anna Maria, geb. Fischer von Pinache, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, auf Beweis erkannt.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von Urach zwischen Christoph Friedrich Sautter in Ehningen, Uracher Oberamts, Bekl. Appellanten und dem Handlungshauß Rudolph Maier et Comp. in Arau, Kl. Appellaten, eine Abrechnungsstreitigkeit betreffend, wurde als unstatthaft per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 17. Jan. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Göppingen, zwischen Anna Catharina Reiher, cum cur. von Bezgenrieth, Bekl. Antin, und Johanna Margaretha, Jacob Müllers, Bauren daselbst Eheweib, Kl. Atin, wurde die Urthel erster Instanz dahin reformirt, daß Klägerin Atin schuldig seie, ihrer Schwester Bekl. Antin, so lange dieselbe sich nicht verheurathet, die in der väterlichen Vermögens-Uebergabe zum Vortheil derselben bedungene Wohnung und sonstige Benuzung in ihrem Hauß zu gestatten; comp. expens. Den 23. Jan. 1811.

3) Die Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen Johann Georg Kienzlen zu

Digitized by Google

Markgröningen, unter Beistand seines Güterpflegers Johannes Stohrer ebendaselbst, Appellanten, und der in den Acten genannten Kreditorschaft der Conrad Wintterlenschen Eheleute zu Kornwestheim, Appellatin, eine Bürgschaftsschuld betreffend, wurde wegen Mangels an der appellabeln Summe per Rescriptum von Amtswegen verworfen; sub condemnatione appellantis in expensas. Stuttg. den 30. Jan. 1811.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Jan. dem Grafen von Baleure die nachgesuchte Entlassung als wirklicher Kammerherr mit der allergnädigsten Erlaubniß zu ertheilen geruht, den Kammerherrn-Titel ferner noch beizubehalten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 25. Jan. dem Oberacciser Brodhag in Biberach den Charakter als Ober-Accisverwalter zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Jan. die erledigte Amtsschreiberei Heubach dem vormaligen Oberamtmann Burkart von Gmünd zu übertragen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 29. Jan. haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Feldrennach, Diöcese Wildbad, dem Diaconus M. Schweppe in Rosenfeld allergnädigst übertragen.

Der Rechts-Candidat Friedrich Gerber aus Eßlingen ist nach erstandener Prüfung zum Königl. Advokaten aufgenommen, und in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 29. Jan. 1811.

Stuttgart. Den hiesigen Einwohnern jeden Standes, wann nicht wegen ihrer die Königl. Conscriptions-Ordnung eine besondere Ausnahme verordnet hat, wird hiemit bekannt gemacht, daß Niemand bei schwerer Ahndung einen Königl. Unterthanen als Dienstboten, es seie als Kammerdiener, Bedienter, Lauffer, Reutknecht, Hausknecht, Laufbuben, Postknecht, Gärtner, Koch, Gartenknecht, Weingärtner ꝛc. oder unter was irgend für einer Benennung so wie keine Gesellen, Lehrjungen, Handlanger annehmen darf, welcher sich nicht durch eine unterschriebene und gesiegelte Legitimation von seinem Oberamte ausweisen kann, entweder, daß er von solchem die Erlaubnis habe, in Dienste zu treten, oder, daß er der Conscription nicht mehr unterworfen seie. Den 26. Jan. 1811.

Königl. Conscriptions-Commission der Residenzstadt Stuttgart.

Illerrieden. Montag den 18. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Wirthshaus zu Illerrieden im öffentlichen Aufstreich salva ratificatione nachstehende Realitäten verkauft werden. a) Das ganz von Holz erbaute in die Riegel gemauerte 3 stokigte 42 Schuh lange, 32 Schuh breite und bis unter das Dach 25 Schuh hohe mit Ziegeln einfach gedekte sogenannte Burgschlößchen. In solchem befinden sich Parterre 4 Holzkammern, in dem 2ten Stok, 1 Wohnstube, 1 Kammer, 1 Küche, und 1 Speiskämmerle, in dem 3ten Stock aber 1 Wohnstube und 3 Kammern. b) Eine einstökigte mit Ziegeln einfach gedekte 17′ lange, 15′ breite und 7′ hohe Waschküche. c) Das sogenannte Viehhaus, welches 2stockigt, 62′ lang, 31′ breit und bis unter das Dach 13′ hoch mit Ziegeln einfach gedeckt ist, und eine Thenne und 2 Rindviehställe auch einen Heuboden enthält. d) Ein besonderer 30′ langer und 20′ breiter 1805. neu aufgeführter Bau mit 6 eingerichteten Schweinställen, 1 kleine Holz-Remise und unter diesem ein Gefängniß, welches zu einem Keller eingerichtet werden könnte. e) Ein in den Berg hineingegrabener gewölbter Keller 24′ tief und 14′ weit, mit Ziegeln und Stroh gedeckt. f) Ein 1 Tagwerk haltender Garten bei dem Burgschloß, mit 2 Wurzgärtchen, und g) ein Wurzgärtchen bei dem Viehhause etwa 1 Ruthe haltend. Die Liebhaber zu diesen Realitäten können sich nun täglich bei dem Amts-Adjunkten Johler in Illerrieden die Beschaffenheit

Digitized by Google

derselben zeigen lassen, sich selbst aber an obbesagter Tagfarth in dem Wirthshaus zu Illerrieden einfinden und der Verhandlung anwohnen. Wiblingen, den 24. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Liebenstein. Bei demselben sind in Gemäßheit allergnädigsten Decrets d. d. 5 Jan. 1811. folgende Frucht-Sorten nach und nach aus der Hand hochmöglichst zu verkaufen angewiesen worden, als gemischten Kernen, Waizen, Roken, Einkorn, Gersten, Erbsen, Linsen, Wiken, Akerbohnen, Welschkorn, wozu sich die Liebhaber, außer dem Freitag, täglich beim Cameralamt einfinden, und gegen baare Bezahlung auf Anweisung dergleichen empfangen können. Den 22. Jan. 1811.
Kön. Cameralamt.

Ochsenburg im Zabergäu. Auf den herrschaftl. Fruchtkästen ist ein Quantum Früchten an Rocken, Einkorn, Gersten, Sommerwaizen, Erbsen und Wicken, nach und nach aus der Hand zu verkaufen, wozu die Liebhaber sich bei unterzeichneter Beamtung alle Tage melden können. Den 21. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Aalen. Die Sommer-Schaafweide zu Hohenstadt, welche 200 Stük, die zu Schechingen, welche 800, und die zu Leinweiler, welche 250 Stük Schaafwaar erträgt, werden am Montag den 18ten, und Dienstag den 19. Febr. dieses Jahr im öffentlichen Aufstreich auf 1 Jahr verliehen; die Pachtliebhaber zur Hohenstadter Waide wollen daher am 18. Febr. beim Schultheißenamt Hohenstadt, und die Liebhaber zur Schechinger und Leinweiler Waide am 19. Febr. beim Schultheißenamt Schechingen mit den nöthigen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen, auch Meister- und Concessions-Briefen bei der Aufstreichs-Verhandlung erscheinen. Den 16. Jan. 1811.
Kön. Oberamt.

Leutkirch. Nach allerhöchstem Befehl der Königl. Hochpreisl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. vom 14. Dec. v. J. et praes. 17. d. M. wird das Recht in den zum hiesigen Cameral-Bezirk gehörigen 54 Orten und 8. einzelnen Höfen nach Salpeter zu graben, bis Montag den 18. Febr. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß dahier auf allerhöchste Ratification von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. im Aufstreich verliehen werden. Jeder Pacht-Liebhaber hat ein obrigkeitlich gesiegeltes Zeugniß über sein Prädicat sowohl, als auch darüber mitzubringen, daß er eine, dem Bestandgeld gleichkommende Caution zu leisten im Stande seye, und daß er das Salpetersieden selbst verstehe, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 18. Jan. 1811.
Kön. Cameralamt.

Mergentheim und Weikersheim. Da Montag den 4. Febr. das Salpeter-Regal in einem Theil des hiesigen Cameral-Bezirks sowohl als von dem Kreglinger Distrikt des Cameral-Amts Weikersheim auf 5½ Jahr verpachtet werden wird; so wird solches den Pacht-Liebhabern hiemit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß dieselben früh Morgens 9 Uhr bei dem Cameral-Amt zu Mergentheim zu dem Ende erscheinen, und sowohl wegen des guten Prädicats und der Kunst-Erfahrung als der erforderlichen Cautions-Leistung die gerichtliche Zeugniße beibringen sollen. Den 21. Jan. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltungen

Alt-Ravensburg. Nach allerhöchstem Befehl wird in dem vormaligen Rent-Amtsbezirk Ravensburg, bestehend aus der Stadt Ravensburg, den Aemtern Schmalegg, Winterbach, Henzistobel, Neuhauß und Wolpertschwende, das Recht nach Salpeter graben zu dürfen, von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816. auf dem Rathhauß zu Ravensburg, Freitag den 8. Febr. Morgens 9 Uhr an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei bemerkt wird, daß kein Liebhaber zum Bestand zugelassen wird, der sich nicht wegen seines guten Prädikats, eigener Kunsterfahrung, oder wenigstens der Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere Kunsterfahrene besorgen lassen zu können, auch wegen seines besizenden Vermögens, besonders zu Stellung einer wenigstens dem Locario gleichkommenden Caution, durch ein obrigkeitliches Zeugniß hinlänglich legitimiren kann. Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Den 21. Jan. 1811. K. Cameralverwaltung Altdorf.

Tettnang. Das Recht in diseitigem Cameral-Bezirk nach Salpeter graben zu dürfen, wird Dienstags den 19. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung auf 5½ Jahre von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. öffentlich verliehen werden. Die Liebhaber wollen sich hierbei einfinden, und oberamtlich gesiegelte unterschriebene Zeugnisse von ihrer Ortsobrigkeit sowohl über ihr Prädikat, als auch darüber beibringen, daß sie hinlängliche Caution zu leisten im Stande seien, und

Digitized by Google

daß sie das Salpetersieden selbst verstehen, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen können. Den 24. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Wangen. In Gemäsheit eines erhaltenen allergnädigsten Befehls wird das Recht in denen von Bayern neu acquirirten Orten des disseitigen Cameral-Distrikts nach Salpeter graben zu dürfen, bis Montag den 11. Febr. Vormittags 8 Uhr auf die Zeit von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. an den Meistbietenden verlieben werden. Die Pacht-Liebhaber, welche sich wegen ihres Prädicats, eigener Kunst-Erfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen zu können, so wie in Ansehung eines besizenden angemessenen Vermögens durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren im Stande sind, werden daher zu dieser Verhandlung hieher eingeladen. Den 23. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Wiblingen. Das Recht in den von Baiern acquirirten dem disseitigen Cameral-Bezirk einverleibten ohngefähr 9000 Seelen haltenden Ortschaften nach Salpeter graben zu dürfen, wird Donnerstags den 21. Febr. Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung allhier auf die Periode von Lichtmeß 1811 bis Jakobi 1816 im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification verpachtet werden. Die Liebhaber zu dieser Entreprise, welche sich durch obrigkeitlich gesiegeltes Zeugniß sowohl in Hinsicht ihres Vermögen, als auch darüber, daß sie das Salpetersieden selbst verstehen, oder durch tüchtige Leute versehen lassen können, aufzuweisen haben, können sich an gemachtem Tag und zu gemeldter Stunde in der Cameral-Amtswohnung allhier einfinden und der Verleihung anwohnen. Den 26. Jan. 1811. Kön. Cameral-Amt.

Balingen. Am Montag den 4. Febr. d. J. fangt die jährliche Musterung in hiesigem Oberamt an. Es werden daher sämtliche abwesende Conscriptionspflichtige von disseitigem Oberamts-Bezirk aufgefordert, sich auf diese Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden, und zugleich die betreffenden Obrigkeiten geziemend ersucht, keinem derselben ohne neuen Paß weiteren Aufenthalt zu gestatten. Den 21. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Besigheim. Am 20. Febr. nimmt in hiesigem Oberamt die diß jährige Conscription ihren Anfang. Diejenige Militairpflichtige, welche sich auswärts aufhalten, werden daher aufgefordert, sich auf diese Zeit bei Strafe des Ungehorsams in ihrem Heimwesen einzufinden. Den 22. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Böblingen. Da die Musterung der Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts den 9. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen wird, so werden solche insgesamt mit bloßer Ausnahme der aus der Liste gestrichenen und schon zweimal unbedingt untüchtig erkannten, so wie der nach allergnädigster Anordnung von persönlicher Stellung befreiten, aufgefordert, sich sämtlich in ihrem Heimwesen bis dahin einzufinden. Den 24. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Leonberg. Der bei dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Georg Wilhelm Benzinger, von Friolzheim gebürtig, ist den 27. Dec. 1810. von der Sträflings-Wacht in Ludwigsburg desertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Bataillon, oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 17. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. Leztern Freitag den 18. dieses Monats haben sich zwei Betrüger mit einem falschen Patent- und Collekten-Büchlein versehen, angeblich von dem gräflich Burgauischen Amt Grimmendorf d. d. 5. Aug. 1810. ausgestellt, in den Ort Onstmettingen, des hiesigen Oberamts, eingeschlichen, um für die vorgeblich durch Wetterschlag und Brand verunglükte Gemeinde Grimmendorf, eine Beisteuer einzusammeln, sich aber, nachdem der eine dem Vogtamt Onstmettingen seine bei sich geführten falsche Schriften vorgelegt gehabt, und dieses die Herbeischaffung seines Cameraden verlangt hatte, mit Zurüklassung dieser Schriften heimlich wieder zu entfernen gewußt, so daß beide alles Nachsuchens ungeachtet nicht mehr aufgefunden werden konnten. Nach der Beschreibung sollen beide Männer in einem Alter zwischen 45 und 50 Jahren und von kleiner Statur seyn, und zeigte Hüte und schwarze Zwilchkittel getragen haben. Alle Hoch- und Wohlöbl. Orts-Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf diese Betrüger fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 21. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Febr.

Die Verakkordirung des Kalender-Privilegiums für das ganze Königreich betreffend.

In dem gegenwärtigen Jahr enden sich die bisherigen Admodiationen des Kalender-Privilegiums.

Es wird daher ein neuer Akkord für die nächstfolgenden 10 Jahre, und zwar für das ganze Königreich, getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 6te des Monats Merz dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage diejenigen, welche sich in diesen Akkord einzulassen gedenken, in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihre Tüchtigkeit zu einem solchen Unternehmen, und zur Cautions-Leistung, auszuweisen haben. Stuttg. den 23. Jan. 1811. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige Christian Günther von Glatten, Oberamts Freudenstadt, wurde wegen seines ungezogenen und ungehorsamen Benehmens bei der Musterung mit verlängerter 10jähriger Capitulation sogleich unter das Militär eingetheilt. Stuttg. den 31. Jan. 1811.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Carl Ludwig Haas zu Neuenstadt, Nekarsulmer Oberamts, Beklagten, Appellaten, jezt Appellanten an einem, und Johann Friedrich Häfelen, nun dessen Gantmasse, ebendaselbst, Klägerin, Appellantin, jetzt Appellatin am andern Theil, puncto Laesionis enormis, wird die sententia a qua dahin reformirt, daß es, auch in Hinsicht auf den Punkt der Unzuläßigkeit des Beweises zur angestellten Läsions-Klage, bei der unter dem 14. Jul. 1807. eröfneten Urtel erster Instanz sein Verbleiben haben soll; unter Vergleichung der in dieser Appellations-Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten. Tübingen, den 31. Jan. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 23. Jan. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Georg Hallwachs, Bürger und Weingärtner zu Reutlingen, Kläg. von

Maria Magdalena, geb. Fuchs von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Martin Stahleker, Bürger und Oelmüller zu Honau, Reutlinger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Stahleker von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Anna Maria Sippel von Schwieberdingen, Ludwigsburger Oberamts, geb. Waidle von da, Kläg. von Johann Georg Sippel, Bürger und Weingärtner zu Schwieberdingen, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Vergleichung der Kosten.

Den 31. Jan.

1) Gottfried Schick, Bürger und Schmidmeister von Willspach, Weinsperger Oberamts, Kl. von Christina, geb. Erler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Rosina Stahl von Mußberg, Stuttgarter Amts-Oberamts, geb. Mayle von da, Kl. von Johann Jacob Friedrich Stahl, Bürger und Zimmermann allda, Bekl. ex cap. adulterii præsumti, unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Martin Kauffmann, Bürger und Zeugmacher zu Ebingen, Bahlinger Oberamts, Kl. von Maria Catharina, geb. Stierlin von da, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

4) Anna Rosina Fuchs von Isny, Oberamts Wangen, geb. Wiedmann von Memmingen, Kl. von Johann Fuchs, Färbermeister zu Isny, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache des vormaligen Gräfl. Wartenbergischen Regierungs-Secretairs Sanems zu Roth, Kl. an einem, gegen den Herrn Grafen Ludwig von Wartenberg-Roth, Bekl. am andern Theil, die Fortreichung einer Pension betreffend, wurde mit Aufhebung des Aktenschlusses von Amtswegen auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 1. Febr.

2) In der Appellations-Sache von Heidenheim zwischen Rechnungsrath Seeger allhier und Oberförster Jeutter in Söflingen, als Besizer eines Theils des Irrmannsweiler Hofes, Bekl. Anten, sodann Jacob Ziegler von Steinheim, Kl. Aten, und Johann Jacob Walz von Irrmannsweiler, Intervenienten Mit-Aten, ein von lezterem bei Verkauf jenes Hofantheils vorbehaltenes Leibgeding betreffend, wurde die Urthel erster Instanz mit einigen Modificationen confirmirt, die in Appellatorio aufgegangenen Kosten aber compensirt. Stuttg. den 5. Febr. 1811.

3) In der Appellations-Sache von Blaubeuren zwischen Christine, des Chirurgen Johann Georg Wagner in Suppingen Ehefrau, cum cur. leg. Klägerin Appellantin, Productin an einem, und Christian Loser zu Berghülen, Bekl. Appellaten, Producenten am andern Theil, puncto emtionis venditionis, wurde nach abgeschworenem Judicial-Eide, auch geführtem Beweis, unter Bestätigung der Urthel voriger Instanz Beklagter Appellat von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden; cum condemnatione appellantis in expensas. Stuttg. den 6. Febr. 1811.

Digitized by Google

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 31. Jan. nachstehende Beförderungen und Versezungen in Allerhöchstdero Armee vorzunehmen allergnädigst geruht,

bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment avancirt der Secondlieutenant v. Buch zum Premier-Lieutenant,

der bisherige Hechingische Stallmeister von Kniestedt, und der Cadet v. Schütz werden Second-Lieutenants bei diesem Regiment;

Secondlieutenant v. Podevils vom Dragoner-Regiment Kronprinz wird als solcher zum Leib-Chevauxlegers-Regiment versezt.

Beim Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich wird Cadet Werthes aus dem Militair-Institut zum Second-Lieutenant ernannt.

Beim Dragoner-Regiment Kronprinz avanciren Secondlieutenant v. St. André zum Premier-Lieutenant, und

Cadet Katzmaier zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Kronprinz: der bisherige Staabshauptmann von Valois zum wirklichen Hauptmann,

der Premier-Lieutenant v. Holzschuher zum Staabs-Capitain,

der Second-Lieutenant v. Könneritz zum Premier-Lieutenant, und

der Cadet v. Maier zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Prinz Paul avanciren, Second-Lieutenant v. Donopp rie, zum Premier-Lieutenant, und

die beeden Cadets v. Fechhelm und Gmelin zu Second-Lieutenants.

Beim Infanterie-Regiment von Scharffenstein: Second-Lieutenant v. Langen zum Premier-Lieutenant, und

der Cadet Kauffmann zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm: der Second-Lieutenant Schüßler zum Premier-Lieutenant, und

beim Infanterie-Regiment Prinz Friderich, der Second-Lieutenant v. Waibel zum Premier-Lieutenant.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 1. Febr.

den Staabshauptmann v. Oberkirch vom Regiment Prinz Friderich, und

den Artillerie-Second-Lieutenant Schöpf entlassen,

den Staabshauptmann v. Tidemann vom Regiment Prinz Friderich wegen Ehrenrühriger Vergehungen cassirt, hingegen

den Premier-Lieutenant v. Dillen vom Regiment v. Phull zum Staabs-Capitain beim Regiment Prinz Friderich,

den Cadet Kornbeck vom Regiment v. Phull zum Second-Lieutenant in eben diesem Regiment,

den Cadet Groos von der Artillerie, und den Cadet Hettler aus dem Kön. Militair-Institut zu Second-Lieutenants bei dem Artillerie-Corps zu befördern allergnäd. geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 25. Jan. dem Cameralverwalter in Freudenthal die

Digitized by Google

Polizei daselbst zu übertragen, so daß derselbe für dieses Fach als Stabsamtmann angesehen werden soll;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Jan. den Ober-Consistorialrath von Baer an die Stelle des Ober-Regierungsraths Schübler zum Mitglied des Königl. Ober-Censur-Collegiums,

vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Febr. den geheimen Legations-Secretair von Gremp an die Stelle des von der Königl. Gesandtschaft in Petersburg zurükberufenen Legations-Secretairs, Legationsrath von Mülinen, und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. den bisherigen Bauverwaltungs-Scribenten Stürmer in Ludwigsburg zum Buchhalter bei der Umgelds-Rechnungs-Kammer, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Febr. den bisherigen Assessor bei dem Königl. Steuer-Departement, Kammerjunker von Werneck zum Ober-Steuerrath zu ernennen, endlich

vermög allerhöchsten Decrets von ebend. dem Amtmann und Amtsschreiber Kapf zu Rosenfeld die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle, und solche dem vormaligen Stempel-Cassier Pfäfflin in Ellwangen zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 2. Febr. die Stelle eines Bücher-Fiskals zu Ulm dem dortigen Professor Adam zu übertragen, und

die Stadt Ravensburg in Bücher-Sachen der Aufsicht des Bücher-Fiscals Kreis-Arzts Dr. Maag zu Altdorf zu untergeben geruht.

Unterm 7. Febr. ist das erledigte Decanat und die Stadtpfarrei Aalen dem Helfer M. Göriz in Heidenheim allergnädigst übertragen worden.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 2. Febr. haben Se. Königl. Maj. den Post-Expeditor Franke von Buchau zum Königl. Ober-Postrath zu ernennen, und dem Conducteur Schwarz die Post-Expedition Buchau allergnädigst zu übertragen geruht.

Ravensburg. Zufolge allerhöchsten Auftrags wurden heute Mittags zwischen 11 und 12 Uhr die in der Stadt Ravensburg vorgefundene englische Fabrikate vor dem Frauenthor in der Sandgrube in Beisein des Oberamtes und Magistrats und einer großen Menge Zuschauer öffentlich verbrannt. Den 1. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Die Wittwe des verstorbenen Professors Bürger aus Göttingen, Madame Elise Bürger, gebürtig aus Stuttgart, wird hiemit aufgefordert, sich a dato binnen peremtorischen Termins dreier Monate bei unterfertigter Behörde über ihre vermeintlichen Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Königl Württembergischen Hauptmanns und Ober-Auditors v. Hahn entweder in Person, oder durch gesezmäsig Bevollmächtigte, nach rechtlicher Form zu erklären und ihre vermeintliche dißfalsige Klage gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden, vielmehr der auf die Hahn'sche Verlassenschaft gelegte Sequester aufgehoben und die über solche publicirte rechtskräftige Prioritäts Urthel im übrigen ohne Rükschicht auf besagte von Seiten der erwähnten Madame Elise Bürger zu haben behauptete und den Sequester veranlaßte Prätensionen exequirt werden würde. Den 30. Jan. 1811.

Königl. Württemb. Ober-Kriegsgericht.

Digitized by Google

Balingen. Die Commun Pfeffingen, hiesigen Oberamts, hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, aus ihrem Gemeinds-Wald 100 Stämme Forchen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Da zur Verkaufs-Handlung Donnerstag der 2. Febr. d. J. anberaumt ist, so wird solches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr in des Vogts-Hauß zu Pfeffingen einfinden und die Bedingungen vernehmen können. Den 26. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Adelmansfelden. Der ohnweit Adelmansfelden liegende herrschaftl. Ottenhof, welcher in den erforderlichen Maierei-Gebäuden, 6 Tagwerk Gras-Baum- und Krautgarten, 27½ Tagwerk Wiesen, 64 Mrg. Aekern, und 30 Mrg. Viehwaiden bestehet, wird Mittwoch den 20. Febr. unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung auf 9 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die allenfallsige Liebhaber, welche sich aber in Absicht ihrer Aufführung und ökonomischen Kenntnissen, so wie eines Vermögens von 600 fl. zu der Caution, mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, werden aufgefordert, am gedachten Tag Morgens 9 Uhr in Adelmansfelden bei der Verhandlung zu erscheinen, und wird ihnen noch zur Nachricht mitgetheilt, daß zu diesem Bestand der erforderliche Viehstand, Bauren-Fuhrgeschirr, Bettgewand samt Ueberzug nebst Früchten und Stroh ohne Zins-Entrichtung überlassen werde. Nach dieser Verhandlung werden noch weiter 2 Tagwerk Wiesen und 3 Mrg. Aeker bei dem Ottenhof, das sogenannte Otten- und Dolls-Feldlen, auf gleichmäßige 9 Jahren an den Meistbietenden verliehen werden. Den 31. Jan. 1811.
Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, auch Kön. Stadt-Kammeralverw. Ellwangen.

Balingen. Die Abstreichsverhandlung über die Bauarbeiten der Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser und Hafner an dem hiesigen Rathhaus wird am Montag den 18. diß, und die Maurer- Zimmer- und Schlosser-Arbeiten an dem hiesigen Stadtrüsthaus Montag den 25. diß vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber an gedachten Tagen Morgens 9 Uhr in dem goldenen Adler allhier einzufinden, und die Akkords-Bedingungen zu vernehmen haben. Es werden aber keine andere als tüchtige und anerkannt geschikte Handwerksleute zur Abstreichsverhandlung zugelassen werden. Den 1. Febr. 1811. Oberamt und Amtsvorsteher auch Stadtmagistrat daselbst.

Gaildorf. Die gemeinherrschaftliche Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei allhier wird in Gemäsheit allergnädigsten Befehls vom 16. Jan. 1811. auf 3 Jahre unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung öffentlich verliehen werden. Dieselbe besteht in einer innerhalb den Ringmauren des alten Schlosses befindlichen Behausung samt Braustatt, und in einem besondern Rindviehstall nebst Futterboden und mehreren zum Bierbrauen und Branntenweinbrennen erforderlichen Geschirr. Auch werden einem Beständer jährlich 4 Klafter Buchen- und 16 Klafter Tannenholz frei u. unentgeldlich vor das Haus geliefert, und 5 Gerstenfuhren in der Frohn geleistet. Diese Verleihung wird Mittwoch den 20. Febr. d. J. von unterzeichneter Stelle und den Gutsherrlichen Behörden in dem alten Schloß dahier Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden, wozu die Liebhaber, welche mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über ein gutes Prädicat, erforderliche Kenntniß vom Bierbrauen, und daß sie eine Caution von 400 fl. zu leisten im Stande seien, sich legitimiren können, eingeladen werden. Den 2. Febr. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Hofen am Bodensee. Nach einer unterm 24. d. M. hier eingelaufenen allerhöchsten Verordnung vom 14. v. M. ist das Recht nach Salpeter zu graben in den dem hiesigen Cameral-Amt neuerlich zugetheilten Orten, namentlich in den Aemtern und Schultheissereien Buchhorn, Frickirch, Langenargen und Oberdorf, welche zusammen 2200 Seelen enthalten, auf den Zeitraum von Lichtmeß 1811 bis Jacobi 1816. an den Meistbietenden unter Vorbehalt allergnädigster Ratification zu verpachten. Zu dieser Verhandlung hat man Mittwoch den 20. Febr. bestimmt, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Pacht-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen eines guten Prädicats, eigener Kunst-Erfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, Besitzung eines angemessenen Vermögens besonders zu Stellung einer dem jährlichen Pachtgeld wenigstens gleichkommenden Caution, versehen, an einem ldtem Tag, Vormittags um 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung allhier sich einfinden, und der Aufstreichs-Verhandlung beiwohnen mögen. Den 26. Jan. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Digitized by Google

Rottenburg am Nekar. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls vom 16. dieses wird Montag den 18. Febr. d. J. mit Verpachtung der hiesigen Schaafweide, welche 800 bis 1000 Stük Schaafe ernährt, ein vierfacher Versuch gemacht werden, nemlich 1) mit Einschluß des Pfdrchs auf 9 Jahre, wobei das Anbott einiger hiesiger Bürger, nach welchem sie, statt ein jährliches Pachtgeld zu bezahlen, 40000 fl. fünfprocentige städtische Passiv-Capitalien übernehmen wollen, zu Grund gelegt werden wird. 2) Ohne den Pfdrch, ebenfalls auf 9 Jahre, gegen Uebernahme fünfprocentiger städtischer Passiv-Capitalien, statt der Entrichtung eines jährlichen Pachtgelds. 3) Mit Einschluß des Pfdrchs auf 3 Jahre, um ein jährliches Pachtgeld. 4) Ohne den Pfdrch auf 3 Jahre, um ein jährliches Pachtgeld. Die Liebhaber werden daher eingeladen, an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen, und wird zur Nachricht angefügt, daß ein Entrepreneur im Stande seyn muß, hinlängliche Sicherheit zu leisten, und sich sowohl hierüber, als auch über Prädicat mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren. Den 29. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Lichtenstern. Da die leztmalige Verleihung nachstehender, zu dem Kloster Lichtenstern gehörigen Realitäten allergnädigst nicht ratificirt, sondern eine neue Verleihung derselben befohlen worden ist, so haben Unterzeichnete zu dieser Verhandlung Freitag den 22. Febr. anberaumt. Die zur Verleihung kommende Realitäten bestehen 1) in 3. gut eingerichteten Wohngebäuden mit vielen heizbaren Zimmern, Kammern, Böden, Stallungen, Schöpfen und Kellern, worunter das ehemalige Oberamteigebäude wegen seines grössern Raums, seinen innern Bequemlichkeiten und Einrichtungen zu einer weitläufigen Oekonomie und jedem Wirthschafts-Betriebe vorzüglich tauglich ist, und 2) in 15 bis 16 Morgen Gärten und Grasboden in mehreren Stücken, welche zum Theil mit einer beträchtlichen Anzahl der vorzüglichsten Obstbäume ausgesezt sind, und zunächst dem Kloster liegen. Unterzeichnete machen diese Verleihungs-Verhandlung mit dem Anfügen öffentlich bekannt, daß der Verleihungs-Versuch im Einzelnen und in einem oder 2 Hauptheilen, je nachdem sich hiezu Liebhaber finden würden, vorgenommen, und die Pachtzeit auf 10 und nach Umständen auch auf längere Jahre bestimmt werden wird, daß sich die Liebhaber mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen zu legitimiren haben, und daß endlich diese Verleihung an dem anberaumten 22. Febr. Vormittags 10 Uhr in dem Kloster zu Lichtenstern werde vorgenommen werden. Den 1. Febr. 1811. Landvogtei-Steuerrath zu Heilbronn, u. Cameralverwalter zu Weinsberg.

Winnenden. Da nach allerhöchstem Befehl eine nochmalige Verleihung des hiesig herrschaftl. Maiereiguts, wovon sich in Nro. 53. dieses Blatts, Jahrg. 1810. eine ausführliche Beschreibung findet, vorzunehmen ist; so wird solche Mittwoch den 20. Febr. Morgens 9 Uhr allhier wieder vorgenommen werden. Den 4. Febr. 1811. Kön. Cameralamt.

Oberndorf. Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm gestandene Gemeine, Leopold Hirschbühler von Schramberg, hiesigen Oberamts ist den 16. Dec. vor. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf gedachten Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an sein Regiments-Commando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 19. Jan. 1811. Kön. Oberamt.

Ulm. Ein taubstummer Mensch, der sich schriftlich für einen Carl Rau aus Heilbronn ausgab, hat sich in dem hiesigen Wirthshaus zur Gans einige Zeit aufgehalten, und ist vor einigen Tagen auf einem hiesigen Miethpferd vorgebend, nach Lanzhausen zu reisen, weggeritten, ohne die Zeche bezahlt zu haben. Da er nicht mehr hieher zurükgekommen ist, und erhaltenen Nachrichten zu Folge bereits Göppingen passirt hat, mithin ein offenbarer Betrüger ist; so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn auf Betreten samt dem Pferd gegen Ersaz der Kosten an das unterzeichnete Oberamt auszuliefern. Signalement. Er ist 19 J. alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, dunkelblaue Augen, kurze breite Nase, aufgeworfene Lippen, volles Angesicht, und einen kleinen weißen Bakenbart. Er war bei seinem Abgang von hier mit einer grünlichenen verbrämten Kappe, mausfarbigtem Mantel mit aschengrauem manchesternen Kragen, dunkelblauem Frack mit weißen Knöpfen, gelben ledernen Hosen und kurzen Stiefeln bekleidet. Das Pferd, das er mit sich nahm, ist ein 14jähriger Rothfuchse, Wallach, Langschwanz, gegen 16 Fäuste hoch, mit einem Stern. Den 2. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Wangen. Die bei dem vormaligen Oberamt Isny in Verhaft und Untersuchung gewesene zwei Weibspersonen Margaretha Mayer von Appenzell, und Wallburga Herrmannin von Kenzach haben in den mit ihnen gepflogenen Verhören von der Jauner-Bande, in deren Gesellschaft sie sich öfters aufgehalten haben, mehrere bedeutende Diebstäle und Strassenräube eingestanden, und von den zu dieser Jaunerbande gehörigen Personen nachstehende Beschreibung gemacht:

1) Joseph Anton Keller, 20 J. alt, habe eine besezte Statur, ein schwarzes Angesicht, braune Haare, einen schwachen Backenbart, eine spizige Nase, braune Augen, sei gewöhnlich mit einem grüneu Rok, einem runden hohen Hut, einem gelb und rothgestreiften wollenen Leible, schwarz ledernen Hosen, Strümpfen und Schnallenschuhen bekleidet, und gebe sich für einen Regendachmacher aus.

2) Ferdinand Keller, ungefähr 16 J. alt, 5 Schuh 9 Z. groß, habe eine sehr hagere Statur, ein bleiches Angesicht, braune Haare, ohne Bart, braune Augen, eine spizige lange Nase, einen aufgeworfenen Mund, übrigens ohne allen körperlichen Defect; trage einen halbhohen runden Baurenhut mit einem weißen Schnürlen, ein schwarz seidenes Halstuch, einen blautüchenen langen Rock, ein blau gestreift leinenes Leible, kurze schwarz lederne Hosen, Strümpfe und Schnallenschuhe. Derselbe gebe sich gewöhnlich für einen Zainenmacher aus.

3) Johannes Tyroller, 24 J. alt, sei sehr groß gewachsen, habe eine starke besezte Statur, ein bleiches hageres Angesicht, schwarze Haare, braune Augen, eine lange gebogene Nase, schmale Lippen, hervorragende Oberzähne, trage einen unter dem Kinn zusammenlaufenden Backenbart, und sei mit einem runden mit Wachstuch überzogenen Hut, einem rothseidenen Halstuch, einer blautüchenen kurzen Jacke mit weißen runden Knöpfen, einem roth gedupften manchesternen Leiblen, mit Ueberhosen von grünem Biber, und Stiefel bekleidet, und gebe sich für einen Krämer aus.

4) Maria Anna Hauptin, ungefähr 22 J. alt; habe eine mittlere hagere Statur, ein röthliches Angesicht, schwarze Haare, braune Augen, eine spizige Nase, schmale Lippen, etwas hervorstehende Oberzähne, trage eine schwarze Bändelhaube von gelb und rothem Stoff, ein roth seidenes Halstüch, ein Goller von weißem Pique, ein grün manchesternes Mieder, ein braun persenes Korsett mit Blumen, einen grünen wollenen Rock, einen dunkelbraunen Schurz mit rothen Blumen von Pers u. Schliefschuhe.

5) Der große Sepp genannt, ungefähr 30 J. alt, habe eine große starke Statur, ein volles schwarzes Angesicht, braune Augen, kurze Nase, schwarze Haare, und schwarzen Backenbart, trage bald einen dreiekigten, bald einen runden Baurenhut, ein schwarz seidenes Halstuch, einen blau tüchenen langen Baurenrock mit blautüchenen Knöpfen, und zuweilen eine grüne Jacke, ein rothes Bauren-Leible mit weissen Knöpfen, kurze lederne Hosen und Stiefel. Derselbe gebe sich für einen Zainenmacher aus.

6) Ein alter Mann, welcher sich Sepple nenne, und schon über 50 J. alt sei, habe eine hagere kurze Statur, ein volles etwas blatternarbigtes schwarzes Angesicht, schwarz braune Augen, länglichte Nase, schwarze Haare, und schwarzen Backenbart, mangelhafte Zähne, sonst aber keinen körperlichen Defect; trage einen runden Baurenhut, ein schwarz seidenes Halstuch, einen grau tücheneu langen Bauren-Rock, ein braun manchesternes Leible mit weißen kleinen Knöpfen, schwarz lederne kurze Hosen, weiße Strümpfe und Schnallenschuhe.

7) Der ältere Sohn desselben, Namens Georg, 20 J. alt, habe eine mittlere besezte Statur, ein volles rundes Angesicht, braune Haare, ohne Bart, braune Augen, kurze Nase, aufgeworfene Lippen, und sei hauptsächlich daran zu erkennen, daß sein rechter Fuß etwas zu kurz sei. Derselbe trage einen runden Baurenhut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene Jacke mit weißen Knöpfen, ein grün manchesternes Leible, schwarz lederne Hosen, und balo Schnallenschuhe bald Stiefel.

8) Der jüngere Sohn desselben, Namens Baptist, ungefähr 16 J. alt, habe eine mittlere hagere Statur, ein weiß blasses Angesicht, blonde Haare, ohne Bart, graue Augen, spizige Nase, mittlern Mund, ohne Gebrechen. Derselbe trage einen runden Baurenhut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene kurze Jacke mit weißen Knöpfen, ein grün manchesternes gedupftes Leible, schwarz lederne Hosen und Schnallenschuhe.

9) Der Tochtermann des erwähnten Sepple, Namens Sepple, ungefähr 22 J. alt, habe eine kurze besezte Statur, ein weißes braun gesleftes Angesicht, weißlichte Haare, ohne Bart, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlich geformten Mund, trage einen runden Hut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene kurze Jacke, ein rothes Leible von Scharlach mit dergleichen Knöpfen, schwarz lederne

Digitized by Google

Hosen und Stiefel. Leztere 4 Personen geben sich für Zainenmacher aus, und sprechen den Oberschwäbischen Dialekt.

10) Maria Anna, Eheweib des sogenannten Bieramperlen, ungefähr 23 J. alt, habe eine mittlere besetzte Statur, ein bleiches hageres Angesicht, weißlichte Haare, große graue Augen, spizige Nase, schmale Lippen, und gute Zähne; trage eine Gümpenkappe, mit gestiktem Boden, ein roth seidenes Halstuch, ein braun kottonenes Goller, ein braun persenes Korset, einen geblümten flanellenen Rock, einen gewirkten blau gestreiften Schurz und Schnallenschuhe; gebe sich für eine Nähterin und Strickerin aus, trage einen langen Korb auf ihrem Rücken, in welchem Bettzeug befindlich sei, und spreche den Allgäuer Dialekt.

11) Anna Maria Bischofberger angeblich aus der Schweiz, vulgo Heinrichs Annamey genannt, wenigstens 24 J. alt, habe eine besezte mittlere Statur, schwarzes langes hageres Angesicht, braune Haare, braune Augen, dicke lange Nase, eine aufgeworfene Oberlippe, gute Zähne, und sei an einer Warze kennbar, die auf ihrem rechten Augenlied sich befinde, und röthlich gefärbt sei, trage einen grauen Hut, eine abgenähte Bändel-Kappe mit gelb gestiktem Boden, ein roth gedupftes Goller, ein grau tüchenes Mieder, ein roth und weiß gestreiftes Korset, einen flanellenen Rock, einen weißen leinenen Schurz mit roth und blauen Strichen, und Bändelschuhe, trage einen Korb bei sich, und spreche den Allgäuer Dialekt.

12) Elisabetha, vulgo lahme Hans Jörgen Lisabeth, aus dem Oberland gebürtig, ungefähr 24 J. alt, habe eine große hagere Statur, ein langes Angesicht mit braunen Flecken, röthlich braune Haare, schwarze Augen, spizige Nase, schmale Lippen und ein spiziges Kinn; trage einen schwarzen Hut, eine weisse mousselinene Kappe, ein weißes Goller mit rothen Blumen, ein blau tüchenes Mieder, ein weisses leinenes Korset mit gefarbten Strichen, einen grün gestreiften Rock von Kammlot, einen leinenen Schurz mit blau und rothen Strichen, und Bändelschuhe.

13) Der sogenannte kleine Michele, ungefähr 26 J. alt, habe eine kleine kurz besezte Statur, ein hageres langes etwas bleiches Angesicht, lange geschnittene schwarze Haare, einen kurzen braunen Backenbarth, graue Augen, lange spizige Nase, schmale Lippen, gute Zähne; trage einen hohen runden Hut, ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, einen langen grünlichten tüchenen Rock, ein grün manchesternes Leiblen mit Lappen, u. weißen hohen Knöpfen, kurze schwarzlederne Hosen u. Stiefel.

14) Dessen Eheweib, Lisabeth genannt, ungefähr 31 J. alt, habe eine kleine hagere Statur, eine hohe Stirne, ein bleiches mageres Angesicht, braune Haare, braune Augen, stumpfe etwas große Nase, weit auseinander stehende Zähne; trage einen grauen Hut, eine weiße mousselinene Kappe, ein weisses Goller, ein grau tüchenes Mieder, ein blau barchent Korset, einen grün leinenen Rock mit wollenen grünen Dupfen, einen weißen leinenen Schurz mit blauen Streifen, und trage öfters Halbstiefel.

15) Ein 23jähr. Pursch, der sich Raphael nenne, habe eine mittlere starke Statur, ein langes volles rothes Angesicht, gelbe Haare, weißlichten Backenbarth, graue Augen, eine lange röthlichte Nase, aufgeworfene Lippen; trage einen dreiekigten Baurenhut, ein rothseidenes Halstuch, ein altes grün manchesternes Leible, eine hellblaue tüchene Jacke, schwarze kurze lederne Hosen, Strümpfe und Bändelschuhe, gebe sich für einen Keßler aus, und spreche den im Unterland gewöhnlichen Dialekt.

16) Der sogenannte Kramers Hannß, ungefähr 20 J. alt, habe eine große hagere Statur, ein bleiches rundes Angesicht, blonde Haare, ohne Bart, stumpfe Nase, einen großen Mund, und gute Zähne, ohne körperlichen Defect; trage einen runden Baurenhut, öfters kein Halstuch, einen langen grauen Rock, ein rothes Leible von Teufelstark, mit weißen Knöpfen, lange zwilchene Hosen und Schuhe, gebe sich für einen Maurer aus, und führe den Schweizer Dialekt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf vorstehende sehr gefährliche Personen fahnden, und diejenige, welche sich betreten lassen sollten, gegen Ersaz der Kosten an das unterzeichnete Oberamt ausliefern zu lassen. Den 25. Jan.

Kön. Oberamt.

Balingen. Die Commun Ostdorf, hiesigen Oberamts, hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, ihren bisher am Donnerstag nach Mariä-Verkündigung abzuhalten berechtigten Viehmarkt für die Zukunft am Donnerstag vor dem Matthias-Feiertag abzuhalten. Da nun dieser Markt im gegenwärtigen Jahre auf Donnerstag den 21. diß fällt, so wird die Verlegung desselben allgemein bekannt gemacht, damit sich Käufer und Verkäufer darnach zu richten wissen mögen. Den 1. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Febr.

Königl. Verordnung, die Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten betr.

Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Reſcript vom 2. Febr. zu verordnen geruht haben, daß kein Rechts-Candidat künftighin vor Zurüklegung des fünf und zwanzigſten Jahrs zum Advokaten aufgenommen werden ſoll; ſo wird dieſe allerhöchſte Beſtimmung hiedurch allgemein bekannt gemacht.

Einen als Mitglied in einer im Königreich errichteten und entdekten Ordensverbindung geſtandenen Ausländer betr.

Da Se. Königl. Majeſt. vermittelſt eines unterm heutigen Tag erlaſſenen allerhöchſten Decrets zu verordnen geruht haben, daß dem als Mitglied in einer in dem Königreich errichteten und entdekten Ordens-Verbindung geſtandenen Chriſtian Haas von Weiſſenburg eben ſo wie den bereits in den öffentlichen Blättern als Mitglieder dieſer Ordens-Verbindung bekannt gemachten Ausländern die Rükkehr in die Königl. Staaten verboten werden ſolle: ſo wird ſolches, um die betreffende Behörden auf gedachten Haas aufmerkſam zu machen, ihn im Erſcheinungsfall auszuweiſen, hiemit auf allerhöchſten Befehl öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. den 8. Febr. 1811. Kön. Commiſſion.

Decret des Kön. Ober-Conſiſtoriums, die Schul-Incipienten betr.

Da in den Bittſchriften der Schul-Incipienten, welche ſich um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar gemeldet, und zugleich um eine jährliche allergnädigſte Unterſtüzung gebeten haben, die in der neueſten General-Verordnung (Staats- und Reg. Blatt Nr. 1. §. 18.) vorgeſchriebene Erforderniſſe nicht mit der nöthigen Beſtimmtheit und Zuverläſigkeit angegeben ſind, auch es nothwendig iſt, in Zeiten zu wiſſen, wie viele Schul-Incipienten ſowohl an Georgii d. J. als in den künftigen Eintritts-Terminen in eine öffentliche oder Privat-Bildungsanſtalt aufgenommen zu werden wünſchen; ſo wird hiemit ſämtlichen evangeliſchen Dekanen des Königreichs folgendes zur künftigen genauen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Diejenige Schulincipienten, welche wegen Mittelloſigkeit um eine Unterſtüzung bit-

Digitized by Google

ten, haben ein von den Ortsvorstehern ausgestelltes und von dem Oberamt verificirtes Attestat, worinn ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umstände genau angegeben sind, mit ihren Bittschriften einzusenden; es ist daher in Beziehung auf diejenige Gesuche, welche bereits eingekommen sind, das Erforderliche nachzutragen, indem widrigenfalls auf dieselbe keine Rüksicht genommen werden wird.

2) Alle neu eintretende Schulincipienten haben mit ihren Bittschriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungsanstalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerstand in Hinsicht auf Fähigkeit, Kenntnisse und Aufführung vorzulegen. Dieses Zeugnis ist ihnen von dem Dekan nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszustellen, und beide haben sich zu diesem Ende von den Eigenschaften des Supplikanten durch eigene gewissenhafte Prüfung zu überzeugen.

3) Alle Schulincipienten, welche auf Georgii d. J. entweder in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, oder in eine andere hiezu legitimirte Bildungsanstalt, oder auch bei einem dazu bevollmächtigten vorzüglichen Schullehrer aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich längst binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Befehls an, durch den Dekan der Diöcese bei dem Kön. Ober-Consistorium melden, indem sie widrigenfalls die Zurükweisung zu erwarten haben.

Endlich werden alle dem pädagogischen Fache sich vorzüglich widmende Geistliche, welche nach Anleitung des §. 15. der General-Schulverordnung eine Privatbildungs-Anstalt für Schullehrer zu errichten gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Entschliessung binnen 14 Tagen unter Vorlegung eines Lehrplans und Angabe der in ihrem Ort für Wohnung und Kost der Schulincipienten zu treffenden Einrichtungen und des jährlichen Aufwands, an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden. Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 29. Jan. 1811.

Die Einlieferung der Arbeits-Sträflinge zu den Königl. Gärtnereien betr.

Da man mit dem angehenden Frühjahr Arbeits-Sträflinge bei den Königl. Gärtnereien wohl gebrauchen kann; so werden sowohl die Königl. Oberämter, als auch die Kön. Forst-Cassen-Aemter und Cameral-Verwaltungen hiedurch aufgefordert, alle diejenigen Personen, welche nach allerhöchsten Decreten ihre Strafen in herrschaftlichen Geschäften dahier zu erstehen, und respect. abzuverdienen, über die geschehene wirkliche Erstehung und Abverdienung aber mit einem Schein sich bis jezt nicht legitimirt haben, mit allem Ernste hiezu anzuhalten und baldigst hieher einliefern zu lassen; mit dem Anfügen die amtliche Einleitung zu treffen, daß diejenigen, welche etwa dahier weglaufen, und ohne Abverdienungs-Schein in ihr Heimwesen zurükkommen, sogleich wieder hieher transportirt werden. Ludwigsburg, den 12. Febr. 1811. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii 1. Senats. Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 7. Jan. wurde der bei dem Oberamt Böblingen verhaftete Johann Weiß von Rohr, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz aller Kosten und Schäden zu fünfzehnmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Digitized by Google

Am 15. Jan. wurden die, bei dem Oberamt Wangen verhaftete Vagantinnen, Margaretha Mayer von Appenzell, und Waldburge Herrmann von Kanzach, erstere zu zweijähriger Zuchthaußstrafe und nachheriger Landes-Verweisung, leztere aber zu zweijähriger Zuchthaußstrafe, unter dem Anhange verurtheilt, daß sie nach erstandener Strafe in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung abgegeben werden soll.

Den 17. Jan. ist der bei dem Oberamt Alpek inhaftirte Christoph Wegscheid von Breuningsheim, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit und Ersaz der Kosten condemnirt worden.

Am 17. Jan. wurde die wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt bei dem Oberamt Blaufelden in Inquisition gekommene Marie Catharine Kämmerer von Michelbach, mit achtmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt.

Den 18. Jan. ist der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Jakob Fäller von Schlattstall, wegen Diebstahls zu Einjähriger Festungsstrafe und Erstattung aller Kosten und Schäden condemnirt worden.

Den 19. Jan. wurde gegen nachstehende, bei dem Oberamt Urach, wegen Münzverbrechen, verhaftete Inquisiten das Erkenntniß ausgesprochen, daß

1) Johann Georg Schäfer von Wolfschlugen zu einer fünfjährigen,
2) Wilhelm Friedrich Gänsle von Mezingen zu einer vierjährigen,
3) Heinrich Unterkircher von da, zu einer dreijährigen,
4) Christoph Hechtle von da, zu einer zweijährigen, endlich
5) Carl Heinrich Rudolph von Grötzingen zu einer Einjährigen Zuchthausstrafe unter dem Vorbehalt einer Erhöhung aller dieser Strafen für den Fall einer künftig gegen diese Inquisiten etwa zu erweisenden mehreren Verschuldung, verurtheilt werden soll.n.

Am 21. Jan. ist die wegen wiederholter Diebstähle bei dem Oberamt Crailsheim in Verhaft gekommene Marie Barbara Schön, von Schwabach, zu Ein- und Einhalbjähriger Zuchthaußstrafe condemnirt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung über die Gränze gebracht, und ihr deren Wiederbetretung bei harter Strafe untersagt werde.

Unterm 26. Jan. wurde Joseph Nadig und dessen Schwägerin, Thereſe Bechter von Schlier, Oberamts Ravensburg, wegen mit Blutschande verbundenen Ehebruchs, und zwar Ersterer mit Einjähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell, leztere mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg neben dem Ersaz der Kosten belegt.

Am 26. Jan. wurde der beim Oberamt Eßlingen verhaftete Friedrich Spath von Denkendorf, wegen wiederholter Diebstähle zu einer fünfzehenmonatlichen Festungsstrafe, neben Ersaz aller Kosten und Schäden verurtheilt.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von Oehringen zwischen Conrad Wenzel zu Wüstenroth, Kl. Appellanten, und Salomo Heinle von Pfedelbach, Bekl. Appellaten, peto condictionis indebiti, wurde wegen Mangels in Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten vermittelst Reſcripts von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 6 Febr. 1811.

2) Ebenso wurde die Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Andreas Pfleuderer zu Hartmannsweiler, Bekl. Appellanten, und Jacob Breuninger zu Baknang, als Pfle-

ger der Dorothea Breuninger allda Kl. Appellaten, pcto fidejussionis, wegen Mangels an der appellabeln Summe, von Amtswegen verworfen. Stuttgart, d. d. eodem.

3) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Alois Appert von Fellbach, Bekl. Appellanten, und Sebastian Schelbert von Muttenthal in der Schweiz, Kläg. Appellaten wurde zu Recht erkannt, daß diese Sache wegen Mangels an den Formalien der Appellation nicht anzunehmen sei: mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten. Stuttgart, den 9. Febr. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 6. Febr. 1811 wurden geschieden:

1) Friedrich Arnold, Bürger u. Zimmermeister zu Poppenweiler, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Greiner von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Andreas Kipp, Bürger und Bauer zu Möhringen, Sulzer Oberamts, Kläg. von Anna Barbara, geb. Schmid von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Anna Maria Krämer von Stuttgart, geb. Breutling, von Renningen, Leonberger Oberamts, Kl. von ihrem ausgewichenen Ehemann, Christian Adam Krämer, Zimmermann von Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malitiosae, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 31. Jan. den zum Secondlieutenant bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment ernannten bisherigen Hechingischen Stallmeister v. Kniestedt zugleich zum Königl. Reise-Stallmeister und Kammerjunker gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 12. Febr. allergnädigst geruht,

dem Secondlieutenant v. Ellrichshausen vom Dragoner-Regiment Kronprinz,

dem Secondlieutenant Crebert von der Artillerie, und

dem Secondlieutenant Dettelbacher vom leichten Infanterie-Bataillon von Wolff die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Königl. Militair-Diensten zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 4. Febr. den bei der verewigten Herzogin Franziska vormals angestellten Kammerdiener Benz zum Königl. Kammerdiener zu ernennen,

vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Febr. dem ältesten Sohn des verstorbenen Forstraths von Reitter den Acceß bei dem Secretariat des Königl. Forst-Depart. und

vermög allerhöchster Resolution vom 8. Febr. dem Carl Albrecht v. Bühler, Sohn des verstorbenen geheimen Raths und Landvogts, den Acceß bei dem Königl. Forst-Departement zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 12. Febr. die erledigte Forst-Referenten-Stelle bei der Königl. Hof- u. Domainen-Kammer, dem Forstrath v. Jäger, sodann

vermög allerhöchsten Decrets v. 13. Febr. dem bisherigen Registrator Schikardt beim

Digitized by Google

Königl. Kriegs-Collegio die erledigte Secretair-Stelle beim Königl. Forst-Departement zu übertragen

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Decrete von ebend. den Stella Manfredi zum Director der Königl. Tuchmanufaktur in Ludwigsburg zu ernennen, und die erledigte Pfarrei Herrenalb, Diöcese Wildbad, dem Vicar in Plieningen, M. Widmann zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Bei hiesigem Oberamt wird die Militair-Conscription Dienstag den 19. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen. Auf diesen Zeitpunkt haben sich daher alle Militairpflichtige von hier, Heßlach, Gablenberg und Berg in ihrem Heimwesen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen einzufinden, und sich zur Musterung zu stellen. Diejenigen, welche von persönlichem Erscheinen dispensirt sind, und zwar die Studierende und mit Königl. Erlaubniß Reisende, examinirte und beeidigte Substituten, angestellte und examinirte Schulprovisoren, haben aber ohne weitere Aufforderung Zeugnisse über ihre physische Tüchtigkeit und über ihr Meß, auch überhaupt diejenigen Zeugnisse beizubringen, welche ihre Ansprüche zur Location in die 6te Klasse begründen und beweisen. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, die Conscriptionspflichtige von hiesigem Stadt-Oberamt auf die oben bestimmte Zeit zur Musterung in ihre Heimath zu weisen, und in der Folge keinem der sich nicht mit einer neuen oberamtlichen Erlaubniß legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 15. Januar 1811. Königl. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem Kön. Leib-Chevaurlegers-Regiment gestandene Mattheus Friedrich Reichert von Nekar-Erdningen, Oberamts Waiblingen hat sich während seines Urlaubs heimlich entfernt. Vermög allerhöchster Ordre vom 11. Febr. d. J. wird derselbe hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb sechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gesezt werden; bei seinem Regiment sich einzufinden, und über seine Entfernung sich zu verantworten, indem im Fall des Nichterscheinens gegen ihn als Deserteur der Proceß gemacht, und sein Name an den Galgen geschlagen wird. Den 13. Febr. 1811.
Commando des Königl. Leib-Chevaurlegers-Regiments.

Liebenstein. Am Montag den 18. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Schloß 4 große alte eiserne Stuben-Oefen, welche blos zum Umgießen tauglich sind, und ungefähr 48 Ctnr. miteinander im Gewicht haben, nebst einem kleinen Stuben-Ofen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 7. Febr. 1811.
Kön. Cameralamt.

Lorch. Nach allerhöchstem Befehl sollen aus der hiesigen Kellerei 3 überflüssige Fässer, wovon das erste 66 Aimer 4 Imi, das zweite 54 Aimer 12 Imi und das dritte 26 Aimer 12 Imi hält, samt den Lagern, im Aufstreich verkauft werden. Diese Versteigerung geschieht Freitags den 22. Febr. in der allhiesigen Cameral-Amtsstube, wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 28. Jan. 1811. Kön. Cameralamt.

Rosenfeld. Nach einem allergnädigsten Dekret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. vom 4. Januar laufenden Jahrs, soll das hiesige vormalige Oberamtei Gebäude und die dazu gehörige Scheuer entweder verkauft, oder auf 3 bis 6 Jahre verliehen werden. Unter dem Oberamtei-Gebäude befindet sich ein guter Keller, Parterre, Stallung und Holzlege, in dem 2ten Stock sind 2 heizbare Zimmer und 4 Kammern, in dem 3ten Stock 2 heizbare Zimmer und 3 Kammern, in den 3 Stöcken unter dem Dach aber, keine Kammern eingerichtet. In der 46½ Schuh breiten 54 Schuh langen und 54 Schuh höhen Scheuer befinden sich 2 Ställe jeder zu 10 Stück Vieh und in dem eingemachten Hof steht ein Rohrbronnen und eine Back- und Waschküche. Da nun Montag den 25. Febr. Vormittags 10 Uhr der Verkauf und die Verleihung dieser Gebäude auf allerhöchste Ratifikation vor sich gehen, und das Kaufs-Anbott auf 2100 fl. gesezt werden wird, so wird dieses den Kaufs- und Mietslustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sie täglich von den Gebäuden Augenschein nehmen, und zu gedachter Zeit, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr

Digitized by Google

Vermögen, versehen, sich auf dem hiesigen Rathhaus bei den Verhandlungen einfinden können. Den 4. Febr. 1811. Steuerrath der Landvogtei am mittlern Nekar, und Kameralverwalter zu Rosenfeld.

Blaubeuren. (Verpachtung des Salpeter-Grabens.) Unterzeichnete Stelle ist durch ein allerhöchstes Reskript allergnädigst angewiesen worden, das Recht nach Salpeter graben zu dürfen, in denen, dem diesseitigen Königl. Kameral-Amt zugefallenen vormals Königreich Baierschen Ortschaften, welche beinahe 7000 Seelen enthalten, unter Vorbehalt allergnädigster Ratification im öffentlichen Ausstreich auf 5 Jahre zu verpachten; wozu Donnerstag den 28. Febr anberaumt ist. Wer nun hierzu Lust hat, kann sich ersagten Tags Morgens 8 Uhr bei allhiesigem Kameralamt einfinden und der Verhandlung anwohnen; es wird hiebei aber angemerkt, daß zum Bestand keiner zugelassen wird, der sich nicht wegen eines guten Prädikats, eigener Kunst-Erfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere Kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie in Ansehung eines besitzenden angemessenen Vermögens, besonders auch zu Stellung einer dem jährlichen Locario gleichkommenden Caution durch Obrigkeitl. Zeugnisse gehörig zu legitimiren im Stande ist. Den 2. Febr. 1811. Kameralamt allda.

Gaildorf. Die auf hiesiger und Mittelrother Markung liegende Limpurg Solms Assenheimische Burggüter, welche in Aekern, Wiesen und Gärten bestehen, und wozu eine Scheuer, Stallung, Nebenhäuslein und Schaafstall gehört, werden Freitag den 8. Merz d. J. auf 9 oder 12 Jahre verpachtet werden, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in dem alten Schloß allhier sich einzufinden haben, und zu erweisen, daß sie entweder einen tüchtigen Bürgen oder eine mit Bestandgeld im Verhältniß stehende Caution zu stellen im Stande sind, wobei noch weiter bemerkt wird, daß die vorhandene Gebäude vorzüglich zur Ueberwinterung einer beträchtlichen Schaafheerde benuzt werden könnte. Den 9 Febr. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Gaildorf. Die zwischen Eutendorf und Winzenweiler liegende gemeinherrschaftliche Schweizerhalde, welche in einem Wohngebäude, Stall, und 21 Mrg. 2 Vrt. 5 Rth. Aekern, Gärten, Wiesen und Gehäken, sodann einem beträchtlichen Stük Viehwaid bestehet, wird Donnerstag den 7. Merz d. J. entweder an den Meistbietenden verkauft oder auf 9 bis 12 Jahre verpachtet werden, bei welcher Verhandlung die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens versehen seyn müssen, in dem alten Schloß allhier Vormittags 9 Uhr zu erscheinen haben. Den 9. Febr. 1811.
Kön. Cameralverwaltung.

Stetten im Remsthal. Die herrschaftl. geheime Mühle bei Beinstein an der Rems gelegen, mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang versehen, deren Bestand auf Georgii 1811 zu Ende geht, wird bis Dienstag den 26. Febr. auf fernere 3 oder 6 Jahre, unter Vorbehalt allerhöchster Ratification an den Meistbietenden verliehen werden. Zu dieser Mühle gehören 9 Mrg 2 Vrtl. Wiesen, Gärten und Schorland neben der Mühle und 2 Fischwasser in dem Remsfluß. Es wird diese Verleihung öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr bei hiesiger Cameral-Verwaltung einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen, Prädikat und Kenntnisse des Müller-Handwerks versehen, legitimiren können. Den 6. Febr. 1811. K. Cameralamt.

Biberach. Nachstehende Kantonspflichtige aus den zum vormaligen Oberamt Ochsenhausen nun hieher gehörigen Orten, welche theils bei der lezten Jahrs-Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiermit unter Androhung der gesezlichen Strafe der Vermögens-Confiscation aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, und zwar: I.) Diejenige, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation zum 2tenmal: Von Ochsenhausen: Joh. Nepom. Ulricher. Von Buschhorn: Cajetan Kübler. Von Gutenzell: Ludwig, und Ferdin. Albrecht. Von Kirchberg: Joh. Evangel. Halder. II.) Zum drittenmal sind bereits citirt worden, und werden hiermit unter gleicher Bedrohung nochmals vorgeladen: Von Bellamond: Bruno Wäscher, Wagner. Von Ummendorf: Columban Sauter, Jäger. III.) Zum drittenmal werden citirt: Von Ochsenhausen: Joseph Frieß, Knecht. Zachar. Böhringer, Maurer. Von Gutenzell: Alex. Heller. Alex. Rief, Maurer. Xav. Bozenhard. Joh. Staible, Knecht. Rennhard Schilling, Jäger. Joh. Evang. Braun, Schnei-

Digitized by Google

der. Jos. Schilling, Zimmermann. Ant. Schilling, Schreiner. Von Hattenburg: Joh. Ge. Wespel, Knecht. Von Hürbel: Pelag Guter, Müller. Alban Guter, Schreiner. Johannes Magg, Müller. Ant. Buk, Kiefer. Benedikt Waibel, Schuster. Joh. Riedinger, Sattler. Von Kirchberg: Matth. Zollichhofer. Von Laubach: Jakob und Lorenz Holzer, Knechte. Von Oberstetten: Sebast. Bauer, Bräuer. Von Ummendorf: Augustin Kopf, Knecht. Franz Michler, Zimmermann. Von Oedenbachen: Ant. Kulmuß, Zimmermann. IV.) Zum zweitenmal werden citirt: Von Ochsenhausen: Jos. Seiz, Knecht. Gotth. Förg. Joh. Ge. Seiz, Schlosser. Franz Jos. Hirrlinger. Ant. Mader, Knecht. Joh. Ge. Ehrmann, Bek. Joh. Michael Baur, Knecht. Innocens Seiz, Müller. Ignaz, und Franz Jos. Morenhofer. Joh. Georg Held, Schreiner. Von Oedenbachen: Max Frankastner. Von Bechtenrotht Joh. Georg Wirth, Müller. Veit Maurer, Weber. Ant. Gaißer, Knecht. Von Bellamond: Blasii Burtscher. Von Buschhorn: Innocens Kiebler, Brauer. Von Ehrensberg: Joh. Baptist Kammerlander. Von Eichbühl: Innocens Gaiser, Knecht. Von Eichen: Jos. Göppel, Knecht. Jos. Held. Von Erlenmoos: Silvester Wiest, Gärtner. Von Fischbach: Jos. Wahl, Bräuer. Moriz Kiebler, Knecht. Von Gopperts-hofen: Joh. Ge. Beck, Schuster. Von Gutenzell: Alois Doll, Schmid. Von Hattenburg: Joh. Bapt. Hasenmäule, Fischer. Von Hirschbronn: Jos. Gaßebner, Knecht. Leonh. Härle, Knecht. Ant. Gaßebner, Math. Sohn. Ant. Gaßebner, Andreas, Beisizers Sohn. Von Hürbel: Xav. Büchele. Alb. Bach, Gärtner. Von Kemnath: Matth. Caspar, Knecht. Ant. Caspar. Von Kirchberg: Jos. Weiß, Schreiner. Seb. Herrmann, Schlosser. Joh. Nepom. Noherr, Musikant. Von Laubach: Joh. Ge. Walz, Knecht. Von Maselheim: Leonh. Reisch, Roßarzt. Casp. Oelmaier, Knecht. Ge. Reisch. Von Mittelbuch: Joh. Mich. Rindenmoser, Knecht. Matthias Vogt, Beck. Joh. Mich. Wachter. Von Reinstetten: Jos. Durner. Von Ringschneid: Bernh. Bodenmüller, Koch. Jos. Pfitscher, Schuster. Lorenz Caspar, Knecht. Ant. Schöllhorn, Bräuer. Von Simmisweiler: Ant. Kiebler, Knecht. Lorenz Fischer, Zimmermann. Von Steinhausen: Matth. Weiß, Jäger. Von Steinhöfe: Johannes Wiest, Brauer. Von Wennedach: Anton Stiffet. Von Zillishausen: Franz Aich, Knecht. Jos. Epp, Knecht. Ant. Müller, Weber.

Kön. Oberamt.

Gmünd. In Gemäsheit allerhöchsten Decrets vom 2. Jan. 1811, werden nachbenannte Conscriptionspflichtige abwesende Königl. Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk aufgefordert, von jezt an innerhalb 4 Monaten ohnfehlbar in ihre Heimath zurükzukehren, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von Gmünd: Ant. Waldenmaier. Dominikus Schurr. Jos. Bersch. Johann Storr, Schlosser. Jos. Kolb, Goldschmid. Franz Eich, Mezger. Augustin Deubele. Joh. Debler, Goldschmid. Franz Jos. Herzer. Mich. Herzer. Ge. Franz Korni. Egid. Albrecht, Goldschmid. Joh. Grimminger. Joh. Ge. Haas, Goldschmid. Ant. Vogt, Goldschmid. Franz Elser, Goldschmid. Jos. Debler. Leopold Korni. Von Bartholomä: Casp. Bäuerle, Baurenknecht. Von Heubach: Joh. Thumm, Glaser. Von Schönhardt: Seb. Strampfer. Von Hertigkofen: Joh. Ge. Kuhn, Baurenknecht. Von Waldstetten: Anton Bez. Nach angeführtem allerhöchstem Decret werden alle hier nachverzeichnete Conscriptionspflichtige abwesende Königl. Unterthanen-Söhne aufgefordert, von jezt an innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, indem sie im Ausbleibungsfall ihr Vermögen und Unterthanen-Recht zu verlieren Gefahr laufen. Von Gmünd: Joh. Eich, Mezger. Joh Pet Schleicher. Bernhard Stolz, Chirurgus. Mich. Debler. Ge. Elser, Goldschmid. Ge. Weitmann, Goldschm. Leonh. Debler. Augustin Maier. Ge. Franz Eisele. Thom. Müller. Jak. Kraus, Mezger. Ge. Franz Schleicher. Andr. Schenk, Hutmacher. Wilh. Fried. Schoffer, Gürtler und Graveur. Vincens Maier, Marim. Bommas, Ignaz Blattner, Franz Joseph Deubele, Franz Carl Neuber, Nikola Ott, diese 6. Goldschmide. Von Horn: Johannes Dolderer, Kiefer. Von Muthlangen: Dominikus Hinderberger. Ant. Heidner, Wagner. Von Mögglingen: Mich. Weihretter. Von Herrmannsfeld: Johannes Klopfer. Von Leinzell: Mich. Müller. Von Hertigkofen: Bernh. Kuhn. Alle nachverzeichnete Königl. Unterthanen-Söhne werden aufgefordert, binnen 4 Monaten um so mehr zurükzukehren, als sie im Ausbleibungsfall sich wirklich den Verlust ihres Vermögens, Bürger- und Unterthanenrechts zuziehen. Von Gmünd: Franz Joseph Vogt.

Digitized by Google

Ant. Dillinger. Mich. Weindel, Goldschmid. Jos. Debler, Mezger. Franz Xav. Rudolf, Goldschm. Jos. Rudolph, Taglöhner. Joh. Seibold. Seb. Kranß, Mezger. Michael Reischle. Von Bartholomä: Johannes Bauer. Baurenknecht. Joh. Holz, Schneider. Joh. Gössele, Baurenknecht. Joh. Melch. Popp, Bek. Von Unterböbingen: Tob. Riek. Jos. Barth, Baurenkn. Ge. Kolb, Bek. Von Oberbettringen: Matth. Bauer, Baurenkn. Von Degenfeld: Joh. Brezler. Ant. Baumholz. Von Nenningen: Bernh. Berger, Bierbrauer. Von Thierhaupten: Jos. Wibel, Schneider. Von Horn: Jos. Haug, Bierbrauer. Von Iggingen: Leonh. Lud, Baurenknecht. Joh. Frei. Von Hussenhofen: Joh. Bez. Von Lindach: Ge. Franz Walter, Baurenkn. Von Mäderhaus: Joh. Ge. Wahl. Von Muthlangen: Joh Steinbronner, Maurer. Jos. Rudolf. Von Leinzell: Leonh. Wiesenfarth. Mich Baumann. Von Mögglingen: Franz Neumaier. Franz Spranz. Patriz Klopfer. Jos. Hizelberger. Von Lautern: Jak. Weber, Bader. Von Lauterburg: Joh. Ge. Kern. Von Bärenbach: Georg Pfeifer. Von Hinterweiler: Mich. Schilling, Baurenknecht. Von Vorderweiler: Jos Ant Hüttenlouch. Bernh. Kuhn. Von Spraitbach: Michael Schierle. Von Vorder-Kinthal: Jos. Schwarz. Von Waldstetten: Matth. Weber. Von Methlangen: Mich. Kordon. Von Wisgoldingen: Joh. und Urban Dangelmaier.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Conscribirte, welche seit Emanirung der Conscriptions-Ordnung ohne Wanderpaß sich entfernt haben, werden zum drittenmal hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten vor Oberamt allhier sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar von Heidenheim: Joh. Ludwig Brauch, Weber. Carl Ferdin. Burr, Kaufmann. Joh. Georg Burr, Schuster Joh. Fried. Meebold, Kaufmann. Gottlieb Schweiklen, Schreiner. Joh. Baltas Tufenthamer, Weber. Joh. Ge. Wäger, Hafner. Johannes Hartmann, Schuster. Von Bolheim: Mart. Aigen, Knecht. Von Brenz: Ge. Frid. Mäulen, Knecht. Jak. Merklen, Knecht. Von Dettingen: Christian Gaus, Bek. Joh. Casp. Lang, Weber. Joh. Leonh. Widmann, Web. Von Fleinheim: Joh. Sailer, Gutscher. Von Gerstetten: Joh. Kreuser, Knecht. Jak. Müller, Schmid. Von Giengen: Abrah. Bäule, Weber Joh. Melch. Braun, Schuster. Ge. Gatterer, und Joh. Sigm. Hommel, Zeugmacher. Matth. Huber, Zeugmacher. Christoph Remshard, Gürtler. Joh. Ge. Zähnle, Zinngießer. Von Heldenfingen: Joh. Michael Pöppele, Knecht. Von Hermaringen: Joh. Ge. Wemmer, Barbierer. Von Heuchlingen: Jak. Bosch, Weber. Von Hohenmemmingen: Joh. Ge. Rau, Schloßer. Von Hürben: Joh. Ge. Eberhard, Knecht. Von Izelberg: Joh. Leonh. Weber, Mezger. Von Königsbronn: Moriz Ferdinand Hipp, Canditor. Joh. Christ. Honold, Hufschmid. Ludw. Christoph Fried. Joos, Schmid. Benjamin Kopp, Schuster. Joh. Conr. Kopp, Schmid. Von Mergelstetten: Wilh. Bozenhard, Kaufmann. Von Schnaitheim: Wilh. Ulrich Eberhard, Müller. Von Sonstetten: Wilh. Bock, Zimmermann. Von Steinheim: Albrecht Dan. Buk, Schuster. Johann Conrad Buk, Schuster. Von Zang: Gottfr. Ziegler, Weber.

Kön. Oberamt.

Balingen. Der ledige Bürgers-Sohn und Webersgeselle Marx Schlaich von Geißlingen des hiesigen Oberamts, hat sich, da er zur Untersuchung der ihm zur Last fallenden Betrügerei mittelst Ausstellung einiger falschen Geld-Anweisungen auf Rechnung der Gräflich Schenk von Stauffenberg'schen Gutsherrschaft zu Geißlingen auf Montag den 28. des vor. Monats vor Oberamt citirt war, heimlicher Weise von Haus zu entfernen gewußt, und sich bis jezt nicht wieder in seinem Heimwesen eingefunden. Derselbe ist 35 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll 6 Lin. groß, hat eine besezte Statur, ein bleiches blatternarbigtes Angesicht, schwarze Haare, hohe Stirne, breite Nase, ein spiziges Kinn, einen schwarzen Bart und gerade Beine, und bei seinem Entweichen einen dreieckigten Hut, einen schwarzen Halsstor, ein rothes Bauren-Leible mit weissen Knöpfen, einen blautüchenen abgetragenen Kittel mit weissen breiten Metall-Knöpfen, alte weiß lederne Hosen, blaue Strümpfe und Bändelschuhe getragen. Alle Hoch- und Wohlöbl. Orts-Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf diesen Betrüger fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 7. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23 Febr.

Die Postämter Tischingen und Neresheim betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 10. d. M. die Verlegung des Postamts Tischingen nach Neresheim allergnädigst zu genehmigen, und das Postamt Neresheim dem Bonifaz Hausmann von Tischingen zu übertragen geruhet. Stuttg. den 12. Febr. 1811. Kön. Reichs-General-Ob. Post-Direction.

Die Verakkordirung des Kalender-Privilegiums für das ganze Königreich betreffend.

In dem gegenwärtigen Jahr enden sich die bisherigen Admodiationen des Kalender-Privilegiums.

Es wird daher ein neuer Akkord für die nächstfolgenden 10 Jahre, und zwar für das ganze Königreich, getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 6te des Monats Merz dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage diejenigen, welche sich in diesen Akkord einzulassen gedenken, in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihre Tüchtigkeit zu einem solchen Unternehmen, und zur Cautions-Leistung, auszuweisen haben. Stuttg. den 23. Jan. 1811. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart.

Decret des Kön. Kathol. Geistl. Raths, die Diäten und Entschädigung der katholischen Schul-Inspectoren betreffend.

Se. Königl Majest. haben vermög allerhöchster Resolution vom 6. Jan. d. J. den aufgestellten katholischen Schul-Inspectoren für die jährliche Schulvisitation ein Taggeld von zwei Gulden, und für ihre weitere Bemühung und den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entschädigung von jährlichen Drei Gulden von jedem mit einer Schule versehenen Bezirks-Orte auf die Kirchen- und Schulfonds, oder bei deren Unvermögenheit auf die Communkassen allergnädigst angewiesen.

Da nun von Seiten des Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Legitimation zur Ausbezahlung jener Gebühren von der Zeit an, wo die allgemeine Schulverordnung erlassen wurde, bereits ertheilt worden ist, so wird solches unter Beziehung auf den §. 29. der allgemeinen Schulverordnung wegen der Vorspann hiemit bekannt gemacht, damit die

Digitized by Google

seit jener Zeit angestellten Schul-Inspectoren die ihnen gebührenden Diäten und Entschädigungsgelder in Empfang nehmen mögen. Decr. Stuttgart, im Kön. Kathol. Geistl. Rath, den 22. Jan. 1811.

Die Einlieferung der Arbeits-Sträflinge zu den Königl. Gärtnereien betr.

Da man mit dem angehenden Frühjahr Arbeits-Sträflinge bei den Königl. Gärtnereien wohl gebrauchen kann; so werden sowohl die Königl. Oberämter, als auch die Kön. Forst-Cassen-Aemter und Cameral-Verwaltungen hiedurch aufgefordert, alle diejenigen Personen, welche nach allerhöchsten Decreten ihre Strafen in herrschaftlichen Geschäften dahier zu erstehen, und respect: abzuverdienen, über die geschehene wirkliche Erstehung und Abverdienung aber mit einem Schein sich bis jezt nicht legitimirt haben, mit allem Ernste hiezu anzuhalten und baldigst hieher einliefern zu lassen; mit dem Anfügen die amtliche Einleitung zu treffen, daß diejenigen, welche etwa dahier weglaufen, und ohne Abverdienungs-Schein in ihr Heimwesen zurükkommen, sogleich wieder hieher transportirt werden. Ludwigsburg, den 12. Febr. 1811. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen dem Königl. Feldzeugmeister, Herrn Grafen Friedrich Philipp Carl von Pückler und Limpurg, Vorbeklagten, Wiederklägern, Appellanten an einem, und dem Herrn Grafen Vollrath Friedrich Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, Vorklägern, Wiederbeklagten, Appellaten am andern Theil, die Erfüllung eines Kaufvertrages in der Vor- und eine Läsions-Beschwerde in der Wieder-Klage betreffend, wird die Urtel voriger Instanz, nach allen ihren Punkten und Bestimmungen bestätiget, und Appellant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt. Tübingen, den 13. Febr. 1811.

2) Auf ganz gleiche Weise wie in vorstehender, wird auch in der ihr völlig ähnlichen Appellations-Sache zwischen demselben Vorbeklagten, Wiederkläger und Appellanten an einem, und dem Herrn Grafen Josias von Waldek und Pyrmont, nebst den übrigen Gräflich Waldekischen Interessenten, Vorklägern, Wiederbeklagten, Appellaten am andern Theil erkannt. Tübingen, den 13. Febr. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Debit-Sache des Freiherrn Carl Christoph von Lang zu Leinzell wurde in Gemäßheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 20sten Juni 1810. angedrohten Präjudizes erkannt, daß alle diejenige, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfahrt und bis jezt ihre Ansprüche an die Freiherrl. Carl Christoph von Langische Debit-Masse noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 1. Febr. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Balingen zwischen Maria Catharina, des Johann Friedrich Sting allda, Ehefrau, cum cur. leg. Bekl. Appellantin an einem, und Catharina, Johann Strobels ebendaselbst Wittwe, cum cur. Kl. Appellatin am andern Theil, pcto emtionis venditionis, wurde auf geführten Beweis die Beklagte Appellantin von den an sie gemachten Ansprüchen entbunden; comp. expens. Stuttgart, den 13. Febr. 1811.

Digitized by Google

3) In der Successions-Streitsache zwischen dem Königl. Ober-Regierungs-Director, Commandeur des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, von Otto dahier, als Tutelarräthlich bestellten Vormünder der Gräfinnen Clare und Josephine von Leutrum, Kl., sodann dem Königl. Kammerherrn und Hauptmann, Grafen Carl von Leutrum, auch dem Grosherzoglich Badenschen Geheimenrath, Freiherrn von Kniestädt in Carlsruhe, als Curator der noch minderjährigen Grafen Emanuel und Clemens von Leutrum, Bekl. die Theilnahme an der väterlichen Erbschaft betreffend, wurden die Beklagten von der wider sie erhobenem Klage, jedoch mit Vorbehalt des Beweises für den klagenden Theil innerhalb einer bestimmten Frist, absolvirt; compens. expens. Stuttgart, den 20. Febr. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchstes Decret vom 23. Jan. dem Steinbruch-Controleur Friedrich Bertrand die Weeg-Inspectors-Stelle in der Landvogtei auf der Alp zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 14. Febr. den bisherigen Stadtumgelder Hopf in Ulm zum Oberumgelder in Waldsee, den vormaligen Unter-Aufschläger Keller in Ulm zum Stadtumgelder daselbst, und

den bisherigen Stadtgerichts-Aktuar Rueß in Ulm zum Accis-Controleur daselbst, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Febr. den bisherigen Ober-Acciser Bilcher in Blaubeuren zum Oberumgelder, und den vormaligen Oberzoller Kurz daselbst zum Ober-Acciser in Blaubeuren zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Febr. die erledigte evangelische Pfarrei Schnaitheim, Diöcese Heidenheim, dem Pfarrer M. Vischer in Willspach, Diöcese Weinsberg, zu übertragen.

Stuttgart. Der vormalige Patrimonialbeamte zu Wertenwag, Marquard Daub von Rottenburg ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und sub hod. bei dem Königl. Ob. Just. Coll. 2ten Senats immatriculirt worden. Den 9. Febr. 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 13. Febr. dem Tischlermeister Andreas Schreiner von Mergelstetten, Heidenheimer Oberamts, zur Aufmunterung und Unterstüzung wegen der von demselben erfundenen Maschinen, ein Geschenk von 20 Louisd'or bei der Staats-Casse, allergnädigst anweisen zu lassen geruhet. Unter diesen Maschinen zeichnet sich besonders eine Spinn-Maschine aus, welche von den bis jezt bekannten in mehreren Stüken abweicht; sie bedarf keiner Vorspinn-Maschine und kann mit wenigen Abänderungen zu Schaaf- und Baumwolle benuzt, auch kann auf derselben nach Belieben feiner oder gröber gesponnen werden. Stuttg. in dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 15. Febr. 1811.

Da Se. Königl. Maj. die Leitung der Ulmer Nürnberger Brief-Post per Heidenheim und Neresheim nach Nördlingen, die Verlegung des Postamts Tischingen nach Neresheim, und die Errichtung eines Brief-Post-Courses von Crailsheim per Ellwangen

Digitized by Google

und Aalen nach Heidenheim, zur Influenz auf den Nürnberger Ulmer Brief-Post-Cours allergnädigst zu genehmigen geruht haben; so treten in Folge dessen von dem 1. März 1811. an nachstehende Veränderungen ein.

1) Vom 1. März d. J. an wird die ordinari Ulmer Nürnberger Brief-Post tour und retour statt von Nerenstetten per Hermaringen und Tischingen nach Nördlingen, von Ulm per Nerenstetten nach Heidenheim, von da nach Neresheim, und von Neresheim nach Nördlingen und so umgekehrt auf der Retour überführt.
2) Von eben diesem Termin an wird die ordinari Brief-Post am Sonntag von Neresheim nach Heidenheim, und am Montag von Heidenheim nach Neresheim überführt, wobei zugleich die Einleitung getroffen worden ist, daß wenn Effecten vorhanden sind, solche gegenseitig nöthigenfalls mit einem 2 spännigen Wägelen transportirt werden.
3) Wird sodann eine Brief-Post-Verbindung zwischen Crailsheim und Heidenheim per Ellwangen und Aalen tour und retour in der Woche zweimal eingerichtet und diese Post am Dienstag und Samstag Abends nach Ankunft der Mergentheimer Amts-Pakets abspedirt, so daß dieselbe am Sonntag und Mittwoch früh 5 Uhr in Heidenheim einzutreffen, und dort auf die — Sonntag und Mittwoch Morgens 10 Uhr durchpassirende Nürnberg-Ulmer-Brief-Post zu influiren hätte.
4) Nach Ankunft der Ulmer-Nürnberger Brief-Post am Montag werden sodann die mitgebrachten Pakete von Ulm ꝛc. nach Ellwangen, Aalen, Crailsheim ꝛc. und nach Franken durch zu errichtende Ritte per Aalen, Ellwangen, nach Crailsheim transportirt, und dort die Influenz auf die Fränkische Posten am Dienstag früh erreicht.
5) Eben so werden die obgedachten Pakets nach Ankunft der Ulmer-Nürnberger Brief-Post in Heidenheim Donnerstag Abends durch einzurichtende Ritte per Aalen, Ellwangen nach Crailsheim überführt, und die Pakets nach Franken von da am Samstag weiter transportirt, so daß solche einen Tag früher als bisher an Ort und Stelle gelangen. Stuttgart, den 17. Febr. 1811. Kön. General-Postamt.

Oehringen. Nachdem in Folge der vor der unterzeichneten Königl. Commission im Monat December v. J. statt gehabten Verhandlung die Separation der Fürstl. Hohenlohe Neuenstein-Oehringischen Activ- und Passiv-Erbschafts-Masse von dem Activ- und Passiv-Vermögen der Erben durch Uebereinkunft der Gläubiger und Schuldner bewirkt worden ist, und nun die wirkliche Ausführung dieser Separation erfolgen muß; so wird in Gemäsheit allerhöchsten Rescripts des Königl. Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats vom 7. d. M. im Namen dieser Königl. Gerichtsstelle unter Beziehung auf die unterm 19. Sept. v. J. ergangenen Edictal- und Special-Ladungen von Commissionswegen bekannt gemacht:

daß für alle Gläubiger der Hohenlohe-Neuenstein-Oehringischen Erbschafts-Masse Dienstag der 23. April d. J. als Präclusiv-Termin in der Mase bestimmt sei, daß diejenigen, welche bis auf jenen Termin ihre Forderungen vor der unterzeichneten Königl. Commission noch nicht eingeklagt haben werden, von den Vortheilen der gegenwärtig zu errichtenden Schuldenzahlungs-Fonds mit dem Ablauf des oben bestimmten Präclusiv-Termins ausgeschlossen seyn sollen. Den 11. Febr. 1811.

Zur Auseinandersezung der auf der fürstl. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringischen Erbschafts-Masse haftenden Schulden und Verbindlichkeiten allergnädigst verordnete Königl. Commission.

Digitized by Google

Stuttgart. Die Wittwe des verstorbenen Professors Bürger aus Göttingen, Madame Elise Bürger, gebürtig aus Stuttgart, wird hiemit aufgefordert, sich a dato binnen peremtorischen Termins dreier Monate bei unterfertigter Behörde über ihre vermeintlichen Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Königl. Württembergischen Hauptmanns und Ober-Auditors v. Hahn entweder in Person, oder durch gesezmäsig Bevollmächtigte, nach rechtlicher Form zu erklären und ihre vermeintliche dißfalsige Klage gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden, vielmehr der auf die Hahn'sche Verlassenschaft gelegte Sequester aufgehoben und die über solche publicirte rechtskräftige Prioritäts-Urthel im übrigen ohne Rüksicht auf besagte von Seiten der erwähnten Madame Elise Bürger zu haben behauptete und den Sequester veranlaßte Prätensionen exequirt werden würde. Den 30. Jan. 1811.

Königl. Württemb. Ober-Kriegsgericht.

Ellwangen. Unterzeichnete Stelle ist zum Verkauf eines Quantums Haber allergnädigst angewiesen. Die Liebhaber werden aufgefordert, die Früchte auf dem hiesigen Kasten zu beaugenscheinigen, und wegen Abschliessung eines Kaufs sich an die Beamtung zu wenden. Den 14. Febr. 1811.

Kön. Land-Cameralverwaltung.

Neuenstadt an der Linde. Bis Donnerstag den 28. Febr. d. J. wird in der hiesigen Königl. Cameralverwaltung ein ziemliches Quantum alten Dinkels, entweder Parthienweise oder im Ganzen im Aufstreich gegen baare Bezahlung salva ratificatione verkauft werden. Der Dinkel ist durchaus Kaufmannsgut, und können die Liebhaber ihn täglich beaugenscheinigen, und an obigem Tage, Nachmittags 2 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung sich einfinden. Den 18. Febr. 1811.

Kön. Cameral-Beamtung.

Weil, der Stadt. Allerhöchstem Befehl den 30. Januar et praes. 8. dieses zu Folge solle mit dem Termin Georgii 1811. der Fruchtkasten in Weil der Stadt gänzlich aufgelöst, und das vordere Kastengebäude von 90 Schuh lang und 41 Schuh breit, bestehend aus einem gut gewölbten tiefen Keller 50 Schuh lang und 26¾ Schuh breit, einem gewölbten Neben-Kellerlen 17½ lang und 14 Schuh breit, aus der bisherigen Kastenknechts-Wohnung mit zugehörigem Neben-Stüblen und 4 Kammern im ersten Stock, sodann aus 4 großen Frucht-Böden, welches Gebäude vor wenigen Jahren mit einem neuen Stockwerk erhöhet worden, und durchaus gut beschaffen ist, ferner aus einem abgesonderten Vieh- und Schweinstall mit einem Heuboden, einem Kuchengärtlen von 4 Ruthen 6½ Schuh in dem geraumigen, mit 2 Thoren versehenen Kasten-Hof, alles in der Stadt an der Merklinger Strasse gelegen, unter Vorbehalt der allergnädigsten Genehmigung sub hasta zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zu dieser Verhandlung ist Dienstag der 5te nächst künftigen Monats Merz anberaumt, und wird daher solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Kaufs-Liebhaber ermelten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kasten-Hof zu Weil der Stadt sich einzufinden, und das weitere zu erwarten haben. Den 11. Febr. 1811. Königl. Cameral-Verwaltung.

Aalen. Die Sommer-Schaafweiden in nachgenannten Orten des hiesigen Oberamts, werden an folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im öffentlichen Aufstreich auf Ein Jahr, verliehen werden; nemlich: Montag den 4 Merz dieses Jahrs die Weide zu Heuchlingen, welche 200 Stück Stechwaar, und die zu Holzleuten welche 100 Stück Stechwaar erträgt, im Adler zu Heuchlingen, Dienstag d 5. Merz, die Waide zu Unterkochen mit 100 Stück Zuchtwaar im Ober-Wirths-Haus daselbst, Mittwoch d. 6. Merz die Waide zu Abtsgmünd mit 120 Stück Stechwaar in der Crone daselbst und Donnerstag d. 7. Merz die Waide zu Dewangen mit 150 Stück Stechwaar in der Wohnung des Schultheißen daselbst. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, sich an gedachten Tagen mit Obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen auch Meister und Conzessions-Briefen versehen, bei der Aufstreichs-Verhandlung einzufinden. Den 7. Febr. 1811.

Königl. Oberamt.

Digitized by Google

Beilstein. Die Anlegung einer Chaussee von Heilbronn bis Beilstein wurde schon 1809. allergnädigst angeordnet, es konnte aber bis jezt deßwegen noch nichts daran gearbeitet werden, weil die Straße vom Sauserhof bis hieher, zum wenigsten auf disseitiger Markung noch nicht hergestellt war. Da nun dieses vollbracht ist, so gedenken wir mit dem eintretenden Frühjahr weiter vorzufahren und den District hiesiger Markung gegen Heilbronn chausseemäsig anzulegen, haben auch zu dem Ende Montag den 4. Merz d. J. anberaumt, die erforderliche Accords-Verhandlungen auf dem hiesigen Rathhaus vorzunehmen. Es haben daher diejenige, welche zu dieser Strassenbau-Entreprise Lust haben, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, wobei es sich von selbst versteht, daß die allenfalsige Entrepreneurs sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Vermögens, um nöthigenfalls die erforderliche Caution leisten zu können, nicht weniger daß sie die nöthigen Kenntnisse zu dem übernehmenden Geschäft besizen, legitimiren müßen. Den 18. Febr. 1811.

Amtmann, Burgermeister und Richter allda.

Justingen. Nach allergnädigstem Befehl Königl. Hochpreisl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. vom 11. et praes. den 28. Jan. Nro. 11082. soll das herrschaftl. Maiereigut zu Schloß Justingen, dessen Bestand auf Georgii 1811. zu Ende geht, auf fernere 9 Jahre unter Vorbehalt allergnädigster Ratification sowohl im Ganzen als zu zwei abgesonderten Maiereien öffentlich an den Meistbietenden verliehen werden. Dasselbe besteht in der zweistokigten sogenannten Obervogtei-Wohnung, welche in sich begreift, zwei Keller, und einen großen Stall, par terre eine heizbare Stube, Stubenkammer, und zwei andern Kammern nebst Küche und Speißkammer, im zweiten Stok eine heizbare Stube, und 6 Kammern und Küche, im dritten Stok 2 große Fruchtböden. Einer neuerbauten Frucht-Scheuer mit 3 Tennen, und übriger Zugehörde zu Aufhebung der Früchten. Das sogenannte alte Bräuhauß, so zu Vieh-Stallungen und Aufhebung der Früchte und Futters eingerichter ist, der sogenannten Kohlbühne, so dato Pferdstall, und dessen oberer Boden zu Aufhebung Heu und Stroh gewiedmet. Ein Wagenschopf. 9 Schweinställe, und eine gemeinschaftliche Waschküche. 31 Mrg. 3 Vrtl. 2½ Rth. Baum- Gras- Küchengärten, und Wiesen. 259 Mrg. 2½ Vrtl. 8⅞ Rth. Aekern in allen 3 Zelgen, sodann haben die Unterthanen 800 Dienst-Tage gegen Bezahlung 12 kr. per Tag zu leisten, und 106 Tage mit dem Fuhrwerk gegen Bezahlung 30 kr. p. Tag zu frohnen, 39 Tage gegen tägliche 16 kr. Haber zu mähen, 65 Mrg. unentgeldlich über Sommer zu bauen, u. 65 Mrg. unentgeldlich zu häbern, auch erhält ein Beständer die benöthigte Garben-Weiden aus den herrschaftl. Waldungen umsonst, und das benöthigte Bremholz in den regulirten Preißen, dabei hat er noch den Pförch von 400 Stük Schaafen unentgeldlich zu geniessen. Zur Verleihung ist Freitag der 8. Merz anberaumt, an welchem Tag sich die Pachtlustige im Schloß Justingen selbst einzufinden, dieselbe aber, um zum Aufschlag zugelassen zu werden, sich mit obrigkeitlich oberamtlich genegelten Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie nicht nur guten Prädicats und im Feldbau erfahren, sondern auch das Gut mit nöthigem Vieh, Schiff und Geschirr zu versehen, und eine Caution von respect. 2000 fl. und 1000 fl. zu leisten im Stande seien. Den 31. Jan. 1811.

Landvogtei Steuer-Amt an der Donau, und Cameral-Verwaltung Urspring.

Oberkirnek. Die hiesige Sommer-Schaafweide welche 80 Stük erträgt, wird bis Donnerstag den 28. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Lorch von Georgii bis Martini 1811. an den Meistbietenden verliehen werden. Den 14. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Wimmenthal. Die am 25. Oct. v. J. vorgenommene Verleihung der Schaafweide zu Wimmenthal, welche 125 Stük Schaafe erträgt, ist wegen eines Nach-Anbots allergnädigst nicht ratifizirt, sondern dem unterzeichneten Oberamt aufgetragen worden, unter Zugrundlegung desselben eine nochmalige Verleihung vorzunehmen. Da hiezu Freitag der 22. Merz anberaumt worden, so werden die berechtigte und Cautionsfähige Liebhaber zu dieser Verleihung auf gedachten Tag Vormittags 10 Uhr nach Wimmenthal eingeladen. Weinsberg, den 18. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Zell und Altbach. Die den genannten beeden Communen zugehörige Schaafweiden werden Donnerstag den 7. Merz in beeden Orten auf 3 Jahre nemlich von Ambrosi 1811 bis dahin 1814. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Ihre Benuzung findet nur im Winter statt, und zwar von Jacobi bis Ambrosi; jede Weide kann mit 150 Stük Schaafe beschlagen werden, von welchen aber in Altbach die Bürger gegen Bezahlung ihres dem Stük nach zu berechnenden Belaufs an Waid-

Digitized by Google

geld, 50 Stük auf die Walde zu treiben berechtigt sind; dieses Recht fällt jedoch dem Beständer heim, wenn die Bürger solches nicht benuzen wollen. Wohnunge" und Stallungen sind keine vorhanden, sondern für beede haben die Pächter, welche auch keinen Gütergenuß und bürgerliche Beneficien anzusprechen haben, selbst zu sorgen; dagegen kann die Versicherung ertheilt werden, daß in beeden Orten Stallungen um annehmliche Preise zu bekommen sind, daß ferner beide Weiden sehr gut sind, u. noch immer schöne Schaafwaare geliefert haben. Die Pachtliebhaber werden nun eingeladen, von beeden Schaafweiden nähere Einsicht zu nehmen, an obbemeldtem 7. Merz zu Zell Vormittags halb 9 Uhr, und zu Altbach Vormittags 11 Uhr auf den Gerichtsstuben sich einzufinden, und den Aufstreichs-Verhandlungen anzuwohnen. Eßlingen, den 6. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Zillhausen. Die Sommer-Schaafweide der dortigen Commun, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 500 Stük Schaafe hälftig an Zucht- und hälftig an Göltwaare erträgt, und wegen des beträchtlichen gesunden Waidgangs vorzüglich gut ist, wird am Mittwoch den 13. Merz auf die 3 Jahrgänge 1811 bis 1813. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tag Morgens 9 Uhr zu Zillhausen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen auch die erforderlichen Meister- und Concessionsbriefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 12. Febr. 1811.
Kön. Oberamt Balingen.

Stuttgart. Johann Christian Weber, Gemeiner von dem Königl. Infanterie-Regiment Kronprinz, von hier gebürtig, ist den 10. Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Es werden daher sämtliche obrigkeitliche Stellen ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und denselben im Betretungsfall an das nächste Militär-Commando einzuliefern. Den 23. Jan. 1811. Kön. Stadt-Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen nach der Vorschrift des §. 55. der ältern Conscriptions-Ordnung bereits zur Confiscation annotirt worden ist; so werden sie hiemit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburts-Ort und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Kön. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Edictal-Ladung aus Balingen: an Joh. Gottl. Scherle, Schuster. Von Frommern: Johann Ge. Hauser. Von Geislingen: Bonaventur Schleich. Augustin Müller, Schuster. Anf. Schluk, Müller. Heinr. Müller, Schuster. Benno Müller, Maurer. Theod. Renner, Schuster. Zachäus Müller, Schuster. Sixtus Luz, Kiefer. Von Margarethausen: Carl Schairer, Schreiner. Von Oberdigisheim: Jak. Eppler. Von Thieringen: Erhard Narr. Von Unterdigisheim: Augustin Karle, Schneider. Von Weilheim: Joh. Martin Sautter, Zimmermann.
Kön. Oberamt.

Besigheim. Folgende abwesende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit bei Verlust ihres Vermögens wiederholt aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden und über ihr bisheriges Ausbleiben zu verantworten. Von Bietigheim: Joh. Jak. Albrecht, Sattler. Ge. Jak. Kling, Schumacher. Ge. Jak. Frank, Bauer. Ge. Fried. Knoll. Sigmund Jak. Coccius, Weber. Joh. Ge. Köllreutter, Chirurgus. Joh. Andr. Hek, Weingärtner. Ge. Fried. Carle, Bauer. Joh. Benkiser, Sekler. Von Bönnigheim: Sam. Fried. Schnepf, Schaafknecht. Joh. Ludw. Hauser, Bek. Ludw. Hauser, Mezger. Ludw. Phil. Schiber, Schreiner. Christ. Gros. Christ. Ludw. Kaufmann. Jak. Fried. Albek. Von Erligheim: Andr. Balth. Rau. Von Freudenthal: Christ. Gottl. Wüst, Schreiner. Gottlieb Christian Weber. Phil. Carl Weber. Von Gros-Ingersheim: Matth. Rommel, Bauer. Ge. Conr. Kaiser, Weingärtner. Joh. Michael Bürkle. Iman. Fried. Härle. Joh. Martin Härle. Melch. Knauß. Von Heßigheim: Johann Jak. Nothdurft. Von Ilsfeld: Leonh. Maibach. Joh. Christ. Müller, Mechanicus. Johann Andr. Kurz, Küfer. Jak. Fried. Staiber, Bek. Christoph Coccius, Bauer. Johann Phil. Hensinzer, Weber. Ludw. Oberland, Müller. Von Kirchheim: Johannes Hek. Joh. Haug, Wagner. Fried. Carl Seyffer. Johannes Tresz, Weber. Christ. Schneider, Saifensieder. Christoph Fried. Häter, Mezger. Joh. Andr. Bek, Weingärtner. Andr. Langjahr, Zimmermann. Joh. Ge. Murrweis, Schreiner. Andr. Christoph Semmler, Maurer. Jak. Fried. Schneider, Mezger. Ludw. Fried. Belsch-

Digitized by Google

ner, Kübler. Jak. Fried. Wiedenmaier, Bek. Von Klein-Ingersheim: Christoph Fried. Keller, Weingärtner. Johannes Keller, Bauer. Wilh. Gottl. Raiser, Messerschmid. Joh. Ernst Kiesel, Weber. Von Lauffen, Stadt: Christoph Peter Schneider, Weber. Joh. Christoph Feuerabend, Schneider. Carl Fried. Ziegler, Flaschner. Ge. David Mezler, Schumacher. Joh. Christoph Bojon, Schloßer. Ludw. Heinr. Lächele, Pflästerer. Von Lauffen, Dorf: Matth. Böhner, Wagner. Joh Dav. Eberhard, Wagner. Jak. Fried. Sanzenbächer, Weisgerber. Ludw. Heinrich Schneider, Flaschner. Joh. Fr. Gottl. Löw, Handlungsdiener. Jak. Fried. Jäger, Schloßer. Von Löchgau: Ge. Andr. Sellner. Chir. Stud. Joh. Jos. Fried. Kurz, Weber. Von Wahlheim: Adam Frank, Bek. Joh. Jak. Harder, Schumacher.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Der Conscriptionspflichtige Christian Betz von Gmünd entfernte sich gegen das oberamtliche Verbot von hier, ohne daß dessen dermaliger Aufenthaltsort auskundschaftet werden konnte. Sämtliche Obrigkeiten werden daher ersucht, in ihren Amtsbezirken auf denselben fahnden, und ihn auf Betreten an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 6. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der von dem Kön. Jäger-Regiment zu Pferd König desertirte Unteroffizier Wilhelm Bek von Mühlhausen, Oberamts Vaihingen, wird zufolge Kön. allerhöchster Ordre vom 6. diß hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen dahier bei dem Regiment sich einzufinden und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm der Prozeß in contumaciam gemacht werden wird. Den 6. Febr. 1811. Commando des K. Jäger-Regiments zu Pferd König.

Kirchheim. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon v. Berndes gestandene Gemeine, Joh. Georg Schmid von hier, ist den 25. Dec. v. J. im Urlaub desertirt; alle Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall zum hiesigen Oberamt, oder an dessen Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 25. Jan. 1811. Oberamt.

Nekarsulm. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Jakob Wagner von Bürg ist im Monat Dec. v. J. in Urlaub desertirt. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die nächstgelegene Militair-Behörde oder an das Oberamt dahier einliefern zu lassen. Den 21. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine, Johann Baptist Jehle von Oberhofen, Oberamts Ravensburg, ist im Monat Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher oder an das betreffende Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der unter dem Kön. leichten Infanterie-Bataillon von Stokmaier gestandene Gemeine, Johann Peter Rupp von Ellhofen, hiesigen Oberamts, ist den 13. Dec. v. J. auf dem Commando zu Mühlaker desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und hieher oder an sein Regiments-Commando einzuliefern. Den 21. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Gaildorf. Friedrich Baur von Alfdorf, Lorcher Oberamts wurde eines Ehebruchs beschuldigt, und soll nach allerhöchstem Königl. Befehl darüber vernommen werden. Da aber sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird gebeten, denselben auf Betreten hieher einzuliefern. Den 6. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Ulm. Michel Laible von Langenau, Oberamts Alpeck, welchem mehrere Diebstähle zur Last fallen, hat sich, ehe er verhaftet werden konnte, flüchtig gemacht. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen sehr gravirten Dieb genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten an das unterzeichnete Oberamt auszuliefern. Signalement. Derselbe ist 38 J. alt, von mittlerer hagerer Statur, hat braune Haare und Augen, länglichte schmale Nase, gewöhnlichen Mund, eingefallene Wangen, und einen hellen ins Röthlichte schillernden Backenbart. In Betreff der Kleider, die er bei seinem Entweichen trug, konnte blos so viel ausgekundschaftet werden, daß er mit einem blautüchenen Mantel bekleidet war. Den 17. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Merz.

Königl. Verordnung, die Landvogtei an der Jart betr.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Febr. zu verordnen geruht, daß nach veränderter Eintheilung des Landvogteibezirks an der Jart die Unterämter zu Bartenstein, Wachbach und Schrotzberg aufgelöst, und dagegen zu Sindringen, Dörzbach und Creglingen neue gebildet, somit der bisherige Amtmann Amthor von Bartenstein nach Creglingen, der Amtmann Sprösser von Wachbach nach Dörzbach, und der Amtmann Bagnato von Schrotzberg nach Sindringen versezt werden sollen.

Aufforderung des Königl. Ober-Lehenhofs an die Besizer der durch den Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810. unter Königl. Souverainetät und Oberlehenherrlichkeit gefallenen Lehen, die Muthung derselben betr. vom 18. Febr. 1811.

Da durch die an Se. Königl. Majestät kraft des Staatsvertrags vom 18. Mai 1810. von der Krone Baiern geschehene Abtretung verschiedener in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom vorigen Jahr Seite 499. angezeigten Landestheile die Oberlehenherrlichkeit über die darinn befindlichen Lehen von gedachter Krone an Allerhöchstdieselben übergegangen ist, und daher die Besizer dieser Lehen dieselbe, bei deren Verlust, innerhalb der in den Lehenrechten vorgeschriebenen Zeit von Einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen, von dem 6. Nov. 1810. als dem Tag des Königl. Besiz-Ergreifungs-Patents an gerechnet, bei dem Königl. Oberlehenhof gebührend zu muthen haben; so wird diesen Königl. Vasallen, bei der Erinnerung an die erwähnte vasallitische Pflicht die Weisung ertheilt, in ihren Muthungs-Eingaben nicht mehrere in verschiedenen Lehenbriefen abgesonderte Lehen, mit einander zu verbinden, sondern zu jedem in einem Lehenbrief verliehenen Lehen und dessen Zugehörungen eine besondere Muthung einzureichen, auch in Unterzeichnung dieser Eingaben dem Geschlechts-Namen zugleich ihre sämtlichen Vornamen vorzusezen, und, wenn mehrere Linien sich durch besondere Benennungen unterscheiden sollten, auch diese beizufügen.

Zu Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse ist mit der Muthungs-Eingabe

Digitized by Google

1) der neueste Lehenbrief in Abschrift, welche durch eine amtliche Behörde im Königreich, oder einen Königl. Notar beglaubiget seyn muß, vorzulegen.
2) Wenn sich seit dem lezten Lehenbrief entweder auf Seite der Lehenherrschaft oder in der vasallitischen Familie Lehenfälle zugetragen haben, so sind auch die Muthungsscheine über die beobachtete Muthung in beglaubigter Abschrift beizuschliessen.
3) Sollten seit dem lezten Lehenfalle und dem darüber erhaltenen Lehenbrief oder Muthschein in der vasallitischen Familie Veränderungen vorgegangen seyn, so sind solche zugleich anzuzeigen, und durch pfarramtliche, von der weltlichen Behörde legalisirte Todesscheine zu belegen, auch
4) von den in den Besiz eines Lehens etwa neu eingetretenen Vasallen, oder zur Mitbelehnung berechtigten Agnaten, welche noch nicht durch ertheilte Lehenbriefe oder Muthscheine von dem vormaligen Lehenhof anerkannt worden sind, legalisirte Taufscheine beizuschließen.
5) Ist mit der Muthungs-Eingabe auch ein denombrement, oder genaue Beschreibung der einzelnen Lehenstüke, von dem Vasallen unterschrieben, und
6) eine sämtliche zum Lehen berechtigte Familienglieder mit ihren sämtlichen Taufnamen darstellende Stammtafel, worinn zugleich die Geburts- und Todesjahre zu bemerken sind, vorzulegen.
7) Sind zugleich die ordentlichen und ausserordentlichen Gebühren, als Laudemien, Lehentaxen, Kanzleigebühren ꝛc. unter Beischluß der dafür erhaltenen Quittung in beglaubter Abschrift, und
8) die in den neuesten Kriegen sowohl, als in den Kriegen des abgewichenen Jahrhunderts entweder in Natur, oder durch Entrichtung eines Geldsurrogats, wie der Lehenquart ꝛc. geleisteten Lehendienste, unter Beifügung der im lezten Fall zum Grunde gelegten Berechnung und der erhaltenen Quittung, ebenfalls in beglaubter Abschrift, in den Muthungs-Eingaben anzuzeigen.
9) Ist die Muthung von den Vasallen selbst, und nicht durch Bevollmächtigte vorzunehmen.
10) Bei denjenigen Lehen, welche von mehreren Personen besessen werden, und bei welchen die Lehenträgerei nicht eingeführt ist, haben entweder die sämtlichen, im Besize des Lehens stehenden Vasallen die Muthung gemeinschaftlich zu unterschreiben und einzureichen, oder es hat derjenige von ihnen, welcher für sich und im Namen der übrigen das Lehen muthen und empfangen will, von diesen die erforderlichen Special-Vollmachten beizubringen, und solche der Muthungs-Eingabe im Original anzuschliessen.
11) Bei denjenigen Lehen, bei welchen die Lehenträgerei eingeführt ist, hat der Lehenträger sämtliche gegenwärtig im Besiz des Lehens stehende Vasallen sowohl, als die Mitbelehnten genau und namentlich anzugeben.
12) Sowohl bei der Muthungs-Eingabe selbst, als bei den Beilagen derselben ist der geeignete Stempel nach den neuesten Stempelgesezen zu beobachten, und dieselben postfrei einzusenden. Uebrigens haben
13) diejenigen Vasallen, welche sich nicht in den Königl. Staaten befinden, zu Bes-

Digitized by Google

derung der Geschäfte hier einen Agenten aufzustellen, und zu bevollmächtigen. Stuttgart im Königl. Ober-Lehenhof den 18. Febr. 1811.

Die Prüfungen der Feldmesser betr.

Man sieht sich von Seite der Königl. Ober-Regierung veranlaßt, zu verordnen, daß künftig niemand sich zur Feldmesser-Prüfung stellen solle, der nicht vollständige Kenntniß in der Rechenkunst, besonders in der Decimal-Rechnung, in der Lehre von Ausziehung der Quadrat- und Cubic-Wurzeln, und von den Verhältnissen, auch in der ebenen theoretischen und praktischen Geometrie besizt, und guten Grund in der Ausmessung und Berechnung der Körper hat, so viel solches zu den bei dem Bauwesen erforderlichen Arbeiten nöthig ist. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart. den 7. Febr. 1811.

Die Verakkordirung des Kalender-Privilegiums für das ganze Königreich betreffend.

In dem gegenwärtigen Jahr enden sich die bisherigen Admodiationen des Kalender-Privilegiums.

Es wird daher ein neuer Akkord für die nächstfolgenden 10 Jahre, und zwar für das ganze Königreich, getroffen werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 6te des Monats Merz dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage diejenigen, welche sich in diesen Akkord einzulassen gedenken, in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihre Tüchtigkeit zu einem solchen Unternehmen, und zur Cautions-Leistung, auszuweisen haben. Stuttg. den 23. Jan. 1811. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart.

Das widerrechtliche Verfahren einiger Kön. Postämter bei Gelegenheit der von ihnen durch Amtsboten weiter beförderten Briefe und Pakete betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Königl. Postämter auf Veranlassung der auf dieselbe instradirten Amts-Boten sich erlauben, den Lohn, den die Amts-Boten für die weitere Bestellung der von den Postämtern übernommenen Briefe und Pakete ansprechen, auf der Addresse als Porto zu notiren, und somit zu dem Porto zu schlagen.

Da hiedurch gleichsam das Post-Porto erhöhet, und Veranlassung zu Beschwerden über zu hohen Porto-Tax gegeben wird, weil die Amtsboten die annotirte Taxe sodann als ausgelegtes Post-Porto von dem Addressaten einziehen, den Empfängern aber auch allein überlassen bleibt, welchen Lohn sie den Amtsboten für die Ueberlieferung der von den Postämtern zur Bestellung an die Andressaten erhaltenen Briefe und Pakete geben wollen, so wird dem Publicum hiemit bekannt gemacht, daß den Königl. Postämtern diese Handlungs-Weise ernstlich und mit dem Anfügen untersagt worden sei, daß wenn sie gegen diesen Befehl handeln würden, sie nicht nur den Empfängern den auf die Addressen und Briefe, als Postporto annotirten Boten-Lohn zu ersezen hätten, sondern auch den vierfachen Betrag dieses Lohns jedesmal als Legal-Strafe entrichten müßten. Stuttg. den 18. Febr. 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige Johann Jakob Hitter von Göppingen, welcher sich durch Ent-

Digitized by Google

fernung in das Ausland zum zweitenmal der Musterung entzogen, und dieses wiederholte Vergehen gegen die Conscriptions-Gesezе durch unrichtige Beisäze auf seinen Paß noch erschwert hat; wurde zu dreiwöchiger Festungsarbeit verurtheilt, und wird nachher unter das Militair eingetheilt werden. Stuttgart, den 23. Febr. 1811.

Die Einlieferung der Arbeits-Sträflinge zu den Königl. Gärtnereien betr.

Da man mit dem angehenden Frühjahr Arbeits-Sträflinge bei den Königl. Gärtnereien wohl gebrauchen kann; so werden sowohl die Königl. Oberämter, als auch die Kön. Forst-Cassen-Aemter und Cameral-Verwaltungen hiedurch aufgefordert, alle diejenigen Personen, welche nach allerhöchsten Decreten ihre Strafen in herrschaftlichen Geschäften dahier zu erstehen, und respect. abzuverdienen, über die geschehene wirkliche Erstehung und Abverdienung aber mit einem Schein sich bis jezt nicht legitimirt haben, mit allem Ernste hiezu anzuhalten und baldigst hieher einliefern zu lassen; mit dem Anfügen die amtliche Einleitung zu treffen, daß diejenigen, welche etwa dahier weglaufen, und ohne Abverdienungs-Schein in ihr Heimwesen zurükkommen, sogleich wieder hieher transportirt werden. Ludwigsburg, den 12. Febr. 1811. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Spolien-Klagsache zwischen Alois Joachim Steiger, gewesenen Patrimonial-Obervogt zu Kislegg, Imploranten, und dem Herrn Fürsten Joseph Anton von Waldburg-Wolfegg, zu Waldsee, Imploraten, wurde lezterer von der wider ihn angestellten Klage entbunden; comp. expens. Stuttgart, den 20. Febr. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen in actis genannten Erben der Friedrich Schökschen Wittwe von da, Beklagten Appellanten, und den gleichfalls in den Acten genannten Seitenverwandten des gedachten Friedrich Schök, Kl. Appellaten, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde das unterrichterliche Erkenntniß bestätigt; unter Verurtheilung des Appellantischen Theils in die Kosten dieser Instanz. Stuttg. d. d. eod.

3) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Königl. Baierischen Landgericht Crailsheim, zwischen dem Staabs-Capitain von Ellrichshausen daselbst, Provocanten Appellanten, und dem Consulenten Wibel zu Hengstfeld, Provocaten Appellaten, eine Provocation auf Special-Indult betr. wurde die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 21. Febr. 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Febr. 1811 wurden geschieden:

1) Jacob Fromm, Bürger und Weber zu Dottingen, Münsinger Oberamts, Kl. von Anna Margaretha, geb Wörner von Klein-Engstingen, Reuttlinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Christina Dorothea Banzhaf von Illingen, Maulbronner Oberamts, geb. Bauer von da, Klag. von Gottfried Banzhaf, Bürger und Wagner zu Illingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

3) Georg Adam Aß, Bürger und Bauer zu Weiler zum Stein, Marbacher Ober-

Digitized by Google

amts, Kl. von Christina, geb. Hochstätter von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Den 20. Febr.

1) David Hafner, Bürger und Chirurgus zu Heilbronn, Kl. von Louise, geb. Keßler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Christina Spindler von Bünzwangen, Göppinger Oberamts, Kläg. von Joseph Spindler, Bürger und Beker zu Bünzwangen, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Wurde auf die Ehe-Annullations-Klage des Johann Adam Schmid, Bürger und Thorwächters zu Heilbronn, Klägers gegen Catharina Elisabeth, geb. Mokler von Bökingen, Heilbronner Oberamts, Bekl. ex cap. doli, diese Ehe annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben den Legations-Secretaire, Kammerjunker von Gremp zum Legations-Rath gnädigst ernannt. Den 27. Febr. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Febr. den bisherig Schweizerischen Lieutenant v. Schultheß als Second-Lieutenant beim Kön. Leib-Chevauxlegers-Regiment, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 20. Febr. den in Kön. Westphälischen Diensten gestandenen Second-Lieutenant Wachs als solchen bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Wolff anzustellen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 21. Febr. haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Mauthbeamten Alois Majer in Crailsheim zum Ober-Acciser daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Stuttgart. Die Wittwe des verstorbenen Professors Bürger aus Göttingen, Madame Elise Bürger, gebürtig aus Stuttgart, wird hiemit aufgefordert, sich a dato binnen peremtorischen Termins dreier Monate bei unterfertigter Behörde über ihre vermeintlichen Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Königl. Württembergischen Hauptmanns und Ober-Auditors v. Hahn entweder in Person, oder durch gesezmäßig Bevollmächtigte, nach rechtlicher Form zu erklären und ihre vermeintliche dißfalsige Klage gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden, vielmehr der auf die Hahn'sche Verlassenschaft gelegte Sequester aufgehoben und die über solche publicirte rechtskräftige Prioritäts-Urthel im übrigen ohne Rüksicht auf besagte von Seiten der erwähnten Madame Elise Bürger zu haben behauptete und den Sequester veranlaßte Prätensionen exequirt werden würde. Den 30. Jan. 1811.

Königl. Württemb. Ober-Kriegsgericht.

Blaubeuren. Nach ergangenem Königl. Befehl vom 18. v. M. soll die in dem hiesig aufgehobenen Königl. Seminarium befindliche Fahrnuß, welche in Schreinwerk, Kupfer-Eisengeschirr, gemeinem Hausrath, Kiefer-Handwerkszeug, mehreren in Eisen gebundenen Fässern, Faßführling, einer noch brauchbaren Haus-Orgel mit 8 Registern bestehet, in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 13. Merz anberaumt, wobei

Digitized by Google

mit der Orgel und dem Fässern der Anfang gemacht wird. Diejenige, welche hierzu Lust haben, wollen sich besagten Tag Morgens zeitlich in dem hiesigen Kloster einfinden. Den 20. Febr. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Aalen. Die Sommer-Schaafweide zu Hüttlingen, hiesigen Oberamts, welche 150 Stük Stechwaar erträgt, wird am Donnerstag den 14. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr im Wirthshaus zum Adler daselbst auf 1 Jahr im öffentlichen Aufstreich verliehen werden; zu welcher Verhandlung die mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen, auch Meister- und Concessions-Briefen versehene Pachtliebhaber eingeladen werden. Den 21. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Ehingen. An nachbenannten Tägen werden folgende Commun-Schaafweiden unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification verpachtet. Den 4. Merz auf dem Rathhauß zu Ehingen, die Schaafweide von Ehingen von 400 Stük auf 1 Jahr, den 5. Merz auf dem Rathhauß zu Munderkingen die Schaafweide von Munderkingen von 240 Stük auf 1 oder 3 Jahre, den 6. Merz im Wirthshaus zu Kirchen die Schaafweiden von Deppenhausen und Schlechtenfeld, beede auf 3 Jahre, erstere von 150 Stük, leztere von 100 Stük, den 7. Merz Mittags in des Schultheissen Hauß zu Heufelden die Schaafweide von Heufelden von 120 Stük auf 3 Jahre, Freitag den 8. Merz im Wirthshauß zu Nasgenstadt, die Waide von Nasgenstadt von 120 Stük auf 1 Jahr, den 9. Merz im Wirthshauß zu Altheim die dortige Waide von 250 Stük auf 3 Jahre, den 11. Merz im Wirthshauß zu Berg die Schaafwaiden von Berg und Altdierlingen von 75 und 100 Stük auf 1 Jahr, Dienstag den 12. Merz in des Schultheissen Hauß zu Niederhofen, die Schaafwaiden von Niederhofen u. Schwörzkirch erstere von 80 Stük und leztere von 100 Stük auf 1 Jahr, Mittwoch den 13. Merz im Wirthshauß zu Grießingen, die Schaafweiden von Oepfingen und Grießingen auf 1 Jahr, erstere von 65, leztere von 160 Stük. Zur Nachricht wird noch beigefügt, daß auch solche, welche keine Meister- oder Concessions-Briefe haben, zu der Verhandlung zugelassen werden dürfen, hingegen jeder der licitiren will, vorher über sein Vermögen sich ausweisen müße. Den 4. Febr. 1811..

Kön. Oberamt.

Steinheim an der Murr. Die dasige Commun-Schaafweide, (die Sommer- und Winterwaid ungetrennt) welche in allem 350 Stük Schaafe ernährt, wovon die Innwohnerschaft 150 Stük, ein Beständer aber 200 Stük einschlagen darf, wird, da deren Bestand auf heurig Michaelis zu Ende gehet, auf fernere 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1811 bis 1814. verliehen, zu welcher Verhandlung Donnerstag der 2. Mai anberaumt worden. Neben andern bürgerlichen Beneficien genießt ein Beständer eine freie Wohnung nebst 2 an derselben gelegene Küchengärtlen und ein weiteres Stük Land auf der Orts-Markung. Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Liebhaber an ermeldtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinheim mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnissen und Meistersbriefen versehen, erscheinen, und der Beständer 400 fl. Caution zu leisten habe. Den 14. Febr. 1811. Kön. Oberamt Marbach.

Heidenheim. Da bis Montag den 4. Merz das Conscriptions-Revisions-Geschäft in hiesigem Oberamt seinen Anfang nimmt: so werden alle abwesende Conscriptionspflichtige vom 14 bis zum 40 Jahr aufgefordert, an jenem Termin in ihrem Geburtsort zu erscheinen, diejenige aber, so von persönlichem Erscheinen dispensirt sind, so wie diejenige, die auf Exemtion Anspruch machen, werden erinnert, jene, daß sie ihr Maas und den Visitations-Erfund von dem Oberamt ihres Aufenthalts beurkunden, diese, daß sie die Documenten, worauf sie ihre Exemtion gründen, zu rechter Zeit an das hiesige Oberamt einsenden. Den 22. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils schon länger abwesend sind, theils sich erst aufs neue entfernt haben, werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar werden 1) diejenigen, welche der an sie erlassenen 3maligen Ediktal-Citation ungeachtet ausgeblieben sind, hiemit zum dritten- und leztenmal mit der Warnung vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Unter diese Classe gehören von Hagenbach: Joh. Christoph Gültig, Mezger. Joh. Bernh. Flad. Von Jarthausen: Joh. Conr. Frid. Diez, Wagner. Von Lampoldshausen: Ge. Fried. Hofmann, Käfer. Von Mörmühl: Wilh. Fried. Klein, Schuster. Von Olnhausen: Joh. Peter Hohrein, Schneider. Von der Ziegelhütte: Joh. Christ. Grimm,

Digitized by Google

Ziegler. Von Oberkeßach: Andr. Herold, Zimmermann. II) Unter eben dieser Warnung werden zum zweitenmal zur Rükkehr aufgefordert von Brettach: Joh. Christ. Elsäßer. Martin Fried. Vogelgsang, Schuster. Joh. Gabr. Engelhard, Bek. Joh. Christoph Ränschle, Hafner. Von Cleversulzbach: Fried. Lorenz Glas, Bauer. Christoph Baltas Frank, Schneider. Joh. Georg Wahl, Weber. Joh. Ge. Balt. Wiedmann, Bedienter. Von Gochsen: Joh. Jak. Kopp, Zimmermann. Joh. Hieb Rapp, Bek. Joh. Christoph Weib, Rotgerber. Von Neuenstadt: Aug. Ferdin. Morgner, Kaminfeger. Heinr. Eppler, Rotgerber. Fried. Jak. Eppler, Mezger. Ge. Fried. Häfelen, Bauer. Ge. Fried. Gebhard, Wagner. Christ. Bernh. Schmid, Sekler. Christoph Häfelen, Mezger. Von Jarthausen: Fried. Carl Wönisthdörfer, Schneider. Von Kresbach: Christoph Fried. Riedt, Mezger. Von Oberkessach: Joseph Andr. Stahl, Schuster. Von Roigheim: Ge. Mich. Böger, Müller. Von Korb: Benedikt Israel, Jud. III) Gleiche Warnung wird gegen folgende zum erstenmal erlassen, welche auf 3malige Ediktal-Ladung nicht erschienen sind. Von Nekarsulm: Jos. Melch. Müller, Schuster. Franz Michel Eisenmenger, Bauer. Joh. Florian Felix Walter, Schneider. Ge. Jos. Herrmann, Schreiner. Ge. Mart. Fleiner, Hutmacher. Von Binswangen: Seb. Winterhelo, Weingärtner. Von Dahenfeld: Franz Sebast. Schell, Küfer. Joh. Schmizer, Weber. Franz Mich. Vogt, Schneider. Von Degmarn: Jos. Valentin Späth, Maurer. Ge. Ant. Schiemer, Gerber. Franz Mich. Hath, Bauer. Joseph Schirrle, Schneider. Ge. Fried. Erlenwein, Weber. Von Erlenbach: Franz Andreas Kem. Jos. Mich. Kühner, Wagner. Thom. Mart Barth. Merkle. Fried. Sebast. Vogt. Von Gundelsheim: Joh. Jos. Ant. Ziegler, Buchbinder. Joh. Alois Umhofer. Phil. Jak. Mak, Müller. Franz Martin Winkler, Schäfer. Wilh. Dan. Mak, Müller. Ge. Sebast. Lichtenberger, Glaser. Franz Jos. Gözenberger, Mezger. Von Dornbacherhof: Franz Ant. Fischer, Rotgerber. Von Hochstberg: Franz Adam Spohn. Franz Adam John, Schneider. Franz Casp. Majan, Schloßer. Ge. Jos. Roth, Schneider. Von Kocherthürn: Christ. Thomas Blasak, Bauer. Julian Casp. Bopp, Schneider. Von Tiefenbach: Franz Jos. Ziegler, Schloßer. IV) Zum drittenmal werden zum Erscheinen aufgefordert unter der Bedrohung, daß wenn sie nicht erscheinen, ihr Vermögen confiscirt werden würde. Von Nekarsulm: Carl Anton Domino, Küfer. Von Bachenau: Pet. Carl Fohmann, Musikus. Ignaz Casp. Kühner, Bek. Franz Alois Fohmann, Schloßer. Casp. Zimmermann, Steinhauer. Ge. Mich. Mühlbacher, Weber. Jerg Ant. Denninger, Steinhauer. Von Binswangen: Joh. Ge. Adam Hirnstein, Schäfer. Ge. Egidius Riekert, Kellner. Von Böttingen: Franz Sebast. Lindau, Weber. Von Bürg: Joh. Mich. Daucher, Weber. Joh. Dav. Taucher, Zimmermann. Gottfr. Bähr, Weber. Johann Matth. Vogt, Mezger. Von Degmarn: Fried. Andr. Schiemer. Joh. Matth. Herold. Dominikus Herch. Von Duttenberg: Franz Sebast. Englert, Schmid. Joh. Mich. Rostert, Küfer. Von Erlenbach: Joh. Pet. Fischer, Küfer. Joh. Ant. Bauer, Küfer. Von Gundelsheim: Franz Ludw. Fischer, Mezger. Joh. Bikel, Schuster Jak. Bikel, Maurer. Joseph Ant. Winkler, Schäfer. Philipp Jak. Albert, Bauer. Von Hagenbach: Pet. Jak. Michael Weis. Jos. Franz Anton Bertsch, Bauer. Von Hochstberg: Jos. Michael Jahn, Schneider. Von Jartfeld: Franz Gregor Weishaupt. Franz Ottmar Lock, Schuster. Joh. Hailer, Maurer. Von Kochendorf: Carl Christoph Strakon, Maurer. Sam. Fr. Jak. Schweizer, Schuster. Ge. Mich. Ziegler, Buchbinder. Ge. Wilh. Schanzenbach, Schreiner. Ernst Fried. Martin Wenzel, Mezger. Joh. Christoph Gebhard, Bek. Von Kocherthürn: Jos. Adam Blasak, Maurer. Von Neuenstadt: Joh. Christ. Ludw. Beker, Schmidt. Leonh. Wilhelm Hartmann, Weber. Von Obergriesheim: Joh. Bernh. Vogt, Bauer. Jos. Ant. Vogt, Weber. Carl Jos. Remmlinger, Schuster. Joh. Wendel Wörner, Schmid. Von Oedheim: Jos. Bapt. Rieg, Schreiner. Ambrosius Köhler, Schäfer. Joh. Valentin Nikolai, Schuster. Joh. Martin Kiefer, Schäfer. Franz Leonh. Binnig, Papiermüller. Joh. Phil. Schaad. Jos. Mich. Nikolai, Schneider. Franz Joseph Schaad, Schneider. Joh. Leopold Erlenwein, Maurer. Franz Kubach, Bauer Von Offenau: Ferdin. Knoll, Mezger. Franz Mich. Würzinger, Maurer. Franz Ignaz Schwab, Bauer. Joseph Ant. Häfelen, Schloßer. Joh. Sebast. Breitenbach, Schreiner. Alois Häfelen, Schloßer. Johann Conr. Hellstein, Maurer. Franz Jos. Schwab, Wagner. Von Tiefenbach: Jos. Mich. Kremsler, Maurer. Von Untergriesheim: Franz Mich. Baumgart, Schmid. Von Jarthau-

Digitized by Google

sen: Joh. Ge. Ludw. Karle, Sailer. Von Mökmühl: Joh. Fried. Hofmann, Schäfer. Von Neuhof: Joh. Christoph Marmeln, Saifensieder. Von Sindringen: Joh. Gottl. Sommer, Schneider. Jak. Friedrich Spöhrer, Schäfer. Wilhelm Fidele, Chirurgus. Von Siglingen: Christ. Fried. Dav. Ohrr, Maurer. V) Zum zweitenmal werden unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert von Nekarsulm: Joh. Nepom. Anton Cordon, Bauer. Leonh. Adam Schmidhöfer, Schneider. Jos. Ambros. Abelen, Schloßer. Franz Ant. Riekert, Kellner. Jos. Seb. Hutter, Wagner. Jos. Ferdin. Bauch, Mezger. Joh. Schmid, Bauer. Ferdinand Anton Lindner. Franz Ant. Jos. Scharpf, Goldarbeiter. Joh. Nepom. Franz Mich. Beker, Chirurgus. Jos. Mich. Gülch. Franz Jos. Thomas Stephan Johim. Franz Kilian Fischer. Joh. Mar Bertram, Glaßer. Adam Nikol. Reth, Schneider. Jos. Math. Remmelen, Weingärtner. Leonh. Ignaz Harst, Schiffer. Ge. Mich. Strengert, Nagelschmid. Ge. Jos. Osterchrist, Kaufmann. Franz Conr. Joseph Bened. Schapf, Kaufmann. Von Bachenau: Franz Thomas Henn. Von Bürg: Joh. Ge. Ludw. Wollp, Maurer. Von Cleversulzbach: Ge. Mich. Kohlmaier, Bek. Von Dahenfeld: Lorenz Körner. Von Degmarn: Mich. Halter, Schneider. Von Duttenberg: Thomas Valentin Greß, Schmidt. Joh. Pet. Tremel, Schäfer. Ignaz Valentin Rostert, Bek. Von Erlenbach: Ge. Mich. Reichert, Gerber. Joh. Mich. Jugelfinger, Zimmermann. Joh. Ant. Zieglер, Mezger. Von Gochsen: Joh. Ge. Ilg, Weber. Joh. Gottfr. Bühler, Müller. Gottl. Fr. Apfelbach, Bek. Von Gundelsheim: Franz Ant. Reicher. Franz Florian Klimmer, Färber. Casp. Jochmn. Ge. Casp. Leimer, Chirurgus. Von Hagenbach: Joh. Nepom. Felix. Nicol. Valentin May, Schäfer. Von Jartfeld: Jos. Wendel Ortwein, Kiefer. Joh. Mich. Reitmaier, Bauer. Von Kochendorf: Christ. Jak. Pfeiffer, Dreher. Joh. Fried. Eberh. Körner, Sattler. Pet. Frid. Schneider, Papierer. Joh. Christoph Leins, Schloßer. Von Kocherthürn: Jos. Ant. Schaad, Jäger. Isidor Valentin Englert, Schäfer. Von Neuenstadt: Fr. Christ. Mak, Kübler. Joh. Fried. Mall, Musikus. Wilh. Häfelen, Sailer. Joh. Fried. Beker, Schmid. Frz. Dan. Dieterich, Schmid. Christ. Heinr. Ehrenfeld, Schulprovisor. Von Obergriesheim: Jos. Ant. Binder, Schmid. Von Oedheim: Mich. Jos. Köhler, Schäfer. Joh. Mich. Hohenreuter. Heinr. Anton Müller, Bauer. Ge. Mich. Schmid, Musikus. Anton Wolf, Zimmermann. Jos. Binnig, Bauer. Jos. Valent. Nicolai, Schneider. Jos. Ant. Johmann, Bauer. Joh. Adam Hornung, Schneider. Bernh. Fehmann, Zimmermann. Joh. Dionis Müller, Kutscher. Von Willenbach: Joh. Sebast. Meßner, Bauer. Von Prambhof: Franz Anton Schiemer. Von Offenau: Ge. Anton Bopp, Bauer. Ge. Martin Fischer, Bauer. Ludw Ant. Geiger. Von Tiefenbach: Joh. Matth. Ziegler, Schuster. Joh. David Kreusler, Maurer. Joh. Mich. Heidinger. Von Helchlingen: Carl Anton J. Hiacinthus Wachter, Musicus. K. Oberamt.

Herrenberg. Der Artillerist Johann Martin Reichert, gebürtig von Reusten, hat sich treulos-erweise entfernt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 5. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Stuttgart. Seit einigen Tagen wird ein junger Mann vermißt, von dem man Muthmassungen hat, daß er sich in den Nekar gestürzt oder auf eine andere Art sein Leben geendigt habe. Es werden daher die Obrigkeiten, besonders die der an den Nekar stossenden Orte andurch ersucht, wenn ein Mensch von nachstehendem Signalement gefunden, oder sonst etwas von ihm in Erfahrung gebracht werden sollte, hievon sogleich an die unterzeichnete Behörde Nachricht zu geben. Signalement. Derselbe ist 24 J. alt, hat mittelmäßige Größe und Postur, länglichtes halbvolles Gesicht, dunkelbraune Haare, hellgraue Augen, mittelmäßigen Mund mit einer starken Zahnlucke in der obern Kinnlade linker Seits, und ist an den Narben einer erhaltenen Schußwunde durch beide Schenkel zunächst der Kniehöhle, so wie an der Narbe eines Säbelhiebs hinter dem Gelenk der rechten Hand besonders kennbar. Er trug ein schwarz seidenes Halstuch und rothzizene Unterhalsbinde, weißes Chemisette, schwarz melirten Ueberrock, graue Hosen, und Suwarow-Stiefel. Den 23. Febr. 1811.

Kön. Stadt-Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 5 Merz.

Königliches Kriegs-Ministerium. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königliche Militair.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für das ganze Königliche Militair ein Familien-Register errichtet und fortgesezt werden solle, dessen Ausführung auf nachfolgende Art allergnädigst bestimmt wurde. Die einzelne und erste Aufnahmen haben zu besorgen:

a) Bei den Regimentern und Bataillons der ganzen Armee die Auditors und die theils evangelische, theils katholische Garnisons-Geistliche, oder wo keine Garnisons-Prediger vorhanden sind, die Orts-Geistliche. Zu ihrer Erleichterung hat der Commandeur ihnen auf Ansuchen einen tauglichen Quartier-Meister beizugeben.

b) Bei dem Invaliden-Corps und der Gensdarmerie werden die Aufnahmen besorgt durch den dazu bestimmten Auditor dahier und den Garnisons-Prediger.

c) Bei Militaires, die an kein Regiment attachirt sind, desgleichen bei pensionirten und reducirten Officiers und bei Wittfrauen von Militair-Personen, wenn solche noch Militair-Forum haben, in der Garnison Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm die dazu bestimmten Auditors nebst den Garnisons- oder mit Besorgung der Garnisons-Geistlichen Angelegenheiten beauftragten Orts-Geistlichen.

d) In Orten wo Garnisonen sind, nehmen die Auditors auch die Familien der Stadt-Commandanten und der dort lebenden pensionirten oder reducirten Officiers und der Officiers-Wittfrauen in die einzusendenden Tabellen auf.

e) Leben pensionirte und reducirte Officiers, oder Officiers-Wittwen in Orten, wo keine Garnisonen sind, so sollen die Orts-Geistliche beauftragt werden, die erforderliche Notizen und Tabellen an die Central-Stelle einzusenden.

Wittfrauen werden unter dem Namen des Mannes eingetragen, dessen Todestag sodann angeführt wird.

f) Wittwen von Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten, welche sich bei keinem Regiment mehr aufhalten, sollen nicht mehr in die Militair-Familien-Register, sondern in die ihrer Wohn-Orte kommen.

Digitized by Google

Für das Verfahren wird folgendes vorgeschrieben:

1) Die Auditors und Geistliche bearbeiten das Geschäft gemeinschaftlich.

2) Sie haben sich nach dem in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1807. Nro. 105. publicirten Gesez genau zu richten, auch dasjenige zu befolgen, was ihnen die allergnädigst angeordnete Central-Stelle, nämlich das General-Auditoriat und die Feld-Probstey, auftragen wird, so wie sie bei Anstands-Fällen sich an solche zu wenden haben, und durch dieselbe die nöthigen gedruckten Tabellen erhalten werden.

3) Sie haben das Geschäft mit aller Sorgfalt, Fleiß und Accurateſſe zu führen, daß darauf in Vorfallenheiten die rechtlichen Beweiße von Familien-Verhältnissen gegründet werden können.

Sie werden ihre hierunterhabende Verantwortlichkeit beherzigen, und in der Ueberzeugung arbeiten, daß beim Militair, wo Einheimische und Fremde sind, wo sich die Wohnorte so oft ändern und die Väter den Familien so schnell entrissen werden können, die genaue Führung dieser Register noch von größerer Wichtigkeit seye, als bei dem Civil-Stande, und daß eben deßwegen auch die größte Sorgfalt des Gouvernements eintrete.

4) Alle unverheurathete Militair-Personen gehören nicht in die Militair-Familien-Register, sondern bleiben blos in den Familien-Registern des Wohnorts ihrer Eltern, unter der Rubrik ihrer Eltern.

5) Dagegen sind in die Militair-Familien-Register aufzunehmen, alle Verheurathete oder im Wittwer-Stand lebende Militair-Personen, sie mögen Kinder haben oder nicht. Jede dieser Personen ist in eine der gedruckten Tabellen genau nach der Vorschrift des ebenangeführten Gesezes im Staats- und Regierungs-Blatt einzutragen.

Dabei sind zuerst die Angaben der Militair-Personen selbst von den Auditors von jeder Familie in eine eigene gedruckte Tabelle, die als Concept dient, zu sammeln, aber nicht für sich allein schon als richtig anzunehmen und einzutragen, sondern die Auditors haben diese Angaben den Garnisons- oder in deren Ermangelung, den Orts-Geistlichen, zu communiciren, welche sodann bei denjenigen Angaben, die nicht aus den Kirchenbüchern ihrer Orte zu verificiren sind, an den Geistlichen der betreffenden Orte zu schreiben und eine amtliche unentgeldliche Verification derselben aus den Kirchenbüchern dieser Orte zu verlangen haben, worauf dann erst die Familien-Tabellen von dem Auditor und Geistlichen gemeinschaftlich zu verfertigen sind.

Da die Familien-Register öffentliche Documente mit Beweißkraft seyn sollen, so müssen über die im Auslande vorgefallenen Geburten, Todes-Fälle und Copulationen die nothwendigen data dokumentiert beigebracht werden. Die Ausländer in der Königlichen Armee haben demnach über ihre, ihrer Frauen und Kinder Geburten, Copulationen und ihrer Familie vorgekommene Todes-Fälle aus dem Ausland, die zu Erreichung des Zweckes der Familien-Register erforderlichen Documente vorzulegen.

6) Die Familien-Tabellen müssen in Beziehung auf alle Militair-Personen des ganzen Reichs, welche noch vor dem 1. Juli 1811 getraut werden, oder früher schon

Digitized by Google

geheurathet haben, längstens auf den 1. August 1811. von den betreffenden Auditors zum General-Auditoriat rein und deutlich geschrieben, und von der Aufnahms-Behörde unterschrieben eingeschickt werden. Es sind daher 2 gleichlautende Exemplarien zu fertigen, deren eines beim Regiment bleibt, das andere aber eingeschickt wird.

7) Alle diejenige, welche vom 1. Juli 1811 an, erst heurathen, so wie in Zukunft alle Neu-Verheurathete, sind sogleich nach ihrer Verheurathung gleichfalls jeder in eine eigene gedruckte Familien-Tabelle von dem Auditor und Geistlichen einzutragen und ein Exemplar derselben gleich nach ihrer Verfertigung an das General-Auditoriat einzusenden.

8) Am Ende eines jeden Jahrs haben die Garnisons- oder Orts-Geistliche, von allen bei der Garnison während des ganzen Jahrs vorgekommenen Taufen und Todes-Fällen, wie auch von allen bei Kindern der Militair-Personen vorgekommenen Copulationen und Confirmationen vollständige Extracte aus dem Tauf-Todten-Confirmations- und Ehe-Büchern den Auditors zu übergeben, wornach die Aufnahms-Behörde das beim Regiment befindliche Exemplar revidirt, obige Extracte aber auf den 31. Dec. an das General-Auditoriat einzusenden hat.

Ist etwa nach der Uebergabe dieser Extracte in demselben Jahr noch ein oder der andere Fall vorgekommen, so versteht sich von selbst, daß derselbe mit den Extracten des folgenden Jahrs noch nachzuholen ist.

In gegenwärtigem Jahr sind diese Extracte in Hinsicht auf alle die Fälle, welche vom 1. Juli an vorkommen, gleichfalls auf den 31. Dec. einzusenden.

9) Jeder bei einer Militair-Person, oder ihren Frauen und Kindern, ausser der Garnison vorkommende Todes-Fall, Taufe, Copulation, Confirmation, ist von dem Geistlichen des Orts, wo einer dieser Fälle vorgekommen, sogleich dem Garnisons-Geistlichen, oder in Ermanglung desselben, dem Orts-Geistlichen, wo das betreffende Regiment in Garnison ist, amtlich, mittelst eines genauen Extracts aus dem Taufbuch, Ehebuch ꝛc. des Orts, wo die Taufe, Copulation ꝛc. ꝛc. vorgenommen worden, zu notificiren, von diesem und dem Auditor in die Tabelle einzutragen, und mit den übrigen Notizen und Tabellen auf den 31. Dec. jeden Jahrs an das General-Auditoriat einzusenden.

10) Kommen die in vorigen Punkten erwähnte Fälle ausser dem Königreich vor, so soll der Hausvater oder Mutter von dem Geistlichen des Orts, wo die Taufen, Copulationen ꝛc. vorgefallen, ein glaubwürdiges Zeugniß hierüber beibringen und dem Auditor zustellen.

11) Auf alle von Auditors oder Geistlichen — in Betreff der Familien-Register — zu schreibenden Briefe, oder zu erstattenden Berichte, ist zu sezen, „Militair-Dienst-Sache von der N. N. Stelle," wo sie dann von der Königlichen Post- oder den Amtsboten, unentgeldlich spedirt werden.

12) Wird eine Militair-Person zu einem andern Regiment oder Garnison versezt, so theilt der Auditor und Geistliche an den Auditor und Geistlichen, wohin er jezt gehört, eine vidimirte Abschrift der Familien-Tabelle mit.

Digitized by Google

13) Tritt eine verheurathete, oder im Wittwer-Stand lebende Militair-Person aus dem Militair-Stand aus, so hat der Auditor des betreffenden Regiments es dem General-Auditor nebst dem Ort, wo jener künftig seinen Aufenthalt nehmen wird, zu berichten; worauf sodann die Central-Stelle dem Geistlichen dieses Orts, den diese Person betreffenden Extract aus dem Militair-Familien-Register zusenden wird. Stuttgart, den 24. Febr. 1811. Königl. Kriegs-Ministerium.

Backnang. Nachstehende abwesende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit ediktaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere I) diejenigen, welche der früher an sie erlassenen 3 Ediktal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen konfiscirt werden würde, und zwar werden vorgeladen a) zum dritten- und leztenmal: von Backnang: Joh. Heinr. Nist, Seiler. Von Murrhardt: Joh. Christoph Riedinger, Striker. b) Zum zweitenmal: von Backnang: Jak. Andr. Uibelmesser, Seifensieder. Gottlieb Fried. Schuh, Mezger. Von Allmersbach: Melch. Ottenbacher, Schmid. Johannes Pfähler, Mezger. Von Däfern: Joh. Gottl. Gaßmann, Zimmermann. Von Gaisbühl: Phil. Hohneker, Mezger. Von Ellenweiler: Joh. Ge. Kununer, Mezger. Von Spiegelberg: Ge. Mich. Gerstner. Christ. Fried. Babel. Von Sulzbach: Johann Gottlieb Schenermann, Mezger. II) Folgende werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längern Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden würde, und zwar a) zum drittenmal: von Backnang: Gottfr. Ludw. Meister. Joh. Gottfr. Schultheiß, Schneider. Johann Ge. Wenger, Rotgerber. Gottfr. Jak. Frei, Weber. Joh. Jak. Seefried. Ge. Fried. Krauter vom Ungeheuerhof. Von Fornsbach, die Hub: Tob. Schieber. Von Gros-Aspach: Georg Mich. Heinz, Maurer. Erh. Fischer, Schmid. Jak. Fischer, Schmid. Von Heiningen: Georg Krauß. Joh. Mich. Schuler. Von Köchersberg: Christ. Schwinger. Von Lämmersbach: Joh. Christ. Dieterich, Wagner. Von Mittelbrüden: Joh. Ge. Eberle. Von Steinberg: Gottl. Haller, Mezger. Von Klingen: Jak. Fried. Müller. Von Unterbrlach: Johann Gottl. Föll, Schmid. Von Oppenweiler: Jos. Feesenmaier, Gärtner. Johann Andreas Koch. Von Schöllhütte: Matth. Weller, Schreiner. Von Steinbach: Gottfr. Abele, Weber. Von Tranzenbach: Ge. Mich. Tob. Bareis. Von Unterbrüden: Christ. Meißner. Von Unterweissach: Joh. Peter Grübele. b) Znm zweitenmal: von Groß-Aspach: Albr. Streker. c) Zum erstenmal: von Backnang: Gottl. Fried. Groß, Mezger. Christ. Dav. Schuh, Schneider. Joh. Gottl. Müller, Bek. Matth. Stetter, Schuster. Joh. Ge. Müller, Schuster. Von Ebersberg: Matth. Friz, Maurer. Franz Xav. Notz, Schneider. Bernh. Maier, Weber. Joh. Carl Hagenmüller. Von Groß-Aspach: Ge. Jak. Leser. Joh. Jak. Strecker. Andr. Kausler, Weber. Joh. Ge. Leeser. Joh. Gottl. und Joh. Ge. Götz, Schäfer. Von Jux: Joh. Gottl. Göpfert, Weber. Von Mittelbrüden: Christ. Wahl, Schreiner. Von Murrhardt: Joh. Fried. Nägele, Mezger. Carl Fried. Heller. Wilh. Gottl. Mulfinger, Schneider. Gottlieb Fried. Staatmann. Von Sulzbach: Joh. Christoph Friz. Von Unterweissach: Carl Fried. Staudenmaier, Bortenwirker. Von Waldenweiler: Joh. Ge. Schühle. Von Heutensbach: Gottl. Müller. III) Werden diejenigen, welche sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben haben, und bei der Conscription 1810. nicht erschienen sind, unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar: a) Zum drittenmal: von Backnang: Mich. Christoph Kübler. Joh. Phil. Siebenfreund. Joh. Conr. Kübler. Johann Ludw. Riethhammer, Rotgerber. Von Unter-Oerlach: Joh. Christ. Schock. b) Zum erstenmal: von Groß-Aspach: Gottlieb Müller, Schuster. Von Ellenweiler: Gotil. Heinrich Schmid, Schneider. Endlich werden IV) nachstehende, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung für militärpflichtig erkannt worden sind, aufgefordert, unfehlbar binnen 4 Monaten in ihr Vaterland zurükzukehren, und sich vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und zwar werden vorgeladen: a) zum drittenmal: von Backnang: Carl Christian Fried. Camerer, Kaufmann. Von Oppenweiler: Joh. Gottl. Fried. Bühler, Kaufmann. Von Spiegelberg: Ludwig Jak. Spengler. b) Zum erstenmal: von Oppenweiler: Christ. Ludwig Bühler, Canditor. Den 1. Jan. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Merz.

Decret an sämtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da den herrschaftlichen, an Flüssen und Bächen liegenden Gütern dadurch großer Schaden zugeht, wenn entweder die Ufer vernachläßiget, oder von jenseitigen Güterbesizern Uferbaue angelegt werden, welche zum Nachtheil des herrschaftlichen Ufers gereichen; so wird den Königl. Cameral-Beamten hiemit aufgegeben, auf die Erhaltung der herrschaftlichen Ufer, auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholzpflanzungen, vorzüglich mit niedrig bleibenden Hölzern, Weiden, Saalweiden, Erlen ꝛc. die gröste Sorgfalt anzuwenden, und die Unterpfleger, Güter-Aufseher, Wiesenmeister ꝛc. hienach zu instruiren.

Wenn ein Ufer-Besizer aus eigennüzigen Absichten auf das Königl. Eigenthum und zum Schaden desselben Uferbaue anlegen, Hölzer in das Wasser fällen sollte, so ist sogleich die Wegräumung desselben zu verlangen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, bei dem betreffenden Oberamt Abhülfe und Wegräumung dieser Baue nachzusuchen. auch nöthigenfalls bei dem Landwirthschaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer die Anzeige hievon zu machen. Zugleich werden sämtliche Landvogtei-Steuerräthe und Cameral-Beamte angewiesen, bei Verpachtung herrschaftlicher Güter, welche an Flüssen und Bächen liegen, und durch dieselbe Ufer-Beschädigungen ausgesezt sind, das Uferholz nicht dem Beständer zu überlassen, sondern unter die besondere Aufsicht eines tüchtigen Unteroffizianten zu stellen, und dafür zu sorgen, daß solches in bestimmten Perioden gehauen, und zum Uferbau verwendet, oder, wenn es hiezu nicht nöthig wäre, verkauft werde.

Es ist dißfalls das nöthige in die Pachtbedingungen aufzunehmen, und darinn festzusezen, daß der Beständer das an den Ufer-Böschungen in bestimmter Breite wachsende Gras, so weit es zur Befestigung des Ufers nöthig erfunden wird, was in den Pacht-Bedingungen näher anzugeben ist, sich nicht zueignen dürfe. Stuttgart, im Landwirthschaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 1. Merz 1811.

Digitized by Google

Dekret an sämtliche Stadt- und Oberamts-Gerichte des Königreichs die Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Kön. Fiskus betreffende Processe betr.

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß Allerhöchstdenselben künftig über alle den Königl. Fiscum betreffende Processe vierteljährige Berichte in tabellarischer Form erstattet werden sollen, woraus der Gang eines jeden derselben klar ersichtlich sei: so werden sämtliche Stadt- und Oberamts-Gerichte des Königreichs andurch angewiesen, künftig und zwar, vom 1. Jan. 1811. an, über die bei ihnen anhängige Prozeße der befragten Art vierteljährige Tabellen, nach dem hier besonders beigedrukten Formular*) zu entwerfen, und dieselbe längstens 8. Tage nach dem Schluß des Quartals bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern and Abhohlung des Berichts durch einen von dem säumigen Gerichte zu bezahlenden eigenen Boten, an den zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums einzusenden, oder falls kein dergleichen Prozeß bei ihnen anhängig wäre, solches innerhalb gleicher Frist und bei gleicher Strafe berichtlich anzuzeigen, damit der Königl. zweite Justiz-Senat durch diese Berichte von dem Grunde des Ausbleibens der Tabelle für jene Gerichtsstellen unterrichtet, und somit zugleich von der Vollständigkeit der eingekommenen Tabellen, in Ansehung aller bei den Untergerichten anhängigen Processe obiger Art überzeugt werde. Decretum, Stuttg. den 28. Febr. 1811. Im Königl. Ober-Justiz Colleg. II. Senats. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das Königl. Militär betreffend.

Da Se. Königl. Maj. die Errichtung eines allgemeinen Familien-Registers für das Kön. Militär anzuordnen geruhten, so werden die sämtlichen evangelischen und katholischen Geistliche des Reichs in Hinsicht der ihnen obliegenden Mitwirkung zu diesem Zweke auf den Innhalt der ergangenen Verordnung (Staats- und Reg. Blatt vom 5. Merz d. J. Nr. 11.) verwiesen, deren Bestimmungen dieselben in allen sie betreffenden Punkten auf das genaueste zu befolgen, und überhaupt den Militär-Behörden auf jede Weise zu richtiger Führung des Familien-Registers an die Hand zu gehen haben. Stuttgart, den 5. Merz 1811.

Die Einsendung der Criminal-Tabelle betr.

Da einige Königl. Oberforst- und Oberämter mit Einsendung der Criminal-Tabelle pro 4to Quartali a. praet. noch im Rükstande sind; so werden dieselbe bei zehen Reichsthaler Strafe hiermit aufgefordert, die befragte Tabelle in Zeit von 14 Tagen einzusenden.

Zugleich wird hiemit verordnet, daß künftig nach Ablauf des Quartals jedesmal mit dem 15. des folgenden Monats die Criminal-Tabelle eingeschikt werden solle, widrigenfalls die fehlende auf Kosten des Säumigen durch einen Boten werden abgeholt werden. Decr. Eßlingen, im Königl. Ob. Justiz-Collegio I. Sen. den 26. Febr. 1811.

Die einzusendenden Verzeichnisse über die Verpflegung des Kön. Gensd'armerie-Corps betr.

Diejenige Amtspfleger im Königreich, welche die Verzeichnisse über die Verpflegung des Königl. Gensd'armerie-Corps vom 1. Mai bis lezten Okt. 1810. nach Vorschrift und

*) S. Beilage.

Digitized by Google

Anordnung vom Mai 1810. noch nicht eingesandt haben, werden anmit erinnert, diese Verzeichnisse ohne längeren Verzug an den Regiments-Quartiermeister, Ober-Lieutenant Hardt allhier einzusenden. Stuttgart, den 7. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Decret des Königl. Kathol. geistl. Raths, die katholischen Schul-Incipienten und Provisoren betreffend.

Da es nothwendig ist, daß diejenigen, welche sich dem Schullehrer-Stande widmen wollen, ihr Vorhaben dem Königl. Kathol. geistl. Rath in einem mit dem Beiberichte des Schulinspectors ihres Geburtsorts, mit dem Original-Taufschein, und mit Zeugnissen über ihre Fortschritte und ihr sittliches Betragen während der Schuljahre, so wie über ihre Entlassung aus der Schule, versehenen Exhibitum vortragen; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung für alle katholische Schul-Incipienten hiemit bekannt gemacht, und werden sämtliche katholische Schulinspectoren auf die genaue Beobachtung des 5ten Artikels ihrer Amtsinstruction in Betreff der Schulincipienten verwiesen.

Zugleich wird den Schulinspectoren der Auftrag ertheilt, von jedem Provisor, der nicht wirklich in einer Schule Provisorats-Dienste leistet, oder der von seinem Dienste austritt, dem Königl. Kathol. geistlichen Rath jedesmal die ungesäumte Anzeige zu machen.

Endlich sind die Prüfungen derjenigen Schul-Candidaten, welche eine lateinische Lehranstalt besucht hatten, auch auf die darinn gelehrten Fächer, insbesondere die lateinische, griechische oder französische Sprache auszudehnen, und die Ausarbeitungen derselben mit den übrigen Prüfungs-Arten einzusenden. Stuttgart, den 7. Febr. 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats. Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den $\frac{30. \text{ Jan.}}{1. \text{ Febr.}}$ wurde in der Untersuchungs-Sache gegen Adam Wagner und Consorten von Quekbronn, wegen thätlicher Mißhandlung des Leonhard Wolfart, von B:onn, Oberamts Mergentheim,

1) Adam Wagner, zu Ein- und Einhalbjähriger, nachgemeldte vier Personen aber, namentlich

2) Martin Bauer,

3) Michael Deker,

4) Michael Neff,

5) Leonhard Pflüger, jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe auf Hohenasperg verurtheilt.

Am $\frac{1}{15}$. Febr. ist der bei dem Oberamt Ravensburg verhaftete Matthias Thürner, von Graith, wegen verübten Raubs und Diebstahls, mit Rüksicht auf sein erst 16jähriges Alter, zu anderthalbjähriger Zuchthausarbeit, neben Ersaz des Gestohlenen und der Untersuchungs-Kosten condemnirt und befohlen worden, daß er nach Erstehung jener Strafe noch auf eben so lange in ein Zwangs-Arbeitshauß zu bringen, und dort unter besonderer Aufsicht der Vorsteher zur fleißigen Arbeit anzuhalten sei.

Den $\frac{1}{15}$. Febr. wurde der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Rotgerber, Friedrich

Digitized by Google

Wernle von Kirchheim, wegen begangener Exceſſe und Widerſezlichkeit gegen die Stadtwache, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und dem Erſaz aller Koſten verurtheilt.

Unterm 18. Febr. wurde die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart wegen wiederholten Diebſtahls verhaftete Catharine Ruof von Kornweſtheim, neben Erſtattung des zugefügten Schadens und der ſämtl. Koſten mit zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, nebſt einem Willkomm belegt.

Am 22. Febr. wurde der Forſtbeiknecht Joh. Carl Chriſtian Uſo Gerhard, von Jeſingen, Oberamts Tübingen, wegen Wilderei-Vergehens von ſeiner Forſtbeiknechts-Stelle kaſſirt, und neber Confiſcation des gebrauchten Gewehrs und dem Erſaz des Werths des geſchoſſenen Wildprets, ſo wie aller Koſten, zu ſechs monatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, wonächſt er über die Grenzen des Königreichs gebracht werden ſolle.

Erkenntniße des Kön. Ob. Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von Nürtingen zwiſchen dem Kaufmann Fink daſelbſt, Beklagten Appellanten, und dem Bekermeiſter Nibel, ebendaſelbſt, Kl. Appellaten, wegen unbefugter Ausdehnung einer Dungſtätte, wurde, als einen Polizei-Gegenſtand betreffend, per Reſcriptum abgewieſen. Stuttgart, den 22. Febr. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Haltenbergſtetten zwiſchen dem Schuzjuden Iſaak Jacob allda, Bekl. Appellanten, und Joh. Georg Krauß, zu Spielbach, Kläg. Appellaten, pcto debiti, wurde die sententia a qua reformirt, und Beklagter Appellant von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden; comp. expens. Stuttg. den 27. Febr. 1811.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. Febr. 1811 wurden geſchieden:

1) Johann Jacob Rößle, Bürger u. Weingärtner zu Gellmerſpach, Weinſperger Oberamts, Kl. von Catharina Dorothea, geb Hepting von Willſpach, Weinſperger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Catharina Conrad von Ludwigsburg, geb. Jung von Oßweil, Ludwigsburger Oberamts, Kläg. von Georg Conrad, Bürger und Hofſchreiner zu Ludwigsburg, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Maria Salome Göhring von Reuſten, Herrenberger Oberamts, geb. Laux von da, Kl. von Chriſtoph Göhring, Bürger und Bauren zu Reuſten, Bekl. ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Se. Königl. Majeſt. haben dem Prälaten und General-Superintendenten Schelling zu Maulbronn und dem Decanus Gaum zu Calw, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt verliehen. Den 6. Merz 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 28. Febr. den bisherigen Forſt-Departements-Aſſeſſor Grüter zum wirklichen Forſtrath zu ernennen;

vermög allerhöchſter Reſolution vom 1. Merz den Acciſsſchreiber Geß von Stuttgart in gleicher Eigenſchaft nach Ulm zu verſezen;

Digitized by Google

vermög allerhöchster Resolution vom 2. Merz dem vormaligen Stempel-Controleur Grattenauer in Ehingen die erledigte Assistenten-Stelle bei dem Königl. General-Stempelamt in Stuttgart, und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. die erledigte Pfarrei Nehren, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer M. Firnhaber in Suppingen, Diöcese Blaubeuren, und

das erledigte Diakonat Rosenfeld, Diöcese Balingen, dem Vicar M. Erhard in Unterlenningen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Merz dem Kammerherrn und Landvogt Grafen von Enzenberg zu Rotweil die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten zu ertheilen.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Landgerichts-Prokurator Daniel Kauffmann zu Ulm ist als Königl. Advokat bestätigt, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Senats in dieser Eigenschaft immatriculirt worden. Den 6. Merz 1811.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Johann Georg Fichtbauer zu Weikersheim, Oberamts Mergentheim, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 21. Jan. 1811.

Se. Königl. Maj. haben den beiden Färchern Gebrüdern Bickel von Gundelsheim wegen der von ihnen am 29. Dec. v. J. bewirkten Rettung der Großherzoglich Baadenschen Schiffleute Stephan Schmidt von Hasmersheim, und Arnoldt von Nekarelz vom Ertrinken in dem stark angeloffenen Nekarfluß die Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. den 5. Merz 1811.

Kön. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart.

Da Se. Königl. Maj. dem Georg Heinrich Neuffer von Holzgerlingen, Böblinger Oberamts, Gemeinen vom Königl. Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich wegen der von ihm am 7. Jan. d. J. bewirkten Rettung des 56jährigen Bürger- und Maurermeisters Jacob Mak daselbst vom Erfrieren die Civil-Verdienst Medaille allergnädigst zu verleihen geruhet haben: so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. den 5. Merz 1811.

Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart.

Leutkirch. Allerhöchstem Befehl gemäs wurden heute Nachmittag die in dem Oberamts-Bezirk vorgefundenen englischen Fabrikate in Gegenwart des Ober- und Cameralamts, einer Magistrats-Deputation und einer großen Anzahl von Zuschauern vor dem Nonnenbacher Thor verbrannt. Den 20. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Die Lieferung des Brods für die Königl. Jagdhunde allhier auf das Rechnungs-Jahr Georgii 1811 bis 1812. wird Montag den 11. diß, von der unterzeichneten Stelle veraccordirt werden. Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 11 Uhr in Königl. Cameralverwaltung allhier einzufinden. Den 1. Merz 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Die Chausseemäßige Herstellung einer Fahrstrasse von Bissingen hiesigen Oberamts nach Bietigheim, welche wegen gänzlichen Mangels einer Communikation zwischen diesen beeden Orten jenseits der Enz über das sogenannte Staigle 130 Ruthen lang neu angelegt werden solle, kommt nebst den damit verbundenen Nebenarbeiten am 14. Merz Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Bissingen in Abstreich. Die Liebhaber mögen sich mit Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit und ihres Vermögens versehen, und bei der Verhandlung sich einfinden. Den 2. Merz 1811. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Bestand der Commun-Schaafweide zu Poppenweiler, hiesigen Oberamts, geht bis nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Donnerstag den 4. April eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis dahin 1814. vorgenommen werden. Die Waide erträgt 550 Stük Schaafe, wovon der Beständer 350 Stük, die Bürgerschaft aber 200 Stük einschlagen darf, auch genießt ein Beständer freie Wohnung, Stallung und etwas Güter. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer hinlängliche Caution zu leisten hat, und die Liebhaber sich an obbestimmtem Tag, Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Poppenweiler mit Meister-Briefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung wegen mitbringen sollen. Den 20. Febr. 1811. Kön. Oberamt,

Ludwigsburg. Die Commun-Schaafweide zu Murr, diesseitigen Oberamts, wird bis Freitag den 5. April d. J. auf 3 Jahre von Georgii 1811 bis dahin oder bis Martini 1814 in Bestand hingeliehen werden. Die Waide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Beständer 200. u. die Bürgerschaft 150 Stük einschlagen darf, auch genießt ein Beständer freie Wohnung, Stallung und etwas Güter, und dabei alle bürgerliche Beneficien ohnentgeldlich. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer die erforderliche Caution zu leisten hat, und die Liebhaber sich an obbestimmtem Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Murr, mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung wegen mitbringen sollen. Den 26. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nach ergangenem Königl. Befehl vom 18. v. M. soll die in dem hiesig aufgehobenen Königl. Seminarium befindliche Fahrnuß, welche in Schreinwerk, Kupfer-Eisengeschirr, gemeinem Hausrath, Kiefer-Handwerkszeug, mehreren in Eisen gebundenen Fässern, Faßführling, einer noch brauchbaren Haus-Orgel mit 8 Registern bestehet, in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 13. Merz anberaumt, wobei mit der Orgel und den Fässern der Anfang gemacht wird. Diejenige, welche hierzu Lust haben, wollen sich besagten Tag Morgens zeitlich in dem hiesigen Kloster einfinden. Den 20. Febr. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Mergentheim. Bei unterzeichneter Beamtung ist ein Quantum Waizen, Einkorn und Mühlkernen zu verkaufen. Die Liebhaber können die Früchten täglich in Augenschein nehmen, und sich wegen des Kaufs-Abschlußes an die Beamturg wenden. Den 1. Merz 1811. K. Cameral-Verwaltung.

Mergentheim, Landvogtei an der Jart. Nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 1. Febr. d. J. soll der wiederholte Versuch gemacht werden, die hiernach genannten herrschaftl. Gebäude und Gärten im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, wozu folgende Tage anberaumt sind: 1) Montag den 18. Merz Vormittags 9 Uhr in dem vormaligen Amthause zu Igersheim: a) das Amthaus allda, wovon der untere Stok von Stein, die weitern aber von Holz sind, 58 Fuß lang und 34 Fuß breit, mit einem großen gewölbten Keller, 8 heizbaren und einem unheizbaren Zimmer, einer Kammer, Küche, Speiskammer, sehr geräumigen Vorplaz, und mehreren Fruchtboden. b) Ein Bau, 71 Fuß lang und 20 Fuß breit, worinn ein Stall zu 3 Pferden, ein Viehstall zu 7 Stük, ein Hünerstall, ein Waschhaus, eine Holz-Remise mit einem Heuboden, nebst einer weitern Holz-Remise und 4 Schweinställen; c) ein Wurzgarten von 14 Ruthen neben dem Wohnhaus; d) zwei geräumige Hofraithen, welche mit allem Vorstehenden durch eine Mauer geschlossen sind; e) ½ Mrg. Gras- und Baumgarten; f) ein kleines Wurzgärtchen an der Amtsdieners-Wohnung. 2) Dienstag den 19. Merz Vormittags 9 Uhr in dem Frohnhofe zu Markelsheim: a) der erst vor einigen Jahren neu erbaute massive sogenannte Frohnhof zu Markelsheim, 54 Fuß lang und 38 Fuß breit, mit 8 heizbaren und 3 nicht heizbaren Zimmern, einem Keller, einer Küche, Speißkammer, und geräumigen Vorplaz, 3 Kammern und einem Fruchtboden; b) ein besonder stehendes Oekonomie-Gebäude, 65 Fuß

lang und 30 Fuß breit, 2 Stok hoch, wovon der untere von Stein ist, mit einem gewölbten Keller, einem heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, Stallung zu 12 Stüken, einem Fruchtboden und einer Holzlege; c) ein Wurzgarten von 13 Rth.; d) ein dergleichen von ungefähr 17 Rth.; e) eine Hofraithe 100 Fuß lang und 71 breit, worinn ein Schöpfbronnen befindlich ist; f) ein Grasgarten von ½ Mrg. 7 Ruthen. 3) Mittwoch den 20. Merz Vormittags 9 Uhr in dem ehemaligen Schultheißenhause zu Althausen: a) ein zweistökiges Wohnhaus zu Althausen, 42 Fuß lang, und 24 Fuß breit, mit einem gewölbten Keller, einem heizbaren Zimmer, 4 Kammern, einer Küche mit Speiskammer, und einem Fruchtboden; b) ein an das Haus angebautes Waschhaus; c) zwei kleine Wurzgärten beim Hause. Die Liebhaber können inzwischen diese Grundstüke einsehen, und sich bei den Aufstreichs-Verhandlungen an besagten Orten einfinden, bei welchen die weitern Bedingungen werden eröfnet werden. Den 26. Febr 1811.

Landvogtei-Steueramt an der Jart, und Cam. Verwaltung Mergentheim.

Balingen. Bei dem herannahenden Frühjahr gedenken wir die durch die hiesige Stadt sich ziehende Hauptstraße von 169 laufenden Ruthen in chausseemäßigen Stand herstellen zu lassen, und haben zur Abstreichs-Verhandlung Donnerstag den 28. Merz anberaumt. Wir machen dieses Vorhaben hiemit des Endes öffentlich bekannt, daß sich die des Chausseebaus kundigen Liebhaber dieser Entreprise gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhauß einfinden mögen, indem wir im voraus bemerken, daß jene Straßen-Streke in zwei Distrikte abgetheilt, an zwei Entrepreneurs werde verliehen, und zum Abstreich nur solche werden zugelassen werden, welche über ihre Sachkenntniß, Prädicat und Vermögen oberamtlich legalisirte Zeugnisse vorlegen. Den 2. Merz 1811.

Oberamt und Stadtmagistrat allda.

Geißlingen, Balinger Oberamts. Die Maurer- Steinhauer- Ipser- Zimmer- Schreiner- Schloßer- Glaser- und Hafner-Arbeiten an dem zu erweiternden Schulhauße in Geißlingen werden am Donnerstag den 21. Merz 1811 auf dem Rathhause daselbst an tüchtige Handwerksleute im Abstreich verakkordirt werden, wobei sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr einfinden, u. die Akkords-Bedingungen vernehmen können. Es werden aber nur solche Handwerksleute bei der Licitation zugelassen werden, welche sowohl wegen ihrer Fähigkeit als ihrer Vermögens-Umstände befriedigende Zeugnisse vorzulegen. Den 25. Febr. 1811. K. Oberamt Balingen.

Liebenzell. Durch allerhöchsten Befehl sind die unterzeichnete Stellen allergnädigst angewiesen, mit Verkauf und Verleihung des vormaligen Oberamtei-Gebäudes zu Liebenzell samt Zugehör einen Versuch zu machen. Das Oberamtei-Gebäude liegt beinahe in der Mitte des Städtchens, ist geschmakvoll verblendet, und erst vor 25 Jahren ganz neu erbaut worden. Es sind darinn 1 gewölbter Keller, zu 50 Aim. Wein, 7 heizbare und 5 unheizbare Zimmer, 6 Kammern und bequeme Küche und Speiskammer; hinten am Haus befindet sich ein geschlossener Hof mit Wasch- und Backhaus, Schweinställen und Rohrbronnen, und daneben ein kleines mit edeln Obstbäumen ausgesetztes Gärtchen, so wie auch noch eine Scheuer mit Pferd- und Schaafstallungen dazu gehört. — Die schöne freie Lage des ganzen macht es für jeden gewerbtreibenden tauglich, und lassen sich hauptsächlich wegen des zu nächst dem Städtchen gelegenen Bads auf die Zukunft bei einem Umtrieb die erwünschtesten Vortheile versprechen. Zu Vornahme der beiderlei Verhandlungen haben wir Dienstag den 26. Merz bestimmt, an welchem Tag sich die Kaufs- oder Pachtliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Oberamtei-Gebäude selbst zu Liebenzell einfinden mögen. Den 1. Merz 1811.

Steueramt der Landvogtei Schwarzwald- und Cameralamt Hirsau.

Munderkingen. Die Sommer-Schaafweiden in nachbenannten Orten des hiesigen Unteramts werden an folgenden Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr in öffentlichem Aufstreich auf 1 Jahr verliehen werden, nemlich Dienstag den 12. Merz die Schaafweide zu Emerdingen mit 130 Stük Stechwaar und zu Hunderfingen mit gleichfalls 130 Stük, im Wirthshaus zu Emerdingen; Mittwoch den 13. Merz die Schaafweide zu Unterstadion mit 80 Stük, und zu Mosbeuren mit 100 Stük im Wirthshaus zu Unterstadion; endlich Donnerstag den 14. Merz die Schaafweide zu Alberweiler mit 150 Stük Stechwaare, im Wirthshaus daselbst. Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tag mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen, auch Meister- u. Concessions-Briefen versehen bei der Aufstreichsverhandlung einzufinden. Den 24. Febr. 1811.

Kön. Unteramt.

Digitized by Google

Nekartenzlingen. Die der Commun zugehörige Mahlmühle an der Erms, welche in einem Gerb- und drei Mahlgängen besteht, wird von nächst Georgii 1811 an abermals auf 3 Jahre bis Georgii 1814 öffentlich verliehen, zu welchem Ende sich die Liebhaber bis Dienstag den 26. Merz Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Nekartenzlingen einzufinden, und sich der weitern Verhandlung zu gewärtigen haben. Nürtingen, den 27. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Schmidelfeld, Nach ergangenem allergnädigsten Befehl solle mit dem herrschaftl. Schloßgut zu Schmidelfeld eine neue öffentliche Verleihung von Georgii d. J. an auf 9 bis 12 Jahre unter Vorbehalt allergnädigster Genehmigung vorgenommen werden, und bestehet dasselbe in 1 Maierei-Wohnung, 1 Viehhaus mit Stallungen und Heubödden, 1 Fruchtscheuer, 3 Schweinställen, 1 Backofen und 1 Waschhaus, an Gütern aber in 176 Morg. 2 Vrtl. Bauäcker, 83 Morg. 3 Vrtl. Wiesen, 9 Morg. Gärten, 154 Morg. 2 Vrtl. Viehwaiden und 6 Morg. 1. Vrtl. See. Einem Beständer wird der vorhandene herrschaftliche Viehstand samt Bauren Fuhrgeschirr, Futter und Stroh zur Benuzung übergeben. Zur Verleihungs-Verhandlung ist Samstag der 23. Merz d. J. ausgesezt. Es werden daher die Pachts-Liebhaber hierdurch mit dem Anhang eingeladen, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in dem Königl. Schloß zu Schmidelfeld sich einzufinden und sich wegen ihrer Zulässigkeit mit Oberamtl. gesiegeltem Zeugniß über Prädikat und Vermögen, welches zu einer Caution von 1000 fl. hinreicht, zu versehen. Den 27. Febr. 1811. K. Landvogtei-Steueramt am Kocher auch Cam. Verwalt. zu Gaildorf.

Ludwigsburg. Der bei dem Kön. Invaliden-Corps gestandene Invalid Gottlieb Wahl von hier ist den 6. Nov. 1810. im Urlaub desertirt. Es werden alle Militär- und Civil-Obrigkeiten ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder hieher oder an sein Commando einzuliefern. Den 11. Febr. 1811. K. Oberamt.

Neresheim. Am 15. Merz wird die Revision der Conscription in hiesigem Oberamt den Anfang nehmen. Es werden daher alle Conscriptionspflichtige aufgerufen, sich Tags zuvor in ihrem Heimwesen einzufinden, diejenige aber, welche gesezlich von persönlichem Erscheinen dispensirt sind, z. B. Actuarien unter 25 Jahr, Substituten, Lehrlinge ꝛc. erinnert, ihr Maas, Visitations-Urkund, Beweise ihrer Anstellung ꝛc. in Zeiten anhero einzusenden, so wie auch alle übrige, welche auf die Exemten Liste Ansprache machen, solche mit den erforderlichen Zeugnissen zu begründen haben: alle obrigkeitliche Behörden aber werden gebeten, keinen Conscriptionspflichtigen aus hiesigem Oberamt ohne Erlaubnißschein zu dulden. Den 27. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige von denjenigen Orten, welche nach allerhöchstem Manifest vom 27. Okt. 1810. dem hiesigen Oberamt zugetheilt wurden, werden bei Vermeidung der Vermögens-Confiscation, und der weitern gesezlichen nachtheiligen Folgen aufgefordert, innerhalb 4 Monate in ihr Heimwesen zurükzukehren, und zwar zum zweitenmal: Benedikt Regius, Müller von Daugendorf. Ge. Diem von Upstamör. Joachim Most von Zwiefaltendorf. Norbert Flaiz von Dietershausen. Zum drittenmal: Anton Buk, Dionis Vogel, Lorenz Vogel von Uigendorf. Lorenz Stumm, Conr. Most, Marcell Arnold von Zwiefaltendorf. K. Oberamt.

Tübingen. Gottlieb Friedrich Reichert von hier, welcher unter dem Königl. Hochlöbl. Regiment Jäger zu Fuß, König, als Gemeiner stund, ist am 21. v. Mon. aus hiesiger Stadt, wo er in Urlaub gewesen, desertirt, und hat sich dem Vernehmen nach gegen Rotweil zu gewendet. Diesemnach werden alle Policei-Behörden aufgefordert, auf gedachten Reichert, der 25 J. alt, mittlerer, mehr rahner Statur, runden vollen Angesichts ist, und in einem grünen Ueberrok, blauen Hosen, sogenannten preußischen Hut und Stiefel weglief, zu fahnden, und ihn auf Betreten hieher, oder in seine Garnison Rottenburg wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 28. Febr. 1811. K. Oberamt.

Urach. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Johannes Straßer von Mezingen gebürtig, ist am 30. Dec. vorigen Jahrs aus der Garnison Rottenburg desertirt. Sämtl. Hochlöbl. Behörden werden hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt zum Regiments-Commando oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 11. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 12.

der [illegible] Stadt- und Oberamts-Gerichten.

Stadt- oder Ober-Amts-Gericht.	[illegible]er Verhand-[illegible]n laufenden [illegible]hr.	Bemerkungen des Stadt- oder Ober-Amts-Gerichts.	Hier ist noch eine Kolumne v. gleichem Raum, wie die vorhergehende zu weitern Bemerkungen unbeschrieben offen zu lassen.
	Obier alle auf[illegible]oer Verhand-[illegible]rio Haupt-Sache [illegible]zende Schrift-[illegible]ferthien mit ih-[illegible]einalischen Be-[illegible]deo wie die da-[illegible]faenen Dekrete, [illegible]deo Interloku-[illegible]Piner angemes-[illegible]na Angabe ihres [illegible]dieo der anbe-[illegible]hä ermine nach [illegible]ein oder resp. [illegible]te geführt, und [illegible]ablauf des Pro-[illegible]der Viertel-[illegible]le von Anfang [illegible]n anzugeben.	Besonders über Zwischenhandlungen oder sonstige Hindernisse, welche den Lauf des Prozesses auffergewöhnlich aufhalten. Wird gegen eine Zwischen- od. End-Urthel ein Rechtsmittel ergriffen, so ist solches mit den zu Ausfertigung der Akten gegebenen Terminen hier anzuführen, auch der betreffende Prozeß nicht früher als bis nach geschehener Denunciation dieser Akten-Ausfertigung, deren Tag das Stadt-Gericht in letzterer zu bemerken hat, aus der Tabelle wegzulassen.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Merz.

Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums, die Gesuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten betreffend.

Da bereits mehrere Schullehrer um allergnädigste Erlaubnis eingekommen sind, ihre Schulincipienten im Unterricht behalten, oder auch künftig neue aufnehmen zu dürfen; so wird zur Erläuterung und nähern Bestimmung der hierüber in der allgemeinen Schulverordnung enthaltenen Vorschrift folgendes hiemit bekannt gemacht.

1) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt unter der Leitung eines Geistlichen besteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, sondern diese werden an die Lehranstalt des Orts gewiesen; hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorsteher derselben für fähig gehalten werden, an dem Unterricht bei dem Institut Theil nehmen.

2) Schullehrer, welche um Beibehaltung der gegenwärtig bei ihnen befindlichen Incipienten bis zu vollendeter Lehrzeit bitten wollen, haben nur dann, wenn sie ein vorzügliches Prädicat, und die Unterstüzung ihrer Orts-Geistlichen zu hoffen haben, die Bewilligung ihres Gesuchs zu erwarten.

3) Diejenigen Schulmeister, welche um Legitimation zu künftiger Annahme neuer Schulincipienten bitten wollen, müssen sich der durch die allgemeine Schul-Verordnung vorgeschriebenen Ober-Consistorial-Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach 5 Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schulincipienten bei dem Ober-Consistorium bitten.

4) Da der Termin zu Vornahme dieser und der Promotions-Prüfungen für Schullehrer auf den 17. April hiemit festgesezt wird, so haben sämtliche Schullehrer, welche zugelassen zu werden wünschen, noch im Laufe dieses Monats in besondern Exhibitis davon bei dem Kön. Ober-Consistorium die Anzeige zu machen, und sich gleich denjenigen, welche um Legitimation zu Haltung von Schulincipienten bereits gebeten haben, an dem bestimmten Tage Morgens um 8 Uhr auf der Registratur des Kön. Ober-Consistoriums einzufinden. Decr. Stuttgart, in Kön. Ober-Consistorium, den 8. Merz 1811.

Digitized by Google

Decret des Königl. Ober-Consistorii, die Vikariats-Tabellen betreffend.

Den Königl. Decanat-Aemtern wird der Auftrag ertheilt, die Vicariats-Tabellen künftig nach dem anliegenden Formular (S. folg. Seite) einzurichten, jede Rubrik vollständig und gewissenhaft auszufüllen und die Tabellen je an Georgii und Martini, ohne sie mit einem Berichte zu begleiten, an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden.

Wenn in einer Diöcese kein Vicar oder Candidat der Theologie vorhanden wäre, so ist ebenfalls auf die genannten Termine eine Anzeige davon zu machen; wie denn auch auf den Fall, daß ein Vicar in seiner Stelle entbehrlich oder ein Candidat der Theologie, ohne angestellt zu seyn, in einer Diöcese sich einfinden würde, hierüber ungesäumt und ohne den gewöhnlichen Termin abzuwarten, Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten ist. Decret. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 26. Febr. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Freiherrlich von Holzischen Debit-Sache wird in Gemäsheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 4. Mai 1809. angedrohten Präjudizes erkannt: daß alle diejenigen, welche binnen des anberaumten Liquidations-Termins und bis jezt ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, von aller Theilnahme an den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen werden. Stuttgart, den 1. Merz 1811.

2) In der Concurs-Sache der sämtlichen in actis ernannten Gläubiger des verstorbenen Kammerherrn und gewesenen Oberamtmanns Johann Baptist von Deuring zu Wasseralfingen Imploranten Liquidanten an einem, und dem gerichtlich verordneten Güterpfleger Imploraten Liquidaten am andern Theil, wurde auf das erfolgte Liquidations- und Prioritäts-Verfahren auch sämtliche übrige Verhandlungen am heutigen Tag die Classificatoria ausgesprochen, und sämtliche von dem Gemeinschuldner contrahirte Forderungen 66 an der Zahl der rechtlichen Ordnung gemäß locirt. Stuttg. den 14. Merz 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 6. Merz 1811 wurden geschieden:

1) Barbara Hertkorn von Altingen, Herrenberger Oberamts, geb Guldin von da, Kl., von Jacob Hertkorn, Bürger und Bauren zu Altingen, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christiana Augusta Braun von Reutlingen, geb. Neuffer von Dürrwangen, Bahlinger Oberamts, Kläg. von Johann Martin Braun, Bürger und Weisgerber zu Reutlingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Anna Maria Becht von Obernhausen, Neuenbürger Oberamts, geb. Luz von Grüfenhausen, desselben Oberamts, Kl. von Johann Jacob Becht, Bürger u. Küfer zu Obernhausen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Digitized by Google

Vicariats-Tabelle der ==== Superintendenz auf das Quartal 18

Ort.	Pfarrer.	Vikar.	Zeugniß.
Name des Pfarr-Orts: Seelen-Zahl:	Dessen Name u. Alter: Ob er Alters oder Krankheits halber, oder aus einer andern dringenden Ursache eine Unterstüzung in seinem Amte nöthig habe? Worinn die Krankheit bestehe? Ob er während derselben durch benachbarte Geistliche im Amte unterstüzt werden könne? oder ihm ein Vikar unumgänglich nöthig sei?	Dessen Name, Geburtsort und Alter: Der Tag und das Jahr der Consistorial-Prüfung: Der Tag und das Jahr seiner Anstellung auf dem gegenwärtigen Vikariat, und die Legitimation dazu: Ob er schon als Pfarramtsverweser angestellt gewesen, u. wo? Ob er schwächlich oder gesund und stark, so daß er auch mehrere u. beschwerliche Filialien, oder eine zahlreiche Gemeinde zu versehen im Stande ist? Ob er noch einem Pfarrer in der Nähe im Amte auszuhelfen habe? Ob ein Präceptor oder Privat-Lehrer in der Stadt sei, der zu predigen ꝛc. Erlaubnis habe?	Wie seine Anlagen und Kenntnisse beschaffen seien? Ob er mit anhaltendem Fleiß seine Studien fortseze? Ob er gründlich, faßlich und memoriter predige? Ob seine öffentlichen Vorträge sich für eine gebildete Gemeinde eignen? Ob er in Versehung seiner Amtsgeschäfte sowohl in der Kirche u. Schule, als auch in der Privat-Seelsorge pünktlich und gewissenhaft sei? — Mit dem Pfarrer in gutem Vernehmen stehe? — Mit Kost u. Gehalt zufrieden sei? — und die Achtung und Liebe der Gemeinde genieſſe? — Untadelhaft wandle? und sich anständig kleide?

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Ordre vom 1. Merz den bisherigen Königl. Westphälischen Stallmeister Hünersdorff, den Vater, zu Allerhöchst Dero Stallmeister und Major der Cavallerie zu ernennen, und

vermög allerhöchster Ordre vom 4. Merz den bisherigen karakterisirten Rittmeister von Falkenstein als Obrist-Lieutenant der Cavallerie bei dem Dragoner-Regiment Kronprinz anzustellen, und denselben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Merz zum Königl. Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Merz den bisherigen ausserordentlichen Professor der Rechte auf der Universität Tübingen, Dr. Klotz zum geheimen Registrator bei dem Königl. Staats-Ministerium, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Merz den bisherigen General-Secretär des Königl. Justiz-Ministerii, Justiz-Rath Majer, zum Ober-Justiz-Revisionsrath zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 11. Merz haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Buchhalter Wagner bei der Accis-Rechnungs-Kammer zum Stall-Kassier zu ernennen, und dagegen den bisherigen Stall-Kassier Schleich auf die Buchhalters-Stelle bei der Accis-Rechnungs-Kammer zu versezen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Resc. vom 9. Merz

die evangelische Pfarrei Suppingen, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar Heinzeler in Grimmelfingen,

die katholische Kaplanei Egloffs, Oberamts Wangen, dem Exaugustiner Gratian Adelmann in Gmünd,

die katholische Kaplanei zu St. Lorenz in Rottenburg dem Exkarmeliten Serapion Veit in Ravensburg, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Merz die erledigte katholische Pfarrkaplanei Epfendorf, Oberamts Rotweil dem Priester Joseph Eupert Wucherer in Harthausen zu übertragen, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Merz dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Riedbach, Diöcese Langenburg, nominirten Diakonus Schnell in Pfedelbach die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 1. Merz dem Second-Lieutenant Ortlieb vom Jäger-Bataillon König die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten allergnädigst ertheilt.

Stuttgart. Da die Briefe welche aus dem Königreich Württemberg nach dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Warschau, Mark-Brandenburg, Pommern und dem Königreich Preussen, Pr. Schlesien, Meklenburg und Danzig abgehen, wenn solche nicht ausdrüklich bei der Aufgabe bis an die Königl. Württembergische Gränze frankirt werden wollen, nunmehr auch ganz unfrankirt abgeschikt werden können; so wird dieses hiemit auf Befehl Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion öffentlich bekannt gemacht. Den 11. Merz 1811.

Kön. General-Postamt.

Digitized by Google

Stuttgart. Da auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majest. die eingegangenen patriotischen Geld-Beiträge an die im Jahr 1809. verwundet gewordene Krieger des Vaterlands ausgetheilt werden sollen, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der Anspruch darauf zu machen hat, und in die dazu gefertigten Listen eingetragen worden ist, sei er noch gegenwärtig oder mit Abschied entlassen, seine ihm zukommende Portion bei seinem Regiment oder Bataillon abholen könne. Zugleich werden auch die Wittwen und Waisen der theils auf dem Schlachtfeld gebliebenen, theils an ihren Wunden gestorbenen, Soldaten benachrichtiget, daß Se. Königl. Majest. allergnädigst genehmigt haben, daß einer jeden Wittwe zwei Portionen, und jeder Waise eine Portion ausbezahlt werden dürfe. Die Portion beträgt 33 fl. 53 kr. 3 hlr. Sämtliche in das Königl. Invaliden-Corps aufgenommene verwundet gewesene Soldaten, so wie diejenigen, die inzwischen daraus entlassen worden sind, erhalten das Geschenk bei diesem Corps. Die Zeit, in welcher die Portionen gegen Quittung ausgetheilt werden, ist der 1. April und die folgende Tage. Den 11. Merz 1811. v. Düvernoy, Major, General-Kriegs-Cassier, v. Jacobi, General-Armee-Arzt, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

Stuttgart. Bei sämtlichen Postämtern des Königreichs sind nunmehr neue Postwagen-Passagiers-Billets in deutscher und französischer Sprache eingeführt worden, in welchen neben allen übrigen Schuldigkeiten des Passagiers auch das von demselben an den Conducteur zu bezahlende Trinkgeld mit 9 kr. per Station aufgeführt ist, welches durch die Expeditionen fahrender Posten von den Passagiers eingezogen und noch vor der Abfahrt an die Conducteurs bezahlt wird, daher Leztere unter keinem Vorwand eine weitere Forderung an die Passagiers machen können. Welches hiemit auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. Merz 1811.

Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Bis Dienstag den 2. April d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Sommer-Halbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktober 1811. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden und das weitere vernehmen können. Den 12. Merz 1811. Königl. Kriegs-Collegium.

Stuttgart. Bis Mittwoch den 3. April d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brod-Lieferung für das Königl. Militair in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohenasperg auf das Sommer-Halbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktob. d. J. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 12. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Eglingen. Vermög Königl. Befehls soll ein nochmaliger Versuch mit dem Verkauf der ehemaligen Försters-Wohnung samt Zugehörde in diesem Alp-Ort auf allergnädigste Ratification hin gemacht, und diese Verhandlung Donnerstag den 4. April Vormittags 9 Uhr in dem Jägerhauß vorgenommen werden. Die zum Verkauf ausgesezte Realitäten sind folgende: Das ehemalige Försterhaus samt Anbau, gibt jährlich Zollhaber 2 Vilg. 2 Ekl. 2 Ftl.; 1 Scheuer samt Anbau, 1 Waschhaus, 1 Cystern-Bronnen, 1 Vrtl. Werz- u. Grasgarten vor dem Haus, ½ Vrtl. Wiesen hinter dem Haus, 1 Vrtl. Krautgarten und 1 Hanfland zu 1 Sri. Saamen. Die etwaigen Liebhaber können nun die Gebäulichkeiten in Eglingen täglich beaugenscheinigen, die Kaufs-Bedingungen aber bei dem Cameral-Amt Offenhausen erkundigen. Den 13. Merz 1811. Steuerrath der Landvogtei Alp, und Cameralamt Offenhausen.

Digitized by Google

Leutkirch. Wegen denen schon seit dem 6. Dec. v. J. verarrestirten, hier in Verwahrung liegenden 108 Ballen Baumwollen, welche für den Jost de Jost Tschudy aus Triest bestimmt waren, wurde derselbe s. d. 22. d. M. und J. öffentlich mit dem vorgeladen, daß er sich binnen 60. Tagen in foro Arresti persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten stellen, und über das Abthige Red und Antwort geben solle, widrigenfalls in Contumaciam gegen ihn verfahren werde. Da nun diese 60 Tage bereits verstrichen, und sich unter dieser Zeit weder Tschudy noch ein Bevollmächtigter gemeldet hat; so wurde von Oberamts-Gerichtswegen sub hodierno beschlossen, daß gegen gedachten Tschudy in Contumaciam verfahren, und qu. 108 Ballen Baumwollen nicht nur ihrem Werthe nach durch unbefangene Kunstverständige eidlich eingeschäzt, sondern auch am Donnerstag den 21. dis dahier öffentlich an den, oder die Meistbietenden, welche über die sogleich oder binnen einer Viertel-Jahrsfrist zu leistende baare Bezahlung hinreichende Caution beizubringen haben, verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird, damit sich die Kaufsliebhaber an bemeltem Tag Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhauß einfinden können. Den 1. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Adelmannsfelden. Mit der ungefähr ½ Stunde von hier entfernten, zwischen der Allerhöchsten Krone Württemberg und dem Hochgräflichen Hause Limburg gemeinherrschaftlichen Hammerschmiede, welche an einem grossen Weiher liegt, und von solchem betrieben wird, wird Samstag den 30. Merz eine neue Verleihung auf 6 bis 9 Jahre unter Vorbehalt der allerhöchst und hochherrschaftlichen Ratification vorgenommen werden, und nimmt der Pacht mit Georgii 1811. seinen Anfang. Die Bestandtheile derselben sind folgende: A.) An Gebäuden. 1) Der Schmiedebau, worinn befindlich: a) Ein großer Wellbaum, welcher 1 Strek- 1 großen und 1 Zainhammer treibt. b) Ein großes Handfeuer mit 2 hölzernen Blasbälgen und der übrigen erforderlichen Einrichtung versehen. c) Ein großer Schmelz-Ofen, welcher aber schon mehrere Jahre im Abgang ist. d) Ein großes Handfeuer. e) Eine wohlverwahrte mittelmäßige, mit Holz gemachte verschlossene Eisenkammer. 2) Eine von Brettern gut hergestellte Kohlhütte. 3) Ein besonderes zweistöckigtes Wohnhaus, worinn 2 Stuben, jede mit einem eisernen Ofen versehen, 3 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller, 1 Scheuer Tennen, und 1 Stall zu ungefähr 7 bis 8 Stük Vieh, befindlich. 4) Ein Bakhaus. B.) An Hof-Raiten. Im Umfang ungefähr ¼ Morgen. C.) An Feldgütern. Nach der im Jahr 1806. vorgenommenen Vermessung: 1) Gärten 23¼ Ruthen. 2) Wiesen 3 Morg. 1 Vrtl. 2 Rth. 3) Aeker 5 Mrg. 3 Vrtl. 73 Rth. 4) Viehwaiden 3 Mrg. 2 Ruthen. Wobei noch bemerkt wird, daß der erforderliche Hammerschmiede-Handwerkszeug mit übergeben wird. Diejenige, welche also zu diesem Pacht Lust haben, wollen sich an dem obermelten Tag Morgens 10 Uhr in dem gemeinherrschaftlichen Amthause zu Adelmannsfelden mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Prädicat, und daß sie eine Caution von wenigstens 800 fl. an liegenden Gütern oder sichern Activ-Capitalien zu leisten im Stande sind, versehen, einfinden und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 10. Merz 1811.

Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, auch gemeinschaftl. Cameral-Amtsverweserei in Adelmannsfelden.

Balingen. Da die am 18. vorigen Monats vorgenommene Abstreichs-Verhandlung über die Maurer- und Zimmer-Arbeit an dem neu zu erbauenden hiesigen Rathhauß allergnädigst nicht genehmigt worden ist, so wird am Dienstag den 26. dieses Monats eine nochmalige Abstreichs-Verhandlung vorgenommen, und dabei der Versuch gemacht werden, ob nicht beederlei Arbeiten zusammen an einen Entrepreneur überlassen werden können. Es werden aber keine andere als tüchtige und anerkannt geschikte Handwerksleute zum Abstreich zugelassen, und hat ein Licitant folgende mit dem erforderlichen Stempel versehene Zeugnisse beizubringen, und noch vor der Abstreichs-Verhandlung vorzulegen: 1) ein oberamtlich legalisirtes obrigkeitliches Zeugniß über den Belauf seines eigenen Schuldenfreien Vermögens und über seinen Lebenswandel, 2) ein glaubhaftes schriftliches Zeugniß von einem im hiesigen Oberamt mit liegenden Gütern angesessenen Mann, daß derselbe sich unter Verpfändung seines Vermögens für die pünktliche Erfüllung der Akkords-Bedingungen als Bürge, Selbstschuldner und Zähler verbinde, und 3) ein glaubhaftes Zeugniß, daß er die erforderliche Kenntnisse besize, ein so wichtiges Bauwesen meisterhaft herzustellen; welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags morgens 9 Uhr im goldenen Adler dahier einfinden, und die weiteren Bedingungen, Risse und Bau-Ueberschläge von heute an alle Tage bei dem Hrn. Bauaufseher Nieffer dahier in bemeltem Wirthshauß einsehen können. Den 9. Merz 1811.

Oberamt und Amts-Vorsteher auch Stadtmagistrat.

Digitized by Google

Beilstein. Es solle nach allerhöchster Ober-Finanz-Kammer, Resolution vom 18. Febr. mit der hiesigen Oberamtei- und Diaconats-Wohnung ein Versuch zum Verkauf sowohl, als zur Vermiethung, gemacht werden. Zu dieser Aufstreichs-Verhandlung, welche am Montag, den 1. April, auf hiesigem Rathhaus geschehen wird, werden alle Liebhaber, die sich mit hinlänglichen Vermögens-Zeugnissen legitimiren können, hiemit öffentlich eingeladen. Beschreibung dieser Gebäude: a) die Oberamtei enthält 1 gewölbten Keller zu ungefehr 50 Aim. Im ersten Stock: 2 Zimmer, jedes mit 1 Ofen, 2 Kammern, Holzlegen, und über derselben 1 Speißkämmerchen. Im zweiten Stock: 2 Zimmer, jedes mit 1 Ofen und 1 Nebenzimmer, 1 Speißkammer und Küchen. Unterm Dach: zwei heizbare Stübchen mit 2 Neben-Kämmerlen, 1 Rauch-Kammern ferner 1 Fruchtboden und Taubenschlag. Eine 1 stöligte Scheuer mit 1 Theune, 1 Rind-Viehstall zu 6 Stücken, 1 Pferdestall zu 3 Stücken, 2 Heu- und Fruchtböden. Ein Waschhaus samt Schweinstall, sodann auf einem vormaligen Gartenplaz 2 Schweinställe und Hüner-Stallung darauf. Die Hofraitin ist mit einer Mauer eingefaßt. b) Das Diakonathaus hat 1 gewölbten Keller zu 100 Aim. Im ersten Stock: 1 Studierstuben mit Ofen, 1 Kämmerlen, 1 Waschküche. Im zweiten Stock: 1 Wohnstube mit Alcoven, 1 Gaststübchen mit Ofen, 1 Küchen. Unter dem Dach: 1 Sommerstübchen, 1 Magd- und 1 Neben-Kammer, sodann die Bühne. Eine einstöckigte Scheuer mit 1 Thenne, 1 Rindvieh- und 2 Schweinställen. Auf dem Viehstall 1 Heuboden. Unter dem Dach: 1 Fruchtboden. Den 1. Merz 1811.

Steuerrath der Landvogtei an der Enz und Cameralamt Oberstenfeld.

Büchelberg. Das unterzeichnete Oberamt ist auf den unterm 20. Jan. d. J. erstatteten Bericht wegen Einführung der Stallfütterung und Errichtung einer Schäferei in dem Ort Büchelberg von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium angewiesen worden, die Stallfütterung daselbst einzuführen, und eine Schaafwaid-Verleihung vorzunehmen. Der Büchelberger Schaafweide werden untergelegt 372 Morgen Waid, 140 Morg. Aeker und 324 Morg. Wiesen, zusammen 836 Morgen, so daß solche 300 Stük Schaafe ernährt. Die Schaafwaid ist wegen ihrer Lage ganz vorzüglich und gesund, und kommt der besten Alpwaide gleich. Ein Beständer hat zur Wohnung das bisherige Hirten-Hauß zu genieſſen, nnd werden ihm 2 Mrg. guter Grasgärten und 3 Mrg. Wiesen zur Beinuzung mit in Bestand gegeben, wovon er 2 Stük Rindvieh ernähren kann. Zur Verleihung ist Freitag der 5. April bestimmt, an welchem Tag sich die Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen versehen Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshauß zu Büchelberg einzufinden haben. Den 6. Merz 1811.

Kön. Oberamt Weinsberg.

Denkendorf. Da in Gemäsheit allerhöchsten Befehls vom 22. Febr. et praes. 4. dieses das Maiereigut zu Denkendorf bestehend: in den erforderlichen Maierei-Gebäuden, 147 Morgen Aierfeld, und 27 Morgen Wiesen und Gärten, auf 9 Jahre, von Georgii 1811 bis 1820. unter Vorbehalt allergnädigster Genehmigung an den Meistbietenden verliehen werden soll; so haben wir hiezu Dienstag den 26. Merz Vormittags 10 Uhr festgesezt, und machen solches mit dem Anhang bekannt, daß sich die Liebhaber um diese Zeit auf dem Rathhauß zu Denkendorf einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie die gehörigen Landwirthschaftlichen Kenntnisse besizen, und sowohl zr Leistung einer Caution von 1600 fl. als zu Anschaffung des nöthigen Vieh, Schiff und Geschirrs hinreichendes Vermögen haben, versehen sollen. Den 6. Merz 1811.

Steuerrath der Landvogtei Rothenberg und Cam. Verwaltung Nellingen.

Dimbach. Die Schaafweide zu Dimbach wird am 2. April auf 1 Jahr verliehen werden. Sie ernährt 200 Stük, wovon die eine Hälfte die Burgerschaft, und die andere Hälfte der Beständer einzuschlagen berechtiget ist. Der Beständer genießt von der Commun freie Wohnung, Scheuer und Stallung, die Helfte an 7½ Rth. Krautgarten, 14 Rth. Kuchengarten, 1 Erdbirn-Aker, und 1 bürgerliche Holzgab, und hat das Recht, 1 Schwein in das Aekerich zu treiben, auch von jeder Pfarch-Nacht von Georgii bis Martini 10 kr. und von jedem Burger-Schaf 4 kr. Salz- und Schwemmgeld zu beziehen. Die zu dem Bestand Lusttragende haben sich an gedachtem Tag Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß in Dimbach einzufinden. Den 2. Merz 1811. Kön. Oberamt Weinsberg.

Marbach. Zur Verleihung der hiesigen Gemeinde-Schaafweide von Bartholomäi 1811 bis 1814. ist Samstag der 30. Merz d. J. bestimmt, wobei diejenige Schäfermeister, welche sich sowohl in Rükscht ihres Meisterrechts, als ihres bisherigen Verhaltens gehörig ausweisen können, sich auf hiesigem Rathhauß Vormittags 8 Uhr einfinden mögen. Die Waide erträgt 450 Stük Schaafe, wo-

Digitized by Google

von der Beständer die Hälfte und die Bürgerschaft die andere Hälfte einschlagen darf. Auch hat der Beständer eine freie Wohnung ꝛc. zu genieſſen, dagegen aber eine dem Beſtandgeld gleichkommende Caution zu leiſten. Den 7. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der Schaafwaid-Beſtand der Commun Enzberg, hieſigen Oberamts, gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Es wird daher eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. Montag den 1. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus des Orts vorgenommen werden. Der Beständer kann 250 Stük Schaafe einschlagen, und hat freie Wohnung und Stallung, nebſt einem Wurzgarten am Haus, und alle bürgerliche Wohlthaten zu genießen. Bei der Verſteigerung werden nur Liebhaber, die ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädicat u. Vermögen, und mit Meiſterbriefen ausweißen können, zugelaſſen. Den 28. Febr. 1811.

Kön. Oberamt Maulbronn.

Maulbronn. Der Schaafwaid-Beſtand der Commun Diefenbach, hieſigen Oberamts, gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Es wird daher eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. Donnerſtag den 4. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus des Orts vorgenommen werden. Die Waide erträgt 180 Stük Schaafe, wovon der Beſtänder 130 und die Bürgerſchaft 50 Stük einſchlagen darf. Auch hat der Beſtänder freie Wohnung und Stallung, eine halbe Scheuer, und ½ Vrtl. Gras- und Wurzgarten, nebſt allen bürgerlichen Beneficien zu genieſſen. Nur Liebhaber, die ſich mit Meiſterbriefen und obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädicat und Vermögen ausweiſen können, werden bei der Verleihung zugelaſſen. Den 28. Febr. 1811.

Oberamt Maulbronn.

Nekarthailfingen. Die zu 425 Stük Hammel- und Zuchtwaar berechtigte Sommer-Schaafweide zu Nekarthailfingen, welche bereits mit dem Pförchgenuß verpachtet war, wird nun auf allerhöchſten Befehl bis Samſtag den 23. Merz Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Nekarthailfingen abermals auf 3 Jahre öffentlich verliehen werden, welches den Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Nürtingen, den 8. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Pfauhauſen. Die hieſige herrſchaftliche Schaafweide, welche 200 Stük Schaafe erträgt, und die damit verbundene Güter, ſo in einem Heu- und Schaafhaus und 12 Mrg. Aeker beſtehen, werden unter Vorbehalt allergnädigſter Ratification am Dienſtag den 26. Merz 1811. auf 6 Jahre von Georgii 1811 bis 1817. im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an geſezetem Tag Morgens 9 Uhr zu Pfauhauſen bei der Verleihung ſich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe über ihr Prädicat und Vermögen, auch die erforderliche Meiſter- und Conceſſions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide, mitzubringen. Den 4. Merz 1811.

Kön. Cameralverwaltung Köngen.

Sindelfingen. Zufolge Königl. allerhöchſten Befehls vom 27. Febr. d. J. ſoll mit dem herrſchaftl. obern See in Böblingen, welcher 20 Mrg. 3 Vrt. 18 Rth. im Meß hält auf 9 — 12 Jahr ein Verleihungs-Verſuch gemacht werden. Wir haben hierzu Freitag den 22. d. Mon beſtimmt, und gedenken die Verleihung an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Böblingen vorzunehmen. Dies wird den Beſtandsliebhabern zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit dieſelbe inzwiſchen den See beaugenſcheinigen und ſich auf die anberaumte Zeit bei der Verleihungs-Verhandlung einfinden können. Den 12. Merz 1811.

Königl. Landvogtei-Steueramt Schwarzwald, u. Cameralamt Sindelfingen.

Beſigheim. Der Tuchmacher-Geſelle, Quirin Fuor in Bietigheim und aus Weyhersheim bei Strasburg gebürtig, hat heute Nacht einen groben Exceß begangen und ſich darauf flüchtig gemacht. Man bittet, denſelben auf Betreten arretiren und gegen Erſaz der Koſten hieher ausliefern zu laſſen. Er iſt ungefähr 5 Fuß, 5 Zoll groß, corpulenter Statur, hat röthlichtes volles Angeſicht, etwas rothe Haare, ſpricht gebrochen teutſch, und iſt mit einem alten melirten Wammes, dergleichen Hoſen, und Schuhen mit Bändeln bekleidet. Den 7. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Heute wird das Regiſter zum Regierungs-Blatt von 1810. hier ausgegeben, und in der nächſten Woche mit der Poſt verſandt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 13.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart. Den 2. Merz Abends nach 6 Uhr ist Johann Georg Nagel, von Plattenhart, Stuttgarter Amts-Oberamts, seit 2 Jahren Königl. Leib-Stallknecht, treuloserweise von hier entwichen. Es werden daher sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten sogleich wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement. Johann Georg Nagel, von Plattenhart, ledig, ist 26 J. alt, von Profession ein Bek, und hat daher als solcher noch Kundschaften bei sich. Derselbe ist von kleiner untersezter Statur, und hat ein vollkommenes rothes Angesicht, graue Augen, rothen Bakenbart, blonde kurz abgeschnittene Haare. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem hellblauen gelbausgeschlagenen Ueberrok, einem rosenroth seidenen Gilet, langen grüntüchenen Beinkleidern, weißem Halstuch, rundem Hute, und Husaren-Stiefeln, auch soll er noch einen grüntüchenen Ueberrok bei sich haben. In seinem Betragen weiß er sich gut zu benehmen, und liebt vorzüglich den Wein. Den 3. Merz 1811. Auf besondern Auftrag, Amts-Oberamt allhier.

Heilbronn. I.) Nachstehende, ohne Erlaubniß abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach den bisherigen Aufforderungen sich noch nicht in ihrer Heimath eingefunden haben, und deren Vermögen daher bereits mit Arrest belegt, und zur Confiscation annotirt ist, werden hiemit unter Androhung würklicher Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und zwar zum drittenmal: Von Heilbronn: Carl Friedrich Merker, Kaufmann. Joh. Jak. Dieterich Heuhel, Flaschner. Joh. Ge. Gfandt, Steinhauer. Johann Carl Ludwig Hilzinger, Steinhauer. Joh. Fried. Benjam. Sturm, Schreiner. Joh. Christoph Täuble, Tuchmacher. Joh. Andr. Müller, Schmidt. Joh. Christoph Bohner, Schlosser. Fried. Wilh. Kenngott, Mezger. Joh. Heinr. Rößler, Zimmermann. Joh. Conr. Fried. Sattler, Zeugschmidt. Joh. Fried. Christ. Hekmann, Schuster. Ludw. Carl Rudolph, Mezger. Von Biberach: Joh. Ge. Straub, Bauernknecht. Joh. Adam Raisch, Kiefer. Von Böklingen: Joh. Fried. Münzing. Joh. Adam Schnepf, Maurer. Von Färfeld: Joh. Eberh. Scherz. Joh. Adam, u. Joh. Karr, Schreiner. Frid. Wilh. Bauer. Carl Leonh. Regele. Von Massenbach: Joh. Leonh. Eberle, Bek. Von Massenbachhausen: Christ. Baumgärtner, Wagner. Joh. Christ. Seiffert, Maurer. Von Neipperg: Joh. Andr. Spranz, Wagner und Schmid. Von Schwaigern: Gottl. Reinwald, Schlosser. Von Sontheim: Maier Lazarus, Jud. Jos. Krauß, Weber. Zum zweitenmal: Von Bieberach: Christ. Straub, Postknecht. Von Massenbachhausen: Joh. Ge. Möhny. Zum erstenmal: Von Heilbronn: Carl Christ. Fried. Hartmann, Kaufmann. Jacob Christoph Dieterich Wittich, Glaser. Joh. Martin Jakob Schanzenbach. Joh. Jak. Eisländer. Joh. Andr. Pet. Hartmann, Schreiner. Christ. Ludw. Fried. Ehrmann, Schneider. Joh. Fried. Carl Brändle. Joh. Feyerabend, Mezger. Jak. Rudolph Weckert. Carl Gottfr. Kenngott, Saifensieder. Joseph Franz Appel, Buchdruker. Jak Fried. Hofmann. Von Bieberach: Joh. Jak. Raisch, Mezger. Von Böklingen: Ge. Christ. Steegmüller. Joh. Fried. Martin Roßenberger. Von Bonfeld: Joh. Fried. Schlag. Jak. Valent. Stecher. Von Horkheim: Jak. Moses. Mich. Müller. Von Kirchhausen: Joseph Lämmle. Von Klingenberg: Joh. Fried. Weinstok. Von Massenbach: Joh. Ge. Martin Ernst, Maurer. Ge. Mich. Schmidt, Schmid. Joh. Phil. Walker, Bek. Von Massenbachhausen: Gottl. Volk, Bek. Jak. Baumgärtner, Weber. Johann Ernst Seiffert, Schreiner. Von Nekargartach: Fried. Christ. Mauer, Weber. Von Ober-Eißesheim: Joh. Matth. Gurr. Von Schwaigern: Gottfr. Reinwald. Christian Rein-

Digitized by Google

wald, Wagner. Engelbert Haas, Schneider. Ernst Ludw. August Schöpf, Handlungs-Commis. Jak. Zaißer, Schmid. Von Sontheim: Joh. Matth. Ekert. Franz Kern. Jos. Ant. Ekert. Von Thalheim: Christian Walter. II.) Sodann werden nachgenannte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche seit der vorjährigen Musterung aufs Neue sich entfernt haben, unter Androhung der durch die Conscriptions-Verordnungen bestimmten Strafen, namentlich der Vermögens-Annotation, hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar: Von Heilbronn: Joh. Ludwig Schall. Joh. Ge. Deiß. Joh Ferdinand Schneider. Carl Theodor Schwendrazheim. Joh. Fried. Laug. Christ. Ludw. Hofaker. Jak. Heinr. Reißich Christ. Trefz. Joh. Ludwig Föll. Joh. Conr. Heinr Kraft. Joh. Fried. Reiz. Johann Andr. Wilh. Rödenberger. Von Abstatt: Fried. Ehrenfeld. Von Bieberach: Bernhard Schmidt, Zimmermann. Franz Carl Matthes. Jos. Walck. Von Böckingen: Johann Carl Schellenberger. Joh. Jak. Valent. Götz. Von Frankenbach: Johann Heinrich Steegmüller, Schreiner. Von Fürfeld: Joh. Ludw. Strauß, ehemaliger Posthalter. Jak. Friedrich Maier. Von Gruppenbach: Christ. Adam Eberhard. Von Heinrieth: Joh. Christoph Braun. Joh. Ge. Schenk. Von Horckheim: Conr. Reiner. Joh. Neuffer, Mezger. Von Kirchhaußen: Joh. Adam Dannenbauer. Von Massenbachhausen: Joh. Adam Fischer. Joh. Stöckle. Jos. Müller. Von Nekargartach: Joh. Fried. Hagner. Joh. Fried. Weidmann. Von Schwaigern: Joh. Gottlieb Mehrer. Joh. Christ. Reinwald. Anselm Haas. Joh. Gottfr. Ergenzinger. Von Sontheim: Joh. Ge. Schuster. Von Thalheim: Michael Kegel.

Kön. Oberamt.

Nagold, Wildberg und Altenstaig. Von der abwesenden militairpflichtigen Mannschaft, welche sich der ergangenen Vorladungen ungeachtet noch nicht gestellt haben, werden hiemit bei zu gewarten habender Annotation ihres Vermögens zur Confiscation zum dritten- und leztenmal zur Rükkehr aufgerufen. Von Nagold: Joh. Wilh. Grosmann, Weisgerber. Gottl. Fuchsstatt, Sattler. Von Altenstaig, Stadt: Christ. Heinrich Bauer, Schmid. Joh. Mich. Hahn, Weber. Von Altenstaig, Dorf: Joh. Jak. Seeger, Schuster. Joh. Ge. Weiser, Weber. Von Bernek: Jak. Hennsler, Schuster. Matth. Götz, Schuster. Von Böfingen: Mich. Stikel, Kiefer. Von Effringen: Jak. und J. Ge. Volz, Schmide. Von Egenhausen: Joh. Ge. Stikel. Von Gültlingen: Joh. Mich. Kugel, Weber. Von Haiterbach: Joh. Eiting, Weber. Joh. Fried. Schmelzle, Schuster. Eberhard Marquard, Zimmermann. Joh. Hiller, Kübler. Joh. Jacob Miller, Weber. Mich. Ziegler, Weber. Mich. Schuler, Schneider. Jak. Brezing, Schuster. Andr. Grosmann, Kübler. Johannes Huzel, Schuster. Ernst Gottfr. Sizler, Maurer. Von Haugstett: Gottfr. Jac. Roller, Schmid. Jak. Fried. Maier, Bek. Von Hochdorf: Joh. Conrad Frank, Wagner. Joh. Jak. Fruith, Schneider. Joh. Ge. Seeger, Maurer. Joh. Walz, Bierbrauer. Von Iselshausen: Jak. Sal. Hur, Müller. Joh. Baltas Schuler, Bek. Von Minderspach: Joh. Jak. Henne, Tucher. Von Neubulach: Christoph Fried. Carl. Von Rothfelden: Andr. Dürr, Bek. Joh. Ge. Feßele, Weber. Von Schiettingen: Joh. Ge. Gutekunst, Weber. Von Schömbronn: Joh. Mart. Spadi, Hafner. Von Oberthalheim: Ant. Zink, Maurer. Jos. Ade, Schuster. Conr. Zink, Schneider. Von Unterthalheim: Joseph Götz, Kiefer. Von Wildberg: Joh. Ge. Dengler, Schuster. Zum zweitenmal werden aufgefordert von der Stadt Altenstaig: Ge. Ludw. Steiner, Schuster. Gottfr. Wösner, Schuster. Joh. Mich. Klein, Müller. Joh. Christoph Wölpert, Mezger. Joh. Dan. Kirn, Schuster. Wilh. Fried. Wittlinger, Chirurgus. Jak. Fried. Hennsler, Striker. Vom Dorf Altenstaig: Joh. Martin Wurster, Weber. Von Altbulach: Joh. Ge. Proß, Schneider. Von Bernek: Joh. Ge. Holzinger, Zimmermann. Jak. Hauser. Phil. Jak. Schmelzle, Maurer. Von Böfingen: Joh. Ge. Haur Bek. Jak. Fried. Pfeifle, Weber. Mich. Brenner, Weber. Mich. Haier, Mezger. Von Effringen: Joh. Ge. Roller, Weber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Volz, Bek. Von Haiterbach: Gottl. Conzelmann, Mezger. Von Hochdorf: Jakob Kaz, Wagner. Von Rothfelden: Joh. Mart. Koch, Bek. Von Schiettingen: Johannes Luz, Bek. Von Unterthalheim: Joh. Hägele, Bek. Von Warth: Joh. Ge. Werner, Weber. Jakob Friedrich [illegible], Schmid. Von Wenden: Johann Martin Stoll, Schulprovisor. Zum Erstenmal

werden vorgeladen von Nagold: Ge. Fried. Mohr, Färber. Tobias Mösner. Von der Stadt Altenstaig: Joh. Fried. Kirn, Müller. Christ. Fried. Luz, Kellner. Joh. Kirn, Färber. Georg Fried. Hennsler, Schmid. Christ. Fried. Dürrschnabel, Schuster. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Carl Dav. Roh. Christoph Fried. Engel, Schneider. Vom Dorfe Altenstaig: Johannes Manz, Bek. Von Altbulach: Joh. Jak. Rometsch, Weber. Johann Jak. Friedrich Kappler, Strumpfweber. Joh. Ohngemach, Schreiner. Von Ebhausen: Joh. Martin Schöttlen. Von Effringen: Joh. Ge. Christ. Huber. Von Egenhausen: Joh Ge. Kienle, Mezger. Jak. Fried. Kienle, Bek. Von Garrweiler: Jos. Bernh. Kopp Mich. Koch. Von Haitterbach: Johannes Raus, Schneider. Joh. Sauer, Rotgerber. Wilh. Rauschenberger, Strumpfweber. Johannes Schiler, Schuster. Johann Friedrich Braun, Kübler. Jakob Braun, Strumpfweber. Joh. Ge. Lamparter, Schuster. Jak. Rapp, Schuster. Jak. Fried. Raus, Schneider. Dionis. Helber, Schuster. Von Hochdorf: Fried. Schmid, Weber. Von Iselshausen: Christi. Baumann. Von Minderspach: Joh. Henne, Mezger. Von Oberschwandorf: Christ. Schmid, Kiefer. Von Oberthalheim: Peter Schäfer. Jos. Zahn. Von Pfrondorf: Joh. Mich. Schroth, Weber. Von Wildberg: Gottfr. Schweikardt, Kaufmann. Joh. Georg Reichart, Mezger. Joh. Steinle, Mezger. Ge. Fried. Köhler, Bek. Ge. Fried. Burger, Wagner, Ludw. Jak. Dengler, Schreiner. Jak. Friedrich Schraishun, Schlosser. Joh. Dengler, Zeugmacher. Von Walddorf: Johannes Manz, Schmid. Fried. Manz, Schuster. Mich. Volz, Bek. Joh. Conr. Breuning, Müller. Joh. Jakob Wurster. Von Unterthalheim: Conr. Klink.

Kön. Oberamt.

Sindelfingen. Christian Friedrich Baader, Schneider, 18 J. alt, 7 Zoll groß, weil. Christian Baaders, Schumachers in Sindelfingen nachgelassener Sohn, hat sich nach der diesjährigen Musterung, und geschehener Eintheilung in die 1. Classe des Linien-Diensts, ohne Erlaubniß von hier entfernt. Die Löbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall anhalten, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen.

Böblingen, den 7. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Nachbemelte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts sind der an sie zu zmalen erlassene Edictal-Citation ungeachtet nicht in ihre Heimath zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, dieselben werden nun hiemit abermals aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt würde; und zwar werden 1) zum drittenmal citirt: Von Weissach: Jak. Fried. Bartholomäi, Weber. Joh. Ge. Leibbrand, Kübler. Jak. Fried. Scheerer, Schreiner. 2) Zum erstenmal von Vaihingen: Joh. Jak. Horn, Kiefer. Christoph Friedrich Schettler, Zimmermann. Joh. Mich. Ganzhorn, Färber. Von Aurich: Joh. David Collmer, Weber. Joh. Ge. Messerschmid, Schmid. Von Ensingen mit Klein Glattbach: Joh. Jak. Göltz, Bauer. Von Enzweihingen: Joh. Thomas Schäufele, Saifensieder. Von Groß-Sachsenheim: Jac. Fried. Staib, Schuster. Matth. Kühnle, Schreiner. Ge. Christoph Keller, Schreiner. Johannes Hettler, Schneider. Joh. Jak. Munz, Weber. Von Mühlhausen: Ge. Adam Kaiser, Schneider. Jak. Fried. Kientsch, Zimmermann. Von Nußdorf: Conrad Wilh. Jäger, Kiefer. Von Oberriexingen: Wilh. Fried. Schray. Von Unterriexingen: Jak. Fried. Schondelmaier, Weber.

Kön. Oberamt.

Vaihingen. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei lezterer Jahres-Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, und zwar werden 1) zum drittenmal citirt von Vaihingen: Joh. Gottlieb Heimerdinger, Wagner. Joh. Gottl. Conrad, Zimmermann. Jakob Friedrich Kies, Kupferschmid. Christ. Fried. Reichenbacher, Handlungs-Commis. Von Eberdingen: Joseph Seemann. Jak. Fried. Hafner, Mezger. Von Enzweihingen: Joh. Mich. Schmidgall, Kübler. Gottlieb Jung, Substitut. Joh. Ge. Seutter, Kiefer. Von Hochdorf: Joh. Ge. Trukfäs, Bek. Joh. Ge. Gutscher, Bauer. Von Hohenhaslach: Joh. David Bachmann, Kübler.

Digitized by Google

Joh. Phil. Fischlen, Schneider. Von Horrheim: Christian Fried. Keuler, Schmid. Ge. Christoph Allmendinger, Schneider. Joh. Gerlacher, Bauer. Joh. Heinr. Berchtold, Schneider. Johann Christ. Gerlach, Bauer. Christ. Heinr. Renz, Bauer. Joh. Breuling, Bek. Gottlieb Angermaier, Bek. Joh. Jak. Keuler, Schneider. Von Klein-Sachsenheim: Ge. Matth. Maier. Von Mühlhausen: Joh. Ge. Scherndorfer. Von Oberriexingen: Johannes Schray, Schmid. Joh. Ge. Gammel, Strumpfweber. Ge. Conr. Schray, Schreiner. Von Roßwaag: Samuel Kohler, Bauer. Von Sersheim: Joh. Jak. Kapphan. Levi Pfirsich, Schneider. Von Weissach: Matth. Seutter, Mezger. 2) Zum zweitenmal: Von Vaihingen: Jak. Salome, Bauer. Von Nußdorf: Joh. Conrad Frank. 3) Zum erstenmal, die erst bei lezterer Conscription nicht erschienen sind. Von Vaihingen: Christoph Heinr. Lang, Schuster. Joh. Martin Hofer, Schuster. Joh. Christoph Holzmann, Hutmacher. Christian Wismaier, Mezger. Carl Gottl. Keil, Schneider. Joh. Amandus Fried. Houold, der Schreiberei beflissen. Carl Honold, Cauditor. Jak. Fried. Jaus. Christ. Fried. Braun, Schneider. Von Enzingen und Klein-Glattbach: Joh. Martin Kühner. Christoph Adam Seidel. Von Enzweihingen: Joh. Fried. Ruff. Carl Aug. Christoph Dizinger, Substitut. Joh. Ge. Hösle. Joh. Ge. Hanne. Christoph Fried. Wagner. Joh. Jak. Bachmann, Zimmermann. Von Gros-Sachsenheim: Christian Fried. und Joh. Christoph Gbz, beede Mezger. Von Hochdorf: Joh. Adam Gutscher, Sailer. Von Hohenhaslach: Jak. Fried. Kappus, Bauer. Eberhard Fried. Weiberlen, Maurer. Von Horrheim: Abrah. Bamesberger. Jos. Bodenhöfer, Bauer. Von Mühlhausen: Franz Wilh. Ludwig Späth, Substitut. Christ. Jonath. Scheihing, Schuster. Von Nußdorf: Joh. Conr. Bauz, Bek. Von Rieth: Joh. Erh. Kachler, Schneider. Von Unterriexingen: Ludw. Fried. Figel, Magist. Theol. Von Weissach: Joh. Fried. Egen, Schul-Provisor. Christoph Ludwig Traugott Liesching, Handlungs-Commis. Mich. Wendel, Schmid.

Kön. Oberamt

Geislingen. Artillerist Oberkamm von Mühlhausen desertirte treuloser Weise im Urlaub. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und ihn lieber oder dem Königl. Hochlöbl. Artillerie-Commando in Ludwigsburg wohlverwahrt überliefern zu lassen. Den 4. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Der bei dem Königl. Hochlöbl. Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Schenk von Gruppenbach, hiesigen Oberamts, hat sich den 6. d. M. ohne Erlaubniß von seinem Regiment entfernt, und ist desertirt. Es werden daher sämtliche Behörden ersucht, die nöthigen Beifahungs-Anstalten gefällig zu treffen, und diesen Flüchtling im Betretungsfall entweder an sein Regiment oder an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 8. Febr. 1811.

Kön. Oberamt.

Marbach Der bei dem Kön. Fußjäger-Bataillon König gestandene Premier Georg Hauser, von Klein-Aspach gebürtig, ist den 7. v. Mon. auf Verschikung entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf den Hauser zu fahnden, und ihn auf Betreten an das nächste Militair-Commando oder hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 14. Febr. 1811. Oberamt.

Rotenburg am Nekar. Der bei dem leichten Königl. Infanterie-Bataillon von Stockmaier gestandene Gemeine, Johann Peter Straub, von hier, ist den 24. Nov. v. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder geradezu an das Bataillons-Commando oder hieher einliefern zu lassen. Den 11. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Rottweil. Georg Bertsche von Deislingen, dissitigen Oberamts, ist am 16 Jan. d. J. im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- u. Wohllöbl. Behörden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher oder an sein Regiment transportiren zu lassen. Den 15. Febr. 1811. Königl. Oberamt.

Urach. Der bei dem Kön. leichten Infanterie-Bataillon von Stokmaier gestandene Gemeine, Andreas Böttle von Dettingen gebürtig, ist den 13. Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt entweder zum Bataillons-Commando oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 15. Febr. 1811. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23 Merz.

Königl. Württembergisch-Baierischer Staats-Vertrag vom 18. Mai 1810.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Baiern, von gleichem Wunsche beseelt, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Grenz-Differenzien und sonstige gegenseitige Ansprüche mit einemmale und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Traktaten festgesezt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zwekes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Majestät der König von Württemberg: Ihren Staats- und Cabinets-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Ludwig Carl August Grafen von Taube, Gros-Kanzler der Königl. Orden und Groskreuz des Königl. Holländischen Ordens de l'Union, und

Se. Majestät der König von Baiern Ihren ersten Staats- und Conferenz-Minister Maximilian Joseph Grafen von Montgelas, Gros-Canzler des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Ritter des St. Huberti-Ordens, Groskreuz der Ehren-Legion, Groskreuz des Königl. Sächsischen Ordens der grünen Krone, und Groskreuz des Maltheser-Ordens, welche nach vorhergegangener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die neue Grenzlinie zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Württemberg und Sr. Majestät des Königs von Baiern wird folgendermasen festgesezt:

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden.

Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neuravensburg für Württemberg ausschliessend; zwischen der Württembergischen Herrschaft Neuravensburg westlich und dem Baierisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich lauft die

Digitized by Google

Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Districte Wombrecht und Thann mit 110 Familien in Baiern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Württemberg fällt.

Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler und den nördlich liegenden Herrschaften Eglofs und Isny, jenes bei Baiern, diese beide bei Württemberg belassend.

Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Siebratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstoßenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg verbleibt.

Nun folgt die Linie der Grenzen zwischen dem Baierisch bleibenden Landgerichte Kempten und dem dermalig Königl. Württembergischen Gebiete, um dieses Leztere herum nach der Grenze des Baierisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das Leztere an Württemberg zugetheilt wird.

An der Grenze des Langerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort, bis zu dem Puncte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalweg der Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm und was auf dem linken Ufer dieses Strohmes gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalweg sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brüke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze.

Da wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber nach Württemberg fallen.

an Württemberg fallende Orte:	bei Baiern verbleibende Orte:
Oberthalfingen.	Unterthalfingen.
Göttingen.	Ober-Elchingen.
Langenau.	Unter-Elchingen.
Ramingen.	Riedmühler Höfe.
Aßelfingen.	Riedmühl.
Oberstozingen.	Riedheim.
Niederstozingen.	Riedhausen.
	Schwarzwanghof.

An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bechingen, Medlingen, Bachhagel, Staufen und Zöschingen bei Baiern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben.

Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten, zwischen den Fürstl. Taxischen Besizungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt dergestalt fort, daß Tax-

Digitized by Google

tenhausen, Ziertheim, Reißingen, Einingen, Amerdingen u. Sellbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen.

Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen, so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden:

An Württemberg fallen:
- Hofen.
- Kößingen.
- Schweindorf.
- Altenburg.
- Uzmemmingen.
- Pflaumloch.
- Goldburghausen.
- Benzenzimmern.
- Ober- und Unterwilfingen.
- Geißlingen.
- Ellrichbronn.
- Berighofen.
- Ober- und Unterbronn.
- Eck.
- Strambach.
- Gaxhart.
- Kaltenwang.
- Regetsweiler.

Bei Baiern verbleiben:
- Aufhausen.
- Forheim.
- Kristgarten.
- Karthäuser-Höfe.
- Weiler-Anhausen.
- Hirnheim.
- Ederheim.
- Hollheim.
- Näher-Memmingen.
- Nördlingen.
- Baldingen.
- Oehringen.
- Wallerstein.
- Münzingen.
- Wengenhausen.
- Mkt. Oefingen.
- Ramsteinhof.
- Minderoffingen.
- Enslingen.
- Raustetten.
- Grünhof.
- Rühlingstetten.
- Gramstädter Hof.
- Burschalhof.
- Reermühl.
- Wittenbach.
- Meisterhof.
- Mönchsroth.
- Dieterstetten.
- Winnenden.
- Haselbach.

Nun betritt die Grenze den Rezat-Kreis und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte

Digitized by Google

an Württemberg fallen:	bei Baiern verbleiben:
Dürrenstetten.	Sittlingen.
Lustenau.	Langensteinbach.
Schönbrunn.	Windstetten.
Ober- und Unter-Deufstetten.	Wolfersbrunn.
Buckenweiler.	Hard.
Lautenbach.	Rauenstadt.
Bernhardsweiler.	Kotschenweiler.
Rädtlein.	Steinweiler.
Neustädtlein.	Rödendorf.
Geisbühl.	Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang, und

giebt an Württemberg:	beläßt bei Baiern:
Richelbach.	
Mkt. Lustenau.	Hinderhöfe.
Unterstelzhausen.	Larrieden.
Kreßberg.	Kinnhard.

Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Oberstelzhausen, (beide für Württemberg einschliessend) betritt die Linie das Landgericht Crailsheim, und schreitet zwischen diesem (solches an Württemberg zutheilend) und dem Bairisch bleibenden übrigen Theil des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbronn, giebt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lücke an Württemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gailroth und Leutsweiler nebst dem an beiden Seiten der Straße gelegenen Forste bei Baiern.

Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

an Württemberg fallen:	bei Baiern verbleiben:
Weikersholzen.	Wettringen.
Raibach.	Leidenberg.
Reinsburg.	Insingen.
Bügelhof.	Lohrbach.
Klein-Anspach.	Bettenfeld.
Buch.	Reish.
Metzholz.	Burgstall.
Steindorf.	Schnepfendorf.
Gamhagen.	Brünzendorf.
Bostendorf.	Leuzenbronn.
Enzenweiler.	
Heiligenbronn.	Hammendorf.
Schwarzenbrunn.	
Reitsaxen.	Dürhof.

Digitized by Google

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Grenze des Landgerichts-Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauber-Ufer und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin:

an Württemberg fallen:
- Burgstall.
- Holdermühle.
- Archshofen.
- Schön.
- Freudenbach.
- Frauenthal.
- Lohrhof.
- Weidenhöfe.
- Waldmannshofen.

bei Baiern verbleiben:
- Uhleumühle.
- Tauberzell.
- Kleinharbach.
- Eingnartshofen.
- Hohlach.
- Wolkertshofen,
- Aurenhofen.

Art. 2. Bei der Gemarkung von Waldmannshofen schließt sich die Grenzlinie zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern, und alles, was der bis jezt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial-Lehen- und Patronats-Rechten der Krone Baiern, so wie das westlich dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial-Lehen und Patronats-Rechten der Krone Württemberg.

Art. 3. Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronats-Rechte verbleiben jedoch denselben unter der Souverainetät und nach den Gesezen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Art. 4. Die bei der Besizergreifung vorhandene Salzvorräthe zu Ulm und Buchhorn verbleiben der Krone Baiern zur freien unbeschränkten Disposition.

Art. 5. Die bis auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Besizergreifung erlaufene Arreragen, eben so wie die Einkünfte jeder Art, verbleiben beiden Theilen in den wechselseitig abzutretenden Besizungen, bis zur wirklichen Uebergabe, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen von dem dermaligen Besizer geleistet werden.

Art. 6. Beide kontrahirende Mächte nehmen sämtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftenden wie immer Namen habenden Schulden dergestalt auf sich, daß eine jede für den sie treffenden, und nach den Steuer-Katastern zu berechnenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Ueberweisung einzustehen hat. Das Königl. Baierische allgemeine Land-Anlehen von 1809 ist, als in die Kathegorie der Provinzial-Schulden gehörig, in diesen Bestimmungen mit begriffen.

Art. 7. Eben so werden

a) die auf die Besizungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster reichsschlußmäßig radicirten Pensionen der Bischöffe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, und zwar nach dem Betrefniß der übergehenden Theile dieser Besizungen;

b) die Befriedigung der auf Verträge und andere öffentliche Acten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die resp. Souverainetät übergehenden Mediatisirten, wie auch

Digitized by Google

Art. 8. Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Local-Personale, mit Belassung desselben bei dem ungeschmälerten Genuß der Dienst-Beträgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Distrikten special haftenden Pensionen wechselseitig übernommen.

Art. 9. Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personal gehet an Se. Majestät den König von Württemberg eine Anzahl nach dem Verhältniß des Antheils über, der Allerhöchstdenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Art. 10. Den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der kontrahirenden Königreiche wechselseitig übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten bleibt der freie ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souverains gelegenen Besizungen.

Art. 11. Zum Besten solcher mediatisirten oder anderer Güterbesizer, deren Besizungen durch gegenwärtigen Vertrag getrennt werden, wie auch für sämtliche im Hof- Militair- oder Civil-Dienst stehende wird gegenseitig bedungen, daß dieselben rüksichtlich ihres Domicils, oder ihrer allenfallsigen Dienst-Verhältnisse in keinem der beiderseitigen Staaten einem Zwang unterliegen, sondern, solang sie in dem Dienst der beiden kontrahirenden Staaten verbleiben, oder in deren Gebiet wohnen, ihre Güter und übrige Einkünfte frei und ungeschmälert genießen sollen. Ferner:

Art. 12. Wird allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staats-Vertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter und sonstiges Vermögen veräußern, und den Erlöß davon ganz Abgabenfrei exportiren dürfen.

Art. 13. Was die dermal in den beiderseitigen Armeen einrangirten Conscribirte betrift, so soll es damit so gehalten werden, wie es bei der Abtretung von Wiesensteig beobachtet worden ist.

Art. 14. Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten Objecte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem Baiern den Besiz der ihm von Frankreich angewiesenen Acquisitionen erlangt, wo sodann Württemberg gleichmäßig die für Baden bestimmte Cessions-Objecte an die dazu ernannte Kaiserl. Französische Commissarien übergeben wird.

Art. 15. Die Ratificationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen in München binnen 14 Tagen, und wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen, Paris, den 18. Mai 1810.

(L. S.) Graf von Taube. (L. S.) Graf von Montgelas.

Digitized by Google

Abstellung des hier und da üblichen Gebrauchs, während des Gottesdienstes die Thore zu schliessen, und für das Oeffnen derselben Sperrgeld zu fordern.

Da aus verschiedentlich vorgekommenen Beschwerden zu vernehmen, daß noch hie und da in den Städten des Königreichs während dem Gottesdienst die Thore geschlossen, und für das Oeffnen derselben den Passirenden ein Sperrgeld abgefordert werde, dadurch aber den Reisenden und Fuhrleuten nur unnöthiger Aufenthalt und Kosten verursacht wird, und man daher diesen Gebrauch da, wo er bisher noch statt gefunden, abgestellt wissen will; so wird hiemit allgemein verordnet, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt gemacht, daß künftig das Sperren der Thore während der Kirchen-Gottesdienste unterbleiben, und somit auch von den zu solcher Zeit Passirenden kein Sperrgeld mehr gefordert, und eingezogen werden solle. Stuttg. den 19. Merz 1811. Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Departem. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Merz 1811 wurden geschieden:

1) Johann Jacob Haufler, Bürger und Weisgerber zu Neuenbürg, Kl., von Catharine Louise, geb Sauf von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Gottlieb Glauner, Bürger und Bauer zu Gräfenhausen, Neuenbürger Oberamts, Kläg. von Christiane Rosine, geb. Ott von Obernhausen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Johann Adam Veit, Bürger u. Leineweber zu Simozheim, Calwer Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Wohlgemuth von da, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Merz den geheimen Cabinets-Canzelliſten Bitzer zum zweiten geheimen Cabinets-Registrator zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Merz die erledigte Stadt- und Amtsschreiberei in Kirchheim dem Ober-Justiz-Rath Kübel, und

die gleichfalls erledigte Stadt- und Amtsschreiberei in Riedlingen dem vormaligen Oberamtmann Christlieb von Weiltingen zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Merz den Pfarrer Denzel in Pleidelsheim zum Inspector des Haupt-Schullehrers-Seminars und der deutschen Schulen in der Stadt und den Filialien von Eßlingen zu ernennen, auch demselben das 3te Diaconat und die Hospitalpredigers-Stelle daselbst zu übertragen;

die Pfarrei Pleidelsheim dem bisherigen 3ten Diakonus und Hospitalprediger Keller in Eßlingen zu verleihen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret von ebend. dem Ober-Lieutenant Moiret vom Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Milit. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Bebenhausen. Auf den herrschaftlichen Kästen zu Bebenhausen und Einsiedel ist ein Quantum Dinkel, Haber und Gersten von guter Qualität in billigen Preißen feil. Den 15. Merz 1811.
Kön. Cameralamt.

Langenargen. Vermög allerhöchsten Dekrets vom 21. Jan. d. J. soll das ehemalige Obervogtei-Haus nebst dabei befindlichen Scheuer, Güter ꝛc. zu Langenargen einzeln und wieder zusammen auf 6 — 9 Jahre verpachtet werden. Dis wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Liebhaber sich Dienstag den 26. Merz Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Langenargen einfinden können. Das Haus enthält 6 heizbare Zimmer, 8 Kammern, 2 Küchen und 1 Keller und ist so wie die Scheuer und das Waschhaus in ganz gutem Zustande. Die Güter bestehen in 63 Ruthen 9 Schuh Gemüsgarten mit einer Mauer umgeben, 1 Mrg. 77 Rth. 45 Schuh Gras- und Baumgarten, und 30 Rth. Krautgarten. Die vorläufige Bedingungen sind Stellung eines tüchtigen Bürgen oder Leistung hinlänglicher Caution und Uebernahme der kleinen Bau-Reparationen. Den 9. Merz 1811. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Cameralamt Tettnang.

Neuhausen. In der hiesigen Cameralverwaltung wird bis den 28. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr ein Quantum Stroh im öffentlichen Aufstreich verkauft.
Kön. Cameralverwaltung Köngen.

Rottweil. Von dem hiesigen Spinn-Institut wird Dienstag den 2. April Vormittags eine Quantität von 600 Ehlen flächsener und 1800 Ehlen reustener ungebleichter Leinwand im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Den 16. Merz 1811. Königl. Stiftsverwaltung.

Maulbronn. Die Schaafweide in Lomersheim, hiesigen Oberamts, wird Montag den 8. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr, auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. auf dem dortigen Rathhaus verliehen werden. Die Waide erträgt 400 Stük Schaafe, wovon der Beständer die Hälfte, u. die Bürgerschaft die Hälfte einschlagen darf. Der Beständer hat einen Schaafstall, worauf ein Heuhaus ist, 2½ Mrg. Wiesen, und alle bürgerliche Beneficien zu geniessen, muß aber für eine Wohnung selbst sorgen. Die Bestand-Liebhaber müssen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen legitimiren können, sonst sie bei der Versteigerung nicht zugelassen werden. Den 28. Febr. 1811. Oberamt Maulbronn.

Mergentheim. Samstag den 30. Merz wird ein abermaliger Versuch gemacht werden, das Recht nach Salpeter zu graben, sowohl für einen Theil des Cameral-Distrikts Mergentheim, als den Kreglinger District des Cameralamts Weikersheim auf 5½ Jahr an den Meistbietenden zu verpachten. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei der Aufstreichs-Verhandlung an jenem Tag Morgens 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung zu Weikersheim einfinden mögen. Wobei vorläufig bemerkt wird, daß die zu verpachtenden Distrikte bei 20,000 Seelen und über 4000 Gebäude enthalten. Den 12. Merz 1811.
Cameralverwaltung Mergentheim und Weikersheim.

Münster. Die Commun-Schaafweide, welche 300 Stüke erträgt, woran die Bürgerschaft gegen eine bestimmte Belohnung 100 Stük einschlagen darf, wird von Michaelis d. J. auf 3 Jahre verliehen werden. Der Beständer hat freie Wohnung, einen Schaafstall und Heuboden zu geniessen. Die Liebhaber, welche obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat, Tüchtigkeit und Vermögen beizubringen haben, können am Dienstag den 2. April d. J. Nachmittag 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Münster sich einfinden. Den 16. Merz 1811. Kön. Oberamt Cannstatt.

Stetten im Remsthal. Die herrschaftl. geheime Mühle bei Beinstein an der Rems gelegen, mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang versehen, deren Bestand auf Georgii 1811. zu Ende gehet, wird bis Montag den 1. April auf fernere 3 oder 6 Jahre unter Vorbehalt allerhöchster Ratification nochmalen zur öffentlichen Verleihung gebracht. Zu dieser Mühle gehören 9 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, Gärten und Schorland neben der Mühle, und 2 Fischwasser in dem Remsfluß. Es wird diese Verleihung öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen, Prädicat, und Kenntnisse des Müllerhandwerks versehen, bei hiesiger Cameralverwaltung einfinden können. Den 15. Merz 1811. K. Cameralamt.

(Nebst einer Beilage zu Nro. 13.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 14.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1811.

Geißlingen. Nachbenannte aus dem vormaligen Oberamt Wiesenstaig abwesende militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. und zwar I) mit Kundschaften und Erlaubnißpäßen von ihrem Heimwesen entfernt haben, werden hiemit zur Rükkehr binnen den nächsten 4 Monaten, nach bereits dreimalig fruchtloser Vorladung und eingetretener Vermögens-Annotation zum erstenmal unter Vermeidung wirklicher Confiscation ihres Vermögens vorgefordert, als von Wiesenstaig: Simon Schmid, Bek. Andreas Felix Steinle, Kirschner. Dann II.) Nachstehende, ohne Erlaubniß sich Entfernte, die hiemit a) zum zweitenmal unter Bedrohung der Vermögens-Annotation zur Rükkehr aufgefordert werden: Von Wiesenstaig: Carl Reck, Baurenknecht. Von Hohenstadt: Joh. Nikolaus Reichle, Schreiner. Von Mühlhausen: Michael Allmendinger, Schumacher. Von Reichenbach: Johann Wagner, Seidenweber. Ferner unter gleichem Präjudiz zum 3tenmal: Von Deggingen: Jak. Ganslosser, Maurer. Von Ditzenbach: Matth. Wagner, Chirurgus. Von Reichenbach: Michel Müller, Zainenmacher. Von Westerheim: Thomas Priel, Mezger. Nicht weniger nach bereits dreimalig fruchtloser Vorladung unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation, welche bereits eingetreten, werden unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten vorgeladen, und zwar a) zum erstenmal von Mühlhausen: Albrecht Maier, Papierer. Von Reichenbach: Jak. Joachim Wagner, Seidenweber. b) zum zweitenmal von Wiesenstaig: Jos. Andreas Martin, Färber. Franz Anton Maier, Schmid. Joh. Ant. Klein, Seiler. Joseph Storr, Sattler. Jos. Jakob Steinle, Strumpfweber. Von Ditzenbach: Jos. Schweizer, Mahlknecht. Jos. Diez, Maurer. Von Reichenbach: Joh. Ge. Hanold, Maurer. Franz Xaver Hanold, Bierbrauer. Joh. Ge. Alt, Baurenknecht. Von Gosbach: Andr. Straub, Kübler. Von Mühlhausen: Thomas Allmendinger, Hafner. Von Westerheim: Ge. Schulz, Weber. Jak. Maier, Kiefer.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche der an sie erlassenen 3 maligen Edictal-Citation ungeachtet, nicht nach Haus zurükgekehrt sind, werden hiemit zum erstenmal ediktaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Von Herrenberg: Christ. Ferdin. Kleuk, Glaser. Carl Ludw. Irndörfer, Sattler. Joh. Bühler, Mezger. Lukas Marquart, Schuster. Gottl. Fried. Müller, Wagner. Joh. Ge. Morhardt, Mezger. Jakob Fried. Seeger, Schlosser. Joh. Jak. Gauger, Mezger. Joh. Jak. Müller, Wagner. Wilh. Gottlieb Bührer, Mezger. Gottl. Fried. Berg, Bek. Jak. Fried. Gak, Schneider. Jak. Friedrich Rempfer, Hafner. Christ. Heinr. Maser, Schuster. Adam Friedrich Vogelen, Biersieder. Jak. Friedrich Igel, Hafner. Joh Fried. Bera, Schmid. Joh. Christ. Baur, Schneider. Von Kaih: Johann Ge. Breitmaier, Striker. Von Altingen: Phil. Jak. Walz, Baurenknecht. Jak. Breuning, Bek. Franz Joseph Fipper, Striker. Von Gültstein: Jak. Fried. Klein, Zimmermann. Joh. Mart. Klein, Zimmermann. Johannes Notter, Schneider. Burkh. Kienzlen, Bek. Jak. Friedrich Kienzle, Bek. Wilh. Niethammer, Handlungs-Commis. Von Poltringen: Bonifacius Wolf, Zimmermann. Cirillus Kittel, Bauer. Von Haslach: Martin Vellnagel, Schreiner. Von Unterdschelbronn: Michel Gaus, Mezger. Joh. Mart. Gengenbach, Schmid. Von Nufringen: Michel Supper, Tuchmacher. Conr. Kienzle, Tuchmacher. Joh. Ge. Nisle, Mezger. Mich. Widmann, Schuster. Joh. Ge. Kienzlen, Bek. Gottl. Christoph, und Jakob Kienzlen, Beker. Joh.

Digitized by Google

Schneider, Bek. Joh. Jak. Schneider, Bek. Ge. Jak. Hehr, Bek. Von Kohren: Joh. Jak. Gutmann, Weber. Von Reusten: Joh. Fried. Strohheker, Ziegler. Von Gertringen: Ge. Michel Hösel, Schreiner. Joh. Ge. Maier, Zimmermann. Johann Jak. Eisenhardt, Schmid. Joh. Erhardt, Bek. Jak. Satler, Schäfer. Adrian Schmid, Schmid. Joh. Jak. Motteler, Wagner. Von Mönchberg: Joh. Ge. Bek, Bek. Von Kuppingen: Joh. Jak. Supper, Schneider. Carl Fried. Christoph Hartmann, Kauffmann. Jak. Fried. Christoph Hartmann, Apotheker. Von Oberndorf: Urban Landenberger, Zimmermann. Von Affstett: Jak. Holzapfel, Bek. Jeremias Bek, Kieffer. Von Breitenholz: Fried. Dold, Schäfer. Joh. Jak. Schmid, Striker. Joh. Bahlinger, Schmid. Johannes Niethhammer, Schreiner. Von Entringen: Jak. Wagner, Zimmermann. Ge. Fried. Löfler, Schuster. Joh. Ge. Mader, Weber. Von Hildrizhausen: Ludw. Fried. Keller, Baurenknecht. Fried. Wohlbold, Hafner. Joh. Mich. Berner, Hafner. Leonh. Schüz, Kiefer. Joh. Fried. Entenmann, Nagelschmid. Von Kaih: Andr. Maier, Bek. Von Oberdschelbronn: Jak. Kuonath, Schneider. Von Theilfingen: Joh. David Käufelen, Sprachmeister. Joh. Jak. Mohre, Kiefer. Von Unterjesingen: Joh. Fried. Gehring, Weber. Bened. Kittel, Bierbrauer. Jak. Fried. Vogt, Schlosser. Joh. Mart. Schnaith, Schneider. Von Bohndorf: Joh. Jak. Gengenbach, Weber. Jak. Gengenbach, Weber. Joh. Jak. Weimar.

Kön. Oberamt.

Marbach. An die abwesenden Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts ergeht hiemit unter den hienach genannten Präjudicien die Aufforderung, binnen 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. 1) An diejenigen, die sich vor dem Conscriptions-Gesez entfernt haben, bisher aber gar nicht vorgeladen worden sind, bei zu erwarten habender Annotation ihres Vermögens, nemlich zum drittenmal, von Erdmannhausen: Johann Michael Schröter. Zum erstenmal: von Beilstein: Christian Ludwig Braun. Von Gronau: Johann Ge. Koch, Weber. Von Grosbottwar: Michel Pfau. Von Kleinaspach: Mathias Glözinger, Bauernknecht. Ludwig Weißer, Bauernknecht. Von Mundelsheim: Joh. Melch. Schäfer, Schneider. Von Obristenfeld: Joh. Heinr. Müller. Von Schmidhausen: Ge. Mich. Müller, Müller. David Jakob Helber. 2) An diejenigen, die nach der ersten Conscriptions-Ordnung ohne Reisepäße sich entfernten: A) mit dem Bemerken, daß da sie auf dreimaligen Aufruf nicht erschienen sind, ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und daß abermaliges Nicht-Erscheinen die wirkliche Confiscation desselben zur Folge haben würde. Zum erstenmal: Von Auenstein: Joh. Ludwig Härtner, Schneider. Von Beilstein: Joh. Christoph Weishard, Wagner. Von Grosbottwar: Johann Adam Hohran. Johann Carl Föll, Sekler. Christ. Gottfr. Gräber, Schlosser. Von Hopfigheim: David Thamm, Weber. Von Kaltenwesten: Ge. David Herrmann, Bauer. Conr. Fried. Rapp, Weingärtner. Von Obristenfeld: Johann Jakob Braun, Zimmermann. B.) Unter dem Präjudiz der Annotation ihres Vermögens a) zum drittenmal: Von Marbach: Jak. Friedrich Staiger, Schneider. Joh. Schaubel, Schlosser. Ge. Fried. Sizler, Schneider. Joh. Georg Schaubel, Dreher. Ge. Fried. Dorn, Bauernknecht. Heinrich Carl Ekhardt, Saifensieder. Von Affalterbach: Christoph Fried. Aichholz, Weber. Von Auenstein: Joh. Mich. Bauer, Bauer. Ludwig Welk, Bauer. Von Beilstein: Joh. Dav. Kast, Bek. Ludw. Adam Elsässer, Sattler. Joh. Christoph Kast, Mezger. Von Benningen: Johannes Büchel, Weber. Von Erdmannhausen: Conr. Ballreich, Bauernknecht. Ge. David Kleinknecht, Weber. Heinrich Koch, Maurer. Von Grosbottwar: Leonh. Häußer, Bauer. Christoph Schneider, Zimmermann. Andr. Schäfer, Nagelschmid. Joh. Gottfried Kohlhammer, Schäfer. Jakob Schaffert, Schneider. Von Kaltenwestheim: Fried. Ludw. Hilkert, Bauer. Johannes Leitenberger, Bauer. Philipp Fried. Nollenberger, Wagner. Christian Ludw. Dav. Arnold, Kaufmann. Conr. Wilhelm Arnold, Mezger. Von Kleinaspach: Mich. Bömmer, Weber. Johannes Rieckert, Schuster. Georg Adam Rieckert. Von Kleinbottwar: Ernst Fried. Bauer. Gottl. Meßner. Von Mundelsheim: Ge. Fried. Harsch, Gerber. Joh. Fried. Kirk, Zimmermann. Joh. Friedrich Stetian, Bauernknecht. Joh. Adam Bek, Förber. Von Rielingshausen: Johannes Holzwart, Wagner. Ludw. Hofmann, Kübler. Johannes Schmid, Dreher. Von Weiler zum Stein: Georg

Jak. Schillinger, Weber. Joh. Gottlieb Hummel, Barbierer. Von Winzerhausen: Michael Kübler, Schmidt. b) Zum zweitenmal von Ottmarsheim: Daniel Seiter, Bek. Johannes Michler, Bauer. c) Zum erstenmal von Beilstein: Ludwig Fried. Weishard, Wagner. Von Kirchberg: Wilh. Fried. Hiller. Von Kleinbottwar: Benjamin Bechtlen. Clem. Benj. Rieger. Von Obristenfeld: Samuel Fried. Retter. 3) Als nach zweiter Conscriptions-Ordnung entfernt, unter dem Präjudiz der Vermögens-Confiscation. a) Zum drittenmal von Beilstein: Joh. Gottl. Rode, Mezger. b) Zum erstenmal. Von Marbach: David Fried. Eberwein, Schlosser. Joh. Fried. Pfuderer, Bek. Joh. Gottlieb Loder, Bek. Carl Heinrich Speidel, Handlungsbeflissener. Ge. Friedrich Pressel. Von Auenstein: David Hohenecker. Christoph Bauer. Johann Ludw. Bruker. Joh. Mich. Dannenmann. Von Beilstein: Christ. Gottlieb Walter, Bauer. Joh. Jak. Föll, vom Filial Stolberg. Von Erdmannhausen: Thom. Jenner. Joh. Michael David Klez, Schneider. Von Gronau: Johannes Oberhäuser, Schneider. Von Grosbottwar: Joh. Christoph Schrag, Zimmermann. Joh. Conrad Lebherz, Zimmermann. Joh. Christ. Häuser, Mezger. Von Kaltenwesten: Jak. Balt. Kurz, Kiefer. Georg Jakob Röser, Weingärtner. Gottfr. Fried. Nagel, Sattler. Von Kleinaspach: Mich. Sinn. Ge. Ad. Riekert. Carl Christ. Ludw. Burk, Handlungsbeflissener. Conr. Geistdörfer, Kiefer Joh. Christian Aichelen. Von Kleinbottwar: Jos. Fried. Aßmus. Dieter. Fried. Carl Kieser, Kaufmann. Von Mundelsheim: Adam Fried. Lederer, Mezger. Joh. Fried. Breithauer. Von Obristenfeld: Jak. Fried. Müller, Hafner. Johann Conr. Göhrung, Handlungsbeflissener. Jeremias Fried. Färber, Weingärtner. Vom Schmidhäuser Staab, Filial Jettenbach: Friedrich Weingärtner, Schneider. Von Weiler zum Stein: Conr. Haag, Bauernknecht. Von Winzerhausen: Fried. Carl Brost, Spielmann. 4) Nachstehende vormals exemte, und schon vor ihrer Militärpflichtigkeit abwesend gewesene Unterthanen-Söhne werden hiemit zum zweitenmal zum Erscheinen aufgefordert. Von Marbach: Wilhelm Gottlieb Christian Kaußler, Handlungsbeflissener. Theobald Wilh. Eberh. Meinhard, Theol. Stud. Von Erbstetten: Carl August Fried. Wilh. Bardili, der Handlung Beflissener. Von Großbottwar: Eberh. Fried. Brauch, Schreiber.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus dem diesseitigen Oberamts-Bezirk werden hiemit edictaliter vorgeladen, und zwar: I) als solche, welche auf die dreimalige an sie erlassene namentliche Vorladung ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie unverzüglich erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben bei sonst zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens rechtfertigen sollen, benanntlich von Hemmendorf: Joh. Baptist Störzer, Biersieder. II) als solche, deren Vermögen im Ausbleibungsfall annotirt, und gegen die weiters nach Vorschrift der Conscriptions-Verordnung verfahren werde, unter Anberaumung eines Termins zur Erscheinung von 4 Monaten zum drittenmal aus Rottenburg: Melch. Bauer, Schmid. Anton Sautermeister, Drechsler. Tadeus Steiner, Drechsler. Jos. Ruggaber, Student. Aus Bodelshausen: Joh. Conr. Steeb, Zimmermann. Jak. Rieger, Weber. Joh. Conrad Mößner, Schreiner. Joh. Conr. Sauter, Zimmermann. Joh. Conr. Gutbrod, Weber. Joh. Martin Gratwohl, Zimmermann. Aus Bühl: Franz Saies Lohmiller, Schreiner. Aus Dettingen: Johann Ruf, Bierbrauer. Aus Hemmendorf: Casp. Mesam, Schuster. Aus Hirrlingen: Sebastian Schumacher, Schuster. Aus Kiebingen: Jakob Schweisgut, Wagner. Aus Rohrdorf: Zirin Teufel, Bierbrauer. Aus Weitingen: Cornel Teufel, Schuster. Aus Wendelsheim: Georg Kohler, Bauer. Aus Ofterdingen: Joh. Ge. Letsch, Zimmermann. Johannes Schmid, Schumacher. Martin Schmid, Schumacher. Sebast. Fauser, Schumacher. Johannes Hartmaier, Strumpfweber. Aus Thalheim: Conr. Haug, Hafner. Joh. Jak. Pfizer, Schäfer. Ge. Mich. Eißler, Bauer. Joh. Martin Riekert, Schäfer. Aus Mössingen und Belsen: Christoph Gottl. Brecht, Handelsmann. Ge. Schweikert, Schreiner. Ezech. Steinbilber, Schmid. Maximil. Textor, Hafner. Mich. Hahn, Siebmacher. Conr. Schanz, Schäfer. Bernh. Schweikert, Schreiner. Peter Theuß, Schneider. Mich. Müller Schumacher. Martin Belser, Schäfer. Veit Haug, Schneider. Mich. Dieter, Schäfer. Bernh [illegible]el, [illegible]umacher, Jos. Rieth, Bek. Bernh. Dieter, Schumacher. Sebastian Leipp, Sam[illegible]d. Fried. Haag, Schumacher. Martin Wagner, Schlosser. Aus Oeschingen:

Digitized by Google

Joh. Jak. Rimpfer, Schmid. Zum zweitenmal aus Rottenburg: Johann Ullmer, Bauer. Jos. Dorner, Hafner. Ant. Frohnhold, Zeugmacher. Andr. Ullmer, Sailer. Gottfried Blumer, Musikant. Franz Jos. Schlaier, Gürtler. Seraphin Föhr, Musikus. Joh. Ge. Lanz, Sailer. Joseph Wollmer, Weingärtner. Jak. Ammele, Bauer. Mich. Bäurle, Silberarbeiter. Thomas Manz, Gerber. Paul Böhm, Student. Jos Wiech, Weisgerber. Michael Hammerbacher, Schreiner. Joseph Holzherr, Gerber. Carl Wiech, Mezger. Franz Schu, Kupferschmid. Joh. Bolz, Mezger. Johann Ge. Holzapfel, Uhrmacher. Johann Steiner, Dreher. Sebast. Lipp, Stahlarbeiter. Xaver Staab, Bauer. Gabriel Weinhardt, Schumacher. Jos. Pfeffer, Maurer. Ludwig Saile, Schreiner. Ignaz Hamberger, Glaser. Mich. Fischer, Drechsler. Tadd. Bosch, Strumpfweber. Johann Ruggaber, Weber. Joh. Wiech, Mezger. Franz Schlaier, Schlosser. Tadeus Sautermeister, Färber. Valent. Schelterle. Johannes Gröner. Michael Orgeldinger. Jos. Steiner, Musikus. Jos. Gabriel Zimmermann, Musicus. Ant. Futterer. Franz Mich. Pfeffer. Joseph Bek, Mezger. Johannes Halder. Alois Schmid. Conr. Schnell. Jos. Höschlen, Kiefer. Jak. Grözinger, Saifensieder. Fried. Hek. Jos. Schlaier, Schuster. Tadeus Ullmer. Moriz Stemmler, Hafner. Andr. Hek. Heinrich Anton Foichtig, Apotheker. Von Bühl: Matt. Moriz Weber, Zimmermann. Thomas Bäuerle, Weber. Lorenz Pfister, Weber. Von Dettingen: Paul Wiest, Wagner. Erasmus Herrmann, Bauer. Joseph Bek, Bauer. Stanislaus Ruof, Mezger. Gebhard Schmekenbächer, Schreiner. Silvest. Schmekenbächer, Bauer. Simon Schmekenbächer, Schuster. Andr. Schmekenbächer, Bauer. Aus Ergenzingen: Lazarus Müller, Striker. Carl Gramer, Schneider. Thom. Schäfer, Sailer. Xav. Beser, Student. Casp. Schmid, Schreiner. Felix Breunling, Hafner. Aus Frommenhausen: Moriz Beuter, Zimmermann. Joh. Nepomuk Beuter. Anton Strobele, Maurer. Aus Hirrlingen: Fried. Stark. Joh. Nepomuk Täubler, Zimmermann. Wendel Höhnle, Müller. Carl Mich Linder, Schuster. Johannes Hurm, Barbierer Sebast. Stumpp, Schreiner Joh. Baptist Gottselig. Anr. Keßler. Joh. Nepomuk Ullmer. Aus Hirschau: Joh. Martin Binder, Kiefer. Simon Binder, Schmid. Joh. Knobel, Weingärtner. Von Kiebingen: Ant. Steiner, Bauer. Dominikus Raith, Schuster. Lorenz Geiger, Schuster. Baltas Balm, Bauer. Jakob Langheintz, Bek. Joseph Sies, Taglöhner. Alois Hölle, Weber. Johannes Langheinz, Student. Hieronymus Langheinz, Striker. Joseph Walter, Bierbrauer. Jak. Göhring. Aus Nellingsheim: Joh. Buk, Taglöhner. Aus Nidernau: Winzens Ruf, Maurer. Joh. Nepom. Ruf, Zimmermann. Aus Remmingsheim: Joh. Jak. Katz. Gottfried Brezing, Kiefer. Aus Rohrdorf: Michael, und Matheus Teufel, Zimmerleute. Lorenz Wezel. Dionysius Schiebel. Aus Schwalldorf: Willibald Maier, Schreiner. Andr. Bauer. Willib Daub, Maurer. Bernh. Straub. Wendel Jungel, Schreiner. Johannes Bauer, Zimmermann. Aus Seebronn: Wendel Elsäser, Schneider. Aus Weitingen: Carl Söll, Bauer. Ge. Hegner, Zimmermann. Peter Hegner. Felix Hegner, Zimmermann. Jos. Breunling, Bierbrauer. Christ. Herrmann, Kiefer. Eusebius Schöllhammer, Weber. Joh. Flaith, Schreiner. Jos. Katz, Schreiner. Leo Teufel, Mezger. Aus Wendelsheim: Nikolaus und Isidor Maul, Bauren. Mattias Kohler, Schuster. Constantin und Fried. Kohler, Bauren. Gregor Fischer. Johannes Kohler. Aus Wurmlingen: Jos. Ehing, Bauer. Joh. Ge. Birlinger, Zimmermann. Vinzens Birlinger, Weber. Alois Bauer, Taglöhner. Joh. Ge. Walz Johannes Schneider. Wilhelm Birlinger, Kiefer. Dismar Bäuer. Augustin Bauer. Thomas Bauer. Zum erstenmal von Wendelsheim: Jak. Kohler, Bauer. III) Als solche, welche vormals exemt waren, und vor Emanirung der neuesten Conscriptions-Ordnung sich entfernten, werden binnen Jahres-Frist vorgeladen. Zum zweitenmal von Rottenburg: Joh. Bapt. Söll, von Oberndorf gebürtig. Kön. Oberamt.

Göppingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Joh. Heinrich Geiger von Kleineislingen, ist am 3. Jan. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- u. Wohllöbl. Militair- und Civil-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen bei seiner Entweichung mit einem großen Preußischen Hut, schwarz seidenem Halstuch, dunkelblauem Ueberrok, blauen manchesternen langen Hosen und Stiefeln bekleidet gewesenen Deserteur genau fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder in seine Garnison Ludwigsburg oder an diesseitiges Oberamt, wohlverwahrt gegen Ersatz der Unkosten gefällig einliefern zu lassen. Den 12. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Nro. 15. 1811. 141

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Merz.

Die ausländischen Betteljuden betreffend.

Die seit einiger Zeit in der Nähe der hiesigen Residenz sehr häufig erscheinenden ausländischen Betteljuden sind ein unverkennbarer Beweis, daß die Vorschrift der Königl. Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 10, nach welcher dieser Klasse von Ausländern der Eintritt in das Königreich gänzlich untersagt ist, nicht gehörig beobachtet wird. Es werden daher sämtliche Königl. Landvögte hiemit erinnert, nicht nur den ihnen untergeordneten Oberämtern und andern Polizei-Behörden die strenge Befolgung gedachter Verordnung mit allem Nachdruk einzuschärfen, besonders aber die Königl. Landdragoner und Landfüsiliere zu demjenigen, wozu sie ihre Instruction §. 26. und 29. anweißt, mit dem erforderlichen Ernst anzuhalten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß, wenn Betteljuden oder andere Landstreicher ergriffen würden, dieselbe über die Art, wie sie in das Königreich gekommen sind, und die Orte, welche sie zu passiren gehabt, und wo sie übernachtet haben, genau zu Protokoll vernommen, sodann über ihre Aussagen weitere Nachforschungen angestellt werden, damit diejenigen Beamte, Vorsteher, Gensd'armes oder Privatpersonen, welchen hiebei eine Uebertretung der bestehenden Gesezе zur Last fällt, unnachsichtlich mit der gebührenden Strafe belegt werden können. Stuttgart, den 28. Merz 1811.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Nullitäten-Klagsache von Heilbronn, zwischen dem Med. Dr. Johann Friedrich Irnsinger daselbst, Kläger Imploranten, und dem Curator der Baltas Schicklenschen Gantmasse ebendaselbst, Bekl. Imploraten, peto juris separationis, wurde zu Recht erkannt, daß von dem Richter voriger Instanz nichtig geurtheilt worden, und Implorant wegen des liquidirten Kaufschillings in so weit, als der Erlös aus den von ihm verkauften Güterstüken hinreicht, extra concursum befriedigt werden soll; compens. expens. Stuttgart, den 16. Merz 1811.

2) Die Appellations-Sache von Ingelfingen zwischen Matthäus Braun zu Na-

Digitized by Google

gelsberg, Kläger Appellanten, und Valentin Limbach ebendaselbst, et Cons., Beklagten Appellaten, peto alluvionis, wurde wegen früherer Verzichtleistung des Appellanten auf die eingelegte Berufung per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. d. d. eodem.

3) In der Appellations-Sache von Schönthal zwischen den Erben des verstorbenen Amtmanns Münster zu Burken Vorkl. Nachbekl. Anten, sodann Joseph Gözinger und dessen Eheweib, Maria Apollonia, geb. Johmännin zu Aschhausen Vorbekl. Nachkl. Aten, Schuldforderung in der Vor- und Privat-Satisfaction in der Nachklage betr., wurde die Urthel erster Instanz in Hinsicht auf die Vorklage mit einigen Modificationen confirmirt, in Hinsicht auf die Nachklage aber dem Atischen Eheweib besserer Beweis auferlegt. Stuttgart, den 19. Merz 1811.

4) In der Rechtssache zwischen der Gemeinde Bieberach, Oberamts Heilbronn, Kl. und der Königl. Ober-Fin. Kammer, Bekl. die Entrichtung der 3ten Pförchgarbe betreff. wurde der Klagenden Gemeinde der Beweis der angesprochenen Immunität von dieser Abgabe auferlegt. Stuttg. d. d. eod.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 20. Merz 1811 wurde

1) auf die Ehe-Annullations-Klage des Joseph Friedrich Reinhardt, Bürgers und Hutmachers zu Calw, Kl., gegen Sibilla Friedrika, geb Kohler von da, Bekl. ex cap. doli, diese Ehe annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt,

2) in der Ehescheidungs-Klagsache Johann Friedrich Maurer, Bürgers und Schumachers zu Calw, Kläg. gegen Johanna Dorothea, geb. Mörike aus Heimsheim, Leonberger Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, dem Kläger Beweis auferlegt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Merz den Landvogt am untern Neckar, geheimen Rath von Bouwinghausen, auf die Landvogtei am obern Nekar zu versezen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Merz den Grafen von Waldeck Pyrmont zu Allerhöchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen, und demselben die erledigte Landvogtei am untern Nekar zu übertragen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Merz den ehemalig Kön. Bairischen Landgerichts-Assessor Johann Christoph Capoll von Leutkirch, zum Registrator bei dem Kön. Kriegs-Collegio zu ernennen;

mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Merz die erledigte Stelle eines General-Secretairs bei dem Königl. Justiz-Ministerium dem bisherigen Ober-Justiz-Procurator Pistorius zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Merz den bisherigen Cameral-Amts-Substituten in Eßlingen Hezer zum geheimen Cabinets-Cancelliſten zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 25. Merz allergnädigst geruht,

die Cadets Kausler und Häusler aus dem Militair-Institut zu Second-Lieutenants, den erstern bei der Kön. Artillerie, und den leztern beim Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm,

Digitized by Google

den Cadet Wagner vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment, und

den Cadet Erbe vom leichten Bataillon v. Wolff zum Second-Lieutenant bei dem Fusjäger-Bataillon König zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Merz

den Decanats-Commissär, Pfarrer Burghard in Spaichingen auf seine unterthänigste Bitte zum ersten Cooperator zu St. Anna in Ehingen, mit Beibehaltung seines bisherigen Rangs, zu ernennen;

die Pfarrei Spaichingen dem 1ten Cooperator Heimbach in Ehingen zu übertragen;

das Decanats-Commissariat des Landkapitels Wurmlingen dem Pfarrer Münch in Wurmlingen zu verleihen;

die katholische Pfarrei Dürbheim, Oberamts Spaichingen, dem Pfarrer Wiffel in Weilheim, Oberamts Tuttlingen, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Merz das erledigte 2te Diakonat in Göppingen dem Präceptor M. Christmann in Brackenheim zu übertragen, und

dem zu der neu errichteten katholischen Pfarrei Heudorf, Oberamts Riedlingen, nominirten Vicar Sauter in Saulgau die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Merz die erledigte evangelische Pfarrei Willspach, Diöcese Weinsberg, dem Repetenten Schlotterbek, und

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Geißlingen, dem Exkarmeliten von Ravensburg, Basilius Lang, zu übertragen.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Merz haben Se. Königl. Maj. den General-Postamts-Official Köbel zu Stuttgart zum Postamts-Verweser in Aalen allergnädigst zu ernennen, und den bisherigen Postamts-Verweser in Aalen Carl Mann als Official zu dem Königl. General-Postamt Stuttgart zu versezen geruhet.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 23. Merz

den bisherigen Stadt-Commandanten zu Rottweil, Obersten Graf v. Uerküll in den Pensionsstand zu versezen, und

dem Staabs-Rittmeister von Bodmann vom Dragoner-Regiment Kronprinz die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Kön. Militair-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Da auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majest. die eingegangenen patriotischen Geld-Beiträge an die im Jahr 1809. verwundet gewordene Krieger des Vaterlands ausgetheilt werden sollen, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der Anspruch darauf zu machen hat, und in die dazu gefertigten Listen eingetragen worden ist, sei er noch gegenwärtig oder mit Abschied entlassen, seine ihm zukommende Portion bei seinem Regiment oder Bataillon abholen könne. Zugleich werden auch die Wittwen und Waisen der theils auf dem Schlachtfeld gebliebenen, theils an ihren Wunden gestorbenen, Soldaten benachrichtiget, daß Se. Königl. Majest. allergnädigst geneh-

Digitized by Google

migt haben, daß einer jeden Wittwe zwei Portionen, und jeder Waise eine Portion ausbezahlt werden dürfe. Die Portion beträgt 33 fl. 53 kr. 3 hlr. Sämtliche in das Königl. Invaliden-Corps aufgenommene verwundet gewesene Soldaten, so wie diejenigen, die inzwischen daraus entlassen worden sind, erhalten das Geschenk bei diesem Corps. Die Zeit, in welcher die Portionen gegen Quittung ausgetheilt werden, ist der 1. April und die folgende Tage. Den 11. Merz 1811. v. Düvernoy, Major, General-Kriegs-Cassier, v. Jacobi, General-Armee-Arzt, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

Stuttgart. Bis Dienstag den 2. April d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Sommer-Halbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktober 1811. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden und das weitere vernehmen können. Den 12. Merz 1811. Königl. Kriegs-Collegium.

Stuttgart. Bis Mittwoch den 3. April d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brod-Lieferung für das Königl. Militair in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohenasperg auf das Sommer-Halbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktob. d. J. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 12. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Stuttgart. Bis Dienstag den 9. April wird das Bedürfniß an Kohlen auf das Jahr 1811 bis 1812. für die Königl. Hofhaltung mit ungefähr 250 Zuber von 80 Sri. zu liefern, im Abstreich verakkordirt werden. Es müssen solche von Büchen Prügel-Holz recht gut gebrannt seyn, und falls es sich nicht anderst thun läßt, wird das erforderliche Holz zum Verkohlen angewiesen. Liebhaber zu diesem Akkord haben sich mit Zeugnissen, daß sie zugelassen werden können, versehen, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen alten Schloß auf der Hof-Cassen-Amtsstube einzufinden und das weitere zu vernehmen. Den 25. Merz 1811. Kön. Oberhof-Oeconomie-Commission.

Monrepos. Bei der Königl. Maierei in Monrepos werden bis Samstag den 6. April Vormittags 9 Uhr 12 Stük Kühe an den Meistbietenden verkauft. Wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Ludwigsburg, den 23. Merz 1811. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Altshausen. Bei der hiesigen Cameral-Verwaltung ist ein beträchtliches Quantum Dinkel, Haber und Gersten, so wie auch etwas Roken, Mühlfrucht, Erbsen, Bohnen, Linsen und Wiken, sämtlich von dem Jahrgang 1810. zum succeßiven Handverkauf gegen gleich baare Bezahlung, ausgesezt. Den 23. Merz 1811. Kön. Cameralamt.

Eglingen. Vermög Königl. Befehls soll ein nochmaliger Versuch mit dem Verkauf der ehemaligen Försters-Wohnung samt Zugehörde in diesem Alp-Ort auf allergnädigste Ratification hin gemacht, und diese Verhandlung Donnerstag den 4. April Vormittags 9 Uhr in dem Jägerhauß vorgenommen werden. Die zum Verkauf ausgesezte Realitäten sind folgende: Das ehemalige Försterhaus samt Anbau, gibt jährlich Zollhaber 2 Vrlg. 2 Ekl. 2 Ztl.; 1 Schener samt Anbau, 1 Waschhaus, 1 Cystern-Brunnen, 1 Vrtl. Wurz- u. Grasgarten vor dem Haus, ½ Vrtl. Wiesen hinter dem Haus, 1 Vrtl. Krautgarten und 1 Hanfland zu 1 Sri. Saamen. Die etwaigen Liebhaber können nun die Gebäulichkeiten in Eglingen täglich beaugenscheinigen, die Kaufs-Bedingungen aber bei dem Cameral-Amt Offenhausen erkundigen. Den 13. Merz 1811. Steuerrath der Landvogtei Alp, und Cameralamt Offenhausen.

Reutlingen. Auf allerhöchsten Befehl werden die dortige mit einer Ringmauer umschlossene Casernen-Gebäude samt Hof und Garten im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieselbe bestehen: 1) aus dem Haupt-Gebäude, welches 3 zusammenhängende Flügel hat. In demselben ist ein guter gewölbter Keller zu 400 Aymern mit inneren beschlossenen Abtheilungen. Ferner ein kleiner gewölbter Keller. Par terre 1 Saal mit 2 eisernen Oefen, 1 Zimmer mit 1 eisernen Ofen, 1 große gewölbte Küche, 3 große beschloßene Remisen. Die erste Etage enthält 9 Zimmer mit eisernen Oe-

Digitized by Google

fen, 10 Kammern und 3 Küchen. Die zweite Etage, 1 sehr großen Saal mit 2 Oefen, 3 heizbare Zimmer, 6 Kammern und 2 Küchen. Darin folgen durch das ganze Gebäude geräumige und gut belegte Böden, mit einem Haspel und Aufzugseil versehen, das ganze hat eine dauerhafte Construktion und ist durch alle Theile gut conservirt. 2) Ein Pferd- und Rindviehstall samt Remise unter einem Dach, 3) ein Waschhauß, 4) ein kleiner Stall. Im hintern Hof, 5) ein einstöckiges Gebäude mit 1 Zimmer, 2 Kammern und Küchen, 6) ein Gumphronnen, 7) zwei große und ein kleiner Garten, welche zum Theil mit Obstbäumen besezt sind. Die Liebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Montag den 22. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gebäude selbst bei der Verkaufshandlung anwohnen. Stuttgart, den 19 Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Ludwigsburg. Der Bestand der Commun-Schaafwaide zu Pleidelsheim, hiesigen Oberamts, geht bis nächst Michaelis zu Ende, und wird deßwegen Freitag den 19. April eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814 vorgenommen werden. Die Waide erträgt 350 Stük, wovon der Beständer 150 Stük, die Burgerschaft aber 200 Stük einschlagen darf, auch genießt ein Beständer freie Wohnung, Stallung und alle bürgerliche Beneficien. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer hinlängliche Caution zu leisten hat, und die Liebhaber sich an obbestimmtem Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Pleidelsheim mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung wegen mitbringen sollen. Den 18. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Die Commun-Schaafweide zu Murr, diesseitigen Oberamts, wird bis Freitag den 5. April d. J auf 3 Jahre von Georgii 1811 bis dahin oder bis Martini 1814. in Bestand hingeliehen werden. Die Waide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Beständer 200. u. die Bürgerschaft 150 Stük einschlagen darf, auch genießt ein Beständer freie Wohnung, Stallung und etwas Güter, und dabei alle bürgerliche Beneficien ohnentgeldlich. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer die erforderliche Caution zu leisten hat, und die Liebhaber sich an obbestimmtem Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Murr, mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung wegen mitbringen sollen. Den 26. Febr. 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. An dem Rathhauß-Gebäude zu Onstmettingen, hiesigen Oberamts, muß eine beträchtliche Reparation vorgenommen werden. Da diese Reparation auf bemeltem Rathhaus zu Onstmettingen im Abstreich verakkordirt werden wird, und hiezu Montag der 15. April Morgens 8 Uhr anberaumt ist; so wird dieses Verhaben den Maurern, Zimmerleuten, Schreinern, Schlossern und Glasern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß nur solche Handwerksleute, welche glaubhafte Zeugnisse über ihre Geschiklichkeit, Vermögens-Umstände und Lebenswandel beibringen, zur Abstreichs-Verhandlung werden zugelaßen werden, und der Bau-Kostens-Ueberschlag täglich beim Vogtamt in Onstmettingen eingesehen werden könne. Den 22. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Commun Mögglingen ist gesonnen, noch 50 — 60 Stük Waidschaafe anzunehmen, diejenigen Schaafhalter, welche diese Waide zu bestehen Lust haben, werden eingeladen, sich den 2. April Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauß zum Adler in Mögglingen einzufinden, allwo die Verleihung vor sich gehen wird. Den 21. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Der Schaafwaid-Bestand der Commun Erbstetten, hiesigen Oberamts, geht an Michaelis d. J. zu Ende. Es wird daher eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. Mittwochs den 17. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Erbstetten vorgenommen werden. Die Waide erträgt 250 Stük Schaafe, wovon der Beständer 170, und die Burgerschaft 80 Stüke einschlagen darf. Der Beständer hat neben freier Wohnung und Stallung, ½ Vrtl. Gras- und Küchengarten, 1 Vrtl. Aker und sämtliche bürgerliche Beneficien zu genieſſen. Liebhaber, mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, werden zur Verleihung eingeladen. Den 20. Mart. 1811. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der Schaafwaid-Bestand der Commun Oelbronn gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Es wird daher eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. Donnerstag den 18. Apr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus des Orts vorgenommen wer-

Digitized by Google

den. Die Waide erträgt für den Beständer 125, und für die Burgerschaft 100 Stük Schaafe. Auch hat der Beständer freie Wohnung und Stallung, einen Morgen Wiesen, und alle bürgerliche Wohlthaten zu genießen. Nur Liebhaber, die sich mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen ausweißen können, werden bei der Versteigerung zugelassen. Den 15. Merz 1811. Kön. Oberamt Maulbronn.

Schönthal. Nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 13. Merz d. J. soll das herrschaftliche Maiereigut Neuhof, dessen Pachtzeit auf Lichtmeß 1812. zu Ende geht, jezo gleich wieder auf 9 Jahre zur Verleihung gebracht werden. Dasselbe liegt an der Land- und Hochstraße ½ Stunde von Schönthal entfernt; neben den erforderlichen und gut eingerichteten Wohn- und Landwirthschafts-Gebäuden, Stallungen und einer Branntwein-Brennerei faßt es an Gütern in sich: ohngefehr 3 Morgen 1 Vrtl. Gärten, 296 Mrg. Akerfeld in 3 Fluren, und 68 Mrg. Wiesen; daneben kommt ihm der Pfärch von der Schönthaler Schäferei zum Nuzen. Die Pachthandlung wird auf dem Neuhof selbst bis Donnerstag den 18. April 1811. Morgens 9 Uhr vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Zur Verleihung und Steigerung werden nur solche Leute zugelassen, welche sich mit einem gesezlich ausgefertigten von dem betreffenden Amt bestätigten Zeugnis ausweisen können, daß sie nicht nur die erforderliche Landwirthschaftl. Kenntniß zum Umtrieb eines solchen Guts, und ein gutes Prädikat haben, sondern auch soviel Vermögen besizen, um das Hofgut mit dem gehörigen Viehstand, Schiff und Geschirr versehen, und darneben eine Caution von 3000 fl. in liegenden Gütern, sichern Capital-Briefen oder baarem Geld stellen zu können. Den 23. Merz 1811.
Landvogtei-Steueramt an der Jart, und Cameralamt Schönthal.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Korb, hiesigen Oberamts, welche 275 Stük erträgt, wovon der Beständer 235, die übrigen 40 Stük hingegen die Burgerschaft halten darf, wird Montag den 8. April d. J. Morgens 9 Uhr von Michaelis 1811 an auf 3 Jahre zu Korb auf dem Rathhauß an den Meistbietenden verliehen werden. Zum Aufstreich wird Niemand zugelassen werden, ausser er könne sich mit dem Meisterbrief und daß er die erforderliche Caution von 300 fl. prästiren könne, legitimiren. Den 14. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Communschaafweide zu Oeschelbronn, deren Bestand bis nächst Michaelis zu Ende geht, wird am Dienstag den 9. April Vormittags 10 Uhr auf dem Stokenhof wiederum auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Der Beständer darf 150 Stük Schaafe einschlagen, und bekommt 11 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen in Genuß, zum Aufstreich aber werden blos diejenige zugelassen, die sich mit Meisterbriefen und einem obrigkeitlichen Zeugniß, daß sie die erforderliche Caution von 200 fl. leisten werden, gehörig ausweisen können. Den 19. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Bittenfeld wird am Mittwoch den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Bittenfeld auf fernere 3 Jahre öffentlich verliehen werden. Einem jeweiligen Beständer wird ein neugebautes Wohnhauß mit großem Schaafstall und Heuboden, nebst 1 Viert. Garten beim Hauß und 1½ Vrtl. Baumgut zum Genuß eingeräumt, und darf derselbe 300 Stük, die Bürgerschaft aber 150 Stük Schaafe auf die Waide schlagen; es wird aber keiner zum Aufstreich zugelassen, der nicht Meister ist, und nebendeme durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweisen kann, daß er gute Aufführung und so viel Vermögen habe, um die erforderliche Caution von 300 fl. stellen zu können. Den 19. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Neustatt, diesseitigen Oberamts, wird am Montag den 8. April Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Neustatt öffentlich auf 3 Jahre verliehen werden. Der Beständer hat ein Wohnhauß somt Stallung zu genießen, und darf 250 Stük Schaafe, die Bürgerschaft aber 100 Stük einschlagen. Nur diejenige werden zum Aufstreich zugelassen, welche sich wegen ihres Meisterrechts und darüber gehörig ausweisen können, daß sie ein gutes Prädikat und hinlängliches Vermögen haben. Den 25. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Honaker, diesseitigen Oberamts, wird am Mittwoch den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Honaker auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Die Bürgerschaft hat das Recht, 50 Stük Schaafe, der Beständer aber 200 Stük auf die Waide zu schlagen, und hat lezterer neben freier Wohnung und hinlänglichen Stallungen, noch 1 Mrg. Wald, ½ Vrtl. Kleeland und ein Küchen- und Graßgärtlen zu genie-

Digitized by Google

sen. Die Liebhaber müssen sich mit ihren Meisterbriefen und einem obrigkeitlichen Zeugniß versehen, daß sie eine gute Aufführung und soviel Vermögen haben, um die erforderliche Caution stellen zu können. Den 26. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Da der Bestand der hiesigen Stadtschäferei auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird zu deren weiterer Verleihung auf 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814 Dienstag der 23. April anberaumt. Die Schäferei erträgt gegen 600 Stük, welche der Beständer bis auf 50 Stük selbst einschlagen darf. Der Schäfer hat neben freier Wohnung und geräumigem erst vor einigen Jahren neu erbauten Schaafstall den Winterpferch und andere bei der Verleihung zu vernehmende Beneficien zu genießen, und statt der Caution jedesmal das Bestandgeld vorschußweise zu bezahlen. Es wird dieß mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, und neben ihrem Meisterbrief noch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen und Prädikat mitbringen sollen. Den 14. Merz 1811.

Oberamtmann, Burgermeister und Gericht allda.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich erst nach Einführung der Conscriptions-Gesezе ohne Erlaubnis von Haus entfernt haben, werden dadurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen. Dabei wird in Absicht auf diejenige, die sich vor der heurigen Conscription entfernt haben, insbesondere bemerkt, daß bei ihnen nur diejenigen früheren Vorladungen berüksichtigt worden sind, in welchen das Präjudiz der Vermögens-Confiscation namentlich ausgedrükt war, und zwar werden nun zum erstenmal so vorgeladen von Neuenbürg: Carl Fried. Walter, Nagelschmid. Matth. Blaich, Schmid. Von Beinberg: Joh. Ge. Schaiblen. Von Bieselsberg: Joh. Pet. Rometsch, Bauer. Von Birkenfeld: Andr. Roth, Maurer. Fried. Adam, Schneider. Gottfried Bäzner. Vom Enzklösterlen: Jak. Fried. Traub. Joh. Phil. Traub. Von Herrenalb: Joh. Fried. Bek, Zimmermann. Von Liebenzell: Sebast. Zimmermann, Schlosser. Von Ottenhausen: Ge. Fried. Frez, Maurer. Von Schömberg: Jak. Fried, Ganzhorn, Weber. Von Schwann: Ludw. Schofer. Von Unterhaugstett: Johannes Oelschläger, Weber. Joh. Kopp, Bauer. Von Unterreichenbach: Gottlieb Kusterer, Bijoutier. Vom Wildbad: Joh. Phil. Horkheimer, Schmid. Zum zweitenmal Von Herrenalb: Wilh. Fried. Murschel, Messerschmid. Von Loffenau: Ludw. Fried. Kyri, Schreiner. Von Liebenzell: Franz Immendörfer, Mezger. Von Unterhaugstett: Ge. Fried. Oelschläger, Weber. Zum dritten- und leztenmal. Von Neuenbürg: Joh. Jak. Dürr, Ziegler. Von Calmbach: Ernst Fried. Ebe, Bijoutier. Von Conweiler: Joh. Jak. Jäck, Schuster. Von Dennach: Joh. Mattheus Neuweiler, Bek. Von Engelsbrand: Jak. Stahl, Weber. Von Gräfenhausen: Joh. Wich. Becht, Kiefer. Von Höfen: Ludwig Springer, Säger. Von Langenbrand: Jak. Renschler. Von Oberniebelsbach: Gottfried Uebelhör, Schmid. Von Ottenhausen: Christ. Federmann, Kiefer. Johann Mich. Federmann, Schreiner. Von Salmbach: Joh. Mich. Faas, Schmid. Von Schwann: Ludw. Friedrich Schöntaler, Schuster. Jak. Fried. Schöntaler, Schneider. Vom Wildbad: Ludw. Friedrich Merkle, Schuster.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Einführung der Conscriptions-Gesezе von Haus entfernt haben, und die 3 mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt seie, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungs-Gründe ausführen: Und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt, zum erstenmal von Berubach: Christoph Merklen, Müller. Von Birkenfeld: Johannes Fischer, Zimmermann. Von Conweiler: Joh. Gottfried Schaber, Schuster. Von Feldrennach: Joh. Michel Joos, Schuster. Andreas Schönthaler, Bijoutier. Von Höfen: Ge. Fried. Wildbret, Weber. Von Loffenau: Joh. Jak. Lusst, Mezger. Joh. Martin Bertsch, Maurer. Von Waldrennach: Matth. Bub, Schmid. Von Wildbad: Mattheus Schneider, Schreiner. Zum zweitenmal von Neuenbürg: Carl Wilh. Meeh, Mezger. Von Birkenfeld: Christ.

Digitized by Google

Kappus, Zimmermann. Von Conweiler: Joh. Ge. Hummel, Bauer. Von Engelsbrand: Joh. Fried. Ganzhorn, Bauer. Von Feldrennach: Jonathan Gottfried Fauth, Weber. Von Calmbach: Christoph Fried. Dürr, Nagelschmid. Jak. Fried. Bott, Kübler. Jak. Fried. Dürr, Maurer. Von Wildbad: Joh. Ge. Bäzner, Strumpfweber. Joh. Ge. Genntner, Zimmermann.

Kön. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden hiermit zum erstenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird; nemlich von Tübingen: Joh. Gottlieb Kalbfell, Schmid. Wilh. Fried. Keller, Schumacher. Christ. Friedrich Richter, Buchdruker. Matthias Fried. Löfler, Bek. Andr. Gottlieb Denneler, Schreiner. Wilh. Gustav Adolph Grüb, Marqueur. Christ. Matthäus Trautwein, Weber. Joh. Friedrich Härtner, Mezger. Joh. Christoph Grüb, Mezger. Joh. Ge. Maier, Bek. Jak. Fried. Hutten, Mezger. Joh. Andr. Forstbauer, Hafner. Joh. Gottl. Knoblauch, Schneider. Von Derendingen: Wilh. Friedrich Lottenburger, Bek. Von Gbuningen: Christ. Fried. Haubensak, Schneider. Joh. Jak. Reiber, Hufschmid. Abraham Fried. Reiber, Bek. Von Kirchentellinsfurt: Johann Jakob Rübling, Schumacher. Joh. Jak. Nagel, Bauer. Von Kusterdingen: Joh. Martin Steinmaier, Weber. Joh. Ge. Ott, Wagner. Von Lustnau: Joh. Krenzler, Schuster. Von Nehren: Conr. Nill, Schuster. Von Rübgarten: Joseph Wezel, Schmid. Von Schleitdorf: Jos. Fried. Bronni, Weber.

Kön. Oberamt.

Ehingen. Johann Jaud von Oepfingen gebürtig, welcher unter dem Königl. Artillerie-Corps Reserve-Park als Corporal gestanden, ist unterm 20. Okt. 1809. aus Landeredorf in Oestreich vom Armee-Corps treulos entwichen. Alle Hoch- und Löbl. Behörden werden daher gebeten, auf gedachten Deserteur zu fahnden, und selben im Betretungsfall anher oder zu gedachtem Artillerie-Corps einzuliefern. Den 6. Merz 1811.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Sämtliche Obrigkeiten werden geziemendst ersucht, die nöthigen Anstalten wegen Beifahung des den 16. v. Mon. vom Kön. Infanterie-Regiment von Scharffenstein desertirten Gemeinen Johann Georg Graf von Abstadt, hiesigen Oberamts, gefälligst zu treffen, und denselben im Betretungsfall an sein Regiment oder hieher wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 11. Merz 1811.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der Artillerist Johann Martin Reichert von Reusten gebürtig, ist den 16. Febr. d. J. zum zweitenmal im Urlaub desertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und an die unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Merz 1811.

K. Oberamt.

Hohengehren. Der bei dem Kön. Fußjäger-Bataillon König gestandene Premier Friedrich Hekeler von Hohengehren ist im Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das hiesige Oberamt oder zum Hochlöbl. Commando seines Bataillons einliefern zu lassen. Den 8. Merz 1811.

Kön. Oberamt Schorndorf.

Marbach. Der bei dem leichten Infanterie-Bataillon von Stokmaier gestandene Gemeine, Johann Adam Sinn, von Klein-Aspach, hiesigen Oberamts, gebürtig, ist den 8. vor. Mon. aus der Garnison Vaihingen an der Enz entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das Kön. Bataillons-Commando oder an hiesiges Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Merz 1811. K. Oberamt.

Vaihingen. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König, gestandene Unteroffizier, Wilhelm Bek von Mühlhausen, hiesigen Oberamts, gebürtig, ist den 25. Jan. d. J. in Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder an dessen Regiments-Commando in Eßlingen wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 8. Merz 1811. K. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nro. 14.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. April.

Die Erstattung der Brandberichte bei zufälliger Abwesenheit des ersten Ortsvorstands betr.

Es wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft, wenn bei zufälliger Abwesenheit eines Schultheißen ein Brand ausbrechen sollte, jederzeit durch die auf ihn zunächst folgende Magistrats-Person, wenn der Brand nur 10 Stunden von der Königlichen Residenz ist, Sr. Königl. Majestät, in allen Fällen aber der Königl. Landvogtei und dem Oberamt sogleich die Anzeige von dem ausgebrochenen Brande gemacht werden soll. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem. den 30. Merz 1811.

Verordnung wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen ꝛc. zu gebrauchenden Stempels.

Da durch das General-Rescript vom 16. Nov. 1810. die frühere Vorschrift vom 3. Mai 1810. wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bei öffentlichen Rechnungen als aufgehoben anzusehen ist, mithin alle Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen, und anderer dergleichen corporum durchaus auf Stempelpapier gestellt werden müssen, und ein den Blattgehalt des Ganzen umfassender Stempel-Bogen nicht mehr angeheftet werden darf: so wird hiemit verordnet, daß, da auf diese Weise der Rechnungs-Steller das Papier nicht mehr auf seine Kosten anzuschaffen hat, sondern solches die Kasse, für welche die Rechnung gestellt wird, bezahlen muß, künftig an den kommunordnungsmäßigen Rechnungs-Stell-Kosten zwei Kreuzer für jeden Sextern in Abzug, mithin statt 48 nur 46 kr. neben dem Taggeld, als Rechnungs-Stellkosten in Ausgabe kommen sollen. Stuttg. den 31. Merz 1811. Kön. Ob. Land. Oekon. Colleg.

Decret an sämtliche Cameral-Beamte den Frucht-Vorrath auf Georgii 1811. betr. d. d. 3. April 1811.

Sämtliche Königl. Cameral-Beamte werden hiemit angewiesen, wegen Einsendung tabellarischer Berichte über den Frucht-Vorrath auf Georgii und die Erforderniß bis Martini, so wie wegen der Natural-Quartal- und Frucht-Verkaufs-Succeß-Berichte auch Sturzzettel, die in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1809. Nro. 18. und von

Digitized by Google

1810. Nro. 14. enthaltenen Vorschriften vom 5. April 1809. und 4. April 1810. auch für dieses Jahr aufs genaueste zu befolgen. Decretum Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 3. April 1811.

Instruktion für die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Königreichs.

Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des Kön. Ober-Consistorii errichtet, kann, wenn er an seinem gegenwärtigen Dienstorte sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sich's gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthaltsort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungsanstalt zu vollenden.

Als Inspektor des Privat-Seminars wird ihm folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Hat derselbe den Anfangstermin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kosten-Aufwand ꝛc. durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß seine Anstalt von Kön. Ober-Consistorium genehmigt sei, bekannt zu machen, und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem Kön. Ober-Consistorium nach der Vorschrift unter dekanatamtlichem Beibericht zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspektor der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden.
2) Die Seminaristen hat er bei gut prädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.
3) Er prüft die in den Schulstand neu eintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieser ersten Prüfung, oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem Kön. Ober-Consistorium, mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheil bestimmenden Ursachen namhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.
4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehr-Curse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden-Lections-Plane einzutheilen, und jedem neu eintretenden Seminaristen die Lectionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.
5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmäßige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.
6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, so wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit ꝛc. ein, sammelt dieselben und ordnet sie in einer Tabelle unter die verschiedenen Rubriken. Eine Abschrift dieser Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Dekan, der sie seinen Schul-Incipienten-Tabellen im Original beilegt.
7) Der Inspektor versammelt die Seminaristen am Ende jeder Woche, und gibt jedem nach den erhaltenen Notizen oder selbst gemachten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

Digitized by Google

8) So wie jeder Lehrer der Seminaristen am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wöchentlichen Unterrichts mit den Seminaristen vornehmen wird, so hat der Inspector alle Monate eine Prüfung in allen Lehr-Pensen mit ihnen anzustellen, und nach dem Erfund dieser Prüfung seine tabellarische Beschreibung der Seminaristen mit der besondern Bemerkung am Rande, daß dieses Urtheil ein Resultat der monatlichen Prüfung sei, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder, wenn einer der Incipienten einer Correction von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminarist die Lehrzeit vollendet hat, und um das Ober-Consistorial-Examen supplicirt, erstattet der Inspector einen an den Decan zu übergebenden und von diesem im Original einzusendenden Bericht an das Kön. Ober-Consistorium, und legt in lezterem Falle eine ins Einzelne gehende Schilderung der Kenntnisse des Seminaristen, so wie ein Zeugniß in Hinsicht seines sittlichen Betragens bei.

10) Der Inspector hat besonders darauf zu sehen, daß der Zwek der Seminaristen-Bildung nicht aus den Augen gesezt, das für sie Brauchbare in jedem Unterrichtsfache, mit Vermeidung alles dessen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwissen führt, vorgetragen, und sie zu bescheidenen, genügsamen, zum praktischen Unterrichte tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religiösität und Moralität in ihnen zu weken, sie mit Liebe für ihren wichtigen Beruf zu erfüllen suchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an sie halten, die diesem Zwek entsprechen.

11) Es wird den Inspectoren zwar noch eine allgemeine Anweisung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indessen wird es zur Verbesserung der Lehranstalt zwekmäsig seyn, wenn sämtliche Inspektoren solcher Privat-Seminarien sich mit einander, so wie mit dem Inspector des Haupt-Seminars in Correspondenz sezen, und sich gegenseitig ihre Lehrplane, so wie ihre gemachten Bemerkungen über die zwekmäsige Einrichtung derselben mittheilen.

12) In Hinsicht auf die Lehrstunden hat der Inspector darauf zu achten, daß nicht zu viele an einem Tage zusammengehäuft werden, damit die Seminaristen im Stande seien, das Gehörte zu Haus zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu weken ist, Kraft und Muße übrig bleibe.

13) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Orts-Schule zu verbessern, damit sie für die Seminaristen eine wirkliche Musterschule zu praktischen Uebungen werde.

14) Am Schlusse der Lehrzeit hat er den abgehenden Seminaristen die bestehenden Schul-Verordnungen bekannt zu machen und zu erläutern.

Der Privat-Schullehrer-Seminarien, welche mit Georgii d. J. unter Genehmigung des Königl. Ober-Consistorii eröfnet werden, sind bis jezt folgende:

Generalat Heilbronn.

Heilbronn. Inspector: Hofprediger und Schul-Inspektor M. Denzel.

Generalat Maulbronn.

Stuttgart. Inspektor: Schul-Inspektor und Waisenpfarrer M. Riecke.

Digitized by Google

Marggröningen. Inspektor: Diakonus M. Reichlin.

Generalat Urach:

Nürtingen. Inspektor: Dekan M. Weber.
Schorndorf. Inspektor: Diakonus M. Eisenlohr.
Lorch. Inspektor: Diakonus M. Ries.

Generalat Tübingen.

Tübingen. Inspektor: Dekan Dr. Müller.
Hochdorf. Inspektor: Pfarrer M. Seeger.
Ebingen. Inspektor: Diakonus M. Backmeister.

Generalat Ulm.

Giengen. Inspektor Stadtpfarrer M. Binder.

Decret. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 19. Merz 1811.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen dem Herrn Fürsten Joseph von Waldburg-Wolfegg, Vorbeklagten, Wiederklägern, Appellanten an einem, und der verwittweten Frau Gräfin von Wolfegg, Marie Anne in Kislegg, Vorklägerin, Wiederbeklagten, Appellatin am andern Theil, wird, in Ansehung der von lezterer erhobenen Attentaten-Klage, die Benuzung eines Kellers in dem ihr zum Wittum eingeraumten Schloßgarten betreffend, der ruhige Besiz desselben der Implorantin, Appellatin durch Urthel zugesprochen, Implorat, Appellant, in die Erstattung des durch seine Neuerung verursachten Schaden und Prozeß-Kosten-Aufwandes verurtheilt, und übrigens jedem Theil die petitorische Ausführung seines vermeintlichen Rechtes auf jenen Keller vorbehalten. Tübingen, den 26. Merz 1811.

2) In derselben Appellations-Sache zwischen den genannten Parteien ergeht, in der Wiederklage, die Bestimmung eines zum Wittum jährlich abzugebenden Brennholz-Quantums betreffend, der reformatorische Bescheid, daß vorerst, zu Ausmittlung des wahren Bedürfnisses auf Seiten der Wiederbeklagten in einem jährlichen Durchschnitte, eine Local-Untersuchung nach allen hiebei instructionsmäsig einschlagenden Rüksichten durch den von Amteswegen zum Commissarius ernannten Oberamtmann, Hofrath von Koch in Ravensburg, unter Beiziehung zweier Sachverständigen, wovon Jede der beiderseitigen Parteien Einen zu ernennen hat, angestellt, und sodann, nach dem erhobenen Resultate, in der Hauptsache, für beständig ein jährlicher aversal-Betrag der befragten Holz-Abgabe oberstrichterlich ermessen und festgesezt werden soll. Tübingen, den 26. Merz.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. Merz 1811 wurden geschieden:

1) Margaretha Barbara Seiz von Hohebach, Oberamts Ingelfingen, geb Reichert von Brettenfeld, im Oberamt Blaufelden, Kl., von Andreas Seiz, Bürger und Küfer zu Hohebach, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Jost Werner, Bürger und Bauer zu Kuppingen, Herrenberger Oberamts, Kläg. von Regina, geb. Renz von Oberiesingen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Digitized by Google

3) Maria Dorothea Morlok von Unter-Oeschelbronn, Herrenberger Oberamts, geb. Teufel von da, Kläg. von Friedrich Morlok, Bürger und Schuster zu Unter-Oeschelbronn, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechtssache erster Instanz zwischen der Gemeinde Ilzhofen, Kläg. Productin an einem, und dem gewesenen Steuer-Einnehmer Löchner zu Hall, Bekl. Producenten am andern Theil, peto actionis mandati, wurde der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, die Proceß-Kosten aber verglichen. Stuttg. den 27. Merz 1811.

2) In der Appellations-Sache von Herrenberg zwischen Dorothea, Wittwe des Johann Georg Reichert von Thailfingen, cum Curat. und Consorten in actis genannt, Kläg. Appellanten, Producten und Reproducenten an einem, sodann Johann Friedrich Binder zu Ober-Jesingen, Beklagten Appellaten, Producenten und Reproducten am andern Theil, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreff. wurde die Urthel erster Instanz mit Modificationen confirmirt; compens. expens. Stuttg. d. d. eod.

3) In der Appellations-Sache von Nagold zwischen Justine, Wittwe des Engelwirths Gröninger daselbst, cum cur. Beklagten Appellantin an einem, und der Pflegschaft des Gröningerischen Sohns erster Ehe, Klägerin Appellatin am andern Theil, die Ablegung des Manifestations-Eides bei der Inventur nach geleisteter Handtreue betreff. wurde die Appellation wegen Mangels in den Formalien besonders aber einer gegründeten Beschwerde per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. d. d. eodem.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 2. April den bisherigen Flügel-Adjutanten des H. Herzogs Louis Hoheit, Staabs-Capitain Grafen von Quadt zum Infanterie-Regiment Prinz Friederich als Staabs-Capitain zu versezen,

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem zur Patronat-Pfarrei Baum-Erlenbach, Diöcese Oehringen, nominirten Vikar Rausenberger zu Murrhard, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und

das erledigte Diakonat Heidenheim dem Repetenten und ersten Vikar zu Stuttgart, M. Köstlin zu übertragen;

vermög allerhöchsten Resolution vom 3. April dem zur erledigten Patronat-Pfurrei Dörzbach, Diöcese Weikersheim, nominirten Vicar Burger daselbst die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. April das erledigte Oberamts-Physikat in Wangen dem Stadtarzt Dr. Isfordingk zu Ißlich zu übertragen, und

den ersten Physicus des nun aufgelösten Oberamts Altdorf Dr. Maag als ersten Physicus nach Ravenspurg zu versezen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 23. Merz allergnädigst geruht, den Sohn des Posthalters Prielmayer in Buchhorn, Conrad Prielmayer seinem Vater zu adjungiren, und ihm die dortige Post-Expedition nebst dem Poststall zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Merz ist an die Stelle der verstorbenen Kastel-

Digitized by Google

lanin Schweickhart, deren Tochter Luise Friderike Schweikhart zur Königl. Privat-Leinwand-Verwalterin gnädigst ernannt worden.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem vormaligen Oberarzt Med. Lt. Ernst Christian Jakob Arnold von Aichschieß, Schorndorfer Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis, die er besonders in Oehringen auszuüben Willens ist, ertheilt. Den 29. Merz 1811.

Da Se. Königl. Majest. dem Schuster Gottfried Walz zu Ebhausen, Nagolder Oberamts, wegen der von ihm am 17. d. Mon. bewirkten Rettung eines Knaben vom Ertrinken die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht haben: so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, in Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 30. Merz 1811.

Sulz am Nekar. Am 20. Merz d. J. Nachmittags halb 2 Uhr entstand in dem Hauß des Johannes Schwarz zu Geroldsweiler Feuer, welches so schnell um sich griff, daß nicht nur in wenigen Minuten das ganze Hauß in Flammen stand, sondern binnen einer halben Stunde drei Häußer, worinn 5 Familien gewohnt, nebst einem Wagenschopf und einer Waschhütte ein Raub der Flammen wurden. Se. Majestät der König geruhten diesen schon vor dem ausgebrochenen Brand sehr unbemittelten unglüklichen Menschen ein Geschenk von vierhundert Gulden aus Allerhöchstdero General-Casse der Königl. Hof- und Domainen-Kammer allerhuldvollest anzuweisen, welches dieselbe mit dem gerührtesten Dank unterm 1. April d. J. empfangen haben. Den 2 Apr. 1811.

Kön. Oberamt.

Stuttgart. Bis Dienstag den 9. April wird das Bedürfniß an Kohlen auf das Jahr 1811 bis 1812. für die Königl. Hofhaltung mit ungefähr 250 Zuber von 80 Sri. zu liefern, im Abstreich verakkordirt werden. Es müssen solche von Büchen Prügel-Holz recht gut gebrannt seyn, und falls es sich nicht anderst thun läßt, wird das erforderliche Holz zum Verkohlen angewiesen. Liebhaber zu diesem Akkord haben sich mit Zeugnissen, daß sie zugelassen werden können, versehen, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen alten Schloß auf der Hof-Cassen-Amtsstube einzufinden und das weitere zu vernehmen. Den 25. Merz 1811. Kön. Oberhof-Oeconomie-Commission.

Stuttgart. Die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction ist gesonnen, die pro 1811. neu anzuschaffende Post-Livreen bestehend in 180 Jacken, 180 Oberröken, und in 180 Hüthen, im Abstreich fertigen und anschaffen zu lassen, wozu blos das erforderliche gelbe, rothe und schwarze Tuch hergegeben wird, die Zugehörden aber nebst den Hüthen von den Entreprenneurs beigeschaft werden müssen. Zu dieser Verhandlung wird Mittwoch der 17. April ausgesezt, an welchem Tag diejenige Meister der Schneider- und Huthmacher-Zunft, oder auch andere zu dieser Entreprise Lusttragende Personen, Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Ober-Post-Stallmeisters Vogelwaid sich einfinden, das weitere vernehmen, auch die Probstücke daselbst besichtigen können, wobei noch angefügt wird, daß die Verleihung im Ganzen oder Partienweise, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, geschehen werde, auch daß diejenige, welchen der Accord nach erfolgter Ratification zugeschlagen wird, für die Unternehmung cavent, und zu einer angemessenen Caution genugsam gefaßt seyn müssen. Den 2. April 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Ludwigsburg. Von Seiten der Königl. Tuch-Manufaktur-Direction wird bis Mittwoch den 24. April ein Quantum von 90 Centner gemahlen Blauholz im Wege des legalen Aufstreichs

Digitized by Google

verkauft werden, zu welcher Verhandlung die Kaufslustigen sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kön. Manufaktur-Gebäude zu Bietigheim einfinden können. Kön. Tuchmanufactur-Direction.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Beamtung wird auf den 9. April d. J. eine Abstreichs-Verhandlung über die Leinwand-Lieferung für das hiesige Königl. Zucht- und Waisenhauß auf das Jahr 1811 — 1812. vorgenommen werden. Die allenfalsige Liebhaber wollen sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr dahier einfinden, und das Weitere vernehmen. Den 28. Merz 1811.

Königl. Zucht- und Waisenhauß-Pflegamt.

Ellwangen. Unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung wird mit dem Verkauf der beiden herrschaftl. Sägmühlen zu Renegg und Dankolsweiler mit den Zugehörden und dem vorhandenen Handwerkzeug im öffentlichen Aufstreich ein Versuch gemacht werden. Zu der Sägmühl a) zu Renegg welche eine kleine halbe Stunde von dem Ort Jagstzell entfernt liegt, gehört: ein einstökigtes Wohnhauß mit einem Viehstall, die wirkliche Sägmühle samt Mühlwerk, ein besonderer Stadel, und ein Wasch- und Bakhauß; sodann ½ Tagw. Wiesen, ¼tel Tagw. Graß- Kraut- und Baumgarten, und ungefehr 8 Tagw. Weiher. b) Zu der Dankolsweiler Sägmühle, welche eine halbe Stunde von dem Ort Dankolsweiler entfernt ist, gehört ein Wohnhauß und Stadel unter einem Dach, die Sägmühle samt dem Mühlwerk, ein Wasch- und Bakhauß, ein Wagenschopf von Holz, ¼ Tagwerk Gras- und Wurzgarten, 2 Tagwerk Wiesen, und 3 Tagwerk Weiher. Sämtlich diese Gebäude und Güter werden als ein vollkommenes freies Eigenthum dem Käufer überlassen, und darauf, ausser der jährlichen Steuer, nur ein jährliches Canon von 2 fl. 30 kr. für jede Sägmühle wegen Betriebs derselben, und statt des Natural-Zehendens aus den Garten- und Wiesenstüken 40 kr. per Tagwerk gelegt, den Käufern aber die Versicherung ertheilt, daß auf jede dieser Sägmühlen jährlich 80 bis 100 Schneidblöke aus den Herrschaftl. Waldungen gegen Bezahlung der courirenden Huts-Preiße solange werden abgegeben werden, als gnädigste Herrschaft nach dem Zustand und der Bennzungs-Art der Waldungen es für gut finden werde. Die Kaufsliebhaber welche sich in Absicht ihrer Vermögens-Umstände mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen auszuweisen haben, werden eingeladen, sich bei dem Verkauf der Renegger Sägmühle Montag den 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dieser Sägmühle, und des andern Tags den 16. April um die nemliche Stunde bei dem Verkauf der Dankolsweiler Sägmühle auf dieser Sägmühle einzufinden. Uebrigens können diese Sägmühlen täglich eingesehen werden. Den 27. Merz 1811. Landvogtei- Steuer- und Stadt-Cameral-Amt.

Waldsee. Auf allerhöchsten Befehl wird das dortige Casernen-Gebäude an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dasselbe bestehet aus 3 Etagen: Die erste Etage hat 4 heizbare und 2 unheizbare, die zweite Etage 5 heizbare und 2 unheizbare, die dritte Etage 5 heizbare und 2 unheizbare Zimmer. Im Gebäude befindet sich ein Gewölbe von 15½ Schuh Breite und 40 Schuh Länge, mit 2 steinernen Stokfenstern mit eisernen Gittern, und 2 Bühnen-Böden. Vor der Front des Gebäudes ist der sogenannte Pfaffen-Graben, 10 Schuh breit und 220 Schuh lang, dann auch ein kleinerer Plaz von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite. Endlich ist auch ein laufender Bronnen und ein Hof dabei. Die Liebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Montag den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr der Verkaufs-Verhandlung, bei Königl. Cameral-Verwaltung daselbst anwohnen. Stuttgart, den 30. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Ober-Eßlingen. Die der Gemeinde Ober-Eßlingen zustehende Winter-Schaafweide wird Donnerstag den 18 April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Ober-Eßlingen auf 3 Jahr, nemlich vom 24. August 1811 bis 24. Merz 1814. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Waide, welche 300 Stük Schaafe erträgt, darf vom Pächter allein beschlagen werden, und ist kein Bürger oder sonstiger Innwohner berechtigt, Schaafe zu treiben; außer dem hat der Pächter eine freie Wohnung, die erforderliche Stallungen und 1 Achtel Garten von der Gemeinde unentgeldlich zu genießen. Die Pacht-Liebhaber werden eingeladen, von dieser Schaafweide nähere Einsicht zu nehmen, an obbemeldtem 18. April auf dem Rathhauß zu Ober-Eßlingen sich einzufinden, und der Aufstreichs-Verhandlung anzuwohnen. Eßlingen, den 21. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nachbenannte Communschäfereien des hiesigen Oberamts mit der Sommer- und Winter-Waide auf der ganzen Markung jeden Orts werden an nachbemerkten Tagen auf 3 oder 6 Jahr aufs neue verpachtet werden. 1) Die zu Frankenbach, Mittwoch den 24. April, solche erträgt

Digitized by Google

300 Stük, und der Beständer hat freie Wohnung, den Genuß von ungefähr 3 Morgen Grasplaz, 1 Vrtl. Erdbirnland und eine Holzgabe; 2) die zu Obereisesheim Donnerstag den 25. April, diese trägt ohne die Bürgerschaafe 300 Stük, und hat außer der Wohnung im Schaafhause der Beständer wenn er ein Fremder ist, eine Holzgabe und alle bürgerliche Beneficien zu genießen, und 3) die zu Massenbach, wovon ½tel der Gutsherrschaft gehört, Freitags den 26. April, solche erträgt 500 Stük Schaafe, und hat Beständer freie Wohnung im Schaafhause, nebst dem Genuß des dabei liegenden Garten und eine Bürgerholzgabe. Die Liebhaber dazu haben sich an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause jedes der genannten Orte einzufinden. Den 24. Merz 1811. K. Oberamt.

Maulbronn. In dem hieher gehörigen Amtsort Enzberg ist die Erneuerung des Unterpfands-Buchs nöthig, und von dem Königl. Hochlöbl. Ob. Land. Oekonom. Colleg. unterm 20. v. M. bereits die allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt worden: es werden daher alle diejenige, welche gegen gerichtlich constituirte Unterpfänder an die Burgerschaft in Enzberg eine Anlehnung zu fordern haben, hierdurch aufgerufen, ihre in Handen habende Obligationen a dato inner 2 Monaten entweder im Original oder in beglaubten Abschriften um so gewißer an den mit diesem Geschäft allergnädigst beauftragten Herrn Renovator Mieg in Oerdingen portofrei bis Enzweihingen einzusenden, als sie im Entstehungsfall den für sie daraus erwachsenden Schaden sich selbst beizumessen haben würden. Den 20. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Oberurbach, Schorndorfer Oberamts. Die Commun-Schaafweide daselbst wird auf 3 Jahr von Martini 1811 bis Ambrosi 1814. Montags den 22. April d. J. auf dem Rathhaus zu Oberurbach verliehen werden. Es erträgt dieselbe 80 Stük. Diese Verleihung wird hiemit jedermänniglich mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 8 Uhr allda einfinden, obrigkeitliche Attestate ihres Vermögens und Aufführung halber, auch daß sie zünftige Schäfer seien, mitbringen, die weitere Conditionen anhören und dann dieser Verleihung anwohnen können. Den 26. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Steinheim an der Murr. Bei dasiger Commun soll für heuer 1 Straßen-Distrikt von ungefähr 500 Ruthen Winnenden und Baknang zu, in chausseemäßigen Stand gestellt, und die Arbeit im Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung Freitag der 19. April d. J. anberaumt worden. Es wird daher solches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, damit die allenfalsige Liebhaber an ermeldtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Steinheim erscheinen, in Absicht ihrer erforderlichen Kenntniße und Vermögens sich gehörig legitimiren und der Verhandlung anwohnen mögen. Den 28. Merz 1811. Kön. Oberamt Marbach.

Waihingen an der Enz. Die ehemalige Pfleg-Wohnung nebst Heu- Wasch- und Bakhaus auch Gärten zu Illingen, Maulbronner Oberamts, wird Montag den 8. April auf 6 bis 9 Jahr zur Verleihung gebracht werden; welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Vormittags 10 Uhr daselbst einfinden sollen. Den 26. Merz 1811. K. Cameralamt.

Aistaig, Sulzer Oberamts. Der bei dem Königl. Artillerie-Corps gestandene Johannes Lehmann von Aistaig, ist den 16. Febr. d. J. in Urlaub desertirt. Es werden daher sämtlich Hochlöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt entweder an sein Commando oder zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 18. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Joseph Rettich von Andelfingen, ohne Profeßion, ein Baurenknecht, hat sich mehrerer Pferd- und anderer Diebstähle schuldig gemacht, und ist, als er deswegen arretirt werden sollte, entwichen. Da viel daran gelegen ist, seiner habhaft zu werden, so werden alle Obrigkeiten ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt gegen Ersaz der Unkosten anher liefern zu lassen. Signalement. Joseph Rettich von Andelfingen, 33 J. alt, starker Statur, mittlerer Größe, schwarzer Haare, grauer Augen, hoher Stirne, gesunden glatten Angesichts, großer diker Nase, großen Munds, aufgeworfenen Lippen, runden Kinns, schwarzen Barts, und gerader Beine. Rettich hat unter dem Militair gedient, und ist an der Ferse des einen Fußes, und auf dem Rücken verwundet worden. Den 1. April 1811. K. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 16.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1811.

Calw. Nachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung 1806. an, bis zur Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, und mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt sei, bereits zu dreienmalen vorgeladen sind, werden nun aufgefordert, sich inner 4 Monaten zu stellen, mit dem Präjudiz, daß ihr zur Confiscation annotirtes Vermögen bei längerem Ausbleiben der Confiscation wirklich unterliege, und zwar zum ersten- und respect. viertenmal: von Calw: Ge. Jac. Beisser, Schuster. Von Ettmannsweiler: Johannes Bäuerle, Weber. Von Fünfbronn: Joh. Phil. Schwemmle, Weber. Von Gechingen: Joh. Jak. Kraft, Kübler. Von Möttlingen: Gottl. Fried. Heldmaier, Schneider. Von Ostelsheim: Jak. Fischer, Schneider. Von Ottenbronn: Johannes Walz, Bauer. Von Schaffhausen: Jos. Sauer, Schuster. Joh. Rempp, Schmid. Von Stammheim: Ge. Jakob Kirchherr, Kübler. Zum zweiten- und resp. fünftenmal von Calw: Johannes Beisser, Mezger. Joh. Jak. Weik, Maurer. Johann Jak. Löblen, Schneider. Von Althengstett: Gregorius Weiß, Mezger. Georg Noa Kopp, Strumpfweber. Joh. Leonh. Angerhofer, Weber. Von Dachtel: Christoph Jak. Kopp, Weber. Von Gechingen: Jak. Fried. Mörk, Schreiner. Von Neuhengstett: Dan. Gayde, Strumpfweber. Von Spessart: Joh. Mich. Rothaker, Weber. Zum dritten- und resp. sechsten und leztenmal; Von Calw: Joh. Ge. Krummbein, Schneider. Joh. Beisser, Schreiner. Von Ernstmühl: Joh. Traklen, Schuster.

Kön. Oberamt.

Calw. Hienach beschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung 1806. an, bis zu Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, werden hiedurch vorgeladen, inner 3 Monaten sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptionsgesezen zu unterwerfen, mit der Bemerkung, daß bei längerem Ausbleiben ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde; und zwar: zum zweitenmal von Aichelberg: Johann Mich. Traub. Joh. Ge. Wakenhut, Weber. Von Meistern: Johann Ge. Hamman, Weber. Von Neuweiler: Christian Schanz, Weber. Von Simmersfeld: Ernst Fried. Kappes, Chirurgus. Ge. Fried. Braun, Kauffmann. Joh. Fried. Kalmbach, Bek. Von Zwehrenberg: David Roller, Kiefer. Joh. Kircher, Schneider. Zum drittenmal von Calw: Joh. Fried. Luz, Schlosser. Joh. Ge. Lungwiz, Rotgerber. Joh. Balt. Haasis, Schreiner. Christ. Fried. Pommer, Strumpfweber. Von Agenbach: Adam Reichle, Schuster. Von Aichelberg: Jak. Martini, Weber. Von Althengstett: Christ. Flik, Wagner. Von Dätzingen: Joh. Anton Brenner, Zimmermann. Richard Reichle, Bek und Bierbrauer. Von Ettmannsweiler: Joh. Erh. Kern, Säger. Von Fünfbronn: Christian Roller, Schneider. Von Hirschau: August Gottfr. Theurer, Mezger. Von Hornberg: Hiob Wurster, Müller. Von Martinsmoos: Ge. Fried. Schanz, Weber. Von Neuweiler: Joh. Fried. Hamman. Von Ottenbronn: Joh. Neumann, Schneider. Von Schaffhausen: Ge. Fried. Spengler, Schneider. Von Simozheim: Joh. Matth. Dompert, Ziegler. Von Stammheim: Christoph Fried. Zizmann, Schneider. Von Zwehrenberg: Joh. Faßnacht, Weber.

K. Oberamt.

Calw. Hienach beschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Vermögens-Confiscation sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich den Conscrip-

Digitized by Google

tions-Gesezen zu unterwerfen; und zwar zum dritten- und leztenmal von Möttlingen: Joh. Gleich, Weber. Zum zweitenmal; von Enzthal: Joh. Conr. Günther, Sohn der Eva Maria Kastin. Von Neuweiler: Joh. Adam Schaible, Spur. Von Simmersfeld: Joh. Mich. Kaimbach, Spur. Zum erstenmal: Von Calw: Ge. Adam Schnauffer, Rotgerber. Joh. Dan. Schwarz, Schneider. Ge. Lorenz Krumbein, Mezger. Christoph Bernh. Lotholz, Bek. Von Althengstett: Andr. Nonnenmann, Schmid. Von Däzingen: Bernh. Haller, Zimmermann. Von Dekenpfronn: Ge. Balt. Faisler, Bauer. Von Enzthal: Joh. Georg Bäzner. Von Meistern: Ge. Fried. Gall, Schmid. Von Simozheim: Georg Martin Lauser, Schneider. Joh. Martin Trost, Strumpfweber. Von Zwehrenberg: Joh. Friedrich Ziegelen.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche auf 2malige Edictal-Citationen nicht zurükgekehrt, werden anmit zum Drittenmal und unter Bedrohung der Vermögens-Annotation zur Rükkehr und Stellung binnen 4 Monaten vor Oberamt aufgerufen, u. zwar: Von Göppingen: Joh. Andr. Vetter. Joh. Fried. Kielmann, Mezger. Johann Andreas Maier. Joh. Ge Maier, Schmid. Christian Greiner, Schlosser. Von Albershausen: Joh Michael Scharpf, Mezger. Christian Weber, Bauer. Ludwig Bäsler, Schäfer. Jak. Greiner. Joh. David Maisenhölder. Von Bezgenrieth: Joh. Schrag, Bauer. Von Boll: Wilh. Neuffer, Schäfer. Von Dürnau: Joh. Ge. Hausch. Thomas Jakob Lauppe. Joh. Gottfr. Hildenbraud, Saifensieder. Von Faurndau: Joh. Ge. Stähle, Bauer. Joh. Riß, Zimmermann. Von Gangloffen: Joh. Almedinger. Von Gros-Eislingen: Johann Pfeiffer von Krumwälden. Jos. Pfeiffer. Joseph Heßelmaier. Andreas Herrmann. Bernh. Lormann, Schreiner. Von Hattenhofen: Gottl. Schmid, Kaufmann. Von Jebenhausen: Simon Käfele, Jud. Von Oberwälden: Joh. Jennemwein. Adam Fried. Langbein. Von Reichenbach: Joh. Baach, Schuster. Von Sparwiesen: Christian Uebelen.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Unter Androhung der Vermögens-Confiscation werden nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen, weil sie auf dreimalige Citation nicht zurükgekommen sind, bereits annotirt ist, zum zweitenmal aufgefordert, sich zu Erfüllung ihrer Conscriptions-Verbindlichkeit vor Oberamt zu stellen und zwar: Von Göppingen: Simon Merz, Zeugmacher. Jos. Straub, Zeugmacher. Von Bezgenrieth: Joh. Michael Schrag, Bauer. Von Gros-Eislingen: Jonathan Böringer. Von Hattenhofen: Ge. Friedrich Moll, Weber. Von Wangen: Peter Spieß.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Die nachbemerkte Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, deren Vermögen auf die zu 3 malen vergebens erlassenen Edictal-Citationen zur Rükkehr annotirt ist, werden zum erstenmal mit der Bedrohung der wirklichen Vermögens-Confiscation aufgefordert, inner 4 Monaten zurükzukommen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar: Von Göppingen: Phil. Christ. Bek. Joh. Conr. Schuler, Rotgerber. Christoph Heinr. Kicherer. Joh. Andr. Baizinger, Zeugmacher. Carl Fried. Kaiser, Keller. Joh. Samuel Bracher, Zeugmacher. Joh. Ge. Linderich. Von Albershausen: Joh. Christoph Stadelmaier. Joh. Heide. Joh. Gottfr. Maisenhölder, Mezger. Von Boll: Ciriakus Gölz. Joh. Glökler, Strumpfweber. Johann Ge. Kicherer, Schmid. Von Dürnau: Andr. Straub, Schäfer. Von Eberspach: Joh. Fried. Müller, Mezger. Johann Jak. Zwiker von Büchenbronn. Joh. Ge. Bach, Bek. Matth. Rath, Bek. Joh. Dürner, Schneider. Von Eschenbach: Peter Schurr. Von Gammelshausen: Christ. Kurz, Strumpfweber. Christ. Böringer, Schäfer. Andr. Böringer, Schäfer. Von Gros-Eislingen: Bernh. Staiber, Maurer. Joh. Bährlen. Von Gruibingen: Lorenz Helder, Schmid. Mich. Oßwald, Weber. Joh. Jakob Moll, Schumacher. Von Hatenhofen: Gottl. Schweizer, Schuster. Von Heiningen: Mich. Schloz. Matthäus Seifang, Schäfer. Lorenz Wittlinger. Matth. Henßler, Wagner. Von Holzheim: Gottlieb Seifang, Schreiner. Johann Böringer. Michael Mühlhäußer. Von Jebenhausen: Cosp. Bäuerlen. Von Salach: Johann Kolb, Bek. Joh. Bapt. Heinrich. Von Schlierbach: Christ. Fried. Kromer, Hafner. Johann Jak. Kurz, Mezger. Von Sparwiesen: Joh. Mich. Keim. Von Uhingen: Johann Moring. Joh. Fried Glökler.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Göppingen. Nachbemeldte Militärpflichtige aus hiesigem Oberamt, welche bei der leztvorgenommenen Conscriptions-Revision nicht erschienen sind, werden anmit bei denen, in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen erstmals aufgefordert, inner 4 Monaten vor Oberamt sich zu stellen. Von Göppingen: Johannes Maier, Fuhrmann. Christian Gottlieb Vetter, Papierer. Nikolaus Fried. Kraus, Kaufmann. Ernst Immanuel Baihinger, Zeugmacher. Johannes Henger, Zeugmacher. Christ. Carl Hornmold, Barbierer. Von Albershausen: Jak. Stähle, Ziegler. Johann Jak. Greiner. Melchior Stegmaier. Von Bezgenrieth: Peter Keim, Baurenknecht. Von Boll: Johann Ge. Zanker, Strumpfweber. Von Börtlingen: Christ. Ernst Weber, Barbierer. Von Eberspach: Johann Zwicker und Joh. Mich. Brecht von Bächenbronn. Von Gros-Eislingen: Joh. Baptist Fagler. Von Hochdorf: Ge. Fried. Mutschler, Schäfer. Von Holzheim: Johann Haller, Schäfer. Von Jebenhausen: Johannes Seyffer, Bek. Johannes Müller, Schäfer. Jak. Löb, Jud. Von Klein-Eißlingen: Johannes Biser, Weber. Joh. Schmid, Weber. Von Rechberghausen: Michael Kuhn, Weber. Von Salach: Johannes Schmid. Von Schlierbach: Johann Gösele, Wagner. Joh. Mich. Haubensak, Bek. Joh. Mich. Waldenmaier, Baurenknecht. Von Sparwiesen: Joh. Ge. Ziegler, Wagner. Von Uhingen: Johann Leonhard Bidlingmaier, Schäfer. Von Wangen: Jakob Friedrich Mürtter, Müllerknecht.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche der an sie erlassenen Edictal-Citationen ungeachtet, ausgeblieben sind, werden hiemit wiederholt öffentlich zur Rükkehr aufgefordert, mit der Warnung, daß wenn sie innerhalb 4 Monaten nicht erscheinen, ihr Vermögen confiscirt werden würde. I.) Zum zweitenmal werden vorgeladen, von Poltringen: Blasius Bauz, Bauer. Von Oberiesingen: Christian Sindlinger, Kiefer. Von Theilfingen: Johannes Gaus, Kiefer. Von Heilfingen: Johann Paul Gramer, Schuster. Augustin Hammer, Bek. Joseph Epple, Schreiner. Von Herrenberg: Johannes Müller, Weber. Von Oberjettingen: Jacob Kohler, Schneider. II) Zum drittenmal. Von Herrenberg: Ge. Jak. Heinrich Morhardt, Kupferschmid. Von Oberiesingen: Johann Fried. Müller, Schneider. Von Reusten: Joh. Jak. Sauter, Schneider. Magnus Bökle, Zimmermann. Steph. Bökle, Schuster. Joh. Ge. Bökle, Zimmermann. Von Hagelloch: Joh. Christian Eberhardt, Bek. Von Unteriesingen: Ge. Fried. Wörner, Striker. Von Pfäffingen: Joh. Martin Baur, Schreiner. Von Bohndorf: Johann Jakob Raster, Barbierer. Johannes Weimar, Schuster. Remiglus Scheurer, Wagner Jak. Luz, Schneider. Von Mözingen: Johannes Sindlinger, Barbierer. Von Oberietingen: Jak. Fried. Bessinger, Biersieder.

Kön Oberamt.

Ingelfingen. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigem Oberamt werden hiermit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, bei Confiscation ihres Vermögens binnen 4 Monaten a dato vor dem hiesigen Oberamt sich zu stellen, um über ihre Tüchtigkeit zum Militairdienst entscheiden zu können: von Ingelfingen: Joh. Ge. Leonh. Strekfuß. Von Ammerichshausen: Mich. Bez, Schreiner. Mich. Franz Hekmann, Schmid. Von Bächlingen: Fried. Carl Frank. Von Bartenstein: Christoph Felix Fuchs, Jäger. Wenzeslaus Rükert, Glaser. Franz Holtschue, Schlosser. Franz Mich. Hammer, Schneid. Joh. Franz Uylmann. Peter Felix Reichert, Maurer. Franz Jos. Uhlmann. Joh. Wengert. Von Bernshofen: Ge. Martin Häfner. Von Brachbach: Peter Frank, Mezger. Von Braunsbach: Ge. Jos. Kaltenbach, Maurer. Joh. Andr. Peter Herderich, Bek. Ge. Mich. Rößler, Schmid. Casp. Frd. Franz Happolt, Mezger. Von Buchenbach: Joh. Casp. Stolly, Maurer. Von Dörrenzimmern: Ge. Mich. Wöhrbach, Schäfer. Von Döttingen: Ge. Fried. Groß, Küfer. Von Dünzbach: Ge. Mich. Markhardt. Von Gaisbach: Mich. Schmid. Von Hohebach: Johann Christoph Matthes, Bek. Joh. Pet. Brenner. Ge. Heinr. Schmid, Schumacher. Ge. Ulrich Stapf. Von Kügelhof: Ge. Adam Hamprecht, Wagner. Von Künzelsau: Ernst Joh. Fried. Werner. Fried. Wolfgang Dill, Musikant Phil. Heinr. Währ. Fried. Dan. Roll, Zinngießer. Andr. Ludwig Biermann, Hutmacher. Ge. Jak. Meffert, Schumacher. Von Langenburg: Joh. Mich. Lüllch, Schneider. Joh. Fried. Kühner, Mezger. Von Mäusdorf: Ge. Mich. Stolly, Schu-

macher. Von Marrlach: Joſ. Streim. Von Meßbach: Ge. Matth. Schnorr. Von Morſtein: Joh. Mich. Benner, Wagner. Von Mulfingen: Joh. Gabriel Weidner, Bek. Von Rotachshof: Joh. Andreas und Joh. Martin Mitnacht. Von Wolffelten: Johann Leonh. Abendſchein. Von Zaiſenhauſen: Joſ. Wilh. Schmitt, Schneider. K. Oberamt.

Ingelfingen. Nachbenannte Kantonspflichtige aus dem hieſigen Oberamt werden andurch zum zweitenmal, mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits aufgezeichnet worden, aufgefordert, ſich binnen 4 Monaten bei unterzeichneter Stelle zu melden, widrigenfalls ſie die wirkliche Confiſcation ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben. Von Diebach: Joſeph Mich. Appel, Schmid. Von Hallberg: Joh. Fried. Wohlfarth, Schmid. Von Marrlach: Thomas Mezger, Schumacher. Von Meßbach: Ge. Joſ. Schnorr. Kön. Oberamt.

Ingelfingen. Nachbenannte Conſcriptionspflichtige Unterthanen-Söhne ſind bei der leztern Jahrs-Muſterung nicht erſchienen, und werden deßwegen aufgerufen, innerhalb 4 Monaten bei Oberamt allhier ſich zu ſtellen, und wegen ihrer Abweſenheit ſich zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihr Vermögen confiſcirt werde. Von Ingelfingen: Friedrich Carl Säemann. Auguſt Wilh. Säemann. Von Altenberg: Georg Peter Hannemann. Von Alt-Krautheim: Mich. Müller. Lorenz Keller. Ge. Ferdin. Glänzer. Joh. Joſ. Schldr. Von Bernshofen: Ge. Michael Häfner. Von Crieſpach: Joh. Sim. Ott. Von Heimhauſen: Georg Peter Friz. Von Künzelsau: Joh. Fried. Hdgner. Von Lipfersberg: Johann Mich. Kuch. Von Marrlach: Mattheus Mezger. Von Niedernhall: Johannes Mühle. Joh. Ge. Andr. Friſchmann. Johann Adam Heinrich Wirſching. Joh. Jak. Gauffer. Joh. Fried. Gauffer. Von Steinbach: Johannes Ganzenmüller. Von Weißbach: Joh. Chriſtoph Gebert. Von Zottishofen: Mich. Bek. Kön. Oberamt.

Tübingen. Nachſtehende abweſende Militairpflichtige, welche der 3 maligen Edictal-Citation ungeachtet, noch nicht in ihr Heimweſen zurükgekehrt ſind, werden hiemit zum erſtenmal wieder innerhalb 4 Monaten ediktaliter zur Rükkehr aufgefordert, nach deren fruchtloſem Ablauf ihr bereits annotirtes Vermögen confiſcirt werden wird; nemlich von Tübingen: Joh. Gottfr. Rühle, Hafner. Joh. Ludw. Fried. Schönhard, Buchdruker. Carl Fried. Dörr, Kunſtmaler. Joh. Fried. Baier, Kaufmann. Joh. Jak. Schönhard, Buchdruker. Joh. Chriſtoph Schuſter, Schloſſer. Ge. Friedrich Sautter, Schumacher. Joh. Mart. Pfeiffer, Mezger. Joh. Fried. Wolff, Goldſchmid. Chriſt. Gottlilf Schuſter, Schumacher. Chriſtoph Adam Küſtner, Buchdruker. Chriſtian Fried. Keller, Weber. Joh. Abrah. Hornberger, Schumacher. David Ludw. Grüb, Kellner. Sam. Chriſt. Späth, Hafner. Chriſtoph Fried. Dubois, Schneider. Joh. Fried. Heß, Schreiner. Johann Fried. Belzle, Mezger. Carl Heinrich Riedle, Schreiner. Joh. Ge. Burkhardt, Mezger. Wilh. Ludwig Leicht, Schumacher. Elias Schnaith, Mezger. Ferdin. Höfler, Buchdruker. Joh. Gottfr. Dubois, Meſſerſchmid. Domin. Heinr. Bäsler, Weber. Joh. Chriſt. Wanner, Gürtler. Joh. Jak. Stolz, Saifenſieder. Joh. Heinrich Hornung, Saifenſieder. Chriſt. Heinr. Rall, Schneider. Abraham Fried. Trautwein, Buchdruker. Von Altenrieth: Jakob Gottlob Friz, Schmid. Chriſt. Fried. Armbruſter, Schumacher. Johannes Trautwein, Wagner. Joh. Jak. Armbruſter, Schneider. Von Bebenhauſen: Fried. Jak. Kaiſer, Zimmermann. Wilh Gottl. Hagellocher, Taglöhner. Von Derendingen: Joh. Ge. Röhm, Bek. Joh. Mich. Maier, Weber. Von Dußlingen: Johann Ge. Dieter, Weber. Joh. Ge. Riekert, Bauer. Jak. Mezger, Weber. Joh. Dieter, Bek. Gottfr. Maier, Weber. Von Gönningen: Andr. Wagner, Glaſer. Joh. Martin Hoch, Schmid. Joh. Mich. Reiber, Schumacher. Von Häslach: Mich. Kern, Taglöhner. Von Immenhauſen: Joh. Georg Schäffer, Bek. Joh. Ulrich Kautt, Wagner. Von Kirchentellinsfurt: Joh. Ge. Haarer, Bek. Von Kuſterdingen: Joh. Mart. Grauer, Bauer. Von Luſtnau: Chriſtian Gottl. Dürr, Schumacher. Joh. Fried Kränzler, Schumacher. Chriſt. Gottl. Kränzler, Schreiner. Von Nehren: Johannes Dürr, Schumacher. Joh Ge. Nill, Schumacher. Bernhard Nill, Schmid. Von Rommelſpach: Johannes Reicheneker, Schreiner. Von Rübgarten: Joh. Widmann, Zimmermann. Joh. Mart. Ott, Schäfer. Von Schlaitdorf: Joh. Caſp. Müller, Schneider. Conr. Ebinger, Weber. Joh. Walker, Mezger. Von Walddorf: Joh. Ludw. Bürkle, Bauer. Jakob Ruck. Johannes Mez, Weber. Von Wankheim: Joh. Ge. Walker, Mezger.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13 April.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, die Administrations-Kosten bei den piis corporibus anzuzeigen; vom 11. April 1811.

Bei Durchgehung der von den Oberämtern in Folge des von dem Königl. Ministerium des Innern im Merz des Jahrs 1808. ihnen zugegangenen Befehls eingesandten, auf 6 jährige Bilance sich gründenden Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der piorum Corporum, und den hienach sich veroffenbarenden Ueberschuß oder Abmangel hat man wahrgenommen, daß die Besoldungen, welche die Verwalter dieser piorum Corporum an Geld oder Naturalien zu beziehen haben, in denselben fast durchaus nicht besonders ausgehoben, sondern entweder unter der Rubrik von Besoldungen überhaupt, welche von diesen Kassen gereicht werden, oder unter der Rubrik von Administrations-Kosten enthalten sind.

Die Königl. Oberämter werden daher angewiesen, in tabellarischer Form berichtlich anzuzeigen:

1) Die Orte, in denen pia Corpora vorhanden sind.
2) Die darinn befindlichen Heiligenpflegen, Spitäler, Armen-Lazareth-Siechenpflegen, Kirchenfabriken, Kapellenpflegen, und überhaupt alle dergleichen unter diesen oder andern Benennungen bestehenden Stiftungen.
3) Welchem Religionstheil das pium Corpus zugehörig sei.
4) Die Namen der Verwalter oder Pfleger mit Bemerkung ihres Alters.
5) Ihre Besoldung an Geld und Naturalien samt den fixen, in Rechnungs-Ausgabe laufenden, und die Natur einer Besoldung habenden Emolumenten, worunter auch die freie Wohnung zu rechnen ist.

Die Naturalien werden zu Geld berechnet, und zwar in folgenden Preißen:

1 Schfl.	Kernen zu	—	—	10 fl.
—	Mühlkorn	—	—	7 fl.
—	gemischt Korn	—	—	7 fl.
—	Waizen	—	—	9 fl.
—	Roggen	—	—	7 fl. 30 kr.

Digitized by Google

1 Schfl.	Gersten	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Erbsen	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Linsen	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Wicken	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Ackerbohnen	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Welschkorn	—	—	7 fl. 30 kr.
—	Dinkel	—	—	4 fl. 30 kr.
—	Haber	—	—	2 fl. 30 kr.
—	Einkorn	—	—	3 fl. 30 kr.
—	Ehmer	—	—	3 fl. 30 kr.
1 Fdr.	Stroh	—	—	4 fl.
1 Wanne	Heu	—	—	6 fl.
1 Aym.	Wein	—	—	15 fl.
1 Meß	Holz	—	—	4 fl.
1 Hundert	Reisach	—	—	1 fl. 30 kr.

6) Endlich kann noch eine Columne zu Bemerkungen übrig gelassen werden, welche der Beamte hie und da beizufügen für nöthig erachtet.

Da seit 1808. mit den Bestandtheilen der Oberämter nahmhafte Veränderungen vorgegangen sind, wodurch nunmehr der Gebrauch der damals eingesandten Berechnungen erschwert wird, so ist bei jedem Ort, welcher zur Zeit der Fertigung derselben nicht zum Oberamt gehörte, beizusezen, welchem Oberamt er damals zugetheilt war.

Sollte ein Beamter bei nochmaliger Durchsehung der damals eingesandten Bilancen finden, daß die eine oder die andere Pflegschaft übergangen worden wäre: so ist diese, unter Bemerkung der früheren Auslassung, einzuschalten, und von ihr der ungefähre jährliche Ertrag anzugeben.

Uebrigens bezieht sich die gegenwärtige Verordnung nicht auf die mittelst des Staats-Vertrags mit der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergegangenen Orte; da in Ansehung dieser besondere Berichte bereits eingefordert worden sind.

Die ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabte Versammlung des Magistrats von Ingelfingen betreff.

Da Se. Königl. Majestät wegen einer ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabten Versammlung des Magistrats von Ingelfingen, um bei Allerhöchstdenselben eine allerunterthänigste Bittschrift unmittelbar einzugeben, durch eine allerh. Resolution vom 8. April d. J. zu verfügen geruht haben, daß der erste Burgermeister Berger, weil er den bestehenden Gesezen zuwider von der vorhabenden ausserordentlichen Versammlung des Gerichts dem Oberamt nicht zuvorderst eine Anzeige gemacht, und dessen Bewilligung hiezu eingeholt hat, neben Bezahlung eines Drittheils der erloffenen Kommissions-Kosten mit 6 wochentlicher Suspension vom Amte, und einer Geldstrafe von 10 fl. belegt; der zweite Burgermeister, Hirschwirth Müller aber, und samtliche übrige Richter, welche den vorliegenden Verordnungen zuwider der Versammlung beigewohnt haben, unter ernstlicher Verweisung ihres bei der Sache beobachteten ordnungswidrigen Benehmens zu Bezahlung der an-

Digitized by Google

dern zwei Drittheile der Kommissions-Kosten verfällt; endlich der Oberamtmann Schliz von Ingelfingen, weil er die in dem Wohnhaus des zweiten Bürgermeisters versammelt gewesenen Personen, nachdem er hievon Kenntniß erhalten, nicht alsbald zur Verantwortung und Strafe gezogen, neben einem ernstlichen Verweiß mit einer Strafe von 15 Thlr., der Stadtschreiber Schmid aber als Verfasser der Schrift wegen unterlassener Anweisung der Supplicanten zu Einholung des oberamtlichen Beiberichts mit der Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr. angesehen, und solches durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll; so wird dieses allerhöchste Straf-Erkenntniß anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttg. in Kön. Ob. Regier. Regim. Departem. den 10. April 1811.

Die neue Kalender-Admodiation betreffend.

Da das Privilegium des Druks, Verlags und Verkaufs innländischer Kalender aller Arten in dem ganzen Königreiche, auf die 10 Jahre 1812 bis 1821., beedes inclus. den Buchdrukern, Carl Friedrich Lorenz und Cons., Justus Jakob Fleischhauer und Cons. zu Reutlingen unter der Bedingung überlassen worden, daß

für 1 Quart-Kalender 5 kr. für 1 Schreibkalender 10 kr. und für 1 Sakkalender 3 kr. sodann für 1 Wand- Kupfer- und kleinen Futteral-Kalender die von jeher gewöhnlichen Preise, gefordert, diese Preiße aber unter keinerlei Vorwand erhöht werden dürfen: so wird solches sämtlichen Königl. Beamten zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß sie hievon ihre Amtsuntergebenen in Kenntniß sezen, und diejenigen, welche ausländische Kalender ungestempelt einführen, verkaufen, und kaufen, mit den festgesezten Strafen belegen sollen. Es ist nemlich neben der Confiscation dem Verkäufer eines ausländischen ungestempelten Kalenders 20 fl., und dem Käufer desselben 10 fl. Strafe anzusezen, wovon die Hälfte dem Fiscus zu verrechnen, die andere Hälfte aber den Admodiateurs und dem Delator zu gleichen Theilen zuzustellen ist.

Sämtliche Königl. Beamten, und besonders die an der Grenze, haben daher den Landdragonern, Landfüsiliren, Zollern, Zollbereitern und anderen aufgestellten Visitatoren, auch den Stadt- und Amts-Knechten, Dorfschüzen ꝛc. zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie alle verbotene Kalender, wo sie solche finden, wegnehmen und sogleich der Obrigkeit, zu Verfügung des weiteren, Anzeige davon machen sollen.

Den inländischen Drukern ist zwar unverwehrt, auf Bestellung und um den Lohn einem auswärtigen Kalender-Verleger zu druken, jedoch darf ein inländischer Druker dem ausländischen Kalender-Verleger das Titelblatt eines Kalenders, als welches von dieser Erlaubnis ausdrüklich ausgenommen ist, niemals druken, bei Strafe von 20 Reichsthalern, neben der Confiscation des unerlaubter Weise gedrukten. Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. den 5. April 1811.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Vorschrift für die Geistlichen, die Behandlung der Ehesachen von Militair-Personen betr. d. d. 8. Apr. 1811.

In dem von Sr. Königl. Majestät genehmigten neuen Militair-Dienst-Reglement, Abtheilung I. Cap. 34. §. 5. ist in Betreff der Heirathen der Militair-Personen folgendes verordnet:

Digitized by Google

„damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubnis zum Heirathen keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heirathsgesuch zu weiterer Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor unter Zuziehung des Feld- oder Garnisons-Predigers, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehört, oder, in Ermanglung dessen, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen, ob der Ehe gesezliche Hindernisse im Wege stehen, als z. B. verbotene Grade, manglende Einwilligung der Eltern oder Vormünder ꝛc. worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen."

„Die Proklamation und Trauung geschieht vom Feld- oder Garnisons-Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen, vom Geistlichen des Orts."

„Wenn Beurlaubte sich an einem andern Ort wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesezlichen Hindernisse im Wege stehen."

Indem diese Verordnung hiemit sämtlichen Geistlichen, besonders in den Garnisonen des Reichs, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so wird zu weiterer Erläuterung zugleich folgendes angefügt:

1) Die Concurrenz der Geistlichen zur gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor findet, wie in Hinsicht auf Schließung der Ehen, so auch in Hinsicht auf Ehedissidien, und wo von Ehescheidung und Trennung zu Tisch und Bett die Frage entstehet, Statt.

2) Bei Untersuchungen der ersten Art, sind zwar Bräutigam und Braut persönlich von dem Auditor und Geistlichen zu vernehmen, aber ihre mündlichen Aussagen sind nicht als an sich hinreichend anzusehen, vielmehr haben sie, wenn sie nicht an dem Orte der Garnison selbst zu Hauße sind, von dem Pfarrer ihres Orts ein officielles Schreiben in Beziehung auf die etwaigen Ehehindernisse, nebst allen bei Untersuchungen der Ehen von Civil-Personen erforderlichen Dokumenten, wie Geburtsscheine ꝛc. beizubringen, und der an der Untersuchung theilnehmende Geistliche hat nöthigenfalls mit jenem Pfarrer eben so, wie es bei Schließung der Ehen von Civil-Personen in ähnlichen Fällen geschiehet, zu communiciren.

3) Sind die Braut-Leute, deren Verehlichung — oder die Ehelente, deren Dissidien — oder Trennung der Gegenstand der Untersuchung ist, von einerlei Confession, so hat ein Geistlicher ihrer Confession, sind sie aber von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen.

4) Wo ein Garnisons-Prediger, oder, (wie in Ulm) ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militair beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser an allen, eine Militair-Person betreffenden Untersuchungen in Ehesachen, bei welchen der eine oder beide Theile von seiner Confession sind, Theil zu nehmen, wie auch alle Proklamationen und Trauungen solcher Militair-Ehen, bei welcher der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten; jedoch steht es demselben frei, in einem

Digitized by Google

solchen Falle die Copulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem Geburtsort des Bräutigams, oder an dem Geburts- oder Wohnort der Braut, mit Vorbehalt der Stolgebühren, zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher, besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Untersuchungen, Proklamationen und Copulationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Functionen bei Civil-Personen ihrer Confession zu versehen haben.

Jedoch bleibt es im leztern Fall einer Militair-Person, deren Braut von gleicher Confession ist, frei gestellt, sich auch an dem Orte der Braut durch einen Geistlichen ihrer beiderseitigen Confession (mit welchem der an der Untersuchung Theil nehmende Geistliche an dem Ort des Bräutigams zu communiciren, und wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut, einen Erlaubnißschein auszustellen hat) trauen zu lassen.

5) Wenn in einer Garnison kein Garnisons- oder Ortsgeistlicher der einen oder der andern Confession sich befinden sollte, so hat den Untersuchungen der Militair-Personen in Hinsicht auf diejenigen Personen, von deren Confession kein Geistlicher im Ort ist, ein Geistlicher aus der Nachbarschaft anzuwohnen, und werden hiemit die in dem angefügten Verzeichnisse genannten Geistlichen mit der Uebernahme dieser Geschäfte beauftragt.

In den Fällen, wo die ausserhalb der Garnisonen wohnenden Geistlichen bei Matrimonial-Untersuchungen zu konkurriren haben, wird, wofern nicht (wie in Mergentheim) der benachbarte Geistliche ohnehin von Zeit zu Zeit Amtshalber in die Garnison kommt, zu Vermeidung der Kosten, zu Folge allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät jedesmal der betreffende Soldat mit dem Auditor in den Wohnort des Geistlichen commandirt werden.

6) Wenn in Hinsicht auf eine Verheirathung einer evangelischen Militair-Person mit einer evangelischen oder katholischen Braut, oder einer katholischen Militair-Person mit einer evangelischen Braut eine Dispensation z. B. wegen Verwandschaft, geschlossener Zeit, Proklamation, bei dem evangelischen Ehegericht nachzusuchen ist, so hat der evangelische Garnisons- oder Ortsgeistliche, welcher der Untersuchung angewohnt hat, das Exhibitum der betreffenden evangelischen Person, oder Personen, nebst dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Sigill versehenen Attestat, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, dem Feldprobst zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Das Exhibitum der katholischen Person, oder Personen hingegen, ist auf gleiche Weise mit einem Beiberichte des betreffenden katholischen Garnisons- oder Ortsgeistlichen an den Königl. Katholischen geistlichen Rath einzusenden.

Verzeichnis der in den Garnisonen des Reichs mit den Untersuchungen über Ehesachen, wie auch Proklamationen und Trauungen der Militair-Personen beauftragten Garnisons- und Orts-Geistlichen.

Garnison Stuttgart.

In Beziehung auf Evangelische: Beim Invaliden- und Gensd'armen-Corps, Infan

terie Herzog Wilhelm, wie auch beim General-Staab: Garnisonspfarrer Moser.
Beim Garde-Regiment zu Pferd und zu Fuß: Hofkaplan d'Autel.
In Beziehung auf Katholiken: Garnisonsprediger und Stadtkaplan Hopt.

Garnison Ludwigsburg.

In Beziehung auf Evangelische: Garnisonspfarrer Harpprecht.
In Beziehung auf Katholiken: Garnisonsprediger, Kaplan Strobel.

Garnison Eßlingen.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen der Ehesachen und Proclamationen: Dekan Becher. — Für Copulationen: von den 3 Geistlichen, Köstlin, Herwig und Denzel, jedesmal derjenige, der in der Woche, in welche die Copulation fällt, die übrigen Copulationen nach der Ordnung hat.
In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Sinz.

Garnison Heilbronn:

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen in Ehesachen und Proklamationen: Dekan, Prälat Duttenhofer. — Für Copulationen, von den 3 Geistlichen Andler, Herrmann und Faber, jedesmal derjenige, welcher in der Woche, in welche die Copulation fällt, die übrigen Copulationen nach der Ordnung hat.
In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Schmalstich.

Garnison Mergentheim:

In Beziehung auf Katholiken: Decanats-Commissair, Stadtpfarrer Engelhard.
In Beziehung auf Evangelische: Pfarrer Wengert in Neunkirchen, zugleich Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mergentheim.

Garnison Ulm.

In Beziehung auf Evangelische: Der Condiakonus Adam.
In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Königsberger.

Garnison Ehingen.

In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Lotter, unter Assistenz des Cooperators Walter.
In Beziehung auf Evangelische: Pfarrer Rau in Rothenaker.

Garnison Schorndorf.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen in Ehesachen und Proklamationen: Decan Hauff. — Für Copulationen: Diaconus Eisenlohr.
In Beziehung auf Katholiken: Dekan, Pfarrer Krazer in Gmünd.

Garnison Gmünd.

In Beziehung auf Evangelische: Garnisonspfarrer Frank.
In Beziehung auf Katholiken: Dekan, Stadtpfarrer Krazer.

Garnison Ellwangen.

In Beziehung auf Evangelische: Garnisonspfarrer Holland.
In Beziehung auf Katholiken: Dekan, Stiftspfarrer Wagner.

Digitized by Google

Garnison Crailsheim.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchung in Ehesachen und Proclamationen: Dekan Voigt. — Für Copulationen: die Diaconi Lödel und Würth.
In Beziehung auf Katholiken: Decan, Pfarrer Wagner in Stimpfach.

Garnison Ravensburg.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen und Proclamationen: der erste Geistliche Bek. — Für Copulationen: von den 3 Geistlichen Gradmann, Kutter und Eben, jedesmal derjenige, an dem die Ordnung um diese Zeit zu copuliren ist.
In Beziehung auf Katholiken: Dekan, Stadtpfarrer Schnizer.

Garnison Rottenburg.

In Beziehung auf Katholiken: Dekan, Stadtpfarrer Vanotti.
In Beziehung auf Evangelische: Pfarrer Bilfinger in Weilheim.

Garnison Neuenstadt.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen und Proclamationen: der Dekan Geß. — Für Copulationen: der Diaconus Binder.
In Beziehung auf Katholiken: Pfarrer Höpfner in Kochenthürn.

Garnison Rottweil.

In Beziehung auf Evangelische: Der Garnisonspfarrer Rooschüz.
In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Diener.

Garnison Vaihingen.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen und Proklamationen: der Dekan Veiel. — Für Copulationen: der Diaconus Pfister.
In Beziehung auf Katholiken: der Garnisonsprediger Strobel in Ludwigsburg.

Garnison Heidenheim.

In Beziehung auf Evangelische: für Untersuchungen und Proklamationen: der Decan Scholl. — Für Copulationen, der Diaconus (vacat.)
In Beziehung auf Katholiken: Stadtpfarrer Lasser in Neresheim.

Garnison Hohen-Asperg.

In Beziehung auf Evangelische: der Garnisonspfarrer Götz.
In Beziehung auf Katholiken: Garnisonsprediger Strobel in Ludwigsburg.

Decret des Königl. Ober-Consistorii an sämtliche evangelische Decanate d. d. 5. April 1811. Die Beiberichte der Decane zu den Gesuchen um Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht haben, betr.

Da seit einiger Zeit die Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht haben, sich auffallend vermehren, und viele Dekane, dem Gen. Reser. vom 16. Nov. 1785. (Hartmanns Kirchengeseze B. I. S. 641.) ganz zuwider, dergleichen Gesuche, auch ohne ausserordentliche dringende Ursache, durch Beiberichte empfehlen; so wird dieses gesezwidrige, und in so vielen Fällen das wahre Beste der Kinder, deren Bildung durch eine so frühzeitige Entlassung aus der Schule nothwendig leidet, ganz

Digitized by Google

nicht bezwekende Sollicitiren den Dekanen hiemit auf das bestimmteste untersagt, und denselben unter Verweisung auf die oben bemerkte Verordnung ernstlichst aufgegeben, jedes Gesuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Jahrgangs der jedesmaligen Confirmation, oder an Orten, wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der nächsten 6 Monate nach der jedesmaligen Confirmation, das 14te Jahr complirt, als unstatthaft zurükzuweisen, und solches durchaus nicht, selbst wenn nur wenige Stunden oder Tage fehlen, mit einem Beiberichte zu begleiten; es wäre denn, daß sehr wichtige ausserordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glük eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensation vorhanden wären.

Die Stuttgarter Maien-Messe betreffend.

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die hiesige Maien-Meße 14 Tage dauren solle; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sign. Stuttg. den 3. April 1811. Kön. Ober-Polizei-Direktion.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige Georg Friedrich Rieger von Uttenhofen, Oberamts Hall, wurde wegen böslichen Entweichens bei der Auswahl des Jahrs 1804. und da derselbe seines langen Aufenthalts an der Gränze des Königreichs ungeachtet, sich bisher noch zu keiner Musterung gestellt hat, bei seiner gänzlichen Unbrauchbarkeit zum Militair zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. Stuttgart, den 4. April 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 2. Merz ist der bisherige Burgermeister und Gerichtsverwandte, Nikolaus Ruthardt, von Dagersheim, Oberamts Böblingen, wegen des bei der Bürgermeister-Amts-Kasse gesezten großen nicht erstatteten, und durch Verwendung der Commun-Gelder in seinen Privat-Nuzen, verursachten Kassenrests, so wie wegen verschiedener konkurrirender anderer Vergehen, von seiner Bürgermeister- und Gerichtsverwandtenstelle kassirt, und neben Ersaz sämtlicher Kosten, so wie des Rests und der davon gesezlich schuldigen Zinse, mit anderthalbjähriger Festungsstrafe belegt worden.

Den 2. Merz sind die bei dem Oberamt Crailsheim inhaftirte Jakob Lang, und Christoph Krauß von Lautenbach, wegen begangenen Diebstahls, jeder zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden condemnirt worden.

Den 3. Merz ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart inhaftirte Weinschenk Mühlbach von Stuttgart, wegen der an dem Königl. Kammerjunker, Legationsrath v. Gremp begangenen Verbal- und Real-Injurien, neben Ersaz der Untersuchungs- und seiner Arrest- und Azungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthaußstrafe zu Gotteszell belegt worden.

Unterm 6. Merz wurde der bei dem Oberamt Scherndorf verhaftete Gottlieb Schmid von Albershausen, wegen wiederholter Diebstähle, zu anderthalbjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten verurtheilt und befohlen, daß er, nach erstandener Strafe in dem Arbeitshauß zu Schorndorf, bis zu erprobter Besserung, zu verwahren sei.

Digitized by Google

Unterm $\frac{8}{12}$. Merz wurde der bei dem Oberamt Göppingen verhaftete Johann Gottfried Wagner von Ulm, wegen verübter Diebstähle, zu 15 monatlicher Zuchthaußstrafe und dem Ersaz aller Kosten verurtheilt.

Den $\frac{9}{12}$. Merz ist der bei dem Oberamt Saulgau, inhaftirte Joseph Braun von Königseggwald, wegen Diebstahls, Baumschändung, auch attentirter Wilderei, neben Ersaz aller Kosten und Schäden, zu dreijähriger Zuchthaußstrafe condemnirt und befohlen worden, daß er vor seiner Abführung an den Strafort, mit einem, auf die Brust gehefteten Zettel: „Baumschänder und Dieb" eine halbe Stunde lang öffentlich ausgestellt werden solle.

Am $\frac{9}{12}$. Merz wurden die wegen Diebstahls, bei dem Oberamt Hall verhafteten, Johann Dreßler von Unter-Platniz in Böhmen, und Matthäus Mayer von Eutendorf, Oberamts Gaildorf, jeder, neben Ersaz der Kosten und Schäden, mit zweijähriger Festungsstrafe belegt, und befohlen, daß ersterer nach erstandener Strafe über die Gränzen des Königreichs gebracht werden soll.

Unterm $\frac{14}{20}$. Merz ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart inhaftirte Kronenwirth, Martin Lang von Möhringen, wegen Tödtung seines Ehewerbs, neben Verurtheilung in alle Inquisitions-Kosten, zu einer 10 jährigen Zuchthaußstrafe in Gotteszell condemnirt worden.

Am $\frac{15}{20}$. Merz ist der bei dem Oberamt Ludwigsburg verhaftete Christian Riegraf, von Poppenweiler, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden, verurtheilt worden.

Den $\frac{18}{20}$. Merz wurden die bei dem Oberamt Ellwangen verhafteten, Philipp Zimmerle, und Franz Gruber, von Ellwangen, wegen attentirter Münzfälschung mit dreijähriger, Martin Hirsch von da aber, wegen geleisteter Beihülfe, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Untersuchungs-Kosten belegt.

Am $\frac{18}{20}$. Merz wurde der, wegen wiederholten Diebstahls bei dem Oberamt Kannstadt verhaftete Jud, Isaak Hirsch, aus Warschau, zu 25 Peitschenhieben, einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne und nachmahliger Landesverweisung verurtheilt.

Den $\frac{19}{21}$. Merz ist der bei dem Oberamt Tettnang inhaftirte Peter Bergmann, von Lingenau, wegen verübten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe unter scharfer Bedrohung, auf den Fall der Wiederbetretung im Königreich, über die Gränzen gewiesen werden soll.

Unterm $\frac{20}{21}$. Merz sind die bei dem Oberamt Wangen, wegen Diebstahls inhaftirten, Felix Mayer von Hagelstein, und Anton Haßlacher von Pfronden, ersterer zu anderthalbjähriger, und lezterer zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden, mit dem Befehl, daß beide nach erstandener Strafe aus dem Königreich zu verweisen seien.

Am $\frac{20}{21}$. Merz wurde in der Untersuchungs-Sache gegen Anne Weiß, und Adam Mezger von Hohenstadt, Oberamts Aalen, wegen Ehebruchs und Giftmischung, erstere zu achtjähriger, lezterer aber zu sechsjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt, und beiden der Ersaz der veranlaßten Kosten zu gleichen Theilen auferlegt.

Am $\frac{25}{27}$. Merz ist der bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Jakob Beeh, von Großheppach, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz des Schadens und der Kosten,

Digitized by Google

zu dreijähriger Festungsarbeit verurtheilt, und verordnet worden, daß derselbe nach Ablauf der Strafzeit in einem Arbeitshause so lange verwahrt werden soll, bis er sich über eine rechtliche Erwerbsart seines Unterhalts ausgewiesen haben würde.

Unterm 22. Merz wurde der von dem Strafort entwichene, aber wieder beigefangene Festungs-Sträfling, Nikolaus Krumraier, von Sieschel in Lothringen, wegen verschiedener, während seiner Flucht verübten neuen Diebstähle, neben Nacherstehung des Rests seiner lezten Strafe, zu weiterer fünfjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz aller Kosten und des Schadens verurtheilt, und zugleich verordnet, daß er nach Ablauf der ganzen Strafzeit, demnächst unter scharfer Bedrohung auf den Wiederbetretungsfall, aus dem Königreich verwiesen werden soll.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 6. April

dem bisherigen Obersten v. Nettelhorst vom Infanterie-Regiment Prinz Friedrich die allerunterth. verlangte Entlassung vom Liniendienst allergnädigst zu ertheilen, und denselben zu dem Kön. Kriegs-Collegium zu versezen, dagegen

den Obersten v. Dernbach vom Infant. Regiment von Koseriz zum Commandeur des Infanterie-Regiments Prinz Friderich,

den Obersten v. Lalance vom Infant. Regim. v. Franquemont zum Commandeur des Infant. Regiments v. Koseriz,

den Ober-Lieutenant Weiland von der Artillerie zum Staabs-Capitain bei derselben,

den Lieutenant Knörzer vom Infanterie-Regiment v. Koseriz zum Adjutanten beim 2ten Bataillon dieses Regiments, und

den Cadet Schäfer vom Infant. Regiment v. Koseriz zum Second-Lieutenant bei demselben zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 8. April

den Major v. Cammerer vom Infanterie-Regiment v. Koseriz zum Commandeur des Füsilier-Bataillons v. Berndes, und dagegen

den Hauptmann v. König vom Infant. Regiment Herzog Wilhelm zum Major beim Regiment Koseriz, ferner

beim Regiment v. Franquemont

den Major v. Wallbrunn zum Commandeur des 2ten Bataillons,

den Hauptmann v. Seibold zum Major,

den Staabs-Hauptmann v. Lavenstein zum wirklichen Hauptmann,

den Premier-Lieutenant v. Arand zum Staabs-Hauptmann,

den Second-Lieutenant Baur zum Premier-Lieutenant,

den Cadet von der Planiz vom Regim. Herzog Wilhelm zum Second-Lieutenant, u.

den bisherigen Wachtmeister des Garde-Regiments zu Pferd, Hebra, zum Lieutenant der Königl. Armee, und zum Aufseher bei den Königl. Leib-Pagen zu ernennen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Durch ein allerhöchstes Decret vom 9. April haben Se. Königl. Maj. bei dem Infanterie-Herzog Wilhelm folgendes Avancement allergnädigst vorzunehmen geruht:

der Staabs-Capitain v. Haug avancirt zum wirklichen Capitain,

der Premier-Lieutenant v. Klinkowström zum Staabs-Capitain,

die Second-Lieutenants v. Donopp und von Schleierweber zu Premiers-Lieutenants, und

der Cadet Henzler aus dem Militair-Institut zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment.

Vermög allerhöchster Resolution vom 5. April haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Stempel-Cassier Grüb zum Renovations-Ober-Revisor mit dem Charakter als Kammerrath, und den bisherigen Cameral-Verwalter Sterk von Weingarten zum General-Stempel-Kassier zu ernennen, sofort den Cameral-Verwalter Hartmann von Hohnhardt auf die Cameral-Verwaltung Weingarten zu versezen, die Cameral-Verwaltung Hohnhard aber aufzulösen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. April den Professor an dem hiesigen obern Gymnasium Kielmann auf seine allerunterthänigste Bitte, bis zu anderweitiger Anstellung in den Pensions-Stand zu versezen;

den hier befindlichen Kaiserl. Russischen Professor Reinbeck zum ordentlichen Professor an dem Königl. obern Gymnasium zu ernennen, und ihm den Character eines Hofraths zu ertheilen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. April die erledigte Pfarrei Grimmelfingen, Diöcese Ulm, dem Stadtpfarrer Auer in Ebingen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. April haben Se. Königl. Maj. dem Landvogt am obern Nekar, geheimen Rath v. Bouwinghausen die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Münsingen. Nach einem allerhöchsten Rescript der Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem. vom 23. Merz soll der von hier gebürtige Soldat Maier vom ersten Königl. Chevaurlegers-Regiment, welcher ein in den mit Wasser angefüllten Stadtgraben gefallenes Kind mit eigener Gefahr gerettet hat, dieser seiner rühmlichen Handlung wegen öffentlich belobt werden. Den 30. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Beamtung wird auf den 23. April d. J. eine Abstreichs-Verhandlung über die Kochmehl Lieferung für das hiesige Königl. Zucht- und Waisenhauß von Georgii bis Martini 1811. vorgenommen werden. Die allenfalsigen Liebhaber wollen sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr dahier einfinden und das weitere vernehmen. Den 8. April 1811.

Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Altenstaig. Rohrdorf. Nach allergnädigstem Befehl Königl. Hochlobl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Departem. vom 22. Merz d. J. soll die auf einem der ehmaligen Commende-Gebäude zu Rohrdorf befindliche Gloke, salva ratificatione auf das Gewicht, im Aufstreich verkauft werden. Der Verkauf dieser Glocke, welche ungefähr 75 bis 80 Pfd. im Gewicht, und einen sehr reinen,

Digitized by Google

hellen Klang hat, folglich von dem besten Zeug ist, wird Dienstag den 30. April zu Rohrdorf vorgenommen; daher die Liebhaber eingeladen werden, sich zur Vormittagszeit in dem dasigen Gasthof zum Ochsen einzufinden. Den 7. April 1811. Kön. Cameralverwaltung Altenstaig.

Denkendorf. Nach allergnädigstem Befehl Königl. Ober-Finanz-Kammer sollen die von dem aufgehobenen Seminarium noch vorhandene Mobiliar-Stücke in 2 gelbtüchenen Livree-Röcken, 2 Silberbordirten Hüten, 3 kupfernen Waschkesseln, metallenen Hausglöklen, allerhand Eisenwerk, vielem Schreinwerk, an Tisch, Stühl, Schrannen, Kästen, Bettladen, Bücherständer, 1 kleine Orgel ꝛc. bestehend, im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Dieser Verkauf wird Mittwoch den 24. April seinen Anfang nehmen, und die Liebhaber werden ersucht, gedachten Tag Morgens 8 Uhr sich in dem allhiesigen Kloster einzufinden. Den 5. April 1811. Oeconomie-Verwaltung

Heilbronn. Von dem in dem dahiesigen Stadt- und Amts-Magazin befindlichen Fourage-Vorrath sind ungefähr 400 Ctn. Heu, 1500 Rund Stroh, und 30 Schfl. Haber, zum successiven Verkauf ausgesezt; welches mit dem Anhang andurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Kaufsliebhaber sich bei der dahiesigen Amtspflege zu melden haben. Den 4. April 1811. K. Oberamt.

Gotteszell bei Gmünd. Die Lieferungen an Brod, Mehl und Butter für das Königl. Zuchthaus-Institut werden Samstag den 20. April, und die Lieferungen der Leinwand, Schuhe und des Holzes Montags den 22. April d. J. im Abstreich verakkordirt werden. Die Liebhaber, welche sich wegen ihrer Tüchtigkeit legitimiren können, werden hiemit eingeladen, an gedachten Tägen sich hier Morgens 9 Uhr einzufinden, und die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 3. April 1811.
Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Mundelsheim. Da der Bestand der Commun-Schaafweide zu Mundelsheim bis Michaelis d. J. zu Ende geht, so wird bis Samstag den 20. April auf dem Rathhaus daselbst eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre vorgenommen werden. Die Waide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon die Bürgerschaft 100, der Beständer aber 250 Stük einschlagen darf. Der Beständer genießt das Schaafhaus, Stallung, so wie auch einige Kuchengärtlein. Diß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und ihre Fähigkeit die erforderliche Caution zu stellen, versehen, dabei einfinden mögen. Marbach, den 5. April 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Winter-Schaafweide zu Grosheppach wird am Donnerstag den 2. Mai d. J. auf 3 Jahre von Martini 1811 bis 1814. an den Meistbietenden verliehen werden, wobei sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Grosheppach einfinden können, und wird bemerkt, daß die Waide 350 Stük Schaafe ertrage. Den 3. April 1811. K. Oberamt.

Balingen. Dem Burger und Schneider Martin Luippold zu Burgfelden, des hiesigen Oberamts, wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. April mittelst gewaltsamen Einbruches in sein einstökigtes Häußchen aus einem Kleiderkasten folgende Kleidungsstücke und Leinwand entwendet, als: 1 braun tüchenes Kamisol, 1 neuer schwarz zengener Weiber-Rok, 1 geringer dito, 1 ganz neuer Weiber-Wisling-Rok, 1 neuer blau blau zeugener und 1 blau baumwollener Schurz, 2 leinene schwarze Schürzen, 1 ganz neu tüchenes Ermelen, 1 paar ganz neue weiße wollene Strümpfe, 1 neue blaue tüchene Brust, 1 roth und blau gestreiftes Brustruch, 23 Ehlen weißen Wisling zu einem Bett, 2 Ballen reustenes Tuch von ungefehr 26 Ehlen; sodann an Geld 18 bis 20 kr. Da nun der Thäter bis jezt noch unbekannt ist; so werden alle Hoch- und Wohllöbl Orts-Obrigkeiten des Inn- und Auslandes sub offerto reciproci geziemend ersucht, nicht nur auf solchen fahnden, und im Betretungsfall ihn gegen Ersaz der Kosten hieher gefälligst einliefern zu lassen, sondern auch die Amtsuntergebenen von diesem Diebstahl in Kenntniß zu sezen, damit, im Fall ihnen dergleichen Stüke zum Kauf angetragen werden sollten, sie die erforderliche Anzeige der betreffenden Orts-Obrigkeit zur weiteren Verfügung zu machen wissen mögen. Den 6. April 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 16.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 17.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Tuttlingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. ohne Erlaubnis von Haus entfernt haben, werden unter dem Nachtheil der Confiscation ihres Vermögens, hiemit aufgerufen, innerhalb der nächsten 4 Monate in den Gehorsam zurük zu treten, und sich vor unterzeichneter Stelle in Person einzufinden. Es ist nemlich diß die 3te Vorladung, von Hausen ob Verena: Joh. Mich. Haller. Marx Irion, Salpeterknecht. Johann Martin Klaiber, Salpeterknecht. Jak. Müller. Jakob Schrenk, Schneider. Von Nendingen: Paul Huber, Hafner. Augustin Huber, Zimmermann. Von Rietheim: Andr. Marquart. Von Schwenningen: Andr. Jauch. Johannes Jauch. Die 2te Vorladung von Tuttlingen: Ge. Jak. Bartenbach, Mezger. Joh. Jak. Binder, Schuster. Jak. Braun, Glaser. Joh. Eurich, Schneider. Joh. Mart. Kaufmann, Baurenknecht. Joh. Lupp, Strumpfweber. Joh. Casp. Lupp, Zeugschmid. Joh. Manz. Joh. Adam Martin, Bek und Bierfieder. Joh. Ge. Hübelmann. Jonathan Stengele, Wagner. Ge. Jak. Vogler. Joh. Zähnlen, Strumpfstriker. Von Ludwigsthal: Joh. Martin Montigel, Schuster. Joh. Fried. Weber, Grosschmid. Von Friedingen: Joh. Herrmann, Bierbrauer. Von Irrendorf: Jakob Benz, Nagelschmid. Von Nendingen: Bonaventur Huber, Schuster. Matth. Huber. Franziskus Huber, Bauer. Bernh. Huber. Hiacint Schilling, Schullehrer. Vinanz Schilling, Zimmermann. Jos. Schilling, Zimmermann. Von Neuhausen: Joh. Ge. Buchter. Jak. Friedrich Lang. Von Oberflacht: Steph. Kneib. Franz Müller, Steinhauer. Conrad Reiser. Von Schura: Jak. Haller. Paul Haller, Schuster. Von Schwenningen: Joh. Ge. Haller, Schmid. Joh. Jak. Haller, Schneider. Conr. Jauch. Joh. Mart. Jauch, Striker. Georg Jauch, Schuster. Joh. Jak. Jauch. Joh. Ge. Kreis. Christ. Link. Joh. Maute, Schuster. Joh. Mehne, Schreiner. Martin Müller, Schuster. Joh. Müller, Sailer. Christ. Stehle. Von Seitingen: Jak. Dold. Ant. Engeser, Müller. Von Stetten: Basilius Buschle, Nagler. Franz Buschle, Strumpfweber. Jak. Buschle, Strumpfweber. Bened. Waizenegger. Gregor Waizenegger, Schuster. Franz Waizenegger, Nagelschmid. Martin Waizenegger, Schuster. Joh. Atanas Waizenegger, Schloßer. Thomas Weiß, Nagler. Von Troßingen: Christ. Birk, Bierbrauer. Mark. Haller, Weber. Johannes Hengstler. Jak. Kratt. Christian Weiß, Papierer. Von Thalheim: Matth. Bißigkummer, Schmid. Zacharias Kunz, Schneider. Von Thuningen: Fried. Gärtner, Mezger. Christ. Haußer, Schuster. Johannes Kaiser. Johannes Kaiser. Hß. Martin Kaiser. Johannes Maurer. Christ. Neipp, Zimmermann. Fried. Obergfell, Mezger. Mart. Voßeler, Weber. Von Weigheim: Tadd. Kindler. Steph. Weißhaar, Zimmermann. Von Weilheim: Jos. Martin. Von Wurmlingen: Fidel Butsch. Fidel Zepf.

Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigem Oberamt, welche schon vor Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht 3 mal namentlich citirt worden sind, werden unter Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen. Und es ist diß die 3te und lezte Vorladung von Haußen ob Verena: Johannes Krüger. Von Kolbingen: Johannes Schreiber, Sattler. Carl Stengele, Schmid. Von Weigheim: Xaver Holl, Schneider. Die 2te Vorladung von Tuttlingen: Melch. Hilzinger. Joh. Casp. Hilzinger. Johannes Montigel, Schuster. Gottfr. Rieß, Schneider. Von Durchhaußen: Thomas Haußer. Jak. Merz. Von Friedingen: Xaver Butsch. Calist Hamma. Columban Herrmann. Jak. Maier, Striker. Von Irrendorf: Nikol. Haselmaier, Weber. Dav. Maier,

Digitized by Google

Weber. Ge. Maier, Schneider. Von Mülheim: Jos. Anton Aigeldinger. Franz Xav. Ammann. Cajetan Küttler. Mattes Maier, Strumpfweber. Von Oberflacht: Johann Reiser. Von Schwenningen: Johannes Benzing. Joh. Fried. Ruf. Joh. Jak. Ruf. Johannes Ruf. Phil. Schlenker. Von Seitingen: Johannes Buoschle. Jos. Kempel. Von Stetten: Lorenz Waizenegger, Schuster. Joh. Casp Waizenegger, Maurer, Von Trossingen: Andreas Strohm. Von Thuningen: Christ. Kaiser. Johannes Kaiser. Von Weigheim: Jos. Burri, Musikus. Jos. Sulzmann. Von Weilheim: Mattias Melcher, Bierbrauer. Von Wurmlingen: Joh. Butsch, Weber. Franz Kupferschmid. Jos. Zepf. Ferdin. Zepf. Die 1te Vorladung von Durchhausen: Johannes Ganter, Schneider. Von Mülheim: Ulrich Andreas Joh. Jak. Leute. Von Seitingen: Ferdin. Wenzler. Von Stetten: Anton Buschle, Bierbrauer.

Kön. Oberamt.

Wangen. Folgende bei der disjährigen Conscriptions-Musterung nicht erschienene Cantonisten werden hiemit zum erstenmal bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafe ediktaliter aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. 1) Als von der Stadt Wangen: Marian Franz Fidel Wachter, Beamter in Wien. Franz Jos. Friker, Bek. Corn. Schwarz. Fidel Kleiner. Mang Geiger, Mezger. Franz Jos. Grabherr, Schneider. Franz Joseph Felder, Schlosser. Bened. Ernstler. Alois Wieser, Müller. Peter Alois Schwarz. Matth. Christ. Ernstler. Joh. Ignaz Walser, Rotgerber. Anselm Riether, Kiefer. Joh. Baptist Tedi, Bek. Jos. Andreas Schwarz, Bierbrauer. Fr. Xav. Saam, Rotgerber. Joseph Ignaz Friker, Schlosser. Marr Fidel Tschönhenz, Bek. Joh. Nikol. Gomm, Müller. Ge. Fidel Wölfle, Hafner. Ge. Alois Kempter, Schuster. Fr. Anton Wagner, Bek. Jos. Schupp, Schuster. Jos. Hertwig, Drechsler. Jos. Ant. Wagner. Fr. Xaver Negele. Joh. Sebast. Negele. Math. Brestel. Andr. Wagner. Carl Anselm Germann Ludw. v. Horben. Joh. Conr. Maier. Carl Seb. Gsell. Fr. Ferd. Zelos. Joh. Danzer. Ge. Ant. Weinmaier. Ge. Ant. Hartmann. Von Neuhaus: Baptist Wirth. Von Sattel: Fr. Ant. Ibele. Von Burgeltz: Ge. Fidel Lingenhöl, Hammerschmid. Von Amtzell: Justin Weber, Sailer. Von Wolfaz: Fr. Conr. Schmid, Student. Jos. Ant. Holzmann, Schreiner. Von Bemisdorf: Joh. Andr. Zodel, Müller. Von Oflings: Andr. Kleiner, Bäuer. Fr. Jos Henßler, Hammerschmid. Von Wiesen: Johann Baptist König, Hammerschmid. Von Breiten: Joh. Ge. Zodel. Von Grub: Xav. Müller, Bauer. Von Edenhaus: Gebhard Felder, Wagner. Lorenz Felder. Von Heselhofen: Ant. Pfau. Von Höchburg: Ant. Grabherr, Bauer. Von Lußmann: Eustach Wagner, Papierer. Von Aichen: Fr. Jos. Jehle. Von Eglofs: Martin Buemann, Med. Dr. Mich. Jehle. Von Göttlishofen: Johannes Jarde, Bräuer. Jos. Durach. Michael Schuwerk, Zimmermann. Alois Pareth. Martin Müller, Mezger. Von Mühlholz: Jos. Trautmann, Fuhrknecht. Von Siggen: Fr. Ant. Kolb, Sattler. Von Thal: Bened. Bräu, Lakierer. Von Brunnen: Ant. Eichmann. Von Rökenberg: Franz Jos. Riether, Bortenwirker. Von Emelhofen: Joseph Kempter, Sailer. Ant. Johler. Von Immenried: Alois Fischer, Bauer. Von Oberriedgarten: Alois Mahlin, Bauer. Von Stadels: Martin Hartmann, Bauer. Von Brennberg: Jos. Rogg, Bauer. Von Herroth: Joh. Ge. Hiertmann, Bauer. Von Kißlegg: Ferdin. Rogg, Schreiner. Casimir Schilt, Sekler. Von Engetschweiler: Balthasar Gsell, Soldat. Von Hüttenweiler: Mich. Menel, Bek. Von Roggenzell: Alois Nachbauer, Papierer. Casp. Berlinger, Bek. Von Neuravensburg: Anton Elgas, Mezger. Von Ried: Jos. Bermann, Müller. Von Schwarzenbach: Jos. Ant. Greif, Solemt. Thomas Greif. Felix Schmid, Mezger. Von Degetschweiler: Math. Weishaupt, Müller. Von Mooweiler: Ge. Wiedemann, Bek. Von Berg: Fr. Ant. Ibele. Von Lachen: Joh. Baptist Katan, Kiefer. Joh. Ge. Katan, Schreiner. Wilh. Katan, Schreiner. Von Böhen: Joh. Bapt. Werder, Schmid. Von Breutenthann: Anton Friker, Bauer. Von Rahmhaus: Alois Veeser, Bauer. Mar Veeser. Von Niederwangen: Joh. Bapt. Blattner, Schuster. Von Bildspitz: Wilib. Grabherr, Müller. Von Niemandsfreundhof: Jos. Hanser, Schmid. Dismal Sekel, Schuster. Von Dobel: Justin Zwiker, Jäger. Von Bietenweiler: Jak. Felder, Schuster. Von Buchen: Dionis Grabherr, Schmid. Von Butz-

Digitized by Google

mann: Bapt. Reischmann, Schuster. Von Siggen: Joh. Ge. Felder, Bauer. Von Weilers: Seb. Riedesser, Bauer. Von Kohlhaus: Xav. Riedesser, Bauer. Von Reischmann: Math. Mohr, Zimmermann. Von Saamen: Johannes König, Soldat. Joh. Ge. Schappler, Kieser. Von Razenried: Fr. Jos. Biggel, Scribent. Phil. Jak. Riedesser, Zimmermann. Pet. Paul Lipp, Gärtner. Fr. Jos. Frik, Wagner. Von Mittelried: Xav. Moz. Von Schwenden: Ant. Schupp, Schmid. Von Berg: Johann Mich. Schupp, Schuster. Von Zimmerberg: Fr. Jos. Frik, Sekler. Von Valleréi: Fr. Ant. Bernhard, Bierbrauer. Von der Stadt Isny: Joh. Wagner, Chirurgus. Ant. Dorn, Schneider Martin Ehinger. Jos. Wölfle. Joh. Wanner. Bened. Kiebenspek. Mich. Wölfle. Adrian Steurer, Färber. Mathäus Wachter, Gerber. Mich. Haggenmüller, Maurer. Heinr. Thomann. Joh. Locher, Weber. Peter Reußner, Nadler. Joh. Christoph Einsidler. Heinr Grüner, Weber. Joh. Thomann, Kammacher. Joh. Thom. Felle, Soldat. Christoph Fried. Schleicher, Hafner. Joh. Jak. Gaumer, Sekler. Joh. Brdg. Marx Schachenmayer, Hutmacher. Joh. Jak. Gaumer, Chirurgus. Christ. August Kurrer, Canditor. Joh. Schlegel, Bortenwirker. Jos. Ant. Kleiner, Müller. Joh. Jak. Blank, Grautucher. Joh Ge. Steube, Sekler. Wilh. Fried. Faulhaber, Kaufmann. Joh. Ge. Strodel, Mezger. Leop. Grimm, Schreiner. Joh. Peter Steube, Bierbrauer. Andr. Thomann, Kieser. Franz Xav. Wölfle, Schuster. Joseph Steube, Schreiner. Peter Mayer, Kaufmann. Johann Carl Thomann, Kieser. Andr. Fried. Weberbek, Drechsler. Heinr. Schmalz. Joh. Valent. Strodel, Kirschner. Ge. Gottfr. Schleicher, Schmid. Joh. Jak. Steurer. Bonifaz Schädler, Bauer. Von Eisenbach: Bened. Reich. Vom Stift Isny: Bened. Zech, Bräuer. Bened. Jäger. Carl Frey, Maurer. Joseph Schobloch, Jäger. Rupert Schneider, Kauffmann. Von Beuren: Generos Mezler, Kieser. Von Bolsternang: Conr. Halder, Bauer. Remig Kehrer, Maurer. Von Christazhofen: Bened. Ammann, Nagelschmid. Fr. Jos. Schuwerk, Bauer. Von Eisenharz: Benedikt Häge, Zimmermann. Mar Gruber, Bauer. Von Willarz: Fr. Ant. Gruber, Maurer. Von Baldenhofen: Sebast. Schuwerk, Bauer. Von Enkenhofen: Alois Hengge, Bauer. Joh. Ge. Ling, Bauer. Mart. Burtscher, Schreiner. Von Friesenhofen: Xav. Schneider, Kieser. Ignaz Rottmayer, Bauer. Von Fizenlinde: Fr. Ant. Herger, Zimmermann. Von Großholzleute: Ant. Kolb, Mezger. Joh. Ge. Landthaler, Schuster. Ferdinand Landthaler, Bauer. Von Heidlings: Jos. Rudolph, Bauer. Von Kleinholzleute: Martin Epp, Schreiner. Von Sommersbach: Fr. Ant. Morgen, Schneider. Fr. Jos. Rädler, Bek. Fr. Joseph Jehle, Bauer. Von Neutrauchburg: Bened. Riedmüller, Apotheker. Jakob Riedmüller, Gärtner. Andr. Riedmüller, Buchbinder. Joh. Riedmüller, Färber. Johann Mart. Straßer, Sattlerlehrjung. Von Boden: Jos. Jak. Schuster. Conr. Nägele, Chirurgus. II. Jene, welche schon einmal ediktaliter vorgeladen, und nicht erschienen sind, werden nunmehr zum zweitenmal aufgefordert innerhalb 3 Monaten bei der auf ihr allenfalsiges Ausbleiben gesezten Strafe in ihr Heimwesen zurükzukehren; als von der Stadt Isny: Matth. Steube, Mezger. Joh. Ge. Hüller. Von Eisenbach: Augustin Wegmann. Von Amtzell: Joseph Grettler. Von Edenschach: Anton Sterk, Mezger. Von Halden: Michael Bräu, Bauer. Von Hochburg: Jos. Grabherr, Bauer. Von Mihlholz: Joh. Martin Reich, Schreiner. Von Reute: Cornel Kleiner, Zimmermann. Von Thal: Anton Bonifaz Riedhart, Schreiner. Von Bettenschweiler: Ant. Lau, Bauer. Von Hüttenweiler: Ant. Menel, Bek. Von Strohdorf: Caspar Müller, Bauer. Von Karrbach: Conr. Bucher. Von Pfärricherhöfen: Christ. Kohlsros, Gerber. Von Büchel: Jos. Lipp, Bauer. Vom Stift Isny: Casian Fink, Chirurgus. Von Alberis: Martin Bischlager, Bauer. Anton Bischlager, Bauer. Fr. Jos. Dürenberger, Bauer. III. Zum drittenmal werden unter Bedrohung, daß ihr besizendes Vermögen annotirt werde, innerhalb 3 Monaten zur Rükkehr in ihr Heimwesen vorgefordert, von Hummelberg: Jos. Bodenmüller. Von Linzgis: Fr. Fidel Bibler, Schreiner. Von Malaichen: Casp. Kolb Von Siggens Bened. Haug, Müller. Paul Haug. Von Immenried: Alois Müller, Schuster. Xav. Lott, Strumpfstriker. Von Kißlegg: Xaver Bader, Büchsenmacher. Von Rahmhaus: Baptist Pfender, Papierer. Von Obertiefenthal: Baptist Weeser, Schuster. Von Reipertshofen: Xav. Steinhauser, Rechenmacher. Von St. Anna: Georg Schreiber. Von Zaisenhofen: Chrisostomus Müller. Von Fildern:

Digitized by Google

Baptist Scheuerle, Sailer. Von Ruhmayen: Justin Hage, Papierer. Lorenz Hage, Gerber. Von Tobele: Joseph Hueber, Kiefer. Von Untermazen: Conrad Menner. Von der Stadt Isny: Jak. Mayer, Bek. Johann Jakob Kluftinger, Weber. Michael Manner, Deserteur. Wolfg. Fried. Stdk, Weber. Christ. Ludw. Haldbek, Kaufmann. Joh. Jakob Strodel, Kirschner. Joh. Jak. Manner, Müller. Remig Kempter, Maurer. Joh. Baptist Kleiner, Müller. Ge. Christoph Thomann, Gerber. Joh. Casp. Wollenscherer, Schuster. Anton Meßmer. Xav. Hiller. Joh. Heinrich Häninger, Weber. Joh. Ge. Schlegel, Nadler. Georg Jak. Bächeler, Mezger. Ge. Christzeiler, Mezger. Remig Huber. Fr. Jos. Hiller, Maurer. Paul Zangerer, Graveur. Vom Stift Isny: Mich. Jäger, Schloßer. Joh. Bapt. Rudhardt, Müller. Jos. Ant. Zech, Schneider. Johannes Kustner, Gärtner. Wilib. Weis, Schuster. Conr. Fink, Kiefer. Franz Jos. Fink, Schlosser. Alois Rudhart, Müller. Peter Paul Blaser, Weber. Von Beuren: Moriz Bodenmüller, Schreiner. Von Unterhaptrechts: Jos. Wohezer, Bräuer. Von Eisenharz: Mar Karl Schobloch, Bauer. Von Mazen: Franz Jos. und Bened. Kimpfler, Bauren. Von Milaz: Clemens Dürrenberger, Maurer. Von Baldenhofen: Joh. Zinnstein, Müller. Wilibald Schuwerk, Kiefer. Von Gottratshofen: Pet. Paul Lingg, Müller. Christ. Albrecht, Bauer. Fr. Jos. Burtscher, Hammerschmid. Phil. Burtscher, Bauer. Von Friesenhofen: Jos. Ant. Bauer, Schuster. Matth. Nezer, Deserteur. Jos. Ant. Kuhn, Schuster. Joh. Mich. Schneider, Kiefer. Lorenz Knoll, Drechsler. Von Rimmbach: Lorenz Schellmeister, Schuster. Von Heidlings: Franz Xav. Rudolph, Bauer. Von Rothenbach: Conrad Jäk, Schreiner. Von Simmerberg: Mart. Amman, Schuster. Von Wehrlang: Jos. Dienig, Bauer. Von Rengers: Jos. Ant. Buemann, Chirurgus. Von Schwanden: Fr. Jos. Mößle, Hufschmid. Von Razenhofen: Remig Zängerle, Bauer. Fr. Jos. Zengerle, Schlosser. Von Rohrdorf: Thadä Ziegler, Schlosser. Von Boden: Ge. Schönenberger, Zimmermann. Von Emmerland: Oswald Zinstein, Schuster. Ant. Zech, Bauer. Mang Zech, Deserteur. IV. Nachbezeichnete Conscriptionspflichtige, welche der schon dreimal an sie ergangenen Edictal-Citation ungeachtet noch nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt sind, werden hiemit nochmal mit dem Bedeuten aufgefordert, innerhalb 3 Monaten um so mehr in ihr Heimwesen zurükzukehren, als sonst ihr bereits schon annotirtes Vermögen wirklich confiscirt u. eingezogen würde. Und haben zu erscheinen, von Goppertshofen: Jos. Dentler, Bauer. Manz Müller, Bauer. Von Hohmühle: Joseph Johler, Müller. Von Kißlegg: Xav. Kebach, Schreiner. Nepomuk Mahlin, Schneider. Vom Rahmhaus: Ant. Pfender, Schreiner. Joseph Pfender, Papierer. Von Richlings: Xaver Hengge, Bauer. Joh. Hengge. Von Roth: Joseph Boscher, Soldat. Von St. Anna: Ge. Pfender, Bierbrauer. Dionis Pfender, Soldat. Von Emelhofen: Anton Kieble, Bauer. Alois Kieble, Soldat. Von Häusern: Franz Joseph Stüzenberger, Mezger. Von Hintermoos: Matthias Baumann, Soldat. Von Kißlegg: Ant. Kempter, Sailer. Joseph Graf, Schlosser. Joseph Kranz, Schmid. Von Riechlings: Fr. Joseph Caspar, Deserteur. Anton Schupp. Von Reipertshofen: Alois Steinhauser. Franz Joseph Steinhauser. Martin Steinhauser, Bauer. Ignaz Steinhauser. Von St. Anna: Fr. Jos. Booser, Wagner. Von Weitershofen: Xav. Gut, Soldat. Von Wuhrmühle: Dav. Groß, Strumpfweber. Von Zaisenhofen: Joh. Müller. Von der Stadt Isny: Jos. Zech, Soldat. Paul Springer. Matth. Rothbacher. Joh. Huller, Maurer. Christoph Rothbacher, Weber und Maurer. Joh. Mich. Hirburger, Hafner. Joh. Dav. Rothburger, Weber. Matth. Rödel, Nadler. Thom. Kraus, Schlosser. Gottfried Rödel, Nadler. Johann Jak. Geiger, Kupferschmid. Ge. Rothbacher, Färber. Conrad Haggenmiller, Maurer. Von Blokwiesen: Bened. Lorenz, Mezger. Von Eisenbach: Jos. Ant. Schmid, Schuster. Vom Stift Isny: Conr. Lauber, Soldat. Von Beuren: Joh. Bapt. Notz, Zimmermann. Joh. Ge. Bodenmüller, Mezger. Isidor Notz, Bauer. Von Rohrdorf: Alois Hartmann, Deserteur. Von Winterstetten: Thomas Beisch.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. April.

Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren.

Se. Königl. Majestät haben für die gesammten Königlichen Staaten die Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren allergnädigst anzuordnen, und als solche durch das allerhöchste Rescript vom 17. dieses theils neu zu ernennen, theils zu bestätigen geruht:

I.) In der Landvogtei am obern Neccar,

Für das Oberamt Balingen, den bisherigen Extraprobator bei Königl. Ober-Finanz-Kammer, Ziegler.

Für das Oberamt Oberndorf, den bisherigen Revisor Fischer daselbst.

Für das Oberamt Rottweil, den seitherigen Rechnungsprobator in Besigheim, Keppler.

Für das Oberamt Spaichingen, den bisherigen Rechnungs-Revisor daselbst, Hopf.

Für das Oberamt Tuttlingen, den bisherigen Oberamts-Actuar Geyer von Altensteig.

II.) In der Landvogtei am mittlern Neccar.

Für das Oberamt Herrenberg, den bisherigen Rechnungsprobator Reinhardt daselbst.

Für das Oberamt Horb, den seitherigen Oberamtsaktuar Rechfues in Balingen.

Für das Oberamt Rotenburg, den bisherigen Revisor Stotz daselbst.

Für das Oberamt Sulz, den bisherigen Probator Rexer in Brakenheim.

Für das Oberamt Tübingen, den vormaligen Stadtschreiber Schoder von Mökmühl.

III.) In der Landvogtei Schwarzwald.

Für das Oberamt Böblingen, den bisherigen Rechnungsprobator Reidhardt daselbst.

Für das Oberamt Calw, den bisherigen Revisor Hauber von Eßlingen.

Für das Oberamt Freudenstadt, den quieseirenden Amtspfleger Walker von Alpirsbach.

Digitized by Google

Für das Oberamt Nagold, den seitherigen Revisor Weiß in Ehingen.
Für das Oberamt Neuenbürg, den bisherigen Rechnungsprobator Eschenmaier daselbst.

IV.) In der Landvogtei Rothenberg.

Für das Oberamt Cantstatt, den vormaligen Revisor Brodbeck in Stockach.
Für das Oberamt Eßlingen, den seitherigen Revisor Frank in Biberach.
Für das Oberamt Leonberg, den bisherigen Probator Köbel daselbst.
Für die Stadt Stuttgart, den bisherigen Stadt-Rechnungs-Commissarius, Ober-Rechnungsrath Mayer.
Für das Amts-Oberamt Stuttgart, den bisherigen Rechnungsprobator Pfizmaier.
Für das Oberamt Waiblingen, den seitherigen Extraprobator bei Königl. Ober-Finanz-Kammer Batzing.

V.) In der Landvogtei an der Enz.

Für das Oberamt Besigheim, den bisherigen Revisor Steinheil in Oehringen.
Für das Oberamt Ludwigsburg, den bisherigen Probator Mayer und den bisherigen Probator Brodbeck daselbst.
Für das Oberamt Marbach, den bisherigen Probator Brecht daselbst.
Für das Oberamt Maulbronn, die bisherigen Probatoren daselbst Jung u. Fink.
Für das Oberamt Vaihingen, den bisherigen Extraprobator bei Kön. Ober-Finanz-Kammer, Bernhardt.

VI.) In der Landvogtei am untern Neccar.

Für das Oberamt Backnang, den bisherigen Rechnungsprobator Heuß in Beilstein.
Für das Oberamt Brackenheim, den bisher. Substituten Walther in Vaihingen.
Für das Oberamt Heilbronn, den seitherigen Revisor Götz daselbst.
Für das Oberamt Neccarsulm, den bisherigen Revisor Pfeilsticker daselbst.
Für das Oberamt Weinsberg, den bisherigen Rechnungsprobator Fraas daselbst.

VII.) In der Landvogtei an der Jaxt.

Für das Oberamt Hall, den bisherigen Substituten Gölz daselbst.
Für das Oberamt Ingelfingen, den bisherigen Revisor Oßwald daselbst.
Für das Oberamt Oehringen, den bisherigen Revisor Greiner in Schönthal.
Für das Oberamt Mergentheim, den bisherigen Revisor Stängel daselbst.
Für das Oberamt Blaufelden, den bisherigen Revisor Walz daselbst.

VIII.) In der Landvogtei am Kocher.

Für das Oberamt Aalen, den bisherigen Revisor Kurz daselbst.
Für das Oberamt Gaildorf, den bisherigen Revisor Dornfeld daselbst.
Für das Oberamt Ellwangen, den bisherigen Amts-Substituten Baumann von Ludwigsburg.
Für das Oberamt Heidenheim, den bisherigen Probator Mack daselbst.

Digitized by Google

Für das Oberamt Neresheim, den bisherigen Revisor Kapf in Hall.
Für das Oberamt Crailsheim, den bisherigen Revisor Pfeilsticker daselbst.

IX.) In der Landvogtei an der Fils und Rems.

Für das Oberamt Gmünd, den bisherigen Revisor Ade daselbst.
Für das Oberamt Göppingen, den bisherigen Rechnungsprobator Schauffelin daselbst.
Für das Oberamt Schorndorf, den bisherigen Probator Auch daselbst, und den bisherigen Probator Grundler in Cannstadt.
Für das Oberamt Lorch, den bisherigen Probator Stierlen daselbst.
Für das Oberamt Geißlingen, den bisherigen Revisor Flatt daselbst.

X.) In der Landvogtei auf der Alp.

Für das Oberamt Kirchheim, den bisherigen Rechnungsprobator Mutschler.
Für das Oberamt Münsingen, mit einem Theil von Urach, den Revisor Binder von Wangen.
Für das Oberamt Nürtingen, den bisher. Rechnungsprobator Schickard daselbst.
Für das Oberamt Reutlingen, den bisherigen Revisor Grötzinger daselbst.
Für das Oberamt Urach, den bisherigen Rechnungsprobater Mayer daselbst.

XI.) In der Landvogtei an der Donau.

Für das Oberamt Alpeck, den bisherigen Revisor Klaiber daselbst.
Für das Oberamt Biberach, den bisherigen Rechnungsprobator Rock in Freudenstadt.
Für das Oberamt Ehingen mit Blaubeuren, den bisherigen Revisor Grützmaß daselbst.
Für das Oberamt Riedlingen, den bisherigen Probator Klumpp in Calw.
Für das Oberamt Ulm mit Wiblingen, den bisherigen Revisor Steudel in Ulm.

XII.) In der Landvogtei am Bodensee.

Für das Oberamt Leutkirch, den bisherigen Revisor Späth daselbst.
Für das Oberamt Ravensburg, den bisherigen Revisor Riethammer daselbst.
Für das Oberamt Tettnang, den bisherigen Revisor Hofer daselbst.
Für das Oberamt Waldsee mit Saulgau, den bisherigen Revisor Sigel daselbst.
Für das Oberamt Wangen, den bisherigen Amts-Substituten Frisch in Waiblingen.

Die Bestrafung des Königl. Vasallen Samuel Friedrich von Gültlingen zu Bernek wegen der bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar gemachten unwahren Angaben gegen den vormaligen Oberamtmann Paulus zu Altensteig betr.

Da Se. Königl. Maj. zu verfügen geruht haben, daß der Vasall Samuel Friedrich von Gültlingen zu Bernek wegen der gegen den vormaligen Oberamtmann Paulus zu Altensteig bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar gemachten falschen und unwahren Angaben mit einer Geldstrafe von zwanzig Thalern belegt, und zu Bezahlung

Digitized by Google

der Commissions- und der dem vormaligen Oberamtmann Paulus verursachten Kosten angehalten werden soll: so wird solches auf allerhöchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Regim. Depart. den 17. April 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Einsendung der rükständigen Brandversicherungs-Umlags-Urkunden und die Abführung der ausständigen Umlags-Summen betr.

Es ist zwar in dem General-Rescript vom 18. Dec. 1810. (Staats- und Regier. Blatt vom Jahr 1810. Nr. 55.) verordnet worden, daß die neuausgeschriebene Brandversicherungs-Umlage sogleich vorgenommen, und die summarischen Urkunden über den Betrag derselben längstens innerhalb 4 Wochen, die Beiträge selbst aber zur einen Helfte innerhalb 6 Wochen, und zur andern Helfte bis lezten Merz 1811. zur Brandschadensversicherungs-Kasse unfehlbar eingeliefert werden sollen. Gleichwohl haben viele Oberämter nicht einmal die Umlags-Urkunden, vielweniger die ganze Umlags-Summe eingeschikt; daher werden sämtliche in dem einen oder andern Punkt säumigen Oberämter aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die Umlags-Urkunden, und innerhalb 4 Wochen die Umlags-Summe um so gewißer zur Brandversicherungs-Kasse einzuschiken, als der Brandschadensversicherungs-Cassier legitimirt worden ist, nach Verfluß des Termins den nachläßigen Beamten Exekutions-Boten zu schiken. Stuttg. in Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Departem. den 10. April 1811.

Die von den Oberämtern an den I. Ober-Justiz-Senat zu erstattenden Berichte von Selbst-Entleibungen betreffend.

Da die Königl. Oberämter hie und da unterlassen, von den sich zugetragenen Selbst-Entleibungen, den in dem General-Rescript vom 8. Mai 1808. vorgeschriebenen Bericht an das Königl. Ober-Justiz-Kollegium I. Senats zu erstatten; so sieht man sich veranlaßt, dieselben auf die erwähnte General-Verordnung andurch aufmerksam zu machen. Decret. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Colleg. I. Senats, den 4. April 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Rößlenswirth Heinrich Gambs zu Waldenbuch Kläg. Appellanten an einem, und dem Oehlmüller Lorenz Eberwein ebendaselbst, Beklagten Appellaten am andern Theil, eine Losungs-Streitigkeit betreff. wurde die Urthel voriger Instanz in Beziehung auf die vorgetragene Beschwerde dahin reformirt, daß als Kaufschilling für das von dem Appellaten erkaufte Hauß u. Garten samt einem besondern Gartenplätzchen statt des in dem Kaufbrief enthaltenen Betrags von 600 fl. nur allein die Summe von 450 fl. zu betrachten, auch Appellat dem Appellanten aus den weiter hinterlegten 150 fl. statt des Schadens die Zinsen mit 5 pro Cent vom 16. Merz 1807. an zu ersezen schuldig und verbunden, die aufgegangene Appellationskosten aber, jedoch mit Ausnahme der durch den verweigerten Reinigungseid verursachten Kosten, welche Bekl. Appellat allein zu tragen, gegen einander verglichen seyn sollen. Stuttg. den 27. Merz.

2) Die Appellations-Sache von Wolfegg zwischen Alois Kees daselbst, Bekl Appellanten und Joseph Walchner ebendaselbst, Kläg. Appellaten, in Betreff eines Societäts-

Digitized by Google

Contrakts, wurde, da die Berufung gegen einen bloſſen Inhäſiv-Beſcheid ergriffen worden war, von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg den 28. Merz 1811.

3) In der Implorations-Sache des bisherigen Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Rentmeiſters zu Oepfingen, Franz Lorenz Tlapa, Inten, wider den Herrn Fürſten von Thurn u. Taxis, als Beſizer der Herrſchaft Oepfingen, Jaten, die Manutenirung des erſtern in dem Beſize der dortigen Renteyverwaltung betr. wurde vermittelſt Decrets an das Kön. Oberamt Ehingen erkannt, daß Implorant mit der intendirten unſtatthaften poſſeſſoriſchen Klage, salvo petitorio, abgewieſen ſeyn ſoll. Stuttg. den 29. Merz 1811.

4) In der Apellations-Sache von Rottenburg zwiſchen Chriſtoph Weippert von Ergenzingen, Kläger Anten und Philipp Baur daſelbſt, Bekl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde, unter Reformirung der Urtel erſter Inſtanz auf Abſchwörung des Judicialeides von Seiten des Anten mittelſt Beſcheides erkannt. Stuttg. den 30. Merz.

5) In der Appellations-Sache von Sindringen zwiſchen Johann Diem allda, Beklagten Appellanten an einem, und Chriſtian Frank ebendaſelbſt, Kläger Appellaten am andern Theil, Pachtgeld und Caution betreffend, wurde in Rükſicht auf das ſchon an Georgii 1807. verfallene Pachtgeld, als bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß entſchieden, non devolutorie geſprochen, hinſichtlich der ſeit dieſem Zeitpunkte weiter verfallenen und bis zu endlicher Entſcheidung des zwiſchen den Litiganten obſchwebenden Läſions-Proceſſes noch ferner verfallenden Pachtgelder aber ein Proviſorium ertheilt, und hingegen in Anſehung des in der Sententia a qua ausgedrükten Cautions-Punkts die vorliegende Appellations-Sache als anher erwachſen erkannt. Stuttgart, den 3. April 1811.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 3. April 1811 wurden geſchieden:

1) Philipp Jakob Himmel, Bürger und Conditor von Tübingen, Kl., von Johanna Catharina, geb Weiß von Oſterdingen, Rotenburger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Johann Andreas Roller, Bürger und Bauer zu Kuppingen, Herrenberger Oberamts, Kläg. von Maria Magdalena, geb. Broß von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

3) Catharina Barbara Veyl von Eberſpach, Göppinger Oberamts, geb. Ankelin von da, Kläg. von Johann Michael Veyl, Bürger und Bek zu Eberſpach, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 12. April den bisher im Königl. Militair-Inſtitut ſtudierenden Oberſt-Lieutenant, Prinz Friderich von Oetingen-Wallerſtein bei dem Königl. Garde-Regiment zu Pferd anzuſtellen,

dem Regiments-Adjutant Lupold, und dem Premier-Lieutenant Friderici vom Infanterie-Regiment v. Koſeriz Kränklichkeit halber die Entlaſſung aus Königl. Militairdienſten zu ertheilen, dagegen

den Second-Lieutenant Stahl und den zum Second-Lieutenant avancirten Cadet Bek beede vom Infant. Regiment v. Phull, als Second-Lieutenants zu dem Infanterie-Regiment v. Koseriz zu verſezen;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 11. April die bei dem Dragoner-Regiment Kronprinz vacante Auditors-Stelle dem Advocat Carl Schmid von Winnenden zu übertragen;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 13. April den Unter-Lieutenant Betulius vom Infant. Regim. Herzog Wilhelm zum Adjutanten dieſes Regiments, und den ordin. Page v. Blarer zum Second-Lieutenant beim Infant. Regiment v. Phull und zum K. Kammerjunker zu ernennen;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 16. April den aus Oeſtreich. Dienſten zurükgekommenen Joſeph Carl v. Lang zu Leinzell als Second-Lieutenant beim Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich anzuſtellen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. April haben Se. Königl. Maj. den Georg v. Martens, aus Venedig, zum überkompleten Sekretair bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegiums, und

vermög allerhöchſten Decrets vom 14. April den Ober-Studien-Directions-Secretair Jäger zum Secretair bei dem Ober-Cenſur-Collegium neben Beibehaltung des Secretariats bei der Ober-Studien-Direction und der Commiſſion des Staats- und Regierungs-Blatts zu ernennen, und

dem Oberpoſt-Caſſier Daſer zugleich die Verwaltung der Kaſſe des Staats- und Regierungsblatts zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. April allergnädigſt geruhet, den bisherigen Kammerdiener Benz, als Kaſtellan nach Freudenthal zu verſezen, an deſſen Stelle aber den bisherigen Büchſenſpanner Gutbrod zum Kammerdiener in der Königl. Garderobe, und dagegen den bisherigen Garderobe-Leibjäger Metſch zum Büchſenſpanner zu ernennen,

die vacante Förſters-Stelle zu Sternek, Oberforſts Frendenſtadt nebſt der Oberförſters-Stelle haben Allerhöchſtdieſelbe dem bisherigen Förſter Baß zu Heiningen, Oberforſts Kirchheim, und die dadurch erledigte Förſters-Stelle zu Heiningen dem ſeitherigen Förſter Löffler zu Eglosheim gnädigſt übertragen, und den bisherigen Garderobe-Jäger Gunzert 1ten zum Förſter in Eglosheim ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 13. April den bisherigen Schichtmeiſter Seiß von Waſſeralfingen zum Kohlmeiſter für die Königl. Werke zu Friedrichsthal u. Chriſtophsthal zu ernennen, und

unter ebend. den Oberförſter Henßler von der Sterneker Huth, Oberforſts Freudenſtadt, wegen ſeines hohen Alters mit einer Penſion zur Ruhe zu ſezen, und ihn zum Beweis der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treu geleiſteten Dienſten die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen; ferner

vermög allerhöchſter Reſolution vom 16. April dem zur Patronat-Pfarrei Balzheim, Diöceſe Biberach, nominirten Candidaten der Theologie, Miller aus Ulm, die allerhöchſte Confirmation zu ertheilen.

Digitized by Google

Vermög allerhöchsten Decrets vom 4. April haben Se. Königl. Maj. den Carl Kitzinger von Ulm als Praktikant beim dasigen Kön. Ober-Postamt allergnädigst anzustellen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 14. April dem Oberforstrath Hartig die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten allergnädigst ertheilt.

Stuttgart. Se. Königl. Maj. haben dem Kasten-Verwalter Fidel Arnold von Empfingen im Sigmaringischen, und dem Jung Jakob Hezel von Mühlheim, Oberamts Sulz wegen der mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Christian Schenkel vom Ertrinken, per Decretum clem. vom 1. April silberne Civil-Verdienst-Medaillen zu verleihen geruhet, welche denselben durch ihre Behörden zugestellt worden sind. Stuttgart, den 9. April 1811. Kön. Ob. Regier. Ob. Polizei-Depart.

Heidenheim. Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, denen durch Brand beschädigten Einwohnern des diesseitigen Amtsortes Burgberg auf die erste hievon erhaltene Nachricht ein Geschenk von 300 fl. zu machen. Schon befinden sich durch diese allerhöchste Gnade die Verunglükte wieder im Besiz der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens und nicht nur diese, sondern alle Einwohner dieses neu acquirirten Orts erkennen in diesem Beweise landesväterlicher Huld das Glük, Unterthanen eines Fürsten geworden zu seyn, dessen Thron Unglükliche nie ungetröstet verlassen dürfen. Den 11. April 1811.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei der Königl. Württemb. Artillerie-Brigade als Lieutenants gestandenen Carl Rudolph Senfft von Carolath in Schlesien, und Christian August Hechtlin von Poltringen, Oberamts Herrenberg, sind den 1. April aus der Garnison Ludwigsburg entwichen, und haben gemiethete Pferde betrügerischer Weise mitgenommen. Auf allerhöchsten Befehl werden daher alle Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diese Diebe zu fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Signalements: 1) Carl Rudolph Senfft von Carolath in Schlesien gebürtig, 20 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hagerer Statur, dunkler Haare, bleichen blatternarbigten Angesichts, graue Augen, etwas gebogene Nase, kleinen bleichen Mund, spiziges Kinn, war bei seiner Desertion gekleidet mit hellblauen Beinkleidern, und Frak mit schwarz manchesternen Aufschlägen goldenen Epaulet, militairischen Hut, dunkelblauen Ueberrok und Sabel. 2) Christian August Hechtlin, gebürtig von Poltringen, Oberamts Herrenberg, 23 J. alt, evangelisch, ledig, 6 Fuß 1 Zoll groß, untersezter Statur, blonder Haare, bleichen Angesicht, blauen Augen, stumpfer Nase, kleinen Mund, rundem Kinn, breiten Schultern, war bei seiner Desertion gekleidet mit hellblauen Hosen und Uniform, mit schwarzen Aufschlägen, dunkelblauen Ueberrok, Sabel und Casquet. Den 7. April 1811. Kön. Artillerie-Brigade-Commando.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Beamtung wird auf den 23. April d. J. eine Abstreichs-Verhandlung über die Kochmehl Lieferung für das hiesige Königl. Zucht- und Waisenhauß von Georgii bis Martini 1811. vorgenommen werden. Die allenfalsigen Liebhaber wollen sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr dahier einfinden und das weitere vernehmen. Den 8. April 1811.

Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Ludwigsburg. Von Seiten der Königl. Tuch-Manufaktur-Direction wird bis Mittwoch den 24. April ein Quantum von 90 Centner gemahlen Blauholz im Wege des legalen Aufstreichs verkauft werden, zu welcher Verhandlung die Kaufslustigen sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kön. Manufaktur-Gebäude zu Bietigheim einfinden können. Kön. Tuchmanufactur-Direction.

Digitized by Google

Reutlingen. Auf allerhöchsten Befehl werden die dortige mit einer Ringmauer umschlossene Casernen-Gebäude samt Hof und Garten im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieselbe bestehen: 1) aus dem Haupt-Gebäude, welches 3 zusammenhängende Flügel hat. In demselben ist ein guter gewölbter Keller zu 400 Aymern mit inneren beschlossenen Abtheilungen. Ferner ein kleiner gewölbter Keller. Par terre 1 Saal mit 2 eisernen Oefen; 1 Zimmer mit 1 eisernen Ofen, 1 große gewölbte Küche, 3 große beschloßene Remisen. Die erste Etage enthält 9 Zimmer mit eisernen Oefen, 10 Kammern und 3 Küchen. Die zweite Etage, 1 sehr großen Saal mit 2 Oefen, 3 heizbare Zimmer, 6 Kammern und 2 Küchen. Dann folgen durch das ganze Gebäude geräumige und gut belegte Böden; mit einem Haspel und Aufzugseil versehen, das ganze hat eine dauerhafte Construktion und ist durch alle Theile gut conservirt. 2) Ein Pferd- und Rindviehstall samt Remise unter einem Dach, 3) ein Waschhauß, 4) ein kleiner Stall. Im hintern Hof, 5) ein einstökiges Gebäude mit 1 Zimmer, 2 Kammern und Küchen, 6) ein Gumpbronnen, 7) zwei große und ein kleiner Garten, welche zum Theil mit Obstbäumen besezt sind. Die Liebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Montag den 22. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gebäude selbst bei der Verkaufshandlung anwohnen. Stuttgart, den 19. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Waldsee. Auf allerhöchsten Befehl wird das dortige Casernen-Gebäude an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dasselbe bestehet aus 3 Etagen: Die erste Etage hat 4 heizbare und 2 unheizbare, die zweite Etage 5 heizbare und 2 unheizbare, die dritte Etage 5 heizbare und 2 unheizbare Zimmer. Im Gebäude befindet sich ein Gewölbe von 15½ Schuh Breite und 40 Schuh Länge, mit 2 steinernen Stokfenstern mit eisernen Gittern, und 2 Bühnen-Böden. Vor der Front des Gebäudes ist der sogenannte Pfaffen-Graben, 10 Schuh breit und 220 Schuh lang, dann auch ein kleinerer Plaz von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite. Endlich ist auch ein laufender Bronnen und ein Hof dabei. Die Liebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Montag den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr der Verkaufs-Verhandlung, bei Kön. Cameral-Verwaltung daselbst anwohnen. Stuttgart, den 30. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Gaildorf. Das herrschaftl. Hofgut zu Mühlenberg, welches in den erforderlichen Maierei-Gebäuden, 2 Morgen 77 Ruth. 2 Schuh Gärten, 46 Morgen 20 Rth. 63½ Schuh Wiesen, 181 Mrg. 77 Ruth. 8½ Schuh Aekern, und 145 Mrg. 2 Vrtl. 53 Ruth. 44½ Schuh Viehwaid bestehet, wird Dienstag den 23. April d. J. unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung in öffentlichem Aufstreich verliehen werden, bei welcher Verhandlung die Liebhaber, welche sich in Absicht ihrer Aufführung u. ökonomischen Kenntnissen, so wie eines hinlänglichen Vermögens zu Leistung der Caution von 1000 fl. mit oberamtlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr im Schloß zu Schmiedelfeld erscheinen wollen. Zu diesem Bestand wird auch das erforderliche Bauren-Fuhrgeschirr gegen Zins-Entrichtung überlassen. Den 13. April 1811.

Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Kön. Cameral-Verwaltung zu Gaildorf.

Marbach. Da die unterm 4. Merz d. J. vorgenommene Abstreichsverhandlung wegen Chaussirung des Wegs von Auenstein gegen die Beilsteiner Markung hin, wegen eines erfolgten Nachgebots allergnädigst nicht ratificirt worden ist, sondern ein nochmaliger Abstreich vorgenommen werden soll; so ist hiezu Montag der 22. April anberaumt. Es haben daher diejenige, welche zu dieser Straßenbau-Entreprise Lust haben, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Auenstein einzufinden, und mit den erforderlichen Zeugnissen, daß sie die nöthige Kenntnisse zu dem zu übernehmenden Geschäft besizen, auszuweisen. Den 12. April 1811. Kön. Oberamt.

Lorch. Die dem Unterzeichneten allergnädigst anvertraute hiesige Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt wird den 6. Mai d. J. eröffnet werden. Er ladet daher diejenige, welche, ausser den 3 vorhandenen Jucipienten, darein aufgenommen werden wollen, ein, sich unverzüglich bei ihm zu melden, und die nähere Anleitung zu dem, was sie wegen ihrer Aufnahme zu thun haben, zu vernehmen. Kost, Wohnung, Wäsche, Musik-Unterricht und alles Uebrige wird ein genügsamer Jüngling mit 80 — höchstens 100 fl. jährlich bestreiten können. Den 14. April 1811.

Diakonus M. Ries.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 17.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 18.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Cantstadt. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von ihrem Heimwesen entfernt haben, ohne bis jezt Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, oder auf die erlassene Citationen zurükzukehren, werden hiemit aufgefordert, zu Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich der Conscription zu unterwerfen. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen von Schmieden: Jerem. Sirt, Schneider. Zum drittenmal aber von Cantstadt: Christoph Heinr. Philipp, Weber. Von Fellbach: Philipp David Zeiwek, Mezger. Jak. Fried. Oesterlen, Schmid. Von Hofen: Matth. Rohrer, Zimmermann. Von Münster: Wilhelm Fried. Oetinger, Schreiner. Von Mühlhausen: Johannes Rammhofer, Wagner. Johañes Zeltwanger, Wagner. Von Sillenbuch: Ge. Fried. Straus, Weingärtner. Von Stetten im Remsthal: Joh. Gottlieb Enslen, Mezger. Jos. Baader, Schmid. Gottlieb Laislen, Kiefer. Kön. Oberamt.

Cantstadt, Rohraker. Christoph Jakob Flek, Schuster von Rohraker, hat sich der schon zmalen erlassenen Aufforderung ungeachtet noch nicht zu Hause eingefunden, und wird daher nochmals aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten um so gewißer zu Hause einzufinden, und sich der Conscription zu unterwerfen, als sonst sein bereits annotirtes Vermögen wirklich würde confiscirt werden.
Kön. Oberamt.

Reutlingen. Nachbenannte theils mit theils ohne Erlaubnis von Haus weggegangene Militairpflichtige des diesseitigen Oberamts, werden hiemit respect. zum ersten, zweiten und drittenmal edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten; und zwar zum erstenmal von Reutlingen: Joh. Jak. Beuttel, Strumpfweber. Von Grosengstingen: Mich Wälder, Schäfer. Alois Binder, Hafner. Von Holzelfingen: Joh. Fried. Gekeler, Bauer. Johannes Gekeler, Schuster. Von Honau: Daniel Stahleker, Schneider. Von Kleinengstingen: Gottlieb Spohn, Schuster. Joh. Adam Spohn, Schreiner. Von Oberhausen: Joh. Reif, Weber. Von Pfullingen: Ge. Ferd. Volk, Bek. Joh. Ge. Tröster, Schmid. Joh. Ge. Schwarz, Bek. Jak. Fried. Seiz, Zimmermann. Joh. Ludw. Schwille, Barbierer. Ludw. Jak. Keppeler, Schumacher. Johann Friedrich Rau, Schneider. Zum zweitenmal von Reuttlingen: Johannes Wohrer, Kiefer. Johann Ge. Astfalk, Müller. Burkh. Wuchrer, Bek. Simon Hummel, Bortenmacher. Ge. Mich. Merth, Bortenmacher. Johann Jak. Knapp, Dreher. Daniel Gekeler, Bortenmacher. Joh. Fried. Dreispring, Saifensieder. Christoph Eberh. Müller, Schlosser. Joh. Christoph Mich. Kurz, Schreiner. Joh. Conr. Gailer, Buchdruker. Joh. Ge. Gekeler, Rotgerber. Joh. Jak. Rösch, Rotgerber. Joh. Ge. Bihler, Mezger. Jak. Rokenstihl, Bortenmacher. Jak. Klein, Mezger. Conr. Nennenmacher, Bek. Jak. Melch. Hohloch, Fuhrknecht. Matth. Beuttel, Strumpfweber. Joh. Merkh, Buchbinder. Christoph Heß, Schuster. Abrah. Schleicher, Bortenmacher. Joh. Jak. Keller, Zimmermann. Ge. Friedr. Ankelen, Sattler. Jak. Ulr. Helb, Rotgerber. Joh. Hagmaier, Sekler. Jos. Epp, Sekler. Johann Ge. Zindel, Mezger. Joh. Heinr. Lamparter, Rotgerber. Traugott Mäke, Buchbinder. Phil. Theod. Gmünder, Färber und Fuhrknecht. Casp Fried. Hirrlinger, Ziegler. Von Bezingen: Fried. Sauer, Küfer. Joh. Holoch, Weber. Mich. Bruklacher, Weber. Von Bronnweiler: Joh Jak. Nädelen, Schuster. Von Erpfingen: Joh. Peter Göbel, Schuster. Von Gomaringen: Christoph Heinr. Nerz, Schmid. Joh. Ge. Röser, Bauer. Joh. Ge. Stahl, Bek. Joh. Martin Rapp,

Digitized by Google

Bek. Von Ohmenhausen: Martin Hakh, Schmid. Joh. Ge. Diegel, Schuster. Joh. Ge. Luz, Schneider. Joh. Ge. Hornung, Schuster. Joh. Martin Kemmler, Schmid. Johaßes Gruoner, Schreiner. Von Undingen: Jak. Maier, Bierbrauer. Ludw. Letscher, Bauer. Von Wannweil: Joh. Jak. Diegel, Maurer. Joh. Ge. Hoch, Schneider. Von Willmandingen: Mich. Eißler, Schmid. Zum drittenmal von Reuttlingen: Fried. Ludw. Hebsaker, Sekler.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Nachfolzende Conscriptionspflichtige, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung militairpflichtig erklärt wurden, aber schon vor Emanirung derselben sich ins Ausland begeben haben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conscriptionsgesezen zu unterwerfen, nemlich zum erstenmal Otto Christoph Fried. Baur, Buchdruker von Reuttlingen. Johannes Zwißler, Biersieder von Bronnweiler. Christ. Fried. Schweikhardt, Scribent von Hausen an der Lauchert. Christ. Gottl. Schmid, Scribent von Holzelfingen. Sodann zum zweitenmal Franz Ferdin. Fried. Kurrer, Färber, von Zavelstein. Christoph Wilhelm Baur, Goldarbeiter und Ulrich Adam Keller, Rotgerber beide von Reuttlingen. K. Oberamt.

Schorndorf. Die nachbenannte Conscriptionspflichtige von hiesigem Oberamt sind ungeachtet der an sie vor 4 Monaten erlassenen ersten und zweiten Citation noch nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sie werden daher hiemit wiederholt aufgefordert, ihrer Unterthanen-Pflicht schuldige Folge zu leisten, und sich inner 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Namentlich werden aufgerufen zum dritten- und leztenmal, von Schorndorf: Johannes Schleicher, Kaufmann. Joh Jak. Kurz, Strumpfstriker. Joh. Conr. Hauber, Med. Stud. Christ. Fried. Menner, Canditor. Jak. Fried. Sauter, Schumacher. Christoph Fried. Reble. Joh. Hengel, Schmid. Joh. Fellger, Buchbinder. Carl Heinr. Dürr, Sekler. Joh. Jakob Jeremias, Mezger. Joh. Fried. Herz, Schuster. Christ. Gottl. Kögel, Bek. Jak. Ulr. Eik, Färber. Carl Ulr. Hönek, Schneider. Von Aichschies: Ge. Fried. Schapf, Bauer. Von Baltmannsweiler: Joh. Ludw. Haidle, Bek. Von Beutelsbach: Johannes Brenner, Weingärtner. Joh. Vollmer, Schmid. Fried. Hammer, Bek. Joh. Fried. Böhm, Mezger. Ge. Simon Einenddrfer, Zimmermann. Von Geradstetten: Jak. Fried. Seibold, Bek. Von Hegenlohe: Mich. Schaal, Schuster Adam Erk, Mezger. Casp. Erk, Bek. Von Hohengehren: Joh. Fried. Schloz, Schmid. Von Nassach: Joh. Auwärter, Bek. Johann Ge Bauer, Bauer. Von Hundsholz: Joh. Fried. Weihenmüller, Bek. Von Oberberken: Joh. Ge. Schühle. Von Oberurbach: Joh. Dais, Bauer. Joh Ge. Schlotterbek, Bek. Carl Friedrich Xander, Schneider. Joh. Ge. Marx, Schuster. Von Unterurbach: Wilh. Fried. Thum, Kiefer. Johannes Lauterberger, Bauer. Jos Fuchs, Zimmermann. Von Birkenweisbuch: Joh. Georg Vollmer, Taglöhner. Von Hößlenwarth: Joh. Matth. Kurz, Hafner. Von Thomashardt: Joh. Ge. Schanbacher, Weber. Von Weiler: Thom. Illg, Ziegler. Von Winterbach: Joh. Schink, Mezger. Jak. Seiz, Mezger. Bernh. Vogt, Schäfer. Von Hebsak: David Fett, Weingärtner. Joh. Frank, Schneider. Von Manolzweiler: Dav. Schanbacher, Weber. Zum zweitenmal von Weiler: Joh. Ge. Kies, Bauer. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Oberamt, sind auf die an sie erlassene 3 malige Edictal-Citationen in ihr Vaterland und in ihre Heimath in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von 1 Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Dieselbe werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungs-Gründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf solche Art werden nun citirt: zum zweitenmal, bei welchen also in 8 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkannt werden wird; von Schorndorf: Jg. Simon Ulrich Göbele, Schmid. Joh. Ge. Frank, Schuster. Matthäus Nagler, Schuster. Johannes Kuppinger, Zinngießer. Von Oberurbach: Christ. Marx, Mezger. Von Weiler: Johannes Kemboth, Weber. Von Winterbach: Dan. Vogt, Schäfer. Zum erstenmal von Schorndorf: Joh. Gottl. Ernst, Schmid. Von Aichschies: Gottfried Schäfenaker, Bek. Von

Grunbach: Joh. Jak. Fischer, Schumacher. Von Haubersbronn: Joh Ge. Joos, Schneider Von Oberurbach: Fried. Weidler, Schreiner. Christ. Marr, Schuster. Von Steinenberg: Joh. Ge. Schlailen, Schneider. Von Hößlenwarth: Johannes Waker, Schneider. Von Weiler: Joh. Ge. Kaiser, Weber. Von Winterbach: Joh. Georg Heubach, Bauer. Von Baierek: Johannes Krapf. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich erst nach der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben haben, werden unter Androhung der in den Conscriptions Gesezen ausgesprochenen Strafen aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen, und zwar zum drittenmal: von Beutelsbach: Jak. Fried. Seiz, Mezger. Von Grunbach: Carl Christ. Wagenmann, Mediciner. Zum erstenmal von Schorndorf: Joh. Gottl. Bek, Schuster. Christ. Gottl. Kögel, Bek. Ge. Dav. Reichert, Borstenmacher. Johannes Schultheis, Bek. Jak Ulr. Bauer, Chirurgus. Jak. Fried. Rapp, Küfer. Von Aichelberg: Gottl. Christ Stellmacher, Bek. Von Beutelsbach: Daniel Lenz, Tuchmacher. Von Geradstetten: Phil. Bühler, Bek. Tob. Schaal, Weber. Von Grunbach: Johann Dav. Heim, Bauer. Gottfr. Preiß, Kaufmann. Von Oberurbach: Johannes Rube, Bek. Von Unterurbach: Johannes Läpple, Weber. Von Schnaith: Sebastian Gussenstätter, Bauer. Jak. Pfizenmaier, Weingärtner. Von Steinenberg: Maximil. Gottlob Maier, Kaufmann. Von Buhlbronn: Jak Schaal, Weingärtner. Von Schornbach: Thom. Sauter. Von Thomashardt: Joh. Mich. Roos. Von Winterbach: Christ. Fried. Vogt, Bek. Von Hebsak: Ge. Adam Palmer, Bauer. Andr. Herrmann, Bek. Von Baierek: Wilh. Ekert, Nagelschmidt. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach Emanirung der Kön. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. mit Reisepäßen und Kundschaften hinweggegangen, und unerachtet der ihnen gemachten Auflagen, indeßen nicht wieder zurükgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten um so gewißer in den Gehorsam zurükzutreten, als sie im Ausbleibungsfall die wirkliche Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens zu gewärtigen haben. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen, von Tuttlingen: Joh. und Johann Martin Bartenbach, Mezger. Ant. Haug, Strumpfweber. Joh. Adam Manz, Hutmacher. Conr. Heinrich Martin, Schreiner. Joh Ge. Martin, Bek und Biersieder. Johannes Rübelmann. Jos. Stengele, Bek. Christ. Fried. Storz, Messerschmid. Johann Adam Storz, Schneider. Joh. Casp. Storz, Mezger. Joh. Georg Teufel. Von Durchhausen: Aaron Ganter, Küfer. Joseph Ganter, Zimmermann Nikol. Hirth, Chirurgus. Von Friedingen: Sebast. Feger, Schneider. Von Nendingen: Peter Bupser, Bauer. Joseph Bupser, Tuchscherer. Reichart Mattes, Hafner. Jos. Schilling, Weber. Bruno Schilling, Zimmermann. Joh. Schwarz, Schuster. Jos. Ant War, Schneider. Von Neuhausen: Johannes Rapp. Von Oberflacht: Joh. Evang. Haußmann, Strumpfweber. Ant. Müller, Steinhauer. Von Seitingen: Joh. Georg Dold. Jos. Kraus, Schreiner. Von Schura: Melch. Linck. Johannes Pfründer. Jak. Pfründer, Schmid. Von Schwenningen: Fried. Jauch. Conr. Müller, Schuster. Ge. Fried. Otto, Schuster. Johannes Quatländer, Biersieder. Casp. Schlenker. Von Stetten: Joh. Georg Welte, Nagler. Von Thalheim: Johannes Kattler, Wagner. Jak. Kohler, Schuster. Von Trossingen: Andr. Birk, Färber. Mich. Neipp. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der Kön. Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und sich der 3 maligen öffentlichen Vorladungen ungeachtet, bis daher nicht wieder eingefunden haben, ist nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter dem Anhang benachrichtigt werden, daß, wofern sie sich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiscation erfolgen werde. Und zwar werden neuerlich vorgeladen zum erstenmal von Tuttlingen: Johannes Dold, Mezger. Gottfr. Hilzinger, Messerschmid. Joh. Tob. Kosmann. Von Durchhausen: Martin Wintermantel. Von Nendingen: Bernh. Huber, Bauer. Von

Digitized by Google

Oberflacht: Joseph Schrenk, Zimmermann. Von Stetten: Joh. Mart. Buoschle, Strumpfweber. Von Thalheim: Mathias Ulrich, Kübler. Von Weigheim: Joh. Baptist Kindler. Von Thuningen: Simon Gallmann, Schuster. Von Gunningen: Jos. Budinger, Schreiner. Emilian Budinger. Ignaz Schbndieust, Chirurgus. Von Rietheim: Joh. Faude. Johannes Hafa. Elias Merz, Schuster. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, die sich erst nach Emanirung der Kön. Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. theils mit theils ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und sich bis daher nicht wieder eingefunden haben, werden bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens hiemit aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt unfehlbar zu stellen. Und es ist dis die 3te und lezte Vorladung von Schwenningen: Joh. Wirtner, Biersieder. Die 2te Vorladung von Tuttlingen: Joh. Ge. Müller, Nagler. Von Irrendorf: Joseph Schellenbaum. Von Rendingen: Franziskus Bupser, Schmid. Von Seitingen: Jos. Merz, Schmid. Von Weigheim: Mich. Hutter. Von Weilheim: Ge. Akermann, Zimmermann. Von Wurmlingen: Fried. Gleichauf, Chirurgus Die 1te Vorladung von Tuttlingen: Joh. Jak. Drommer. Dan. Friedrich Eipert, Schuster. Joh. Martin Haller, Schneider. Joh. Mart. Heer. Joh. Ge. Hilzinger. Johannes Huber, Bek. Joh. Mich. Manz. Joh. Renz, Messerschmid. Wilh. Christian Scheuermann, Bek und Biersieder. Samuel Schmid, Schneider. Heinr. Aaron Stengelen, Kaufmann. Joh. Ge. Stengelen, Nagler. Christ. Storz, Bortenmacher. Von Durchhausen: Philipp Merz, Sattler. Von Friedingen: Rupert Butsch, Schreiner. Xaver Schreiber, Färber. Von Ludwigsthal: Joh. Martin Weber, Nagler. Von Mühlheim: Ignaz Buol, Kirschner. Stephan Henzler, Bek. Joh. Evang. Leibinger. Von Rendingen: Jak. Huber. Melch. Huber. Casim. Mühlhauser. Von Neuhausen: Jak. Fried. Storz. Von Oberflacht: Franz Xav. Hannsmann. Mattes Herrmann. Von Schwenningen: Erh. Benzing. Christ. Jauch. Johannes Link. Christ. Maute, Färber. Conr. Müller, Biersieder. Christ. Schlenker. Jak. Schlenker. Casp. Schlenker. Christ. Schlenker. Joh. Ge. Heinr. Schlenker. Joh. Schrenk, Schuster. Jak. Weiler, Schuster. Von Seitingen: Jos. Kaiser. Von Troßingen: Jak. Birk. Martin Birk. Heinr. Epple, Schuster. Jak. Koch. Jak. Rack, Striker. Andr. Rath, Bierbrauer. Joh. Jakob Weiß, Schuster. Von Thuningen: Joh. Hannemann. Matth. Reiser. Andr. Schnekenburger. Von Weigheim: Johannes Lehmann. Joh. Baptist Weishaar. Von Weilheim: Johannes Martin. Von Wurmlingen: Joh. Bacher, Zimmermann. Maximil. Bacher. Jos. Kupferschmid. Joh. Liebermann. Andreas Zepf. Von Kolbingen: Eusebius Rösch. Von Hausen ob Verena: Johannes Eppler. Joh. Klaiber, Schreiner. Von Rietheim: Joh. Jakob Faude. Kön. Oberamt.

Bürkach. Der bei dem Kön. Füsilier-Bataillon v. Berndes gestandene Gemeine, Johannes Sigle von hier, ist den 24. Merz von der Sträflings-Wache zu Ludwigsburg desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemendst ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an sein Regiment oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 13. April 1811. Amts-Oberamt Stuttgart.

Calw. Der bei dem Kön Infant. Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine, Johann Jakob Riesle von Gechingen, ist den 19. Merz aus der Garnison Ravenspurg desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden deswegen von Amtswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und ihn an das nächstgelegene Militair-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 16. April 1811. K. Oberamt.

Vaihingen. Andreas Stadel, von Unterriexingen gebürtig, welcher als Gemeiner bei dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes stand, ist den 14. Febr. d. J. in Urlaub desertirt. Alle und jede Orts-Obrigkeiten werden gebeten, zu dessen Beifahung soviel möglich mitzuwirken, im Fall seiner Entdekung ihn zu arretiren, und an das hiesige Oberamt oder dessen Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 8. Merz 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. April.

Decret die Einsendung alter französischer Thaler an die Zucht- und Waisenhaus-Pfleg-Kassen betreffend.

Da die unterm 24. Dec. v. J. durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 56. ergangene allerhöchste Verordnung, nach welcher von den Königl. Kassen-Beamten keine alte französische ganze oder halbe Thaler, welche das Gewicht von respve. 2 und 1 Loth nicht haben, angenommen und an die Hauptkassen eingesandt werden sollen, auch bei den Zucht- und Waisenhaus-Gefällen ihre Anwendung findet; so haben die Ober-Einbringer dieser Gefälle sich hienach zu achten, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Thaler von den Hauptkassen werden zurükgeschikt werden. Stuttg. den 22. April 1811. Kön. Ober-Landesökonom. Collegium.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der von dem Königl. Baierischen Appellations-Gericht zu Memmingen hieher gekommenen Appellations-Sache der Kaufleute Johann Georg Möhrlin und David Buder zu Ravensburg, der Paul Wasserrottischen Wittwe daselbst und der Wittwe des Johann Georg Wagner et Cons. zu Memmingen und Kaufbeuren, gegen das vormalige Landgericht zu Ravensburg, wurden die verschiedene Beschwerden über das Verfahren des Landgerichts Ravensburg in der Debit-Sache der Paul Wasserrottischen Wittwe per Rescriptum von Amtswegen erlediget. Stuttg. den 3. April 1811.

2) Die Appellations-Sache von Alpirspach zwischen Jakob Friedrich Irion allda, Beklagten Appellanten, und Adam Widmann und Consorten ebendaselbst, Kläg. Appellaten, die Führung einer Dohle betreff., wurde wegen Mangels jeder Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 10. April 1811.

3) Die Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Hofglaser Glaser allhier, Beklagten Appellanten, und dem Joseph Botschafter, Glashändler von Waldhausen im Königreich Baiern, Kläg. Appellaten, eine Rükstandsforderung von 96 fl. für Glas betreff., wurde wegen Mangels in den Formalien, besonders aber einer gegründeten Beschwerde per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 10. April 1811.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. April den Grafen Ernst von Bissingen-Nippenburg auf Schramberg zum Königl. Kammerherrn zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 20. April die erledigte Landvogtei am obern Neckar dem Königl. Kammerherrn Grafen von Waldburg-Zeil-Trauchburg mit dem Charakter eines wirklichen Geheimen Raths, und

die erledigte Stadt- und Amtsschreiberei zu Neccarsulm dem bisherigen Cameralverwalter Oettinger von Urspring zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. April die Cadets Koch und Kurz vom Infanterie-Regiment v. Scharffenstein, und Roschmann vom Infant. Regiment Prinz Friderich zu Second-Lieutenants bei der Artillerie,

den bisherigen Leib-Page v. Horustein zum Fähnrich bei dem Infanter. Regiment v. Franquemont, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 24. April den Prinzen von Hohenlohe-Langenburg, ehmaligen Rußisch-Kaiserl. Premier-Major zum Oberst-Lieutenant und Commandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments v. Franquemont zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 25. April dem Burgermeister Denninger in Gundelsheim wegen seiner Bemühungen den Weinbau zu veredlen, die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 24. April dem Oberlieutenant Scharffenstein vom Fußjäger-Bataillon v. Reuser die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Kön. Militair-Diensten, ferner

vermög allerhöchster Resolution von ebend. dem Hof- und Finanzrath von Tscheppe die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten zu ertheilen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 20. April den von dem Infant. Regim. v. Franquemont sich entfernten Second-Lieutenant Alexander v. Langen, gebürtig aus Wiesa bei Annaberg in Sachsen, kassirt, und des Landes verwiesen.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Lt. Christian Heinrich Baumann von Eschach, Oberamts Gaildorf, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 19. April 1811.

Sulz am Nekar. Se. Königl. Maj. haben den unterm 6. Nov. vor. J. durch Brand verunglükten Einwohnern von Weiden, disseitigen Oberamts ein Geschenk von Einhundert Gulden aus Allerhöchstdero General-Casse der Königl. Hof- und Domainen-Kammer allergnädigst zufließen lassen, welches die Verunglükten am 18. April d. J. mit dem wärmsten Dankgefühl empfangen haben. Den 20. April 1811. Kön Oberamt.

Altenstaig. Rohrdorf. Nach allergnädigstem Befehl Königl. Hochlöbl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthsch. Departem. vom 22. Merz d. J. soll die auf einem der ehmaligen Commende-Gebäude zu Rohrdorf befindliche Gloke, salva ratificatione auf das Gewicht, im Aufstreich verkauft werden. Der Verkauf dieser Glocke, welche ungefähr 75 bis 80 Pfd. im Gewicht, und einen sehr reinen, hellen Klang hat, folglich von dem besten Zeug ist, wird Dienstag den 30. April zu Rohrdorf vorge-

Digitized by Google

nommen; daher die Liebhaber eingeladen werden, sich zur Vormittagszeit in dem dasigen Gasthof zum Achsen einzufinden. Den 7. April 1811. Kön. Cameralverwaltung Altenstaig.

Untereichenroth, Oberamts Blaufelden. Zufolge allergnädigsten Befehls der Königl. Ober-Finanz-Kammer vom 5. April wird die vormalige Försters-Wohnung zu Untereichenroth, bestehend in einem 45' langen und 32' breiten 2 stokigten Gebäude, einer 32' breiten und 24' langen Scheuer und ein Wachhaus mit denen dabei befindlichen Baum- und Krautgärten von ½ Morgen, Samstag den 11. Mai Vormittags 9 Uhr zu Untereichenroth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wohin die Liebhaber sich einfinden mögen. Den 13. April 1811.

Landvogtei-Steueramt zu Oehringen, Cameralamt Weikersheim.

Schönthal. Die Schäferei zu Westernhausen, worauf Beständer 300 Schaafe halten darf, wird allerhöchstem Befehl gemäs, wieder auf 1 Jahr von Michaelis d. J. an, verliehen, und diese Verhandlung den 18. Mai Vormittags 9 Uhr in dem Ort Westernhausen vorgenommen, wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, sich wegen ihres Vermögens und übrigen Umstände durch obrigkeitliche Zeugniße zu legitimiren. Den 22. April 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Waiblingen. Die Commun-Schaafweide zu Neustatt, diesseitigen Oberamts, wird, da ein Nachgebot geschehen ist, am Freitag den 3. Mai d. J. zum zweitenmal öffentlich verliehen werden. Der Beständer hat ein Wohnhaus samt Stallung zu genießen, und darf 250 Stük Schaafe, die Bürgerschaft aber 100 Stük auf die Waide schlagen. Diejenige, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig ausweisen können, haben an obgedachtem Tag Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Neustatt zu erscheinen. Den 16. April 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Bis Donnerstag den 9. Mai Nachmittags 2 Uhr wird auf hiesigem Rathhauß ein Quantum Haber von 450 Schfl. in die Garnison Eßlingen entweder von Schwäbisch Gmünd her dahin zu transportiren oder nach Umständen auch zu liefern in Abstreich verakkordirt werden, welches Haber-Quantum dem hiesigen Stadt und Amt von dem Königl. General-Landes-Commissariat, von Gmünd an das Königl. Jäger-Regiment König zu Eßlingen beizuführen, angesezt worden. Liebhaber zu dieser Entreprise wollen sich daher einfinden. Den 19. April 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. Der am 16. April 1810. bereits als Rekrut ausgehobene gewesene Erasmus Knobelspies, Maurer von Unterdigisheim, hat sich, als er zum Militair abgehen sollte, flüchtig gemacht. Es wird daher nicht nur dieser Ausreisser hiedurch zum drittenmal öffentlich zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch sämtliche respect. Hoch- und Löbl. obrigkeitlichen Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 25. April 1811.

Kön. Oberamt.

Biberach. Die aus der hiesigen Stadt gebürtigen zwei abwesende Militairpflichtige, nemlich Christian Gottlieb Trenk, Hafner, und Joseph Clemens Martini, Saifensieder, so wie Joh. Baptist Schneider, von Höfen, hiesigen Oberamts, seiner Profession ein Wagner, werden unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation bereits annotirt sei, nochmals aufgefordert, sich unverzüglich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. K. Oberamt.

Biberach. Carl Alois von Ebersberg, Sohn des verstorbenen allhiesigen Stadtphysici Dr. von Ebersberg, und Friedrich Carl von Bourdon, Sohn des Med. Dr. Jakob Christoph v. Bourdon zu Warthausen, hiesigen Oberamts, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung vom August 1809. militairpflichtig wurden, und sich bei der lezten Musterung nicht gestellt haben, werden nach Maasgabe der Normal-Verordnung vom 2. Jan. 1810. aufgefordert, innerhalb Jahresfrist in ihrem Heimwesen zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Ehingen. Nachstehende Militairpflichtige Unterthanen des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung aus ihrem Heimwesen entfernt haben, werden andurch neuerlich aufgefordert, sich in einer Zeitfrist von 4 Monaten nach Hause, bei Vermögens-Confiscation, und Verlust des Bürger- u. Unterthanenrechts zu begeben. Und zwar von Ehingen: Ludw. Aich, Mezger. Fidel Braig, Student. Dav. Edel, Drechsler. Ant. Hämmerle, Schuster. Ant. Johler, Jägerpursch. Jos. Mühlich, Mezger. Adam Renner, Bek. Nepom. Renner, Mezger. Wilhelm Steinhammer, Student. Joh. Ulrich, Schuster. Ant. Braisch, Schneider. Jos. Kienle, Schlosser.

Digitized by Google

Jos. Walter, Baurenknecht. Von Alberweiler: Ulrich Braun, Baurenknecht. Von Berkach: Joh. Mich. Leicht, Bräuer. Von Dischingen: Jos. Bez, O. Pr. Phil. Baus, Apotheker. Jos. Häußler, Papierer. Rupert Häußler, Müller. Simbert Maucher, Schuster. Franz Dreiz, O Pr. Martin Diepold, O. Pr. Jos. Ott, Bräuer. Von Ennahofen: Christ. Klem, Bräuer. Joh. Gottl. Langlois, Chirurgus. Von Frankenhofen: Seb. Most, O. Pr. Von Gruuzheim: Martin Oesterle, Student. Von Heufelden: Anton Schumacher, Maurer. Von Munderkingen: Franz Carl Bauer, Student. Nicol. Ege, Brauer. Ant. Luib, Brauer. Jos. Schönle, Brauer. Jos. Walk, Brauer. Barthol. Wanner, Bek. Johann Winkler, Schlosser. Matth. Neher, Kupferschmid. Franz Ant. Wanner, Mezger. Von Moosbeuren: Joh. Mart. Ströbele, Maurer. Ulrich Fischbach, Gärtner. Martin Bayer. Von Naßgenstadt: Joseph Freudenreich, Schreiner. Matt. Klei, Brauer. Conrad Kräutle, Sattler. Xav. Steinle, Schreiner. Von Oepfingen: Matt. Werner, Müller. Jos. Müller, Schuster. Jos. Locher, Sattler. Ignaz Schlierholz, Schreiner. Philipp Schrodi, Kiefer. Alois Löser, Gärtner. Von Ogelsbeuren: Vincens Blaicher, Student. Jak. Zirn, Schreiner. Von Rotenaker: Ge. Breymayer, Provisor. Ge. Barth, O. Pr. Jak. Grötzinger, Brauer. Johann Huber, Schuster. Stephan Huber, Ge. Heine, Schuster. Steph. Kotz. Joh. Striebel, Schlosser. Von Rißdissen: Erh. Schmdger, Student. Andr. Gauß. Ge. Mayer, Student. Von Oberstadion: Georg Waldmann, Schreiner. Von Thal- und Theuringshofen: Joh. Jak. Stark. Joh. Stark, Schneider. Von Weiler und Ermelau: Christoph Fried. Friz, Scribent. Joh. Stark, Schneider. Von Obermarchthal: Lukas Weggemann, Schreiner. Norbert Jäger, Jäger. Franz Striegel, Schneider. Herrmann Jos. Munding, Jäger. Jakob Köberle, Mathematiker. Von Allmendingen: Wendelin Eberle, Sattler. Von Kirchbirlingen: Mich. Fischer. Von Gammerschwang: Andr. Irmler, Schneider. Carl Bucher, Schreiner. Anton Rieder, Schuster.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Conscribirte aus eximirt gewesenen Ständen werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich von Gussenstadt: Wilhelm Roscher, Kaufmann. Heinr. Roscher, Kaufmann.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Carl Heinrich Trefz von Oberjettingen, hiesigen Oberamts, welcher allhier als Schreinersgesell in Arbeit gestanden, und bei der heurigen Jahrsmusterung in die erste Classe gesezt worden, hat sich, um der Aushebung zu entgehen, kürzlich mit seiner Mutter heimlich entfernt. Derselbe ist 21 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 6 Lin. gros, hat schwarze abgeschnittene Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, ein volles rothes Gesicht, gute Zähne und mittlern Mund. Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen Ueberrock, die übrige Kleidung hingegen ist nicht bekannt, und hat er wahrscheinlich auch unterwegs einen andern Rock eingewechselt. Alle Hoch- und Wohlldbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 16. April 1811. K. Oberamt.

Rotenburg am Nekar. Da die Abwesende aus vormals eximirten Ständen nach allerhöchster Verordnung vom 26. Merz besonders citirt, ihre Eltern dafür verantwortlich gemacht, und von denen die Vermögen haben, 400 fl. eingezogen werden sollen, so wird der aus dem disseitigen Oberamts-Fleken Bodelshausen noch abwesende Friedrich Emanuel Blech, Sohn des dortigen Pfarrers Mr. Blech hiemit zum erstenmal edictaliter vorgeladen, binnen eines Termins von 4 Monaten in seinem Heimwesen sich einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, oder sich widrigenfalls der Confiscation des ihm anfallenden Vermögens zu gewärtigen. Kön. Oberamt.

Balingen. Wir finden uns veranlaßt, den gestern verrufenen Krämer- und Viehmarkt am Dienstag den 7. Mai nochmalen abzuhalten, und machen dieses Vorhaben öffentlich bekannt, damit sich Käufer und Verkäufer darnach zu richten wissen. Den 17. April 1811.

Oberamt und Stadtmagistrat allda.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 18.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 19.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen bereits zur Confiscation annotirt worden ist; so werden sie hiemit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Ediktal-Ladung, aus Balingen, zum drittenmal: an Joh. Georg Fischer, Schuster. Joh. Jak. Veser, Hutmacher. Johannes Groß, Messerschmid. Tobias Landenberger, Sekler. Joh. Ge. Roller, Zeugmacher. Balt. Veser, Tuchmacher. Joh. Jak. Hasis, Schuster. Joh. Ge. Sämann, Bek. Joh. Ulr. Koch, Mezger. Joh. Mich. Ruf, Schuster. Joh. Fried. Ruf, Bek. Johannes Baumeister, Schreiner. Zum zweitenmal: Joh. Gottl. Scherle, Schuster. Zum erstenmal: Johannes Beutter, Weber. Ge. Thomas Wild, Strumpfweber. Johann Martin Jetter, Schumacher. Joh. Martin Ehinger, Mezger. Joh. Fried. Brändle, Nagelschmid. Johann Fried. Mez, Mezger. Joh. Jak. Scherle, Schneider. Erhard Link, Rotgerber. Joh. Jak. Schuler, Bek. Von Burgfelden, zum drittenmal: Johannes Herter, Schuster. Von Dürrwangen, zum drittenmal: Traugott Lebrecht Fried. Wild. Johannes Luippold, Müller. Von Endingen, zum erstenmal: Matt. Luppold, Schmid. Von Frommern, zum drittenmal: Christian Strobel, Schneider. Simon Hertter, Mezger. Ge. Widmann, Schneider. Zum zweitenmal: Joh. Ge. Hauser. Zum erstenmal: Joh. Gottfr. Strobel, Schreiner. Von Geislingen, zum drittenmal: Auguslin Brobell, Schumacher. Ferdin. Gulde. Sebast. Schleich, Schreiner. Zum zweitenmal: Bonaventur Schleich. Heinr. Müller, Schumacher. Augustin Müller, Schumacher. Benno Müller, Maurer. Zachäus Müller, Schuster. Sixtus Luz, Kiefer. Anselm Schluk, Müller. Theodor Renner, Schuster. Zum erstenmal: Gottlieb Siber, Schumacher. Von Hesselwangen, zum erstenmal: Joh. Ge. Hafner, Weber. Von Lauffen, zum erstenmal: Joh. Ge. Koch, Schäfer. Von Lauttlingen, zum drittenmal: Franz Leibold, Schumacher. Zum erstenmal: Phil. Miller, Müller. Von Margarethausen, zum zweitenmal: Karl Schairer, Schreiner. Zum erstenmal: Nikodemus Stumpp, Bierbrauer. Von Meßstetten, zum drittenmal: Jak. Welsmann, Schmidt. Zum erstenmal: Joh. Adam Gomaringer. Von Oberdigisheim, zum zweitenmal: Jak. Eppler. Zum erstenmal: Mich. Scherle, Schmid. Von Onstmettingen, zum drittenmal: Baltas Schlaich, Schreiner. Von Ostdorf, zum drittenmal: Peter Maier, Schreiner. Joh. Mart. Fischer, Müller. Von Pfeffingen, zum drittenmal: Joh. Blikle, Müller. Jakob Maier. Von Streichen, zum drittenmal: Conr. Konzelmann, Schumacher. Zum erstenmal: Johannes Vötsch. Von Thailfingen, zum erstenmal: Martin Merz, Nagelschmid. Von Thieringen, zum zweitenmal: Erhard Narr. Von Truchtelfingen, zum drittenmal: Johannes Leibfriz, Strumpfweber. Von Unterdigisheim, zum drittenmal: Jos. Leute, Zimmermann. Christ. Moser, Wagner. Zum zweitenmal: Augustin Karle, Schneider. Zum erstenmal: Fidel Braun, Weber. Hieronimus Schnell, Nagelschmid. Martin Nepple, Müller. Fidel Maurer, Sattler. Gottlieb Knobelspies, Weber. Von Wellheim, zum zweitenmal: Joh. Martin Sauter, Zimmermann. Von Ebingen, zum erstenmal: Johann Jak. Bäuerle, Mezger. Joh. Ludw. Krimmel, Handlungsbedienter. Johannes Stierle, Strumpfweber. Johannes Schmid, Bek. Johannes Keller, Schreiner. Jakob Bauer, Sailer. Johannes Konzelmann, Zeugmacher. Joh. Ludw. Armbruster, Handlungsbedienter. Johann Adam

Digitized by Google

Wehinger, Tuchscherer. Christian Fried. Haux, Barbierer. Von Winterlingen, zum erstenmal: Johannes Bollinger, Schreiner. Matt. Bollinger, Schreiner. Kön. Oberamt.

Cantstadt. Nachbemelte Conscriptionspflichtige ledige Leute des hiesigen Oberamts sind schon mehrere Jahre von Haus entfernt, und werden daher aufgefordert, ohne Verzug sich nach Haus zu begeben, und sich der Conscription zu unterwerfen. Und zwar von Hedelfingen: Thom. Baader. Joh. Wilhelm Näher. Joh. Melchior Hartmann. Joh. Mich. Mohn. Von Münster: Johann Jak. Lohrmann, Schuster. Von Oeffingen: Joh. Adam Birlingmaier. Johann Nep. Straub. Jos. Hanold, Maurer. Johannes Köberlen, Schneider. Jak. Fried. Bucher, Sekler. K. Oberamt.

Cantstadt. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute aus dem ehmals Kön. Baierisch, nun Königl. Württembergischen Orte Oeffingen, sind erst seit ein paar Jahren abwesend, werden nun aber aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten nach Haus zu begeben, und sich den Conscriptionsgesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt würde: Jos. Steigele, Steinhauer. Joh. Casp. Morell, Schneider. Jos. Maiersberger, Bek. Jos. Ant. Morell, Kiefer. Franz Xav. Hasloch, Schneider. Kön. Oberamt.

Cantstadt. Hienach beschriebene Conscriptionspflichtige ledige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt, haben sich erst nach dem 20. Aug. 1809. muthwillig von Haus entfernt, und werden daher aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls ihr Vermögen zur Vermögens-Confiscation annotirt wird. Und zwar werden zum erstenmal vorgeladen von Cantstadt: Jakob Fried. Peter, Kiefer. Von Fellbach: Melch. Häusermann, Schneider. Von Hofen: Franz Ant. Spies, Maurer. Xaver Maurer, Maurer. Von Münster: Dan. Ferdin. Schwarz, Kiefer. Christ. Gottlieb Maier. Von Mühlhausen: Jak. Fried. Rammhofer, Wagner. Carl Gottlob Dobler, Kaufmann. Von Rommelshausen: Ludwig Bürkle, Bek. Von Schmieden: Johann Bernhard Burgholz. Christoph Stähle, Bauer. Mich. Pfisterer. Wilhelm Fried. Munder, Schneider. Von Stetten: Joh. David Enslen, Weingärtner. Johan Dav. Schlegel, Sekler. Von Uhlbach: Joh. Perer Berner. Zum zweitenmal von Rommelshausen: Philipp Jak. Kost. Von Schmiden: Johannes Darm, Weber. Zum drittenmal von Fellbach: Jakob Fried. Oesterlen, Schmid. Von Hedelfingen: Joh. Ge. Schray. Von Mühlhausen: Joh. Ge. Ramhofer, Wagner. Von Schmiden: Philipp Sixt, Weber. Von Stetten: Jos. Baader, Schmid. Kön. Oberamt.

Sulz. Folgende Abwesende werden nach den bestehenden Verordnungen zur Rükkehr in ihr Heimwesen aufgefordert. 1) Unter Androhung der Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens zum zweitenmal von Sulz: Phil. Heinrich Tag, Bierbrauer. Johann Gottlob Lederer, Schuster. Gottlieb Metz, Schuster. Mathes Mutschler, Weisgerber. Jak. Danner, Weber. Von Bergfeld: Christian Schunk, Schneider. Von Binsdorf: Januar Stähle, Bierbrauer. Cirill Schmid. Von Leidringen: Martin Kopf. Von Dornhan: Maximil. Stoll, Chirurgus. Daniel Schmid, Kiefer. Von Sigmarswangen: Joh. Maihofer, Wagner. Von Vöhringen: Jak. Bräuning, Kiefer. Jak. Schaible, Weber. Von Wittershausen: Mart. Zeller, Weber. Jak. Leicht, Schmid. 2) Unter Androhung der Annotation ihres Vermögens zum drittenmal von Sulz: Jak. Rempp, Schreiner. Phil. Leng, Schuster. Ludw. Habelizel, Modelstecher. Von Bergfeld: Martin Lepold, Schmid. Ge. Lepold, Wagner. Von Bikelsberg: Jak. Schiele, Weber. Von Binsdorf: Lepold Stähle, Bauer. Von Boll: Jakob Widmer, Bauer. Von Busenweiler: Jak. Kopp, Bauer. Von Dornhaan: Georg Mutschler, Maurer. Von Isingen: Jak. Stähle, Schneider. Von Leidringen: Jak. Mohl, Barbier. Michel Sauter, Schmid. Von Rosenfeld: Andr. Zeiger, Bek. Von Vöhringen: Joh. Gannser, Weber. Von Wittershausen: Friedrich Steidinger, Bauer. 3) Unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens zum erstenmal von Binsdorf: Mathes Stähle, Weber. Von Leidringen: Ge. Belser, Weber. Adam Schiele, Bek. Von Rosenfeld: Martin Haug, Bek. Von Vöhringen: Abraham Graff, Schmid. 4) Unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens zum drittenmal von Leidringen: Mart. Plo-

Digitized by Google

cher, Bierbrauer. Von Rosenfeld: Conrad Gbz, Weber. Joh. Egolf, Kübler. Von Weiden: Ge. Jak. Biedermann. 5) Nach Erneurung der Conscriptions-Ordnung entfernte: zum drittenmal von Sulz: Carl Ferdinand Heinrich Ludwig. Jman. Fried. Schmid, Rotgerber. Von Hopfau: Simon August Enslin, Sattler. Carl Gottlob Enslin, Canditor. Von Isingen: Martin Frommer, Bek. Zum erstenmal von Sulz: Joh. Fried. Kabler, Schuster. Ge. Fried. Kapf, Strumpfweber. Jak. Romann, Modelstecher. Ludw. Stözer, Weber. Joh. Jakob Bösinger, Weber. Joh. Flaig, Wagner. Joh. Christian Commerell, Canditor. Ge. Fried. Bauer, Bierbrauer. Johann Jakob Schwarzwälder, Bierbrauer. Joh. Solleder, Barbier. Christian Rempp, Schreiner. Johann Christoph Stözer, Schneider. Daniel Friedrich Walter, Bierbrauer. Mart. Kizlinger. Von Bettenhausen: Jos. Bened. Renz. Von Binsdorf: Jos. Stähle. Franz Xav. Stähle, Bierbrauer. Baltas Stähle. Von Breitenau: Ge. Pfau, Schreiner. Von Dornhaan: Matth. Gruber, Maurer. Andres Beilharz, Bek. Christian Riebel, Bek. Von Hopfau: Andres Majer, Weber. Von Leidringen: Joh. Huonker, Bierbrauer. Von Rennfrizhausen: Christ. Storz. Martin Ziegler. Von Rosenfeld: Joh. Fried. Springer, Schuster. Joh. Fischer, Bek. Joh. Jak. Springer, Barbier. Jak. Gbz, Weber. Von Sigmarswangen: Joh. Vetter. Joh. Bernhard. Von Vbringen: Sebast. Schmid. Von Wittershausen: Joh. Ge. Aberle, Schneider. Jak. Hön, Weber. Jak. Spiegel, Schuster. Ludwig Merkle, Baur. 6) Unter Androhung der Annotation ihres Vermögens zum erstenmal von Bikelsberg: Josias Jörg. Von Holzhausen: Ge. Jak Haberer. Von Leidringen: Christoph Kek. Christoph Hauser. Von Rosenfeld: Andres Dieterle. Von Vbringen: Jak. Geiser. Von Wittershausen: Ge. Fischer. Joh. Schaible. K. Oberamt.

Waldsee. Folgende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden aufgefordert, in ihre Heimat zurükzukehren, u. den Conscript. Gesezen Genüge zu leisten, und zwar 1) solche die auf 3 vorhergegangene Vorladungen nicht erschienen sind, und deren Vermögen bei fernerem Ungehorsam confiscirt werden wird. Von der Stadt Waldsee: Joh. Nepom. Krug, Uhrmacher Von der Schultheisserei Schwarzach; von Oberschwarzach: Alois Mönig, Wagner. Anton Mönig, Schuster. 11) Zum drittenmal werden bei wirklicher Vermögens-Confiscation aufgefordert. Von der Stadt Waldsee: Joh. Mich. Heine, Schneider. Joh. Nepom. Reiser, Kiefer. Jos. Bosch, Sattler. Jos. Diehm, Schreiner. Dominikus Kees, Handlungsdiener. Johann Maier, Hutmacher. Lorenz Strasser, Bek. Andr. Bosch, Sattler. Alois Rampp, Schlosser. Joseph Ringer, Schuster. Alois Steinhausser, Drechsler. Anselm Anritt, Schneider. Casp. Schladauer, Schuster. Vom Schloß Waldsee: Xav. Keppler, Apotheker. Von den Schultheissereien: 1) Arnach; von Arnach: Joh. Bapt Müller, Baurenknecht. 2) Bergatreuthe; von Bergatreuthe: Andr. Dobler, Bräuer. 3) Dietmanns; von Ziegolz: Gottfr. Merk, Bauer. Bened. Merk, Goldarbeiter. 4) Eberhardtzell; von Eberhardtzell: Conr. Trunk, Bauer Xav. Rothhelfer, Bauer. Franz Ant. Kling, Binder. Alois Wild, Müller. Jos. Ant. Eisenbarth, Sattler. Joseph Ant. Merk, Bauer. Von Guntarzt: Jos. Anton Rief, Bauer. Von Unterhornstolz: Alois Sigg, Bauer. 5) Essendorf; von Unteressendorf: Leonhard Krug, Kiefer. 6) Haidgau; von Haidgau: Jak. Bulach, Knecht. Vincens Binder, Bek. Xav. König, Bierbrauer. Von Zwings: Dominikus Graf. 7) Reuthe; von Reuthe: Ant. Naunt, Landfahrer. Ant. Lorch. Jos. Schorpp. Xav. Gerai, Knecht. Joh. Ge. Maier, Knecht. 8) Schwarzach; von Oberschwarzach: Benedikt Kibler, Wagner 9) Schweinhaussen: von Schweinhaussen: Joh. Nepom. Müller, Müller. Von Appendorf: Alois Hugger, Bauer. Von Wettenberg: Jak. Blöd, Bauer. 10) Steinach; von Steinach: David Grimm, Bräuer. Von Mittelurbach: Franz Jos. Bendel, Schuster. Von Mühlhaussen: Val. Faster, Schmid. 11) Winterstetten; von Winterstetten, Stadt: Pankraz Leutner, Schuster. Franz Ant. Strohmaier, Schlosser. Alois Mohr, Schuster. 12) Wolfegg; von Wolfegg: Jos. Haller, Schreiner. Von Meziswеiler: Ant. Xaver Riedmüller, Müller. Von Rohr: Ant. Sturm, Papierer. Von Rohrbach: Matthias Heiß, Brauer. 13) Aus dem Unteramt Schussenried; von Schussenried: Vincens Halder. Xav. Ammann, Maurer. 14) Von der Schultheisserei Aulendorf; von Aulendorf: Bernh. Feßler, Weber. Mar-

Digitized by Google

tin Kbpfelsperger, Kiefer. Franz Jos. Gräter, Schumacher. 15) Thannhauſſen; von Thannhauſſen: Jos. Wiedmann, Bauer. III) Zum erstenmal werden unter denen in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Präjudicien vorgeladen. Von der Stadt Waldsee: Jos. Ant. Heim, Schneider Jos. Alois Reiser, Kiefer. Sebast. Krug, Schuster. Alois Voltenauer, Hafner. Anton Wekerle, Buchbinder. Ant. Maier, Brauer. Jos. Bosch, Schuster. Alois Maier, Mezger. Franz Sales Epple, Mahler. Ant. Stropp, Schuster. Jos. Walser, Schreiner. Johañ Michael Martin, Müller. Joh. Kees, Schustek. Xav. Präg, Weisgerber. Von den Schultheissereien. 1) Arnach; von Arnach: Matth. Haas, Baurenknecht. Joh. Bapt. Lee, Schreiner. Joh. Baptist Kauz, Schneider. Franz Jos. Müller, Schreiner. 2) Bergatreuthe; von Bergatreuthe: Sebastian Haller, Sattler. Von Gelsbeuren: Peter Paul Wieland, Bräuer. 3) Dietmanns; von Dietmanns: Franz Xas. Schneider, Schmid. Von Menzlis: Jos. Heim, Baurenknecht. 3) Eberhardtzell; von Zuben: Philipp Brauchle, Sattler. 4) Essendorf; von Mittishauß: Andr. Boner, Schreiner. Von Oberessendorf: Franz Joseph Boner, Mezger. Wilib. Boner, Maurer. 5) Hochdorf; von Hochdorf: Lor. Reuter. Joh. Ge. Bader, Kiefer. Conr. Zeller, Schreiner. 6) Wolfegg; von Ganszürnen: Ant. Müller, Bauer. Von Röthenbach: Baptist Heim, Gutsherrlicher Amtsschreiber in Worblingen. Von Rohrbach: Bened. Fimpel, Schmid. Von Wassers: Joseph Bilger, Schreiner. 7) Ziegelbach; von Himbach: Ant. Fischer. Aus dem Unteramt Schussenried; von Schussenried: Herrmann Wild, Hauptmann in Oestr. Diensten. Jos. Ant. Hirsch, Schreiner. Von den Schultheissereien. 8) Aulendorf; von Aulendorf: Joh. Nepom. Schlang, Goldschmid. Gabr. Maier, Apotheker. Ferdin Lieb, Stud. Theol. Alois Lieb, Gärtner. Conr. Walser, Baurenknecht. 9) Michelwinnaden; von Michelwinnaden: Andreas Bauhofer, Bauer. 10) Staflangen; von Staflangen: Remig Asfalg, Instrumentenmacher. Remig Asfalg, Bauer. Jos. Hölzle, Bauer. 11) Steinhauſſen; von Steinhauſſen: Salesius Knapp, Bauer. 12) Thannhauſen; von Thannhauſen: Jak. Dbpfenhardt, Weber. 13) Thannweiler; von Thannweiler: Ant. Hohl, Schuster.

Kön. Oberamt.

Zaberfeld. Christian Ludwig Schnell, Handlungs-Commis, ist schon seit 11 Jahren abwesend, und hat sich noch niemals bei der Conscription gestellt. Er wird daher zum dritten- und leztenmal unter Androhung der gesezlichen Strafen zur unverzüglichen Rükkehr in sein Heimwesen aufgefordert.

Kön. Oberamt Brakenheim.

Calw. Es ist der bei dem Kön. Infant. Regiment Prinz Paul gestandene Gemeine, Egidius Zeller von Schafhausen im Monat Merz aus der Garnison Heilbronn desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher von Amtswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an das nächstgelegene Militair-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 16. April 1811.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Prinz Paul gestandene Gemeine, Sebastian Binder von Leinzell desertirte im Monat Merz d. J. im Urlaub. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und denselben im Betretungsfall entweder an das obenbenannte Regiments-Commando oder aber an das hiesige Oberamt einzuschiken. Den 12. April 1811.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon v. Berndes gestandene Gemeine, Johannes Binder von Winzingen desertirte den 21. Merz d. J. aus der Garnison Hohenasperg. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und denselben im Betretungsfall entweder an das obenbenannte Bataillons-Commando oder an das hiesige Oberamt einzuschiken. Den 12. April 1811.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Der bei der Kön. Garde zu Fuß gestandene Corporal, Magnus Truchsäß von Hochdorf gebürtig, ist den 28. Merz 1811. im Urlaub desertirt; es werden deswegen alle Ortsobrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum Oberamt allhier einzuliefern. Den 13. April 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Mai.

Hauderer-Ordnung, vom 23. April 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 29. Sept. und 18. Dec. 1806. ergangene Verordnungen und Vorschriften für die Lohnkutscher und Hauderer näher zu bestimmen und verordnen daher folgendes:

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die einheimischen und fremden Lohnkutscher und Hauderer in Ansehung der von denselben zu entrichtenden Abgabe oder sogenannten Hauderer-Gebühr.

§. 1. Jeder Hauderer oder Miethkutscher, er mag einheimisch oder fremd seyn, welcher an einem Orte, wo sich eine Königl. Post befindet, eine Fahrt übernimmt, ist verbunden, bei dem in diesem Orte bestehenden Postamte einen Post-Erlaubniß- oder Hauderer-Schein zu lösen, und dafür ohne Rücksicht auf die Pferd-Anzahl oder auf die Beschaffenheit des Gefährts blos nach dem Verhältniß der Entfernung bis zur nächsten Station auf

2 Post-Stunden oder	½	Station	—	—	30 kr.
3 Post-Stunden oder	¾	Station	—	—	45 kr.
4 Stunden,	1	Station	—	—	1 fl.
	1½	Station	—	—	1 fl. 30 kr.
	2	Stationen	—	—	2 fl.

Hauderer-Gebühr zu entrichten.

§. 2. Bei allen folgenden Postämtern, welche der Hauderer auf der übernommenen Fahrt mit dem nemlichen Reisenden passirt, hat derselbe zwar wieder einen Erlaubniß-Schein zu lösen, dafür aber nur die Hälfte des obigen Ansazes, nemlich nach dem Verhältniß der Stations-Entfernung für jede einfache Station 30 kr. zu entrichten.

Digitized by Google

§. 3. Eben diese in beiden vorstehenden §§. bestimmte Abgaben zahlt der Hauderer, wenn er nach vollendeter Fahrt, auf der Retour einen andern Reisenden in sein Gefährt aufnimmt, und erhält dagegen die vorschriftsmäßige Erlaubniß-Scheine.

§. 4. Fremde Hauderer, welche vom Auslande kommen, haben bei dem Eintritt in die erste Station 30 kr. auf eine einfache Station, und eben dieses bei allen folgenden Stationen, welche sie passiren, zu entrichten, und erhalten dagegen als durchpassirende Hauderer die vorschriftsmäßige Scheine.

§. 5. Auf gleiche Weise haben diejenigen Hauderer, welche an einem Orte, wo sich keine Post befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem ersten Postamte, welches sie passiren, so wie, wenn sie weiter fahren, bei den folgenden, 30 kr. auf jede Station für die Erlaubniß-Scheine zu bezahlen. Ein solcher Hauderer soll jedoch an dem Orte seiner Abfahrt von dem Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher sich ein Zeugniß ausstellen lassen, daß er von hieraus N. nach N. abfahre, und erst auf der nächsten Post-Station den Schein lösen könne.

§. 6. Hauderer, welche an einen Ort hinbestellt werden, um einen Passagier abzuholen, haben die Erlaubniß-Scheine gleichfalls zu lösen und zwar:

a) wenn in dem zum Abholen bestimmten Ort eine Königl. Post sich befindet, daselbst 1 fl. und bei den übrigen Stationen, welche sie mit dem Reisenden passiren, 30 kr. auf eine einfache Station, und

b) wenn der Abholungs-Ort zwischen zwei Stationen liegt, bei der ersten und allen folgenden Stationen, welche sie betreten, 30 kr. zu entrichten.

§. 7. Wenn ein Hauderer an einem Orte, wo sich eine Postanstalt befindet, eine Fahrt nach einem, mehrere Stationen entfernten, Ort unternimmt, und auf seiner Fahrt nach dem Laufe der dahin führenden gewöhnlichen Strasse, mehrere Post-Stationen zu passiren haben würde, diese aber auf Nebenwegen umfährt, so hat er gleichwohlen die auf diese Post-Stationen zu bezahlenden Gebühren bei demjenigen Postamte zu entrichten, bei welchem er seinen bei der Abfahrt zu lösenden Schein nach geendigter Fahrt abzugeben und den Retour-Schein zu nehmen verpflichtet ist.

Ist aber an dem Ort, wohin er den Reisenden führt, keine Post vorhanden, so hat er von dem Beamten oder der Orts-Obrigkeit, wo er die Rükreise antritt, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er bis dahin und nicht weiter gefahren.

Dies Zeugniß hat er bei seiner Rükkunft dem Postamt, wo er ausgefahren, vorzuzeigen, und die Hauderer-Gebühr für die ganze Tour nachzuzahlen.

§. 8. Den ersten Schein, welchen der Hauderer gelößt hat, behält er bei Handen, und hat solchen bei jedem Stadtthor, welches er passirt, unterwegs jeder Militair- oder andern öffentlichen Person, welche darnach fragen wird, vorzuzeigen, um sich damit auszuweisen. Insbesondere hat er aber diesen ersten Hauderers-Schein beim Durchpaßirrn auf jedem Postamt, wo er die Gebühr entrichtet, vorzuweisen und visitiren zu lassen. Bei der lezten Post-Station seiner Fahrt-Bestimmung oder an der Grenz-Station gibt der Hauderer diesen ersten Schein ab, und empfängt dagegen, wenn er leer oder mit dem nemlichen Reisenden zurükkehren will, einen Retour-Schein.

Digitized by Google

Diesen Retour-Schein hat der einheimische Hauderer nach seiner Zurükkunft bei dem Postamt, von welchem er den ersten Schein empfangen, abzugeben.

Der fremde Hauderer hingegen erhält gegen die Abgabe seines Retour-Scheins auf der Grenz-Post-Station eine allgemeine Quittung über die richtige Bezahlung der Gebühren um sich bis ans lezte Grenzort damit legitimiren zu können. Auch die Retour-Scheine sind bei allen Posten, welche passirt werden, vorzuweisen und visitiren zu lassen.

Die weitere Scheine, welche während der Fahrt auf den Durchgangs-Post-Stationen empfangen werden, sind hingegen immer bei der nächsten Station wieder abzugeben.

Diejenige Hauderer, welche nur Eine Post-Station berühren, und also nur Einen Schein lösen, geben solchen bei ihrer Retour auf dem nemlichen Postamte, wo sie solchen empfangen, wieder ab, und erhalten zu ihrer Legitimation eine allgemeine Quittung über die richtige Entrichtung der Gebühr.

§. 9. Von Entrichtung der Hauderer-Abgabe sind frei:

1) diejenige Hauderer, welche eine bloße Spazierfahrt von einigen Stunden unternehmen, und dabei über keine Post-Station fahren;
2) diejenige, welche auf ihrer Reise nach der Lage des Bestimmungs-Orts gar keine Post-Straße berühren oder in der Entfernung von ein bis zwei Stunden nothwendig davon abgehen müssen;
3) leer Retourfahrende Hauderer,
4) Retour fahrende Hauderer, welche die nemliche Reisenden zurükführen.
5) Reisende in eigener Equipage.

Diese haben jedoch mit einem von ihrer vorgesezten Behörde, Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher auszustellenden Zeugniß, daß sie mit eigenen Pferden fahren, sich zu versehen und damit sich zu legitimiren.

§. 10. Wer die in den vorstehenden §§. enthaltene Verordnungen nicht beobachtet, wird unnachsichtlich zur Untersuchung und Strafe gezogen, und zwar:

a) diejenige Hauderer, welche die vorgeschriebene Lösung der Scheine vernachläßigen oder absichtlich unterlassen, werden mit dem sechsfachen Betrag derjenigen Summe gestraft, welche sie der Ordnung gemäs zu entrichten gehabt hätten;
b) diejenige Hauderer und Reisende, welche die §. 5. und §. 9. Nr. 4. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, sind mit einer Strafe von 3 fl. zu belegen;
c) diejenigen Hauderer, welche ohne mit einem Retour-Schein oder in den Fällen, wo dieser §§. 7. und 8. nicht anwendbar ist, ohne mit einer Quittung über die Gebühr-Entrichtung versehen zu seyn, zurükkehren, sind in eine gleiche Strafe von 3 fl. verfallen;
d) diejenige, welche es vernachläßigen, die gelößten Scheine und empfangene Retour-Scheine nach den Bestimmungen des §. 8. abzugeben, sind in eben diese Strafe von 3 fl. verfall.; endlich und
e) ist derjenige Hauderer, welcher einen mit Extra-Post angekommenen Reisenden früher als nach einem erweißlich vier Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, mit zehen Gulden zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Einzug der Hauderer-Gebühren durch die Postbeamte, nothwendige Aufsicht auf die Hauderer zu Verhütung der Defraudationen, welche allen zu Handhabung der öffentlichen Polizei angestellten Personen obliegt.

§. 11. Die sämtlichen Postbeamten sind mit dem Einzug der Hauderer-Gebühren beauftragt.

Sie werden durch die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction nach ihrem Bedarf eine Anzahl Hauderer-Scheine und zwar einen Theil in größerm Format zum Gebrauch für die ersten Abfahrts- oder Eintritts-Scheine, um die erforderlichen Visa beisezen zu können und den andern Theil im kleinen Format zum Gebrauch für die Durchgangs-Scheine unter Vormerkung des Geld-Betrags derselben erhalten, wofür dieselbe eine Empfangs-Bescheinigung, welche die Zahl der Scheine und deren Geld-Betrag enthält, auszustellen, und an die Königl. General-Post-Rechnungs-Revision einzusenden haben.

Am Ende des Quartals haben sämtliche Postbeamte diejenige Summe Gelds einzuliefern, welche nach Abzug der noch in ihren Handen befindlichen Hauderer-Scheine sich ergiebt.

Auch sollen die sämtliche Postbeamten besondere Formularien für Retour-Scheine erhalten, worinn a) bezeugt wird, daß der Hauderer auf sämtlichen Stationen, die er passirt hat, (welche im Retour Schein namentlich aufzuführen sind) die Hauderer-Scheine gelöst habe, und daher ungehindert Retour passiren könne und b) die Bemerkung vom Postbeamten beizufügen ist, ob der Hauderer leer oder mit seinem ersten Passagier (der zu benennen ist) retournire.

§. 12. Jeder Postbeamte hat über die abgegebene Hauderer-Scheine ein richtiges Journal zu führen, auch darinn die ausgestellte Retour-Scheine zu bemerken.

§. 13. Bei Abnahme der Scheine und insbesondere bei Ausstellung der Retour-Scheine hat der Postbeamte genau zu untersuchen, ob der Hauderer auf seiner Route keine Königl. Post vorbeigefahren, und ob er von jeder Station richtig visirt worden.

§. 14. Auch hat jeder Postbeamte alle Hauderer- und Retour-Scheine, welche bei ihm abgegeben werden, sorgfältig zu sammeln, in eine Consignation zu bringen, und mit derselben am Schluß des Quartals an die Königl. General-Post-Rechnungs Revision einzusenden.

§. 15. Kein Postbeamter soll sich bei Vermeidung schwerer Ahndung erlauben, an den gedrukten Zahlen der Hauderer-Scheine auch nur das geringste zu ändern.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Postbeamte keinen Hauderer-Schein von derjenigen Summe, die vom Hauderer bezahlt werden muß, mehr besizt, so kann er mehrere Scheine, welche diesen Betrag zusammen ausmachen, abgeben. Diese Scheine sind aber zu numeriren, und auf den, welcher die gröste Summe enthält, ist zu sezen: Haupt-Schein, auf die übrigen aber: Neben-Schein. Es dürfen jedoch bei der Antritts-Station keine Scheine für durchpassirende Hauderer und umgekehrt bei durchpassirenden Hauderern keine Scheine für Antritts-Stationen genommen werden.

Digitized by Google

§. 16. Den Königl. Postämtern liegt die gröste Wachsamkeit ob, daß die Hauderer keinen Unterschleif oder Contravention gegen vorstehende Verordnung begehen.

Auch wird es den Königl. Landvogteien und Oberämtern zur Pflicht gemacht, ihre Untergebene, ingleichen die Land-Dragoner und Land-Füsiliers anzuweisen, auf die Hauderer aufmerksam zu seyn, sie, wo sie angetroffen werden, anzuhalten, die Vorweisung ihrer Scheine zu verlangen, und wenn sie sich damit nicht legitimiren können, dieselbe zu arretiren, und solche an das nächste Post- oder Oberamt zur Untersuchung abzuführen.

Insbesondere wird den Zollämtern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern aufgegeben, jeden Hauderer, den sie sehen, zu Vorzeigung seines Scheins anzuhalten und ihn, wenn er keinen hat, oder sonst verdächtig ist, auf obgedachte Weise zu behandeln. Eben so ist jeder Hauderer, der ein Stadt-Thor passirt, zur Legitimation anzuhalten.

§ 17 Die Oberämter oder Postämter, bei welchen eine Hauderer-Defraudation zur Anzeige kommt, haben solche ungesäumt zu untersuchen, und darüber an die Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction Bericht zu erstatten. Der sich verfehlte Hauderer kann zwar nach der Untersuchung wieder entlassen werden, wenn derselbe hinlängliche Caution stellt, welche die nach den aus der Untersuchung erhellenden Umständen ihn muthmaßlich treffende Strafe und den Kosten-Betrag wenigstens um die Hälfte übersteigt. Nach erfolgter Entscheidung wird ihm der Rest seiner Caution zurükgestellt. Kann der Hauderer diese Caution nicht leisten, oder ist die Defraudation mit besonders gravirenden Umständen verbunden, so bleibt derselbe im Arrest bis zu eingehender Entscheidung.

§. 18. Von dem Betrag der Strafe wird jedem, der eine Hauderer-Defraudation entdekt, anzeigt und zur Untersuchung bringt, Ein Drittheil zugesichert.

Dritter Abschnitt.

Verrechnungs-Art der Hauderer-Gebühr und Revision dieser Rechnungen.

§. 19. Nach Verfluß eines jeden Quartals haben die Königl. Postbeamte die Rechnung über die abgegebene Hauderer-Scheine zu stellen, wozu ihnen von der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction ein Formular zugesendet werden wird.

Der Postbeamte hat bei Führung seines Manuals sowohl, als bei Stellung seiner Rechnung die gröste Pünktlichkeit zu beobachten. Den Betrag eines jeden nicht verrechneten oder nicht mehr in seinen Handen befindlichen Scheins hat derselbe zu ersezen.

Daher soll derselbe dem Ortsvorgesezten die beim Abschluß der Rechnung noch vorräthige Scheine vorzeigen und nach Vorschrift des Formulars in der Rechnung durch denselben pflichtmäßig attestiren lassen, wie viel Hauderer-Scheine nach der Stükzahl und deren Geld-Betrag noch vorhanden seien.

§. 20. Der Postbeamte hat für die ihm anvertraute Hauderer-Scheine, wie für baares Geld zu stehen. Am Ende des Quartals muß daher der vorhandene Vorrath als vom Rest der vorhergehenden Rechnung wieder in die nächste Rechnung übertragen und zu der in dem neuen Quartal erhaltenen Summe von Hauderer-Scheinen geschlagen werden, wozu das Formular nähere Anweisung gibt.

Digitized by Google

§. 21. Die General-Post-Rechnungs-Reviſion hat die von den Poſtämtern einkommende, von den Hauderern abgegebene Hauderer-Scheine, ſo wie die Retour-Scheine genau durchzuſehen und zu bemerken, ob ſie dabei keinen Unterſchleif oder Contravention entdeken, und wenn ein ſolcher Fall eintritt, ſogleich der Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction Anzeige zur weitern Verfügung zu macheu. Insbeſondere aber iſt bei Reviſion der Rechnungen darauf zu ſehen:

a) ob die ſpecifice eingetragene Fahrten mit den von den Poſtämtern einkommenden Hauderers-Scheinen übereinſtimmen.

b) ob die Gebühr von jeder einzelnen Fahrt richtig eingetragen und ob alles richtig zuſammengerechnet ſeie,

c) ob die Liquidation der Hauderer-Scheine richtig eingetragen, der Reſt des vorgehenden Quartals angeſezt und die im Laufe des neuen Quartals erhaltene Hauderers-Scheine verrechnet worden, auch ob der ſpecifice eingetragene Verſchluß mit den fehlenden Scheinen, die ſich bei der Liquidation ergeben, übereinſtimmen.

§. 22. Die General-Poſt-Rechnungs-Reviſion hat auch die nach §. 11. den Poſtbeamten zuzuſtellende Hauderers-Scheine in Beſorgung und Verwahrung zu nehmen, und wird für jeden Misbrauch, der damit getrieben werden könnte, beſonders verantwortlich gemacht. Dieſelbe hat daher ein eigenes Protokoll oder Diarium darüber zu führen, wozu die Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction eine eigene Vorſchrift ertheilen wird.

Unſere Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction, welche vorzüglich für die genaue Beobachtung dieſer Verordnung zu ſorgen hat, wird übrigens diejenige Poſtbeamte, welche über den einen oder den andern Gegenſtand derſelben noch weitere Belehrung nöthig haben, auf ihre zu erwartende Anfragen mit den geeigneten Weiſungen verſehen, wogegen aber ſämtlichen Poſtämtern ernſtlich unterſagt wird, ſich irgend eine eigenmächtige Erklärung und Auslegung zu erlauben. Gegeben Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 23. April 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die bei Criminal-Inquiſitionen den Königl. Oberämtern vorgeſchriebene Zuziehung von Scabinen betreffend.

In der Criminal-Ordnung Tit. I. §. 4. iſt verordnet, daß zu allen Haupthandlungen des peinlichen Verfahrens, wenn Nichtigkeiten vermieden werden ſollen, 2 Gerichts-Perſonen als Scabinen zugezogen werden.

Gleichwohl geſchieht es nicht ſelten, daß von den Königl. Oberämtern Unterſuchungen eingeſchikt werden, ohne dieſe vorgeſchriebene Förmlichkeit zu beobachten. Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſelbe auf die längſt beſtehende General-Verordnung aufmerkſam zu machen, mit der Weiſung, daß eine jede Inquiſition mit Zuziehung von Scabinen vorzunehmen ſei, widrigenfalls dem Oberamt diejenige Koſten zugeſchieden werden ſollen, welche durch die Verzögerung, die aus der Reaſſumtion einer Unterſuchung entſtehen, veranlaßt werden. Decret. Eßlingen, den 25. April 1811. Kön. Ober-Juſtiz-Colleg. I. Senats.

Decret des Kön. Ober-Conſiſtoriums an ſämtliche Decane, die zu einer andern Beſtimmung abgerufenen Vikare betreffend.

Da ſeit einiger Zeit öfters der Fall eingetreten iſt, daß Geiſtliche, deren Vikar von

Digitized by Google

dem Kön. Ober-Consistorium zu einer andern Bestimmung abgerufen worden, denselben eigenmächtig, oder mit Nachsicht des Decans, bei sich behalten haben, und sich hinlänglich entschuldigt glauben, wenn sie gegen das Abnehmen desselben bei dem Königl. Ober-Consistorium eine Vorstellung einreichten, eine solche für den öffentlichen Dienst nachtheilige Verzögerung des Vollzugs erlassener Befehle aber fürohin nicht mehr geduldet werden kann, so wird sämtlichen Dekanatämtern die Weisung ertheilt, künftig durchaus keiner Nachsicht mehr Statt zu geben, sondern den erlassenen Befehl ohne weiters zu vollziehen, und den Vikar anzuweisen, sich ohne Verzug an den Ort seiner neuen Bestimmung zu verfügen.

Uebrigens bleibt es dem Geistlichen, dem sein Vikar abgenommen wird, unbenommen, auf den Fall dringender Nothwendigkeit, um Zusendung eines andern Gehülfen einzukommen; und, da auch der Fall möglich ist, daß aus besonderen dem Königl. Ober-Consistorium noch nicht bekannten Ursachen die Beibehaltung des abgerufenen Vicars dem Geistlichen unumgänglich nothwendig wäre; so wird zwar den Decanen auf ihre Responsabilität eine Ausnahme zu machen gestattet, sie haben aber sodann von Amtswegen ungesäumten Bericht darüber an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten. Decret. im Kön. Ober-Consistorium, den 23. April 1811.

Termine zu den Concurs-Prüfungen der evangelischen Schul-Incipienten und Schul-Provisoren.

Für die in der neuesten General-Schul-Verordnung auf Georgii vorgeschriebenen Concurs-Prüfungen der evangelischen Schul-Incipienten und Schul-Provisoren werden für dieses Jahr folgende Termine hiemit festgesezt:

1) Für die Schul-Incipienten der 13. 14 und 20te Mai, und zwar haben am 13. Mai die Schul-Incipienten von den Generalaten Oehringen und Heilbronn, am 14. Mai die von den Generalaten Maulbronn und Urach, und am 20. Mai die Incipienten von den Generalaten Tübingen und Ulm, Morgens 8 Uhr, auf der Kanzlei des Kön Ober-Consistoriums zu erscheinen.
2) Für die Schul-Provisoren ist zur Vornahme des Dienst-Examens der 27 und 28te Mai festgesezt, so daß die Provisoren von den Generalaten Oehringen, Heilbronn und Maulbronn am 27. Mai, und die Provisoren von den Generalaten Urach, Tübingen und Ulm am 28. Mai Morgens 8 Uhr auf der Kanzlei des Kön. Ober-Consistoriums zu erscheinen haben.

Sämtlichen evangelischen Decanen wird demnach aufgegeben, denjenigen Schul-Incipienten und Provisoren ihrer Diöcese, deren Bittschriften um Zulassung zu der bestimmten Concurs-Prüfung auf Georgii d. J. bereits bei dem Kön. Ober-Consistorium eingegeben sind, und welchen nicht durch specielle Resolutionen das Examen verweigert worden, diese Termine auf das bestimmteste bekannt zu machen, indem kein Examinandus an einem andern, als dem hier festgesezten Tage, zur Prüfung zugelassen werden wird, alle sich jezt erst um das Examen meldende Subjecte aber von dieser Prüfung ganz ausgeschlossen sind. Decr. Stuttgart, in Kön. Ober-Consistorium den 30. April 1811.

Die Anzeige von vakanten Provisoren und Provisoraten betr.

Da nach der neuesten für die evangelischen Schulen des Königreichs erlassene General-

Digitized by Google

Verordnung alle Provisorate ohne Unterschied vom Königl. Ober-Consistorium ersezt werden, so haben sämtliche Decane nicht nur sogleich ungesäumte Anzeige von den in ihrer Diöcese gegenwärtig vakanten Provisoraten, deren Verhältnissen und Einkommen, so wie von den in keiner Schule angestellten oder entbehrlichen Provisoren nebst den Ursachen ihrer Nichtanstellung zu machen, sondern auch in Zukunft, wenn einer dieser Fälle sich ereignet, jedesmal sogleich dem Kön. Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten. Decr. Stuttgart, im Kön. Ober-Consistorium, den 30. April 1811.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der von der ehmaligen Deutschordensmeisterschen Regierung zu Mergentheim an das Kön. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache zwischen Marx Pröschle in Höchstberg, als vormaligen Beständer des Hofgutes Ilgenberg, Beklagten Aten, jezt Nten an einem, sodann dem Königl. Notar und Rechnungsprobator Fraas zu Weinsperg, als tutelarräthlich bestelltem Curator der Erbschafts-Masse der verstorbenen Philipp Dieterich und Wilhelm Heinrich Freiherren von Gemmingen zu Widdern und Mayenfels, Klägern, Nten, nun Aten am andern Theil, einen Bestandgelds-Rükstand betreffend, wird das von dem Richter voriger Appellations-Instanz unter dem 1. Merz 1803. eröffnete reformatorische Erkenntniß nach allen seinen Punkten bestätigt, und der in dieser Appellations-Instanz aufgegangene Prozeß-Kosten-Aufwand verglichen. Tübingen, den 25. April 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Schramberg zwischen Joseph Hils zu Hintersulgau, Kläger Appellanten an einem, und Johann Reuter auf dem Friedrichsberg, Beklagten Appellaten am andern Theil, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde unter Reformirung der Urthel erster Instanz dem Bekl. Appellaten Beweis auferlegt. Stuttg. den 10. April 1811.

2) In der Rechts-Sache der Königl. Hofbank, gegen den Kammerherrn Ernst Adolph Heinrich von Wechmar, eine Schuldforderung betreffend, wurde der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage entbunden, auch der klagende Theil zu Bezahlung der Prozeß-Kosten mit Ausnahme eines bestimmten Theils derselben verurtheilt. Stuttg. den 10. Apr.

3) Die Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Joseph Hausser von Korb, Beklagten Appellanten, und Christine Kölz von Steinreinach, cum cur. Klägerin Appellatin, peto satisfactionis privatae et alimentationis prolis, wurde sowohl wegen des beharrlichen Ungehorsams des Beklagten in erster Instanz, als wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 19. April 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. April den als Mitglied des Königl. Ober-Hofbau-Departements angestellten Kammerherrn von Wechmar zum Director des gedachten Departements, und der Bau- und Garten-Direction in Stuttgart zu ernennen.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 30. April den Lieutenant von Kettler von der Leib-Eſcadron des Garde-Regiments zu Pferd zum Reiſe-Stallmeiſter allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 26. April die bei dem Infant. Regiment v. Koſeriz erledigte Adjutanten-Stelle dem Second-Lieutenant Scheffer dieſes Regiments allergnädigſt zu übertragen;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 27. April das durch das Ableben des General-Major v. Berndes erledigte Füſilier-Regiment dem General-Major v. Ezdorff zu ertheilen;

den penſionirten Oberſt v. Nettelhorſt zum Commandanten zu Hohenaſperg zu ernennen,

den bisherigen Oberſt-Lieutenant v. Einſiedel vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich zum Oberſten und Commandeur der Gensd'armerie zu befördern,

den Oberſt-Lieutenant v. Palm vom Leib-Chevauxlegers-Regim. zum Chev. Leg. Reg. Herzog Heinrich zu verſezen;

den Oberſt-Lieutenant Graf v. Salm-Krautheim vom Jäger-Regiment zu Pferd König zum Oberſten beim Leib-Chevauxlegers-Regiment,

den Rittmeiſter v. Oldershauſen vom Leib-Chevauxleg. Regim. zum Major beim Jäger-Regiment zu Pferd König,

den Major v. Münchingen vom Jäger-Regim. zu Pferd Herzog Louis zum Oberſt-Lieutenant beim Leib-Chev. Leg. Regiment,

den Staabs-Rittmeiſter v. Seidenberger vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis zum Rittmeiſter in dieſem Regiment,

den Premier-Lieutenant Gremp v. Freudenſtein vom Jäger-Regim. Herzog Louis zum Staabs-Rittmeiſter bei demſelben,

den Second-Lieutenant v. Mengen dieſes Regiments zum Premier-Lieutenant bei demſelben,

den Cadet Plattmacher vom Jäger-Regim. zu Pferd König, zum Second-Lieutenant beim Jäger-Regiment Herzog Louis,

den Cadet Hagmaier vom Jäger-Regiment zu Pferd König, zum Second-Lieutenant beim Fusjäger-Bataillon v. Reuſer,

den Cadet v. Ellrichshauſen von der K. Garde zu Fus zum Second-Lieutenant bei derſelben zu befördern; endlich

dem Staabs-Hauptmann bei der K. Garde zu Fuß, Grafen v. Reiſchach die wegen Kränklichkeit allerunterth. gebetene Dimiſſion mit Ertheilung des Hauptmanns-Charakters zu ertheilen.

Se. Königl. Maj haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. April die erledigte evangeliſche Pfarrei Ruthesheim, Diöceſe Leonberg, dem Pfarrer M. Bleſſing in Jebenhauſen, und

die katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberämts Geißlingen, dem Exearmeliten von Ravensburg, Chriſoſtomus Krazer zu übertragen allergnädigſt geruht.

Digitized by Google

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Landgerichts-Prokurator Joseph Himpel zu Ravenspurg ist als Königl. Advokat bestätiget, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium IIten Senats in dieser Eigenschaft immatriculirt worden. Den 20. April 1811.

Stuttgart. Man ist gesonnen, mehrere sogenannte Hollsteiner Rollwägen zum Gebrauch für den Königl. Postdienst als Influenz-Wägen bauen zu lassen. Zu dem Ende werden diejenigen Handwerksleute: als Wagner, Schmide und Sattler, welche geneigt sind, einen solchen ersten Probe-Wagenbau entweder theilweise, oder im Ganzen zu übernehmen, hiemit eingeladen, Freitag den 7. Mai, Vormittags 9 Uhr in dem Hof, hinter dem Königl. Ober-Post-Gebäude zu erscheinen, um die Zeichnung von diesem Wagen in Augenschein zu nehmen, und ihre Erklärung hierüber vor der Abstreichs-Verhandlung zu Protokoll zu geben. Sollte einer oder der andere Sattlermeister gesonnen seyn, den Bau dieses Probe-Wagens im Ganzen übernehmen zu wollen, und vor der anberaumten Abstreichs-Verhandlung sowohl die Zeichnung davon in Augenschein nehmen, als auch über die erforderliche Bestandtheile dieses Wagens nähere Auskunft einholen wollen; so kann derselbe in der Zwischenzeit diese in dem Gasthof zum König von Württemberg in dem Zimmer Nro. 22. bei dem Postmeister Tauber alle Tage von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr einholen. Den 23. April 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

Ulm. Da bei dem Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich ein Kurschmid abgehet; so wollen sich diejenige, welche zu dieser Stelle Lust haben, und in Absicht ihrer Kenntnisse hinlängliche Zeugnisse von dem Hof-Thierarzt Hördt, oder Landthierarzt Walz aufzuweisen im Stande sind, bei unterzeichnetem Regiments-Commando in Ulm melden, und sodann von demselben das Weitere vernehmen. Den 25. April 1811. Commando des Chevaurlegers-Regiments Herzog Heinrich.

Altshausen. Bei hiesiger Cameral-Verwaltung ist ein beträchtliches Quantum Dinkel, Haber und Gersten, so wie auch etwas Roken, Mühlfrucht, Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken, durchaus von dem Jahrgang 1810. zum successiven Handverkauf, gegen gleich baare Bezahlung ausgesezt. Den 29. April 1811. Kön. Cameralamt.

Stammheim. Auf den herrschaftl. Fruchtkästen zu Stammheim und Schwieberdingen ist ein Quantum Roggen, Dinkel, Haber, Wicken und Ackerbohnen zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Früchten von ganz guter Qualität sind. Den 30. April 1811. Kön. Cameralamt.

Waldsee. Auf allerhöchsten Befehl wird das dortige Casernen-Gebäude an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dasselbe bestehet aus 3 Etagen: Die erste Etage hat 4 heizbare und 2 unheizbare, die zweite Etage 5 heizbare und 2 unheizbare, die dritte Etage 5 heizbare und 2 unheizbare Zimmer. Im Gebäude befindet sich ein Gewölbe von 15½ Schuh Breite und 40 Schuh Länge, mit 2 steinernen Stokfenstern mit eisernen Gittern, und 2 Bühnen-Böden. Vor der Front des Gebäudes ist der sogenannte Pfaffen-Graben, 10 Schuh breit und 220 Schuh lang, dann auch ein kleinerer Plaz von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite. Endlich ist auch ein laufender Bronnen und ein Hof dabei. Die Liebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Montag den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr der Verkaufs-Verhandlung, bei Königl. Cameral-Verwaltung daselbst anwohnen. Stuttgart, den 30. Merz 1811. Kön. Kriegs-Collegium.

Heidenheim. Da man das Stadtpflaster herstellen zu lassen gesonnen ist, und zu Verakkordirung dieser Arbeit Montag den 13. Mai d. J. anberaumt hat: so werden die Pflaster-Meister, welche zu dieser Arbeit Lust bezeugen, eingeladen, an gedachtem Tag, früh 8 Uhr auf dem Rathhaus allhier zu erscheinen, sich wegen ihrer Tüchtigkeit und ihres Vermögens zu legitimiren, und sodann das Weitere zu erwarten. Den 24. April 1811. Kön. Oberamt und Magistrat.

Willsbach. Die Chaussirung durch den hiesigen Ort 120 Rth. lang wird bis Mittwoch den 22. Mai Nachmittags 2 Uhr d. J. auf dem Rathhaus zu Weinsberg im Abstreich verakkordirt werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen. Der Ueberschlag und die Akkords-Bedingungen können täglich bei dem Staabsschultheissenamt Willspach eingesehen werden. Weinsberg, den 26. April 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Am 23. d. Mon. ist in dem Neckar bei Beihingen der Leichnam eines mit einem groben zwilchenen mit Flanell ausgefütterten, mit großen weissen metallenen Knöpfen besezten Kittel, einem wollenen Florhalstuch, einem blau tüchenen mit runden zinnernen Knöpfen besezten Brustuch, weis lederren kurzen Beinkleidern, schwarzledernem Hosenträger, schwarz leinenen Strümpfen, Schuhen mit breiten mössingenen Schnallen und einem neuen reustenen mit F. H. roth bezeichneten Hemd bekleideter Leichnam, der ohngefähr 5 Fuß 7 Zoll groß war, einen starken Brustbau, überhaupt eine beträchtliche Corpulenz, schwarze Augen und schwarzbraune Augbraunen hatte, vorgefunden worden. Dem Grad der Fäulniß nach, in welchen der Leichnam schon übergegangen war, scheint er schon mehrere Wochen im Wasser zu liegen, weshalb auch seine Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren. Da der Name und die Herkunft des Verunglükten gänzlich unbekannt ist, so werden die Angehörigen desselben und die Obrigkeit desjenigen Orts, in welchem derselbe vermißt wird, andurch aufgefordert, über seine Person Nachricht anhero zu geben, und das Weitere abzumachen.
Den 28. April 1811. Kön. Oberamt.

Ehingen. In der Nacht vom 22 auf den 23. April sind die hienach signalisirte bisher in Obermarchthal, hiesigen Oberamts im Verhaft gewesene 7 Vaganten gewaltsamerweise ausgebrochen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher angelegentlichst ersucht, auf diese Vaganten genau zu fahnden, sie im Betretungsfall zu arretiren, und anher einliefern zu lassen. Signalements: 1) Veit Dürr, 23 J. alt, von Wülflingen Oberamts Riedlingen gebürtig, kathol. Religion, mit Justina Neuhauserin verheirathet, Vater eines 11 Wochen alten Kindes, ist starker Statur, hat schwarze abgeschnittene Haare, eine hohe Stirne, schwarze Augbraunen, braune Augen, volle Wangen, spizige Nase, langes volles Angesicht, gute Zähne, mittlern Mund und Kinn, trägt einen dreieckigten Hut wie die Scheerenschleifer mit einer bleiernen Schnalle, ein braun seidenes und ein weis baumwollenes Unterhalstuch, ein weis und blau gestreiftes Leible mit bleiernen Knöpfen, eine schwarz zwilchene Müze, schwarz lederne kurze Hosen, leinene Strümpfe, kurze Stiefel und einen grauen Soldatenrok mit Stahlknöpfen.

2) Dessen Weib, Justina Neuhauserin, 22 J. alt, von Altheim bei Riedlingen gebürtig, von mittlerer Statur, gelben Haaren, ovaler Stirne, blonden Augbraunen, blaue Augen, langes Gesicht, spizige Nase, mittlern Mund, gute Zähne, trägt eine blaue Haube mit braunem Boden, schwarz seidenes Halstuch, mit braunen Streifen, weißes Goller, blaues Korset mit weißen Streifen, rothen wollenen Rok, weisleinene Strümpfe und Schu ohne Schnallen.

3) Die angebliche Benedikta Heußlerin, 23 J. alt, von Rheinau gebürtig, ledigen Standes, katholischer Religion, ist mittlerer Statur, hat gelbe Haare, mittlere Stirne, starke Augbraunen, graue Augen, spizige Nase, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, langes weißes Angesicht, trägt eine schwarze Haube mit weißem Silberboden, schwarz seidenes Halstuch mit weiß und rothen Streifen, gelbes Goller und Mieder, braunes Korset mit rothen Streifen, einen grün u. schwarz gestreiften wollenen Rok, weißen Schurz mit rothen Streifen, leinene Strümpfe, und Schuhe mit grünem Band gebunden.

4) Der angebliche Martin Rapp von Alt-Steußlingen gebürtig, 45 J. alt, mittlerer Statur, verheirathet mit Ursula Leizingerin, Schleifer von Profeßion, hat schwarze Haare, breite Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, lange Nase, schwarzen Bart, mittlern Mund, gelbe Zähne, langes schwarzes Gesicht, spiziges Kinn, trägt einen dreieckigten Hut, schwarz seidenes Halstuch, grünes Leible, schwarze Untermüze, und einen Soldatenmantel, Rok mit Stahlknöpfen, lange Zwilchhosen mit Beinknöpfen.

5) Dessen angebliches Eheweib, Ursula Leizingerin, von Aichelau, Zwiefalter Unteramts gebürtig, ist hauptsächlich an einem Beinfraß kennbar, welcher ihr das ganze Gesicht zerfressen hat.

6) Caspar Rapp, ein Sohn von Martin Rapp, 1½ J. alt, gebürtig von Wolfertsweiler, Saulgauer Oberamts, ledig, ohne Profeßion, hat eine starke Statur, runde Stirne, braune Augbraunen, gelbe Haare, blaue Augen, volle Wangen, spizige Nase, gute Zähne, mittlern Mund und Kinn, langes Gesicht, trägt einen 3 ekigten Baurenhut, braun seidenes Halstuch, blaues Leible mit rothen Streifen, schwarze Zwilchmüze, schwarz lederne kurze Hosen, leinene Strümpfe, und Schuhe mit Schnallen.

Digitized by Google

7) Franz Joseph Bischoffsberger 47 J. alt, gebürtig von Ehrenhausen, hat eine kleine Statur, braune lang gelokte Haare, welche oben abgeschnitten sind, eine niedere runzlichte Stirne, graulichte Augbraunen, graue Augen, eingefallene Wangen, lange Nase, mittlern Mund, spiziges Kinn, schwarzgrauen Bart, stottert mit der Sprache stark, trägt einen Baurenspizhut, eine alte weiße Kappe mit rothen Streifen, einen schwarzen Flor, ein grüntüchenes Leible mit gelben Knöpfen, einen grauen schlechten Rock, mit weißen Knöpfen, lange zwilchene Hosen ohne Knöpf, und blau wollene Strümpfe. Den 23. April 1811. Kön. Oberamt.

Hall. In der Nacht vom 21 bis 22. d. Mon. wurde der hienach beschriebene Vagant in der Stunde zwischen 12 und 1 Uhr hinter dem Wirthshause in Hessenthal, wo er höchstwahrscheinlich, mittelst eines gebrauchten Nagelbohrers, einen Laden und ein Fenster zu öffnen, um einen Einbruch zu versuchen, willens war, entdekt, worauf er die Flucht ergriffen, aber eingeholt, arretirt, und dem Oberamt eingeliefert worden ist. Arrestant scheint, nach dem bis jezt statt gefundenen Verhör, ein höchst verdächtiger, zu einer Räuberbande gehöriger Mensch zu seyn, der in seinen Aussagen schon mehrfältig auf Unwahrheiten und Widersprüchen ertappt worden, und sich immer durch freches Läugnen loszuschälen sucht. Da nun vieles daran gelegen ist, über seine Person und sonstigen Verhältnisse nähere Auskunft zu erhalten, so werden alle obrigkeitliche Behörden, und wer solche sonsten zu ertheilen vermag, darum geziemend ersucht, zu diesem Ende aber Folgendes von ihm bekannt gemacht. Arrestant gab an, er heiße Marx Jakob, sei ein lediger Jude, 36 J. alt, gebohren in dem eine Stunde von Straßburg entfernten Ort Lengelsheim. Seine Eltern seien gestorben. Sein Vater Jakob David im Jahr 1788, und seine Mutter Dina vor einem Jahr. Der Juden-Vorgänger in Lengelsheim, Wolf Joseph, welcher aber auch gestorben, seie bei der Beschneidung sein Gevattermann gewesen. Von seinem Geburtsort habe er sich vor 3 Jahren entfernt, und als Judenknecht an verschiedenen Orten in Oesterreich, Böhmen und Preußen gedient, zulezt aber bei dem Jud Moses auf einem Hof in der Gegend von Tbpliz in Böhmen, wo Moses eine Branntenweinbrennerei und Pottaschensiederei betrieben. Als es ihm da nimmer gefallen, habe er sich auf die Reise nach Haus begeben, und seie zunächst über Nürnberg und Fürth durch Nebenorte, namentlich aber über Creglingen bei Rothenburg an der Tauber, in das Königreich gekommen. Er ist ohne Paß, und überhaupt ohne alle schriftliche Ausweisungen, will aber dessen ungeachtet nirgends aufgehalten worden seyn. Sein entblößter Körper wurde bei der - durch Herrn Oberamts-Chirurgus Vogel angestellten genauen und kunstmäßigen Visitation - ohne Gebrechen, auch ohne ein Merkmal erlittener körperlicher Züchtigung, vorgefunden. Sein Signalement bestehet in folgender Beschreibung. Der angeblich ledige, 36 Jahr alte Jud Marx Jakob, gebürtig von Lengelsheim bei Straßburg, mißt 5 Fuß, 7 Zoll, 5 Linien, hat schwarzbraune, durchaus glatt abgeschnittene Haare, schmale Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, gebogene Nase, halbvolle Wangen, proportionirten Mund, schmale Lippen, gute Zähne, rundes Kinn, und starken Bart; ist von robustem, musculosem Körperbau, hat ein schwarzlechtes Angesicht, und gerade Beine. Er trägt einen runden Hut, weiße leinene Halsbinde, blautüchenes Wammes mit Tuch überzogenen Knöpfen, roth und blau gestreifte Weste mit weißmetallenen Knöpfen, grüntüchenen Ueberrock mit gelbmetallenen Knöpfen, schwarze gestrickte wollene Pantalons, und ungestülpte kurze Stiefeln. Bei ihm gefunden wurde: eine alte englische silberne Minutenuhr mit weiß emaillirtem Zifferblatt, worauf römische Zahlen, mit silbernem Uebergehäus, ohne Kette; eine Tabakspfeife, bestehend aus einem unbeschlagenen, blauglasirten, porcellanenen Kopf, auf dessen Vorderseite eine männliche Figur befindlich, einen nackenden Indianer vorstellend, dessen Lenden mit einem gelben Schurz umgeben, und der in der rechten Hand einen Pfeil und Bogen hält, einem kurzen, schwarzen, hörnenen Rohr mit einem dicken Wassersack von Horn, so sich unten zuspizt; ein großes Taschenmesser mit schwarz gebeizten hornenen Schalen, wovon die eine aufgebogen, und ein Stück davon ausgesprungen; auf der Klinge stehet „Stettin" ein simpler Feuerstahl, welcher in der Mitte durchbrochen: eine kleine schlechte Scheere; ein kleiner mössingener Zirkel, wovon auf der einen Seite der eiserne Theil ausgebrochen, und der andere abgebrochen und verdreht; allerlei schlechte Bändel und Faden, nebst 6 kr. an Geld. Den 23. April 1811. Oberamtmann Hummel.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 19.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 20.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart, Amtsoberamt. Die nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus dem Amts-Oberamt, welche erst durch die neuere Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erklärt worden sind, sich aber schon vor deren Erscheinung entfernten, werden hiemit zum Erscheinen innerhalb Jahresfrist aufgefordert. Von Bernhausen: Mich. Reising, Taglöhner. Joh. Ge. Binder. Von Leinfelden: Joh. Mich. Zimmermann, Bek. Von Unter-Sielmingen: Jak. Alber, Schneider.

Kön. Amts-Oberamt.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die nachbenannte Militairpflichtige aus dem Amts-Oberamt, welche sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. entfernt haben, werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, inner 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf einer Jahresfrist die Vermögens-Confiscation unausbleiblich eintreten wird. Von Bernhausen: Christoph Walz, Mezger. Johannes Brodbek, Mezger. Gall Stäbler, Weber. Eberh. Fried. Brodwolf, Mezger. Mich. Brodbek, Maurer. Von Bonlanden: Joh. Ge. Weinmann, Taglöhner. Von Bothnang: Iman. Nast, Tuchmacher. Von Echterdingen: Andr. Auch, Uhrmacher. Von Hemmaden: Mich. Pfeiffer, Nagelschmid. Von Leinfelden: Andr. Zizmann. Von Möhringen: Johannes Wolf, Bek. Von Plattenhardt: Jak. Fried. Weinmann, Kiefer. Von Plieningen: Jak. Reuffer, Schuster. Von Ruith: Joh. Ge. Laitenberger, Schreiner. Dav. Thumm. Joh. Carl Jetter, Kiefer. Von Vaihingen: Joh. Mich. Lauppe. Johannes Elsäßer, Mezger.

Kön. Amts-Oberamt.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die nachbenannte militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigem Amts-Oberamt, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Publication der zweiten vom 20. August 1809. entfernten, sind auf die an sie zu dreienmalen erlassenen Vorladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner einem Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun noch hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Amts-Oberamt zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe über ihr bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen. Aufgerufen werden nun 1) zum erstenmal von Bernhausen: Dav. Forschner. Joh. Ge. Feuerbacher. Von Bonlanden: Johannes Laur. Johannes Schmid. Von Bothnang: Joh. Christ. Epplen. Von Degerloch: Christoph Friedrich Frech. Von Echterdingen: Thomas Schlecht. Von Feuerbach: Joh. Ge. Stroheker. Von Leinfelden: Christ. Kästlen. Von Möhringen: Johannes Steck. Joh. Fried. Dietz. Von Ober-Sielmingen: Ge. Hahn. Von Plieningen: Christoph Schwab. Von Scharnhausen: Joh. Ge. Keppler. Jos. Fritz. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Stierlen. Von Waldenbuch: Mich. Haab. II) Zum zweitenmal von Bernhausen: Johann Ge. Philipp Nestler. Joh. Arnold. Joh. Ge. Arnold. Von Degerloch: Christoph Jak. Reißer. Von Echterdingen: Joh. Ludw. Mitsch. Joh. Auch. Von Feuerbach: Ernst David Dürr. Von Kemnath: Joh. Ge. Schmohl. Jos. Kohler. Von Musberg: Joh. Fried. Hornung. Christ. Zahn. Von Möhringen: Fried. Krohmer. Wilh. Ullmer. Joh. Michael Wolf. Von Plieningen: Jakob Krämer, Schuster. Von Hohenheim: Wilh. Fried. Brukmann. Von Scharnhausen: Joh. Michael Zofer.

Digitized by Google

Von Steinenbronn: Jak. Haisch. Von Steten, Weidach und Hof: Johann Georg Maier. Von Unter-Sielmingen: Dan. Schäfer, Phil. Jak. Hörz. Joh. Martin Alber. Von Vaihingen: Joh. Adam Lutz. Von Waldenbuch: Jak. Fried. Kümerlen. Joh. Jak. Kaiser. Jak. Eberh. Ruk. Christian Haisch. Johannes Landenberger Joh. Ge. Ruk. Ge. Fried. Kielmaier. III) Zum drittenmal von Möhringen: Joh. Ge, Vetter, K. Amts-Oberamt.

Ulm. Nachgenannte Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und sich wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens zu verantworten. I) von der Stadt Ulm: Johannes Rößlen, Zimmermann. Johann Daniel Bozenhardt. Rudolph Kümmerle. Joh. Ge. Scherer, Hafner. Albr. Ludw. Laichinger, Schumacher. Andr. Holz, Scribent. Marx Ludw. Mürdel, Maurer. Joh. Peter Mader. Franz Joseph Betz. Carl Gustav Hetsch, Scribent. Joh. Jak. Schüle, Schreiber. Johann Jak. Bührle. Marx Theodosius Miller, Schlosser Joh. Adam Cellarius, Cand. Theol. Gotthelf Friedrich von Seutter. Joh. Mich. Schneider. Dan. Bentele, Zimmermann. Sigmund Mussinger, Nagelschmid. Joseph Gschwind, Schneider. Johannes Rößler, Schumacher. Franziskus Seilheimer, Schneider. Michael Haußmann, Schlosser. Marx Conr. Edel. Jak. Weissenbek, Zimmermann. Gottlob Kiederlen. Joh. Matth. Kerler, Nagelschmid. Christoph Erhardt Morell, Schreiner. Joh. Jak. Riedmaier. Johannes Heinle, Weber. Jak. Rößlen, Schumacher. Joh. Christoph Kaufmann, Färber. Joh. Schneider, Hutmacher. Joh. Dav. Mürdel, Schriftsezer. Joh. Ge. Merkle. Joh. Ulrich Kapfer. Daniel Groß, Seiler. Joh. Albr. Ubl, Mezger. Christoph Hagenmaier, Weber. Joh. Christoph Wirth, Zimmermann. Ludwig Albr. Bohnacker. Joh. Breithaupt, Schneider. Christoph Georg Kaufmann, Bortenmacher. Johannes Blöst. Mich. Bierenmann. Joh. Gottfr. Blättle. Johannes Molfenter. Joh. Ge. Lakai, Cand. Theol. Joh Martin Schröffel, Knopfmacher. Johann Jakob Betz, Müller. Fried Häußele, Officier in Kais. Oestr. Diensten. Kornelius Stählen, Färber. Dan. Kaufmann, Schlosser. Dan. Wilh. Näher, genannt Fiedler, Büchsenmacher. Johannes Schumacher, Bortenmacher. Joh. Ge. Rieger, Handlungs-Commis. Jakob Steeb, Hafner. Thomas Held, Schneider. Mich. Hagenmaier, Weber. Joh. Jak. Schwarz, Binder. Esaias Hophan, Weber. Johann Jakob Baur. Joh. Christoph Martin, Kunstmahler. Johannes Funk. Johannes Pfauz. Joh. Jak. Maier. Joh. Adelung, Zimmermann. Joh. Halder, Schneider. Elias Anton Eberking, Schneider. Johann Matth. Schmal, Schreiner. Barthol. Baier, Kaminfeger. Christ. Rößlen. Joh. Mich. Schneider, Modelstecher. Daniel Abt, Zimmermann. Joh. Ge. Herrmann, Sattler. Joh. Ge. Semler, Müller. Joh. Phil. Funk. Fried. Ehregott Flaischlen, Schneider. Martin Maier, Handelsmann. Jak. Abt. Joh. Mürdel, Kellerbub. Joh. Ulrich Erhardt, Scribent. Albr. Fischer, Schneider. Johann Ulrich Bitterolf, Zimmermann. Joh. Ge. Heinzmann. Simon Zeller, Binder. Mich. Schmidt, Maurer. Heinr. Aug. Hannes, Schumacher. Dan. Heinzmann. Joh. Matth. Benz, Schreiner. Joh Gottfried Klein, Cand. Theol. Christoph Gottfr. Hagenmaier, Weber. Joh Conr. Maier. Joh. Jak. Kast, Müller. Joh. Matth. Kohn, Schlosser. Simon Christeph Dick, Kupferschmid. Ant. Scheiffelen, Sattler. Matth. Mauer. Christ. Ulr. Roth, Drechsler. Ge. Andreas Schneck, Kupferhammerschmidsgesell. Joh. Ge. Schöllkopf, Schumacher. Joh. Christoph Mailänder, Bortenmacher. Joh. Mich. Klein, Brauer. Elias Ferdin. Kaiser, Handlungs-Commis. Andreas Walker, Schumacher. Christoph Gottfr. Brüklen, Maurer. Jak. Sick, Schreiner. Joh. Mich. Kienlen, Buchbinder und Musikant. Tob. Fried. Rambold. Narzissus Geiger, Schumacher Johannes Schröffel, Buchdruker. Joh. Kiement, Chirurgus. Ge. Kiederlen, Handlungs-Commis. Joh. Leonh. Maier, Handl Commis. Lor. Strauß, Zimmermann. Andr. Federlen, Binder. Casp. Carl Rink, Maurer. Joh. Laib, Handlungs-Commis. Christ. Schmid, Müller. Joh. Fehle, Schlosser. Sebast. Mangold, Brauer. Joh. Dauer, Binder. Christ. David Wörz, Binder. Joh. Schemer, Weber. Johann Michael Dieterich, Schreiner. Ge. Friederich, Drechsler. Rud. Bohner, Schneider. Elias Gottl. Kaufmann, Schreiner. Christoph Haßler, Schneider. Joh. Müller, Nagelschmid. Johann Jakob Sautter, Schneider. Joh. Heinzmann. Andr. Kramer. Christ. Glöckel. Ge. Fried. Schmalzigang, Schreiner. Georg Ludw. Bek. Rudolph Krauß, Uhrenmacher. Joh. Villforth, Apotheker. Elias Friedrich Rumpus, Drechsler. Joh. Ge, Seeger, Schumacher, Ge. Ludw. Abt, Sekler. Phil. Jak. Sprandel, Zinn-

Digitized by Google

gieſſer. Dav. Schultes, Handl. Commis. Ge. Münz. Joh. Leonh. Hauf. Joh. Dav. Maier Joh. Heinr. Brodhag, Keller. Joh. Maurer. Ge. Fried. Braun, Sattler. Ge. Kiederle, Färber. Joh. Jak. Liebmann. Fried. Ferd. Büchel, Schneider. Chriſtoph Albr. Vetter, Schreiner. Chriſt. Ludw. Sapper, Nadler. Joh. Ge. von Beſſerer, Handl. Commis. Joh. Ge. Bened. Miller. Sept. Holl, Handl. Commis. Leonh. Baumeiſter, Schumacher. Joh. Ge. Geimetz. Simon Chriſtoph Roſchman, Nagelſchmid. Chriſt. Heinr. Geißler. Joh. Conr. Geiger, Schreiner. Paul Gutter, Schumacher. Joh. Leonh. Schalk, Handl. Commis. Joh. Ludw. Groß, Nagelſchmid. Joh. Fried. Adam, Schumacher. Euſtachius Barth. Wolfg. Thom. Nübling. Joh. Andr. Bührlen, Schloſſer. Joh. Georg Rehm, Schumacher. Joh. Ge. Leibinger, Schloſſer. Joh. Münſinger, Sattler. Joh. Keller. Seb. Roth, Zimmergeſell. Matth. Bückle. Marx Chriſt. Hail, Handl. Commis. Jak. Nuſſer, Schreiner. Jak. Ott, Schloſſer. Joh. Ulr. Schuler, Zimmergeſell. Conr. Junginger, Weber. Ge. Maier. Joh. Maier, Hafner. Ant. Eberking. Schumacher. Joh. Paul Kreiſel, Nagelſchmid. Joh. Schöllkopf, Bek. Joh. Matth. Dick, Schumacher. Joh. Jak. Löw, Chirurgus. Joh. Mich. Hummel, Schumacher. Thom. Hailer. Jak. Fried. Hailer. Joh. Eberh. Nieß, Schumacher. Ludw. Fried. Schwarzmann. Ge. Laug. Ge. Paul Defner, Zirkelſchmid. Joh. Matth. von Mellin, Handlungs-Commis. Dav. Kerler, Schumacher. Dan. Fezer, Schreiner. Hans Jak. Konrad, Schreiner. Leonh. Bauer. Joh. Conr. Hezer. Clemens Müller, Schloſſer. Mich. Schweizer. Joh. Mart. Wilhelm Ludwig, Schreiner. Franz Joſ. Nothhelfer. Joh. Ludw. Kurz. Joh. Ge. Willich. Matth. Eberhard. Ge. Pet. Scheiblen, Schloſſer. Jak. Eckardt. Joſ. Albinger. Paul Fried. von Hailbronner, Handl. Commis. Joh. Ruhland, Nagelſchmid. Joh. Conr. Hezer. Dan. Dürr, Kaminfeger. Marx Theodoſius Schmal, Seckler. Tob. Ludw. Bühler, Schneider. Joh. Ge. Köpf, Schumacher. Carl Fried. Barnißky, Binder. Jak. Bitterolf. Matth. Albrecht, Müller. Dav. Kreiß, Maurer. Joh. Kleinknecht, Schreiner. Joh. Jak. Sautter, Schneider. Carl Fried. Bührlen. Joh. Holl, Schönfärber. Joh. Phil. Miller, Handl. Commis. Joh. Moſer, Schumacher. Chriſt. Ulr. Baur, Wagner. Johannes Schulz, Schumacher. Joh. Phil. Baier, Schreiner. Joh. Ge. Friz, Sattler. Joh. Geiſſelhardt. Joh. Ge. Eckardt. Joh. Ulr. Hermann, Schloſſer. Joh. Jak. Haug, Müller. Theodor Aug. Gräß, Schumacher. Joh. Sieler, Schumacher. Joh. Ge. Rau, Rotgerber. Joh. Conr. Glaßer. Chriſtoph Ferd. Schöllkopf, Schreiner. Joh. Conr. Däuminger. Andr. Maier, Schumacher. Joh. Jak. Schüle, Sekler. Joh. Ge. Dauer, Müller. Dav. Bek, Schneider. Chriſt. Ludw. Allmer. Johannes Schieſſel. Ge. Conrad, Schloſſer. Ge. Schwalb, Schreiner. Ge. Gerle. Johann Ulrich Wieland, Schneider. Jak. Haltmaier, Schreiner. Joh. Chriſt. Voigt, Schreiner. Joh. Matth. Stammler, Binder. Ludw. Unſeld, Schloſſer. Xav. Schmelz. Joh. Knayer, Weber. Ge. Knapp. Joh. Mart. Nuſſer, Mezger. Joh. Melch. Rieder. Sim. Schuler, Rotgerber. Dav. Wöhrlen, Schumacher. Jak. Dürr, Schumacher. Joh. Nikol. Zimmermann, Seifenſieder. Daniel Schweikert, Schreiner. Joh. Chriſt. Wolf. Mich. Fink, Schneider. Joh. Unſeld, Nagelſchmid. Jak. Kleinknecht, Sattler. Joh. Eberh. Widmann, Schumacher. Joh. Leonh. Goll, Binder. Stephan Vogt, Wagner. Johann Phil. Rau, Sattler. Joh. Jak. Gütler. Joh. Chriſt. Kaſt, Schumacher. Matth. Ried. Schreiner. Joh. Jak. Schmid. Joh. Jak. Leber. Joh. Scheiffele, Bek. Ge. Fried. Bader. Ge. Buk. Johs. Autenried, Weber. Carl Ludw. Kuttler, Schreiner. Joh. Ludw. Zimmermann, Schneider. Johann Martin Manz, Schloſſer. Matth. Staudenmaier. Thom. Grieſinger. Joh. Mich. Bühner, Müller. Joh. Eberh. Götz, Schreiner. Marx Phil. Götz, beim K. Oeſtr. Militair. Joh. Sam. Klein, Schumacher. Joh. Pet. Mader, Maurer. Joh. Steph. Ruhland, Schloſſer. Joh. Fried. Schäfer, Schumacher. Mich Schweizer, Schumacher. Fried. Veil, Marner. Joh. Pet. Roßlen, Bürſtenbinder. Joh. Schöllkopf, Bek Joh. Ge. Maurer, Zimmermann. Joh. Leonh. Kölle, Handl. Commis. Joh. Heinr. Conrad. Chriſtoph Gottl. Ringmacher, Canditor. Joh. Ruhland, Schreiner. Matth. Ellenrieder, Binder. Joh. Stähle. Joh. Arrier, Schneider. Joh. Mart. Hummel. Jak. Süß. Sattler. Wolfg. Thom. Fink, Handl. Lehrl. II.) Von den Amtsorten; von Einſingen: Raimund Koch, und Jak. Koch, Zimmerleute. Von Jungingen: Balthaſar Blank. Conr. Bonaker, Müller. Phil. Stump, Baurenknecht. Caſp. Holzſchu, Schmid. Ge. Eberhardt, Bek. Von Harthauſen: Joh. Schott, Schumacher. Joh. Nep Haumann, Handl. Lehrl. Von Söflingen: Johann Chriſtoph Alberdoſch, Strumpfſtricker. Matth. Schmid, Papiermacher. Joh. Ge. Dauner. Joſeph

Huber, Mahler. Mich Kimm, Schuster. Joh. Adam Kittelmann. Joseph und Jakob Haußmann, Weber. Joh. Bapt. Hillenbrand, Schreiner. Joh. Bapt. Brenkardt, Schumacher. Roman Prenkardt, Schneider. Kön. Oberamt.

Tettnang. Der Militairpflichtige Michael Speth von Schnezenhausen, Oberamts Tettnang war nach einem allerhöchsten Dekret von Königl. Hochpreißl. Conscriptions-Commission d. d. 6. April bestimmt, mit 9jähriger Capitulation an das Königl. Füselier-Bataillon von Berndes nach Hohenasperg eingeliefert zu werden. Derselbe entsprang aber eine Stunde von Ravensburg seinem Conducteur, und das unterzeichnete Kön. Oberamt sieht sich deswegen veranlaßt, Hochlöbl. in- und ausländische Obrigkeiten zu ersuchen, auf diesen Flüchtling, der eine starke Statur und eine Höhe von 5' 10'' 8''' hat, 26 J. alt ist, und sich als Mezgerspursch fortzubringen suchen wird, auch bei seinem Entspringen in ein grau tüchenes Wammes und mit Leder besezten himmelblauen Reithosen gekleidet war, zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten an das unterzeichnete Königl. Oberamt, oder unmittelbar an das Kön. Füsilier-Bataillons-Commando zu Hohen-Asperg abliefern zu lassen. — Dem Speth selbst aber wird hiemit zu erkennen gegeben, daß sein ungehorsames Ausbleiben neben dem Verlust des Unterthanen- und Bürgerrechts, die Einziehung seines elterlichen Vermögens zur Folge haben würde. Den 25. April 1811. Kön. Oberamt.

Calw. Es ist der bei dem Kön. Infant. Regiment Prinz Paul gestandene Gemeine, Egidius Zeller von Schaffhausen im Monat Merz aus der Garnison Heilbronn desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher von Amtswegen ersucht, auf denselben zu fahnden ihn auf Betreten zu arretiren, und an das nächstgelegene Militair-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 16. April 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon v. Berndes gestandene Gemeine, Gottlieb Kleemann von Liemandsklingen, hiesigen Oberamts, ist den 26. Merz d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder an dessen Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 13. April 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Joh. Georg Haselmaier von Glaslautern, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 26. Merz aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder ans hiesige Oberamt, oder an sein Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 17. April 1811. Kön. Oberamt.

Winterbach. Der bei dem Königl. Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Johann Gottlieb Dobelmann von Winterbach gebürtig, ist im Monat Febr. d. J. im Urlaub desertirt; es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten entweder hieher oder an dessen Regiments-Commando einliefern zu lassen. Schorndorf, den 20. April 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Der Conscriptionspflichtige Nepomuk Pfeiffer, Schreiner von Riedlingen, 24 J. alt, 5 Fuß 3 Zoll 9 Lin. gros, hat sich wegen einem ihm zur Schuld gelegten Diebstahl von Haus entfernt. Derselbe wird nun hiemit vorgeladen, innerhalb 4 Monaten vor Oberamt sich zu stellen, und sich über seine Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß sein Vermögen confiscirt werde. Auch werden alle Ortsobrigkeiten ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betrettungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 21. April 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11. Mai.

General-Verordnung in Betreff der Reisepässe; d. d. 2. Mai 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrolirung der Pässe, womit theils auswärtige Reisende bei ihrem Aufenthalt in Unsern Königl. Staaten, theils unsere Königl. Unterthanen bei ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich betritt, um entweder nur durchzureisen oder wegen irgend eines gesezlich erlaubten Zweks sich darinn aufzuhalten, soll mit einem von der competenten Obrigkeit ausgestellten Paß versehen seyn, der eine genaue Beschreibung seiner Person samt der Anzeige seines Standes und Gewerbs und der Richtung und Absicht seiner Reise enthält.

Nur bekannte und unverdächtige Personen aus benachbarten, höchstens zwei bis drei Stunden von der Gränze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten und notorischen Verkehrs mit den Einwohnern diesseitiger Gränzorte hereinkommen, und auswärtige Gesandte samt ihrem Gefolge, so wie ausländische Schildkuriere, sind hievon ausgenommen.

2) Bei dem Eintritt in die Königl. Staaten muß jeder Paß vorgezeigt werden, und um dieses auf alle Fälle möglich zu machen, wird an allen Grenzorten, wo ein Postkurs oder große Landstraße durchgeht, ein Amtmann oder Polizei-Commissär aufgestellt, es seie dann, daß das Oberamt ganz nahe gelegen ist, und der Fremde nothwendiger Weise durch den Ort, wo dasselbe seinen Siz hat, paßiren muß.

3) Die auf solche Art vorgelegten Reisepässe hat der Oberbeamte oder in dessen Namen der Polizeikommissär genau zu prüfen, und, wenn sie unverdächtig sind, die davon genommene Einsicht durch Beisezung seiner Namens-Unterschrift mit Bemerkung des Orts und Tags der geschehenen Vorlegung unentgeltlich zu beurkunden, auch den Namen jedes Paßinhabers samt dem Tag der Präsentation und der Reise-Route in ein deßhalb zu haltendes Verzeichniß einzutragen.

Digitized by Google

Enthält ein Paß keine vollständige Personal-Beschreibung oder keine Reise-Route: so hat der Beamte, wenn ausserdem weder gegen die Glaubwürdigkeit desselben noch gegen die Rechtlichkeit des Junhabers ein besonderer Verdacht vorliegt, diesen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den wesentlichen Zeichen der Aechtheit einer Urkunde, an der Unterschrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Behörde, oder sind Merkmale einer Verfälschung vorhanden: so ist der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reisender Fremder anzusehen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände als Betrüger in Untersuchung zu ziehen.

4) Wenn ein Ausländer gar keinen oder wenigstens keinen gültigen Reisepaß vorweisen, noch auch bei der in solchem Falle eintretenden näheren Untersuchung seinen Stand und den Zwek seiner Reise auf eine andere glaubwürdige Weise darthun kann, so ist demselben weder die Durchreise noch der Aufenthalt im Königreiche zu gestatten. Er ist vielmehr sogleich an der Gränze abzuweisen, und wenn er sich bereits im Innern des Königreichs befinden sollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Akten genommen seyn wird, auf dem kürzesten Weg wieder daraus zu entfernen.

Auf gleiche Weise ist gegen diejenigen zu verfahren, welche ausserhalb der in ihrem Passe enthaltenen Reiseroute angetroffen werden, oder deren Paß durch den Ablauf der darinn ausgedrükten oder durch den Zwek der Reise bestimmten Zeit seine Gültigkeit verloren hat; es wäre dann, daß sie den hieraus entstandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weise von sich entfernen könnten.

Auch wird hiemit ausdrüklich festgesezt, daß künftig kein sogenannter Schub von Vaganten und anderem Gesindel unter irgend einem Vorwand angenommen, sondern alle dergleichen Leute, welche man von Seiten eines auswärtigen Staats in ganzen Parthien in das Königreich überschieben wollte, ohne weiters zurükgewiesen werden sollen.

5) Begibt sich ein Reisender in eine der beiden Königl. Residenzen Stuttgart oder Ludwigsburg, so ist derselbe verbunden, seinen Paß, wenn gleich dieser bereits bei seinem Eintritt in das Königreich visirt worden ist, an die Königl. Ober-Polizei-Direktion zur Einsicht und unentgeltlicher Beurkundnng abzugeben.

6) Verläßt ein Fremder das Königreich, so hat derselbe, wenn er mit der Post oder mit Miethpferden reißt, seinen Paß bei dem lezten Postamt, wo er die Pferde wechselt oder den Postschein löst, oder, wenn er sich eigener Pferde bedient, bei dem Gränz-Zollamt abermal vorzulegen.

Ist der Paß durch eine innländische Behörde bereits gehörig visirt: so hat das Post- oder Zollamt sich darauf zu beschränken, den Namen des Präsentanten samt dem Tag der Präsentation in das zu dem Ende zu haltende Passagierbuch einzutragen. Ergiebt sich hingegen, daß die Visirung des Passes ordnungswidrig unterblieben ist, ungeachtet der Reisende einen Ort passirt hat, wo er seinen Paß hätte vorzeigen sollen, so ist ihm der Austritt aus dem Königreich nicht eher zu gestatten, als bis der Paß durch den nächsten Königl. Oberbeamten oder Polizeikommissär geprüft und beurkundet worden ist.

Digitized by Google

7) Ausländer, welche sich über 4 Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedürfen, wenn sie dasselbe verlassen, eines neuen Passes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in dessen District sie sich aufgehalten haben, oder von dem Gesandten desjenigen Hofs, dem der Reisende als Unterthan angehört, auszustellen, und in dem einen wie in dem andern Falle von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne diese Beurkundung aber so wenig als der von dem Fremden bei seinem Eintritt in das Königreich mitgebrachte und durch dessen längeren Aufenthalt unbrauchbar gewordene Paß, von den Gränzpost- und Zollämtern zu respectiren ist.

8) In Ansehung der ausländischen Handwerkspursche, welche statt der Pässe mit Handwerkskundschaften oder Wanderbüchern versehen sind, hat es bei dem Innhalt der General-Verordnungen vom 11. Sept. 1807. §. 6. und vom 4. Jul. 1809. noch ferner sein Verbleiben.

9) Innländer bedürfen, so lange sie innerhalb des Königreichs reisen, keines Passes. Ausnahmsweise ist jedoch denjenigen, welche von Ort zu Ort ein Gewerbe treiben, wozu sie besondere Erlaubniß nachzusuchen haben, und das sich auf mehrere Landvogteibezirke erstrekt, wie bisher, nach Maasgabe des Circularrescripts vom 20. Jul. 1809. ein Paß von Königl. Ober-Regierung auszustellen.

10) Zu Reisen ins Ausland haben die Königl. Unterthanen in der Regel nicht nur besondere höhere Erlaubniß, sondern auch einen Paß nöthig, welchen sie vor ihrem Austritt aus dem Königreich vorzuzeigen haben.

Nur bei Gewerbs- und Bauersleuten, welche in benachbarten ausländischen Gränzorten ihr Gewerb treiben, oder ihre Erzeugnisse zum Verkauf dahin tragen, und bei Reisen von einem Ort des Königreichs in den andern, bei welchen ein zwischen inne liegendes ausländisches Gebiet passirt werden muß, findet diese Regel keine Anwendung. Auch ergibt sich von selbst, daß denjenigen, welche als ausländische Vaganten über die Gränzen zu bringen sind, keine eigentliche Pässe ausgestellt werden.

11) Fürsten, Grafen, und adeliche Gutsbesizer, welche auf kürzere oder längere Zeit sich ins Ausland begeben wollen, haben die Erlaubniß hiezu bei dem Königl. Ministerium des Innern nachzusuchen. Eben so müssen auch andere Königl. Unterthanen, welche länger als 3 Monate sich ausserhalb des Königreichs aufzuhalten gedenken, deßhalb eine mit oberamtlichem Beibericht zu begleitende besondere Bittschrift bei gedachtem Königl. Ministerium einreichen. Dauert der Aufenthalt nicht über 3 Monate, oder tritt der Fall einer längern Abwesenheit bei einem im Königreiche angesessenen Handelsmann ein, welcher auswärtige Messen oder Handelspläze besucht, so bedarf es keines eigenen Erlaubnißgesuchs, sondern es wird bei Beurkundung des Reisepasses zugleich auch darüber, ob der Reise Statt zu geben sei, erkannt werden. Ausserdem können auch die Königl. Landvogtei- und Oberämter den an der Gränze des Königreichs wohnenden Königl. Unterthanen zum Behuf ihres auswärtigen Verkehrs auf 3 bis 4 Tage, und andern Innländern auf 24 Stunden die Erlaubniß ertheilen, sich aus dem Königreich zu entfernen, worüber sie aber genaue und vollständige Verzeichnisse zu führen verbunden sind.

Digitized by Google

12) Die Anstellung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland geſchieht von demjenigen Oberbeamten, in deſſen Amtsbezirk der Reiſende ſeine Wohnung oder ein Ausländer ſeinen temporären Aufenthalt hat.

Für Militairperſonen werden dieſelbe durch das Königl. Kriegs-Miniſterium ausgefertiget. Studierende auf der Univerſität zu Tübingen und andere Univerſitätsverwandten haben ihre Päſſe bei eben den Behörden nachzuſuchen, an welche alle übrigen Civilperſonen angewieſen ſind.

13) Die Päſſe werden allein in teutſcher Sprache ausgefertigt, und um der Gleichförmigkeit willen hat man ſich durchgängig der gedrukten Paßformulare zu bedienen, welche für dieſe Beſtimmung von der Königl. Hof- und Kanzleibuchdrukerei abgegeben werden, und deßhalb zu jeder Zeit in gehöriger Menge daſelbſt vorräthig ſeyn ſollen

Auſſerdem iſt genau darauf zu ſehen, daß alle Einträge, beſonders die Namen der Perſonen, Orte und Länder, rein und deutlich geſchrieben, und der Zwek, die Dauer und die Richtung der Reiſe unter der ausdrüklichen Bemerkung der Aus- und Eintritts-Station jedesmal beſtimmt in dem Paſſe ausgedrükt werden.

Bei denjenigen, welche die Erlaubniß zu ihrer Reiſe beſonders nachzuſuchen haben, kann die Ausfertigung des Paſſes nicht früher geſchehen, als bis jene Erlaubniß wirklich bewilliget worden iſt, wovon ſodann auch in dem Paſſe ſelbſt das Nöthige zu bemerken iſt.

Bei Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſizern, die ſich ins Ausland begeben wollen, iſt jedesmal auch die Zeit, auf welche ihnen der Aufenthalt im Ausland geſtattet worden iſt, in dem Reiſepaß ausdrüklich zu bemerken.

14) Jeder Paß ins Ausland iſt künftig unmittelbar dem Königl. Miniſterium des Innern vorzulegen, von welchem er, wenn kein Anſtand vorhanden iſt, dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Viſirung zu übergeben iſt.

15) Die ausgefertigten Päſſe ſind jedesmal in beſondere Verzeichniſſe pünktlich einzutragen, damit in Anſtandsfällen darauf recurrirt werden kann.

16) Wenn ein Königl. Unterthan, der ſich ins Ausland begeben will, ſich des Poſtwagens oder der Extrapoſt bedient, ſo hat derſelbe ſeinen Paß dem Poſtamt zur Einſicht zu übergeben, und dieſes darf den Reiſenden weder in die Poſtcharte eintragen und in den Poſtwagen aufnehmen, noch ihm Poſtpferde abgeben, ehe es ſich von der Richtigkeit des Reiſepaſſes vergewiſſert hat. Eben dieſes iſt auch zu beobachten, wenn der Reiſende von einem Ort, wo ein Poſtamt ſich befindet, mit einem Lohnkutſcher hinwegfährt, und zu dem Ende einen Hauderers-Schein zu löſen hat.

Bedient ſich derſelbe eigener Pferde oder eines Reitpferds oder einer Route, auf welcher er keines Poſtſcheins bedarf, ſo hat er den Paß dem Ortsvorſtand vorzulegen, und erhält hierauf einen unentgeltlichen Auslaßſchein, ohne welchen kein Pferdseigenthümer bei dreiſſig Thalern Strafe ihm zu ſeiner ausländiſchen Reiſe ein Pferd abgeben darf. In dem Austrittort hat er ſodann dieſen Auslaßſchein an das Zollamt, wo das Chauſſeegeld zu entrichten iſt, abzugeben, und Lezterem liegt ſofort ob, den erhaltenen Schein in das zu haltende Paſſagiers-Verzeichniß einzutragen. Kann er

Digitized by Google

hingegen keinen solchen Schein aufweisen, so ist derselbe nicht passiren zu lassen, sondern an das nächstgelegene Oberamt zurükzuweisen.

17) Sämtliche mit Paß-Angelegenheiten beschäftigte Behörden haben bei ihren sich hierauf beziehenden Functionen, namentlich bei Erstattung der Berichte, Ausstellung, Legalisirung und Prüfung der Pässe und Auslaßscheine, Ertheilung der Reise-Erlaubniß, auf einer Seite alle Vorschrift und Sorgfalt anzuwenden, um sich keine Verantwortung zuzuziehen, auf der andern Seite aber auch diese Geschäfte mit derjenigen Schnelligkeit zu behandeln, welche jeder rechtliche Reisende zu erwarten berechtiget ist.

18) Insbesondere haben die Königl. Landvögte und Oberämter die gegenwärtige Verordnung nicht nur in den ihnen untergeordneten Amtsbezirken allgemein bekannt zu machen, sondern sich auch selbst pflichtmäßig darnach zu achten, wobei wir uns vorzüglich zu den ersteren versehen wollen, daß sie von Zeit zu Zeit sich durch eigene Einsicht und Prüfung zu vergewissern suchen, ob von Seiten der Königl. Oberämter, auch Post- und Zollämter die angeordneten Verzeichnisse pünctlich und unmangelhaft geführt und in brauchbarem Stand erhalten werden.

Sollte ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Post- oder Zollofficiant oder ein Anderer, der vermöge seines Amts mit Pässen beschäftiget ist, aus strafbarer Nachlässigkeit oder pflichtwidriger Nachsicht dieser Verordnung entgegenhandeln, so hat derselbe das erstemal eine dem zehnten Theil seines Diensteinkommens gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, das zweitemal ist diese Strafe zu verdoppeln, und das drittemal wird der Schuldige unausbleiblich aus dem Königl. Dienst entlassen werden. Daran ꝛc.

Straf-Gesez gegen die Salz-Einschwärzung.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiedurch, daß diejenige, welche unerlaubter Weise Salz in das Königreich einbringen, es sei zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, neben der Confiscation des Salzes noch mit einer Geldstrafe von Einem Gulden für jedes Pfund belegt werden sollen. Von dieser Geldstrafe ist dem Delator die Hälfte abzureichen.

Unsere Königl. Oberbeamte haben sich hienach aufs genaueste zu achten, und ihren Untergebenen die strengste Wachsamkeit auf die Salz-Einschwärzungen einzuschärfen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttg. im Königl. Finanz-Ministerium, den 7. Mai 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Straf-Erkenntnis gegen das Vergehen eines Oberbeamten bei Transportirung eines Arrestanten.

Vermög allerhöchster Resolution vom 2. Mai ist der Oberamtmann Steffelin von Nekarsulm wegen eines ihm bei dem Transport eines Arrestanten zur Last gefallenen groben Vergehens seines Amtes entsezt worden. Decr. Stuttgart, in Kön. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 4. Mai 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. wodurch mehrere Anfragen in Stempelsachen erläutert werden; d. d. 29. April 1811.

Aus Veranlassung mehrerer in Stempelsachen eingekommenen Anfragen werden hiemit im allgemeinen folgende Erläuterungen gegeben:

1) In solchen Fällen, wo am Anfang des Geschäfts der Geld-Betrag des Gradations-Stempels nicht bekannt seyn kann, wie z. B. bei Erbschafts-Abtheilungen, ist der Gradations-Stempel bei dem lezten Bogen zu gebrauchen und solches auf dem ersten Bogen zu bemerken.
2) Die Plakate bei Gantungen sind als Edictal-Citationen zu betrachten, und also nach pag. 44. der Stempel-Ordnung zu behandeln.
3) Bei Contos und Handwerks-Verdienst-Zetteln ist jedesmal der Gradations-Stempel nach der angerechneten Summe zu nehmen, ohne Rüksicht, ob sich solche bei der Moderation vermindert oder nicht.
4) Bei Schriften, worinn der Preis oder die Summe des Gegenstands durchaus nicht angegeben werden kann, ist der Klassen-Stempel à 1 fl. per Bogen anzuwenden.
5) Wenn bei Reise- und Diäten-Kostens-Anrechnungen der Stempel für die Total-Summe gebraucht worden ist; so haben die zum Beweis der Auslagen beigelegten Zettel keinen Stempel nöthig. Stuttgart, den 29. April 1811.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an sämtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Leheveränderungs-Gebühren betreffend.

Da die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behufe der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich sind, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden; so wird sämtlichen Cameral-Beamten hiedurch befohlen, dergleichen Anschläge einer genauen und strengen Prüfung zu unterwerfen, und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten ist, oder eine Lehens-Allodification nachgesucht wird, sich pflichtmäsig und bestimmt zu äussern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anschlag nichts zu erinnern sei. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 3. Mai 1811.

Decret die Einsendung der Jahrs-Vergleichungen zur Königl. General-Domanial-Kasse betr.

Den Königl. Kassen-Beamten wird hiemit unter Beziehung auf die von der Königl. Ober-Finanz-Kammer Rechnungs-Departement, an die sämtlichen Landvogtei-Steuerräthe am 24. vor. Mon. wegen Einsendung der Rechnungen ertheilte Vorschrift, aufgegeben, sowohl für dieses Jahr als künftig die Jahrs-Vergleichungen mit der Kriegskasse, Hofkasse, Marstallskasse, Wildpretschreiberei, den Bauverwaltungen u. s. w. dergestalt zu beschleunigen, daß die Hauptvergleichung mit der General-Domanial-Kasse im Laufe des Monats Juni unfehlbar an dieselbe eingesendet werde. Denjenigen, welche bis lezten Juni bei der General-Domanial-Kasse damit noch im Rükstand seyn sollten, wird die in der Rechnungs-Instruktion §. 3. bestimmte Legalstrafe von 4 fl. angesezt, und bei noch längerer Versäumniß weitere nachdrükliche Maasregeln verhängt werden. Uebrigens wird hier noch ausdrüklich bemerkt, daß eine etwa erhaltene Dilation zur Einsendung des summarischen

Digitized by Google

Rechnungs-Extrakts oder der Amts-Rechnung, durchaus keine Beziehung auf die Einsendung der Jahrs-Vergleichung zur General-Domanial-Kasse habe, und daß etwa vorkommende Hindernisse, z. B. zurükstehende Decreturen von eingesandten Kostens-Verzeichnissen oder nicht zurükerhaltene Gegenvergleichungen, längst bis lezten Mai dem Königl. General-Staatskassen-Departement anzuzeigen sind, um noch zu rechter Zeit die erforderlichen Verfügungen treffen zu können. Decret. Stuttg. im Kön. Generalkassen-Dep. den 9. Mai 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache der Gemeinde Stetten Implorantin wider die Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Imploratin, den Besiz der Freiheit vom Kirschen-Zehenden betr., wurde der Implorantischen Gemeinde Beweis auferlegt. Stuttg. den 23. April 1811.

2) In der Appellations-Sache von dem Stadtgericht Schorndorf zwischen Kön. Ober-Finanz-Kammer, Antin, und Anna Maria Rappin zu Mittelschlechtbach, Schorndorfer Oberamts, cum cur. Atin, die Priorität in dem Gant des verstorbenen Försters Frey von Mittelschlechtbach betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, die in dieser Instanz aufgegangene Kosten aber gegen einander verglichen. Stuttg. den 8. Mai 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 24. April 1811 wurden geschieden:

1) Maria Agnes Fischer von Hochdorf, Göppinger Oberamts, geb. Hausch von da, Kl., von Jakob Fischer, Bürger und Schaafknecht von Hochdorf, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christiana Heinrika Knörzer von Löwenstein, Weinsperger Oberamts, geb. Platz von da, Kläg. von Johann David Knörzer, Bürger und Beker zu Löwenstein, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Heinrich Gottlieb Wiedmann, Bürger und Beker zu Löwenstein, Weinsperger Oberamts, Kläg. von Maria Catharina, geb. Heller von Billenspach, Marbacher Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 30. April dem Second-Lieutenant v. Adelsheim vom Garde-Regiment zu Pferd die wegen erhaltenen Blessuren nachgesuchte Dimission in Gnaden und mit Pension zu ertheilen, und

den vorher dimittirten Lieutenant Grafen v. Leutrum als Ober-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Pferd wieder anzustellen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 1. Mai die bisherigen Second-Lieutenants von der Artillerie: Breithaupt, Neef, Lenz und Faber du Four zu Premier-Lieutenants bei derselben zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 5. Mai dem Forst-Rechnungsrath Dünger zu Belohnung der von ihm bei einem ihm übertragenen Kassen-Rests-Untersuchungsgeschäft bewiesenen Thätigkeit das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 21.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Böblingen. Da einige Militairpflichtige aus den vormals eximirten Ständen, deren Aufenthalts-Orte unbekannt sind, nemlich 1) Johann Friedrich Ludwig Fromm, Gold- und Silberarbeiter von Ehningen, 2) Philipp Heinrich Schöndörfer, Handlungs-Commis von Magstatt, und 3) Magnus August Holland, Manchester-Fabrikant von Weil im Schönbuch, sich bis hieher noch nicht eingefunden haben, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; so werden sie hiedurch nochmals öffentlich vorgeladen, und zwar unter dem Präjudiz, daß, wenn sie innerhalb der in der vorigen Edictal-Ladung (welche im Staats- und Regierungs-Blatt vom 14. Jul. 1810. enthalten ist) bestimmten Jahresfrist sich nicht stellen sollten, von denen, die Vermögen haben, 400 fl. eingezogen, die Zurükkommenden zu doppelter Dienstzeit verurtheilt, den bis nach dem Tode ihrer Eltern ausbleibenden aber ihr ganzes Vermögen confiscirt werden würde. Kön. Oberamt.

Böblingen. Christian Heinrich Ludwig Fromm, Kaufmann von Ehningen, welcher erst durch die neue Conscript. Ordnung von 1809. militairpflichtig geworden, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort aber unbekannt ist, wird hiedurch öffentlich aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich um so gewisser zu stellen, als er zu gewarten hätte, daß er im Falle späteren Zurükkommens zu doppelter Dienstzeit verurtheilt, oder wenn er bis nach dem Tode seiner Mutter ausbleiben würde, sein ganzes Vermögen confiscirt werde. Kön. Oberamt.

Crailsheim. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Jahrsmusterung nicht erschienen sind, werden hiermit zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor ihrem Oberamte zu stellen, und den Conscriptionsgesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird. Nemlich von Crailsheim: Joh. Ge. Hüttner. Joh. Fried. Andr. Neuhäußer, Schumacher. Ge. Christoph Schmidt, Maurer. Joh. Ge. Neuhäußer, Hafner. Joh. Jos. Christ. Stark, Tuchscheerer. Joh. Ge. Weller, Schloßer. Ge. Heinr. Woniglich, Weber. Ge. Mich. Eiserling, Porcellan-Dreher. Joh. Wilh. Nolde, Schumacher. Ge. Jos. Stark, Tuchscheerer. Joh. Jak. Braun, Maurer und Steinhauer. Joh. Christoph Fried. Haag, Färber. Joh. Ge. Fried. Liebig, Schloßer. Ge. Heinr. Diller, Mezger. Joh. Dan. Faber, Handlungsdiener. Joh. Christoph Fried. Burkhardt, Schumacher. Leonh. Mich. Baier, Nagelschmid. Joh. Mich. Reichard Neuhäußer, Schumacher. Joh. Nikolaus Adam Schmidt, Porcellan-Mahler. Joh. Ge. Jakob Ziegler, Schloßer. Ge. Martin Oestreicher, Maurer. Christoph Simon Leonhard Fried. Braun, Maurer. Joh. Christ. Jak. Müller, Ziegler. Ge. Simon Merz, Porcellan-Mahler. Joh. Andr. Heinkel, Zinngießer. Joh. Ge. Dan. Stephany, Sattler. Joh. Christoph Burkhardt, Schumacher. Ge. Phil. Bolsch, Schneider. Joh. Jak. Güttler, Drechsler. Joh. Christoph Kern. Ge. Beinh. Jos. Stark, Tuchscherer. Joh. Leonh. Hager, Färber. Joh. Adam Braun, Zimmermann. Ge. Leonh. Martin, Schmid. Ge. Mich. Frank, Weber. Ge. Leonh. Schnepf, Nagelschmid. Simon Hirsch. Seligmann Amson. Simon Hänlein. Von Bergbronn: Johann Thom. Hirschmann, Fuhrmann. Von Bernhardsweiler: Joh. Andr. Hertfelder. Joh. Andr. Beck, Mühlknecht. Joh. Matth. Bek, Schumacher. Von Diefenbach: Joh. Ge. Hohenstein, Bek. Ge. Ludwig Arnold, Schäfer. Joh. Ge. Weinmann, Schreiner. Von Ellrichshausen: Carl Wilh. Meier, Bader. Von Beeghof: Joh. Andr. Hirth, Schneider. Ant. Schönmezler, Steinhauer. Von Gersbach: Joh. Mich. Herpfer, Schmid. Von Goldbach: Joh. Wilh. Fried. Casp. Stadtmüller, Schneider. Joh. Mart. Meier, Schreiner. Von Grüningen: Joh. Heinr. Burkhard,

Digitized by Google

Schneider. Ge. Mich. Hok, Schmid. Von Gründelhard: Joh Jak. Hornung. Joh. Leonh. Stephan. Ge. Mich. Jak. Streicher, Schmid. Von Hengstfeld: Joh. Adam Laidig, Bierbrauer. Joh. Mart. Fuchs, Bauernknecht. Ge. Mich. Fuchs. Joh. Christ. Hahn, Bek. Ge. Mich. Habelt. Ge. Phil. Weiler, Schneider. Ge. Mich. Kapp, Bek. Joh. Andr. Reidlein, Bek. Von Hochthann: Franziskus Ant. Schübel, Maurersgesell. Von Honhard: Joh. Fried. Köhnlein. Von Hummelsweiler: Ge. Mich. Schäfer. Christoph Schäfer. Von Ipshof: Ernst Gleßing. Von Neuhaus: Joh. Adam Frei. Von Schelbenhof: Joh. Ge. Hofmann. Von Jagstheim: Joh. Fried. Schumann, Strumpfwirker. Ge. Michael Mak, Müller. Joh. Baltas Herrmann, Schuster. Von Lautenbach: Franz Jos. Groll. Joh. Mich. Habel, Bauernknecht. Ge. Christoph Kraus, Mühlknecht. Von Oehlmühle: Ge. Mart. Welz, Müller. Andr. Welz, Müller. Von Markt Lustenau: Joh. Weber, Bauernknecht. Joh. Mich. Eberlein, Bierbrauer. Franz Ant. Weber, Kiefer. Joh. Ge. Weber, Büttner. Jos. Ant. Straus, Schneider. Franz Jos. Ottheiß, Schumacher. Von Maulach: Fried. Butz, Kiefer. Andreas Butz, Schumacher. Von Mariä Kappel: Joh. Andr. Hornung, Bek. Ge. Leonh. Gros, Baurenkn. Von Hasselhof: Joh Tob. Danzer. Von Mazenbach: Joh. Simon Kappel, Schmid. Jos. Fuchs, Bierbrauer. Ant. Rukel, Handelsmann. Von Neustädtlein: Georg Martin Fees, Schneider. Von Rötlein: Joh. Christ. Bartelmes, Schumacher. Von Oberspeltach: Joh. Albr. Prosi, Schumacher. Von Onolzheim: Joh. Adam Pfisterer, Schäfer. Von Roßfeld: Joh. Jak. Immel. Von Rudolphsberg: Joh. Georg Lindemeier. Von Rechenberg: Ge. Heinr. Klein, Hammerschmid. Von Neidenfels: Leonh. Mich. Ritter, Schumacher. Leonh. Straus. Von Oßhalten: Georg Andreas Heuchel, Händler. Von Stimpfach: Casp. Manz, Küfer. Jak. Feile. Gottfr. Schwerdle. Xav. Blank, Schumacher. Alois Weber, Stud. Theol. Von Randenweiler: Jos. Güntner. Von Spielegerten: Jakob Schnepf, Baurenknecht. Joh. Balt. Jörg, Zimmergesell. Von Hahnenberg: Joseph Ebert. Andr. Ebert. Von Triesbach: Joh. Mich. Casp. Kohn. Von Buch: Ge. Mich. Schust, Mezger. Von Erkenbrechtshausen: Ge. Leonh. Hamm, Bek. Joh. Jak. Weinmann, Schuster. Von Unterdeufstetten: Jos. Hafner. Joh. Sachs. Dagobertus Bucher. Remigius Bucher, Handelsmann. Johannes Staufinger, Handelsmann. Antoni Hafner, Fuhr- und [illegible] Von Waldhann: Ge. Michael König. Von Weippertshofen: Ge. Leonh. Laukemann, Bierbrauer. Von Gerbertshofen: Joh. Ge. Mich. Rückert, Müller. Von Wetschgertshausen: Ge. Mart Müller, Schaafkrecht. Von Wittau: Joh. Ge. Glasbrenner. Von Wildenstein: Mart. Gerber. Jos. Vogel, Maurer. Joh. Balthasar Eigel, Bek. Ge. Mich. Meißner, Schneider. Johann Mart. Mattias Moser, Handelsmann.

Kön. Württemb. Oberamt.

Eßlingen. Der Conscriptionspflichtige Johann Christian Heinrich Caspart, Handlungs-Commis, welcher schon seit 8 Jahren abwesend ist, und sich noch niemals bei der Conscription gestellt hat, wird hiemit zum zweitenmal bei Vermeidung der gesezlichen Strafen des Ausbleibens aufgefordert, sich unverzüglich längstens aber innerhalb 4 Monaten a dato an nach Hause zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Friedrich Echner von Lerensteinsfeld, Stiefsohn des Daniel Scheuermanns allda, und Johann Bernhard Schumacher von Wimmenthal, welche sich der Militair-Conscription bisher entzogen haben, werden hiemit öffentlich und zum erstenmal unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten aufgerufen, sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen Gehorsam zu leisten, oder aber zu gewärtigen, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Gleichermaßen wird nachbenannten der zweite Termin von 4 Monaten zur Rükkehr anberaumt; als von Meinhard: Heinr. Albr. Ridel, Mezger. Von Steinbrük: Joh. Christ. Knapp, Kutscher. Von Vordermühl: Ge. Carl Wieland, Schmid.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Militairpflichtige sind seit 1 Jahr schon zwal vergebens öffentlich orgeladen worden, sich bei der Conscription zu stellen, indem sonst ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Es wird ihnen daher bekannt gemacht, daß ihr Vermögen nun bereits zur Confisca-

Digitized by Google

Der Oberamtmann hat, da er sich nicht aus seinem Oberamtssiz entfernt, keine Gebühren anzurechnen.

Die Commun-Deputirten aber dürfen die ihnen Communordnungsmäßig ausgesezte Vergütung in Anrechnung bringen.

Der Kleemeister hat 1 fl. 30 kr. Taglohn zu empfangen. Die hierdurch erwachsenden Kosten, so wie die auf Fertigung des Stempels und der Bleche (für deren Anschaffung und Aufbewahrung das Oberforstamt Sorge zu tragen hat) verwendeten Auslagen sind von den Innhabern der Hunde und zwar in der Maaß zu bestreiten, daß diejenigen, welche nicht zu ihrem Bedürfniß Hunde halten, 3mal so stark als diejenigen, denen ihre Hunde zur Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe, oder zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit unentbehrlich sind, belegt werden. Gleich nach Vornahme der Hunde-Schau ist von dem Oberforstmeister die Berechnung dieser Kosten zu verfertigen, und dem Commun-Deputirten, welchem aus der Bürgermeisterkasse ein hinreichender Geldvorschuß mitzugeben ist, gegen baare Erlegung des die Inhaber der Hunde seiner Commun betreffenden Antheils, das Einzugs-Register zuzustellen. Dieser Commun-Deputirte hat sodann von jedem einzelnen Inhaber der Hunde seinen Beitrag einzuziehen, und das aus der Burgermeister-Casse ihm vorgestrekte Geld zurük zu erstatten. Für diesen Einzug ist demselben je von 60 Hunden 1 Gulden bewilligt, welche Gebühr gleichfalls in die allgemeine Berechnung mit aufzunehmen ist.

Das Königl. Oberforstamt aber hat sogleich das betreffende Oberamt von der vorgenommenen Hunde-Schau mit der Bemerkung, wieviel Hunde aus jedem seiner Amtsorte vorgeführt, und wieviel davon todtgeschlagen worden sind, in Kenntniß zu sezen, und demselben zugleich ein spezifiques Verzeichniß der aufgegangenen Kosten und des einer jeden Commun hieran zukommenden Betreffnisses unter Anführung der hieran concurrirenden Inhaber der Hunde mitzutheilen, um bei etwa über den Einzug entstehenden Klagen hierauf rekurriren zu können: von den dißfalsigen Resultaten haben sofort die Königl. Oberämter der Landvogtei die Anzeige zu machen.

10) Uebrigens verordnet man, daß die zur Handhabung der Polizei aufgestellten Beamten, wenn sie ausserhalb der gewöhnlichen Hunds-Schau-Zeit von einem der Wuth verdächtigen oder sonst wegen seiner Bösartigkeit gefährlichen Hunde Kenntniß erhalten, denselben auch ohne vorherige Rüksprache mit dem Oberforstamt hinwegschaffen lassen sollen.

Nur bei herrschaftlichen Jagd- und andern Hunden liegt ihnen ob, das Oberforstamt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, davon zu benachrichtigen, und diesem die weitere Verfügung zu überlassen.

Wornach sich also die Königl. Oberforst- und Oberämter genau zu achten, und die ihnen untergeordneten Behörden hienach anzuweisen haben. Stutgart, in Kön. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 11. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige Egid Jakob Müller von Heilbronn wurde wegen unterlassener Stellung zu den Musterungen und Angabe unwahrer Verhältnisse, um sich dem Soldatenstand zu entziehen, zu welchem sich derselbe bei seinem Alter und als unbrauchbar nicht mehr eignet, zu vierwöchentlicher Festungsarbeit verurtheilt. Stuttg. den 4. Mai 1811.

Digitized by Google

Erkenntniße des kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Concurs-Sache des verstorbenen vormaligen Domkapitelschen Forstmeisters Joannis in Ellwangen wurde die Prioritäts-Urthel eröffnet. Stuttg. den 4. Mai 1811.

2) Auf erhobene Wechselklage des Handlungshauses Jakob Friedrich Liesching und Sohn allhier wider den Gerichts-Assessor Glock zu Hall, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 320 fl. nebst Zinsen zu 5 p. Ct., auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttg. den 14. Mai 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Mai folgende Versezungen und Beförderungen in der Kön. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht:

Second-Lieutenant v. Perglas, vom Infant. Regiment Herzog Wilhelm, wird zum Leib-Chevauxlegers-Regiment,

Second-Lieutenant Graf v. Beroldingen von dem Garde-Regiment zu Fus, zum Jäger-Regiment zu Pferd König,

Second-Lieutenant v. Hornstein vom Infant. Regim. Prinz Paul, und

Second-Lieutenant von der Planiz vom Infant. Regiment von Franquemont, zum Chev. Leg. Regiment Herzog Heinrich,

Second-Lieutenant Schönhammer vom Infant. Regiment Prinz Paul zum Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis,

Second-Lieutenant Nicolai vom Infant. Regiment Kronprinz zum Dragoner-Regiment Kronprinz versezt.

Zu Second-Lieutenants wurden ernannt:

Beim Jäger-Regiment Herzog Louis der bisherige Cadet v. Tessin, vom Infanterie-Regiment v. Franquemont;

Beim Dragoner-Regim. Kronprinz, der bisherige Cadet Weissenstein aus dem Kön. Militär-Institut;

Beim Infant. Regim. Prinz Paul, die bisherige Cadets, v. Brandenburg vom Infant. Regim. v. Scharffenstein, und v. Schade, aus dem Kön. Militär-Institut;

Beim Inf. Regim. H. Wilhelm, der bisherige Cadet Weber dieses Regiments;

Beim Infant. Regim. Kronprinz, der bisherige Cadet Parrot aus dem Kön. Militär-Institut; ferner

Beim Infant. Regim. v. Franquemont, der bisherige Cadet Kuhn vom Infant. Regim. v. Scharffenstein;

Beim Fusjäger-Bataillon v. Neufer, der bisherige Cadet Weinland vom leichten Infant. Bataillon v. Stokmaier.

S. K. Maj. haben durch ein Decret v. 14. Mai den Ober-Lieutenant v. Batz vom Inf. Reg. Herzog Wilhelm, als solchen zum Jäger-Reg. zu Pferd Herzog Louis zu versezen, und den Cadet Ebart vom Infant. Regim. Prinz Friderich zum Second-Lieutenant bei dem Infant. Regim. Herzog Wilhelm zu befördern; endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Mai dem Ober-Lieutenant v. Mandell vom Fusjäger-Bataillon v. Neufer die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus den Kön. Militär-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Mai die Stiftsverwaltung in Rotenburg dem Ober-Finanz-Kammer Rechnungsrath Foichtig, und

die Amtspflege daselbst dem Bürgermeister Glückher zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Mai den vormaligen Landgerichts-Assessor Hohbach von Crailsheim zum Secretär bei dem Königl. Steuer-Departement,

den vormaligen Landgerichts-Assessor Bührle von Söflingen zum Registrator bei dem Königl. Steuer-Departement,

den vormaligen Landgerichts-Assessor Christian von Tettnang zum Secretair bei dem Landwirthschaft-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer,

den vormaligen Stadt-Secretär Frölich von Crailsheim zum Secretär bei dem Rechnungs-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer,

den vormaligen Kammerschreiber Hilde von Weingarten zum Kanzlisten bei dem Landwirthschaftl. Departement,

den vormaligen Stadtgerichtsschreiber Steidle von Ulm, und

den vormaligen Kammer-Amts-Kopisten Kranz von Crailsheim zu Kanzellisten bei dem Rechnungs-Departement,

den vormaligen Justizamts-Copisten Lauer von Crailsheim zum Kanzlisten bei dem Königl. Tutelarrath,

den vormaligen Polizei-Officianten Rupprecht von Ulm, und den vormaligen Oberamts-Kanzlisten Liedlinger von Tettnang zu Accisschreibern zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Wimsheim, Diöcese Dürrmenz, dem Pfarrer M. Faber in Gächingen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 13. Mai die erledigte Försterstelle zu Ober-Wilzingen, Uracher Oberforsts dem bisherigen Förster Uhl von Gschwend zu übertragen allergnädigst geruht.

Der Rechts-Candidat Christoph Leonhard Wolbach aus Ulm ist, nach erstandener Prüfung zum Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 13. April 1811.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Geseze verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges

Digitized by Google

tion annotirt sei und sie die wirkliche Erkanntniß der Confiscation zu gewärtigen haben, wenn sie in 1 Jahr nicht zurükkommen. Sie werden daher wieder erstmals in einem Termin von 4 Monaten zur Zurükkehr aufgerufen, um ihre allenfalls habende Entschuldigungs-Gründe vorzubringen, indem sie sonsten die bedrohten Nachtheile ohnfehlbar zu gewärtigen haben, als von Affalterach: Ge. Busch, Maurer. Von Happühl: Ge. Mich. Schluchter. Von Lerensteinsfeld: Franz Carl Dorrsch, Schreiner. Von Willsbach: Joh. Jos. Fleiner, Ziegler. Von Löwenstein: Joh. Fried. Assenheimer. Von Neulautern: Joh. Matth. Steinle, Maurer. Auf gleiche Weise wird der zweite Termin von 4 Monaten gegeben von Affalterach: Leonh. Pfeiffer. Von Dimmbach: Joh. Mich. Ramsaier. Von Mönchsberg: Ge. Carl Elser, Schmid. Von Schepyach: Joh. Ge. Sailer, Wagner. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Unterthanen-Söhne welche sich bei lezter Musterung nicht eingefunden haben, werden hiemit zur Rükkehr obrigkeitlich aufgerufen, und ihnen darzu der erste Termin von 4 Monaten gegeben, indem sonsten ihr Vermögen confiscirt wird, das bereits dazu annotirt ist; als von Weinsberg: Joh. Christ. Heinr. Weber, Bauer. Von Affalterach: Johann Tobias Flarmann. Von Brettach: Ge. Mich. Pflederer, Schumacher. Joh. Adam Messer. Von Eberstadt: Joh. Fried. Kühner, Mezger. Von Eschenau: Gottl. Fried. Heinemann, Saifensieder. Von Hals: Gottl. Melch. Kübler, Bauer. Von Löwenstein: Georg Ernst Assenheimer, Bauer. Von Maienfels: Wilh. Fried. Bauer, Schuster. Christ. Leonh. Röger, Mezger. August Sallmann, Handelsmann und Canditor. Von Meinhard: Joseph Anton Stellmann, Jäger. Von Weiler: Ge. Fried. Rühle. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt, die theils mit, theils ohne Wanderpässe abwesend und bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten bei Oberamt zu melden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar 1) diejenige, welche sich schon auf 2 frühere Edictal-Citationen nicht gestellt, bei Strafe der Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens. Von Wiblingen: Joh. Bapt. Gerthofer, Schuster. Gabr. Mak, Soldat. Gregor Lebhard. Jos. Ruman Unsold, Schreiner. Martin Müller, Schreiner. Jos. Greg. Buk, Soldat. Matthes Müller, Schloßer. Jos. Eple, Schloßer. Andr. Walter, Schuster. Ant. Mart. Laubheimer, Sattler. Amand Karpf, Schneider. Anton Künzle, Schneider. Ant. Karpf, Schneider. Nepomuk Ade, Schreiner. Franz Xav. Köstinger. Von Achstetten: Jakob Weinbuch, Chirurgus. Von Bronnen: Mich. Traub, Soldat. Mich. Weh, Soldat. Ant. Hunger, Soldat. Jos. Stikle, Schneider. Lor. Blochum, Soldat. Franz Jos. Abt, Soldat. Von Baltringen: Joh. Gregor Huchler, Schuster. Franz Leuter, Schneider. Sebast. Hagel, Sattler. Jos. Ehe, Schuster. Von Sulmingen: Gottfr. Merkle, Schmid. Sebast. Gerner, Maurer. Jos. Link, Mezger. Andreas Rauß, Schreiner. Meinr. Rodi, Bräuer. Fidelis Rodi, Schreiner. Barthol. Musenbok, Mezger. Von Donaustetten: Ant. Langenwalter, Soldat. Christ. Zentner, Soldat. Von Stetten: Matth. Maucher, Wagner. Jos. Diepold, Soldat. Steph. Dilger, Schmid. Von Hüttisheim: Franz Wiedmann, Chirurgus. Von Illerrieden: Matth. Buk, Soldat. Felix Mader, Mezger. Thaddä Buk, Müller. Von Dorndorf: Casp. Härtle, Soldat. Pankraz Wegerer, Soldat. Von Laupheim: Joh. Paul Dieterich. Franz Jos. Aich, Schuster. Jos. Schik, Schreiner. Conr. Maucher, Schuster. Jos. Nesko, Schneider. Matth. Dieterich, Schloßer. Franz Bauer. Joh. Bapt. Ott, Wagner. Jos. Maucher, Zimmermann. Joh. Ge. Wurm. Casp. Glaz, Soldat. Matth Jaud, Kupferschmid. Joh. Baus. Franz Ant. Rauschmaier, Uhrmacher. Von Mietingen: Lorenz Wenger, Schuster Joh. Ge. Haug, Mezger. Nepomuk Maier, Küfer. Ant. Burger, Wagner. Von Baustetten: Matth. Kreuter, Küfer. Von Orsenhausen: Ant. Auer. Von Bußmannshausen: Xav. Kuen, Mezger. Von Kleinschafhausen: Anton Wörz, Schneider. Von Walpertshofen: Pantaleon Herrmann, Küfer. Von Schönebürg: Joh. Ge. Scheßler. Joh. Zoller, Sattler. Von Steinberg: Jos. Heim, Soldat. Jos. Falkner, Bek. Von Unterweiler: Franz Xav. Nothhelfer, Schreiner. Joseph Eierstok, Soldat. Alois Dürr, Schlosser. 2) Sodann werden ferner vorgeladen, in der obgenannten Frist zu er-

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Mai

Auflösung einiger Oberzollämter und Errichtung einer neuen Oberzoll-Verwaltung.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 9. Mai allergnädigst geruht, die bisherigen Oberzoll-Aemter zu Würzach und Leutkirch aufzulösen, dagegen eine Ober-Zollverwaltung an der Ferthofer Brüke zu errichten, solche dem bisherigen Oberzoller und Oberacciser Rahn von Wurzach zu übertragen, und den vormaligen Mauth-Amtsschreiber Pfister von Wangen als Controlleur daselbst anzustellen; sofort den bisherigen Ober-Zollverwalter Wurm von Leutkirch zum Buchhalter bei der Zoll-Rechnungs-Kammer, den bisherigen Oberacciser Gulden von Tettnang zum Oberacciser in Wurzach, und den vormaligen Mauthner Eberlen von Buchhorn zum Oberacciser in Tettnang zu ernennen.

Verordnung wegen der Reise-Päße für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen.

Es sind seit kurzem Fälle vorgekommen, daß verschiedene Oberämter Königlichen Unterthanninnen, welche sich, um Dienste zu suchen, in das Ausland zu begeben die Absicht haben, mithin deutlich erklären, länger als 3 Monate im Ausland zu bleiben, dennoch Reisepäße auf 3 Monate ertheilt haben. Da nun nach der vorliegenden allerhöchsten Verordnung jeder Unterthan, welcher länger als 3 Monate im Auslande bleiben will, hierzu die allerhöchste Erlaubniß nachzusuchen verpflichtet ist, diese Verordnung aber durch dergleichen Päße offenbar umgangen wird, so will man die Ausstellung solcher Päße, deren Legalisirung nicht Statt finden kann, ernstlich und mit der Bedrohung untersagt haben, daß die den Paßansuchenden durch eine solche Nachläßigkeit verursachten Kosten den Beamten zum Ersaz werden zuerkannt werden. Stuttgart, den 15. Mai 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Amts-Instruktion für die Rechnungs-Revisoren, d. d. 29. April 1811.

I. Amtliche Obliegenheiten derselben.

1) Sie haben alle Rechnungen, welche über das Vermögen der Amts-Corporationen, der Communen, der für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen, desgleichen über die Familien-Stiftungen und Stipendien, in so fern diese

Digitized by Google

unter der Ober-Aufsicht des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii stehen, über das Vermögen der Waisen und anderer bevogteter Personen, über das Vermögen der Handwerks-Zünfte, über die Administration der Zwangs-Arbeits-Häuser, und über die Gefälle der Zucht- und Waisenhäuser geführt werden, pflichtmäsig zu revidiren, und ernstliche Sorge dafür zu tragen, daß die Administration durchgängig nach der Vorschrift der Königl. Geseze geführt, und den Gebrechen, welche etwa in derselben liegen, abgeholfen werde.

Sie haben daher

2) alle Anstände, welche sie bei der Revision finden, in ein besonderes Protokoll zusammen zu tragen, und dieses Protokoll, nach geendigter Probe dem Rechnungssteller mit einem angemessenen Termin mitzutheilen, um die gemachten Ausstellungen zu beantworten, und zu erledigen.

3) Wenn sämtliche Rechnungen in einer Gemeinde probirt, und die Revisions-Ausstellungen beantwortet sind, so hat der Revisor dem Oberamte die Anzeige davon zu machen, damit dasselbe den Termin zur Abhör bestimme.

4) Bei der Abhör hat der Revisor zugegen zu seyn, das Oberamt aber die Direktion zu führen, und in zweifelhaften und streitigen Gegenständen die Entscheidung zu geben; wenn jedoch in Fällen, wo von bloßen Rechnungs-Gegenständen, von zu machenden Durchstrichen, oder ihrer Wiederaufhebung die Rede ist, der Revisor mit dem Oberamte nicht gleicher Meinung wäre, so ist die Entscheidung zu suspendiren, und der Gegenstand in der zu erstattenden Rechnungs-Relation mit den beiderseitigen Meinungen dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zur Entscheidung vorzulegen.

5) Da die Zunft-Rechnungen gewöhnlich sehr unbedeutend sind; so ist bei diesen das bisherige Herkommen, nach welchem die Rechnungen zwar von dem Revisor revidirt, hingegen ohne denselben von dem Oberamtmann am Zunfttage in Gegenwart der Zunft-Vorsteher abgehört worden sind, auch für die Zukunft ausnahmsweise zu beobachten.

6) Die bei der Abhör beschlossenen Rezesse hat der Revisor in die Rezeß-Bücher einzutragen, und dem Oberamt zur Unterschrift vorzulegen.

7) Die Rechnungs-Relation hat er zwar unter seiner Namens-Unterschrift, jedoch ohne Anrede, und ohne sich als handelnde Person zu nennen, zu verfertigen, und dem Oberamt zu übergeben, damit dieses dieselbe an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium mit Bericht einsende, und die etwa nöthigen Bemerkungen beifüge.

8) Wenn die Rechnungs-Relation von dem Königl Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zurükkommt, so hat der Rechnungs-Revisor die ertheilten Kanzlei-Rezesse unter der Unterschrift des Oberamts auszuschreiben, und in dem vorgeschriebenen Termin die Executions-Relation auf die nemliche Weise, wie die Rechnungs-Relation, auszuarbeiten, und an das Oberamt zur weiteren Beförderung abzugeben.

9) Wenn der Revisor bei Revision der Rechnung, Kassen-Reste, Veruntreuungen, Malversationen, oder andere Vergehungen entdekt, so hat er sogleich, und ohne die Abhör abzuwarten, an das Oberamt Bericht darüber zu erstatten, und demselben die Untersuchung zu überlassen.

10) Da die wesentlichen Pflichten eines Revisors darinn bestehen, nicht allein die vorgefundenen Rechnungs-Fehler zu berichtigen, sondern auch zu Verbesserung des Rechnungs-

Digitized by Google

wesens selbst und der Administration mitzuwirken, so hat er hierauf sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und die Verbesserungs-Vorschläge, welche er zweckmässig findet, dem Oberamt vorzulegen.

11) In Fällen, wo den Königl. Oberämtern von den Königl. Collegien Berichte über Administrations- und Rechnungs-Gegenstände abgefordert werden, hat das Oberamt von dem Rechnungs-Revisor Gutachten zu verlangen, und dieser dasselbe willig zu erstatten, das Oberamt aber dieses Gutachten seinem Berichte beizulegen.

12) Auf Georgii jeden Jahrs hat der Revisor die vorgeschriebenen Tabellen über den Zustand des Rechnungswesens zu verfassen, und dieselbe dem Oberamte zur Einsendung an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu übergeben.

13) Die Diäten- Reisekostens- Taglohns- und Verdienst-Zettel der Stadt- und Amtsschreiber, ihrer Substituten, der Magistrats-Personen und anderer Officialen sind vor der Decretur von dem Revisor zu revidiren, und zu moderiren, alsdann aber den Oberämtern und Magistraten zuzustellen, damit diese die Decretur entweder ex officio ertheilen, oder dieselbe bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio einholen. Die Diäten- und Reise-Kostens-Zettel der Oberbeamten aber sind, in so fern dieselbe aus Commun- oder Stiftungs-Kassen zu bezahlen sind, an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Moderation und Decretur einzusenden.

14) Die jährlichen Amts- und Commun-Schadens-Projecte hat der Revisor genau zu prüfen und mit seinen Bemerkungen dem Oberamte zur weiteren Besorgung zu übergeben.

15) Die Aufsicht über die Registraturen auf den Rathhäusern sowohl, als bei den Stadt- und Amtsschreibereien, desgleichen über die öffentlichen Steuer- Kauf- Unterpfands- Lager- und Haischbücher, die Gerichts- und Untergangs-Protokolle, die Gült- Staate und dergleichen, ist nach den bestehenden Gesezen eine Obliegenheit der Oberbeamten, welche sie bei den Vogt-Ruggerichten, oder wenn sie sonst gelegenheitlich in ein Amtsort kommen, geltend machen sollen; wenn jedoch der Revisor aus Gelegenheit der Prob und Abhör in den Registraturen der Stadt- und Dorfs-Gerichte, und der Stadt- und Amtsschreibereien, oder in öffentlichen Büchern und Protokollen Unrichtigkeiten entdeken würde, so hat er solches dem Oberamte anzuzeigen. Um aber überzeugt zu werden, daß die Oberbeamten diese Oberaufsicht auch wirklich ausüben, ist in den zu erstattenden Rechnungs-Relationen jedesmal anzuzeigen, in welchem Zustande die Registraturen und öffentlichen Bücher angetroffen worden, und was zu Verbesserung der etwa vorhandenen Gebrechen geschehen sei.

16) Wenn den Revisoren von Oberamts wegen die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten, über welche die Parthien sich beschwert finden, übertragen wird; so haben sie dieselbe pflichtmäßig, fern von Partheilichkeit und leidenschaftlicher Gehässigkeit vorzunehmen, und dem Oberamte über die Passierlichkeit der Anrechnungen, oder die in denselben zu machenden Durchstriche ein Gutachten zu übergeben.

17) Die Revisoren haben alle Quartale einen Arbeits-Bericht an das Oberamt zu erstatten, und in demselben die in dem verflossenen Quartal verrichteten Arbeiten namentlich anzuzeigen, das Oberamt aber hat diese Berichte mit seinen Bemerkungen an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, und zwar, was auch bei allen andern Berichten in Commun-Rechnungs-Angelegenheiten zu beobachten ist, durch die betreffende Landvogtei einzusenden.

Digitized by Google

II. Verhältnisse der Revisoren zu den Königl. Collegien und zu den Oberämtern.

1) Die Annahme und Entlassung der Revisoren ist nicht von den Oberämtern abhängig: sondern wird auf einen Vortrag des Königl. Ministeriums des Innern, welches dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Gutachten darüber abfordert, von Sr. Königl. Majestät unmittelbar geschehen.

2) Dem ungeachtet aber sind die Revisoren den Oberbeamten subordinirt; sie haben daher in amtlichen Sachen keine Berichte unmittelbar an die Königl. Collegien, sondern an die ihnen vorgesezten Oberämter zu erstatten.

3) Nur in dem Falle, wenn die Oberämter auf die von den Revisoren ihnen gemachten Anzeigen keine Rüksicht nehmen würden, bleibt den Revisoren überlassen, dem Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio die Anzeige davon zu machen.

4) Den Oberämtern aber wird die ernstliche Weisung ertheilt, daß sie nicht nur die von den Revisoren ihnen zukommenden Anzeigen über amtliche Gegenstände entweder ex officio erledigen, oder Berichte darüber erstatten, sondern vorzüglich auch die Rechnungs-Revisoren als Königl. Diener, mit der ihnen gebührenden Achtung behandeln, und das Subordinations-Verhältniß weder zu Chicanen, noch zu einer anmaßlichen und stolzen Behandlung misbrauchen sollen.

5) Die Oberbeamten können den Revisoren auf 8 Tage Urlaub geben, Urlaub auf längere Zeit aber haben die Revisoren bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio nachzusuchen, und ihre Exhibita sind dem Oberamte zum Beibericht zu übergeben.

III. Verhältnisse der Revisoren gegen die Stadt- und Amtsschreiber und Rechnungsführer.

1) Die Stadt- und Amtsschreiber und Rechnungsführer haben den Revisoren auf ihre Anfragen in Rechnungs-Sachen Rede und Antwort zu geben, und von denselben Belehrungen und Erinnerungen, welche sich auf Einrichtung des Rechnungswesens beziehen, anzunehmen; hingegen haben auch

2) die Revisoren, wenn sie von den Stadt- und Amtsschreibern oder den Rechnern in amtlichen Sachen um Rath gefragt, oder an Beschleunigung der Prob- und Abhörgeschäfte ermahnt werden, sich willfährig gegen dieselben zu bezeugen, und es nicht zu gegründeten Beschwerden kommen zu lassen.

3) Beide Theile werden alles Ernstes angewiesen, sich in ihren amtlichen Communicationen einer anständigen und bescheidenen Schreibart zu bedienen, und sich aller leidenschaftlichen und persönlichen Anzüglichkeiten zu enthalten.

4) Wenn zwischen den Revisoren und den Stadt- und Amtsschreibern oder Rechnern in amtlichen Sachen Widerspruch entsteht, so steht dem Oberamte die Entscheidung zu, jedoch bleibt beiden Theilen der Recurs an das Kön. Ob. Land. Oekon. Collegium vorbehalten.

IV. Gehalt der Revisoren.

1) Die Revisoren haben theils einen fixen Gehalt, theils einen besondern Verdienst zu beziehen.

2) Der fixe Gehalt ist für jeden Revisor nach der Größe seines Bezirks, und nach dem größern oder kleinern Umfange der Corporations-Commun- und Stiftungs-Rechnungen festgesezt.

Digitized by Google

3) Als Entschädigung für Schreib Materialien hat der Revisor 2 p. Ct. des ihm ausgesezten fixen Gehaltes zu beziehen, hingegen hat er weder auf freie Wohnung, noch auf einen Hauszins, noch auf einen Ersaz für Holz und Lichter Ansprache zu machen, auch seine Revisions-Geschäfte nicht auf den Rathhäusern vorzunehmen.

4) Der fixe Gehalt und das Surrogat für Schreibmaterialien wird von der Amtspfleg-Kasse bezahlt, und unter dem Amtsschaden umgelegt; hingegen haben die pia Corpora und andere Stiftungen einen angemessenen Beitrag zu der Amtspfleg-Kasse zu leisten, welcher von dem Kön. Ober-Landes Oekonomie-Collegio auf die deswegen von den Oberämtern zu erstattenden Berichte bestimmt werden wird.

5) Um den fixen Gehalt haben die Revisoren folgende Geschäfte zu versehen:

a) Die Revision aller Corporations-Commun- und öffentlichen Stiftungs-Rechnungen.

b) Die Verfassung der Defect-Protokolle.

c) Die Ausfertigung der Recesse, samt der Abschrift.

d) Die Verfassung der Rechnungs- und Executions-Relationen.

e) Alle amtlichen Anzeigen an das Oberamt, oder die Kön. Collegien.

f) Die Gutachten, welche von dem Oberamte in Rechnungssachen gefordert werden.

g) Die jährlichen Tabellen über den Rechnungs Zustands-Bericht.

h) Die Revision der Diäten- Reisekostens- Taglohns- und anderer Verdienstzettel, welche Beilagen der von ihnen zu revidirenden Rechnungen sind.

i) Die Prüfung der Amts und Commun-Schadens-Projekte.

k) Die vierteljährigen Arbeits-Berichte.

l) Die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten soll in der Regel ex officio und ohne besondere Anrechnung geschehen: wenn jedoch das Oberamt sich veranlaßt sieht, den Stadt- und Amtsschreiber wegen übertriebener Anrechnungen in die Kosten zu verurtheilen, so hat auch der Revisor seinen Revisions-Verdienst anzurechnen.

6) Hingegen haben die Revisoren ihren Verdienst anzurechnen:

a) von Revisionen.

aa) Bei Waisen- und Pfleg-Rechnungen.

bb) Bei Rechnungen übes Privat- und Familien-Stiftungen und Stipendien.

cc) Bei den Zunft- und Handwerks-Rechnungen.

dd) Bei den Rechnungen der Landvogtei- Zwangs- Arbeits-Häuser.

ee) Bei den Obereinbringereirechnungen über die Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, und zwar wird es in Ansehung dieses Revisions-Verdienstes bei den bisherigen gesezlichen Anrechnungen bis auf weitere Verordnung belassen.

b) von Abhören.

aa) Da die Revisoren einen fixen Gehalt beziehen, so haben sie von Abhör derjenigen Rechnungen, wovon der Revisions-Verdienst unter ihrem Gehalt begriffen ist, kein Taggeld, von Abhör der übrigen Rechnungen aber, wovon sie den Revisions-Verdienst beziehen, ein Taggeld von 40 kr. anzurechnen.

bb) Bei Abhören ausserhalb ihres Wohnorts haben sie von allen Rechnungen ohne Unterschied, als Ersaz ihrer baaren Auslagen an Zehrungskosten, Logis- und Trinkgeld nach der wahren Zeitversäumniß täglich 2 fl. und für Hin- und Herreise, Roßlohn auf 1 Pferd sam. Futter und Trinkgeld anzurechnen.

Digitized by Google

7) Wenn die Rechnungs-Reviſoren auſſerordentliche Aufträge erhalten, welche keine Folge ihres Amtes ſind, ſo paſſiren ihnen für Taggeld und Zehrung täglich drei Gulden nebſt 1 Pferd zur Hin- und Herreiſe.

8) Der fixe Gehalt fangt mit Georgii 1811. an, und derſelbe bezieht ſich auf die Reviſion ſämtlicher in dem Rechnungslaufe von Georgii $18\frac{9}{10}$. verfallenen Rechnungen, und der damit verbundenen Rechnungs-Relationen, ſo wie auf ſämtliche im Jahr von $18\frac{11}{12}$. vorkommenden laufenden Geſchäfte, als Berichte, Gutachten, Zettel-Moderationen, u. dergl. Das gleiche Verhältniß findet auch für die Zukunft zwiſchen dem Gehalt der Reviſoren und den ihnen obliegenden Verrichtungen ſtatt, ſo daß alſo für die Beſoldung von $18\frac{12}{13}$. die laufenden Geſchäfte von dieſem Jahrgang, und die in dem Rechnungslauf von Georgii $18\frac{10}{11}$. verfallenen Rechnungen auszuarbeiten ſind.

9) Damit aber die Reviſoren um den ihnen ausgeſezten fixen Gehalt auch die ihnen obliegenden Geſchäfte wirklich verrichten; ſo haben die Oberbeamten eine ſtrenge Aufſicht über dieſelben zu tragen, ſie zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit alles Ernſtes anzuhalten, und durchaus nicht zu geſtatten, daß 2 Jahrgänge unrevidirte Rechnungen zuſammen kommen.

Wenn die Erinnerungen der Oberbeamten fruchtlos bleiben, ſo haben dieſelben in Zeiten dem Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Anzeige zu machen, um die Nachläßigen mit Strenge zu Erfüllung ihrer Dienſtpflicht anhalten zu können.

10) Die Amtspfleger haben den Reviſoren ihren Gehalt nur auf Oberamtliche Anweiſungen vierteljährig auszubezahlen, und die Oberämter haben dieſe Anweiſungen nur alsdann auszuſtellen, wenn ſie überzeugt ſind, daß die Reviſoren ihre Schuldigkeit wirklich gethan haben.

11) Hingegen haben auch die Oberämter die Stadt- und Amtsſchreiber alles Ernſtes dazu anzuhalten, daß die Rechnungen nach Vorſchrift der Communordnung zu rechter Zeit geſtellt, und zur Reviſion übergeben, die Reviſoren alſo durch die Rechnungs-Steller nicht an ihren Geſchäften aufgehalten werden.

12) Würde ſich in der Folge ergeben, daß ein Reviſor in dem ihm angewieſenen Diſtrikte mit Reviſion und Abhör der Rechnungen jährlich nicht fertig werden könnte, weil vielleicht die Geſchäfte zu gros für Einen Mann wären; ſo wird von Seiten des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Einleitung getroffen werden, daß nach den Umſtänden entweder ein zweiter Reviſor aufgeſtellt, oder dem aufgeſtellten Reviſor eine Gehaltszulage zu Haltung eines Gehülfen ausgeſezt werde.

13) Bei Dienſt-Veränderungen, welche ſich entweder durch Veſezungen oder durch Todesfälle ergeben, hat der Nachfolger die etwa vorhandenen Rükſtände ſeines Vorgängers gegen eine billige Entſchädigung zu übernehmen. Sollte ſich der Nachfolger mit ſeinem Vorfahrer oder deſſen Erben über die Entſchädigung nicht gütlich vereinigen, und dieſelbe auch nicht von Oberamtswegen entſchieden werden können, ſo wird von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Entſcheidung gegeben werden.

14) Was die bis Georgii 1809. rükſtändigen Prob- und Abhör-Geſchäfte, und Rechnungs- und Executions-Relationen betrift; ſo haben die Reviſoren gleich nach ihrem Dienſt-Antritt ein vollſtändiges Verzeichnis derſelben zu verfertigen, und durch das Oberamt an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium einzuſenden, damit wegen Bearbeitung dieſer

Digitized by Google

Rükstände die zwekmäßigen Verfügungen getroffen werden. Stuttgart, den 29. April 1811.
Kön. Ob. Landes-Oekon. Collegium. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Allgemeine Vorschrift für die Königl. Oberforst- und Oberämter in Abſicht auf die jährlich vorzunehmende Hundsschau, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Da man aus mehrfältigen Anzeigen der Königl. Oberforst- und Oberämter die verschiedenen Anstände, welche sich bei Vornahme der von den Königl. Oberforstämtern, unter Beizug und Mitwirkung der Königl. Oberämter jährlich abzuhaltenden Hunds-Schau ergeben haben, zu entnehmen gehabt, und dabei wahrgenommen hat, daß dieses Geschäft nicht überall nach gleichen Grundsäzen, und nach einem in Absicht auf amtliche Mitwirkung der damit beauftragten Behörden gleichförmigen Verfahren behandelt werde; so sieht man sich zu Beseitigung künftiger Irrungen und zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Anordnung und dem Vollzug dieses in polizeilicher Hinsicht vorzüglich beachtenswerthen Gegenstandes veranlaßt, folgende von den damit beauftragten Beamten genau einzuhaltende allgemeine Vorschrift zu ertheilen:

1) jedes Königl Oberforstamt hat in jedem Jahr eine Schau über sämtliche in seinem Oberforst befindlichen Hunde zu veranstalten, und dieselbe zwischen dem 1. Mai und 1. Sept je nachdem es die Witterung oder andere Umstände erfordern, vorzunehmen.
2) Jeder Oberforst ist, wenn es seine Grösse erfordert, in Bezug auf die Hunde-Schau in gewiße Districte abzutheilen, wobei vorzüglich auf die Huthen-Eintheilung Rüksicht zu nehmen, und neben dem Wohnsiz des Oberforstmeisters zur Vornahme des Geschäfts solche Orte auszuwählen sind, welche den hiezu einberufenen Innhabern der Hunde nicht weiter als höchstens 3 Stunden weit entlegen, und als Size eines Oberbeamten oder Amtmanns oder wegen ihrer stärkern Bevölkerung hiezu besonders geeignet sind.
3) Der Hunde-Schau haben neben dem Oberforstmeister, dem die Leitung dieses ganzen Geschäfts obliegt, der Oberamtmann, wenn solche in einer Oberamtsstadt selbst vorgenommen wird, ausserdem aber der erste Vorsteher des Orts, wo sie abgehalten wird, und die sämtlichen Förster, aus deren Huths-Distrikten die Hunde vorgeführt werden, mit anzuwohnen. Mit den Hundeführern hat sich von jeder Gemeinde, oder wenn mehrere Gemeinden in einer Schultheisserei vereinigt sind, von dieser, ein Deputirter einzufinden, welcher nicht nur ein Verzeichniß sämtlicher in der Gemeinde oder Schultheisserei befindlichen Hunde, und ihrer Eigenthümer zu übergeben, sondern auch erforderlichen Falls über die besonderen Verhältnisse eines jeden Eigenthümers Auskunft zu ertheilen hat.
4) Zum Todschlagen der schädlichen oder überflüssig erfundenen Hunde ist jedesmal derjenige Kleemeister beizuziehen, in dessen Bezirk der Ort liegt, wo die Schau vorgenommen wird.
5) Von der Vornahme der Hunds-Schau hat das Königl. Oberforstamt jedesmal den Landvogt einige Zeit vorher in Kenntniß zu sezen, dieser aber die ihm untergeordneten Oberbeamten anzuweisen, für die richtige Verfertigung der erforderlichen Hunde-Verzeichnisse zu sorgen, worinn insbesondere die speciellen Umstände, welche man bei

Digitized by Google

Polizei-Verordnung, die neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen betreff. d. d. 12. Mai 1811.

(Beilage zu Nr. 22. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.)

Vermöge Allerhöchster Resolution Seiner Königl. Majestät vom 14. Merz d. J. sind den, in hiesiger Residenz-Stadt Stuttgart neuangelegten Straßen folgende Namen beigelegt worden:

a) Die neue Straße, von dem Plaz an, wo das alte Eßlinger Thor gestanden hat, bis an das vormalige Gräflich von Normännische Haus führt den Namen: Charlotten-Straße;
Das, diese Straße schließende Thor den Namen Eßlinger Thor,
und der freie Plaz zwischen der Charlotten-Straße und dem Waisenhause den Namen Charlotten-Plaz.

b) Die Straße vom Major von Fischerschen Hause an bis zum dermaligen Cannstatter Thor erhält den Namen: Neckar-Straße,
und dieses Thor den Namen: Neckar-Thor.

c) Der, hinter dem Waisenhaus neuangelegten, an dem Palais des Herzogs Louis sich vorbeiziehenden, und bis an den Gasthof zum König von England gehenden Straße wird der Name Dorotheen-Straße beigelegt.

d) Die, vom Professor von Dannekerschen Haus an bis in die bisherige Seegasse sich ziehende neue Straße führt den Namen Schloß-Straße,
die bisherige Seegasse den Namen Friderichs-Straße,
das aus dieser Straße führende Thor den Namen Friderichs-Thor,
und die, von dem Haupt-Portal des Königl. neuen Marstalls bis an das neu anzulegende Friedrichs-Thor sich ziehende Straße den Namen Kronen-Straße.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät in Ansehung der bisherigen Benennungen der alten Straßen und Pläze mehrere Abänderungen vorgenommen, und allergnädigst verfügt, daß sämtliche in Stuttgart, innerhalb der Stadt befindliche Häuser nach 4 Distrikten, welche mit A. B. C. und D. zu bezeichnen seien, unter Zugrundlegung der ältern Distrikts-Eintheilung numerirt werden sollen.

Der erste Distrikt A

in welchem der Ober-Polizei-Commissär Oppel die polizeiliche Aufsicht führt, enthält hiemit folgende Straßen:

Neue Namen.		Alte Namen.
Königsstraße, mit Einschluß des Königsthor.	—	Großen Grabens.
Kronenstraße.	—	
Schloßstraße.	—	
Fridrichsthor	—	Seegassenthor.

Digitized by Google

Neue Namen.			Alte Namen.
Friderichsstraße		—	Seegasse.
Fürstenstraße		—	neue Straße.
Weinstraße	—	—	Schulers Gäßle.
Kronprinzstraße	—	—	H. finännische: Landschaft: Gasse.
Lange Straße	—	—	Lange Gasse.
Calwerstraße	—	—	Heugelische: Stallmeisters: Gasse.
Gartenstraße	—	—	Gartengasse.
Rothe Straße	—	—	Heilanden: Rothe: Gasse.
Hospitalstraße	—	—	Engels: Bauhof: Gasse.
Bergstraße	—	—	Wasserſuppen: Gasse.
Hohe Straße	—	—	auf dem Bollwerk.
Casernenstraße	—	—	oben an der Büchsenthor: Caserne.
Gymnasiumsstraße		—	Spezialat: Gymnasiums: Gasse.
Büchsenthorstraße		—	Beſezter Weg.
Heustraße	—	—	im Biegel.
Lindenstraße	—	—	Kastkellereigasse.
Canzleistraße	—	—	Heuwag: Canzlei: Gasse.

Sodann gehören in diesen Distrikt alle, ausserhalb dem Büchsen: Fridrichs: und Königs: Thor liegende Gebäude.

In dem zweiten Distrikt B,

welcher dem Ober: Polizei: Commissaire Göz zur Aufsicht übergeben ist, sind folgende Straßen:

Neue Namen.			Alte Namen.
		—	Schloß: Plaz.
Schulstraße	—	—	Schulgasse - Unter der Mauer.
Bandstraße	—	—	Bandgäßle.
Grabenstraße	—	—	hinter der vormal. Gauppischen Apotheke.
Stiftsstraße	—	—	von dem neugebauten Gauppischen Haus an bis vor an die Kirchgasse.
Kirchstraße	—	—	Kirchgasse.
Münzstraße	—	—	neue Münzgasse.
Bärenstraße	—	—	Bärengäßle.
Engestraße	—	—	Lastingsgäßle.
Dorotheenstraße	—	—	vom König von England bis zum Waisenhaus.
Dorotheen: Plaz	—	—	das Münzgebäude u. der freie Plaz daselbst.
Spöhrers: Straße		—	Welschbrückle.
Reifgasse	—	—	zwischen dem Canditor Diehm: und den Beker Weißischen Haus.
Bechergasse	—	—	Bechergäßle.
Marktstraße	—	—	Bechergasse.

Digitized by Google

Neue Namen.			Alte Namen.
Carlsstraße	—	—	alter Hafenmarkt.
Charlottenplaz	—	—	der freie Plaz zwiſchen der Charlotten-Straße und dem Waiſenhauß.
Charlottenstraße	—	—	neue Eßlinger-Straße.
Eßlinger-Thor	—		
Nekkarstraße	—	—	vom Major Fiſcherſchen Haus bis an das Cantſtatter Thor.
Nekkar-Thor	—	—	Cantſtatter-Thor.

Ferner gehören in dieſen Diſtrikt alle, auſſerhalb dem Nekar- und Eßlinger-Thor rechts liegende Gebäude, ſo wie die zur Stadt gehörigen Orte, Berg, Heßlach u. Gablenberg.

Der dritte, dem Ober-Polizei-Commiſſair Schwarzmann zur Aufſicht übergebene Diſtrikt Lit. C. begreift folgende Straßen in ſich:

Neue Namen.			Alte Namen.
Marienstraße.	—	—	Leimengrube.
Rothbühlthorstraße		—	Rothbühlthorſtraſſe.
Poſtplatz	—	—	Poſtplatz.
Tübingerstraße	—	—	von dem Thor an bis ans Eck der Kön. Garde-Caſerne.
Tübinger Thor	—	—	Seelthor.
Wilhelmsstraße	—	—	Hirſchgaſſe, vom Kieſerſchen Haus an bis auf den Marktplatz.
Friderichsplatz	—	—	Marktplatz
Thurmstraße	—	—	Alte Münzgaſſe.
Unter der Mauer	—	—	unter der Mauer.
Dreherstraße	—	—	finſtere Münz.
Bebenhäuserstraße		—	Bebenhäuſer Hofgaſſe.
Lange Straße	—	—	Neue Brücke.
Schmale Straße	—	—	hinter dem Calwer Haus.
Breite Straße	—	—	Stadtſchreibereibrücke.
Quergaſſe	—	—	hinter der Stadtſchreiberei.
Milchstraße	—	—	Kühgäßle.
Gaißstraße	—	—	Gaißgaſſe.
Schustersstraße	—	—	Flemersgäßle.
Steinstraße.	—	—	Autenrieths-gäßle.
Schreinersstraße	—	—	Krauſengäßle.
Nadlersstraße	—	—	Huber. Gäßle.
Küferstraße	—	—	Mack. Gäßle.
Mezgerstraße	—	—	Caffegäßle.
Eichstraße	—	—	Eichgaſſe.
Kloſtersstraße	—	—	Adelbergerhofgaſſe.
Sonnenstraße	—	—	Löfflerisch Gäßle.
Ilgenstraße	—	—	Ilgengaſſe.

Digitized by Google

Neue Namen.			Alte Namen.
Rebenstraße	—	—	Steussengäßle.
Stockgäßchen	—	—	hinter den Schlosserläden.
Eberhardsstraße	—	—	der ganze lange Graben bis an die Fränkische Apotheke.
Schlosserstraße	—	—	bei den Schlosserläden.
Thorstraße	—	—	Ducksteinisches Gäßle.

Ferner gehören in diesen Distrikt alle, ausserhalb dem Rothenbühlthor, dem Tübinger und Hauptstädter-Thor rechts liegende Gebände, die Silberburg, des Trauben-Wirths Haus.

Endlich befinden sich im vierten mit Lit. D. bezeichneten, und dem Ober-Polizei-Commissaire Esenwein zur polizeilichen Aufsicht übergebenen Distrikt, folgende Straßen:

Neue Namen.			Alte Namen.
Holzstraße	—	—	Römisch Königsgasse.
Wagnergasse, vom Nesenbach bis zu den neuen Häußern.		—	Mezgergäßle.
Untere Bachstraße	—	—	Gasse hinter dem Schlachthaus.
Ledergasse.	—	—	Ledergäßle.
Eßlinger-Straße	—	—	Eßlingerstraße.
Canalstraße	—	—	Thorgasse.
Rosenstraße, (läuft vor bis an das Schlachthaus.)		—	Rösengäßle.
Judenstraße	—	—	Judengasse.
Brunnenstraße	—	—	Brunnengasse.
Pfarrstraße	—	—	Pfarrgasse.
Lazarethstraße	—	—	Lazarethgasse.
St. Leonhardsstraße	—	—	Todtenstraße.
Jakobsstraße	—	—	Ciriakusgasse.
Richtstraße	—	—	Scharfrichtersgäßle.
Hauptstädterstraße	—	—	Hauptstädterstraße.
St. Leonhards-Plaz	—	—	der Plaz bei der St. Leonhards-Kirche, so wie von der Hauptstädterstraße unterhalb bis an die Brücke zum wilden Mann.
Obere Bachstraße	—	—	sämtliche Häuser am Bach von des Kupferschmid Kasten Haus an bis oben hin an des Beken Weissen Haus.
Brückenstraße	—	—	Benzengäßchen.
Kreuzstraße	—	—	Ochsenwirthsgäßchen.
Färberstraße	—	—	Schönfargasse.
Weberstraße	—	—	Die äusserste Gasse vom Hauptstädter Thor an, wo die neue Häuser stehen, bis an die Canalstraße.
Thorstraße	—	—	Die äusserste Gasse links vom Hauptstädter Thor bis an die Brüke gegen das ehemalige Ducksteinische Gäßle.

Zu diesem Distrikt gehören alle zwischen dem Hauptstädter Thor links, und dem Eßlinger Thor rechts liegende Gebäude.

Indem nun diese neue Anordnungen zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums gebracht werden, sieht man sich veranlaßt, die Haus-Eigenthümer aufzufordern, so wie die neue Numerirung an ihren Häußern vollzogen seyn wird, für die zweckmäßige Vertilgung der alten Nummern Sorge zu tragen. Stuttgart, den 12. Mai 1811.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 22. Mai.

Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigst geruht haben, daß alle Ausfuhr des rohen Eisens aus den Kön. Staaten bei Confiscations- und einer nach Befund der Umstände in jedem vorkommenden Falle weiter zu bestimmenden Strafe verboten seyn solle; so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerium, den 18. Mai 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Die vollständigere Fassung der Beiberichte zu Dispensations-Gesuchen in Handwerkssachen betr. d. d. 11. Mai 1811.

Da die von den Kön. Oberbeamten erstatteten Beiberichte zu den Dispensations-Gesuchen der Königl. Unterthanen in Handwerkssachen vorzüglich darinn mangelhaft sind, daß das Alter der Supplikanten nicht in solchen bemerkt wird; so werden sämtliche Königl. Oberbeamte hierauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, in all dergleichen Berichten jedesmal das Alter der supplicirenden Person, so wie überhaupt alle diejenigen Umstände, welche auf die Entscheidung des Gesuchs einwirken dürften, bestimmt auszuheben.

Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii 1. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den 8. April ist der bei dem Oberamt Tettnang verhaftete Joseph Anton Kleiner von Auhofen, wegen dritten Diebstahls zu 3jähriger Festungsarbeit, neben Ersaz des Entwendeten und Bezahlung der Arrest- und Inquisitionskosten condemnirt worden.

Unterm 15. April wurde der Oberamts-Aktuar Ledermann von Aalen, wegen einiger ihm zur Last fallenden Bestechungen und anderer Dienstvergehungen kassirt, zu irgend einer dergleichen Stellen für unfähig erklärt, und mit Ein- und einhalbjähriger Festungsarbeit belegt.

Digitized by Google

Am $\frac{12}{26}$. April ist der bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Heinrich Diener von Breuningsweiler, wegen wiederholten Diebstahls, nebst Bezahlung sämtlicher Kosten und Ersaz des Entwendeten, zu einer sechsmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt worden.

Unterm $\frac{17}{26}$. April wurde der bei dem Oberamt Rottweil wegen Diebstahls verhaftete Matthias Waßner von da, zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten u. Schäden verurtheilt.

Unterm $\frac{15}{26}$. April wurde der bei dem Oberamt Tübingen inhaftirte Jakob Rist von Kirchentellinsfurth, wegen dritten Diebstahls mit dreijähriger Festungsarbeit neben Ersaz der Kosten und des Entwendeten belegt.

Den $\frac{19}{27}$. April ist der bei dem Oberamt Mergentheim inhaftirte Joh. Georg Weber von Welchingen, wegen eines bei nächtlicher Weile verübten Ueberfalls und gefährlicher Mißhandlung einer Frau, neben Ersaz sämtlicher Untersuchungs- und Kurkosten zu zweijähriger Festungsarbeit condemnirt worden.

Am $\frac{18}{28}$. April wurde der wegen Strassenraubs und damit verknüpfter gefährlicher Mißhandlung der Beraubten, auf unbestimmte Zeit ins Zuchthauß zu Gotteszell gebrachte Balthasar Rebmann von Hailfingen, Oberamts Rottenburg, nach nunmehr abgelegtem Geständniß der That, zu zwanzigjähriger Zuchthaußstrafe, unter schwerer Arbeit, neben Kostens- u. Schadens-Ersaz verurtheilt.

Den $\frac{23}{26}$. April ist der bei dem Oberamt Leutkirch verhaftete Alois Beser, von Ramhauß, wegen begangenen Raubs und Diebstahls zu zehenjähriger Festungsstrafe und in die Bezahlung der Kosten und Schäden kondemnirt worden.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 8. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Friderike Louise Auguste Kleinknecht von Neuenstadt, Nekarsulmer Oberamts, geb. Ehrenfeld von da, Kl., von Johann Friedrich Kleinknecht, Bürger und Mezger zu Neuenstadt Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Jakob Schnaufer, Bürger und Mezger von Calw, Kläg. von Margaretha Elisabeth, geb. Bozenhard von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten. Sodann wurde

3) in der Ehescheidungs-Klagsache Magdalena Failenschmid von Kohlstetten, Münsinger Oberamts, geb. Feucht von Upfingen, Uracher Oberamts Kläg. gegen Johann Failenschmid, Bürger und Bauren zu Kohlstetten, Bekl. ex cap. adulterii veri, dem Beklagten der Beweis seiner Einrede der Condonation auferlegt.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Stadt- und Landgerichts-Prokurator Johann Georg Friedel zu Ulm, ist als Kön. Advokat bestätigt, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats in dieser Eigenschaft immatriculirt worden. Den 14. Mai 1811.

Eben so ist der vormalige Königl. Baierische Hofgerichts-Advokat, Johann Georg

Digitized by Google

Rabausch zu Ulm, als Königl. Advokat bestätigt, und am heutigen Tag bei dem IIten Senate des Königl. Ober-Justiz-Collegiums immatrikulirt worden. Den 14. Mai.

Alpirsbach. Nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 3. April d. J. sollen die Versuche gemacht werden, die hienach genannten herrschaftl. Gebäude im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen oder zu verleihen, und zwar 1) das Oberamtei-Gebäude dahier, wovon 2 Stok von Stein, 90 Fuß lang und 45′ breit, mit 2 gewölbten Kellern und heizbaren Geflügelställen. In der untern Etage oder im 2ten Stok sind 4 in einander gehende Zimmer, wovon 3 heizbar sind, nebst mehreren Kammern, Küche und Speiskammer. In der obern Etage, oder im 3ten Stok sind 5 ineinander gehende Zimmer, wovon 3 heizbar sind, nebst Küche, Speis- und andern Kammern, auch einem feuerfesten Gewölbe. Unterm Dach sind sodann 3 große Bühnen und mehrere Fruchtkammern, und aufm 2ten Dachboden eine Rauchkammer. 2) Eine neben der Oberamtei stehende Scheuer 63′ lang und 43′ breit, worinn ein Stall zu 6 Pferden und ein Viehstall zu 10 Stük ist; und 3) das Cameralamts-Gebäude 67′ lang und 46′ breit, worinn par terre ein Keller, ein klein Speicherle, ein Pferdsstall zu 2, und ein Viehstall zu 5-7 Stük, ein Holzschopf und ausserhalb am Hauß 2 Schwein- und 1 Geflügelstall nebst 6 Rth. Hofraithen befindlich sind. In dem ersten Stok sind sodann 3 heizbare und eine nicht heizbare Stuben, Kuchen, Speiß- und eine andere Kammer. Oberhalb sind 3 Stuben, 3 Kammern und eine Rauchkammer. Unterm Dach sind 2 Bühnen und eine Fruchtkammer angebracht. Die Verkaufs- und Verleihungs-Verhandlung ist auf Donnerstag den 6. Junius festgesezt, und wird in der Cameralamts-Wohnung vorgenommen. Die Liebhaber können inzwischen diese Gebäude ansehen und sich bei der Aufstreichs-Verhandlung an besagtem Ort und Tag einfinden, bei welchem die weitern Bedingungen werden eröfnet werden. Den 13. April 1811.

Landvogtei-Steueramt Schwarzwald und Cameralamt Alpirspach.

Freudenthal. Auf den diesseitigen Kästen zu Freudenthal, Horrheim und Löchgau ist ein geringes Quantum Waizen, Recken, Einkorn, Gersten und Abzug neben einem bedeutenden Quantum Dinkel zum Verkauf ausgesezt. Den Liebhabern wird vorzügliche Qualität zugesichert. Den 7. Mai 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Laufen am Nekar. Auf den herrschaftl. Fruchtkästen allhier und zu Kirchheim ist ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf ausgesezt worden. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 2. Mai 1811.

Kön. Cameralamt.

Liebenstein. Auf den diesseitigen herrschaftlichen Fruchtkästen zu Liebenstein, Mundelsheim u. Heßigheim ist ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt worden, und können sich die Liebhaber täglich bei der Beamtung einfinden. Den 3. Mai 1811.

Kön. Cameralverwaltung.

Neuenstadt an der großen Linde. Bei diesseitiger Beamtung ist ein nicht unbedeutendes Quantum Dinkel, Roggen und Haber, und noch ein Rest von neuer Gersten, Erbsen und Linsen zum Verkauf allergnädigst ausgesezt. Die Liebhaber können solche täglich besichtigen, und werden durchaus gute Früchte finden. Den 3. Mai 1811.

Kön. Cameralamt.

Ochsenburg im Zabergäu Bei Königl. Cameralverwaltung ist auf den Fruchtkästen zu Ochsenburg und Zaberfeld ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber, zum Verkauf ausgesezt, worzu sich die Liebhaber täglich bei der Beamtung melden können. Den 2. Mai 1811. K. Cameralamt.

Stetten im Remsthal. Auf hiesigem Fruchtkasten ist ein Quantum Roken und Dinkel, auch etwas Gersten und Haber zum Verkauf ausgesezt. Die Früchten sind von guter Qualität, und können täglich beaugenscheiniget werden. Den 4. Mai 1811.

Kön. Cameralamt.

Blaubeuren. In dem diesseitigen Oberamt werden nachfolgende Schaafweiden an denen, hienach bestimmten Tägen an den Meistbietenden verliehen: Den 10. Jun. zu Seissen mit 500 Stük, zu Weiler mit 125 Stük. Den 11. Jun. zu Suppingen mit 400 Stük, zu Berghälen mit 375 St. zu Billenhausseu 175 Stük. Den 12 Jun. zu Machtolsheim mit 450 Stük, zu Merklingen mit 650 Stük. Den 13. Jun. zu Nellingen mit 900 Stük, zu Scharenstetten mit 350 Stük, zu Radelstetten mit 200 Stük. Den 14. Jun. zu Dornstadt mit 400 Stük, zu Böttingen mit 100 Stük,

Digitized by Google

zu Bollingen mit 250 Stük. Den 15. Jun. zu Tomertingen mit 550 Stük. Den 17. Jun. zu Gerhausen mit 125 Stük, zu Pappenlau mit 150 Stük, zu Erstetten mit 150 Stük. Den 18. Jun. zu Bermeringen mit 350 Stük, zu Weidach mit — zu Thennenhaussen mit 200 Stük. Den 19. Jnn. zu Asch mit 350 Stük, zu Sonderbuch mit 125 Stük. Den 20. Jun. zu Ringingen mit 300 Stük, zu Eggingen mit 300 Stük. Die Liebhaber wollen sich daher an den bestimmten Tägen auf den jeweiligen Orts-Rathhäußern einfinden. Den 12. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Da die den 14. Merz d. J. geschehene Verpachtung des der Stadt Heilbronn zugehörigen Hofguts Lauterbach, eine Stunde von Nekarsulm, das ausser den erforderlichen schönen und geräumigen Wirthschafts-Gebäuden mit 4 Wohnungen, an Gütern: 698 Mrg. Aeker in 3 Fluren, 84 Morg. Wiesen, 3 Mrg. Baum- und Kuchengarten und 5 Mrg. Weinberge enthält, mit der dazu gehörigen Schäferei, welche im Sommer mit 400, und im Winter mit 300 Stük beschlagen werden darf, auf 12 Jahre, von Lichtmeß 1812 an, die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird eine neue Versteigerung dieses Pachtguts am Freitag den 21. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus, im Zimmer Nro. 1. vorgenommen, und ein gemachtes Pacht-Offert von jährlichen 3000 fl. baar Geld, und 400 Scheffeln Dinkel, dabei zu Grunde gelegt werden. Es wird dabei angemerkt, daß der Pächter eine Caution von 3000 fl. in liegenden Gütern und zwar mit doppeltem Verlag, einzulegen, und überdiß für die Erfüllung aller seiner Pachtverbindlichkeiten einen hinlänglich solventen tüchtigen Bürgen im Königreich, oder, wenn der Pächter ein Ausländer ist, zwei dergleichen Bürgen zu stellen habe, welche nebst dem Pächter ihr ganzes liegendes und fahrendes Vermögen generaliter verpfänden müssen. Ueberdieß muß der Pächter wenigstens 120 Stük Rindvieh und Pferde sogleich beim Antritt des Pachts aufstellen, und wird Niemand zur Steigerung zugelaßen werden, der nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse sein gutes Prädicat, die erforderlichen Landwirthschaftlichen Kenntnisse und hinlängliches Vermögen, überhaupt aber, daß er allen den angezeigten Bedingungen Genüge zu leisten im Stande seie, erwiesen hat. Von der Vorzüglichkeit des Guts kann sich inzwischen ein jeder Liebhaber auf dem Plaz selbst überzeugen, die hier nicht ausgedrükten weiteren Bedingungen aber bei dem rechnenden Burgermeisteramte erfahren. Den 4. Mai 1811.

Oberamtmann, Burgermeister und Gericht.

Münsingen. Die Sommer-Schaafweiden nachstehender Communen, deren Bestand mit dem gegenwärtigen Jahr zu Ende gebt, werden an den unten bemerkten Tägen auf 3 Jahre, nemlich von Georgii 1812 bis dahin 1814. wieder an den Meistbietenden verliehen werden, und zwar die Walde zu Laichingen mit 700 Stük bis Freitag den 7. Jun. Vormittags 10 Uhr, zu Feldstetten am nemlichen Tag, Nachmittags 2 Uhr, und zu Sontheim mit 350 Stük am Samstag den 8. Jun. Vormittags 9 Uhr. Es haben sich daher die Bestands-Liebhaber an den bestimmten Tägen mit Meisterbriefen und Vermögens-Zeugnissen auf den Rathhäußern gedachter Orte einzufinden. Den 8. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Neuenstadt am Kocher. Vermög allergnädigsten Befehls von Königl. Hof- u. Domainenkamer wird der ohnweit Kochersteinsfeld liegende herrschaftl. Schweizerhof, dessen Bestand bis Lichtmeß 1812 zu Ende geht, wiederum auf 15 Jahre, nemlich von Lichtmeß 1812 bis Lichtmeß 1827. verliehen. Zu dieser Verhandlung ist der 17. Jun. d. J. festgesezt, an welchem Tag die Bestands-Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem Schweizerhof sich einfinden, die obrigkeitlichen Zeugnisse ihres Vermögens, guten Rufs und Kenntniß im Feldbau vorlegen, die Bedingungen vernehmen, und der weitern Verhandlung anwohnen können. Der Hof hat eine sehr angenehme Lage, ist von allen Beschwerden frei, und besteht in einer geräumigen Wohnung, Keller, Scheuren und Stallungen, ist auch mit einem Brunnen versehen; zum Hof gehört eine Ziegelhütte mit dem erforderlichen Hüttengeschirr, ferner 127 Mrg. Akers in 3 Fluren, wovon eine mit Winterfrucht angebaut übergeben wird, 32 Mrg. Wiesen, wovon wirklich ungefehr 12 Mrg. als Aeker gebaut werden, ein mit tragbaren Obstbäumen ausgesezter Garten von 8 Mrg. 2½ Vrt. auch 1 Mrg. Krautgarten. Dem Beständer wird für 759 fl. Vieh, und 151 fl. 40 kr. Schiff und Geschirr käuflich, und zwar dergestalt überlassen, daß er den Belauf von 3 zu 3 Jahren in verzinnßlichen Zielern abtragen darf, auch hat der Beständer jährlich 10 Klafter Brennholz, wofür er nichts als das Stammgeld und das Mauerlohn bezahlen darf, zu empfangen; der Beständer ist berechtigt, auch Schaafe auf dem Hof zu halten, hingegen darf er dieses Recht keinem andern überlassen, und muß eine mit dem Bestandgeld in Verhältniß stehende Caution leisten. Den 11. Mai 1811. Königl. Cameralamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 23.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1811.

Biberach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach der ferndigen Conscription von Hauß hinwegbegeben haben, und bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conscriptionsgesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar von der Amtsstadt Biberach: Franz Joseph Strehle, Sekler. Christoph Gottfr. Rok, Kaufmann. Matth. Iman. Angele, Schreiner. Phil. Ludw. Ostermayer, Uhrenmacher. Franz Xav. Kusner, Seidenweber. Joh. Sebast. Löhle, Bedienter. Georg Christoph Bopp, Buchbinder. Franz Jos. Erfing, Brauer. Carl Jos. Bayerhof, Uhrenmacher. Joh. Ge. Irion, Strumpfwirker. Casimir Geiß, Schuster. Ge. Ludw. Gaupp, Sattler. Joh. Casp. Lehner, Chirurgus. Sebast. Schneider, Schneider. Johann Gottfried Lorenz Ilg, Chirurgus. Von Winterreutti: Joh. Nepom. Gerster, Schmid. Von Ellmansweiler: Gottfr. Pfender, Baurenknecht. Von Aepfingen: Jos. Hagel, Schreiner. Lorenz Zeiler, Schreiner. Von Ober-Sulmetingen: Lorenz Federle, Zimmermann. Von Schemmerberg: Franz Spleiß, Schlosser. Von Aßmanshardt: Mich. Bretzel, Schreiner. Von Birkenhart: Ant. Härle, Schreiner. Franziskus Haid, Wagner. Von Warthausen: Vincenz Bertsch, Schmid. Vincenz Haaf, Schlosser. Von Grodt: Jos. Ant. Reich, Kiefer. Von Maselheim: Alois Schlichthärle, Knecht.

Kön. Oberamt

Biberach: Franz Jos. Kibler, Mezger, von Ummendorf, welcher sich im Febr. 1809. ohne Erlaubniß von Haus entfernt hat, wird hiemit zum zweitenmal ediktaliter vorgeladen, binnen 4 Monaten um so gewißer sich in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, als sonsten sein Vermögen in Beschlag genommen, und seiner Zeit eingezogen werden würde.

Kön. Oberamt.

Biberach. Der abwesende Militairpflichtige Ferdinand Weeber von Ummendorf, Knecht, welcher vor 2 Jahren als Rekrut entwichen ist, wird hiemit zum erstenmal edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, indem widrigenfalls sein Vermögen zur Confiscation annotirt und seiner Zeit eingezogen würde.

Kön. Oberamt.

Biberach. Nachstehende aus dem hiesigen Oberamt sich ohne Erlaubnis entfernte Militairpflichtige werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen nunmehr bereits zur Confiscation annotirt ist, nochmals edictaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen, indem sonsten ihr ferneres ungehorsames Ausbleiben die Confiscation ihres Vermögens nach sich ziehen würde, nemlich zum erstenmal von der Stadt Biberach: Joh. Ge. Christoph Härle, Schreiner. Joh. Ge. Klee, Weber. Christian Angele, Knopfmacher. Augustin Blasnegg, Schreiner. Joh. Ge. Gaupp, Chirurgus. Franz Xaver Edel, Schneider. Von Ittenweiler: Remigius Erfing, Bierbrauer. Von Birkendorf: Joh. Bopp, Schumacher. Von Ellmansweiler: Ant. Feig, Baurenknecht. Von Ober-Sulmeringen: Jos. Romer, Taglöhner. Von Mettenberg: Ant. Rapp, Baurenknecht. Von Rißegg: Christ. Akermann. Zum zweitenmal von der Stadt Biberach: Joh. Georg und Justin Heinrich Knecht, Buchdruker. Von Untersulmetingen: Norbert Maier, Glaser. Zum dritten- und leztenmal. Von Ober-Sulmetingen: Thadäus Deibler, Baurenknecht.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Blaufelden. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus diesseitigem Oberamts-Bezirk, welche als neu acquirirte Königl. Unterthanen den Conscriptions-Gesezen unterworfen sind, sich aber bei dißjähriger Conscription nicht eingefunden haben, werden hiemit unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen namentlich aber unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen. Es ist dieß die erste Vorladung von Blaufelden: Joh. Ge. Ludw. Rutsch. Ge. Christoph Hilpert. Joh. Ge. Leidig. Leonh. Kaufmann. Joh. Jak. Mich. Heilmann. Joh. Leonh. Schuppert. Wilh. Phil. Gottl. Ludw. Welsch. Joh. Ge. Burkhard. Joh. Mich. Heilmann. Joh. Ge. Dav. Seyfferlein. Von Blobach: Ge. Mich. Mezger. Von Michelbach an der Haide: Joh Jak. Bauer. Joh. Ge. Mich. Beyer. Joh. Ge. Mehrer. Ge. Fried. Mehrer. Ge. Mich. Melch. Steigleder. Von Leukerstetten: Joh. Dav. und Joh. Andr. Beyer. Ge. Leonh. Beyer. Von Seibottenberg: Joh. Mich. Gaukler. Von Gerabronn: Christ. Jac. Lorenz Friedrich Steinhäuser. Joh. Ge. Haag. Ge. Fried. Praz. Ge. Leonh. Haag. Johann Noll. Ge. Albrecht Blumenstock. Ge. Mich. Distipp. Simon Fried. Ludw. Christoph Scharpf. Ge. Mich. Schuller. Ge Friedrich Waldmann. Ge. Lorenz Sigm. und Carl August Neudörfer. Von Rükershagen: Ge. Fried. Ammon. Andr. Heinr. Reinhard. Ge. Leonh. Hornung Von Rechenbausen: Joh. Georg Hornung. Von Kleinbretheim: Ge. Mich. Hornung. Von Hornberg: Joh. Ge. Mich. Reichert. Ge. Mich. Hiller. Joh. Ge. Schrein. Joh. Paulus Böhm. Joh. Jak. Kanneft. Joh. Phil. Hornung. Joh. Ge. Hiller. Von Walkhausen: Joh. Fried. und Joh. Ge. Bauer. Joh. Matth. Philipp. Von Niederwinden: Joh. Andr. und Joh. Fried. Strauß. Joh. Christoph Weidner. Ge. Mich. Franz. Von Lobenhausen: Joh. Ludw., und Joh. Ge. Brollochs. Ge. Leonh. Erhard. Joh. Ge. Rosenmann. Joh. Mich., und Joh. Ge. Schwab. Von Mistlau: Joh. Mich. Reu. Von Oberstetten: Joh. Jak. Rieder. Joh. Conr. Schalk. Joh. Michael Mohr. Joh. Mich. Friedrich. Joh. Christ. Hopf. Joh Ge. Balbach. Von Amlishagen: Joh. Fried. Oestreicher. Ge. Sim. Belschner. Joh. Ge. Mich. Stuz. Joh. Christ. Stein. Joh. Andr. Leonh. Winkler. Joh. Conr. Christ. Dietrich. Von Enzenweiler: Johann Ge. Wolfmaier. Von Bossendorf: Ge. Matth. Haupt. Joh. Ge. Wagner. Von Weickersholz: Georg Leonh. Götz. Von Kleinanspach: Ge. Mich Walter. Von Reinsburg: Joh. Georg Klemm. Von Obereichenroth: Joh. Leonh. Merklein. Von Bovenzenweiler: Johann Mich. Hätter. Von Kirchberg: Ge. Phil. Göbelein. Ge. Fried. Brand. Joh. Martin Phil. Falb. Joh. Phil. Christ. Blasenbrei. Ge. Mich. Brand. Carl Fried. Trumpp. Joh. Mich. Graf. Ge. Heinr. Fried. Buz. Ge. Leonh. Brand. Joh. Ge. Reiher. Joh. Fried. Jung. Joh. Georg Franz. Wilh. Gottlieb, Schuster. Joh. Leonh. Dürr, Dr. Med. Joh Carl Conr. Jäger. Johann Fried. Dürr. Joh. Fried. Brand. Joh. Christ. Neu, Dr. Med. Christoph Fried. Jäger. Johann Leonh. Spamann. Ge. Mart. Neu. Ge. Heinr. Kümmerer. Joh. Gottfr. Neumann. Joh. Ludw. Heinr. Böhm. Joh. Heinr. Hanselmann. Joh. Ge. Phil Maier. Joh. Mich. Fischer. Fried. Wilhelm Braun. Joh. Ge. Benz. Joh. Leonh. Mart. Keim. Joh. Christ. Seckel. Joh. Ludw. Goppolt. Ge. Fried. Greifenstein. Joh. Phil. Mart. Keim. Joh. Heinr. Seckel. Joh. Heinr. Trumpp. Ge. Fried. Herrmann. Ge. Mich. Benz. Joh. Ge. Schwend. Joh. Pet. Schwend. Fried. Peter Schwend. Bernh. Schwend. Von Roth am See. Joh. Sam. Steiner. Ge. Frid. Heßenauer. Ge. Mich. Graf. Joh. Ge. Kurr. Von Brettenfeld: Ge. Adam Wolz. Joh. Mich. Reichert. Ge. Fried. Lechner. Ge. Leonh. Reichert. Joh. Ge. Veit. Von Oberwinden: Joh. Mich., und Joh. Ge. Lang. Von Limbach: Joh. Jak. Schmidt. Von Brettheim: Joh. Mich. Deschner. Joh. Ge. Schmidt. Joh. Mich. Beck. Ge. Fried. Ehnes. Joh. Fried. Fleischmann. Joh. Mich. Beck. Ge. Mich. Ströbel. Joh. Ge. Carl Höppel. Von Herpartshausen: Joh. Ge. Wiedmann. Ge. Leonh. Rex. Von Hetgartshausen: Joh. Ludw Riegel. Ge. Adam Hahn. Von Michelbach an der Lucke: Joh. Andr. und Joh. Ge. Hiller. Georg Mich. Fick. Ge. Baumann. Ge. Fried. Feßel. Christ. Baumann. Friedrich Andreas Vogel. Jus. Schlammel. Meier Jos. Löw. Von Gammesfeld: Joh. Gottfr. Riethinger. Joh. Michael Herrmann. Von Leudsiedel: Joh. Ge. Götz. Joh. Fried. und Joh. Heinr. Baumann. Joh. Mich. Herzog. Joh Ge. Lober. Fried. Jos. Baumann. Von Dörmenz: Joh. Andr. Feuchter. Heinr. Fried. Ebert. Von Herbolzhausen: Joh. Fried. Sprägel. Von Aichenau:

Digitized by Google

Ge. Fried. Renner. Joh. Ge. Ley. Von Wiesenbach: Ge. Mich. Eßlinger. Ge. Leonhard Holzbock. Ge. Adam Stark. Joh. Mich. Stahl. Leonh. Mich. Steinbrenner. Ge. Mich. Kämmlein. Von Englertshausen: Ge. Mich. Blumenstock. Von Hausen: Ge. Mich. Diebacher. Von Buch: Ge. Leonh. Gögelein. Von Schrozberg: Leonh. Heinr. Lang. Christoph Phil. Ehrmann. Leonh. Ludw. Rennertheim. Joh. Christ. Reyh. Joh. Mich. Schumm. Joh. Matth. Schroth. Joh. Mich. Reyh. Ge. Mich. Rörr. Joh. Heinr. Rer. Von Sigisweiler: Joh. Mich. Ehnes. Joh. Mich. Destner. Von Zell: Ge. Mich. Schach. Von Schmalfelden: Ge. Sam. Beck. Von Grosbernweiler: Johann Ge. Gleiter. Ge. Andr. Ludwig. Von Leuzendorf: Joh. Ge. Hochmaier. Von Wolfskreuth: Joh. Lazarus Baumgärtner. Von Kleinbernweiler: Joh. Bernh. Gackstatter. Von Standorf: Johann Ge. Klenk. Von Windischbockenfeld: Joh. Fried. Botsch. Von Unterweiler: Joh. Leonh. Stein. Joh. Ge. Stein. Von Lentersweiler: Joh. Mich. Balbach. Von Erpfersweiler: Joh. Ge. Kaufmann.

Kön. Oberamt.

Blaufelden. Nachfolgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, welche sich nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. theils ohne Erlaubniß von ihrem Haußwesen entfernt haben, theils zwar mit Erlaubniß u. Wanderpässen auf die Wanderschaft begeben, aber die mehrmalige Citationen sich zur Conscription zu stellen, nicht befolgt haben, werden hiermit unter Androhung der in den Conscriptionsgesezen ausgesprochenen Strafen namentlich unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen. Es ist diß die dritte Vorforderung von Speckheim: Ge. Conr. Zahnzinger, Baurenknecht. Joh. Peter Kranz, Schumacher.

Kön. Oberamt.

Böblingen. Die bei der lezten Musterung nicht erschienenen Conscriptionspflichtige, die sich erst seit emanirter Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit bei zu gewarten habendem Vermögens Verlust und den weitern in der Conscript. Ordnung bestimmten Strafen zum Erscheinen bei der unterzeichneten Behörde und Unterwürfigkeit gegen die Conscriptionsgesezе aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Aidlingen: Jak. Fried. Weinbrenner, Glaßer. Von Schenaich: Johannes Frick, Müller. Zum erstenmal von Böblingen: Christoph Fried. Becker, Schneider. Joh. Wilh. Tob. Fehrlen, Sattler. Ge. Fried. Hebich, Buchbinder. Christ. Teutschenbach. Jak. Fried. Acker, Seckler. Von Altdorf: Conr. Hahn, Beck. Von Dagersheim: Andr. Morhinweg, Schneider. Joh. Ge. Marquardt, Beck Von Darmsheim: Fried. Kaufmann, Taglöhner. Joh. Ge. Huber, Schneider. Ge. Christ. Baitemann, Bek. Peter Rusz, Mezger. Von Ehningen: Johannes Widmann, Schäfer. Johannes Scheck, Mezger. Jakob Sattler, Schuster. Von Magstatt: Ge. Jak. Schmidt, Schmid. Von Schönaich: Joh. Ulmer, Schneider. Von Sindelfingen: Joh. Jak. Mütschelen, Saifensieder. Christ. Fried. Schwarz, Gürtler. Joh. Ge. Schaber, Bek. Christoph Fried. Bernhard, Weber. Gottl. Friedrich Leibfried, Weber. Christ. Grieb, Weber. Joh. Christ. Schäfer, Schneider. Jak. Fried. Grieb, Bek. Von Weil im Schönbuch: Joh. Frank, Weber.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der lezten Conscription nicht erschienen sind, werden hiemit bei Verlust ihres Vermögens aufgerufen, vor Oberamt zu erscheinen, und ihr ungehorsames Ausbleiben zu entschuldigen, und zwar von Hall: Ludwig. Dav. Renner. Carl Fried. Diersif. Christoph Fried. Beischlag Joh. Ge. Schön. Christoph Pet. Reiz. Jak. Sophonias Kipplen. Jak. Fried. Seyboth. Andr. Christ. Beischlag. Joh. Fried. Engelhard. Fried. Lorenz Haspel. Joh. Fried. Stierlz. Joh. Ge. Scheu. Joh. Mich. Brenner. Ge. Mich. Majer. Joh. Ge. Balthas Berret. Joh. Dav. Hettinger. Fried. Eberh. Tschakeny. Johann Curath. Von Eschenau: Joh. Peter Klein, Bek. Von Geilenkirchen: Joh. Wilhelm Michel Müller, Baurenknecht. Von Geißlingen: Ge. Wilhelm Ludwig, Chirurgus. Von Gros-Allmerspann: Andr. Mezger, Bauer. Von Hohenstatt: Joh. Ge. Ley. Von Ottrerbach: Joh. Ge. Simon Grau. Von Riegenhof: Carl Kübler, Wagner. Von Thalheim: Joh. Stephan Melber, Bauer. Von Münkheim: Ge. Gottfried Steegmüller, Sattler. Von Vellberg: Ge. Dav. Lover, Strumpfweber. Von Westheim: Ge. Andr. Koppenhöfer, Schmid.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Schorndorf. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus vormals eximirt gewesenen Ständen werden hiemit aufgerufen, binnen 4 Monaten, welche ihnen zum erstenmal anberaumt werden, in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Mit der Bemerkung, daß ihre Eltern für sie verantwortlich gemacht, bei ihrem Ausbleiben 400 fl. Strafe eingezogen, und seiner Zeit ihr Vermögen confiscirt werden solle. Und zwar von Schorndorf: Joh. Fried. Hauff, Kaufmann, Sohn des Special Mr. Hauff. Joh. Conr. Hauber, Med. Dr. Sohn von Fried. Carl Hauber, Chirurgus. Von Grunbach: Carl Christ. Wagenmann, Med. Stud. Sohn von Pfarrer M. Wagenmann daselbst. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Es ist der beim Königl. Artillerie-Corps gestandene Gemeine, Gottlieb Friedrich Dorn von hier, ein Gärtler von Profession, den 28. Merz im Urlaub desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an das Regiments-Commando oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 22. April 1811. Kön. Oberamt.

Göppingen. Der unter dem Kön. Infant. Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine, Michael Kellenbenz von Kleineislingen hiesigen Oberamts gebürtig, ist im Monat Merz d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben möglichst fahnden, und ihn auf Betreten, gegen Ersaz der Unkosten entweder hieher, oder an das Hochlöbl. Commando des Kön. Infanterie-Regiments von Scharffenstein nach Ravenspurg wohlverwahrt gefälligst einliefern zu lassen. Den 16. April 1811. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Der Tambour Johann Georg Kräher von der Depot-Compagnie der Königl. Artillerie-Brigade zu Ludwigsburg, aus Burgberg hiesigen Oberamts gebürtig, ist im Urlaub desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden nun ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an sein Compagnie-Commando oder an das Oberamt allhier einliefern zu lassen. Den 4. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Ehingen. Der bei dem unten genannten Regiment als Gemeiner Jäger gestandene Johann Georg Stump von Gönningen, Oberamts Tübingen, ist wegen grossen Verdachts, bedeutende Diebstähle begangen zu haben, in Verhaft und Untersuchung gekommen, in der Nacht vom 6 auf den 7. dieses Monats aber aus dem Arrest entwichen. Derselbe ist 11 Zoll gros, von schlankem Wuchs, hager, von schwarzbrauner Hautfarbe, und hat derzeit ein fieberhaftes Aussehen, seine Haare sind schwarzbraun, und an den Händen hat er derzeit noch einige Kräze und mehrere Warzen. Beim Entweichen hatte er ein dunkelgrünes mit gelben Revers besezтes Collet, das um den Kragen sowohl als an den hintern Umschlägen mit gelbem Tuch eingefaßt ist, u. dunkelgrüne tüchene Ueberhosen, deren Farbe in das gräulichte sticht, und welche mit vielen nahe aneinander stehenden sogenannten Husaren-Knöpfen, wie auch dicht mit Leder besezt sind. Auch nahm derselbe seine militairische Müze mit, die ebenfalls von dunkelgrünem Tuch ist, oben einen runden Dekel hat, und rund herum mit einem zollbreiten Streif von gelbem Tuch besezt ist. Alle, sowohl aus- als inländische Militair- und Civil-Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden, im Betrettungsfall solchen arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 7. Mai 1811.
Commando des Kön. Württ. Jäger-Regiments zu Pferd Herzog Louis.

Tettnang. Der von dem Königl. Infant. Regiment Herzog Wilhelm im Urlaub entloffene Soldat Johannes Baier von Reuthe, hat sich den 1. d. Mon. von Haus entfernt, und seine Absicht zu desertiren dadurch bestätigt, daß er zuvor seinem Bruder den Kasten erbrochen, und Kleider aus demselben entwendet hat. Der Deserteur und Dieb ist 31 J. alt. und 6 Fuß groß, hat eine dunkle Gesichtsfarbe, braune Haare und Augen, und soll nach eingezogenen Nachrichten folgende seinem Bruder entwendete Kleidungsstücke auf dem Leib tragen: einen neuen grau tüchenen Ueberrock mit hellen Knöpfen, ein grün manchesternes Wammes, ein paar grautüchene mit Leder besezte Reithosen, und einen runden Hut mit einer zwei fingerbreiten goldenen Tresse. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit ersucht, auf diesen doppelten Verbrecher zu fahnden, und ihn, wenn er eingefangen werden sollte, an das unterzeichnete Oberamt oder an das K. Regiments-Commando nach Stuttgart einliefern zu lassen. Den 3. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Mai.

Den Siz des Oberforstamts Freudenstadt betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 19. Mai den Siz des Oberforstamts Freudenstadt nach Alpirsbach zu verlegen geruht.

Das Postamt Neu-Westerstetten betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Mai allergnädigst befohlen, daß das Postamt Neu-Westerstetten nach Luizhausen verlegt werden soll, und lezteres dem dortigen Löwenwirth Schmid allergnädigst übertragen. Stuttg. den 17. Mai 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Nachtrag zu den Feuer-Polizei-Gesezen vom 13. April 1808.

Da man bemerkt hat, daß manche Personen das Herumwandlen in den Scheuren mit bloßem Licht dadurch entschuldigen wollen, daß die Scheuer zugleich den Durchgang in das Hauß bilde, und man folglich nicht anders in die Wohnung, als durch die Scheuer kommen könne, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch in diesen Fällen demjenigen die Legal-Strafe mit 10 fl. anzusezen sei, welcher in einer solchen Scheuer mit bloßem Licht angetroffen wird. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den $\frac{2}{5}$. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige, Johann Philipp Horkheimer von Wildbad, Oberamts Neuenbürg, wurde wegen Verfälschung seines Wanderbuches und unerlaubter Entfernung ins Ausland zu vierwöchentlicher Festungsstrafe und nachheriger Eintheilung mit Neunjähriger Capitulation zu dem Füsilier-Regiment von Ezdorff, condemnirt. Stuttgart, den 20. Mai 1811. Kön. Conscriptions-Commission.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Ations-Sache von Blaubeuren zwischen Christina, Joh. Georg Wagner, Barbierers von Suppingen Ehefrau, cum cur. leg. Kl. Antin und Christian Loser von

Berghülen, nebst seinem Pfleger Christian Dick von da, Bekl. Aten, sodann Johannes Kächelen, Fischer zu Gerhausen Adcitaten, angebliche Vervortheilung bei einer Erbtheilung betreffend, wurde sowohl wegen nicht gehörig beobachteter Ations-Formalien, als auch vorzüglich wegen Mangels an irgend einer gegründeten Beschwerde, non devolutorie erkannt, und Ant in die Kosten condemnirt. Stuttg. den 15. Mai 1811.

2) In der Ations-Sache von Reutlingen zwischen Johannes Wucherer, Müller daselbst, Bekl. Anten, und Barbara, Johann Georg Fuchsen, Schäfers Wittwe, nun verehlichte Weiß ebendaselbst Kl. Atin, die Schuldenlosung eines Haußes und in subsid um eine Verlezung über den dritten Theil betreffend, wurde der Kl. Atin der Beweis der behaupteten Verlezung auferlegt. Stuttg. den 15. Mai 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 15. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Margaretha Catharina Weik zu Neuenbürg, geb. Walz von da, Kl., von Franz Weik, Bürger und Fuhrmann zu Neuenbürg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Georg Paul Ziegler, Maurer und Steinhauermeister zu Ulm, Kl., von Maria Christina, geb. Mörtel von da, Bekl ex cap. adulterii veri; unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Mai die erledigte Conrectors-Stelle an dem Gymnasium zu Heilbronn, dem ältesten Präceptor an diesem Lehrinstitut, Roth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Mai ist dem Ochsenwirth Ziegler in Riedbach der neuerrichtete Post-Stall daselbst allergnädigst übertragen worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Mai den beeden Artilleristen Schrank und Schübel, welche den in den Stadt-See zu Ludwigsburg gefallenen Artilleristen Feuerle vom Ertrinken retteten, zur Belohnung nicht nur die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen, sondern auch jedem 22 fl. bei der Königl. General-Kriegs-Casse anzuweisen, allergnädigst geruht.

Stuttgart. Der in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 23. auf Donnerstag den 6. Jun. d. J. angekündigte Verkauf des vormaligen Oberamtei-Gebäudes zu Alpirsbach findet nicht statt. Den 22. Mai 1811. Königl. Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung.

Da mit dem Monat Juli ein neues Abonnement auf das Staats- und Regierungs-Blatt für die zweite Helfte des Jahrs 1811 beginnt, so werden sämtliche Abonnenten, es seien öffentliche Behörden oder Privat-Personen aufgefordert, die Bestellungen unter Anschluß der Pränumerations-Gebühr à 1 fl. 30 kr. per Exemplar noch im Lauf des Monats

Digitized by Google

Jun. d. J. bei dem Kassier-Amt zu machen, und wird hiebei bemerkt, daß auf Bestellungen der Privatpersonen, wenn der Pränumerations-Betrag nicht sogleich beigeschlossen wird, künftig keine Rüksicht mehr genommen werden kann. Die Königl. Oberämter haben wie bisher für sämtliche in ihrem Amtsbezirk befindliche Behörden und Personen, für welche das Regierungs-Blatt aus öffentlichen Cassen angeschaft wird, die Bestellungen bei dem Cassier-Amt im Ganzen zu machen und zugleich mit der Bestellung den Pränumerations-Betrag im Ganzen in petschirten Rollen unfehlbar einzusenden, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein Kanzlei-Preßer auf Execution werde zugeschikt werden. Privatpersonen, welche das Regierungsblatt zu halten wünschen, wenden sich (mit Ausnahme der in Stuttgart wohnenden, welche unmittelbar auf dem Königl. Comtoir für das Regierungs-Blatt abonniren) an das ihnen zunächst gelegne Postamt, welches sodann die Bestellung, jedoch ebenfalls unter Anschluß der Pränumerations-Gebühr, bei dem Kassier-Amt macht. Königl. Beamte, welche unmittelbar unter den Königl. Collegien stehen und ihren Amts-Siz nicht an demselben Ort mit den Königl. Oberämtern haben, wie dis z. B. bei mehreren Oberforstmeistern und Cameral-Verwaltern der Fall ist, können die Bestellung gleichfalls bei dem ihnen am nächsten gelegenen Postamt machen, haben aber auch die Pränumerations-Gebühr unter dem nämlichen Präjudiz, unter welchem den Königl. Oberämtern die Einsendung derselben intimirt wurde, an dasselbe zu entrichten, und zu Vermeidung von Irrungen von der gemachten Bestellung das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

Einzelne Stücke des Regierungs-Blatts können unter Anzeige des Jahrgangs und der Nummer, und Einsendung von 4 kr. p. Stük bei dem Comtoir für das Staats- und Regierungs-Blatt abverlangt werden, größere Verordnungen aber, welche als Extra-Beilagen mit dem Regierungs-Blatt ausgegeben worden, z. B. Zoll-Accis-Tax- und Stempel-Ordnung, so wie die Register, werden, wenn man solche einzeln verlangt, dem Bogen nach mit 3 kr. bezahlt.

Auf die Angabe, daß einer Behörde bei der Versendung die ihr bestimmte Anzahl von Stücken nicht zugekommen sei, kann nur dann Rüksicht genommen und die fehlende ohne besondere Zahlung nachgeliefert werden, wenn die Anzeige hierüber mit umgehender Post gemacht wird.

In Betref der von den früheren Jahrgängen des Staats- und Regierungs-Blatts zu veranstaltenden neuen Auflage wird das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Geseze verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges

Digitized by Google

als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Marbach am Nekar. Die Geißinger herrschaftl. Schaafweid, wird bis Samstag den 15 Jun. Vormittags 9 Uhr in der herrschaftl. Burg zu Geißingen, auf fernere 3 Jahre öffentlich verliehen werden. Die Waide trägt 175 Stük Schaafwaar. Ein Beständer hat statt freier Wohnung, jährlich 20 fl. Hauszinß zu beziehen, und zwei kleine Krautgärtlen zu genießen, auch die vorhandene Hurten, Salztröge und Pförchkarren zu benuzen. Die Liebhaber haben sich also gedachten Tags in der Burg zu Geißingen einzufinden, und sich mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu legitimiren, weil ein Beständer eine Caution von 200 fl. zu stellen hat. Den 18 Mai 1811.
Kön. Cameral Marbach.

Neuenstadt am Kocher. Vermög allergnädigsten Befehls von Königl. Hof- u. Domainenkanzler wird der ohnweit Kochersteinsfeld liegende herrschaftl. Schweizerhof, dessen Bestand bis Lichtmeß 1812 zu Ende geht, wiederum auf 15 Jahre, nemlich von Lichtmeß 1812 bis Lichtmeß 1827 verliehen. Zu dieser Verhandlung ist der 17. Jun. d. J. festgesezt, an welchem Tag die Bestands-Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem Schweizerhof sich einfinden, die obrigkeitlichen Zeugnisse ihres Vermögens, guten Rufs und Kenntniß im Feldbau vorlegen, die Bedingungen vernehmen, und der weitern Verhandlung anwohnen können. Der Hof hat eine sehr angenehme Lage, ist von allen Beschwerden frei, und besteht in einer geräumigen Wohnung, Keller, Scheuren und Stallungen, ist auch mit einem Bronnen versehen; zum Hof gehört eine Ziegelhütte mit dem erforderlichen Hüttengeschirr, ferner 127 Mrg. Akers in 3 Fluren, wovon eine mit Winterigem angebaut übergeben wird, 32 Mrg. Wiesen, wovon wirklich ungefehr 12 Mrg. als Aker gebaut werden, ein mit tragbaren Obstbäumen ausgesezter Garten von 8 Mrg. 2½ Vrt. auch 1 Mrg. Krautgarten. Dem Beständer wird für 759 fl. Vieh, und 151 fl. 40 kr. Schiff und Geschirr käuflich, und zwar dergestalt überlassen, daß er den Belauf von 3 zu 3 Jahren in verzinnßlichen Zielern abtragen darf, auch hat der Beständer jährlich 10 Klafter Brennholz, wofür er nichts als das Stammgeld und das Macherlohn bezahlen darf, zu empfangen; der Beständer ist berechtigt, auch Schaafe auf dem Hof zu halten, hingegen darf er dieses Recht keinem andern überlassen, und muß eine mit dem Bestandgeld in Verhältniß stehende Caution leisten. Den 11. Mai 1811. Königl. Cameralamt.

Waiblingen. Der Bestand der Commun-Schaafwaide zu Enderspach, hiesigen Oberamts, geht bis nächst Martini zu Ende, und wird am Mittwoch den 12. Jun. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Enderspach eine neue Verleihung auf 3 Jahre vorgenommen werden. Der Schäfer genießt freie Wohnung und Stallung, und darf 100 Stük Schaafe, welche die Waide erträgt, einschlagen. Blos diejenigen Schäfer werden zum Aufstreich zugelassen, die sich mit den Meisterbriefen, und obrigkeitlichen Zeugnissen in Absicht ihres Vermögens gehörig ausweisen können. Den 13 Mai 1811. Kön. Oberamt.

Baknang. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere 1) diejenigen, welche nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung sich ohne Reise-Päße entfernten, und der früher an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, und zwar: a) mit der Warnung, daß, im Fall ihres Nichtserscheinens ihr bereits annotirtes Vermögen konfiscirt werden würde, a) zum dritten- und leztenmal: von Baknang: Jak. Andr. Uibelmesser, Saifensieder. Gottl. Frid Schuh, Mezger. Von Allmersbach: Melch. Ottenbacher, Schmid. Johannes Pfähler, Mezger. Von Däfern: Joh. Gottl. Gaßmann, Zimmermann. Von Gaisbühl: Phil. Hohneker, Mezger. Von Ellenweiler: Joh. Ge. Kummer, Mezger. Von Spiegelberg: Ge. Mich Gerstner, Bauer. Christ. Fried. Babel. Von Sulzbach: Joh. Gottlieb Scheuermann, Mezger. Von Murrhardt: Joh. Christoph Riedinger, Striker. b) Zum erstenmal: von Baknang: Joh. Gottfr. Schultheiß, Schneider. Joh. Ge. Wenger, Rotgerber. Gottfr. Jak. Frei, Weber. Johann Jak. Seefried, Schlosser. Ge. Fried. Krauter vom Ungeheuerhof. Von Groß-Aspach: Erh. Fischer, Schmid. Jakob Fischer, Schmid. Von Lämmersbach: Joh. Christ. Dieterich, Wagner. Von Steinberg: Gottl. Haller, Mezger. Von Unter-Orlach: Joh. Gottl. Föll,

Digitized by Google

Schmid. Von Oppenweiler: Joh. Andr. Koch. Von Schöllhütte: Matth. Weller, Schreiner. Von Unterbrüden: Christ. Meißner, Müller. Von Unterweissach: Johann Pet. Grübele, Weber. 2) Unter dem Rechts-Nachtheil der Vermögens-Annotation, a) zum zweitenmal von Baknang: Gottl. Fried Groß, Mezger. Christ. Dav. Schuh, Schneider. Von Murrhardt: Joh. Fried. Nägele, Mezger. Von Ellenweiler: Gottl. Heinrich Schmid, Schneider. Von Waldenweiler: Joh. Ge. Schühle, Bauer. b) Zum erstenmal von Heutensbach: Gottlieb Müller, Schuster. Von Mittelbrüden: Christian Wahl, Schreiner. II) Diejenigen, welche sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben haben, unter Androhung der Vermögens-Confiscation, a) zum zweitenmal von Großaspach: Gottl. Müller, Schuster. b) Zum erstenmal von Baknang: Gottl. Fried. Ohmenhäuser, Mezger. Jak. Krauter, vom Ungeheuerhof. Christoph Ludw. Weigle, Mezger. Wilhelm Fried. Diller, Sekler. Johannes Hampp, Mezger. Ge. Dav. Diller, Sekler. Joh. Christoph Hampp, Mezger. Gottl. Heinr. Diller, Sekler. Joh. Fried. Quek. Von Allmersbach: Joh. Ge. Schneider, Schreiner. Von Bruch: Joh. Mich. Krauter, Maurer. Von Däfern: Gottlieb Krauter, Weber. Von Ebersberg: Joh. Gottl. Blattner. Joh. Patriz Maier, Weber. Mich. Baumeister, Keßler. Joh. Fried. Hagenmüller, Kübler. Von Fischbach: Joh. Christ. Hammer. Von Groß-Aspach: Joh. Ge. Frank. Von Heutensbach: Gottlieb Holzwarth. Von Jux: Elias Krauter, Weber. Von Lämmersbach: Joh. Jak. Wieland. Von Lippoltsweiler: Gottfr. Schneider, Mezger. Von Murrhardt: Joh. Casp. Carl Seiz. Joh. Zacharias Fischer, Bek. Von Schönbronn: Michael Weiß. Von Siegelsberg: Gottlieb Roth, Weber. Von Oberbrüden: Gottl. Schiefer, Weber. Ge. Michael Läpple, Schäfer. Von Oppenweiler: Ge. Andr. Bronner. Von Riethenau: Johann Gottl Schmierer, Wagner. Von Sechselberg: Gottl. Friz, Weber. Von Sulzbach: Johann Christoph Donner, Bek. Christ. Wilh. Gentner, Mezger. Gottfr. Wilh. Dieterich, Canditor. Joh. Heinrich Pfuderer, Mezger. Phil. Heinr. Mauser, Rotgerber. Von Unterbrüden: Joh Mich. Brecht. Von Unterweissach: Ge. Adam Beutinger, Zimmermann. III) Folgende, welche sich vor Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung entfernt haben, bis zum Jahr 1810. aber gar nicht vorgeladen wurden, werden zur Rükkehr binnen 4 monatlicher Frist aufgefordert, und zwar a) bei sonst zu erwarten habender Vermögens-Confiscation zum erstenmal von Fornsbach d. Hueb: Tobias Schieber. Von Großaspach: Ge. Mich. Heinz. Maurer. Von Heiningen: Ge. Krauß. Joh. Mich. Schuler. Von Kochersberg: Christ. Schwinger. Von Mittelbrüden: Joh. Ge. Eberle. Von Klingen: Jak Fried. Müller. Von Oppenweiler: Jos. Feesenmaier, Gärtner. Von Steinbach: Gottfr. Abele, Weber. Von Tranzenbach: Ge. Mich. Tob. Barreis. b) Unter dem Präjudiz der Annotation; α) zum drittenmal von Groß-Aspach: Albrecht Streker. β) Zum zweitenmal von Baknang: Joh. Gottl. Müller, Bek. Matth. Stetter, Schuster. Joh. Ge. Müller, Schuster. Von Ebersberg: Matth. Friz, Maurer. Franz Xav. Notz, Schneider. Bernh. Maier, Weber. Joh. Carl Hagenmüller. Von Groß-Aspach: Ge. Jak. Leeser. Joh. Jak. Streker. Andr. Kausler, Weber. Joh. Ge. Leeser. Joh. Gottl. und Joh. Ge. Götz, Schäfer. Von Jux: Joh. Gottl. Göpfert, Weber. Von Murrhardt: Carl Fried. Heller. Wilh. Gottl. Mulfinger, Schneider. Gottlieb Friedrich Staatmann. γ) Zum erstenmal von Baknang: Carl Christ. Fried. Kammerer, Kaufmann. Von Sulzbach: Joh. Christoph Friz. Von Unterweissach: Carl Fried. Staudenmaier, Bortenwirker. Endlich wird IV) der vormals exemte Christian Ludw. Bühler, Handelsmann, von Oppenweiler gebürtig, welcher sich vor Emanirung der Conscriptions-Gesezе ins Ausland begeben hat, und durch die neue Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erkannt worden ist, aufgefordert, unfehlbar binnen 4 Monaten in sein Vaterland zurükzukehren, und sich vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen.

Kön. Oberamt.

Horb am Nekar. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus hiesigem Oberamtsbezirk, welche sich seit der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug 1806. mit Wander- und Reise-Päßen, deren Erlaubnißzeit aber verflossen ist, entfernten und noch nicht zurükkehrten, werden hiemit mit dem Anhang, daß sie inner 4 Monaten bei sonst eintrettender Annotation ihres Vermögens zur Confisca-

Digitized by Google

tion in ihre Heimath zurükkehren sollen, zum drittenmal aufgerufen, und zwar I) von Eutingen: Jak. Widmaier. Von Ihlingen: Anton Sieber. Von Luzenhardt: Joh. Pfaus. Von Rexingen: Bernh. Kaupp II. Als solche, welche bereits zum drittenmal zur Rükkehr aufgefordert wurden, deren Vermögen bereits annotirt ist, werden hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb den nächsten 4 Monaten um so gewißer in den Gehorsam zurükzutretten, als sie im Ausbleibungsfall die wirkliche Confiscation ihres annotirten Vermögens zu gewärtigen haben, nemlich von Horb: Claudius Reihing. Remigius Nafz. Von Bildechingen: Zirill Holderrieth. Von Nordstetten: Xav r Maier. — Folgende seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. August 1809. sich ohne Erlaubniß entfernten, und nicht wieder zurükgekehrten Conscriptionspflichtige werden aufgefordert, bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens sich in den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und zwar zum zweitenmal von Horb: Joh. Vogelwaid. Ant. Fischer. Joh. Wöhrle. Martin Weishardt. Joh. Schilp. Von Ahldorf: Sebast. Heimburger. Jos. Bees. Jak. Fischer. Von Altheim: Martin Nafz. Von Bildechingen: Staniel. Gsorer. Von Birlingen: Ge. Speißer. Anton Pfeffer. Von Grünmettstetten: Sixtus Dettling. Von Gündringen: Franz Xav. Baumgärtner. Von Ihlingen: Joh. Sieber. Von Isenburg: Bartholom Klink. Von Mühlen: Jos. Pfeffer. Von Nordstetten: Jos Wallkamm. Joh. Straubinger. Ulr. Pfeffer. Casp. Noll. Alois Straubinger. Joh. Lohmiller. Joseph Kuhn. Jos. Manz. Von Rexingen: Gregor Vögele. Casp. Danner. Fidel Dettling. Jos. Saier. Von Salzstetten: Ant. Klink. Von Vollmaringen: Johann Müßigmann. II.) Als solche, welche bereits zmal citirt, deren Vermögen annotirt ist, werden mit dem Anhang hievon benachrichtiget, daß wofern sie sich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiscation erfolgen werde, und zwar von Horb: Lorenz Pfeifer. Severin Geßler. Jos. Fischer. Pet. Erath. Jak. Pfeifer. Franz Jos. Friz. Von Altheim: Jak. Nafz. Jos. Joachim. Anton Erath. Von Bieringen: Melch Straub. Jos. Schäfer. Von Birlingen: Hippolitus Fischer. Jos. Lohmiller. Von Bittelbronn: Joh. Schlotter. Von Eutingen: Michael Lipp. Marzellan Widmaier. Lorenz Plaz. Von Egelstall: Jos. Sinz. Von Gündringen: Bernh. Hafner. Balthas Lohrer. Von Mühringen: Ge. Widmann. Andr. Wießner. Jos. Farrmann. Von Nordstetten: Jos. Eger. Ge. Anton Straubinger. Von Rexingen: Matth. Saier. Von Salzstetten: Jos. Gottler. Von Wiesensterten: Joseph Kaff. Stephan Hank. Sodann werden ferner nachstehende Militairpflichtige, bei welchen nach den geschehenen drei ersten Ladungen die Annotation ihres Vermögens einzutreten, und daß dieses geschehen, in einer nachgefolgten Ladung publicirt worden, zur Rükkehr aufgefordert und zwar zum zweitenmal von Horb: Joh. Junghanns. Von Altheim: Joh. Hinger. Von Birlingen: Joh. Bapt. Daub. Von Börstingen: Ludw. Lauer. Ignaz Grather.

Horb. Folgende bei der dißjährigen Conscriptions-Musterung nicht erschienenen Cantonisten werden hiemit zum erstenmal bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafe edictaliter aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Von Horb: Nikol. Junghanns. Joh. Jak. Erath. Thadd. Hairzt. Jos. Augspurger. Xaveri Wezel. Franz Jos. Bunk. Sebast. Weishardt. Carl Rimmele. Von Bieringen: Pet. Hinger. Vincens Elsäßer. Von Bildechingen: Erasmus Gsörer. Anselm Saiber. Wendel Saiber. Von Birlingen: Wendel Noll. Von Bittelbronn: Jak. Becht. Jos. Singer. Von Eutingen: Mich. Beuter. Ant. Krespach. Constantin Wollensak. Columban Gall. Von Feldorf: Bened. Riester. Von Luzenhardt: Johannes Berhaupt. Von Mühlen: Ludw. Wengel. Johann Schäfer. Von Mühringen: Christ. Menger. Von Nordstetten: Valent. Maier. Jak. Straubinger. Von Rexingen: Felix Kaupp. Von Rohrdorf: Johann Teufel. Von Salzstetten: Martin Kreußler. Joh Aystetter. Von Sulzau: Lorenz Dufner. Von Vollmaringen: Sebast. Miller. Von Wachendorf: Mich. Staiger. Johannes Biener. Von Weitingen: Reph. Hegner. Von Wiesensterten: Peter Steinle.

Horb. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus den von dem Oberamt Rottenburg an

Digitized by Google

diſſeitiges Oberamt übergebenen Orten werden hiemit edictaliter vorgeladen, und zwar I. als ſolche, deren Vermögen im Ausbleibungsfall anectirt, und gegen die weiters nach Vorſchrift der Conſcriptions-Ordnung verfahren werde, unter Anberaumung eines Termins zur Erſcheinung von 4 Monaten zum drittenmal aus Rohrdorf: Mich. Teufel. Von Weitingen: Carl Söll. Ge. Hegner. Pet. Hegner. Felix Hegner. Joſ. Breunling Chriſt. Herrmann. Euſebius Schöllhammer. II. Als ſolche, welche auf die dreimalige an ſie erlaſſene namentliche Vorladung ausgeblieben ſind, mit der Warnung, daß ſie unverzüglich erſcheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben bei ſonſt zu gewarten habender Confiſcation ihres Vermögens rechtfertigen ſollen, und zwar von Rohrdorf: Zirin Teufel. Von Weitingen: Cornel Teufel.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die nachgenannte Conſcriptionspflichtige aus dem hieſigen Oberamt, welche ſich nach dem 6. Auguſt 1806. und vor dem 20. Auguſt 1809. entfernt, und der erlaſſenen dreimaligen öffentlichen Vorladung ungeachtet, in ihrem Heimweſen noch nicht eingefunden haben, werden aufgefordert, innerhalb 4 Monaten ſich zu ſtellen, und hiemit benachrichtigt, daß das ihnen zuſtehende Vermögen aufgezeichnet werden ſei. Werden ſie ihr bisheriges Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermögen, und ferner hin ungehorſam bleiben, ſo haben ſie nach Verfluß eines Jahrs von dato an, den Verluſt ihres Vermögens zu erwarten. Es werden nun vorgeladen, zum erſtenmal von Waiblingen: Joh. Chriſt. Künzer, Seiler Joh. Ge. Wiſt, Glaſer. Chriſtoph Carl Nörlinger, Schreiner. Joh. Mattes Schlichenmaier, Schmid. Joh. Jak. Ulrich Maier, Mezger. Von Endersbach: Dan. Ehmann, Bek. Gottl. Gabr. Schwegler, Mezger. Joh. Frank, Nagelſchmid. Joh. Fried. Schwegler, Mezger. Von Großheppach: Joh. Caſp. Beeh, Schneider. Iman. Koch, Schuſter. Joh. Martin Fiſcher, Bek. Ge. Jak. Mößner, Bek. Joſ. Fried. Koch, Schuſter. Gottl. Fried. Fiſcher, Bek. Von Hochberg: Johannes Linde, Schneider. Von Hofen: Johannes Heller, Weber. Joh. Ge. Unkel, Schuſter. Jak. Ulr. Runſt, Bek. Von Leutenbach: Georg Friedr. Schaad, Mezger. Joh. Zeeh, Bauer. Joh. Ge. Kleinknecht, Bauer. Abrah. Maier, Bauer. Chriſtoph Weller, Weber. Chriſtoph Fried. Winter, Schmid. Von Linſenhof: Jak. Kübler, Bauer. Von Rekarrems: Joh. Gottl. Commerell, Mezger. Von Winnenden: Wilhelm Fried. Laible, Apotheker. Joh. Nicol. Hiller, Mezger. Joh. David Daubenthaler, Schuſter. Joh. Gottl. Ott, Tuchſcheerer. Gottl. Fried. Stütz, Färber. Joh. Jak. Müller, Färber. Joh. Chriſtian Heinr. Heerbrand, Buchdruker. Joh. Ge. Unkel, Bek. Chriſt. Fränzel, Sattler. Gottlieb Ziegler, Rotgeber.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Nachſtehende abweſende Militairpflichtige aus hieſigen Oberamt, welche ſich erſt nach Emanirung der Königl. Conſcriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Hauß entfernt haben, werden bei Verluſt ihres Vermögens zum erſtenmal aufgefordert, ſich innerhalb 4 Monaten zu Hauß einzufinden, und zwar von Waiblingen: Ferdin. Fried. Baab, Färber. Joh. Phil. Häuſermann, Maurer. Phil. Jak. Becherer, Schuſter. Joh. Ge. Schlicht, Weingärtner. Von Beinſtein: Gottfr. Pfund, Müller. Von Birkmannsweiler: Thom. Hehr, Schreiner. Von Baach: Matth. Wurſt, Schäfer. Von Hochdorf: Chriſt. Schlitter, Weber. Von Hofen: Bernh. Körner, Schneider. Von Korb: Melch. Schneider, Bauer. Joh. Ge. Haas, Schmid. Joh. Gottl. Schwarz, Kiefer. Gottl. Bulling, Weber. Von Neuſtatt: Johann Ge. Pfleiderer, Nagelſchmid. Matth. Falkenſtein, Zimmermann. Von Oeſchelbronn: Mich. Koſer, Schuſter. Von Schwaikheim: Matth. Haag, Bauer. Ge. Fried. Moſer, Weingärtner. Von Steinach: Dan. Schäfer. Von Strümpfelbach: Mich. Schmükle, Zimmermann. Georg Lebrecht Dietelbach, Weingärtner. Joh. Ge. Hammer, Mezger. Joh. Jak. Bäsler, Weingärtner. Von Winnenden: Joh. Adam Schifer, Schuſter. Gottl. Fried. Kölz, Schneider. Heinr. Kern, Flaſchner. Joh. Jak. Diener, Dreher. Ferdin. Fried. Stein, Kaufmann. Wilh. Fried. Otto, Chirurgus. Joh. Fried. Kopp. Joh. Haug, Bauer. Carl Chriſt. Fried. Scheid, Magiſter der Philoſophie. Joh. Gießer, Sekler.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Der ausgewichene Militairpflichtige Joh. Jakob Tochtermann, Bek, wird hiemit zum drittenmal aufgefordert, ſich bei Verluſt ſeines Vermögens in den nächſten 4 Monaten zuverläſſig bei Oberamt zu ſtellen.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Waiblingen. Der Militairpflichtige Michael Wild, Bauer, von Benzenacker gebürtig, wird hiemit öffentlich zum drittenmal vorgeladen, sich bei Vermeidung der in der Conscriptions-Ordnung ausgedrükten Nachtheile, in den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, Kön. Oberamt

---

Ehningen, Uracher Oberamts. Durch allergnädigsten Befehl vom 3. v. Mon. ist der hiesige Magistrat legitimirt worden, das Unterpfandsbuch renoviren zu lassen. Es werden daher diejenige, welche gegen gerichtlich constituirte Unterpfänder, oder eine Privatverschreibung auf Gütern eine Forderung an die hiesige Bürgerschaft zu machen haben, aufgefordert, die Obligationen oder Schuldscheine entweder in originali oder in vidimirter Abschrift innerhalb 6 Wochen an unterzeichnete Behörde Porto frei um so gewisser einzusenden, als sie im Unterlassungsfall den für sie daraus erwachsenden Schaden sich selbst beizumessen haben würden. Den 14. Mai 1811.
Kön. Beamtung zu Ehningen.

Marbach. In der Nacht vom 13ten auf den 14. Mai sind die wegen Diebstahls in Untersuchung und Verhaft gekommene Christian Knaupp, ledig von hier, und Friedrich Mundle, von Darmsheim, Böblinger Oberamts, aus ihren Gefängnissen entwichen. Es werden daher sämtliche Hochlöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diese Verbrecher fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz aller Kosten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalements: 1) Christian Knaupp, lediger Müllerknecht, 20 J. alt, ist 6 Schuh. 3 Lin. groß, sehr schlanker Statur, länglichten Angesichts, mittlerer Stirn, etwas gebogener Nase, brauner Augen, mittlern Kinns, röthlichter Wangen, und ist durchaus von allen körperlichen Fehlern frei. Er trug lange weiße Hosen von Leinwand, ein ähnliches Wammes, und Bändel-Schuhe. 2) Friedrich Mundle, Zimmermann von Darmsheim, Böblinger Oberamts, 30 J. alt, verheirathet, über 6 Schuh groß, besezter Statur, bräunlichten Angesichts, schwarzbrauner Augen, brauner Wangen, gerader Nase. Er trug einen grauen Ueberrock, gelbe lederne Beinkleider, und Stiefel. Den 15. Mai. 1811.
Kön. Oberamt.

Plochingen. Johann Michael Diem von Gündelbach, Maulbronner Oberamts, ist bei dem Oberamt Ludwigsburg wegen Diebstahls-Verdacht in Verhaft gekommen, und von diesem zur weitern Untersuchung an das Oberamt Göppingen abgeschikt worden. Aus dieser Veranlassung wurde Diem gestern Abend hier eingeliefert, und demselben die erforderliche Wacht beigegeben, der aber der Verhaftete ohnerachtet der ihm angelegten Fesseln diesen Morgen um 4 Uhr zu entwischen wußte, worauf der Arrestant ohnerachtet der sogleich veranstalteten Verfolgung nicht mehr hat eingeholt werden können. Da an Beifahung des Diem vieles gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten ersucht, auf diesen Pursch, welcher 29 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll gros ist, besezte Statur, breites Angesicht, braune abgeschnittene Haare, schmale Stirne, graue Augen, braune Augbraunen, kurze Nase, mittlern Mund, volle Wangen, rundes Kinn, gute Zähne hat, und mit einem roth gestreift wollenen Halstuch, blauen Wammes, grün manchesterner Weste, ledernen kurzen Beinkleidern, weißen Strümpfen, Schuhen mit Bändeln, und dreiekigtem Hut bekleidet ist, zu fahnden, und auf Betreten dem Oberamt Göppingen einliefern zu lassen. Den 17. Mai 1811. Beamtung Plochingen.

Weinsberg. Joseph Stegmüller, Schmid in Mainhard wurde mit der ledigen Rosine Illigin von Eckartshausen, Haller Oberamts, eines Ehebruchs überwiesen, und beide haben sich sodann miteinander flüchtig gemacht. Da solche nun seither zu Erstehung ihrer vi Rescr. clem. d. d. 3. April 1811. angesezten Strafe nicht habhaft gemacht werden konnten, so werden hiemit alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten gehorsamst gebeten, auf die Flüchtlinge zu fahnden, und sie im Betretungsfalle unterzeichneter Behörde einliefern zu lassen. Signalement. Joseph Steegmüller, Schmid von Mainhard, ist von Bartenstein gebürtig, 42 J. alt, großer schlanker Statur, war bei seinem Entweichen mit einem braun tüchenen Rock, dergleichen Weste, bläulichten Ueberhosen, rundem Hute u. Stiefeln bekleidet. Von der Illigin von Eckartshausen kann kein anderes Nationale angegeben werden, als daß sie die Hohenloher Tracht habe. Den 17. Mai 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 23.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 24.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Balingen. Die abwesenden Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt werden hiemit ernstlichst aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich bei Oberamt zu melden, widrigenfalls sie nach Befund der Umstände Gefängniß-Strafe, verlängerte Militair-Dienstzeit oder Confiscation ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu gewarten haben. Es ergehet nemlich diese öffentliche Vorladung zum erstenmal an folgende; aus der Oberamts-Stadt: Joh. Jak. Wagner, Schuster. Joh. Müller, Schuster. Joh. Balt. Jetter, Saifensieder. Joh. Mart. Dattrin, Schuster. Christ. Werner, Schneid. Joh. Mart. Rehfuß, Rotgerb. Casp. Beser, Schmid. Erh. Roller, Schlosser. Joh. Fried. Scholderer, Messerschmid. Von Dürrwangen: Christ. Luippold, Müller. Joh. Ludw. Stingel, Schneider. Joh. Ludw. Nägele, Schneider. Von Engstlatt: Joh. Weber. Von Erlaheim: Thom. Zirkel, Maurer. Wendel Walter, Maurer. Von Frommern: Baltas Münze, Zimmermann. Johannes Koch, Bek. Conr. Münze, Zimmermann. Von Geislingen: Alois Koch. Markus Schlaich. Joh. Lnz. Albert Joos. Thom. Schädle, Schreiner. Rupert Blumenschein, Hutmacher. Cajetan Schmid, Schuster. Ubald Joos, Schuster. Libor Schmid, Schlosser. Salesius Schaal, Küfer. Fried. Gulde, Schreiner. Erasmus Schädle, Bierbrauer. Stanisl. Brobeil. Von Hoßingen: Joh. Scherle, Schmid. Von Lauffen: Jos. Bögtle. Joh. Ge. Oehrle, Papierer. Von Meßstetten: Johannes Mattes. Joh. Ge. Friz. Gottl. Friz, Bek und Bierbrauer. Christ. Stäudinger, Wagner. Von Onstmettingen: Balt. Wismann, Bierbrauer. Ge. Maute, Schmid. Von Ostdorf: Joh. Bek, Salpetersieder. Joh. Maier, Mezger. Joh. Ge. Jung, Schneider. Von Pfeffingen: Andreas Mautte, Barbierer. Joh. Ge. Maier. Von Thieringen: Joh Ge. Link, Müller. Von Weilheim: Johañes Späth. Von Zillhausen: Gottl. Bosch, Papierer. Christ. Hölle. Von Ebingen; zum drittenmal: Ge. Phil. Krimmel, Mezger. Zum zweitenmal: Joh. Ludw. Schmid, Handlungsbedienter. Joh. Landenberger, Strumpfweber. Ludw. Fried. Bek, Sekler. Johann Adam Rühmele, Rotgerber. Ge. Phil. Bek, Canditor. Zum erstenmal: Joh. Bek, Hutmacher. Daniel Fried. Ott, Schuster. Gottl. Landenberger, Strumpfweber. Dan. Groz, Apotheker. Ge. Philipp Daiber, Bek. Joh Ludw. Palm, Apotheker. Ge. Phil. Krimmel, Rotgerber. Ludw. Friedrich Rieber, Barbierer. Gottl. Fried. Linder, Strumpfweber. Joh. Fried. Speidel, Bek. Christ. Franz Maier, Sekler. Joh. Jak. Armbruster, Bek. Dan. Krimmel, Schuster. Alex. Menne, Strumpfweber. Von Biz; zum zweitenmal: Joh Jak. Mattes, Schneider. Jak. Fried. Lebherz, Schneider. Von Winterlingen; zum drittenmal: Jak. Reminger, Sekler. Zum zweitenmal: Johannes Schempp. Zum erstenmal: Joh. Ge. Stauß, Strumpfweber. Matth. Stauß.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachbemelte Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt werden hiemit zum drittenmal und mit der Bedrohung, daß bei längerem Ausbleiben ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, vorgeladen, inner 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren, und ihrer Conscriptionsverbindlichkeit ein Genüge zu leisten, und zwar von Göppingen: Fried. August Kaiser, Kaufmann. Gottlob August Burkhard, Zeugmacher. Nikodem Scheublen, Bek. Von Faurndau: Johann Ge. Rau, Schäfer. Von Hattenhofen: Joh. Gottfr. Waldenmaier, Weber. Von Klein-Eislingen: Joh. Ge. Träublen. Joh. Christ. Widder, Schneider. Von Schlierbach: Joh. Fried. Schurr, Striker.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Leonberg. Die hienachbenannte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche die Conscript. Ordnung 1806. für militairpflichtig erkannte, und die sich theils erst nach deren Erscheinen entfernten, theils noch nicht 3 mal citirt sind, werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vorgeladen, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und zwar: I) unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden werde. Zum erstenmal: von Gerlingen: Johann Jak. Widmaier. Von Heimerdingen: Adam Kling, Bauer. II.) Unter der Bedrohung der Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens. Zum erstenmal; Von Friolzheim: Jos. Mart. Rupp, Taglöhner. Von Höfingen: Joh. Jak. Klingenmaier, Schuster. Conrad Marquard, Bauer. Von Merklingen: Joh. Fried. Pfäffle, Schloßer. Joh. Andr. Schüllen, Schneider. Von Münchingen: Christ. Heinrich Müller, Sailer. Von Perouse: Joh. Jak. Grosmann, Weber. Von Renningen: Joh. Mich. Schneider, Wagner. Von Weildiestadt: Joh. Moriz Wolf, Nadler. Joh. Jakob Schöninger, ehemaliger Theol. Stud. Zum zweitenmal; von Flacht: Ge. Christoph Uble, Schneider. Von Mönsheim: Johann Ge. Kuonle, Schuster. Von Renningen: Ge. Balt. Schmid, Schreiner. Zum drittenmal; von Renningen: Joh. Heinr. Schaber, Schneider. Conr. Fried. Schaber, Schuster. III.) Haben sich nach Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Hauß entfernt, und werden unter der Bedrohung der Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum erstenmal vorgeladen; von Leonberg: Joh. Christ. Distel, Nagelschmid. Joseph Fried. Späth, Schreiner. Von Dizingen: Joh. Mich. Sautter, Schuster. Von Eltingen: Casp. Steegmüller, Bauer. Von Flacht: Joh. Mich. Leicht, Schuster. Von Heimerdingen: Phil. Jak. Schwarz, Schneider. Von Merklingen: Joh. Valentin Hörter, Schneider. Von Weilimdorf: Carl Andr. Fuchs, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Saulgau. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. August 1809. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus hiesigem Oberamt entfernt haben, und bereits 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zum Erscheinen vorgeladen worden sind, werden anmit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu vertheidigen, widrigenfalls bei längerem Ausbleiben ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden würde. Von dieser Annotation ihres Vermögens zur Confiscation werden benachrichtigt und zur Beibringung ihrer Vertheidigungsgründe wegen ihrer bisherigen Abwesenheit aufgefordert, und zwar zum dritten- und letztenmal von Allmannsweiler: Joseph Mayer, Maurer. Von Mengen: Laurenz Josef Sauter, Brauer. Martin Kek, Schuster. Aus der Schultheißerei Oberweiler, von Hundsruken: Franz Jos. Lang, Schreiner. Von Schwemme: Franz Jos. Gasser. Von Steinbrunnen: Ge. Dangel, Schuster. Aus der Schultheißerei Zollenreuthe, von Unterauen: Franz Jos. Hund. Von Espach: Ge. Maucher. Zum zweitenmal von Allmannsweiler: Ant. Jaag, Zimmermann. Von Altshausen: Franz Ant. Ziegel. Von Beizkofen: Simon Richelberger, Schuster. Von Bollstern: Jos. Dirnay, Schreiner. Gallus König. Von Ebenweiler: Ant. Häuserer, Schuster. Von Eichen: Jos. Wiedmann. Von Ennentach: Alois Weiß, Gärtner. Jak. Luib, Feilenhauer. Von Enzkofen: Jos. Fischer Von Fulgenstadt: Sebast. Siebenrok, Sekler. Von Gugenhausen: Ge. Hehr, Zimmermann. Jos. Gebhart, Brauer. Von Hohentengen: Xav. Mayer, Mezger. Von Hüttenreuthe: Raph. Kern, Schreiner. Von Jettkofen: Balthasar Restle. Von Königseggwald: Ge. Bechinger, Kiefer. Von Mengen: Conr. Ruppaner, Schuster. Aus der Schultheißerei Muttenhaus, von Königsegg: Jos. Irnder, Küfer. Aus der Schultheißerei Oberweiler, von Ried: Joh. Bapt. Boos. Von Saulgau: Franz Casp. Bleicher, Bek. Joh. Baptist Gumpfer, Bek. Joh. Grg. Wekenmann, Orgelmacher. Von Scheer: Carl Anf. Karl, Schneider. Aus der Schultheißerei Süßen, von Häberlinsmühle: Thom. Stark, Bek. Aus der Schultheißerei Zollenreuthe, von Unterauen: Alois Hund. Zum erstenmal von Altshausen: Augustin Eicheler. Von Beizkofen: Oßwald Kugler, Brauer. Von Blochingen: Matth. Ströbel. Martin Mayer, Sattler. Von Bogenweiler: Joh. Ge. Frizenschaft

Weber. Aus der Schultheißerei Ebersbach, von Ried: Martin Rüher, Brauer. Von Eichen: Laurenz Stüzle. Von Ennentach: Matth. Schlewek, Weisgerber. Von Fulgenstadt: Sebast. Füß. Von Gugenhausen: Ant. Bixel. Von Hebertingen: Wunib. Städele, Gärtner. Von Hoßkirch: Ignaz Stuz, Brauer. Von Königseggwald: Simon Müller, Schneider. Von Mengen: Nikol. Bolter, Weisgerber. Mart. Keßler, Rotgerber. Marim. Luib, Mezger. Ant. Knoll, Gürtler. Aus der Schultheißerei Oberweiler, von Hagenmoos: Jos. Rimmele, Brauer. Von Pfrungen: Franz Xav. Fetscher, Weber. Von Reppernweiler: Jos. Nasat. Von Riedhausen: Joh. Feurer. Von Saulgau: Franz Gumpfer, Wollenweber. Grg. Keppeler, Hutner. Joh. Franz Fuchs, Schreiner. Joh. Nep. Laiber, Kellner. Franz Xav. Füß, Hafner. Von Scheer: Jak. Bertler, Schuster. Jos. Ils, Schuster. Wunib. Späh, Schuster. Ant. Liebherr, Chirurg. Von Steinbrunnen: Pankraz Glaner. Von Unterweiler: Martin Nell, Schreiner. Von Völkofen: Mart. Rauch.

Kön. Oberamt.

Saulgau. Nachstehende, ohne obrigkeitliche Bewilligung abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden anmit unter dem Präjudiz der Confiscation ihres Vermögens aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt zu erscheinen, und zwar zum drittenmal von Altshausen: Jos. Hartenstein. Von Bollstern: Ant. Rist. Von Ebersbach: Balth. Fetscher, Brauer. Von Eichen: Ge. Striegel. Jos. Kugler. Von Hoßkirch: Ignaz Thurnhofer. Von Mengen: Conr. Keßler, Weisgerber. Ant. Jung, Färber. Mart. Jung, Schneider. Laure z Keller. Alois Reiner, Schlosser. Ign. Knoll, Kaufmann. Bernh Ruppaner, Mezger. Jak. Weber, Sekler. Mich. Schönmezler, Glaser. Von Mieterkingen: Seb. Köberle, Bierbrauer. Von Rennhartsweiler: Conr. Wezel, Brauer. Von Riedhausen: Alois Müller, Weber. Von Saulgau: Erasmus Staud. Tiber Lehn, Bierbrauer. Ant. Steuer, Striker. Zum zweitenmal von Mengen: Chrisost. Ruppaner, Strumpfweber. Zum erstenmal von Altshausen: Matth. Manz, Wagner. Phil. Walser. Bened. Allmayer. Von Blochingen: Anton Wahl. Jos. Kugler, Mezger. Andr. Buzengeiger. Wunib. Strobel. Laurenz Knaus. Von Bollstern: Ant. Roos, Bek. Aus der Schultheißerei Ebenweiler, von Ebenweiler: Jos. Koch, Müller. Von Oberweiler: Bernh. Arnold, Mezger. Jos. Arnold. Von Ebersbach: Joh. Dreher. Von Eichen: Jos. Stüzle. Von Ennentach: Wendelin Rapp, Bek. Ambros Löw, Chirurgus. Von Fulgenstadt: Jos. Siebenrok, Bek. Jos. Füß. Von Gänzkofen: Wilh. Lehenleuter. Von Herbertingen: Casp. Laub. Melch. Stadler. Steph. Bücheler, Siebmacher. Von Hendorf: Jos. Schmitter. Von Hohentengen: Mich. Berthold, Kaufmann. Ge. Meyer, Schuster. Von Hoßkirch: Ferdinand Stuz, Schuster. Alois Kern. Von Königseggwald: Jos. Haller, Zimmermann. Von Lauppach: Jos. Lang. Von Mendelbeuren: Jos. Ant. Butsch, Gärtner. Von Mengen: Joh. Haagmann. Frz. Jos. Knoll, Kaufmann. Ge. Franz Siegrist, Brauer. Conr. Bolter. Jos. Burth. Seb. Schönmezler, Scharfrichter. Von Moosheim: Rochus Kaiser. Aus der Schultheißerei Muttenhaus, von Königsegg: Joh. Müller, Zimmermann. Aus der Schultheißerei Oberweiler, von Ried: Joh. Ge. Boos. Von Schwarzenbach: Jos. Müller. Ant. Müller. Küfer. Anton Wezel, Brauer. Von Oelkofen: Fidel Röck, Zimmermann. Mich. Fischer. Matth. Schuler. Von Pfrungen: Thomas Hahn, Müller. Von Renhartsweiler: Ge. Glaner. Von Saulgau: Conr. Müller, Bek. Von Scheer: Mich. Häring, Schreiner. Franz Rügel, Schneider. Ge. Rothaker. Von Völkofen: Jos. Rauch. Aus der Zollenreuther Schultheißerei, von Rugetschweiler: Ant. Atzger. Aus der Schultheißerei Bidnried, von Bidnried: Bened. Lochmüller. Von Münchenreuthe: Ant. Wachter. Raimund Wachter. Von Rothhäusle: Laurenz Jung. Joh. Jung. Von Steinenbach: Alois Rist. Von Unterwaldhausen: Anton Steuer.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Diejenige Conscriptionspflichtige, welche erst nach der Conscriptions-Ordnung v. 20. Aug. 1809. sich ohne Erlaubniß entfernt haben oder über ihre durch Wanderschein erhaltene Erlaubniß ausgeblieben sind, werden hiermit öffentlich vorgeladen, sich bei ihrem Oberamt vom 1. Mai innert 4 Monaten zu stellen, widrigenfalls ihr angefallenes Vermögen unfehlbar eingezogen würde.

Digitized by Google

und werden solchergestalten zum drittenmal vorgefordert von Spaichingen: Joh. Merkt, Schuster. Joh. Bapt. Schmid, Bräuer. Von Deilingen: Jak. Hombert. Joseph Weis. Higin Wittmar, Zimmermann. Von Rathshausen: Jos. Haller, Zimmermann. Von Wehingen: Phil. Deis, Maurer. Von Zepfenhan: Jos. Grim, Schneider. Zum zweitenmal werden vorgefordert. Von Aldingen: Joh. Haller, Sattler. Von Dormettingen: Thom. Müller, Maurer. Von Goßheim: Thadd. Nann, Zimmermann. Von Mahlstetten: Salomon Aicher, Schlosser. Egidi Gloker. Marx Tragon. Zum erstenmal werden vorgefordert. Von Spaichingen: Lorenz Braun, Bek. Phil. Braun, Hafner. Johann Braun. Joh. Bapt. Hagen, Bräuer. Fidel Hagen. Franz Jos. Hauger. Joh. Baptist Merkt, Bräuer. Markus Merkt, Schuster. Ant. Schäfer, Bek. Vincens Winker. Von Aldingen: Johann Gruler, Weber. Andr. Hengstler, Schuster. Christ. Kratt, Schuster. Jak. Rath, Schmid. Von Balgheim: Joh. Haug, Schneider. Jerem. Wenzler, Schuster. Von Bubsheim: Ulr. Heinemann, Salpeter. Lorenz Zirn. Silveri Zirn, Salpeter. Von Dautmergen: Joh. Kraft, Bräuer. Sim. Merz, Brauer. Franz Merz, Schuster. Jak. Moker, Brauer. Ant. Peter. Joh. Seyfriz, Schuster. Paul Wager, Schuster. Joh. Ziegler. Jos. Ziegler. Jak. Ziegler. Jos. Zinkeler. Von Deilingen: Jos. Bach. Franz Xav. Oettinger. Frz. Jos. Mattes, Maurer. Joh. Mattes, Schust. Jos. Maier. Jos. Weber. Von Denkingen: Valent. Hafner, Nagler. Christ. Schnee. Jos. Wenker. Von Dormettingen: Ignaz Schädlen. Meurad Edlmann, Maurer. Ambros Wekemann. Von Dotternhausen: Franz Merz. Joh Scheirer. Xav. Seyfriz. Johannes Staus. Franz Xaver Staus. Andr. Staus. Von Dürbheim: Gabr. Kapp, Zimmermann. Jos. Mattes. Carl Mattes. Jos. Karl Metzle. Von Egesheim: Casp. und Raim. Gentner, Maurer. Dav. Leute. Mich. Paul, Schneider. Vincens Reiser. Dan. Sieger, Maurer. Meurad Sieger. Ottmar Stier. Clemens Steidle. Von Frittlingen: Franz Feil. Franz Kramer, Schneider. Matth. Roth. Mart. Ulmschneider. Dißmas Wenzler. Joseph Zimmerer. Von Goßheim: Vincens Hermle, Schuster. Urban Kiederatschki, Schneider. Joh. Bapt. Weber, Chirurgus. Paul Weis, Zimmermann. Von Hausen am Thann: Hieron. Dreher, Schreiner. Christ. Kehle, Kiefer. Matth. Neher, Schreiner. Von Königsheim: Joh. Schauber. Von Mahlstetten: Augustin Maier, Wunibald Seemann. Von Obernheim: Carl Ant. Maute, Schmid. Von Ratshausen: Jos. Blepp, Zimmermann. Anselm und Jos. Daneker. Xav. Steiger. Matthes Steiger, Brauer. Von Reichenbach: Joh. Hermle. Von Renquishausen: Ans. Maier, Zimmermann. Utalerikus Straub, Zimmermann. Von Schörzingen: Dominikus Angst. Joh. Baier. Bernh. Bregenzer, Maurer. Peter und Matth. Bregenzer. Johann Ge. Geiger, Maurer. Anton Hauschel, Schreiner. Pelagi Koch, Zimmermann. Andr. Riedlinger, Brauer. Simon Riedlinger, Zimmermann. Xav. Schwarzwälder, Wagner. Christ. Schwarzwälder. Von Wehingen: Lorenz und Wenzel Bauser, Maurer. Thomas Deiß, Maurer. Sigm. Kuolt, Schreiner. Mauritius Linse, Schuster. Joh. Chrisost. Mosbruker, Maurer. Von Weilen unter der Rennen: Fidel Seyfriz, Schreiner. Sim. Wiz, Schuster.

Kön. Oberamt.

Aalen. Der bei dem Kön. Füsilier-Regiment von Ezdorff gestandene Gemeine, Andreas Betzler von hier gebürtig, ist am 1. April d. J. aus seiner Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden hiemit ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und denselben im Betretungsfall entweder an das nächstgelegene Militär-Commando, oder an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Backnang. Der bei dem Kön. Infant. Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine, Johannes Frank von Steinberg, hiesigen Oberamts gebürtig, ist im Monat Merz d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt oder zu dessen Regiments-Commando einzuliefern. Den 11. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Phull als Tambour gestandene Gottfried Hummel von Knittlingen, ist aus der Garnison Ellwangen desertirt. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden von Amtswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an das nächstgelegene Militair-Commando, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 1. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Jun

Justiz-Ministerium. Königl. Verordnung, die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. zu verordnen geruht, daß eine von Sträflingen im Zuchthause begangene Scortation, wenn die gesezliche Geldstrafe nicht bezahlt werden könnte, mit neuer Zuchthausstrafe von 6 Monaten gebüßt werden solle, welche allerhöchste Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart den 22. Mai 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Allerhöchste Straf-Erkenntnisse.

Stuttgart, den 24. Mai. Da der zu Tübingen zur Bücher-Censur aufgestellte Oberappellations-Tribunal-Rath Frick in einer alldort herauskommenden Zeitschrift — Europäische Annalen — genannt, einen Aufsaz über die Kriegskunst der Neueren unter der nicht existirenden anmaslichen und den höchsten Rechten der im Rheinischen Bunde befindlichen Souverains zu nahe tretenden Benennung eines Generals des Rheinischen Bundes hat aufnehmen lassen; so ist gedachter Oberappellations-Tribunal-Rath Frick vermög allerhöchster Resolution vom heutigen Tag von seiner Stelle als Censor removirt, und zu einer Geldbuße von 25 Rthl. zum Besten des Ludwigsburger Waisenhauses verurtheilt worden.

Stuttgart, den 27. Mai. Da Se. Königl. Maj. den Ober-Justizrath Baur, wegen großer Verzögerung des Vortrags einer ihm bei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer zugetheilten Sache, vermög allerhöchsten Decrets vom gestrigen Tage, in eine Strafe von 50 Reichsthalern, zum Besten des Waisenhauses in Ludwigsburg verfällt haben; so wird solches hiemit, dem allerhöchsten Befehle gemäs, öffentlich bekannt gemacht.

Erndt-General-Rescript vom Landwirthschaftl. Depart. auf das Jahr 1811. d. d. 24. Mai 1811.

Wir verordnen hiemit, daß auch für dieses Jahr alle Uns zustehende Heu-Oehmd-Frucht-Obst- und kleine Zehenten, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle in den Re-

Digitized by Google

gel in öffentlicher Aufstreichs-Verhandlung an die Meistbietenden pachtweise überlassen werden sollen.

Wir versehen Uns zu Unsern Cameral-Beamten einer pflichtmäßigen und sorgfältigen Behandlung dieses wichtigen Geschäfts, und verweisen sie deshalb auf die vorliegenden Zehent-Verordnungen, besonders auf die in den lezten 5 Jahren erlassenen Erndte-General-Rescripte, und unter diesen vorzüglich auf das Rescript vom 29. Mai 1806., welches eine ausführliche Vorschrift zu Behandlung der Zehent-Geschäfte, desgleichen die Formularien zu Einrichtung der Flur-Beschreibungen und Zehent-Verleihungs-Protokolle enthält.

Und da öfters in der Cultur veränderte, mit Zehent-Surrogat-Geldern belegte Aeker wieder zum Fruchtbau gerichtet werden, statt des schuldigen Natural-Zehentens aber dennoch das Surrogatgeld fortgereicht wird; so befehlen Wir hiemit, daß dergleichen wieder mit Halmfrüchten angebaute Felder in die Flur-Beschreibung aufgenommen, ihr Meßgehalt der zehntbaren Morgenzal zugelegt, und der Natural-Zehnte davon erhoben, das bisher bezahlte Surrogatgeld aber in abgängige Verrechnung gebracht werde.

Ueber den Ertrag der Frucht-Zehenten gewärtigen Wir Uns gleich nach geendigter Verleihung, einer tabellarischen Uebersicht, welche genau nach den in den Ernd-General-Rescripten von 1807. und 1808. gegebenen Vorschriften zu verfassen ist. Daran ꝛc.

Die Fassung der Bittschriften sowohl an Se. Königliche Majestät als an die Königl. Ministerien und Collegien betreffend.

Da neuerdings sowohl bei Sr. Königlichen Majestät immediate als auch bei den Königl. Ministerien und Collegien viele Bittschriften aus den neuesten, so wie aus den früher durch die Conföderations-Akte erhaltenen Landen einkommen, welche theils mit keiner Rubrik versehen, theils nicht nach den sonst bestehenden Vorschriften verfaßt sind; so werden sämtliche Königl. Landvögte hiemit angewiesen, die deshalb bestehenden Verordnungen wiederholt allgemein bekannt zu machen. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 30. Mai 1811. Ex spec. Decr.

Decret des Königl. General-Staatskassen-Depart. Die ausländische Scheide-Münzen und die Einrichtung der Sortenzettel und Geldrollen bei Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen betr. d. d. 24. Mai 1811.

Da seit einiger Zeit unter den Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen häufig auch ausländische Scheide-Münzen gefunden werden; so wird die unterm 10. Sept. 1807. erlassene General-Verordnung im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. pag. 409., hiedurch nach ihrem ganzen Innhalt wiederholt, und sämtlichen Kassen-Beamten der Befehl ertheilt, sich hienach genau zu achten, indem alle, künftig etwa einkommende ausländische Scheide-Münze, auf ihre Kosten zurükgeschikt werden wird. Bei den Königl. Haupt-Kassen werden daher auch unter den Geld-Lieferungen der Königl. Beamten keine von Privatpersonen überschriebenen Geld-Rollen oder Pakets mehr angenommen werden, sondern die Beamten haben solche zu öfnen, nachzuzählen, die Gattung der Münz-Sorten zu untersuchen, und diejenigen, deren Kurs vermög obiger General-Verordnung in den Königl. Staaten verboten ist, zurükzugeben.

Digitized by Google

Zugleich wird hiemit die den 29. Dec. v. J. durch das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1810. pag. 567. bekannt gemachte Verordnung, die Nicht-Annahme der abgeschliffenen und beschnittenen halben und ganzen französischen Thaler betreffend, zur genauesten Beobachtung wiederholt eingeschärft.

Und da die Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen neuerlich meistens nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Richtigkeit geschehen, und die dieserwegen von dem Königl. Ober-Finanz-Departement den 3. Febr. 1807. ergangene ausführliche Verordnung in vielen Punkten gar nicht beobachtet wird; so wird sämtlichen Königl. Kassen-Beamten in dieser Beziehung folgendes zur genauesten Nachachtung aufgegeben:

1) Bei jeder Geld-Lieferung zu den Königl. Haupt-Kassen ist ein Sortenzettel, nebst einer projektirten Quittung, in welcher die Summe mit Zahlen ad marginem beizusezen, zu deren Eintrag mit Buchstaben aber für den Kassier Plaz zu lassen ist, beizulegen.
2) In dem Sortenzettel müssen alle Pakets oder Rollen, mit ihrem Innhalt nach den Sorten und deren Curs, und mit dem Geld-Betrag angezeigt sein.
3) Wenn mehrere Rollen in ein großes Paket zusammen gepakt werden, so müssen alle in demselben befindliche Rollen im Sortenzettel eingetragen werden.
4) Jede Rolle ist mit dem Namen der liefernden Stelle, und dem Geld-Innhalt nach der Sorte zu bezeichnen, auch mit dem Amts-Sigill unten und oben mit solcher Sorgfalt so zu petschiren, daß man bei einem vorkommenden Fehler das Pettschaft recognosciren kann.
5) Damit im Fall eines Defekts in einer Rolle, der Beweis oder die Ueberzeugung davon desto eher erhalten werden kann, so sind niemalen zweierlei Geld-Sorten in eine Rolle zu bringen, mithin ganze- halbe- und viertels Thaler, 24 kr. 12 kr. und 6 kr. Stüke nie in Eine Rolle zusammen, sondern jede Sorte besondets zu packen.
6) Zu mehrerer Richtigkeit sind die Rollen auf gewöhnliche ganze Summen, wie es die Art der Münz-Sorte ergibt, nemlich zu 10. 15. 20. 25. 30. 40. 50. 108. 110. 135. 162. 165. auch 54 und 55 fl. zu richten, und das ungerade, wo es vorkomnt, besonders beizulegen.
7) Die Münze à 6. kr. und 1 kr. wird nicht mehr in größern Rollen als zu 15. 10 u. 5 fl. angenommen.
8) Lieferungen in Säken können zu den Kön. Hauptkassen nicht statt finden, sondern es muß alles Geld in überschriebenen und petschirten einzelnen Rollen geliefert werden; und damit bei dem Transport des Geldes die Rollen nicht beschädigt werden und nicht aufbrechen, so sind solche mit aller Sorgfalt von geleimtem Papier zu fertigen.
9) Alle Gold-Sorten sind genau nachzuwägen, und es dürfen nur vollwichtige Goldstüke eingeliefert werden. Decr. Stuttgart, im Königl. General-Staatskassen-Depart. den 24. Mai 1811.

Die Todtenscheine einiger in Kais. Französischen Militair-Spitälern gestorbenen Königl. Unterthanen betreffend.

Die Unterthanen Lorenz Kielmann ein Mezger, Friderich Kamerdit, David

Blankenhör, Michael Felling und Georg Hohl, Beker, sind in Kaiserl. französischen Militair-Spitälern gestorben. Da die Todtenscheine über sie von den französischen Behörden ausgestellt worden sind, die Namen ihrer Geburtsorte nicht deutlich bestimmen, und vielleicht auch deren Namen nicht ganz richtig angegeben seyn dürften: so werden hiemit die Anverwandten dieser Verstorbenen aufgefordert, sich um diese Todtenscheine allhier zu melden, damit das von denselben allenfalls hinterlassene Vermögen auseinander gesezt werden kann. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Regim. Depart. den 21. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige, Johann Tobias Friedrich Reif von Brezfeld, Oberamts Weinsberg, ist wegen unterlassener Stellung bei zwei Jahrs-Musterungen und wegen vorgenommener Abänderung der Jahrszahl des ihm ausgestellten oberamtlichen Certificats, da er sich bei seinem Alter und körperlicher Untüchtigkeit nicht mehr zum Militär eignet, zu drei Wochen Festungsarbeit verurtheilt worden. Stuttgart, den 16. Mai 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Schemberg zwischen Martin Faulhaber daselbst, Appellanten und Christoph Hofer ebendaselbst, Appellaten, eine Haußzins-Forderung betreff. wurde wegen Mangels in den Formalien non devolutorie erkannt, und Appellant in die Kosten condemnirt. Stuttg. den 17. Mai 1811.

2) In der vor dem Kön. Bayrischen Landgerichte Illerdissen in erster, und vor dem Kön. Bayrischen Appellationsgerichte zu Neuburg in zweiter Instanz verhandelten, sodann an das Kön. Ob. Just. Colleg. II. Sen. übergegangenen Rechtssache zwischen dem Herrn Grafen Maria Joseph von Fugger Blumenthal zu Brandenburg, Kläger, Appellanten und Xaver Bader zu Dietenheim, Bekl. Appellaten, die Auslösung des Schlosses zu Dietenheim betreffend, wurde das Verfahren erster Instanz als nichtig von Amtswegen per Rescriptum cassirt. Stuttg. den 17. Mai.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 22. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Gottlob Friedrich Keller, Bürger und Mezger zu Dürrmenz, Maulbronner Oberamts, Kl., von Maria Agnes, geb. Ziegler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Marquardt, Bürger und Mezger zu Ober-Jesingen, Herrenberger Oberamts, Kl., von Maria Magdalena, geb. Marquardt von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Gottlieb Mak, Bürger und Tuchmacher zu Tübingen, Kl., von Maria Dorothea, geb. Gfrörer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 27. Mai folgende Veränderungen, Beförderungen und Versezungen in der Kön. Armee vorzunehmen allergnäd. geruht:

Digitized by Google

Alle Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie, ausgenommen die, so Prinzen des Königl. Haußes zu Chefs haben, werden nicht mehr den Namen der Proprietairs führen, sondern nach den Nummern folgendermaſſen benannt werden:

Cavallerie: Nr. 1. Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers-Regiment. Nr. 3. Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis. Nr. 4. Jäger-Regiment zu Pferd König. Nr. 5. Dragoner-Regiment Kronprinz.

Infanterie: Nr. 1. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Paul. Nr. 2. Herzog Wilhelm. Nr. 3. vorher von Phull. Nr. 4. vorher von Franquemont. Nr. 5. Prinz Friederich. Nr. 6. Kronprinz. Nr. 7. vorher von Koſeritz. Nr. 8. vorher von Scharffenſtein. Nr. 9 vorher von Etzdorf.

Bei der Cavallerie:

Iſt zum Generalmajor ernannt: Oberſt von Breuning, vom Jäger-Regiment zu Pferd König. Nr. 4.

Zu Obriſten ſind ernannt: Der Flügeladjutant des Herzogs Wilhelm, Obriſtlieutenant von Spizenberg; der Obriſtlieutenant von Milkau, vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4.; der Oberſtlieutenant von Palm, vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich Nr. 1.

Zu Obriſtlieutenants: Der Flügeladjutant Sr. Königl. Majeſtät Major v. Breuning, der Major von Palm vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich Nr. 1.; der Major von Mundorf, vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4.; der Flügeladjutant Sr. Königl. Maj. Major Prinz Heinrich von Hohenlohe, der Flügeladjutant des Kronprinzen, Major von Amerongen.

Zum Major: der Rittmeiſter von Seidenberger vom Jäger-Regiment zu-Pferd Herzog Louis Nr. 3.

Zum Rittmeiſter: Der Flügeladjutant Sr. Königl. Majeſtät Staabs-Rittmeiſter von Speth.

Bei der Infanterie:

Zum Obriſten: Der Obriſtlieutenant Prinz Louis von Hohenlohe, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 4.

Zu Oberſtlieutenants: Major von Pöllnitz, Commandeur des Linien-Infanterie-Regiments Nro. 8,

der Major von Buhl, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 5. Prinz Friederich,

der Major von Bauer vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm, Nr. 2.

Major von Kellenbach, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 8,

Major von Biberſtein, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 6., Kronprinz;

Zu Majors: Vom Garde-Regiment zu Fuß, Hauptmann Prinz von Taxis, Hauptmann Prinz von Hohenlohe-Kirchberg.

Der Obriſt von Maſſenbach vom Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. iſt penſionirt, und als Ober-Intendant der Cavallerie in das Kriegs-Kollegium verſezt;

Digitized by Google

Obriſtlieutenant von Falkenſtein iſt zum Commandeur des Dragoner-Regiments Kronprinz Nro. 5. ernannt;

der Major von Gaisberg vom Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. iſt zum Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis Nr. 3., und

Major von Wagner vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis Nr. 3. zum Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. verſezt;

Obriſt von Hövel, bisheriger Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infant. Regiments Prinz Paul Nr. 1. iſt in den Penſionsſtand verſezt;

der Major von Maier vom Linien-Infant. Regiment Prinz Paul Nr. 1. kommt à la Suite zum Linien-Infant. Regiment Nro. 8.

der Obriſt von Miſani vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. wird Commandeur des 2ten Bataillons des Lin. Infant. Regiments Prinz Paul Nr. 1.;

der Major von Seybold vom Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. wird zum Linien-Infant. Regiment Prinz Paul Nr. 1. verſezt;

Obriſtlieutenant von Bauer vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. wird Commandeur des 2ten Bataillons dieſes Regiments;

vom Linien-Infant. Regim. Kronprinz Nr. 6. wird der karakteriſirte Major v. Starkloff wirklicher Major und zum Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. verſezt;

Staabshauptmann von Beßler avancirt zum Hauptmann,

der Premierlieutenant Leſuire zum Staabshauptmann,

der Secondlieutenant von Caſſelmann zum Premier-Lieutenant;

der bisherige Kammerpage von Hornſtein wird Secondlieutenant beim Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6.

Premierlieutenant v. Pollandt dieſes Regiments wird bei dieſem Regiment Adjutant, u.

Kadet Arnold vom Linien-Infant. Regiment Nr. 8. avancirt zum Secondlieutenant bei demſelben,

der Cadet v. Maucler vom Jäger-Reg. zu Pferd König Nr. 4. iſt zum Diviſions-Adjutant der Cavallerie vom Maiſon du Roi ernannt.

Ferner haben Se. Königl. Maj. unterm 26. Mai dem General-Major v. Franquemont das Groskreuz des Kön. Civil-Verdienſt-Ordens verliehen; auch

vermög allerhöchſten Decrets von ebend. den Secondlieutenant bei dem Linien-Infant. Regiment Kronprinz, von Hornſtein, zum Königl. Kammerjunker ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 23. Mai dem Oberlieutenant v. Lindt vom Infant. Regiment von Scharffenſtein den allerunterthänigſt gebetenen Abſchied aus Königl. Militär-Dienſten allergnädigſt ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Mai das erledigte Commun-Rechnungs-Reviſorat zu Neuenbürg dem geweſenen Reviſorats-Amts-Verweſer Textor in Ellwangen zu übertragen;

vermög allerhöchſter Reſolution vom 20. Mai dem zur erledigten katholiſchen Kaplanei in Königseggwald, Oberamts Saulgau, nominirten Prieſter, Joſeph Thaddäus Feyrer, die allerhöchſte Confirmation zu ertheilen, und

Digitized by Google

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Mai den neuerrichteten Post-Stall in Weisenstein dem Löwenwirth Ritz daselbst zu übertragen.

Der vormalige Fürstlich-Zeilische Patrimonial-Beamte Maximilian von Gimmi zu Trauchburg ist auf seine allerunterthänigste Bitte als Königl. Advokat unterm 6. Merz dieses Jahrs aufgenommen, und nach vorgängiger Verpflichtung in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden.

Der Rechts-Candidat Christian Sorn von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, ist nach erstandener Prüfung vermög allerhöchster Resolution vom 21. Mai in die Zahl der Königl. Advocaten aufgenommen und in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 27. Mai 1811.

Bekantmachungen.

Frankreich. Ministerium des Innern.

Auszug der Entwürfe der Staatskanzlei.

Im Pallast von Herzogenbusch, den 7. Mai 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes und Vermittler der Schweizer-Conföderation;

Um die Manufacturen in unserm Reiche, wovon der Flachs das erste Erzeugniß ist, in ihren Fortschritten zu begünstigen, wobei das einzige Hinderniß ist, daß man es noch nicht dahin gebracht hat, eine Maschine zu erfinden, welche die billigste Arbeit mit der vollkommensten Verfertigung dieses Productes vereinigt, gleich wie andere in den Baumwoll-Spinnereien angebracht sind; haben wir decretirt und decretiren wie folgt:

Erster Artikel.

Es ist dem Erfinder der besten Flachsspinn-Maschine, aus welchem Lande er sei, eine Belohnung von einer Million Francs zugesagt.

II. Die Summe von einer Million steht für diesen Zwek zur Verfügung des Ministers des Innern.

III. Gegenwärtiges Decret soll in alle Sprachen übersezt, und unsern Gesandten, Ministern und Consuln im Auslande eingesandt werden, um solches öffentlich bekannt zu machen.

IV. Unsern Ministern des Innern, der Schazkammern und der auswärtigen Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Decrets übertragen.

Unterschrieben Napoleon.

Durch den Kaiser:

Der Minister Staats-Secretair,

Unterzeichnet H. B. Herzog von Bassano.

Als Duplicat:

Der Minister des Innern, Reichsgraf, Montalivet.

Digitized by Google

Programm, betreffend den Preis von einer Million Francs der demjenigen zuerkannt werden soll, der, dem Decret vom 7. Mai zufolge, die beste Flachs-Spinnmaschine erfinden wird.

Erster Artikel.

Der Preis von einer Million Franks, soll dem Decret vom 7. Mai zufolge, demjenigen zuerkannt werden, der das beste Maschinensystem zum Spinnen des Flachses erfinden wird. Man verlangt daß eine solche Maschine spinne:

1) Flachsfäden zur Kette und zum Einschlag welche ein Gewebe liefern, das an Feinheit dem aus Baumwollengarn N.° 225,000 Metres vom Kilogramm fabricirten Mousselin gleich ist, und welches dem N.° 164,000 Ellen auf das Pfund Mark Gewicht entspricht.

Die Maschine von welcher hier die Rede ist, muß eine Ersparniß von $\frac{3}{10}$, gegen den Preis des Spinnens mit der Hand hervorbringen.

2) Flachsfäden für Kette und Einschlag, die ein Gewebe liefern, das an Feinheit dem aus baumwollenen Garn N.° 225,000 Metres vom Kilogramm fabricirten Percale gleich ist, und welches dem von N.° 92,000 Ellen auf das Pfund entspricht. Die zu Erhaltung dieser Fäden angewandte Arbeit, muß ein Ersparnis von $\frac{7}{10}$. gegen das Spinnen mit der Hand geben.

3) Flachsfäden zur Kette und zum Einschlag, die ein Gewebe von solcher Feinheit liefern, als der mit baumwollen Garn von N.° 170,000 Metres vom Kilogramm verfertigte Zeug ist, welcher dem zu 70,000 Ellen auf das Pfund entspricht. Bei dieser Spinnerei muß ein Ersparniß von $\frac{6}{10}$, gegen Handspinnerei gewonnen werden.

Alle Ersparnisse an Arbeitslohn, die unter obigen Bedingungen gefordert werden, sind ebenfalls anwendbar auf alle Vorarbeiten, die der Flachs vor dem Spinnen erheischt.

II. Sollten die im vorigen Artikel geforderten Bedingungen nicht ganz erfüllt werden, so soll derjenige einen Preis von 500,000 Francs erhalten, der die zweite und dritte dieser Bedingungen erfüllt hat. Und in dem Falle, wo nur die dritte dieser Bedingungen erreicht seyn sollte, wird der Preis auf 250,000 Fr. herabgesezt.

III. Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Jury, von welchen vier Manufakturisten, und drei in der Mechanik erfahren sind, und die der Minister des Innern ernennt, sollen, alle zum Concurs eingerichtete Maschinen, so wie alle Operationen untersuchen, die zur Versicherung der Wirkung derselben, ihrer Qualität, und Vervollkommnung ihrer Produkte nothwendig sind. Einen umständlichen Bericht über das Resultat ihrer Untersuchungen, wird die Jury hierüber an den Minister des Innern abstatten.

IV. Der Concurs soll drei Jahre hindurch, vom 8. Mai 1810 bis zum Mai 1813. offen bleiben.

V. Die Concurrenten müssen ihre Maschinen vor Ende des Concurses an den Minister des Innern einschicken, und zwar frachtfrei. Allein ehe sie selbige übermachen, können sie Zeichnungen davon, mit beiliegender Beschreibung und Erklärung, nebst Proben ihres Fabrikats einsenden, damit die Jury untersuchen kann, ob sie zum Concurs geeignet, und im Falle einer verneinenden Antwort, die Erfinder die Transportkosten ersparen können. Jedoch werden auch solche Maschinen zum Concurs zugelassen, deren Vorzeigung die Erfinder, ungeachtet der erhaltenen entgegengesezten Antwort gern wünschen sollten.

Digitized by Google

VI. Die zum Concurs bestimmten Maschinen, müssen im Großen erbaut, und im Stande seyn auf die nemliche Weise Dienste zu thun, als wenn sie zu Einrichtung einer Spinnanstalt angewendet würden. Nach der Reihe wie sie ankommen, werden sie im Conservatorium der Künste und Gewerbe aufgestellt, und unmittelbar nach dem zum Concurs festgesetzten Termin untersucht.

VII. Die Concurrenten müssen der Jury die verschiedenen Verfahrungsarten angeben deren sie sich bedient haben, von dem Augenblicke an da sie den Flachs von der Röte wegnahmen, bis zu den lezten Spinnoperationen.

VIII. Die ganze Maschine, nebst Zubehör, welche den vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprochen hat, wird das Eigenthum der französischen Fabricken, von dem Augenblicke an da der Preis ihrem Erfinder zugesprochen seyn wird, und die mechanischen Theile, woraus die Maschine bestehet, gehören der Regierung. Paris, vom 9. Nov. 1810.

Der Minister des Innern, Reichsgraf Montalivet.

Bericht der von dem Minister des Innern ernannten Jury.

Die Schwierigkeiten sehr feines baumwollen Garn durch Maschinen zu spinnen, sind jezt bei uns durch die glücklichsten Versuche überwunden worden, so daß man jezt die gesponnene Baumwolle von allen nur möglichen Graden der Feinheit verfertiget. Auf die nemliche Weise spinnet man ebenfalls durch Maschinen mehrere Arten von Schaafwolle, und zwar in so großer Vollkommenheit, und mit so beträchtlicher Ersparnis des Arbeitslohns, daß man mit Recht in Kurzem der gröſten Vervollkommnung dieses Geschäftes entgegen sehen kann. Noch eine Verbesserung ähnlicher Art blieb zu leisten übrig, nemlich das Spinnen des Flachses ebenfalls durch Maschinen, folglich Verfeinerung des Garns, und der daraus zu verfertigenden Leinwande und anderer Gewebe. Der Kaiser, der mit fortwährender Sorgfalt alles anwendet, was zur Erweiterung der französischen Industrie abzweckt, glaubte daher, daß eine Aufmunterung zur Verbesserung der Flachsspinnerei, zugleich den Anbau des Flachses selbst befördern würde, und daß die daraus entspringenden Resultate, so wie bei der Baumwolle gleich vortheilhaft ausfallen dürften. Um die Flachsspinner, mit den Vortheilen der Spinnerei durch Maschinen näher bekannt zu machen, ohne abzuwarten bis ein glücklicher Zufall, oder eine Handlungsspeculation sie darauf aufmerksam machte, geruheten Se. Majestät ein weit würksameres Mittel anzuwenden. Sie bestimmten nemlich eine Million Franken, die demjenigen Künstler zuerkannt werden sollte der die beste Flachs-Spinnmaschine erfin en würde, die nicht allein vortreffliches Garn liefern, sondern auch in Absicht des Arbeitslohns eine beträchtliche Ersparnis gewähren würde.

Dieser beträchtliche Preis beweißt, wie sehr dem Oberhaupte des Staats die Fortpflanzung und Veredlung der Künste und des Handels am Herzen liegen; er beweißt zugleich, daß Se. Majestät überzeugt sind, daß in allen Künsten die Belohnungen nicht nur den blos nüzlichen, sondern auch solchen Erfindungen zuerkannt werden sollen, bei deren Ausführung sich große Schwierigkeiten darbieten.

Die Kunst den Flachs zu spinnen besteht hauptsächlich, nach dem Röten und Bracken, darin: 1) den Flachs durch Kämme, oder vermittelst der Hechel zu zertheilen. 2) Den

Digitized by Google

Flachs so gleich als möglich der Länge nach zu vertheilen, und zwar nach Maaßgabe der Feinheit der Flachsfibern, und der Feinheit die man dem Garne zu geben denkt. 3) Den Garnfaden, je nachdem man selbiges zu einem Gewebe bestimmt, gehörig zu drehen.

Die Maschinen für die Baumwollen-Spinnerei, haben wahrscheinlich die Veranlassung gegeben, daß mehrere Mechaniker ähnliche Maschinen zum Spinnen des Flachses, und zwar mit den dabei nöthigen Veränderungen und Einrichtungen erfunden haben.

Noch ehe die französische Regierung die Künstler zur Erfindung verbesserter Flachs-Spinnmaschinen aufforderte, haben sich folgende Künstler in Frankreich durch die Erfindung ähnlicher Maschinen bekannt gemacht.

Im Jahr V erfand Herr Demanrey in Louviers eine Spinn-Maschine für Flachs.

Herr Delafontaine bedient sich seit zwei Jahren in seiner Manufaktur zu Lasleche der nemlichen Maschine des Herrn Demanrey.

Den 8ten Germinal, Jahr VI, erhielt W. Robinson ein Patent für eine aus England eingeführte Spinnmaschine.

Den 29ten Floreal Jahrs VII, haben die Herrn Fulton und Cutting ein Patent erhalten, um Flachs und Hanf zu spinnen, um daraus Stricke nnd Taue zu verfertigen.

Den 26sten Thermidor Jahrs IX, bat Frau Clarke um ein Patent wegen einer neuen Art von Spinnerei.

Im Jahr XII hat Herr Busby, Mechanicus in Rouen, ähnliche Spinnmaschinen für die Fabriken seines Wohnorts gebauet; seitdem hat er deren mehrere für Dreux, Troyes und Paris verfertiget.

Den 20. Merz 1807 erhielt Herr Alphonse Leroy in Paris ein Patent um Flachs seiner ganzen Länge nach auf Maschinen zu spinnen.

Den 17. August 1807 erhielt G. Munier ein Patent, um mittelst einer von ihm erfundenen Maschine den Flachs zuzurichten und zu spinnen.

Den 22. Jan. 1808 erhielten J. Madden und Patrik Oneal ein Patent für die von ihnen erfundenen Maschinen, um Flachs, Hanf und den Abgang von Seide zu spinnen.

Nach diesen ersten Versuchen, die mehr oder weniger günstig ausgefallen, und blos als Speculation von einzelnen Künstlern unternommen worden, darf man mit großer Wahrscheinlichkeit hoffen, daß der auf Befehl Sr. Maj. des Kaisers angestellte Concurs die ersprießlichsten Resultate haben werde. Paris, den 9. Nov. 1810.

(Unterzeichnet) Monge, Reichsgraf, Präsident.
Bardel, Molard, Joli von Banneville.

Genehmigt:
Der Minister des Innern, Reichsgraf Montalivet.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß es nach der bisherigen Observanz der Willkühr desjenigen, welcher Gelder, Pakete ꝛc. einem Postamt zur Post-Spedition übergiebt, überlassen bleibt, sich wegen einer solchen Aufgabe von dem Postamt gegen die Gebühr einen Postschein ausstellen zu lassen, oder dieses zu unterlassen.

Digitized by Google

Wann aber wegen einer Post-Aufgabe Differenzien und Reclamationen entstehen, und der Aufgeber weder durch einen Postschein, noch durch ein anderes rechtliches Beweis-Mittel die Aufgabe desselben dem betreffenden Postamt darthun kann, so hat sich der Aufgeber es dann auch selbst zuzuschreiben, wenn ihm dardurch der zu führende Beweis wegen des aufgegebenen Pakets ꝛc. erschwert wird. Den 26. Mai 1811. Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Geseze verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Bethingen am Nekar, Ludwigsburger Oberamts. Die Commun-Schaafweide daselbst, welche 300 Stük erträgt, die der Schäfer allein einschlagen darf, wird Freitag den 14 Jun. Vormittags 9 Uhr von Michaelis d. J. auf 3 Jahre verliehen werden. Der Beständer hat freie Wohnung nebst Stallung und 1 Mrg. Wiesen und Kuchengarten zu genießen. Die Liebhaber, welche obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Meisterrecht, Prädikat und Vermögen beizubringen haben, können an besagtem Tag und Stunde auf dem Rathhaus zu Bethingen sich einfinden. Den 25. Mai 1811.
Kön. Oberamt Ludwigsburg.

Schorndorf. An folgenden Tagen werden die berechtigte Schaafweiden im Steinenberger Staab auf die 3 Jahrgänge von 1812 bis 1814. von Oberamtswegen im öffentlichen Aufstreich verliehen werden: Steinenberg, Sommer- und Winterwaide zu 150 Stük, Dienstag den 25. Jun. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß allda. Asperglen, Sommerwaide zu 150 Stük, Dienstag Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauß zur Krone daselbst. Neklinsperg, Sommerwaide zu 150 Stük, Mittwoch den 26. Jun. Vormittags 8 Uhr in dem Wirthshauß zum Ochsen allda. Streich, Sommerwaide zu 75 Stük, Mittwoch den 26. Jun. Vormittags 10 Uhr in des Anwalds Hauß allda. Buhlbronn. Sommerwaide zu 100 Stük, Mittwoch Nachmittags 2 Uhr in des Anwalds Hauß daselbst. Die Liebhaber zu diesen samtlich gesunden Waiden wollen um bemerkte Zeit an Ort und Stelle sich einfinden, die Bedingungen vernehmen und der Versteigerung anwohnen, zugleich aber sich über das Recht, Schäferei treiben zu dürfen, ausweisen und zu Stellung tüchtiger Bürgen oder legaler Cautionen gefaßt halten. Den 24. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Die Verleihung der Commun-Schaafweide zu Oeschelbronn wurde allergnädigst nicht genehmigt, und wird am Montag den 3. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Stöckenhof, wiederum eine neue Verleihung auf die 3 nächste Jahre von Martini 1811 bis 1814. vorgenommen werden. Der Beständer darf 150 Stük Schaafe einschlagen, und bekommt neben dem Schaafhauß auch 11 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen in Genuß, zum Aufstreich aber werden blos diejenige zugelassen, die sich mit Meisterbriefen und einem obrigkeitlichen Zeugniß, daß sie die erforderliche Caution zu leisten im Stande seien, gehörig ausweisen können. Den 23. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Conscribirte, welche bei der dißjährigen Conscriptions-Revision erstmals abwesend waren, werden zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor allhiesigem

Digitized by Google

Oberamt sich zu stellen, und den Conscriptionsgesezen sich zu unterwerfen, und zwar von Heidenheim: Christ. Burr, Hafner. Joh. Christoph Mailänder, Nagelschmid. Von Brenz: Joh. Greiner, Schneider. Von Dettingen: Joh. Jak. Bauer, Weber. Joh. Jak. Hagstotz, Weber. Joh. Preising, Weber. Von Fleinheim: Jak. Bihrlen, Weber. Von Giengen: Mich. Gerold, Schmid. Andr. Rieger, Bek. Johannes Rieger, Zeugmacher. Johann Adam Schuster, Zeugmacher. Joh. Fristling, Ziegler. Von Herbrechtingen: Joh. Wilh. Zorn, Chirurgus. Von Hermaringen: Leonh. Schlumberger, Baurenknecht. Christian Werner, Schuster. Heuchlingen: Johannes Widmann, Knecht. Von Königsbronn: Christ. Fried. Hartmast, Schneider. Joh. Christoph Schenk, Nagelschmid. Von Zang: Johannes Fähnle, Knecht. Johannes Kandel, Bek. Von Bergenweiler: Joh. Casp. Bunz, Jäger. Conr. Schacau, Baurenknecht. Jak. Lindenmann, Wagner. Johannes Barth, Müller. Johann Leonh. Barth, Weber. Von Burgberg: Ulrich Lehner. Franz Ademer, Schreiner. Johannes Streßler, Keßler. Johann Ludwig, Baurenknecht.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, nemlich von Herrenberg: Ernst Ferdinand Pfäffleu. Von Reusten: Gottl Friedrich Junginger, Bek. Von Bohndorf: Joh. Jak. Kaz, Taglöhner. Von Kaih: Johann Jak. Lauer, Striker, Von Oberndorf: Simon Schiebel. Von Poltringen: Casp. Sailer, Bauer. Von Mözingen: Christ. Andr. Kusmaul. Ge. Schweikert, Barbierer. Von Hildrizhausen: Jakob Meng, Hafner. Ge. Völler, Weber. Von Entringen: Joh. Andr Breitmaier, Bek. Von Ober-Oeschelbronn: Joh. Jak. Weimar, Schreiner. Von Mönchberg: Gr. Mich. Ekert, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Der bei dem Kön. Füsilier-Regiment von Ezdorf gestandene Gemeine, Gottfried Müller von Mößingen ist am 1. April d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden anmit von Amtswegen ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder hieher, oder geradezu zu seinem Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Frommenhausen, Rothenburger Oberamts. Das hiesige Unterpfandsbuch bedarf einer Erneurung, zu deren Vornahme die erforderliche Legitimation auch bereits ertheilt worden ist. Es werden daher alle diejenige, welche von der Innwohnerschaft zu Frommenhausen Unterpfands-Verschreibungen in Händen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche entweder in originali oder in beglaubten Abschriften „bei der Amtsschreiberei Hirrlingen Postgeldsfrei" a dato innerhalb 8 Wochen unfehlbar einzugeben, oder sich den durch die Unterlassung für sie erwachsenden Schaden selbst beizumessen. Den 22. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Hößlinwarth. Friderich Deiß, Bürger und Hafner in Hößlinwarth, hat sich schon seit 4 Wochen von seiner Haußhaltung entfernt, ohne bis jezo Nachricht von sich zu geben. Da derselbe dem Trunk und Müßiggang ergeben ist, so ist zu vermuthen, daß er entweder dem Bettel nachziehe, oder andere schlechte Sachen ausübe. Es werden daher alle Hoch- und Löbl. obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht, diesen Abwesenden auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Derselbe ist 26 J. alt, kleiner Statur, schwarzer Haare, pockennarbigten Angesichts, und war bei seinem Austritt bekleidet mit einem dunkelblauen Rock, Wammes, und Weste von Barchet, ledernen Hosen, Stiefel und einem dreieckigten Hut. Den 27. Mai 1811. Kön. Oberamt

(Nebst einer Beilage zu Nr. 24.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 25.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Ludwigsburg, Amt. Nachbenannte Conscriptionspflichtige sind seit der lezten Musterung nicht erschienen und werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen. 1) Diejenige, welche der erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, haben sich vor dem hiesigen Oberamt binnen 4 Monaten einzufinden und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. In diese Classe gehören und werden a) für den dritten Termin 4 Monate anberaumt; von Alldingen: Mich. Bausch, Wagner. Wolfg. Simon Buchhalter, Mezger. Christoph Fried. Mösner, Weber. Hieronim. Buhl, Mezger. Von Asperg: Joh. Heinr. Heller, Küfer. Von Eglosheim: Joh. Bernh. Zeller, Schreiner. Georg Wilhelm Schirm, Maurer. Von Geisingen: Gottl. Fried. Albrecht, Müller. Von Hohenek: Dav. Schdntag. Joh. Mich. Schmid, Weber. Von Kornwestheim: Thom. Hofmann, Schneider. Von Nekargröningen: Ge. Phil. Baier, Sekler. Von Nekarweihingen: Ge. Philipp Batzle, Schneider. Von Poppenweiler: Jak. Staib, Weber. Von Zuffenhausen: Joh. Ge. Rühle. b) Für den zweiten Termin; von Alldingen: Gottl. Heinr Eichenbrenner, Saifensieder. Von Asperg: Ge. Dav Hiller, Schneider. Joh. Adam Müller, Schreiner. Von Bissingen: Joh. Carl Weeh. Von Eglosheim: Dav. Schober, Steinhauer. Von Markgröningen: Joh. Mich. Schmid, Schneider Von Mdglingen: Friedrich Motz, Wagner. Von Nekarweihingen: Dav. Müller, Schuster. Von Oßweil: Jak. Fried. Lindenberger, Schreiner. Von Zuffenhausen: Jak. Fried. Vollmer. c) Für den dritten Termin; von Alldingen: Johannes Reutinger, Schäfer. Joh. Jak. Brügel. Heinr. Ludw. Eichenbrenner, Schreiner. Von Asperg: Ge. Conr. Müller. Joh. Mich. Burkhardt. Von Bissingen: Christian Braun, Schneider. Phil. Jak. Weeh, Bauer. Joh. Martin Offenhäußer, Bek. Joh. David Gdssele, Weber. Joh. Jak. Beeh. Christoph Fried. Forstner, Wagner. Christoph Fried. Bürkle, Taglöhner. Gottfr. Strunz, Ziegl. Wilh. Schalk, Mezger. Christian Gdtz Von Kornwestheim: Ge. Stürminger, Weber. Von Markgröningen: Wilh. Fried. Zeller. Joh. Georg Lauer Gottfr. Beutenmüller. Joh. Friedr. Schäfer, Schneider. Joh. Fried. Ankele, Buchbinder. Christ. Fried. Kanz. Phil. Fried. Nuffer, Schneider. Christoph Heinr. Figel. Joh. Bernh. Erhardt. Salomon Fried. Elser. Joh. Gottlieb Motz. Andr. Gutjahr. Joh. Eberh. Maier. Joh. Oesterreicher. Johannes Teufel. Von Mdglingen: Joh. Mich. Schüle, Bek. Joh. Adam Pflugfelder, Schneider. Von Nekarweihingen: Johannes Hauser, Schneider. Von Oßweil: Gottl. Fried. Rommel, Bek. Von Pflugfeld: Joh. Würth, Weber. Jak. Friedrich Schäfer, Weber. Von Poppenweiler: Jak. Graf, Bauer. Joh. Fried. Zeiher, Zimmermann. Von Schwieberdingen: Joh. Christoph Geiger, Bek. Mich. Geiger, Schneider. Joh. Zaiser, Bedienter. Joh. Ge. Hek, Schneider. Christoph Fried. Grönenmay, Saifensieder. Joh Zaiser, Sailer. Von Stammheim: Christoph Fried. Schwarz. Von Thamm: Joh. Gottl. Feucht, Schneider. Von Zuffenhausen: Christoph Zweigle, Küfer. Georg Schwinghammer, Bek. Christoph Schöffel, Weingärtner. Jak. Burkhardt, Ziegler. Joh. Jak. Vollmer. II.) Zum erstenmal werden unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum Erscheinen aufgefordert: Von Alldingen: Heinr. Holderer, Bauer. Von Asperg: Joh. Jak. Wörner, Maurer. Von Beihingen: Jak. Bährlen, Weingärtner. Von Eglosheim: Joh. Ge. Hampp, beabschiedeter Wagenknecht. Von Geisingen: Joh. Ge. Fried. Willreth, Weingärtner. Von Hohenek: Jak. Fried. Gabler, Bauer. Von Nekarweihingen: Christ.

Digitized by Google

Fried. Gräter, Kaufmann. Jak. Fried. Ludw. Müller, Schneider. Von Oßweil: Gottfried Merkle, Schäfer. Amandus Eberh. Zweigle, Bauer. Von Poppenweiler: Joh. Jud, Weber. Joh. Casp. Wiebel, Mezger. Andr. Eßlinger, Schreiner. Wilhelm Bäler, Schmid. Von Markgröningen: Jak. Mich. Rösch, Ziegler. Joh. Fried. Feucht, Bauer. Joh. Gottlieb Boefinger, Hafner. Joh. Fried. Erhard, Schneider. Gottlieb Röthelhuber, Mezger. Von Schwieberdingen: Leonh. Bosch, Rotgerber. Von Thamm: Jak. Schmid, Zimmermann. Von Stammheim: Joh. Ge. Gühring, Schumacher. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus diesseitigem Oberamt, welche als neu acquirirte Königl. Unterthanen den Conscriptions-Gesezen unterworfen sind, sich aber bei dißjähriger Conscription nicht eingefunden haben, werden hiemit unter Androhung der in den Conscr. Gesezen bestimmten Strafen, namentlich unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, von Bermaringen: Ge. Oeschenhelm. Joh. Buck. Ge. Durst. Christoph Erhard. Jak. Erhardt. Thomas Eng. Phil. Hopfensiz. Mich. Kettinger. Joh. Ge. Lohrmann. Joh. Ge. Maier. Johannes Röthel. Marx Ruhland. Jakob Schmid. Peter Schühle. Johannes Wahl. Johannes Weber. Andr Wörz. Dan. Wörz. Von Bollingen: Johannes Glöckler. Christian Glöckler. Adam Mangold. Andr. Mangold. Joseph Merkle. Adam Mauser. Jos. Prägler. Matth. Weiß. Von Dornstedt: Joseph Eisenlauer. Sim. Erthle. Severin Maier. Von Herrlingen: Andr. Bitter. Ge. Bockstett. Jac. Busch. Joseph Brükner. Mich. Däfner. Conr. Groner. Jos. Goldhorn. Mich. Haas. Andr. Häusler. Barthle Kammerer. Ant. Keller. Ant. Klemens. Ge. Knab. Leonh. Müller. Jak. Kutschenrath. Nikol. Meschle. Andr. Sadelmaier. Xav Schönweis Ge. Trzier. Ge. Oswald. Von Klingenstein: Ant. Braun. Joh. Hagenmüller. Christ. Münz. Lorenz Oechsle. Leonh. Söndele. Sebast. Söndele. Von Merklingen: Leonh. Hagmaier. Christ. Lude. Joh. Lude. Andreas Maurer Thom. Maier. Von Nellingen: Joh. Buck. Joh. Ulr. Buck. Joh. Wittlinger. Ulrich Wittlinger. Marx Hebich. Von Radelstetten: Jak. Wittlinger Von Scharenstetten: Daniel Fuchs. Johannes Roth. Joh. Jak. Jacober. Von Thannenhausen: Salomon und Nicol. Baur. David Heinrich. Simon Sihler. Christ. Stäb. Von Tomertingen: Ignaz Henne. Christ. Knöhringer. Mich. Rißler. Von Wippingen: Joh. Ge. Herrmann. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachfolgende, bei der dißjährigen Conscription nicht erschienene Conscriptionspflichtige werden anmit unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor Oberamt zu stellen. Von Asch: Joh Ge. Leibfarth. Von Blaubeuren: Joh. Jak. Geiger. Fried. Jak. Löfler. Christ. Fried Luz. Johannes Mohn. Joh. Gottfr. Mohn. Von Gerhausen: Joh. Ge. Schwarz. Von Schelklingen: Carl Fritsch. Von Suppingen: Dav. Elsenhauns. Von Wippingen: Mich. Schühle. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von ihrem Heimwesen entfernt haben, ohne bis jezt Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, oder auf die erlassene Citationen zurükzukehren, werden hiemit aufgefordert, zu Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich der Conscription zu unterwerfen. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen; von Eßlingen: Joh. Fried. Autenrieth, Siebmacher. Ge. Jak. Gunzenhäuser, Bortenmacher. Joh. Gottl. Bonnwetsch. Christoph Jak. Gaissert, Fuhrmann. Jak. Gottl. Schmid, Wendenmacher. Joh. Gottl. Blaßnitz, Bierbrauer. Joh. Fried. Haag, Schneider. Joh. Dan. Fried. Mangold, Flaschner. Joh. Phil. Ramminger, Rotgerber. Christ. Jak. Enderiß, Rotgerber. Amand Fried. Ludw. Gaier, Schneider. Jak. Andr. Hildenbrand, Zeugmacher. Joh. Ge. Müller, Mezger. Christian Jak. Hartmann, Tuchmacher. Gotthilf Conr. Fröschlen, Kupferschmid. Christ. Rudolph Maier, Hafner. Joh. Adam Hartmann, Mezger. Mart. Fried. Bulach, Mezger. Joh. Lorenz, Wendenmacher. Johann Gottlieb Hausburg, Mezger. Christ. Gottlob Eitel, Schleifer. Albr. Fried. Hartmann, Mezger. Joh. Gottl. Eisenstuk, Canditor. Fried. Gottl. Reimer, Schneider. Joh. Jak. Klein, Schuster. Joh. Gottl. Stahl, Kübler. Christ.

Digitized by Google

Fried. Lehrenkraus, Schlosser. Johann Jak. Agner, Bek. Gottlob Fried. Zimmermann, Flaschner. Andr. Walther, Bek. Joh. Gottlob Stotz, Strumpfweber. Joh. Jak. Mangold, Schneider. Joh. Conr. Maier, Bek. Jak. Fried. Lehrenkraus, Schreiner. Phil. Christ. Kraus, Schlosser. Christian Gottfr. Kölle, Wagner. Von Deizisau: Joh. Christoph Fahrion, Schuster. Von Denkendorf: Joh. Ge. Mezger, Weber. Carl Fried. Koch, Barbierer. Carl August Leypold, Kauffmann. Von Köngen: Ge. Adam Bahner, Melker. Joh. Christoph Klein, Schuster. Joh. Wilh. Fallscheer, Schmid. Wilh. Deuschle, Sailer. Von Ober-Eßlingen: Joh. Friedrich Eberspächer, Bek. Christoph Fried. Alber, Postknecht. Jak. Fried. Fahrion, Bauer. Joh. Ludw. Berkhemer, Mezger. Von Pfauhausen: Ant. Rambacher, Schmid. Von Plochingen: Jak. Fried. Thudeum, Schuster. Joh. Huber, Bauer. Joh. Jak. Henne, Bauer. Joh. Fried. Pfulb, Schuster. Fried. Wilh Brodbag, Barbierer. Matth. Dürr, Hafner. Von Zell: Conr. Schikler, Gärtner. Joh Ge. Albek, Mezger. Zum dritten- und leztenmal; von Eßlingen: Phil. Fried. Fuchs, Nagelschmid. Von Pfauhausen: Andr. Zink, Maurer. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der Militairpflichtige Christoph Karrle, Baurenknecht von Deizisau, diſſeitigen Oberamts, iſt auf die 3mal erlaſſene Special-Ladungen nicht in ſein Heimweſen zurükgekehrt, um den Conſcriptionsgeſezen Genüge zu leiſten. Sein Vermögen iſt daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner 1 Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiſcation erkannt werden. Derſelbe wird nun noch hiemit aufgerufen, ſich inner 4 Monaten vor dem hieſigen Oberamt zu ſtellen, und ſeine Vertheidigungsgründe über das bisherige Ausbleiben gehörig auszuführen. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Die nachbenannte Militairpflichtige aus dem hieſigen Oberamt, welche ſich erſt nach Erſcheinung der Conſcriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. muthwillig entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiſcation annotirt wird. Und zwar werden zum erſtenmal vorgeladen, von Eßlingen: Joh. Matth. Dürr, Nagelſchmid. Joſ. Ludw. Aug. Oechslen, Meſſerſchmid. Joh. Fried. Kammerer, Flaſchner. Erhard Jak. Schreiber, Zimmermann. Conr. Fried. Ramminger, Färber. Ge. Mich. Ihrer, Hafner. Chriſtian Fried. Maier, Meſſerſchmid. Eberh. Fried. Lorenz, Mezger. Johannes Köſtlin, Schneider. Von Köngen: Wilh. Wolfg. Maier, Schneider. Von Nellingen: Carl Ludw. Bluthard, Bauer. Chriſt. Eberh. Heininger, Nagelſchmid. Von Neuhauſen: Johannes Ruff, Mezger. Von Wendlingen: Joh. Ge. Hammellehlen. Zum zweitenmal von Eßlingen: Ge. Mich. Memminger, Schreiner. Peter Conr. Günther, Schuſter. Von Denkendorf: Joh. Mattheus Mezger, Maurer. Von Neuhauſen: Andr. Eiſele, Bek. Von Steinbach: Conr. Sattler, Schreiner. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Alle aus hieſigem Oberamt und denen denſelben neuerdings zugetheilten Ortſchaften vom 6. Aug. 1806. bis zum 20. Aug 1809. ſich entfernte Conſcriptionspflichtige werden hiemit unter Bedrohung der Annotation und Confiſcation ihres Vermögens nach folgenden Abtheilungen vorgeladen, ſich unfehlbar in dem Termin von 4 Monaten in ihrem Heimweſen einzufinden, und vor Oberamt zu ſtellen, widrigenfalls die gegen ſie verhängte Vermögens-Confiſcation vollzogen werden würde, und zwar 1) wird denjenigen, welche ſich ohne Erlaubnis entfernt haben, und ſchon dreimal vorgeladen ſind, bekannt gemacht, daß ihr Vermögen nun bereits annotirt ſeie, und alſo wenn ſie nicht erſcheinen ohne weiters confiſcirt werde, als von Spaichingen: Franz Joſ. Braun, Chirurgus. Conr. Braun, Schreiner. Joh. Nepom. Hagen, Weber. Johann Baptiſt und Xaver Hauſer, Bräuer. Alois Hauſer, Chirurgus. Joſ. Honer, Bräuer. Jak. Fried. Kohler, Handlungsbedienter. Joh. Chriſoſt. Merkt. Joſeph Merkt, Schreiner. Jakob Merkt, Schneider. Von Balgheim: Nikol. Kraus, Schneider Thadd. und Ignaz Schäfle, Schreiner. Remigi Wenzler, Zimmermann. Von Bubsheim: Ambros Knolt, Weber. Athanaſi Maier, Maurer. Von Dautmergen: Joſ. Wager, Müller. Joh. Wager, Johanns Sohn. Joh. Wager, Jakobs Sohn. Von Deilingen: Martin Bernhard, Kiefer. Conr. Knolt, Chirurgus. Joh. Schäzle, Schuſter. Von Denkingen: Jak. Betting. Ignaz Fezer. Ignaz Fezer, Weber. Raphael Fezer. Joh. Gregor Fezer, Schuſter. Joh. Bened. Hafner, Wagner. Ge. Hafner, Schneider. Joh. Schnee. Von Dotterns-

Digitized by Google

hausen: Anton Müller, Hafner. Von Egesheim: Joh. Paul, Nagler. Jak. Sieger, Weber. Bened Stier. Nagler. Jud. Thadd. Nann, Zimmermann. Von Frittlingen: Ferdinand Gan ner, Zimmermann. Joh. Geiger. Andr. Kramer, Schmid. Joh. Merkle Joh. Wenzler, Bräuer. Von Goßheim: Albert Steiner, Zimmermann. Euseb Weber. Matth. Weber, Maurer. Von Rathshausen: Johann Riede, Schreiner. Urban Riede, Schreiner. Joseph Sauter Schreiner. Joh. Steiger, Schreiner. Von Roßwangen: Sebast. Schweizer. Von Schörzingen: Johann Bregenzer, Maurer. Joh. Leipold, Maurer. Von Wehingen: Urban Alber, Schmid. Dionis Albrecht, Schuster. Jak Staller, Salpeter. Von Zepfenhan: Ge. Bippus, Maurer. Joh Bapt. Grim. Fidel Reger, Schneider. Vom Oberamt Balingen. Von Hausen am Thann: Leo Reinauer. Joh. Ge. Kentner, Wagner. Joachim Koch, Weber. Anton Kentner. Jos. Emter. Von Dormettingen: Nikol. Berner, Steinhauer. Christ. Wekemann, Schuster. Romuald und Johann Wekenmann, Biersieder. Augustin Müller, Maurer. Egidi Wekenmann, Weber. Nikol. Pfaff, Schuster. Von Obernheim: Joseph Maute, Kiefer Jos. Moser, Maurer. Joh. Bapt. Schnell. Matth. Dilger, Schmid. Jos. Maute, Schmid. Mattes Moser, Schmid. Jos. Göhring, Zimmermann. Fried. Schnell, Schreiner. Vom Oberamt Tuttlingen. Von Böttingen: Alois Welte, Maurer. 2) Diejenige, welche bereits zweimal citirt worden, werden hierdurch das drittemal vorgeladen, mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation notirt ist, und zwar a) die welche mit Wanderpaß sich entfernt, aber über die bestimmte Zeit ausgeblieben sind, und zwar von Spaichingen: Mich. Hauser, Mezger. Von Schörzingen: Johann Kiene, Bräuer. b) die welche ohne Paß und Erlaubnis sich entfernt haben. Von Spaichingen: Jos. Braun, Kiefer. Joh. Schumacher. Melch. Schumacher, Weber. Von Balgheim: Joh. Hettich, Schreiner. Von Bubsheim: Thom. Zirn. Von Dautmergen: Adam Wager. Von Deilingen: Ant. Harg, Salpeter. Joh. Reger, Kiefer. Barn. Schäzle. Von Dotternhausen: Jos. Staus, Keller. Von Ratshausen: Lorenz Koch, Hafner. Von Reichenbach: Martin Marquardt, Maurer. Von Schörzingen: Joh. Eglis Casp. Geiger, Zimmermann.. Von Wehingen: Simon Rees, Maurer. Theod. Rees, Schuster. Theod. Stier, Maurer. Von Zepfenhan: Lorenz Glanz, Kiefer. Magn. Rieger, Maurer. Vom Oberamt Ebingen, Von Nusplingen: Joh. Ge. Klaiber, Nagler. Von Renquishausen: Remigi Moser. Christ. Müller, Weber. Vom Oberamt Bahlingen. Von Hausen im Thann: Joh. Mich. Dreher. Xav. Pfründer. 3) Diejenige, welche erst einmal citirt worden sind, werden hiemit zum zweitenmal mit der Bedrohung vorgeladen, daß ihr Vermögen zur Confiscation notirt werde, und zwar a) diejenige, welche mit Wanderschein weggegangen, aber über die Zeit ausgeblieben sind. Von dem Oberamt Tuttlingen. Von Aldingen: Jak. Esinger, Kiefer. Matth. Esinger, Hafner. Jak. Esinger, Schust. Mart. Esinger, Maur. b) Die welche ohne Paß u. Erlaubnis sich entfernt haben. Von Schörzingen: Paul Seng, Maurer. Von Wehingen: Dominikus Bauser, Hutmacher. Vom Oberamt Tuttlingen. Von Aldingen: Fried. Gruler, Weber. Johannes Haller. Joh. Mart. Haller. Christ. Hauser. Johannes Hengstler. Jakob Esinger. Joh. Ge. Vosseler. Von Böttingen: Fridolin Bäder, Zimmermann. Leop. Mattes, Karl Mattes, Schneider. Von Königsheim: Heinr. Schauber. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Der ledige Landstreicher, Johannes Zähnle, seiner Profession ein Strikergesell, 39 J. alt, kleiner Statur, stotternder Sprache, niederer Stirne, blonder Haare, grauer Augen, gewöhnlicher Nase, runden Gesichts, gekleidet in ein blau tüchenes Wammes, eine gelb gestreifte Weste, weiße abwerkene lange Beinkleider, runden Hut und Bändel-Schuhe, der hieher confinirt ist, hat sich abermals heimlich davon gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Justiz- und Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Landstreicher, der sich gewöhnlich in Ober-Schwaben und längs der Donau, aber auch in der Gegend von München, wo seine Mutter u. Schwester lebt, aufhält, zu fahnden, und ihn auf Betreten durch Polizei von Station zu Station wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen, wobei übrigens angefügt werden muß, daß Zähnle kein Vermögen besizt. Den 21. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. Jun.

Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr. d. d. 5. Jun. 1811.

Die längst verordneten Pflanzungen von Weiden, Felben und Erlen an den Ufern der Bäche und Flüsse, sind in neuern Zeiten ganz vernachlässiget worden, ungeachtet die erweiterten Ufer-Befestigungen und Wasser-Baue das Bedürfniß an Weiden sehr vermehrt haben, und die stärkere Holz-Consumtion überhaupt jede Holzpflanzung begünstigen sollte.

Auf diese Weise bleibt manches Erdreich unbenuzt, das zu einem ergiebigen Ertrag gebracht werden könnte. Es wird daher wiederholt verordnet, daß die Ufer der Flüsse und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken mit obgenannten Hölzern sorgfältig angepflanzt werden sollen.

Alle Excesse, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden, und namentlich die Waid-Excesse, sind nach den Bestimmungen der Forst-Geseze zu bestrafen.

Für die Ausführung dieses Befehls werden zunächst die Vorsteher jeden Orts verantwortlich gemacht; den Königl. Landvögten, Forst- und Oberbeamten aber liegt es ob, dieselben durch angemessene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Von dem Erfolg dieser Verordnung ist in den jährlich zu erstattenden Kultur-Berichten die nöthige Anzeige zu machen. Stuttgart, den 5. Jun. 1811.

Königl. Oberlandes-Oekon. Colleg. Königl. Forst-Departem.

Decret an sämtliche Decanat-Aemter, die Vertheilung der Wittwen-Portionen betr.

Da zum Besten der Geistlichen Wittwen bei dem diesjährigen Synodus die Einrichtung getroffen worden ist, daß künftig die Wittwen-Portionen in zwei Hälften, die eine im Frühjahr, die andere im Spätjahr, an die Wittwen bezahlt, auch der jedesmalige Betrag der Portionen an die Decanat-Aemter, in deren Diöcese die Wittwen wohnen, oder vor ihrem in der Zwischenzeit erfolgten Tod gewohnt haben, im Ganzen geschickt, und ihnen dann die Vertheilung an die Wittwen, oder wenn diese gestorben seyn sollten, an deren Relikten überlassen werden soll; so wird diß sämtlichen Dekanatämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 1. Jun. 1811.

Digitized by Google

Stuttgarter Waisenhauß. Monirung der noch rükständigen Gefäll-Rechnungen.

Diejenige Ober-Einbringereien des Reichs, welche ihre Rechnungen über die Waisenhauß-Gefälle vom 1. April $18\frac{10}{11}$. bis jezt noch nicht eingesendet haben, werden ersucht, die Einsendung derselben längstens innerhalb 3 Wochen zu bewerkstelligen, um den durch ein am heutigen Tag eingeloffenes Decret des Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums, vorgeschriebenen Gebrauch ohngesäumt davon machen zu können. Den 1. Jun. 1811.

Königl. Waisenhauß-Pflegamt.

Ludwigsburg, Zucht- und Waisenhauß. Monirung der Jahrs-Rechnungen pro. $18\frac{11}{12}$.

Sämtliche Amtspflegen in den vormaligen Kreisen Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Rotenburg, Rotweil und Altdorf, die durch das Königl. Rescript vom 11. Febr. 1810. als Ober-Einbringereien dem disseitigen Institute zugetheilt wurden, werden hiedurch aufgefordert, ihre Jahres-Rechnungen sowohl über die gesezlich regulirten Gefälle, als über die hieher gehörigen freiwilligen Gaben aus katholischen Ortschaften längstens innerhalb 14 Tagen probirt hieher einzusenden. Gleiches Ansuchen ergeht an die Amtspflegen der übrigen sechs, hieher nicht zugetheilten, vormaligen Kreise in Betreff der Jahres-Rechnungen über die freiwilligen Gaben der katholischen Ortschaften des dortigen Oberamts. Sämtliche Hochlöbl. Oberämter werden gebeten, diese Aufforderung an die Amtspflegen gefällig zu unterstüzen. Den 1. Jun. 1811. Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von dem Grosherzoglich Badischen vormaligen Hofgericht zu Meersburg zwischen Joseph Müller, Beständer des Jordansbads zu Biberach Kläger, jezt der dortigen Hospital-Verwaltung, Ntin an einem, und den Erben des Jordansbaur Harder daselbst, Beklagten Aten am andern Theil, den Besiz und Genuß des Fall-Lehens zum Jordan betreffend, wurde unter Vergleichung der Kosten in dieser und in der vorigen Instanz reformatorie erkannt. Tübingen, den 4. Jun. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Markgröningen, zwischen Michael Speidel, Bürger und Obermüller allda, cum curatore, Nachkläger Appellanten und Christian Friedrich Waidsecker zu Stuttgart, Nachbeklagten Appellaten, einen Kaufvertrag betreffend, wurde auf Abschwöhrung eines deferirten Judicial-Eides, und des Eides für Gefährde mittelst Bescheids erkannt. Stuttg. den 22. Mai 1811.

2) In der Appellations-Sache von Schorndorf zwischen Jakob Fellmeth zu Klaffenbach, Bekl. Appellanten, Producenten, und Friedrich Fellmeth ebendaselbst, Kl. Appellaten, Producten, eine Ausdings-Streitigkeit betreffend, wurde auf geführten Beweis die Urthel voriger Instanz bestätiget, sub condemnatione appellantis in expensas. Stuttg. d. d. eod.

3) In der rechtskräftig entschiedenen Alimentations-Streitigkeit des Freiherrn von Thüna zu Meßbach gegen seine nun verstorbene Gattin modo deren Masse-Curatel zu

Digitized by Google

Wirzburg, wurde der Freiherr von Thüna mit seinem interponirten Restitutions-Gesuch gegen die ihm zu jener Alimentation und Zahlung der hiernach rükständigen Alimentensumme von 1419 fl. 10 kr. verurtheilende Sentenz vom 11. Jul. v. J. abgewiesen. Stuttg. den 24. Mai 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 29. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Catharina Mandé zu Stuttgart, geb. Mäger von Weiltingen, nunmehr Königl. Bayrischer Herrschaft, Kl., von Peter Mandé, Bedienter bei dem Kaiserl. Französischen Gesandtschafts-Secretaire Malartic zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Magdalena Sara Sailer von Gemmrigheim, Besigheimer Oberamts, geb. Wörner von Besigheim, Kl., von Johann Burkhardt Sailer, Bürger und Weingärtner zu Gemrigheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Friederika Engel von Stuttgart, geb. Schäfer von Plattenhardt, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl., von Johann Georg Engel, Taglöhner in den Königlichen Gärten zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Johann Wörn, Bürger und Bauer zu Weil im Schönbuch, Böblinger Oberamts, Kl. von Rosine, geb. Entenmann von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Jun. allergnädigst geruht,

dem bisherigen Landvogt am Rothenberg, Kammerherrn, Grafen von Welsperg die von ihm allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung, unter Beibehaltung seines Rangs, Kammerherrn-Titels, und der Adels-Decoration, gnädigst zu ertheilen, und

die durch die nachgesuchte Dienst-Entlassung des Kammerherrn, Grafen v. Welsperg, erledigte Landvogtei am Rothenberg, dem bisherigen Landvogt an der Donau, geheimen Rath und Kammerherrn, Grafen von Zeppelin; die Landvogtei an der Donau, dem Landvogt am obern Nekar, geheimen Rath und Kammerherrn, Grafen v. Waldburg-Zeil, und die Landvogtei am obern Nekar, dem Kammerherrn von Stein gnädigst zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 29. Mai

den Divisions-Adjutanten, Second-Lieutenant v. Maucler zum Premier-Lieutenant zu ernennen, und

den Second-Lieutenant v. Lüzow, vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment zum 5ten Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz zu versezen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 30. Mai

den Premierlieutenant v. Nerow vom Chevauxlegers-Regiment Nr. 1. Herzog Heinrich zu dem Invaliden-Corps zu versezen, dagegen

Digitized by Google

den Secondlieutenant Harpprecht von gedachtem Chevauxlegers-Regiment zum Premier-Lieutenant, und

den Premier-Lieutenant v. Schröder zum Adjutanten dieses Regiments, endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Jun. den Leibpage von Eglofsstein zum Secondlieutenant bei dem 4ten Cavallerie-Regiment Jäger König, und vermög allerhöchsten Rescripts vom nemlichen Tag zugleich zum Kön. Kammerjunker zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 31. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte Censors-Stelle zu Tübingen mit dem damit verbundenen Bücher-Fiscal-Amt dem Professor Dresch daselbst gnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Jun. den bisherigen Landvogtei-Steuerrath und Ober-Revisionsrath Bakmeister zum wirklichen Ober-Steuerrath und zum Mitglied der Königl. General-Salz-Administration,

den Rechnungsrath Jäger zugleich zum Steuerrath der Landvogtei Rothenberg, und

den vormaligen Kriegs-Commissär v. Fink zum Rechnungs-Rath bei der Militair-Section der Rechnungs Kammer zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 3. Jun. dem Rentbeamten Grebner in Kupferzell das Ober-Accisamt im Cameral-Bezirk Oehringen zu seiner gegenwärtigen Stelle, zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4 Jun. den Stadtschreiber Waitzmann in Ellwangen auf die dortige Amtspflege, und den Amtspfleger Lechler auf die Stadtschreiberei zu versezen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Jun. das erledigte Diaconat Leonberg dem Vikar M. Löffler in Eßlingen zu übertragen.

Stuttgart. Da Se. Königliche Majestät nach abgehaltener Revue allergnädigst befohlen haben, die Zahl der Pferde bei den Königl. Cavallerie-Regimentern zu vermindern; so wird deren eine Anzahl von beinahe 150 Stük, noch ganz taugliche, und besonders zum Akerbau und schweren Zug wohl zu gebrauchende bis Montag den 10. Jun. Vormittags 9 Uhr an dem gewöhnlichen Ort in dem Hof der Caserne am Calwer Thor dahier an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Liebhaber sich einfinden können. Stuttg. im Königl. Kriegs Collegio, den 3. Jun. 1811.

Stuttgart. Es ist eine von der vormalig Schwäbisch-Oestreichisch Landständischen Kasse zu Ehingen ausgestellte Obligation, über ein unterm 5. Jun. 1797. angelegtes Domestikal-Kapital fol. 23. nro. 240. von 700 fl. à 5 pr. Cent, dem rechtmäsigen Eigenthümer ausser Handen gekommen. Der etwaige Besizer dieser Obligation wird daher hiemit aufgerufen, solche innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse in Stuttgart zu produciren, und sich über sein Eigenthumsrecht auf dieselbe zu legitimiren; indem nach Verfluß dieses Termins dem dermaligen Glaubiger eine neue Obligation ausgestellt, und auf die verlorene ältere Obligation keine Rüksicht mehr genommen werden wird. Den 29. Mai 1811. Kön. General-Staatskassen-Depart.

Digitized by Google

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Gesezе verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Ennabeuren, Münsinger Oberamts. Die der hiesigen Commun zugehörige Sommer-Schaafweide, welche in den zwei grössern Oeschen 750 Stük und in dem kleinern 500 Stüke erträgt, wovon aber die Bürgerschaft jeden Jahrs 100 Stüke aufschlagt, wird bis Montag den 1. Jul. d. J. auf die 3 Jahre von 1812 bis 1814. an den Meistbietenden verliehen werden, welches den mit Meister- oder Concessionsbriefen versehenen Liebhabern andurch zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich solche an gedachtem Tag des Morgens um 9 Uhr allhier zu Ennabeuren bei der Verhandlung einfinden können. Den 1. Jun. 1811. Kön. Oberamt Münsingen.

Langenargen am Bodensee. Vermög allerhöchsten Decrets vom 8. Mai d. J. soll mit dem ehemaligen Obervogteihaus samt Zugehörde zu Langenargen, wegen eines erfolgten Nachgebots eine nochmalige Verleihung und zugleich ein Verkaufs-Versuch gemacht werden. Zu diesen Verhandlungen ist nun der 25. Jun. d. J. bestimmt, daher solches mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 10 Uhr zu Langenargen einfinden können. Das erwähnte Obervogteihaus liegt ganz nahe an dem Ufer des Bodensees, ist 2 Stock hoch von Stein gebaut, hat 6 heizbare Zimmer, 8 Kammern, 2 Küchen und 1 Keller. Die dabei befindliche Nebengebäude bestehen in einer gut eingerichteten Scheuer, und 1 Wasch- und Bakhaus. Die Gärten enthalten 63 Rth. 9 Schuh Gemüs- und 1 Mrg. 77 Rth. 45 Schuh Gras- u. Baumgarten, u. liegen neben den Gebäuden, wobei noch zu bemerken, daß dieses Haus wegen seiner äusserst angenehmen und vortheilhaften Lage am Bodensee zu jedem Gewerbe besonders aber zum Speditions-Handel, so wie aber auch blos zum Vergnügen die schönste Gelegenheit darbietet. Den 28. Mai 1811.
Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Cameralamt Tettnang.

Urach. Die Schaafwaiden zu Bleichstetten, Sirchingen und Würtingen, hiesigen Oberamts, welche bekanntlich zu den besten Alp-Waiden gehören, werden wiederum auf die drei Jahrgänge 1812 bis 1814. verliehen werden, und zwar die zu Bleichstetten, welche 150 Stüke alte und junge Waare erträgt, den 25. Jun. d. J. im Orte Bleichstetten, die von Sirchingen, welche im ersten Jahre 200 Stük, im zweiten und dritten Jahr aber 150 Stüke erträgt, den 3. Jul. d. J. im Orte Sirchingen, und die von Würtingen, welche 300 Stüke erträgt, den 11. Jul. d. J. im Orte Würtingen. Alle Liebhaber, welche daran Theil nehmen wollen, werden mit dem Anhang dazu eingeladen, daß sie an den benannten Tagen Vormittags 9 Uhr auf den Orts-Rathhäußern sich einfinden, Auswärtige aber sich mit Cautionen im Amte versehen sollen. Den 29. Mai 1811. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit bei Strafe der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten a dato 1. Mai 1811 an vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, als: Joh. Wilh. Fried. Schnabel, Bildweber. Joh. Eberh. Stuber. Ge. Andr. Zuber. Ernst Gottlob Markt, Steinhauer. Joh. Fried. Aspacher, Bek. Carl Wilh. Mäule, Schneider. Jak. Julius Wohlleben, Uhrmacher. Joh. Israel Heinrich Grimmin-

Digitized by Google

ger, Hafner. Joh. Ge. Pharo, Knopfmacher. Ge. Ferdin. Mäule, Gärtner. Christian Fried. Kutscher, Schloßer. Eberh. Fried. Urban, Schneider. Ernst Grünewald, Schneider. Fried. Jak. Rueß, Gärtner. Christian Fried. Hildenbrand. Ge. Jak. Fried. Bonn, Kellner. Dionis. Ferdin. Häberle, Canditor. Gotth. Fried. Föhr, Silberarbeiter. Mich. Andr. Christian Proßt, Schneider. Johann Ludw Fried. Zeiler, Kübler. Jak. Gottlieb Rupprecht, Goldarbeiter. Carl Fried. Lang, Steinhauer. Christian Fried. Pfleiderer, Bek. Joh Phil. Adam Kraz, Saifensieder. Joh. Heinr. Rudolph Hurter, Mezger. Carl August Widmann, Mezger. Fried. Ludw. Carl Hoffmann, Schneider. Carl Jak. David Rayßer. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf dreimalige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so werden sie hiemit nochmals unter der Bedrohung mit der wirklichen Confiscation des annotirten Vermögens vorgeladen, ungesäumt in ihren Geburtsort zurükzukehren und ihre Vertheidigungsgründe in Betreff ihres bisherigen Ausbleibens dem unterzeichneten Kön Oberamt vorzulegen. Es ergeht nemlich diese Ladung unter Anberaumung einer vom 1. Mai 1811. an laufenden Frist von 4 Monaten zum zweiteumal an Jak. Fried. Lang, Ipser. Joh. Heinr. Grünewald, Perükenmacher. Johannes Scholl, Barchentweber. Joh. Fried. Conrad Dauer. Jak. Fried. Herzog, Bek. Joh. Christoph Wizenmann, Chirurgus. Gottlieb Heinr. Herzog, Goldarbeiter. Joh. Ge. Traub, Schneider. Joh Gottlieb Hok, Schneider. Joh. Heinr. Wilhelm Schikardt, Sekler. Conr. Wilh. Seyter, Tuchmacher. Joh. Ge. Paul Distel, Mezger. Ge. Christoph Gottlieb Grün, Schreiner. Joh. Phil. Casp. Rüdt, Gürtler. Ge. Fried. Andr. Grün, Schumacher. Joh. Christoph Sprandel, Buchbinder. Carl Joseph Dominikus Hennig, Bijoutier. Zum Erstenmal an Carl Jos. Schüle. Joh. Carl Gottfried Markt, Steingutfabrikant. Dav. Jak. Gottl. Strauß, Bijoutier. Carl Heinr. Jak. Laupe, Schumacher. Fried. Grünewald, Bijoutier. Joh. Sebast. Alber, Emailleur. Joh. Jak. Schmid, Kaufmann. Joh. August Hampp, Schreiner. Joh. Mich. Recht, Schneider. Fried. Franz Schweikher, Schreiner. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Wilhelm Lorenz List, Goldarbeiter, welcher vor der Ausbebung im Jahr 1810 entwichen. und bis jezt auf die geschehene dreimalige Vorladung nicht zurükgekommen ist, wird hiemit, nachdem sein Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, nochmals und zwar zum erstenmal aufgefordert, innerhalb einer vom 1. Mai 1811. an laufenden Jahresfrist zurükzukehren, und seine Vertheidigungsgründe in Betreff seines bisherigen Ausbleibens dem hiesigen Oberamt vorzulegen, widrigenfalls gegen ihn die wirkliche Confiscation seines Vermögens unfehlbar erkannt werden würde. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Joh. Gottlieb Stolz, Schneider, geb. von Asperg, hiesigen Oberamts, welcher sich im Jahr 1809. ohne Erlaubniß in Baireuth verheirathet hat, wird hiemit unter der Bedrohung mit der Vermögens-Confiscation zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato 1. Mai 1811. an in sein Heimwesen zurükzukehren. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit dem 20. Aug 1809. entfernt haben, werden hiemit bei Verlust ihres Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zu begeben, und zwar: Von Brakenheim: Simon Johannes Breuninger. Fried. Bauer. Wilh. Ludw. Fesenbek. Jak. Heinr. Lämmle. Wilh. Andr. Rennstich. Von Botenheim: Ge. Mich. Schmid. Von Alt-Cleebronn: Jak. Fried. Beil. Johann Dav. Kranich. Von Eibenspach: Joh. Ge. Wirth. Von Frauenzimmern: Johannes und Christoph Fried Spekmaier. Ge. Baltas Hagenbuch. Von Gros-Gartach: Christoph Heinr. Daniel. Von Güglingen: Joh. Ge. Kauter, Provisor. Joh. Jak. Müller. Johann Jak. Rößler. Von Häfnerhaslach: Joh. Ge. Uhlmann. Von Kleingartach: Joh. Christ. Weisert, Bek. Von Leonbronn: Joh. Jak. Fried. Von Meimsheim: Joh. Jak. Frölich. Von Niederhofen: Joh. Andr Dieter. Von Nordheim: Joh. Matth. Wagner. David Rieg. Von Ochsenbach: Joh. Ge. Stuber. Von Ochsenburg: Carl Schlenz. Von Pfaffendorfen: Balt. Beutelspacher. Von Spielberg: Joh. Jak. Baumann. Christoph Fried. Eppinger. Von Sternenfels: Gottlob Bökele. Von Stetten: Johann

Digitized by Google

Wilh. Rub, Handlungsdiener. Von Stokheim: Jos. Wenzel. Jos. Ant. Stumpp. Johann Bernh. Späth. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Da Jakob Carl Friedrich Weiß von hier, der 2maligen Citationen ungeachtet, nicht in seinem Heimwesen erschienen ist; so wird derselbe hiemit zum dritten- und leztenmal bei Verlust seines Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der Militärpflichtige Johann Wilhelm Guillard von hier, welcher mit 9jähriger Capitulation zum Königl. Militair eingeliefert werden sollte, hat ehe diese allerhöchste Verfügung einlief, sich abermal von Haus heimlich entfernt. Es werden daher alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und sicher hieher transportiren zu lassen. Zugleich wird Guillard selbst auch bei der gesezlichen Strafe aufgerufen, vor Oberamt sich zu stellen, u. den Conscriptionsgesezen zu unterwerfen. Derselbe ist 23 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll 9 Linien groß, hagerer Statur, glatten Angesichts, schwarzer Haare, platter Stirne, schwarzer Augen, langer Nase, blaßer Wangen, hat einen kleinen Mund, gute Zähne, spiziges Kinn und gerade Beine. Er trug bei seinem Entweichen einen runden Hut, ein schwarz seidenes Ueber- und ein weißes Unter-Halstuch, ein blau und rothgestreiftes Wammes, kurze schwarze lederne Hosen und Stiefel. Den 15. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Oehringen. Johann Christoph Drescher von Neuenstein, ein Baurenknecht, 19 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien groß, hat sich gegen den ausdrüklichen oberamtlichen Befehl aus Neuenstein, wohin er bis zu einlaufender allerhöchster Resolution über seine ungehorsame Entfernung, gesprochen ward, heimlich entfernt, so daß der nun eingekommenen allergnädigsten Resolution nicht die schuldige Folge geleistet werden kann. Sämtliche Obrigkeiten werden daher auf diesem öffentlichen Wege ersucht, gegen diesen entwichenen Militairpflichtigen genaue Fahndungen anstellen, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 25. Mai 1811. K. Oberamt.

Oehringen. Es hat sich der Conscriptionspflichtige Georg Christoph Hartmann von Waldenburg von dem ihm bis zu Einlangung allerhöchster Resolution angewiesenen Orte eigenmächtig entfernt, ohne dem ausdrüklichen oberamtlichen Befehl, von der jedesmaligen Veränderung seines Aufenthalts augenblikliche Anzeige zu machen, schuldige Folge zu leisten. Sämtliche Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Kosten-Ersaz hieher liefern zu lassen. Den 28. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Reutlingen. Willmandingen. Der Militairpflichtige, Emanuel Friedrich Renner von Willmandingen, des Kieferhandwerks, soll vermög allergnädigsten Befehls d. d. 7. Mai d. J. vor Königl. Hochpreisl. Conscript. Commission in Stuttgart sich stellen. Da nun derselbe seinen Wohnort verlassen hat, und derzeit nicht bekannt ist, wo er sich gegenwärtig aufhält, so wird derselbe hiedurch aufgefordert, sich alsbald vor seinem vorgesezten Königl. Oberamt zu stellen, und zu diesem Behuf werden insbesondere alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, denselben, wo er sich antreffen lassen sollte, ungesäumt hieher zu schiken. Den 28. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Saulgau. Johannes Nußbaumer, welcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Haus entfernt hat, wird zum erstenmal bei Vermögens-Confiscation vorgeladen, inner 3 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Sulz. Diejenige abwesende Militairpflichtige von vormals eximirten Ständen, deren Aufenthalsorte unbekannt sind, nemlich von Sulz: David Bernh. Fried. Ruof. Carl Ferdin. Heinrich Ludwig. Eman. Fried. Schmid. Von Hopfau: Sigm. August Enslin. Carl Gottlob Enslin, werden hiemit öffentlich und zwar unter dem Präjudiz vorgeladen, daß wann sie in der durch das Reg. Blatt vom 27. April d. J. bestimmten Frist sich nicht stellen, von denen die Vermögen haben, 400 fl. eingezogen, die Zurükkommende zur doppelten Dienstzeit verurtheilt, den bis nach dem Tod ihrer Eltern ausbleibenden aber ihr ganzes Vermögen confiscirt werden würde. K. Oberamt.

Spaichingen. Der bei dem leichten Infant. Bataillon von Wolff gestandene Gemeine, Bonifaz Reiser von Egesheim, hiesigen Oberamts, ist den 1. Jan. d. J. aus der Garnison Rotweil des-

Digitized by Google

sertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militär-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Regiment, oder an unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 8. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Vorgestrigen Mittwoch Nachts 11 Uhr ist, durch Verschulden eines Gensd'armes zu Schwieberdingen ein Arrestant entwichen, welcher von Vaihingen aus dahin gebracht worden war, um nach Canntstadt transportirt zu werden. Sein Signalement so weit es zu erheben gewesen, ist folgendes: Christoph Friedrich Bemer von Untertürkheim, 42 J. alt, ist von mittlerer Größe, rahner Postur, hat braune Haare, trägt einen blau tüchenen Rock, gelb geblümte Weste, weiße lederne Hosen, weiße Strümpfe mit Schuhen und breiten Schnallen. Sämtliche Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an das Königl. Oberamt Canntstadt einliefern zu lassen. Den 31. Mai 1811.
Königl. Oberamt.

Geislingen. Der von Baiern mit Losschein entlassene, von dem Oberamt Biberach als Vagant arretirte Soldat Markus Hafner von Geislingen, ist seinem Condukteur auf dem Transport nach Stuttgart entkommen. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden nun ersucht, gedachten Hafner auf Betreten zu arretiren, und an das hiesige Oberamt sicher einliefern zu lassen. Den 1. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Herrenberg. In der Leimengrube zu Reusten ist kürzlich ein neugebohrnes todtes Kind männlichen Geschlechts, das mit einem Säckchen umgeben war, herausgegraben worden, dessen Mutter aber bisher nicht hat entdekt werden können. Alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Stellen werden hiemit geziemend ersucht, diejenige Weibsperson, welche sich einer heimlichen Geburt verdächtig gemacht, in Untersuchung zu ziehen, und das Resultat derselben dem hiesigen Oberamt mitzutheilen. Den 26. Mai 1811. Königl. Oberamt.

Nagold. Der wegen wiederholten Markt-Diebstahls allhier in Verhaft gekommene Michael Hainz von Aidlingen, Böblinger Oberamts, ist in vergangener Nacht aus dem Gefängnis entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Verbrecher zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Ersaz aller Kosten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Derselbe ist 44 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 4 Lin. gros, hagerer Statur, länglichten und grassen Angesichts, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirne, dünne schwarzbraune Augbraunen, graue Augen, spizige Nase, eingefallene Wangen, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, spiziges Kinn, gerade Beine. Er trug bei seinem Entweichen einen dreiekigten Hut, ein grau zwilchenes Wammes, kurze gelbe lederne Hosen und Stiefel. Den 31. Mai 1811. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Der in dem Großherzoglich Badischen Justiz-Amtsbezirk Stetten am kalten Markt auf dem Streif aufgefangene, und von da an das Oberamt Bahlingen eingelieferte Johann Georg Peter Burkart, Bohrermacher, von Obergröningen, Oberamts Gaildorf, ist auf dem Transport dahin in dem diesseitigen Amtsort Ofterdingen, heute früh 5 Uhr auf dem Rathhaus entwichen, und hat aller auf der Stelle veranstalteten Nachsezungen unerachtet, nicht wieder beigebracht werden können. Derselbe ist 22 J. alt, 6 Fuß 1 Zoll groß, schlanker robuster Statur, hat schwarzbraune lockigte ins Gesicht hangende Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen, blaue Augen, spizige Nase, volle etwas bräunlichte Wangen, schwachen Bart, schöne Zähne, rundes Kinn, länglichtes Angesicht, gerade Beine; trägt einen alten dreiekigten Baurenhut, weis leinenes Halstuch, blau tüchenen schlechten Hosenträger, zerrissene blautüchene Weste, an welcher aber nur noch 2 bis 3 bleierne Kugelknöpfe stehen, zwilchenes Wammes mit beinernen Knöpfen, lange zerrissene zwilchene Lotthosen, ganz zerrissene alte Schuhe. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt an das Oberamt Gaildorf einliefern zu lassen. Den 3. Mai 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 25.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 26.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Blaubeuren. Da nachfolgende Conscriptionspflichtige aus diesseitigem Oberamt der dreimaligen Vorladungen ungeachtet, sich nicht vor Oberamt stellten, so werden dieselbe anmit wiederholt aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich in Gehorsam zu stellen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden wird: als Ge. Kiethmar von Asch. Joh. Hermann von Erstetten. Gottfr. Schmid von Gerhausen. Conrad Frölich, und Fidel Knecht von Scheiklingen. Christian Baur von Sonderbuch, Burkardt Erhard Laichinger von Suppingen. Kön. Oberamt.

Geislingen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahrs Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, bei zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens zu verantworten, und willig den Conscript. Gesezen sich zu unterwerfen, und zwar 1) von der Stadt Geislingen: Mich. Rupprecht, Bek. Joh. Casp. Schdllkopf, Schumacher. Joh. Staudenmayer, Kübler. Joh. Jak. Fahr, Glaser. Johannes Krieger, Schreiner. Ge. Hezler, Hammerschmid. Joh. Peter Marquart, angebl. Preussi Soldat. Joh. Jak. Kindsvater, Papierer. Johann Mich. Eniel, Schneider. Joh. Ge. Hafner. Elias Krämer, Bek. Ge. Fezer, angebl Preuß. Soldat. Jak. Geiger, Müller. Joh. Jak. Allgewer, Mezger und geschiedener Ehemann. Johannes Keidel, Kupferschmid. Ge. Heinrich Filser, Kirschner. Hans Marx Hafner, Nagelschmid. Mich. Keidel, angebl. O str. Soldat. Rudolph Frauenknecht, Kaufmann. Joh. Rummel, Tuchmacher. Joh. Mich. Huth, Bek Andr. Lehner. Schlosser. Bened. Ochsle, Hutmacher. Johann Casp. Daittler, Wagner. Joh. Jak. Allgewer, Sekler. Jak. Wdller. Joh. Junginger, Schreiner. Joh. Jak. Fahr, Gärtner. Thomas Keidel, Schneider. Joh. Henger, Kübler. Bernh. Nafzger, Schlosser. Johann Mich. Gunzenhäuser, Mezger. Fried. Tritschler, Schneider. Von den Amts-Orten. Von Altenstadt: Martin Fink, Maurer. Joh. Ge. Leble, Maurer. Johannes Leble, Zimmermann. Von Aufhausen: Joh. Ge. Röscheisen, Zimmergesell. Joh. Fried. Schmid, Schumacher. Joh. Mich. Fischer, Barbierer. Von Bdhmenkirch: Leonh. Heinzmann, Kübler. Joh. Sailer, Baurenknecht. Alois Riegert, Baurenknecht, Simon Hillenbrand, Zimmermann. Melch. Wagenplast, Baurenknecht. Joh. Ant. Heinzmann. Johannes Lang, Baurenknecht. Jak Weber, Bek. Bernh. Wagenplast, Baurenknecht. Ignaz Grupp, Schreiner. Joseph Kuchentischle. Jak. Biegert, Mezger, Joh. Bernh. Dangelmaier, Schuster. Joh. Binder, Baurenknecht. Joh. Linzenmayer, Baurenknecht. Joh. Ge. Heldele, Schneider. Jos. Biegert, Mezger. Mich. Heldele, Schneider. Von Bräunisheim: Johannes Seibold, Bek. Ge. Eberhardt, Wagner. Von Donzdorf: Joh. Ge. Hummel. Jak. Schurr, Baurenknecht. Jos. Zeller, Schumacher. Joh. Ge. Geiger. Jos. Heinzmann, Brauknecht. Bernh. Frey. Jos. Geiger, Baurenknecht. Jos. Mart. Schabel, Bek. Lorenz Staudenmayer, Baurenknecht Bernh. Frey. Johann Miorin. Johannes Mayer, Schumacher. Ignaz Haas, Baurenknecht. Jos. Nagel, Bedienter. Ge. Eisele, Maurer. Jos. Blessing, Baurenknecht. Max Eggert, Feldmesser. Lorenz Binder, Schneider. Ant. Irdenkauf. Jos. Veit, Schumacher. Johannes Pister, Schmid. Jos. Deubele, Schumacher. Joh. Bodenmüller. Joh. Michael Müller. Augustin Schneider, Bedienter. Joh. Heilig, Strumpfweb. Alois Schnuder, Müller. Paulus Meister, Schneider. Bernh. Schurr. Bek. Jos. Hommel, Schmid. Franz Straubenmüller, Uhrmacher. Joh. Holl, Schumacher. Max Friz, Mahlknecht. Joh. Hofele, Bek. Von Eybach: Ber[illegible] Bundschu, Bek. Jos. Blessing, Oestreich. Soldat. Mich. Grimm, Schneider. Joh. Mich. B[illegible]

Digitized by Google

Schlosser. Joh. Mich. Schorrenbacher, Baurenknecht. Mich. Paulus, Baurenknecht. Ulrich Scheifele, Baurenknecht. Martin Jos Edelmann, Schreiner. Jos Mauser, Schreiner. Joh. Leonh. Härtle, gewes. Bayer. Soldat. Heinrich Wilh. Schoch, Schneider. Jak. Rommler, Zimmermann. Von Gingen: Joh. Scheufele, Schumacher. Ge. Kölle, geschiedener Ehemann. Andreas Hommel, Schneider. Leonh. Scheufele, Weber. Georg Maier, Zimmergesell. Christoph Fezer, Weber. Leonhard Mühlich, Weber. Christ. Fried. Eberhard, Kiefer. Johannes Maier, Büchsenmacher. Von Grvs-Siessen: Jak. Nies, Bek. Joh. Hagmaier, Baurenknecht. Joh Ge. Burrin. Johannes Knoll, Mezger. Von Hausen an der Vils: Ge. Ströhle, angebl. Preuß. Soldat. Michael Heller, Schreiner. Von Hofstett, Emerbuch: Johann Mich. Gunzenhäuser, Baurenknecht. Von Klein-Siessen: Franz Jos. Gollon, Brauknecht. Joh. Andr. Zeller, Baurenknecht. Mich. Glaus, Maurer. Von Kuchen: Mich. Bärtele, Baurenknecht. Mich. Schmid, Weber. Mich. Reyh, Schumacher. Mich. Albrecht, Weber. Peter Reyh, Baurenknecht. Von Nenningen: Joh. Melch. Berger, Bierbrauer. Aut. Grupp, Baurenknecht. Ge. Grupp, Schneider. Jak. Besenmayer, Bedienter. Bernh. Berger, Bierbrauer. Jos. Grupp, Baurenknecht Von Oppingen: Christoph Gottl. Maier, Brauknecht. Von Stubersheim: David Geuß, Schreiner. Von Ueberkingen: Jak Preßmar, gewes. Bayerischer Cordonist. Von Waldhausen: Andreas, und Joh. Ge. Köpf, Schneider. Von Weissenstein: Jos. Alois Weber, Bader. Veit Vitus, Maurer. Joh. Wiedmann, Maurer. Steph. Weikmann, Färber. Conrad Winzenburger, Practik. Johann Edelmann, Sekler. Franz Funk, Schuster. Bernh. Lang, Sattler. Jos. Nägele, Strumpfweber. Jak. Scharzkopf, Chirurgus. Johann Klaus, Schlosser Joh. Wöhr, Schlosser. Ge. Lang, Hutmacher. Joh. Lesle, Schuster. Jos. Thiret, Schuster. Jos. Müller, Müller. Matth. Wöhr, Strumpfweber. Alois Lang, Hutmacher. Joh. Alb. Pfeiffenschneider. Joh. Schwarzkopf, Strumpfweber. Bened. Reiter, Studios. Von Treffelhausen: Steph. Fuchs. Bernh. Wollenbehr, Chirurgus. Veit Barth, Schuster. Ge. Klingler, Wagner. Von Schnittlingen: Johann Riegert, Schuster. Von Unterböhringen: Joh. Strehle, Kutscher. Sodann sind die nachbenannte Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Publikation der zweiten vom 20. Aug. 1809. entfernten, auf die an sie zu dreienmalen erlassenen Vorladung nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, innerhalb einem Jahr ohnfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselbe werden nun hiermit zum erstenmal aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe über ihr bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen. Carl Rek, Baurenknecht von Wiesenstaig. Thomas Priel, Mezger von Westerheim. Jakob Gaisleser, und Johannes Knaupp, Maurer, beede von Deggingen. Jak. Schweizer, Maurer von Gospach Matth. Wagner, Chirurgus von Dizenbach. Joh. Hanold, Maurer von Reichenbach. Michael Allmendinger, Schumacher, und Albert Maier, Papierer von Mühlhausen. Michael Müller, Zainenmacher. Jak. Joachim Wagner, Seidenweber, beede von Reichenbach. Jos. Storr, Sattler von Wiesenstaig. Joh, Ge. Alt, Baurenknecht von Reichenbach. K. Oberamt.

Lorch. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, sich bei Oberamt über ihr Ausbleiben zu entschuldigen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar: I) Solche, die sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zu Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. entfernt haben; A) diejenige, welche auf zmalige Citationen nicht erschienen, und den Conscript. Gesezen nicht Genüge geleistet haben, deren Vermögen daher zur wirklichen Confiscation bereits annotirt ist, und bei fernerem Nichterscheinen auch confiscirt werden wird; a) zum zweitenmal; vom Rudersperger Staab: Von Rudersperg: Fried. Dill, Schleser. b) zum erstenmal. Vom Lorcher Staab; Von Lorch: Phil. Jak. Akermann, Sailer. Wilh. Kreischmaier, Barbierer. Von Welzheim: Fried. Kohnle, Dreher. Vom Plüderhäuser Staab; Von Plüderhausen: Johannes Schanbacher, Schmid. Joh. Ge. Geiger, Schmid. Vom Rudersperger Staab; Von Michelau: Joh. Ge. Klotz, Weber. Vom Wäschenbeurer Staab; Von Wäschenbeuren: Joseph und Anton Schäffler, Brauknechte. B) Diejenigen,

bei denen die Annotation des Vermögens zur wirklichen Confiscation noch nicht eingetreten ist, denen dies aber bevorsteht: a) zum drittenmal von Welzheim: Gottfr. Kugler, Zimmermann. Vom Kirchenkirnberger Staab; Von Kirchenkirnberg: Jak. Roth. Vom Plüderhäuser Staab; Von Plüderhausen: Joseph Kerler, Schuster. Vom Ruderspergr Staab; Von Ruderspergr: Joh. Fried. Hinderer, Bek. Von Oberndorf: Jak. Rapp, Schneider. Matth. Däuschle, Weber. Von Mittelschlechtbach: Christ. Carl Ortlieb, Schneider, Spur. Vom Wäschenbeurer Staab; Von Wäschenbeuren: Matth. Baih, Spurius. b) Zum zweitenmal vom Lorcher Staab; Von Lorch: Matth. Kugler. Joh. Christ. Bürkle, Hafner. Vom Breitenfürster Staab: Vom Thannhöfen: Joh. Ge. Akermann, Bek, Spurius. Vom Plüderhäuser Staab; Von Plüderhausen: Joh. Ge. Ehespritz. Vom Unterneustetter Staab: Vom Mettelbach: Adam Setzer, Baurenknecht. II.) Solche, die sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. unerlaubt von Haus wegbegeben haben, und über deren Vermögen im Nichterscheinungsfall sogleich die Confiscation erkannt werden wird, und zwar a) zum zweitenmal von Welzheim: Joh. Gottl. Traub, Weber. b) zum erstenmal vom Lorcher Staab; Vom Kloster Lorch: Joh. Beiswenger. Von Welzheim: Johannes Greiner, Dreher. Vom Alfdorfer Staab; Von Alfdorf: Eberh. Benjamin Knobel, Bek. Vom Kaiserspacher Staab: Von Aichstruth: Joh. Fried. Sigele, Maurer. Vom Plüderhäuser Staab; Von Plüderhausen: Salomon Kommel, Schneider. Vom Wäschenbeurer Staab; Von Wäschenbeuren: Johannes Frommberger, Keßler und Hafenbinder.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Nachbemeldte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts sind der an sie zu dreienmalen erlassenen Edictal-Citation ungeachtet nicht in ihre Heimath zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, dieselben werden nun hiemit abermals aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt würde, und zwar werden a) zum drittenmal citirt von Derdingen: Joh. Jak. Klein, Weber. Ge. Jak. Hößle, Maurer. Ge. Fried. Deininger, Zimmermann. Von Diefenbach: Joh. Heinr. Kaiser, Weber. Von Dürrmenz: Joh. Gottlieb Schäfle, Weber. Christoph Fried. Schmid, Pflästerer. Phil. Fried. Weber, Zimmermann. Francois Tron, Bek. Gottlieb Fried. Seibold, Weber. Joh. Andr. Nehm, Schuster. Ge. Friedrich Döbele, Weber. Von Gros-Villars: Joh. Erh. Göhner, Weber. Von Illingen: Jakob Fried. Erhard, Schneider. Von Lomersheim: Jak. Fried. Mauch, Kiefer. Johann Fried. Boger, Wagner. Von Oelbronn: Jak. Schmid, Weber. Von Oetisheim: Joh. Conr. Münchinger, Schuster. Ge. Jak. Kast, Mezger. Von Wurmberg: Johannes Dielmann, Steinhauer. b) Zum zweitenmal von Derdingen: Jak. Bek, Maurer. Von Dürrmenz: Jak. Fried. Laurmann, Weber. Christoph Wilh. Laurmann, Weber. Christoph Fried. Nonnenmann, Weber. Iman. Voll, Zimmermann. Von Illingen: Jak. Conr. Wohlgemuth, Sailer. Von Knittlingen: Joh. Dieterich Bauer, Weber. Von Lienzingen: Christ. Fried. Kanz, Chirurgus. Von Lomersheim: Jak. Fried. Häker, Bek. Andr. Eitel, Schneider. Von Oelbronn: Gottlieb Böhringer, Schuster. Von Schüzingen: Christ. Rößler, Wagner. Joh. Mart. Schrath, Bek. c) Zum erstenmal von Schmie: Joh. Andr. Vollmer, Bauer.

Maulbronn. Nachbemelte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei lezter Jahres-Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, und zwar werden 1) zum drittenmal citirt: Von Derdingen: Ge. Adam Schilling, Bek. Joh. Jak. Rieth, Bauer. Von Dürrmenz: Joh. Mich. Eitel, Kübler. Joh. David Blessing, Färber. Joh. Fried. Stähle, Schuster. Gottlieb Fried. Hohlbauch, Bauer. Dieterich Ganter, Strumpfweber. Phil. Heinr. Hohlbauch, Bauer. Joh. Jak. Härter, Schneider. Andr. Weber, Schneider. Ludw. Fried. Schöpf, Bek. Georg Jak. Schäfle, Zimmermann. Von Enzberg: Johannes Bikel, Papierer. Lorenz Koblenzer, Mezger. Von Gündelbach: Joh. Fried. Leibbrand, Mezger. Joh. Heinrich Humer, Schneider. Joh. Ge. Zoll, Schmid. Von Ip-

Digitized by Google

tingen: Joh. Ge. Rieger, Wagner. Von Knittlingen: Johannes König, Zimmermann. Von Lomersheim: Joh Jak. Boger, Weber. Sam. Fried. Häcker, Bek. Von Oelbronn: Johannes Graf, Bek. Matth Böhringer, Hafner. Von Schüzingen: Gottl. Striegel, Schreiner. Von Wiernsheim: Joh. Geiger, Weber. Von Wurmberg: Jak. Greiner, Schäfer. Ge. Mich. Koch, Zimmermann. Joh. Ge. Greiner, Schäfer. Von Zaisersweiher: Joh. Ge. Strizinger, Hafner. Joh. Ge. Eppser, Uhrenmacher. Zum erstenmal, die erst bei lezter Conscription nicht erschienen sind. Von Manlbronn: Matth. Ernst Lehrenkraus, Handlungsbeflisseuer. Von Derdingen: Gottl. Maisenhölder, Schreiner. Christian Schilling, Schmid. Von Diefenbach: Ge. Mart. Eitel, Wagner. Von Dürrmenz: Joh. Ge. Nagler, Bek. Jak. Fried. Fies, Schmid. Jak. Winterle, Bek. Christoph Heinr. Häker, Schuster. Johann Ge. Dürr, Weisgerber. Von Gros-Glattbach: Johannes Knapp, Bek. Jak. Friedrich Gelger, Bek. Von Illingen: Matth. Wilh. Wirth, Bauer. Von Iptingen: Joh. Adam Heilig, Schmid. Von Knittlingen: Phil. Albrecht Hähnle, Kaufmann. Gottlieb Braun, Buchhändler. Von Oelbronn: Gottlieb Leicht, Schneider. Phil. Jak. Braun, Schneider. Von Oetisheim: Joh. Ge. Münchinger, Wagner.

Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der Conscriptionspflichtige Georg Michael Roß von Weikersheim, seines Gewerbes ein Apotheker, welcher bei der dießjährigen Musterung nicht erschienen ist, wird hiemit zum erstenmal und unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vorgeladen, binnen dieser Frist bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, und sich der Conscription zu unterwerfen, widrigenfalls die gegen die ungehorsam ausbleibende Conscriptionspflichtige bestehenden Gesezе nach ihrem ganzen Umfang gegen ihn in Vollzug werden gebracht werden.

Kön. Oberamt.

Schöllhütte, Oberamts Baknang. Der Conscriptionspflichtige, Gottlieb Weller, von Schöllhütte, hiesigen Oberamts, welcher sich vor einigen Monaten nach einer langen Abwesenheit vor Oberamt eingefunden hat, hat sich vor 5 Wochen aufs Neue, noch ehe er wegen seiner frühern unerlaubten Entfernung abgestraft wurde, ohne Erlaubnis von Haus entfernt, und seither nichts von sich sehen und hören lassen. Es wird daher gedachter Weller hiemit aufgefordert, ungesäumt vor hiesigem Oberamt sich zu stellen, und sich über seine Entfernung zu verantworten; sämtliche Obrigkeiten werden aber zugleich ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Baknang, den 3. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Blaufelden. Nachdem der bei der 2ten reitenden Batterie der Kön. Artillerie-Brigade gestandene Artillerist, Johann Georg Himmelseher von Gerabronn hiesigen Oberamts gebürtig, den 12. dies. Mon. aus der Garnison zu Ludwigsburg treuloserweise desertirt ist; so werden hiedurch sämtliche Hochlöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an das Hochlöbl. Commando zu Ludwigsburg oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 27. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Da unterzeichneter Behörde vor einiger Zeit die Anzeige gemacht worden, daß in der Gegend zwischen Gruppenbach und Heinrieth ein todter Körper und ein lediges Pferd wahrgenommen worden sei, so ermangelt dieselbe nicht, sämtlichen obrigkeitlichen Behörden zu Eruirung eines Faktums die bisher gesammelte Judizien öffentlich bekannt zu machen. Ein Weibsbild von Steinsfeld behauptet nemlich zu Ende Aprils d. J. als sie im Walde Holz gesucht, in obbemeldeter Gegend auf einen todten bis auf das Hemd ausgekleideten Menschen gestossen zu seyn, welchen endlich, wie sie noch von Ferne gesehen, zwei Bauren auf einen mit zwei gelblicht braunen Stieren bespannten Karren geladen und mit sich fortgenommen haben sollen. Nach deren Beschreibung soll der Leichnam von gutem weißen Aussehen gewesen, ein schönes Hemd auf dem Leibe, ein kurzes schwarzes Haar und einen braunen Backenbart gehabt haben; die zwei Bauren hingegen mit blauen abgetragenem Wammes, schwarzen Hosen, groben werkenen Strümpfen, und Schuhen, und mit ledernen Käppchen bekleidet gewesen seyn. Sollte nun irgend eine obrigkeitliche Behörde entweder einen Menschen vermissen, oder sonstige weitere Notizen von diesem Falle an die Hand geben können, so werden dieselbe gehorsamst ersucht, unterzeichneter Stelle davon Nachricht zu ertheilen. Den 5. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15 Jun.

Das Oberzollamt Vaihingen und das bisherige Gränz-Zollamt daselbst betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 6. Jun. das Ober-Zollamt Vaihingen nach Enzberg zu verlegen, das bisherige Grenz-Zollamt daselbst aufzuheben, und dem Grenzoller Gundlach die Amtspfleg des Oberamts Blaufelden allergnädigst zu übertragen geruht.

Ministerial-Vorschrift, für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

Bei den von mehreren Seiten fortdaurend einkommenden Nachrichten von Störung der öffentlichen Sicherheit durch Diebe, Räuber und anderes gefährliches Gesindel sieht man sich veranlaßt, die sämtliche Königl. Landvögte zur strengsten Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Zweig der Landespolizei wiederholt aufzufordern, und hiebei insbesondere folgende Gegenstände bemerklich zu machen.

1) Im Allgemeinen haben dieselbe jede Gelegenheit zu benüzen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Polizeistellen und Gendarmes in Aufsuchung, Verfolgung und genauer Verwahrung dieses Gesindels zu erwecken und zu unterhalten, und mit Ernst darauf zu dringen, daß öfters Particularstreife unversehens veranstaltet, die einzeln liegenden Bauernhöfe, Mühlen und andere Schlupfwinkel der Diebe und Landstreicher von Zeit zu Zeit fleißig durchsucht, und die Land-Dragoner, Landfüsiliere und andere zur Aufsicht im Polizeifache angestellten Personen genau instruirt werden, auf alles, was zur Entdekung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehülfen, Beherberger und Begünstiger führen könnte, ein wachsames Auge zu haben.

2) Zu Erleichterung dieser Masregeln sind die Königl. Oberämter besonders anzuweisen, bei jeder Untersuchung gegen Räuber und gefährliche Diebe vorzüglich auch darauf zu inquiriren, ob die Inquisiten nicht mit andern Böswichten in Verbindung stehen, und, wenn die angegebene Mitschuldigen nicht gleichbald zur Haft gebracht werden könnten, eine genaue Beschreibung ihrer Personal-Umstände zu verfertigen und durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

3) Auf gleiche Weise ist sämtlichen Ortsvorstehern zur Pflicht zu machen, diejenigen von den Orts-Einwohnern welche sich dem Müssiggang, der Verschwendung oder sonst einem unregelmäsigen und sittenlosen Leben ergeben, oder auch ein mit unstätem Umherziehen verbundenes Gewerb erwählt haben, genau zu beobachten, und, wenn sie Merkmale von verbrecherischen Verbindungen derselben oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Personen wahrnehmen sollten, solches den ihnen vorgesezten Beamten zur weiters erforderlichen Verfügung anzuzeigen.

4) Werden verdächtige Personen eingezogen, gegen welche bei näherer Untersuchung keine verbrecherische Handlung oder Verbindung erhoben werden kann: so haben die Beamte die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie vor ihrer Entlassung nicht nur ihre Signalements genau aufzeichnen, sondern auch durch Vergleichung derselben mit den vorhandenen Jaunern und Vaganten-Beschreibungen einen Versuch machen, ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdeckung eines versteckten Verbrechers zu kommen seyn möchte.

5) In Ansehung der Pässe verbleibt es bei der kürzlich ergangenen Königl. General-Verordnung vom 2. d. M. Es ist aber zugleich den Königl. Beamten einzuschärfen, daß, wo kein Königl. Policey-Commissär eigens aufgestellt ist, welchem vermöge seines höheren Orts genehmigten Amtsstaats die Visirung der Pässe obliegt, der Beamte selbst oder sein verpflichteter Aktuar mit Ausschluß aller andern Personen die Pässe der Fremden prüfen, und hiebei eine um so größere Sorgfalt anwenden solle, je häufiger die Fälle sind, da die gröbsten Bösewichte sich Pässe zu verschaffen wissen, unter deren Schuze sie ihre Verbrechen desto sicherer vollführen können.

6) In Hinsicht auf die Anordnung der Streife haben die Königl. Landvögte und Oberbeamte sich angelegen seyn zu lassen, mit dem Lokal der ihnen untergeordneten Amtsbezirke vollständig bekannt zu werden, um die Gegenden, welche sie abwechslungsweise durchstreifen zu lassen haben, und die Punkte, auf welchen bei solchen Streifen vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, richtig bestimmen zu können.

7) Wird ein Streif wirklich veranstaltet: so ist jedesmal vorher zu verabreden, welche Richtung jede Streifmannschaft zu nehmen hat, damit die verschiedenen Mannschaften sich die Hände bieten, und nicht ohne Ordnung und Zusammensicht herumirren. Der Landvogt wird nie versäumen, in den geeigneten Fällen von der instructionsmäsigen Befugniß Gebrauch zu machen, von demjenigen Königlichen Militär, welches in seinem Bezirk stationirt ist, oder in ausserordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin gesendet wird, ein angemessenes Assistenz-Commando zu diesem Zweck zu requiriren, und sogleich davon Anzeige zu machen.

8) Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarschaft von Waldungen, in Gebürgen, Hohlwegen, Schluchten ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimathloser Leute schliessen läßt, so sind schleunig die geeigneten Vorsichtsmaasregeln zu treffen, daß der Ort, wo sich dieses Gesindel befindet, von verschiedenen Seiten her umschlossen wird, um dasselbe, ohne daß Jemand entkommt, aufheben zu können.

9) Für die sichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zusammen gebrachten Gesindels, für das mit denselben schleunig vorzunehmende Verhör, für die Absonderung der zu einer Criminal-Untersuchung sich eignenden Vaganten, so wie für die sichere

Digitized by Google

Transporte der Verbrecher sind sowohl die Beamte als die Conducteurs aufs schärfste verantwortlich zu machen.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichst vermieden, und schwere Verbrecher, nicht anderst als geschlossen und mit einer Begleitung von 2 Gendarmes transportirt werden.

Wenn der Verbrecher arretirt und ehe derselbe wieder abgeführt wird, ist jedesmal genau zu untersuchen, ob er nichts bei sich führt, das zu seiner Entweichung behülflich oder wohl gar zur Herbeirufung verbrecherischer Gehülfen, um seine Befreiung zu bewirken, dienlich seyn könnte; so wie ohnehin die Ordnung mit sich bringt, daß bei jeder Arretirung die Verbrecher sorgfältig durchsucht, und ihnen alle Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Hacken, Feuerzeuge ꝛc. und andere Habseligkeiten abgenommen werden.

10) In Ansehung der Gefängnisse bezieht man sich auf die Kön. Verordnung vom 22. Nov. v. J. auf welche die Königl. Beamte mit dem Anhang zu verweisen sind, daß sie nicht nur selbst die Gefängnisse und die darinn befindlichen Inquisiten fleißig besuchen, sondern vornehmlich auch die Gefangenwärter mit Ernst anhalten sollen, sowohl die Gefängnisse selbst und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Thüren, Oefen, Fenstervergitterungen, so wie die etwa den Gefangenen angelegten Schliessen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu visitiren und auf jeden Verdacht eines Ausbruchsunternehmens aufs genaueste Acht zu haben, als auch ausserhalb derselben mehrmals Umgang zu halten, um dadurch allen Verkehr der Gefangenen mit auswärtigen Gehülfen abzuschneiden. Da endlich

11) die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich auch davon abhängt, daß die Localpolizeianstalten sowohl in den Städten als auf den Dörfern in gehörigem Stand erhalten werde: so ist mit Ernst darüber zu halten, daß dasjenige, was die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 24. hierüber enthält, pünktlich zum Vollzug gebracht wird, wobei insbesondere den Beamten aufzugeben ist, keine nachlässige und unentschlossene Feldhüter, Dorfs- und Nachtwächter zu dulden, sondern an deren Stelle thätige rüstige und gesunde Leute aufzustellen, und diese zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit allem Ernst anzuhalten.

Man findet sich übrigens durch wiederholte allerhöchste Befehle aufgefordert, hiemit bestimmt zu erklären, daß, wenn ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamte, Polizeykommissär oder Ortsvorstand seinen Pflichten in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht aufs pünktlichste nachkommen sollte, besonders aber wenn bei bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheitsmasregeln von Amts wegen getroffen, und zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige gemacht würde, eine solche Hintansezung der wichtigsten Amtsobliegenheiten ohne Nachsicht zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werden, und die empfindlichste Ahndung nachfolgen wird.

Stuttgart, den 23. Mai 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr.

Da zufolge der von Sr. Königl. Majestät erklärten allerhöchsten Absicht der Zustand der Gefängnisse und die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten

Verbrecher, als ein Gegenstand der Polizei, der Oberaufsicht des Königl. Ministeriums des Innern untergeordnet ist: so nimmt die unterzeichnete Stelle hievon Anlaß, sämtliche Königl. Landvögte und Oberbeamte auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Es ist eine der ersten Pflichten jedes Oberbeamten, dafür zu sorgen, daß für die bei ihm in Verhaft kommenden Verbrecher hinlängliche Gefängnisse vorhanden seien, welche auf einer Seite für die Gesundheit des Verhafteten keinen Nachtheil besorgen lassen, auf der andern Seite aber auch gegen die Entweichung gefährlicher Verbrecher völlige Sicherheit gewähren.

2) In Hinsicht auf das erstere Erforderniß wird hiemit wiederholt eingeschärft, daß kein unterirdisches oder sonst von dem Arzt für ungesund erklärtes Gefängniß mehr gebraucht, auch zur Winterzeit kein Gefangener in ein ungeheiztes Gefängniß gebracht werden soll.

3) Zu Verhütung jeder heimlichen oder gewaltsamen Entweichung sind die Gefängnisse so fest und solid anzulegen, daß der Gefangene weder durch die darin angebrachten Oeffnungen entkommen, oder mit Andern einen Verkehr haben, noch durch Zerstörung irgend eines Theils des Behältnisses gewaltsam ausbrechen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die zur Verwahrung dienenden eisernen Stangen von dem Gefangenen nicht losgerissen und zu Werkzeugen eines Ausbruchs misbraucht werden können.

Der Grad der Befestigung hängt übrigens von der Bestimmung des Gefängnisses ab, indem die Natur der Sache mit sich bringt, daß ein Criminal-Gefängniß für gefährliche Criminalverbrecher weit mehr Festigkeit haben muß, als ein Detentionsgefängniß für Polizeigefangene, von welchen man nicht leicht einen gewaltsamen Ausbruch zu erwarten hat.

4) Jedes Gefängniß soll mit einer Bettstelle versehen seyn, worauf ein hinlänglich breiter und langer, öfters mit frischem Stroh zu füllender Strohsak, ein mit Moos oder Roßhaar ausgestopftes Hauptpolster und ein dichter wollener Teppich sich befindet. Ist in dem Gefängniß kein Abtritt angebracht, so muß darinn ein wohl verschlossener Nachtstuhl aufgestellt, und dieser, wenn das Gefängniß besezt ist, täglich gereiniget werden.

5) Ehe ein Verhafteter in das Gefängniß gebracht wird, ist er jedesmal genau zu durchsuchen, und ihm alles abzunehmen, wodurch er entweder sich selbst schaden, oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten, oder einen Ausbruch versuchen oder die Gefangenwärter bestechen könnte.

6) Wo es immer möglich ist, sollen nicht 2 Gefangene in einem Gefängniß zugleich verwahrt werden. Am wenigsten kann dieses bei Personen verschiedenen Geschlechts und bei Mitschuldigen Statt finden. Leztere sind jedesmal so zu verlegen, daß sie weder durch die Wandungen noch durch die Fensteröffnungen mit einander Rükſprache nehmen können.

7) Verbrecher, welche eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erwarten haben, oder sonst für die öffentliche Sicherheit und Ruhe besonders gefährlich sind, oder denen ein Versuch, sich ihrer Gefangenschaft gewaltsam zu entledigen, zur Last fällt, sind auch in festeren Gefängnissen mit Fesseln zu belegen, und können bei einem hohen Grad von Bösartigkeit, besonders wenn sie schon vorhin mehrmal aus festen Verwahrungsorten zu entkommen gewußt haben, mit starken Ketten an die Gefängnißwandung angeschlossen werden.

Bei einer mangelhaften Beschaffenheit des Gefängnisses erfordert es die Vorsicht,

Digitized by Google

auch minder gefährliche oder wegen geringerer Verbrechen verhaftete Inquisiten, wenn sie der Flucht verdächtig sind, wenigstens zur Nachtzeit Fesseln anzulegen.

8) Zur Aufsicht über die Gefängnisse und die Gefangenen sind unumgänglich starke, beherzte, thätige und gesunde Männer nöthig, von deren Gewissenhaftigkeit, Amtstreue und regelmäßiger Lebensart man versichert seyn kann. Schwächliche, alte und gebrechliche Gefangenwärter sind anderwärts zu versorgen; nachlässige, dem Trunk ergebene und unredliche Leute aber ohne Nachsicht von ihren Stellen zu entfernen.

9) In Ansehung der Pflichten der Gefangenwärter wiederholt man die am 23. vor. Mon. ertheilte Weisung, nicht allein die Gefängnisse selbst und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Decken, Thüren, Oefen, Fenstervergitterungen, so wie die Bettstellen und die etwa den Gefangenen angelegten Schliessen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu untersuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens aufs genaueste Acht zu haben, sondern auch außerhalb derselben mehrmals Umgang zu halten.

Bei Visitirung der Schliessen ist es nicht genug, wenn der Gefangenwärter sie nur obenhin besichtiget, sondern er hat genau nachzusehen, ob nichts an ihnen gefeilt oder abgerieben ist, und manchmal zu versuchen, ob sie nicht durch schnelles Aufreißen geöffnet werden können.

10) Die hier erwähnten Functionen hat der Gefangenwärter weder seinem Eheweib noch seinen Kindern noch sonst jemand zu überlassen, sondern, wenn er daran verhindert seyn sollte, dem ihm vorgesezten Beamten davon die Anzeige zu machen, damit dieser einem andern beeidigten Policei-Bedienten deshalb den erforderlichen Auftrag machen kann.

Bei verwegenen Gefangenen, oder wenn aus Mangel an Raum mehrere Verhaftete beisammen in einem Gefängniß sich befinden, hat er die Vorsicht zu gebrauchen, daß er, so oft er das Gefängniß betritt, einen Gehülfen mit sich nimmt.

11) Ist das Gefängniß nicht so beschaffen, daß es an sich hinlängliche Sicherheit gegen die Entweichung eines Verhafteten gewährt, und ist der Gebrauch der Schliessen entweder nicht anwendbar oder nicht hinreichend: so hat der Beamte dasselbe durch bestellte zuverlässige Leute bewachen zu lassen, wobei aber dem Gefangenwärter obliegt, öfters und zu ungewissen Stunden nachzusehen, ob die Wächter ihre Schuldigkeit thun.

In jedem Falle ist den Nachtwächtern zur Pflicht zu machen, daß sie bei ihrem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde auch den Plaz, wo das Gefängnißgebäude sich befindet, besuchen, und auf alles, was innerhalb des Gebäudes oder in dessen Umgebungen vorgehen könnte, ihre Aufmerksamkeit richten sollen.

12) In Hinsicht auf die Verköstigung ist mit allem Ernst darüber zu halten, daß die Gefangenen mit hinlänglicher und gesunder Nahrung versehen werden. Ist ein Verhafteter im Stande, eine bessere Kost als die gewöhnliche zu bezahlen: so kann ihm diese, insofern kein Uebermaas dabei vorgeht, nicht verweigert werden. Es hat aber der Gefangenwärter sorgfältig darauf zu sehen, daß dem Verhafteten unter den Speisen nichts unerlaubtes zugebracht wird; so wie es überhaupt seine Obliegenheit ist, bei dem Speisen der Gefangenen jedesmal gegenwärtig zu seyn.

Digitized by Google

13) Mit vorzüglicher Sorgfalt ist auf die Erhaltung der Reinlichkeit in den Gefängnissen zu dringen. Jedes Gefängniß ist zu dem Ende nicht nur jährlich 2mal zu weissen, sondern auch öfters in der Woche auszufegen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Verhafteten selbst sich an ihrem Körper und ihrer Kleidung möglichst reinlich halten.

14) Die Königl. Beamten haben jede Gelegenheit zu ergreifen, die Gefangenwärter zu Beobachtung ihrer Pflichten mit Nachdruck anzuhalten, sie über den Umfang derselben und über die dabei anzuwendende Vorsicht zu belehren, und durch öftere Nachfragen und eigene Visitationen der Gefängniße in beständiger Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten.

Besonders aber haben sie die Verhöre der Verhafteten zu benüzen, um dieselben zu befragen, ob sie nicht über ihre Verköstigung und übrige Behandlung zu klagen haben. Sollten hiebei wirklich Beschwerden vorkommen; so sind diese genau zu untersuchen, und mit dem gebührenden Ernst abzustellen.

15) Jeder Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Register zu halten, und darinn zu bemerken

a) den Vor- und Zunamen, Stand, Geburts- oder Wohnort des Gefangenen,
b) den Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden ist,
c) das Gefängniß, in welchem derselbe verwahrt ist,
d) die besondern Vorsichtsmasregeln, die nach Erforderniß der Umstände getroffen worden sind,
e) das Betragen des Gefangenen während des Verhafts,
f) die besondern Vorfälle, welche sich in Hinsicht auf die Person des Gefangenen oder seine Verwahrung zugetragen haben, und
g) den Tag und die Art der Beendigung des Verhafts.

Von diesem Register ist am lezten Tage jeder Woche dem Beamten ein Auszug mit der Unterschrift des Gefangenwärters zuzustellen. Am Ende jeden Monats hat der Ober-Beamte ein ähnliches tabellarisches Verzeichniß über die im Laufe des Monats im Verhaft gewesenen Personen dem Landvogt zu übergeben, welcher dasselbe mit seinem Vidit oder seinen Bemerkungen an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden hat. In diesem oberamtlichen Zeugniß ist jedoch in drei weitern Kolumnen noch anzuzeigen, aus welcher Ursache jeder Gefangene in Inquisition gezogen worden sei, an welchem Tag das Verhör seinen Anfang genommen habe, und an welchem die Entscheidung erfolgt sei, oder aus welchen Gründen die lezere noch ausstehe.

16) Auch ausser diesen periodischen Tabellen steht es den Landvögten zu, von den Gefangenen-Listen zu jeder Zeit persönlich Einsicht zu nehmen, oder in Rüksicht auf einzelne Gefangene, nähere Erkundigung einzuziehen; und nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche anzuordnen. Ueberdies verbleibt es bei den Verordnungen vom 29. Januar 1809. und 25. April 1810., vermöge welcher denselben obliegt, alle halbe Jahre von sämtlichen Gefängnissen der Landvogtei und von dem Zustand und der Behandlung der darinn verwahrten Gefangenen persönlich Einsicht zu nehmen, und über den Erfund auf Georgii und Martini oder längstens 4 Wochen nachher ihre Berichte zu erstatten, welche sie jedoch in Zukunft an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden haben.

Digitized by Google

17) Sollte sich ergeben, daß ein Verbrecher aus einem Gefängniß entkommen wäre: so hat der Landvogt, in dessen Amtsdistrikt der Vorfall sich zugetragen hat, unverzüglich von Landvogteiamts wegen eine genaue Localuntersuchung darüber anzustellen, inwieferne dem Beamten, den Gefangenwärtern oder sonst Jemand eine Verschuldung zur Last fällt, und den Erfund mit Beischluß des zu führenden Protokolls schleunig zu berichten, um gegen diejenigen, welche durch Hintansezung ihrer Amts- und Unterthans-Pflichten die öffentliche Sicherheit in Gefahr gesezt haben, die den Umständen angemessene strenge Ahndung eintreten lassen zu können. Stuttg. den 6. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die unverweilte Anzeige der Orts-Vorsteher von schnell sich verbreitenden Krankheiten betr.

Da die Orts-Vorsteher es häufig unterlassen, von Krankheiten, die sich sowohl bei Menschen, als bei Thieren schnell äussern und um sich greifen, die Vorschriftmäßige Anzeige unverzüglich zu machen, und diese Pflichtvernachläßigung sich auf die Besorgniß gründen mag, daß dagegen durchgreifende Polizei-Maasregeln getroffen, und dadurch auf einige Zeit der Verkehr werde gehemmt werden, hieraus aber Gefahr und Nachtheil für das Ganze entstehen kann; so sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, den Königl. Landvogteien hierdurch aufzugeben, durch die ihnen untergeordneten Oberämter sämtlichen Ortsvorstehern unter Bedrohung einer Strafe von 1 kl. Frevel einschärfen zu lassen, daß sie bei einer eintretenden Krankheit unter Menschen oder Vieh die unverweilte Anzeige bei ihren Oberämtern machen sollen, worauf sodann diese die Krankheit durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, und erforderlichen Falls schleunigen Bericht zum Königl. Medicinal-Departement zu erstatten haben. Stuttg. den 1. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die Todesscheine einiger in Kaiserl. Franzöſ. Militair-Spitälern gestorbenen Königl. Unterthanen betreffend.

Da das Inserat vom 21. vorigen Monats Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 25. pag. 263 und 264. die Todesscheine einiger in Kaiserl. Französischen Militär-Spitälern gestorbener Königl. Unterthanen betreffend, dahin verstanden werden will, als hätten sich die Eltern oder Anverwandten der verlebten persönlich bei Königl. Ober-Regierung anzumelden, so werden die befragten Individuen dahin verständigt, daß solches mittelst besonderer Exhibiten welche durch die Königl. Oberämter und Landvogteien einzusenden sind, zu geschehen habe. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Regiminal-Depart. den 8. Jun. 1811.

Verordnung, die Erstattung von Vaccinations-Berichten betr. d. d. 12. Jun. 1811.

Da man für nöthig findet, von dem Fortgang der Schuzpokkenimpfung, und den hiebei vorgekommenen bemerkenswerthen Erscheinungen, von Zeit zu Zeit in Kenntniß gesezt zu werden, so wird hiemit verordnet, daß sowohl in diesem als in den folgenden Jahren im Monat December von jedem Oberamt an das Königl. Medicinal-Departement berichtet werde:

1) wie viele Kinder von jedem Arzt oder Chirurgen geimpft worden.
2) ob die Impfung mit frischer Materie, oder mit trokener, oder mit Borken vorgenommen worden, und wie in lezterem Fall der Erfolg gewesen sei?

Digitized by Google

3) Ob ein mit ächter Materie gehörig geimpftes Kind nachtheilige Folgen davon erlitten habe, oder gar an den Schuzpoken, ohne eine andere Krankheit gestorben sei?
4) Ob ein gehörig geimpftes Kind nachher noch die natürlichen Pocken bekommen habe?
5) In welchen Orten die natürlichen Pocken ausgebrochen, wie viele Menschen daran gestorben, und ob dagegen die Schuzpocken in Anwendung gebracht worden seien?

Um diese Berichte erstatten zu können, haben die Beamte von den in dem Oberamts-Bezirk befindlichen Aerzten und Wundärzten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, welche für das erstemal einen Zeitraum von 3 Jahren rückwärts, künftig aber jedesmal nur das verflossene lezte Jahr umfassen sollen.

Da auch in verschiedenen Gegenden des Königreichs schon öfters die wahre Kuhpoken an den Eutern der Kühe bemerkt worden; so sind die Vieheigenthümer und die Ortsvorsteher hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, sobald sich irgendwo dergleichen Pocken zeigen, hievon sogleich das Oberamt und den Physicus zu benachrichtigen, welcher sodann schiklichen Gebrauch davon zu machen, und von dem Erfolg besondere Relation an das Oberamt, um solche hieher einzusenden, zu erstatten hat. Stuttgart, den 12. Jun. 1811. Kön. Medicinal-Departem.

Straf-Erkenntniße der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscribirte Johann Bader von Mietingen, Oberamts Wiblingen, welcher sich durch ein falsches Krankheits-Attestat der diß jährigen Musterung entzogen hat, wurde auf vier Wochen zur Festungsarbeit verurtheilt, und wird nachher mit 10 jähriger Capitulation unter das Königl. Militär eingetheilt werden. Stuttgart, den 6. Jun. 1811.

Ebenso wurde der Militairpflichtige, Georg Gik von Schökingen, Oberamts Leonberg, wegen eines zum Behuf seines Aufenthalts im Ausland geführten falschen Certificats, in eine vierwöchentliche Festungsarbeits-Strafe condemnirt, nach deren Erstehung er gleichfalls mit 10jähriger Capitulation unter das Königl. Militär assentirt werden wird. Stuttgart, den 8. Jun. 1811.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart, zwischen der Marie Magdalene, Wittwe des Conditors Nästlen in Calw, mit ihrem gerichtlich bestellten Kriegsvogt, Liquidantin, Querulantin, Appellantin an einem, und derselben Stiefstochter, Sophie Elisabethe, Gattin des Grosherzoglich Badenschen Ober-Hofgerichts-Secretaire Mayer in Mannheim, cum curat. legit. Mitliquidantin, Querulatin, Appellatin am andern Theil, die Zurükforderung des mütterlichen Vermögens betreffend, wird die Appellation, theils wegen versäumter Notzfrist in Einlegung derselben, theils wegen Mangels an irgend einer gegründeten Beschwerde, durch Urthel verworfen, und die Appellantin in die Erstattung der Proceß-Kosten dieser Instanz verurtheilt. Tübingen, den 6. Jun. 1811.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart

Digitized by Google

zwiſchen dem Küblermeiſter Eberhardt daſelbſt, Beklagten Appellaten, jezt Appellanten an einem, und den Theaterſchneider Schmidiſchen Kindern, Klägern, Appellanten, nun Appellaten am andern Theil eine reſp. Eigenthums- und Pfandſchafts-Klage in Anſehung eines verkauften erbſchaftlichen Hauſes betreffend, wird die Urthel der nächſtvorigen Inſtanz, unter Nebenbeſtimmungen beſtätigt, und der in gegenwärtiger Appellations-Inſtanz aufgegangene Prozeß-Koſten-Aufwand verglichen. Tübingen, den 11. Jun. 1811.

3) In der von dem ehemaligen Reichs-Kammergerichte zu Wezlar an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen dem Michael Friedrich von Bernshofen, Kläger, Appellanten an einem, und dem ehemaligen Fürſtlich Hohenlohiſchen Amtmann Weizel zu Nizenhauſen, Beklagten, Appellaten am andern Theil, ein vorgeblich widerrechtliches Gannt-Verfahren betreffend, wird die Berufung, theils wegen nicht gehörig beobachteter Förmlichkeiten, theils und vorzüglich in Erwägung des gänzlichen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, von Amtswegen, mittelſt Reſcriptes, verworfen. Tübingen, den 11. Jun. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Wildberg, zwiſchen Jakob Bernhard Dengler allda, Beklagten Appellanten an einem, und dem Bürgermeiſter Johann Jakob Schönhut ebendaſelbſt, Kläger Appellaten am andern Theil, eine Haußkauf-Streitigkeit betreff. wurde die Urthel erſter Inſtanz unter Verurtheilung des Appellanten in die Proceß-Koſten confirmirt. Stuttg. den 29. Mai 1811.

2) Die Appellations-Sache von Göppingen zwiſchen Michael Greiner von Reichenbach, Kl. Appellanten, und Friedrich Gſcheidle ebendaſelbſt, Bekl. Appellaten, eine Loſung betreffend, wurde durch eine Ordination erledigt. Stuttg. den 5. Jun. 1811.

3) In der Rechts-Sache zwiſchen dem Pfarrer Fiſcher zu Neuller, Oberamts Ellwangen, Kläger an einem, und der Königl. Ob. Fin. Kammer, Beklagten am andern Theil, die Anſprüche des Klägers auf Beſoldungs-Stroh betreffend, wurde unter Aufhebung des Akten-Schlußes auf Beweis erkannt. Stuttg. d. d. eod.

4) In der Appellations-Sache von Balingen, zwiſchen Dorothea Kummerin zu Endingen cum curat. Kläg. Appellantin, und Georg Widmann ebendaſelbſt, Bekl. Appellaten, pcto satisfactionis privatæ & alimentationis prolis, wurde unter Aufhebung des Aktesſchluſſes von Amtswegen auf Abſchwöhrung des Reinigungs-Eides von Seite des Beklagten, Appellaten, mittelſt Beſcheids erkannt. Stuttgart, den 8. Jun. 1811.

5) In der Appellations-Sache von Oehringen zwiſchen den Johann Friedrich Niedtiſchen Kindern von Kirchenſaal, cum cur. Kl. Anten und Johann Georg Mögerle, Bärenwirth zu Oehringen, Bekl. Appellaten, einen fideikommiſſariſchen Rükfalls-Streit betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 11. Jun. 1811.

6) In der Appellations-Sache von Rotenburg zwiſchen Melchior Hegner von Weitingen, Bekl. Appellanten und Producenten, ſodann der Wittwe des Valentin Hegner nebſt deren Kind cum curatoribus ebendaſelbſt, Kl. Aten Producten, die Benuzung eines Erble-

Digitized by Google

hens betr. wurde die Urthel erster Instanz reformirt, die in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten aber gegen einander compensirt. Stuttg. d. d. eod.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 5. Jun. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Jakob Schuhmann, Bürger und Bauer zu Frankenbach, Heilbronner Oberamts, Kl., von Catharina Elisabeth, geb. Gebhardt von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Rosina Kaiser von Waldenbuch, Stuttgarter Amts-Oberamts, geb. Schmidhäusser von da, Kl., von Georg Friedrich Kaiser, Bürger und Beker von Waldenbuch, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Jakob Schäfer, Bürger und Weingärtner zu Waiblingen, Kl., von Anna Barbara, geb. Dobler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Jun. den Geheimenrath und Landvogt, Grafen von Waldburg-Zeil auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in Rotweil zu belassen, den Landvogt von Freiberg vom mittlern Nekar nach Ulm zu versezen, und den Kammerherrn von Stein zum Landvogt am mittlern Nekar zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Ordre vom 6. Jun. bei dem 7ten Linien-Infanterie-Regiment an die Stelle des wieder in der Linie eingetretenen bisherigen Adjutanten des 2ten Bataillon dieses Regiments, Ober-Lieutenant Knörzer, den Unter-Lieutenant Prohaska zum Adjutanten zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 7. Jun.

dem Generalmajor und Brigadier v. Scharffenstein die allerunterth. nachgesuchte Entlassung aus dem activen Militär allergnädigst zu ertheilen, und denselben zum General-Lieutenant und Gouverneur von Heilbronn mit Pension zu ernennen; dagegen

den bisherigen Commandeur des 6ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Generalmajor v. Koch, zum Brigadier,

den Oberst-Lieutenant v. Biberstein zum Commandeur des 6ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, und

den zum Oberst-Lieutenant beförderten Major v. Schmidt dieses Regiments zum Commandeur des 2ten Bataillon desselben zu ernennen,

den Major v. Imhof vom 8ten Linien-Infant. Regiment zum 6ten Linien-Infant. Regiment Kronprinz als solchen zu versezen; wogegen

der bisher bei dem 8ten Lin. Infant. Regim. à la Suite geführte Major v. Mayer in den wirklichen Stand dieses Regiments eintritt;

durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Jun.

Die Second-Lieutenants v. Kampz, vom General-Quartiermeister-Staab, v. Baum-

bach, vom 1ten Lin. Infant. Regiment Prinz Paul, Betulius und v. Schönfeld, beede vom 2ten Lin. Infant. Regiment Herzog Wilhelm, und Vollmer vom 8t. Lin. Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern, sodann

die beiden Cadets im Militair-Institut, Stockmaier und Wächter zu Second-Lieutenants, erstern beim 1ten Lin. Infant. Regiment Prinz Paul, leztern beim 4ten Lin. Infant. Regiment zu ernennen; endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom 6. Jun. den bei dem Corps des Guides angestellten Conducteur Haug Altershalber zu pensioniren.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Jun. haben Se. Königl. Maj. dem geistlichen Rath Keller das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen, und

vermög allerhöchsten Reskripts von ebend. dem Decan des Land-Capitels Biberach, Steinhäuser, so wie auch dem Decan des Land-Capitels Rotweil, Haßler, den Caracter eines geistlichen Raths zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 13. Jun. allergnädigst geruht, für die hiernach genannten neuen Oberämter zu Amtspflegern zu ernennen:

für das Oberamt Creilsheim, den ehemaligen Hall-Verwalter Troitzsch daselbst;

für das Oberamt Neresheim, den gewesenen Justizamts-Secretaire und Stadtschreiber Schrott daselbst;

für das Oberamt Geißlingen, den bisherigen Stiftungs-Administrator Lichtenberger daselbst;

für das Oberamt Alpek, den gewesenen Landgerichts-Assessor Grau daselbst;

für das Oberamt Wiblingen, den bisher Stadt-Gerichtsschreiber Seidel von Ulm;

für das Oberamt Leutkirch, den Oberacciser Saile von Geißlingen, welchem zugleich die Oberaccisers-Stelle in Leutkirch übertragen ist;

für das Oberamt Wangen, den bisherigen Caßier-Amts-Schreiber Ehrle von Tettnang;

für das Oberamt Tettnang, den Bürgermeister Pfanner daselbst.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 8. Jun. dem zur katholischen Patronat-Caplanei Arnach, Oberamts Waldsee, nominirten Vicar, Joh. Michael Müller, und

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Jun. dem zur evangelischen Patronats-Pfarrei Thalheim, Diöcese Heilbronn, nominirten Präceptor Bärenstecher in Bönnigheim die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, ferner

vermög allerhöchster Resolution 11. Jun. zu der erledigten katholischen Pfarrei Binsdorf, Oberamts Sulz, den vormaligen Caplan an der Deutschordens-Commende in Ulm, Garnisons-Prediger Xaver Schuh zu ernennen; endlich

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Jun. dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Jebenhausen, Diöcese Göppingen, nominirten Vicar M. Payer die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, den 15 jährigen Johann Heinrich

Eiſelen aus Bietigheim, Oberamts Beſigheim, welcher am 3. Mai l. J. die 10 jährige Tochter des Tuchmachers Grab daſelbſt vom Ertrinken in dem Enzfluße gerettet hat, zur Belohnung dieſer Handlung die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu ertheilen. Stuttgart, den 13. Jun. 1811. Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart.

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergiſchen Dienſten geſtandene Vice-Stallmeiſter v. Hochſtetter von Stuttgart, welcher ſich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchſte Erlaubniß das Königreich zu verlaſſen, als zu deren Nachſuchung jeder Unterthan bei einem ſolchen Vorhaben nach dem Geſeze verpflichtet iſt, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den erſten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten ſollen, edictaliter citirt, um ſich innerhalb dieſes Termins wiederum in dem Königreiche zu ſtellen, um wegen ſeines höchſtſtrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er ſich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterſcheinungsfall ſowohl auf ſein - als auf ſeiner Gattin ſowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beſchlag gelegt, und er ſeines Unterthanenrechts werde verluſtig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Ludwigsburg. Künftigen Freitag den 21. Jun. werden von dem bei der hieſigen Königl. Maierei-Oekonomie erzeugten Obſt-Moſt ungefähr 60 Eimer an die Meiſtbietende unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification im öffentlichen Aufſtreich verkauft; wozu die Liebhaber hiemit unter dem Anfügen eingeladen werden, daß ſie ſich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in der hieſigen Bau-Verwaltung einfinden können. Den 11. Jun 1811. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Monrepos. Vermög allerhöchſten Befehls ſoll die dies Jahr von den Königl. Schäfereien zu Monrepos und Magolsheim gewonnene Spaniſche Wolle, mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung verkauft werden. Die Liebhaber können daher das in etlich und 50 Centner beſtehende Quantum in der Königl. Maierei zu Monrepos in Augenſchein nehmen, und ſodann in Königl. Bauverwaltung zu Ludwigsburg vorläufig ihre Offerte machen. Ludwigsburg, den 5. Jun. 1811.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Bebenhauſen. Bei der unterzeichneten Beamtung iſt ein Quantum Dinkel, beſter Qualität zum Verkauf allergnädigſt ausgeſezt worden. Die Liebhaber können täglich faſſen, und haben ſie ſich deswegen bei dem Beamten zu melden. Den 7. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Brackenheim. Bei der daſigen Cameralverwaltung ſind 25 Schfl. Roggen und 147 Schfl. Dinkel zum Verkauf allergnädigſt ausgeſezt. Die Liebhaber können ſich täglich bei der Beamtung melden, und einen Kauf abſchlieſſen. Den 8. Jun. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Marktdorf. Das vormalige Ravensburgiſche Carmeliter Reebgut zu Markdorf, welches aus einem Wohnhauß mit einer Torkel- und Ofenhauß ſamt Hofraithe, 2 Vrtl. 76 Rth. Gärten, 3 Jchrt. 1 Vrtl. 97 Rth. Reeben, und 1 Vrt. 74 Rth. Ackerfeld beſtehet, wird entweder im Ganzen oder Theilweiſe, je nachdem ſich Liebhaber zeigen, verkauft, oder auf mehrere Jahre verpachtet werden. Zu Vornahme dieſer Verhandlung iſt Samſtag der 22. Jun. d. J. feſtgeſezt, wobei ſich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr in dem zu dieſem Gut gehörigen Haus zu Markdorf einzufinden haben, auch können dieſelben dieſes Gut zuvor täglich beaugenſcheinigen, und wird ihnen vorläufig bekannt gemacht, daß die Bezahlung des Kaufſchillings nur zu ⅓tel baar, ⅔tel hingegen in 2 unverzinslichen Zielern geſchehen darf. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 29. Mai 1811.
Landvogtei-Steueramt am Bodenſee, und Cameralamt Weingarten.

(Nebſt einer Beilage zu Nr. 26.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 18. Jun

Königl. Verordnung, die Leichname der Selbstmörder betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom heutigen Tag zu befehlen geruht, daß nicht nur die Leichname von bürgerlichen Personen, welche auf Kosten des Staats zu begraben sind, sondern auch von allen Selbstmördern überhaupt, sie seien bürgerlich oder Militär, entweder auf das anatomische Theater der Universität Tübingen, oder an eines der militairisch-chirurgischen Institute zu Stuttgart und Ludwigsburg, je nachdem der Aufenthaltsort eines Selbst-Entleibten der einen oder andern dieser drei Städte am nächsten ist, abgeliefert werden sollen; welches den sämtlichen Landvogtei- und Oberämtern zur genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehls hiedurch zu erkennen gegeben wird. Stuttgart, den 15. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Ministerial-Decret wegen der Reisen der Inländer ins Ausland.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Königliche Unterthanen, welche sich ins Ausland begeben wollen, vielfältig an der Gränze erscheinen, ohne mit dem erforderlichen Paß oder Erlaubnißschein versehen zu seyn, und sich mit der Unwissenheit in Ansehung der deßhalb ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai d. J. entschuldigen: so haben die Königl. Landvogteiämter die zuverläßige Verfügung zu treffen, daß sämtliche Angehörige der in ihren Landvogteibezirken befindlichen Gemeinden von dieser Verordnung ausführlich und zu wiederholtenmalen in Kenntnis gesezt werden. Stuttgart, den 13. Jun. 1811.

Kön. Ministerium des Innern.

Allerhöchste Straf-Erkenntnisse.

Se. Königl. Majest. haben auf den Höchstdenselben vorgelegten Bericht über die Entweichung 7 Gefangener aus den Obermarchthalern Gefängnißen zu befehlen geruht, daß

1) der Oberamts-Actuar Geiger welcher in Beziehung auf die Verwahrung jener Gefangenen ganz unzureichende und unzweckmässige Anordnungen getroffen hat, auf zwei Tage bei Wasser und Brod eingethürmt,

Digitized by Google

2) der Schultheissen-Amtsverweser Lattner in Obermarchthal, der als erster Ortsvorsteher sich der Aufsicht über die im Orts-Gefängniß verwahrten Inquisiten nicht von Amtswegen angenommen, gleichfalls mit zweitägiger Thurmstrafe belegt, und
3) die zur Bewachung der Verhafteten bestellten Gefangenwärter, der gewesene Amtsdiener Mayer und der Polizeidiener Maichle, welche die ihnen aufgetragenen Functionen auffallend vernachlässiget haben, jener auf sechs und dieser auf vier Wochen zur Festungsarbeit und Bezahlung eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden sollen. Stuttgart, den 15. Jun. 1811. Kön. Ober-Regierung.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den 3. Mai wurden die bei dem Oberamt Calw wegen ehebrecherischen Concubinats in Untersuchung gekommene Daniel Henger und Christina Kinzelmann von Röthenbach, ersterer zu achtmonatlicher Festungsarbeit und leztere zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 7. Mai ist Johann Georg Nill von Rehren, Oberamts Tübingen, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau und thätlicher Renitenz gegen die Ortsobrigkeit und deren Diener, mit 2jähriger Festungsarbeit auf Hohenasperg belegt worden.

Unterm 9. Mai wurde der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Conrad Kaiser von Gros-Ingersheim, wegen seiner wiederholten Diebstähle und Fälschungen, neben dem Ersaz der Kosten und des Entwendeten zu Einjähriger Festungsarbeit condemnirt.

Den 10. Mai wurde der bei dem Stadtoberamt Stuttgart verhaftete Joh. Abraham Zimmermann von Berg, wegen schwerer Mißhandlung einiger Bürger und grober Injurien gegen sein vorgesezes Amt und dessen Diener, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm 11. Mai ist der bei dem Oberamt Lorch verhaftete Georg Michael Frank von Vorderweisbuch, wegen wiederholten Diebstahls, zu ein- und einhalbjähriger Festungsarbeit condemnirt, und zugleich befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe in einem Zwangs-Arbeitshauße bis zur erprobten Besserung aufbewahrt werden soll.

Den 12. Mai wurde der bei dem Oberamt Freudenstadt inhaftirte Matthäus Kugler von Schopfloch, wegen dritten Diebstahls, zu einjähriger Festungsarbeit verurtheilt und befohlen, daß er nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht des Oberamts zu geben sei.

Am 13. Mai ist der bei dem Oberamt Ehingen inhaftirte Anton Abt von Gundershofen, wegen wiederholten Diebstahls ueben Anrechnung des unverschuldet erstandenen langen Arrests noch mit einer viermonatlichen Festungsarbeit belegt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe als ein gefährlicher Dieb auf drei Jahre in ein Zwangsarbeitshauß gebracht werden soll.

Unterm 15. Mai wurde der bei dem Oberamt Nürtingen verhaftete Andreas Vogel von Oberbothingen, wegen dritten Diebstahls, zu einer drei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe, neben Ersaz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Digitized by Google

Den 15. Mai wurde der bei dem Oberamt Waldsee inhaftirte Substitut Weißmann von Mehrstetten, wegen Betrügereien und Dienstvergehen, mit einjähriger Zuchthaußstrafe belegt.

Am 17. Mai wurde der bei dem Oberamt Leonberg verhaftete Michael Bürkle von Dizingen, wegen wiederholten Felddiebstahls zu halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne und neunmonatlicher Zuchthaußstrafe, neben Ersaz der Kosten verurtheilt.

Unterm 24. Mai ist der bei dem Oberamt Horb inhaftirte Enoch Eyth von Geißlingen wegen verübter Baumbeschädigung, neben dem Schadens- und Kostens-Ersaz, zu einstündiger öffentlichen Ausstellung mit einem auf die Brust gehefteten Zettel: „Baumschänder" und einer fünfzehenmonatlichen Zuchthaußstrafe in Gotteszell condemnirt worden.

Den 27. Mai wurde der bei dem Oberamt Baknang verhaftete Gottfried Kübler von Reichenberg, wegen wiederholten Diebstahls, mit einer dreijährigen Festungsstrafe, neben Ersaz der Kosten und des Schadens belegt, und befohlen, daß er nach Erstehung dieser Strafe in einem Zwangs-Arbeitshauße bis zu erprobter Besserung verwahrt werden soll.

Am 25. Mai ist der bei dem Oberamt Heidenheim inhaftirte Jakob Ischinger von Eselsburg, wegen wiederholten Diebstahls, zu fünfjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden, condemnirt worden.

Den 27. Mai wurde die bei dem Oberamt Vaihingen verhaftete Anna Maria Häfler, geb. Wiedmännin, von Gansloſen, wegen wiederholten Diebstahls, zu einer dreijährigen Zuchthaußstrafe, neben Bezahlung der Kosten verurtheilt und befohlen, daß sie nach geendigter Strafzeit in einem Zwangsarbeitshauße bis zur erprobten Besserung aufbewahrt werden soll.

Unterm 28. Mai wurde der bei dem Oberamt Nekarsulm inhaftirte Joseph Nowack zu Oberkessach, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten verurtheilt.

Gaildorf. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. August 1806. bis zu dem 20. August 1809. ohne obrigkeitliche Erlaubniß, aus dem hießigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar: I) zum drittenmal, widrigenfalls sein zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird; von der Stadt Gaildorf: Joh. Ge. Carl Vogel, Fuhrmann. — II) Zum Erstenmal, unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens von Linsenhof: Joh. Mich. Fezer, Schuster. Von Seifertshofen: Johann Adam Frey, Schreiner. Von Gschwend: Joh. Jak. Bohn, Maurer. Von Michelbach: Joh. Ge. Wilhelm Müller, Schumacher. Von Holzhausen: Johann Funk. Von Obersontheim: Joh. Sigm. Waibel, Glaser. Joh. Fried. Mathes, Mezger. Joh. Jak. Schwarz, Schmid. Von Untergröningen: Heinrich Conr. Mezger. Ge. Stiefel, Schloßer. III) Unter Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum drittenmal von der Stadt Gaildorf: Conr. Felix Phil. Hirth, Posamentier. Von Hagklingen: Christian Hofmann, Schneider. Von Obersontheim: Ge. Mich. Baltas Fach, Hafner. Joh. Ge. Christmann, Weber. Zum erstenmal aus der Stadt Gaildorf: Johann Christian Albrecht Marius, Färber. Von Gschwend: Jakob Bohn, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Gaildorf. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich seit dem 20. Aug. 1809. theils aus

theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß entfernt haben, so wie auch diejenige Abwesende, welche erst im Jahr 1809 Conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen den nächsten vier Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlusts und einer 16jährigen Dienstverpflichtung, zu gewärtigen haben, 1) zum dritten- und leztenmal aus der Stadt Gaildorf: Christoph Heinr. Letsch, Med. et Chir. Dr. Ge. Ernst Letsch, Kaufmann. Von Bichberg: Joh. Heinr. und Carl Hermann Hardte, Kaufleute. Von Gschwend: Heinr. Carl Prescher, Kaufmann. Von Mittelbronn: Bernh. Kugler. Von Seifertshofen: Jakob Wahl. Von Laufen: Joh. Ge. Bohn. Von Herlebach: Franz Melch. Fuchs. Von Wolfenbrük: Ge. Michael Friz. 11) Zum Erstenmal von Bichberg: Joh. Ge. Schürtenhelm, Bek. Aus der Stadt Gaildorf: Joh. Gottfr Schill, Weber. Joh. Georg Carl Vogel, Schlosser. Joh. Jak. Carl Seylacher, Weber. Von Dinglesmad: Joh. Georg Frank. Von Erlenhof: Jak. Stängle, Zimmermann. Von Hugenhof: Ge. Stegmayer, Baurenknecht. Von Laufen: Ge. Heinrich Schaile. Von Wimbach: Dav. Hauber, Kübler. Von Michelbach: Ge. Leonh. Riebel. Von Mittelfischach: Joh. Ge. Kleßling, Färber. Von Rappoltshofen: Caspar Hofmann. Von Obergrüningen: Wilh. Krug. Vom Suhhäusle: Fried. Lorenz Kolb. Von Oberfontheim: Joh. Andr. Frank, Schumacher. Joh. Phil. Leidig, Maurer. Ge. Christ. Vollrath Boz. Jak. Friedrich Müller, Schuster. Von Sulzbach am Kocher: Joh. Mich. Koch, Baurenknecht. Von Untergrüningen: Ludw. Friz, Bauer. Gottl Häberle, Baumwollengarnhändler. Mich. Sachsenmayer, Wagner. Alois Geiger, Baurenknecht. Joh. Ge. Storrle, Müller. Ge. Matth. Conrad. Kön. Oberamt.

Saulgau. Elisabetha Schaafhäutlin von Scheer ist, als sie nach der wegen Diebstahl und vagirendem und ausschweifendem Lebenswandel erstandenen zweimonatlichen Zuchthauß-Strafe in dem Zuchthauß Gotteszell, dem hiesigen Oberamt hätte zugesendet werden sollen, in dem Oberamtsbezirk Urach ihrem Conducteur entwichen. Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diese Weibsperson genau zu fahnden, solche im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Elisabetha Schaafhäutlin ist 23 J. alt, ledig, von schlanker Statur, 5′ 7″ gros, hat blonde Haare, niedrige Stirne, blonde Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, volle Wangen, proportionirten Mund, gute Zähne, aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, rundes volles Angesicht, schmale Schultern, ohne äußerlich sichtbare Gebrechen. Sie ist bekleidet mit einem schwarzen roth und weis gestreiften, dann mit einem weitern rothen Halstuch, gelb nanquinettenen Korsett, weißem Schurz, rothgeblümten kottonenem Rock, weißen Strümpfen, und schwarz ledernen Schuhen mit Bändel. Den 7. Jun. 1811. Oberamt.

Tübingen. Der unter dem Jäger-Regim. Herzog Louis gestandene Gemeine, Georg Stumpp, gebürtig von Gönningen, hiesigen Oberamts, welcher wegen hohen Verdachts bedeutende Diebstähle begangen zu haben, bei dem Militair-Commando zu Ehingen in Verhaft und Untersuchung gekommen, ist in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai d. J. entwichen. Er ist ungefähr 6 Schuh 3 Zoll gros, hat schwarzbraune Haare, ist 26 J. alt, magerer Statur, hat besonders ein mageres fieberhaftes Aussehen, eine etwas große spizige Nase, und ist derzeit besonders an den Händen kräzig. Bei seiner Entweichung hatte derselbe ein grünes mit gelben Revers versehenes Dienstkollet, dunkelgrüne mit Leder dicht besezte Ueberhosen, worauf weiße und zwar sogenannte Husarenknöpfe dicht aneinander genäht sind, auch nahm er eine Dienstmüze mit, welche von grünem Tuch ist, oben einen runden Deckel hat, und mit einem etwa einen Zoll breiten Streif von gelbem Tuch umbrämt ist. Königl. Hochlöbl. Oberämter werden gebeten, auf diesen Deserteur genau fahnden zu lassen, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 10. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22 Jun.

Aufforderung des Königl. Oberlehenhofs an die Fürsten, Grafen, adelichen Gutsbesizer, Gemeinden, und Körperschaften. d. d. 15. Jun. 1811.

Die Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesizer, ingleichen die Gemeinden und Körperschaften, welche in den an die Krone Württemberg von der Krone Baiern kraft Staatsvertrags vom 18. Mai vorigen Jahrs übergegangenen Ländertheilen, Activ-Lehen besizen, werden hiemit aufgefordert, dieselbe dem Königl. Ober-Lehenhof, unter abschriftlicher Beilegung der Lehenbriefe und der Lehen-denombremens, innerhalb drei Monaten anzuzeigen.

Königl. Ober-Lehenhof.

Verordnung, daß von sämtlichen Oberforst- und Oberämtern eine weitere Darstellung der Verhältniße aller Scharfrichter- und Kleemeister-Stellen des Königreichs vorgelegt werden soll.

Da durch die Königlichen Verordnungen vom 27. Okt. und 3. Nov. vor. Jahrs und durch die nachgefolgten Befehle die Königl. Oberforstämter sowohl, als die Königl. Oberämter eine neue Eintheilung erhalten haben, und nach der vorgegangenen Veränderung und Erweiterung des Königreichs die bereits wegen der Scharfrichter- und Kleemeisterstellen erstatteten Berichte zu einer definitiven Eintheilung derselben nicht hinreichend sind; so wird den sämtlichen Oberforstämtern, und den, jeden Oberforst betreffenden Oberämtern hiedurch aufgegeben, binnen 6 Wochen über die im Staats- und Regierungs-Blatt von 1808. Nr. 30. Seite 429 und 430. aufgeworfenen Fragen, mit Rükſicht auf den jezigen Umfang der Königl. Oberforstämter, einen weitern, alle Verhältniße der Scharfrichter und Kleemeister umfassenden Bericht in tabellarischer Uebersicht, nebst den Abschriften der zur Aufklärung nöthigen Urkunden Königl. Ober-Regierung vorzulegen, auch bei denjenigen Fallgerechtigkeiten, wo Eigenthumsrechte zu berükſichtigen sind, die Erwerbungstitel, und derselben Bedingungen, auch die darauf haftenden Koſten deutlich und umständlich anzuführen. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ober-Polizei-Departem. den 14. Jun. 1811.

Digitized by Google

Die Gensd'armerie-Kostens-Verzeichnisse betr.

Diejenige Amtspfleger im Königreich, welche mit Einsendung der Gensd'armerie-Kostens-Verzeichnisse bis lezten April 1811. noch im Rükstand sind, werden anmit aufgefordert, solche unverzüglich an die Behörde einzusenden. Stuttgart, den 14. Jun. 1811.

Königl. Kriegs-Collegium.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Marggröningen zwischen Müller Michael Speidel daselbst, Nachkläger, Appellanten, und Müller Christian Friedr. Waitzsäker von Stuttgart, Nachbeklagt Appellaten, mehrere Forderungen betr. wurde nach abgeschwornem Judicial-Eid die Urthel erster Instanz dahin confirmirt, daß Nachbeklagter At von der gegen ihn angestellten Nachklage mit Ausnahme der schon durch Vergleich erledigten Punkte absolvirt seyn soll; compens. expens. Stuttg. den 7. Jun. 1811.

2) Die Appellations-Sache von Schorndorf zwischen Friedrich Schaal, Bekl. Appellanten allda, und Johann Friedrich Frasch et Cons. Kl. Appellaten ebendaselbst, die Inhibition des Schaalischen Bauwesens, und eine bloße Polizeisache betreffend, wurde durch eine Ordination erledigt. Stuttg. d. d. eod.

3) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Georg Friedrich Landauers Söhnen, Bekl. Appellanten an einem, und der Stadt und Amt Herrenberg, Kl. Appellaten am andern Theil, eine Abrechnungs-Schuld betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, und die Appellanten in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt, übrigens denselben überlassen, die dahier vorgebrachte litis denunciatio bei dem vorigen Richter anzubringen. Stuttg. den 19. Jun. 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 12. Jun. 1811 wurden geschieden:

1) Anna Catharina Groß von Bekingen, Heilbronner Oberamts, geb. Schütt von Groß-Ohrlach, Bakuanger Oberamts, Kl., von Melchior Groß, Bürger und Bauren zu Bekingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Jonathan Biedermann, Bürger und Bauer zu Iptingen, Maulbronner Oberamts, Kl., von Friederika, geb. Wild von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Jakob Thierrauch, Bürger und Beker zu Niederstetten, im Oberamt Blaufelden, Kl., von Maria Barbara, geb. Emmert von Weikersheim, Mergentheimer Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, und aus besonderer Bewegniß die Kosten compensirt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 18. Jun.

die Lieutenants: Bornhäuser vom 8ten, Haubensak vom 4ten, Lupold, ehmals beim 7ten, Amann vom 9ten Linien-Infanterie-Regiment, und

den vor diesem beim Land-Scharfschüzen-Bataillon gestandenen Lieutenant Mayer, als solche bei der Gensd'armerie, sodann

Digitized by Google

den bisher bei der Gensd'armerie gestandenen Regiments-Quartiermeister, Ober-Lieutenant Hardt bei der Rechnungs-Kammer des Königl. Kriegs-Collegii anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Mai zu verordnen allergnädigst geruht, daß der bisher bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Departement, dem Königl. Forst-Departement und Bergwerks- und Salinen-Departement, wie auch der Königl Hof- und Domainen-Kammer als Justitiar angestellte Ober-Justiz-Rath Baur in das Ober-Justiz-Collegium 2ten Senats als Ober-Justiz-Rath zurükzutreten habe, und ist sofort vermög allerhöchsten Reskripts vom 13. Jun. die Justitiar-Stelle bei den obgedachten Collegien und Departements dem vormaligen Fürstl. Hohenloh-Kirchbergischen Geheimenrathe Knapp, mit dem Charakter eines geheimen Hof-Raths gnädigst übertragen worden.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Jun. haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Gächingen, Diöcese Urach, dem Vicar M. Friz in Münchingen, und

die vakante katholische Pfarrei Wezgau, Oberamts Lorch, dem Ex-Carmeliten Luz von Ravensburg zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Jun. haben Se. Königl. Maj. die vacante Oberamts-Chirurgen-Stelle zu Eßlingen dem Med. Pract. Dr. Krämer zu Heimsheim allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats dem ledigen Christoph Jakob Klein von Wangen, Oberamts Cantstadt, welcher das in einen 60 Schuh tiefen Schöpfbrunnen gefallene 7jährige Mädchen des Jakob Kleiner daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken errettet hat, die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruhet, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Departem. den 19. Jun. 1811.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Gesezе verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Digitized by Google

Ellwangen. Da auf allerhöchsten Befehl der Siz des zum Oberamte Neresheim gehörigen Unteramts von Baldern nach Bopfingen verlegt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Den 13. Jun. 1811. Kön. Landvogtei am Kocher.

Monrepos. Vermög allerhöchsten Befehls soll die dies Jahr von den Königl. Schäfereien zu Monrepos und Magolsheim gewonnene Spanische Wolle, mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Die Liebhaber können daher das in etlich und 50 Centner bestehende Quantum in der Königl. Maierei zu Monrepos in Augenschein nehmen, und sodann in Königl. Bauverwaltung zu Ludwigsburg vorläufig ihre Offerte machen. Ludwigsburg, den 5. Jun. 1811.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Neuhausen. Auf den herrschaftlichen Kästen zu Köngen, Neuhausen auf den Fildern, und Pfauhausen, ist ein Quantum Dinkel und Haber zum successiven Verkauf gegen baare Bezahlung allergnädigst ausgesezt. Neuhausen, den 17. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Vaihingen an der Enz. Dem hiesigen Cameral-Amt ist per Decret. d. d. 2. Jun. allergnädigst anbefohlen, das durch die Verlegung des allhiesigen Oberzoll-Amts nach Enzberg entbehrlich gewordene Wohnhaus nebst Zugehörungen unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung auch Einbedingung der Steuer-Schuldigkeit im Aufstreich zu verkaufen. Diese Bewohnung bestehet in einer 2 stökigten Behausung und Scheuer unter einem Dach, nebst dem dahinter befindlichen Höfen und Wurzgärtlen, ohnfern dem Markt-Platz; und wird der Verkauf bis Montag den 8. Jul. Vormittags 10 Uhr in dahiesiger Cameral-Verwaltung vor sich gehen; welches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit die Kauf-Liebhaber das Gebäude in Augenschein nehmen, und der Versteigerung anwohnen können. Den 17. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Balingen. In dem Lauf des gegenwärtigen Sommers gedenken wir die Fußwege an der Friederichs-Straße der hiesigen Stadt pflästern zu lassen, wir haben dahero zur Abstreichs-Verhandlung Montag den 1. Jul. anberaumt, und machen dieses Vorhaben den Pflästerermeistern mit dem Anhang bekannt, daß sie sich gedachten Tags Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhauße einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-Umstände ausweisen sollen. Ueberhaupt aber werden auch diejenige Pflästerer, welche den in Frage befangenen Abstreichs-Akkord nicht erhalten, doch nicht vergeblich hieher reisen, weil sie bei den Bürgern selbst genug Arbeit finden werden. Den 12. Jun. 1811. Oberamt und Stadtmagistrat allda.

Laufen am Nekar. Die Verleihung des beträchtlich großen See zu Laufen, mit dem See zu Mundelsheim, und der zum Laufener See gehörigen Güter, mit dem Wohn-genannt Seehauß, Scheuren und Stallungen auf die künftige 8 Jahre von Georgii 1812 bis 1820. und zwar auf zweierlei Art, zuerst die See von den Gütern abgesondert, und dann wieder zusammen, wird am Montag den 19. Aug. Vormittags 9 Uhr in dem Seehauß vorgenommen werden. Die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen versehen seyn müssen, daß sie rechtschaffene Leute, der Fischerei kundig, und im Stand seien, in Ansehung des Vermögens den Pacht übernehmen, und eine der jährlichen Bestand-Geldsumme gleichkommende Caution von resp. 800 und 500 fl. ungefähr in liegenden Gütern oder Cassen-Obligationen prästiren zu können, mögen sich einfinden, können aber auch die Gegenstände vorläufig in Augenschein nehmen, und sich von den Conditionen in Kenntniß sezen lassen. Den 4. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Urach. Auf allerhöchsten Befehl soll die Schaafwaide zu Sondelfingen, hiesigen Oberamts, auf die Jahrgänge 1812 bis 1814. verliehen werden. Sie erträgt, mit Ausschluß der Frei-Schaafe, im ersten Jahr 300, im zweiten 324, und im dritten wieder 300 Stük. Die Liebhaber werden eingeladen, Freitags den 19 Jul. Vormittags 10 Uhr sich bei der Verleihung auf dem Rathhauß zu Sondelfingen einzufinden. Den 6. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. In dem Oberamt werden folgende Waiden an den beigesezten Tagen auf drei Jahr nemlich von Michaelis 1811 bis 1814. an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, als die Waide zu Ellhofen von 225 Stük Montag den 8. Jul. Nachmittags 2 Uhr. Zu Hellmersbach von 150 Stük Dienstag den 9. Jul. Nachmittags 2 Uhr. Zu Eberstadt von 350 Stük Mittwoch den 10. Jul. Nachmittags 2 Uhr. Zu Hölzern von 125 Stük Donnerstag den 11. Jul.

Digitized by Google

Nachmittags 2 Uhr. Zu Schwabbach von 350 Stük Freitag den 12. Jul. Nachmittags 2 Uhr; und zu Siebenaich von 150 Stük den 13. Jul. Nachmittags 2 Uhr. Die Liebhaber haben sich mit Meister- oder Conceßions-Briefen versehen an den anberaumten Tägen auf dem Rathhauß eines jeden Orts einzufinden. Den 18. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Geißlingen, Amtsstadt. Amtsorte: Amstetten, Schalkstetten und Stubersheim. Die Conscriptionspflichtigen der vormals eximirten Stände Elias Gottlieb Ehekircher, Canditor, Sohn des Pfarrers vom 1ten, Johann Adolph Bacher, Sohn des Pfarrers vom 2ten, und Nikolaus Kraiß, Buchbinder, Sohn des Pfarrers vom 3ten Ort, sind bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen, und werden daher zum erstenmal bei zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens zu verantworten.
Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Publication der zweiten vom 20. Aug. 1809. entfernten, sind auf die an sie zu dreimalen erlassenen Vorladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, und ist daher ihr Vermögen zur Confiscation bereits annotirt. Unter Bedrohung der wirklichen Vermögens-Confiscation werden dieselbe hiemit aufgefordert, sich unfehlbar in dem Termin von 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und vor Oberamt zu stellen, nemlich von Nürtingen: Johann Gottlieb Feßmann, Rothgerber. Joh. David Fueßlen, Uhrmacher. Carl Fried. Fueßlen, Uhrmacher. Ge. Christoph Fried. Knauß, Mezger. Joh. Jak. Müller, Mezger. Joh. Gottl. Kromer, Schmid. Joh. Jakob Fausel, Schuster. Joh. Conr. Stauden, Weber. Conr. Gottl. Graner, Mezger. Johan Christ. Rothfuß, Sekler. Wilh. Fried. Löfler, Schneider. Joh. Gottl. Krack, Flaschner. Johann Daniel Hirst, Handlungsdiener. Von Aldorf: Georg Fried. Kurz, Wagner. Jak. Friedrich Stimm, Zimmermann. Von Beuren: Joh. Martin Graß, Maurer. Von Frickenhausen: Johannes Gneiting, Weber. Christian Kromer, Ziegler. Jak. Gneiting, Schuster. Von Grabenstetten: Joh. Ge. Riesch, Maurer. Von Grafenberg: Joh. Philipp Kaiser, Maurer. Johannes Kittelberger, Maurer. Johannes Kemner, Schreiner. Von Gros-Bettlingen: Joh. Salzer, Schneider. Johannes Graß, Weber. Dav. Veit, Schuster. Von Grözingen: Johan Ge. Claß, Bek. Von Klein-Bettlingen: Jak. Veyl, Bauer. Von Kohlberg: Joh. Krieg, Weber. Johannes Krieg, Schneider. Von Linsenhofen: Johannes Trost, Schneider. Christian Fried. Rothmann, Schäfer. Von Nekarhausen: Friedrich Kieth, Schuster. Von Nekarthailfingen: Johannes Schmid, Schmid. Joh. Ge. Schieß, Kiefer. Johannes Simon, Schmid. Von Neuffen: Georg Leonh. Digel, Maurer. Von Ober-Boyingen: Georg Adam Renner. Ferdin. Ludwig Haußmann, Mezger. Von Oberensingen: Joh. Fried. Balz, Zimmermann. Christian Fried. Mühleisen, Zimmermann. Von Raydwangen: Joh. Wilhelm Hörz. Von Tischhardt: Christian Oberreuter, Weber. Von Unterensingen: Sirt Kemppis, Mezger. Joh. Gottlieb Lieb, Bek. Joh. Ge. Stephan. Johann Michael Stumpp, Bek. Matth. Speiser. Matthes Schönhaar, Zimmermann. Von Wolfschlugen: Jos. Stoll, Zimmermann.
Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich seit emanirter Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen nach Jahresfrist unausbleiblich confiscirt wird. Nemlich von Nürtingen: Johann Ludwig Debach, Hafner. David Gottlob Rommel, Weber. Joh. Jak. Luz, Mezger. Johannes Knauß, Bortenwirker. Ferdinand Salomo Jobst, Handlungsdiener. Heinr. Gottl. Hiller, Mezger. Joh. Gottlieb Feldmaier, Wagner. Christian Gottlieb Frick, Zimmermann. Joh. Ge. Handel. Iman. Ludwig Frick, Zimmermann. Christ. Carl Friedrich Frick, Zimmermann. Joh. Mattes Heinzelmann, Bek. Jak. Fried. Balz, Bek. August Eberh Ferdinand John, Gürtler. Von Aich: Adam Hofacker, Zimmermann. Von Altdorf: Christ. Schweizer, Sailer, seit 6 Jahr abwesend. Von Balzholz: Gottlob Fried. Hardtlieb, Maurer. Von Beuren: Joh. Mart. Mannhardt. Jak. Scheu, Weber. Nicol. Häußler, Schreiner. Von

Digitized by Google

Erkenbrechtsweiler: Joh. Jak. Epplen, Zimmermann. Von Frikenhausen: Johannes Hahn, Weber. Von Grafenberg: Ge. Fried. Müller, Weber. Von Gros-Bettlingen: Jakob Zäh, Schuster. Von Grözingen: Joh. Ge. Euchenhofer, Beck. David Wendholz, Kiefer. Von Klein-Bettlingen: Joh. Fried. Salzer. Joh. Ge. Veyl. Von Kohlberg: Joh. Kittelberger, Weber. Von Nekarhausen: Mattes Zeug. Ulrich Wendel Kuhn, Wagner. Joh. Jak. Fälchlen, Kiefer. Von Nekartenzlingen: Joh. Jak. Spielmann, Müller. Von Neuenhaus: Joh. Gottfr. Lieb, Schmid. Von Neuffen: Ludwig Carl Sterr, Chirurgus. Joh Heinr. Mönch, Mezger. Von Oberboyingen: Joh. Mich. Riempp, Mezger. Johannes Speidel, Schreiner. Joh. Ge. Krautwaßer, Mezger Von Oberensingen: Christian Jakob Eisinger, Bek. Von Unterensingen: Joh. Ge. Stumpp, Weber. Von Zizishausen: Joh. Christian Klein, Kiefer.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Nachgenannte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche schon vor Erlassung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht namentlich dreimal citirt worden sind, werden unter Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu erscheinen. Und ist diese Vorladung die 1te. Von der Schultheisserei Eggenweiler: Joh. Bapt. Bucher, Bauer von Hesigkofen. Joh. Ge. Bucher, von Huiweiler. Von der Schultheisserei Thaldorf: Sim. Birk von Alberskirch. Vom Unteramt Buchhorn, Schultheisserei Hagendorn: Joseph Ammann, Bek von Oberallingen. Jos. Senner, Knecht von St Georgen. Joh. Bapt. Strauß von Unterlottenweiler. Von der Schultheisserei Berg: Jos. Bucher, Bauer von Unterraderach. Die 2te Vorladung. Von der Schultheisserei Eggenweiler: Herrmann Langenberger, Bauer von Appenweiler. Anselm Frommlet, Bauer von Brochenzell. Joh. Ge. Bucher, Bauer von Hesigkofen. Jos. Müller, Bauer von Oberzell. Alois Buchmüller, Bauer von Eggenweiler. Thadä Hene, und Matth. Mezler, Bauren von Untertheuringen. Ge. Sack, Mezger von Kreenberg. Von der Schultheisserei Thaldorf: Matth. Walser, Bauer von Behweiler. Die 3te und lezte Vorladung. Von der Schultheisserei Eggenweiler: Ant. Buchmüller, Bauer von Eggenweiler. Joh. Pfleghaar Bauer von Waltenweiler. Vom Unteramt Buchhorn, Schultheisserei Hagendorn: Conrad Weishaupt, Bauer von Allmannsweiler.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus denen von Seiten Baiern im November vor. Jahrs an die Krone Württemberg abgetretenen, und dem hiesigen Oberamt zugetheilten Ortschaften, haben sich bei der heurigen Conscription nicht eingefunden, und werden deswegen aufgefordert, sich bei sonst zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens, innerhalb der nächsten 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde zu stellen. Dieß ist nun die 1te Vorladung von der Stadt Tettnang: Xav. Freund, Mezger. Jos. Ant. Bleier, Barbierer. Bened. Gruber, Postknecht. Joseph Bauer. Franz Joseph Andelfinger, Jäger. Fidel Kramer, Schreiner. Andreas Bischof, Bek. Adam Steuer. Mathias Bischofberger, Schreiner. Fidel Lutz, Strumpfwirker. Matthäus Rueß. Xav. Vollwegg, Apotheker. Carl Mathe, Rothgerber. Ferdinand Muttelsee, Zimmermann. Joh. Nep. Schönberger, Sekler. Franz Xaver Hänsler, Bek. Jos. Kuisler, Schreiner. Ignaz Muttelsee, Schuster. Gebhard Pfanner. Jos. Ammann, Sekler. Ge. Andelfinger. Fidel Butscher, Müller. Franz Jos. Haselstaudinger, Schuster. Jos. Meßmer, Schuster. Jos. Ant. Rief, Schreiber. Jos. Gerh. Steuer, Sattler. Xav. Ehle, Schuster. Xav. Pfanner, Schuster. Carl Jos. Bleyer, Uhrenmacher. Lorenz Bitterle, Schmid. Joh. Nepom. Geiger, Apotheker. Martin Bitterle, Schuster. Jos. Müller, Barbierer. Jos. Ferdinand Zängerle. Jos. Ant. Ehle, Wagner. Christoph v. Zwerger, Student. Von der Schultheisserei Eggenweiler, und zwar von Bizenhofen: Michael Bucher. Franz Joseph Manz. Franz Jos. Ammann, Bauer. Von Obertheuringen: Joh. Bapt. Großmann. Von der Schultheisserei Flunau. Von Bernaumühle: Joh. Korros, Müller. Von Blumegg: Jos. Wagner. Von Goppertsweiler: Martin Scholter, Keller. Johann Baptist Scholter, Keller. Valentin Scholter. Martin Hecht, Schreiner. Von Mazenweiler: Johann Baptist und Ant. Halder, Bauren. Von Summerau: Joh. Lindenmaier, Maurer. Jos. Biegger, Weber. Von Wildpoltsweiler: Franz Ant. Aberle, Schreiner. Von der Schultheisserei He-

Digitized by Google

migkofen, von Hemigkofen: Xav. Strohr, Chirurgus. Joh. Bapt. Weishaupt, Bürstenbinder. Bened. Beck, Schuster. Franz Jos. Führer. Ant. Gnüthör, Bek. Von Beznau: Casp. Gnüthör, Bauer. Jos. Schlay, Baurenknecht. Jos. Rieger, Baurenknecht. Jos. Graf, Baurenkn. Franz Jos. Schaz, Zimmermann. Von Gattnau: Joh. Straßer, Schuster. Joh. Auer, Chirurgus. Von Kimmertsweiler: Joh. Winkler, Baurenknecht. Von Nonnenbach: Valentin Klaus, Baurenknecht. Bapt. Tschenhenz, Bek. Von der Schultheisserei Kaltenberg, von Mohrenberg: Jos. Ant. und Fidel Meßmer, Baurenknechte. Von Prestenberg: Conrad Sauterleute, Schmid. Vom Siggenweiler: Ge. Gäßler, Baurenknecht. Von Thennenmoos: Franz, und Franz Jos. Korros, Baurenknechte. Von Vorderreuthe: Anton Lanz, Kiefer. Von Wiedenbach: Xav. Hehle. Von der Schultheisserei Langenargen, nemlich von Langenargen: Nepomuk Präg, Schneider. Johann Bapt. Mägerle. Magnus Mägerle. Carl Ströhle. Melch. Ehrle. Jos. Magg, Schreiner. Jos. Käß. Alois Hornstein. Melch. Mägerle, Bek. Franz Jos. Lipp. Joh. Baptist Ostertag, Baader. Augustin Bertsch, Strumpfwirker. Fridolin Mägerle, Weber. Joh. Bapt. Wocher, Mezger. Franz Jos. Ostertag, Baader. Franz Jos. Wocher, Bek. Jak. Bachmann, Hafner. Christoph Wocher, Mezger. Von der Schultheisserei Langnau, von Wielandsweiler: Ant. Volks. Von Bleichnau: Ferdin. Mayer, Baurenknecht. Von Dentenweiler: Gebhard Kreutler, Baurenknecht. Joh. Wilhelm Schreiner. Joseph Schmid, Schreiner. Fidel Schmid. Von Hiltensweiler: Sebast. Knöpfler. Von Langnau: Carl Witzigmann, Müller. Felizian Witzigmann, Papierer. Melch. Malang, Ziegler. Balthas. Malang, Ziegler. Von Rudenweiler: Ignaz Mayerhofer. Von Unterlangnau: Jos. Behler. Von der Schultheisserei Liebenau, von Liebenau: Anton Biegger, Sattler. Ant. Großmann, Jäger. Von Furth: Baptist Rösch, Müller. Vom Lohner: Jos Frei, Baurenknecht. Von Obereisenbach: Joseph Ant. Bosch, Fleischhaker. Von der Schultheisserei Missenhardt, von Baldensweiler: Joh. Bentele, Sattler. Andreas Pfau. Von Biggenmoos: Joh. Bapt. Bruder, Knecht. Jos. Forstenhäusler. Von Holzhäusern: Lorenz Schibgel, Sattler. Von Mazenhaus: Joseph Ant. Strobel, Musikant. Von Neuhäusel: Joseph Hehle. Vom Ried: Joh. Brändle, Verwalter. Lorenz Weeser. Fidel Welte, Kiefer. Von Thannau: Jos. Göhringer. Ignaz Staib, Weber. Von Zimmerberg: Jos. Ant. Schäch, Bierbraner. Ant. Baumann, Knecht. Matth. Heimpel, Wagner. Jos. Heimpel, Weber. Von der Schultheisserei Neukirch, von Engeliz: Joh. Bapt. Gnüthör. Anton Kling, Schuster. Von Gunzenweiler: Xav. Rick, Dienstknecht Von Haslachmühle: Marzell Fuchs. Von der Hagmühle: Matth. Bernhard, Müller. Von Hintereschach: Jak. Wachter. Von Landolz: Silvester Rueß, Bauer. Von Neukirch: Ignaz Gärst. Jos. Ant. Späth, Seckler. Gebhard Rothfelder, Bek. Von Oberrusseuried: Ant. Dent, Bek. Jos. Steinhauser, Müller. Ge. Stoppel. Xav Steinhauser. Von der Schnaith: Ant. Lanz, Bauer. Von Unterrussenried: Joh. Stehele, Schmid. Johann Locher, Schuster. Von Vorderschach: Lorenz Stroppel, Schmid. Martin Igel, Bauer. Jos. Schäch, Weber. Von der Schultheisserei Oberndorf, von Oberndorf: Jos. Ant. Blaser, Müller. Johann Georg Faißt, Bierbrauer. Von Schlatt: Andr. Rittler, Mezger. Vom Ziegelhaus: Matth. Brugger, Schuster. Von der Schultheisserei Schomburg, von Schomburg: Franz Joseph Forster, Bierbrauer. Jos. Steinhauser, Schreiner. Von Brünnensweiler: Johann Baptist Schek. Alois Hiemer, Spielmann. Ge. Beck, Schmid. Marzell Lacher, Mezger. Johann Baptist Lacher. Peter Kehle, Papierer. Von Halbrechts: Joseph Fohler. Von Haslach: Franz Jos. Schmidhäusler, Sattler. Matth. Sterk, Schlosser. Joh. Bapt. Schmidhäusler, Sattler. Von Hiltensweiler: Bened. Bernhard, Bauer. Jak. Bernhard, Bek. Von Kernathen: Lor. Thum. Xav. Sigmund. Von Schauwies: Sigfried Schek. Jos. Ant. Schek, Knecht Ferdinand Schek. Von Remprechts: Joh. Georg Strohr. Von der Schultheisserei Thaldorf, von Bachendorf: Matthias Schäfle. Von der Schultheisserei Untermekenbeuren, und zwar von Untermekenbeuren: Mich. Rock, Schuster. Von Bechlingen: Franz Joseph Mühlebach. Joh. Nepomuk Missenhardter. Vom Brand: Johann Kiene, Wagner. Vom Buch: Ferdinand Biegger, Weber. Joseph Grell, Knecht. Von Fünfebrlen: Jos. Müller. Von der Höll: Anton Kugel, Müller. Von Mozenhaus: Joseph Kollmann, Baurensohn.

Digitized by Google

Johann Kellmann, Baurensohn. Aus dem Kau: Joh. Bapt. Müller, Mezger. Conr. Keller. Von Moos: Joh. Ge. Merk, Kiefer. Von Obermekenbeuren: Ge. Bieser. Gallus Kramer, Maurer. Mich. Strietacher, Knecht. Jos. Ant. Bieser. Von Reuthe: Balthasar Stohr, Müller. Joh. Ge. Bucher, Weber. Joh. Gäßler, Baurenknecht. Von Malchesreuthe: Andreas Birkle. Baurenknecht. Maximilian Baier, Knecht. Andr. Gelle, Weber. Fidel Birkle, Weber. Vom Unteramt Buchhorn, und zwar von der Stadt Buchhorn: Joh. Baptist Käß. Joseph Kittler, Sekler. Alois Gantner, Schneider. Ignaz Käß. Mezger. Lorenz Muschet, Schuster. Frz. Jos. Gantner, Chirurgus. Ge. Sauter, Mezger. Joh. Ge. Schmidberger, Gerber. Pet. Paul Dischler, Weber. Theod. Baier, Apotheker. Ignaz Schabeth, Buchbinder. Von der Schultheisserei Eriskirch, von Eriskirch: Ignaz Brugger, Knecht. Peter Keßmann, Müller. Joh. Baptist Brugger, Knecht. Von Oberkaumgarten: Joh. Dillmann, Baurenknecht. K. Oberamt.

Balingen. Wir finden uns veranlaßt, den gestern verrufenen Krämer- und Viehmarkt am Dienstag den 16. Jul. nochmalen abzuhalten, welches Vorhaben wir hiemit bekannt machen, damit sich Käufer und Verkäufer darnach zu richten wissen mögen. Den 5. Jun. 1811.

Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat allda.

Frommenhausen, Rothenburger Oberamts. Das hiesige Unterpfandsbuch bedarf einer Erneurung, zu deren Vornahme die erforderliche Legitimation auch bereits ertheilt worden ist. Es werden daher alle diejenige, welche von der Junwohnerschaft zu Frommenhausen Unterpfands-Verschreibungen in Händen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche entweder in originali oder in beglaubten Abschriften „bei der Amtsschreiberei Hirrlingen Postgeldsfrei" a dato innerhalb 8 Wochen unfehlbar einzugeben, oder sich den durch die Unterlassung für sie erwachsenden Schaden selbst beizumessen. Den 22. Mai 1811.

Kön. Oberamt.

Geislingen. Zu Vornahme der Unterpfands-Buchs-Erneurung im hiesigen Oberamt haben sämtliche Glaubiger ihre Documente innerhalb 4 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei entweder in originali oder in copia vidimata vorzulegen, im Unterlassungsfall aber den daraus entstehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben. Den 12. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Hirschau, Rotenburger Oberamts. Der aus dem disseitigen Oberamts-Flecken Hirschau gebürtige Stumme, Egid Haug, hat sich heimlich von Haus entfernt, und zieht wahrscheinlich dem Bettel nach. Derselbe ist 20 J. alt, mißt etwa 5 Fuß 8 Zoll, hat einen robusten Körperbau, vollkommenes gesundes Angesicht, braune kurz geschnittene Haare, großen aufgeworfenen Mund, gute Zähne, stumpfe Nase, braune Augen, volle Wangen, und kein sichtbares Gebrechen an sich. Er ist besonders daran kennbar, daß sein Blick immer auf den Boden gerichtet. Bei seiner Entfernung trug er ein weißes leinenes Wammes, neue weiße leinene Pantalons, ohne Brusttuch, schwarzseidenes rothgestreiftes neues Halstuch, eine mir einem Schild versehene Lederkappe, ohne Strümpfe und ohne Schuhe. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden gebeten, auf diesen Menschen fahnden, ihn im Betretungsfall in Verwahrung nehmen, und hieher einliefern zu lassen. Rotenburg, den 11. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Dem unterzeichneten Kön. Oberamt wurde der Johann Feurenbach aus St. Veiten gebürtig, der sich mit seinem Weib und drei Kindern als Hint unterhalb Stuttgart aufhalten solle, als ein vieljähriger Vagant und Bettler — der Muskus Johann N. N. genannt Singerjäger aber als berüchtigter Urkundenfälscher, der dabei die Kunst besizt, die erforderliche Sigille selbst nachzumachen, beschrieben, und beide werden daher als gemeinschädliche Menschen öffentlich signalisirt, u. wegen des Feurenbach die innländische Hochlöbl. Obrigkeiten ersucht, denselben auf Betreten in sein Heimwesen zu verweisen, wegen des sogenannten Singerjägers aber auch ausländische Behörden aufgefordert, denselben, wo er sich zeigen sollte, zu arretiren, und an das unterzeichnete Kön. Oberamt gegen Ersaz der Kosten ausliefern zu lassen. Feurenbach, ein Mann von 52 Jahren, ist am rechten Fuß hinkend, hat graue Augen und weißgraue Haare. — Singerjäger dagegen ist erst 50 Jahr alt, hat ein eingefallenes Gesicht, braune Haare, graue Augen, spizige etwas rothe Nase. Er geht gewöhnlich in Gesellschaft seines Weibs, einer erwachsenen Tochter und eines Sohns. Den 12. Jun. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 29.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Ehingen an der Donau. In Gemäsheit allerhöchster Verordnung werden hiemit nachstehende Militairpflichtige aus den vormals eximirten Ständen offentlich unter dem Präjudiz, daß von denjenigen, welche Vermögen besizen, 400 fl. eingezogen, die Zurükkommende zu doppelter Dienstzeit verurtheilt, den bis nach dem Tod ihrer Eltern ausbleibenden ihr ganzes Vermögen confiscirt werde, vorgeladen, innerhalb der nächsten 4 Monate zurükzukehren, und sich vor dem Kön. Oberamt zu stellen, als: aus Ehingen: Joh. Ludw. Edel, Jurist. Dominikus Hämerle, Jurist. Wilhelm Steinhammer, Jurist. Aus Rißdißen: Erhard Schmdger, Med. Stud. Aus Obermarchthal: Jak. Köberle, Mathematiker.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende sowohl bei der dißjährigen als auch bei den vorherigen Musterungen nicht erschienenen Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich vor Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung im Jahr 1806. von Hauß entfernt haben, werden hiemit bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafe der Vermögens-Confiscation edictaliter aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten zu stellen, und zwar zum erstenmal von Berlichingen: Joh. Andr. Schumacher, Maurer. Joh. Martin Remler, Musikant. Ge. Gottl. Silberzahn, Schneider. Von Bieringen: Franz Engelbert Keilbach, Bek. Jos. Mich. Krell, Bek. Jos. Ant. Schumacher, Wagner. Von Ernsbach: Julius Fried. Joh. Wibel. Sebastian Hiob Fried. Geldmacher. Fried. Christ. Dachtler. Mart. Marktreuter. Sebast. Michel Derkowitsch. Joh. Ge. Schmeißer. Joh. Ge. Buchner. Joh. Ge. Gottfr. Kuhn. August Wilh. Eberh. Christoph Wibel. Joh. Georg Mart. Schwenk. Joh. Gottfr. Fried. Sprinzing. Christoph Fried. Hirr. Jos. Maier. Joh. Mich. Strobel. Eberh. Lorenz Braun. Joh. Matth. Burkert. Jak. Fried. Heist. Ge. Christoph Mühle. Joh. Christ. Joos. Joh. Ge. Melch. Joos. Joh. Fried. Matt. Auchert. Fried. Ludw. Carl Müller. Joh. Martin Kantelehner, Schneider. Joh. Jos. Wilh. Konold. Hiob Ge. Gottfried Kopp. Ge. Fried. Ulrich. Matth. Albr. Ludw. Konold. Joh. Fried. Ant. Karch. Von Heuberg: Ge. Kober. Ge. Bühler. Vom Schaafhof: Joh. Fried. Rösch. Von Schönau: Carl Heinr. Fried. Gustav von Imhof. Von Schwarzenweiler: Joh. Mich. Benner. Von Waldenburg: Joh. Heinr. Ott. Von Westernhausen: Mich. Rüdinger, Bek. Zum zweitenmal von Oehringen: Joh. Ge. Hunzinger. Carl Hieronimus Schleierbach. Ge. Leonh. Carle. Joh. Casp. Schneider. Joh. Fried. Lang. Ge. Mich. Wohlfarth. Carl Andr. Heinzmann. Joh. Christ. Theod. Herwig. Joh. Mich. Carle. Joh. Jak. Carle. Ge. Hunzinger. Joh. Christ. Schneider. J. Christ. Kunk. Joh. Ge. Carle. Jak. Ludw. Fr. Kerl. Joh. Heinr. Hammel. Joh. Phil. Ludw. Frid. Hedinger, Forstbedienter. Joh. Heinr. Dietzsch, Chirurgus. Joh. Ge. Lor. Bürkle. Joh. Christoph Carle. Joh. Jak. Heinr. Dederer, Mezger. Joh. Fried. Hartung. Joh. Ludw. Dav. Bullinger. Bernh. Fried. Elias Friederich. Conr. Fried. Seeger, Sekler. Joh. Michel Fried. Schroth. Joh. Mich. Bräuninger. Carl Wilh. Fried. Schubart. Joh. Gottfr. Reichenthaler. Johann Fried. Rieb. Joh. Ludw. Carle. Joh. Leonh. Hammel. Joh. Ludw. Gruis. Joh. Fried. Christ. Nikolaus Opferkuch. Ge. Jak. Fried. Braun. Dav. Gotthelf Hofmann. Ge. Fried. Bauer. Joh. Ludwig Rau. Ge. Fried. Reßner. Joh. Heinr. Wilhelm Erhardt. Ge. Mart. Simon Fezer. Ge. Christ. Kitterer. Fried. Leonh. Gotthelf Hofmann. Ge. Mich. Fischer, Zinngießer. Joh. Gottfr. David Rauh. Ge. Albrecht Kraft. Joh. Carl Ludw. Eysenbeiß. Ge. Fried. Veil. Joh. Andr. Gottfried Wiedmann. Joh. Phil. Schdrg, Zimmermann. Joh. Christ. Schwarz. Joh. Christ. Leiser. Joh. Christ. Braun. Ge. Christ. Hettenbach. Joh. Ge. Martin Spieß. Joh. Phil. Brecht. Joh. Fried.

Digitized by Google

Gebert. Joh. Simon Walter. Joh. Casp Blind. Joh. Albrecht Heinrich. Von Baumerlenbach: Joh. Ge. Hofmann. Ge. Peter Walter. Joh. Michel Vogt. Joh. Ge. Seifert. Von Bieringen: Ignaz Nuß. Von Capel: Joh. Fried. Grimm. Joh. Christ. Gottfr. Gebert. Ge. Fried. Zentler. Joh. Christoph Schreyer. Von Ekartsweiler: Phil. Wurst, Kais. Franz. Soldat. Von Ernsbach: Joh. Jak. Ernst Rupp. Johannes Bühlmaier, Schmidt. Von Eschenthal: Leonh. Christ. Hammel. Joh. Fried. Leidig. Fried. Hornung. Von Forchtenberg: Joh. Ludw. Carl Gustav Gebhardt. Joh. Christoph Lung, Schmid. Joh. Michel Lung, Schlosser. Von Friederichsruhe: Heinr. Albrecht Wolfgang Schlözer. Von Gnadenthal: Joh. Ge. Knapp. Joh. Michel Lindenberger. Joh. Phil. Heßler. Ge. Jos. Kreppenhöfer. Ge. Michel Feinauer. Von Hälden: Ge. Fried. Kleber, Weber. Von Heßelbronn: Joh. Ge. Ludw. von Hohbuch. Joh. Heinr. Schmeißer. Von Hornberg: Carl Fried. Bernh. Bugele. Joh. Andr. Schuld. Joh. Christoph Ilg. Von Kupferzell: Joh. Ludw. Birkert. Joh. Leonh. Franz. Joh. Nikol. Nuk. Jak Eberhardt. Von Mangoldtsall: Joh. Andr. Brand. Von Michelbach: Joh. Christ. Käppler. Ge. Fried. Balbach. Von Neuenstein: Johannes Wohlfarth. Joh. Ge. Gänser. Joh. Heinr. Müller, Rotgerber. Joh. Christ. Jäger. Joh. Peter Ulrich. Joh. Jak. Wohlfarth. Christoph Fried. Friderich. Joh Ge. Heinr. Kueller. Joh. Michel Endreß, Baurenknecht. Joh. Barthol. Langfurth. Joh. Ge. Weber, Baurenknecht. Ge. Friedrich Bauer. Von Obereppach: Ge. Fried. Gänßler. Von Obermaßholderbach: Johann David Märker. Joh. Ge. Bert. Joh. Ge. Burkhardt. Von Obersöllbach: Johann Martin Endreß. Von Orendelsall: Joh. Peter Rausenberger. Von Pfedelbach: Joh. Adam Zeuschke. Joh. Fried. Wittich, Weingärtner. Pet. Heer, Spengler. Ge. Ludw. Märker, K. Franz. Soldat. Ge. Christ. Leonh. Fundus, Weber. Vom Rebbigshof: Joh. Christian Schneider. Von Schwarzenweiler: Joh. Ge. Lang. Von Sailach: Christ. Fried. Bißwänger. Joh. Ge. Koppenhöfer. Ge Michel Koppenhöfer. Joh. Leonh. Friederich. Joh. Mich. Uhlmann. Von Stdlich: Joh. Phil. Jak. Specht. Von Unterhambach: Joh. Fried. Maier. Joh. Thom. Mugele. Von Untersöllbach: Ge. Andr. Bürger. Von Waldenburg: Melch. Albert. Joh. Fried. Christ. Hezer, Schneider. Joh. Christ. Ehrenreich Gottfried Hezer, Schreiner. Von Windischenbach: Joh. Ge. Söhnle. Joh. Ge. Felk. Von Wohlmuthhausen: Johann Martin Scheusler. Zum drittenmal von Oehringen: Ge. Fried. Heinle. Joh. Fried. Seeger, Zimmermann. Joh. Ge. Oesterle, Mezger. Joh. Ludw. Carl Krauß. Joh. Fried. Baier, Wagner. Joh. Ge. Heß, Tuchmacher. Joh. Gottfr. Albrecht Diem, Küfer. Joh. Carl Scherdle, Maurer. Von Baumerlenbach: Joh. Jak. Kühner. Christ. Arnold. Joh. Schuh. Von Bieringen: Joh. Steph. Köberle, Bek. Von Grünbühl: Johann Albrecht Schlund. Von Heuberg: Christ. Fuchs, Maurer. Von Kupferzell: Felix Fried. Wagner. Johann Jak. Wagner. Joh. Mich. Horlacher, Schumacher. Joh. Carl Joseph Sperfechter, Dreher. Von Michelbach: Joh. Christ. Michelfelder, Kiefer. Phil. Heinr. Vogelgsang. Johann Michel Kircher. Von Neuenstein: Joh. Ge. Siegele. Joh. Fried. Weber, Schumacher. Joh. Heinr. Schuhkraft. Joh. Fried. Mich. Dieroff, Baurenknecht. Joh. Ge. Mich. Kurr, Baurenknecht. Fried. Mart. Leonhard Fugmann, Schumacher. Joh. Jak. Klozbücher, Schneider. Joh. Andr. Bräuninger, Zukerbek. Von Pfedelbach: Jos. Ant. Grundler, Sattler. Von Schwöllbronn: Johann Thomas Mugele, Bauer. Von Unterhambach: Ge. Christ. Schumm, Kiefer. Von Verrenberg: Ge. Matthäus Utz, Schneider. Von Windischenbach: Joh. Fried. Michel Frank. Von Zweiflingen: Ge. Christ. Bernh. Hütter, Weber.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Die nachbenannte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche auf die an sie ergangene 3 malige Vorladung nicht erschienen sind, und sich vor Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung von 1806. entfernt haben, werden nun hiemit mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt seie, zum erstenmal aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen zu stellen, und zwar von Oehringen: Joh. Fried. Bierer. Georg August Weiß. Joh. Albrecht Carl Grimm. Ge. Fried. Hornung. Joh. Fried. Bierer, Musikus. Joh. Christoph Baumann. Joh. Ernst Funk, Schreiner. Phil. Fried. Weiß, Nagelschmidt. Jakob Heinr. Müller, Mezger. Joh. Ludw. Kraft, Rotgerber. Joh. Mich. Geiersberger, Sailer. Augustin

Digitized by Google

Wölfing, Bek. Joh. Casp. Benz, Drechsler. Gottl. Conr. Reißmann, Flaschner. Ge. Ludw. Krdner, Schneider. Jak. Christoph Dürr. Joh. Carl Stork, Schuster. Joh. Christ. Schumacher, Sattler. Joh. Fried. Streib. Joh. Christian Knorr, Wagner. Carl Fried. Gottlob Pfundt. Flaschner. Ge. August Seibele, Zinngießer. Fried. Gottl. Friz, Schmidt. Fried. Ludw. Dürr, Schumacher. Ge. Mich. Lang. Joh. Jak. Krauß, Weber. Joh. Gottfr. Sebald, Schmid. Joh. Dav. Friederich. Von Adolzfurth: Joh. Ge. Heinr. Oesterle, Müller. Ge. Heinr. Reinhardt, Schreiner. Joh. Christ. Fried. Löfler. Joh. Ge. Kuhbach, Weber. Carl Jos. Schwarzhans, Chirurgus. Friedrich Wilh. Lang, Mezger. Von Baumerlenbach: Joh. Martin Döbele. Ge. Christian Endreß. Joh. Martin Kunzmann, Schneider. Von Cappel: Ge. Dan. Blezinger. Von Ekartsweiler: Joh. Leonh. Schultheiß, Bek. Von Ernsbach: Christ. Fried. Elsäßer, Schreiner. Eberh. Jos. Elsäßer, Schreiner. Christoph Fried. Nußer, Bek. Ge. Mich. Zinßer. Christ. Fried. Hopphahn. Von Eschenthal: Ge. Fried. Müller, Bek. Von Forchtenberg: Johann Fried. Lung, Schmid. Von Heuberg: Joh. Sezinger, Zimmermann. Von Hohbuch: Ge. Martin Schumacher. Von Hohensall: Joh. Albrecht Streker. Von Kirchensall: Ge. Heinr. Löchner. Ge. Heinr. Müller, Bek. Von Kupferzell: Ge. Mich. Hörlin. Lor. Jos. Greßler, Zimmermann. Joh. Thom. Greßler, Maurer. Ge. Mich. Kuhn, Schreiner. Joh. Mich. Jakob, Schreiner. Joh. Mich. Burkhardt, Maurer. Ge. Leonh. Bruker, Schumacher. Joh. Heinr. Friedel, Schumacher. Joh. Sigm. Peter Schneider, Mezger. Jos Mich. Greßler, Maurer. Ge. Eberhard Kuhn, Schreiner. Von Langenbeutingen: Ge. Fried. Braun. Joh. Gottl. Reichert, Schuster. Ge. Matth. Möß, Schuster. Joh. Fried. Herbst, Weber. Von Michelbach: Ge. Fried. Gebhardt. Joh. Fried. Leonh. Köhler, Mezger. Von Neuenstein: Joh. Heinr. Attenhöfer, Schreiner. Joh. Heinr. Weber, Schumacher. Joh. Mich. Ungerer, Mezger. Joh Ge. Ludw. Attenhöfer, Schneider. Joh. Ge. Endreß, Baurenknecht. Ge. Heinr. John, Handelsmann. Joh. Jak. Drescher. Joh. Gottl. Erhardt, Schuster. Joh. Ge. Kurr. Joh. Franz Weber, Schumacher. Joh. Ge. Drescher. Joh. Gottl. Casp. Kleinknecht, Mezger. Von Pfedelbach: Joh. Christoph Weinmann, Gärtner. Mich. Fried. Jung, Maurer. Franz Jos. Staz, Barbierer. Moriz Zeitschka, Schreiner. Albrecht Fried. Daniel Wagner. Von Rüblingen: Ge. Dav. Kretschmer, Beck. Joh. Christoph Preuninger, Mezger. Joh. Leonh. Christoph Preuninger. Von Schwarzenweiler: Joh. Andr. Lang, Fahnenschmid. Von Steegmühle: Johann Theod. Jak. Wohmann, Müller. Von Ulrichsberg: Christ. Andr., und Joh. Fried. Mehrer. Von Unterhambach: Ge. Christ. Wirth, Müller. Von Waldenburg: Joh. Ge. Zeller, Zimmermann. Jos. Hieronimus Brandner, Maurer. Joh. Andr. Zeller, Zimmermann Joh. Ge. Christ. Günther, Bek. Joh. Jak. Kübler, Schneider. Joh. Ge. Heinr. Krauß. Joh. Leonh. Heinrich, Schreiner. Franz Jos. Ols, Maurer. Joh. Jos. Enzinger, Zimmermann. Franz Ant. Geiger, Schreiner. Ge. Sigm. Auderfuhr, Schneider. Christ. Fried. Schukraft, Schreiner. Leonh. Reble, Schneider. Seb. Zeller, Zimmermann. Felix Jos. Reble, Schreiner. Phil. Jos. Haag, Kiefer. Von Weinsbach: Joh. Ge. Klein. Ludw. Fried. Zendler. Ge. Peter Weidner. Von Zweiflingen: Joh. Friedrich Baier, Bek. Zum zweitenmal von Baumerlenbach: Joh. Ge. Döbele. Von Berlichingen: Jos. Mich. Hohenöhrlein, Bek. Von Orendelsall: Franz Conr. Diem. Joh. Michel Metz. Joh. Fried. Hofmann. Zum dritten- und lezтenmal von Ernsbach: Joh. Ge. Hopphahn. Von Schönthal: Heinr. Müller, Mezger. Ge. Angelus Müller, Ziegler. Von Bieringen: Viktor Seligmann. Kaufmann Seligmann. Kön. Oberamt.

Oehringen. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von Hauß entfernt haben, ohne auf die an sie ergangene Aufforderungen zurükzukehren, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung der auf ihr ferneres Ausbleiben gesezten Strafe der Vermögens-Confiscation innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich der Conscription zu unterwerfen. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen; von Oehringen: Julius Gottl. Fried. Landbek, Buchdruker. Joh. Ludw. Bachmeier, Mezger. Ge. Jak. Seeger, Zimmermann. Ge. Ludw. Krämer. Joh. Wolfg. Siller, Gärtner. Ge. Christ. Breutner. Fried. Gottfr. Christ, Mezger. Christ. Gotthelf Fried. Brecht, Kellner. Von Belzhaag: Ge. Mich. Conle, Mezger. Von Berlichin-

Digitized by Google

gen: Joh Matt. Adelmann, Nagelschmid. Jak. Lang, Schmidt. Von Hälden: Ge. Michel Renner. Von Kupferzell: Joh. Michel Holch. Joh. Georg Michel Schnell, Baurenknecht. Von Neuenstein: Ludw. Gottl. Heinr. Vogel, Chirurgus. Von Oberohrn: Joh. Friedrich Cleßen, Schreiner. Von Pfedelbach: Ludw. Wolfg. Liesching, Kaufmann. Ge. Ludw. Merker, K. Franz. Soldat. Joh. Jak. Fried. Weiler, K. Franz. Postoffiziant. Joh. Fried. Phil. Buz, Schneider. Vom Streithof: Joh. Christ. Büchler. Von Tannen: Joh. Peter Maier. Von Waldenburg: Franz Jos Zeller, Schneider. Zum drittenmal von Oehringen: Joh. Michel Dreher, Schreiner. Ge. Fried. Weber, Schaafknecht. Joh. Christ. Böhm, Schneider. Christ. Heinr. Heßenthaler, Pflästerer. Joh. Gottfr. Albr. Diem, Kiefer. Johann Carl Scherdle, Maurer. Von Cappel: Joh. Adam Gebert, Schneider. Von Eschelbach: Johann Michel Hohbach. Von Ernsbach: Joh. Christ. Kantelehner. Jak. Möhrle, Hammerschmidt. Von Feßbach: Ge. Heinr. Leidig. Von Löschenhirschbach: Joh. Christ. Schwarz. Von Neuenstein: Joh. Fried. Drescher, Baurenknecht. Von Neuhof: Johann Christoph Marmein, Saifensieder. Von Pfedelbach: Xav. Faul. Von Rüblingen: Joh. Mich. Rösch, Mezger. Joh. Ge. Stapf. Von Zweiflingen: Ge. Christ. Bernh. Hätter, Weber. K. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zum 20. Aug. 1809. erst entfernt haben, bereits zwal vorgeladen und noch nicht zurükgekehrt sind, werden nun wiederholt und zwar mit der ausdrüklichen Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt sei, vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und zwar ergehet diese Vorladung zum erstenmal von Adolzfurth: an Ge. Michel Reinhardt, Schreiner. Von Baumerlenbach: Peter Gottfr. Endreß. Von Belzhaag: Joh. Leonh. Schulz. Von Bieringen: Casp. Lambert Weyhräter, Bek. Von Forchtenberg: Eberh. Braun, Bijoutier. Von Langenbeutingen: Joh. Gottl. Bohmann. Joh. Peter Möß. Von Neuenstein: Joh. Mich. Kirchner, Bek. Von Waldenburg: Felix Jos. Reble. Ludw. Frid. Günther, Bek. Von Weinsbach: Joh. Pet. Müller. Zum zweitenmal von Berlichingen: Jos. Michel Hohenöhrlein, Bek. Kön. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden hiemit zum erstenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen confiscirt werden wird, und zwar von Oehringen: Joh. Mich. Zieher. Joh. Christoph Neuburger, Kellner. Joh. Gottlieb Ebert, Schumacher. Joh. Leonh. Ludw. Guth, Schmid. Johann Ge. Schmid, Schuster. Von Adolzfurth: Christ. Fried. Maier, Hammerschmidt. Von Beltersroth: Ge. Friedrich Häfner. Von Berlichingen: Jos. Mich. Bur, Ziegler. Von Bieringen: Peter Ant. Robert Rüdinger, Bauer. Jak. Bär, Hirsch. Von Ernsbach: Samuel Hirsch. Von Forchtenberg: Joh. Jak. Hörcher, Schneider. Christ. Fried. Haag, Pfannenstiker. Von Hälden: Joh. Georg Veit. Von Heuberg: Ge. Anton Vogt, Schneider. Von Neuenstein: Joh. Christoph Drescher. Ge. Mich. Gebert. Ge. Fried. Braunberger. Von Pfedelbach: Joh. Ge. Leonh. Fundus, Schaafknecht. Jos. Mak, Schneider. Vom Spizenhof: Veit Mich. Wolpert, Kiefer. Von Westernach: Joh. Fried. Keller. Kön. Oberamt.

Geislingen. Der bei dem K. Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6. gestandene Grenadier Hofele von Donzdorf, hiesigen Oberamts, 9″ 7‴ groß, 25 J. alt, ist am 11. Jun. aus der Garnison Heilbronn desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und an das Regiment einliefern zu lassen. Den 15. Jun 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Der bei dem Kön. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6. gestandene Gemeine, Gottfried Zöttler. von Marbach gebürtig, ist den 5. Mai im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Zöttler zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Königl. Hochlöbl. Regiments-Commando, oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. Jun.

Die Umlage einer Capitalsteuer für das Jahr $18\frac{11}{12}$.

Da Se. Königl. Majest. zu Dekung der Staats-Bedürfnisse für das Jahr $18\frac{11}{12}$. verordnet haben, daß neben der Ordinari-Steuer auch eine Capitalsteuer von zwanzig Kreuzer von Einhundert Gulden, unter den bei der Capitalsteuer-Umlage d. d. 18. August 1808. festgesezten Bestimmungen und Modificationen in das ganze Reich ausgeschrieben werden solle: so wird solches andurch zur Nachachtung mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß diese Capital-Steuer vom 24. Aug. 1811. an und nach dem Besizstande an diesem Tage einzuziehen sei. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 30. Merz 1811. Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung, das Verbot der Auswanderung betr.

Se. Königl. Maj. haben unterm 29 Mai 1807. zu verordnen geruht, daß den Königl. Unterthanen das Auswandern nicht mehr gestattet, und daß Allerhöchstdenselben keine dergleichen Gesuche mehr vorgelegt werden sollen.

Diese allerhöchste Verordnung, welche unterm 1. Jun. desselben Jahrs an die Königl. Kreis- und Oberämter zur Nachachtung ausgeschrieben worden, wird auf allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß in sofern bei Weibspersonen, welche sich an einen Ausländer verheirathen wollen, eine Ausnahme statt finden kann, Se. Königl. Majestät hierüber in jedem einzelnen Fall allergnädigst bestimmen werden.

Und da zu diesem Ende jeden Monat eine Liste allerunterthänigst vorgelegt wird, so haben die Königl. Oberämter daran zu seyn, daß die Bittschriften in welchen der Zweck und die individuellen Verhältnisse der supplirenden genau anzugeben sind, zu gehöriger Zeit eingeschikt werden. Stuttgart, den 21. Jun. 1811. Königl. Ober-Regier. Reg. Depart.

Eine Königl. Baierische Verordnung für Ausländer, die ins Baierische reisen, betr.

Da nach einer erneuerten Königl. Baierischen Verordnung den Ausländern, welche

Digitized by Google

mit einem von ihren Regierungs-Behörden ausgestellten Paße in Baierische reisen, zur Obliegenheit gemacht wird, daß, wenn sie von einem oder durch einen Ort kommen, wo sich eine Baierische Gesandtschaft befindet, sie ihren Paß von dieser visiren zu lassen haben, indem ihnen sonst der Eintritt über die Gränze versagt werden würde; so werden sämtliche Königl. Landvögte auf allerhöchsten Befehl hiemit angewiesen, nicht nur den Innhalt jener Verordnung in ihren Landvogtei-Bezirken allgemein bekannt zu machen, damit die Königl. Unterthanen vor den aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Formalität entstehenden Nachtheilen sich zu hüten wissen, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß ebendasselbe auch disseits gegen die in das Königreich Württemberg kommenden Königl. Baierischen Unterthanen beobachtet werde. Stuttgart, den 26. Jun. 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

Die erforderliche Anzeige der Königl. Advokaten von ihrem Aufenthalts-Orte betr.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die meisten der Königl. Advokaten bisher unterlassen haben, von ihrem jeweiligen Aufenthalts-Orte dem Seniori Advocatorum, Ober-Justiz-Prokurator Hofrath Bressand, zu Stuttgart, die gebührende Anzeige zu machen, es aber durchaus nothwendig ist, daß der gedachte Senior von dem Wohnsize sämtlicher Königl. Advokaten jederzeit unterrichtet sei, so werden Leztere zu ihrer Nachachtung für jezt sowohl, als für die Zukunft, hierdurch angewiesen, nicht nur von ihrem dermaligen Wohnorte dem obgedachten Hofrath Bressand allhier ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, sondern auch bei sich ereignenden Veränderungen ihres Domicils inskünftige jedesmal ein Gleiches zu beobachten; wonach sich auch sämtliche, in der Folgezeit recipirt werdende Advokaten gleichmäßig zu richten haben. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Justiz-Collegium II Senats, den 15. Jun. 1811.

Einlieferung der Arbeits-Sträflinge.

Sämtliche Königl. Beamtungen, welche allergnädigst legitimirt sind, Sträflinge zur Abverdienung an die Königl. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg einzuliefern, werden hiedurch erinnert, dieselbe in schleunigster Bälde einzuschiken, und die Einleitung zu treffen, daß solche Arbeits-Sträflinge, wenn sie, wie es öfters geschieht, wiederum hinweglaufen, ohne ihre Strafzeit völlig erstanden zu haben, in ihrem Heimwesen nicht geduldet, sondern sogleich wieder eingeliefert werden. Ludwigsburg, den 23. Jun. 1811.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Decret des Königl. Kathol. geistlichen Raths, die Familien-Register betr.

Den sämtlichen katholischen Dekanaten wird anmit der Auftrag ertheilt, die ihnen untergebenen Pfarrer und Pfarrkapläne, welche etwa die Familien-Register noch nicht ganz in Ordnung gebracht haben, zur pünktlichen Verfertigung und Vollendung derselben anzuhalten, damit die Königl. Oberämter mit der Einsendung der Bevölkerungs-Tabellen an dem auf den 15. Dec. d. J. bestimmten Termin nicht aufgehalten werden. Derjenige, welcher sich hierinn einer Nachläßigkeit schuldig macht, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn mit strengen Maasregeln gegen ihn verfahren wird. Stuttgart, den 18. Jun. 1811.

Digitized by Google

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige Johann Jacob Wirth von Wermuthhaußen, Oberamts Mergentheim, welcher im Jahr 1806. als Recrut auf dem Transport entwich, wird, da er wegen Unbrauchbarkeit zum Militär nicht assentirt werden kann, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit condemnirt. Stuttg. den 20. Jun. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der an das Königl. Ober-Tribunal verwiesenen Appellations-Sache von dem Remissions-Gerichte zu Leonberg, zwischen der Louise Schäffner, wie auch dem Hof-Oekonomie-Rath Hellwirth, für sich und als Vormund der Charlotte Brand in Stuttgart, Kl. Appellanten an einem, sodann der Wilhelmine Charlotte Ernestine, Gattin des Königl. Obrists Pergler von Perglas, mit ihrem gesezlichen Vormunde, Bekl. Appellatin am andern Theil, die Herausgabe von Faustpfändern betreffend, wird die Urthel voriger Instanz nach allen Punkten bestätigt, jedoch unter Vergleichung der in der Appellations-Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten. Tübingen, den 20. Jun. 1811.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen der Marie Magdalene, Wittwe des Conditors Näßlen in Calw, unter dem Beistande ihres Kriegsvogtes, Klägerin, Appellantin an einem, und dem Syndicus des Magistrates daselbst, Beklagten, Appellaten am andern Theil, eine Subsidial-Klage auf Schadens-Ersaz betreffend, wird die, in Hinsicht auf ihre Förmlichkeiten an das Königl. Ober-Tribunal erwachsene Berufung, in Erwägung der materiellen Beschaffenheit der Sache, wegen gänzlichen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, durch Urthel verworfen, und die Klägerin zu Erstattung der ihrem Gegentheil verursachten Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 20. Jun. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Balingen zwischen Johann Georg Roller, Müller daselbst, Beklagten Appellanten, und Johann Ludwig Höckle, Handelsmann zu Ebingen, Kläger, Appellaten, eine Waaren-Forderung betr. wurde, unter Aufhebung des Actenschlusses von Amtswegen, auf Abschwörung des Reinigungs-Eides von Seite des Beklagten Appellanten, vermittelst Bescheids erkannt. Stuttgart, den 15. Jun. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Handlungshause Schill et Comp. allda, Appellanten, und den in actis genannten Erben des Ochsenwirths Scheurer ebendaher, Appellaten, pcto liquididatis et prioritatis in concursu, wurde die Urthel voriger Instanz reformirt, compens. expens. Stuttg. d. d. eod.

3) Die Appellations-Sache von Wachbach, zwischen Johann Philipp Stolz allda, Bekl. Appellanten, und Georg Andreas Sinner ebendaselbst, Kl. Appellaten, pcto debiti, wurde wegen wiederholter Contumaz des Bekl. Appellanten, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, durch Urthel für desert erklärt. Stuttg. d. d. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,
vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jun. die erledigte evangelische Pfarrei Plie-

Digitized by Google

mingen, Diöceſe Stuttgart, dem vormaligen Profeſſor am hieſigen obern Gymnaſium M. Kielmann, unter Vorbehalt ſeines Rangs als Profeſſor, zu übertragen;

dem vormaligen Oetingen-Wallerſteiniſchen Conſiſtorial-Rath und Special-Superintendenten, Pfarrer Vogelgſang zu Trochtelfingen, Diöceſe Aalen, den Charakter eines geiſtlichen Raths zu verleihen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Jun. die erledigte evangeliſche Pfarrei Wahlheim, Diöceſe Bietigheim, dem Pfarrer M. Röder in Thamm,

die erledigte katholiſche Caplanei zum heiligen Kreuz in Buchhorn, Oberamts Tettnang, dem Ex-Prior der Carmeliten von Ravensburg, Vitus Eberth,

die katholiſche Caplanei zur Dreifaltigkeit an der untern Stadtpfarrei in Ravensburg dem daſelbſt peoviſoriſch angeſtellten Caplan zur Frauenkirche und Carmeliten Exprovincial Raymund Schöble, und

die hiedurch erledigte Caplanei dem Excarmeliten von Ravensburg, Berthold Aichele, ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. Jun. die erledigte katholiſche Caplanei in Haslach, Oberamts Tettnang, dem Caplan zu St. Catharina in Mengen, Oberamts Saulgau, Ignaz Seeburger, und

die dadurch erledigte Caplanei in Mengen dem Excarmeliten, Anaſtaſius Gaiß von Ravensburg zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Jun. die vakante Halliſche Spital-Unterpflege zu Hohnhardt, dem vormaligen Bairiſchen Kreis-Conducteur Geier in Crailsheim zu übertragen; und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 26. Jun. den bisherigen Amtspfleger und Accis-Controleur Majer in Heilbronn zum Ober-Acciſer daſelbſt, und den vormaligen Bei-Mauthbeamten Ignaz Paul von Ebrat zum Accis-Controleur in Heilbronn zu ernennen, das Ober-Zollamt in Blaufelden aufzuheben, und den bisherigen Oberzoll-Verwalter Gruis daſelbſt auf die Amtspflez Heilbronn zu verſezen, ſofort dem vormaligen Mauthdiener Paul Schök das Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Roth am See zu übertragen.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung von Geißlingen nach Luizhauſen auf Eine, und von da bis Ulm ebenfalls auf Eine Station beſtimmt worden ſei. Den 20. Jun. 1811.

Königl. General-Poſtamt.

Stuttgart. Dem Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß von nächſtkommendem Samſtag Mittags den 29. diß an, die Briefe und Eſtafetten-Aufgabe, ſo wie die Abgabe der Hauderers-Scheine, bis auf weitere Bekanntmachung in der ehemaligen Gauppiſchen Apotheke vis a vis der Stadtkirche ſtatt haben wird. Den 27. Jun. 1811.

Königl. General-Poſtamt.

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl.

Digitized by Google

Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Gesezе verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein- als auf seiner Gattin sowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechtes werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Stuttgart. Bei der Hof- und Domainen-Kammerkieferei sind 53 Stük noch ganz gute Faßfelgen, und 150 Schuhe Weinschläuche zum Verkauf ausgesezt, welche bei dem Hofkammer-Kiefer Grunsky täglich in Augenschein genommen werden können, bis Montag den 8. Jul. Morgens 8 Uhr aber, in dem Hof hinter dem sogenannten Stokgebäude, im Aufstreich verkauft werden. Den 22. Jun. 1811. General-Kasse der Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Crailsheim. Bei der hiesigen Cameralverwaltung sind von dem herrschaftl Fruchtvorrath auf dem Kasten zu Honhardt 100 Schfl. Roggen, 25 Schfl. Dinkel, und 73 Schfl. Haber zum Verkauf allergnädigst ausgesezt. Die Liebhaber können sich täglich bei der Cameral-Verwaltung melden, und einen Kauf abschließen. Den 20. Jun. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Freudenthal. Auf den disseitigen Fruchtkästen zu Freudenthal, Horrheim und Löchgau ist ein Quantum Dinkel zum successiven Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber dürfen sich vorzüglicher Qualität versichert halten. Den 22. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Heilbronn. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 29. Mai l. J. soll nach Verlegung des für die Königl. Landvogtei an der Enz, und am untern Nekar bestimmten Zwangs-Arbeitshauses von Kochendorf nach Heilbronn, der dem lezten Landvogtei-Bezirk zuständige sobenannte Alt-Jägerische Bau zunächst bei Kochendorf, und 2 Stunden von Heilbronn zum öffentlichen Verkauf ausgesezt werden. Dieser Bau, dessen nähere Beschreibung nachfolgen wird, ist zum bloßen Landsiz oder Sommer-Aufenthalt eines Partikuliers, so wie zu ausgedehnten Fabrik-Einrichtungen, mannigfacher Art, und auch zu einer großen, selbst mit Zweigen von jenen verbundenen Landwirthschaft, und erforderlichen Falls bei der Nähe von Kochendorf, sogar zur gänzlichen Zerschlagung des Ganzen in einzelne Theile geeignet. Durch Flügel-Gebäude und Mauren, von der Seite, und rükwärts umfangen, liegt er in einer gesunden, und anmuthigen Gegend, ohnfern des weiter abwärts in langer Strecke vorbeifliessenden Kochers, und der darüber führenden Schiff-Brüke, im bunten Gemisch von Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Waldung, zwischen Berg und Thal, mit der Aussicht auf mehrere Orte des Nekar- und Kocher-Grunds, und an der nach Heilbronn, nach Wimpfen und Gundelsheim am Nekar, und an der nach Wirzburg führenden hohen Strasse, wobei die Commission einem Liebhaber des Ganzen, auch die gegründete Aussicht zur baldigen käuflichen Erwerbung der nächsten in Feldgütern allerlei Art, bestehenden Umgebungen des Plazes, die ihn zu einem würklichen Landgut vergrößern, geben kann. Dieser Bau nun hat folgende Bestandtheile: a) das Hauptgebäude, die Façade des ganzen bildend, ist neben dem Erdgeschoß 3 Stokwerk hoch, solid in seinen 4 Wänden gebaut, 121 Schuh lang, 46 Schuh tief, und unter demselben befindet sich ein gewölbter 110 Schuh langer, 36 Schuh breiter Keller, der 16½ Schuh hoch im Licht ist. Das Erdgeschoß, 13 Schuh 2 Zoll hoch, begreift 11 Zimmer, eine große helle Küche und Speiskammer mit Oehrn und Stiegenhauß und anderem Bedarf. In dem ersten Stok ist in der Façade ein großer Saal mit Balcon, nebst 2 Zimern, u. gegen den Hof hin sind noch 5 Zimmer, nebst einer Küche und weiterer Bequemlichkeit. In dem 2ten Stok, 11½ Schuh hoch, sind 13 Zimmer. In dem 3ten Stok, oder den Mansarden, 10½ Schuh hoch, sind 15 Zimmer, u. das Ganze dekt ein Dachstuhl von 16 Schuh Höhe. Hinter diesem Hauptbau

Digitized by Google

liegt ein 4eckigter, mit Einfarths-Thoren auf beiden Seiten versehener Hof, der innere Hof genennt, 151 Schuh lang, und 114 Schuh tief, und an diesen stößt von hinten ein gewölbter Eiskeller, auch ist darinn ein Bronnen, der laufend gemacht werden kann. b) An das Hauptgebäude und dessen Hof schließen sich rechts u. links 2 Flügelgebäude, jedes 100 Schuh lang, und 36 Schuh tief, 2 Stok hoch, massiv gebaut, mit 35 Fenster-Oefnungen versehen, an, auch ist unter jedem ein gewölbter Keller von 52 Schuh Länge, und 28 Schuh Breite, und 10 Schuh Höhe. Die 2 Stokwerke jedes Flügelbaues, sind 10 Schuh hoch, haben über demselben einen Mansarden-Stok von 9 Schuh Höhe, und dann folgt ein Satteldach von 13 Schuh Höhe. c) Neben dem Flügelbau rechter Hand des Hauptgebäudes, ist weiter noch eine Scheuer, 71 Schuh lang, und 50 Schuh tief, mit 1 Tennen und 2 Barn, und linker Hand an der Ringmauer noch eine Scheuer 70 Schuh lang, 41 Schuh tief, mit 2 Tennen und 1 Barn. Längs der Front des Hauptgebäudes ist auch eine gepflasterte breite Straße, die dann weiter hin in die von Kochendorf an die Schiffbrüke führende Landstraße einlenkt. Dieser Bau nun, von angezeigtem sehr bedeutenden Umfang, auf welchem ausser der Steuerpflichtigkeit und Mitleidenschaft zu den Commun-Lasten des Orts Kochendorf, sonst keine Abgaben haften, und der erst vor einigen Jahren in seinem gegenwärtigen im Innbau defecten Zustand erkauft wurde, soll bis Dienstag den 30. Jul. l. J. Vormittags 9 Uhr in dem Landvogtei-Gebäude zu Heilbronn im Ganzen oder Theilweise, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, worzu die Liebhaber unter der Bemerkung, daß sie sich wegen Besichtigung des Baues inzwischen an den Herrn Revisor Pfeilstiker zu Kochendorf zu wenden haben, der ihnen auch die noch zum Bau gehörige inzwischen besonders verwahrte Thüren, Fensterstöcke, Oefen ꝛc. vorzeigen wird, und daß rükfichtlich der Zahlung annehmliche Zieler stattfinden können, hiemit eingeladen werden. Den 16. Jun. 1811.

Kön. Württemb. zum Zwangs-Arbeitshaus allhier verordnete Commission.

Herrenberg. Auf dem Rathhaus zu Herrenberg werden Dienstags den 9. Jul. 1811. Morgens 9 Uhr nachstehende Waaren an die Meistbietende verkauft werden: 9 Stük seidene Stok- und Regenschirme, 3 paar lakirte braune Stiefelkappen, 42 Stük Westen, 1 Stük ordinaire Pique, 3 Stk. Batist-Mousseline, 5 paar saffianlederne Frauenzimmer- und Kinder-Schuhe, 3 Pfd. Faden 1½ Ehl. Borten, ½ Pfd. Baumwollen-Garn und ein Gefäß mit rother Frauenzimmer-Schminke, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 20. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Laufen am Nekar. Der auf den herrschaftl. Kästen zu Laufen und Kirchheim noch vorhandene Vorrath von Dinkel und Haber ist zum successiven Verkauf ausgesezt worden. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 22. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Liebenstein. Auf den beeden herrschaftl. Fruchtkästen zu Liebenstein und Mundelsheim ist der Rest des herrschaftlichen Frucht-Vorraths an Dinkel und Haber zum Verkauf allergnädigst ausgesezt worden, welches andurch jedermann bekannt gemacht und diesem beigefügt wird, daß die Kaufs-Liebhaber bei der unterzeichneten Stelle täglich einen Kauf abschließen können. Den 24. Jun. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Stammheim. Auf dem hiesigen und Schwieberdinger herrschaftl. Fruchtkästen ist ein Quantum Roken, Wiken, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches andurch bekannt gemacht wird. Den 21. Jun. 1811. Kön. Cameralamt.

Tübingen. Bei Königl. Cameralverwaltung Tübingen ist eine alte noch brauchbare Feuerspritze von mittlerer Größe entbehrlich, welche für eine Commun vorzüglich taugen würde. Liebhaber können solche täglich in Augenschein nehmen, und sodann bei dem am 29. Jul. angestellten öffentlichen Verkauf Morgens 9 Uhr dahier erscheinen. Den 22. Jun. 1811. K. Cameral-Verwaltung.

Schönthal. Da die unterm 18. April d. J. vorgenommene Verpachtung des herrschaftlichen Maiereiguts Neuhof nicht ratificirt, sondern unterm 20. Mai d. J. befohlen worden, eine nochmalige Verleihung vorzunehmen; so wird hiezu Samstag der 13. Jul. d. J. festgesezt, an welchem Tag Vormittags 10 Uhr die Liebhaber auf dem Gut Neuhof sich einfinden, und mit legalen Zeugnissen sich legitimiren mögen, daß sie erfahrene und gut prädicirte Landwirthe seien, auch soviel Vermögen be-

Digitized by Google

sizen, um eine Caution von 2000 fl. stellen, und das Gut mit dem gehörigen Vieh, Schiff und Geschirr versehen zu können. Dieses Hofgut enthält neben den nöthigen wohl eingerichteten Landwirthschaft-Gebäuden, Stallungen und einer Branntenwein-Brennerei, 3 Mrg. 1 Vrtl Garten, 296 M. Akerfeld in 3 Fluren, und 40 Mrg. Wiesen, nebst 7 Mrg. 1 Vrtl. troken zu legenden Weihern; auch kommt ihm der Pfärch von 500 Stük Schaafen zum Nuzen. Den 17. Jun. 1811.

Kön. Landvogtei-Steueramt an der Jaxt, und Cameralamt Schönthal.

Weinsberg. Die herrschaftl. Schaafweide zu Dimbach, auf welche der Beständer 200 Stük Schaafwaar einzuschlagen berechtigt ist, wird Freitag den 26. Jul. auf 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, wobei sich die Liebhaber auf dem Rathhause zu Dimbach mit Meister- und Concessionsbriefen versehen, Vormittags 9 Uhr einfinden können. Den 25. Jun. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Tettnang. Der Conscriptionspflichtige Joseph Brugger, Bek von Unterailingen, hiesigen Ober- und Unteramts Buchhorn, welcher sich nach Erscheinung der ersten Militair-Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. jedoch noch vor Erlassung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. mit Reisepaß von Haus hinwegbegeben hat, und indessen nicht wieder zurükgekommen ist, wird hiemit zum zweitenmal aufgefordert; innerhalb der nächsten 4 Monaten um so gewißer sich vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, als bei längerem Ausbleiben sein bereits aufgezeichnetes Vermögen wirklich konfiscirt werden würde.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, welche sich nach Emanirung der ersten Militär-Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806., jedoch noch vor Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 20. August 1809. ohne Erlaubniß von Haus entfernt haben, werden hiemit aufgerufen, innerhalb der nächsten 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, widrigenfalls ihr Vermögen aufgezeichnet, und hierauf confiscirt werden würde. Und dieß ist die 1te Vorladung von der Schultheisserei Eggenweiler: Jos. Fischer, Jäger vom Klöken. Die 2te Vorladung von der Schultheisserei Eggenweiler: Bonifaz Sauter, Müller; Jos. Kreuzer, Bauer und Jos Ant. Frommlet, Bauer von Brochenzell. Saturnin Wiedmann, Schreiner; Jos. Steiner, Ziegler und Bapt. Ritsch, Schuster, diese 3 von Albersfeld. Anton Fest, und Wendelin Käß, Bauren von Untertheuringen. Vom Unteramt Buchhorn, Schultheisserei Hofen: Pantaleon Nesensohn, Büchsenmacher von Hofen. Von der Schultheisserei Hagendorn: Jos. Senner, Bauer von Löwenthal. Joh. Ge. Nesensohn, Bauer von Allmannsweiler. Joh. Durnherr, Bauer von Oberailingen. Bapt. Jakob, Bauer von Unterailingen. Joseph Hillbrand, Zimmermann von Weiler. Von der Schultheisserei Berg: Simon Heer, Mezger von Unterraderach. Baptist Mayer, Wagner von Fischbach.

Kön. Oberamt.

Tettnang. Dem Joseph Rittler, Müller von Fischbach, hiesigen Ober- und Unteramts Buchhorn, welcher sich nach Emanirung der ersten Militair-Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. jedoch noch vor Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt hat, und der dreimaligen öffentlichen Vorladungen ohngeachtet bis jezt nicht wieder zurükgekommen ist, wird hiemit eröfnet, daß ihm nun sein Vermögen aufgezeichnet worden sei, und daß, wenn er sich innerhalb 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde nicht stellen, und über sein bisheriges Ausbleiben rechtfertigen sollte, der wirkliche Einzug seines Vermögens erfolgen würde. Oberamt.

Balingen. Alle obrigkeitlichen Behörden werden hiemit sub oblatione reciproci geziemendst ersucht, auf den eines namhaften Betrugs beschuldigten und überhaupt übel berüchtigten Heinrich Storz, Mezger von Onstmettingen, des hiesigen Oberamts zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Derselbe ist 33 J. alt, 6 Schuh groß, magerer Statur, und hat schwarzbraune Augen. Bei seinem Weggehen aus dem Ort trug er einen dreieckigten Hut, ein seidenes gelbgestreiftes Halstuch, ein manchesternes abgeschossenes Leiblen, schwarze Hosen

mit einem grünen Hosenträger, weißleinene Strümpfe und Schnallen-Schuhe. Er hat immer eine krumme mit Silber beschlagene Tabakspfeife im Munde. Den 23. Jun. 1811. K. Oberamt.

Cantstatt. In der Nacht vom 24 auf den 25. dis sind dem Bek Albrecht Schnell von Schanbach 50 fl. an Geld und 1 paar weislederne Beinkleider gestolen worden; der Verdacht fällt auf einen Bauren-Pursch von Groß-Aspach, dessen Signalement folgendes ist: Er ist von mittlerer Größe, starkem und unterseztem Körperbau; vollem Angesicht, und kurzer Nase; bekleidet war derselbe mit einem blauen Wammes, schwarzledernen Hosen und Stiefeln, dreiektigem spizigem Hut, wovon der breitere Theil zum Schuz gegen Sonne und Regen herunter geschlagen ist, er trägt wie die Mezgerpursche einen großen silbernen Knopf nebst einem Vorstek-Ring am Finger. Den 26. Jun. 1811.
Königl. Oberamt.

Ravenspurg. Der Kaufmann Aranz von Wormenskirch wurde heute Mittags 12 Uhr auf der Landstrasse 2 Stunden von Ravensburg im Waldseer-Wald von fünf Straßenräubern angefallen und rein ausgeplündert, während ihm die Pistole auf die Brust gesezt wurde. Ehe sich ihm diese gefährliche Truppe als Räuber zeigte, glaubte er in ihnen Landkrämer zu erkennen, nach der gemachten traurigen Erfahrung ist ihm aber nur noch soviel anzugeben möglich, daß derjenige, der ihm sein Cariole anhielt, ein Pursch von 18 Jahren, 5 Fuß groß, mit vollkommenem Angesicht und blatternarbigt, und in ein hellblaues Wammes, leinene lange Beinkleider und runden Hut gekleidet, derjenige aber, wodurch er mit Vorhaltung der Pistole in Gefahr versezt worden, ein Mensch von 25 - 26 Jahren von 6 Fuß mit schwarzem Gesicht und brauntüchenem Wammes gewesen sei, der auf seinem Rücken ein grau leinenes Regendach getragen habe. Er verlor durch diese Räuber: 2 Rollen je zu 40 Stük Brabanter Thaler, 100 fl. in 24 kr. Stücken, 1 goldene Repetir-Uhr mit einer Glocke, woran ein rothes Band mit goldenem Pettschaft und gefaßtem Carniol, nebst einem goldenen Schlüssel befindlich, 1 silberne Uhr mit rothem Band und goldenem Schlüssel, 1 pr. Pistolen, von welchen der eine einen abgebrochenen Hahnen hatte, 1 sehr grossen blau tüchenen Kragen, 2 paar blautüchene, 3 paar gelbe Casimir- und 2 paar Nanquin Beinkleider, 3 weiße, 1 roth und weißes, 1 gelb und weißes Gillet, 12 Hemder mit G. H. bezeichnet, 12 weiße Halstücher mit dem Zeichen eines Kreuz und 12 paar Strümpfe ohne Zeichen. Da jedem dem Leben und Eigenthum theuer ist, daran gelegen seyn muß, diese höchst gefährliche Räuberbande eingezogen zu wissen; so ergeht der allgemeine Aufruf zu ihrer Vertilgung. Insbesondere aber werden inn- und ausländische Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten auf das dringendste aufgefordert, allem aufzubieten, die gestörte Sicherheit auf öffentlicher Strasse durch Beifahung dieser Räuber zu rächen, und sie in diesem Fall an das unterzeichnete Königl. Oberamt auszuliefern. Den 22. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Wangen. Heute Nacht ist aus einem hiesigen Stall mittelst Aufbrechung der Thüre, ein 9jähriges Pferd, ein Rappen-Wallach 15 Faust hoch, mit einem weißen Sternlen auf der Stirne, und mit zwei weißen kleinen Flecken auf dem Rücken rechter Hand, welches hauptsächlich daran leicht zu erkennen ist, daß die vordere Füße stark eingebogen sind, und an dem Gefässel des vordern rechten Fußes sich eine Schramme befindet, entwendet worden. Mit dem Pferd wurde zugleich ein deutscher Cavallerie-Sattel von schwarzem Leder, an welchem 2 Pistolen angebracht waren, und ein Zaum mit eisernen Schnallen und gebogener Zaumstange ohne Wirbel genommen. Der Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf einen Menschen, der sich für einen Handelsmann ausgiebt, ungefähr 37 Jahr alt, und 6 Fuß groß ist, schwarze abgeschnittene Haare, einen starken Backenbart, eine länglichte Nase, ein schwarz braunes länglichtes Angesicht, und ein spiziges Kinn hat, und einen runden Hut, einen gelblichten Ueberrok und Stiefel trägt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf den oben beschriebenen Dieb genau möglichst fahnden, und denselben, wenn er sich betreten lassen sollte, gegen Ersaz der Kosten dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen, auch wenn das Pferd zur Hand gebracht, oder etwas von demselben in Erfahrung gebracht werden sollte, solches entweder dem hiesigen Oberamt zuzusenden, oder die eingezogene Nachrichten, welche auf die Wiedererhaltung desselben Bezug haben, mitzutheilen. Den 15. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nro. 29.)

Druckfehler. In Nro. 29. Seite 305. dritte Z. v. unten: lies Lasten statt Kosten.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 30.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der ersten Conscript. Ordnung ohne Paß entfernt haben, u. deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, werden zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß ihr Vermögen werde confiscirt werden, und zwar zum erstenmal von Hall: Leonh. David Hornung, Mezger. Carl Ernst Haspel, Bortenmacher. Joh. David Reich, Hafner. Joh. Friedrich Dav. Sommer, Schuster. Carl Fried. Schmidt, Schlosser. Christoph Fried. Hafner. Joh. Philipp Gräter, Sattler. Von Enßlingen: Ge. Leonh Mich. Bauer, Mezger. Von Eschenau: Johann Friedrich Ebert, Schreiner. Von Ilzhofen: Joh. Heinrich Groß, Kiefer. Von Sittenhardt: Johann Jak. Leonh. Wieland, Maurer. Thom. Wieland, Maurer. Von Westheim: Joh. Ge. Dörrich, Bauer. Von Wolpertsdorf: Ge. Gräter, Bauer. Zum zweitenmal von Hall: Ge. Fried. Seibot, Schneider. Fried. David Beischlag, Schreiner. Von Michelfeld: Fried. Gottl. Megerlin, Schmid.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit bei Verlust ihres zur Confiscation bereits annotirten Vermögens zur Rükkehr binnen 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Hall: Joh. Mich. Baierdörfer, Glaser. Joh. Carl Graf, Schumacher. Joh. Mich. Bauer, Hafner.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden zur Rükkehr binnen 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum zweitenmal von Hagenbach: Matth. Gutenbach. Von Maibach: Joh. Ge Brodbek. Von Michelfeld: Joh. Christ. Graf. Von Uebrigshausen: Joh. Georg Fried. Däuber. Zum drittenmal von Hall: Ge. Peter Engelhardt, Mezger. Christoph Fried. Pabst, Goldarbeiter. Ge. Conr. Kleuk, Kiefer. Johann Carl Leonhard, Schumacher. Fried. Dav. Härlin, Schneider. Von Steinbach: Andr. Pfizer. Joh. Jos. Mader, Schuster. Joseph Anton Angelen. Von Geislingen: Ge. Michel Lober, Schuster. Joh. Ge. Schmid, Baurenknecht. Von Ilzhofen: Joh. Mich. Däuber, Nagelschmidt.

Kön. Oberamt.

Hall. Der Conscriptionspflichtige Gottlieb Wilhelm Rotaker von Westheim, welcher erst durch die neueste Conscriptions-Ordnung Militairpflichtig wurde, und zuvor die Erlaubniß hatte, im Ausland sich aufhalten zu dürfen, wird zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt einzufinden.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, deren Vermögen, weil sie auf die an sie erlassene zmalige Citation nicht zurükgekommen sind, bereits annotirt ist, den 2 weitern Citationen wieder nicht gefolgt haben, so werden dieselbe unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation hiemit zum dritten- und leztenmal zur Rükkehr aufgefordert, nemlich von Kirchheim: Joh. Adam Fausel, Wagner. Jakob Fried. Rebmann, Bek. Von Bissingen: Joh. Casp. Hegert, Steinhauer. Johannes Reichert, Schäfer. Joh. Ge. Weber, Schäfer. Von Dettingen: Joh. Wilh. Mezger, Mezger. Jak. Fried. Fausel, Schmid. Joh. Ge. Maier, Schneider. Christoph Fried. Kübler, Schuster. Valent. Schäfer, Müller. Joh. Christoph Hafenbrak, Weber. Von Jesingen: Jak. Wüst, Zimmermann. Joh. Einselen, Bek. Von Nabern: Jak. Dürr, Weber. Von Nozingen: Johann Böbel, Maurer. Von Oetlingen: Joh. Dav. Eppinger, Maurer. Von Lindorf: Ludwig Geiger, Schäfer. Von Owen:

Digitized by Google

Phil. Jak. Hirzel, Zimmermann. Von Unterlenningen: Joh. Adam Traub, Bauer. Von Weilheim: Conr. Weil. Heinr. Conr. Schölple, Dreher. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Die nachbezeichneten militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen nach denen an sie zu dreienmalen erlassenen Citationen zur Rükkehr annotirt worden, werden jezt zum zweitenmal mit der Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, inner 4 Monaten zurükzukommen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich von Kirchheim: Joh. Ulrich Klaiber, Mezger. Joh Jakob Sigel, Mezger. Joh. Friedrich Mammele, Mezger. Carl Gottlob Fikler, Schreiner. Joh. Christoph Schimming, Mezger. Joh. Gottl. Hasse, Weber. Christ. Gottl. Köber, Sattler. Von Dettingen: Wilhelm Döbler, Maurer. Matt. Klein, Weber. Christ. Fried. Kielmann, Weingärtner. Joh. Mich. Diez, Mezger. Johann Vogel, Weber. Joh. Michael Diez, Schreiner. Von Gutenberg: Michael Mattheis, Bek. Von Hepsisau: Joh. Fischer, Schmid. Von Nozingen: Joh. Georg Strauß, Schneider. Joh. Ge. Scheufelen, Mezger. Von Oberlenningen: Christoph Ludwig Köber, Schäfer. Von Lindorf: Sigmund Friz, Schäfer. Von Ohmden: Michael Gallus, Schmid. Von Owen: Joh. Ge. Graß, Sekler. Christoph Raichlen, Schuster. Joh. Ge. Rabel, Schäfer. Joh. Frieo. Raichlen, Schneider. Von Weilheim: Joh. Mich. Klein, Färber. Joh. Mich. Einsele, Schäfer. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Der Militairpflichtige Georg Adam Müller, Sattler von hier, dessen legale Wanderzeit sich an Jakobi vorigen Jahrs geendet hat, der aber bei der lezten Musterung nicht erschienen ist, wird andurch mit Bedrohung der Vermögens-Confiscation zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach der Conscriptions-Musterung von 1810. entfernt haben, u. bei der heurigen nicht erschienen sind, werden anmit zum erstenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Kirchheim: Ge. Fried. Köber, Müller. Johann Leonh. Grnol, Gerber. Joh. Gottl. Közlen, Mezger. Joh. Jak. Hausmann, Ziegler. Joh. Georg Stelzer, Mezger. Christ. Fried. Raiser, Kübler. Fried. Epplen, Müller. Wilhelm Friedrich Find, Mezger. Christoph Gottl. Bechtold, Bek. Von Bissingen: Joh. Gottfried Rindle, Schuster. Joh. Casp. Kächele, Weber. Von Dettingen: Andr. Bader, Schneider. Gottl Fried. Hak, Schneider. Joh. Ge. Haubennestel, Weber. Von Holzmaden: Joh. Ge. Goll, Maurer. Von Jesingen: Christ. Fried. u. Joh. Jak. Hekeler, Schäfer. Von Nabern: Ge. Lor. Maier, Schuster. Von Nozingen: Joh. Ge. Eppinger, Schneider. Joh. Strauß, Schreiner. Ulr. Scheufelen. Von Oetlingen: Leonh. Werner, Schuster. Von Ohmden: Joh. Mich. Liederich, Schuster. Von Owen: Joh. Casp. Kerner. Joh. Mich. Wolfmaier, Schuster. Johann Christ. Beller, Schreiner. Joh. Ge. Schmid, Mezger. Joh. Andr. Raichlen, Schneider. Christoph Adam Deschler, Kübler. Joh. Andr. Schmid. Mezger. Johann Matth. Schmid, Mezger. Von Weilheim: Joh. Adam Scheufelen, Schäfer. Joh. Andreas Scheufelen, Schäfer. Alexander Weber, Schäfer. Ludw. Gottl. Scheufelen, Schäfer. Von Plienspach: Joh. Fried. Geiger, Schäfer. Joh. Peter Maier, Bek. Von Aichelberg: Christ. Geiger, Schäfer. Von Neidlingen: Jak. Strohmaier, Müller. Von Ochsenwangen: Joh. Ge. Hügele, Mezger. K. Oberamt.

Ravensburg. Nachbenannte Militairpflichtige des nunmehrigen Oberamts Ravensburg, welche sich theils der frühern Conscriptionen entzogen, theils bei der lezten Conscription sowohl von den ältern als den neu acquirirten Oberamts-Orten nicht erschienen sind, werden hiemit unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens und den in der Conscriptions-Ordnung festgesezten Strafen theils zum dritten- und lezten-, theils zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato bei dem allhiesigen Oberamt zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; und werden nun citirt: I) Zum drittenmal; von Altdorf: Joseph Anton Fezer. Ottmar Fezer, Apotheker. Jos. Strieder, Apotheker. Joh. Matt, Apotheker. Ge. Gallentin, Bek. Ge. Hagenbacher, Schuster. Phil. Krämmer, Maurer. Mich. Widmer, Maurer. Joseph Schwanz, Jurist. Bened. Michler, Chi-

Digitized by Google

rurgus. Franz Schwarz, Sattler. Franz Jos. Graf, Schneider. Carl Alois Huber, Mahler. Carl Wiggenhauser, Kiefer. Jos. Schüzbach, Wagner. Jos. Martin, Bek. Jos. Schmid, Bek. Philipp Hoher, Papierer. Matth. Natterer, Schneider. Alois Bader, Gärtner. Lorenz Bader, Uhrenmacher. Bern. Bader, Schuster. Vom Schultheissenamt Aichach: Xav. Nüßle, Taglöhner von Beienbach. Vom Schultheissenamt Baienfurth: Jos. Heilig. Jos. Ott. Jos. Hof, Maurer, sämtlich von Baienfurth. Vom Schultheissenamt Blizenreuthe: Johann Pfeiffer, Bauer, und Bonifaz Pfeiffer, Weber von Hensel. Mich. Bigg, Bauer von Krumensbach. Joh. Ge. Sigg, Bek. Jos. Hept, Schmid, und Mich. Sigg Bek von Staig. Vom Schultheissenamt Boduegg: Anton Sterk von Edenwieden. Ant. Schreiber, Müller von Ottolehen. Franz Jos. Wagner, Schreiner von Landstraß oder Lumpenlachen. Baptist Schlichte, Student von Baltersberg. Xav. Friker, Bauer von Laubern. Vom Oberschultheissenamt Boschen: Jos. Birenstiel, Schuster von Grund. Vom Schultheissenamt Danketsweiler: Jos. Meßmer, Wagner, von Danketsweiler. Vom Oberschultheissenamt Eschach: Johannes Marschall, von Torkenweiler. Jos. Arnegger, Schuster von Weierotobel. Christoph Manser, Schuster von Weingartshof. Vom Schultheissenamt Essenhausen: Jos. Zuber, von Riemensberg. Vom Schultheissenamt Fronhofen: Martin Krammer, Kiefer von Fronhofen. Mich. Maier, Schlosser, von Balmbüchel. Jak. Wiesenhofer. Jos. Mezler, Schreiner und Anton Mezler von Malmishaus. Caspar und Martin Renn, Gerber von Oberaichen. Xaver Staudacher, Bräuer und Ge. Scholl, Schuster von Ruprechtsbrugg. Ulrich Kopf, und Georg Schepperle, Weber und Joh. Ge. Scholl, Schuster von Schrekensee. Vom Oberschultheissenamt Grünkraut: Ge. Landold, Schuster von Kleffen. Jos. Igel, Bauer, Gottfried Rotenhäusler, Müller, und Christian Stoz, Schuster von Liebenhofen. Anton Gerstenberger, Schuster von Schwärzach. Vom Schultheissenamt Hasenweiler: Jos. Zembrod, und Martin Gehweiler, Mezger von Hasenweiler. Vom Schultheissenamt Schlier: Ant. Geiger, Strumpfwirker von Albisreute. Mich. Bernardt, Kiefer von Schlier. Vom Oberschultheissenamt UmAltdorf: Jos. und Bernhard Matt von Baindt. Vom Oberschultheissenamt Waldburg: Jos. Bär, Bauer, und Wunibald Wirbel, Schmied von Erbisreute. Jos. Scheuch, Schuster von Waldburg. Vom Schultheissenamt Weissenau, disseits des Gränzbachs: Baptist Rüst, Bräuer, und Franz Joseph Frei von Oberhofen. Vom Oberschultheissenamt Wolketsweiler: Ant. Rinderer, Kiefer, und Matth. Fehr, Bauer von Wolketsweiler. Vom Oberschultheissenamt Zehndamt disseits der Schussen: Meinr. Sterk von Haselhaus, Apotheker. Matth. Gomm, Bauer von Briach. Jos. Nüßle, Bräuer von Niederbiegen. Ant. Büchele, Kiefer von Riedsenn. Vom Oberschultheissenamt Zogenweiler: Balthaser Rüst von Eggwies, Bauer. Stephan Dorner von Ringenweiler, Bauer. Joseph Schwarz, Schuster von Rötenbach. Conrad Strobel, Bauer von Zogenweiler. Steph. Wielath von Ringgenweiler. Vom Schultheissenamt Zusdorf: Paul Dreher, Bauer, und Baptist Mazenmüller, Schneider von Zusdorf. II.) Zum erstenmal von der neuacquirirten Oberamts-Stadt Ravensburg: Dionis Haag, Strumpfwirker. Joh. Mich. Specht, Rebmann. Joh. Jak. Sprinz, Schneider. Abrah. Heberle, Schuster. Franz Jos. Maier, Maurer. Elias Huber, Hafner. Johann Kraus, Weber. Martin Wagner, Zimmermann. Franz Jos. Steinhauser, Papierer. Matth. Haag, Strumpfwirker. Joh. Mich. Rabholz, Weisgerber. Jos. Edel, Barbierer. Adrian Kutter, Uhrmacher. Fidel Jos. Erb, Rebmann. Joh. Adam Albrecht, Schuster. Heinrich Ant. Steub, Schlosser. Lorenz Rösch, Goldarbeiter. Joh. Nepom. Haag, Strumpfwirker. Jos. Ferdin. Azenhofen, Mich. Eigenmann, Gärtner. Viktorin Sterk, Weber. Ge. Thom. Hutter, Schneider. Franz Balth. Lorinser, Bek. Ge. Martin Maier, Büchsenmacher. Jos. Mich. Sporer, Strumpfwirker. Andr. Blikle, Schneider. Joh. Jak. Frischknecht, Mezger. Ge. Fidel Vetter, Schneider. Mich Brugger, Schreiner. Conr. Senn, Strumpfwirker. Matth. Schedler, Schuster. Jos. Rabholz, Papierer. Matthias Hemmerle, Lehrer. Benedikt Steinhauser, Schuster. Christ. Haag, Sekler. Franz Ant. Unold, Papierer. Johannes Bopp, Kirschner. Jos. Severin Blon, Schneider. Joh. Jak. Wolf, Chirurgus. Joh. Nikol. Vetter, Schuster. Franz Matth. Wenz, Schuster. Jos. Ignaz Kern, Barbierer. Joh. Christoph Knoblauch, Schuster. David Matth. Sommer, Chirurgus. Joh. Jak. Knoblauch, Sekler. Jak. Rabholz, Strumpfstriker. Joh. Bapt. Zwiseler, Schuster. Jos. Anr. Schlachter, Hutmacher. Ge. Fidel Maier, Büchsenmacher. Phil. Jak. Pfänder, Schreiner. Joh. Nepomuk Wolkschaft, Rotgerber. Jos. Fidel Holstein, Zimmermann. Ge. Thom. Resch, Nagler. Mart. Dreher, Kiefer. Ge.

Digitized by Google

Lor. Kutter, Kaufmann. Conr Erb, Wagner. Andr. Dreher, Weber. Joh. Jak. Nabholz, Weißgerber. Johannes Schum, Schreiner. Jos. Maximil. Frei, Sattler. Joh. Mich. Bott, Schuster. Franz Jos. Wiedmann, Barbierer. Matth. Steinhauser, Schuster. Georg Kenzler. Zimmermann. Loth Gottfr. Specht, Maurer. Franz Jos. Bern. Erb, Schneider. Pet. Riederle, Schuster. Fidel Ge. Martin, Nagler. Andr. Conr. Nabholz, Strumpfwirker. Franz Jodok Erb, Hutmacher. Joh. Ge. Christ. Kutter. Joh. Ge. Albrecht, Schreiber. Jos. Heinrich Wolgschaft. Christoph Clemens Hasel, Sekler. Jos. Ant. Staudacher, Sailer. Jos. Sebast. Bruker, Papierer. Paul Kutter, Kaufmann. Joh. Conr. Resch, Sekler. Joh. Wilh. Kutter, Färber. Joh. Tobias Heberle, Bek. Jakob Wild, Tuchscherer. Von Altdorf: Fried. Groß, Bräuer. Andr. Widmer, Maurer. Xav. Hoher, Papierer. Seb. Pfleghaar, Bek. Joh. Fried. Lots, Forst-Praktikant. Joseph Habichreutinger, Apotheker. Thadd. Natterer, Bräuer. Alois Brauchle, Schuster. Jos. Frik, Hutmacher. Jos. Ant. Mürs, Papierer. Jos. Thumb, Schreiner. Vom Ober-Schultheissenamt Blizenreute: Lorenz Burger von Eid, Kiefer. Von der Oberschultheisserei Bodnegg: Anton König, Bauer von Schmidten. Vom Oberschultheissenamt Eschach: Alois Knöpfler von Höllholz. Anton Jehle, Bauer von Gornhofen. Augustin Scun, Schreiner, von Weiersbobel. Jos. Kling, von Lachen. Vom Oberschultheissenamt Fronhofen: Ant. Stadler, Schneider von Ruprechtsburg. Vom Schultheissenamt Hinzistobel: Mich. Riedmann, Zimmermann, und Andr. Riedmann, Schuster von Hinzistobel. Vom Oberschultheissenamt Schlier: Joh. Wezel, Bek von Lanzenreute. Vom Oberschultheissenamt Um Altdorf: Nepom. Hauser, Müller von Unterankenreute. Alois Schuler, Schmids von Baindt. Vom Oberschultheissenamt Waldburg: Jos. Eggler, Bauer von Neuhaus. Balth. Brand, Papierer von Edensbach. Vom Schultheissenamt Weissenau: Ant. Hager, von Untereschach. Vom Oberschultheissenamt Wolketsweiler: Joh. Ge. Broll, Schreiner von Megetsweiler. Adrian Jehle, Bauer von Rusmaier. Jos. Keller, Zimmermann von Urbistobel. Vom Oberschultheissenamt Wolpertswende, neuacquirirt: Jos. Eggler, Müller, und Bened. Birk, Schuster von Krumenbach. Bernard König, Zimmermann; Jos. König; Mart. König, Bauren; und Jos. Hept, Bräuer von Mochenwang. Sebast. Stephan, Weber, und Anton Stephan, Schmid von Wolpertswende. Vom Oberschultheissenamt Zehndamt disseits der Schussen: Jos. Ehninger, Müller von Niederbiegen. Kön. Oberamt.

Tettnang. Folgende Conscriptionspflichtige aus den von dem nun aufgelösten Oberamt Altdorf dem hiesigen Oberamt zugetheilten Ortschaften haben sich nach der neuen Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt, und sich bis jetzt daselbst nicht wieder eingefunden, daher sie bei Verlust ihres Vermögens hiemit aufgefordert werden, sich innerhalb der nächsten 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu stellen. Es ergehet nämlich die 1te Vorladung vom Unteramt Buchhorn, Schultheisserei Hofen: Baptist Brunner, Schuster von Hofen. Von der Schultheisserei Hagendorn: Jos. Hägle, Bauer von Unterailingen. Von der Schultheisserei Berg: Vincens Bucher, Bauer von Unterraderach. Mich. Strobel, Bek von Fischbach. Joh. Haager, Bedienter; Jos. Strobel, Bek, und Ant. Strobel, Schuster, von Schnezenhausen. Johan und Xaver Brugger, Mezger von Seemoos. Die 2te Vorladung von der Schultheisserei Eggenweiler: Mathias Erb, Kiefer von Waltenweiler. Vom Unteramt Buchhorn, Schultheisserei Hagendorn: Anton Denzenmoser, Schmid von Oberlotenweiler Joh. Ge. Frei, Taglöhner von St. Georgen. Von der Schultheisserei Berg: Mich. Späth, Mezger von Schnezenhausen. K. Oberamt.

Aalen. Der bei dem Königl. Linien-Infant. Regiment Prinz Friedrich Nrs. 5. gestandene Gemeine, Anton Zimmer von Oberkochen ist den 12. Mai d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Alle Amts-Stellen werden daher ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Kön. Militair-Commando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 10. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Horb. Der unter dem Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Gemeine, Joseph Raible von Nordstetten hiesigen Oberamts, ist den 8. Mai im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Königl. Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum Königl. Fußjäger-Bataillon von Neuffer einliefern zu lassen. Den 11. Jun. 1811. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 5. Jul.

Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths; d. d. 1. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 1. d. M. zu Berathſchlagung über allgemeine, das Ganze umfaſſende Staats-Angelegenheiten, oder ſonſtige wichtige Gegenſtände, die in einzelne, oder in mehrere Departements zugleich einſchlagen, eine beſondere Stelle unter der Benennung „Staats-Rath" anzuordnen, und dabei folgende Beſtimmungen feſtzuſezen allergnädigſt geruht:

1) Der Staats-Rath beſteht aus den Königl. Staats-Miniſtern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.
2) Bei den Verſammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staats-Miniſter und Staats-Räthe zu erſcheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. Königl. Majeſtät eigends dazu aufgefordert werden.
3) Die Verſammlungen des Staats-Raths werden in dem Königl. Schloſſe und jedesmal nur auf allerhöchſten Befehl gehalten.
4) Wenn Se. Königl. Maj. nicht Selbſt anweſend ſind, ſo werden Allerhöchſt Dieſelbe denjenigen benennen, welcher das Präſidium zu führen hat.
5) Jedes von Sr. Königl. Majeſt. ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath" ſelbſt wenn es einen höheren Charakter hat. Den Rang erhalten die Staats-Räthe in der IIIten Rang-Claſſe, gleich nach dem Reichs-General-Ober-Poſt-Direktor, die Landvögte folgen unmittelbar nach ihnen. Künftig exiſtiren weder adeliche Titular- noch ſonſtige Geheimeräthe auſſer den wirklichen Geheimen Räthen.
6) Der Staatsrath theilt ſich in Sectionen, die nachſtehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Seſſionen beſtimmt wird:
   1. Section der auswärtigen Angelegenheiten;
   2. Section der innern Adminiſtration;
   3. Section der Lehen;
   4. Section des Straßen-Brücken- und Waſſer-Baus;
   5. Section des Commun-Adminiſtrations-Weſens;

Digitized by Google

6. Section der Justiz;
7. Kriegs-Departements-Section;
8. Section der Steuern und der Kron-Domänen;
9. Section des Staats-Rechnungs-Wesens;
10. Section des Cultus.

Zu Staats-Räthen haben Se. Königl. Maj. gnädigst ernannt:
Den Ober-Appellations-Tribunal-Präsidenten von Taubenheim,
den Präsidenten des I. Ober-Justiz-Senats, von Linden,
den Präsidenten des II. Ober-Justiz-Senats, von Reurath,
den Präsidenten des Tutelar-Raths, von Riedesel,
den jedesmaligen Präsidenten oder Vice-Präsidenten des Kriegs-Departement,
den General-Major und Ober-Intendanten der Chausseen von Theobald,
den Geheimen Rath von Massenbach,
den Geheimen Rath von Menoth,
den Director von Reuß;
den Director von Otto,
den Director von Dünger,
den Director von Schmidlin,
den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Wächter,
den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Bühler,
den Ober-Regierungs-Rath Mohl,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Weisser,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Weckherlin,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Süskind.

Die Geheimen Secretaires des Staats-Ministeriums sind zugleich Secretaires des Staats-Raths.

Weitere Allerhöchste Ernennung von Staats-Räthen; d. d. 2. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. ausser den bereits ernannten Staats-Räthen, dazu gnädigst ernannt;

1) den wirklichen Geheimen Rath, Präsidenten v. Wangenheim,
2) den Director, Geheimen Rath v. Kapff,
3) den Geheimen Rath v. Weckherlin,
4) den Vice-Director v. Breitschwerd,
5) den Landvogt v. Freyberg,
6) den Landvogt v. Berlichingen,
7) den Landvogt Schmitz v. Grollenburg,

und werden die Staats-Räthe v. Wangenheim, v. Breitschwerd, v. Freyberg, v. Berlichingen, und Schmitz v. Grollenburg zur Section der innern Administration, und die Staats-Räthe v. Kapff und v. Weckherlin zur Section der Justiz eingetheilt.

Digitized by Google

Vermöge allerhöchsten Rescripts von eben diesem Tage haben Se. Königl. Majest. sämtlichen Staats-Räthen, sie mögen von Adel seyn, oder nicht, das Prädicat „von" beizulegen allergnädigst geruht.

Neue Organisation des Departement des Innern und der Finanzen, d. d. 1. Jul. 1811.

Seine Königl. Majestät haben zu Vereinfachung des Geschäftsgangs, zu Beschleunigung und zu Leitung desselben nach stets gleichen Grundsäzen, Sich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, statt der bisherigen collegialischen, eine Geschäfts-Behandlung nach dem Büreausystem für die Zukunft einführen zu lassen, und diesemnach verordnet:

Jedes dieser beyden Departements wird in Sectionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Section besteht:
aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem ersten Secretär als Protokollisten,
aus expedirenden Secretairs,
aus Registratoren und aus Cancellisten.

Der Chef ist für die ganze Geschäftsführung responsabel; die referirenden Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, schriftliche Vota; der erste Secretair führt für den Chef das Protokoll, und contrasignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Secretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Registratoren und Cancellisten behalten ihren bisherigen Geschäfts-Kreis. Hat eine Section wegen ihres geringen Geschäfts-Umfangs nur 2 Secretairs, so theilen sich diese in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur 1 Secretair ist, hat dieser beydes zu besorgen.

Die Geschäfts-Behandlung bei der Section ist folgende:

1) Der Chef erhält, ohne Ausnahme, alle einlaufende Acten.

2) Er erledigt von diesen alle diejenige sogleich, die keinem weiteren Anstande unterworfen sind, und der erste Secretair führt hierüber ein besonderes Protokoll, das am Schluß des Tags von dem Chef unterschrieben, und von dem ersten Secretair contrasignirt wird.

3) Gegenstände, die eine Vorbereitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in besondern wichtigen Fällen auch ein Coreferent bestellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf diese Art zugetheilten Actenstücke ein Special-Diarium. Er hat die Verbindlichkeit, seinen Vortrag in 3 Tagen zu machen, wenn anders nicht grössere Vorbereitungs-Arbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er solches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geschieht immer schriftlich, schließt sich mit einem bestimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für diese Anträge ist jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Section ist an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den

Digitized by Google

Gegenstand conferiren. Seine Entschließung hängt immer von seiner individuellen Ueberzeugung ab, und solche wird dem schriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den ersten Secretair beygesetzt. Der Chef unterzeichnet auf diese Weise seinen Beschluß, und der erste Secretair contrasignirt ihn, worauf die Acten den expedirenden Secretairs, nach der von dem Chef zu machenden Austheilung, zur Ausfertigung übergeben werden.

5) Alle entworfene Expeditionen werden von demjenigen Rath, welcher den Vortrag gehabt hat, revidirt, von dem Chef superrevidirt, und die von dem Cancelliſten gefertigten Reinschriften, es seyen Anbringen an das vorgesetzte Ministerium, oder andere Ausfertigungen, von dem Chef unterzeichnet, und von dem ersten Secretair contrasignirt.

6) Den Ausfertigungen der Sectionen an untergeordnete Stellen ist die Form nach der Anlage*) zu geben, und sind statt der bisherigen Protokoll-Extrakte an coordinirte Stellen, Noten mit der Unterschrift des Chefs zu erlassen.

7) Bey längerer Abwesenheit oder Krankheit des Chefs bestimmt das vorgesezte Ministerium nach eingeholtem allerhöchstem Befehl, wer dessen Stelle vertreten soll.

8) Bey dem Departement der Finanzen hat der Chef der Section alle rechtlichen Gegenstände dem bey demselben angestellten Justitiar zum schriftlichen Vortrag zuzustellen; dissentirt der Chef von der Meynung des Justitiars, so darf derselbe nicht nach seiner Ansicht entscheiden, sondern hat die Sache dem Finanz-Ministerium mit Anführung seiner Gründe zur Erledigung vorzulegen.

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf obengenannte zwey Departements zerfällt:

A.) Das Departement des Innern in folgende Sectionen:

1) Section der innern Administration.

Diese begreift in Zukunft dasjenige unter sich, was seither von dem Ober-Regierungs-Collegio, oder dem Regiminal- und Ober-Polizei-Departement verhandelt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche weiter unten näher bestimmt werden.

2) Die Section der Lehen;

3) die Section des Medicinal-Wesens;

4) die Section des Straßen-Brücken- und Wasser-Bauwesens;

---

*) Königreich Württemberg. Departement N— Section N—

Im Namen des Königs.

Dem
wird hiemit aufgegeben eröfnet ꝛc.

Stuttgart, den

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

(Unterschrift des Chef.)

NB. Wenn die Resolution vom Minister ertheilt worden ist, so wird gesezt: Auf besondern Befehl.

Contrasignatur des 1ten Secretair.

Digitized by Google

5) die Section des Commun-Administrations-Wesens;
6) die Section des Commun-Rechnungs-Wesens,
die beyden leztern Sectionen vertreten in Zukunft die Stelle des seitherigen Ober-Landes-Oekonomie-Collegii.

Der Minister des Innern, als Lehenprobst, bildet mit der Lehens-Section und den Chefs der Section der innern Administration die Lehens-Curie für diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Throne empfangen werden.

Die Benennung: Ober-Regierung, so wie die der seither derselben einverleibten Departements hört mithin gänzlich auf.

Alle Communicationen mit Auswärtigen von Seiten der Unter-Behörden fallen hinweg; sie werden nur gepflogen von Seiten desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand gehört; in Provincial-Sachen geschieht die Communication durch die Königliche Landvögte.

Unter dieser Voraussetzung werden an andere Königliche Ministerien von dem bisherigen Geschäfts-Kreise der Königl. Ober-Regierung verwiesen:

1) An das Königl. Justiz-Ministerium;
alle Justiz- und überhaupt litigiose Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand-Vertheilungs- und Waidgangs-Strittigkeiten, Losungs-Sachen, Ertheilung von Moratorien;

Die Ertheilung der veniæ ætatis ad effectum bona administrandi, welche an den Königlichen Tutelar-Rath verwiesen wird, jedoch mit Ausnahme der Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesizer überhaupt, in Beziehung auf welche der Minister des Innern, derley Dispensations-Fälle an Se. Königl. Maj. zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen hat;

Die Dispensation bey Güter-Verkäufen Minderjähriger, alle Straf-Erkenntnisse, wo es sich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Bestrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordnungen, besonders wo es sich nur von Anwendung von Legal-Strafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachläßigkeiten, Saumseligkeiten u. s. w. Erkenntniß und Leitung der Commissionen gegen dieselben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt ist, zum Ressort des Departement des Innern, und namentlich der 1sten Section. Ueber die zu verfügende Suspension der Beamten, hat der Minister des Innern in vorkommenden Fällen allerunterthänigsten Vortrag an Se. Königl. Majestät zu erstatten.

2) An das Königliche Finanz-Ministerium:
die Erörterung rechtlicher Fragen bey herrschaftlichen Bestand-Nachlässen; das Polizeyliche bey Waldbränden ꝛc.

3) An die Königl Polizei-Direction in Stuttgart: das Stuttgarter Allmosen-Wesen.

4) Den Königl. Landvögten wird insbesondere die Ernennung und Bestätigung der Schultheissen auf oberamtliche Anträge überlassen, und die Besoldungen der Leztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuer-Umlage regulirt. Die Bürgermeisters-Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern werden durch die Oberämter ersezt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Confirmation vorgelegt. In streitigen oder

Digitized by Google

Anstands-Fällen überhaupt muß darüber an den Minister zur Entscheidung berichtet werden.

Von sämtlichen Ernennungen dieser Art erstatten jedoch die Landvögte Monaths-Berichte an das Ministerium des Innern.

Für die Städte schlägt das Oberamt zu Magistrats- und Gerichtsverwandten-Stellen dem Landvogt Subjekte zur Confirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Residenzen und der Städte, die das Prädicat der guten Städte führen. In diesen werden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichtsverwandten-Stellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeisters-Stellen, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister zur Confirmation vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeister-Stellen in den Residenzen werden durch den Polizei-Minister allerunterthänigste Anträge an Se. Königl. Majestät erstattet.

Die Ite Section der innern Administration besteht aus 2 Chefs:
den seitherigen Geheimen Ober-Regierungs-Räthen, nunmehrigen Staats-Räthen v. Wächter und v. Bühler;

6 ordinären arbeitenden Räthen: den Ober-Regierungs-Räthen v. Röll, Entreß, v. Holzschuher, Walther, Reuß, v. Seckendorf.

Als temporair sind dabey zugetheilt: die Ober-Regierungs-Räthe v. Hirrlinger, Kleiner, v. Linden.

Die Assessoren: v. Soden, v. Wöllwarth.

7 Secretairs: als erster Secretair, Weckherlin.

6 expedirende Secretairs: Groß, Hübschmann, Hauff, Probst, Stapf, Storr.

als temporär zugetheilt: Sattler.

4 Registratorrn: Lotter, Bleibel, Renz, Schoder.

2 Diaristen: Clemm, Schott, Registrator.

7 ordinairen Canzellisten: Föhr, Mahl, Ruckgaber, Serer, Niemetz, Castello; Widmaier.

Temporär zugetheilt: Natterer.

Die IIte Section der Lehen aus: 1 Chef, seitherigen Director, nunmehr Staats-Rathe v. Reuß.

Referirenden Räthen: den Ober-Regierungs-Räthen, v. Camerer (zugleich beym katholischen geistlichen Rath), v. Hirrlinger, Assessor v. Soden.

Item Secretair und Protocollisten Elsässer.

expedirenden Secretair: v. Herz.

Registrator: Lohbauer, Secretair.

Canzellisten: Foichtig.

Die IIIte Section des Medicinal-Wesens aus: 1 Chef, seitherigen Ober-Regierungs-Rath, nunmehr Staats-Rathe v. Mohl.

Referirenden Räthen, den Ober-Regier. Räthen: Seyboth, Mundorf, den Leib-Medicis: v. Duvernoy, v. Klein, v. Reuß, v. Hardegg; den Hof-Medicis: Klein, Storr; dem Landthierzt: Walz; — dem Hofthierarzt: Hördt.

Digitized by Google

Secretair: Schmidlin.
Canzelliſten: Romler.

Die IVte Section des Straſſen- Brücken- und Waſſerbau-Weſens, aus: dem Präſidenten und Ober-Intendanten, General-Major v Theobald;
Sous-Intendanten: Oberſt und Ober-Waſſerbau-Inſpector v. Seeger,
Oberſt v. Kerner,
Chef: Staats-Rathe v. Mohl,
Referirenden Räthen: den Ober-Regierungs-Räthen, Seyboth, v. Linden, Major und Ober-Waſſerbau-Director v. Duttenhofer, Major v. Maſſenbach.
Deſſinateur v. Lob.
1ten Secretair Beuerlin.
Expedirenden Secretair v. Maier, bisher Ober-Regier. Secretair.
Canzelliſten Reiner.
Caſſier Kehl.

Die Vte Section des Commun-Adminiſtrations-Weſens, aus: 1 Chef, ſeitherigen Director, nunmehr Staats-Rath v. Otto.
Referirenden Räthen: Raht, Knapp, Heigelin, Gerber, Seyffer.

Die VIte Section des Commun-Rechnungs-Weſens, aus: 1 Chef, ſeitherigem Vice-Director des Oberlandes-Oekonomie-Collegii v. Breitſchwerd.
Referirenden Räthen: Oeffinger, Waldbauer, Graf v. Normann-Ehrenfels.

Die bei dem bisherigen Oberlandes-Oeconomie-Collegio angeſtellte Secretairs, Regiſtratoren und Cancelliſten, werden unter beyde Sectionen vertheilt, und die Rechnungs-Räth- und Buchhalter der 6ten Section zugetheilt.

Die Räthe bei den 2 lezten Sectionen führen den Titel: Hof- und Finanz-Räthe, und haben den Rang mit den Ober-Finanz-Räthen in der 7ten Claſſe nach den Legations-Räthen. Der Geheime Oberlandes-Oekonomie-Rath Raht hat den Titel eines Geheimen Ober-Finanz-Raths und behält ſeinen ſeitherigen Rang.

B.) Das Departement der Finanzen wird in folgende Sectionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuer-Departement, deſſen Geſchäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Section der direkten und indirekten Steuren.

Zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Section gehören: die ordinari und extraordinari Reichs-Steuer, Capital-Steuer, Land- und Waſſer-Zoll, Acciſe, Hunde-Taxe, Straſſen-Abgaben, Umgeld-Tax, Stempel, Wein- und Eiſen-Impoſt, Fabriken und Handel, Handelsverhältniſſe mit Ausländern, Conceſſionen zu Wirthſchaften und Bierbrauereien, Geſtüts-Beytrag, Pferde-Verkaufs-Conceſſions-Geld, Aufſicht über die Rechnungs-Kammer ſämtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Zum Chef dieſer Section wird der ſeitherige Geheim. Ober-Finanz-Rath, nunmehrige Staats-Rath v. Weckherlin ernannt.

Digitized by Google

Referirende Räthe sind: Geheimer Hofrath Knapp als Justitiarius, Späth, Weisser, Stokmaier, Paulus, v. Wernek, Bakmeister.

1ter Secretair: Weisser.

3 expedirende Secretairs: Neuffer, Pfeiffer, Hohbach.

3 Registratoren: Auch, Weber, Bührle.

4 Canzellisten: Fleischmann, Heindel, Hörz, Rupprecht, bisher Accisschreiber.

2) Das bisherige Landwirthschaftliche Departement führt in Zukunft den Namen: Section der Kron-Domainen (im Gegensaz der Königlichen Domainen, deren Verwaltung die Königliche Hof- und Domainen-Kammer zu besorgen hat.

Zum Ressort dieser Section gehören: Verwaltung der Kron-Domainen, Meiereien, Höfe und einzelnen Güter, der Fischereien und Schäfereien, der Zehenden, Zins- und Gült-Gefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbst-Sachen, Frohn-Wesen, Cultur-Mutationen, Bauren-Lehen, Leibeigenschafts-Gefälle, Concessionen zu neuen Gebäuden und Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben, Sauerbronnen und Bäder, Renovations-Sachen, Kanzlei-Kostens- und Schreib-Materialienverwaltung, alle Besoldungs-Sachen weltlicher und geistlicher Diener, ökonomische Besorgung der Seminarien, Schuz-Schirm-Bürger- und Beisiz-Geld, Abzug und Nachsteuer, Verwaltung der Aktiv-Capitalien und der Jurisdictions-Gefälle, Straf-Akkorde, Inkamerations-Gegenstände, Vermögens-Confiscationen, Epaven, Pensions- und Gratial-Sachen, Prüfung aller Ausgabe-Zettel, Ausstände, Nachlässe, Borg-Fristen, Abverdienungen, Bestimmung der Verwaltungs-Distrikte, Post- und Boten-Sachen, Canzlei-Inventarium, Canzlei-Aufwärter ꝛc.

Zu Chefs dieser Section werden der seitherige Director, nunmehrige Staats-Rath von Dünger, und der seitherige Geheime Ober-Finanz-Rath, nunmehr Staats-Rath von Süskind sammt und sonders ernannt. Jeder ist für seinen Geschäfts-Theil verantwortlich, und sie theilen die einkommenden täglichen Geschäfte nach einem von ihnen festzusezenden Plan; jeder unterzeichnet die unter seiner Leitung expedirte Sachen.

Als vortragende Räthe bleiben: Reg. Rath von Jäger, als Justitiarius, v. Seubert, v. Mylius, Feuerlein (zugleich Brandschadens-Kassier) Frisch, Nördlinger, (zugleich Forst- und Berg-Rath) Geßner, Graf von Normann Ehrenfels, Sommer.

Der bisherige Assessor auscultans, Schott v. Schottenstein, genannt Hopfer wird von den Chefs zu Bureau-Arbeiten gebraucht.

Von dem seitherigen Rechnungs-Departement werden zu dieser Section versezt: v. Spittler, Jäger, Autenrieth.

1ster Secretair: Göz, (bisher beim Landbau-Departement.)

5 expedirende Secretairs: Stahl, Rappolt, Hiemer, Schlotterbeck, Christian.

3 Registratoren: Warth, Trefft, Zeller.

1 Diarist: Hahn.

Digitized by Google

8 Canzelliſten: Kempf, Roſezky, Benz, Wächter, Heller, Dettinger, Maier, Hilde.

3) Das ſeitherige Rechnungs-Departement erhält künftig die Benennung: Section der Staats-Rechnungen; zu deren Reſſort folgende Gegenſtände gehören: Vorſchriften für die Form der Rechnungs-Ablegung der Haupt- und Partikular-Rechner, Etats- und Bilance-Sachen, Amts-Uebergaben, Unterſuchung und Auseinanderſezung in Rechnungs-Sachen, Sorge für die Rechnungs-Ablegung in den geſezlichen Terminen, Probe und Juſtifikation aller Rechnungen durch die ihr untergeordnete Rechnungs-Kammer, Erörterung der dabei ſich ergebenden Anſtände, Rechnungs-Reſte, Aufſicht über das Perſonal und die Geſchäfte der Rechnungs-Kammer, Caxtions-Angelegenheiten.

Dieſe Section beſteht aus dem Geheimen Rathe und ſeitherigen Director, nunmehr Staats-Rathe v. Maßenbach und dem bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath, nunmehr Staats-Rathe v. Weißer als Chefs, unter den nehmlichen Beſtimmungen, wie bei der Section der Kron-Domainen dem v. Dünger und v. Süskind.

Aus referirenden Räthen: v. Jäger, als Juſtitiario, (zugleich bei der Section der Kron-Domainen,) Feder, Geh. Ober-Finanz-Rath, Enslin, Müller, Maier.

1ſter Secretair: Bloß.

3 expedirenden Secretairs: Seeger, Wolff. . .

2 Regiſtratoren: Binder, zugleich Schreib-Materialien-Verwalter, Abele.

1 Diariſt: Baumann, Penſionair, bisher der Regiſtratur zugetheilt.

4 Kanzliſten: Sicherer, Gräslen, Steidlen, Kranz.

Die 3 vorbemeldten Sectionen der directen und indirecten Steuern, der Kron-Domainen und der Staats-Rechnungen bilden wie bisher die Ober-Finanz-Kammer. Die bei denſelben angeſtellten Räthe erhalten die gleiche amtliche Benennung: Ober-Finanz-Räthe und den Rang in der 7ten Klaſſe nach den Legations-Räthen.

Die zu denſelben ernannten Secretairs, Regiſtratoren und Kanzliſten nennen ſich Ober-Finanz-Kammer Secretairs, Ober-Finanz-Kammer Regiſtratoren, Ober-Finanz-Kammer Canzelliſten.

4) Das ſeitherige Forſt-Departement erhält die Benennung: Section der Kron-Forſte.

Die Chefs derſelben ſind: Land-Ober-Jägermeiſter v. Hunoldſtein, Land-Jägermeiſter v. Uxküll, welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweiſe jeder 3 Tage in der Woche anweſend zu ſeyn, ſo daß, wenn der eine abweſend iſt, der andere gegenwärtig ſeyn muß. Wenn beide anweſend ſind, ſo verſehen ſie gemeinſchaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Beſtimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe: Geh. Ober-Finanz-Rath Hartmann, welcher zugleich den abweſenden von den beiden Chefs erſezt, und überhaupt die Canzlei dirigirt.

Juſtitiarius, Geheimer Hofrath Knapp.

Die Forſträthe: v. Jäger, Nördlinger, Moſer, Grüter.

Protocollirende und expedirende Secretairs: Müller, Schikard.

Regiſtrator: Henſeler.

Canzelliſten: Göritz, Warth.

Digitized by Google

5) Das bisherige Bergwerks-Departement bleibt vor der Hand und bis auf weitern Allerhöchsten Befehl, in seiner jezigen Verfassung, sowohl was das Personale, als die Geschäfts-Behandlung betrift.

Eben so bleiben die Berg-Eisen-Schmelz- und Hammerwerker, Stahl und Sensen-Fabrik zu Friderichsthal, Christophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras, wie bisher unter der unmittelbar unter Sr. Königl. Majestät stehenden Ober-Aufsicht und Direction des Obersten, Bergwerks- und Hütten-Amts-Directors v. Kerner

6) Das Land-Bau-Departement erhält den Namen: Section des Landbauwesens.

Chefs derselben sind: Staats-Rath v. Massenbach und Geh. Ober-Finanz-Rath v. Pfaff, unter der Bestimmung, wie bei der Section der Kron-Domainen, v. Dünger und v. Süskind.

Referirende Mitglieder: v. Seeger, v. Duttenhofer, v. Spittler, Bilfinger und Wepfer, beyde Assessoren beym Bergwerks-Departement.

Secretair: Frölich, bisher beim Rechnungs-Departement.

Registrator: Dobelmann.

Canzellisten: Leinslier, Welz.

Und soll zu dieser Section des Land-Bauwesens, der Land-Baumeister v. Gros, und in wichtigen Fällen auch der Land-Baumeister Kümmerer zum referiren, und Abgabe ihrer Votorum beygezogen werden.

7.) Das General-Staats-Cassen-Departement,

8.) Die General-Salz-Administration, und

9.) die General-Direction der Tabaks-Regie,

leiden, da die Geschäfte bei denselben bisher schon bureaumäsig behandelt wurden, keine Abänderung.

Nur hat das General-Staats-Cassen-Departement künftig den Namen: Section der Staats-Casse zu führen. Was endlich

10) das Hofbau-Departement betrift; so sind die Geschäfte bey demselben ebenfalls bureaumäßig zu behandeln.

Es steht dasselbe blos in finanzieller Hinsicht und was das Rechnungs-Wesen betrift, unter dem Finanz-Ministerio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratification von Bau-Ueberschlägen, und alles übrige anbelangt, so ist dieses Departement, wovon der General-Oberintendant, General-Lieutenant von Dillen, das Präsidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Functionen des Ministers versieht, wie seither Sr. Königl. Maj. unmittelbar untergeordnet.

Als Chef des Bureau ist dabei angestellt: Director v. Wechmar.

Referirende Mitglieder: Oberst, Wasserbau-Inspector v. Seeger, Ober-Finanzrath v. Mylius, Hofrath Spittler.

Secretair: Hochstetter.

Canzellist: Dorsch.

Alles dieses wird hiemit auf allerhöchsten Befehl zur Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeschriebene neue Geschäfts-Ordnung mit dem 1. Aug. dieses Jahrs ihren Anfang zu nehmen habe. Decret Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 1. Jul. 1811. Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Digitized by Google

Das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt betreff.

Da mehrere Kön. Ober- und Postämter fürs zweite Semester d. J. bis jezt weder eine neue Bestellung auf das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt gemacht, noch den Betrag der Pränumerations-Gebühr an das Kassier-Amt eingesendet haben, so werden dieselbe, unter Beziehung auf die in Nr. 24. des Staats- und Regierungs-Blatts bekannt gemachte Anordnung, zur Einsendung des Pränumerations-Betrags für die im zweiten Semester erforderliche Zahl von Blättern binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert, widrigenfalls solcher durch Kanzlei-Presser auf Kosten der Säumigen abgeholt werden wird. Stuttgart, den 1. Jul. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 19. Jun. 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Kurz von Jesingen, Kirchheimer Oberamts, geb. Schäfer von da, Kl., von Johann Kurz, Bürger und Schaafknecht von Jesingen, Bekl. ex cap. quasi desert. geschieden, und Beklagter in die Kosten verurtheilt.

2) Die Ehe zwischen Christina Rebekka Schwarz von Ochsenburg, Brakenheimer Oberamts, geb. Heinrich von da, Kl., und Friederich Schwarz, Bürger und Leinenweber zu Ochsenburg, Bekl. ex cap. impotentiae annullirt, und Beklagter in die Kosten verurtheilt.

3) Ferdinand Weik, Bürger und Fuhrmann zu Neuenbürg, Kl., Produkt, mit seiner Ehe-Annullations-Klage ex cap. doli, wider Elisabetha Margaretha, geb. Schnepf von da, Bekl. Producentin, nach geführtem Beweis, abgewiesen, und beiden Theilen die Fortsezung der Ehe auferlegt, die Kosten aber verglichen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 2. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Staats-Rath v. Mohl das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 1. Jul. dem Geheimen Secretair Leypold den Charakter eines Geheimen Hofraths zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, dem Georg Adam Geisser und dem Johann Georg Gräber zu Hagenbach, Oberamts Hall, welche am 11. Mai l. J. den Bronnengräber Michael Wagner daselbst, der bei Grabung eines Bronnens verschüttet wurde, mit Anstrengung und Gefahr herausgearbeitet haben, zur Belohnung ihres muthvollen Benehmens die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttgart, den 26. Jun. 1811.

Königl. Ober Regier. Ob. Pol. Depart.

Stuttgart. Dem unterm 14. d. Mon. vorgenommenen Verkaufe der von den herrschaftlichen Schaafheerden zu Justingen, Feldstetten und Laichingen erzeugten Wolle, ist die Genehmigung nicht ertheilt, sondern die Vornahme einer neuen Versteigerung, auf Ratification, angeordnet worden. Diese Verkaufshandlung von 2 Parthien der feinsten Spanischen Schaafwolle von 46 und 41 Ctn. wird nun Dienstags, den 6. Aug. dieses Jahrs

Digitized by Google

Vormittags 9 Uhr, in dem bei dem hiesigen Amtspfleggebäude in der Calwerstrasse befindlichen Wollen-Magazin vor sich gehen; wobei sich die Kaufsliebhaber einfinden mögen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Dep. den 1. Jul. 1811.

Stuttgart. Da für die zum Verkauf ausgesezte beträchtliche Casernen-Gebäude in Reutlingen kein zureichender Preiß gebotten worden ist; so wird zur nochmaligen Aufstreichs-Verhandlung Dienstags der 23. Jul. d. J. Vormittags anberaumt, an welchem sich die Liebhaber in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Departements allhier einfinden können. Indessen werden täglich Offerte angenommen, auch kann jeder Liebhaber von den Gebäuden und Zugehörungen Augenschein einnehmen. Die Lage, Größe und die Dauerhaftigkeit der Gebäude nebst dem großen Hof und Garten, welch alles eine Mauer umschließt, sind sowohl zu Etablirung eines bedeutenden Gewerbs als zur Wohnung mehrerer Familien geeignet. Den 30. Jun. 1811. Königl. Kriegs-Departem.

Cannstatt. Bei dasiger Cameralverwaltung wird Mittwoch den 10. Jul. ein Quantum Wein 1810r Gewächs, im öffentlichen Aufstreich, in größern oder kleinern Parthien, je nachdem sich Liebhaber einfinden, verkauft werden, wobei sich die Kaufsliebhaber an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der Cameral-Verwaltungs-Bewohnung einfinden mögen. Den 1. Jul. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Heilbronn. Auf allerhöchsten Befehl vom 26. Jun. wird in der hiesigen Cameralverwaltung ein beträchtliches Quantum Gefällwein vom Jahrgang 1808 und 1810. in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung in grösseren oder kleineren Parthien auf allerhöchste Ratification verkauft werden. Die Liebhaber werden auf Freitag den 19. Jul. Vormittags um 10 Uhr hiezu eingeladen. Den 30. Jun. 1811. Kön. Cameralverwalter.

Maulbronn. Bis Freitag den 19. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr, geschiehet nach allerhöchstem Befehl eine nochmalige Verleihung der Sommer- und Winter-Schaafweide nebst dem Winterpförch in Lomersheim, auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1811 bis 1814. auf dem dortigen Rathhaus. Die Waide trägt 400 Stük Schaafe, welche der Beständer allein einschlagen darf. Der Beständer hat 2½ Mrg. Wiesen, einen Schaafstall, worauf ein Heuhaus ist, und alle bürgerliche Beneficien zu genießen, muß aber für seine Wohnung selbst sorgen. Die Bestands-Liebhaber müssen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen legitimiren können, sonst sie bei der Versteigerung nicht zugelassen werden. Den 28. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Da auf allerhöchsten Befehl das Fußjäger-Bataillon Nr. 2. von Neuffer die Garnison Neuenstadt am Kocher verlassen, und dagegen die hiesige Garnison bezogen hat, so werden sämtliche Ober- und Unter-Aemter geziemendst ersucht, die beurlaubte Mannschaft des Bataillons hievon in Kenntniß zu sezen. Den 29. Jun. 1811. Von Bataillons-Commando wegen.

Leutkirch, Kön. Landvogteiamts am Bodensee. Allerhöchstem Befehle zu Folge fordert man den Georg Mattheus Engelhard, gewesenen provisorischen Ober-Acciser von hier, welcher mit Zurüklassung eines Kassenrestes unterm 26. April d. J. entwichen ist, hiemit auf, innerhalb des peremtorischen Termins von 180 Tagen, wovon ihm 60 für den ersten, 60 für den zweiten, und 60 für den dritten und lezten Termin anberaumt werden, bei unterfertigter Behörde wegen Verantwortung über sein Vergehen, sich zu stellen; widrigenfalls derselbe sich zu gewärtigen hat, daß nach fruchtlos verstrichenen Terminen wider ihn, was Rechtens ist, in Contumaciam gesprochen werden wird. Den 21. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 30.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Jul.

Königl. Verordnung, die Wirkung gesezmäßiger Strafen betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, daß zwar kein Stand den Verbrecher, der, ihn nach den Gesezen treffenden Strafe entziehen, diese leztere aber nur auf ihn allein wirken, demnach, wenn er von adelicher Familie seyn sollte, die übrigen Familien-Glieder, welche mit ihm einerlei Namen führen, auf keinerlei Art an ihrer Ehre kränken, und diese bestimmt erklärte allerhöchste Willens-Meinung ein für allemal öffentlich bekannt gemacht werden solle, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Jun. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Die aus dem Preussischen kommenden Colonial-Waaren betr.

Da Se. Königl. Majest. Sich veranlaßt gesehen haben zu verordnen, daß alle aus dem Preussischen kommende Kolonial-Waaren, sie mögen mit Certificats d'acquit versehen seyn oder nicht, und durch das Königreich Württemberg blos transitiren oder in demselben abgesezt werden, mit dem durch den Tarif von Trianon bestimmten Impost belegt werden sollen; so wird den Königl. Grenz-Zoll- und Ober-Accise-Aemtern hiemit der gemessenste Auftrag ertheilt, auf alle an der Grenze einkommende Kolonial-Waaren ihre verdoppelte Aufmerksamkeit zu richten, die von den Frachtfahrern zu producirenden Impost-Certificate sogleich zur Hand zu nehmen, und zu genauerer Prüfung an das Königl. Steuer-Departement einzusenden; zugleich aber insbesondere von allen aus Preussen kommenden Kolonial-Waaren den tarifmäßigen Impost auf der Stelle baar einzuziehen, und an die General-Steuerkasse einzuliefern, auch über den Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung in jedem vorkommenden Fall unverweilt Bericht an das Königl. Steuer-Departement zu erstatten. Decret. Stuttgart, im Königl. Steuer-Departement, den 3. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Einlieferung der Arbeits-Sträflinge.

Sämtliche Königl. Beamtungen, welche allergnädigst legitimirt sind, Sträflinge zur Abverdienung an die Königl. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg einzuliefern, wer-

Digitized by Google

den hiedurch erinnert, dieselbe in schleunigster Bälde einzuschiken, und die Einleitung zu treffen, daß solche Arbeits-Sträflinge, wenn sie, wie es öfters geschieht, wiederum hinweglaufen, ohne ihre Strafzeit völlig erstanden zu haben, in ihrem Heimwesen nicht gedul-det, sondern sogleich wieder eingeliefert werden. Ludwigsburg, den 23. Jun. 1811.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Se. Königl. Maj. haben dem wirklichen Geheimen Rath und Landvogt am untern Neckar, Grafen von Waldeck das Commandeur- und dem Steuerrath dieser Landvogtei, Hofrath Müller das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht. Den 4. Jul. 1811.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 4. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Oberamtmann Wächter von Heilbronn den Charakter eines Regierungsraths, und dem Steuerrath der Landvogtei am untern Neckar, Müller, den Charakter eines Hofraths zu ertheilen, auch den Cameralverwalter Erbe in Heilbronn zum Titular-Hofrath zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj haben durch ein allerhöchstes Decret vom 29. Jun. den Kriegsräthen v. Römer und Kauffmann den Majors-Character und zugleich dem leztern das kleine Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens zu ertheilen allergnädigst geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret von ebend. haben Se. Königl. Maj.

den Hauptmann v. Lienhardt vom Jäger-Bataillon König Nro. 1. zum Major und functionirenden Ober-Intendanten der Infanterie,

den Staabs-Capitain v. Vittinghoff vom Fusjäger-Bataillon Nr. 1. König, zum wirklichen Hauptmann bei demselben,

den Premier-Lieutenant v. Meisrimmel vom Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Neufer zum Staabs-Capitain beim Jäger-Bataillon König Nr. 1.

den Second-Lieutenant Bregenzer vom leichten Infanterie-Bataillon Nr. 3. von Wolff, zum Premier-Lieutenant beim Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Neufer,

die in Kön. Preuß. Diensten gestandene Lieutenants Constant und v. Engel, ersteren beim Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, leztern beim Dragoner-Regiment Nr. 5. Kronprinz zu Second-Lieutenants,

den Premier-Lieutenant Klapp vom 4ten Infant. Regiment zum Staabs-Capitain,

den Second-Lieutenant Kraft zum Premier-Lieutenant,

den Cadet Tidemann vom leichten Infant. Bataillon Nr. 3. v. Wolff zum Second-Lieutenant, sämtlich bei dem Infant. Regiment Nr. 4.

den Premier-Lieutenant und Adjutant v. Flemming von dem Garde-Regiment zu Fuß, zum wirklichen Hauptmann bei dem 8ten Infanterie-Regiment,

den Premier-Lieutenant v. Rauseser vom 4ten Infant. Regiment, zum Staabs-Capitain beim 9ten Infant. Regiment zu ernennen, sodann

den bisherigen Staabs-Hauptmann v. Diedel von der Artillerie zum wirklichen Hauptmann zu befördern;

den Staabs-Capitain v. Wikede vom 4ten Infant. Regiment, und

Digitized by Google

den Hauptmann v. Ehrenfeld vom 8ten Infant. Regiment, als ſolche zur Artillerie zu verſezen, und endlich

dem Staabs-Rittmeiſter v. Schertel vom Cavallerie Regiment Nr. 2. Leib-Chev. Legers die nachgeſuchte Entlaſſung mit dem Rittmeiſters-Charakter, und der Erlaubnis, die Cavallerie-Armee-Uniform tragen zu dürfen, zu ertheilen;

durch ein Decret vom 30. Jun.

den Premier-Lieutenant der Garde zu Fuß von der Oſten zum Adjutanten dieſer Garde, ſodann

den Leib-Page v. Röder, und den Cadet v. St. Amand von dem Garde-Regiment zu Fuß zu Second-Lieutenants bei demſelben, und zugleich zu Königl. Kammerjunkern zu befördern allergnädigſt geruht.

Ferner haben Se. Königl. Maj. durch ein Decret vom 1. Jul. den Cadet Fecht vom 8ten Infant. Regiment, zum Second-Lieutenant bei dieſem Regiment befördert.

Unterm 1. Jul. haben Se. Königl. Maj.

den Oberſten, Ober-Zeugwarth v. Viſcher zum Ober-Intendanten der Artillerie,

die Lieutenants: Schüz von der Artillerie, Haubenſack von der Gensd'armerie, Biſſinger vom Invaliden-Corps, und Groos von der Artillerie, leztern jedoch nur ad interim als ſolche bei der neu zu errichtenden Armee-Equipirungs-Compagnie, und

den bisher als Rechnungs-Aſſiſtent bei dem Kön. Arſenal geſtandenen Carl Feucht von Waiblingen, zum Commiſſair bei gedachter Compagnie anzuſtellen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Jun.

den Oberamtmann Muff zu Göppingen in dieſer Eigenſchaft mit dem Charakter eines Regier. Raths nach Ulm,

den Oberamtmann, Regier. Rath Fiſcher zu Ulm in dieſer Eigenſchaft nach Böblingen,

den Oberamtmann Hüttenſchmid zu Böblingen auf das Oberamt Neuenbürg, u.

den Oberamtmann Kausler zu Neuenbürg auf das Oberamt Göppingen zu verſezen, und

den Amtmann Schliz von Möckmühl zum Oberamts-Verweſer in Nekarſulm zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Jun. die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Buchhorn, Oberamts Tettnang, dem Pfarrer Beda Kling in Boos, Oberamts Saulgau,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Jun. das erledigte Diakonat in Neuenſtatt, dem Vikar M. Bilfinger in Roigheim,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Jun. die erledigte evangeliſche Pfarrei Thamm, Diöceſe Marggröningen, dem Repetenten M. Jäger von Stuttgart, und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 30. Jun. die erledigte evangeliſche Pfarrei Roigheim, Diöceſe Neuenſtatt, dem Katecheten Lächner in Hall zu übertragen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Jun. iſt die Bücher-Fiſcals-Stelle zu Mer-

Digitized by Google

gentheim dem Professor an dem dortigen Gymnasio, Sebastian Springer allergnädigst übertragen worden.

Heilbronn. Von dem hiesigen Commun-Fruchtvorrath werden Freitag den 12. Jul. 111 Schfl. 6 Srl. Kernen, 93 Schfl. gemischte Frucht, 35 Schfl. Kernen Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß versteigert. Den 1. Jul. 1811. Oberamtmann, Burgermeister und Gericht.

Maulbronn. Bei unterzeichneter Beamtung wird auf allerhöchsten Befehl ein Quantum Wein 1810r Gewächses, und zwar: Mittwoch den 10. Jul. bei der herrschaftl. Kellerei zu Maulbronn, und Donnerstag den 11. Jul. bei der herrschaftl. Kellerei zu Derttingen in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 2. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Schorndorf. In Gemäsheit des ertheilten allerhöchsten Befehls wird die hiesige Kön. Cameralverwaltung ein nicht unbedeutendes Quantum Wein im öffentlichen Aufstreich verkaufen. Die hiezu allergnädigst ausgesezte Weine sind von dem Jahrgang 1810. und von einer guten Beschaffenheit. Der Verkauf wird bis Dienstag den 16. Jul. Vormittags in der Cameralverwaltung vorgenommen, und die Weine sollen nach Befinden der Umstände in grössern oder kleinen Parthien weggegeben werden. Den 1. Jul. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Wiesensteig. Die Sommer-Schaafwaiden der diesseitigen Amts-Gemeinden für das künftige Jahr 1812. werden an nachstehenden Monatstägen d. J. an die Meistbietenden verliehen werden, und zwar zu Deggingen den 22. Jul. Morgens 9 Uhr auf 3 Waidpläze zu 1475 Stük, wovon die Schäfer 1150 Stük, die Bürgerschaft aber 325 Stük einschlagen darf, auf den 2 Alp-Waiden hat der Schäfer Wohnung und Stallung, ohne weitere bürgerliche Beneficien. Zu Dizenbach den 24. Jul. Morgens 9 Uhr auf 600 Stük, wozu die Bürgerschaft 50 Stük einschlagen darf. Zu Westerheim den 25. Jul. Vormittags 9 Uhr auf 2 Waidpläze, auf den 1ten zu 600 Stük, auf den 2ten 400 Stük. Zu Mühlhausen den 26. Jul. Morgens 9 Uhr auf 250 Stük. Zu Reichenbach den 30. Jul. Morgens 9 Uhr auf 550 Stük. Zu Hohenstadt den 2. Aug. Morgens 9 Uhr auf 250 Stük. Zu Drachenstein den 6. Aug. Vormittags 9 Uhr auf 400 Stük. Zu Gosbach den 8. Aug. Morgens 9 Uhr auf 2 Waidpläze, auf den 1ten zu 325, auf den 2ten zu 225 Stük, auf der ersten Waide hat der Schäfer freie Wohnung und Stallung, dann 6 Schfl. Dinkel von den Innwohnern zu genießen. Zu Wiesensteig den 10. Aug. Nachmittags 2 Uhr auf 2 Waidpläze, den einen zu 500 Stük, den andern zu 125 Stük einzuschlagen, zu der ersten Waide hat der Schäfer eine Wohnung und Stallung, dann 1 Klafter Scheiterholz samt Reisach, und 3 Tagw. Grasgarten zu genießen. Welches andurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen auszuweisen haben. Den 20. Jun. 1811. Königl. Beamtung.

Eßlingen. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. aus Urlaub desertirte Jäger Salomo Vetter von Gärtringen, Oberamts Herrenberg gebürtig, wird zu Folge allerhöchster Ordre vom 21. Jun. et praes. 1. Jul. d. J. hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen allhier bei dem Regiment sich einzufinden, und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm der Proceß in Contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Jul. 1811.
Commando des Königl. Jäger-Regiments zu Pferd König Nr. 4.

Böhringen, Uracher Oberamts. Jeremias Kächele von da ist den 26. d. M. als man ihn wegen begangener Injurien hieher transportiren wollte, auf der Straße zwischen Böhringen und Hengen seinen Begleitern entwichen. Da er sich zugleich auch eines Diebstahls verdächtig gemacht hat: so werden sämtliche Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Flüchtling gefällig zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Kächele ist 30 J. alt, und besonders an triefenden Augen zu erkennen; er trug bei seiner Entweichung einen 3eckigten Hut, dunkelblaues Wammes, rothes Brusttuch, schwarze lederne Hosen, weiße Strümpfe und Bändelschuhe. Den 28. Jun. 1811. Kön. Oberamt Urach.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13 Jul.

Neue Organisation des Königl. Kriegs-Departements; d. d. 29. Jun. 1811.

Seine Königl. Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 29. Juni allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle Administrations-Gegenstände des Königl. Militärs unter der Benennung: Kriegs-Departement vereinigt, die Geschäfte bureaumäßig, jedoch mit Ausnahme der Civil-Gerichtlichen Verhandlungen bei der VIIIten Justiz-Section, wo auch fernerhin die Stimmen-Mehrheit entscheide, behandelt, das Ganze in Acht Sectionen abgetheilt, der neue Geschäftsgang mit dem 1. Jul. anfangen, und das Personale folgendermaßen eingetheilt werden solle:

General-Lieutenant von Phull als Vice-Präsident des Kriegs-Departements.

Ite Section.

Kriegs-Cassen-Rechnung und Geld-Verpflegung, wobei allergnädigst festgesezt worden, daß durchaus keine besondere Cassen mehr existiren, sondern sich alles, Einnahmen und Ausgaben, so wie die Verrechnung hierüber bei der General-Kriegs-Casse concentriren soll; bestehet aus

1 Chef, Staats-Rath v. Düngern;

vortragenden Räthen: Oberst v. Boger, General-Kriegs-Commissaire, Major v. Römer, General-Kriegs-Cassier, Major v. Duvernoy, Kriegsrath und Controleur, Major v. Kaufmann.

IIte Section.

Commissariat, Natural-Verpflegung, Quartiere und Marschsachen, aus: 1 Chef, Staats-Rath v. Düngern;

vortragenden Räthen: Kriegsrath, Major v. Rheinwald, General-Kriegs-Commissaire, Major v. Römer, Kriegsrath, Major v. Kauffmann, Kriegsrath, Oberst-Lieutenant v. Haller.

IIIte Section.

Montirungs-Sachen, aus:

Chefs, jeder in seinem Geschäfts-Kreis: Ober-Intendant der Cavallerie, Oberst

v. Massenbach, Ober-Intendant der Infanterie Functionaire, Major v. Lienhardt, Ober-Intendant der Artillerie, Oberst v. Vischer;
vortragenden Räthen: Kriegsrath, Major v. Rheinwald, Kriegsrath, Major v. Kaufmann.

IVte Section.

Arsenal-Direction, aus:
Chefs, Oberst v. Kerner, und Oberst v. Vischer; sodann
dem referirenden Rath, Kriegsrath, Oberst-Lieutenant v. Haller.

Vte Section.

Recrutirungs-Section, zu deren Ressort wie bisher alle Conscriptions-Angelegenheiten gehören, aus:
Chefs: General-Major v. Forstner, Oberst v. Bleibel;
vortragenden Räthen: Oberst-Lieutenant v. Welling, Oberst-Lieutenant v. Haller, General-Auditor, Major v. Georgii, Ober-Regierungsrath v. Holzschuher, General-Armee-Arzt Dr. v. Jacobi.

VIte Section.

Casernen-Section, hat keinen Chef, und referiren die beeden Kriegs-Räthe, Major v. Rheinwald und Oberst-Lieutenant v. Haller, nach ihren Geschäftstheilen bei dieser Section.

VIIte Section.

Remontirung; vi Commissionis und unabhängig vom Kriegs-Departement, aus
den beeden General-Adjutanten, General-Lieutenant v. Dillen, General-Lieutenant v. Scheler; sodann
Oberst von Einsiedel, Oberst-Lieutenant v. Falkenstein.

VIIIte Section.

Justiz-Section, aus:
Chefs, General-Major v. Forstner, General-Auditor, Major v. Georgii;
arbeitenden Räthen: Oberst-Lieutenant v. Welling, 2 Oberauditors, Kapf und Eisenlohr.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, mit dem Anfügen, daß nun in Zukunft alle Berichte, Bittschriften und Eingaben, jedesmal an die betreffende Section zu richten sind. Stuttgart, im Königl. Kriegs-Departement, den 8. Jul. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Das Berg- Eisen- und Salinen-Departement betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Jul. dem bisherigen Berg- Eisen- und Salinen-Departement eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und den zum Staats-Rath ernannten Obrist v. Kerner und den ältesten Rath des bisherigen Departements, Kammerherrn von Herda, zu Chefs der Section dergestalten zu ernennen geruht, daß der Staatsrath Obrist v. Kerner das Bergwerk- und Eisenfaktorie-Wesen, der Kammerherr v. Herda hingegen das Salinen-Wesen unter sich habe.

Digitized by Google

Als arbeitende Räthe sind bei dieser Section, welche die fünfte des Königl. Finanz-Departements bildet, eingetheilt: Geheimer Hofrath Knapp als Justitiarius, Ober-Fin. Rath v. Spittler, Ober-Finanz-Rath Nördlinger, Bergrath Hehl, Ober-Finanz-Rath Maier, der zum Bergrath ernannte bisherige Assessor Bilfinger, und Assessor Wepfer.

Bestimmung der Uniform der Staats-Räthe; d. d. 2. Jul. 1811.

Nach einem allerhöchsten Rescript d. d. 2. d. M. ist die Kleidung der Staats-Räthe von Sr. Königl. Maj. folgendermaßen bestimmt worden:

Ein blauer Rok mit stehendem Kragen und Aufschlag von gleicher Farbe. Bei der kleinen Uniform sind Kragen, Aufschlag und Taschen, so wie bei der großen Uniform das ganze Kleid mit derselben Stickerei versehen, wie die Uniform der Staats-Minister, nur daß alles in gelber Seide ohne Gold gestikt ist; Weste und Hosen von weissem Tuch, die Knöpfe mit dem Königl. Wappen versehen.

Se. Königl. Maj. haben zugleich den Präsidenten, Directoren, Vice-Directoren und Landvögten gestattet, ihre bisherigen Uniformen bis zum 1. Jan. 1812. fortzutragen, insbesondere aber auch befohlen, daß die Landvögte ihre bisherige Uniform beybehalten, wenn sie nicht in dem Staats-Rath erscheinen.

Die Ober-Amtssize von Ingelfingen und Blaufelden betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. dieses den Oberamtssiz von Ingelfingen nach Künzelsau, und vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. dieses den Oberamtssiz von Blaufelden nach Gerabronn zu verlegen, sodann

durch ein allerhöchstes Rescript von eben diesem Tag den Oberamtmann Schlitz von Künzelsau zum Oberamtmann in Ehingen, und

den bisherigen Amtmann Hammer zu Weikersheim zum Oberamtmann in Künzelsau zu ernennen.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. die verbotene Ausfuhr des ungemahlenen Gipses betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet haben, daß die Ausfuhr des ungemahlenen Gypses gänzlich verboten seyn soll; so wird solches zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und den Königl. Beamten und Dienern, insbesondere aber den Grenz-Zoll- und Ober-Accisämtern aufgegeben, auf die Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung ein wachsames Auge zu haben. Decret. Stuttgart, im Kön. Steuer-Departement, den 8. Jul. 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Einlieferung der Arbeits-Sträflinge.

Sämtliche Königl. Beamtungen, welche allergnädigst legitimirt sind, Sträflinge zur Abverdienung an die Königl. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg einzuliefern, werden hiedurch erinnert, dieselbe in schleunigster Bälde einzuschiken, und die Einleitung zu treffen, daß solche Arbeits-Sträflinge, wenn sie, wie es öfters geschieht, wiederum hin-

Digitized by Google

weglaufen, ohne ihre Strafzeit völlig erstanden zu haben, in ihrem Heimwesen nicht geduldet, sondern sogleich wieder eingeliefert werden. Ludwigsburg, den 23. Jun. 1811.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Straf-Erkenntniße der Königl. Conscriptions-Commission.

1) Friedrich Funck von Hünerberg, Oberamts Calw, wird wegen unterlassener Stellung zur Conscription und da er sich einen falschen Paß ausstellen ließ, jedoch in Hinsicht seiner absoluten Untüchtigkeit zum Militär, mit vierwöchentlicher Festungs-Arbeits-Strafe belegt. Stuttgart, den 22. Jun. 1811.

2) Jakob Adam Hebsaker von Tübingen wurde wegen unternommener Entfernung in das Ausland, wo er sich unerlaubt trauen ließ, zu vierwöchiger Festungs-Arbeit verurtheilt, indem er sich bei seinem geringen Maas nicht zur Aushebung qualificirt.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 4. Jun. wurde der bei dem Oberamt Leonberg verhaftete Johann Gottlieb Leuze von Heimsheim, wegen Diebstahls, zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten verurtheilt.

Den 5. Jun. wurden die bei dem Oberamt Ulm verhafteten Michael Scherenbacher und Consorten, wegen Diebstahls, mit folgenden Strafen belegt, und zwar:

1) Michael Scherenbacher von Eibach, mit Ein- und Einhalbjähriger Festungsarbeit,
2) Andreas Schmid von Kirchheim, mit Einjähriger Festungsarbeit,
3) Ulrich Schmid von Ulm, mit achtmonatlicher Festungsarbeit,
4) dessen Eheweib Margaretha, mit viermonatlicher Zuchthaußstrafe, und
5) Ulrich Betz und dessen Eheweib Dorothea, jener mit viermonatlicher Festungs- diese mit zweimonatlicher Zuchthauß-Strafe.

Den 11. Jun. sind die bei dem Oberamt Ludwigsburg inhaftirte Jakob und Friedrich Reichert von Asperg, wegen Diebstahls, jeder zu achtzehenmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und des Entwendeten, verurtheilt worden.

Den 18. Jun. ist der wegen Pferddiebstahls bei dem Oberamt Biberach in Verhaft gekommene Joseph Keba von Einthürnen, neben dem Ersaz der Kosten, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Den 12. Jun. wurden die bei dem Oberamt Eßlingen wegen Incests in Untersuchung gekommenen Geschwister, Johann Marx und Maria Barbara Zweigle, von Rüdern, ersterer zu dreijähriger und leztere zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt.

Unterm 12. Jun. ist der bei dem Oberamt Neckarsulm verhaftete Franz Dionysius Ochs, von da, wegen Diebstahls, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden, condemnirt worden.

Unterm 23. Jun. wurde die bei dem Oberamt Maulbronn in Verhaft gekommene Maria Barbara Weber von da, wegen Theilnahme an der Desertion eines Soldaten, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, mit Einjähriger Zuchthaußstrafe belegt.

Digitized by Google

Am $\frac{23}{26}$. Jun. ist der bei dem Oberamt Nagold verhaftete Michael Heinz von Aidlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, zu dreijähriger Festungsarbeit verurtheilt worden.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Balingen zwischen Joh. Georg Roller, Müller daselbst, Bekl. Appellanten und Johann Ludwig Höckle, Handelsmann zu Ebingen, Kläger, Appellaten, einen Kleesamen-Kauf betreffend, wurde nach abgeschworenem Reinigungs-Eid Bekl. Appellant von der Bezahlung des Betrags des ersten Fäßchens Kleesaamen entbunden und befugt erklärt, die bereits bezahlten 225 fl. an dem Betrag des zu bezahlen schuldigen 2ten Fäßchens in Abzug zu bringen; auch die Prozeß-Kosten erster und 2ter Instanz gegen einander aufgehoben und verglichen.

2) In der Appellations-Sache von Rottenburg zwischen Christoph Weippert von Ergenzingen, Kläger Appellanten an einem, und Philipp Bauer ebendaselbst, Bekl. Appellaten am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wurde nach abgeschworenem Diffessions-Eide von Seiten des Klägers Appellanten, der Beklagte Appellat, zur Bezahlung der im Streit befangenen Summe schuldig erkannt; compens. expens. Stuttg. den 19. Jun.

3) Die Appellations-Sache von dem vormaligen Oberamts-Gericht zu Schönthal, zwischen Melchior Gärtner zu Bieringen, Beklagten, Appellanten, und Balthas Vogt ebendaselbst, Kläger, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, wurde wegen Mangels einer Beschwerde per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 20. Jun. 1811.

4) In der Nullitäten Klagsache des Joh. Wilhelm Haueisen von Stuttgart, Inten gegen den Güterpfleger der Silberhornschen Gantmasse Ludwig Bikle zu Untertürkheim Iten wurde die Schuldenverweisung des Richters erster Instanz in der Silberhornschen Gantsache in Hinsicht der Forderung des Inten cassirt, und in der Hauptsache erkannt, daß Int um seine ganze liquidirte Capital und Zins-Forderung zu verweisen, und soweit die Gantmasse zureiche, zu befriedigen sei, auch It in sämtliche Kosten condemnirt. Stuttgart, den 26. Jun. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 26. Jun. 1811 wurden geschieden:

1) Jung Jakob Holzwarth, Bürger und Weingärtner zu Rielingshausen, Marbacher Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Rößler von Hardthof, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Friederika Maria Neuner zu Stuttgart, geb. Schweizerbarth von da, Kläg. von Georg Neuner, Bürger und Ipsermeister zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Jakob Friedrich Gerlach, Bürger und Schumacher zu Herrenberg, Kl., und Catharina Magdalena, geb. Bührer von da, Bekl. unter Verwerfung der von der Beklagten geschehenen unstatthaften Eides-Delation, ex cap. doli annullirt, und Bekl. in die Kosten verurtheilt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 6. Jul. den bisherigen Oberforſtamts-Verweſer v. Herrmann zu Mergentheim zum Königl. Oberforſtmeiſter allda, und

unter ebend. den Forſtrath v. Jäger zum Ober-Forſtrath zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Jul. den Staatsrath v. Dünger als Chef der zum Königl. Finanz-Departement gehörigen Section der Salz-Adminiſtration interimiſtiſch anzuſtellen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom ebend. dem Oberamtmann Hartmann zu Ellwangen den Charakter eines Regierungs-Raths zu ertheilen, auch

unter demſelben Datum den Landbaumeiſter von Brukmann von Hall nach Rotenburg, und dagegen den Landbaumeiſter Glaſer von Rotenburg nach Hall zu verſezen geruht.

Vermög allerhöchſten Decrets vom 1. Jul. haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Bürgermeiſter v. Schad zu Ulm, den geweſenen Stadtrichter v. Schad von Mittelbiberach, und den geweſenen Burgermeiſter Sauter in Ulm zu Titular-Hofräthen zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jul. den Pfarrer Denzel in Ilzfeld, Diöceſe Laufen, auf ſeine allerunterthänigſte Bitte mit dem größern Pfarr-Vietalitium von ſeinem Dienſt zu entlaſſen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Jul. den geiſtlichen Rath, Decan Voigt in Crailsheim, und den 1ſten Diaconus Lödel daſelbſt, mit Penſion in den Ruheſtand zu verſezen.

Vermög allerhöchſten Decrets vom 10. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Förſter Stok von Gailenkirchen, Comburger Oberforſts, die erledigte Mariaberger Huth, Uracher Oberforſts, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Stuttgart. Der vormalige Juſtiz-Secretair und Amtsſchreiber Dietſch zu Weikersheim iſt nach erſtandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und ſub hod. bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegio 2ten Senats immatriculirt worden. Den 3. Jul. 1811.

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergiſchen Dienſten geſtandene Vice-Stallmeiſter v. Hochſtetter von Stuttgart, welcher ſich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchſte Erlaubniß das Königreich zu verlaſſen, als zu deren Nachſuchung jeder Unterthan bei einem ſolchen Vorhaben nach dem Geſeze verpflichtet iſt, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den erſten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten ſollen, edictaliter citirt, um ſich innerhalb dieſes Termins wiederum in dem Königreiche zu ſtellen, um wegen ſeines höchſtſtrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er ſich zu gewärtigen habe,

Digitized by Google

daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jetziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Stuttgart. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von unterzeichneter Stelle bis Montag den 22. Jul. Morgens 9 Uhr 5 Centner Salpeter in dem hiesigen Cameral-Verwaltungs-Gebäude, im Aufstreich an den Meistbietenden werden verkauft werden. Den 6. Jul. 1811.
Kön. Hof- und Domainen-Kammer-Casse.

Brakenheim. Mittwoch den 24. Jul. Vormittags wird in der Cameral-Verwaltung Brakenheim aus den herrschaftlichen Kellern ein beträchtliches Quantum Wein 1810r Gewächs, in größern oder kleinern Parthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 4. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Großbottwar. Unterzeichnete Stelle verkauft Samstag den 20. Jul. Vormittags um 10 Uhr, zu Großbottwar ein Quantum guter 1810r Weine in öffentlichem Aufstreich. Den 3. Jul. 1811.
Kön. Cameralverwaltung.

Ravensburg. Auf Befehl des Königl. General-Landes-Commissariats d. d. 22. Jun. sollen die zu Hofen und Altdorf befindlichen Landes-Magazins-Vorräthe an Haber, Heu und Stroh wegen eines Nachgebots unter den schon bekannten Bedingungen wiederholt in öffentlichem Aufstreich unter allgemeinem Angebot gebracht werden. Diejenigen nun, welche Lust haben als Käufer aufzutreten, wollen die Naturalien auf den Magazins-Plätzen beaugenscheinigen, und sich dann bis Montag den 22. Jul. auf dem Rathhauß allhier zur öffentlichen Verkaufs-Verhandlung mit den nöthigen Certificaten über ihre Vermögens-Verhältnisse versehen einfinden. Den 29. Jun. 1811.
Kön. Oberamtsverweserei.

Geißlingen. In hiesigem Oberamt werden folgende Commun-Schaafweiden für den Sommer 1812. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, und zwar Montag den 29. Jul. Vormittags 8 Uhr zu Oberboehingen zu 350 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Unterboehingen zu 500 Stük. Dienstag den 30. Jul. Vormittags 8 Uhr zu Hausen an der Fils zu 220 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Ueberkingen zu 300 Stük. Donnerstag den 1. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Oppingen zu 210 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Amstetten zu 400 Stük. Freitag den 2. Aug. Vormittags 9 Uhr in der Stadt Geißlingen selbst zu 300 Stük. Montag den 5. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Türkheim zu 800 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Aufhausen zu 450 Stük. Dienstag den 6. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Kuchen zu 315 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Altenstatt zu 250 Stük. Donnerstag den 8. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Großsiessen zu 170 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Gingen zu 450 Stük. Freitag den 9. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Böhmenkirch zu 900 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Weissenstein zu 300 Stük. Montag den 12. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Waldhausen zu 100 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Steinenkirch zu 450 Stük. Dienstag den 13. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Schalkstetten zu 340 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Stubersheim zu 263 Stük. Donnerstag den 15. Aug. Vormittags 8 Uhr zu Hofstettemerbuch zu 263 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Bräunisheim zu 263 Stük, mit Sondbergen zu 90 Stük. Freitag den 16. Aug. Nachmittags 2 Uhr zu Weiler zu 263 Stük. Montag den 19. Aug. Nachmittags 1 Uhr zu Stetten zu 450 Stük, mit Kuhalp zu 200 Stük. Die Liebhaber haben sich um die bestimmte Zeit in den Orten selbst einzufinden, und mit obrigkerilichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat zu versehen. Den 4. Jul. 1811.
Kön. Oberamt.

Neresheim. Die Commun-Sommerschaafweiden der Stadt und Oberamts-Orte werden an folgendrn Tagen auf künftigen Sommer im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Eglingen und Diemingen, jede 300 Stük Montag den 22. Jul. in dem Ort Eglingen Vormittags 8 und 10 Uhr. Dischingen 200 Stük, Trugenhofen 250 Stük, Dienstag den 23. Jul. Vormittags in Dischingen. Kößingen 400 Stük Mittwochs den 24. Jul. Morgens 8 Uhr. Dunstelkingen 300 Stük um 11 Uhr. Stadt Neresheim 700 Stük Donnerstag den 25. Jul. Vormittags 10 Uhr. Groß- und Kleinkuchen jede 500 Stük Freitag den 26. Jul. Vormittags in Großkuchen. Auernheim 700 Stük,

Digitized by Google

Samstag den 27. Jul. Vormittags 10 Uhr. Ebnat 700 Stük Montag den 29. Jul. Vormittags 10 Uhr. Elchingen 1000 Stük. Stetten 700 Stük Morgens 8 und 10 Uhr im ersten Ort Dienstag den 30. Jul. Waldhausen 600 Stük, Michelfeld 300 Stük, Beuren 500 Stük, Simmisweiler 600 Stük, Geiselwang 130 Stük, Mittwoch den 31 Jul. und 1. Aug. in Waldhausen. Oberiffingen 90 Stük, Unteriffingen 200 Stük, und Weiler Merkingen 350 Stük, Freitag den 2. August in Oberiffingen. Ommenheim 1000 Stük, Dählingen 600 Stük, Samstag den 3. Aug. im ersten Ort Vormittags. Uzmemmingen samt Bürgerschaafen 400 Stük, Dorffen 150 Stük u. Hertfeldhausen 300 Stük Montag den 5. Aug. Vormittags im ersten Ort. Aufhausen 350 Stük, Dirgenheim 250 Stük, Dienstag den 6. Aug. im ersten Ort. Schweinsdorf 300 Stük Mittwoch den 7. Aug. Vormitt. 10 Uhr. Die Pachtliebhaber haben sich mit Meister- oder Conceſſionsbriefen, oder aber mit einer dem Pachtgeld eines Jahrgangs gleichen Caution, oder mit einem in hiesigem Oberamt angesessenen Bürgen zu versehen, und werden die Waiden nach Erlaubniß der Umstände auf 1 oder 3 Jahre verliehen. Den 16. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Da der Brezfelder Staab seinen zugemessenen Antheil von der Chaussirung des Wegs von Weinsberg bis Löwenstein in Akkord geben will, und hierzu Dienstag den 16. Jul. zur Abstreichsverhandlung auf dem Rathhauß zu Willsbach angesezt worden, so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber gedachten Tags Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Willsbach einfinden mögen, wobei bemerkt wird, daß in Akkord gegeben werde 266 Ruth. auf Willsbacher Markung zu planiren und 209 Ruthen mit Stein zu überführen, und alsdann die Steine zu legen und zu schlagen. Den 2. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Der unter dem 9ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Johann Georg Seitel von Plieningen, ist den 20. Jun. von dem Commando zu Freudenthal desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando auf Hohenasperg, oder an das Amtsoberamt einzuliefern. Den 8. Jul. 1811. Kön. Amtsoberamt.

Wangen, am Bodensee. Matthias Prinz, Unterzoll- und Accisamts-Verweser in Egloffs hiesigen Oberamts, hat sich wegen gesezten Kassenrests flüchtig gemacht. Derselbe ist 63 Jahr alt, 6 Fuß groß, hat eine schlanke Statur, hellbraune Haare, ein länglichtes Angesicht, eine breite Stirne, graue Augen, eingefallene etwas blasse Wangen, einen großen Mund, ein breites Kinn, spizige Nase, mangelhafte Zähne; trägt einen runden Hut, ein schwarzes Halstuch, einen braun tüchenen Ueberrok, eine halbseidene gestreifte Weste, schwarz lederne Hosen und Stiefel. Alle obrigkeitliche Behörden im In- und Ausland werden ergebenst ersucht, auf diesen Cassen-Dieb genau möglichst fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 5. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Die bisherige Arbeit an dem Unterpfandsbuch in Enzberg gibt überzeugenden Beweis an die Hand, daß mehrere Anzeigen von Capital-Forderungen an die Bürgerschaft dieses Orts, besonders von denjenigen Glaubigern, welche Besizer von cedirten Herrschaftlichen Capitalien sind, noch abgehen. Es werden dahero alle Innhaber gerichtlich versicherter Capitalien hiedurch wiederholter aufgerufen, ihre in Handen habende Obligationen a dato längstens innerhalb 6 Wochen entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Renovator Mieg in Enzberg so gewißer einzusenden, als im Entstehungsfall ihre Capitalien als abgelößt angesehen, somit nicht in das neue Unterpfands-Buch werden übertragen werden, wovon sie alsdann jede nachtheilige Folge sich selbst beizumessen haben. Den 28. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Erratum.

In Nro. 31. S. 335. Lin. 27 u. 28. lies: der Geh. Ob. L. Oekonomie-Rath Raht hat den Titel eines Geheimen Hof- und Finanz-Raths ꝛc. anstatt: Geh. Ob. Finanz-Raths.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 33.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Alpek, Landvogtei an der Donau. Hienach namentlich angezeigte abwesende Militairpflichtige aus dissettigem Oberamt werden hiemit zum Erstenmal öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten a dato vor hiesigem Oberamt zur Conscription zu stellen, um sich nicht den gesezlichen Strafen und der Confiscation ihres Vermögens auszusezen; diese Abwesende sind, von Alpek: Bartholom. Grün, Weber. Von Altheim: Johannes Bemsel. Matth. Kölle, Baurenknecht. Gabr. Gebhard. Joh. Ge. Kammerer, Weber. Von Baimersterten: Ant. Bayer. Ge. Bayer. Jakob Joos. Johannes Gnann. Wilhelm Ekert, Caminfeger. Johannes Walter. Von Ballendorf: Joh. Mart. Schlaiß, Schneider. Von Bernstatt: Matth. Mayer. Ambrosius Renz. Georg Böhringer. Von Bißingen: Bened. Strobel. Von Braitingen: Joh. Ge. Fink, Bek. Johannes Krdner, Wagner, Von Hörvelsingen: Johannes Ehret. Von Holzkirch: Casp. Honold, Schuster. Leonh. Herrlinger, Schreiner. Von Langenau: Jak. Nusser. Joh. Nusser, Bartlens Sohn. Franz Bauer, Sailer. Ge Rek, Knecht. Johannes Grouer, Bek u. Müller. Johannes Häberlen, Binder. Johannes Schmid, Müller. Melchior Walter. Joh. Ge. Groner. Joh. Ge. Schmid. Johannes Nusser, Spur. Sophenias Staib, Schneider. Michel Laiblen, Weber. Barthol. Häberlen. Johannes Vetter. Joh. Martin Böhringer, Schneider. Mart. Wischenbart. Joh. Leonh. Henseler, Bek. Johannes Strobel, Müllerknecht. Casp. Schmid. Balthasar Schmid, Schneider. Jakob Gldkler, Spindlendreher. Johannes Guann. Joh. Ge. Reichle, Binder. Von Lonsee: Johannes Eberhardt. Jak. Honold. Ge. Bührlen, Weber. Von Luzhausen: Johannes Braun. Von Nehrenstetten: Ge Schwenk, Bierbrauer. Ge. Preiß, Schneider. Von Rammingen: Joh. Ge. Stek, Mezger. Anton Schletterer, Maurer. Christoph Hiller, Mezger. Christ. Mak, Schuster. Jos. Bauer. Von Sezingen: Joh. Conr. Häußler, Sekler. Ge. Braun, Binder. Johannes Illenberger, Mezger. Von Stetten: Joseph Willer, Maurer. Pet. Märklen, Schmid. Von Ober-Stozingen: Jos. Lang Joh. Nepomuk Lang. Anton Lang. Christ. Neidlinger, Binder. Joh. Ge. Striker, Schuster. Ge. Unsinn, Schreiner. Caspar Wachter. Joh. Mich. Neidlinger, Binder. Nikol. Klaiber, Schuster. Joh. Römer, Mezger. Balt. Koch, Maurer. Von Nieder-Stozingen: Ant. Schmid. Joh. Stek, Weber. Ant. Finkel, Schmid. Joh. Ge. Mattheiß, Baurenknecht. Gerard Geiger, Schuster. Joh. Ge. Gottfried Rabas, Striker. Ge. Stämpfle, Schäfer. Matth. Schrempf. Christ. Mattheiß. Jos. Stämpfle. Heinr. Christ. David Mayer. Joh. Mettenleuter. Joh. Melch. Matti, Schneider. Leonh. Bauer. Jakob Mayer, Weber. Johannes Mattheiß. Anton Mayer. Johannes Mannbeiß, Bek. Johann Paul. Joh. Finkel, Schlosser. Ge. Bauer, Koch. Joh. Ge. Keil. Michael Eininger, Bek. Joh. Martin Mayer, Nagelschmid. Christ. Keil. Joh. Ge. Ott. Jak. Kempter, Glaser. Matth. Eininger, Bek. Michel Winkler, Weber. Alois Nisseler. Von Ursprung: Johannes Eberhard, Bek. Von Weidenstetten: David Seiler. Joh. Ge. Locher. Von Westerstetten: Xaver Fahninger, Schreiner. Leonh. Lehner. Von Wettingen: Daniel Bühler, Bek. Von Zähringen: Christian Scheible.

Kön. Oberamt.

Alpek, Landvogtei an der Donau. Die beiden abwesende Conscribirte, Theodor August Seutter von Lötzen und Gottlolf Friderich Seutter von Lötzen, beede Söhne des ehemaligen Ulmischen Oberforstmeisters Seutter von Lötzen zu Altheim, werden hiemit zum erstenmal öffentlich aufgefordert, sich bei Vermeidung der sonst zu gewarten habenden nachtheiligen Folgen und der Confiscation ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten a dato vor hiesigen Oberamt zur Conscription zu stellen. Oberamt.

Digitized by Google

Oberndorf. Diejenige abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich theils mit, theils ohne Erlaubniß seit Emanirung der Conscriptions-Ordnung 1806. von Hauß entfernt haben, werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation hiemit aufgefordert, innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu erscheinen, und sich den Conscr. Gesezen zu unterwerfen. Und zwar werden vorgefordert zum drittenmal von Oberndorf: Carl Jos. Lauer, Chirurg. Frz. N cas. Roggenburger, Apotheker. Von Alpirspach: Conr. Fried. Rink, Schlosser. Ge. Dav. Stottele, Tuchmach. Jak. Fried. Walter, Schuster. Von Bochingen: Phil. Wallheim. Von Fluorn: Joh. Jak. Faißt. Gottl. Heß, Zimmermann. Jak. Kübler, Weber. Jak. Rieger, Bierbrauer. Von Hochmössingen: Thomas Aquinus Rohr. Von Lauterbach: Baptist Flaig, Baurenknecht. Jos. Haas, Zimmermann. Johannes Herzog, Baurenknecht. Jos. Kaltenbacher. Ge. King, Schmid. Ferdin. King, Zimmermann. Christ. King. Aloisius King, Zimmermann. Mich. Maier, Maurer. Alois Moßmann, Fuhrknecht. Jos. Moßmann. Michael Müller, Knecht. Martin Müller, Knecht. Von Mariazell: Joseph Flaig. Phil. King, Baurenknecht. Franz Langbein, Müller. Joseph Langbein, Baurenknecht. Jak. Maurer, Zimmermann. Von Sulgen: Mich. Flaig. Joseph Lambrecht. Jos. Pfundstein, Baurenknecht. Jos. Dufner, Nagler. Von Schramberg: Ludw. Haas, Weber. Jak. Hermann. Jos. Hermann. Mart. Hils, Papierer. Andr. Neef, Nagelschmid. Jos. Rapp, Schlosser. Alois Rapp, Weber. Jak. Spinner, Schreiner. Anton Thurner, Baurenknecht. Conr. Wößner, Schmid. Von Sulgau: Johannes Kopp. Clemens Schweikert, Hafner. Zum zweitenmal von Oberndorf: Alois Brandeker, Seckler. Joh. Evangelist Stähle, Biersieder. Von Fluorn: Joh. Mart. Beesch, Biersieder. Joh. Mart. Kübler. Von Hochmössingen: Fridolin Rohr, Schuster. Leopold Schmider. Felix Schmider, Schuster. Von Lauterbach: Johannes Pfundstein. Johannes Waller, Schneider. Von Mariazell: Andr. Flaig. Matth. Schmider, Keßler. Von Rötenberg: Jak. Fried. Mutschler, Rotgerber. Andreas Flaig, Schreiner. Andr. Wößner. Von Sulgen: Andr. Wolber. Christian Hummel. Adam Ott, Schmid. Jos. Schweikert. Isidor Schweikert. Zum erstenmal von Oberndorf: Ferdinand Fix, Schreiner. Jos. Jauch, Biersieder. Matth. Knäble, Feilenhauer. Ignaz Straub, Biersieder. Von Alpirspach: Ge. Fried. Guhl, Weber. Ge. Friedrich Martin, Bierbrauer. Mich. Stähle, Tuchmacher. Joh. Christoph Stähle, Tucher. Ge. Andreas Weigold, Nagelschmid. Johannes Wolber. Von Aichhalden: Ant. Braitsch, Weber. Bernh. Broghammer, Weber. Augustin Kimmich, Fuhrknecht. Dominikus Kimmich, Weber. Xav. Weisser, Weber. Jos. Wernz, Weber. Jos. Broghammer, Schneider. Von Beffendorf: Ant. Fischer. Jos. Glathaar, Büchsenmacher. Isidor Haga, Kiefer. Von Bochingen: Martin Kuef. Von Schemberg: Joh. Jak. Benz. Von Fluorn: Peter Manz, Kiefer. Andr. Storz. Von Hochmössingen: Phil. Jak. Kuon, Sattler. Von Lauterbach: Adam Arnold. Andr. Beha, Baurenknecht. Phil. Bilder. Johannes Haberstroh, Baurenknecht. Ignaz Knig. Lorenz Pfundstein, Dienstknecht. Jos. Rechberger. Andr. Roming, Knecht. Andreas Schuler, Knecht. Johannes Waidele, Knecht. Norbert Walter, Krämer. Von Mariazell: Johann Nepomuk Flaig, Knecht. Georg Maurer, Weber. Joh. Sekinger, Weber. Bernh. Sohmer, Baurenknecht. Von Reuthin: Andreas Scherer. Von Römlensdorf: Andr. Stokburger, Weber. Von Rötenberg: Joh. Haberer, Schmid. Christian Haberer. Mathias Hezel. Mathias Haberer. Joh. Ge. Kugler, Weber. Joh. Ge. Müller. Jak. Heinr. Roos. Johannes Sekinger. Andr. Wößner. Christ. Wößner. Von Sulgen: Casp. Bühl, Schmid. Johannes Sekinger. Von Schramberg: Christian Bleſſing, Schreiner. Joseph Broghammer, Weber. Johannes Günter. Johannes Rapp, Müller. Leopold Schöneker, Kaufmann. Von Winzlen: Michael Eyth. Mattheus Gauß.

Kön. Oberamt.

Oberndorf. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und welche auf die deshalb erlassene 1te und 2te Bekanntmachung sich bis jezt nicht bei dem Oberamt gestellt haben, werden unter Androhung der wirklichen Vermögens-Confiscation aufgefordert, innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Monaten vor dem Oberamt dahier sich einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten. Und zwar werden vorgeladen zum drittenmal Johannes Heirzelmann, Nagler. Zum zweitenmal von Alpir-

Digitized by Google

spach: Jak. Heinrich Maser, Schuster. Von Ehlenbogen: Jak. Genkinger, Müller. Von Schömberg: Andreas Schaz, Schuster. Von Reuthin: Joh. Ge. Kilguß, Schmid. Andr. Maser, Mezger. Joh. Adam Sauer. Von Römlensdorf: Andr. Stokburger. Von Röthenbach: Math. Benz, Zimmermann. Joh. Ge. Heinzelmann, Kiefer. Mathäus Heinzelmann, Schuster. Mathias Heinzelmann, Schmid. Jak. Heinzelmann, Nagler. Joh. Jak. Hermann. Von Röthenbach: Ge. Kilguß, Zimmermann. Joh. Andr. Laistner. Jak. Fried. Mütscher, Rotgerber. Andr. Nibel, Schmid. Von Rötenberg: Ge. Haberer. Joh. Ge. Ofiander, Weber. Johannes Roos, Chirurgus. Matth. Staiger, Müller. Joh. Martin Wößner, Weber. Jos. Walz, Weber. Joh. Jak. Widmaier, Spur. Zimmermann. Joh. Jak. Zanger, Spur. Weber. Zum erstenmal von Alpirspach: Ludw. Fried. Frik, Schreiner. Daniel Mangenweiler, Weber. Christoph Gottl. Scholder. Christoph Carl Weisser, Rotgerber. Von Ehlenbogen: Mathias Adrion, Bek und Biersieder.

Kön. Oberamt.

Buoch. Der Gemeine Joh. Jakob Martin Ilg ist zum zweitenmal von seinem Regiment desertirt. Die Kön. Oberämter und Orts-Obrigkeiten werden nun ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das 2te Bataillon des Königl. Infanterie-Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm oder an das diesseitige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 25. Jun. 1811.

Kön. Oberamt Waiblingen.

Eßlingen. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. aus Urlaub desertirte Jäger Salomo Vetter von Gärtringen, Oberamts Herrenberg gebürtig, wird zu Folge allerhöchster Ordre vom 21. Jun. et praes. 1. Jul. d. J. hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen allhier bei dem Regiment sich einzufinden, und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm der Proceß in Contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Jul. 1811.

Commando des Königl. Jäger-Regiments zu Pferd König Nr. 4.

Lorch. Der bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Friderich Nro. 5. gestandene Corporal, Christian Waibel von Pfallbronn, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 12. Mai d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Regiment oder an unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 13. Jun. 1811.

Kön. Oberamt

Ehningen, Uracher Oberamts. Am lezten Freitag Abend wurde hier durch gewaltsamen Einbruch folgendes entwendet: 1) dem Johannes Jäger, Handelsmann, 1 paar schwarz manchesterne Hosen ästimirt p. 5 fl., 1 abgeschnittene Sammetweste mit grün und rothen Streifen 8 fl., 1 paar Garnitur silberne Manns-Schnallen von durchbrochener Arbeit 8 fl., 1 pr. dergleichen Weiberschnallen, worauf Gerstenkern ähnliche Steine sich befinden, 5 fl., 1 damascirtes seidenes Weiberhalstuch mit schwarzen und weißen Blumen 2 fl., 1 schwarz seidenes dito, worauf der Umlauf mit weißen Blumen gestikt ist, 2 fl., 2 schwarz seidene Mannshalstücher 2 fl., à 4 fl., 2 rothgefärbte Mailänder dito à 2 fl. - 4 fl., 1 weis mousselinenes Tüchle mit feinen Spizen 6 fl., 3 dergl. mit gefärbten Läufen à 48 kr. — 2 fl. 24 kr., 3 Stük weiß u. rothgefärbte Schnupftücher, à 1 fl. — 3 fl., 1 roth u. blauleinenes dito 40 kr., 1 fein kottonenes Halstuch mit Caffeebraunem Boden u-d rothem Lauf, 2 fl. 24 kr., 6 Stük neue flächsene Mannshemder, rothgezeichnet, I. H. I. à 3 fl. — 18 fl., 1 silbernes vergoldetes Anhängerlen mit einem vergoldeten Frankfurter Kreuzer 2 fl., 1 gutes Granatenmuster samt einem vergoldeten Schloß 15 fl., 1 Hals-Muster, woran alle mögliche Sorten von allerlei besonderem Schazgeld, Schweizer-Franzbsisch u. dergl. Geld 12 fl., an allerlei alt und neuem Geld, z. B. 1 neuen Württemberg. Kronenthaler, 1 Bayrischer Kronenthaler, 1 Rößlens Achtzehnbäzner, Preußische Thaler ꝛc. zusammen wenigstens vor 50 fl., 1 Ducot, entweder eine holländische oder österreichische, mit 5 fl, mehrere weiße und gefärbte Mannsstrümpfe und Weiberstrümpfe. Verschiedenes Bettzeug und Hauben von verschiedener Gattung.

2) Dem Melchior Hummel, 1 dunkelblau tüchener neuer Mannsrok 33 fl., 1 modefarbigten, grünlichten, feintüchenen Rok 24 fl., 1 Sammet geschnittene Weste, mit roth u. gelben Dupfen 6 fl. 1 roth Casimir-Weste, mit schwarzen Dupfen 6 fl., 1 pr. schwarz neue manchesterne Hosen 11 fl.,

Digitized by Google

1 schwarz seidenes Halstuch 2 fl. 24 kr., 1 schwarzes dito, mit 1 rothen Kauf, 2 fl., 2 kottonene Weiber-Rok, schwarz u weißgedupft à 5 fl. — 10 fl., 1 blau und rothgestreifter Weiberbarchet-Rok 5 fl., 1 dergl. Schurz, 2 fl. 45 kr., 2 Ehl. dergl. unverarbeiteter Barchet 1 fl. 50 kr., ohngefähr 5 Ehl roth u. blau groß gewürfelten Barchet, à 50 k. — 4 fl. 10 kr., 3 Blatt Umhäng von gleichem Barchet à 2 fl. — 6 fl., 1 zizener Schurz von schwarz u. weißem Boden 6 fl., 1 ganz schwarzer dito 3 fl. 30 kr., 1 seidenes Halstuch mit geflammtem Boden, mit grün und rothbraunen, und rothen Läufen 2 fl. 45 kr., 1 dito mit einem Veilchen blauen Boden, 2 fl. 45 kr., 1 schwarz seidenes Weiberhalstuch mit schwarzem Band eingefaßt 2 fl. 24 kr., 1 paar silberne Schuhschnallen durchbrochen, woran die Knöpfe oben mit Nägeln angemacht 8 fl., 1 Granatennuster mit schwarz seidenem Band mit 15 oder 16 Reihen 11 fl., 1 vergoldetes Anhängerlen, auf dem Stük Geld steht 1 Verschen, und hängt 1 vergoldeter Frankfurter Kreuzer daran, 2 fl. 30 kr., 1 dito, worauf 1 Apostel mit 1 Winkelmeß angebracht ist 2 fl., 2 silberne Kugelring, à 30 kr. — 1 fl. 1 Ritter Sct. Jergen Thaler, 2 fl. 24 kr., 1 holländer Ducat 5 fl. 30 kr., 1 Lädlein mit allerlei alten kleinen Schazgeldern, von ohngefähr 15 fl., ohngefähr 15 paar baumwollenene Weiberstrümpfe, à 1 fl. — 15 fl., und auch etwas Mannsstrümpfe, wieviel aber, kann nicht bestimmt werden, ohngefähr 30 Ehl. flächsen Tuch à 30 kr. 15 fl., 20 Ehl. dito, à 30 kr. — 10 fl., 15 Ehl. dito 1¼ Ehl. breit à 30 kr. — 7 fl. 30 kr. u. noch mehrere kleine Stüke von 3, 4, 5 und 6 Ehl., 3 flächsene gemodelte Tischtücher à 3 fl. — 9 fl., 1 flächsenes ganz feines Serviette 2 fl., 6 ganz neue Weiberhemden mit Herzstrich und Spizlen, gezeichnet mit A. M. H. à 3 fl. — 18 fl. Ferner ist noch vieles weggekommen, das die Bestohlnen noch nicht angeben konnten. Diese Diebstähle werden nun zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn jemand von obbeschriebenen Stüken zu Kauf angeboten, oder auf andere Art zu Gesicht kommen sollten, solcher seiner resp. Obrigkeit davon Anzeige machen möge, welche hiedurch geziemend ersucht werden, bei gegründetem Verdacht denjenigen, der die Waaren bei sich führt, arretiren, und samt den Waaren, gegen Ersaz der Unkosten hieher transportiren zu lassen. Urach, den 1. Jul. 1811.

Kön. Oberamt.

Ulm. Der seit mehreren Wochen hier inngesessene Vagant, Joseph Kirchhofer, aus Ettenbeuren, K. Baierischen Landgerichts Burgau, welcher von Sr. Königl. Maj. zu 6 monatlicher Zwangs-Arbeitshaußstrafe in Schorndorf verurtheilt worden, ist in der Nacht vom 22 auf den 23. Jun d. J. zu Luzhausen entsprungen. Es werden daher alle amtliche Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten hieher einliefern zu lassen. Er wird vulgo Schweizerle genannt, ist mittlerer Statur, 25 J. alt, hat braune herabhängende Haare, breite runzlichte Stirne, schwarze Augbraunen und dergleichen Angen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, und breites blasses Angesicht. Seine Kleidung besteht in einem schlechten zerrissenen flanellenen Kittel, rothbraunen Brusttuch mit breiten weissen Knöpfen, weißen langen werkenen Hosen, Schuhen und dreieligtem Baurenhut. Den 26. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Ulm. Elisabetha Schafhüttlin von Scheer, welche von dem Königl. Oberamt Sulgau unterm 7. Jun. d. J. (Staats- und Regier. Blatts Nr. 28.) mit Steckbriefen verfolgt worden ist, hat sich hier vorgestern eines Kleiderdiebstahls schuldig gemacht, ist aber, ehe dieser Diebstahl dem Oberamt angezeigt wurde, entwichen. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden unter Beziehung auf das im Regierungs-Blatt enthaltene Signalement aufgefordert, auf diese Diebin zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Die von ihr einer hiesigen Dienstmagd entwendeten Effecten bestehen in 1 weissen mouselinenen Kleid, 1 grünzizenem Kleid, 3 neuen Hemdern, 4 paar Strümpfen, 1 weissem zizenem Halstuch mit blauem Umlauf, 1 weissem mousselinem Halstuch, 4 Chemisettes, 2 weissen Saktüchern, 1 paar grauledernen Handschuhen, und 1 weissem leinenen Unterrok. Den 7. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Saulgau. In dem hinter der Behausung des Bauren Carl Rothmund von Altensweiler gelegenen Garten wurde am 3. diß auf den Abend ein etwa 8 bis 9 Wochen altes lebendes Knäblein, mit alten Lumpen umwikelt, gefunden. Die Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, diejenige Weibsperson, welche sich der Ausezung ihres Kindes verdächtig gemacht, in Untersuchung zu ziehen, und das Resultat dieser Untersuchung dem hiesigen Oberamt gefälligst mitzutheilen. Den 4. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Jul.

Königl. Verordnung wegen künftiger Administration der Geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen; d. d. 9. Jul. 1811.

Se. Königl. Majestät haben Sich durch höchsteigene Einsicht des Zustandes der Geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen in dem Königreiche, von den bei der Administration dieser Institute bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrükung der Armuth steigenden Mißbräuchen, zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Zu Aufhebung dieser Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zwekwidriger Ausgaben, so wie zu Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtungen, haben Se. Königl. Maj. wegen künftiger Administration der Geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen, und aller in diese Cathegorie gehörigen Institute und Einrichtungen in dem Königreich, folgendes verordnet.

Alles öffentliche Vermögen mit Ausnahme des Vermögens der Communen ist den Königl. Cameral-Verwaltern zur Administration zu übergeben, welche zu Sicherstellung des Zweks separate Rechnungen darüber zu führen haben; jedoch bleiben die Waldungen der Ober Inspektion der Kön. Oberforstämter nach den bestehenden Verordnungen unterworfen.

In dieser Beziehung tritt daher das Königl. Finanz-Departement an die Stelle des vormaligen Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, und übernimmt die Ober-Aufsicht über die Administration der milden Stiftungen, und was nur immer unter diesem Namen begriffen seyn mag.

Die Aufnahme der Pfründer geschieht nur auf gemeinschaftlichen Vortrag des Oberamts, des Cameral-Verwalters und des ersten Geistlichen Ortsvorstehers; die Vorschläge sind dem Landvogt zur Confirmation vorzulegen. Gratialien dürfen nur unter eben dieser Einschränkung vergeben werden, und jeden Monat ist über die Vergebung von Pfründen und Austheilung von Allmosen dem Minister der Finanzen ein tabellarisches Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 9. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Digitized by Google

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Den Studien-Lauf der Candidaten des evangelischen Geistlichen Standes betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. d. Mon. zu verordnen geruht, daß künftig alle Candidaten im Königreiche, welche sich um eine evangelische geistliche Stelle melden wollen, mit ihren Gesuchen nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie zuvor theils in den bestehenden niedern Königl. Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in dem höhern Kön. Seminarium zu Tübingen den vorgeschriebenen Lehr-Cursus vollständig absolvirt haben.

Den niedern Seminarien haben jedoch Se. Königl. Maj. das Kön. obere Gymnasium zu Stuttgart in jener Beziehung dermassen gleichgestellt, daß diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auch von diesem Institute aus, wenn sie dasselbe wenigstens 1 Jahr lang besucht haben, unmittelbar in das Königl. Seminarium zu Tübingen eintreten können.

Dabei haben Se. Königl. Maj. festgesezt, daß auch diejenigen, welche in der Absicht, das Studium der Theologie künftig anzutreten, seit dem Jahr 1806. in andern Gymnasien und Lyceen, mithin weder in dem hiesigen Gymnasium, noch in einem der niedern Seminarien sich befinden, zu seiner Zeit nur dann eine geistliche Stelle erhalten werden, wenn sie das hiesige Königl. Gymnasium oder das Seminarium zu Maulbronn wenigstens noch 1 Jahr lang besucht, sich sodann der gewöhnlichen Prüfung in diesen Instituten unterworfen haben, und nach erstandenem Examen in das Kön Seminarium zu Tübingen aufgenommen, auch nach vollständig absolvirten Studien für fähig zu einer geistlichen Stelle erklärt worden seien. Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 15. Jul. 1811.

Uniform der Ober- und Weg-Inspectoren.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 6 Jul wurde allergnädigst verordnet, daß die Ober- und Weg-Inspectoren künftig folgende Uniform tragen sollen: blaue Röcke mit rothem stehendem Kragen und Aufschlag von Tuch von derselben Farbe, wie sie die Offiziers vom Genie-Corps in Sammt tragen, blaue Weste und Beinkleider, weisse Wappenknöpfe, und die Ober-Weginspectoren mit einer ganz schmalen silbernen Tresse um Kragen und Aufschlag.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Aalen zwischen Maria Anna, des Papier-Fabrikanten Franz Xaver Bullingers Wittwe zu Unterkochen, cum curat. Bekl. Appellantin und den in actis genannten Erben Johann David Vaihingers, gewesenen Bürgermeisters in Schorndorf Kläg. Appellaten, wurde wegen Mangels in den Formalien non devolutorie ausgesprochen, auch die von der Antin vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft verworfen, und ihr lediglich überlassen, die neu vorgebrachte That-Umstände, wenn sie damit ein Restitutionsgesuch zu begründen sich getrauen sollte, vor dem Richter erster Instanz gehörig auszuführen, auch Antin in die in der Actens-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 8. Jul. 1811.

Digitized by Google

2) In der Imploration-Sache der Freiherrn Franz Leopold und Franz Marquard von Stain zum Rechtenstein, Imploranten, gegen die verwittwete Gräfin Crescentia von Stain, gebohrnen Freyin von Osterberg, cum curat und den Ober-Regierungsrath von Hirrlinger, als Vormund ihrer Tochter Caroline, Gräfin von Stain, Imploraten, Besiz der Herrschaft Emerkingen und eine Bitte um Sequestration betreffend, wurde den Klägern, unter Verwerfung ihres Suchens sowohl um Aufrechthaltung ihres Besizes, als um dessen Wieder-Erlangung aufgegeben, pcto. adipiscendae possessionis sich wegen dieses Gegenstandes auf der Beklagten Duplik unter Vorlegung der Testamentarischen Verfügungen Heinrichs von Stain von 1589 und 1602, und des Vertrags von 1795. in Urschrift, binnen 4 Wochen vernehmen zu lassen; in Ansehung der nachgesuchten Sequestration, dagegen wurden Imploraten zu Leistung hinlänglicher Caution verwiesen; der Kosten-Punkt aber blieb noch ausgesezt. Stuttgart, den 10. Jul. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 3. Jul. 1811 wurden geschieden:

1) Samuel Friederich Ruf, Bürger zu Dobel, Neuenbürger Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Mienhardt von Schmie, Calwer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Jung Johann Greiner, Bürger und Bauer zu Hattenhofen, Göppinger Oberamts, Kläg. von Margaretha, geb. Heyler von Büchenbronn, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Jul. den Freiherrn von Bömmelberg zu Allerhöchstdero Kammerherrn zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 12. Jul. haben Se. Königl. Maj. den evangelisch-n Dekan, Pfarrer Welsch in Blaufelden zum Decan in Crailsheim, und den Pfarrer Spengler von Gründelhard zum 1ten Diaconus daselbst allergnädigst ernannt.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Bairische Landgerichts-Procurator Heinrich Richter zu Neidenheim ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats immatrieulirt worden. Den 12. Jul. 1811.

Stuttgart. Dem unterm 14. d. Mon. vorgenommenen Verkaufe der von den herrschaftlichen Schaafheerden zu Justingen, Feldstetten und Laichingen erzeugten Wolle, ist die Genehmigung nicht ertheilt, sondern die Vornahme einer neuen Versteigerung, auf Ratification, angeordnet worden. Diese Verkaufshandlung von 2 Parthien der feinsten Spanischen Schaafwolle von 46 und 41 Ctn. wird nun Dienstags, den 6. Aug. dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr, in dem bei dem hiesigen Amtspflreggebäude in der Calwerstrasse befindlichen Wollen-Magazin vor sich gehen; wobei sich die Kaufsliebhaber einfinden mögen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Dep. den 1. Jul. 1811.

Digitized by Google

Stuttgart. Da für die zum Verkauf ausgesezte beträchtliche Casernen-Gebäude in Reutlingen kein zureichender Preiß gebotten worden ist; so wird zur nochmaligen Aufstreichs-Verhandlung Dienstags der 23. Jul. d. J. Vormittags anberaumt, an welchem sich die Liebhaber in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Departements allhier einfinden können. Indessen werden täglich Offerte angenommen, auch kann jeder Liebhaber von den Gebäuden und Zugehörungen Augenschein einnehmen. Die Lage, Größe und die Dauerhaftigkeit der Gebäude nebst dem großen Hof und Garten, welch alles eine Mauer umschließt, sind sowohl zu Etablirung eines bedeutenden Gewerbs als zur Wohnung mehrerer Familien geeignet. Den 30. Jun. 1811. Königl. Kriegs-Departem.

Stuttgart. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von unterzeichneter Stelle bis Montag den 22. Jul. Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Cameralverwaltungs-Gebäude par terre 5 Centner Salpeter, 53 Stük noch ganz gute Faßfellgen, vorzüglich zu Mühlrädern zu gebrauchen, u. 150 Schuh Weinschläuche im Aufstreich verkauft werden.
General-Casse bei Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Brakenheim. Mittwoch den 24. Jul. Vormittags wird in der Cameral-Verwaltung Brakenheim aus den herrschaftlichen Kellern ein beträchtliches Quantum Wein 1810r Gewächs, in größern oder kleinern Parthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 4. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Aich. Die etwa 300 Stük ertragende Schaafwaide zu Aich wird von nächst Ambrosi an auf 3 Jahre verliehen, dem Beständer auch eine Scheuer zur Benuzung überlassen werden. Die Liebhaber zu dieser Sommer-Schaafwaide werden auf den 7. Aug. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß in Aich zu erscheinen eingeladen. Den 6. Jul. 1811. Kön. Oberamt Nürtingen.

Gronau. Da die unterm 19. Merz d. J. vorgenommene Verleihung der Commun-Schaafwaide in Gronau wegen eines Nachgebots allergnädigst nicht ratificirt wurde, so wird bis Freitag den 2. Aug. d. J. eine nochmalige Verleihung vorgenommen werden. Die Waide erträgt 200 Stük Schaafe, wovon der Beständer 150, die Bürgerschaft aber 50 Stük einschlagen darf. Der Beständer genießt ein Wohnhaus nebst Stallung und Heuboden, auch 2 Kuchengärtlen, muß aber eine Caution von 100 fl. leisten. Wobei sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen auf dem Rathhauß in Gronau einzufinden haben. Marbach, den 10. Jul. 1811.
Kön. Oberamt.

Mühlhausen am Nekar. Die Commun-Schaafwaide, welche 275 Stüke erträgt, wovon der Beständer 235 Stük einschlagen darf, wird auf 3 Jahre verliehen werden; der Beständer hat freie Wohnung und Stallung, sonsten aber keinen Genuß. Die Liebhaber, welche obrigkeitliche Zeugniße über ihr Verhalten, Vermögen und Tüchtigkeit vorzuweisen im Stande sind, können sich am Donnerstag den 8. Aug. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß in Mühlhausen einfinden. Den 16. Jul. 1811. Kön. Oberamt Cantstatt.

Münsingen. Da die Verleihung der Sommer-Schaafwaide zu Laichingen, auf die 3 Jahre 1812, 1813 und 1814, welche auf den 7. vor. Mon. bestimmt war, eingetretener Anstände wegen nicht zu Stand gekommen, und solche nunmehr Mittwoch den 31. Jul. vorgenommen werden solle, so wird dasselbe andurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Liebhaber, welche diese im ersten Jahr 650. und in den beiden andern jedesmalen 825 Stük ertragende Weide zu pachten gedenken, an obbemeltem Tag Nachmittags 2 Uhr der Verhandlung auf dem Rathhaus zu Laichingen beizuwohnen haben. Den 8. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Neuenstadt, am Kocher. Da die unterm 17. Jun. d. J. vorgenommene Verleihung des herrschaftlichen Schweizerhofs allergnädigst nicht ratificirt, sondern eine abermalige Verleihung befohlen worden ist, so wird dieser in dem Staats- und Regierungs-Blatt v. 1811. Nr. 23. beschriebene Hof, Mittwoch, den 31. Jul. aufs neue verliehen werden, an welchem Tag die Liebhaber, Vormittags

Digitized by Google

9 Uhr auf dem Schweizerhof bei der Verhandlung sich einfinden können. Den 15 Jul. 1811.
Kön. Cameralamt.

Schönthal. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 26. Jun. 1811. wird die Sommer- und Winter-Schäferei allhier wieder auf 9 Jahre von Lichtmes 1812 bis 1821. öffentlich verliehen werden. Die Liebhaber dazu können sich bis Montag den 5. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameral-Verwaltung einfinden, und haben sich über ihr Prädicat, Vermögen und Meister-Recht mit oberamtlichen Zeugnissen gehörig auszuweisen. Die Schaafwaide erträgt 700 Stük; dazu werden ein Schaafhaus mit eingerichteter Wohnung, Keller und Stallung, zwei Schaaf-Scheuren, ein Krautgarten, ein Krautland und 28 Morgen 3 Vrtl. Thalwiesen im Jaxtthal verliehen. Den 9. Jul. 1811.
Kön. Cameralamt.

Unterensingen. Bis Dienstag den 6. Aug. wird die Schaafwaide zu Unterensingen öffentlich verliehen werden. Da diese Waide bisher schon 350 Stük ertragen, so wird hiemit bemerkt, daß dem neuen Beständer nebst 2 Mrg. 1½ Vrtl. Akerfeld, 5 Mrg. 2 Vrtl. Wieswachs, auch noch der ganze 52 Morgen haltende Auchtertwaasen, der ganz oder hälftig zum Futterbau gerichtet werden kann, zur Benuzung werde überlassen, in dieser Hinsicht auch der Bestand auf 6 Jahre erstrekt werden, daß demnach, je nachdem der Beständer den Auchtertwaasen benuzt, immer 500 Stük aufgeschlagen werden können, auch Stallung und Scheuer zum Futter vorhanden sey, und sich die allenfalsige Liebhaber an gemeltem Tag Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Unterensingen einfinden können. Den 6. Jul. 1811.
Kön. Oberamt Nürtingen.

Stuttgart. Die nachbenannte Militairpflichtige von hiesigem Stadt-Oberamt sind ungeachtet der an sie erlassenen ersten und zweiten Citation noch nicht in ihre Heimath zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sie werden daher hiemit wiederholt aufgefordert, ihrer Unterthanenpflicht schuldige Folge zu leisten, und sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Namentlich werden aufgerufen zum dritten- und leztenmal. Carl August Barth, Buchbinder. Joh. Ge. Knaupp, Kaufmann. Fried. Bernh. Jetter, Schneider. Fried. Bezold, Sattler. Johann Fried. Schweikle, Sattler. August Haas, Sekler. Gottl. Frank, Silberarbeiter. Joh. Gottl. Geiger, Bek. Ludw. Maier, Schlosser. Fried. Maier, Buchdruker. David Vogt, Schlosser. Carl Gottlob Maier, Schumacher. Gottl. Heinr. Raff, Kauffmann. Ge. Fried. Märklen, Steinhauer. Carl Mich. Heinr. Bernhard, Schlosser. Ge. Christoph Schweinle, Mezger. Johann Ge. Carl Keller, Schlosser. Carl Wilh. Sämann, Bek. Joh. Jak. Burr, Schönfärber. Joh. Christ. Heinrich Burr, Kupferdruker. Carl Christoph Benz, Knopfmacher. Wilh. Carl Wildhak, Schreiner. Carl Anton Barth, Uhrmacher. Nicol. Ludw. Osterberger, Kaufmann. Phil. Fried. Vetter. Reinh. Nicolaus Maier. Christ. Fried. Hahl. Christoph Ludw. Sutor, Dreher. Eberh. Ludw. Eitel. Ludw. Heinr. Waiblinger, Chirurgus. Zum zweitenmal: Joh. Heinr. Steinle, Peruquier. Carl Fried. Österdinger, in Kön. Baier. Milit. Diensten. Carl Keller, Heinr. Kellers Tuchhändlers Sohn. Christian Fried. Hochstetter, Theol. Stud. Christoph Rist, Canditor. Auf gleiche Art werden zum erstenmal aufgefordert. Jak. Fried. Sattler, Sattler. Christ. Fried. Dürrlamm, Silberarbeiter. Frid. Haller, Flaschner. Matth. Schaal, Bek. Ferd. Ritter, Bandmacher. Gust. Bernhard Ritter, Buchbinder. Gotthilf Ludw. Ritter, Buchdruker. Christ. Gottfr. Ritter, Bandmacher. Fürchtegott Heinr. Ritter, Kaufmann. Carl Fried. Ritter, Tuchmacher. Christoph Wilh. Flattig, Kaufmann. Christian Fried. Gottlob Enslin, in Oestr. Diensten. August Ludw. Fried. Groß, Kaufmann. Heinr. Eberh. Schäfer, Handlungs-Commis. Carl Gottl. Besinger, Schreiner. Ernst Fried. Heinr. Lindner. Joh. Ge. Schnaitmann, Chirurgus. Ge. Albr. Friderich, Zirkelschmid. Carl Fried. Hausmann. Jak. Fried. Weißinger, Buchdruker. Christ. Ludw. Fried. Längerer. Carl Aug. Rieringer, Schneider. Carl Eugen Oechsle, Schreiner. Ludw. Ezel, Goldarbeiter. Carl Gottl. Rueff. Ge. Andr. Lust, Gürtler. Joh. Christ. Fried. Herb, Kübler. Joh. Fried. Wolpert, Kaufmann. Carl Heinr. Sämann, Weißgerber. Christ. Fried. Wolfgang Just, Schneider. Joh. Christ. Reinwald, Sattler. Jak. Friedrich Buchwald, Schneider. Joh. Gottl. Schweinle, Mezger. Joh. Christoph Hang, Buchdruker. Johann Jak. Nicolaus Uebelen, Schlosser. Ludw. Fried. Christoph Gassert, Schuster. Carl Fried. Steudinger, Schneider. Christoph Fried. Wilh. Kirst, Schreiner. Ge. Michael Anton Förster, Schneider. Phil. Fried. Alb, Zimmermann. Jak. Fried. Pfau, Gärtner. Christ. Eberh. Bott, Bek. Johann

Digitized by Google

Gottl. Schilling, Schneider. Ge. Heinr. Windisch, Uhrmacher. Christoph Schwarz, Marqueur. Joh. Ge. Knecht, Metzger von Gablenberg. Christ. Dreiß, Buchbinder. Gottl. Fried. Kubler, Schneider. Fried. Doll, Schneider. August. Fried. Escher, Schneider. Dav. Heinr. Fecht, Schneider. Jak. Frid. Lehmann, Schreiner.

Stuttgart. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Kön. Stadt-Oberamt sind auf die an sie erlassenen dreimaligen Edictal-Citationen in ihr Vaterland und in ihre Heimat in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den vorliegenden Königl. Verordnungen ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von einem Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Stadtoberamt zu stellen, und die Vertheidigungsgründe wegen ihres bisherigen Aussenbleibens gehörig auszuführen. Auf diese Art werden nun citirt zum Drittenmal, bei welchen also in 4 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkannt werden wird. Jak. Kropf, Bek. Andr. Eberh. Fried. Zaißer, Schreiner. Christ. Adam Kißler, Rotgerber. Joh. Christoph Hagmaier, Saifensieder. Joh. Jak. Immanuel Eberle, Kaufmann. Ludw. Prager, Nagelschmid. Ge. Frdin. Hoppe, Nagelschmid. Heinr. Schilling, Schneider. Jak. Dan. Vötelen, Metzger. Joh. Fried. Schmalzried, Schlosser. Fried. Heinr. Eitel, Kellner. Zum zweitenmal: Joh. Ge. Schmohl, Schlosser. Christoph Sutor, Küfer. Ge. Heinr. Wörnle, Schumacher. Christian Arnold, Buchdruker. Zum erstenmal: Carl Fried. Weikh, Küfer. August Speidel, Saifensieder. Joh. Fried. Neubold, Schreiner. Jak. Heinr. Sämann, Rotgerber. Carl Wilh. Braitmaier, Sekler. Iman. Roscher, Gürtler. Joh. Ge. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Christ. Fried. Ostertinger, Kaufmann. Ferdin. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludw. Mader, Canditor. Christoph Böhm, Tuchscherer. Joh. August Engel, Küfer. Aug. Ludw. Abweser, Kaufmann. Johann Carl Fried. Wißmann, Buchdruker. Christ. Fried. Raff, Hafner. Joh. Fried. Lambert, Schneider. Gottl. Fried. Lindner, Schneider. Carl Fried. Nißeler, Kaufmann. Conr. Kraut, Schumacher. Joh. Gottfried Burr, Bedienter. Joh. Gottl. Burr, Kupferdruker. Iman. Ritter, Buchdruker. Gottl. Keppler; Koch. Joh. Gottfr. Moll, Schreiner. Fried. Beurer, Probator. Eberh. Judenhut, Schneider. Joh. Fried. Wilhelm, Bedienter. Wilh. Martin Kellner. Christ. Krummenaker, Schneider. Jakob Hurlebaus, Postpakknecht. Carl Sebast. Fensterle. Christoph Fried. Schneider. Carl Andr. Friz, Uhrmacher. Christian Christoph Ostertag, Schreiner. Gottl. Fried. Schmid, Metzger. Jak. Adam Friederich, Schreiner. Joh. Heinr. Metzger, Schneider. Carl Fried. und Iman. Gottlieb Rümmelin, Buchdruker.

Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei der Königl. Württembergischen Artillerie-Brigade gestandene Lieutenants Carl Rudolph Senft von Corolat in Schlesien, und Christian August Hechtlin aus Poltringen, Oberamts Herrenberg, haben sich im April d. J. aus hiesiger Garnison entfernt, und seither nichts von sich hören lassen, ungeachtet sie bereits nach allerhöchster Ordre durch Steckbriefe verfolgt und citirt worden sind. Es werden daher dieselbe andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gegeben werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, wegen ihrer Entfernung und anderer gegen sie vorliegender Verbrechen sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in contumaciam verfahren und gesprochen werde. Gegeben in der Garnison Ludwigsburg, den 15. Jul. 1811.

Commando der Königl. Würtemb. Artillerie-Brigade allda.

Biberach. Johann David Augustin Briegel, Sohn des allhiesigen Hospitalpredigers M. Briegel, wird den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen gemäs aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen.

Kön. Oberamt.

Biberach. Die abwesende Militairpflichtige, Moriz Kibler von Fischbach, Knecht, und Leonhard Reusch von Moselheim, Roßarzt, welche sich ohne Erlaubniß entfernt haben, werden hiemit zum drittenmal edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten um so gewißer in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, als sonsten ihr Vermögen in Beschlag genommen, und seiner Zeit eingezogen würde.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Göppingen. Es werden hiemit nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus dem Amtsort Hohenstaufen aufgefordert, binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen sich einzufinden, und vor Oberamt sich zu stellen, und zwar Nächstfolgender zum erstenmal mit der Bedrohung, daß nach Jahresfrist sein Vermögen zur Confiscation annotirt wird: Joseph Staudenmaier, Barbierer. Zum Drittenmal unter dem nemlichen Präjudiz, wenn der 4monatliche Termin ohne Erfolg verstreicht: Johann Georg Strohrer, Baurenknecht. Nach bereits erlassener 3maliger Citation zum Erstenmal unter Bedrohung der wirklichen Vermögens-Confiscation, wenn die Rükkehr nicht inner Jahresfrist erfolgt. Joh. Christian Seiz, Bek. Gottlob Weihmüller, Bek. Christian Friedrich Rieker, Bek.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Nachbemerkte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, sind auf die bisherige Aufforderungen noch nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, um sich den Conscript. Gesezen zu unterwerfen, dieselben werden nun hiemit bei unfehlbar zu gewarten habender Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, und zwar 1) zum zweitenmal von Vaihingen: Joh. Jak. Horm, Kiefer. Christoph Fried. Schettler, Zimmermann. Joh. Michael Ganzhorn, Färber. Von Aurich: Joh. Ge. Messerschmid, Schmid. Von Enfingen: Joh. Jak. Gölz, Bauer. Von Enzweihingen: Joh. Thom. Schäufele, Salsensieder. Von Gros-Sachsenheim: Ge. Christoph Keller, Schreiner. Johannes Hettler, Schneider. Johann Jakob Muez, Weber. Von Mühlhausen: Jak. Fried. Klentsch, Zimmermann. Von Nußdorf: Conr. Wilhelm Jäger, Kiefer. Von Oberrieringen: Wilh. Fried. Schray. 2) Zum erstenmal von Vaihingen: Joh. Gottl. Heimerdinger, Wagner. Joh. Gottl. Conrad, Zimmermann. Jak. Fried. Kies, Kupferschmid. Christ. Fried. Reichenbacher, Handlungs-Commis. Von Eberdingen: Jakob Fried. Hafner, Mezger. Von Enzweihingen: Joh. Mich. Schmidgall, Kübler. Joh. Georg Seutter, Kiefer. Von Hochdorf: Joh. Ge. Gutscher, Bauer. Joh. Ge. Truksäs, Bek. Von Hohenhaslach: Joh. Phil. Fischlen, Schneider. Von Horrheim: Christ. Fried. Keuler, Schmid. Ge. Christoph Allmendinger, Schneider. Joh. Gerlacher, Bauer. Joh. Christ. Gerlach, Bauer. Christ. Heinr. Renz, Bauer. Johs. Breuling, Bek. Gottl. Angermaier, Bek. Joh. Jak. Keuler, Schneider. Von Mühlhausen: Ge. Adam Kaiser, Schneider. Joh. Ge. Schorndorfer. Von Oberrieringen: Johs. Schray, Schmid. Joh. Ge. Gammel, Strumpfweber. Ge. Conr. Schray, Schreiner. Von Roswaag: Samuel Kohler, Bauer. Von Sersheim: Joh. Jak. Kapphan. Von Weissach: Matth. Seutter, Mezger. Den 16. Jul. Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Nachbemerkte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche seit der vorjährigen Musterung aufs Neue sich entfernt, und der frühern Vorladung ungeachtet noch nicht gestellt haben, werden bei zu gewarten habender Annotation ihres Vermögens zur Confiscation hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor Oberamt allhier zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar 1) zum drittenmal von Gros-Sachsenheim: Matth. Kühnle, Schreiner. 2) Zum zweitenmal von Vaihingen: Christ. Wismaier, Mezger. Carl Gottl. Keil, Schneider. Christ. Fried. Braun, Schneider. Von Kl. Glattbach: Christoph Adam Seidel, Bauer. Von Enzweihingen: Christoph Fried. Wagner. Joh. Jakob Bachmann, Zimmermann. Von Gros-Sachsenheim: Christ. Fried. und Joh. Christoph Göz, beede Mezger. Von Hohenhaslach: Eberh. Fried Weiberlen, Maurer. Von Horrheim: Abrah. Bamesberger. Jos. Bodenhöfer, Bauer. Von Mühlhausen: Christ. Jonath. Scheihing, Schuster. Von Nußdorf: Joh Conrad Bauz, Bek. Von Rieth: Joh. Erh. Kachler, Schneider. 3) Zum erstenmal von Vaihingen: Joh. David Bühler, Bek. Von Hohenhaslach: Jerem. Noz, Weingärtner. Von Sersheim: Joh. Mich. Dieterlen. Den 16. Jul. 1811.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachstehende abwesende Militairpflichtige werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, welche der früher an sie erlassenen 3 Ediktal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde, wenn sie nicht in der bestimmten Frist erscheinen, und zwar werden wieder vorgeladen zum erstenmal von

Digitized by Google

Weinsberg: Joh. Jak. Schauwecker, Rotgerber. Joh. Christ. Höhl, Schneider. Johann Jakob Wörner, Schumacher. Von Brezfeld: Joh. Carl Fried. Reif. Von Dimbach: Jakob Andr. Leibold, Zimmermann. Von Eichelberg: Christoph Rus, Bek. Von Liedmannsflingen: Joh. Ge. Kleemann, Schreiner. Ferner wird Georg Michael Diem, Schlosser von Weinsberg, welcher nach dem erhaltenen gesezlichen Wanderpaß 1810. und bisher nicht zurükgekehrt ist, zum dritten- und leztenmal binnen 4 Monaten zurükberufen, mit der Bedrohung, daß sonst, wenn er nicht erscheint, sein Vermögen confiscirt werde. Kön. Oberamt.

Crailsheim. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment v. Koseriz Nr. 7. gestandene Gemeine Jakob Ziegler von Neidenfels, hiesigen Oberamts, ist unter dem Marsch nach Danzig am 15. Mai d. J. aus der Station Lebus meineidig desertirt. Eben so hat sich der bei diesem Regiment gestandene Gemeine Sebastian Günter von Kandenweiler am 28. Mai aus der Station Schlawe, und der Gemeine Jakob Schmidt von Steinbach den 1. Jun. aus der Station Neustadt treulos entfernt. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf diese Deserteurs zu fahnden, und sie im Betretungsfall entweder an das hiesige Oberamt mittelbar oder an das Hochlöbl. Kön. Regiments-Commando unmittelbar einliefern zu lassen. Den 5. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Geislingen. Der bei dem 3ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Corporal Jakob Hummel von Kuchen gebürtig, ist den 24. Jun. aus der Garnison Ellwangen desertirt. Sollte sich derselbe irgendwo betreten lassen, so wird um dessen Arretirung und Einlieferung entweder an gedachtes Königl. Regiments-Commando, oder an das hiesige Oberamt, hiemit das amtliche Ansuchen gestellt. Den 8. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Der bei dem leichten Infant. Bataillon Nro. 3. gestandene Adam Kaiser, von Marbach gebürtig, ist im Urlaub entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten an das Kön. Hochlöbl. Militair-Commando oder hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 10. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Urach. Vermög eines von dem Königl. Kriegs-Departement 1ter Section erlassenen Decrets d. d. 5. et praes. 10. Jul. d. J. ist der bei dem Garde-Regiment zu Pferd gestandene Offiziers-Bediente Conrad Bezler von hier, den 28. v. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt, und befohlen worden, seinetwegen die gewöhnliche Beifahungs-Anstalten zu treffen. Alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf gedachten Bezler zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und im Betretungsfall entweder geradezu an das Hochlöbl. Regiment, oder an diesseitiges Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Jul. 1811. K. Oberamt.

Leutkirch, Kön. Landvogteiamts am Bodensee. Allerhöchstem Befehle zu Folge fordert man den Georg Matthäus Engelhard, gewesenen provisorischen Ober-Acciser von hier, welcher mit Zurüklassung eines Kassenrestes unterm 26. April d. J. entwichen ist, hiemit auf, innerhalb des peremtorischen Termins von 180 Tagen, wovon ihm 60 für den ersten, 60 für den zweiten, und 60 für den dritten und lezten Termin anberaumt werden, bei unterfertigter Behörde wegen Verantwortung über sein Vergehen, sich zu stellen; widrigenfalls derselbe sich zu gewärtigen hat, daß nach fruchtlos verstrichenen Terminen wider ihn, was Rechtens ist, in Contumaciam gesprochen werden wird. Den 21. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Wangen, am Bodensee. Matthias Prinz, Unterzoll- und Accisamts-Verweser in Eglofs hiesigen Oberamts, hat sich wegen gesezten Kassenrests flüchtig gemacht. Derselbe ist 63 Jahr alt, 6 Fuß groß, hat eine schlanke Statur, hellbraune Haare, ein länglichtes Angesicht, eine breite Stirne, graue Augen, eingefallene etwas blasse Wangen, einen großen Mund, ein breites Kinn, spizige Nase, mangelhafte Zähne; trägt einen runden Hut, ein schwarzes Halstuch, einen braun tüchenen Ueberrok, eine halbseidene gestreifte Weste, schwarz lederne Hosen und Stiefel. Alle obrigkeitliche Behörden im In- und Ausland werden ergebenst ersucht, auf diesen Cassen-Dieb genau möglichst fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 5. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zur Nr. 33.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Jul.

Königl. Verordnung, die Stadt Friederichshafen betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reſcript vom 17. Jul. den Ort Hofen mit der Allerhöchſtdenſelben von der Krone Baiern abgetretenen Stadt Buchhorn ſo zu vereinigen geruht, daß künftighin beide nahe an einander gelegene Ortſchaften den Namen Schloß und Stadt Friederichs-Hafen führen, und gleiche Rechte und Gerechtſame genießen ſollen. Die nunmehr combinirten Häfen der Stadt Friederichshafen ſind zu Freihäfen erklärt worden.

Die den Juſtiz-Beamten zukommenden Criminal-Unterſuchungen betr.

Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Reſcript vom 20. d. Mon. die Criminal-Geſchäfts-Vertheilung der Beamten an ihre Actuarien auf das ſtrengſte verboten, und befohlen haben, daß die Juſtiz-Beamten, unter Bedrohung mit der Caſſation im Uebertretungsfall, angewieſen werden ſollen, jede Criminal-Unterſuchung ſelbſt zu führen, und ſich in Ausübung dieſer ihrer erſten Pflicht in keinem Fall ohne die Legitimation der oberſten Behörde ausgewirkt zu haben, durch irgend jemand ſuppliren zu laſſen, ſo wird ſolches zur ſchuldigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 22. Jul. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Uniform der adelichen Gutsbeſizer betr.

Vermög allerhöchſten Decrets vom 22. Jul. iſt die Uniform der adelichen Gutsbeſizer dahin näher beſtimmt worden, daß diejenigen, welche die Adels-Decoration haben, oder in Königlichen Dienſten ſtehen, die Stickerei auf ihren Uniformen tragen, alle andere aber blos ſammtene Krägen und Aufſchläge haben ſollen. Miniſterium des Innern.

Die Uniform der von höhern auf niedere Stellen verſezten Königl. Diener und der Oberamts-Actuarien betreffend.

Vermög allerhöchſter Reſolution vom 21. Jul. ſollen die von Oberamts- oder über-

Digitized by Google

haupt ſonſtigen höhern Stellen zu Stadtſchreibers- oder andern niedern Stellen verſezten Subjecte zwar ihren vorigen Titel und Rang, wenn ihnen beides vorbehalten worden, behalten, aber nicht ihre vorige, vielweniger die Uniform der Oberamtleute, ſondern die mit ihrer jezigen Charge verbundene Uniform, jedoch zur Auszeichnung mit einer Lize am Kragen und einer dergleichen über dem Aufſchlag, tragen.

Die Uniform der Oberamts-Aktuarien ſoll beſtehen in einem blauen Rok mit ſchwarzem Aufſchlag, und blauem ſtehendem Kragen, blauer Weſte und Beinkleidern mit gelben Knöpfen jedoch ohne Wappen. Miniſterium des Innern.

Die gleichbaldige Erdfnung der allerhöchſt ertheilten Heiraths-Conceſſionen betreffend.

Die Königliche Landvogtei- und Oberämter werden hiedurch ernſtlich angewieſen, die allergnädigſte Reſolutionen über Minorennitäts-Diſpenſations-Geſuche ſo wie die Heiraths-Conceßionen für volljährige Unterthanen jedesmal ohne Verzug an die untergeordnete Behörden auszuſchreiben; welche ſolche den Supplicanten gleichbald zu eröfnen haben, damit dieſe ohne Umherreiſen, Zeitverluſt und Koſten-Aufwand zur Kenntniß der ſie betreffenden allerhöchſten Entſchlieſſung gelangen. Stuttgart, den 24. Jul. 1811.

Rekrutirungs-Section des Königl. Kriegs-Depart.

Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Marbach zwiſchen der Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Kl. Antin und Johann Friderich Widmann von Weiler zum Stein, Bekl. Aten, den Erſaz der auf Herſtellung eines Geſtads verwendeten Koſten betreffend, wurde dem Antiſchen Theil der Beweiß auferlegt. Stuttgart, den 13. Jul. 1811.

2) In Sachen der Johanne Friederike Fezer von Schorndorf cum curat. Kl. ca die Bürgermeiſter Paulus, Gaupp und übrige Mitglieder des in den Jahren 1789-1800. in Schorndorf beſtandenen Magiſtrats und reſp. deren Erben auch die Erben des verſtorbenen Oberamtmanns Paulus und Stadtſchreibers Schmid daſelbſt Bekl. p&to actionis ſubſidiariæ wurden die Beklagte Mitglieder des Magiſtrats in Schorndorf und reſp. deren Erben von der gegen ſie angeſtellten Klage unter Compenſation der Prozeßkoſten entbunden, dagegen die Erben des Oberamtmanns Paulus und Stadtſchreibers Schmid für ſchuldig erkannt, ſich auf die gegen ſie erhobene Klage einzulaſſen, und ihre Exceptionsſchrift binnen 4 Wochen einzureichen. Stuttg. den 23. Jul. 1811.

Nachricht von der Preis-Austheilung an die evangeliſch-lutheriſchen deutſchen Schullehrer für das Jahr 1810. und von der neuen Preis-Frage für das Jahr 1812.

Auf die den 26. Merz 1808. den evangeliſch-lutheriſchen deutſchen Schullehrern im Königreiche zur Beantwortung vorgelegte Preisfrage:

„Worinn beſteht das Eigenthümliche der Peſtalozziſchen Lehrmethode in Anſe-
„hung der Arithmetik? Hat ſie Vorzüge vor der gewöhnlichen Methode? Und
„welche?“

Digitized by Google

ſind an Lichtmeß 1809. als dem beſtimmten Termin nur ſehr wenige, nach Verlängerung des Termins aber vierzehen Abhandlungen eingekommen.

Vermöge Allerhöchſter Reſolution vom 22. d. Mon. wurde derjenigen Abhandlung, welche den Denkſpruch hat:

Audiatur & altera pars —

als der vorzüglichſten der erſte Preis mit fünf Dukaten zuerkannt. Ihr Verfaſſer iſt:

Jakob Friedrich Frieſinger, Knabenſchulmeiſter zu Waiblingen.

Der Abhandlung mit dem Denkſpruch:

Nil prodeſt, quod non lædere poſſit idem —

wurde der zweite Preis mit drei Dukaten zuerkannt. Der Verfaſſer iſt:

Chriſtoph Friedrich Sixt, Mädchen-Schulmeiſter zu Waiblingen.

Den dritten Preis mit zwei Dukaten erhielt der Aufſaz mit dem Denkſpruch:

Quicquid futurum eſt ſummum, ab imo naſcitur.

Der Verfaſſer davon iſt: Chriſtian Auguſt Schlipf, Schulmeiſter zu Unterweißach, Backnanger Diöceſe.

Auſſer dieſen haben die Lehrer Johann Chriſtoph Oehlſchläger an dem hieſigen Röslerſchen Inſtitute, und Johann Gottfried Reuſch an der Knabenſchule zu Kirchheim, ſo wie auch Carl Albrecht, Proviſor zu Winnenden, recht gute und leſenswerthe Abhandlungen geliefert *).

Die für das Jahr 1812. beſtimmte pädagogiſche Preisfrage iſt:

„Wie kann bei dem Schul-Unterricht dem unter dem Volke herrſchenden Aber-„glauben auf die kräftigſte Weiſe begegnet werden?"

Die Abhandlungen müſſen auf Jacobi 1812. unmittelbar an das Königliche Ober-Conſiſtorium eingeſchikt werden. Der Verfaſſer ſezt einen Denkſpruch vor, und ſchreibt ſeinen Namen auf einen Zettel, welchen er ſeinem Aufſaze verſiegelt beilegt. Stuttgart, den 23. Jun. 1811. Königl. Ober-Conſiſtorium.

Se. Königl. Maj. haben unterm 17. diß den vormaligen Oberamtmann Steffelin von Nekarsulm zum Amtmann zu Friedrichshafen und zum Director der Häfen mit

---

*) Auszüge nicht nur aus den angeführten, ſondern auch aus den übrigen eingekommenen Preisſchriften werden von einem Schulfreunde gemacht, und mit Angabe der Verfaſſer in dem Völteriſchen „Handbuch für deutſche Schullehrer" eingerükt werden.

Digitized by Google

dem Titel eines Oberamtmanns zu ernennen, sodann den Amts-Oberamtmann von Dizinger in Stuttgart unter Beilegung des Regierungsraths-Charakters auf die Oberamtei in Ravensburg zu versezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 20. Jul. den Obersten und Ober-Wasserbau-Inspektor v. Seeger zum Staats-Rath und General-Wasser-Bau-Direktor im ganzen Königreiche dergestalten gnädigst zu ernennen geruht, daß alle im Fach des Wasserbau-Wesens angestellte Personen directe unter ihm stehen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret von ebend. den Obrist v. Milkau vom Jäger-Regiment zu Pferd, Nr. 4. König, zu dem Jäger-Regim. zu Pferd Nr. 3. Herzog Louis, und dagegen den Major v. Seebach von lezterem zum erstern Regiment zu versezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Bergrath und Hüttenamts-Verwalter Pulvermüller zu Freudenstadt das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. Den 24. Jul.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 18. Jul.

die erledigte Pfarrei Ohmden, Diöcese Kirchheim, dem Pfarrer M. Schweickhardt in Freudenthal, und

die erledigte katholische Pfarrei Weilheim, Oberamts Tuttlingen, dem vormaligen deutschordenschen Hofkaplan Franz Adam Zieger in Mergentheim, ferner

vermög allerhöchsten Reskripts vom 24. Jul. die erledigte katholische Pfarrei Ebersberg, Oberamts Backnang, dem bisherigen ersten Curat-Priester auf dem Welschenberg, Oberamts Tuttlingen, Anton Walchner zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 18. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Landbaumeister Glaser die allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Stuttgart. Dem unterm 14. d. Mon. vorgenommenen Verkaufe der von den herrschaftlichen Schaafheerden zu Justingen, Feldstetten und Laichingen erzeugten Wolle, ist die Genehmigung nicht ertheilt, sondern die Vornahme einer neuen Versteigerung, auf Ratification, angeordnet worden. Diese Verkaufshandlung von 2 Parthien der feinsten Spanischen Schaafwolle von 46 und 41 Ctn. wird nun Dienstags, den 6. Aug. dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr, in dem bei dem hiesigen Amtspflegzebäude in der Calwerstrasse befindlichen Wollen-Magazin vor sich gehen; wobei sich die Kaufsliebhaber einfinden mögen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Dep. den 1. Jul. 1811.

Stuttgart. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von unterzeichneter Stelle bis Montag den 22. Jul. Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Cameralverwaltungs-Gebäude par terre 5 Centner Salpeter, 53 Stük noch ganz gute Faßfellgen, vorzüglich zu Mühlrädern zu gebrauchen, u. 150 Schuh Weinschläuche im Aufstreich verkauft werden.

General-Casse bei Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Brakenheim. Mittwoch den 24. Jul. Vormittags wird in der Cameral-Verwaltung Brakenheim aus den herrschaftlichen Kellern ein beträchtliches Quantum Wein 1810r Gewächs, in größern oder kleinern Parthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 4. Jul. 1811.

Kön. Cameralamt.

Digitized by Google

Cannstatt. Von den Besoldungs-Gütern des verstorbenen Burgvogt Marz zu Rothenberg werden auf 6 und 5 Jahre verliehen werden, 1 Mrg. 2 Vrtl. Ackers, und 1½ Vrtl. 11¾ Ruth. Länder, sodann verkauft werden 2½ Vrtl. 9¾ Vrtl. Rth. Weinberg in 2 Stüken. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 31. dieses bestimmt, wobei sich die Bestands- und Kaufs-Liebhaber, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Rothenberg einfinden mögen. Den 22. Jul. 1811.

Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralamt Cannstatt.

Heilbronn. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 29. Mai l. J. soll nach Verlegung des für die Königl. Landvogtei an der Enz, und am untern Nekar bestimmten Zwangs-Arbeitshauses von Kochendorf nach Heilbronn, der dem lezten Landvogtei-Bezirk zuständige sobenannte Alt-Jägerische Bau zunächst bei Kochendorf, und 2 Stunden von Heilbronn zum öffentlichen Verkauf ausgesezt werden. Dieser Bau, dessen nähere Beschreibung nachfolgen wird, ist zum bloßen Landsiz oder Sommer-Aufenthalt eines Partikuliers, so wie zu ausgedehnten Fabrik-Einrichtungen, mannigfacher Art, und auch zu einer großen, selbst mit Zweigen von jenen verbundenen Landwirthschaft, und erforderlichen Falls bei der Nähe von Kochendorf, sogar zur gänzlichen Zerschlagung des Ganzen in einzelne Theile geeignet. Durch Flügel-Gebäude und Mauren, von der Seite, und rükwärts umfangen, liegt er in einer gesunden, und anmuthigen Gegend, ohnfern des weiter abwärts in langer Strecke vorbeifliessenden Kochers, und der darüber führenden Schiff-Brüke, im bunten Gemisch von Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Waldung, zwischen Berg und Thal, mit der Aussicht auf mehrere Orte des Nekar- und Kocher-Grunds, und an der nach Heilbronn, nach Wimpfen und Gundelsheim am Nekar, und an der nach Wirzburg führenden hohen Strasse, wobei die Commission einem Liebhaber des Ganzen, auch die gegründete Aussicht zur baldigen käuflichen Erwerbung der nächsten in Feldgütern allerlei Art, bestehenden Umgebungen des Plazes, die ihn zu einem würklichen Landgut vergrößern, geben kann. Dieser Bau nun hat folgende Bestandtheile: a) das Hauptgebäude, die Façade des ganzen bildend, ist neben dem Erdgeschoß 3 Stokwerk hoch, solid in seinen 4 Wänden gebaut, 121 Schuh lang, 46 Schuh tief, und unter demselben befindet sich ein gewölbter 110 Schuh langer, 36 Schuh breiter Keller, der 16½ Schuh hoch im Licht ist. Das Erdgeschoß, 13 Schuh 2 Zoll hoch, begreift 11 Zimmer, eine große helle Küche und Speiskammer mit Oehrn und Stiegenhauß und anderem Bedarf. In dem ersten Stok ist in der Façade ein großer Saal mit Balcon, nebst 2 Zimern, u. gegen den Hof hin sind noch 5 Zimmer, nebst einer Küche und weiterer Bequemlichkeit. In dem 2ten Stok, 11½ Schuh hoch, sind 13 Zimmer. In dem 3ten Stok, oder den Mansarden, 10¼ Schuh hoch, sind 15 Zimmer, u. das Ganze dekt ein Dachstuhl von 16 Schuh Höhe. Hinter disem Hauptbau liegt ein 4eckigter, mit Einfarths-Thoren auf beiden Seiten versehener Hof, der innere Hof genannt, 151 Schuh lang, und 114 Schuh tief, und an diesen stößt von hinten ein gewölbter Eiskeller, auch ist darinn ein Bronnen, der laufend gemacht werden kann. b) An das Hauptgebäude und dessen Hof schließen sich rechts u. links 2 Flügelgebäude, jedes 100 Schuh lang, und 36 Schuh tief, 2 Stok hoch, massiv gebaut, mit 35 Fenster-Oefnungen versehen, an, auch ist unter jedem ein gewölbter Keller von 52 Schuh Länge, und 28 Schuh Breite, und 10 Schuh Höhe. Die 2 Stokwerke jedes Flügelbaues, sind 10 Schuh hoch, haben über demselben einen Mansarden-Stok von 9 Schuh Höhe, und dann folgt ein Satteldach von 13 Schuh Höhe. c) Neben dem Flügelbau rechter Hand des Hauptgebäudes, ist weiter noch eine Scheuer, 71 Schuh lang, und 50 Schuh tief, mit 1 Tennen und 2 Barn, und linker Hand an der Ringmauer noch eine Scheuer 70 Schuh lang, 41 Schuh tief, mit 2 Tennen und 1 Barn. Längs der Front des Hauptgebäudes ist auch eine gepflasterte breite Straße, die dann weiter hin in die von Kochendorf an die Schiffbrüke führende Landstraße einlenkt. Dieser Bau nun, von angezeigtem sehr bedeutenden Umfang, auf welchem ausser der Steuerpflichtigkeit und Mitleidenschaft zu den Commun-Lasten des Orts Kochendorf, sonst keine Abgaben haften, und der erst vor einigen Jahren in seinem gegenwärtigen im Innbau defecten Zustand erkauft wurde, soll bis Dienstag den 30. Jul. l. J. Vormittags 9 Uhr in dem Landvogtei Gebäude zu Heilbronn im Ganzen oder Theilweise, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, worzu die Liebhaber unter der Bemerkung, daß sie sich wegen Besichtigung des Baues inzwischen an den Herrn Revisor Pfeilstiker zu Kochendorf zu wenden haben, der ihnen auch die noch zum Bau gehörige inzwischen be-

Digitized by Google

sonders verwahrte Thüren, Fensterstöcke, Oefen ꝛc. vorzeigen wird, und daß rükſichtlich der Zahlung annehmliche Ziele r stattfinden können, hiemit eingeladen werden. Den 16. Jun. 1811.
Kön. Württemb. zum Zwangs-Arbeitshaus allhier verordnete Commiſſion.

Laufen. Am Montag den 19. Aug. Vormittags 10 Uhr werden in der Cameralverwaltung folgende Stüke im Aufſtreich verkauft werden; Ein noch ganz guter Blokwagen mit den Ketten. Ein Walzwagen, ein Rollkarr, eine Handkaze, drei Waſſerpumpen, 260 Stük Faklen, eiſerne Platten zu einem großen und zu einem kleinern Ofen, und ein alter Kaſten mit Schubladen. Die Liebhaber mögen ſich einfinden Den 19. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Vaihingen an der Enz. An nachbeſtimmten Tägen wird ein Quantum Wein 1810r Gewächs in größern oder kleinern Parthien im Aufſtreich verkauft, und zwar, in der Cameralwohnung dahier, Samſtag den 3. Aug. Vormittags 10 Uhr, in dem Pfleghof zu Eberdingen, Montag den 5. Aug. des Vormittags 9 Uhr im Pfleghof zu Illingen, Dienſtag den 6. Morgens 8 Uhr, im Schloß zu Mülhauſen aber, gedachten Tags Nachmittags 3 Uhr, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 18. Jul. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Wangen. Zu Folge eines allerhöchſten Befehls wird das herrſchaftliche Schlößle zu Oſlings, welches an der Landſtraße von Wangen nach Leutkirch ligt, und die zu dem vormaligen Capuziner-Kloſter dahier gehörige Walkmühle, worinn ſich ein Zimmer befindet, und welche entweder als ſolche fort benuzt oder zu einer Tabaks- oder Oelmühle verwendet werden kann, bis Mittwoch den 31. Jul. Vormittags 10 Uhr im Aufſtreich verkauft werden. Die Liebhaber hierzu wollen ſich mit Vermögens-Zeugniſſen verſehen, zu der beſtimmten Zeit in der Cameralamts-Wohnung dahier einfinden. Den 7. Jul. 1811. Landvogtei-Steueramt am Bodenſee, und Cameralamt Wangen.

Gmünd. In dem hieſigen Oberamtsbezirke werden folgende Schaafweiden an nachbenannten Tagen auf ein oder drei Jahr an den Meiſtbietenden verliehen werden, als: Den 2. Aug. Vormittags 10 Uhr zu Wißgoldingen die Sommerwaide von Ambroſi 1812. für 250 Stük. Den 3. Aug. Nachmittags 2 Uhr zu Strasdorf, die Sommer- und Winterwaide für 200 Stük. Den 6. Auguſt Nachmittags 2 Uhr zu Täferroth die Sommerwaide für 200 Stük. Den 8. Aug. Nachmittags 1 Uhr zu Reutprechts die Sommerwaide für 60 Stük, und eben da um 3 Uhr Nachmittags die Sommerwaide von Mehlangen für 150 Stük. Den 9. Aug. Nachmittags 2 Uhr zu Beuren in den Bergen die Sommerwaide für 150 Stük. Den 13. Aug. Vormittags 9 Uhr zu Bargau die Sommerwaide für 400 Stük, und Nachmittags 2 Uhr zu Oberbettringen die Sommerwaide für 950 Stük. Den 14. Aug. Nachmittags 2 Uhr zu Muthlangen die Sommerwaide für 500 Stük. Den 16. Aug. Vormittags 9 Uhr zu Oberböbingen die Sommerwaide für 200 Stük. Nachmittags 2 Uhr zu Unterböbingen die Sommerwaide für 200 Stük. Den 20. Aug. Vormittags 9 Uhr zu Lautern die Sommerwaide und zwar von Georgii bis Jakobi für 700 Stük Schaafe und 2 Schaafknechte, von Jakobi bis Martini aber für 350 Stük und einen Schaafknecht. Die allenfalſigen Pacht-Liebhaber wollen ſich daher mit den erforderlichen Zeugniſſen zu erwähnter Zeit in dem Wirthshauſe eines jeden Orts einfinden. Den 18. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Laufen. Die in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Verleihung der See zu Laufen und Mundelsheim, und der zum Laufener See gehörigen Güter am 19. Auguſt findet an dieſem Tage nicht ſtatt, ſondern es wird ein anderwärtiger Termin zur Verleihung bekannt gemacht werden. Den 19 Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Herrenberg. Nachſtehende abweſende Militairpflichtige, welche ſich ſeit Emanirung der neueſten Conſcriptions-Ordnung vom Aug 1809. von Haus entfernt, und der an ſie erlaſſenen 3maligen Edictal-Citation ungeachtet, nicht nach Haus zurükgekehrt ſind, werden hiemit erſtmals zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung vorgeladen, daß wenn ſie nicht erſcheinen, ihr bereits ausnotirtes Vermögen confiſcirt werden würde. Von Herrenberg: Ludw. Fried. Igel, Apotheker. Jak. Fried. Kleuk, Wagner. Chriſt. Gottl. Weil, Schneider. Joh. Gottl. Gerlach, Rotgerber. Von Oberieſingen: Joh. Jak. Hammer, Mezger. Chriſt. Sindlinger, Kieſer. Von Rohren: Johannes Schmid, Schreiner. Von Altingen: Johannes Lanz, Striker, Joh. Ge, Mikeler,

Digitized by Google

Baurenknecht. Von Poltringen: Leonh. Hahr, Bauer. Dionis. Bauz, Schneider. Von Gültstein: Joh. Maier, Schmid. Kön. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und indessen nicht zurükgekommen sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, und den Conscr. Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird. Nemlich von Tübingen: Joh. Gottl. Kalbfell, Schmid. Wilh. Fried. Keller, Schumacher. Christ. Fried. Richter, Buchdruker. Matthias Fried. Löfler, Bek. Andr. Gottl. Denneler, Schreiner. Wilh. Gust. Adolf Grüb, Marqueur. Christian Matth. Trautwein, Weber. Joh. Fried. Härtner, Mezger. Johann Christoph Grüb, Mezger. Joh. Ge. Maier, Bek. Jak. Fried. Hutten, Mezger. Joh Gottl. Knoblauch, Schneider. Von Derendingen: Wilh. Fried. Lottenburger, Schneider. Von Gönningen: Christ. Frid. Haubensak, Schneider. Joh. Jak. Reiber, Hufschmid. Abrah. Fried. Reiber, Bek. Von Kirchentellinsfurt: Joh. Jak. Nibling, Schumacher. Von Lustnau: Joh. Kränzler, Schuster. Von Nehren: Conr. Nill, Schuster. Von Rübgarten: Jos. Wezel, Schmid. Von Schlaitdorf: Joseph Friedrich Bronni, Weber. Kön. Oberamt.

Biberach. Der bei dem 9ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Joseph Kempter von Schnaitbach gebürtig, ist den 18. Jun. von der Sträflings-Wacht zu Ludwigsburg desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten ersucht, denselben im Betretungsfall entweder an das Regiments-Commando auf Hohenasperg, oder an das unterfertigte Oberamt einzuliefern Den 18. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Blaufelden. Der bei dem Linien-Infant. Regiment Nro. 7. von Koseriz gestandene Gemeine Leonhard Näber von Saalbach hiesigen Oberamts, ist während dem Marsch nach Danzig den 27. Mai d. J. aus der Station Eneslin desertirt. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher andurch ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten anher einliefern zu lassen. Den 11. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Eßlingen Der von dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. desertirte Quartiermeister Christian Friedrich Braunmüller von Hainingen, Oberamts Göppingen gebürtig, wird zufolge Kön. allerhöchster Ordre vom 14. et praes. 17. Jul. d. J. hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen allhier bei dem Regiment sich einzufinden, und über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm der Proceß in Contumaciam gemacht werden wird. Den 17. Jul. 1811.
Commando des Königl. Jäger-Regiments zu Pferd König Nr. 4.

Eßlingen. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. aus Urlaub desertirte Jäger Salomo Vetter von Gärtringen, Oberamts Herrenberg gebürtig, wird zu Folge allerhöchster Ordre vom 21. Jun. et praes. 1. Jul. d. J. hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen allhier bei dem Regiment sich einzufinden, und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm der Proceß in Contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Jul. 1811.
Commando des Königl. Jäger-Regiments zu Pferd König Nr. 4.

Lorch. Der bei dem 5. Königl. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Friderich gestandene Gemeine Adam Strohmaier von Ebni, hiesigen Oberamts ist den 19. Jun. d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an die nächstgelegene Königl. Militair-Behörde oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 12. Jul. 1811. K. Oberamt.

Vaihingen. Der bei dem Königl. 6ten Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Jakob Schneider, aus Horrheim, hiesig. Oberamts gebürtig, ist den 16. Jun. aus der Garnison Heilbronn desertirt. Alle Hoch- und Wohlöbl. Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das hiesige Oberamt, oder das Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 8. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Maulbronn. Die bisherige Arbeit an dem Unterpfandsbuch in Enzberg gibt überzeugenden Beweis an die Hand, daß mehrere Anzeigen von Capital-Forderungen an die Bürgerschaft dieses Orts, besonders von denjenigen Glaubigern, welche Besizer von cedirten Herrschaftlichen Capitalien sind, noch abgehen. Es werden dahero alle Innhaber gerichtlich versicherter Capitalien hiedurch wiederholter aufgerufen, ihre in Handen habende Obligationen a dato längstens innerhalb 6 Wochen entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Renovator Mieg in Enzberg so gewißer einzusenden, als im Entstehungsfall ihre Capitalien als abgeldßt angesehen, somit nicht in das neue Unterpfands-Buch werden übertragen werden, wovon sie alsdann jede nachtheilige Folge sich selbst beizumessen haben. Den 28. Jun. 1811. Kön. Oberamt.

Wangen, am Bodensee. Matthias Prinz, Unterzoll- und Accisamts-Verweser in Eglofs hiesigen Oberamts, hat sich wegen gesezten Kassenrests flüchtig gemacht. Derselbe ist 63 Jahr alt, 6 Fuß groß, hat eine schlanke Statur, hellbraune Haare, ein länglichtes Angesicht, eine breite Stirne, graue Augen, eingefallene etwas blasse Wangen, einen großen Mund, ein breites Kinn, spizige Nase, mangelhafte Zähne; trägt einen runden Hut, ein schwarzes Halstuch, einen braun tüchenen Ueberrok, eine halbseidene gestreifte Weste, schwarz lederne Hosen und Stiefel. Alle obrigkeitliche Behörden im In- und Ausland werden ergebenst ersucht, auf diesen Cassen-Dieb genau möglichst fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 5. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Aalen. In der abgewichenen Nacht zwischen 12 und 1 Uhr ist der wegen Diebstählen dahier in Untersuchung gekommene Ernst Schwarz von Adelmannsfelden, disseitigen Oberamts, mittelst gewaltsamen Durchbrechung seines Gefängnisses, aus demselben entwichen. Er ist 17 J. alt, ledigen Standes, mißt 5 Fuß 3 Zoll, hat schlanken Leibeswuchs, dunkelbraune kurzgeschnittene Haare, und Augbraunen von der nemlichen Farbe, ein rundes volles Gesicht, eine kleine Nase, einen aufgeworfenen Mund. Er trägt auf dem Kopf eine schwarze lederne Schildkappe, um den Hals ein schwarzbraunes Halstuch mit abgeschossenen rothen Streifen, eine blaue Weste mit schmalen weissen Streifen, ein dunkelgraues Wammes, weiß- und blau schmalgestreifte barchetne lange Beinkleider und Schuh. Er spricht die hierländische Mundart. Alle Hochldbl. Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Verbrecher genau zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 20. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Ravensburg. Samstag den 13. diß wurde in dem grossen Walde, im sogenannten Fuchsenloch, ungefähr 500 Schritte von dem nach Bergatreute führenden Fußweg, eine ganz unbekannte Weibsperson todt gefunden, deren Körper aber bereits in Fäulniß übergangen war. Sie war mit einer schwarzen Haube, mit schwarzen Spizen bedekt, 1 schwarzes Halstuch, 1 weißes mit schwarzen Sternen gedrukkes Goller, 1 grünes Mieder mit zinnernen Haken, 1 hellblaues Wammes, eine blau und weißgestreifte Schürze, rothe wollene Strümpfe und 1 weißer Unterrok waren ihre Kleidung. Neben dem fand man bei ihr noch einen hellblauen Rock, 1 hölzernes Büchschen, worinn 9 kr. befindlich waren, 1 schwarze Schürze, 1 paar alte Schuhe, 1 an einem eisernen Haken und ledernen Riemen hängendes altes Messer, mit weiß beinernen hinten und in der Mitte mit Meßing beschlagenen Schaalen, 1 stumpfen Löffel, und 1 schwarzen Filzhut mit einem schwarzen etwas weiß gestreiften Bande. Jede obrigkeitliche Behörde wird ersucht, auf den Fall, daß wenn eine solche Weibsperson jenseits vermißt würde, dem hiesigen Oberamt gefällige Nachricht zu geben. Den 20. Jul. 1811. Kön. Oberamts-Verweserei.

Ulm. Die Ehefrau des Wegknechts Jacob Binder von hier wird seit einigen Tagen vermißt. Dieselbe ist kleiner unterseztter Statur, röthlichten Angesichts, hat gelblichte Haare, ist 38 J. alt, trägt die eine Schulter höher als die andere, war zur Zeit ihres Ausgehens mit einem gelblichten Rock u. einem an den Rock angenäheten Mieder mit einem weißen Goller gekleidet, und trug weiße baumwollene Strümpfe und Schuhe mit kleinen bleiernen Schnallen. Alle obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf dieselbe genau zu fahnden, und sie im Betretungsfall dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 17. Jul. 1811. Königl. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 1. Aug.

Instruktion für die Königliche Gensd'armerie 1811.

§. 1. Das Königliche Gendarmerie-Corps, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgestellt ist, besteht aus einem Commandeur, und 8 Offizieren, sodann 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 12 Corporals und 140 Gemeinen zu Pferd, und 2 Feldwaibeln, 1 Quartiermeister, 12 Corporals und 200 Gemeinen zu Fuß.

§. 2. Der Kommandeur, welcher dem ganzen Korps vorgesezt ist, wohnt samt den beyden Quartiermeistern zu Stuttgart.

Die Offiziere sind in der Maase vertheilt, daß von den Landvogteien Schwarzwald, Rothenberg, an der Donau und am Bodensee jede einen eigenen Offizier erhält, der in der Landvogtei-Stadt seinen Siz hat, sodann ein Offizier, der zu Rotweil sich aufhält, für die Landvogteien am obern und mittlern Neckar, ein Offizier zu Ludwigsburg für die Landvogteien an der Enz und am untern Neckar, einer zu Ellwangen für die Landvogteien an der Jaxt und am Kocher und einer zu Urach, für die Landvogteien an der Fils und Rems und auf der Alp bestimmt ist.

§. 3 Die Vertheilung der Gendarmes und ihrer Unteroffiziere in die einzelnen Landvogteien ist nach den gegenwärtigen Bedürfnissen auf folgende Weise festgesezt:

Die Landvogtei am obern Neckar erhält
an Kavallerie — 1 Corporal mit 10 Gemeinen, an Infanterie — 1 Corporal mit 14 Gem.
Die am mittlern Neckar
an Kavallerie — 1 Corporal mit 9 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die auf dem Schwarzwald
an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 18 Gem.
Die am Rothenberg
an Kavallerie — 1 Corporal mit 12 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die an der Enz
an Kavallerie — 1 Corporal mit 14 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.

Digitized by Google

Die am untern Neckar
an Kavallerie — 1 Corporal mit 9 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 15 Gem.
Die an der Jart
an Kavallerie — 1 Corporal mit 11 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 15 Gem.
Die am Kocher
an Kavallerie — 1 Corporal mit 10 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 16 Gem.
Die an der Fils und Rems
an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die auf der Alp
an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die an der Donau
an Kavallerie — 1 Corporal mit 13 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 18 Gem.
Die am Bodensee
an Kavallerie — 1 Corporal mit 16 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 34 Gem.

Hiezu kommen noch
Für die Ob. Pol. Direction zu Stuttgart: an Kavall. 1 Wachtmeister mit 8 Gemeinen, an Inf. 1 Feldwaibel mit 6 Gemeinen; und
Für die zu Ludwigsburg: an Kavall. 1 Wachtmeister mit 4 Gem., und an Inf. 1 Feldwaibel mit 4 Gemeinen.

§. 4. Sollten die Umstände erfordern, daß einer oder der andern Landvogtei zu Unterstüzung ausserordentlicher Sicherheits-Anstalten eine größere Mannschafts-zahl zugetheilt würde: so bleibt dem Kommandeur überlassen, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern eine temporaire Aenderung der Dislokation vorzunehmen. Findet derselbe nöthig, in dergleichen Fällen auch über einen Theil der für die beiden Residenzen bestimmten Mannschaft zu verfügen: so ist deßhalb jedesmal mit der Königl. Ober-Polizei-Direction Rükspache zu nehmen.

Würde in dringenden Nothfällen eine Landvogtei der Beihülfe der in andern Landvogteien stationirten Gendarmes bedürfen, ohne daß eine Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kommandeurs abgewartet werden könnte: so kann zwar der Offizier dieser Landvogtei die benachbarten Offiziere um die nöthige Assistenz-Mannschaft requiriren; er hat aber zu gleicher Zeit bei dem Kommandeur hievon die schleunigste Anzeige zu machen.

§. 5. Die Königl. Gendarmerie ist nach ihrer innern Einrichtung ein ganz militärisches Institut.

Die Jurisdictions-Ausübung über dieses Korps, die Ergänzung, Verpflegung, Oekonomie und Disciplin desselben, die Bestrafung, Versezung und Entlassung des dazu gehörigen Personals hängt ganz von den Militär-Behörden ab.

So viel hingegen die polizeiliche Bestimmung des Instituts betrift: so gehört dasselbe zum Ressort des Königl. Ministeriums des Innern, mit welchem daher der Commandeur eine ununterbrochene Kommunikation zu unterhalten hat.

§. 6. Die Ergänzung des Korps geschieht jedesmal durch die Königl. Conscriptions-Commission mittelst der geprüftesten Leute aus der Königl. Armee, welche eine untadelhafte Aufführung mit erprobter Herzhaftigkeit und Redlichkeit verbinden, fertig lesen und schrei-

Digitized by Google

den können, und im Königreiche angesessen sind, auch mit Ausnahme der Unteroffiziere nicht verheirathet seyn dürfen, und die gewöhnliche Capitulationszeit ausgedient haben.

Die Unteroffiziere werden auf den Vorschlag des Kommandeurs durch den Präses der Conscriptions-Commission ernannt.

§. 7. Die Kosten des Gendarmerie-Corps werden aus dem Fonds der Königl. General-Kriegs-Kasse bestritten. Wegen der Quartiers-Kosten findet keine allgemeine Landes-Peräquation statt. Die Fourage-Abgaben werden den Gemeinden in gewissen halbjährig zu bestimmenden Preisen von der Kriegs-Kasse ersezt.

Vorschriften, welche sich auf den militärischen Dienst und die Oekonomie des Gendarmerie-Korps beziehen.

§. 8. Die Königl. Gendarmes werden bei ihrer Annahme sowohl auf die Kriegs-Artikel als auf die gegenwärtige Instruktion beeidiget. Erstere sind auf dieselbe, so wie auf andere im Königl. Dienst stehende Militär-Personen, nach ihrem ganzen Umfange anwendbar. Von lezterer erhält jeder Gendarme ein eingebundenes Exemplar zu seiner Nachachtung, dessen Empfang er besonders zu beurkunden hat.

§. 9. Jeder berittene Gendarme erhält eine vollständige Uniform, wovon der blaue Rock samt weissem Gilet, Hut, Handschuhen, Mütze und Halstuch alle drei Jahre, der Mantel und Mantelsack alle 6 Jahre, der Stallkittel samt Ueberhosen, Stiefel, Hemd, Strümpfen und Zopfband alle zwei Jahre und die Beinkleider alle Jahre abgegeben werden. Für die Fußgehende Gendarmes werden alle anderthalb Jahre neue Kamaschen abgereicht.

§. 10. Neben der monatlichen Löhnung, welche bei den Quartiermeistern und dem Wachtmeister 10 fl 30 kr. — bei den Feldwaibeln 10 fl. — bei den berittenen Corporals 8 fl. bei den gemeinen Gendarmes zu Pferd 3 fl. und — bei denen zu Fuß 2 fl. 30 kr. beträgt, ingleichem der täglichen Brodportion von 4 kr. und den monatlichen 30 kr., für kleine Montirungs-Auslagen, ist jedem Gendarme noch an monatlichen Extra-Geldern ausgesezt:

Für den Gendarme zu Pferd, Beschlaggeld 1 fl. Propretégeld 6 kr. Für Gewehr- und Pistolen-Reparation 8 kr., um Sattel und Zeug zu unterhalten 22 kr.

Für den Unberittenen, Propreté-Geld 6 kr. Gewehr-Reparation 4 kr.

Hiezu kommen noch für die gewöhnlichen Korps-Unkosten 6 kr. auf den Kavalleristen, und 3 kr. für den fußgehenden Gendarme.

§. 11. Die Löhnung samt dem Brodgeld wird jedem wöchentlich auf Abrechnung mit der General-Kriegs-Kasse aus der Amtspfleg-Kasse desjenigen Oberamts, in welchem er seine Station hat, gegen eine von dem vorgesezten Offizier zu unterzeichnende Anweisung ausbezahlt. Die Bezahlung des kleinen Montirungs-Geldes und der Extra-Gelder geschieht halbjährig auf den 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahrs.

Was in der Zwischenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Offizier zu beurkundenden und auf die Anordnung des Landvogtei-Steuer-Raths zu moderirenden Zettel von der Amtspflege Vorschußweise berichtiget, und bei der halbjährigen Abrechnung dem Gendarmen in Aufrechnung gebracht werden.

§. 12. Sowohl in den Stationsorten als anderwärts, wo die Gendarmes in ihren Funetionen einen temporären Aufenthalt zu nehmen haben, sind dieselbe nebst ihren Pferden bei den Bürgern, keineswegs aber in Wirthshäusern einzuquartiren, und können unter den in der Verordnung vom 6. April 1808 enthaltenen Bestimmungen von dem Quartiersträ-

Digitized by Google

ger neben Dach und Fach die gewöhnliche Hausmanns-Kost verlangen. Sie haben sich aber mit dem Aufenthalte in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartiershalters zu begnügen, ohne ein besonderes Zimmer für sich fordern zu können.

Sind an einzelnen Orten besondere Kasernen für die Gendarmes eingerichtet: so hat es in Ansehung der ihnen gebührenden Holz- und Lichter-Abgabe bei dem Regulativ vom 8. Jan. 1810 sein Verbleiben.

Sollte ein Gendarme sich erlauben, mehr als ihm nach den Gesezen gebührt, zu fordern, oder seinen Quartiersträger auf andere Weise ordnungswidrig zu belästigen und zu mißhandeln, oder sogar seine Stelle zu Koncussionen und Erpressungen zu mißbrauchen: so ist derselbe auf die davon dem vorgesezten Offizier zu machende Anzeige zur strengsten Strafe zu ziehen.

§. 13. Um Mißbräuche zu verhüten, hat das Quartieramt jeden Orts das dem Gendarme für jeden Tag angewiesene Quartier in dessen Dienst-Journal einzuschreiben, und ihm auch ein Quartiers-Billet an den Quartiersträger zuzustellen. Fordert der Gendarme neues Quartier, so hat er sein Journal dem Quartieramte vorzulegen, um daraus sehen zu können, ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewiesen worden ist. Sollte sich ein Gendarme einer solchen betrüglichen Anmassung schuldig machen: so ist ihm nicht nur kein neues Quartier-Billet abzugeben, sondern auch sein Vergehen zur strengen Abstrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14. Die Offiziere erhalten freie Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden, und Stallung zu einem Pferd. Bei ihren amtlichen Reisen sind dieselbe in Hinsicht auf freies Dach und Fach nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln.

§. 15. So oft der Kommandeur abwesend ist: so werden die dringendern Angelegenheiten, welche bis auf dessen Rückkunft nicht verschoben werden können, durch den in Stuttgart wohnenden Offizier als Interims-Kommandeur besorgt.

Eben dieses geschiehet in Ansehung der Funktionen eines abwesenden Offiziers durch den im Wohnort desselben stationirten Unteroffizier, wozu in dieser Hinsicht immer einer der brauchbarsten auszuwählen ist.

Wo einem Offizier zwei Landvogteien zugetheilt sind, ist in diejenige Landvogtei-Stadt, in welcher derselbe nicht seinen Wohnsiz hat, ein vorzüglich tüchtiger Unteroffizier zu verlegen, um in dringenden Fällen die Stelle des Offiziers versehen zu können.

§. 16. Die Meldungen in allen das Gendarmerie-Korps betreffenden Angelegenheiten gehen vom Gendarme an den Unteroffizier, von diesem an den Offizier, und sodann an den Kommandeur, welcher nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder selbst die nöthigen Befehle ertheilt, oder die Sache an den Divisionäre oder die geeignete höhere Behörde bringt.

§. 17. Ueber mehrere zu einer gemeinschaftlichen Dienstverrichtung bestimmte Gendarmes führt ein Corporal, und bei mehreren zusammentreffenden Corporalschaften der älteste Corporal das Commando, insoferne nicht der Offizier für den einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen hat. Beträgt die zusammengezogene Mannschaft die Hälfte der Compagnie oder noch mehr: so hat der Offizier das Commando in Person zu übernehmen.

§. 18. Die Gendarmes sind und bleiben während ihrer ganzen Dienstzeit Soldaten. Sie sind in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, wie andere Truppen von der Linie, den verordneten Militär-Instanzen unterworfen, und unter völlige militärische Disciplin gesezt.

Digitized by Google

§. 19. Bei leichteren Vergehungen eines Gendarms wird die Strafe nach der bei dem Militär eingeführten Ordnung von den Offizieren bestimmt. Zu Vollziehung der Arreststrafen ist, wenn im Wohnorte des Offiziers keine Garnison ist, das Oberamt um die Einräumung des bürgerlichen Gefängnisses zu requiriren. Im Fall eines Verbrechens sind die Gendarmes in die nächstgelegene Garnison abzuliefern, um daselbst in Untersuchung gezogen, und unter das Kriegsgericht gestellt zu werden.

Die Kriegsparere und Kriegsrechte werden von dem Regiment an den Gendarmerie-Commandeur, von diesem an den Divisionär, sodann an den Kriegsminister und an Se. Königl. Maj. eingeschikt; und auf eben diesem Wege laufen auch die allerhöchsten Resolutionen wieder zurük, so daß am Ende das Commando des Regiments, wo das Kriegsrecht gehalten worden ist, dieselbe durch das Gendarmerie-Commando zur Publication und Vollziehung erhält.

§. 20. Vermög des gegenwärtigen Stands der Garnisonen kommen die zur kriegsgerichtlichen Untersuchung geeigneten Gendarmes aus der Landvogtei am obern Neckar in die Garnison Rottweil,

aus der Landvogtei am mittlern Neckar in die Garnison Rothenburg,
aus der Landvogtei Schwarzwald, nach Vaihingen,
aus der Landvogtei am Rothenberg in die Garnison Stuttgart,
aus der Landvogtei an der Ehz in die Garnison Ludwigsburg,
aus der Landvogtei am untern Neckar nach Heilbronn,
aus der Landvogtei an der Jaxt nach Mergentheim,
aus der am Kocher nach Ellwangen,
aus der Landvogtei an der Fils und Rems in die Garnison Schorndorf,
aus der Landvogtei auf der Alp nach Rothenburg,
aus der Landvogtei an der Donau nach Ulm,
aus der am Bodensee nach Ravensburg, und
von den beiden Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg an die dortigen Garnisonen.

§. 21. In Civil-Rechts-Streitigkeiten werden die Klagen gegen die Gendarmes ebenfalls an die angezeigten Garnisonen verwiesen.

Obsignationen, Inventuren, und Verlassenschafts-Theilungen, sowohl der Offiziere als der Unteroffiziere und Gemeinen hat das Militärgericht der Garnison entweder selbst vorzunehmen, oder deshalb der ordentlichen Civilbehörde besondern Auftrag zu ertheilen.

Die Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen, wenn einem der lezteren ausnahmsweise eine Heirath gestattet werden sollte, stehen in Civil- und Criminal-Sachen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes.

§. 22. Erkrankt ein Gendarme: so ist derselbe in das nächstgelegene Militärspital zu bringen, wohin alsdann seine Löhnung auf so viel Tage, als er im Spital verpflegt wird, bezahlt werden muß. Sind die Umstände des Kranken so beschaffen, daß sie den Transport desselben nicht gestatten, oder ist er von einem Garnisons-Spital zu weit entfernt: so hat der für den Aufenthaltsort des Erkrankten öffentlich aufgestellte und besoldete Arzt oder Wundarzt denselben zu besorgen, ohne für seine Mühe etwas anrechnen zu können. Ist der Arzt oder Wundarzt genöthiget, zu dem Kranken über Feld zu reisen: so finden die gewöhnlichen Reisediäten statt, wegen welcher, so wie wegen der mit den Recepten zu belegenden

Digitized by Google

Apothekers-Forderung, die Amtspflege sich mit der Königl. General-Kriegs-Kasse zu vergleichen hat.

§. 23. Stirbt ein Gendarme an einem Orte, wo eine Garnison sich befindet: so ist er militärisch zu begraben. Ausser diesem Falle aber hat der Ortsvorstand die Beerdigung unter Rücksprache mit dem vorgesezten Offizier oder Unteroffizier mit genauester Kostenersparniß zu veranstalten. Das Verzeichniß der Beerdigungskosten ist sodann, gehörig beurkundet, an den Kommandeur einzusenden, um dasselbe an das Königl. Kriegs-Kollegium zur Moderation und Decretur übergeben zu können.

§. 24. Die Entlassung eines Gensdarme geschieht
wegen geendigter Capitulationszeit durch den Kommandeur,
wegen physischer Untüchtigkeit durch die Kön. Conscriptions-Commission,
wegen schlechter Conduite durch den Präses der Conscriptions-Commission mittelst Versezung unter die Linien-Truppen, und
wegen Verbrechen durch kriegsgerichtlichen Spruch.

§. 25. Den berittenen Gendarmes wird insbesondere zur Pflicht gemacht, auf die gute Wartung und Pflege ihrer Dienstpferde eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, dieselben gehörig und zu rechter Zeit zu füttern, gut zu puzen, und bei jeder Gelegenheit, so weit es immer der Dienst gestattet, auf ihre Schonung bedacht zu seyn.

Bei dem gewöhnlichen Patrouilliren hat der Gendarme, wo nicht besondere Umstände eine Eile erfordern, nur im Schritt zu reiten. Wenn das Pferd eingestellt wird, so hat er darauf zu sehen, daß es in keinen Stall kommt, wo es Schaden nehmen könnte, und daß es, wenn es eine Stutte ist, nicht neben einen Hengst gestellt wird. In keinem Falle und unter keinem Vorwand soll ein Gendarme sich unterstehen, sein Dienstpferd einem andern zum Gebrauch zu überlassen. Auch ist es den Unteroffizieren aufs strengste verboten, ihr Pferd gegen ein besseres an einen Gemeinen zu vertauschen.

§. 26. An Fourage erhält jeder berittene Gendarme für sein Pferd täglich anderthalb Vierling Haber, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh. Er hat diese Fourage an jedem Orte, wo er sich befindet, von dem Ortsvorstand gegen Quittung zu empfangen, und bei der schwersten Ahndung nichts davon anderwärts zu verwenden.

Den mit der Abgabe beauftragten Gemeinde-Offizianten ist aufs ernstlichste einzuschärfen, zu Verhütung aller Unterschleife die Fourage an Niemand als an den Aussteller der Quittung abzugeben; auch ist bei Zuchthaus- oder Festungsstrafe allgemein verboten, einem Gendarme irgend etwas von seiner Fourage abzukaufen oder an Zahlungsstatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fourage-Quittung abzuhandeln. Aus gleichem Grunde soll den Gemeinden unter keiner Bedingung gestattet werden, einem Gendarme statt der Naturalabgabe das Geld zu geben, oder sich überhaupt mit demselben in einen Accord einzulassen, wodurch er die Verpflegung seines Dienstpferdes auf sich selbst übernehmen würde.

§. 27. Wenn ein Dienstpferd erkrankt: so hat der Unteroffizier hievon seinem vorgesezten Offizier, und dieser dem Commandeur die Anzeige zu machen. Je nachdem der Zufall erheblich ist oder nicht, hat der Reiter sich eines geschikten Schmieds in der Nähe oder eines Thierarztes zu bedienen. Nach beendigter Kur ist ein specificirtes Kosten-Verzeichniß, worin besonders die Arzneien mit Bemerkung der Größe ihres Verbrauchs einzeln anzugeben

Digitized by Google

sind, an das Kriegs-Collegium zur Moderation und Decretur einzusenden. Fällt ein Pferd: so darf dasselbe, zumal wenn keine Krankheit vorangegangen ist, nicht in Abgang verrechnet werden, ehe gehörig untersucht worden ist, ob Niemand hiebei eine Verschuldung zur Last fällt. Der Offizier hat in diesem Falle nicht nur die Veranstaltung zu treffen, daß das gefallene Pferd durch den Kleemeister besichtiget wird, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände sowohl den Reiter zu vernehmen als auch sonst die weiters erforderliche Untersuchung zu veranlassen und den Erfund mit Beischluß des von dem Kleemeister ausgestellten Zeugnisses dem Kommandeur zu melden.

§. 28. Sollte sich der Fall ereignen, daß einem Gendarme sein Pferd gestohlen würde: so ist die Sache kriegsgerichtlich zu untersuchen, und über die ihm etwa zur Last fallende Verschuldung rechtlich zu erkennen.

Erscheint derselbe als schuldlos: so soll die Gemeinde, wo der Diebstahl begangen worden ist, zum Ersaz des Gestohlenen zunächst verbunden seyn.

§. 29. Am Ende jeden Monats hat jeder Unteroffizier einen vollständigen Rapport über die ihm untergebene Mannschaft und Pferde an den ihm vorgesezten Offizier zu erstatten, worin nicht nur das Verhalten und der Gesundheitszustand eines jeden Gemeinen, samt allem, was sich auf seinen Dienst und seine Diensttüchtigkeit bezieht, sondern auch der Zustand der Pferde pflichtmäßig anzuzeigen ist.

§. 30. Den Offizieren der Königl. Gendarmerie wird zur Pflicht gemacht, alle Monate, die ihnen angewiesenen Distrikte zu bereisen, jeden einzelnen Gendarme mit seiner vollständigen Rüstung zu visitiren, und nicht nur selbst genau nachzusehen, ob in Hinsicht auf den Dienst alles in Ordnung sich befindet, und ob besonders die Dienstpferde der berittenen Mannschaft in gutem Stand erhalten werden, sondern auch bei den Königl. Landvögten und Oberämtern über das Betragen der Leute, und ob sich nicht hie und da Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen haben, sich sorgfältig zu erkundigen, damit sie sich in den Stand sezen, sowohl von dem Zustand des Instituts überhaupt, als von jedem Mann und Pferd insbesondere, zu jeder Zeit Rede und Antwort geben zu können.

Von dem Erfund dieser Visitationsreisen haben sie eigene Reise-Journale zu führen, in welche sie die Zeit ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts durch die Landvögte und Oberbeamten beurkunden zu lassen, und die sie am Ende jeden Monats mit den Monats-Rapporten an den Kommandeur einzusenden haben. Ergeben sich Fälle, welche eine unverzügliche höhere Verfügung erfordern: so ist hierüber eine besondere Meldung an den Kommandeur einzusenden.

§. 31. Der Kommandeur hat auch von seiner Seite in jedem Monat die Gendarmes von einer Landvogtei genau zu visitiren, so daß sämtliche zum Korps gehörige Leute und Pferde wenigstens im Laufe eines Jahrs ihm zu Gesichte kommen, und von ihm gemustert werden.

Den Erfund hat derselbe ebenfalls in ein eigenes hiezu gewidmetes Reise-Journal einzutragen, welches er samt den Journalen der Offiziere alle 4 Monate an den Divisionär einzusenden hat; so wie ihm auch obliegt, das Königl. Ministerium des Innern von allem, was in dessen Ressort einschlägt, in Kenntniß zu sezen.

§. 32. Die Königl. Landvögte und Oberbeamten haben diese Musterungsreisen zu be-

Digitized by Google

nuzen, um den Kommandeur und die Offiziere mit ihren auf das Gendarmerie-Institut oder einzelne Gendarmes sich beziehenden Bemerkungen, Erinnerungen und Desiderien bekannt zu machen, und besonders in Hinsicht auf dasjenige, was der Polizeidienst erfordert, wechselseitig sich mündlich zu verständigen.

Vorschriften in Rücksicht auf den Polizeidienst der Gendarmen.

§. 33. In Hinsicht auf den Polizeidienst haben die Königl. Gendarmen alles dasjenige zu beobachten, was die gegenwärtige Instruction und die damit in genauer Verbindung stehende General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. enthält. Sie stehen in Ansehung desselben in der Regel ebenfalls unter ihren Offizieren und Unteroffizieren, welche für dessen pünktliche Versehung verantwortlich sind.

§. 34. Die auf den Polizeidienst der Gendarmes sich beziehenden allgemeinen Vorschriften und Verfügungen werden dem Kommandeur jedesmal durch das Königl. Ministerium des Innern mitgetheilt, und dieser hat sodann dieselbe ungesäumt auszuschreiben, und für die genaue Vollziehung Sorge zu tragen.

Auf gleichem Wege werden auch die Ausweisungen einzelner Fremden, die Signalements aufzusuchender Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen, die Denunciationen, welche eine besondere Aufmerksamkeit der Gendarmes auf gewisse Individuen oder Classen von Leuten oder auf gewisse Polizeigebrechen nöthig machen, dem Kön. Gendarmerie-Korps bekannt gemacht.

§. 35. Den Gendarmerie-Offizieren kommt es zu, unter Rücksprache mit den Landvögten nach Maasgabe des auf der Localität und andern Umständen beruhenden Bedürfnisses jedem, der ihnen untergeordneten Gendarmes seinen Stationsort anzuweisen, dieselbe nach Erforderniß auf landvogteiamtliches Ansinnen zu verlegen, oder auch, wenn es zu Erreichung eines bestimmten Zweks für nothwendig erachtet würde, die ganze Mannschaft auf kurze Zeit auf einen gewissen Punkt zusammenzuziehen. Es ist hiebei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Mann in seinem Geburtsort oder in dessen Nähe seine Station erhält, daß mit den Stationsorten öfters abgewechselt wird, und daß die berittenen Gendarmes, welche im Reiten nicht hinlänglich geübt sind, wo möglich in den Stationsort des Unteroffiziers abwechslungsweise verlegt werden, damit dieser, so oft es der Dienst zuläßt, ihnen im Reiten Unterricht ertheilen kann.

§. 36. Da die Hauptbestimmung des Gendarmerie-Korps darin besteht, daß die Gendarmes alle Straßen und Nebenwege in den ihnen angewiesenen Districten durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnte, ihr Augenmerk richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen durchsuchen, alle Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute, welche sie antreffen, anhalten und an die verordnete Amtsbehörde überliefern, bei Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Streifmannschaft veranstaltet werden, sich zur Assistenz gebrauchen lassen, und bei Transportirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Gefangenen, so wie in allen Fällen, wo die Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines bewaffneten Beistandes bedarf, die erforderlichen Dienste leisten: so haben dieselben die hieraus abzunehmenden Obliegenheiten pünktlich und unverdrossen zu erfüllen.

§. 37. Die Königl. Gendarmerie-Offiziere und Unteroffiziere haben jede Gelegenheit

Digitized by Google

zu ergreifen, um die ihnen untergebenen Gendarmes über den Umfang ihrer Dienstpflichten und das hiebei zu beobachtende anständige, vorsichtige und kluge Benehmen zu belehren, und ihnen die den Umständen angemessene specielle Anleitung zu geben. Besonders haben sie denselben unter Rücksprache mit den Landvögten und Oberbeamten von Monat zu Monat die Marschrouten vorzuschreiben, die bei Durchstreifung des jedem angewiesenen Distriktes zu beobachten sind, und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist.

§. 38. Von der vorgezeichneten Marschroute, bei welcher vorzüglich auch auf die hin und wieder vorkommenden Jahrmärkte, Wallfahrten, Kirchweihen ꝛc. Rüksicht zu nehmen ist, haben die Gendarmes ohne bedeutende auf ihren Dienst sich beziehende Gründe sich niemals zu entfernen, und, wenn es dennoch geschehen sollte, oder wenn sie an einem Orte zu lange verweilen müßten, die Umstände, welche sie dazu genöthiget haben, durch den Vorsteher des Ortes, wo sich der Fall zugetragen hat, beurkunden zu lassen.

§. 39. Wenn ein Gendarme in seiner Dienstverrichtung begriffen ist: so hat er nie anders als bewaffnet und in seiner Uniform zu erscheinen.

Ueber alles, was ihm in Beziehung auf seinen Dienst aufgetragen, und von ihm bemerkt worden, oder geschehen ist, hat derselbe ein eigenes Journal zu führen. In dasselbe ist genau einzutragen, was ihm in Ansehung der zu nehmenden Marschrouten vorgeschrieben ist, welche Ortschaften, Weiler und Höfe er zu visitiren, und auf welche Gegenstände er vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat. Insbesondere sind die Signalements derjenigen Personen aufzuzeichnen, auf welche er zu fahnden, und die er auf Betreten in Arrest zu nehmen hat.

In eben diesem Journal hat der Gendarme auch sorgfältig zu bemerken, welche Orte er bei seinem Streifen besucht, wo er sich an jedem Tag aufgehalten, und was er an jedem Ort wahrgenommen hat. Ueberdiß hat derselbe in jedem Orte, den er passirt, seine Anwesenheit durch den Ortsvorgesezten oder eine Magistratsperson in gedachtem Journal beurkunden zu lassen; so wie auch wenn er von irgend einem seinen Dienst angehenden Gegenstand der Civil-Obrigkeit eine Anzeige gemacht hat, ein Zeugniß über die geschehene Denunciation von der geeigneten Behörde in dasselbe einzutragen ist.

Am Ende jeden Monats haben sämtliche Gendarmes ihre Journale an den ihnen vorgesezten Offizier abzuliefern, von welchem dieselbe mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen an den Kommandeur einzusenden.

§. 40. Da die Journale der Gendarmes ein vorzügliches Mittel sind, um über ihre Dienst-Verrichtungen eine Uebersicht zu erhalten: So haben die Gendarmerie-Offiziere auf deren richtige Führung mit allem Ernst zu dringen, und dieselbe nicht nur bei der Musterung sich vorlegen zu lassen, sondern auch, wenn sie am Ende des Monats eingeschikt werden, sorgfältig zu durchgehen. Die hieraus sich ergebenden Dienstnachläßigkeiten, und andere Unrichtigkeiten haben sie unnachsichtlich zu ahnden, und von denjenigen Gegenständen, welche sich zu einer Verfügung von Seiten der Civilbehörde eignen dürften, oder sonst für dieselbe von Interesse seyn könnten, den Königl. Landvögten oder Oberämtern die erforderliche Nachricht zu ertheilen. Eben dieses auch hat der Kommandeur gegen das Ministerium des Innern in Fällen, welche in dessen Ressort einschlagen, zu beobachten; so

Digitized by Google

wie ohnehin dem lezteren frei steht, sich die Journale der Gendarmes von Zeit zu Zeit zur eigenen Einsicht mittheilen zu lassen.

§. 41. Wenn ein Gendarme verdächtig scheinende Personen auf den Strassen antrift: so hat er dieselben über ihre persönliche Umstände und ihre Reise zu befragen, und die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen. Können diese keinen gültigen Reisepaß vorlegen: so sind die vom Auslande hereinkommenden Fremden sogleich von der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie im Innern des Königreichs angetroffen werden, dem nächsten Beamten zur Untersuchung zu übergeben. Inländern, welche über ihre Personen und den Zweck einer bestimmten Reise unverdächtige Auskunft ertheilen können, so wie bekannten und unverdächtigen Personen aus benachbarten, bis auf zwei bis drei Stunden von der Grenze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten notorischen Verkehrs mit den Einwohnern Württembergischer Grenzorte herein kommen, ist auch ohne Paß zu gestatten, ihren Weg ungestört fortzusezen.

Bei Reisenden, die sich der Extra-Post oder des Postwagens bedienen, hat die Nachfrage nach einem Paß von Seiten der Gendarmes ganz zu unterbleiben.

§. 42. Alle dem Betteln nachgehende Personen ohne Unterschied des Standes, alle Landstreicher, welche kein ordentliches Heimwesen haben, und ohne Gewerbe umherlaufen, alle herumziehende After-Aerzte, Marktschreier, Gaukler, Glückshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausierende Medikamenten- Oel- und Farbenhändler, alle fremde Hafenbinder, Hechelnspizer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallenmacher und Wannenmacher sind ohne Rücksicht, ob sie einen Paß haben oder nicht, durch die Gendarmes gleich an der Grenze vor dem Eintritt in das Königreich zu verwarnen, und wenn sie sich dennoch hereinschleichen, ohne weiters anzuhalten, und an die nächste Beamtung zu überliefern.

Eben dieses haben dieselben in Ansehung der fremden Krämer zu beobachten, welche nicht erweisen können, daß sie irgendwo ansäßig sind, und das Recht zum Handel ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waarenvorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen, so wie in Ansehung der herrenlosen Bedienten und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Absicht, einen andern Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind.

§. 43. Trift ein Gendarme einen fremden Handwerkspursch ohne eine gültige Kundschaft oder ein mit den gehörigen Arbeits-Urkunden versehenes Wanderbuch an, oder findet er Conscriptionspflichtige, welche ausserhalb des Oberamts-Bezirks, wozu ihr Wohnort gehört, ohne das erforderliche oberamtliche Certificat sich aufhalten, oder inländische herumziehende Kesselflicker, Hafenbinder, Korbmacher, Scheerenschleifer ꝛc. welche nicht mit einem landvogteiamtlichen Erlaubnißschein versehen sind, oder herrenlose Inländer, welche ausserhalb des Oberamts, dem sie zugehören, sich als Viehhirten, Feldhüter oder Dienstknechte verdingen zu wollen angeben, ohne ein oberamtliches Zeugniß vorweisen zu können, oder auch Personen, welche in ihren Wohnort konfinirt worden sind, und diesen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlassen haben: so hat er dieselbe ebenfalls zu arretiren, und vor die nächste Amtsstelle zu führen.

Digitized by Google

§. 44. Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Gendarmes auf die Militärpersonen zu richten. Sie haben in dieser Hinsicht jedem ihnen begegnenden Soldaten seinen Paß abzufordern, und diejenigen, welche sich nicht damit legitimiren können, ohne Ausnahme der nächsten Orts-Obrigkeit zu überliefern.

Auf gleiche Weise sind auch alle fremde Deserteurs von ihnen festzuhalten, und bis zur nächsten Beamtung zu begleiten.

§. 45. Da den ausländischen Handels-Juden die Durchreise durch das Königreich und die Besuchung der inländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet wird, als wenn sie im Auslande als Schutzjuden wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienste eines angesessenen Schutzjuden stehen, und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten Paß versehen sind, welcher nicht nur von dem ersten Königl. Grenz-Beamten sondern auch von den Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist, so haben die Gendarmes keinen, dem diese Erfordernisse abgehen, passiren zu lassen, und, wenn sie dergleichen Juden im Innern des Königreichs antreffen, dieselben an die nächste Beamtung zu übergeben.

§. 46. In jedem Orte, welches die Gendarmes bei ihren Streifen besuchen, haben dieselbe sich genau zu erkundigen, ob nicht verdächtige Personen, Landstreicher und andere, denen der Aufenthalt und der Durchwandel im Königreiche untersagt ist, von den Wirthen oder andern Einwohnern beherbergt worden sind, ob nicht Soldaten daselbst ohne obrigkeitliches Vorwissen übernachtet haben, ob nicht die Wirthe oder andere Einwohner die ihnen bei Beherbergung der Fremden obliegende Anzeige oder Erlaubniß-Einholung unterlassen haben. Was ihnen von dergleichen Unordnungen bekannt wird, haben sie nicht nur in ihr Journal pünktlich einzutragen, sondern auch dem Ortsvorgesezten, oder wenn dieser hiebei mit verfangen wäre, der nächsten höhern Amtsstelle anzuzeigen.

§ 47. Neben der den Gendarmes zunächst obliegenden Aufsicht in Beziehung auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, haben dieselbe zugleich auch auf andere dem gemeinen Wesen nachtheilige und den bestehenden Gesezen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtschwärmen, auf das allzulange Wirthshaussizen, das verbotene Spielen, auf Zoll Accis- Umgelds- und Zehent-Defraudationen, auf unerlaubtes Hausiren, auf den Gebrauch falscher Waagen, Ehlen und Gewichts, auf das Wildern und den verbotenen Besiz oder Gebrauch der Feuer-Gewehre, auf Beschädigung der Obst- und Alleen-Bäume, der öffentlichen Gebäude, Monumente, Brücken und Ruhebänke, auf Holz und Wald Excesse, auf das Dreschen bei Nacht und das Besuchen der Ställe und Scheunen mit offenem Lichte, auf das gefährliche Hanfdörren und andere Verfehlungen gegen die Feuerordnung ꝛc. aufmerksam zu seyn, und von allem, was sie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen.

Sie haben zwar dieses nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeschäft anzusehen, und darüber den Hauptzweck ihrer Anstellung niemals aus dem Auge zu verlieren.

Auch findet die Bezahlung der gewöhnlichen Anbring-Gebühren von Geldstrafen, welche auf die Anzeige eines Gendarme angesezt werden, wegen des daraus entstandenen Mißbrauches künftig nicht mehr statt.

Sollte sich jedoch ergeben, daß ein Gendarme eine Zoll- Accis- Umgelds- oder andere ähnliche Defraudation, oder eine strafbare Verlezung der Polizei-Gesezе in Erfahrung ge-

Digitized by Google

bracht hätte, ohne dieselbe gehörigen Orts angezeigt zu haben: so ist eine solche Uebertretung der Dienstpflicht militärisch streng zu bestrafen.

§. 48. Bei den auf Entdeckung herumziehender Bettler und Landstreicher und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute gerichteten Hausvisitationen haben die Gendarmes sich auf öffentliche Herbergen und abgesonderte Höfe, Häuser und Mühlen zu beschränken. Besonders haben sie sich keineswegs zu erlauben, zu Aufsuchung anderer rugbaren Gegenstände in Privatwohnungen eigenmächtige Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

Hingegen liegt ihnen ob, wenn ihnen ein zu einer Hausdurchsuchung berechtigender Umstand bekannt wird, denselben dem Ortsvorstand anzuzeigen, und diesem die Veranstaltung einer solchen Visitation zu überlassen, auch, wenn sie wirklich für nöthig erachtet würde, erforderlichen Falls dabei Assistenz zu leisten.

§. 49. Wenn es darauf ankommt, einen Vaganten, Bettler oder andern für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen, welcher sich von einem Gendarme über dem Bettel oder auf eine andere der General-Verordnung vom 11. September 1807. zuwiderlaufende Weise hat betreten lassen, oder einen Gastwirth oder andern Unterthanen, bei welchem ein Gendarme einen ordnungswidrig beherbergten Fremden angetroffen hat, des ihm zur Last gelegten Polizei-Vergehens zu überweisen: so hat die Angabe des Gendarme, in sofern er sie auf seine Pflichten nimmt, im Zweifelsfall volle Beweiskraft. Dem Beschuldigten steht jedoch frei, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweisen, oder durch Anführung besonderer Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Angebers zu entkräften.

Wird jemand von einem Gendarme eines Diebstahls oder andern Verbrechens beschuldigt: so ist diese Angabe in der Regel der Aussage eines einzelnen Zeugen gleichzustellen, dessen Glaubwürdigkeit durch besondere Umstände bald verstärkt, bald vermindert werden kann. Eben dieses findet auch statt, wenn ein Gendarme andere Uebertretungen der Polizei- und Finanzgeseze, gelegenheitlich wahrnimmt, und bei der Behörde anzeigt.

§. 50. Findet ein Gendarme auf seinem Streif einen Leichnam von einer Person, welche durch die Hand eines Verbrechers oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, oder selbst Hand an sich gelegt hat, oder trift er einen Scheintodten oder Sterbenden an, welcher vielleicht noch durch schleunige Hülfe gerettet werden könnte: so hat er zu Rettung des leztern ohne Zeitverlust theils, was von ihm selbst abhängt, ohne den mindesten Verzug zu bewerkstelligen, theils andere zur Hülfe herbei zu holen, im erstern Falle aber von der Entdeckung des Leichnams unverzüglich der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Spuren, welche zu Entdeckung des Thäters führen könnten, unermüdet aufzusuchen.

§. 51. Wird den Gendarmes das Signalement eines aufzufindenden Verbrechers zugestellt; so haben sie diejenigen, welche ihnen auf dem Wege begegnen, oder die sie bei Durchsuchungen der Gastherbergen, abgelegenen Häuser und Höfe antreffen, scharf ins Aug zu fassen, mit den ihnen bekannten Gesichtszügen und andern Kennzeichen sorgfältig zu vergleichen, und wenn sie eine hinreichende Uebereinstimmung gefunden zu haben glauben, und die verdächtige Person den auf ihr liegenden Verdacht nicht auf der Stelle von sich entfernen kann, dieselbe der nächsten Orts-Obrigkeit zur weiteren Untersuchung zu übergeben.

§. 52. Wenn einem Gendarme ein wütender oder der Jagd schädlicher Hund oder ein

Digitized by Google

anderes wütendes und reissendes Thier begegnet: so hat er dasselbe sogleich niederzuschiessen, und wegen dessen Verscharrung, oder, wenn er es verfehlt hätte, wegen der weiters zu treffenden Sicherheits-Anstalten dem Ortsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 53. Erhält ein berittener Gendarme von einer Feuersbrunst Nachricht, und ist der Ort, wo er sich gerade befindet, von dem Orte des Brandplazes nicht weiter als 4 bis 5 Stunden: so hat er sich, wenn er nicht durch eine unaufschiebliche Funktion daran gehindert wird, gleichfalls auf den Brandplaz zu begeben, und daselbst nach der Anweisung des anwesenden Gendarmerie-Offiziers oder Unteroffiziers oder des die Feuer-Anstalten leitenden Beamten oder Ortsvorstehers Hülfe zu leisten. Ebendasselbe haben auch die fußgehenden Gendarmes zu beobachten, wenn ihre Entfernung von dem Brandplaz nicht mehr als 2 bis 3 Stunden beträgt.

§. 54. Eine Hauptobliegenheit der Gendarmes ist die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen. Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deserteurs, ausgewichener Conscriptionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausschließlich durch die Gendarmerie zu besorgen sind, und nur ausnahmsweise gestattet werden kann, daß Weibspersonen, wenn sie weder eines gröbern Verbrechens schuldig, noch sonst als gefährlich anzusehen sind, oder angesessene Correctionärs, welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen sind, auch bürgerlichen verpflichteten Condukteurs übergeben werden: so sind die Königl. Gendarmerie-Offiziere dafür verantwortlich, daß die zu diesem Dienst erforderliche Mannschaft sowohl in die Ortschaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unteramtmann sich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Ablosungs-Stationen verlegt wird. Den hiezu bestimmten Gendarmes aber ist aufs strengste einzuschärfen, alles, was ihnen in Ansehung des Transports der Gefangenen von den Königl. Landvögten und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobei sie nicht nur jeden, den sie zum Transport übernehmen, samt der ihnen etwa deßhalb ertheilten besondern Instruction in ihrem Journal aufzunehmen, sondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demselben beurkunden zu lassen haben. Ist zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden sollte, der zur Begleitung nöthige Gendarme nicht anwesend: so ist der Transport bis zu dessen Ankunft auszusezen, und der Gefangene einstweilen von der Ortsobrigkeit in sicherer Verwahrung beizubehalten.

§. 55. Hat ein Gendarme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Personen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getraut sich nicht, wegen der Unsicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder besonderen Beschaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umstände den Transport allein auf sich zu nehmen: so kann derselbe verlangen, daß ihm in Ermanglung eines weiteren Gendarme die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannschaft oder nach Umständen auch ein angespannter Wagen, auf welchen die Gefangenen angeschlossen werden können, abgegeben wird.

Auf gleiche Weise hat er sich wegen der nöthigen Fuhren an den Ortsvorstand zu wenden, wenn unter den Verhafteten schwache und kränkliche Personen befindlich sind, welche nicht ohne Beschwerde zu Fuß fortgebracht werden können.

Digitized by Google

§. 56. Wird ein allgemeiner oder ein Partikular-Streif mit bürgerlicher Streifmannschaft angeordnet: so hat der Landvogt wegen der beizuziehenden Gendarmerie in der Regel jedesmal mit dem vorgesezten Offizier Rücksprache zu nehmen. Bei dem Streif selbst aber haben die Gendarmes sich nach den Anweisungen desjenigen, der denselben leitet, zu achten.

Sollte bei der Verfolgung eines Verbrechers oder bei der Nothwendigkeit eines schleunigen Partikular-Streifs die Kürze der Zeit eine Communication mit dem Gendarmerie-Offizier nicht zulassen: so sind die Gendarmes verpflichtet, dem Landvogt oder dem Distrikts-Beamten, auf dessen unmittelbares Ansinnen die nöthige Assistenz zu leisten, und solches in ihrem Journal zu bemerken.

Eben dieses findet in andern keinen Aufschub leidenden Fällen statt, wo zu Vollziehung einer Arretirung oder zu Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Schlaghändeln oder sonst einem Volkszusammenlauf die Beihülfe bewafneter Mannschaft nothwendig ist, und wo auch jeder Unteramtmann und untergeordnete Ortsvorsteher die Assistenz der Gendarmes in Anspruch nehmen kann.

§. 57. Auch Privatpersonen können in Fällen, wo das Recht der Selbstvertheidigung unzweifelhaft eintritt, die Gendarmes um Hülfe anrufen, welche ihnen von denselben auf so lange, bis die Gefahr abgewendet, und der Beistand der ordentlichen Obrigkeit eingetreten ist, nicht versagt werden darf. Leztere aber haben den Vorfall nicht nur dem Ortsvorstand gleichbald anzuzeigen, sondern auch der vorgesezten Militärbehörde zu melden.

§. 58. In keinem Falle und unter keinem Vorwande sollen die Gendarmes zu Verschikungen, welche sich nicht unmittelbar auf ihren polizeilichen Dienst beziehen, zu Steuerexecutionen oder zu andern, den Amtsdienern oder Amtsboten zunächst obliegenden Verrichtungen angehalten werden.

Auch wird den Landvögten ausdrüklich untersagt, außer dem Fall der Anwesenheit Seiner Königl. Majestät, wo sie Allerhöchstdieselben zu begleiten haben, oder einer entstandenen Feuersbrunst oder sonst eines gefährlichen und dringenden Vorfalls, wo sie bei executivischen Maasregeln einer bewaffneten Assistenz offenbar benöthiget sind, die Gendarmes als Ordonanzen zu gebrauchen.

Besonders aber ist denselben, so wie allen Königlichen Beamten bei scharfer Ahndung verboten, sich der Gendarmerie zu Besorgung ihrer Privatangelegenheiten zu bedienen.

§. 59. Die Gendarmes zu Fuß haben noch die besondere Bestimmung, daß sie, wo eine fahrende Post sich befindet, die Postwägen zu begleiten haben, worauf also bei ihrer Dislocation gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Es ist aber hiebei alles Uebermaas zu vermeiden, die Postwagenbegleitung nur auf die Nachtzeit zu beschränken, und einem Postwagen nie mehr als ein Gendarme zuzugeben.

§. 60. Die den beiden Königlichen Residenzstädten zugetheilten Gendarmes stehen in Hinsicht ihres polizeilichen Dienstes gegen die Königl. Ober-Polizei-Direction in eben demselben Verhältniß, welches zwischen den Landvögten und der in die Landvogteien vertheilten Gendarmerie statt findet.

§. 61. Die Gendarmerie-Unter-Offiziere sind zwar in der Regel verbunden, sich eben denselben polizeilichen Functionen, wie die gemeinen Gendarmes, zu unterziehen. Man hat

jedoch bei Bestimmung der ihnen anzuweisenden Dienstverrichtungen immerhin auch ihr militärisches Dienstverhältniß und die daraus entstehenden besonderen Beschäftigungen zu berücksichtigen.

§. 62. Da es dem Zweck des ganzen Instituts, der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, gerade entgegen laufen würde, wenn rechtlich Leute in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes ohne Noth gestört, oder auf ihren Reisen in Ungelegenheiten versezt würden: so haben die Gendarmes bei ihren Dienstverrichtungen mit Behutsamkeit zu verfahren, und bei Ausforschung der ihnen verdächtig scheinenden Reisenden die Schranken der Bescheidenheit nicht zu übertreten. Selbst bei wirklichen Landstreichern und Bettlern haben sie sich jeder nicht zum Zwecke führenden Härte zu enthalten.

§. 63. Den in ihrem Dienst begriffenen Gendarmes hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und soviel von ihm abhängt, Vorschub zu leisten. Wer einem solchen Gendarme sich thätlich widersezt, oder ihn sogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorsezlich aus den Händen spielt, wird mit einer geschärften Leibes-Strafe belegt. Wird hingegen Jemand von einem Gendarme ordnungswidrig behandelt, oder sonst beleidiget, und in Nachtheil gesezt: so hat derselbe dieses bei dem Ober- oder Landvogtei-Amt anzubringen, welchem alsdann obliegt, bei dem vorgesezten Offizier die gebührende Remedur nachzusuchen.

Bei bedeutenden Excessen eines Gendarmes hat jeder Königl. Beamte die Befugniß, den excedenten provisorisch in Arrest bringen zu lassen. Es ist aber in diesem Falle nicht nur für die gute Verpflegung des Dienstpferdes gehörig Sorge zu tragen, sondern auch der Offizier ungesäumt davon zu benachrichtigen, um wegen der erforderlichen Untersuchung und Bestrafung das Weitere beobachten zu können.

§. 64. Da bei der Einrichtung des Gendarmerie-Instituts alles davon abhängt, daß die bei demselben angestellte Mannschaft sich durch ein rechtliches und anständiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienste das erforderliche Ansehen und Vertrauen erwirbt: so werden Dienstpflicht-Verlezungen und Excesse der Gendarmes schärfer als bei andern Militär-Personen geahndet, und alle diejenigen von dem Gendarmerie-Corps entfernt, welche sich durch ein unsittliches und pflichtwidriges Verhalten oder durch fortgesezte Dienst-Nachlässigkeit der Ehre, unter diesem Korps zu stehen, unwürdig machen.

Neresheim. Nachfolgende nach Publikation der Württemberg. Conscript. Gesezе sich entfernte, und bei heuriger Jahrsmusterung nicht erschienene Conscriptionspflichtige aus hiesigem Oberamt, werden in Folge der neuesten Conscriptions-Gesezе hiemit zum erstenmal namentlich aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den Gesezen bestimmte Strafe des Vermögens-Verlustes und einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. Dieselbe sind von der Stadt Neresheim: Jos. Laurentin Schwager, Papiermachers-Jung. Von Bopfingen: Joh. Daniel Schmid, Hafner. Joh. Balt. Grün, Bauer. Von Dischingen: Joh. Joseph Danner, Bauer. Von Katzenstein: Ulrich Ebert, Mahlknecht. Johann Ebert, Mahlknecht. Von Oberdorf: Nathan Isak, Hausdelsjud. Von Waldhausen: Xav. Hering, Fuhrknecht. Von Hühlen: Johann Pfizer, Gärtner.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Ochsenhausen, Oberamts Biberach. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des Unteramts Ochsenhausen, welche sich den bestehenden Conscriptions-Gesezen noch nicht gefügt haben, und deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, werden zur Rükkehr in ihre Heimat innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß mit der wirklichen Confiscation werde vorgefahren werden, und zwar zum dritten- und leztenmal; Von Ochsenhausen: Joh. Nep. Ulricher. Von Gutenzell: Ludwig Albrecht. Ferdin. Albrecht. Von Kirchberg: Joh. Evang. Halder. Zum erstenmal werden unter gleicher Bedrohung auf die 3malige fruchtlos geschehenen Citationen hiermit vorgeladen; Von Ochsenhausen: Mathias Frieß. Jos. Frieß. Thom. Höß, Orgelmacher. Zacharias Böhringer, Maurer. Ignaz Denzel, Kirschner. Moriz Rimmel, Chirurgus. Joh Nepom. Egner, Schreiner. Von Bachen: Ant. Kulmuß. Zimmermann. Von Eichbühl: Benedikt Schäffold, Zimmermann. Von Füramoos: Franz Joseph Angele. Von Gutenzell: Reichart Schilling, Jäger. Von Hirschbronn: Joseph und Anton Gassebner. Von Hürbel: Alban Guter, Schreiner. Joh. Magg, Müller. Joh. Riedinger, Sattler. Von Laubach: Lorenz Holzer. Von Oberstetten: Sebast. Bauer, Bräuer. Zum drittenmal werden unter Androhung der gesezlichen Strafen aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscript. Gesezen Genüge zu leisten; und zwar von Ochsenhausen: Gotth. Jörg. Joh. Ge. Seiz, Schlosser. Joh. Mich. Baur. Franz Joseph und Ignaz Morenhofer. Von Bachen: Max Frankaltner. Von Eichbühl: Innocens Geisser. Von Gopertshofen: Joh. Ge. Bek, Schuster. Von Hattenbürg: Joh. Baptist Hasenmäule, Fischer. Von Kirchberg: Joseph Weiß, Schreiner. Joh. Nepomuk Noherr, Lehrer. Von Mittelbuch: Joh. Mich. Wachter. Bernh. Rindemoofer, Müller. Von Ringschneidt: Lorenz Caspar. Anton Schöllhorn, Bräuer. Von Simmisweiler: Lorenz Fischer, Zimmermann. Von Zillishausen: Franz Aich. Von Eichen: Jos. Göppel. Jos. Held. Zum erstenmal werden unter Androhung der nemlichen Strafe zur Stellung binnen 4 Monaten aufgefordert. Von Ochsenhausen: Franz Jos. Bachmann, Weisgerber. Joseph Prälisauer, Schuster. Romuald Sanens. Innocens Hofgärtner, Schuster. Jos. Ant. Forthuber, Student. Joh. Bapt. Schwarz. Johann Ge. Held, Schreiner. Von Bechtenroth: Johannes Ruß. Von Gutenzell: Jos. Steinhauser, Kurscher. Augustin Schilling. Von Hattenbürg: Bened. Müller, Architekt. Von Kirchberg: Franz Jos. Jäger, Mezger. Von Laubach: Joh. Ge. Walz. Von Rottum: Conrad Reißer. Von Beuren: Joh. Müller Von der Werthe: Joh. Mich. Traut. Von Eolzheim: Ignaz Maier, Schreiner. Ant. Niedermaier. Jos. Held, Mezger. Joh. Nepomuk Gibele, Mahler. Jakob Reindel, Schneider. Dominikus Merz. Conr. Albrecht. Franciskus Gibele, Mahler. Johann Ge. Rok, Weber. Joh. Ge. Braun. Alois Hakspiel, Schlosser. Joh. Stibi, Schreiner. Jos. Ant. Niedermaier, Schlosser. Donath Thuma, Gärtner. Ignaz Niedermaier, Schlosser. Von Kellmünz: Roman Berchtold, Färber. Von Oberdettingen: Jos. Schlager. Bernh. Heilig, Schuster. Ant. Heilig. Joh. Steinle, Maurer. Von Unterdettingen: Joh. G[illegible]st, Schlosser. Constantin Ehrhart. Franz Jos. Flek. Jos. Kinz, Schleifer. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Es ist der bei dem 3ten Linien-Infant. Regiment gestandene Corporal Jakob Frid. Nägler den 8. vor. Mon. im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, auch sofort entweder an das nächste Königl. Militär-Commando oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 25. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Johannes Rebstok, gebürtig von Tottenhausen, Pahlinger Oberamts, als Bahnwarth und Polizeidiener in Gunningen, hiesigen Oberamts, angestellt, 56 J. alt, mittlerer untersezter Statur, brauner zum Theil grauer Haupthaare, gerader Nase, und grauer Augen, mit einem weißgrauen Zwilchkittel, langen Zwilchhosen, alten blauwollenen Leible, runden Hut und Stiefel gekleidet, und als gewesener Soldat, an einer gewißen militärischen Haltung kenntlich, hat sich am 9ten dies von seinem Weib, Familie, und Dienst heimlich entfernt, und seither nicht wieder gezeigt, soll aber durchs Breisgau in der Absicht, nach Kehl sich zu schlagen, gegangen seyn. Man bittet um geneigte Aufmerksamkeit auf den Flüchtling, und dessen Einlieferung hieher. Den 24. Jul. 1811. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. Aug.

Allerhöchstes Reskript an das Königl. Staats-Ministerium d. d. Ludwigsburg, den 2. Aug. 1811. Die Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung der Staats-Schulden betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben bekanntlich nach den Grundsätzen einer durchaus geordneten Staats-Verwaltung, und den Forderungen der strengsten Rechtlichkeit, zu Erhaltung und Sicherung des Staats-Credits bisher nicht nur die Zinsen aus den Staats-Schulden auf die Verfallzeit jedesmal richtig bezahlen, sondern auch von dem Ueberschusse der laufenden Revenüen an den Staats-Passiv-Capitalien selbst beträchtliche Summen abtragen lassen; wie denn in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1810 bis Georgii 1811. die Summe von 256,875 fl. an Creditoren auf Bitten Einzelner zurükbezahlt worden ist.

Zu Unserem Bedauern haben Wir aber die Erfahrung gemacht, daß diese Verfügungen auf den Werth der Staats-Obligationen noch nicht denjenigen Einfluß gehabt haben, welchen Wir mit Recht und aus denjenigen Gründen, die nach dem natürlichen Gange jenen Werth bestimmen, erwarten konnten; indem der verächtliche Geist des Wuchers auch die diesseitigen so gut fundirten Staats-Obligationen zum Gegenstand verwerflicher Speculationen machte.

Um diesem, so weit es möglich ist, vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, zu successiver Tilgung der Staats-Schulden einen besondern Amortisations-Fond von jährlichen Dreimal Hundert Tausend Gulden auszusetzen, und wegen dessen Verwendung folgendes zu verordnen:

Die Zurückbezahlung geschieht nach dem Loos ohne Rücksicht, ob die Capitalien In- oder Ausländern gehören, ob solche früher aufgekündigt sind, oder nicht.

Die Verlosung wird Zweimal des Jahrs in Gegenwart der beiden Staats-Räthe der Sectionen der Kron-Domainen in der Art vorgenommen, daß die herausgezogenen Nummern der Obligationen, sogleich abgelößt werden.

Digitized by Google

Sämtliche Capitalien werden in Posten von 1,000 fl. — 500 fl. und 100 fl. zersetzt und jährlich

100 Nummern zu 1000 fl.
250 Nummern zu 500 fl.
600 Nummern zu 100 fl.

sodann

soviel unter 100 fl. gezogen, als zu Ergänzung der ausgesetzten 300,000 fl. nöthig sind. Von dieser Verlosung werden folgende Capitalien ausgeschlossen:

1) die vormals Landschaftliche halbzinsenden Capitalien;
2) diejenigen, welche als Cautionen angelegt sind;
3) die verpfändeten;
4) Fideicommiß-Capitalien;
5) die mit gerichtlichem Arrest belegten;
6) alle Posten, woraus seit 5 Jahren keine Zinsen gefordert und bezahlt wurden.

Unser Finanz-Minister wird mit Vollziehung des Obigen und dessen gehöriger allgemeiner Bekanntmachung besonders beauftragt. Gegeben, Ludwigsburg, den 2. Aug. 1811.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Wellnagel.

Straf-Erkenntniß.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät vom 24. Jul. d. J. ist dem Oberamtmann Schott in Vaihingen wegen Justiz-Verzögerung in einer Schuldklagsache eine Geldstrafe von zwanzig Reichsthalern unter Bedrohung mit Cassation auf den Wiederbetretungsfall angesezt worden, welches der erlassenen allerhöchsten Verfügung zu Folge hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. in Cons. Just. II. Sen. den 30. Jul. 1811.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an sämtliche Oberzoll- und Ober-Accise-Aemter. Den Einzug der Strassen-Bau-Abgaben betr. d. d. 25 Jul. 1811.

Da der §. 37. der Strassen-Bau-Abgaben-Ordnung von mehreren Grenzollern nicht richtig angewendet wird, indem solche öfters gegen den deutlichen Innhalt desselben das Chaussee-Ein- und Durchgangs-Geld nur von den eigenen- und nicht von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute einziehen; so wird den sämtlichen Oberzoll- und Ober-Accise-Aemtern hiemit aufgegeben, die ihnen untergeordneten Grenzzoller gehörig zurecht zu weisen und bei eigener Verantwortung ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auch in diesem Punkt das allerhöchste Interesse nicht vernachlässiget werde. Stuttgart, den 25. Jul. 1811.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen dem Leonhard Bader, Grünbaumwirth zu Krumbach in Baiern, Klägern, Appellanten an einem, und Joseph Elser, Schultheiß zu Mögglingen, Gmünder Oberamts, Beklagten, Appellaten am andern Theil, die Compensation einer Schuldforderung betreffend,

Digitized by Google

wird die Urthel vorigzer Instanz bestätiget, und der Prozeß-Kosten-Aufwand in dieser Instanz verglichen. Tübingen, den 27. Jul. 1811.

Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Aalen zwischen den 12. Gemeindern zu Rodamsdörfle, Bekl. Anten und den 4 Kleinhäußlern Caspar Bühler et Conf. daselbst, Kl. Aten, den Antheil der Leztern an den Gemeinde-Nuzungen betr., wurde wegen Mangels in den Formalien non devolutorie erkannt, die von den Bekl. Anten vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft verworfen, auch Anten in die in der Ations-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttg. den 24. Jul. 1811.

2) In der Rechtssache des vormahligen Oberamts-Raths und Rentmeisters von Bek in Rotenburg, Kläg gegen Königl. Ob. Finanz-Kammer Rechnungs-Departement, Bekl. eine Schuldforderung betreffend, wurde dem Kl. Beweis auferlegt. Ibid. eod.

3) In der Concurs-Sache der verstorbenen Regierungsräthin Grimm wurde die classificatorische Urthel ausgesprochen. Ibid. eod.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 27. Jul.

den bei dem Land-Scharfschüzen-Bataillon gestandenen Lieutenant Seybold, als solchen bei der Gensd'armerie,

durch ein Decret vom 28. Jul.

den Page v. Röder zum Second-Lieutenant bei der Artillerie,

den expectivirten Cadet Schlaich zum Second-Lieutenant beim 1sten Cavallerie-Regiment,

die Cadets: Jacobi 1ten, und Brecht, beede aus dem Militär-Institut, zu Second-Lieutenants, den erstern beim 4ten Linien-Infanterie-Regiment, den leztern bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Wolff Nro. 3.,

den beim 8ten Linien-Infanterie-Regiment stehenden Gemeinen, Carl Gröll von Grimmenstein, zum Cadet bei der Artillerie, wo er nach 6 Wochen Offizier seyn soll, zu ernennen; endlich

durch ein Decret vom 24. Jul. dem Second-Lieutenant v. Dahlström, vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, die gebetene Entlassung aus den Kön. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Jul. haben Se. Königl. Maj. den Cameral-Verwalter Stokmaier von Brakenheim in gleicher Eigenschaft nach Freudenthal, und den Cameral-Verwalter Herzog von Freudenthal als solchen nach Brakenheim zu versezen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 26. Jul. dem zu der erledigten katholischen Patronat-Pfarrei Oberdischingen, Oberamts Ehingen, nominirten Cooperator Henfinger in Ehingen die allerhöchste Confirmation zu ertheilen;

vermög allerhöchster Resolution vom 29. Jul. dem Pfarrer M. Seeger in Hochdorf die erledigte evangelische Pfarrei Altburg, Diöcese Calw, zu übertagen,

Digitized by Google

dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Bubsheim, Oberamts Spaichingen, nominirten Pfarrverweser Korntheuer in Worndorf, so wie

dem zum Diakonat und Präceptorat in Weikersheim nominirten Pfarrer Meister in Schäftersheim die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Jul. das erledigte evang. Decanat Lustnau zu supprimiren und die Pfarrei daselbst dem Waisenpfarrer und Schulinspector Riecke in Stuttgart zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 25. Jul. allergnädigst genehmigt, daß dem Ober-Postamts-Offizial Seyffart von Heilbronn die erledigte Offizialen-Stelle bei dem Kön. General-Postamt Stuttgart übertragen, dagegen der bisherige Revisor Kälin nach Heilbronn als Ober-Postamts-Offizial versezt, und an dessen Stelle der bisherige Revisions-Assistent Plessing als Revisor angestellt werde; und

zufolge allerhöchsten Decrets vom 26. Jul. die Post-Expedition in Sulz dem dortigen Poststallmeister Haller zu übertragen, und ihm den Charakter als Posthalter zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 83jährigen Pfarrer Schmid in Hattenhofen, Diöcese Göppingen, aus Anlaß der Feier seines Amts-Jubiläums zu Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen exemplarischen Amtsführung das kleine Kreuz des Königl. Civil-Ordens gnädigst verliehen. Den 30. Jul. 1811.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Carl August Gottlob Hartmann von Laufen, Besigheimer Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 20. Jul. 1811.

Stuttgart. Dem unterm 14. d. Mon. vorgenommenen Verkaufe der von den herrschaftlichen Schaafheerden zu Justingen, Feldstetten und Laichingen erzeugten Wolle, ist die Genehmigung nicht ertheilt, sondern die Vornahme einer neuen Versteigerung, auf Ratification, angeordnet worden. Diese Verkaufshandlung von 2 Parthien der feinsten Spanischen Schaafwolle von 46 und 41 Ctn. wird nun Dienstags, den 6. Aug. dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr, in dem bei dem hiesigen Amtspfleggebäude in der Calwerstrasse befindlichen Wollen-Magazin vor sich gehen; wobei sich die Kaufsliebhaber einfinden mögen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Dep. den 1. Jul. 1811.

Bietigheim. Auf allerhöchsten Befehl wird bei disseitiger Cameral-Verwaltung ein beträchtliches Quantum Wein 1810r Gewächs, im Aufstreich verkauft, wozu in Bietigheim der 13te, in Besigheim der 14. Aug. Morgens 8 Uhr und in Bönnigheim nemlichen Tags Mittags 2 Uhr bestimmt ist. Der Verkauf selbst geschiehet jeden Orts in denen herrschaftlichen Kellereibandstuben, so hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 24. Jul. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Eßlingen. Mittwoch den 7. Aug. Vormittags 10 Uhr wird in der Kön. Cameral-Verwaltung ein Quantum Wein 1808r und 1810r Gewächs in größern oder kleinern Parthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 27. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Göppingen. Bei der Kön. Cameralverwaltung wird bis Mittwoch den 14. Aug. Nachmittags

Digitized by Google

1 Uhr im Aufstreich verkauft, ein Quantum Wein vom Jahrgang 1810. Den 26. Jul. 1811.
Kön. Cameralverwaltung.

Laufen. Am Montag den 19. Aug. Vormittags 10 Uhr werden in der Cameralverwaltung folgende Stüke im Aufstreich verkauft werden; Ein noch ganz guter Blokwagen mit den Ketten. Ein Walzwagen, ein Rollkarr, eine Handkaze, drei Wasserpumpen, 260 Stük Faklen, eiserne Platten zu einem großen und zu einem kleinern Ofen, und ein alter Kasten mit Schubladen. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 19. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Lorch. Bis Dienstag den 13. Aug. Vormittags 9 Uhr wird in hiesiger Cameral-Verwaltung ein Quantum Wein 1810r Gewächs, gegen baare Bezahlung und unter Vorbehalt allergnädigster Ratification in größern oder kleinern Parthien, je nachdem sich Liebhaber zeigen werden, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 26. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Weinsberg. Die hiesige Cameral-Verwaltung wird Montag den 19. Aug. ein Quantum 1810r Weine im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung verkaufen, wozu die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Verwaltung eingeladen werden. Den 27. Jul. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Lorch. Bis Montag den 19. Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr wird das Brechen und Einschlagen der Steine auf einen bereits planirten Distrikt der chausseemäßig anzulegenden Straße von hier nach Welzheim, von 263 Ruthen auf der Markung des Weilers Breitenfürst auf dem Rathhaus zu Welzheim in Abstreich gebracht, bei diesem aber nur solche Liebhaber zugelassen werden, welche sich rüksichtlich ihres Vermögens zu Stellung einer verhältnismäßigen Caution und ihrer Kenntnisse im Straßen-Bauwesen gehörig ausweisen können. Den 26. Jul. 1811. K. Oberamt.

Kloster Urspring. Nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 5. dieses, soll die herrschaftliche Schaafwaide zu Urspring auf 1 Jahr, nemlich von Georgii 1812 bis 1813 in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Da hierzu Freitag der 23. Aug. anberaumt ist, so haben sich die Liebhaber ersagten Tags Morgens 8 Uhr in Urspring einzufinden. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß diese Waide 150 Stücke ertrage, daß der Beständer neben der Waide auch den Pförch, so wie die Schaafstallungen und Futterböden, Pförch-Karren und Hurtten, zu genießen habe. Blaubeuren, den 27. Jul. 1811. Kön. Cameralamt.

Ludwigsburg. Die bei der Königl. Württembergischen Artillerie-Brigade gestandene Lieutenants Carl Rudolph Senft von Corolat in Schlesien, und Christian August Hechtlin aus Poltringen, Oberamts Herrenberg, haben sich im April d. J. aus hiesiger Garnison entfernt, und seither nichts von sich hören lassen, ungeachtet sie bereits nach allerhöchster Ordre durch Steckbriefe verfolgt und citirt worden sind. Es werden daher dieselbe andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gegeben werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, wegen ihrer Entfernung und anderer gegen sie vorliegender Verbrechen sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in contumaciam verfahren und gesprochen werde. Gegeben in der Garnison Ludwigsburg, den 15. Jul. 1811.
Commando der Königl. Württemb. Artillerie-Brigade allda.

Neresheim. Nachfolgende vor der Publication der Königl. Württembergischen Conscriptions-Gesezе abwesend gewesene, und bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienene Conscriptionspflichtige werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu fügen, und zwar von der Stadt Neresheim: Joh. Ant. Ekstein, Weber. Jos. Bonifaz Dietenberger. Joh. Linse, Bek. Laurentin Andr. Engelhardt, Hafner. Joh. Michael Kugler. Joh. Alois Stedele, Bedienter. Andreas Möst, Steinhauer. Sebast. Anton Maier, Maurer. Joh. Gervas Guggenberger, Schneider. Jakob Laurentin Linse, Bek. Casp. Bullinger, Schuster. Joh. Alois Kohler, Bek. Martin Maier, Schneider. Jos. Carl Kohler, Mezger. Joh. Ge. Dirrheimer, Kiefer. Cölestin Jos. Wengert, Schneider. Joh. Laurentin Hegele, Zimmermann. Carl Jos. Ringler, Hafner. Jos. Joachim Kinle, Mezger. Ulrich Joseph Kohler, Bierbrauer. Jos. Bullinger, Bauer. Jos. Hüber, Bek. Joh. Ge. Weng. Vom Schloß Neresheim: Ulrich Uhl, Schlosser. Ignaz Uhl, Schreiner. Anton Grau. Wilhelm Scheidauf.

Digitized by Google

Simpert Uhl, Bek. Maximilian Eggert, Bader. Ulrich Eggert, Chirurgus. Joh. Nisseler, Bauer. Mich. Uhl, Schreiner. Mich. Seibert, Küfer. Von Aufhausen: Johann Casp. Schönherr. Joh. Rothhaupt, Schuster. Jos. Ant. Graf, Müller. Jos. Ant. Speiser, Gärtner. Jos. Ant. Erhard, Papiermacher. Bernh. Randler, Schneider. Lippmann Jonas. Isak Jonas. Von Unterissingen: Joh. Martin Schill, Maurer. Thadäus Schill, Maurer. Von Aurnheim: Alois Maier, Schneider. Anton Brenner, Mezger. Simpert Wagner, Bauer. Joh. Ge. Geisele, Bauer. Von Steinweiler: Joseph Uhl, Wagner. Von Baldern: Joh. Ant. Hähnle. Joseph Ant. Braun, Büchsenspanner. Joh. Ge. Dauser, Zimmermann. Jos. Ant. Demark. Joh. Stelzle, Bauer. Casp. Franz Wezstein, Haushofmeister. Jos Casp. Fischer, Bauer. Joh. Casp. Steinmaier, Bauer. Joh. Friedr. Gaul, Feldmesser. Ludw. Xaver Erhard, Bauer. Von Kahlhof: Franz Xav. Higler. Von Ballmertshofen: Franz Xav. Klatter, Bader. Joseph Hain, Schmid. Adam Häfele, Schuster. Melch. Schmid, Schuster. Franz Ant. Gleitner, Nagelschmid. Franz Jos. Haußmann, Schmid. Ge. Schwarzwälder, Schuster. Von Trugenhofen: Jos. Ant. Bader, Musikant. Ferdin. Bader, Musikant. Phil. Jak. Baier, Gutscher. Joh. Mich. Eggert. Joh. Sedelmaier, Schneider. Veit Neff, Schneider. Mathes Wuth, Sailer. Franz Schwinder, Schmid. Leonh. Sprengler. Anton Lindenmaier, Schuster. Franz Xav. Dorrer, Tapezier, Inna. Jak. Büchele, Küfer. Von Bopfingen: Christ. Heinrich Faulmüller, Schneider. Ge. Mathes Leitner. Joh. Daniel Schmid. Joh. Ge. Hüber, Rotgerber. Ge. Baltas Enßlen. Johann Mezer, Bottenmacher. Joh. Adam Hieber. Ludwig Adam Scheber. Elias Casp. Hüber, Bierbrauer. Johann Melch. Mollen, Mezger. Ge. Mathes Schazmann, Mezger. Joh. Math. Hüber, Maurer. Fried. Tob Hüber, Sailer. Joh. Balt. Häfelen, Schneider. Joh. Melch. Mollen, Rotgerber. Elias Hüber, Zeugmacher. Joh. Ge. Böhm, Schuster. Ge. Math. Hüber, Rotgerber. Joh. Adam Enßlen, Zukerbeker. Joh Casp. Mollen, Rotgerber. Joh. Balt. Hüber, Rotgerber. Johann Gottlieb Faak, Bierbrauer. Von Hohenbergerhöfe: Joh. Christ. Enßle, Bauer. Johann Jakob Offinger, Maurer. Von Diemingen: Franz Wendelin Jäger. Wendelin Stapf, Schweizer. Johann Ge. Linz, Bauer. Joh. Ge. Carl Weker, Schreiner. Joh. Ge. Wörner, Schuster. Joh. Evangelist Schneider, Schuster. Joh. Ge. Schwenk, Mezger. Von Wagenhofen: Ulrich Wengert, Küfer. Joh. Ge. Reichhard, Schmid. Von Dischingen: Anton Wilibald Roger. Ferdinand Kerle, Maurer. Math. Schreiber, Bierbrauer. Ludw. Franz Xav. Cbner, Maurer. Joh. Caspar Keiß, Mezger. Andr. Klarmann, Schneider. Matth Bahmann, Müller. Franz Jak. Stapf, Sattler. Franz Jos. Buchmaier, Küfer. Joh. Andr. Schmid, Schneider. Joh. Wenger, Koch. Anton Schweinstetter, Schuster. Franz Xav. Raudeneker, Maurer. Johann Trögele, Sailer. Alois Anton Maier, Chirurgus. Joh. Niklas Valentin Maier, Postknecht. Mich. Schmid, Schuster. Johann Franz Jak. Braßler, Bierbrauer. Franz Ge. Buchmaier, Koch. Joh. Mich. Oechsner, Schullehrer. Alois Bahmann, Fuhrmann. Jos. Ben. Nober, Schuster. Joh. Bapt. Xav. Bahmann, Weber. Franz Jos. Nober, Tuchmacher. Joh. Adam Schmid, Schuster. Jos. Ant. Schmid, Bauer. Joh. Georg Keller, Maurer. Jos. Isidor Braßler, Bräuknecht. Jos. Lechner, Zimmermann. Joh. Casimir Buchmaier, Küfer. Franz Ant. Barth, Schneider. Joh. Mich. Gretler, Koch Von Dorfmerkingen: Joh. Sebast. Scheuerle. Jos. Ant. Kurz. Joh. Jak. Heller, Musikant. Jos. Ant. Brenner, Bauer. Von Weilermerkingen: Joh. Ge. Gruber, Schneider. Von Doßingen: Alois Randler, Soldat. Von Dunstelkingen: Johann Dinz. Martin Kümerling, Mezger. Jos. Anton Ostler, Brauknecht. Johann Holl. Franz Ant. Ostler, Brauknecht. Peter Kümerling, Mezger. Franz Ant. Röttinger, Schneider. Joh. Baum, Bader. Anton Kümerling, Schuster. Franz Baum, Schäfer. Von Hofen: Fried. Mangold, Schreiner. Jak. Zett, Bauer. Von Schrezheim: Barthol. Schiele, Bauer. Von Ebnat: Phil. Jak. Ignaz Uhl. Joh. Carl Zeller. Ulrich Weber. Johann Dammbacher. Jak. Glaßer. Franz Xav. Trögele, Bauer. Johann Melchior Aminger. Joh. Melch. Vetter, Bauer. Gg. Ant Funk, Schmid. Joh. Mich. Dambacher, Zimmermann. Joh. Sternbacher, Bauer. Franz Xav. Zeller, Schneider. Meinrad Weber. Von Eglingen: Joh. Riffel. Ignaz Hopp. Xav. Wachter, Gärtner. Franz Seraphin Baumann. Franz Xav. Kapfer, Mezger. Alex. Urban, Bauer. Anton Müller, Schneider Joh. Bapt. Schlehuber, Falknecht. Johann Schlehuber, Falknecht. Von Osterhofen: Andreas Maier, Soldat. Ferdinand Reiner. Von Elchingen: Joh. Steph. Zeller, Bauer. Joh. Mich. Saringer, Ott-

Digitized by Google

mar Oberdorfer, Bauer. Jos. Fasser, Soldat. Joh. Casp. Mamaier, Bauer. Franz Sales Saringer. Jos. Ant. Hornung, Sattler. Joh. Pet. Mai, Schuster. Johann Ge. Kohler, Papiermacher. Jos. Ant. Weber, Maurer. Von Frikingen: Ant. Baader, Mezger. Jos. Ruf, Bauer. Joh. Ge. Werner, Schneider. Johann Martin Werner, Bauer. Joh. Westhauser, Bauer. Veit Hafer, Bauer. Jakob Werner, Bauer. Von Katzenstein: Ant Dillinger. Joh. Neher, Küfer. Franz Ant. Neher, Brauknecht. Jos. Anton Falk, Bader. Joh. Pet. Falk, Bader. Sola Holl, Bauer. Von Iggenhausen: Andr. Hafner, Bauer. Joseph Holzmann. Joh. Mich. Friedelmaier. Alois Linse, Dreher. Von Goldburghausen: Fried. Christ. Engelhard, Jäger. Joh. Mich. Trudinger, Maurer. Von Benzenzimmern: Ge. Schmidlein, Soldat. Joh. Casp. Wiedemann, Weber. Joh. Wiedemann, Bauer. Ge. Casp. Schwefel, Mahlknecht. Joh. Adam Widemann. Joh. Mich. Schwefel, Mahlknecht. Von Pflaumloch: Joh. Melch. Kraft, Bauer. Beruh. Joel. Löb Sekel. Salomon Marx. Moses Sekel. Simon Elias. Sekel Elias. Von Großkuchen: Franz Xav. Häfele. Von Kleinkuchen: Franz Jos. Weigel, Bauer. Joh. Martin Gräßle. Von Rietheim: Joh. Dan. Häfele. Von Kerkingen: Joh. Ge. Forner, Bauer. Andreas Bach, Bauer. Franz Xaver Schwager, Soldat. Jos. Eggertenmaier, Schuster. Mich. Pirr, Schuster. Johann Pirr, Weber. Joseph Anton Stelzle, Bauer. Von Dirgenheim: Sebastian Pfeifer. Joseph Dauser, Bauer. Von Kirchheim: Johann Georg Mahler. Georg Heinrich Sorg, Bauer. Johann Casp. Abele, Bauer. Ge. Andreas Gaff Maurer. Ge. Ulrich Jak. Bauer. Martin Kieninger, Schreiner. Johann Fried. Schmid, Soldat. Joh. Ge. Sorg, Bauer. Johann Casp. Thum, Bauer. Johann Dirr, Gutscher. Alois Auruhammer, Maurer. Joh. Casp. Schwab, Handlungsbedienter. Bernh. Gaff, Soldat. Clem. Neher, Postknecht. Jas. Bernh. Faas, Schmid. Leonh. Ant. Faas, Bauer. Joh. Ge. Kleineisen, Soldat. Joh. Magnus Faas, Bauer. Ulrich Jos. Gaff, Maurer. Joh. Ge. Herrnbauer. Mattes Gruber, Schneider. Von Kößingen: Johann Ant. Neher, Schneider. Jos. Neher, Soldat. Sola Knaus, Bauer. Lor. Fried. Dirr, Jägerpursch. Jos. Ant. Brenner, Schneider. Ignaz Heller, Maurer. Martin Heuberger, Maurer. Sebast. Joh. Bened. Laker, Schuster. Joh. Mich. Fuchs, Schneider. Franz Jos. Fuchs, Schneider. Von Hollenstein: Anton Nagler. Bernh. Abweger, Bauer. Von Oberdorf: Johann David Bek, Bauer. Sebast. Siebenhorn. Joh. Adam Enslen, Mezger. Joh. Mdhnlen, Schneider. Joh. Leonhard Schmiedlein. Joh. Kneulen, Bauer. Ge. Casp. Knöklen. Johann Balt. Gadmann, Maurer. Ge. Melch. Schweninger. Joh. Melber, Mahlknecht. Daniel Kneulen, Fuhrknecht. Johann Georg Schwenninger, Mahlknecht. Tobias Enslen. Ge. Leonh. Schnell. Schuster. Fried. Andr. Trennborfer, Maurer. Ge. Heinr. Mölber, Schneider. Salamon Abraham. Hirsch Jakob. Jonas Bär. Bernh. Maier. Samuel Nathan. Maier Seligmann. Jsak Ascherbär. Hrß Löb. Löb Abraham. Von Ommenheim: Joh. Ernst Stimpfle, Jägerpursch. Franz Xav. Rupp, Bierbrauer. Xaver Schupp, Maurer. Franz Jos. Schmid, Bauer. Von Oehlingen: Jos Mich. Klarmann, Soldat. Joh Jak. Weiland, Maurer. Von Röttingen: Jos. Maier, Steinhauer. Jos. Anton Pflanz, Schneider. Joh. Weeber, Schuster. Franz Ant. Häkel, Musikant. Anton Maier, Steinhauer. Franz Xav. Dreier, Schmid. Wendelin Weber. Von Schweindorf: Gottfr. Fliegel. Joh. Heinr. Funk. Gottfr. Rommel. Joh. Carl Winter. Von Trochtelfingen: Joh. Ge. Schmid, Bek. Joh. Löpfinger. Joh. Melber, Soldat. Joh. Balt. Fünfer, Leinweber. Joh. Georg Stolz. Joh. Balt. Lamberger, Schmid. Fried. Casp. Götz, Soldat. Joh. Casp. Ferner, Knecht. Joh. Bühlmaier, Bortenmacher. Joh. Wiedmann, Knecht. Joh. Jak. Pflügel, Knecht. Conr. Eisen, Knecht. Von Flochberg: Andr. Bieringer. Moriz Regler. Joh. Ant. Ganzler. Moriz Maier, Schuster. Von Berg: Jos. Stahl. Andr. Holzinger, Freimann. Von Uzmemmingen: Jos. Holzinger, Schneider. Joh. Baltas Scheffler, Schuster. Niklas Hittel. Joh. Nepom. Dumm, Weber. Jos. Anton Herling, Soldat. Joh. Nepomuk Bosch. Franz Jos. Schneider. Jos. Mich. Peter Knöpfle Bader. Franz Jos. Kugler, Schneider. Joh. Martin Bullinger, Bauer. Joh. Ge. Fink, Schuster. Joh. Mich. Bosch, Soldat. Jos Ant. Mdhnle, Knecht. Joh. Nepom. Rieder, Schuster. Franz Xav. Hirschennauer, Papiermacher. Johann Ge. Schornmüller, Binder. Von Hertfeldhausen: Joh Fried. Winter, Jägerpursch. Von Ringelsmühle: Johann Ge. Neufer, Schuster. Von Waldhausen: Anton Junker, Soldat. Anton Kieninger, Soldat. Xaver Kieninger, Soldat. Ferdinand Traub, Bauer. Xav. Gantenheimer, Bierbrauer. Jos. Hut-

Digitized by Google

ter. Niklas Gantenheimer, Bek. Von Affalterwang: Bernh. Glaßer, Soldat. Johann Ge. Hopfensiz, Fuhrknecht. Von Braßelburg: Christoph Glozbücher. Von Hülen: Joseph Keller, Schuster. Joh. Keller, Schneider. Franz Ant. Doser, Schneider. Ant. Linse, Bauer.
Kön. Oberamt.

Alpek. Der Gemeine Artillerist Bemsel von Altheim, ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Urlaub desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten an das hiesige Oberamt, oder an die betreffende Militär-Behörde nach Heilbronn einliefern zu lassen. Den 28. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Joseph Göser von Zizenhausen bei Stockach gebürtig, von Profession ein Schreiner, bisheriger Bedienter des Herrn General-Major und Brigadier, Baron von Röder ist heimlich aus seinem Dienst getreten, und hat von dem Eigenthum seines Dienstherrn 1 dunkelgrau tüchenen neuen Ueberrok, 1 paar lederne und 1 paar blautüchene Beinkleider, 1 paar weichlederne Stiefel und 1 runden Hut mit silbernen Tressen freventlich mit sich genommen. Es werden daher sämtliche obrigkeitliche Stellen hiemit ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen, überdiß auch jedermann gewarnt, diesen treulosen Menschen in Dienst zu nehmen. Signalement. Joseph Göser ist 19 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersezter Postur, hat dunkelbraune glatte Haare, braune Augen, länglichtes farbigtes Angesicht, große Nase, mittelmäßigen Mund, schöne weiße Zähne. Den 21. Jul. 1811. K. Oberamt.

Leutkirch, Kön. Landvogteiamts am Bodensee. Allerhöchstem Befehle zu Folge fordert man den Georg Mattheus Engelhard, gewesenen provisorischen Ober-Acciser von hier, welcher mit Zurüklassung eines Kassenrestes unterm 26. April d. J. entwichen ist, hiemit auf, innerhalb des peremtorischen Termins von 180 Tagen, wovon ihm 60 für den ersten, 60 für den zweiten, und 60 für den dritten und lezten Termin anberaumt werden, bei unterfertigter Behörde wegen Verantwortung über sein Vergehen, sich zu stellen; widrigenfalls derselbe sich zu gewärtigen hat, daß nach fruchtlos verstrichenen Terminen wider ihn, was Rechtens ist, in Contumaciam gesprochen werden wird Den 21. Jun. 1811.
Kön. Oberamt.

Rottweil. Samtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf nachbeschriebene, der zu Balingen allergnädigst niedergesezten Königl. Criminal-Commission bekannt gewordene Jauner die unter dem Namen Steken-Jakels Franz und Steken-Jakels oder Steinemer Keßlers Johannes nach frei herumziehen, und nach großer Wahrscheinlichkeit nicht nur mehrere Diebstähle, sondern auch eines zu Marienberg, Oberamts Reutlingen verübten Mordes schuldig sind, alles Fleißes fahnden zu lassen, und im Betretungsfall hievon ungesäumt gefällige Anzeige anher zu machen. Signalements: 1. Steken-Jakels Franz, aus dem Ries gebürtig, und dort zu Haus, hat einen guten Württembergischen Paß, und da er unter dem Regiment Klebek gedient haben soll, einen Kaiserlich-Oesterreichischen Abschied. Derselbe ist ungefähr 40 J. alt, nicht gar groß, hat ein schwarzes Gesicht, schwarze Haare, und eine schmächtige Postur, demungeachtet aber soll er einer der gefürchtetsten Rauser seyn. Er trägt seine kohlschwarze Haare lang abgeschnitten, hat ein blatternsteppiges Gesicht, mittelmäßige Nase, weiße vollzählige Zähne, und einen Körperbau ohne sichtlichen Fehler. Seine Kleidung bestehet aus einem blau tuchenen Kirtel, einer rothen Weste, in der zwei Reihen mit Knöpfen sind, einem dreieckigten Spizhut, gelb ledernen kurzen Hosen, Bändelschuh, und leinenen Strümpfen. Im Ganzen ist derselbe sehr häßlich, und gleicht einem Zigeuner. 2. Steken-Jakels- oder Steinemer Keßlers Johannes, welcher von Steinheim, Oberamts Heidenheim, abstamme, und ebenfalls als ein gefürchteter Rauser und Schläger bekannt seye, soll schon unter dem Königl. Militär gedient haben. Derselbe ist ungefähr 28—30 Jahre alt, sehr schön gewachsen, proportionirt stark, und größer als der vorige. Hat starke braune Haare, lang abgeschnitten gegen den Naken, kurz aber auf dem Kopf, schöne rothe Wangen, eine weiße Hautfarbe, und keinen sichtbaren Körperfehler. Er trägt einen schwarzen Zwilchkittel, dreieckigten Spizhut, grüne Weste, lange zwilchene Hosen, die man nicht aufknöpfen kann, und Bändelschuhe. Den 25. Jul. 1811. Kön. Landvogtei am obern Nekar.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 37.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Aalen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts-Bezirks, welche seit dem 6. Aug. 1806. aus ihren Heimats-Orten abwesend sind, werden in nachstehend gesezten Abtheilungen u. unter den beigesezten Präjudicien jeder Abtheilung zur ungesäumten Rükkehr in ihre Heimat hiemit vorgeladen, und zwar A. solche, welche vom 6. Aug. 1806. an abwesend sind, I) zum zweitenmal, unter Androhung der wirklichen Vermögens-Confiscation, Ge. Bart, und Anton Wengert von Fachsenfeld. Casp. Binz, und Joseph Weihand von Hohenstadt. Joh. Kurz von Oberkochen. II. Zum zweitenmal, bei Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation: Melch. Wiedmann, und Joh. Christoph Schwarz von Aalen. Franz Jos. Zeller von Dewangen. Joh. Melch. Maier, Ernst Fried. Bäuerle und Joh. Jak. Borst, von Essingen. Johann Vogel von Fachsenfeld. Joseph Rinz u. Vitus Fischer von Heuchlingen. Sebast. Gaukler von Hohenstadt. Ernst Förstner von Neubronn. Ernst Ammon vom obern Kolbenhof. Franz Jos. Hirsch und Matth. Hailer von Schechingen. Joseph Schimmel und Joseph Anton Kornhamer von Unterkochen. Casp. Bullinger von Hammerstadt. Joh. Ludw. Storz von Volkmarsweiler. Johannes Häule von Wasseralfingen. III. Zum dritten- und leztenmal, bei Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation: Bernh. Ilg und Jos. Holderer von Dewangen. Joh. Mich. Fischer von Heuchlingen. Joh. Steph. Kieninger von Oberkochen. B. Solche, welche seit dem 20 Aug. 1809. abwesend sind, bei Vermeidung der, in den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen des Vermögens-Verlusts, und einer 16jährigen Dienstverpflichtung, zum erstenmal: Joh. Jak. Koch von Aalen. Casp. Bäuerle, und Joh. Ge. Eusle von Essingen. Bernh. Ilg von Rodamsdorfe. Johann Spaz von Bernhardsdorf. Joh. Ge. Maier, und Joh. Conr. Albrecht von Essingen. Joseph Vogel von Fachsenfeld. Joseph Klein von Heuchlingen. Joh. Mich. Sebast. Gold von Oberkochen. Ant. Martin, und Martin Kieninger von Hüttlingen. Augustin Greß von Reichenbach bei Jagsthausen. K. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806. bis zu dem 20. Aug. 1809. mit obrigkeitlicher Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, und auf die ihnen bestimmte Zeit nicht zurükgekommen sind, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monate vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihr zu langes Ausbleiben zu vertheidigen. Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Zum zweitenmal von Ellwangen: Franz Xaver Thalheimer, Porzellaner. Mich. Ziegelbauer, Drechsler. Mattes Standinger, Weber. Von Lauchheim: Joseph Steinhüber, Wagner. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806 bis zu dem 20. Aug. 1809. ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiermit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen. I) Unter der Bedrohung daß ihr zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werde. Zum Erstenmal von Braitenbach: Jos. Elser, Bauer. Von Neunheim: Xav. Rieger, Bierbrauer. Von Röhlingen: Casp. Abele, Schneider. Von Stödtlen: Joh. Ge. Deisler, Bierbrauer. II) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zu der Confiscation annotirt werde; a) zum Drittenmal von Ellenberg: Franz Güntner, Bauer. Von Weiler bei Jaxtzell: Andr. Gschwinder, Müller. Von Stödtlen: Jos. Alois Deisler, Bader. b) Zum Zweitenmal von Ellwangen: Bakes

Digitized by Google

Künninger, Zimmermann. Joh. Melch. Lanzel, Sattler. Wilh. Springer, Schneider. Jos. Seibold, Porzellaner. Phil. Zwik, Apotheker. Von Bühlerthann: Joh. Ge. Thalheimer, Bauer. Von Steinbühl: Joh. Ge. Hilsenbek, Bauer. Von Dalkingen: Joh. Höpfel, Bauer. Von Dettenroden: Jos. Stöhrer, Bauer. Von Lauchheim: Joh Fischer, Schuster. Ant. Seifer, Wagner. Von Pfahlheim: Jos. Schellmann, Kieser. Von Stödtlen: Leonhard Diemer, Bauer. c) Zum Erstenmal von Bühlerzell: Joh. Bauer, Bauer. Von Lauchheim: Jos. Schmidle, Bauer. Jos. Schleis, Bauer. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich seit dem 20. Aug. 1809. theils mit, theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß, entfernt haben, so wie auch diejenige Abwesende, welche erst im Jahr 1809 und 1810. Conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, u. sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den neuesten Conscript. Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlusts u. einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. a) Zum zweitenmal Casp Schrekenhöfer, Bauer von Gaishard. b) Zum Erstenmal Jos. Ant. Veit Seibold, Porzellaner von Schretzheim. Von Ellwangen: Fried. Brühl, Bildhauer. Andreas Braun, Saifensieder. Joseph Leop. Braun, Schneider. Jos. Phil. Emmer, Apotheker. Joh. Vitus Emmer, Bek. Joh. Heß, Schneider. Von Halden: Joh. Gottfr. Kielmann. Von Hard: Franz Jos. Rösch, Pfannenschmid. Von Hürlbach: Franz Ant. Veile, Kiefer. Jos. Veile, Weber. Von Geislingen: Ant. Däubler, Schneider. Von Unterwilflingen: Casp. Fürst, Weber. Von Neunstadt: Johann Buchs. Von Walrheim: Matteus Volk, Schuster. Von Röhlingen: Xaver Walter, Wagner. Von Schleifhäusle: Joh. Mich. Kraus, Maurer. Von Schwenningen: Patriz Jos. Bened. Hägele, Bauer. Von Rögelsweiler: Ge. Husel, Bauer. Von Forstweiler: Carl Maier, Schreiner. Von Nordhausen: Joh. Casp. Bühler, Fuhrknecht. Von Westhausen: Xaver Saam, Fuhrknecht. Von Westerhofen: Viktor Ulrich Schneider. Von Steinbühl: Martin Beret. Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte nach dem neuesten Staatsvertrag d. d. 18. Mai 1810. von der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergegangenen Individuen, welche der Militär-Conscription unterworfen, aber vor der Uebergabe abwesend gewesen sind, werden hiemit aufgefordert, in ihre Heimat zurükzukehren, sich bei ihrer Obrigkeit zu melden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, zum Erstenmale von Hahnensägmühl: Joh. Merkle. Von Geißlingen: Xaver Schnepf, Schmid. Bened. Ant. Buchs Mauritius Ernst. Nicol. Ernst, Chirurgus. Von Oberwilflingen: Franz Ant. Strobel, Mahler. Joseph Rathgeb, Schuster. Ant. Maier, Schneider. Von Unterwilflingen: Ant. Kohl, Uhrmacher. Joh. Heinrich, Schuster. Andr. Leitner, Bek. Jos. Leitner. Von Hummelsweiler: Ge. Mich. Schäfer. Christoph Schäfer. Von Grünberg: Jos. Ebert. Andr. Ebert. Von Spiel-Egerten: Jak. Schnepf, Bauer. Joh. Baltas Jerg, Zimmermann. Von Hochthänn: Franziskus Ant. Schieblin, Maurer. Von Lippach: Joh. Mich. Häfelen, Baurenknecht. Joh. Ge. Vogt. Jos. Walter. Jos. Stark, Bauer. Joh. Häfele, Schneider. Joh. Ge. Bullinger, Zimmermann. Sebast. Paul Bauer. Franz Anton Pfizer, Weber. Von Lindorf: Andr. Hotter. Von Walrheim: Mattes Vogt, Müller. Von Dambach: Andr. Hammer, Bauer. Von Stillau: Casp. Lechner. Von Thannhausen: Martin Feile, Taglöhner. Carl Welsenauer, Jäger. Xav. Uhrle, Wagner. Ant. Schneider, Knecht. Ge. Ziegelbauer, Knecht. Von Forstweiler: Pet. Maier, Schreiner. Johann Taglieber, Maurer. Lorenz Zeller. Joh. Regele, Schneider. Joh. Gruber, Schneider. Von Unterschnaitheim: Jos. Gegerle, Weber. Ge. Ant. Kohl, Fuhrknecht. Johann Alois Schneider, Schreiner. Ge. Wünsch, Bauer. Joh. Gegerle, Bauer. Casp. Thorwart, Bauer. Joh. Thurner, Bauer. Jos. Alois Bok, Weber. Joachim Strehle, Jurist. Joh. Uhl, Schuster. Von Oberschneidheim: Sebast. Bok, Jurist. Von Nordhausen: Jos. Gegerle, Weber. Franz Anton Bauer, Bauer. Von Wörth: Franz Jos. Linder. Joh. Ebert, Bauer. Franz Jos. Maier, Zimmermann. Jos. Beerhalter, Müller. Von Hirschhof: Franz Hauber, Kutscher. Von Zipplingen: Blasius Stoker, Schuster. Jos. Ant. Müller, Bierbrauer. Joh. Manz. Franz Xav. Müller, Bek. Bernh. Ziegelmaier, Weber. Steph. Lämmermaier, Schuster. Leonhard Zeller,

Digitized by Google

Bader. Von Izlingen: Sebast. Müller, Chirurgus. Jak. Kohler, Schneider. Joseph Maier, Schmid. Von Sechtenhausen: Joh. Bich, Bauer. Von Westingen: Ignaz Huber, Schuster. Von Zöbingen: Matth. Spek, Schreiner. Franz Ignaz Wezstein. Franz Ernst Bouteilleur, Bader. Joh. Leonh. Bauer, Bek. Joh. Casp. Bouteilleur, Bader. Franz Jos. Weizmann, Schneider. Kön. Oberamt.

Nagold. Wildberg. Altensteig. Von der abwesenden militairpflichtigen Mannschaft, welche sich der ergangenen Verordnungen ungeachtet noch nicht gestellt haben, werden hiemit bei zu gewarten habender Annotation ihres Vermögens zur Confiscation zum dritten- und leztenmal zur Rükkehr aufgerufen. Von der Stadt Altensteig: Ge. Ludw. Steiner, Schuster. Gottfr. Wöhner, Schuster. Joh. Mich. Klein, Müller. Joh. Christoph Wölpert, Mezger. Joh. Dan. Kirn, Schuster. Wilh. Fried. Wittlinger, Chirurgus. Jak. Fried. Hensler, Striker. Vom Dorf Altensteig: Joh. Martin Wurster, Weber. Von Altbulach: Joh. Ge. Proß, Schneider. Von Bernek: Joh. Ge. Holzinger, Zimmermann. Jak. Hauser. Phil. Jak. Schmelzle, Maurer. Von Rohrdorf: Jak. Dietsch. Von Bösingen: Joh. Ge. Haier, Bek. Jak. Fried. Pfeiflen. Michael Brenner, Weber. Mich. Haier, Mezger. Von Effringen: Joh. Ge. Roller, Weber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Volz, Bek. Von Haiterbach: Gottl. Couzelmann, Mezger. Von Hochdorf: Jak. Kaz, Wagner. Von Rothfelden: Martin Koch, Bek. Von Schietingen: Joh. Luz, Bek. Von Walddorf: Johannes Hägele, Bek. Von Warth: Johann Ge. Werner, Weber. Jak. Fried. Schaiblen, Schmid. Von Wenden: Johann Martin Stoll, Schulprovisor. Zum zweitenmal werden vorgeladen. Von Nagold: Ge. Fried. Mohr, Färber. Tobias Mößner. Von der Stadt Altensteig: Joh. Fried. Kirn, Müller. Christ. Fried. Luz, Kellner. Johannes Kirn, Färber. Ge. Fried. Hensler, Schmid. Christ. Fried. Dirrschnabel, Schuster. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Carl David Rob. Christoph Fried. Engel, Schneider. Vom Dorf Altensteig: Johannes Manz, Beck. Von Altbulach: Jak. Rommetsch, Weber. Joh. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Johannes Ohngemach, Schreiner. Von Ebhausen: Joh. Martin Schöttlen. Von Effringen: Johann Ge. Christian Huber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Kienlen, Mezger. Jak. Fried. Kienlen, Bek. Von Garrweiler: Jos. Bernh. Kopp. Mich. Koch. Von Haiterbach: Johannes Raus, Schneider. Johannes Sauer, Rotgerber. Wilh. Rauschenberger, Strumpfweber. Johannes Schiler, Schuster. Jakob Braun, Strumpfweber. Joh. Ge. Lamparter, Schuster. Jak. Rapp, Schuster. Jakob Fried. Raus, Schneider. Dionisius Helber, Schuster. Von Hochdorf: Friedrich Schmid, Weber. Von Iselshausen: Christian Baumann. Von Minderspach: Johannes Henne, Mezger. Von Oberthalheim: Peter Schäfer. Jos. Zahn. Von Pfrondorf: Jung Michael Schroth, Weber. Von Wildberg: Gottfr. Schweikert, Kaufmann. Joh. Ge. Reichert, Mezger. Johs. Steinlen, Mezger. Ge. Fried. Köhler, Bek. Ge. Fried. Burger, Wagner. Ludwig Jakob Dengler, Schreiner. Jak. Fried. Schraishun, Schlosser. Johannes Dengler, Zeugmacher. Von Walddorf: Johannes Manz, Schmid. Fried. Manz, Schuster. Mich. Volz, Bek. Joh. Jak. Wurster. Von Unterthalheim: Conr. Klink. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hierdurch zur Rükkehr in ihre Heimat binnen 4 Monaten, bei Vermeidung der in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochenen Strafen zum drittenmal aufgefordert, und zwar von Riedlingen: Joseph Ammann. Pius Barth. Johann Nepomuk Bek. Benedikt Bek. Tobias Baiz. Bernard Buck. Christoph Dreher. Anton Deutelmoser. Andr. Ditsch. Ant. Dreher. Alois Dreher. Jos. Fürst. Alois Gramm. Ludwig Hegele. Xaver Hegele. Mich. Hildenbrand. Xav. Häbschle. Ant. Kern. Bartholomä Lachelel. Conr. Lutz. Jos. Lutz. Joh. Nepomuk Maiser. Carl Neubrand. Valentin Rothmund. Mich. Rothmund. Valentin Schöderle. Matthias Sendele. Anton Schubj. Peter Schramseisen. Conr. Schubj. Ulrich Umenhofer. Adelbert Werner. Jos. Ant. Werner. Fidel Kistian. Ignaz Mayer. Carl Werner. Von Altheim: Casp. Buck. Augustin Hegele Michael Haid. Ant. Hegele. Jos. Hermannz. Christ. Kattan. Jos. Rettich. Joh Rhein. Joh. Schöle. Von Andelfingen: Joh. Ciriak Hecht. Jos. Rettich. Joh. Bapt. Rettich. Joh. Reusch. Von Binzwangen: Anton Beller. Jos. Embard. Ant. Kessel. Franz Reck. Cornel Reck. Ant.

Digitized by Google

Schwarz. Ulrich, und Theodor Vogel. Joseph Rek. Von Dietershausen: Norbert Flaiß. Von Dürrenwaldstetten: Benedikt Regius, Müller. Von Emerfelden: Carl Berner. Anton Neuburger. Joh. Mich. Neuburger. Johann Saupp. Von Ertingen: Fidel Eberhard. Franz Jos. Heckenberger. Jak. Köhler. Dionys Buck. Von Friedingen: Johann Köhler. Von Göffingen: Martin Schirmer. Von Grieningen: Simon Buck. Joh. Jak. Heiß. Joh. Jak. Rettich. Von Hailtingen: Fidel Widmer. Von Heiligkreuzthal: Bern. Remensperger. Von Hendorf: Gotthart Abhalter. Mich. Gutermann. Joh. Schludi. Oswald Schilling. Thomas Gutermann. Von Hundersingen: Jos. Butzengeiger. Hieron. Jusinger. Anton Lehle. Simon Reck. Jos. Siebenreck. Anton Lorenzer. Von Möhringen: Anton Schwarz. Franz Widmann. Von Neufra: Jos. Eberhard. Mathias Hucker. Joh. Georg Jauz. Jos. Kempf. Ge. Schönweiler. Ge. Vogelmann. Von Pflummern: Joh. Jak. Fueß. Joh. Hipp. Joh. Fried. Hipp. Ludw. Fried. Mayer. Joseph und Thomas Schlegel. Von Unlingen: Joh. Hermanuz. Anton Hochbaier. Fidel Hermanuz Joh. Kraus. Franz Xav. Moosbruger. Ge. Munding. Jos. Schmid. Franz Sales Schmid. Lazarus Widmer. Ignaz Waldner. Von Wilflingen: Barthol. Ehringer. Mich. Lieb. Ant. Samtner. Romuald Stauß. Von Upflamör: Ge. Diehm. Von Saulgart: Nik. Miller. Von Zwifaltendorf: Joach. Most. Vom Unteramt Buchau. Von Buchau: Mart. Alois Schumacher. Conr. Sidkle. Clem. Gräber. Alois Schmidberger. Alois Maucher. Joh. Nepom. Gratt. Lorenz Reiser. Valentin Reiser. Jos. Erzinger. Niklas Erzinger. Jos. Weideliner. Leop. Locher. Matth. Mayer. Alois Flohrer. Jos. Ant. Locher. Xav. Hefele. Von Alleshausen: Carl Baumeister. Wendelin Maurer. Von Braunenweiler: Pangraz Sugg. Von Dürnau: Joseph Jakdberle. Von Dürrmentingen: Franz Anton Allmayer. Joh. Bapt. Baur. Anton Huckle. Anton Kegel. Thom. Kegel. Ant. Leukhe. Jos. Schmid. Jakob Schlegel. Von Kuppel: Jos. Ant. Eggert. Jos. Buckenhey. Meinr. Ebbe. Ignaz Jehle. Mathias Ehrlicher. Jos Hojer. Jak. Hojer. Von Kunznoh: Ant. Lorinser. Anton Trunk. Von Kleintissen: Joh. Obert Rochus Stützle. Von Marbach: Ferdin. Boscher. Fried. Leimer. Joh. Justus Schäfer. Von Oggelshausen: Anton Munding. Jos. Pflug. Von Seekirch: Engelbert Weideliner. Michael Miller. Jos. Gaupp. Joh. Maurer. Zum zweitenmal werden aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihre Heimat zurük zu kehren, von Riedlingen: Ludw. Werner. Von Reurlingendorf: Tiber Hänle. Von Dürmentingen: Jos. Weingart. Von Uttenweiler: Melch. Bailer. Von Saulgart: Bened. Fuchs. Gilbert Bubenhofer. Ferner werden zum erstenmale aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihre Heimat zurükzukehren, von Riedlingen: Johann Mayer. Jak. Bösch. Von Altheim: Christ. Schneider. Von Andelfingen: Cornel Haile. Von Daugendorf: Joh. Qualbert Haberbosch. Math. Haberbosch. Sebastian Haberbosch. Von Dürrenwaldstetten: David Bayer. Von Göffingen: Sebast. Dreher. Von Grieningen: Blasius Traber. Von Hailtingen: Jak. Heutele. Bernh. Müller. Von Heudorf: Ant. Widmann. Von Hundersingen: Lorenz Ruoland. Von Pflummern: Joh. Jak. Eppeler. Von Unlingen: Jos. Herter. Jos. Hermanuz. Sebastian Ländle. Joh. Widmer. Matth. Bendel. Joh. Selig. Jakob Wagner. Von Wilflingen: Basili Sammtner. Von Waldhausen: Thadä Strobele. Von Ittenhausen: Barthol. Saam. Franz Arnold. Von Upflamör: Eblestin Arnold. Von Saulgart: Gilbert Hain. Von Uigendorf: Jos. Schäfer. Von Hausen: Franz Jos. Zwick. Vom Unteramt Buchau. Von Buchau: Jak. Baur. Conr. Hefele. Ant. Gratt. Rupert Stauß. Jos. Wiedmann. Koeman Weik. Veit Neuburger. David Uhlmann. Leop. Uhlmann. Isak Einstein. Salam. Neuburger. Von Braunenweiler: Franz Haim. Von Dürmentingen: Joseph Küstle. Xav. Künstle. Joseph Knorr. Von Kappel: Ant. Hummler. Wilibald Eggert. Jos. Ehrlicher. Alois Ehrlicher. Von Kleintissen: Joh. Sperrl. Von Oggelshausen: Conr. Munding. Joseph Pfarr. Von Seekirch: Mich. Rauscher. Thomas Maurer. Von Tiefenbach: Sebast. Geisinger. Engelbert Neubrand. Von Uttenweiler: Nicol. Hasner. Damian Schilling. Jos. Schirmer. Richard Werkmann.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. Aug.

General-Rescript, das neue Rang-Reglement betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben Uns durch die bei den Hof- und Staats-Aemtern seit der Erlassung des Rang-Reglement vom 18. Dec. 1808. statt gehabten mehreren wesentlichen Veränderungen veranlaßt gefunden, das beiliegende neue Rang-Reglement festzusezen, und wollen die Rang-Verhältnisse der Fürsten und Grafen unseres Königreichs, worauf sich in diesem Reglement bezogen wird, nach der, in den beiden weitern Anlagen, bezeichneten Ordnung gnädigst bestimmt haben.

Es ist Unser allerhöchster Wille, daß sich Unsere Königl. Diener und Unterthanen nach diesen Anordnungen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, richten sollen. Gegeben, Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

Friderich.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf v. Taube.

Minister-College des Innern.
Graf v. Reischach.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär
v. Wellnagel.

Königl. Württembergisches Rang-Reglement.

Allgemeine Bemerkung. Die Personen jeder Classe rangiren unter sich, wie sie in der Rang-Ordnung auf einander folgen, diejenigen aber, welche einerlei Amt oder Charakter haben, nach ihrer Ancienneté.

I. Classe.

1.) Feld-Marschall.
2.) Capitaine des Gardes.
3.) Chefs der Fürstlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung als regierende Herrn angesehen wurden, und, als solche, Sitz und Stimme auf Reichs- und

Digitized by Google

Kreiß-Tagen hatten; nach ihrem Ableben treten ihre Söhne in die Classe der übrigen Fürstlichen Personen zurück.

4.) Staats-Minister, sie mögen ein Neben-Prädikat haben, welches sie wollen.
5.) Feld-Zeugmeister.
6.) Königliche Ober-Hof-Chargen, nehmlich:
   a) Ober-Hofmarschall.
   b) Oberst-Kammerherr.
   c) Oberst-Hofmeister des Königs.
   d) Oberst-Stallmeister.
   e) Oberst-Intendant oder Oberst-Schloß-Hauptmann.
   f) Oberst-Jägermeister.
   g) Oberst-Ceremonienmeister.
7.) der Oberst-Hofmeister der Königin.
8.) Erz-Bischoff.
9.) Die Kron-Erb-Aemter während ihrer Functionen;
   (der Rang der Chefs der Fürstlichen Familien unter sich ist besonders bestimmt.)

II. Classe.

1.) Die Ritter des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler, wenn sie keinen höhern Rang haben.
2.) General-Lieutenants.
3.) Gouverneurs der Residenzen oder Festungen.
4.) Wirkliche adeliche Geheime-Räthe.
5.) Hof-Marschall.
6.) Ober-Schenk.
7.) Trabanten-Hauptmann.
8.) Ober-Kammerjunker.
9.) Ober-Silber-Kämmerling.
10.) Ober-Küchenmeister.
11.) Grand-maitre de la Garderobe.
12.) Minister.
13.) Staats-Secretär.
14.) Präsidenten.
15) Reichs-General-Ober-Post-Direktor.
   (Obige beide Classen erhalten ausschließlich das Prädicat: „Excellenz" sowohl von niederern Personen als unter sich.

III. Classe.

1.) Die Mitglieder der Fürstlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung das Prädicat „Prinz" führten.
2) Bischöffe.
3.) Gros-Kreuze des Militär- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.
4.) General-Majors.

Digitized by Google

5.) General-Adjutanten.
6.) Commandeurs der Garden.
7.) General-Quartiermeister.
8.) Staats-Räthe.
9.) Hauß-Marschall.
10.) Reise-Marschall.
11.) Trabanten-Lieutenant.
12.) Vice-Präsidenten.
13.) Vice-Ober-Stallmeister.
14.) Vice-Ober-Jägermeister.
15.) Land-Jägermeister.
16.) Landvögte.
17) Ober-Hofmeister des Kronprinzen und der Kronprinzessin.

IV. Classe.

1) General-Intendant der Armee.
2.) Direktoren von Justiz-Collegien oder Departements.
3.) Kammerherrn.
4.) Festungs-Commandanten.
5.) Reise-Ober-Stallmeister.
6.) Königliche Flügel-Adjutanten.
7.) Geheime Legations-Räthe.
8.) Ceremonien-Meister.
9.) Die Chefs der gräflichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung immediat waren, und bei Kreis-Versammlungen eine Stimme hatten; diese Rangs-Bestimmung bezieht sich nur auf ihre Person, indem nach ihrem Ableben ihre Nachkommenschaft in die Classe der Edelleute zurücktritt. — Der Rang unter ihnen ist besonders bestimmt.
10) Die pensionirten Capitularen von Ellwangen und Comburg, wenn sie sonst keinen höhern Rang haben, so wie die ehemaligen Reichs-Prälaten.
11) Direktor der Hofmusik und des Hof-Theaters.

V. Classe.

1.) Commandeurs des Militär- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.
2.) Obersten.
3.) General-Quartiermeister-Lieutenant.
4) Ober-Intendant der Chausseen.
5.) Kammerjunker.
6.) Adeliche Stallmeister.
7.) Reise-Stallmeister.
8.) Oberst-Lieutenants.
9.) Räthe des Ober-Appellations-Tribunals.
10) Ober-Justiz-Räthe beider Senate.

Digitized by Google

11.) Ober-Regierungs-Räthe.
12.) Geheime Ober-Finanz-Räthe.
13.) Ober-Consistorial-Räthe; weltliche und geistliche rouliren nach ihrer Ancienneté.
14.) Räthe des Katholischen Geistlichen Raths.
15.) Ober-Finanz-Räthe.
16.) Tutelar-Räthe.
17.) Hof- und Finanz-Räthe.
18.) Hof- und Domainen-Räthe.
19.) Ober-Forstmeister.
20.) Hof-Ober-Forstmeister.
21.) Ober-Hofmeister der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
22.) Hof-Cavaliers der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
23.) Adjutanten des Kronprinzen.
24.) Cavaliers der Herzoge und Herzoginnen, wenn sie keinen Königl. Charakter haben.
25.) General-Auditor.

VI. Classe.

1.) Majors.
2.) Kriegs-Räthe.
3.) Flügel-Adjutanten der Königl. Prinzen und der Herzoge, wenn sie keinen höhern Charakter haben.
4.) Geheime Hofräthe.
5.) Rector und Kanzler der Universität.
6.) Evangelische Prälaten.
7.) Plaz-Majors.
8.) Rittmeister und Capitäns der Garden
9.) Katholische Capitularen der zu errichtenden Kapiteln.
10) Legations-Räthe.
11.) Ober-Forst-Räthe.
12.) Charakterisirte Regierungs-Räthe.
13.) Landvogtei-Gerichts-Assessoren.
14.) Ober-Post-Räthe.

VII. Classe.

1.) Rittmeister.
2.) Hauptleute.
3.) Stabs-Rittmeister.
4.) Stabs-Capitäns.
5.) Die Ritter des Militär- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.
6.) Ordonnanz-Offiziers bei des Königs Majestät und Quartiermeister-Lieutenants.
7.) Trabanten-Wachtmeister.
8.) Plaz-Hauptleute.
9.) Lieutenants der Garden.

Digitized by Google

10.) Jagd-Junker.
11.) Stallmeiſter.
12.) Diejenige, ſo die Adels-Decoration haben, wenn ſie ſonſt keinen höhern Rang haben.
13.) Ober-Waſſer-Bau-Director.
14.) Aſſeſſoren bei den Juſtiz-Collegien oder Departements.
15.) Wirkliche Leib-Medici.
16.) General-Armee-Arzt.
17.) Wirkliche Leib-Wund-Aerzte.
18.) Ober-Bibliothekar.
19.) Geheime Secretärs des Königs.
20.) Hof-Räthe.
21.) Geheime Secretärs des Staats- und Cabinets-Miniſterii.
22.) Geheimer Ober-Archivar.
23.) Geheime Archivarii.
24.) Geheime Regiſtratoren.
25.) General-Secretärs der Departements.
26.) Landvogtei-Steuer-Räthe.
27.) Forſt-Berg- und Salinen-Räthe.
28.) General-Armee-Chirurgus.
29.) Ober-Kriegs-Commiſſär.
30.) Ober-Auditor.
31.) Ober-Amtleute.
32.) Geheime Secretärs der Königinn und des Kronprinzen.
33.) Kameral-Verwalter.
34.) Profeſſoren der Univerſität.
35.) Special-Superintendenten.
36.) Hof-Caplan.
37.) Rectoren der Gymnaſien.
38.) Hof-Medici.

VIII. Claſſe.

1.) Ober-Lieutenants.
2.) Second-Lieutenants.
3.) Leib-Pagen.
4.) Auditors.
5.) Regiments-Quartiermeiſter.
6.) Cornets und Fähnriche.
7.) Stalljunker.
8.) Jagd- und ordinäre Pagen.
9.) Unter-Stallmeiſter.
10.) Alle, welche das Prädicat „von" mit einem Titel, welcher er ſey, verbinden, ſie mögen ſolchen von Sr. Königl. Majeſtät erhalten, oder mit demſelben

Digitized by Google

als Unterthanen übergegangen seyn, wenn sie nicht Diener sind, und also keinen Charakter haben. Unter sich rangiren sie nach den Jahren; die adelichen Gutsbesitzer gehören in eben diese Classe.:

11.) Ober-Postmeister.
12.) Titular-Leib-Chirurgi.
13.) Legations-Secretärs.
14.) Bauverwalter.
15.) Hof-Oekonomie-Rath.
16.) Secretärs der Justiz-Collegien und Departemenes.
17.) Geheime Canzellisten.

IX. Classe.

1.) Stadt-Pfarrer.
2.) Ober-Helfer.
3.) Bibliothekarii.
4.) Gallerie-Director.
5.) Professoren der Gymnasien und Seminarien.
6.) Professoren der bildenden Künste.
7.) Ober-Kapellmeister.
8.) Hof-Concertmeister.
9.) Rechnungs-Räthe.
10) Mitglieder der Consulenten-Collegien zu Stuttgart und Tübingen.
11.) Staabs-Aerzte.
12.) Landvogtei-Aerzte.
13.) Registratoren der Justiz-Collegien und Departements.
14.) Landvogtei-Aktuarien.
15.) Amtleute.
16.) Faktoren der Eisenwerker, Salinen und Holzgärten.
17.) Stadt- und Amts-Physici.
18.) Pfarrer.
19.) Diaconi.
20.) Ober-Präceptoren.
21.) Präceptoren des Gymnasii in Stuttgart.
22.) Repetenten.
23.) Ober-Hof-Baumeister.
24.) Hof-Baumeister.
25.) Land-Baumeister.
26.) Wasserbau-Inspector.
27.) Ober-Weg-Inspectoren.
28.) Buchhalter.
29.) Kassiere der untergeordneten Cassen.
30.) Münzwardein.
31.) Commercien-Räthe.

Digitized by Google

32.) Oeconomie-Räthe.
33.) Ober-Bereiter.
34.) Forst-Kassiers.
35.) Hof-Banquier und Factoren.
36.) Jagd-Secretär.
37.) Kanzellisten.

X. Classe.

1.) Stadt- und Amts-Schreiber.
2.) Amtspfleger.
3.) Geheimer Kämmerier.
4.) Gradier- Hütten- und Gegenschreiber.
5.) Hof-Jäger und Ober-Förster.
6.) Hof-Thier-Arzt.
7.) Land-Thier-Arzt.
8.) Regiments- und Bataillons-Aerzte.
9.) Rechnungs-Revisoren.
10.) Bau-Controleur.
11.) Guides bei dem Militär und Civil.
12.) Polizei-Commissärs.
13.) Hof-Artisten.
14.) Präceptoren.
15.) Ober-Zoller-Umgelder-Acciser.
16.) Kammerfourier.
17.) Wappenherold.
18.) Maitre d'Hotel.
19.) Kammerdiener des Königs.
20.) Kammerdiener der Königin.
21.) Huissier du Cabinet.
22.) Haus-Küchenmeister.
23.) Kastellane.
24.) Hof-Chirurgi.
25.) Kammer-Musici.
26.) Hof-Musici und Hof-Schauspieler.
27.) Galleries-Inspector.
28.) Haus-Silber-Kämmerling.
29.) Kammerdiener des Kronprinzen und der Kronprinzessin.
30.) Kammerdiener der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
31.) Bereiter.
32.) Post-Officialen.
33.) Ober-Post-Stallmeister.
34.) Postmeister.
35.) Ober-Stuttenmeister.
36.) Stuttenmeister.
37.) Hof-Feurier.
38.) Küchenmeister.
39.) Conditor.
40.) Controleur.
41.) Küchenschreiber.
42.) Wildmeister.
43.) Pürschmeister.
44.) Büchsenspanner.
45.) Meister-Jäger.
46.) Jagd-Zeugmeister.
47.) Gewölbs-Verwalter.
48.) Ober-Hof-Gärtner.
49.) Hof-Officianten.
50.) Reisige Förster.
51.) Geheg-Bereiter.
52.) Fasanenmeister.
53.) Park-Jäger.
54.) Hofjägerei-Personal.
55.) Hausschneider.
56.) Kammer-Sergeant.
57.) Kammer-Laquaien.
58.) Hofmeßner.
59.) Hof-Tapezier.
60.) Hof-Gärtner.
61.) Hof-Pauker-Trompeter.
62.) Marstaller.
63.) Ober-Wagenmeister.
64.) Kasernen-Verwalter.
65.) Hof-Küchen-Personal.

Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

Digitized by Google

1ste Beil. **Rangliste der Fürsten.**

1.) Fürst von Hohenlohe-Jaxtberg, welcher das Reichs-Erbmarschallen-Amt im Fall der Erledigung zu verwalten hat.
2.) Fürst von Fürstenberg.
3.) Fürst von Hohenlohe-Kirchberg.
4.) Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
5.) Fürst von Hohenlohe-Oehringen.
6.) Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.
7.) Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.
8.) Fürst von Oettingen-Wallerstein.
9.) Fürst von Thurn und Taxis.
10.) Fürst von Löwenstein-Wertheim.
11.) Fürst von Oettingen-Spielberg.
12.) Fürst zu Salm-Krautheim.
13.) Fürst von Schwarzenberg, so lange er Unterthan bleibt.
14.) Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg.
15.) Fürst von Waldburg-Wolfegg- und Waldsee.
16.) Fürst von Dietrichstein.
17.) Fürst von Colloredo-Mannsfeld.
18.) Fürst von Windischgrätz.
19.) Fürst von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen.
Diese vier, so lange sie Unterthanen bleiben.

2te Beil. **Rangliste der Grafen.**

1.) Graf von Königsegg-Aulendorf.
2.) Graf von Wittgenstein.
3.) Graf von Löwenstein-Wertheim.
4.) Graf von Ysenburg-Büdingen.
5.) Graf Erbach Wartenberg-Roth.
6.) Graf von Fugger Kirchberg.
7.) Graf von Waldbott-Bassenheim.
8.) Graf von Törring-Guttenzell.
9.) Graf von Aspremont-Lynden.
10.) Graf von Quadt-Issny.
11.) Graf von Stadion-Stadion.
12.) Graf von Rechberg.
13.) Graf von Reinverg.
14.) Graf von Pückler Limburg.
15.) Graf von Rechtern und Limpurg Speckfeld.
16.) Graf von Plettenberg.
17.) Graf von Schäsberg.

Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

Digitized by Google

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Königl. Verordnung, die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr.

Da Se. Königl. Majestät die allerhöchste Verordnung vom 14. Merz des v. J. wegen der Haustaufen, (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1810. Nr. 12.) vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. des v. M. dahin zu erweitern geruhten, daß in Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutterorte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme der Haustaufen hatte, letztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch Statt finden dürfen; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 2. Aug. 1811.

Decret an die gemeinschaftlichen Oberämter im Königreiche.

Da die von den gemeinschaftlichen Oberämtern in der General-Schulverordnung vom 26. Dec. 1810. erforderten Berichte über die Ausführbarkeit der Anordnung (ad A. §. 2.) wegen Errichtung von Arbeits-Schulen, von mehreren noch nicht erstattet wurden, so wird denjenigen gemeinschaftlichen Oberämtern, welche damit im Rückstande sind, hiemit aufgegeben, gedachte Berichte unfehlbar innerhalb 4 Wochen zu erstatten; so wie auch die übrigen in gedachter General-Schul-Verordnung verlangten und von mehreren Dekanaten noch ausstehenden Berichte hiemit monirt werden. Decret. im Königl. Ober-Consistorium, den 2. Aug. 1811.

Decret an die evangelisch-lutherischen Decanat-Aemter.

Da nach eingekommenen Berichten bei mehreren Schulen Provisoren abgehen, so wird sämtlichen evangelischen Dekanat-Aemtern aufgegeben, dem Königl. Ober-Consistorium in Bälde diejenigen Provisoren, welche in den Schulen ihrer Diöcese etwa entbehrt werden können, nahmhaft zu machen, um sie an den Schulen anstellen zu können, wo das Bedürfniß dazu dringender ist. Decr. im Kön. Ober-Consistorium, den 2. Aug. 1811.

Straf-Erkenntniß.

Da Se. Königl. Maj. zu befehlen geruht haben, daß der Gefangenwärter Eberlen zu Dornstetten Oberamts Freudenstatt, wegen der ihm bei der Aufsicht über zwei ausgewichene Gefangene zur Last gefallenen groben Nachlässigkeit kassirt, und zum Ersaz der Wiederbeifahungs-Kosten angehalten werden solle: so wird dieses der allerhöchsten Verfügung gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 5. Aug. 1811.

Section der innern Administration.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart, zwischen dem Herrn Grafen Ludwig von Wartenberg-Roth, Beklagten, Appellanten an einem, und dem vormaligen Regierungs-Secretär Theobald Sauens in Roth, Klägern, Appellaten am andern Theil, Beweisführung wegen fortzureichender Pension betreffend, wird die, in Hinsicht auf ihre Förmlichkeiten an das Königl. Ober-Tribunal erwachsene Appellation in Erwägung ihrer materiellen Beschaffenheit, wegen gänzlichen Mangels an einer dem Appellanten durch den Beweis-Bescheid vom 1. Febr. d. J. zugegangenen Beschwerde,

Digitized by Google

durch Urthel verworfen, und Beklagter zu Erstattung der seinem Gegentheil verursachten Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 1. Aug. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Decrets vom 12. Jul. die erledigte Stiftsdamen-Stelle zu Oberstenfeld dem Fräulein v. Seckendorf, Hofdame der Prinzessin Louise Durchlaucht zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Aug. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Oberjustizrath des 1ten Senats von Breuning zum Amts-Oberamtmann zu Stuttgart, mit Beibehaltung seines Rangs und dem Titel eines Ober-Regierungsraths zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Aug. das Oberamt Riedlingen dem Landvogtei-Aktuar Bäuerlen in Rotweil,

das Oberamt Saulgau dem Landvogtei-Aktuar Golther in Ulm, und

das Unteramt Weickersheim, Oberamts Mergentheim, dem Oberamts-Aktuar Rümelin in Ulm zu übertragen, sodann

für das Oberamt Leutkirch den dortigen Oberamts-Aktuar Hettler als Oberamts-Verweser anzustellen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Aug. die im Oberamt Hall bisher noch bestandenen zwei Amtspflegen in eine zu vereinigen, und solche dem Amtspfleger Eisenmenger von Vellberg und Comburg zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom nemlichen Datum zur Oberaufsicht über das Waisenhaus zu Stuttgart den bisherigen Plaz-Adjutanten zu Ludwigsburg, Hauptmann von Baer, und

zur Oberaufsicht über das Waisenhaus in Ludwigsburg den pensionirten Hauptmann von Zigesar anzustellen; auch

den Ober-Lieutenant Mitschel vom Genie-Corps, zum Staabs-Capitain und Plaz-Adjutanten zu Ludwigsburg zu ernennen,

unter ebend. die Aufstellung eines eigenen Kasernen-Baumeisters für sämtliche Kasernen des Königreichs zu befehlen, und diese Stelle dem Architekt Vogel zu übertragen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 7. Aug. die erledigte erste Orts-Vorstehersstelle in Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, dem Substituten Frei von Marggröningen mit dem Charakter als Amtmann; endlich

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Aug. dem Ober-Hofbaumeister Klinski, mit Beibehaltung seines Rangs, die erledigte Landbaumeisters-Stelle zu Hall, und dagegen die durch diese Versezung vakante Hof-Baumeisters-Stelle dem bisherigen Bau-Controleur Barth zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Aug. die erledigte evangelische Pfarrei Bibersfeld, Diöcese Backnang, dem Pfarrer Herrmann in Reuenhaus, Diöcese Nürtingen,

die erledigte katholische Pfarrei Vollmaringen, Oberamts Horb, dem Pfarrer Uhl in Hertenzimmern, und

Digitized by Google

vermög allerhöchster Resolutionen vom 6. Aug. die Stelle eines Waisenhauspfarrers und Schul-Inspectors in Stuttgart dem bisherigen Pfarrer Zoller in Deizisau,

die erledigte katholische Pfarrei Beersbach, Oberamts Ellwangen dem Caplan Beckler in Bergatreute zu übertragen,

den Hospital-Caplan Richter in Ellwangen zum Caplan in Bergatreute, Oberamts Waldsee zu ernennen,

dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Groskuchen, Oberamts Neresheim, nominirten Exconventual, Norbert Geiger von Neresheim, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; u.

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Aug. die erledigte evangelische Pfarrei Ilsfeld, Diöcese Lauffen, dem Pfarrer Steinbeis in Niederhofen zu übertragen.

Stuttgart. Von der Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Jakob Keller von Stotzingen, Oberamts Alpek, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 8. Aug. 1811.

Eßlingen. Johann Georg Tschan, Maurermeister allhier, welcher den fünfjährigen Knaben des Weingärtners Johann Adam Zweigle von hier vom Ertrinken gerettet hat, wird in Gemäsheit allergnädigsten Befehls Königl. Hochpreislicher Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement d. d. 24. Jul. l. J. wegen dieser Handlung hiemit öffentlich belobt. Den 5. Aug. 1811. Königl. Oberamt.

Publicandum.

Bei der ungewöhnlichen Verbreitung der Ruhr in einem großen Theile des Königreichs, welche diesen Sommer statt hat, sieht man sich veranlaßt, auf die Vermeidung einiger schädlichen Einflüße, welche die Entstehung dieser Krankheit begünstigen, aufmerksam zu machen.

Wiewohl nämlich eine Hauptquelle der Ruhr in solchen allgemeinen atmosphärischen Verhältnissen enthalten zu seyn scheint, denen man sich nicht ganz entziehen kann, so wird dieselbe dennoch auch zum großen Theile durch solche Fehler in der Lebensweise begründet, welche wohl zu vermeiden sind. Dahin gehört namentlich der unmäßige Genuß schwer verdaulicher Nahrungsmittel und wässeriger Getränke, besonders auch des sauren Biers u. dgl.

Noch mehr als diese Diät-Fehler aber tragen die so häufig vorkommenden Erkältungen bei Tag und bei Nacht zu Verbreitung dieser Krankheit bei. Auch das Zusammenseyn mit Ruhr-Kranken in einem engen Raum führt eine Vermehrung der Kranken mittelst Ansteckung herbei, und sollte daher gleichfalls soviel als möglich vermieden werden.

Indem man nun das Publikum erinnert, sich vor diesen schädlichen Einwirkungen sorgfältig zu hüten, fordert man dasselbe zugleich auf, in den Fällen wirklicher Erkrankung ohngesäumt ärztliche Hülfe zu suchen, indem durch diese die Krankheit im Beginnen noch am besten beschränkt werden kann. Stuttgart, in der Section des Medicinal-Wesens, den 8. Aug. 1811.

Da der katholische Schullehrers-Dienst in Erlenbach, Oberamts Nekarsulm, durch den am 14. Jul. erfolgten Tod des dortigen Lehrers Belz in Erledigung gekommen ist; so können sich die bereits fähig erkannten Subjecte ordnungsgemäß um diese Stelle melden.

Digitized by Google

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Würtembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Gesetze verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und lezten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein - als auf seiner Gattin sowohl jeziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Monrepos. Zu Folge allerhöchsten Befehls werden künftigen Montag den 12. d. Mon. in der Königl. Maierei zu Monrepos 48 abgeschobene und 2 zweischaufelige Mutter-Schaafe, welche bereits von feinen spanischen Steeren besprungen sind, sodann 3 abgeschobene, 5 sechsschaufelige, 7 vierschaufelige und 8 zweischaufelige Hämmel, auch 8 abgeschobene 1 zweischaufeliger, 14 vierschaufelige, und 10 sechsschaufelige Steere an die Meistbietende im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Solches wird hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in Monrepos einfinden, und dort das Weitere vernehmen können. Den 5. Aug. 1811.
Kön. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg.

Heidenheim. Das zur Cameral-Verwaltung gehörige Gut auf dem obern Stürzelhof mit der dazu gehörigen Schaafwaide, deren Bestandzeit bis Georgii 1812. zu Ende geht, soll nach ergangenem allergnädigsten Befehl wieder auf 9 — 12 Jahre, und zwar jeder Theil besonders verliehen werden, wozu Freitag der 16. Aug. anberaumt ist. Das Gut besteht in 134 Jchrt. 3 Vrtl. 41 Ruth. Aeker in allen 3 Zelgen, 15 Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk 1¼ Vrtl. 14 Ruth. Gärten, und werden einem Beständer 20 Jchrt mit Dinkel, 23. Jchrt. mit Roken, 31 Jchrt. mit Haber angesäet, auch 22 Jchrt. zu Gersten zugerichtet übergeben, und darf die Waide mit 600 — 650 Stük Schaafwaar beschlagen werden. Und da die Verleihung der herrschaftl. Mahlmühle in Königsbronn, bestehend in 2 Mahl- und 1 Gerbgang, nebst 2 Krautländer, Pferd-Rindvieh- und Schwein-Stallungen nicht ratificirt, sondern eine nochmalige Verleihung von Matthäi 1811. bis dahin 1820. anbefohlen worden, welche auch an dem oben bemelten Tag vorgenommen werden wird; so haben sich die Pachtliebhaber zum Gut und der Waide Vormittags um 9 Uhr, und zur Mühle Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Heidenheim einzufinden, vor den Verleihungen aber mit gültigen obrigkeitlichen Zeugnissen in Ansehung der Kenntnisse im Feldbau und Mühlwesen, auch besizenden hinlänglichen Vermögens zu Leistung der Cautionen behörig zu legitimiren. Den 30. Jul. 1811.
Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameralverwaltung Heidenheim.

Horb. Die unterzeichnete Behörde ist durch Königl. Hochpreisl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen allergnädigst legitimirt, wegen specieller Vermessung der bedeutenden Stadt-Markung von Horb mit Einschluß des Weilers Ihlingen, sich in Akkorde mit Feldmessern einzulassen. Hiezu hat man Mittwoch den 21. Aug. und zwar die Vormittagsstunde 8 Uhr bestimmt, und werden daher die Akkords-Lustigen auf diese Zeit dahier erscheinen. Es wird aber verdersamst bemerkt, daß nur Examinirte, und solche Feldmesser berüksichtigt werden, welche über vorzügliche Brauchbarkeit, in solchen weitumfassenden Geschäften, und wegen moralisch guten Betragens durch Zeugnisse von Ober- oder Cameral-Aemtern sich hinlänglich auszuweisen wissen, auch eine Caution von 300 fl. in Geld oder liegenden Gründen zu stellen vermögen. Den 6. Aug. 1811.
Kön. Cameralverwalter Dibold.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 37.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 38.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Brakenheim. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere diejenige, welche der frühern an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar werden vorgeladen: zum dritten- und leztenmal von Dürrenzimmern: Joh. Fried. Müller, Schreiner. Von Ochsenbach: Jak. Fried. Heininger, Bek. Zum zweitenmal von Botenheim: Joh. Bühler, Bek. Von Kleingartach: Joh. Jak. Oker, Schmid. Von Niderhofen: Joh. Fried. Goldner, Bauer. Von Stetten: Matth. Pluiß, Schreiner. Zum erstenmal von Brakenheim: Jak. Fried. Uehle. Jak. Fried. Rennstich, Glaser. Von Botenheim: Ge. Baltas Seitter, Weber. Von Frauenzimmern: Jman. Herdegen, Kaufmann. Von Grosgartach: Joh. Carl Pfeifer, Bauer. Joh. Christoph Diem, Bauer. Joh. Leonh. Spinharn, Schuster. Joh. Jak. Korb, Bauer. Joh. Pet. Diem, Schuster. Von Güglingen: Carl Jakob Körner. Matth Fried. Fauth, Müller. Von Häfnerhaslach: Joh. Jak. Schäufelen, Maurer. Von Hausen: Joh. Haas, Zimmermann. Jak. Adam Eccard, Bauer. Von Kleingartach: Phil. Heinr. Sautter, Küfer. Von Michelbach: Jak. Fried. Lang, Hafner. Von Meimsheim: Carl Gottlob Hildewein, Schneider. Johann Dan. Hildewein, Schuster. Von Niederhofen: Jak. Fried. Haas, Weber. Von Nordheim: Christ. Heinr. Kaiser, Mezger. Von Pfaffenhofen: Ludw. Sinn. Von Sternenfels: Joh. Christ. Kolb, Schmid. Johannes Häfner, Schmid. Von Stetten unterm Heuchelberg: Matth. Weißer, Bauer. Jakob Friedrich Feile, Schneider. Ge. Mich. Vogel, Schneider. II.) Folgende werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längern Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiskation annotirt werden würde, und zwar zum drittenmal von Ochsenbach: Joh Conr. Schlag, Bauer. Zum zweitenmal von Grosgartach: Joh. Gottfr. Mak, Bek. Joh. Jak. Diem, Bauer. Von Hausen: Johannes Gast, Bauer. Endlich III) werden diejenigen, welche sich seit der Conscription 1810. ins Ausland begeben haben, und bei der Conscription 1811 nicht erschienen sind, (wie solche im heurigen Regierungs-Blatt Nro. 26. namentlich angeführt sind) zum erstenmal unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten nochmals aufgefordert. Den 29. Jul. 1811.

Königl. Oberamt.

Calw. Hienachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung 1806 an bis zu Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, werden hiedurch vorgeladen, inner 4 Monaten sich in ihrem Heimwesen einzufinden, u. den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, mit der Bemerkung, daß bei längerem Ausbleiben ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, und zwar zum drittenmal von Aichelberg: Johann Michel Traub. Joh. Ge. Wakenhuth, Weber. Von Neuweiler: Christ. Schanz, Weber. Von Simmersfeld: Ernst Fried. Kappis, Chirurgus. Ge. Fried. Braun, Kaufmann. Joh. Fried. Calmbach, Bek. Von Zwerenberg: Dav. Roller, Kiefer. Johannes Kircher, Schneider.

Kön. Oberamt.

Calw. Nachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung 1806 an bis zu Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, und mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt seie, bereits zu 3malen vorgeladen sind, werden nun aufgefordert, sich inner 4 Monaten zu stellen, mit dem Präju-

Digitized by Google

diz, daß ihr zur Confiscation annotirtes Vermögen bei längerem Ausbleiben der Confiscation wirklich unterliege: und zwar zum ersten- und resp. zum viertenmal von Calw: Joh. Fried. Luz, Schlosser. Joh. Ge. Lungwiz, Rotgerber. Joh. Baltas Haasis, Schreiner. Christian Friedrich Pommer, Strumpfweber. Von Ayenbach: Adam Reichlen, Schuster. Von Aichelberg: Jak. Martini, Weber. Von Althengstett: Christ. Flik, Wagner. Von Däzingen: Joh. Anton Brenner, Zimmermann. Richard Reichlen, Bek und Bierbrauer. Von Hirschau: Aug Gottfr. Theurer, Mezger. Von Martinsmoos: Ge. Fried. Schanz, Weber. Von Ottenbronn: Johannes Nonnenmann, Schneider. Von Simozheim: Joh. Matth. Dompert, Ziegler. Von Stammheim: Christoph Fried. Zizmann, Schneider. Zum zweiten- und respect. fünftenmal: von Calw: Ge. Jak. Beisser, Schuster. Von Fünfbronn: Joh. Phil. Schwemmlen, Weber. Von Möttlingen: Gottl. Fried. Heldmaier, Schneider. Von Ostelsheim: Jak. Fischer, Schneider. Von Ottenbronn: Johannes Walz, Bauer. Von Schaffhausen: Jos. Sauer, Schuster. Von Stammheim: Ge. Jak. Kirchherr, Kübler. Zum dritten- und respect. sechsten- und leztenmal: Von Calw: Joh. Beisser, Mezger. Joh. Jak. Weik, Maurer. Joh. Jak. Lbblen, Schneider. Von Althengstett: Ge. Noa Kopp, Strumpfweber. Johann Leonh. Angerhofer, Weber. Von Dachtel: Christoph Jak. Kopy, Weber. Von Gechingen: Jak. Fried. Merk, Schreiner. Von Neuhengstett: Dan. Gayde, Strumpfweber. Von Speshardt: Joh. Mich. Rothaker, Weber. Kön. Oberamt.

Calw. Hienachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung von 1809. entfernt haben, werden hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Vermögens-Confiscation sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum dritten- und leztenmal: Von Enzthal: Joh. Conr. Günther, Sohn der Eva Maria Kostin. Von Neuweiler: Joh. Adam Schaiblen, Spurius. Von Simmersfeld: Joh. Mich. Kalmbach, Spurius. Zum zweitenmal; von Calw: Ge. Adam Schnauser, Rotgerber. Joh. Dan. Schwarz, Schneider. Ge. Lorenz Krumbein, Mezger. Christoph Bernh. Ladholz, Bek. Von Althengstett: Andr. Nonnenmann, Schmid. Von Däzingen: Bernh. Haller, Zimmermann. Von Enzthal: Joh. Ge. Bäzner. Von Meistern: Ge. Fried. Gall, Schmidt. Von Simmozheim: Ge. Mart. Lauser, Schneider. Joh. Mart. Trost, Strumpfweber. Von Zwehrenberg: Joh. Fried. Ziegelen. K. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, werden hierdurch der vorliegenden allerhöchsten Verordnungen gemäs aufgefordert, daß sie innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt erscheinen, und sich der Conscription unterwerfen sollen, widrigenfalls ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird, und zwar von Gmünd: August. Beck, Goldschmid. Alois Steuber, Goldschmid. Thom. Kraus, Goldschmid. Lorenz Hirzel, Bierbrauer. Ignaz Waldenmaier, Schneider. Franz Xav. Keim, Schneider. Andr. Stribel, Schneider. Michael Straubenmüller, Graveur. Andr. Borst, Schneider. Jos. Ott, Goldschmid. Franz Xav. Vogelhund, Goldschmid. Fried. Carl Gentle, Goldschmid. Florian Seibold, Goldschmid. Von Bartholomä: Conr. König, Bauer. Von Herlikofen: Ant. Steegmaier, Schneider. Von Leinzell: Bernh. Zachenbacher. Von Durlangen: Sebast. Linsenmaier, Maurer. Von Waldstetten: Xav. Scherr, Bierbrauer. Von Wisgoldingen: Ge. Schabel, Barbierer. Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, werden hierdurch den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen gemäß aufgefordert, daß sie bei zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt erscheinen, und der Conscription sich unterwerfen sollen, und zwar von Gmünd: Mich. Schleicher, Müller. Ant. Bauer. Bernh. Leuth, Flaschner. Vinzens Maier, Baurenknecht. Franz Xav. Stahl, Handels-Commis. Christian Bez, Müller. Leop. Deibele, Goldschmid. Jos. Albrecht, Goldschmid. Franz Jos. Aichele, Kellner und Bierbrauer. Bernh. Herzer. Ge. Bauer. Franz Wegenmaier. Franz Maier. Patriz Borst. Von Bargau: Ambrosius Wannsler, Hufschmid. Von Bartholomä: Matth. Huber. Joh. Spießhöfer, Baurenknecht.

Digitized by Google

Joh. Baltas Schanzel. Franz Jos. Bopp, Baurenknecht. Von Oberbbbingen: Jakob Kbhler. Von Oberbettringen: Carl Rink, Zimmermann. Von Weiler in Bergen: Bernh. Haag, Maurer. Von Horn: Johannes Böhringer. Von Lindach: Theod. Weingardt. Von Reichenbach: Joh. Eisele, Bek. Von Hinterweiler Rechberg: Valent. Nuding, Schneider. Von Durlangen: Jos. Wingert. Von Methlangen: Matth. Salzmann. Von Waldstetten: Jos. Bez, Pfeiffenmacher. Kbn. Oberamt.

Heilbronn. Die hienach benannte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit edictaliter zurRükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere I) diejenigen, welche der früher an sie erlassenen 3 Ediktal-Citationen ungeachtet, ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar werden vorgeladen a) zum dritten- und leztenmal; von Heilbronn: Carl Christ. Fried. Hartmann, Kaufmann. Von Biberach: Christ. Straub, Postknecht. Von Massenbachhausen: Joh. Ge. Möhny, Bauer. b) Zum zweitenmal; von Heilbronn: Jak. Christoph Dieterich Wittich, Glaßer. Joh. Mart. Jak. Schanzenbach, Fuhrmann. Joh. Jak. Eisländer, Saifensieder. Joh. Andr. Peter Hartmann, Schreiner. Christ. Ludw. Fried. Ehrmann, Schneider. Johan Fried. Carl Brünle, Maurer. Johannes Feyerabend, Mezger. Carl Gottfr. Kenngott, Saifensieder. Jos. Franz Appel, Buchdrucker. Jak. Fried. Hofmann, Mezger. Von Bieberach: Joh. Jak. Raisig, Mezger. Von Bbkingen: Ge. Christ. Steegmüller, Maurer. Joh. Fried. Mart. Rosenberger, Mezger. Von Bonfeld: Joh. Fried. Schlag, Bauer. Jak. Valent. Stecher, Mezger. Von Horkheim: Jak. Moses, Jud. Michel Müller, Schmidt. Von Kirchhausen: Jos. Lämmle, Bauer. Von Massenbach: Joh. Ge. Martin Ernst, Maurer. Georg Michael Schmidt, Schmidt. Joh. Phil. Wacker, Beck. Von Massenbachhaussen: Gottlieb Volk, Beck. Jak. Baumgärtner, Weber. Joh. Ernst Seiffert, Schreiner. Von Nekargartach: Philipp Christ. Mauer, Weber. Von Schwaigern: Gottfr. Reinwald, Weingärtner. Christian Reinwald, Wagner. Engelbert Haas, Schneider. Ernst Ludw. Aug. Schöpf, Handlungs-Commis. Von Sontheim: Joh. Matth. Ekert, Zimmermann. Franz Kern, Mezger. Joseph Ant. Ekert, Schreiner. II). Folgende werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längern Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden würde, und zwar zum zweitenmal von Schwaigern: Ans. Haas, Schreiner. Joh. Fried. Ergenzinger, Mezger. III.) Werden diejenige, welche sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben haben, und bei der Conscription 1811. nicht erschienen sind, unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Heilbronn: Carl Theod. Schwendrazheim, Saifensieder. Joh. Fr. Lang, Küfer. Christ. Ludw. Hofaker, Saifensieder. Jak. Heinr. Raisch, Maurer. Christ. Trefz, Küfer. Joh. Ludw. Föll, Saifensieder. Joh. Conr. Heinr. Kraft, Küfer. Joh. Fr. Reitz, Glaßer. Joh. Andr. Wilh. Rodenberger, Bauer. Von Biberach: Franz Carl Matthes, Bauer. Bernh. Schmidt, Zimmermann. Jos. Walk, Schumacher. Von Bbkingen: Joh. Conr. Schellenberger, Mezger. Joh. Jak. Valentin Göz, Mezger. Von Frankenbach: Joh. Heinr. Steegmüller, Schreiner. Von Fürfeld: Joh. Ludwig Strauß, ehemaliger Posthalter. Jak. Fried. Maier. Von Horkheim: Conr. Bräuninger, Baker. Joh. Neuffer, Mezger. Von Kirchhausen: Joh. Adam Dannenbauer, Schneider. Von Massenbach: Christ. Fried. Störner, Bauer. Von Massenbachhaussen: Johannes Stökle, Bauer. Jos. Müller, Schmid. Von Nekargartach: Joh. Fried. Hagner, Bauer. Joh. Fried. Weidmann, Müller. Von Schwaigern: Joh. Gottl. Mehrer, Schneider. Joh. Christ. Reinwald, Wagner. Von Sontheim: Joh. Ge. Schuster, Bauer. Von Thalheim: Mich. Kegel, Gärtner. Kbn. Oberamt.

Herrenberg. Die hienach genannte Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 18:0. entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden anmit zum erstenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, als: von Gärtringen: Joh. Mich. Bellnagel, Maurer. Von Nufringen: Jak. Zeeb, Zimmermann.

Digitized by Google

Jak. Widmann, Schumacher und Johannes Spieß, Schumacher. Von Pfäffingen: Ludwig Hirt, Taglöhner. Von Oberndorf: Ignaz Wittel, Bauer. Kön. Oberamt.

Hall. Georg David Hübsch von Hagenbach gebürtig, ist in der Nacht vom 8ten bis 9ten dieses Monats als Arrestanten-Schildwache mit 2 Arrestanten von der Hauptwache zu Ulm entwichen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Ober- und Aemter werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, denselben im Betretungsfall arretiren, und sodann wohlverwahrt entweder an das Hochlöbl. Militair-Commando in Ulm oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 23. Jul. 1811. Kön Oberamt.

Marbach. Der bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Wolf Nr. 3. gestandene Gemeine, Adam Kaißer von hier gebürtig, ist den 21. Jun. d. J. im Urlaub desertirt. Es ist daher auf diesen Deserteur zu fahnden, und er im Betretungsfall zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 28. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Mittwochs den 31. v. Mon. Nachmittags hat sich der Burger Samuel Müller von Böklingen, hiesigen Oberamts, von Harß, wahrscheinlich aus Schwermuth, entfernt, und ist seitdem von seinem Aufenthalte, aller von seiner Familie angestellten Nachforschungen ungeachtet, nichts in Erfahrung gebracht worden. Hochlöbl. Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben gefällig fahnden, und ihn auf Betreten gegen Ersaz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement: Müller ist etlich und 50 Jahr alt, kleiner starker Statur, hat etwas weiße Haare, starkes vollkommenes Gesicht, und ist ohne sichtbare Gebrechen. Er war gekleidet mit einem blau tüchenen Wammes, abgetragenen schwarzen ledernen Hosen, leinenen Strümpfen, Schuhe mit Schnallen und einem alten dreyeckigten Hut. Den 6. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Der Jud Isak Maier von Buchau entfernte sich vor ungefähr 9 Monaten von Haus, und es konnte bisher sein Aufenthaltsort nicht in Erfahrung gebracht werden. Da Isak Maier wegen Ankauf gestohlener Waaren sich sehr verdächtig gemacht hat, so werden alle Ortsobrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf den Juden Isak Maier fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt, gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Signalement: Maier ist 24 J. alt, mittlerer Statur, hat schwarze Augen, schwarze Haare, ein länglichtes Angesicht, eine große Nase, einen großen Mund, und schwarzen Bart. Er hat einen von einem erlittenen Beinbruch herrührenden Schaden am Fuß. Den 29. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Urach. Lezten Mittwoch Abend wurde in einem Hanf-Aker zwischen Neuhausen u. Metzingen, hies. Oberamts, ein neugebohrnes Kind, das aber von vornen herab schon so zerfressen war, daß man nicht einmal mehr das Geschlecht unterscheiden konnte, gefunden. Da die unnatürliche Mutter wahrscheinlich in der Nähe zu Hause ist, so werden sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Ortsvorstände hiemit ersucht, ihre Amtsuntergebene aufzufordern, daß sie, wo ihnen die geringste Spur zur Entdekung des Verbrechens bekannt seyn, oder noch werden sollte, sogleich gefällige Anzeige machen. Den 3. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Hienach benannte und signalisirte 2 Personen sind heute Nachmittag auf dem Transport zwischen Eberstadt und Hölzern ihrem Conducteur entwichen. Es werden deswegen sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf dieselbe fahnden zu lassen, sie im Betretungsfall zu verhaften, und der unterzeichneten Behörde sogleich Nachricht zu geben. Die Entwichene sind: 1) Christian Mahler von Crailsheim, ledig, 22 J alt, hat schlanke Statur, rundes Angesicht, hellbraune Haare, große Nase, braune Augen, mittlern Mund, kleines Kinn, gerade Beine ꝛc. trägt einen grünen Rok von Leinwand, eine rothe Weste, kurze schwarz lederne Hosen, weißgestreifte Strümpfe und zerfetzte Schuhe, auch einen dreieckigten Baurenhut. 2) Die Schwester des Mahlers, Friederika Mahlerin, ledig, 25 J. alt, hat untersetzte Statur, volles Angesicht, braune Haare, gerade Nase, braune Augen, kleinen Mund, kleines Kinn; dieselbe trägt einen grau wollenen Mutzen, und einen Rok vom nemlichen Zeug, eine weiße Haube und geht baarfuß. Den 28. Jul. 1811. Königl. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Aug.

Neue Einrichtung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats, unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium" und Benennung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 1ten Senats, als: „Criminal-Tribunal."

Da die Menge der bei dem Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats einkommenden Streit-Sachen so gros ist, daß dadurch ein bedeutendes Geschäfts-Retardat bei diesem Collegio entstanden: So haben Sich Se. Königl. Maj. zu Beseitigung dieser Nachtheile und um Allerhöchst Dero auf eine schleunige Justiz-Pflege gerichtete Allerhöchste Intention desto sicherer in Erfüllung gesetzt zu sehen, vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Aug. bewogen gefunden, gedachtem Collegio eine andere Einrichtung zu geben, und zu verordnen, daß dasselbe künftig allein „Ober-Justiz-Collegium" und das bisherige Ober-Justiz-Collegium 1ten Senats künftig: „Criminal-Tribunal" heissen soll. Das Ober-Justiz-Collegium wird in zwei Senate abgetheilt; der Präsident des Collegii besorgt die Präsidial-Geschäfte in beiden Senaten; in jedem Senate aber wird ein vorsizender Rath ernannt werden, welcher, wie jeder andere Rath, zu referiren und zu votiren, in Abwesenheit des Präsidenten aber dessen Funktionen zu versehen hat.

Königl. Kriegs-Departement, Justiz-Section Nro. 8. Strafbestimmung für diejenige Conscriptionspflichtige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Aushebung zu entziehen suchen.

Da ungeachtet der bisherigen gesezlichen Straf-Bestimmungen wegen muthwillig abwesender, sich selbst verstümmelnder, und solcher Conscriptionspflichtiger Unterthanen, welche sich ihrer Unterthanen-Pflicht durch falsche Pässe oder Certificate zu entziehen suchen, immer noch häufig dergleichen gesezwidrige Fälle vorkommen, so werden andurch und besonders auch zu näherer Bestimmung des §. 28. der Conscriptions-Ordnung auf solche nachstehende körperliche Strafen festgesezt:

A) Für denjenigen Militairpflichtigen, welcher durch absichtliche Verstümmlung seines Körpers oder einzelner Glieder desselben oder durch absichtliche Erzeugung künstlicher Gebrechen sich zum Militairdienst absolut unbrauchbar macht, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zehen Jahren.

Digitized by Google

B) Für ausweichende Conscribirte, und zwar

I) für denjenigen, welcher erst nach geschehener Assentirung, oder noch, ehe er von dem Regiment, welchem er zugetheilt worden, übernommen wurde, entwichen und bei der Beifahung untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Dreißig Sechs Monaten;

II) für denjenigen, welcher noch vor geschehener Assentirung von dem Versammlungs-Orte der Recruten, oder auf dem Transporte zur Assentirungs-Behörde entflohen und nachher wieder ergriffen, dann aber untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zwanzig vier Monaten;

III) für denjenigen, welcher noch vor geschehener Assentirung, auch vor der wirklichen Aushebung unter das Militair, jedoch, da er bereits designirt war, sich entfernt hat, und wieder beigefangen aber nunmehr untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zwölf Monaten;

IV) für denjenigen, der in eine der beeden ersten Aushebungs-Classen locirt war, sich aber nach der Jahrs-Musterung und vor der darauf folgenden Jahrs-Aushebung entfernt hat, und bei seiner Ankunft untüchtig ist,

1) wenn er wieder ergriffen worden ist, ohne Rüksicht auf die Zeit der Abwesenheit, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zehen Monaten;

2) wenn er freiwillig zurükkommt und zwar

a) nach Ablauf der Citations-Termine, also nach Verfluß von zwölf Monaten,

α) wenn die Rükkehr in das zweite halbe Jahr nach Endigung der Citations-Termine fällt, acht Monate Festungs-Arbeit und so fort für jedes halbe Jahr längerer Abwesenheit, Ein Monat Festungs-Arbeit weiter, bis die Strafe durch die Erhöhung das maximum in dieser Classe von zehn Monaten erreicht hat,

β) wenn die Rükkehr im ersten halben Jahre geschieht, Sechs Monate Festungs-Arbeit,

b) im Fall er noch vor Ablauf der Citations-Termine zurükkommt, und zwar

α) im zweiten halben Jahre der Citationszeit fünf Monate Festungsarbeit,

β) im ersten halben Jahre vier Monate Festungsarbeit.

V) Strafe für denjenigen, der sich in den beeden ersten Aushebungs-Classen befand, und erst nach der, auf die Jahrs-Musterung gefolgten Jahrs-Aushebung, bei welcher er anwesend war, entwichen, jezt aber untüchtig ist,

1) wenn er wieder ergriffen wird, ohne Rüksicht der Zeit der Abwesenheit, acht Monate Festungsarbeit,

2) wenn er sich freiwillig stellt,

a) nach Ablauf der Citations-Termine, und zwar

α) erst nach einem halben Jahre fünf Monate Festungsarbeit, und so fort für jedes halbe Jahr längerer Abwesenheit, Ein Monat Festungsarbeit weiter, bis das maximum in dieser Classe von acht Monaten erreicht ist.

β) wenn er im ersten halben Jahre nach Ablauf der Citations-Termine selbst zurükkommt, vier Monate Festungsarbeit,

Digitized by Google

b) bei freiwilliger Stellung vor Ablauf der Citations-Termine
   α) im zweiten halben Jahre der Citationszeit drei Monate Festungsarbeit.
   β) im ersten halben Jahre zwei Monate Festungsarbeit.

C) Militairpflichtige, die sich Fälschungen bei Pässen oder Certificaten erlauben, die Fälschung mag bestehen, worinn sie will, werden, wenn sie zum Militairdienst untauglich sind, neben der sonst auf das Ausweichen oder Ausbleiben gesezten Strafe noch mit zwölf Monaten Festungsarbeit, wenn sie aber Dienst-tüchtig sind, mit zwölf Monaten Festungsarbeit und doppelter Capitulationszeit bestraft.

Den vorstehenden Straf-Bestimmungen wird angefügt:

1) den sub lit. B. für ausweichende Militairpflichtige festgesezten Strafen unterliegen solche Individuen, die nach ihrer Beifahung oder Selbststellung
   a) wegen ihres bereits zurükgelegten 27jährigen Alters,
   b) wegen physischer oder gesezlicher Hindernisse,
   c) wegen ihres kleinern Maafes, als das Linien-Meß ist,
   sich nicht zur Einrangirung weder unter das active Militair, noch unter die Ouvriers und Armee-Equipirungs-Compagnien eignen.
2) die zur Einrangirung tüchtig und geeignet Erfundenen werden nach den §§. 26 und 28. der Conscriptions-Ordnung behandelt werden.
3) Diese Strafen treffen alle Militairpflichtige, sie mögen erst nach Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. oder schon nach emanirtem ersten Conscriptions-Gesez vom 6. Aug. 1806 sich unerlaubt aus ihrem Heimwesen entfernt haben. Desgleichen
4) diejenige, welche zwar schon vor emanirter erster Conscriptions-Ordnung ins Ausland gegangen, bei denen aber erwiesen ist, daß ihnen die Conscriptions-Gesez und ihre Pflicht zur Rükkehr ins Vaterland bekannt wurden.
5) Alle diejenige, welche sich als minder tüchtig entfernten, während ihrer Abwesenheit aber tüchtig wurden, werden so betrachtet, als wenn sie bei der nächsten auf ihre Entfernung gefolgten Musterung tüchtig gewesen wären.
6) Diese Strafen erstreken sich über diejenige Militairpflichtige, welche bei ihrer Entfernung in den beeden ersten Ausheburgs-Classen standen und bei denen hierdurch die böse liche Absicht, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, erwiesen ist.
7) Nicht weniger ist auch derjenige dieser Bestrafung ausgesezt, welcher sich vor seinem zurükgelegten 18. Alters-Jahre entfernte und bei der ersten nach diesem erreichten Alter eintretenden Musterung nicht erscheint, wenn er nicht beweisen kann, daß das Hindernis, welches ihm etwa zur Einrangirung unter das Königl. Militair entgegen steht, die ganze Zeit seiner Abwesenheit über existirte.
8) Neben diesen Strafen bestehen aber auch diejenige Straf-Bestimmungen ferner fort, welche in den Gesezen in Bezug auf das Vermögen der ungehorsam Abwesenden angeordnet sind.

In allen durch das gegenwärtige Gesez aufgeführten Pönal-Fällen hat die Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements zu cognosciren, und ihre allerunterthänigste

Digitized by Google

Straf-Anträge an Se. Königl. Majestät zu erstatten; in geringeren Vergehungen hingegen erkennt, wie bisher, die Königl. Rekrutirungs-Section auf Thurn- und bis auf Einen Monat Festungs-Strafe; ebenso verfügt dieselbe in Fällen, wo die Militairpflichtigen sich zur wirklichen Einrangirung in das Königl. Militair eignen.

Alle in diesen Pönal-Fällen zu erstattende Berichte sind an die Königl. Rekrutirungs-Section zu dirigiren, welche sodann die geeignete an die Justiz-Section zu übergeben hat.

Indem diese Verordnung hiemit bekannt gemacht wird, so wird den Königl. Landvogteien und Oberämtern gemessenst aufgegeben, nicht nur gegenwärtig, sondern auch jedes Jahr vor Anfang der Jahrs-Musterung solche den Königl. Unterthanen publiciren zu lassen, und wird sich zu den Landvogteien und Oberämtern versehen, sie werden die bei dergleichen Pönal-Fällen vorkommenden Untersuchungen immer vollständig und mit genauer Rüksichtnahme auf die in dem Gesez bestimmten Momente führen, solche jederzeit ohne Verzug einsenden, auch bei nicht vollständiger Sicherheit eines Schuldhaften wegen seines Nichtentweichens denselben bis auf einlaufende allerhöchste Resolution in sichere Verwahrung nehmen, auf den zu erstattenden Bericht aber nach Vorschrift das Wort „Verhafteten betreffend" bestimmt beisezen.

Auf besondern allerhöchsten Befehl. Stuttgart, den 6. Aug. 1811.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departement.

Königl. Verordnung, den Ausgangszoll vom Papier betr.

Da vermög allerhöchster Resolution vom 4. Aug. künftig von dem Schreibpapier 32 kr. p. Centner, von dem Pakpapier hingegen 16 kr. p. Ctn. Ausgangszoll eingezogen werden soll: so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit bekannt gemacht.

Verordnung, den Verkauf der gedrukten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betreffend.

Um die Verfälschung der gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen nach Möglichkeit zu verhüten, ist der Verkauf der, zur Ausfertigung dieser öffentlichen Urkunden gesezlich vorgeschriebenen Formulare, (Staats- und Regierungs-Blatt X. S. 415.) vom 1. Sept. d. J. an, ausschliessend dem Königl. Stempelamt allhier übertragen, und dasselbe angewiesen worden, dergleichen Niemand als den Stadt- und Amtsschreibern des Reichs, und zwar nur gegen eigenhändig von ihnen unterzeichnete und mit dem Amts-Siegel versehene Schreiben, verabfolgen zu lassen. Von diesen Lezteren können sodann die, zur Ausfertigung für die Dorf-Magistrate erforderlichen Formulare von Unterpfands-Urkunden, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit nur an die Gerichtsschreiber, verpflichteten Amts-Substituten, oder Schultheißen-Aemter, je nach Verlangen im Einzelnen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht abgegeben werden.

Und da übrigens die Ausfertigung, oder wenigstens die Beurkundung der gerichtlichen Schuldverschreibungen ohnehin Niemand, als den Stadt- und Amtsschreibern, oder in ihrem Namen den geprüften und beeidigten Substituten derselben zukommt, so haben die Ersteren allein für den Schaden, der etwa aus den Handlungen der lezteren hierunter entstehen sollte, zu haften, welches alles hiemit zur genauesten Beobachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 14. Aug. 1811. Königl. Justiz-Ministerium.

Digitized by Google

Den von ausländischen Kaufleuten an Inländer verkauften Regie-Tabak betr.

Da ausländische Kaufleute an die angrenzenden Württemb. Unterthanen zuweilen Tabak verkaufen, welcher mit dem Stempel der Königl. Regie versehen ist, so wird zu Verhütung möglicher Misbräuche und Unterschleifs hiedurch verordnet, daß aller auf diese Art wieder in das Königreich eingehende Regie-Tabak

1) mit einem eigenhändigen Certificat des ausländischen Versenders versehen seyn muß, worinn derselbe declarirt, wann und woher er diesen Tabak bezogen habe;
2) daß ein solches Certificat sogleich von dem Gränz-Zollamt zur Recognition an die Königl. Regie eingesendet, der Tabak aber so lange zurükbehalten werden soll, bis die Legitimation zur Weiter-Beförderung von der Königl. Regie erfolgt ist.
3) daß die Kisten, Fässer und Paquets geöffnet und genau untersucht werden müssen, ob der Inhalt mit dem Certificat übereinstimmt. Uebrigens bleibt solcher Tabak dem gewöhnlichen Eingangszoll unterworfen.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{27. \text{ Jun.}}{2. \text{ Jul.}}$ wurde der bei dem Oberamt Leutkirch wegen Strassenraubs u. Diebstahls verhaftete Simon Feyertag von Stolzenhofen, neben Ersaz aller Kosten und des Schadens, zu einer sechsjährigen Festungsstrafe verurtheilt, und befohlen, daß er nach erstandener Strafzeit als Ausländer aus dem Königreich verwiesen, und der nächsten Königl. Bayrischen Behörde übergeben werden solle.

Am $\frac{27}{29}$. Jun. ist der Kammerrath Müller in Gaildorf, wegen eines, bei der Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandschen Landschafts-Kasse gesezten Rests, neben dem Ersaz der Restsumme samt Zinsen, so wie der Untersuchungs-Kosten, kassirt, zu allen weiteren Aemtern für unfähig erklärt, und mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Unterm $\frac{28}{29}$. Jun. wurde der wegen Kassenrests, bei dem Oberamt Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Oberacciser v. Arand von seinem Amte kassirt, zu weiterer Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Ersaz aller Kosten der liquidirten Restsumme und der davon schuldigen Zinse, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am $\frac{7}{9}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Heilbronn inhaftirte Joseph Eckert, von Sontheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, zu Ein und Einhalbjähriger Festungsarbeit kondemnirt worden, nach deren Erstehung er in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung verwahrt werden soll.

Den $\frac{12}{13}$. Jul. wurde der bei dem Oberamt Heilbronn wegen attentirter Nothzucht in Verhaft gekommene Ludwig Trautwein, aus Ipoly-Sag, im Honter-Comitat in Ungarn neben Kostens- und Schaden-Ersatz mit dreijähriger Festungs Arbeit belegt, mit dem weitern Befehl, daß er nach Erstehung dieser Strafzeit aus dem Königreich zu verweisen sei.

Unterm $\frac{13}{16}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Maulbronn verhaftete Ludwig Hamman, von da, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, mit Einrechnung des noch nicht erstandenen Rests der ihm den 29. April 1809. zuerkannten

Digitized by Google

Zuchthausstrafe, zu einer zehnjährigen Zuchthaußstrafe condemnirt und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach deren Erstehung so lange in einem Arbeitshauß untergebracht werde, bis er sich über eine ehrliche Erwerbsart seines Unterhalts auszuweisen vermöchte.

Am $\frac{5}{7}$. Jul. sind die bei dem Oberamt Ehingen wegen verübter, zufällig tödtlich gewordener Real-Injurien, inhaftirten Dominikus Ströbele und Joseph Missel, zu Erbach, Ersterer zu dreijähriger, Lezterer zu zwei- und einhalbjähriger Festungsarbeit neben Ersaz der Kosten, verurtheilt worden.

Den $\frac{17}{18}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Waldsee verhaftete Anton Braun von Schweinhausen, wegen Pferde-Diebstahls, neben Kosten- und Schadens-Ersaz, mit dreijähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Unterm $\frac{17}{18}$. Jul. wurde die bei dem Oberamt Leutkirch inhaftirte Elisabeth Redlin von Mönchsroth, wegen Kirchenraubs und Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, zu zweijähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt und befohlen, daß sie nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in ein Arbeitshauß zu bringen sei.

Am $\frac{17}{18}$. Jul. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Alber, von Untersielmingen, wegen kulposer Tödtung des Andreas Beck, von da, neben Ersaz von $\frac{1}{4}$tel der Kosten zu dreijähriger Festungsarbeit, und der in die Sache mitverwickelte Mezger, Johann Georg Gänzle, zu viermonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung von $\frac{1}{4}$tel der Kosten condemnirt worden.

Unterm $\frac{21}{23}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Biberach verhaftete Johann Schlager von Kellmünz, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten zu einer achtmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt, und zugleich befohlen worden, daß derselbe nach erstandener Strafe bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden solle.

Den $\frac{23}{25}$. Jul. wurde der bei dem Oberamt Göppingen verhaftete Christoph Friedrich Unger von Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens mit zweijähriger Festungsstrafe belegt.

Unterm $\frac{23}{25}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Heidenheim inhaftirte dortige Gefangenwärter Junginger, wegen instruktionswidriger zeitlicher Entlassung einiger Gefangenen und Gestattung ihres Zusammensoyns unter sich, oder mit ihren Verwandten, von seiner Stelle kassirt, und zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe zu Gotteszell, neben Ersaz der Kosten verurtheilt worden.

Den $\frac{24}{27}$. Jul. wurde der suspendirte Oberamtmann Geß zu Ehingen, wegen grober Versäumnisse in der Criminal-Justizpflege und anderer Dienstvergehen, aller seiner Aemter und Würden entsezt, zu jedem öffentlichen Amte für unfähig erklärt, und zu sechsmonatlicher Festungsstrafe auf dem Asperg auch zu dem Ersaz sämtlicher Commissions-Kosten condemnirt.

Am $\frac{25}{27}$. Jul. wurde der wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gekommene Peter Gmiser von Gebersheim, Oberamts Leonberg, neben Ersaz der Kosten und des Schadens mit vierjähriger Zuchthaußstrafe belegt, und befohlen, daß er nach Erstehung derselben in einem Zwangsarbeitshauß so lange verwahrt werden soll, bis er sich über eine ehrliche Erwerbsart ausgewiesen haben werde.

Den $\frac{27}{28}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Balingen verhaftete Heinrich Storz von Onst-

Digitized by Google

mettingen, wegen Betrugs und Fälschung zu neunmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und des Schadens kondemnirt worden.

Unterm 22. Jul. wurde die bei dem Oberamt Heidenheim verhaftete Anna Maria Stolz von da, wegen schwerer Real-Injurien, neben Bezahlung der Kur- und Inquisitions-Kosten mit Einjähriger Zuchthaußstrafe belegt.

Erkenntniß des Kön. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

In der Appellations-Sache von Heidenheim zwischen Anna Regina, des Lorenz Meineke von Nattheim, Eheweib cum curat. Liquidantin, Appellantin an einem, und dem Schultheiß Maier ebendaselbst als Curator der Debitmasse des Lorenz Meineke, Liquidaten Appellaten am andern Theil, pcto repetitionis illatorum wurde die Urthel voriger Instanz reformirt; compens. expens. Stuttg. den 10. Aug. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Aug. den Landjägermeister Grafen v. Uexküll zum wirklichen Geheimenrathe, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Aug. den vormaligen Königl. Baierischen Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Ansbach Johann Gustav Stadelmann zum Kön. Ober-Justiz-Rath beim Ober-Justiz-Collegio I. Senats zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 12. Aug. den Seconde-Lieutenant im Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, Grafen von Reischach, zum Premier-Lieutenant zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem zweiten Gallerie-Director, Hofmaler Seele das kleine Kreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst verliehen. Den 10. Aug. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 13. Aug. den Rechnungs-Revisor Binder von Münsingen zum ersten Secretär bei dem zweiten Chef der Section der Kron-Domainen, u.

den bisherigen Kanzellisten bei der Section der Staats-Rechnungen Grösle zum Kanzellisten bei dem Königl. Finanz-Ministerium zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 9. Aug. die erledigte katholische Pfarrei Hechdorf, Oberamts Waldsee, dem Decan, Stadtpfarrer Müller in Waldsee;

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Aug. die erledigte evangelische Stadtpfarrei Grosbottwar, dem Decan, Stadtpfarrer Uhland in Brackenheim auf seine alleruntherthänigste Bitte zu übertragen, und

die erledigte katholische Pfarrei Leinstetten, Oberamts Sulz, dem Pfarramts-Verweser Bene daselbst zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben zu Folge allerhöchsten Decrets vom 5. Aug. allergnädigst geruht, den Postverwalter Eduard Paur in Ravensburg aus Königl. Diensten zu entlassen, und den Postverwalter Waggershäuser in Wurzach als Postverwalter in Ravensburg anzustellen.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben dem Jakob Schwarz von Hohenberg, Oberamts Gaildorf zur Belohnung für die von ihm mit eigner Gefahr bewirkte Lebensrettung die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruht. Stuttg. den 10. Aug. 1811.

Königl. Section der innern Administration.

Se. Königl. Maj. haben dem Benedikt Bochezer von Unterhaprechts, Oberamts Wangen zur Belohnung für die von ihm mit muthvoller Entschlossenheit und eigner Gefahr bewirkte Rettung der Barbara Maier von Stokach von dem Ertrinken in dem Argenfluße die Civil-Verdienst-Medaille zustellen zu lassen geruhet. Den 10. Aug. 1811.

Kön. Section der innern Administration.

Eßlingen. Dem ledigen Christian Friedrich Wagner von Zell wird für seine Entschlossenheit, womit er seine Schwester Barbara am 19. Jul. d. J. von dem Ertrinken gerettet hat, in Gemäsheit allerhöchsten Befehls des Königl. Hochpreisl. Departement des Innern 1. Section der innern Administration vom 5. Aug. das verdiente öffentliche Lob hiemit beigelegt. Den 9. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Monrepos. In der Königl. Maierei zu Monrepos werden am künftigen Donnerstag den 22. d. Mon. 24 Schfl. 6 Sri. Reps, und 2 Schfl. 5 Sri. Oehl-Saat im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr einfinden können. Den 10. Aug. 1811. Kön. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg.

Nürtingen. Bis künftigen Dienstag den 27. Aug. werden aus dem hiesigen Spital-Keller gegen 137 Aymer Wein meistens von 1807 und 1808. worunter 89 Aymer Cannstatter, Uhlbacher, Untertürkheimer und Mühlhauser Gewächs, 47 Aymer hingegen von geringerer Gattung von Hegensperg, Hedelfingen und Plochingen enthalten sind, auf herrschaftliche Ratification im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft, wozu hiemit die Liebhaber öffentlich eingeladen werden, um sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr im Spital allhier einfinden zu können. Den 3. Aug. 1811.

Oberamt und Magistrat.

Schorndorf. In Gemäsheit des ertheilten allerhöchsten Befehls, wird die hiesige Königl. Cameral-Verwaltung ein beträchtliches Quantum Wein, im öffentlichen Aufstreich verkaufen. Die hiezu allergnädigst ausgesezte Weine sind von den Jahrgängen 1804 und 1808. Den Liebhabern wird hievon mit dem Anfügen die Nachricht gegeben, daß der Verkauf von diesen sehr gut conservirten Weinen bis Freitag den 23. Aug. Vormittags in der Cameral-Verwaltung vorgenommen wird, und die Weine nach Befinden der Umstände in größern oder kleinern Parthien weggegeben werden. Den 31. Jul. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Blaubeuren. Da die Verleihung der Schaafweide zu Scharenstetten nicht allergnädigst ratificirt wurde, so wird solche bis den 27. Aug. Nachmittags 2 Uhr nochmals öffentlich versteigert werden, welches den allenfalsigen Liebhabern mit der Bemerkung anmit bekannt gemacht wird, daß die Weide mit 400 Stük beschlagen werden darf, und die Verleihung in dem Ort Scharenstetten vorgenommen werden wird. Den 12. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Gmünd. In den hienach benannten disseitigen Amtsorten werden die Schaafweiden auf 1 oder 3 Jahre verliehen werden, und zwar den 22. Aug. zu Iggingen Vormittags 10 Uhr die Sommerweiden von Schönhart und Brainkofen, welch erstere 150, leztere 50 Stük Schaafe ernährt. Nachmittags 2 Uhr die Schaafweide von Iggingen, welche 200 Stük Schaafe ernährt. Den 23. Aug. zu Hussenhofen Nachmittags 2 Uhr, welche Weide 160 Stük Schaafe ernährt. Den 24. Aug. zu Herlikofen Nachmittags 2 Uhr für 200 Stük. Den 27. Aug. zu Göggingen Vormittags 10 Uhr für 300 Stük. Den 29. Aug. zu Vorderweiler Rechberg für 200 Stük Nachmittags 2 Uhr. Die Pacht-Liebhaber werden eingeladen, sich an besagten Tagen in den betreffenden Orten mit den nöthigen Zeugnissen versehen einzufinden. Den 1. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 38.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 39.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart. Chevaurleger Carl Rieger von Alrheim, Oberamts Rotweil, 5' 10', 33 J. alt, katholisch ledig, mit 10jähriger, den 1. April 1813. zu Ende gehender Capitulation, ist in der Nacht vom 25 bis 26. Jul. 1811. aus der Garnison Stuttgart entwichen. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe daher hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tag zum ersten, 14 Tag zum zweiten, und 14 Tag zum dritten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, und wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls der Prozeß gegen ihn als Deserteur in contumaciam gemacht werden wird. Den 3. Aug. 1811.

Commando des II. Cavallerie-Regiments Leib-Chevaurlegers.

Stuttgart. Der bei dem Königl. 8ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Corporal Christian Altinger von Stuttgart gebürtig, ist den 1. Jul. in Urlaub desertirt. Es werden sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das Regiments-Commando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1811.

Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei der Königl. Württembergischen Artillerie-Brigade gestandene Lieutenants Carl Rudolph Senft von Corolat in Schlesien, und Christian August Hechtlin aus Poltringen, Oberamts Herrenberg, haben sich im April d. J. aus hiesiger Garnison entfernt, und seither nichts von sich hören lassen, ungeachtet sie bereits nach allerhöchster Ordre durch Steckbriefe verfolgt und citirt worden sind. Es werden daher dieselbe andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gegeben werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, wegen ihrer Entfernung und anderer gegen sie vorliegender Verbrechen sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in contumaciam verfahren und gesprochen werde. Gegeben in der Garnison Ludwigsburg, den 15. Jul. 1811.

Commando der Königl. Württemb. Artillerie-Brigade allda.

Herrenberg. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche der an sie erlassenen 3maligen Edictal-Citation ungeachtet, nicht nach Hauße zurükgekehrt sind, werden hiemit zum zweitenmal edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten, mit der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Von Herrenberg: Christ. Ferdi. Kleuk, Glaser. Carl Ludw. Imendörffer, Sattler. Johs. Bühler, Mezger. Gottl. Fried. Müller, Wagner. Joh. Ge. Morhardt, Mezger. Jak. Fried. Seeger, Schlosser. Joh. Jakob Gauger, Mezger. Joh. Jak. Müller, Wagner. Wilh. Gottl. Bührer, Mezger. Gottl. Fried. Berg, Bek. Jak. Fried. Gack, Schneider. Jak. Fried. Rempfer, Hafner. Christ. Heinrich Maser, Schuster Adam Fried. Vögelen, Biersieder. Jak. Fried. Igel, Hafner. Joh. Fried. Berg, Schmid. Joh. Christ. Bauer, Schneider. Ge. Jak. Heinrich Morhardt, Kupferschmid. Von Altingen: Phil. Jak. Walz, Bauernknecht. Jak. Breuning, Bek. Franz Joseph Fipper, Striker. Von Affstett: Jak. Holzäpfel, Bek. Jeremias Bek, Kiefer. Von Breitenholz: Fried. Dold, Schäfer. Joh. Jak. Schmid, Striker. Johannes Niethammer, Schreiner. Von Bondorf: Jakob Gengenbach, Weber. Joh. Jak. Weimar. Johannes Weimar, Schuster. Jak. Luz, Schneider. Joh. Jak. Raster, Barbierer. Remigius Scheurer, Wagner. Von Entringen: Jak. Wagner, Zimmermann. Ge. Fried. Löffler, Schuster. Joh. Ge. Mader, Weber. Von Gärtringen: Georg

Digitized by Google

Mich. Höfel, Schreiner. Joh. Ge. Maier, Zimmermann. Joh. Jak. Eisenhardt, Schmid. Jakob Sattler, Schäfer. Adrian Schmid, Schmid. Von Gültstein: Jak. Fried. Klein, Zimmermann. Joh. Martin Klein, Zimmermann. Johannes Notter Schneider. Burkhard, und Jak. Friedrich Kienzlen, Beker. Von Hildrizhausen: Ludw. Fried. Keller, Baurenknecht. Leonhard Schüz, Kiefer. Joh. Fried. Entenmann, Nagelschmid. Leonh. Jäger, Schneider. Von Haslach: Mart. Bellnagel, Schreiner. Von Hagelloch: Joh. Christ. Eberhard, Bek. Von Kaih: Johann Ge. Breitmaier, Striker. Andr. Maier, Bek. Von Kuppingen: Joh. Jak. Supper, Schneider. Carl Friedr. Christoph Hartmann, Kaufmann. Jak. Fried. Christoph Hartmann, Apotheker. Von Mönchberg: Joh. Ge. Bek, Bek. Von Mözingen: Johannes Sindlinger, Barbierer. Von Nufringen: Mich. Supper, Tuchmacher. Conr. Kienzlen, Tuchmacher. Joh. Ge. Nießle, Mezger. Mich. Widmann, Schuster. Johann Ge. Kienzlen, Bek. Gottlieb Christoph, und Jakob Kienzlen, Beker. Johannes Schneider, Bek. Ge. Jak. Hehr, Bek. Von Oberiesingen: Joh. Fried. Müller, Schneider. Von Oberndorf: Urb. Landenberger, Zimmermann. Von Oberjettingen: Jak. Fried. Bessinger, Bierfieder. Von Oberdschelbronn: Jakob Knonath, Schneider. Von Pfäffingen: Joh. Mart. Bauer, Schreiner. Von Poltringen: Bonifacius Wolff, Zimmermann. Cirillus Kittel, Bauer. Blasius Banz, Bauer. Leonh. Haar, Bauer. Roman Laich. Dionisius Banz, Schneider. Von Renften: Johann Fried. Strohheker, Ziegler. Joh. Jak. Sautter, Schneider. Magnus Böklen, Zimmermann. Steph. Böklen, Schuster Johann Ge. Bölle, Zimmermann. Von Rohren: Joh. Jak. Gutmann, Weber. Von Theilfingen: Joh. Dav. Käuffelen, Sprachmeister. Joh. Gauß, Kiefer. Joh. Jak. Mohre, Kiefer. Von Unterjesingen: Joh. Friedrich Gehring, Weber. Bened. Kittel, Bierbrauer. Jak. Fried. Vogt, Schlosser. Joh. Mart. Schnaith, Schneider. Ge. Fried. Wömer, Striker. Von Unterdschelbronn: Mich. Gaus, Mezger. Joh. Mart. Gengenbach, Schmid. Kön. Oberamt.

Horb. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach der Musterung 1809. entfernt, und sich inzwischen nicht wieder gestellt haben, werden andurch zum drittenmal aufgefordert, sich inner 4 Monaten in ihrem Heimwesen um so gewisser zu stellen, als im ferneren Ausbleibungsfall, die in der Conscriptions-Ordnung vom Aug. 1809. angedrohte Vermögens-Confiscation eintreten würde. Und zwar von Eutingen: Jak. Wiedmaier. Von Gündringen: Joh. Ge. Baumgärtner. Von Ihlingen: Anton Sieber. Von Luzenhardt: Johs. Weeber. Joh. Pfauß. Von Mühlen am Nekar: Jak. Heintel. Von Rexingen: Fidel Dettling. Bernh. Raupp. Sodann wird zur Rükkehr inner 4 Monaten aufgerufen, zum erstenmal von Mühlen: Salomon Kussel. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche auf die den 22. Octobr. 1807. an sie erlassene Vorladung erschienen sind, sich aber dann wieder entfernt haben, werden nun da sie den seither an sie ergangenen 5 Citationen nicht gefolgt sind, zum leztenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und zwar von Kirchheim: Adam Fried. Rapp, Messerschmid. Ge. Conr. Haller, Bauer. Von Dettingen: Joh. Fried. Diez, Schumacher. Mich. Hausmann, Bek. Johs. Diez, Schneider. Joh. Fried. Salzer, Zimmermann. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Der Conscriptionspflichtige Johann Philipp Maier, Maurer von Bissingen, der sich ohne Erlaubniß von Haus entfernt hat und ausgehoben werden soll, wird hiemit aufgefordert, sich unverzüglich vor Oberamt zu stellen. Kön. Oberamt.

Marbach. An die abwesenden Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts ergeht hiemit unter den hienach genannten Präjudicien, die Aufforderung, sich binnen 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde zu stellen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. I) Bei Confiscation des Vermögens: A) Unter dem Bemerken, daß, da sie auf dreimaligen Aufruf nicht erschienen sind, ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und daß abermaliges Nichterscheinen die wirkliche Confiscation desselben zur Folge haben würde, werden hiemit zum erstenmal vorgeladen; von Marbach: Jak. Fried. Raiger, Schneider. Joh. Schaubel, Schloßer. Ge. Fried. Sizler, Schneider. Johann

Ge. Schaubel, Dreher. Ge. Fried. Dorn, Bauernknecht. Heinr. Carl Ehard, Salfensieder. Von Affalterbach: Christoph Fried. Aichholz, Weber. Von Beilstein: Joh. David Kast, Bek. Ludw. Adam Elsässer, Sattler. Joh. Christoph Kast, Mezger. Von Erdmannhausen: Conrad Ballreich, Baurenknecht. Ge. Dav. Kleinknecht, Weber. Heinr. Koch, Maurer. Joh. Michael Schröder. Von Großbotwar: Leonh. Hauser, Bauer. Christoph Schneider, Zimmermann. Andr. Schäfer, Nagelschmid. Joh. Gottfr. Kohhammer, Schäfer. Von Kleinaspach: Mich. Bömmer, Weber. Joh. Riekert, Schuster. Ge. Adam Rickert. Von Kleinbotwar: Ernst Fried. Bauer. Gottl. Meßner. Von Mundelsheim: Ge Fried. Harsch, Gerber. Joh. Adam Bek, Färber. Joh. Fried. Stephan, Bauernknecht. Von Rielingshausen: Ludw. Hofmann, Küdler. Johs. Schmid, Dreher. Von Weiler zum Stein: Georg Jak. Schillinger, Weber. Joh. Gottl. Hunel, Barbier. Von Wenzerhausen: Mich. Kübler, Schmid. Zum zweitenmal von Großbottwar: Christian Gottfr. Gräber, Schloßer. Von Hopfigheim: David Thumm, Weber. Von Obristenfeld: Joh. Jak. Braun, Zimmermann. B) Als nach zweiter Conscriptions-Ordnung entfernt: Zum zweitenmal von Marbach: Dav. Eberwein, Schlosser. Joh. Frid. Pfuderer, Bek. Joh. Gottl. Loder, Bek. Carl Heinr. Speidel, Handlungsbeflissener. Ge. Fried. Pressel. Von Auenstein: Dav. Hohneker. Christoph Baaer. Johann Ludw. Brucker. Von Beilstein, Filial Stroksberg: Joh. Jak. Föll. Von Erdmannhausen: Thomas Jenner. Joh. Mich. David Kloz, Schneider. Von Großbottwar: Joh. Christoph Schaag, Zimmermann. Joh. Conr. Lebherz, Zimmermann. Joh. Christian Häuser, Mezger. Von Kleinaspach: Mich. Sinn. Ge. Adam Riekert. Conr. Geißdörfer, Küfer. Johann Christian Aichele. Von Kleinbotwar: Jos. Fried. Asmus. Von Mundelsheim: Adam Fried. Lederer, Mezger. Joh. Fried. Breithauer. Von Obristenfeld: Jak. Fried. Müller, Hafner. Jeremias Fried. Färber, Weingärtner. Vom Schmidhäuser Staab, Weiler Jettenbach: Fried. Weingärtner, Schneider. Von Weiler zum Stein: Conr. Haag, Baurenknecht. II) Bei zu erwarten habender Annotation des Vermögens zum zweitenmal von Beilstein: Christ. Ludw. Braun. Ludw. Fried. Weishardt, Wagner. Von Großbottwar: Mich. Pfau. Von Kirchberg: Wilh. Fried. Hiller. Von Kleinaspach: Ludw. Weiser, Bauernknecht. Von Kleinbotwar: Benjam. Bechtlin. Clem. Benjamin Rieger. Von Mundelsheim: Joh. Melchior Schäfer, Schneider. Von Obristenfeld: Sam. Fried. Retter. Joh. Heinr. Müller. Von Schmidhausen: Ge. Mich. Müller. Müller. Dav. Jak. Helber. Zum drittenmal von Ottmarsheim: Dan. Seiter, Bek. Johs. Michler, Bauer.

Kön. Oberamt.

Marbach. Nachstehende vormals exemte und schon vor ihrer Militairpflichtigkeit abwesend gewesene Unterthanensöhne werden hiemit zum drittenmal zum Erscheinen binnen Jahresfrist aufgefordert. Von Marbach: Wilh. Gottl. Christian Kaußler, Handlungs-Commis. Von Erbstetten: Carl August Fried. Wilh. Bardili, Handlungs-Commis. Von Großbotwar: Eberhard Fried. Brauch, Schreiber.

Kön. Oberamt.

Schorndorf. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Oberamt sind auf die an sie erlassene zmalige Edictal-Citationen in ihr Vaterland und in ihre Heimat in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen, ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von einem Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungsgründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf diese Art werden nun citirt zum drittenmal, bei welchen also in 4 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkannt werden wird. Von Schorndorf: Jg. Simon Ulrich Göbele, Schmid. Matth. Nagler, Schuster. Johs Kuppinger, Zinngießer. Von Oberurbach: Christ. Marx, Mezger. Von Weiler: Joh. Rembold, Weber. Von Winterbach: Daniel Vogt, Schäfer. Zum zweitenmal von Schorndorf: Joh. Gottlieb Ernst, Schmid. Von Aichschies: Gottfr. Schäfenaker, Bek. Von Grunbach: Joh. Jak. Fischer, Schuster. Von Haubersbronn: Joh. Ge. Joos, Schneider. Von Oberurbach: Fried. Weidler, Schreiner. Christ. Marx, Schuster. Von Steinenberg: Joh. Ge. Schleilen,

Digitized by Google

Schneider. Von Hößlenwarth: Joh. Walker, Schneider. Von Weiler: Johann Ge. Kaiser, Weber. Von Winterbach: Joh. Ge. Heubach, Bauer. Von Baierek: Johannes Krapf. Zum erstenmal von Schorndorf: Johs. Schleicher, Kaufmann. Joh. Jakob Kurz, Strumpfstriker. Joh. Conr. Hauber, Med. Stud. Christ. Fried. Menner, Canditor. Jak. Friedrich Sauter, Schuster. Christoph Fried. Reble. Joh. Hengel, Schmid. Johannes Fellger, Buchbinder. Joh. Fried. Herz, Schuster. Jak. Ulrich Sik, Färber. Carl Ulr. Hönek, Schneider. Von Aichschies: Ge. Fried. Schapf, Bauer. Von Baltmannsweiler: Joh. Ludw. Haidle, Bek. Von Beutelsbach: Joh Brenner, Weingärtner. Joh. Vollmer, Schmid. Fried. Hammer, Bek. Joh. Fried. Böhm, Mezger. Ge. Simon Enendörfer, Zimmermann. Jak. Friedrich Seiz, Mezger. Von Geradstetten: Jak. Fried. Seibold, Bek. Von Hegenlohe: Mich. Schaal, Schuster. Adam Erk, Mezger. Casp. Erk, Bek Von Hohengehren: Joh. Fried. Schloz, Schmid. Von Nassach: Jhs. Auwärter, Bek. Joh. Ge. Bauer, Bauer. Von Hundsholz: Johann Fried. Weihenmüller, Bek. Von Oberberken: Joh. Ge. Schähle. Von Oberurbach: Johs. Dais, Bauer. Joh. Ge. Schlotterbek, Bek. Carl Fried. Xander, Schneider. Joh. Ge. Marr, Schuster. Von Unterurbach: Wilh. Fried. Thum, Küfer. Johs. Laitenberger, Bauer. Jos. Fuchs, Zimmermann. Von Birkenweisbuch: Joh. Ge. Vollmer, Taglöhner. Von Hößlenwarth: Joh. Matth. Kurz, Hafner. Von Weiler: Thom. Illg, Ziegler. Von Winterbach: Johs. Schiek, Mezger. Jak. Seiz, Mezger. Bernh. Vogt, Schäfer. Von Hebsak: David Fett, Weingärtner. Johs. Frank, Schneider. Von Manolzweiler: David Schanbacher, Weber. Von Grunbach: Carl Christian Wagenmann, Medicuer.

Schorndorf. Die nachbenannte Militairpflichtige von hiesigem Oberamt, sind ungeachtet der an sie erlassenen ersten und zweiten Citation noch nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sie werden daher hiemit wiederholt, unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgedrückten Strafen aufgefordert, ihrer Unterthanenpflicht schuldige Folge zu leisten, und sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Namentlich werden aufgerufen zum dritten- und leztenmal von Weiler: Joh. Ge. Kies, Bauer. Zum zweitenmal von Schorndorf: Joh. Gottl. Bek, Schuster. Jak. Fried. Rapp, Küfer. Christ. Gottlieb Kögel, Bek. Ge. David Reichert, Bortenmacher. Johs. Schultheiß, Bek. Jak. Ulrich Bauer, Chirurgus. Von Beuttelsbach: Daniel Lenz, Tuchmacher. Von Geradstetten: Philipp Bühler, Bek. Tobias Schaal, Weber. Von Grunbach: Joh. David Heim, Bauer. Gottfried Preiß, Kaufmann. Von Oberurbach: Johs. Rube, Bek. Von Unterurbach: Johaes Läpple, Weber. Von Schnaith: Sebast. Gußmädter, Bauer. Jak. Pfizenmaier, Weingärtner. Von Steinenberg: Maximil. Gottl. Maier, Kaufmann. Von Buhlbronn: Jak. Schaal, Weingärtner. Von Schornbach: Thomas Sauter. Von Thomashardt: Joh. Mich. Roos. Von Winterbach: Christ. Fried. Vogt, Bek. Von Hepsak: Ge. Adam Palmer, Bauer. Von Baierek: Wilh. Ekert, Nagelschmidt. Kön. Oberamt.

Geißlingen. Es ist der bei dem Königl. 7ten Linien-Infant. Regiment gestandene Gemeine Leonhard Lang von Eibach, diesseitigen Oberamts, ist den 12. Jun. d. J. aus der Garnison Danzig desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden gezienend ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 5. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Plieningen, Stuttgarter Amts. Dem Rößlenswirth Johann Friedrich Gölz daselbst ist den 9. Aug. durch den Scribent, Friedrich Wilhelm Balz, einen Sohn des verstorbenen Buchdrukers Balz in Tübingen, eine 4jährige, aufrechte, 15 Faust große Stutte, von Farbe ein Rothschimmel, weggeritten worden. Da man bisher Nichts mehr weder von dem Balz noch von dem Pferd in Erfahrung bringen konnte, so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, ihre Aufmerksamkeit sowohl auf den Flüchtling, welcher 22 J. alt, ungefähr 6 Fuß hoch, hagerer Statur und bleichen Angesichts ist und welcher mit einem blau tüchenen Frak mit gelben matten Knöpfen, gelblichten Beinkleidern und mit Stiefeln bekleidet war, als auf das vorbeschriebene Pferd zu richten, und im Fall einer Auskundschaftung Nachricht zu geben dem Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Den 10. Aug. 1811.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. Aug.

Warnung vor falschen Oesterreichischen Kronenthalern.

Man sieht sich veranlaßt, das Publikum vor falschen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Kronenthalern mit der Jahrzahl 1796. zu warnen, von welchen ein unbekannter Mann an einen Bauer zu Erbach im Oberamt Ehingen mehrere Stücke betrüglicher Weise ausgegeben hat. Dieselbe sind von Zinn und Bißmuth, und haben ganz keinen Werth.

Ihre Falschheit ist daran leicht zu erkennen, daß sie, als gegossen, in der Umschrift sehr stumpf und rauh sind, am äussern Rande gar keine Umschrift, wie die ächten haben, und ihr Gewicht nur 1½ Loth beträgt. Stuttgart, in der Section der innern Administration, den 20. Aug. 1811.

Erkenntniß des Kön. Ober-Justiz-Collegii.

In der Appellations-Sache von dem vormaligen Maltheser-Commende-Amt Villingen zwischen den Brüdern Anton, Michael Ignaz und Michael Frey zu Weigheim, Bekl. Anten, und deren Stiefvater, Johann Keefer ebendaselbst, Kl. Aten, eine von Lezterem aus seinen Ehepacten angesprochene sogenannte Vortheils- oder Besizgerechtigkeit betreffend, wurde von dem Königl. Ober-Justiz-Collegio als dem an die Stelle der vormaligen Regierung in Heitersheim in dieser Sache getretenen Gerichtsstand, der den Bekl. Nten auferlegte Beweis als nicht geführt erkannt, und das Urtheil des Unterrichters bestätigt, unter Vergleichung der Kosten. Stuttg. den 17. Aug. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 14. Aug. 1811 wurden geschieden:

1) Christoph Friederich Pfister, Bürger und Beker zu Bahlingen, Kl., von Eva Rosina, geb. Letsch von Ostdorf, Bahlinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Friedrich Faber, Bürger und Beker zu Knittlingen, Maulbronner Ober-

Digitized by Google

amts, Kl., von Rosina Dorothea, geb. Gwinner von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Johann Eisemann, Beisizer auf dem Gaisbühl, Baknanger Oberamts, Kl., von Friedrika, geb. Elzer von Vorder-Westermurr, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Aug. den bisherigen Legations-Canzellisten zu München von Coignard zum Legations-Secretair zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Aug. den Vikar Mayr in Saulgau, als katholischen Schloßkaplan und Pfarrer in Bartenstein, Oberamts Gerabronn, und

den Vikar Häfele in Fristingen, als katholischen Schloßkaplan und Pfarrer in Pfedelbach, Oberamts Oehringen, zu bestätigen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. die erledigte evangel. Pfarrei Freudenthal, Diöcese Bietigheim, dem Vikar M. Seubert in Dertingen zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Aug. den reformirten Pfarrer Montour zu Dürrmenz auf seine allerunterthänigste Bitte wegen Kränklichkeit von seiner Stelle mit Pension zu entlassen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 15. Aug. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der als Ober-Postamts-Official nach Heilbronn versezte Kälin seinen bisherigen Charakter als Ober-Post-Secretaire beibehalte, und daß dem Revisor Plessing der Charakter als Ober-Post-Secretaire ebenfalls beigelegt werde.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Aug. haben Se. Königl. Maj. das erledigte Postamt in Wurzach dem Xaver Gapp daselbst mit dem Charakter als Posthalter zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 26jährigen Sohne des zu Pleidelsheim verburgerten Bestandmüllers Krämer in Renningen wegen der mit eigner Lebens-Gefahr bewirkten Rettung eines in das Wasser gefallenen Kindes die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. den 16. Aug. 1811.

Königl. Section der innern Administration.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Erlasses des Königl. Departement des Innern 1. Section der innern Administration vom 6. Aug. dem unterzeichneten Oberamt allergnädigst zu befehlen geruhet, dem Branntenweinbrenner Jakob Stengel zu Pfäffingen, welcher das Kind des Accisers Göz vom Ertrinken gerettet hat, wegen dieser Handlung ein öffentliches Lob beizulegen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Balingen, den 12. Aug. 1811.

Kön. Oberamt allda.

Altshausen. Unterzeichnete Stelle wird bis Montag den 9. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

4 Centner Salpeter öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt allergnädigster Ratification verkaufen, welches zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Den 5. Aug. 1811.

Kön. Cameralamt.

Brakenheim. Die ehemalig geistliche Verwaltungs-Wohnung ist zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, und die Unterzeichneten haben zu Vornahme einer Aufstreichs-Verhandlung Montag den 2. Sept. d. J. bestimmt, wobei die Liebhaber sich Vormittags 8 Uhr in der Cameralverwaltung zu Brakenheim einzufinden haben. Die Wohnung enthält 3 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 2 Böden u. Pferds-Stallung. Neben der Wohnung befinden sich eine Scheuer mit gewölbtem Keller, und Schwein- und Geflügel-Ställe nebst Hofraitin. Sie ist für den Particulier ebenso wie für den Landwirth sehr gelegen. Die Liebhaber können sich inzwischen bei der Cameralverwaltung Brakenheim des Näheren erkundigen. Den 19. Aug. 1811. Hofrath, Landvogtei-Steuerrath zu Heilbronn, und Cameralverwalter zu Brakenheim.

Crailsheim. Bei der hiesigen Cameralverwaltung ist ein Quantum Rocken und Haber von dem Honhardter Kasten zum Verkauf ausgesezt, welches den Liebhabern bekannt gemacht wird. Den 16. Aug. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Freudenthal. Bei der Cameralverwaltung allhier ist ein beträchtliches Quantum alter Dinkel zum Verkauf ausgesezt. Die Liebhaber könen sich täglich bei der Beamtung melden, und einen Kauf abschliessen. Den 7. Aug. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Köngen. Auf den herrschaftl. Kästen zu Köngen, Neuhausen und Pfauhausen, ist ein Quantum Haber zum successiven Verkauf, gegen baare Bezahlung allergnädigst ausgesezt. Neuhausen, den 20. Aug. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Neuenstadt am Kocher. Bei dissеitigem Cameralamt ist ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 7. Aug. 1811. Kön. Cameralamt.

Nürtingen. Auf allerhöchsten Befehl unterbleibt für jezt der auf den 27sten August bekannt gemachte Verkauf der hiesigen Spitalwerme. Den 18. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Stammheim. Der auf den beeden herrschaftl. Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen befindliche Frucht-Vorrath an Roken, Dinkel, Haber und Wiken, ist nach allerhöchstem Befehl zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Früchten von vorzüglich guter Qualität sind. Den 6. Aug. 1811. Kön. Cameralamt.

Gmünd. Der am 2. dieses vorgenommenen Schaafweid-Verleihung in Wisgoldingen ist die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt worden. Daher eine neue Verleihung derselben auf den 29. d. Vormittags 10 Uhr festgesezt wird, zu welcher Zeit sich die Pachtliebhaber in dem Wirthshause zu Wisgoldingen einzufinden eingeladen werden. Den 15. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Hall. Wegen des auf Michaelis d. J. zu Ende gehenden Spital-Mühlen-Bestands soll in Gemäsheit ergangenen allerhöchsten Decrets eines Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Oekonomie-Kollegium vom 31. v. M. et praes. 10. d. eine neue Verleihung auf 6 oder 9 Jahr zur Helfte in Früchten, und zwar in Dinkel, zur andern Helfte aber in Geld vorgenommen werden. Dieses Werk besteht in 2 Häußern, 4 Mahl- u. 1 Gerbgang, 1 Sägmühl, 1 Weißgerber-Walk, 1 Scheuer mit angebauten Rindvieh- und Schwein-Stallungen, 1 Bretter-Hutten und 1 Waschhaus; auch werden noch weiters nach Württemberg. Meß ½ Vrtl. Garten, 9 Mrg. 1¾ Vrt. 20½ Rth. Wiesen, 1 Mrg. 3 Vrtl. 24 Rth. Waasen mit zur Benuzung überlassen. Wie nun diese Verleihung mit oberamtlich u. Stadtgerichtlicher Bewilligung auf Montag den 9. Sept. vorgenommen werden wird, als werden diejenige, die hiezu Lust bezeugen, mit dem Beifügen hievon avertirt, daß sie auf den bestimmten Tag, Vormittags 8 Uhr mit beglaubten Attestaten ihres Prädicats und Vermögens halber versehen, in allhiesigem Hospital-Gebäude sich einfinden, die Bestands-Bedingnisse in mehrerem vernehmen, und sofort das weitere gewärtigen mögen. Wer aber inzwischen Gebäude, Güter ꝛc. in Augenschein nehmen, oder über ein und andere Gegenstände noch mehr belehrt seyn will, kann sich bei unterzeichneter Stelle dieserhalb täglich anmelden. Den 12. Aug. 1811. Kön. Armenverwaltung.

Digitized by Google

Hohenstein. Der Pacht von dem obern und untern Maiereigut zu Hohenstein gehet bis Lichtmes 1812. zu Ende. Die neue Verleihung der beeden Güter von Lichtmes 1812 bis 1821. wird am Dienstag den 17. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem obern Maierei-Hauß vorgenommen werden. Zu jedem Gut gehört eine gute geraumige Wohnung, hinlängliche Scheuren, Stallungen, und an Güter 212 Mrg. 2½ Vrtl. Aeker, 17 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen, 2 Mrg. 2½ Vrtl. Garten, und zu beeden Gütern gemeinschaftlich der Pförchgenuß von 250 bis 300 Stük Schaafwaar, und der Dung aus dem von den Maiern zu bestreuen habenden Schaafstall. Die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen versehen seyn müssen, daß sie rechtschaffene Leute, des Feldbaus kundig, und in Ansehung ihres Vermögens im Stand seyen, den Pacht übernehmen, und eine der jährlichen Bestand-Gelossumme gleichkommende Caution von ungefähr 1800 fl. in liegenden Gütern oder Cassen-Obligationen leisten zu können, mögen sich einfinden, können aber auch die Güter vorläufig beaugenscheinigen, und die Conditionen vernehmen. Laufen am Nekar, den 17. Aug. 1811.

Kön. Cameralamt.

Horb. Es ist der allergnädigste Wille Königl. Hochpreißl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, daß die Gült-Gefälle beinahe in allen Ortschaften meines weit umfassenden Cameral-Distrikts mittelst einer vorzunehmenden Renovation wiederum bevestigt werden, und daß ich deswegen mit Geschäfts-Männern Akkorde abschließen soll. Ich rufe dieser allerhöchsten Absicht gemäs, hiemit würklich solche Männer auf, sich mit mir in Correspondenz zu sezen, die dem befragten Geschäft vorstehen zu können glauben, und dasselbe zu übernehmen Lust haben, bemerke aber meiner Amtspflicht gemäs, daß ich nur diejenigen berükschtigen, und der allerhöchsten Behörde in Vorschlag bringen werde, welche in ihren Forderungen, die sie mir gefälligst bekannt machen wollen, als billige Männer erscheinen, und mich über ihre Brauchbarkeit, Fleis, und moralisch gutes Benehmen durch unverdächtige Zeugniße außer allem Zweifel sezen. Den 6. Aug. 1811.

Cameralverwalter Dibold.

Lorch. Die Sommer-Schaafweide zu Wäschenbeuren, hiesigen Oberamts, welche mit 280 Stük Schaafwaar beschlagen werden kann, wird bis Montag den 2. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr an den Meistbietenden auf 1 Jahr von Ambrosii bis Martini 1812 in Wäschenbeuren verliehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß dem Beständer der Pförch gehört, welcher aber jedesmal öffentlich an die Burgerschaft zu verkaufen ist. Den 10. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Plochingen, Eßlinger Oberamts. Die hiesiger Commun zuständige Schaafweide-Gerechtigkeit wird Montag den 16. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr auf hiesigem Rathhauß auf 3 Jahre, nemlich von Ambrosi 1812. bis 1815. im Aufstreich verliehen werden. Einem Beständer wird die Sommer- und Winterweide überlassen, welche für die 2 erste Jahre auf 225 Stük und das 3te zu 250 Stük, jedoch ohne Garantie-Leistung für alljährlich hinreichende Waide bestimmt ist, woran die Bürgerschaft 50 Stük gegen einem an den Beständer bezahlenden Abtrag von 1 fl. dem Stük nach einzuschlagen berechtigt ist, und wobenebens ein Beständer freie Stallung, den Winterpförch und einige Allmand-Distrikte zusammen 45 Mrg. betragend, zu genießen hat, welches alles denen zu Schäfereien berechtigten Liebhabern, welche zu Leistung einer Caution von 600 fl. durch obrigkeitliche Attestate sich ausweisen können, bei ihrer Erscheinung um obige Zeit bekannt gemacht werden wird. Den 1. Aug. 1811. Kön. Oberamt Eßlingen.

Schönthal. Zu Folge allerhöchsten Befehls vom 13. Aug. d. J. soll die herrschaftl. Sommer- und Winter-Schäferei allhier, welche 700 Stük erträgt, und wozu eine Wohnung, 2 Schaafscheuren, 21 Morgen Wiesen und Gärten auch Krautland gehören, noch einmal und zwar ohne die gehegte Waide, sondern nur mit dem Kuppeltrieb auf dem herrschaftl. Hof Hallsperg, auf 3 Jahre öffentlich verliehen werden. Zugleich wird die Schaafweide auf dem Hallsperg, welche in Verbindung mit der Kuppelweide zu Westernhaussen 400 Stük erträgt, ebenfalls auf 3 Jahre zur Verleihung gebracht werden, wozu die Liebhaber bis Mittwoch den 28. Aug. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung sich einfinden können. Den 17. Aug. 1811. Kön. Cameralamt.

Winterbach. Der Bestand der hiesigen Sommer- und Winter-Schaafwaide, welche zur Winterszeit mit 325 Stük Schaafwaar, im Sommer aber, da die Brach ganz besäet wird, nur nach

Digitized by Google

Erträglichkeit befahren werden darf, gehet bis nächst Georgii 1812 zu Ende, und wird bis Dienstag den 3 Sept. d. J. auf hiesigem Rathhauß neuerlich auf 3 Jahre verliehen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Mit einem Schaafhauß ist die Commun nicht versehen, ein Beständer hat also für die Unterkunft selbst zu sorgen. Die weitere Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden, einstweilen aber nur so viel bemerkt, daß die Liebhaber mit Meisterbriefen, vorzüglich aber mit gültigen Attestaten versehen seyn müssen, in welchen bemerkt ist, daß sie hiesiger Commun zur Sicherstellung eine Caution von 400 fl. annoch vor ihrem Aufzug in baarem Geld prästiren können, wofür sie aber das landläufige Interesse zu erheben haben. Den 26. Jul 1811.

Kön. Oberamt Schorndorf.

Zwiefalten. Auf allerhöchsten Befehl werden die herrschaftliche Maiereien zu Mochenthal bei Munderkingen und zu Zwiefalten auf 9 Jahr verliehen werden. Die Maierei zu Mochenthal, welche in 2 Theile getheilt ist, enthält neben den Wohn- und Landwirthschaftl. Gebäuden 134 Jchrt. Aeker, 21 Jchrt. 3 Vrt. Wiesen, 27 J. 3 Vrt. Baum- Gras- und Küchengarten, welche sämtlich zehentfrei sind. Die Beständer erhalten an Vieh, Vorrath und Geschirr für 865 fl. Die Maierei zu Zwiefalten bestehet ebenfalls aus 2 Theilen, und zusammen in 85 Jchrt. Aeker, 24 Jchrt. Wiesen und Gärten, welche ebenfalls zehentfrei sind. Die Beständer erhalten nach dem Inventario für 425 fl. Fahrnuß. Die Verpachtung von Mochenthal wird am Dienstag den 10. Sept. Vormittags 10 Uhr daselbst, die von Zwiefalten am Mittwoch den 11. Sept. Vormittags 10 Uhr zu Zwiefalten vorgenommen werden. Die Liebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß nur solche zum Aufstreich zugelassen werden, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse und Erfahrenheit im Feldbau, so wie über ihr Vermögen legitimiren können. Den 6. Aug. 1811.

Kön. Landvogtei- Steueramt auf der Alp und Cam. Amt Zwiefalten.

Stuttgart. Die nachbenannten Militairpflichtigen von hiesigem Stadt-Oberamte haben zwar nach der heurigen Musterung Wanderpäße ins Land erhalten, aber die ihnen zum Theil gemachte Auflage alle 14 Tage dem Stadt-Oberamt dahier Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben nicht befolgt. Da auch ihren Eltern und Pflegern ihr Aufenthalt unbekannt sei: so werden sie hiemit öffentlich aufgefordert, zur bevorstehenden Aushebung bis den 30. diß sich unfehlbar bei hiesigem Stadt-Oberamt zu stellen, und sich den Militair-Gesezen durch ungehorsames Ausbleiben nicht zu entziehen, indem sonst gegen ihre Person und ihr Vermögen die in den Gesezen bestimmten Strafen angewendet werden, und zwar sind diese abwesende namentlich: Jacob Friedrich Deker, Bek. Christoph Fried. Eberh. Banbistel, Kübler. Christoph Rheinhard Feulner, Perruquier. Christ. Gottfr. Weber, Leistschneider. Es werden auch alle Hochlöbl. Oberämter, in deren Bezirk sich von diesen Militairpflichtigen aufhalten sollten, hiemit ersucht, ihnen diese Aufforderung bekannt zu machen, und sie zur unverweilten Rückkehr anzuweisen. Den 20. Aug. 1811.

Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei dem Königl. Württemberg. Kavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz gestandene Trompeter, nemlich Staabs-Trompeter Friedrich Blank von Schorndorf, und Trompeter Gottlieb Eßig von Vaihingen an der Enz, haben sich den 8. Aug d. J. von Enzweihingen, wohin sie vom Regiment aus auf 24 Stunden beurlaubt waren, entfernt, und seither nichts von sich hören lassen; es werden daher dieselbe in Gemäßheit allerhöchster Königl. Ordre vom 14. präsentirt den 16. diß andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin ertheilt werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, und ihrer Entfernung wegen zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in Contumaciam verfahren und gesprochen werde. Den 16. Aug. 1811.

Commando des Königl. Württemb. Cavallerie-Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Ludwigsburg. Joseph Göser von Zizenhausen bei Stockach gebürtig, von Profession ein Schreiner, bisheriger Bedienter des Herrn General-Major und Brigadier, Baron von Röder ist heimlich aus seinem Dienst getreten, und hat von dem Eigenthum seines Dienstherrn 1 dunkelgrau tüchenen neuen Ueberrok, 1 paar lederne und 1 paar blautüchene Beinkleider, 1 paar weichlederne Stiefel und 1 runden Hut mit silbernen Tressen freventlich mit sich genommen. Es werden daher sämtliche

Digitized by Google

obrigkeitliche Stellen hiemit ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen, überdiß auch jedermann gewarnt, diesen treulosen Menschen in Dienst zu nehmen. Signalement. Joseph Göser ist 19 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersezter Postur, hat dunkelbraune glatte Haare, braune Augen, länglichtes farbigtes Angesicht, große Nase, mittelmäßigen Mund, schöne weiße Zähne. Den 21. Jul. 1811. K. Oberamt.

Calw. Der Militairpflichtige Conrad Seeger von Martinsmoos, welcher vermög allerhöchsten Decrets vom 27. v. M. wegen unerlaubter Entfernung ins Ausland zum Königl. Militair hätte eingeliefert werden sollen, hat sich abermals wieder, noch vor Einlaufung der allerhöchsten Resolution von Haus entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenhalt unbekannt ist. Es wird daher derselbe aufgefordert, sich ungesäumt in seinem Heimwesen einzufinden, zugleich werden auch alle Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten, sowohl im Inn- als im Ausland geziemend ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1811.
K. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden denen vorliegenden allerhöchsten Verordnungen gemäß aufgefordert, daß sie bei zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt erscheinen, und sich der Conscription unterwerfen sollen, und zwar von Gmünd: Augustin Deubele, Goldschmid. Johann Debler, Goldschmid. Franz Paul Garb, Strumpfweber. Ant. Waldenmaier, Schneider. Thomas Kott, Schneider. Ant. Dillinger, Sekler. Mich. Weindel, Goldschmid. Von Waldstetten: Mich. Waibel. Von Lautern: Jak. Weber. Von Leinzell: Bened. Wohlrab. Mich. Hailer.
Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hierdurch den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen gemäs aufgefordert, daß sie innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt erscheinen, und ihre Vertheidigungs-Gründe wegen ihres Ausbleibens anführen sollen, widrigenfalls ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird, u. zwar von Gmünd: Maximil. Bommas; Nikola Ott, und Joh. Aich, diese 3 Goldschmide. Joh. Peter Schleicher. Jos. Bersch. Carl Pohlhammer, Kauffmann. Ge. Elser. Ge. Franz Schleicher. Ignaz Blattner, Goldschmid. Franz Carl Neuber, Goldschmid. Ge. Weitmann, Goldschmid. Thom. Müller, Goldschmid. Jos. Debler, Mezger. Franz Jos. Deubele, Goldschmid. Franz Jos. Vogt, Goldschmid. Ge. Eisele, Goldschmid. Joh. Seibold. Sebast. Kraus, Mezger. Mich. Räuschle, Goldschmid. Franz Xav. Rudolf, Goldschmid. Von Bartholomä: Joh. Bauer, Baurenknecht. Johannes Holz, Schneider. Von Degenfeld: Joh. Brezler. Anton Baumholz. Von Hertighofen: Bernh. Kuhn, Maurer. Von Hohenrechberg, Vorderweiler: Jos. Anton Huttenlauch. Bernh. Kuhn. Von Horn: Jos. Haug. Von Leinzell: Michael Müller. Leonh. Wießenfarth. Von Lindach: Joh. Ge. Walter, Baurenknecht. Von Mögglingen: Franziskus Spranz. Jos. Hizelberger, Weber. Mich. Weihretter, Mezger. Von Muthlangen: Johannes Steinbronner, Maurer. Joseph Rudolf, Maurer. Ant. Heideer, Wagner. Von Oberbettringen: Matth. Bauer. Von Spraitbach: Mich. Schierle. Von Thierhaupten: Jos. Waibel, Schneider. Unterböbingen: Ge. Kolb, Bek. Jos. Barth, Baurenknecht. Tob. Riek, Taglöhner. Von Waldstetten: Ant. Bez. Matth. Weber.
Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Die nachbemerkte Militairpflichtige vom hiesigen Oberamtsbezirk, deren Vermögen auf die 3malen an sie vergebens erlassenen Edictal-Citationen zur Rükkehr annotirt ist, werden mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen unterwerfen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar 1) zum dritten- und leztenmal; von Korb: Bened. Israel, Jud. Von Jagsthausen: Fried. Carl Wöhnschdörfer, Schneider. Von Kresbach: Christoph Frid. Riedt, Mezger. Von Zättlingen: Christ. Friedrich Vater, Weber. 2) Zum zweitenmal von Möhmühl: Joh. Phil. Fried. Bek. 3) Zum erstenmal von Binswangen: Georg Egidius Riekert, Kellner. Von Duttenberg: Joh. Mich. Rostert, Kiefer. Von Degmarn: Val. Späth, Maurer. Dominikus Horch, Bedienter. Von Erlenbach: Joh. Ant. Bauer, Kiefer.

Digitized by Google

Joh. Peter Fischer, Kiefer. Von Gundelsheim: Jak. Bikel, Maurer. Jos. Anton Winkler, Schäfer. Von Kochendorf: Samuel Fried. Jak. Schweizer, Schuster. Von Neuenstadt: Franz Ludw. Syrudscheck, Glaser. Von Offenau: Franz Ignaz Schwaab, Bauer. Johann Sebast. Breitenbach, Schreiner. Franz Jos. Schwaab, Wagner. Von Tiefenbach: Jos. Mich. Gremsler, Maurer. Von Untergriesheim: Franz Mich. Baumgart, Schmid. Von Dippach: Franz Jos. Stöklen, Mezger. Von Hagenbach: Joh. Christ. Gältig, Mezger. Von Jagsthausen: Ge. Ludwig Carle, Sailer. Von Olnhausen: Johann Peter Hohenrain, Schneider. Von Siglingen: Christ. Fried. Dav. Dörr, Maurer.

Nekarsulm. Nachstehende abwesende Militairpflichtige, welche sich nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom August 1806 entfernt haben, werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längeren Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiscation aufgezeichnet werden würde; und zwar 1) zum drittenmal von Nekarsulm: Jos. Maximil. Bertram, Glaser. Georg Jos. Osterchrist, Kaufmann. Von Bürg: Gottfr. Baer, Weber. Von Dahenfeld: Lorenz Körner, Kiefer. Von Jartfeld: Jos. Wendel Ortwein, Küfer. Von Kochendorf: Joh. Fried. Erh. Körner, Sattler. Von Kocherthürn: Jos. Ant. Schaab, Jäger. Von Neuenstadt: Wilhelm Häfelen, Sailer. Joh. Fried. Beker, Schmid. Franz Dan. Dieterich, Schmidt. Fried. Christ. Mak, Kübler. Von Oedheim: Jos. Binnig, Bauer. Jos. Ant. Fohmann, Bauer. Bernh. Fohmann, Zimmermann. Von Prambhof: Franz Ant. Schiemer, Bauer. Von Offenau: Franz Melch. Jochum, Maurer. Von Roigheim: Ge. Christoph Mezger, Mezger. Von Siglingen: Matth. Heinr. Gräslen, Schneider. 2) Zum zweitenmal von Oedheim: Johannes Köhler, Schäfer.

Nekarsulm. Nachbenannte Militairpflichtige, welche bei der lezt vorgenommenen Conscriptions-Revision nicht erschienen sind, und sich im Jahr 1810 entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, bei Strafe der Vermögens-Confiscation sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar von Nekarsulm: Joseph Adam Bertram, Glaser. Jos. Andr. Amon, Ziegler. Joh. Jak. Müller, Schuster. Joh. Anton Vögelen, Schuster. Von Bachenau: Joh. Sebast. Zimmermann, Steinhauer. Joh. Kühner, Wagner. Ambros Zimmermann, Küfer. Von Cleversulzbach: Gottl. Aler. Keller, Schneider. Von Dahenfeld: Mich. Lohmann, Schuster. Von Erlenbach: Johann Franz Bart, Maurer. Von Gochsen: Joh. Pet. Kraft, Bek. Von Gundelsheim: Joh. Ge. Scholl, Hutmacher. Joh. Paul König, Bauer. Franz Carl Ingelfinger, Kaufmann. Von Jagstfeld: Franz Ant. Heiler, Wagner. Franz Jos. Ortwein, Schneider. Von Kochendorf: Ge. Christoph Schabes, Gerber. Franz Tob. Scherz, Weber. Joh. Andr. Fried. Körner, Kiefer. Von Kochersteinsfeld: Ludw. Wilh. Schmid, Schmid. Von Neuenstadt: Joh. Fried. Dieter, Bek. Georg Fried. Schwarz, Sattler. Von Obergriesheim: Ant. Erescens Pfoo, Wagner. Von Offenau: Franz Jos. Schrank, Schuster. Von Oedheim: Pet. Val. Keilbach, Bauer. Gallus Schiemer, Bauer. Von Korb: Joh. Stephan Ische, Wagner. Von Roigheim: Johann Balt. Horlacher, Schreiner. Von Siglingen: Jakob Heinrich Grammlich, Mezger. Von Jagsthausen: Christian Sigmund Ehrmann, Buchbinder. Jak. Peter Rathgeber, Schaafknecht. Vom Pfizhof: Joh. Andr. Stumpf.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Jakob Raißer, Schneider von Ohmenhausen, ist von Haus abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, ungeachtet er gegenwärtig ausgehoben und zum Königl. Militair eingeliefert werden sollte. Derselbe wird daher aufgefordert, unverzüglich nach Haus zu reisen, und seinen Unterthanenpflichten Genüge zu leisten. Zugleich werden alle Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden geziemend ersucht, dem Jakob Raißer bei seinem Betreten unverzüglich anfzugeben, daß er sich ungesäumt in seine Heimat begeben, und bei Oberamt melden soll. Den 20. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Michael Vollmar, Zimmermann von Unterhausen hiesigen Oberamts, Johann Friedrich Vollmars, Bauren daselbsten ehelicher Sohn ist abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt,

Digitized by Google

ungeachtet er gegenwärtig ausgehoben und zum Königl. Militair eingeliefert werden sollte. Der Michael Vollmar wird daher aufgefordert, sich unverzüglich nach Haus zu begeben, und seinen Unterthanenpflichten Genüge zu leisten. Zugleich ergehet an alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Obrigkeiten das geziemende Ersuchen, den Vollmar anzuweisen, daß er sich in seinem Heimwesen unverzüglich einfinden solle. Den 20. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. Der Jäger Jakob Haasis von Onstmettingen, des hiesigen Oberamts ist im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und ihn entweder an das Bataillons-Commando in Rottenburg oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 30. Jul. 1811. Kön. Oberamt.

Blaufelden. Da der bei dem Königl. 7ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Andreas Baier von Michelbach an der Haide gebürtig, den 25. Jun. aus der Garnison Danzig desertirt ist; so werden alle Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden hierdurch gehorsamst ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall, gegen Kostens-Ersaz hieher einliefern zu lassen. Den 8. Aug. 1811. Kön. Oberamt Gerabronn.

Geislingen. Der bei dem Königl. Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. gestandene Gemeine Bonifacius Lenz von Böhmenkirch, diesseitigen Oberamts gebürtig, ist den 7. Jul. d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, gedachten Deserteur auf Betreten arretiren, und an das hiesige Oberamt oder an das Regiments-Commando wohlverwahrt ausliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Heiningen. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. gestandene Quartiermeister Christian Friedrich Braunmüller 1ten Orts ist am 6. Jul. d. J. aus der Garnison Eßlingen desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Obrigkeiten nach Standesgebühr geziemendst ersucht, auf besagten Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz aller regulativmäßig aufgewendeten Kosten, wohlverwahrt entweder an das Kön. Hochlöbl. Regiments-Commando Eßlingen, oder an unterzeichnetes Oberamt gefälligst einliefern zu lassen. Den 5. Aug. 1811. Kön. Oberamt Göppingen.

Langenburg. Vermög eines allerhöchsten Befehls, sollen für das hiesige Unteramt, dessen Ortschaften hienach beschrieben sind, neue Unterpfandsbücher errichtet werden. Es werden daher alle diejenige, welche gerichtliche Schuld-Verschreibungen besizen, und diejenige, welche sich auf liegenden Gütern das Eigenthums-Recht reservirt haben, aufgefordert, ihre Documente entweder in originali oder in beurkundeter Abschrift längstens bis zum 1. Oktob. dies Jahrs der unterzeichneten Stelle zu übergeben, widrigenfalls sie sich den in die Zukunft daraus entstehenden Nachtheil selbsten zuschreiben müßten. Das hiesige Amt bestehet in folgenden Ortschaften: Altenberg, Azenrode, Bächlingen, Billingsbach, Binzelberg, Brachbach, Brüchlingen, Dünzbach, Elpershofen, Forst, Hürden, Langenburg, Liebesdorf, Ludwigsruhe, Morstein, Nesselbach, Neuhof, Niedersteinach, Oberregenbach, Obersteinach, Raboldshausen, Sandelsbronn, Söllboth, Unterregenbach. Den 1. Aug. 1811. Kön. Unteramt.

Bohnlanden, Stuttgarter Amts-Oberamts. Den 15. d. Mon. wußte ein, eines hier begangenen Tuchdiebstahls verdächtiger Mezgers-Pursche Friedrich Krohmer von Möhringen, diesseitigen Oberamts, welchen man von Bohnlanden bis Plattenhardt verfolgte, und daselbst arretirte, in der Nacht aus seiner Verwahrung zu entkommen. Derselbe ist ungefehr 6 Fuß gros, stark besezt, jedoch rahnen Kopfes. Es fehlen ihm auch 3 Zähne. Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Wammes, einer rothen haarigten Weste, schwarzen ledernen Hosen mit silbernen Knöpfen, runden Hut und barchetnen gestrichelten Gamaschen. Er hatte einen sehr starken Mezgerhund von schwarzer Farbe mit gelben Baken, rother Brust und abgeschnittenem Schwanz bei sich. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und zum Oberamt einzuliefern. Den 19. Aug. 1811. Königl. Amts-Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 39.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 29. Aug.

Allerhöchstes Reskript, an das Kön. Staats-Ministerium d. d. 26. Aug. 1811. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Beförderung der Justiz-Pflege in Unserm Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, beschlossen, und verordnen andurch:

A.) in Hinsicht der Civil-Justiz-Administration:

I.) Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen, Untergangs-Sachen allein bleiben auch fernerhin den Dorf-Gerichten überlassen. Die Schultheissen-Aemter behalten in Polizei und aussergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungs-Kreis.

II.) In Hinsicht auf contentiose Gegenstände treten die Ober-Amts-Gerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadt-Gerichte, und bilden im ganzen Königreiche für die nicht Exemten die erste Instanz.

1) Sie bestehen aus dem Oberamtmann, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, wovon wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, und dem Stadtschreiber als Actuar.

2) Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche summarisch und mündlich von den Parthien verhandelt werden, und die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. Gant-Sachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gannt-Masse nicht mehr als fünf Hundert Gulden beträgt.

3) In allen schriftlich verhandelten, und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig oder, bey Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Proceß; es hat aber die Acten an das ihm vorgesezte Provincial-Justiz-Collegium zu Ab-

Digitized by Google

fassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiciren, und zu exequiren.

4) Von den Provincial-Justiz-Collegien geht die Appellation an das Ober-Justiz-Collegium, wenn das Object das ganze Vermögen einer Parthie oder Gerechtigkeiten betrift, oder die Summa gravaminum, wenigstens Einhundert Gulden beträgt.

III.) Es werden für das Königreich Drey Provincial-Justiz-Collegien errichtet, und zwar

Eines zu Ludwigsburg, für die Stadt Stuttgart, und die Landvogteyen Rothenberg, an der Enz, am untern Nekar, und an der Jart.

Eines zu Rothenburg, für die Landvogteyen am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und Schwarzwald, und

Eines zu Ulm, für die Landvogteyen am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau, und am Bodensee.

1) Jedes Provincial-Justiz-Collegium besteht aus Einem Provincial-Justiz-Director, mit dem Rang eines Ober-Justiz-Raths, und Eintausend Gulden Besoldung;
Vier Justiz-Räthen mit Achthundert Gulden Besoldung; wohingegen diejenigen, welche früher andere Stellen bekleidet und eine größere Besoldung oder Pension zu genieſsen hatten, den Ueberschuß über die hier festgesezte Besoldung als ergänzende Pension fortzubeziehen haben, welches auch bey den zu Criminal-Räthen weiter unten ernannten Individuen der Fall ist;
Einem arbeitenden Assessor ohne Votum decisivum, und ohne Besoldung;
Einem Actuar mit Dreyhundert fünfzig Gulden Gehalt, und
Einem Decopisten mit Zweihundert fünfzig Gulden Besoldung, welche beyde zugleich Mitglieder des Magistrats seyn können.

2) Die Provincial-Justiz-Collegien, welche dem Ober-Justiz-Collegio untergeordnet sind, haben nicht nur den Oberamts-Gerichten die Urtheln in allen, nach No. II. 3. dahin geeigneten Fällen, ohne Anrechnung von Sporteln oder Gebühren für die Urthel, an die Hand zu geben, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Processe bey den Oberamts-Gerichten zu tragen, dieselbe bey einer sich äussernden Unregelmäsigkeit und Nachläßigkeit im Verfahren in die Ordnung einzuleiten, überhaupt aber die Ober-Aufsicht über die niedern Gerichte zu führen. Es sind daher auch die Proceß-Tabellen an die Provincial-Justiz-Collegien einzusenden, von ihnen zu revidiren und haben sie darüber Bericht an das Ober-Justiz-Collegium zu erstatten.

IV.) Die sogenannte freywillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der Königl. General-Verordnung vom 14. Jan. 1808. ausgeübt.

V.) Was die Besetzung der neu errichteten Provincial-Justiz-Collegien betrifft, so ernennen Wir:

I.) Bey dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ludwigsburg

a) zum Provincial-Justiz-Director, den seitherigen Oberamtmann Dapp in Weinsberg,

Digitized by Google

b) zu besoldeten Justiz-Räthen:
1) den seitherigen Oberamtmann Stain in Crailsheim;
2) den Ober-Regierungs-Secretaire Hauff;
3) den vormaligen Regierungsrath Braun von Hohenlohe-Kirchberg;
4) den quiescirenden u. pensionirten Regierungsrath v. Kleudgen in Mergentheim;
c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle, den Advocaten Steinhard von Comburg.

II.) Bey dem Provincial-Justiz-Collegio zu Rothenburg
a) zum Director, den seitherigen Oberamtmann Sattler in Baltingen,
b) zu besoldeten Justiz-Räthen:
1) den Landvogtey-Actuar Engel in Urach;
2) den Oberamts-Actuar Hochstetter in Geißlingen;
3) den vormaligen Regierungs- und Justizrath Abele von Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürst; und
4) den vormaligen Amtmann Waizel in Rizenhausen;
c) zur unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocat Hufnagel aus Hall.

III.) Bey dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ulm,
a) als Director, den seitherigen Oberamtmann Kuhn in Mergentheim;
b) zu besoldeten Justiz-Räthen:
1) den Landvogtey-Actuar Dieterich zu Ludwigsburg;
2) den vormaligen Regierungsrath Kretschmann von Hohenlohe-Kirchberg;
3) den vormaligen Stadtgerichts-Assessor Schmid in Ulm, und
4) den vormaligen Landgerichts-Assessor Nusch in Gerabronn;
c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocaten Probst von Ehingen.

B.) In peinlichen und Straf-Sachen behalten

I.) die Oberamtleute ihren bisherigen Wirkungskreis:
1) in Untersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen nach den bestehenden Verordnungen;
2) die Untersuchung und Berichts-Erstattung an das Criminal-Tribunal über Scortationen, Adulterien, kleine unqualificirte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereyen, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines grossen Diebstahls nicht erreicht, auch keine Urkunden-Verfälschung damit verbunden ist, über Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche und bleibende Verletzung zur Frage kommt, auch über Amts-Vergehungen der ihnen subordinirten Personen und Stellen ihres Amts-Bezirkes;
3) bey höhern Criminal-Verbrechen haben sie die zu Feststellung des Thatbestandes nöthigen Untersuchungen mit Einschluß der Legal-Inspectionen einzuleiten, die General-Inquisition zu führen, und wegen Verhaftung der Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesetzen anzuordnen; sondern aber haben sie die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung den hiezu aufgestellten Landvogtey-Criminal-Rä-

Digitized by Google

then zu überlassen, und zu dem Ende die Inquisiten mit den Acten diesen Behörden zu übergeben.

II.) In jeder Landvogtey-Stadt wird ein Criminal-Rath aufgestellt, welcher die Untersuchung in den höhern von den Oberämtern der Landvogtey an denselben abzugebenden Criminal-Fällen fortzuführen, und Bericht darüber an das Criminal-Tribunal zu erstatten, auch zu Entdekung der Verbrecher mit den Criminal-Räthen der übrigen Landvogteyen und den höhern Polizey-Stellen eine Communikation zu unterhalten hat. Er wird dem Landvogt jeder Landvogtey so untergeordnet, daß der Landvogt, welchem die Justiz-Polizey im ganzen Umfang übertragen wird, nicht allein den Gang der Criminal-Untersuchungen stets beobachten, sondern die Criminal-Räthe auch in wichtigeren Polizey-Sachen, welche rechtliche Berüksichtigung verdienen, zu Rath ziehen und gebrauchen kann.

Als Besoldung erhält ein Criminal-Rath Neunhundert Gulden für sich, und zu Haltung eines verpflichteten Actuars Dreyhundert Gulden.

Zu Criminal-Räthen ernennen wir hiedurch:

1) den Criminal-Tribunal-Rath Hiller in Eßlingen;
2) den Criminal-Tribunals-Assessor Hummel daselbst;
3) den vormaligen Oberamtmann in Riedlingen, Märklin;
4) den Oberamtmann Motz in Aalen;
5) den Amtmann Amthor in Creglingen;
6) den Oberamts-Actuar in Blaufelden, Roosschüz;
7) den Oberamts-Actuar in Tübingen, Kern;
8) den Dr. Rösch von Gemrigheim;
9) den designirten Stiftspfleger und Polizey-Commissaire, Bürgermeister Taglieber in Mergentheim;
10) den quiescirenden Landrichter von Söflingen, Christmann;
11) den vormaligen Landgerichts-Assessor Miller in Geißlingen, und
12) den vormaligen Landgerichts-Assessor in Ravensburg, Schlachter.

Indem Wir diese Unsere allerhöchste Willensmeinung euch zur weitern Verfügung hiemit eröfnen, und die Vorlegung näherer Instructionen für die angeordneten Behörden, so wie allerunterth. Anträge wegen des Locals zur Genehmigung mit der Bestimmung erwarten, daß mit dem 6. Nov. d. J. die neue Einrichtung durchaus in Vollzug gesetzt seyn muß, wollen Wir zugleich hiemit befohlen haben, daß die Aemter der Justiz-Räthe, Actuarien und Copisten bey den angeordneten Provincial-Gerichten als Uebergangs-Stellen betrachtet werden sollen, deren treue, fleissige und geschikte Bekleidung Anspruch auf höhere und mit größerer Besoldung verknüpfte Aemter gibt, wie dann überhaupt festgesetzt wird, daß alle Juristen und Schreiber bey den niederen Landes-Stellen, als bey den Königl. Landvogteyen, Oberämtern und Cameral-Verwaltungen ꝛc. dienen müssen, ehe sie eine anderwärtige Anstellung zu erwarten haben. Gegeben, Ludwigsburg, den 26. Aug. 1811.

Friderich.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 41.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Balingen. Die abwesende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt werden hiemit ernstlichst aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich bei Oberamt zu melden, widrigenfalls sie nach Befund der Umstände Gefängniß-Strafe, verlängerte Militair-Dienstzeit oder Confiscation ihres gegenwärtigen u. künftigen Vermögens zu gewarten haben. Es ergehet nemlich diese öffentliche Vorladung an folgende zum zweitenmal aus der Oberamts-Stadt: Johann Jak. Wagner, Schuster. Johs. Müller, Schuster. Joh. Balt. Fetter, Saifensieder. Johann Martin Dattrin, Schuster. Christ. Werner, Schneider. Joh. Mart. Rehfuß, Rotgerber. Casp. Weser, Schmid. Erh. Roller, Schloßer. Joh. Fried. Scholderer, Messerschmid. Von Dürrwangen: Christ. Luippold, Müllerknecht. Joh. Ludw. Stingel, Schneider. Joh. Ludw. Vögele, Schneider. Von Engstlatt: Johs. Weber. Von Erlaheim: Thom. Zirkel, Maurer. Wendel Walter, Maurer. Von Frommern: Baltas Münze, Zimmermann. Johs. Koch, Bek. Conr. Münze, Zimmermann. Von Geislingen: Alois Koch. Markus Schleich. Johs. Luz. Albert Joos. Thom. Schädle, Schreiner. Rupert Blumenschein, Hutmacher. Cajetan Schmid, Schuster. Ubald Joos, Schuster. Libor Schmid, Schloßer. Salesius Schaal, Kiefer. Fried. Gulde, Schreiner. Erasmus Schädle, Bierbrauer. Staniel. Brobeil. Von Hoßingen: Johannes Scherle, Schmid. Von Lauffen: Joh. Ge. Oehrle, Papierer. Von Meßstetten: Johs. Mattes. Joh. Ge. Friz. Gottl. Friz. Bek und Bierbrauer. Christ. Stäudinger, Wagner. Von Onstmettingen: Balt. Wismann, Bierbrauer. Ge. Maute, Schmid. Von Ostdorf: Johs. Bek, Salpetersieder. Johs. Maier, Mezger. Joh. Ge. Jung, Schneider. Von Pfeffingen: Andr. Mautte, Barbierer. Von Thieringen: Joh. Ge. Link, Müller. Von Weilheim: Joh. Späth. Von Zillhausen: Gottl. Bosch, Papierer. Christ. Holle. Von Ebingen: Zum drittenmal: Joh. Ludw. Schmid, Handlungsbedienter. Johs. Landenberger, Strumpfweber. Ludw. Fried. Bek, Sekler. Joh. Adam Kümmele, Rotgerber. Ge. Phil. Bek, Canditor. Zum zweitenmal: Daniel Fried. Ott, Schuster. Gottl. Landenberger, Strumpfweber. Dan. Groz, Apotheker. Ge. Phil. Dalber, Bek. Ge. Philipp Krimmel, Rotgerber. Ludw. Fried. Rieber, Barbierer. Gottl. Fried. Linder, Strumpfweber. Joh. Fried. Speidel, Bek. Christ. Franz Maier, Sekler. Joh. Jakob Armbruster, Bek. Dan. Krimmel, Schuster. Alexand. Menne, Strumpfweber. Von Büz: zum drittenmal: Joh. Jak. Mattes, Schneider. Jak. Frid. Lebherz, Schneider. Von Winterlingen; zum drittenmal: Johs. Schempp. Zum zweitenmal: Joh. Ge. Stauß, Strumpfweber. Matth. Stauß.

Kön. Oberamt.

Balingen. Das Vermögen des am 16. April 1810. als Rekrut ausgewichenen Erasmus Knobelspies, Maurers von Unterdigisheim, ist nunmehr zur Confiscation annotirt worden, und wird nun nicht nur dieser Ausreisser hiemit nochmals, indem ihm solches angekündiget wird, zur alsbaldigen Rükkehr zum Gehorsam mit der Drohung aufgefordert, daß er widrigenfalls mit der wirklichen Vermögens-Confiscation und verlängerter Militair-Dienstzeit werde bestraft werden, sondern auch sämtliche resp. Hoch- und löbl. obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen.

Den 18. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3 malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so werden sie hiemit noch-

Digitized by Google

mals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort u. Vorlegung ihrer Vertheidigungsgründe bei dem unterzeichneten Kön. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Edictal-Ladung aus Balingen zum drittenmal an: Joh Gottl. Scherle, Schuster. Zum zweitenmal: Johs. Beutter, Weber. Ge. Thom. Wild, Strumpfweber. Joh. Martin Jetter, Schumacher. Joh. Martin Ehinger, Mezger. Joh. Fried. Brändle, Nagelschmid. Johann Fried. Mez, Mezger. Joh. Jak. Scherle, Schneider. Erh. Link, Rotgerber. Joh. Jak. Schuler, Bek. Von Enpingen, zum zweitenmal: Matth. Luppold, Schmid. Von Frommern, zum drittenmal: Joh. Ge. Hauser. Zum zweitenmal: Joh. Gottfr. Strobel, Schreiner. Von Geislingen, zum drittenmal: Bonaventur Schleich. Heinr. Müller, Schumacher. Augustin Müller, Schumacher. Benno Müller, Maurer. Zach. Müller, Schuster. Sixtus Luz, Küfer. Anf. Schluk, Müller. Theod. Renner, Schuster. Zum zweitenmal: Gottl. Siber, Schumacher. Von Heselwangen, zum zweitenmal: Joh. Ge. Hafner, Weber. Von Lauffen, zum zweitenmal: Joh. Ge. Koch, Schäfer. Von Lauttlingen, zum zweitenmal: Phil. Miller, Müller. Von Margarethhauß en, zum drittenmal: Carl Schairer, Schreiner. Zum zweitenmal: Nik. Stumpp, Bierbrauer. Von Meßstetten, zum zweitenmal: Joh. Adam Gonaringer. Von Oberdigisheim, zum drittenmal: Jak. Eppler. Zum zweitenmal: Michael Scherle, Schmid. Von Streichen, zum zweitenmal: Johs. Bötsch. Von Thailfingen, zum zweitenmal: Martin Merz, Nagelschmid. Von Thieringen, zum drittenmal: Erh. Narr. Von Unterdigisheim, zum drittenmal: August. Karle, Schneider. Zum zweitenmal: Fidel Braun, Weber. Hieronimus Schnell, Nagelschmid. Mart. Nepple, Müller. Fidel Maurer, Sattler. Gottlieb Knobelspies, Weber. Von Weilheim, zum drittenmal: Joh. Mart. Sautter, Zimmermann. Von Ebingen, zum zweitenmal: Joh. Jak. Bäuerle, Mezger. Joh. Ludw. Krimmel, Handlungsbedienter. Johs. Stierle, Strumpfweber. Johs. Schmid, Bek. Johs. Keller, Schreiner. Johs. Konzelmann, Zeugmacher. Joh. Ludw. Armbruster, Handlungsbedienter. Joh. Adam Wehinger, Tuchscherer. Christ. Fried. Haur, Barbierer. Von Winterlingen, zum zweitenmal: Johs. Bollinger, Schreiner. Matthias Bollinger, Schreiner. Zum erstenmal: Jakob Kominger, Sekler.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach neuerlicher Untersuchung schon vor Emanizung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. sich entfernt haben, und bis jezt 3mal zur Rükkehr aufgefordert worden sind, werden hiemit nach geschehener Annotation ihres Vermögens unter Bedrohung der Confiscation desselben abermalen erinnert, innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt sich zu stellen, und zwar von Kirchheim: Christian Gottl. Fidler, Schlosser. Wilh. Jak. Vogel, Mezger. Joh. Friedrich Banhof, Bek. Jos. Christoph Schoch, Sekler. Jos. Heinr. Fidler, Schreiner. Joh. Heinr. Haas, Mezger. Joh. Jak. Schimming, Kieser. Joh. Ulr. Wervle, Mezger. Von Bissingen: Joh. Blaß, Maurer. Ge. Walz, Maurer. Von Dettingen: Wilh. Vogel, Schneider. Adam Müller, Weber. Michael Neuheuser, Weber. Jak. Blankenhorn, Schlosser. Jak. Fried. Strählen, Bauer. Christoph Friedrich Hummel, Wagner. Joh. Sigel, Bauer. Von Jesingen: Gottlieb Kurz, Schäfer. Von Nabern: Johs. Bezler, Schlosser. Von Nozingen: Joh. Fried. Ernst, Bauer. Von Oetlingen: Ge. Weil, Maurer. Joh. David Hummel, Schmid. Von Ohmden: Conr. Lieberich Schneider. Von Owen: Sam. Raichle, Bauer. Johs. Bez, Bauer. Gottl. Raichle, Gerber. Von Roßwälden: Christoph Ludw. Kolbus, Schuster. Von Weilheim: Joh. Georg Klein, Mezger. Joh. Baier, Tuchmacher.

Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich erst nach Einführung der Conscriptions-Gesezze von Haus entfernt haben, werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen, von Neuenbürg: Carl Fried. Walter, Nagelschmid. Mattheus Bleich, Schmid. Von Birkenfeld: Andr. Roth, Maurer. Gottfr. Bäzner, Bauer. Von Herrenalb: Joh. Fried. Bek, Zimmermann. Von Ottenhausen: Ge. Fried. Frey, Maurer. Von Wildbaad: Joh. Phil. Herkheimer, Schmid. Von Schwann: Ludwig Schofer, Bauer.

Digitized by Google

Aus dem ehemaligen Liebenzeller, und nun Neuenbürger Oberamt. Von Beinberg: Joh. Georg Schaiblen, Bauer. Von Bieselsberg: Joh. Pet. Rometsch, Bauer. Von Liebenzell: Joh. Sebast. Zimmermann, Schlosser. Von Unterhaugstett: Johannes Oehlschläger, Weber. Johs. Kopp, Bauer. Von Unterreichenbach: Gottl. Kusterer, Bijoutier. Zum drittenmal werden vorgeladen von Liebenzell: Franz Immenddrfer, Mezger. Von Unterhaugstett: Ge. Fried. Oehlschläger, Weber.

Kdn. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige, welche der 3maligen Edictal-Citationen ungeachtet noch nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt sind, werden hiemit zum zweitenmal wieder innerhalb 4 Monaten zur Rükkehr auffgefordert, nach deren fruchtlosem Ablauf ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden wird, nemlich von Tübingen: Joh. Gottfr. Rühle, Hafner. Johann Ludw. Fried. Schönhardt, Buchdruker. Carl Fried. Dörr, Kunstmaler. Joh. Fried. Baier, Kaufmann. Joh. Jak Schönhardt, Buchdruker. Joh. Christoph Schuster, Schloßer. Ge. Fried. Sautter, Schumacher. Joh. Mart Pfeiffer, Mezger. Joh. Fried. Wolf, Goldschmid. Christ. Gotthilf Schuster, Schumacher. Christoph Adam Küstner, Buchdruker. Christ. Fried. Keller, Weber. David Ludw. Gräb, Kellner. Sam. Christ. Späth, Hafner. Christoph Fried. Dubois, Schneider. Johann Fried. Heß, Schreiner. Carl Heinr. Riedle, Schreiner. Joh. Ge. Burkhard, Mezger. Wilh. Ludw. Leicht, Schumacher. Elias Schnaith, Mezger. Ferdin. Höfler, Buchdruker. Joh. Gottfr. Dubois, Messerschmid. Dominikus Heinr. Bäsler, Weber. Joh. Christ. Wanner, Gürtler. Joh. Jak. Stolz, Saifensieder. Joh. Heinr. Hornung, Saifensieder. Christ. Heinr. Rall, Schneider. Abrah. Fried. Trautwein, Buchdruker. Von Altenrieth: Jak. Gottlob Friz, Schmid. Christ. Fried. Armbruster, Schumacher. Johs. Trautwein, Wagner. Joh. Jak. Armbruster, Schneider. Von Bebenhausen: Fried. Jak. Kaiser, Zimmermann. Wilh. Gottl. Hagellocher, Taglöhner. Von Derendingen: Joh. Ge. Röhm, Bek. Joh. Mich. Maier, Weber. Von Dußlingen: Joh. Ge. Diether, Weber. Joh. Ge. Rickert, Bauer. Jak. Mezger, Weber. Johs. Diether, Bek. Gottfried Maier, Weber. Von Gönningen: Andr. Wagner, Glaser. Joh. Martin Hoch, Schmid. Joh. Mich. Reiber, Schumacher. Von Immenhausen: Joh. Ge. Schäfer, Bek. Joh. Ulrich Rauth, Wagner. Von Kirchentellinsfurt: Joh. Ge. Hahrer, Bek. Von Kusterdingen: Joh. Martin Grauer, Bauer. Von Lustnau: Christ. Gottl. Dürr, Schumacher. Joh. Fried. Kränzler, Schumacher. Christ. Gottl. Kränzler, Schreiner. Von Nehren: Johs. Dürr, Schumacher. Joh. Ge. Nill, Schumacher. Von Rommelsbach: Joh. Reichenecker, Schreiner. Von Rübgarten: Johs. Widmann, Zimmermann. Joh. Mart. Ott, Schäfer. Von Schlaitdorf: Joh. Casp. Müller, Schneider. Conr. Ebinger, Weber. Johs. Walker, Mezger. Von Walddorf: Joh. Ludw. Bürkle, Bauer. Jak. Ruck. Johannes Mez, Weber. Von Wankheim: Joh Ge. Walker, Mezger.

Kdn. Oberamt.

Urach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige Abwesende aus hiesigem Oberamt werden hiemit namentlich, und unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und die Conscription zu berichtigen, und zwar von Urach: Tob. Kuhn, Müller. Johs. Röker, Weber. Carl Ludw. Rau, Papierer. Joh. Jak. Schill, Weber. Johannes Wenz, Rotgerber. Christ. Gottl. Waidner, Papierer. Christ. Fried. Julmi, Färber. Christ. Fried. Mögenhardt, Müller. Mich. David Geiger, Schuster. Von Böhringen: Jeremias Kächele, Weber. Jerem. Claß, Mezger. Von Dettingen: Chrstoph Gatter. Joh. Jak Meel, Salpetersieder. Jos. Fried. Ebner. Von Ehningen: Daniel Rall, Taglöhner. Christoph Hummel. Jak. Leuze, Krämer. Casp. Eitel, Krämer. Joh. Jak. Fausel. Simon Hofstetter. Johann Georg Mühleisen, Krämer. Fried. Hummel. Jak. Leuze, Krämer. Joh. Ge. Sautter, Mezger. Friedrich Benjamin Rall, Schuster. Jak. Groß, Hafner. Joh. Fried. Kießling. Hieronimus Rall. Christoph Fried. Lotterer. Gottlob Mühleisen, Sattler. Joh. Ge. Passauer, Mezger. Johs. Fausel, Dreher. Johs. Lotterer, Sekler. Gottl. Deuscher, Bek. Joh. Mich. Leuze, Krämer. Ludw. Koch, Schuster. Jak. Fried. Mühleisen. Joh. Ge. Eitel, Rotgerber. Jak. Weiwadel. Von Glems: Joh. Ge. Wik, Schäfer. Von Mezingen: Johs. Wezel, Mezger. Mich. Sigwarth, Postknecht. Jakob Heinr. Akerknecht. Joh. Ge. Kächele, Sekler. Christoph Eberh. Huber, Sekler. Philipp Gottfried Maier, Schreiner. Joh. Michael Flamm, Bauer. Christoph Brodbek, Sekler. Christoph Heinrich

Digitized by Google

Flamm, Zeugmacher. Joh. Ge. Koch. Joh. Conr. Brändlen, Weingärtner. Johannes Ernst, Bek. Johs Flamm, Zeugmacher. Joh. Ge. Ernst, Rotgerber. Ge. Adam Lazle, Bek. Johs. Auer, Bek. Joh. Casp. Schmid, Mezger. Joh. Jak. Seibold, Mezger. Christ. Heinr. Graser, Kauffmann. Joh. Christoph Siegel, Schuster. Joh. Fried. Häueler, Rotgerber. Joh. Daniel Flamm, Zeugmacher. Christoph Heinrich Siglen, Mezger. Thom. Haier, Weber. Ge. Fried. Gännslen, Barbierer. Joh. Casp. Kächele, Sekler. Ge. Adam Bezlen. Johs. Stell, Bek. Matth. Enslen, Hafner. Johannes Auer. Von Mittelstadt: Johs Müller, Weber. Joh. Mart. Allgaier, Weber. Johann Ge. Knecht, Weber. Johs. Müller, Steinhauer. Joh. Jak. Nagel, Keller. Von Neuhausen: Dan. Flad, Schmid. Joh. Fried. Bazlen, Mezger. Sebast. Weidlen, Bek. Mich. Hau. Von Pliezhausen: Tob. Heinr. Kümmerlen, Maurer. Johs. Knoblich, Weber. Ge. Steph. Walz, Weber. Joh. Ge. Stükle, Kiefer. Joh. Jak. Marstaller, Weber Phil. Jak. Haug. Joh. Mart Zimmermann, Schmid. Von Riederich: Ge. Fried. Dolce, Mezger. Von Sondelfingen: Dav. Gaißer, Bauer. Joh. Ge. Schenk. Casp. Kehrer, Schneider. Joh. Ge. Hegel, Schuster. Von Trailfingen: Casp. Griesinger, Bauer. Joseph Kuhn, Schuster. Von Upfingen: Jakob Munz, Schmid. Von Württingen: Ge. Mich. Bosler, Provisor Jakob Kazmaier, Bauer. Von Zainingen: Jos. Eisenschmid, Weber. Joh. Ge. Baumann, Bauer. K. Oberamt.

Weinsberg. Friedrich Echner von Lerensteinsfeld, Stiefsohn des Daniel Scheuermanns allda und Joh. Bernhard, Schumacher von Wimmenthal, ferner Joh. Christoph Braun, Hafner von Unterheinrieth, welche sich der Militair-Conscription bisher entzogen haben, werden hiemit öffentlich u. zum zweitenmal unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten aufgerufen, sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen Gehorsam zu leisten, oder aber zu gewärtigen, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Gleichermasen wird nachbenannten der dritte Termin von 4 Monaten zur Rükkehr anberaumt; als von Mainhard: Heinr. Albrecht Ridel, Mezger. Von Steinbrük: Joh. Christian Knapp, Kutscher. Von Vordermühl: Georg Carl Wieland, Schmid.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Militairpflichtige sind seit 1 Jahr her schon 3mal vergebens öffentlich vorgeladen worden sich bei der Conscription zu stellen, indem sonst ihr Vermögen zu Confiscation annotirt werde. Es wird ihnen daher bekannt gemacht, daß ihr Vermögen nun bereits zur Confiscation annotirt sei, und sie die wirkliche Erkanntnuß der Confiscation zu gewärtigen haben, wann sie in 1 Jahr nicht zurükkommen. Sie werden daher wieder atenmal in einem Termin von 4 Monaten zur Zurükkehr aufgerufen, um ihre allenfalls hakende Entschuldigungs-Gründe vorzubringen, indem sie sonst die bedrohten Nachtheile unfehlbar zu gewärtigen haben. Als von Affalterach: Ge. Busch, Maurer. Von Happühl: Ge. Mich. Schluchter. Von Lämmersbach: Johann Christ. Dieterich, Wagner. Von Lerensteinsfeld: Franz Carl Dorrsch, Schreiner. Von Willsbach: Joh. Jos. Fleiner, Ziegler. Von Löwenstein: Joh. Fried. Assenheimer. Von Neulautern: Joh. Matth. Steinle, Maurer. Auf gleiche Weise wird der 3te Termin von 4 Monaten gegeben; von Dimmbach: Joh. Mich. Ramsaier. Von Wunchsberg: Ge. Carl Elser, Schmid.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Unterthanensöhne, welche sich bei lezter Musterung 1811 nicht eingefunden haben, werden hiemit zur Rükkehr obrigkeitlich aufgerufen, und ihnen dazu der 2te Termin von 4 Monaten gegeben, indem sonsten ihr Vermögen confiscirt wird, das bereits dazu annotirt ist: als von Weinsberg: Joh. Christ. Heinr. Weber, Bauer. Von Affalterach: Joh. Tobias Flaxmann. Von Brettach: Joh. Adam Meßer. Von Eberstadt: Joh. Fried. Kühner, Mezger. Von Eschenau: Gottlob Fried. Heinemann, Saifensieder. Von Lämmersbach: Joh. Jakob Wieland. Von Löwenstein: Ge. Ernst Assenheimer, Bauer. Von Malenfels: Wilh. Fried. Bauer, Schuster. Christ. Leonh. Röger, Mezger. Von Mainhard: Jos. Anton Stellmann, Jäger.

Kön. Oberamt.

Unterhambach, Weinsberger Oberamts. Bei der lezten Musterung 1811 sind zu Oehringen, unter dessen Oberamt damalen Unterhambach noch gehörte, nicht erschienen: Franz Jos. Schwarzhanns, und Tobias Gottlieb Pfeiffer, Schneider. Beede werden hiemit aufgerufen, zurükzukommen, und sich bei dem Oberamt Weinsberg zu stellen, als worzu ihnen der erste Termin von 4 Monaten gegeben wird, indem sonsten ihr Vermögen confiscirt wird, das bereits dazu annotirt ist.

Kön. Oberamt Weinsberg.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 31. Aug.

Königl. Verordnung, das Rechnungswesen bei den directen und indirecten Steuren betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 27. Aug. die Aufſicht über das geſammte Rechnungswesen bei den directen und indirecten Steuren, der Section der Staats-Rechnungen zu übertragen geruht, ſo daß alſo die Section der directen und indirecten Steuren auf eben die Art, wie die Section der Kron-Domainen ſich nur mit Verwaltungs-Gegenſtänden zu beſchäftigen hat, und alles zum Finanz-Departement gehörige Rechnungswesen zum Reſſort der Section der Staats-Rechnungen gehört. Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttg. den 28 Aug. 1811.

Finanz-Miniſterium.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium in Stuttgart, zwiſchen dem Johann Baptiſt, Freiherrn v. Ulm, vormaligen Geheimen Rath und Regierungs-Präſidenten in Eichſtedt, als Beſizer von Mittelbiberach, Beklagten, Appellanten an einem, und der Wittwe Walpurga Fürſich zu Eichſtedt, als Erbin des Maria Caſimir Grafen Schenk von Caſtell, geweſenen Geheimen Raths und Hofkammer-Präſidenten daſelbſt, mit ihrem gerichtlich beſtellten Kriegsvogt, Klägerin, Appellatin am andern Theil, eine rükſtändige Zins-Forderung betreffend, wird die, in Hinſicht auf ihre Förmlichkeit an das Kön. Ober-Tribunal erwachſene Appellation, wegen gänzlichen Mangels an einer Beſchwerde, durch Urthel verworfen, und Beklagter zu Erſtattung, der dem Kläger verurſachten Appellations-Prozeß-Koſten verurtheilt. Tübingen, den 22. Aug. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Leonberg zwiſchen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, jezt Section der Kron-Domänen, Bekl. Appellantin, auch Appellatin an einem, ſodann dem Sonnenwirth Renner in der Aach, Oberamts Freudenſtadt, Kl. Appellaten und Mitappellanten am andern Theil, das Quantum und den Preis des an den Kläger abzugebenden Sägholzes betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz ihrem ganzen Umfange nach beſtätigt; compens. expens. Stuttg. den 21. Aug. 1811.

Digitized by Google

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Jüng Johannes Nerlinger daselbst, Kl. Appellanten, und Jung Jakob Nerlinger ebendaselbst, Bekl. Appellaten, eine Losung betreffend, wurde das Conclusum des Unterrichters d. d. 29. Aug. 1808. wornach Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, bestätigt; compens. expens. Ibid. eod.

3) In der Appellations-Sache von Freudenstadt, zwischen Barbara, gebohrn. Haug, des Zimmermanns Matthäus Ade zu Neuneck Eheweib, cum curat. legit. Kläg. Appellantin an einem, und Barbara, gebohrn. Hepting, Andreas Grafs Eheweib ebendaselbst, cum cur leg. Beklag. Appellatin am andern Theil, die Gültigkeit eines Kauf-Contracts und Erbschafts-Vergleichs betreffend, wurde die Urthel erster Instanz reformirt, auch wegen Regulirung der Erbschafts-Theilung die erforderliche Verfügung getroffen, die beiderseitige Kosten aber gegeneinander aufgehoben. Stuttg. den 29. Aug. 1811.

4) Da in der vor dem Königl. Würtembergischen Stadtgericht in Ludwigsburg verhandelten Rechtssache zwischen der vormaligen Rentkammer, nunmehr der Königl Ober-Finanz-Kammer, Section der Staats-Rechnungen Kl. an einem, und den Entrepreneurs der ehemals in Ludwigsburg bestandenen Bijouterie-Fabrik, nemlich dem Königl. Dänischen Kammerherrn, Baron von Wächter und dem Bijoutier Mergery in Dürrmenz, Maulbronner Oberamts, Beklagten am andern Theil, der Sachwalter der Beklagten, die Appellation an das Königl. Ober-Justiz-Collegium ergriffen hat, und daher vor allen Dingen theils der Punkt der Bevollmächtigung zum Prozeß auf Seiten beider Parthien vollständig berichtiget, theils die Beobachtung der Nothfristen und Förmlichkeiten auf Seiten der appellantischen Parthie hinlänglich gerechtfertiget werden muß, auch die Königl. Ober-Finanz-Kammer, um Zeit zu gewinnen, in dieser theilbaren Sache einstweilen gegen den in Würtemberg sich aufhaltenden Mergery allein zu handeln bereits angefangen hat, so wird, damit diese Sache auf gleiche Weise auch zwischen dem abwesenden Königl. Dänischen Kammerherrn, Freiherrn v. Wächter einer, und der Kön. Ober-Finanz-Kammer andererseits zur Verhandlung gebracht werde, demselben andurch zu erkennen gegeben, daß er innerhalb der nächstfolgenden vier Monate, wovon demselben zwei Monate für den ersten, und die weitern zwei Monate für den zweiten und lezten Termin anberaumt werden, einen bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium aufgestellten Prokurator mittelst Anstellung einer rechtsgültigen Vollmacht und unter Leistung des erforderlichen Kosten-Vorschusses zu Besorgung seines Interesses zu erwählen habe, widrigenfalls der Königl. Dänische Kammerherr, Freiherr von Wächter nach Verfluß jenes Termins der Appellation für verlustig erklärt, und desertorie gegen ihn in der Sache wird gesprochen werden. Stuttg. im Königl Ober-Justiz-Collegio, den 29. Aug. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 21. Aug. 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Knörr von Bonfeld, Heilbronner Oberamts, geb. Bechert von Wimpfen am Berg, Grosherzogl. Hessischer Herrschaft, Kl., von Christian Knörr, Bürger u. Schmid zu Bonfeld, Bekl. ex cap. quasi def. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Justina Fischer von Hausen, Brakenheimer Oberamts, geb. Gräßlin von Neip-

Digitized by Google

perg, deſſelben Oberamts, Klägerin, von Andreas Fiſcher, Bürger und Bauren zu Hauſen, Bekl. ex cap. defert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Martin Hipp, Bürger und Zimmermann zu Lattenweiler, Backnanger Oberamts, Kl., von Maria Barbara, geb. Epple aus Bach, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi defert. unter Vergleichung der Koſten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 21. Aug. dem Second-Lieutenant Lanzer vom 9ten Infanterie-Regiment die gebetene Entlaſſung zu ertheilen, und

durch allerhöchſte Decrete vom 22. Aug.

den Grafen Adolph v. Ottweiler als Second-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Fuß anzuſtellen,

den Staabs-Capitain v. Enzberg vom Garde-Regiment zu Fuß zum 4ten Linien-Infanterie-Regiment,

den Staabs-Capitain v. Klinkowſtröm vom 2ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, als ſolchen zum Garde-Regiment zu Fuß,

den Staabs-Capitain v. Brunow vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment zum 2ten Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm,

den Second-Lieutenant v. Späth vom Kön. Garde-Regiment zu Pferdt, als ſolchen zum Cavallerie-Regiment Nr. 1.,

den Premier-Lieutenant v. Späth vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, zu verſezen, und endlich

den aus Kön. Baieriſchen Dienſten entlaſſenen Lieutenant v. Beſſerer, als Second-Lieutenant bei dem 4ten Lin. Infant. Regiment anzuſtellen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts v. 28. Aug. die erledigte Tutelarraths-Stelle dem ſeitherigen Zahlmeiſter bei der Königl. General-Staats-Kaſſe, Römer, zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Aug. den bisherigen Cameralverwalter Zäh in Gmünd zum Stadt- u. Amtsſchreiber in Tettnang, und dagegen den bisherigen Stadt- u. Amtsſchreiber Gok von Tettnang zum Cameralverwalter in Gmünd zu verſezen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 22. Aug. den Stadtpfarrer Böckh in Creglingen zum Dekan der neu errichteten (aus den zum Oberamt Mergentheim gehörigen Pfarr-Orten Creglingen, Archshofen, Frauenthal, Freudenbach, Niederrimbach, Reinsbronn und Waldmannshofen beſtehenden) Diöceſe Creglingen zu ernennen,

das erledigte Dekanat Blaufelden, dem Dekan Mutſchler in Knittlingen zu übertragen, und

dem katholiſchen Garniſonsprediger und Caplan Hopt in Stuttgart die allerhöchſte Beſtätigung zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Alberweiler, Oberamts Ehingen zu ertheilen;

vermög allerhöchſter Reſolution vom 23. Aug. die erledigte evangel. Pfarrei Hochdorf, Diöceſe Wildberg, dem Garniſonsprediger Rooſchüz in Rottweil,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 24. Aug. die erledigte evangel. Pfarrei Deizisau, Eßlingen Diöceſe, dem Pfarrer M. Kies in Beinſtein,

Digitized by Google

die Pfarrei Hegenloh, Schorndorfer Diöceſe, dem Pfarrer M. Klaiber in Grabenſtetten, und

die hiedurch erledigte Pfarrei Grabenſtetten dem Vikar M. Weinland in Biſſingen, u. vermög allerhöchſter Reſolution vom 27. Aug. die erledigte evangel. Pfarrei Niederhoſen, Brakenheimer Diöceſe, dem Präceptor Dizinger in Bietigheim zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchſten Decrets vom 20. Aug. allergnädigſt geruht, die Poſt-Expedition ſowohl als den Poſt-Stall in Aalen dem Matthäus Bozenhard, Sohn des Hirſchwirths in Mergelſtetten zu übertragen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Weſens wurde nach erſtandener Prüfung und geſchehener Verpflichtung dem Med. Dr. Ludwig Friedrich Böck von Tübingen, die Erlaubniß zur mediciniſchen Praxis ertheilt. Den 27. Aug. 1811.

Waiblingen. Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets des Kön. Departements I. Section der innern Adminiſtration vom 14. d. Mon. dem Oberamt allergnädigſt befohlen, dem Friedrich Aekerle von Kleinheppach, welcher den 8jährigen Knaben des Andreas Ehmers von da vom Ertrinken gerettet hat, das verdiente öffentliche Lob beizulegen, welches hiemit geſchiehet. Den 24. Aug. 1811. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Nach einem auf beſondern allerhöchſten Befehl der unterzeichneten Behörde ertheilten allergnädigſten Auftrag des Kön. Hochpreisl. Departements des Innern, Section der innern Adminiſtration, wird hiemit in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, daß der vormalige Vice-Stallmeiſter v. Hochſtetter, welcher das Königreich heimlich verlaſſen, und den an ihn ergangenen öffentlichen und Special-Ladungen zur Rükkehr ins Vaterland keine Folge geleiſtet hat, zur Strafe ſeines Ungehorſams in Gemäsheit eines neuern allerhöchſten Decrets d. d. 22. Aug. d. J. ſeines Unterthanenrechts verluſtig erklärt, und zugleich die Verfügung getroffen worden ſei, daß ſein und ſeiner Gattin gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen in Beſchlag genommen werde. Den 27. Aug. 1811.

Kön. Stadt-Oberamt.

Stuttgart. Nach allergnädigſtem Befehl ſollen mehrere bei der Hofkellerei Ludwigsburg entbehrliche Fäßer zuſammen 116½ Eimer im Gehalt, nebſt 35 Faßlager in öffentlichem Aufſtreich verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber Donnerſtag den 5. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Hofkieferei zu Ludwigsburg einzufinden haben. Den 26. Aug. 1811.

Kön. Cameralverwaltung Stuttgart.

Altshauſen. Unterzeichnete Stelle wird bis Montag den 9. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr 4 Centner Salpeter öffentlich an den Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt allergnädigſter Ratification verkaufen, welches zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Den 5. Aug. 1811.

Kön. Cameralamt.

Wurmlingen. Kraft allerhöchſten Dekrets Königl. Hochpreißl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departements vom 31. Jul. d. J. ſoll das aufgehobene vormalige Kapuziner-Hoſpiz, nebſt darzu gehörigem Garten zu Wurmlingen, unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification veräußert oder verpachtet werden. Dieſes eine Stunde von der Amtsſtadt Tuttlingen, an der Chauſſee gelegene, 1764 gebaute Kloſter, beſteht in einem einſtökigten gewöhnlichen Kapuziner-Kloſter-Gebäude, iſt mit Waſch- Bakküchen, gutem Keller und lauffenden Bronnen verſehen; auch gehört das, an das,

Digitized by Google

der Gemeinde zugehörige Kirchlen angebaute Chor, sodann ein durchaus mit einer Mauer umschlossener Baum- und Küchengarten von 3 Vrt. dazu. Zum öffentlichen Verkauf oder Verpachtung dieser Realitäten ist Donnerstag der 26. Sept. hiernächst anberaumt, auf welchen Tag die Käufer oder Pacht-Liebhaber, welche solches täglich in Augenschein nehmen können, Vormittags 9 Uhr in dem Kloster selbst zu Wurmlingen sich einzufinden, eingeladen werden. Den 27. Aug. 1811.

Königl. Landvogtei-Steuramt am obern Neckar, und Cam. Beamtung Tuttlingen.

Adelmannsfelden. Die herrschaftl. Winter-Schaafweide in dem ehemaligen Amt Adelmannsfelden samt den dazu gehörigen Ortschaften wird in Gemäsheit gnädigsten Befehls vom 10. Aug. nach Umständen, auf 3, 6, bis 9 Jahr im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung Samstag den 7 Sept. d. J. verliehen werden. Auf diese Weide dürfen 400 Stük Schaafe geschlagen werden, und geht die Verhandlung an dem bestimmten Tag Vormittags 10 Uhr in dem gemeinschaftlichen Amthaus zu Adelmannsfelden vor, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 26. Aug. 1811.

Kön. Stadt Cam. Verwaltung Ellwangen, und gemeinschaftl. Amtsverweserei Adelmannsfelden.

Mühlhausen am Nekar. Die Commun-Vorsteher daselbst sind zur Vornahme eines Kirchenthurm-Bauwesens allergnädigst legitimirt, wovon die Kosten an Steinhauer- Maurer- Zimmer- Schreiner- und Flaschner-Arbeit auf 3652 fl. 39 kr. berechnet sind. Diejenige Meister, welche zu Uebernahme des Geschäfts Lust haben, werden eingeladen, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihrer Tüchtigkeit und ihres Vermögens Montags den 16. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr bei der Abstreichs-Verhandlung auf dem Rathhaus in Mühlhausen einzufinden. Den 16. Aug. 1811.

Kön. Oberamt Cannstadt.

Weiler, Schorndorfer Oberamts. Die hiesige Schaafwaid, welche Sommer und Winter 225 Stük erträgt, wird Dienstags, den 24. Sept. d. J. auf 3 Jahr, nemlich von Georgii 1812 bis 1815 an den Meistbietenden verliehen werden. Die Liebhaber, welche sich mit Meister- oder Concessions-Briefen legitimiren können, und entweder eine Caution von 600 fl. zu prästiren oder einen tüchtigen Bürgen zu stellen im Stande sind, wollen sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Weiler einfinden, und der Versteigerung anwohnen. Den 26. Aug. 1811.

Kön Oberamt Schorndorf.

Stuttgart. Quartiermeister Carl Ferdinand Autenrieth von Stuttgart, unter dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevaurlegers, 5 Fuß 10 Zoll groß, 31 J. alt, evangelisch, ledig, ist am 21. Aug. d. J. aus der Garnison Stuttgart entwichen. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe daher hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, und sich wegen seiner Entfernung zu verantworten, widrigenfalls der Prozeß gegen ihn als Deserteur in contumaciam gemacht werden wird. Den 27. Aug. 1811.

Commando des 2ten Cavall. Regim. Leib-Chevaurlegers.

Stuttgart. Chevaurleger Carl Rieger von Aixheim, Oberamts Rotweil, 5′ 10′, 33 J. alt, katholisch ledig, mit 10jähriger, den 1. April 1813. zu Ende gehender Capitulation, ist in der Nacht vom 25 bis 26. Jul. 1811. aus der Garnison Stuttgart entwichen. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe daher hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tag zum ersten, 14 Tag zum zweiten, und 14 Tag zum dritten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, und wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls der Prozeß gegen ihn als Deserteur in contumaciam gemacht werden wird. Den 3. Aug. 1811.

Commando des II. Cavallerie-Regiments Leib-Chevaurlegers.

Neuenbürg. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, die sich nach Einführung der Conscriptions-Gesezе von Haus entfernt haben, und die 3mal unter wirklicher Androhung der Vermögens-Confiscation ohne Erfolg zur Rükkehr bereits aufgefordert worden sind, werden nun benachrichtigt, daß ihr Vermögen zur Confiscation wirklich annotirt sei, und daß diese Confiscation werde vollzogen werden, wenn sie binnen der Frist von 4 Monaten nicht zurükkehren, und ihre Vertheidigungs-Gründe ausführen. Und zwar werden von dieser Annotation benachrichtigt, zum erstenmal

Digitized by Google

von Neuenbürg: Joh. Jak. Dürr, Ziegler. Von Calmbach: Ernst Fried. Eben, Bijoutier. Von Conweiler: Joh. Jak. Jäck, Schuster. Von Dennach: Joh. Matth. Neuweiler, Bek. Von Gräfenhausen: Joh. Mich. Becht, Kiefer. Von Höfen: Ludwig Springer, Säger. Von Langenbrand: Jak. Renschler, Bauer. Von Oberniebelsbach: Gottfr. Uebelhör, Schmid. Von Ottenhausen: Christ. Federmann, Kiefer. Joh. Mich. Federmann, Schreiner. Von Salmbach: Joh. Mich. Faas, Schmid. Von Schwann: Ludwig Fried. Schönthaler, Schuster. Jak. Fried. Schönthaler, Schneider. Von Wildbaad: Ludwig Fried. Merklen, Schuster. Zum zweitenmal von Bernbach: Christoph Merkle, Müller. Von Birkenfeld: Johs. Fischer, Zimmermann. Von Conweiler: Johann Gottfried Schaber, Schuster. Von Feldrennach: Joh. Mich. Joos, Schuster. Andr. Schönthaler, Bijoutier. Von Loffenau: Joh. Mart. Bertsch, Maurer. Von Waldrennach: Matth. Bub, Schmid. Von Wildbaad: Matth. Schneider, Schreiner. Zum drittenmal: Von Neuenbürg: Carl Wilhelm Meeh, Mezger. Von Birkenfeld: Christ. Kappus, Zimmermann. Von Calmbach: Christoph Fried. Dürr, Nagelschmid. Jak. Fried. Bott, Kübler. Jak. Friedrich Dürr, Maurer. Von Wildbaad: Joh. Ge. Bäzner, Strumpfweber. Johann Georg Gentner, Zimmermann.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Diejenige Conscriptionspflichtige, welche erst nach der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. sich ohne Erlaubniß entfernt haben, oder über ihre durch Wanderschein erhaltene Erlaubniß ausgeblieben sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, sich bei ihrem Oberamt vom 1. Sept. an innerhalb 4 Monaten zu stellen, widrigenfalls ihr angefallenes Vermögen unfehlbar eingezogen würde, und werden solchergestalten zum 2tenmal vorgeladen von Altingen: Joh. Haller, Sattler. Von Dormettingen: Thom. Müller, Maurer. Von Gosheim: Thadd. Mann, Zimmermann. Von Mahlstetten: Salom. Aicher, Schlosser. Egidi Gloker. Marx Tragon. Zum 2tenmal werden vorgefordert von Spaichingen: Lor. Braun, Bek. Phil. Braun, Hafner. Joh. Braun. Joh. Bapt. Hagen, Brauer. Fideli Hagen. Franz Jos. Hauger. Johann Baptist Merkt, Brauer. Markus Merkt, Schuster. Ant. Schäfer, Bek. Vinzens Winker. Von Aldingen: Joh. Gruler, Weber. Andr. Hengstler, Schuster. Christ. Kratt, Schuster. Jak. Roth, Schmid. Von Balgheim: Jerem. Wenzler, Schuster. Von Bubsheim: Ulrich Heinemann, Salpeter. Lorenz Zirn. Silveri Zirn, Salpeter. Von Deilingen: Jos. Bach. Franz Xav. Dettinger. Franz Jos. Mattes, Maurer. Jos. Weber. Von Denkingen: Valent. Hafner, Nagler. Christ. Schnee. Jos. Winker. Von Dormettingen: Ignaz Schädlen. Menr. Edelmann, Maurer. Ambros Weckenmann. Von Dotternhausen: Franz Metz. Joh. Scheirer. Xav. Seifriz. Joh. Stauß. Franz Xav. Stauß Andr. Stauß. Von Durbheim: Gabriel Kapp, Zimmermann. Joseph und Carl Mattes. Jos. Carl Maßler. Von Egesheim: Casp. Gantner, Maurer. Raim. Gantner, Maurer. Dav. Laute. Mich. Paul, Schneider. Vinzens Raiser. Dan. Sieger, Maurer. Menr. Siger. Otmar Stier. Clemens Steudlen. Von Frittlingen: Franz Feihl. Franz Kramer, Schneider. Matthens Roth. Martin Ulmschneider. Dietmar Wenzler. Jos. Zimmerer. Von Gosheim: Vinzens Hermle, Schuster. Urban Kitratschki, Schneider. Johann Baptist Weber, Chirurgus. Paul Weis, Zimmermann. Von Hausen am Thann: Hieron. Dreher, Schreiner. Christ. Kohle, Kiefer. Matthias Neher, Schreiner. Von Königsheim: Johann Schauber. Von Mahlstetten: Augustin Maier. Wunib. Seemann. Von Obernheim: Carl Ant. Maute, Schmid. Von Ratshausen: Jos. Blepp, Zimmermann. Anselm und Jos. Danneker. Xav. Staiger. Matteis Steiger, Bräuer. Von Reichenbach: Joh. Hermle. Von Schörzingen: Joseph Angst. Joh. Baier. Bernh. Bregenzer, Maurer. Peter und Matthias Bregenzer. Joh. Ge. Geiger, Maurer. Ant. Hauschel, Schreiner. Pelag. Koch, Zimmermann. Andr. Riedlinger, Bräuer. Sim. Riedlinger, Zimmermann. Fr. Xaver Schwarzwälder, Wagner. Christ. Schwarzwälder. Von Wehingen: Lorenz Bauser, Maurer. Thom. Deiß, Maurer. Maurit. Linse, Schuster. Joh. Chrisost. Morbruker, Maur. Von Weiler unter der Rennen: Fidel Seifriz, Schreiner. Sim. Wiz, Schuster. Zum erstenmal von Aixheim: Pet. Bruker, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Spaichingen. Alle aus hiesigem Oberamt, und denen demselben neuerdingen zugetheilten Ortschaften vom 6. Aug. 1806 bis zum 20. Aug. 1809 sich entfernte Conscriptionspflichtige werden hiemit unter Bedrohung der Annotation und Confiscation ihres Vermögens nach folgenden Abtheilungen hiemit öffentlich vorgeladen, sich unfehlbar in dem Termin von 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls die gegen sie verhängte Vermögens-Confiscation vollzogen werden würde, und zwar: 1) wird denjenigen, welche sich ohne Erlaubniß entfernt haben, und nach der an sie gemachten 3maligen Vorladung nicht erschienen sind, zum 2tenmal bekannt gemacht, daß ihr Vermögen nun bereits annotirt sei, und also, wenn sie nicht erscheinen, ohne weiters confiscirt werde, als von Spaichingen: Franz Jos. Braun, Chirurgus. Conr. Braun, Schreiner. Joh. Nepom. Hagen, Weber. Joh. Bapt. und Xav. Hauser, Brauer. Alois Hauser, Chirurgus. Jos. Honer, Brauer. Jak. Fried. Kohler, Handlungsbedienter. Joh. Chrisost. Merkt. Jos. Merkt, Schreiner. Jak. Merkt, Schneider. Von Balgheim: Nikol. Kraus, Schneider. Thadd und Ignaz Schäfle, Schreiner. Remig. Wenzler, Zimmermann. Von Bubsheim: Ambros Kult, Weber. Athanasi Maier, Maurer. Von Deilingen: Martin Bernhardt, Kiefer. Conr. Cult, Chirurgus. Joh. Schäzle, Schuster. Von Denkingen: Jak. Betting. Ignaz Fezer. Ignaz Fezer, Weber. Raph. Fezer. Joh. Gregor Fezer, Schuster. Joh. Benedikt Hafne, Wagner. Gregor Hafner, Schneider. Joh. Schnee. Von Egesheim: Johann Paul, Nagle. Jak. Sieger, Weber. Bened. Stier, Nagler. Von Frittlingen: Ferdin. Gantner, Zimmermann. Joh. Geiger. Andr. Kramer, Schmid. Joh. Merkle. Joh Wenzler, Brauer. Von Gosheim: Albert Steiner, Zimmermann. Euseb. Weber. Matth. Weber, Maurer. Von Ratshausen: Johann und Urb. Riede, Schreiner. Jos. Sauter, Schreiner. Joh. Staiger, Schreiner. Von Roßwangen: Sebast. Schweizer. Von Schörzingen: Johann Bregenzer, Maurer. Joh. Leipold, Maurer. Von Wehingen: Urban Alber, Schmid. Dionis Albrecht, Schuster. Jak. Staller, Salpeter. Von Dotternhausen: Ant. Müller, Hafner. Vom Oberamt Balingen. Von Hausen am Thann: Leo Reinauer. Joh. Ge. Kentner, Wagner. Joach. Koch, Weber. Ant. Kentner. Jos. Einter. Von Dormettingen: Nikol. Berner, Steinhauer. Christian Weckenmann, Schuster. Rumwald u. Joh. Weckenmann, Bierfieder. Augustin Müller, Maurer. Egidi Weckenmann, Weber. Nikol. Pfaff, Schuster. Von Obernheim: Joseph Maute, Kiefer. Jos. Maser. Maurer. Joh. Bapt. Schnell. Matth. Dilger, Schmid. Jos. Maute, Schmid. Mattes Maser, Schmid. Jos. Gbring, Zimmermann. Friedrich Schnell, Schreiner. Vom Oberamt Tuttlingen. Von Böttingen: Alois Welte, Maurer. 2) Nachstehende, welche ebenfalls bereits 3mal citirt worden, dessen ungeachtet aber nicht erschienen sind, werden hiemit mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen nun zur Confiscation annotirt sey, zum erstenmal wieder vorgefordert, und zwar a) welche mit Wanderschein sich entfernt, aber über die bestimmte Zeit ausgeblieben sind, und zwar von Spaichingen: Mich. Hauser, Mezger. Von Schörzingen: Joseph Kiene, Bräuer. b) Die, welche ohne Paß und Erlaubniß sich entfernt haben, von Spaichingen: Jos. Braun, Kiefer. Joh. Schumacher. Melch. Schumacher, Weber. Von Airheim: Matth. Grattwohl, Schneider. Andreas und Jak. Gruler, Bauer. Stanisl. Nester, Schneider. Christ. Gais, Zimmermann. Von Balgheim: Joh. Hettich, Schreiner. Von Bubsheim: Thom. Zirn. Von Deilingen: Ant. Harg, Salpeter. Joh. Reeger, Kiefer. Barnab. Schäzle. Von Dotternhausen: Joseph Stauß, Keller. Von Ratshausen: Lorenz Koch, Hafner. Von Reichenbach: Martin Marquart, Maurer. Von Schörzingen: Joh. Eglü. Casp. Geiger, Zimmermann. Von Wehingen: Sim. Rees, Maurer. Theod. Rees, Schuster. Theod. Stier, Maurer. Vom Oberamt Ebingen. Von Nußlingen: Joh. Ge. Klaiber, Nagler. Vom Oberamt Balingen: Von Hausen am Thann: Joh. Mich. Dreher. Xav. Pfründer. 3) Diejenige, welche schon 2mal citirt worden sind, werden hiemit zum drittenmal mit der Bedrohung vorgeladen, daß ihr Vermögen zur Confiscation notirt werde, und zwar a) diejenige, welche mit Wanderschein weggegangen, aber über die Zeit ausgeblieben sind, von dem Oberamt Tuttlingen. Von Aldingen: Jak. Effinger, Kiefer. Matth. Effinger, Hafner. Jak. Effinger, Schuster. Martin Effinger, Maurer. b) Die, welche ohne Paß und Erlaubniß sich entfernt haben, von Airheim: Conr. Effinger, Zimmermann. Dionis Gulden, Wagner. Von Schörzingen: Paul Seng, Maurer. Von Wehingen: Domin. Bauser, Hutmacher. Vom Oberamt Tuttlingen. Von Aldin-

Digitized by Google

gen: Fried. Gruler, Weber. Johs. Haller. Joh. Martin Haller. Christian Hauser, Schreiner. Joh. Hengstler, Zimmermann. Jak. Effinger. Joh. Ge. Vosseler. Von Böttingen: Fridolin Böder, Zimmermann. Leop Mattes, Schmid. Carl Mattes, Schneider. Von Königsheim: Heinr. Schauber. 4) Diejenige, welche erst einmal citirt worden, werden zum 2tenmal mit der Bedrohung vorgeladen, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, als; von Aixheim: Thomas Kieni, Bauer. Endlich noch zum Erstenmal unter jener Bedrohung 5) diejenige, welche noch niemals citirt wurden, als von Aixheim: Ignaz Effinger, Schreiner. K. Oberamt.

Jebenhausen, Göppinger Oberamts. Der Conscriptionspflichtige Johann Wilhelm Wachter von Jebenhausen, der zur Nachvisitation an die Kön. Hochlöbl. Conscriptions-Commission in Stuttgart hätte eingeliefert werden sollen, hat sich von Ulm aus entfernt. Er wird deßwegen nicht nur selbst aufgefordert, sich alsbald vor dem Oberamt zu stellen, sondern es werden auch alle Orts-Obrigkeiten ersucht, diesen Wachter, wo er sich betreten ließe, zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 20. Aug. 1811. Kön. Oberamt Göppingen.

Reutlingen. Der bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 8. gestandene Gemeine Friedrich Häberle von Pfullingen gebürtig, ist den 1. Jul. im Urlaub desertirt. Um ihn beizufahen, werden alle Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden gezlemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und alsdann wohlverwahrt entweder an das hiesige Oberamt, oder an das nächstgelegene Militair-Commando gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Anna Barbara, weil. Matth. Maiers, Fischers dahier hinterlassene Tochter, hat sich im April d. J. aus ihrem Dienst in dem D. Lechleriſchen Haus in Leonberg, mit Hinterlassung einiger Schulden und vorige Woche, wo sie über leztere gehört werden wollte, auch aus dem Dienst bei Zirkelschmidt Hirsch in Stuttgart wegbegeben, ohne daß sie mehr zur Hand geöracht werden konnte. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diese Vagantin zu fahnden, und sie auf Betreten hieher liefern zu lassen. Den 24. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. In der Donau unter dem Städtchen Friedingen, hiesigen Oberamts, wurde gestern Nachmittag der Leichnam eines unbekannten Weibsbilds gefunden, welches ungefähr 40 J. alt (und, der hienach beschriebenen Kleidung nach, eine Angehörige der Gegend von Spaichingen) gewesen zu seyn schien. Die starke Fäulniß, in die sie schon übergegangen war, ließ die Unterscheidung ihrer Gesichtszüge nimmer zu. Sie war übrigens von kleiner untersezter Statur, hatte braune mit grauen vermengten Haare, hinten mit schmalen leinenen Bändeln in lange Zopfe geflochten, und der eine kleine obere Schneidezahn linker Seite war abgebrochen. Ihre Kleidung bestund in einem schwarzen Wisling-Wammes mit Schaafpelz-Fütterung, einem blautüchenen Mieder mit rothem Brustplez oder Vorsteker einen rothgeblumten kottonenen Leible unter dem Mieder, einem weißen Goller, einer schwarz zeugenen Schürze, einem schwarzen Wisling-Rocke, einem hellgrünen wollenen Unter-Rocke, weißen baumwollenen Strümpfen, welche mit schwarz lederuen Knierieuen mit gelben Schnallen befestigt waren, und Schuhen mit hohen Stöcklen, worauf sich mössene Schnallen befanden. Auf dem Hemde waren oben am Schliz die Buchstaben M. O. L. eingezeichnet. Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit diesen Fall mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, ihr, im Fall die Person des Leichnams in Erfahrung gebracht würde, gefällige Nachricht zu ertheilen. Den 20. Aug. 1811.
Kön. Oberamt.

Druckfehler.

Nr. 41. S. 439. III. b. 2. Kretschmann anstatt Kretschmer. — Ebend. Lin. 2. von unten sondern anstatt sodann.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 41.)

Nächstkünftigen Dienstag wird die Erneuerte Strassen-Polizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg in einem Extrablatt ausgegeben.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 3. Sept.

Erneuerte Straſſen-Polizei-Ordnung für die Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Um Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen in den Königlichen Reſidenzen zu erzielen, werden hiemit folgende Verordnungen erneuert und näher beſtimmt:

§. 1. Die Sorge für die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen liegt lediglich und allein, unter Oberaufſicht der Königlichen Ober-Polizei-Direction, den Königl. Ober-Polizei-Commiſſärs ob. Sie leiten dieſe Anſtalt vermittelſt der ihnen zugegebenen Polizei-Soldaten, und ſind verantwortlich für die Nichtbefolgung der ihnen von der Königl. Ober-Polizei-Direction deshalb ertheilten Weiſungen; ſie können zu jeder Zeit, wenn es nöthig iſt, die in ihrem Diſtrikt angewieſenen Kehrerinnen und Kärcher vor ſich fordern laſſen, und ihnen aufgeben, auch zwiſchen den beſtimmten Kehrtägen dieſe oder jene Gegend zu reinigen, wofür leztere jedoch beſonders belohnt werden.

§. 2. Von der allgemeinen Verbindlichkeit, vor ſeinem Haus kehren zu laſſen, iſt niemand ausgenommen, vielmehr jeder Haus-Inhaber ſchuldig, ſo oft es gefordert wird, vor ſeinem Haus die Reinigung vorzunehmen.

§. 3. Im allgemeinen werden hiemit folgende Reinigungstäge feſtgeſezt:

a) der Montag, b) der Mittwoch, und c) der Samſtag,

und zwar muß in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September des Morgens von 5 bis 7 Uhr, in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März des Morgens von 8 bis 9 Uhr die Reinigung geſchehen und um die beſtimmte Stunde vollendet ſeyn.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß jeder Hausbeſizer oder Einwohner auch auſſer dieſen Stunden den vor ſeinem Haus befindlichen, auſſerordentlicher Weiſe entſtandenen, Unrath wegzukehren verpflichtet iſt, ohne jedoch hierdurch von dem Kehren an den obenbenannten Tagen befreit zu werden. Iſt die Reinigung nicht innerhalb der beſtimmten Stunden vorgenommen, oder das außerordentliche, durch eingetretene Umſtände nothwendig gewordene, Kehren verſäumt worden, ſo wird der Schuldhafte mit 2 fl. Strafe belegt.

§. 4. Die Eigenthümer oder Bewohner der Häuſer ſind verbunden, die Straße bis auf die Mitte derſelben und ſoweit reinigen zu laſſen, als die Häuſer mit Einſchluß der zum

Digitized by Google

Wohnhauß gehörigen Nebengebäude, Scheuren, Gärten ꝛc. der Länge nach die Straße einnehmen. Sollten die zum Hauptgebäude gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße stoßen, so sind die Eigenthümer oder Bewohner des Hauses verbunden, auch diese Straße bis auf die Mitte, und so weit als jene Gebäude reichen, reinigen zu lassen. In solchen Straßen hingegen, welche wegen ihrer Breite als öffentliche auf Kosten der Stadt zu reinigende Pläze erklärt sind, und unter §. 20. näher bezeichnet werden, muß bis an die Rinne, welche den zum Fußwandel bestimmten Raum der Straße von dem zum Fahren bestimmten Raum trennt, von dem Haus-Eigenthümer oder Bewohner gereiniget werden.

§. 5. Bei anhaltender trokenen und heißen Witterung haben die Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, dessen Reinigung ihnen obliegt, hinreichend mit Wasser zu begießen oder zu besprengen und zwar zweimal im Tage um 10 Uhr Vor- und um 3 Uhr Nachmittags bei Strafe von 30 kr.

Auf eben diese Weise werden die Pläze und Straßen, deren Reinigung auf öffentliche Kosten geschieht, auch auf öffentliche Kosten mit Wasser benezt und besprengt werden.

§. 6. Der zusammengekehrte Unrath darf nicht in die Rinnen, sondern muß ausserhalb denselben auf Haufen zusammengekehrt werden, und ist überhaupt bei Strafe von 30 kr. nichts in die Abzugsrinnen zu werfen oder zu kehren, wodurch in denselben der freie Ablauf des Wassers verhindert werden kann.

§. 7. Diejenigen Hausbesizer oder Bewohner, welchen die Reinigung der Straßen obliegt, dieselbe aber durch ihr Gesinde nachläßig besorgen lassen, werden mit 1 fl., wenn sie aber ganz unterlassen worden ist, mit 2 fl. bestraft.

§. 8. Es darf niemand bei 1 fl. Strafe sich unterfangen, sogenannte Kutterfässer, Spreusäke oder sonstigen Unrath auf die Straßen zu schütten, sondern derlei Unrath darf nur an den zum Kehren bestimmten Stunden in Kutterfässern ꝛc. vor die Hausthüre und zwar dann erst getragen werden, wenn der Kärcher durch die an seinem Pferde hängende Glocke seine Gegenwart anzeigt.

§. 9. Das freie Herumlaufen der Hühner oder andern Federviehs auf den öffentlichen Straßen ist verboten, und jeder Polizei-Soldat ermächtiget, das auf den Straßen angetroffene Federvieh aufzufangen, und für jedes Stük von dem Eigenthümer sich 6 kr. als Strafe bezahlen zu lassen.

§. 10. Sollte die Polizei für nöthig finden, theils wegen anhaltenden Regens, eingebrochenen Thauwetters, oder nach einem starken Gewitter, ein ausserordentliches Kehren der Straßen zu veranstalten: so hat jeder Hausbesizer und Bewohner nach vorgängiger Bekanntmachung durch die Polizei, demselben sogleich sich zu unterziehen. Wer dieser Anordnung nicht gleichbaldige Folge leistet, wird mit einer Strafe von 2 fl. belegt.

§. 11. Damit die Marktpläze stets, und besonders nach abgehaltenem Wochenmarkt, gehörig und zu rechter Zeit gesäubert werden können, so haben alle auf demselben feilhabende Krämer, Handwerksleute ꝛc. ihre Stände jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bei Strafe von 3 fl. wegzuschaffen, welches auch dann geschehen muß, wenn wegen eines im Lauf der Woche eintretenden Fests oder Feiertags auch am nächstfolgenden Tag wiederum Wochenmarkt abgehalten werden würde.

§. 12. Der Plaz vor dem Stadt-Waghaus muß alle Tage von den Wagenspannern gekehrt werden, bei Strafe 1 fl.

Digitized by Google

§. 13. Wenn häufiger Schnee fällt, so ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner schuldig, längs seines Hauses und der dazu gehörigen sonstigen Gebäude, Schütten und Gärten, den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Strasse, bei Strafe von 30 kr., wegfegen zu lassen, um den Fußgängern einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.

§. 14. Jeder Hausbesitzer, dessen Wassersteine auf die Strasse laufen, oder dessen Gewerbe Wasserausgüsse veranlassen, oder der von seinem Hausbrunnen einen Ablauf auf die Strasse hat, ist schuldig, jeden Morgen alles durch den Aus- und Abfluß dieses Wassers vor seinem Haus sich gesammelte Eis aufhauen und auf Haufen sammeln zu lassen, damit es durch den Kärcher weggeführt werden kann.

Wer hierinn die schuldige Folge nicht leistet, und vor dessen Haus noch unaufgehauenes Eis des Morgens 9 Uhr angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 15. Das in den zu dem Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Strasse gebrachte Eis muß, wie der in diesen Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Strasse geschaffte Schnee, auf Haufen zusammengebracht, auch von dem Hauseigenthümer oder Bewohner sogleich die Veranstaltung getroffen werden, daß solcher ohne Zeitverlust auf seine eigene Kosten aus der Stadt weggeführt werde. Wer solches unterläßt, und dieses Eis oder Schnee nach geschehener Zusammenhäufung über Eine Stunde auf der Strasse liegen läßt, ist in die Strafe von 1 fl. verfallen.

§. 16. Bei eintretendem Thauwetter muß jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, besonders in jenen Strassen, wo sich das Wasser am stärksten sammeln kann, die Einleitung treffen, daß die Strassen-Abzugs-Rinnen sogleich ganz aufgehauen und vom Eise befreit werden, um dadurch dem Schnee- und Eiswasser in diesen Strassen-Rinnen einen freien Ablauf zu verschaffen; hiebei genügt es nicht, daß nur in der Eiskruste selbst Ablaufsrinnen gehauen werden, sondern es müssen auch die Strassenrinnen ganz vom Eise befreit und gesäubert werden; die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. bestraft.

§. 17. Bei eintretendem Glatteis hat ein jeder Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Strasse, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, mit Asche, Sand oder Spreu, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich — ist es in der Nacht eingetreten, des Morgens — bei Tages Anbruch, bei Strafe von 30 kr. zu bestreuen.

§. 18. Die Reinigung der öffentlichen Pläze der breiten Strassen, der Kirchhöfe ꝛc. geschieht von den dazu aufgestellten Personen. Wenn diese die von ihnen an den bestimmten Tagen zu verrichtende Arbeit nicht ordentlich besorgen: so sind dieselbe in eine Strafe von 24 kr. für jede einzelne Person verfallen; unterlassen sie das Kehren ganz, so findet der doppelte Ansaz dieser Strafe statt. Auf jeden Fall sind sie anzuhalten, die ihnen obliegende Reinigung sofort vorzunehmen oder besser zu besorgen.

§. 19. Damit die Reinigung dieser öffentlichen Pläze und Strassen durch die dazu aufgestellten Personen ordentlich und vorschriftsmäßig geschehen kann, so wird einer jeden derselben ein bestimmter Distrikt angewiesen, und sie darf auch, bei Strafe der Abschaffung, keinen weitern Distrikt übernehmen.

§. 20. Die auf öffentliche Kosten zu reinigenden Pläze und Strassen sind:

I. Im ersten Distrikt: a) Der Plaz zu allen 3 Seiten des Palais des Kronprinzen. b) Der Plaz vor dem Stadtmagazin. c) Der Spitalplaz. d) Der Plaz vor dem Spitalhof, so lang das Gebäude nach allen Seiten ist. e) Der Plaz um das neue Kanzlei-

Digitized by Google

gebäude. f) Neben und hinter der Bauverwaltung. g) Die Pläze vor den Königl. Kasernen in diesem und dem dritten Distrikt. h) Die Fürsten-Strasse, jedoch nur insoweit als das Fürstenhaus reicht, mit Einschluß des Plazes vor dem kleinen Theater.

II. Im zweiten Distrikt: a) Der Bärenplaz. b) Der Kirchplaz. c) Der alte Schloßplaz. d) Der Plaz vor des Herzogs Louis Hoh. Palais. e) Der Plaz unter der Mauer. f) Der Charlottenplaz. g) Die Dorotheenstrasse.

III. Im dritten Distrikt: a) Die neue Brücke. b) Die Brücke bei der Stadtschreiberei. c) Der Plaz unter der Mauer. d) Das Bürgerhöfle. e) Der Friderichsplaz. f) Hinter der Bibliothek. g) Bei der Bürgerwache. h) Die Brücke beim Beck Kieserischen Hause. i) Der Postplaz.

IV. Im vierten Distrikt: Der Plaz bei der St. Leonhardskirche.

§. 21. Für den 1sten Distrikt sind 8 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke,
für den 2ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke,
für den 3ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke,
und für den 4ten Distrikt 4 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke bestimmt, und erhält jeder Ober-Polizei-Kommissär das Verzeichniß der ihm zugetheilten Personen.

§. 22. Zu Wegführung des an den Reinigungs-Tägen zusammengekehrten Unraths sind eigene Karrenfuhrleute aufgestellt, und zwar

Für den 1sten Distrikt 7. Für den 2ten Distrikt 3. Für den 3ten Distrikt 5. Für den 4ten Distrikt 5. welche sich ausschließlich mit dem ihnen angewiesenen Distrikt zu befassen und keinen weitern zu übernehmen haben, und zwar bei Verlust ihrer Anstellung.

§. 23. Die aufgestellten Karrenfuhrleute haben an jedem Kehrtag den ihnen angewiesenen Distrikt gleich nach Ablauf der bestimmten Kehrstunden zu befahren, das Zusammengekehrte sorgfältig aufzuladen, und an den ihnen angewiesenen Plaz außerhalb der Stadt und Vorstadt zu führen. Daß dieses pünktlich geschehe, dafür sind die Ober-Polizei-Kommissärs besonders verantwortlich, auch muß dieses Geschäft längstens in 3 Stunden beendiget seyn.

§. 24. Die Kärcher haben ihre Pferde mit einer Glocke zu versehen, damit sie in den Häusern gehört, und ihnen die Unrathfässer sogleich zugetragen werden können.

Jeder Karrenfuhrmann, der sein Pferd zu diesem Geschäft nicht mit einer Glocke versieht, ist in 1 fl. Strafe verfallen.

§. 25. Eben so hat jeder Fuhrmann alles zur Aufnahme des Strassen-Unraths erforderliche Werkzeug bei 30 kr. Strafe mit sich zu führen; auch werden ihm zu Auffassung des flüssigen Koths von der Stadt die nöthigen Gefäße verabfolgt werden. Dabei versieht man sich zu den Karrenfuhrleuten, daß sie ihre Karren so eingerichtet haben werden, daß sie den Unrath auffassen, und so verwahrt sind, daß sie, ohne Unlust zu erregen und die Strasse aufs Neue zu verunreinigen, den Unrath wegführen können.

§. 26. Jeder Karrenfuhrmann, der den zusammengekehrten und zum Wegführen bestimmten Unrath auf der Strasse liegen läßt, und ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit weggeführt hat, ist das erstemal mit 1 fl., das zweitemal mit 2 fl., das drittemal aber mit 4 fl. und Zurücknahme seiner Anstellung zu bestrafen.

§. 27. Den aus den Häusern oder aus den Höfen auf die Strasse gebrachten ungewöhnlichen Urbau sind die Karrenfuhrleute nicht verbunden, bei ihren gewöhnlichen Fahr-

Digitized by Google

ten aufzunehmen, sie müssen aber gleichfalls für dessen Wegschaffung sorgen und haben für jeden Karren 8 kr. von dem Hauseigenthümer oder Bewohner anzusprechen.

§ 28. Zur Winterszeit haben die Karrenfuhrleute die Verbindlichkeit, das vor den Häusern täglich aufgehauene Eis aus der Stadt zu führen, und sie werden dafür aus der Stadtkasse, besonders der Fuhr nach, bezahlt; dieses Geschäft geschieht unter der Oberaufsicht der Ober-Polizei-Kommissärs, welche nicht nur dafür zu sorgen haben, daß solches pünktlich verrichtet, sondern auch die Fuhren genau notirt werden.

§. 29. Wenn das im Winter sich gesammelte Eis in den Strassen durch das eingetretene Thauwetter sich zum Aufhauen eignet, so haben, nach vorgängiger Bestimmung der Königl. Ober-Polizei-Direktion, die Ober-Polizei-Kommissärs so viel Taglöhner und Fuhren bei dem Bürgermeisteramt zu requiriren, als sie nöthig haben, um das Eis in der kürzesten Zeit aufhauen und aus der Stadt führen lassen zu können.

Diese Taglöhner und Karrenfuhrleute stehen unter der alleinigen Aufsicht der Ober-Polizei-Kommissärs.

§ 30. Den Ober-Polizei-Kommissärs wird zu diesem Geschäft ein Mitglied des Stadtmagistrats beigegeben, welches die Zahl der zur Arbeit angestellten Taglöhner und Fuhrleute so wie ihre Arbeiten zu kontroliren und dann die Verzeichnisse zu attestiren, sodann dem Magistrat zur Verfügung der Bezahlung der aufgegangenen Kosten zu übergeben hat.

§. 31. Um so viel als möglich die Strassen rein zu halten und zu verhindern, daß auf dieselbe nichts geworfen werde, welches dem Wandel nachtheilig oder gefährlich werden kann, ist einem jeden bei Strafe von 30 kr. verboten, Spreu, Scherben, zerbrochenes Glas oder andere schneidende Sachen, so wie überhaupt irgend eine Art von Unrath auf die Strasse zu werfen. Die im Feuer arbeitenden Handwerker dürfen die Schlaken aus ihren Feueressen nicht auf die Strasse schütten, sondern haben solche in wohlverwahrten Behältern zu sammeln und in Bereitschaft zu halten, bis die Karrenfuhrleute zur Aufnahme des Unraths anfahren.

§. 32. Aus den nach der Strasse gehenden Fenstern darf nie und zu keiner Stunde irgend etwas Flüssiges geschüttet werden, bei Strafe von 5 fl. für den Hauseigenthümer oder Bewohner des Stockwerks, aus welchem ausgeschüttet worden, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Thäter.

§. 33. Das Ausschütten des Nachtwassers ist insbesondere bei Strafe von 10 fl. verboten, und bleibt es außerdem dem Beschädigten in jedem Fall vorbehalten, wegen des ihm zugefügten Schadens auf Ersaz desselben zu klagen.

Die Verunreinigungen der Strassen und öffentlichen Plätze, welche von Menschen unmittelbar herrühren, verbieten schon die Gesezе der Sittlichkeit. Um indessen derlei die Sinne beleidigenden und Unlust erregenden Unfläthereien ganz vorzubeugen, haben die Polizei-Soldaten Jeden, der auf eine solche Art den Wohlstand verlezt, zu arretiren und auf die Polizeiwache zu bringen.

§. 34. Das Auslegen der Betten in den Strassen zum Sonnen, so wie das Aushängen der Wäsche zum Troknen ist bei 1 fl. Strafe verboten.

§. 35. Kein Mezger darf bei Strafe Eines Gulden sein Handwerk auf der Strasse verrichten.

Digitized by Google

§. 36. Das Füttern des Zugviehs auf der Straße ist bei 1 fl. Strafe verboten.

§. 37. Niemand darf todte Hunde oder Katzen oder andere abgestorbene Thiere in die Straßen werfen, bei Strafe von 3 fl. Sollte ein solches Thier in den Straßen gefunden werden, so versieht man sich zu jedem Hauseigenthümer oder Bewohner, vor dessen Haus es angetroffen würde, daß er sofort zu dessen Wegschaffung die nöthige Anstalt trift, auch den Distrikts-Polizei-Soldaten davon die Anzeige macht. Sind Verdachtsgründe vorhanden, daß jemand absichtlich ein solches todtes Thier auf die Straße geworfen hat, so hat jeder Einwohner solche der Ober-Polizei-Direction anzugeben, um deshalb die weitere Untersuchung anstellen zu können.

In den die Stadt durchfließenden Nesenbach darf bei Strafe von 5 fl. kein lebendiges oder todtes Thier geworfen werden.

§. 38. Alle Dunglegen auf den Straßen bleiben in der ganzen Stadt, sowohl in den Haupt- als Nebenstraßen gänzlich bei 1 fl. Strafe verboten, und haben diejenige, welche Pferde und anderes Vieh halten, die Dunglegen in den hinter ihren Häusern befindlichen Höfen anzulegen.

§. 39. Bei einem vorzunehmenden Hausbauwesen, es mag nun ein Gebäude ganz neu gebaut oder eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, muß der Bauende bei der Ober-Polizei-Direction davon die Anzeige machen, um sich von derselben den erforderlichen Plaz zu Legung der Baumaterialien und des Ubaus anweisen zu lassen. Diesen Plaz hat der Bauende nach den von der Ober-Polizei-Direction gegebenen Vorschriften gehörig zu umgeben, auch Nachts zu beleuchten. Wenn das eine oder das andere unterlassen wird, ist der Bauende in eine Strafe von 1 fl. verfallen.

§. 40. Ueberhaupt müssen bei Nacht alle aufgebrochenene Dohlen, Teichel-Gruben ꝛc. durch eine bis zum Tag brennende Laterne beleuchtet werden, bei Strafe von 1 fl., wofür der, welcher das Geschäft vornehmen läßt, zu sorgen hat.

§. 41. Die Straßen dürfen durch nichts versperrt werden, daher ist es den Wagnern, Drehern, Schmiden, Küfern, Tischlern, Zimmermeistern, Steinhauern und allen sonstigen Handwerkern untersagt, Holz, Stein oder sonstige zu ihrem Gewerbe gehörige Materialien auf der Straße zu stellen und stehen lassen.

§. 42. Eben so wenig dürfen die Fuhrleute, noch sonst jemand, Wägen, Kärren ꝛc. des Nachts auf der Straße stehen lassen. So wie auch

§. 43. Niemand durch sein angefahrnes Holz, Kohlen, Bretter, Loße oder andere Artikel die Straße beengen oder versperren darf. Wer gegen die in den vorstehenden §§. 41. 42. 43. bestimmten Verbote handelt, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 44. Besonders dürfen auf dem Marktplaz und um die Königliche Bibliothek herum keine leere Wägen bei Nacht stehen bleiben. Sollte der Nothfall eintreten, daß geladene Güterwägen über Nacht vor dem Waghaus stehen bleiben müssen, so muß vor jedem Wagen die ganze Nacht über, bis es Tag ist, eine brennende Laterne ausgehängt werden, bei Strafe von 1 fl. für jeden Wagen.

§. 45. Die Kellerthüren und Luftlöcher, welche Winters mit Dung, Stroh, Heu und Oehmd verwahrt werden, müssen zu Abwendung aller Feuersgefahr und Unraths, mit Vorschüssen, Deckeln oder Thüren, oder sonst durchaus gut versehen und verwahrt werden.

Digitized by Google

§. 46. Die Kloake müssen in wohlverwahrten Kästen, unter welchen das Wasser wegläuft, geführt, diese stets in gutem Stande, so wie der Durchfluß des Wassers fortdauernd erhalten und zu diesem Ende die Winkel fleißig gereiniget werden. Jede Contravention wird mit 1 fl. gebüßt.

§. 47. Die Reinigung dieser Winkel kann jedoch nur bei eingetretener tiefer Nacht und nie vor 11 Uhr geschehen, und müssen die Unreinlichkeiten des Morgens in aller Frühe, im Sommer vor 4 Uhr und im Winter vor 7 Uhr, ehe der Wandel auf den Straßen wieder Statt findet, weggeschaft werden.

Wird gegen die eine oder die andere dieser Verfügungen gehandelt, so ist der Hauseigenthümer in eine Strafe von 2 fl., der Karrenführmann aber in eine Strafe von 1 fl. verfallen. Ein Gleiches findet auch beim Hinwegschaffen des Kloakwassers und beim Abfahren des Düngers Statt.

§. 48. Schweine dürfen bei 1 fl. Strafe nicht auf der Straße gewaschen oder gefüttert werden; es haben vielmehr die Besizer der Schweine dieselben ausserhalb der Stadt unter angemessener Aufsicht in die Schwemme führen zu lassen, wobei sie sich jedoch bei 1 fl. Strafe des Feuersees nicht bedienen dürfen.

§. 49. Jedem Stadteinwohner liegt es ob, dazu mitzuwirken, daß in den Straßen der Stadt die persönliche Sicherheit des Mitbürgers nicht gefährdet werde. Sie haben daher die Unterlassung aller solchen Handlungen, durch welche die persönliche Sicherheit verlezt wird, sich eben so sehr zur Pflicht zu machen, als es ihnen obliegt, jede ihnen bekannt werdende, diese Sicherheit störende Thathandlung zur Anzeige zu bringen. Insbesondere ist es in dieser Beziehung

§. 50. die Obliegenheit eines jeden Haus-Eigenthümers oder Bewohners dann, wenn derselbe an dem Dache seines Hauses Veränderung oder Ausbesserung vornehmen läßt, den zum Wandel bestimmten Plaz vor seinem Hause mit einer Latte zu sperren, die Fußgänger durch einen an einem starken Seile herabzuhängenden Dachziegel auf das Bauwesen aufmerksam zu machen, und so die Beschädigungen zu verhüten, welche durch das Herabwerfen der Ziegeln verursacht werden könnten.

Die Unterlassung dieser Vorsichts-Maßregel wird mit einer Strafe von 2 fl. gebüßt.

§. 51. Vorzüglich hat auch jeder Hauseigenthümer sein Haus in solcher fortdauernden Reparatur zu halten, daß weder das Ganze noch ein Theil desselben einstürze, das Dach oder die Schornsteine bei entstehendem starken Wind abgeworfen werden können.

Die Unterlassung dieser Maßregeln wird nach Befinden mit einer bedeutenden Geldstrafe gebüßt, und dem Beschädigten die Ersazklage vorbehalten.

§. 52. Die an den Häusern angebrachten Fenkerläden sind in ihren Angeln gehörig zu befestigen, auch, wenn sie geöffnet werden, an die Wand mit guten und dauerhaften Hacken zu befestigen, damit sie vom Winde nicht herab und in die Straßen geworfen werden können. Wer diese Vorsichts-Maßregel unterläßt, wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt, und bleibt dem Beschädigten die Ersazklage vorbehalten.

§ 53. Das Auslegen der sogenannten Stockbretter ist bei einer Strafe von 3 fl. untersagt, so wie auch bei gleicher Strafe die Aussetzung von Blumentöpfen ausserhalb des Fensters oder auf der zu schmalen Fensterbank ausdrücklich verboten ist.

§ 54. Ueberhaupt darf bei Strafe von 3 fl. kein Hauseigenthümer oder Bewohner etwas ausserhalb seines Hauses aussetzen, aushängen oder sonst befestigen, wodurch beim Herabfallen Schaden entstehen kann.

§. 55. In den Straßen der Stadt, so wie auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen derselben, darf kein Taback geraucht werden. Wer mit einer brennenden Pfeife betreten wird, muß neben der Confiscation der Pfeife 3 fl Strafe bezahlen.

§. 56. Der Gebrauch der Wachs- oder Pech-Fackeln ist verboten; es sind vielmehr wohl verwahrte Laternen zu gebrauchen, u. hat sich nach der längst bestehenden Verordnung ein Jeder nach 10 Uhr Nachts derselben bei dem Wandel auf den Straßen zu bedienen, oder im Betretungsfall die durch das frühere Gesez ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

§. 57. Alles über die Straßen geführte Vieh, durch welches Schaden zugefügt werden kann, ist unter genauer Aufsicht zu halten. Daher sind

Digitized by Google

§ 58. die von den Metzgern zum Schlachten zu führenden Ochsen wohl gefesselt, und von zwei Leuten geführt, zur Metzig zu bringen. Der dagegen Handelnde zahlt eine Strafe von 10 fl., und hat noch ausserdem, wenn durch den losgekommenen Ochsen Schaden zugefügt wird, denselben zu ersezen.

§. 59. Desgleichen darf Niemand einen mit Ochsen oder mit Pferden bespannten Wagen allein und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen, bei Strafe von 2 fl.

§. 60. Insbesondere ist es auch den Kutschern ernstlich untersagt, die ihrer Führung anvertrauten Gefährte bei dem Abholen ihrer Herrschaften durch Absteigen vom Bock zu verlassen, sondern dieselben haben stetshin bei ihren Gefährten zu bleiben, und den Bock des Wagens, so wie die Zügel der Pferde nie zu verlassen. Wer dagegen handelt, zahlt eine Strafe von 2 fl.

§. 61. Das Reiten in den Seiten-Alleen der Plania ist bei 1 fl. Strafe verboten.

Auch werden die älteren wegen des schnellen Reitens bestehenden Verordnungen hier erneuert und verordnet, daß

1) der Reitende, der anders als im Schritt reitet,
2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt,
3) jeder Reitende oder Fahrende, der bei einer Wendung um eine Ecke aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält,

in die festgesetzte Strafe von 15 fl. verfällt. Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straße fahren, und darf keiner dem andern bei 10 fl. vorzufahren suchen.

§. 62. Bei dem Reiten der Pferde in die Schwemme dürfen nie mehr als höchstens 3 Pferde auf einmal und nur von erwachsenen Personen geführt werden. An den Gefährten sind die Pferde höchstens nur zu drei in die Breite einzuspannen.

§. 63. Bei gefallenem Schnee sind die Pferde mit Rollen oder sonstigem Geläute zu versehen, bei Strafe von 3 fl.

§. 64. So wie bereits oben verordnet ist, daß bei eintretendem Glatteis jeder Hauseigenthümer oder Bewohner mit Asche oder Spreu ꝛc. den zum Wandel bestimmten Theil der Straße zu bestreuen hat, so ist insbesondere auch der Jugend das Gleiten auf der Straße, das Fahren mit kleinen Gleitschlitten, so wie die Anlegung von Gleitbahnen bei empfindlicher körperlicher Strafe untersagt. Ueberhaupt hat sich aber die Jugend sowohl, wie ein Jeder, des muthwilligen Schreiens, Schimpfens und allen und jeden Lärmens auf der Straße bei Tag und Nacht zu enthalten. Die Tumultuanten und Ruhestörer werden arretirt und auf die Polizei zur Bestrafung geführt werden. Insbesondere ist der Jugend auch das Aufwerfen und Fliegenlassen der sogenannten Drachen, so wie auch das Werfen mit Steinen untersagt.

§ 65. Das Legen und Abbrennen von Raqueten, Kanonenschlägen, von Schwärmern oder sonstigen Feuerwerken ist, so wie das Schießen in den Straßen bei einer Strafe von 10 fl. zu jeder Zeit verboten.

§. 66. Die Königl. Ober-Polizei-Direction hat mit der größten Strenge über der pünktlichsten Befolgung dieser Verordnungen und Vorschriften zu wachen, und, so wie man sich zu derselben versieht, daß sie zu Aufrechthaltung der Sicherheit in den Straßen nicht nur des Nachts die angeordneten Polizei-Patrouillen fleißig aussenden und darauf sehen lassen werde, daß die Nacht-Hoch- und Wind-Wächter ihre Dienste vorschriftsmäßig und pünktlich versehen; so hat dieselbe auch vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß alle Vaganten, herrenloses und liederliches Gesindel von der Stadt abgehalten, und allem Betteln in den Straßen und Häußern der beiden Residenz-Städte mit Ernst gesteuert werde. Stuttgart, den 6. Aug. 1811. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Polizei-Ministerium
der beiden Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. Sept.

Die Eintheilung der Kriminal-Räthe in die Landvogteien, ingleichen den Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe betr. d. d. 1. Sept. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts d. d. 1. d. Mon. die allergnädigst ernannten Kriminalräthe in die Landvogteien folgendermaßen einzutheilen allergnädigst geruhet:

den Kriminalrath Kern für die Landvogtei am obern Neckar, nach Rottweil;
den Kriminalrath Hiller, für die Landvogtei am mittlern Neckar, nach Rottenburg;
den Kriminalrath Märklin, für die Landvogtei Schwarzwald, nach Calw;
den Kriminalrath Roosschüz, für die Landvogtei Rothenberg, nach Stuttgart;
den Kriminalrath Hummel, für die Landvogtei an der Enz, nach Ludwigsburg;
den Kriminalrath Rösch, für die Landvogtei am untern Neckar, nach Heilbronn;
den Kriminalrath Taglieber, für die Landvogtei an der Jaxt, nach Oehringen;
den Kriminalrath Motz, für die Landvogtei am Kocher, nach Ellwangen;
den Kriminalrath Amthor, für die Landvogtei an der Rems, nach Göppingen;
den Kriminalrath Miller, für die Landvogtei auf der Alp, nach Urach;
den Kriminalrath Christmann, für die Landvogtei an der Donau, nach Ulm;
den Kriminalrath Schlachter, für die Landvogtei am Bodensee, nach Ravensburg.

Vermög eben dieses allerhöchsten Rescripts haben die Justiz- und Kriminal-Räthe den Rang in der VI. Classe des neuen Rang-Reglement vom 1. Aug. Nr. 13. und die Assessoren der Provincial-Justiz-Collegien den lezten in der VII. Rang-Classe zu nehmen.

So viel die Uniformen betrifft; so tragen

1) die Justiz- und Criminal-Räthe die Uniform der Oberamtleute. Nur haben sie anstatt der Borden um Aufschlag und Kragen zwei doppelte Pailletten über dem Aufschlag, der Kragen aber ist mit einer breiten Tresse eingefaßt,
2) die Provincial-Justiz-Directoren haben ausser den Pailletten die Aufschläge auch mit einer breiten Tresse umfaßt.
3) Die Assessoren tragen nur blos Pailletten am Aufschlag und nicht am Kragen, endlich tragen
4) die Actuarien und Decopisten die Uniform der Oberamts-Actuarien.

Digitized by Google

Verordnung an sämtliche Königl. Kassen-Beamte, die freie Aufnahme der Königlichen an eine Königl. Kasse addressirten Gelder von den Postämtern betreff.

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Decrets vom 25. Aug. gnädigst befohlen haben, daß alle Königl. Gelder franco von den Postämtern aufgenommen werden sollen, so bald sie an eine Königl. Kasse addressirt sind; so wird solches sämtlichen Königl. Cassen-Beamten zur Nachricht und Nachachtung eröfnet. Stuttg. den 30. Aug. 1811.

Section der Kron-Domainen des Kön. Finanz-Depart.

Decret an sämtliche evangelische Decanat-Aemter des Reichs; d. d. 4. Sept. 1811.

Sämtlichen evangelischen Dekanat-Aemtern des Königreichs wird hierdurch aufgegeben, unter Vernehmung der ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer und Communication mit den Behörden genau anzuzeigen, von welchen Cameral-Verwaltungen oder sonstigen Salariis die Geistliche und Schullehrer ihrer Diöcese ihren Gehalt beziehen, und das darüber zu fertigende Verzeichniß längst binnen Drei Wochen an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 4. Sept. 1811.

Monirung der noch rükständigen Waisenhauß-Gefäll-Rechnungen.

Da noch immer sehr viele Ober-Einbringereien des Königreichs mit Einsendung ihrer Rechnungen, über die Waisenhauß-Gefälle pto 1. April 1811. sich im Rükstand befinden; so werden die Königl. Oberämter des Reichs, von deren Ober-Einbringereien die Rechnungen noch nicht eingesandt sind, hiemit von Amtswegen ersucht, die Verfügung zu treffen, daß solche längstens innerhalb 3 Wochen probirt und die Rechnungs-Defecte beantwortet, nebst Beilagen, Defect-Protokoll und Rechnungs-Remanet, hieher eingeschikt werden. Stuttg. den 3. Sept. 1811.

Waisenhaus-Pflegamt.

Straf-Erkenntniße der Justiz-Sektion des Königl. Kriegs-Departement. Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den $\frac{19}{22}$. Aug. wurden die auf dem Transport zum 2ten Land-Bataillon 1807. entwichenen Militairpflichtigen Georg Leonhard und Johann Carl Schok von Unterroth, Oberamts Gaildorf zu dreijähriger Festungs-Arbeit, und nach deren Erstehung zur Beendigung ihrer Capitulation verurtheilt.

Den $\frac{14}{21}$. Aug. wurde Maria, Eheweib des Soldaten Gaisser von dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nro. 6. wegen Ehebruchs zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen den in actis genannten Erben des Glasermeisters Schwarz von Winnenden und dessen Eheweibs, Bekl. Appellanten, und der Wittwe des Glasermeisters Herzog zu Backnang, cum cur. Klägerin, Appellatin, verschiedene Schuldforderungen betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz ihrem ganzen Umfange nach bestätigt, und die Appellanten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt. Stuttg. den 4. Sept. 1811.

Digitized by Google

2) In der Appellations-Sache von Calw, zwischen Regine Luz zu Gärtringen, cum curat. legit. Kläg. Appellantin, und dem Kronenwirth Balthas Süsser in Dekenpfronn, Beklagt. Appellaten pcto actionis Paulianæ et hypothecariæ, wurde die unterrichterliche Urthel unter Verwerfung der Appellatischen Beweisantretung reformirt; compensat. expens. Stuttg. d. eod.

Erkenntniß des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 28. Aug. 1811 wurde Johann Jakob Junger, Bürger und Zimmermann zu Truchtelfingen, Bahlinger Oberamts, Kl., von Rosina, geb. Binder von da, Bekl. ex cap. quasi del. geschieden, und die Kosten verglichen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 28. Aug. den Premier-Lieutenant, Grafen v. Reischach vom Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, als solchen zur Jäger-Garde zu versezen, und

durch ein Decret vom 31. Aug.

den Second-Lieutenant Grafen v. Grävenitz vom Garde-Regiment zu Pferd, zum Premier-Lieutenant zu befördern,

den Premier-Lieutenant Müller dieses Regiments zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz,

den Second-Lieutenant v. Lützow von diesem Regiment zum Garde-Regiment zu Pferd zu versezen, und

den Cornet v. Lilienberg, so wie den bisherigen Leib-Page v. Knieſtedt zu Second-Lieutenants beim Garde-Regiment zu Pferd zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Sept. den zum Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Pferd beförderten bisherigen Leib-Pagen v. Knieſtedt zugleich zum Kammerjunker und Stalljunker gnädigst ernannt, und den zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz versezten Lieutenant v. Miller von seiner Stelle als Reise-Stallmeister zu entlassen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Sept. den Staats-Rath und Obrist v. Kerner bei seinen anderwärtigen Geschäften von den seitherigen Functionen bei der Section des Straßen-Baues zu dispensiren, und dagegen den bisherigen Landvogt der Landvogtei Schwarzwald, Grafen von Pückler zum Ober-Chaussee-Intendanten, unter Beibehaltung seines gegenwärtigen Rangs mit der Bestimmung zu ernennen geruht, daß derselbe auf gleiche Art, wie der General-Ober-Wasserbau-Director, Staatsrath v. Seeger bei dem Wasser- und Brükenbau-Wesen, das Technische eben so bei dem Chaussee-Bauwesen zu besorgen haben, hingegen der Staatsrath v. Mohl in der Kanzlei die Direction als Chef, wie bisher behalten soll. Sodann haben

Se. Königl. Maj. den Landvogt der Landvogtei am mittlern Neckar v. Stain als Landvogt auf die Landvogtei Schwarzwald zu versezen, und

den wirklichen Geheimen Rath und Staatsrath v. Wangenheim zum Landvogt am mittlern Neckar, und zum Curator der Universität Tübingen zu ernennen allergnäd. geruht.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 3. Sept. die vormaligen Kön. Baieriſchen Appellations Gerichtsräthe v. Prümmer in Ansbach, Faulhaber in Memmingen, und v. Gaisberg in Ansbach, ſo wie

den vormaligen Hoch- und Teutſchmeiſterlichen Hofrath Herzberger in Mergentheim, zu wirklichen Räthen im Königl. Ober-Juſtiz-Collegio, ſodann

den vormaligen Hohenloh-Waldenburg-Schillingfürſtl. geheimen Rath Reibel zum Aſſeſſor in dem Ober-Juſtiz-Collegio allergnädigſt ernannt,

den Ober-Juſtiz-Rath Stein aber in das Criminal-Tribunal zu verſezen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. d. M. den ſeitherigen Ober-Appellations-Tribunals-Präſidenten, wirklichen Geh. Rath und Staatsrath von Taubenheim zum wirklichen Staats Miniſter mit Sitz und Stimme im Kön. Staats-Miniſterium, ſodann den Geh. Rath, Staatsrath v. Wangenheim zum Präſidenten des Ober-Appellations Tribunals und der Ober-Studien-Direction, neben Beibehaltung der Stelle eines Curators der Univerſität Tübingen, gnädigſt ernannt, auch den Landvogt v. Stain in Rotenburg auf ſeiner bisherigen Stelle der Landvogtei am mittlern Neckar zu belaſſen, und die Landvogtei Schwarzwald dem ſeitherigen Ober-Appellations-Tribunals-Rathe v. Maucler zu übertragen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 8. Sept. den vormalig Königl. Bairiſchen Rechnungs-Aſſiſtenten Wolf zum Controleur bei der Adminiſtration des Chauſſee-Gefälls allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 31. Aug. dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Renningen, Oberamts Grißlingen, nominirten Caplan Eiſer von Weiſſenſtein die allerhöchſte Confirmation zu ertheilen, und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 1. Sept. die erledigte evangel. Pfarrei Neuenhaus, Diöceſe Nürtingen, dem Präceptor Hafner in Altenſtaig zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchſten Decrets vom 28. Aug. allergnädigſt geruht, dem Ober-Poſtamts-Officialen Seyffardt in Heilbronn die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus Königl. Dienſten zu ertheilen.

Stuttgart. Bis Dienſtag den 24. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brodlieferung für das Königl. Militär in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohenaſperg auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811 bis lezten April 1812 vorgenommen werden, wozu ſich die Luſtbezeugenden gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Stuttgart. Bis Donnerſtag den 26. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier, eine Akkords Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811. bis lezten April 1812. vorgenommen werden, wozu ſich die Luſtbezeugenden gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Brakenheim. Durch einen allerhöchſten Befehl vom 21. et praes. 30. Aug. 1811. iſt ein Quantum Wein 1810r Gewächs in größern oder kleinern Parthien im öffentlichen Aufſtreich zum

Digitized by Google

Verkauf ausgesezt. Zu Vornahme dieser Verhandlung ist Montag der 9. Sept. d. J. anberaumt; wo sich die Liebhaber bei der unterzeichneten Stelle Vormittags 10 Uhr einzufinden haben. Den 31. Aug. 1811. Kön. Cameralamt.

Kochendorf. Da der den 30. Jul. d. J. vorgenommene Verkauf der zu einem Zwangs-Arbeitshauß bestimmt gewesenen sogenannten Alt-Jägerischen Gebäude allhier allergnädigst nicht genehmiget worden ist; so wurde von der zum Zwangs-Arbeitshauß der Kön. Landvogtei am unteren Nekar verordneten Hochlöbl. Commission ein nochmaliger Verkauf jener Gebäude beschlossen, und hiezu Freitag der 20 Sept. Vormittags 9 Uhr bestimmt. Diß wird mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von den zum Verkauf ausgesezten Gebäuden in dem Kön. Staats- und Regier. Blatt Nr. 30. und 35. eine ganz genaue Beschreibung zu finden, und daß die Verkaufshandlung zu Kochendorf in dem Jägerischen Bau selbst werde vorgenommen werden. Den 24. Aug. 1811.

Provisorischer Kassier des Zw. Arb. Haußes R. Revisor Pfeilstiker.

Oeffingen. Das bisherige dortige Amthauß, welches 8 Zimmer, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Speißkammer, 1 Waschküche, 2 Holzställe, 1 großen Keller, 2 geraumige Böden im Dachstok in sich begreift, an der frequenten Straße gelegen, und zu jedem Gewerb ganz tauglich ist, soll samt der darneben stehenden mit 2 Fruchtböden versehenen Scheuer, worunter 1 Pferd- 1 Rindvieh- und 1 Schweinstallung befindlich, nebst dem gleich hinter dem Hauß liegenden 3 Vrtl. betragenden Kuchen-Baum- und Graßgarten salva ratificatione an den Meistbierenden verkauft werden. Hierzu ist Donnerstag der 19. Sept. festgesezt, an welchem Tag sich dahero die hierzu Lusttragenden des Morgens 8 Uhr zu Oeffingen einfinden, und der Verhandlung anwohnen, inzwischen aber durch persönlichen Augenschein von der Beschaffenheit dieser Gegenstände näher unterrichten mögen. Den 29. Aug. 1811.

Kön. Cameralamt Waiblingen.

Schorndorf. In Gemäsheit des ertheilten allerhöchsten Befehls wird die hiesige Kön. Cameralverwaltung bis Samstag den 14. Sept. Vormittags wiederum ein bedeutendes Quantum Wein von den besten Jahrgängen, nemlich von 1804. 1807. und 1810. in öffentlichem Aufstreich und nach Befinden der Umstände in größern oder kleinern Parthien verkaufen. Die Liebhaber werden hievon benachrichtiget und eingeladen bei dem Verkauf, welcher in der Cameral-Verwaltung vorgenommen wird, zu erscheinen. Den 5. Sept. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Tübingen. Auf erhaltenen allerhöchsten Befehl werden mehrere in hiesiger Kellerei befindliche und entbehrliche Weinfässer von unterschiedlicher Größe, deßgleichen auch 9 bis 3' Faßtaugen, 8 bis 6' Bodenstüke und einige Faßthürlen, welches alles noch sehr wohl zu benuzen ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, Das Publikum wird hievon in Kentniß gesezt, mit dem Bemerken, daß dieser Verkauf am 14. Sept. Morgens 8 Uhr auf dem Schloß dahier vor sich gehen wird, wo die Liebhaber sich um diese Zeit gehörig einzufinden haben. Den 29. Aug. 1811.

Königl. Cameralverwaltung.

Wangen. Da der kürzlich vorgenommene Verkauf der zum Kapuziner-Kloster gehörigen Tuchwalke, welche durch ein unterschlächtiges Rad getrieben wird, allergnädigst nicht ratificirt, sondern eine nochmalige Aufstreichsverhandlung angeordnet worden ist; so wird dieses Werk, welches entweder in seiner bisherigen Eigenschaft fort benuzt oder aber zu einer Oelstampfe, Lohmühle oder sonst zu einem nüzlichen Gewerb eingerichtet werden könnte, bis Freitag den 20. Sept. Vormittags 10 Uhr bei dem Cameralamt Wangen in Aufstreich gebracht werden, worzu man die Liebhaber einladet. Den 26. Aug. 181.. Kön. Cameralamt.

Weinsberg. Bis Montag den 23. d. Mon. wird zu Wimmenthal eine Glocke von 2 Entr. im Gewicht, nebst 2 Uhren, wovon die eine ungefähr 1 Entr und die andere 40 bis 50 Pfd. schwer ist, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu sich die Liebhaber am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Pfleeghofgebäude einfinden können. Den 1. Sept. 1811. K. Cameralverwaltung.

Ilsfeld. Nach allerhöchstem Befehl vom 27 Aug. wird mit denen hier befindlichen Gebäuden, welche von der vormaligen Maltheser-Ordens-Commende Rohrdorf, Dözingen herrühren, ein Versuch der Verleihung und des Verkaufs vorgenommen werden. Zu dieser Verhandlung ist Freitag der 20. Sept. bestimmt, auf welchen Tag Vormittags 10 Uhr die Bestands- oder Kaufs-Liebhaber auf

Digitized by Google

das hiesige Rathhauß vorgeladen werden, um sich über ihr Prädicat und Vermögens-Umstände gehörig ausweisen, und die nähere Bedingungen vernehmen zu können. Beschreibung der Gebäude: I) ein zweistöckigtes Wohnhaus von Stein, enthaltend 1 gewölbten Keller, 4 heizbare, 6 unheizbare Zimmer und Kammern, 1 Küche, 1 geplättelte und 2 gebretterte Fruchtkammern und 2 Taubenschläge; dabei 1 Waschhaus von Stein mit Bak- und Brenn-Ofen, 1 Scheuer ohne Bahrn, mit 2 Rindvieh- und 3 Schweinställen, nebst 3 Ruthen Kochgarten. II) Eine besondere Wagenhütte mit einem Keller darunter. III) Eine Zehend-Scheuer mit 1 Thenne und 2 Bährn. IV) Eine einstöckigte Kelter, mit 2 Fruchtböden unterm Dach. V) Ein Fruchtspeicher innerhalb der Kirchmauer, enthaltend 1 Keller, 1 Holzstall, 2 geplättelte Kammern, und 2 Bretterböden unterm Dach. Den 1. Sept. 1811.

Steuerrath der Landvogtei an der Enz, und Cameralamt Grosbottwar.

Münsingen. Das zum Cameralamt gehörige im Laucherthal, Oberamts Reuttlingen gelegene Maiereigut zu Mariaberg, dessen Bestandzeit bis den 1. Jan. 1812. zu Ende geht, soll nach ergangenem allerhöchsten Befehl wieder auf 9 Jahre verliehen werden, wozu Montag der 16. Sept. d. J. anberaumt ist. Das Gut bestehet in 116 Jauchert 2 Vrt. 20½ Rth. Aeker in allen 3 Zeigen, 22 Mrg. 1 Vrt. 7 Ruth. Wiesen, und 1 Jchrt. 2 Vrt. Gärten, und werden einem Beständer 3 Jchrt. mit Roggen, und 33 Jchrt 2 Vrt. 34 Ruth. mit Dinkel und Reps angesäet übergeben. Ferner erhält ein Beständer in dem Majerei-Gebäude freie Wohnung und Zugehörde; bestehend in Stube, Kammer dabei, Küche, Knecht- und Magd-Kammern, Pferd- Hornvieh- und Schweinstallungen; 1 eigene Scheuer, Fruchtboden und Wagenschopf, auch Vieh, Schiff und Geschirr, von welch lezterem der Kapitalwerth nach gerichtlichem Anschlag mit 5 pro Cent besonders verzinßt werden muß. Das Maiereigut wird ganz zehendfrei u. mit der Zusicherung verpachtet, daß bei einem totalen Wetterschlag allergnädigste Herrschaft die Helfte des betroffenen Schadens an dem Bestandgeld abrechnen lassen werde. Die Pachtliebhaber zu diesem Gut haben sich nun an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr in dem Kloster-Gebäude zu Mariaberg einzufinden, vor der Verleihung aber mit gerichtlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen in Ansehung der Kenntnisse im Feldbau, auch besizenden hinlänglichen Vermögens zu Leistung der Caution behörig zu legitimiren. Den 27. Aug. 1811.

Kön. Steuerrath der Landvogtei Alp, u. Cameralverwalter von Münsingen.

Münsingen. Da der Bestand der zum hiesigen Cameralamt gehörigen Ziegelhütte zu Mariaberg mit dem 1. Jan. 1812. zu Ende geht, so wird solche nach allerhöchstem Befehl wiederum auf 9 Jahre verpachtet werden, wozu Montag der 16. Sept. d. J. bestimmt ist. Ein Beständer erhält folgendes: eine Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Knechtekammer, Küche, Pferd- u. Rindvieh-Stallung, auch 1 Scheuer zu Früchten, und Futter; sodann die Ziegelhütte mit den dazu nöthigen Trokenbrettern, Meß und Hauen; und 9 Jchrt. 26 Rth. Aierfeld zum Anbau und Leimengraben, auch 1 Mrg. guten Wiesboden. Die Liebhaber haben sich nun an gedachtem Tag, Nachmittags 2 Uhr in dem Klostergebäude zu Mariaberg einzufinden; vor der Verleihung aber sich durch gerichtliche und oberamtlich gesiegelte Zeugnisse auszuweisen, daß sie das Ziegler-Handwerk verstehen, und eine Caution in liegenden Gütern leisten können. Den 27. Aug. 1811.

Steuerrath der Landvogtei Alp und Cameralverwalter von Münsingen.

Zillhausen, Weilheim und Waldstetten. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 500 Stük Schaafe, hälftig an Zucht- und hälftig an Gölt-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 18. Sept. d. J. auf 3 Jahre von 1812 bis 1814; und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung im ersten und zweiten Jahr 130 Stük, hälftig an Zucht- und hälftig an Göltwaare, im dritten Jahr aber nur 40 Stük Göltwaare erträgt, am Donnerstag den 19. Sept.; sodann die Sommer-Schaafweide der Commun dritten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung im ersten und zweiten Jahr 110 Stük Schaafe, hälftig an Zucht- und hälftig an Göltwaare, im dritten Jahr aber nur 90 Stük dergleichen Schaafwaare erträgt, am Freitag den 20. Sept. auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr bei den Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafwaide mitzubringen. Den 1. Sept. 1811. K. Oberamt Balingen.

Digitized by Google

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die nachbezeichneten militairpflichtigen Unterthanen aus dem Amts-Oberämte, welche erst durch die neuere Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erklärt worden sind, sich aber schon vor deren Erscheinung entfernten, werden hiemit zum zweitenmale zum Erscheinen innerhalb Jahresfrist vom 1. Mai d. J. an gerechnet, aufgefordert von Bernhausen: Mich. Reising, Taglöhner. Joh. Ge. Binder. Von Leinfelden: Joh. Michael Zimmermann, Bek. Von Unterfielmingen: Jak. Alber, Schneider. Kön. Amts-Oberamt.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die nachbezeichneten Militairpflichtigen aus dem Amts-Oberamt, welche sich nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit zum zweitenmal aufgefordert inner 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten; widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf einer Jahresfrist vom 1. Mai d. J. an gerechnet, die Vermögens-Confiscation unausbleiblich eintretten wird. Von Bernhausen: Christoph Walz, Mezger. Johs. Brodbek, Mezger. Gall Stäbler, Weber. Eberh. Frid. Brodwolf, Mezger. Mich. Brodbek, Maurer. Von Bonlanden: Joh. Ge. Weinmann, Taglöhner. Von Bothnang: Jman. Nast, Tuchmacher. Von Echterdingen: Andr. Auch, Uhrmacher. Von Heumaden: Mich. Pfeiffer, Nagelschmid. Von Möhringen: Johs. Wolf, Bek. Von Plieningen: Jak. Neuffer, Schuster. Von Ruith: David Thumm. Joh. Carl Jetter, Kiefer. Von Vaihingen: Johs. Elsässer, Mezger. K. Amts-Oberamt.

Stuttgart, Amts-O.Amt. Die nachbezeichneten militairpfl. Unterthanen aus dem hiesig. Amts-Oberamt, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung bis zur Publikation der zweiten vom 20. Aug. 1809. entfernten, sind auf die an sie zu dreienmalen erlassenen Vorladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, inner einem Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun noch hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Amts-Oberamte zu stellen, und ihre Vertheidigungsgründe über ihr bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen. Aufgerufen werden nun I) zum zweitenmal von Bernhausen: Dav. Forschner. Joh. Ge. Feuerbacher. Von Bonlanden: Johs. Laur. Johs. Schmid. Von Bothnang: Joh. Christ. Epplen. Von Degerloch: Christoph Fried. Frech. Von Echterdingen: Thom. Schlecht. Von Feuerbach: Joh. Ge. Stroheker. Von Leinfelden: Christ. Kästle. Von Möhringen: Johs. Stek. Johann Friedrich Dietz. Von Ober-Sielmingen: Ge. Hahn. Von Plieningen: Christoph Schwab. Von Scharnhausen: Joh. Ge. Keppler. Jos. Fritz. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Stierlen. Von Waldenbuch: Mich. Haab. II. Zum drittenmal von Bernhausen: Joh. Phil. Nestler. Johs. Arnold. Joh. Ge. Arnold. Von Degerloch: Christoph Jak. Reißer. Von Echterdingen: Joh. Ludw. Mitsch. Johs. Auch. Von Feuerbach: Ernst Dav. Dürr. Von Kemnath: Joh. Ge. Schmohl. Jos. Kohler. Von Musberg: Joh. Fried. Hornung. Christ Zahn. Von Möhringen: Wilh. Ullmer. Joh. Michael Wolf. Von Plieningen: Jak. Krämer, Schuster. Von Hohenheim: Wilh. Fried. Bruckmann. Von Scharnhausen: Joh. Mich. Zoser. Von Steinenbronn: Jak. Haisch. Von Unter-Sielmingen: Daniel Schäfer. Phil. Jak. Hörz. Joh. Mart. Alber. Von Vaihingen: Joh. Adam Lutz. Von Waldenbuch: Jak. Fried. Kümmerlen. Johann Jak. Kaiser. Jak. Eberh. Ruck. Johs. Landenberger. Joh. Ge. Ruck. Georg Friedrich Kielmaier.
Kön. Amts-Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei dem Königl. Württemberg. Kavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz gestandene Trompeter, nemlich Staabs-Trompeter Friedrich Blank von Schorndorf, und Trompeter Gottlieb Eßig von Vaihingen an der Enz, haben sich den 8. Aug. d. J. von Enzweihingen, wohin sie vom Regiment aus auf 24 Stunden beurlaubt waren, entfernt, und seither nichts von sich hören lassen; es werden daher dieselbe in Gemäsheit allerhöchster Königl. Ordre vom 14. präsentirt den 16 diß andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin ertheilt werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, und ihrer Entfernung wegen zu verantworten,

Digitized by Google

im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in Contumaciam verfahren und gesprochen werde. Den 16. Aug. 1811.

Commando des Königl. Württemb. Cavallerie-Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Cantstatt. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit Erscheinung der ersten Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zu Emanirung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von ihrem Heimwesen entfernt haben, ohne bis jezt von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, oder auf die erlassene Citationen zurükzukommen, werden hiemit aufgefordert, zu Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich der Conscription zu unterwerfen: und zwar werden zum zweitenmal aufgefordert, von Wangen: Joh. Fried. Hänger. Joh. Gottlob Zondler. Zum drittenmal von Schmiden: Mich. Pfisterer. Jerem. Sirt, Schneider. Joh. Bernh. Burgholz. K. Oberamt.

Cantstatt. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute des hiesigen Oberamts haben sich erst nach dem 20. Aug. 1809. muthwillig von Haus entfernt, und werden daher aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt werden würde, und zwar werden zum zweitenmal aufgefordert, von Cantstatt: Jak. Friedrich Peter, Kiefer. Von Hofen: Frz. Ant. Spies, Maurer. Xav. Maurer, Maurer. Von Münster: Dan. Ferd. Schwarz, Kiefer. Christ. Gottl. Maier, Weingärtner. Von Mühlhausen: Jak. Friedrich Rammhofer, Wagner. Von Rommelshausen: Ludw. Bürkle, Bek. Von Schmiden: Christoph Stähle, Bauer. Wilh. Fried. Munder, Schneider. Von Stetten: Joh. Dav. Schlegel, Sekler. Johann Dav. Enslen, Weingärtner. Von Uhlbach: Ge. Peter Berner. Kön. Oberamt.

Cantstatt. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen, die sich nach Emanirung der ersten Kön. Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zur Publication der zweiten vom 20. August 1809. von Hauß entfernt haben, ist nun der Termin fruchtlos abgelaufen, innerhalb dessen sie zur Rükkehr in ihre Heimat unter Bedrohung mit Annotation ihres Vermögens zur Confiscation aufgefordert wurden. Diese werden nun zum leztenmale aufgefordert, innerhalb 4 Monaten nach Hauß zu kommen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt würde, und zwar werden zum erstenmal aufgefordert von Cantstatt: Christoph Heinr. Philipp, Weber. Von Fellbach: Philipp Dav. Zerwek, Mezger. Jak. Fried. Oesterlen, Schmid. Von Hofen: Matth. Rohrer, Zimmermann. Von Münster: Wilh. Fried. Oetinger, Schreiner. Von Mühlhausen: Joh. Rammhofer, Wagner. Johs. Zeltwanger, Wagner. Von Silleubuch: Ge. Fried. Strauß, Weingärtner. Von Stetten im Remsthal: Joh. Gottl. Enßlen, Mezger. Jos. Baader, Schmid. Gottlob Laißlen, Kiefer. Von Rohraker: Christoph Jak. Flek, Schuster, und zwar zum zweitenmal. Kön. Oberamt.

Cantstatt. Nachstehende Conscriptionspflichtige des ehemals Kön. Baierischen Orts Oeffingen sind seit ein paar Jahren von Haus abwesend, und werden nun zum zweitenmale aufgefordert, sich inner 4 Monaten zurükzubegeben, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt würde; nemlich Joh. Casp. Morell, Schneider. Jos. Anton Morell, Kiefer. Franz Xav. Haaslach, Schneider. Kön. Oberamt.

Urach. Die hiesige Stadt hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, mit denen im Oktober und Nov. jeden Jahrs abzuhaltenden Viehmärkten, wie am Jacobi-Markt, auch jedesmal einen Schaafmarkt verbinden zu dürfen. Dieß wird nun heuer erstmals geschehen, und mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß neben dem ganz bequemen Local, gleich ausserhalb der Stadt, an denen Spätlings-Jahrmärkten, erforderlichen Falls, der weiters nöthige Plaz, auf einem schönen, trokenen Wießboden werde angewiesen, und für Hurthen und Stozen werde gesorgt werden, auch wenn jemand Lust haben sollte, seine zu Markt bringende Schaafwaare, im Wege des Aufstreichs zu verkaufen, und er dieses nicht selbst besorgen könnte oder wollte, hiezu bereits eine obrigkeitliche Person aufgestellt sei, welche solches Geschäft auf Verlangen übernehmen und pünktlich besorgen werde. Den 26. Aug. 1811. Oberamtmann, Burgermeister und Gericht allda.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 44.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Blaubeuren. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Oberamt, sind auf die anfangs erlassene Edictal-Citationen in ihr Vaterland und in ihre Heimat in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen, ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von 1 Jahr ohnfehlbar confiscirt werden wird. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich imer 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungsgründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Georg Kirschner von Asch. Johs. Herrmann von Erstetten. Conrad Frölich von Schelklingen. Christian Baur von Sonderbuch. Burkh. Erhardt Laichinger von Suppingen. Kön. Oberamt.

Gerabronn. Es werden hiemit nachfolgende aus hiesigem Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der Kön. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. theils ohne Erlaubniß von ihrem Hauswesen entfernt haben, theils aber sich mit Erlaubniß und Wanderpässen auf die Wanderschaft begeben, aber nach Verfluß der darinn bestimmten Zeit, die vormalige Citationen sich zur Conscription zu stellen, nicht befolgt haben, unter Androhung der in den Conscript. Gesezen ausgesprochenen Strafen besonders aber unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen. Die erste Aufforderung ergeht an Ge. Mich. Engel, Mezger. Mart. Roß, Kupferschmid. Die zweite Aufforderung an Ge. Matthes Abendschein, Mezger. Joh. Mart. Dollmann, Bek, sämtliche 4 Subjecte von Niederstetten gebürtig. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Hienachbenannte Militairpflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirk, die theils mit theils ohne Pässe abwesend, und bei der heurigen Conscriptions-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, sich bei Oberamt zu melden und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls der in denselben bestimmten Strafen sich zu gewärtigen. Und zwar werden aufgefordert: I. Unter Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt würde, zum erstenmale von der Stadt Leutkirch: Paul Maier, Kauffmann. Christian Albrecht, Missionär. Gottl. Krauß, Kaufmann. Christoph Albrecht. Christoph Hofmann, Mezger. Phil. Jak. Schaible, Chirurgus. Gottlieb Sailer, Oestreich. Soldat. Abrah. Albrecht, Missionär. Joh. Casp. Vogler, Müller. Johs. Rist, Weber. Joh. Georg Kurz. Tob. Mendler, Nadler. Joh. Mich. Vogler, Färber. Johs. Gäbele, Dienstknecht. Johann Jakob Föhr, Knopfmacher. Paul Steiner, Kiefer. Jak. Melch. Wagensail, Rotgerber. Joh. Ge. Frey, Schmid. Matth. Gäbele, Weber. Joh. Mart. Föhr, Mezger. Gabr. Vogler, Schlosser. Johann Wilh. Weiß, Gärtner. Johs. Hafner, Chirurg. Joh. Ge. Hofmann, Bauer. Joh. Albrecht, Handlungs-Commis. Matth. Haid, Müller. Unmittelbarer Oberamts-Bezirk: Schultheisserey und Ort Aichstetten: Engelbert Schüle, Bauer. Johs. Merkle, Weber. Max Gruber, Schumacher. Alexius Pächter, Chirurgus. Jonas Pächter, Nagelschmid. Xav. Merkle, Weber. Schultheisserei Altmannshofen. Von Altmannshofen: Ge. Stölzle, Zimmermann. Ge. Kobel, Schneider. Johs. Stölzle, Zimmermann. Von Eschach: Jos. Graf, Bauer. Vom Haizenhof: Ant. und Max Brak, Bauern. Schultheisserei und Ort Diepolzhofen: Benedikt Schäfer, Schumacher. Andr. Wölfle, Bauer. Schultheisserei Gebrazhofen. Von Gebrazhofen: Joseph Leonh. und Sebast. Müller, Oestr. Soldaten. Ignaz Blenk. Gebh. Bek, Oest. Soldat. Jos. Ant. Laut, Oestr. Soldat. Leonh. Göser. Jos. Röhr, Zimmermann. Jos. Haibel, Schumacher. Franz

Jos. Bek, Schumacher. Gebh. Haibel, Müller. Von Engerazhofen: Joh. Büchele, Schumacher. Von Lizenhofen: Joh. Ge. Kolb, Oestr. Soldat. Von Merazhofen: Johan Ge. Hodrus, Sattler. Joh. Ge. Bodenmüller, Schreiner. Ant. Bodenmüller. Von Nannenbach: Franz Ant. Jeny, Schreiner. Von Toberazhofen: Jos. Ant. Roth, Müller. Joh. Kohler, Wagner. Alois Krug, Schreiner. Von Uttenhofen: Mich. Dorn. Jos. Kolumban Nezer, Zimmermann. Kolumban Schad. Joh. Ge. Bodenmüller, Wagner. Von Winterazhofen: Jos. Ant. Schädler, Oestr. Soldat. Von Wolferazhofen: Matth. Dorn, Schumacher. Joh. Nezer, Dreher. Joh. Conr. Dorn, Schumacher. Joh. Jak. Dorn, Bauer. Schultheisserei Hauärz. Von Baierts: Franz Xav. Straub, Müller. Schultheisserei Herlazhofen. Von Herlazhofen: Wunibald Rummel, Zimmermann. Berchtold Peter, Wagner. Matth. und Joh. Ge. Geisler, Bauern. Franz Jos. Rummel, Zimmermann. Nikol. Bauer, Oestr. Soldat. Ge. Hauber, Müller. Von Grünenbach: Ambros. Schuwerk, Wagner. Von Haselburg: Conrad Ottmar Biz, Zimmermann. Jos. Ant. Walser, Rotgerber. Von Urlau: Joh. Mich. Fischer, Oestr. Soldat. Jak. Rek, Zimmermann. Franz Xav. Fischer, Oestr. Soldat. Jos. Ant. Biz, Müller. Jos. Ant. Zeh, Weber. Schultheisserei Hofs. Von Hofs: Leonh. Graf, Schumacher. Von Ausnang: Franz Jos. Hiemer, Zimmermann. Joh. Ge. Föhr, Schreiner. Sebast. Steinhauser. Casp. Hiemer, Zimmermann. Xav. Groz, Zimmermann. Jos. Föhr, Mezger. Leonh. und Franz Jos. Hiemer, Zimmerleute. Mart. Groz, Schumacher. Johs. Steinhauser, Schumacher. Ant. Groz, Schreiner. Von Dietmanns: Sebast. Mutter, Schumacher. Von Ellmeney: Joh. Weh, Zimmermann. Von Grund: Joh. Ge. und Johs. Haug, Bauern. Schultheisserei Niederhofen. Von Niederhofen: Matth. Bouai, Bauer. Martin Bergmann. Von Lauben: Matth. Gronmaier, Mezger. Von Ottmannshofen: Franz Jos. Rottmar, Bauer. Martin Widmann, Oestr. Solbat. Ant. Huber, Bauer. Schultheisserei Seibranz. Von Starkenhofen: Ant. Häusler, Bauer. Von Weugenreute: Matth. Dobele, Müller. Schultheisserei Tautenhofen. Von Tautenhofen: Sebast. Haggenmüller, Wagner. Matth. Brutscher, Zimmermann. Matth. Maier, Oestr. Soldat. Jak. Roi, Küfer. Von Elleraźhofen: Johann Mart. Kolb, Zimmermann. Jos. Ant. Essenreuter, Bauer. Von Heggelbach: Johs. Buffler, Bedienter. Von Hundhofen: Ignaz Windbüler, Bauer. Von Lanzenhofen: Franz Jos. Turnus, Schumacher. Von Weipolzhofen: Alois Schad, Wagner. Schultheisserei Waltershofen. Von Waltershofen: Ant. Blaser, Schmid. Von Argenseebäusle: Franz Joseph, und Johann Baptist Vogler, Kleemeister. Von Dettishofen: Vitus Frey, Schumacher. Ant. Ulrich, Bierbrauer. Schultheisserei Waltershofen. Von Hilpertshofen: Franz Jos. Hangge, Oestr. Soldat. Von Sigrazhofen: Johannes Burger, Mezger. Schultheisserei Wuchzenhofen. Von Wuchzenhofen: Leonh. Haggenmüller, Zimmermann. Von Aderazhofen: Johs. Kling, Schmid. Wilib. Burscher, Schreiner. Von Neumühle: Dominik Drohner, Bauer. Von Wielazhofen: Joh. Ge. Benk, Bauer. Gottl. Hirschbüler, Bauer. Schultheisserei Wurzach. Von Wurzach: Andr. Vollmer, Kleemeisterknecht. Jak. Hipper, Rotgerber. Ant. Schemel, Weisgerber. Jos. Geßler, Schumacher. Alois Hohl, Schmid. Leop. Mahler, Student. Von Rothelnberg: Jos. Ant. Sik, Schreiner. Von Truschwende: Casp. Wiehrer, Bauer. Schultheisserei Unterzeil. Von Reichenhofen: Alois Schaible, Bierbrauer. Bezirk des Unteramts Roth, und zwar unmittelbarer von Roth: Aurel Linkenhöl, Schmid. Xav. Jos. Brauchle, Musikus. August. Caspar, Schumacher. Von Ergach: Aurel Kiener, Mahler. Joh. Nepom. Kiener, Sattler. Von Habsegg: Alois Albeser, Küfer. Von Kreuzmühle: Joh. Bapt. und Peter Rink, Schumacher. Von Mettenberg: Bened. Kaspar, Gärtner. Von Murrwangen: Aurel Sik, Bauer. Schultheisserei Berkheim. Von Berkheim: Franz Jos. Rok, Bauer. Narziß Zisel, Bauer. Willibald Knittel, Schreiner. Von Illerbachen: Joh. Ge. Küchle, Bauer. Von Oberopfingen: Lorenz Hözel, Bauer. Schultheisserei Ellwangen. Von Ellwangen: Jos. Härle, Müller. Schultheisserei Haslach. Von Haslach: Xav. Würfel, Koch. Joh. Bapt. Redle, Schreiner. Von Buch: Gottfried Hailer, Wagner. Alois Ermann, Bauer. Schultheisserei Mooshausen. Von Mooshausen: Jos. Gropper, Schreiner. Von Aitrach: Ant. Fink. Joh. Bapt. Baumgärtner. Alois Höfle, Bierbrauer. Wilh. Denzel, Oestr. Soldat. Ant. Schuhwerk, Küfer. Joh. Chrisostom. Widmann,

Digitized by Google

Bierbrauer. Jos. Merz, Müller. Gottl. Hampf, Maurer. Ant. Lohr, Flößer. Alois Göppel, Flößer. Phil. Strobel, Schmid. Jos. Herberger, Bierbrauer. Von Ferthofen: Sebast. Adelsperger, Oestr. Soldat. Von St. Johann: Jos. Grek, Bauer Von Threerz: Leop. Schwarz, Fürstl. Wurzachischer Revierjäger. Von Vogelheerd: Jos Bertsch, Zimmermann. Benedikt Schädle, Säger. Schultheisserei Thannheim. Von Thannheim: Casp. Musch, Bauer. Ant. Göppel, Schreiner. Von Egelsee: Xav. Göppel, Bauer. Jos. Halder, Zimmermann. Bened. Müller, Schmid. Zum zweitenmal. Schultheisserei und Ort Wurzach: Leop. Bolter, Gräfl. Schäßberg. Sekretär. Unteramt Roth. Von Roth: Bened. Haug, Küfer. Joh. Ge. Lachenmaier, Hafner. Jos. Fuchs, Hafner. Aurel Gundwolf, Schreiner. Von Habsegg: Willibald Albeser. Von Mettenberg: Jos. Doll, Scribent. Jos. Haag, Glaser. Schultheisserei Berkheim. Von Berkheim: Mich. Joser, Fuhrknecht. Jos. Hofgärtner, Weber. Isfrid Rok, Nagelschmid. Wilib. Saitner, Nagelschmid. Von Bonlanden: Conr. Vetter, Müller. Von Eichenberg: Ant. Löfler, Müller. Joh. Ge. Holz, Nagelschmid. Schultheisserei Ellwangen. Von Tristolz: Meinr. Akermann, Fuhrmann. Schultheisserei Haslach. Von Haslach: Ant. Kastelberger, Nagelschmid. Xav. Lohr, Schmid. Mich. Wirfel. Von Knnenberg: Xav. Gräser, Bauer. Schultheisserei Kirchdorf. Von Kirchdorf: Conr. Oehlmaier. Von Unteropfingen: Blasius Wöhrle, Bauer. Schultheisserei und Ort Thannheim: Joh. Mich. Meßner, Bauer. Jos. Göppel, Bierbrauer. Zum Drittenmal. Schultheisserei Diepolzhofen: Von Diepolzhofen: Franz Jos. Haggenmüller, Oestr. Soldat. Benedikt Wölfle, Bierbrauer. Von Riedlings: Jak. Dollinger, Bauer. Schultheisserei Hauärz. Von Hauärz: Xav. Küchle, Kutscher. Martin Wagner, Schmid. Franz Beser, Müller. Von Steinenthal: Johannes Unold. Schultheisserei Seibranz. Von Seibranz. Joseph Bikel, Bauer. Franz Joseph Fakler, Bauer. Johann Martin Neß, Schumacher. Franz Lauber, Bauer. Von Oberhueb: Franz Fischer, Bauer. Von Starkenhofen: Alois Hungeler, Wagner. Schultheisserei Wurzach. Von Wurzach: Ge. Schupp, Gärtner. Christ. Weber, Hafner. Ant. Weiler, Schneider. Anton Kling, Wagner. Alois Fimpel, Maurer. Jos. Ant. Knittel, Wagner. Joh. Nep. Schauberger, Koch. Alois Bernhard, Rotgerber. Sebast. Gromann, Schreiner. Von Gospolzhofen: Joh. Mart. Mechinger, Bauer. Alois Müller, Schumacher. Schultheisserei Unterzeil. Von Auenhofen: Matth. Maier. Jos. Ant. Kleiner, Bauer. Ant. Bernhard, Bauer. Von Haid: Ant. Natterer, Müller. Von Mailand: Franz Kathan, Schlosser. Von Reichenhofen: Leop. Büchele, Müller. Jos. Büchele, Bauer. Joh. Ge. Hengler, Schmid. Xaver Hengler, Schreiner. Carl Schaible, Bauer. Franz Xav. Eger, Chirurgus. Von Ziegelstadel: Franz Jos. Vetter, Gärtner. Unteramt Roth. Von Roth: Moriz Oelhaf, Glaser. Thomas Maurer, Küfer. Von Mettenberg: Johann Ge. Löw. Schultheisserei Berkheim. Von Bonlanden: Franz Ant. Vetter, Müller. Schultheisserei Ellwangen. Von Ellwangen: Bened. Bodenmüller, Schreiner. Von Tristolz: Matth. Rothhelfer, Schreiner. Schultheisserei Haslach. Von Haslach: Xav. Hehl, Schumacher. Von Buch: Ant. Ermann, Bildhauer. Schultheisserei Mooshausen. Von Mooshausen: Alois Gropper, Schlosser. Von Schnaggenberg: Ant. Nessenson, Bauer. Von Vogelherd: Joseph Schädle, Müller. Magnus Isidor Schädle, Müller. Schultheisserei Thannheim. Von Thanheim: Christian Widenmaier, Schlosser. Von Arlach: Benedikt Zorg, Bauer.

II. Unter der Bedrohung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen der wirklichen Confiskation unterliegen würde; zum Erstenmal. Schultheisserey Diepolzhofen. Von Diepolzhofen: Max Halder, Küfer. Joh. Nep. Halder, Schreiner. Von Riedlings: Franz Xav. Längst, Papierer. Franz Xav. Sauter, Papierer. Schultheisserey Hauärz. Von Hauärz: Jos. Anton Flach, Schreiner. Von Steinenthal: Matth. König, Bauer. Schultheisserey Seibranz. Von Seibranz: Alois Dorn, Bauer. Matth. Halder, Bauer. Joh. Michael Frey, Mezger. Alois Frey, Mezger. Von Oberhueb: Franz Jos. Kirchmaier, Bauer. Von Starkenhofen: Ant. Fleschhut, Zimmermann. Schultheisserei Wurzach. Von Wurzach: Konstantin Heinzelberger, Knopfmacher. Ant. Gapp, Schumacher. Eberh. Fimpel, Uhrmacher. Von Albers: Ge. Grdz, Bauer. Von Wiesen: Alois Engler, Student. Franz Gut, Bauer. Schultheisserei Unterzeil. Von Unterzeil: Jos. Ant. Huber, Müller. Alois Huber, Schumacher. Von

Digitized by Google

Oberzeil: Alois Föhr. Unteramt Roth. Von Unterzell: Wilhelm Schöllhorn, Bauer. Schultheisserei Kirchdorff. Von Unteropfingen. Matth. Wöhrle, Bierbrauer. Schultheisserei und Ort Thannheim: Mart. Musch, Gärtner. Zum zweitenmal. Schultheisserei Diepolzhofen. Von Diepolzhofen: Xav. Wölfle, Chirurgus. Von Hünlishofen: Conrad Rothenbucher, Schreiner. Schultheisserei Hauärz. Von Hauärz: Franz Jos. Burger, Küfer. Martin Benda. Schlosser. Von Steinenthal: Ant. Unold, Bauer. Schultheisserei und Ort Wurzach: Joh. Nepom. Kaspar, Gärtner. Schultheisserei Unterzeil. Von Oberzeil: Anton Sauter, Bierbrauer. Unteramt Roth. Von Roth: Aurel Hdge. Von Mettenberg: Alois Föhr, Schmid. Von Unterzell: Jakob und Franz Joseph Biberach, Oestreich. Soldaten. Schultheisserei Berkheim. Von Oberopfingen: Bernhard Hezel, Maurer. Schultheisserei Haslach. Von Haslach: Alois Fakler, Bauer. Von Buch: Matth. Ermann, Bauer. Von Eisenhalden: Ant. Henkel, Bierbrauer. Schultheisserei Mooshausen. Von Mooshausen: Carl Baland, Hutmacher. Von Marstetten: Franz Xaver Göser, Mahler. Von Pfänders: Jos. Redle, Bauer. Zum Dritten- und leztenmal, mit Einschluß derjenigen, die auf solche Weise bereits 3mal citirt worden sind, damit diese mit der Unwissenheit, daß ihre Geburts-Orte nunmehr dem hiesigen Oberamt einverleibt, sich nicht entschuldigen können, und zwar: Schultheisserei Hauärz. Von Hauärz: Bened. Eicher. Ge. Maier, Mezger. Sebast. Pfiffner. Xav. Hummel, Schneider. Casp. Roth. Mart. Weih. Müller. Alois König, Mezger. Ge. Feßler, Knopfmacher. Franz Halder, Schumacher. Jos. Halder, Schmid. Bened Benda. Schlosser. Von Oberpfauzenwald: Jos. Anton Janser, Hammerschmid. Schultheisserei Wurzach. Von Wurzach: Joh. Fimpel, Mezger. Kilian Burkhardt, Mezger. Alois Bauer, Hafner. Xaver Schnizer, Gärtner. Jos. Anton Wörz, Gärtner. Joh. Schuster, Buchbinder. Tiberius Erne, Gärtner. Joh. Bapt. Schranz, Bauer. Anton Schuster, Strumpfstricker. Franz Schranz, Schlosser. Karl Erne, Schlosser. Joh. Nep. Denzel Franz Jos. Bernhard, Hafner. Anton Müller, Wagner. Alois Rothenhäußler, Schmid. Franz Anton Schauberger, Gärtner. Georg Amand, Schneider. Von Gospolzhofen: Michael Leiprecht, Bauer. Von Truschwende: Konrad Schoch, Wagner. Schultheisserei Unterzeil. Von Auerhofen: Joh. Georg Lendle, Bauer. Sebastian Schwebel, Beck. Von Mailand: Joh. Jakob Kathan, Beck. Von Reichenhofen: Kajetan Stölzle, Müller, Joh. Martin Elison, Maurer. Alois Büchele, Bauer. Unteramt Roth und Schultheisserei Berkheim. Von Ober-Opfingen: Gotthard Müller, Schmid. Johann Hdgerle, Schmid. Wilibold Müller, Bauer. Schultheisserei Ellwangen: Von Ellwangen: Anton Riß, Oesterr. Soldat. Von Tristolz: Jos. Bauer, Oesterr. Soldat. Isidor Bauer, Oesterr. Soldat. Florian Bauer, Oesterr. Soldat. Schultheisserei Mooshausen: Von Häberlings: Matth. Wilburger, Bierbrauer. Von Marstetten, Johannes Häfele, Schreiner. Joh. Mart. Schmid, Schreiner. Von Rothengrund: Karl Schuler, Bedienter. Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der bei dem Königl. Chevaurlegers-Regiment Nro. 1. gestandene Gemeine, Andreas Bonz von Heldenfingen, Heidenheimer Oberamts, ist am 8. Jul. d. J. von der Hauptwache in Ulm desertirt. Sämtliche hohe Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Kön. Commando des Chevaurlegers-Regiments Nr. 1. in Ulm wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 12. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Rottenburg. Der bei dem Königl. 7ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Corporal, Conrad Nett von Oeschingen diesseitigen Oberamts gebürtig, ist am 5. April d. J. aus der Garnison Crailsheim desertirt. Alle Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher von Amtswegen requirirt, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder geradezu an sein Regiment oder hieher einliefern zu lassen. Den 5. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Tübingen. Es ist der bei dem Königl. 8ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johann Ludwig Pfeiffer von hier im Urlaub desertirt. Alle Polizei-Behörden werden diesemnach geziemend aufgefordert, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher, oder an das ihm vorgesezte Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. Sept.

Königl. Verordnung; d. d. 7. Sept. 1811. Die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königlichem mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß wer Königliches, mit dem Königlichen Nahmen oder Wappen bezeichnetes Eigenthum an Silber- oder anderem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug, es habe Nahmen, welchen es wolle, entwendet, oder wissentlich zu seinem Eigenthum gemacht, und verheimlicht hat, ohne Rücksicht des Werthes, zu einer zehenjährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden soll: so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht, und den Königl. Oberbeamten noch insbesondere aufgegeben, diese Verordnung in jedem Orte des ihnen anvertrauten Oberamts gehörig publiciren, und wie solches geschehen, documentiren zu lassen, auch für die von Zeit zu Zeit zu erneuernde Bekanntmachung dieses Straf-Gesezes bei den Vogt-Rug-Gerichten Sorge zu tragen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 7. Sept. 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung wegen der Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner.

Da vermög Königl. Staats-Ministerial-Resolution vom 12. Aug. d. J. die Amtspfleger und andere Commun-Diener, welche eine öffentliche Verrechnung führen, neben der Cautionsleistung in baarem Gelde nach der General-Verordnung vom 13. Merz 1809. §. 4. noch eine gerichtliche General-Hypothek unter der Mitverbindlichkeit ihrer Ehefrauen mittelst genereller Cautions-Instrumente in rechtskräftiger Form für die Städte und Aemter einzulegen haben; so wird solches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von allen Gemeinde-Rechnern nnd deren Gattinnen sogleich bei der Beeidigung, oder bei der etwa erst später erfolgenden Verehlichung eine Cautions-Urkunde nach der beiliegenden Form auf einen Gulden-Stempelbogen ausgestellt, unterschrieben, und darüber bei Gericht erkennt werden soll. Stuttg. in der Sektion der Commun-Administration, den 2. Sept. 1811.

Auf besondern Befehl.

Digitized by Google

Nachdem ich . . . . . zu . . . . . ernannt worden bin, so habe ich zwar für alles, was ich wegen dieser Verwaltung, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amtsführung schuldig werden würde, nach der Königl. Verordnung vom 13. Merz 1809. eine Special-Caution in baarem Gelde mit der bestimmten Summe von —:· Gulden bereits geleistet.

Gleichwie ich aber nach dem §. 4. der erstgedachten allerhöchsten Verordnung neben dieser Special-Caution unter der Mitverbindlichkeit meiner Ehegattin ein generelles Cautions-Instrument in rechtskräftiger Form einzulegen habe:

Also setzen wir unterschriebene Eheleute unser gesammtes und zukünftiges Vermögen zu einem öffentlichen Unterpfand für alle liquiden Forderungen ein, welche an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts-Verwaltung zu machen seyn mögen, um sich davon, wenn die eingelegte baare Special-Caution nicht zureichen sollte, um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, wobei wir uns beide, und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner für die ganze Schuld, oder ein Theil für den andern, in solidum verbinden, auch uns der Einreden der Theilung und der Vorausklage (Beneficium divisionis et ordinis) hiemit ausdrüklich begeben, und das jus variandi einräumen wollen.

Insbesondere entsage ich, die Ehefrau unter dem Beistande meines gerichtlich bestätigten Geschlechts-Vormundes, den weiblichen Rechtswohlthaten, des Senatus Consulti Vellejani und der Authentica: si qua mulier; wornach eine Frauensperson theils überhaupt für die Schuld eines Andern, theils im besondern für die Schuld ihres Ehemanns sich nicht rechtsgültig verbinden kann, nachdem ich zuvor über den Gehalt und die rechtliche Wirkung sämtlicher vorerwähnter Einreden und Rechtswohlthaten, in Anwesenheit meines Vormundes, vor versammeltem Gerichte deutlich belehrt worden bin, und auf dieselben durch Angeloben an Eides-Statt wohlbedächtlich und freiwillig Verzicht geleistet habe.

In Kraft unserer eigenhändigen Unterschriften den 18

T. der Ehemann.

T. die Ehefrau.

T. gerichtlich bestätigter Geschlechts-Vormund derselben.

Daß über vorstehende General-Hypothek die gerichtliche Erkenntniß ertheilt, der mitunterschriebene zum Geschlechts-Vormund der Ehefrau gerichtlich bestellt, und von derselben vor Gericht auf die weiblichen Freiheiten, nach vorgängiger Belehrung, durch eidliches Angeloben Verzicht geleistet worden sei, bezeugen aus dem Unterpfandsbuch und dem Gerichts-Protokoll den 18

Die den Königl. Advocaten obliegende Anzeige ihres Wohnorts betr.

Es sind sämtliche Königl. Advocaten durch die Verordnung vom 15. Jun. dieses J. (Staats- und Regier. Blatt Nro. 30. S. 318.) angewiesen worden, dem Seniori Advoc.

Digitized by Google

Ober-Justiz-Procurator Hofrath Bressand allhier, nicht nur von ihrem dermaligen Wohnorte ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, sondern auch bei sich ereignenden Veränderungen ihres Domicils inskünftige jedesmal ein gleiches zu beobachten.

Da man nun aber mit Misfallen wahrgenommen hat, daß viele der Königl. Advocaten jener an sie erlassenen Aufforderung bisher noch keine Folge geleistet haben; so werden diejenige, welche ihren jezigen Wohnort noch nicht angezeigt haben, andurch aufgefordert, diese Anzeige nunmehr binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern zu machen. Decretum, Stuttg. in Königl. Ober-Justiz-Coll. den 10. Sept. 1811.

Die Häuser-Verblendung betreffend.

Stuttgart. Dem Publikum wird hiemit die allerhöchste Verordnung vom 1. Jul. d. J, daß alle Gebäude, welche noch nicht verblendet sind, so wie diejenige neuen Gebäude, welche ein Jahr stehen, noch in diesem Jahr verblendet werden müssen, nochmals und zwar mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dagegen handlen, zur Strafe gezogen werden sollen. Stuttgart, den 10. Sept. 1811. Kön. Ober-Polizei-Direction.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Tribunals.

In der delegirten Appellations-Sache von dem Remissions-Gerichte zu Brakenheim zwischen Ignaz Obermaier im Namen der Groshändler Kraut und Beneke in Wien, Kläger, Appellanten an einem, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Beklagter, Appellatin am andern Theil, die Erfüllung eines Kauf-Vertrages betreffend, wird, unter Abschlagung der eventuellen Bitte um gedoppelte Erstattung des gezebenen Aufgeldes, zu Recht erkannt, daß die appellatische Königl. Ober-Finanz-Kammer um die erhobene Klage den Appellanten nichts zu thun schuldig, sondern von derselben zu entbinden sei, compens. expens. Tübingen, den 4. Sept. 1811.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Marbach, zwischen Christoph Schlichenmaier zu Weiler zum Stein, Bekl. Appellanten, und dem Juden Jakob Herz zu Hochberg, Kläg. Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, wurde wegen Mangels der Summæ appellabilis per Rescript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 29. Aug. 1811.

2) Auf erhobene Wechselklage des Ober-Justiz-Prokurators Feuerlein allhier, wider den Hauptmann Friedrich von Retter zu Gmünd, wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderungen von resp. 1900 fl, 1800 fl. und 1400 fl. nebst Zinsen à 6 p. Cent auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttg. den 10. Sept. 1811.

3) In der Wechselklage des Kanditors Caspar allhier, wider den Goldarbeiter Roger, wurde der Beklagte ab instantia absolvirt. Stuttg. den 11. Sept. 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{31. \text{ Jul.}}{1. \text{ Aug.}}$ wurden die bei dem Oberamt Aalen in Untersuchung und Verhaft ge-

kommenen Graveurs, Anton Elser, von Hohenstadt, und Georg Balthasar Arnold, von Aalen, ersterer, wegen gewinnsüchtigen Verkehrs mit falschen Stempeln und Geräthschaften zum Falschmünzen, und wegen der dadurch geschehenen Beförderung dieser Verbrechen bei Andern, zu sechsjähriger Zuchthaußstrafe zu Gotteszell, neben Bezahlung seiner Arrest- und ¼tel der Untersuchungs-Kosten, Lezterer aber wegen geringerer Münzverbrechen zu dreijähriger Festungsarbeit, neben Ersaz seiner Arrest- u. ¼tel der Untersuchungskosten verurtheilt.

Den 5. Aug. ist die bei dem Oberamt Kannstadt verhaftete Maria Dorothea Merz, von da, wegen kulposen Kindsmords, neben Ersaz der Kosten, zu sechsjähriger Zuchthauß-Strafe in Ludwigsburg condemnirt worden.

Am 6. Aug. wurde der bei dem Oberamt Vaihingen inhaftirte Johann Georg Meile von Gros-Sachsenheim, wegen wiederholten Diebstahls und der an einem Juden auf öffentlicher Straße verübten groben Mißhandlung, zu drei- und Einhalbjähriger Festungsstrafe, neben Ersaz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Den 8/15. Aug. ist die bei dem Oberamt Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Katharine Rosine Breisch, von Nekardenzlingen, wegen wiederholten Diebstahls und versuchten Betrugs, neben Ersaz der Kosten und des Schadens zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung in einem Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung zu verwahren sei.

Unterm 7/15. Aug. wurde der bei dem Oberamt Ludwigsburg verhaftete Gottlieb Christian Stellmacher, von Aichelberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz der Kosten und Schäden, zu einer achtmonatlichen Festungsarbeit condemnirt

Am 12/13. Aug. ist die bei dem Oberamt Ravensburg inhaftirte Franziske Schäbin, von Bernek in der Schweiz, wegen Concubinats und dritten Diebstahls, mit Einrechnung des unverschuldet verlängerten Arrests, noch zu Ein- und Einhalbjähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt, und zugleich befohlen worden, daß sie nach erstandener Strafe in ihre Heimath verwiesen werden soll.

Den 12/13. Aug. wurde die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Barbara Henzlerin, von Berneck, neben Ersaz der Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußstrafe verurtheilt, und befohlen, daß sie nach erstandener Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung zu verwahren sei.

Am 11/12. Aug. ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart verhaftete Handlungs-Commis, Gottlieb Friedrich Oehlenheinz, von Feldstetten, wegen Betrügerei und Geldunterschlagung, neben Ersaz des Schadens und der Kosten mit Ein- und Einhalbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Unterm 22/23. Aug. wurde die bei dem Oberamt Gaildorf inhaftirte Marie Magdalene Betzler, von Oettingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten zu Ein- und Einhalbjähriger Zuchthaußstrafe condemnirt, und befohlen, daß sie nach deren Erstehung als Ausländerin aus dem Reiche zu verweisen sei.

Den 26/27. Aug. ist die bei dem Oberamt Besigheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Anne Marie Nollenberger, von Hofen, wegen kulposen Kindsmords, neben Ersaz der Kosten, mit dritthalbjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Sept. Allerhöchst-Ihrem Neffen, des Prinzen Alexander Durchlaucht die Dekoration des grossen goldenen Adlers allergnädigst verliehen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 1. Sept. die Second-Lieutenants der Garde zu Fuß, Grafen v. Waldburg und Grafen v. Byland, zu Premier-Lieutenants zu befördern;

durch allerhöchste Decrete vom 6. Sept.

den General Major v. Bräuning zum Brigadier der 4ten Cavallerie-Brigade,

den General Major v. Walsleben zum Brigadier der Cavallerie des maison du Roi,

den Obersten, Grafen v. Salm-Krautheim vom Leib-Chevauxlegers-Regiment, Nr. 2. zum Commandeur des Jäger-Regiments zu Pferd König, Nr. 4. zu ernennen,

den Major von Seebach vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. zum Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. zu versezen,

den Staabs-Rittmeister v. Wöllwarth eben dieses Regiments zum wirklichen Rittmeister bei demselben,

den Premier-Lieutenant Böckel dieses Regiments zum Staabs-Rittmeister beim Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4,

den Cadet Otto von diesem Regiment zum Second-Lieutenant bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment Nro. 2,

den Second-Lieutenant v. Grebner vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4, zum Premier-Lieutenant in diesem Regiment, und

den Guide vom Genie-Corps, Burnitz, zum Second-Lieutenant bei diesem Corps zu befördern;

durch ein allerhöchstes vom 10. Sept. dem Unter-Lieutenant v. Engel vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, und

dem Unter-Lieutenant v. Scheler vom 9ten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus den Kön. Militär-Diensten zu ertheilen,

den Unter-Lieutenant Liesching vom 3ten Linien-Infant. Regim. zu dem 9ten Infanterie-Regiment zu versezen, und

den Unter-Lieutenant v. Martens vom 6ten Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Adjutanten bei demselben zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9 Sept. den bisherigen Assessor des Ober-Justiz-Collegii v. Arand zum Geh. Legations-Secretaire bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

vermög allerhöchsten Rescripts v. 12. Sept. den vormaligen K. Baier. Landes-Direktions-Rath Härlin zum Ober-Appellations-Tribunals-Rath, und

vermög allerhöchsten Rescripts v. 23. Aug. den zweiten Sohn des Kön. Vasallen Bernhard v. Hornstein zu Orsenhausen, August v. Hornstein zum Königl. Kammerjunker zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Sept. die erledigte Stelle eines katholischen Garnisons-Predigers, und zweiten Caplans in Stuttgart, dem Vicar an der hiesigen katholischen Kirche, Joseph Laiber zu übertragen, und

Digitized by Google

den Diaconus Berblinger in Langenau, Diöceſe Alpek, zum Pfarrer in Aufhauſen, Diöceſe Geißlingen, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 31. Aug. dem Poſt-Expeditor Schwarz in Buchau das Poſtamt Böblingen allergnäd. zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 18jährigen Bürgerſohn Stephan Entermann aus Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, welcher am 2. Jun. l. J. mit eigener Lebensgefahr 2 Knaben aus Breitenſtein vom Ertrinken in dem See zu Weil im Schönbuch gerettet hat, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu ertheilen allergnädigſt geruht. Stuttgart, in der Königl. Section der innern Adminiſtration, den 4 Sept. 1811.

Ehingen. Der 19jährige Sohn des bürgerlichen Einwohners Kräutle zu Munderkingen, Thomas, hat mit eigener Lebensgefahr die 10jährige Tochter des Joſeph Diems daſelbſt vom Ertrinken in der Donau gerettet, welche ſchöne Handlung auf allerhöchſten Befehl hiemit öffentlich belobt wird. Den 27. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Ehingen. Auf allerhöchſten Befehl wird die entſchloſſene Handlung der Magdalena Walter von Rotenaker, welche zur Lebensrettung des in die Donau gefallenen Knaben Gottlieb Bäuerle von da ſehr vieles beigetragen hat, hiemit öffentlich belobt. Den 4. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Bei der unterm 13 Febr. d. J. auf der Markung von Steinheim an der Murr eingetretenen Ueberſchwemmung hat Ludwig Friedrich Dähn von Steinheim durch eigene Anſtrengung und mit Hülfe ſeines zwölfjährigen Bruders und des fünfzehenjährigen Ernſt Maier daſelbſt die David Zähiſche Eheleute von Erdmannhauſen, welche der Gefahr des Ertrinkens ausgeſezt waren, gerettet. Ludwig Fried. Dähn wird daher hiemit in Gemäsheit Dekrets des Königl. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 8. Aug. d. J. öffentlich belobt. Den 24. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Johann Mich. Bohm, Waldſchüz zu Winzerhauſen hat am 13. April d. J. das ſiebenjährige Kind des Jägerpurſchen Keppler, welches in einen See gefallen, und dem Ertrinken nahe geweſen iſt, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Bohm wird daher in Gemäsheit eines auf beſondern Befehl erlaſſenen Dekrets des Kön. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 29. Aug. hiemit öffentlich belobt. Den 3. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Der Soldat Ganſer zu Laupheim, diſſeitigen Oberamts hat den 5jährigen Knaben Johannes Frei von da vom Ertrinken gerettet. Die rühmliche Handlung dieſes Mannes wird hiemit in Gemäsheit allergnädigſten Befehls des Hochpreisl. Depart. des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 31. Aug. öffentlich bekannt gemacht. Den 6. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Da man für nöthig gefunden hat, die Verfügung zu treffen, daß der von Stuttgart bisher am Samſtag Morgens 7 Uhr über Urach nach Ulm abgegangene Poſtwagen, nunmehr ſchon am Freitag Abends 9 Uhr von hier abgeſandt werde; ſo wird

Digitized by Google

solches auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction unter dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Postwagen bis Freitag den 13. Sept. das erstemal auf die angegebene Zeit von hier abspedirt werde. Den 9 Sept. 1811.

Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Bis Dienstag den 24. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brodlieferung für das Königl. Militär in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohenasperg auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811 bis lezten April 1812 vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugenden gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Stuttgart. Bis Donnerstag den 26. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier, eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811. bis lezten April 1812. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugenden gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Brakenheim. Bei der hiesigen Beamtung sind mehrere theils zusammengelegte, theils aufgerichtete Fässer, auch altes Kieferholz zum Verkauf im Weg des öffentlichen Aufstreichs ausgesezt. Diese Aufstreichsverhandlung wird Statt haben zu Brakenheim Montag den 16. Sept. Vormittags 10 Uhr in der Cameralverwaltung. Zu Grosgartach Samstag den 14. Sept. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus. Zu Kleingartach Montag den 16. Sept. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus. Den 6. Sept. 1811.

Kön. Cameralamt.

Wangen. Das dem Cameralamt heimgefallene herrschaftl. Schupflehengut zu Luß, in der Schultheisserei Pfärrich, welches aus einem 2 stökigten Wohnhaus und Scheuer, nebst Bak-Küche, ½tel Jchrt. Garten, 10½ Jchrt. Acker, alles aneinander gelegen, und ¾ Jchrt. Wald bestehet, wird zu Folge allergnädigsten Befehls vom 26. Jul. am Samstag den 28. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr im Aufstreich als vollkommenes Eigenthum verkauft, und dabei ein doppelter Versuch gemacht werden, das Gut nemlich entweder unzertrennt, oder aber das Haus und Scheuer nebst einigen Güterstüken, die übrigen Felder aber einzeln zu verwerthen. Die Liebhaber hiezu können sich mit Zeugnissen ihres Prädikats und Vermögens versehen, zu gedachter Zeit auf dem Hofe zu Luß einfinden, und der Verhandlung anwohnen. Den 26. Aug. 1811.

K. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, und Cameralamt Wangen.

Erlaheim und Unterdigisheim. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags 70 Stük Zucht- oder 100 Stük Göltwaare erträgt, wird am Mittwoch den 25. Sept. auf 3 Jahre von 1812 bis 1814, und die Sommer-Saafweide der Comun zweiten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags 150 Stük Schaafe hälftig an Zucht- u. hälftig an Göltwaare erträgt, am Donnerstag den 26. Sept. auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die allenfälsige Pachtlustige werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr in bemelten Orten bei den Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen mitzubringen. Den 10. Sept. 1811.

Kön. Oberamt Balingen.

Geislingen. Die herrschaftl. Sommer-Schaafweide zu Hofstett am Steig, wird nach erlangt allerhöchster Legitimation auf 3 Jahr nemlich von Michaelis 1811 bis dahin 1814 salva ratificatione im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Zum Voraus ist zu eröfnen, daß diese Waide mit nicht mehr als 215 Stk. Schaafen beschlagen werden darf, wovon der Beständer 115 Stük aufschlagen darf, da die Bürger des Weilers Hofstett 100 Stük aufzuschlagen berechtigt sind; und daß der Beständer keine eigene Wohnung, Stallung ꝛc. zu beziehen habe. Diese Verpachtung wird Dienstag den 24. d. Mon. Morgens 9 Uhr in Hofstett in der Wohnung des Schultheißen vorgenommen werden; wozu die allenfalsige Pachtliebhaber hiemit, unter der Bemerkung eingeladen werden, daß sie obrigkeitliche Zeug-

Digitized by Google

nisse über Vermögen und Prädikat, auch die erforderliche Meister- und Concessionsbriefe mitzubringen haben. Den 3. Sept. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Heilig-Kreuzthal. Auf allerhöchsten Befehl sollen die vormaligen Casernen-Gebäude zu Pflummern, wozu das zweistöckige und sehr geräumige eigentliche Casernen-Gebäude, 9 zusammenhängende, aber leicht zu untermauernde Stallungen, und ein besonder stehendes, zu Schmitte und Waschhauß eingerichtetes, kleines Hauß gehören, ganz oder theilweise verliehen oder verkauft werden. Und da zu dieser Verhandlung Samstag der 28. Sept. d. J. bestimmt ist, so werden die Liebhaber dazu mit dem Anhang hiemit eingeladen, daß sie an dem gedachten Tag des Vormittags um 9 Uhr in den Casernen-Gebäuden selbst sich einzufinden, und, wenn sie etwa solche vorher beaugenscheinigen wollten, dießfalls an den Pflummerner Polizeidiener Wagner zu wenden haben. Den 6. Sept. 1811. Kön. Cameralamt.

Herbrechtingen. In Gemäsheit allerhöchster Vorschriften wird das Schloßgut Falkenstein und die darzu gehörige Ziegelhütte, deren Bestand auf Georgii 1812 zu Ende geht, Montag den 30. Sept. d. J. wieder auf 9 bis 12 Jahre öffentlich verpachtet werden. Das Schloßgut enthält eine Maierei-Wohnung mit 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Fruchtboden und 1 Wasch- u. Bak-Küche; ferner 1 bedekte Holzlege, 1 große Scheuer mit 2 Tennen; 1 Keller unter dem sogenannten Reutstall; 1 Viehhaus, 1 Schweinsteige, 74½ Jchrt. zellglich eingetheilte Aeker, 18 Tagwerk zweimädige Wiesen, ohngefähr 1½ Mrg. Garten; auch werden dem Beständer 604 Mrg. Waldweiden für das Hornvieh unter den nöthigen Bedingungen angewiesen, und 200 Stük Schaafe aufzuschlagen erlaubt. Die Ziegelhütte ist vor wenigen Jahren neu gebaut worden, sehr geräumig und gut eingerichtet, mit 2 Oefen und einer Wohnung versehen. Es werden nun die Beständsliebhaber eingeladen, sich an oben gemeldtem Tag Morgens 8 Uhr in Falkenstein einzufinden, und vor Anfang der Aufstreichsverhandlung durch oberamtlich gesiegelte Attestate zu beweisen, daß sie die zu einem solchen Bestand erforderliche Fähigkeiten besitzen, und eine Caution von 2000 fl. stellen können. Den 1. Sept. 1811.
Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameralamt Herbrechtingen.

Truchtelfingen. Ostdorf. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Frei-Schaafhaltung 120 Stük Schaafe an Hammel- oder Gölt-Waare erträgt, wird am Samstag den 21. Sept. d. J. auf 3 Jahre von 1812 bis 1814; und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 280 Stük Gölt- oder 200 Stük Zuchtwaare erträgt, am Montag den 27. Sept. auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr in bemeldten Orten bei den Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 5. Sept. 1811.
K. Oberamt Balingen.

Kochendorf. Da eingetretteuer Umstände wegen, der auf den 20. Sept. bestimmt gewesene Verkauf der sogenannten Alt-Jägerischen Gebäude allhier auf Freitag den 27. Sept. verlegt worden ist: so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 9. Sept. 1811.
Provisorischer Kassier des Zw. Arb. Instituts zu Heilbronn, Rechn. Revisor Pfeilstiker.

Vaihingen an der Erz. Georg Würthle, Steinhauer von Ludwigsburg, welcher sich einige Zeit allhier in Arbeit aufhielt, sich während seines Aufenthalts eines Ehebruchs schuldig machte, und von Seiten des Königlich Hochpreißlichen Criminal-Tribunals, zu 3 monatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt wurde, hat sich vor Einlaufung des allerhöchsten Decrets entfernt; daher diese Strafe nicht vollzogen werden konnte. Sämtliche Obrigkeiten werden deswegen ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement. Würthle ist 42 Jahr alt, ohngefähr 6 Fuß groß hat dunkelbraune Haare, ein blatternarbigtes Gesicht. Er ist mit einem blauen Wammes, gelber Weste, schwarzen Hosen und Stiefeln bekleidet. Den 31. Aug. 1811. Königl. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 44.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 45.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart. Quartiermeister Carl Ferdinand Autenrieth von Stuttgart, unter dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevaurlegers, 5 Fuß 10 Zoll groß, 31 J. alt, evangelisch, ledig, ist am 21. Aug. d. J. aus der Garnison Stuttgart entwichen. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe daher hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, und sich wegen seiner Entfernung zu verantworten, widrigenfalls der Prozeß gegen ihn als Deserteur in contumaciam gemacht werden wird. Den 27. Aug. 1811. Commando des 2ten Cavall. Regim. Leib-Chevaurlegers.

Böblingen. Die bei der lezten Jahrs-Musterung nicht erschienene Conscriptionspflichtige, die sich erst seit emanirter Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben, werden hiemit zum zweitenmal bei zu gewarten habendem Vermögens-Verlust und den weitern in der neuen Conscriptions-Ordnung bestimmten Strafen zum Erscheinen bei der unterzeichneten Behörde und Unterwürfigkeit gegen die Conscriptions-Gesetze aufgefordert, und zwar von Böblingen: Christoph Fried. Becker, Schneider. Joh. Wilh. Tob. Fehrlen, Sattler. Ge. Fried. Hebich, Buchbinder. Joh. Christ. Teutschenbach. Jak. Fried. Acker, Sekler. Von Altdorf: Conrad Hahn, Bek. Von Dagersheim: Andr. Mornhinweg, Schneider. Joh. Ge. Marquardt, Bek. Von Darmsheim: Joh. Ge. Huber, Schneider. Ge. Christ. Baitemann, Bek. Von Ehningen: Johs. Scheck, Mezger. Von Magstatt: Ge. Jak. Schmid, Schmid. Von Sindelfingen: Christ. Fried. Schwarz, Gürtler. Joh. Ge. Schaber, Beck. Gottl. Fried. Leibfried, Weber. Christ. Grieb, Weber. Joh. Christ. Schäfer, Schneider. Jak. Fried. Grieb, Bek. Kön. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung entfernet haben, werden anmit aufgefordert, sich bei Verlust ihres Vermögens, Bürger und Unterthanenrechts, innerhalb der nächsten 4 Monate nach Hause zu begeben, und sich den Conscriptionsgesetzen zu unterwerfen: und zwar zum erstenmal von Donaurieden: Silv. Dille, Matth. Dille, Schneider. Blas. Sägmeeler. Von Erbach: Jos. Ox, Kunstmahler. Kas. Klemm. Joh. Graf, Schneider. Menrad Ekle. Franz Schidek. Joh. Häule. Zimmermann Ant. Steegmann, Glaser. Joh. Merkle, Glaser. Joh. Ox, Maurer. Xaver Ox, Maurer. Dom. Leuthe, Schreiner. Von Erslingen: Joh. Geo. Enderle. Dan. Sommer. Leonh. Spann, Chirurgus. Georg Schenk, Joh. Jak. Büchele Joh. Phil Cellarius, Knopfmacher. Von Werenau: Joh. Geo. Frank. Jos. Bloching. Zum zweitenmal von Ehingen: Ludw. Aich, Mezger. Dav. Edel, Dreher. Ant. Hämerle, Schuster. Ferdin. Moll, Student. Jos. Mühlich, Mezger. Adam Reuner, Beck. Nep. Renner, Mezger. Von Berkach: Joh. Mich. Leicht, Bierbrauer. Von Oberdischingen: Jos. Betz. Phil. Baus, Apotheker. Jos. Heußler, Papierer. Von Enahofen: Seb. Klemm, Bierbrauer. Von Frankenhofen: Seb. Most. Von Grunsheim. Mart. Oesterle, Student. Von Munderkingen: Franz Karl Bauer, Student. Nik. Ege, Bierbrauer. Ant. Luib, Bierbrauer. Jos Schönle, Bierbrauer. Jos. Walk, Bierbrauer. Von Naßgenstadt: Jos. Freudenreich, Schreiner. Matth. Klei, Bierbrauer. Konr. Krentle, Sattler. Xav. Steinle, Schreiner. Von Oepfingen: Matth. Werner, Müller. Von Ogelsbeuren: Binz. Blaicher, Student. Von Rothenaker: Geo. Bieymayer Provisor. Geo. Barth. Jak. Grözinger, Bräuer, Joh. Huber, Schuster. Steph. Huber, Geo.

Digitized by Google

Heine, Schuster. Steph. Kotz. Thal und Theuringshofen: Joh. Jak. Stark. Weiler und Ermelau: Christian Fried. Friz, Scribent. Von Obermarchthal: Luk. Weggenmann. Norbert Jäger, Jäger. Zum drittenmal von Ehingen: Joh. Ulrich, Schuster. Ant. Braisch, Schneider, Jos. Kienle, Schlosser. Jos. Walter Von Kirchbirlingen: Mich. Fischer. Von Munderkingen: Barth. Wanner, Beck. Joh. Winkler, Schlosser. Matth. Neher, Kupferschmid. Franz Ant. Wanner, Mezger. Von Moosbeuren: Mart. Bayer. Ulrich Fischbach Gärtner. Von Oepfingen: Ign. Schlierholz, Schreiner. Alois Löfler, Gärtner. Von Weiler: Joh. Stark, Schneider. Von Enahofen: Joh. Gottl. Langloie. Von Rißdissen. Andreas Gauß Geo. Mayer, Student. Von Obermarchthal: Franz Striegel, Schneider. Herrmann Jos Munding, Jäger. Von Thal und Theuringshofen: Joh. Stark, Schneider. Von Oberdischingen: Simbert Mancher, Schuster. Gamerschwang: Karl Bucher, Schreiner. Andreas Irmler, Schneider. Ant. Rieder, Schuster. Rotenaker: Joh Striebel, Schlosser.

Königl. Oberamt.

Gaildorf. Die zum hiesigen Oberamt gehörige Militairpflichtige Johann Michael Joos vom Rothenhaar, 23 J. alt, 10 Zoll 3 Lin gros, und Carl Heinr. Bauer, von Oberfontheim, 19 J. alt, 9′ 3″ messend, sind ungeachtet der an sie erlassenen Citation zu der am 23. Aug. d. J. dahier vorgenommenen Aushebung dabei nicht erschienen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun von der unterzeichneten Stelle geziemend ersucht, auf diese Flüchtlinge zu fahnden, und solche bei deren Habhaftwerdung wohlverwahrt gegen Ersaz der hierdurch sich ergebenden Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, werden zur Rükkehr binnen 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Hagenbach: Matth. Guttenbach. Von Maibach: Joh. Ge. Brodbek. Von Michelfeld: Joh. Christ. Graff. Von Uebrigshausen: Joh. Ge. Fried. Däuber.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der lezten Conscription nicht erschienen sind, werden hiemit bei Verlust ihres Vermögens zum zweitenmal aufgerufen vor Oberamt zu erscheinen, und ihr ungehorsames Ausbleiben zu entschuldigen und zwar von Hall: Ludw. Dav. Renner. Carl Fried. Dierolf. Christoph Fried. Beischlag. Joh. Ge. Schön. Christoph Peter Reiz. Jak. Sophonias Kipplen. Jak. Fried. Seibot. Andr. Christian Beischlag. Joh. Fried Engelhardt. Fried. Lor. Haspel. Joh. Fried. Stieriz. Joh. Ge. Scheu. Joh. Michael Brenner. Ge. Mich. Maier. Joh. Dav. Hettinger. Fried. Eberh. Tschakeny. Joh. Eurath. Von Eschenau: Joh. Pet. Klein, Bek. Von Gailenkirchen: Joh. Wilh. Mich. Müller, Baurenku. Von Geislingen: Ge. Wilh. Ludwig, Chirurgus. Von Grosalmerspan: Andr. Mezger, Bauer. Von Otterbach: Johann Mich. Simon Grau. Von Riegenhof: Carl Kübler, Wagner. Von Thalheim: Joh. Steph. Melber, Bauer. Von Untermünkheim: Ge. Gottfr. Steegmüller, Sattler. Von Vellberg: Ge. David Lober, Strumpfweber. Von Westheim: Ge. Andreas Koppenhöffer, Schmid.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung ohne Paß entfernt haben, und deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, werden zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß ihr Vermögen werde konfiscirt werden, und zwar zum erstenmal von Hall: Georg Pet. Engelhard, Mezger. Christoph Fried. Pabst, Goldarbeiter. Ge. Conr. Kleuk, Kiefer. Joh. Carl Leonhard, Schumacher. Fried. Dav. Härlin, Schneider. Von Steinbach: Andr. Pfizer. Joh. Jos. Mader, Schuster. Jos. Ant. Angelen. Von Geislingen: Ge. Mich. Lober, Schuster. Von Ilzhofen: Joh. Mich. Däuber, Nagelschmid. Zum zweitenmal von Hall: Leonh. David Hornung, Mezger. Carl Ernst Haspel, Bortenmacher. Joh. Dav. Reich, Hafner. Joh. Fried. Dav. Sommer, Schuster. Carl Fried. Schmidt, Schlosser. Christoph Fried. Hafner. Joh. Phil. Gräter, Sattler. Von Enßlingen: Joh. Leonh. Mich. Bauer, Mezger. Von Sittenhard: Joh. Jak. u. Thom. Wieland, Maurer. Von Steinbach: Joh. Adam Steegmaier. Von Westheim: Joh. Ge. Dürrich,

Digitized by Google

Bauer. Von Eschenau: Joh. Fried. Ebert. Von Ilzhofen: Joh. Heinr. Groß, Küfer. Zum drittenmal von Hall: Ge. Fried. Seibot. Schneider. Fried. Dav. Beischlag, Schreiner. Von Michelfeld: Fried. Gottl. Megerle, Schmid. Kön. Oberamt.

Hall. Der Conscriptionspflichtige Gottlob Wilhelm Rotaker von Westheim, welcher erst durch die neueste Conscriptions-Ordnung Militairpflichtig wurde, und zuvor die Erlaubniß hatte, im Ausland sich aufhalten zu dürfen, wird zum drittenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt einzufinden. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Folgende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und die auf die deshalb erlassene erste Bekanntmachung nicht wieder in ihr Heimwesen zurükgekommen sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten sich um so gewisser vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, als sie im Ausbleibungsfall die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zu gewärtigen haben. Von Alpirsbach: Joh. Ludw. Leibiger. Joh. Gottl. Stähle. Joh Mich. Armbruster. Christ. Heinr. Beßler. Von Peterzell: Joh. Fried. Kübler. Von Rohmlensdorf: Johs. Hölle. Von Rotenbach: Mathias Glenz. Von Rotenberg: Christ. Göz. Christ. Wößner. Joh. Jak. Wößner, Weber. Joh. Jak. Wößner, Wagner. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Nachbemelte militairpflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, werden hiemit zum zweitenmal edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten nach Haus zu begeben, widrigenfalls ihr Vermögen annotirt, und bei dem Nichterscheinen confiscirt werden wird; und zwar von Grosengstingen: Mich. Wälder, Schäfer. Aloisius Binder, Hafner. Von Holzelfingen: Joh. Fried. Gekeler, Bauer. Johs. Gekeler, Schuster. Von Honau: Dan. Stahleker, Schneider. Von Kleinengstingen: Gottlieb Spohn, Schuster. Adam Spohn, Schreiner. Von Oberhausen: Johs. Reiff, Weber. Von Pfullingen: Ge. Ferd. Volk, Bek. Joh. Georg Tröster, Schmid. Joh. Ge. Schwarz, Bek. Jak. Fried. Seiz, Zimmermann. Joh. Ludw. Schwillen, Papierer. Ludw. Jak. Keppeler, Schumacher. Joh. Fried. Rau, Schneider. K. Oberamt.

Reuttlingen. Nachfolgende aus dem hiesigen Oberamt abwesende Militairpflichtige werden hiemit zum drittenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, widrigenfalls ihr Vermögen annotirt und bei dem Nichterscheinen confiscirt werden wird. Von Reuttlingen: Johs. Bohrer, Kiefer. Joh. Ge. Astfalk, Müller. Burkh. Wuchrer, Müller. Simon Hummel, Bortenmacher. Joh. Jak. Knapp, Drechsler. Dan. Gekeler, Posamentirer. Christoph Eberh. Müller, Schlosser. Joh. Christoph Mich. Kurz, Schreiner. Joh. Conr. Galler, Buchdruker. Johann Ge. Gekeler, Rotgerber. Joh. Jak. Rösch, Rotgerber. Joh. Ge. Bihler, Mezger. Jak. Rokenstihl, Bortenmacher. Jak. Klein, Mezger. Conr. Nonnenmacher, Bek. Jak. Melch. Hohloch, Fuhrknecht. Johannes Merkh, Buchbinder. Christoph Heß, Schuster. Abraham Schleicher, Bortenmacher. Ge. Fried. Ankelen, Sattler. Johs. Hagmeier, Sekler. Jos. Epp, Sekler. Joh. Ge. Zindel, Mezger. Traugott Mäkin, Buchbinder. Phil. Theodor Gmünder, Färber. Casp. Friedrich Hirrlinger, Ziegler. Von Bezingen: Fried Sauer, Kübler. Johs. Hohloch, Weber. Mich. Bruklacher, Weber. Von Bronnweiler: Joh. Jak. Rädelen, Schuster. Von Erpfingen: Joh. Pet. Göbel, Schuster. Von Gomaringen: Christoph Heinr. Nerz, Schmid. Johann Ge. Röser, Bauer. Joh. Ge. Stahl, Bek. Joh. Mart. Rapp, Bek. Von Ohmenhausen: Mart. Hakh, Schmid. Joh. Ge. Diegel, Schuster. Joh. Ge. Luz, Schneider. Johann Ge. Hornung, Schuster. Joh. Mart. Kemmler, Schmid. Joh. Gruoner, Schreiner. Von Undingen: Jak. Maier, Bierbrauer. Ludw. Letsche, Bauer. Von Wannweil: Joh. Jak. Diegel, Maurer. Joh. Ge. Hoch, Schneider. Von Willmandingen: Mich. Eißler, Schmid. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Die nachbezeichneten Conscriptionspflichtigen aus dem hiesigen Oberamt, welche seit Emanirung der Conscription vom Jak. 1809. sich entfernt haben, und bei der Musterung 1810. abwesend waren, werden hiemit zum erstenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich nach Haus zu begeben, und zwar von Reuttlingen: Christoph Mich. Braun, Bortenmacher. Matth. Ludw. Hafner, Maurer. Joh. Jak. Gekeler, Weisgerber.

Digitized by Google

Johs. Keim, Messerschmid. Joh. Ludw. Braun, Bek. Christ. Gottl. Hummel, Rotgerber. Georg Mich. Wurst, Glaser. Joh. Ge. Halb, Rotgerber. Dan. Lumpp, Messerschmid. Daniel Kaufmann, Kaufmann. Joh. Ge. Bihler, Mezger. Joh. Ge. Dreispring, Saifensieder. Johann Jak. Hebsaker, Sekler. Joh. Ge. Fuchs, Buchbinder. Joh. Ludwig Gekeler, Weisgerber. Von Bezingen: Joh. Ge. Kehrer, Schreiner. Joh. Jak. Sauer, Schuster. Von Gros-Engstingen: Johann Ge. Eisele, Schreiner. Von Ohmenhausen: Johs. Hak, Schneider. Von Pfullingen: Johs. Herdtner, Mezger. Von Undingen: Mich. Reif, Schmid. Von Unterhausen: Jak. Werner, Schuster. Von Willmandingen: Joh. Ge. Renner, Zimmermann. Joh. Sautter, Schmid. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Nachbemelte Militairpflichtige aus dem diesseitigen Oberamt, haben sich bei der Musterung 1811 nicht eingefunden. Dieselben werden daher unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten zu Haus einzufinden, und zwar von Reuttlingen: Jak. Mich. Lamparter, Messerschmid. Joh. Fried. Astfalk, Müller. Jak. Heinr. Lumpp, Nadler. Joh. Ge. Fischer, Strumpfweber. Ge. Fried. Schelling, Schneider. Jak. Hammel, Rotgerber. Joh. Ge. Hummel, Rotgerber. Joh. Jak. Kalbfell, Sekler. Joh. Gottfr. Wuchrer, Saifensieder. Joh. Jak. Müller, Kaufmann. Jak. Pet. Volz, Sekler. Sebast. Göppinger, Rotgerber. Joh. Ge. Fuchs, Kupferschmid. Johs. Kurz, Rotgerber. Joh. Mart. Höcht, Schreiner. Sebast. Jak. Klein, Buchbinder. Christ. Mich. Jak. Keim, Goldschmid. Johs. Braun, Schurmacher. Phil. Jak Tochtermann, Rotgerber. Joh. Jak. Hummel, Rotgerber. Paul Hummel, Schlosser. Johann Christoph Votteler, Bek. Christoph Jak. Reicherter, Mezger. Gottl. Wilh. Beuttel, Buchdrukker. Fried. Ludw. Jäger, Weisgerber. Johs. Merkh, Mezger. Joh. Jak. Bukh, Rotgerber. Ferdin. Ulr. Drenspring, Sekler. Jak. Fried. Zwißler, Mezger. Joh. Mich. Votteler, Weingärtner. Von Bezingen: Joh. Jak. Kurz, Mezger. Dav. Schirm, Kübler. Von Erpfingen: Jak. Friedrich Stek, Maurer. Christ. Schweikhard, Bauer. Von Genkingen: Johs. Früh, Schmid. Von Gomaringen: Joh. Mart. Staiger, Schmid. Mich. Reinhard, Bek. Joh. Mart. Riefler, Weber. Joh. Mart. Rinz, Wagner. Jak. Fried. Luz, Schuster. Joh. Jak. Pfeiffer, Mezger. Johann Ge. Strohmaier, Wagner. Joh. Ge. Hoz, Bäk. Wilh. Fried. Rapp, Weber. Von Grosengstingen: Johs. Locher, Maurer. Ant. Geiselhardt, Ziegler. Von Hinterweilen: Johann Mich. Diegel, Schuster. Steph. Diegel, Bek. Jak. Renz, Schuster. Von Honau: Jak. Haid, Maurer. Von Oberhausen: Matth. Häbe, Schneider. Johs. Bader, Zimmermann. Matth. Bader, Weber. Von Ohmenhausen: Johs. Hornung, Schmid. Von Pfullingen: Joh. Mart. Schen, Bortenmacher. Joh. Ludw. Haid, Schreiner. Jak. Gottl. Hartmann, Buchdrucker. Jos. Losch, Bek. Phil. Franz Leize, Schreiner. Johann Heinrich Bräunlen, Siebmacher. Clemens Dav. Mäz, Mezger. Jak. Fried. Mollenkopf, Zimmermann. Joh. Peter Bek. Johann Ge. Muff, Flaschner. Ge. Fried. Traub, Schuster. Joh. Ge. Schmid, Baurenknecht. Von Undingen: Mart. Schneider, Sattler. Von Unterhausen: Jak. Fried. Keppeler, Maurer. Jak. Vollmar, Maurer. Von Wannweil: Joh. Jak. Schulz, Schäfer. Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Nachfolgende Conscriptionspflichtige, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung militairpflichtig erklärt wurden, aber schon vor Emonirung derselben sich ins Ausland begeben haben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; nemlich zum zweitenmal: Otto Christoph Frid. Bauer, Buchdrucker von Reuttlingen. Johs. Zwisler, Biersieder von Bronnweiler. Christ. Fried. Schweikhardt, Scribent, von Hausen an der Lauchert. Christ. Gottl. Schmid, Scribent von Holzelfingen. Sodann zum drittenmal: Franz Ferdin. Fried. Kurrer, Färber von Zavelstein. Christoph Wilhelm Bauer, Goldarbeiter, und Ulrich Adam Keller, Rotgerber, beide von Reuttlingen. K. Oberamt.

Reutlingen. Joh. Jakob Wolpert von Wannweil, von Profession ein Weber, 10 Zoll 6 Lin. gros, Marx Wolpert, Bauren daselbsten ehelicher Sohn, hat sich zwar im Merz d. J. zu Haus eingefunden, in der Folge aber ohne Paß wieder entfernt, daher derselbe einem ergangenen allergnädigsten Befehl gemäß, zum Militair nicht eingeliefert werden könnte. Dieser Johann Jakob Wolpert, welcher sich wahrscheinlich in der Schweiz aufhält, wird nun aufgefordert, sich unverzüglich nach

Digitized by Google

Haus zu begeben, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls gegen seine Person und sein Vermögen die in der Gesezen bestimmte Strafen werden angewendet werden.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Nachstehende Conscribirte des hiesigen Oberamts sind zu der am 24. Aug statt gehabten Aushebung einberufen worden, aber nicht erschienen: Johs. Bek, Seiler von Rottenburg, mit Paß vom 30. Merz 1811. auf der Wanderschaft. Joseph Schaller, Schneider, von Rottenburg, mit Paß vom 22. April 1811. auf der Wanderschaft. Bartholomäus Crist von Obernau, ohne paß abwesend; sodann ist Remigius Rath, Bek von Bühl, welcher am 6. Mai 1811. die Erlaubniß zum Wandern im Königreich erhielte, sich aber gegen das Verbot ins Ausland begab, nach einer unterm 10. dieses von dem Kön. Baierischen Polizei-Commissariat in Passau anher ertheilten Nachricht auf der Mautstation Jochenstein angehalten worden, hingegen während der Eintragung in das Passanten-Journal unter Zurüklassung seines Wanderbuchs entflohen. Diese Conscribirte werden daher bei Strafe der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich sogleich nach Haus zu begeben, und bei Oberamt zu stellen, sämtliche obrigkeitliche Behörden aber gebeten, auf dieselbe fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1811. K. Oberamt.

Sulz. Folgende abwesende Conscriptionspflichtige werden hiemit in Gemäsheit der bestehenden Gesezе zur Rükkehr in ihr Heimwesen aufgefordert. a) Zum drittenmal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens; von Sulz: Phil. Heinr. Tag. Joh. Gottlob Lederer. Gottl. Merz. Matth. Mutschler. Jak. Danner. Von Bergfeld: Christian Schunk. Von Binsdorf: Januar Stähle. Cyrill Schmid. Von Leidringen: Mart. Kopf. Von Sigmarswangen: Joh. Mayhofer. Von Vöringen: Jak. Bräuning. Jak. Schaible. Von Wittershausen: Mart. Zeller. Jak. Leicht. b) Zum erstenmal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens; von Sulz: Jak. Rempp. Phil. Leng. Ludw. Habellizel. Von Bergfeld: Mart. Lepold. Ge. Lepold. Von Bikelsberg: Jak. Schüle. Von Binsdorf: Leop. Stähle. Von Boll: Jak. Widmer. Von Busenweiler: Jak. Kopp. Von Dornhan: Ge. Mutschler. Von Isingen: Jak. Stäle. Von Leidringen: Jak. Mohl. Mich. Sauter. Von Rosenfeld: Andr. Zeiger. Von Vöringen: Joh. Ganuser. Von Wittershausen: Fried. Steidinger. c) Zum zweitenmal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens; von Binsdorf: Matthes Stäle. Von Rosenfeld: Mart. Haug. Von Vöringen: Abrah. Graf. d) Zum drittenmal unter angedrohter Confiscation von Dornhaan: Maximil. Stok. Dan. Schmid. e) Zum zweitenmal; von Sulz: Ge. Fried. Kopf. Jak. Roman. Ludw. Stözer. Joh. Jak. Vösinger. Joh. Flaig. Joh. Christ. Commerell. Ge. Friedrich Bauer. Joh. Jak. Schwarzwälder. Joh. Solleder. Christ. Rempp. Joh. Christoph Stözer. Dan. Fried. Walter. Mart. Kizlinger. Von Bettenhausen: Jos. Bened. Renz Von Binsdorf: Jos. Stäle. Franz Xav. Stäle. Balt. Stäle. Von Breitenau: Ge. Pfau. Von Dornhan: Mathes Gruber. Andr. Beilharz. Von Hopfau: Andr. Mayer. Von Leidringen: Joh. Hounker. Von Rennfrizhausen: Christ. Storz. Martin Ziegler. Von Rosenfeld: Joh. Fried. Springer. Joh. Jak. Springer. Jak. Göz. Von Sigmarswangen: Joh. Vetter. Joh. Bernhard. Von Vöringen: Sebast. Schmid. Von Wittershausen: Joh. Ge. Aberle. Jak. Hön. Jak. Spiegel. Ludw. Merkle. f) Zum zweitenmal unter gedrohter Annotation; von Bikelsberg: Josias Jorg. Von Leidringen: Christoph Kek. Christoph Hauser. Von Rosenfeld: Andr. Dieterle. Von Vöringen: Jak. Geisert. Von Wittershausen: Ge. Fischer. Joh. Schaible. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach Emanirung der Kön. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. mit Reise-Pässen und Kundschaften hinweggegangen, und unerachtet der ihnen gemachten Auflagen, indessen nicht wieder zurükgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten um so gewisser in den Gehorsam zurük zu treten, als sie im Ausbleibungsfall die wirkliche Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens zu gewärtigen haben. Und zwar werden zum drittenmal vorgeladen, von Tuttlingen: Johs. und Joh. Mart. Bartenbach, Mezger. Ant. Haug, Strumpfweber. Joh. Ad. Manz, Hutmacher. Cour.

Heinr. Martin, Schreiner. Joh. Ge. Martin, Bek u. Bierſieder. Johs. Rübelmann. Jos. Stengelen, Bek. Joh. Adam Storz, Schneider. Joh. Casp. Storz, Mezger. Joh. Ge. Teufel. Von Durchhauſen: Ant. Ganter, Kiefer. Joſ. Ganter, Zimmermann. Nikolaus Hirth, Chirurgus. Von Friedingen: Sebaſt. Finger, Schneider. Von Nendingen: Pet. Bupſer, Bauer. Joſeph Bupſer, Tuchſcherer. Reichart Mattes, Hafner. Joſ. Schilling, Weber. Bruno Schilling, Zimmermann. Johs. Schwarz, Schuſter. Joſ. Ant. War, Schneider. Von Neuhauſen: Johs. Rapp. Von Oberſtacht: Joh. Evangel. Hannsmann, Strumpfweber. Ant. Müller, Steinhauer. Von Schura: Melch. Link. Johs. Pfründer. Jak. Pfründer, Schmid. Von Schwenningen: Fried. Jauch. Conr. Müller, Schuſter. Ge. Fried. Otto, Schuſter. Johs. Quatländer, Bierſieder. Casp. Schlenker. Von Seitingen: Joh. Ge. Dold. Joſ. Kraus, Schreiner. Von Stetten: Joh. Ge. Welte, Nagler. Von Troſſingen: Andreas Birk, Färber. Michael Reipp. Von Thalheim: Johs. Kuttler, Wagner. Jak. Kohler, Schuſter. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Bei nachſtehenden Conſcriptionspflichtigen des hieſigen Oberamts, welche ſich nach Emanirung der Königl. Conſcriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806 ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und ſich der 3maligen öffentlichen Vorladungen ungeachtet, bis daher nicht wiedrr eingefunden haben, iſt nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieſelbe hiemit unter dem Anhang benachrichtiget werden, daß wofern ſie ſich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht ſtellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiſcation erfolgen werde. Und zwar werden neuerlich vorgeladen, zum zweitenmale von Tuttlingen: Johs. Dold, Mezger. Gottfr. Hilzinger, Meſſerſchmid. Joh. Tobias Kosman. Von Gunningen: Joſeph Budinger, Schreiner. Emilian Budinger Ignaz Schöndienſt, Chirurgus. Von Nendingen: Bernh. Huber, Bauer. Von Oberſtacht: Joſ. Schrenk, Zimmermann. Von Rietheim: Johs. Faude. Johs. Haffa. Elias Merz, Schuſter. Von Stetten: Joh. Martin Buſchle, Strumpfweber. Von Talheim: Matth. Ulrich, Kübler. Von Thuningen: Simon Gallmann, Schuſter. Von Weigheim: Joh. Bapt. Kindler. Zum erſtenmal von Nendingen: Paul Huber, Hafner. Auguſtin Huber, Zimmermann. Von Rietheim: Andr. Marquardt. Von Schwenningen: Andr. Jauch. Johs. Jauch. Von Hauſen ob Verena: Joh. Mich. Haller. Joh. Mart. Klaiber, Salpeterknecht. Jak. Müller. Jak. Schrenk, Schneider. Marx Irion, Salpeterknecht. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nachſtehende Conſcriptionspflichtige des hieſigen Oberamts, welche ſich nach Emanirung der Conſcript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. ohne Erlaubniß von Hauß entfernt haben, werden unter dem Nachtheil der Confiſcation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächſten 4 Monaten in den Gehorſam zurükzutretten, und ſich vor unterzeichneter Stelle in Perſon einzufinden. Es iſt nemlich dies die dritte Vorladung von Tuttlingen bei Ge. Jak. Bartenbach, Mezger. Joh. Jak. Bruder, Schuſter. Jak. Braun, Glaſer. Johs. Eurich, Schneider. Joh. Martin Kaufmann, Baurenknecht. Johs. Lupp, Strumpfweber. Joh. Casp. Lupp, Zeugſchmid. Joh. Manz. Joh. Adam Martin, Bek und Bierſieder. Joh. Ge. Rübelmann. Jonat. Stengelen, Wagner. Ge. Jak. Vogler. Johs. Zähnlen, Strumpfſtriker. Von Ludwigsthal: Joh. Martin Montigel, Schuſter. Joh. Fried. Weeber, Groſsſchmid. Von Friedingen: Joh. Herrmann, Bierbrauer. Von Irrendorf: Jak. Benz, Nagelſchmid. Von Nendingen: Bonaventur Huber, Schuſter. Mathias Huber. Franziskus Huber, Br. Bernh Huber Hiacint Schilling, Schullehrer. Vincenz und Joſ. Schilling, Zimmerleute. Von Neuhauſen: Joh. Ge. Buchter. Jak. Fried. Lang. Von Oberſtacht: Stephan Kneib. Franz Müller, Steinhauer. Conr. Reiſer. Von Schura: Jak. Haller. Paul Haller, Schuſter. Von Schwenningen: Joh. Ge Haller, Schmid. Joh Jak. Haller, Schneider. Conr. Jauch. Joh. Mart. Jauch, Striker. Ge. Jauch, Schuſter. Joh. Jak. Jauch. Joh. Ge. Kreis. Chriſt. Link. Johs. Maute, Schuſter. Joh. Mehne, Schreiner. Mart. Müller, Schuſter. Chriſt. Stehle. Von Seitingen: Jak. Dold. Anton Engeſer, Müller. Von Stetten: Franz und Jak. Butſchle, Strumpfweber. Bened. Waizenegger, Georg Waizenegger, Schuſter. Franz Waizenegger, Nagelſchmid. Mart. Waizenegger, Schuſter. Joh. Athanas Waizenegger, Schloßer. Thom. Weis, Nagler. Von Troßingen: Chriſt. Birk, Bierbrauer. Martin Haller, Weber. Johs. Hengſtler. Jak. Kratt. Chriſt. Weiß, Papierer. Von Thalheim:

Digitized by Google

Matth. Bißlkummer, Schmid. Zachar. Kunz, Schneider. Von Thuningen: Fried. Gärtner, Mezger. Christ Hauser, Schuster. Johs. Kaiser. Johs. Kaiser. Hß. Martin Kaiser. Johs. Maurer. Christ. Neipp, Zimmermann. Friedrich Obergfell, Mezger. Martin Boßeler, Weber. Von Weigheim: Thadd. Kindler. Steph. Weishaar, Zimmermann. Von Weilheim: Joseph Martin. Von Wurmlingen: Fidel Butsch. Fidel Zepf. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche schon vor Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht dreimal namentlich citirt worden sind, werden unter Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen. Und es ist dies die dritte und lezte Vorladung, von Tuttlingen: Joh. Casp. Hilzinger. Melch. Hilzinger. Gottfried Ries, Schneider. Von Durchhausen: Thomas Hauser. Jakob Merz. Von Friedingen: Xav. Butsch Calist Hamma. Jak. Maier, Striker. Columban Herrmann. Von Irrendorf: Nikolaus Haselmajer, Weber. David Maier, Weber. Ge. Maier, Schneider. Von Mülheim: Joseph Ant. Aigeldinger. Franz Xaver Amman. Cajetan Kützler. Mattes Maier, Strumpfweber. Von Oberflacht: Joh. Reiser. Von Schwenningen: Johs. Benzing. Joh Fried. Ruf. Joh Jak. und Johs. Ruf Phil. Schlenker. Von Seitingen: Johs. Buoschle. Jos. Kuntzel. Von Stetten: Lorenz Waizenegger, Schuster, Joh. Casp. Waizenegger, Maurer. Von Trossingen: Andr. Strohm. Von Thuningen. Johs. Kaiser. Christian Kaiser. Von Weigheim: Jos. Burri, Musicus. Jos. Sulzmann. Von Weilheim: Matt. Melcher, Bierbrauer. Von Wurmlingen: Joh. Butsch, Weber. Franz Kupferschmid. Jos. Zepf. Ferdin. Zepf. Die 2te Vorladung; von Durchhausen: Johs. Ganter, Schneider. Von Mülheim: Ulr. Andr. Joh. Jak. Leute. Von Seitingen: Ferdin. Wenzler. Von Stetten: Ant. Büschle, Bierbrauer. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, die sich erst nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 29. Aug. 1809. theils mit, theils ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und sich bis daher nicht wieder eingefunden haben, werden bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens hiemit aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamte unfehlbar zu stellen. Und es ist dies die dritte und lezte Vorladung, von Tuttlingen: Joh. Ge. Müller, Nagler. Von Irrendorf: Joseph Schellenbaum. Von Nendingen: Franziskus Bupser, Schmid. Von Seitingen: Jos. Merz, Schmid. Von Weigheim: Mich. Hutter. Von Wurmlingen: Ferdinand Gleichauf, Chirurgus. Von Weilheim: Ge. Akermann, Zimmermann. Zweite Vorladung; von Tuttlingen: Joh. Jak. Drommer. Dan. Fried. Eippert, Schuster. Joh. Martin Heer. Joh. Ge. Hilzinger. Joh. Renz, Messerschmid. With. Christ. Scheuermann, Bek und Biersieder. Sam. Schmid, Schneider. Johann Ge. Stengelen, Nagler. Von Ludwigsthal: Joh. Mart. Weber, Nagler. Von Durchhausen: Phil. Merz, Sattler. Von Friedingen: Rupert Butsch, Schreiner. Xav. Schreiber, Färber. Von Mülheim: Steph. Henzler, Bek. Von Nendingen: Melchior Huber. Casimir Mülhauser, Von Oberflacht: Franz Xav. Hannsmann. Von Schwenningen: Erh. Benzing. Johs. Link. Christ. Maute, Färber. Conr. Müller, Biersieder. Christ. Schlenker. Jak. Schlenker. Casp. Schlenker. Johs. Schrenk, Schuster. Christ. Schlenker. Joh. Ge. Heinrich Schlenker. Jak. Weiler, Schuster. Von Seitingen: Jos. Reiser. Von Trossingen: Mart. Birk. Heinr. Epple, Schuster. Jak. Rak, Striker. Andr. Rath, Bierbrauer. Von Thuningen: Johs. Hannsmann. Matth. Reiser. Andr. Schnekenburger. Von Weigheim: Johannes Lehmann. Joh. Bapt. Weishaar. Von Wurmlingen: Johs. Bacher, Zimmermann. Maximil. Bacher. Johs. Biebermann. Andr. Zepf. Von Kolbingen: Euseb. Rösch. Von Hausen ob Verena: Johs. Eppler. Johs. Klaiber, Schreiner. Von Rietheim: Johann Jak. Faude. Kön. Oberamt.

Albek. Der bei dem Königl. Artillerie-Korps gestandene Gemeine, Georg Widmann von Bratingen, ist den 1. Jul. aus der Garnison Ulm desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden gezo-

Digitized by Google

mend ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfall entweder hieher oder an das Regiments-Commando nach Ulm ausliefern zu lassen. Den 19. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Marbach. Es ist der bei dem 7ten Linien-Infant. Regiment gestandene Gemeine, Georg Ungerer, von Allmerspach, den 1. Jul. d. J. aus der Garnison Danzig desertirt. Sämtliche Kön. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen, Den 23. Aug. 1811. Oberamt.

Stetten, Tuttlinger Oberamts. Der bei dem Königl. Artillerie-Corps gestandene Gemeine, Rubert Waizenegger, von Stetten, hiesigen Oberamts, ist im Urlaub desertirt; welches zu dem Ende mit dem oberamtlichen Ersuchen bekannt gemacht wird, um den Waizenegger auf Betreten festzuhalten, und ihn entweder zu dem Kön. Artillerie-Corps, oder zu dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 3. Aug. 1811. Kön. Oberamt Tuttlingen.

Wangen am Bodensee. Der bei dem Königl. 8ten Linien-Infant. Regiment gestandene Gemeine Heinrich Schmelz von Isny, hiesigen Oberamts ist den 10. Jul. d. J aus der Garnison Ravensburg desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt, entweder an das nächste Militair-Commando, oder an das hiesige Oberamt einliefern lassen. Den 14. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Der Gemeine Casimir Hirsch von Burgrieden ist von dem Königl. Chevauxlegers-Regiment in Ulm desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohlöbl. Civil- und Militair-Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten zu arretiren, und sonach wohlverwahrt entweder dem hiesigen Oberamt, oder an das Regiments-Commando gegen Ersaz der Unkosten einliefern zu lassen. Den 20. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Gestrigen Samstag Vormittag wurde in dem Neckar bei Poppenweiler ein männlicher Leichnam, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, aufgefangen. Derselbe war bekleidet mit einem roth blau und weißgestreiften baumwollenen Halstuch, dunkelblauen Baurenrock, mit 3 kameelharenen Knöpfen gleicher Farbe, einer roth weiß und dunkelblau gestreiften leinwandenen Weste mit weiß beinenen Knöpfen, über dieser mit einem aschengrau und schwarzgestreiften wollenen Wammes mit Aermeln, schwarz ledernen geflikten Beinkleidern mit weiß metallenen Knöpfen, granen abwerkenen Strümpfen, und Schuhen mit Bändeln, einem groben reustenen Hemd ohne Zeichen, der Schliz vornen mit gelben Haften besezt. Die Gesichtszüge waren nicht mehr zu erkennen; bei der Zahnlosigkeit und übrigen Beschaffenheit des Ober- und Unterkiefers aber liegt die Vermuthung vor, daß der Verunglükte gegen 70 Jahr alt gewesen sei. Diejenige Orts-Obrigkeit, welcher der Verunglükte angehört hat, wird um Nachricht über seinen Namen und Herkunft und was sonst über seine Verunglückung Auskunft geben mag, andurch ersucht. Den 9. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nach der bei Oberamt gemachten Anzeige hat der ledige Bürgerssohn Johann Jakob Lieb von Freudenstadt, 21 Jahre alt, sich eines Gelddiebstahls von 437 fl. 15 kr. schuldig gemacht, und ist hierauf entwichen. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden hiemit geziemend ersucht auf den Lieb, welcher ein noch vor Bekanntwerdung seines Verbrechens ausgestelltes Wanderbuch dd. 23. August 1811 bei sich führt, fahnden, und ihn im Betrettungsfall unterzeichneter Stelle samt dem allenfalls noch vorfindenden Geld gegen Kostens-Ersatz einliefern zu lassen. Signalement: Johann Jakob Lieb ist langer hagerer Statur, hat schwarze Haare, mittelmäßige Stirne, schwarze Augbraunen, lange gerad stehende Nase, eingefallene blasse Wangen, großen Mund etwas aufgeworfene Lippen, länglichtes Kinn und dergl. blatternarbigtes Angesicht, breite Schultern, sein rechtes Aug ist ganz ausgelaufen. Der Beschribung nach war er mit einem runden Hut, roth u. weiß gedupftem Halstuch sommermanchesternem grünlichtem Wammes und Weste mit Knöpfen vom nemlichen Zeug überzogen dergleichen langen Beinkleidern, blau und weiß gestreiften barchentnen Kamaschen und Bändelschuhen bekleidet; auch führt er einen schwarzen Mezgerhund bei sich. Den 5. Sept. 1811.

Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Sept.

Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen; d. d. 17. Sept. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheerfriedberg, Roth, Baindt und Ißny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Um der Universität Unsers Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, wodurch den Forderungen des Zeitalters und dem Zwek einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung der Studierenden entsprochen wird, finden Wir Uns veranlaßt, derselben neue organische Gesetze zu geben.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

I. Die oberste Aufsicht über die Universität des Reichs hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Ober-Curator der Universität, und unter ihm die Ober-Studien-Direction.

II. Der Präsident der Ober-Studien-Direction ist Curator der Universität.

Ihm wird in lezterer Eigenschaft ein Justitiar, der von seinen Befehlen abhängig ist, und ein Secretair beigegeben.

Der Wohnsiz des Curators ist Tübingen, und die Ober-Studien-Direction hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten die Acten an ihn, als Präsidenten, zu übersenden, so wie er seiner Seits sich in beständiger Communication mit der Königl. Ober-[illegible] Direction in Angelegenheiten der Universität zu erhalten hat.

Digitized by Google

III. Die amtliche Wirksamkeit des Curators hat die Universität Tübingen in allen ihren Beziehungen zum Gegenstande.

Er wacht über der Vollziehung der Geseze, über der Amtsführung und dem moralischen Betragen der Lehrer, dem Fleiß und der Sittlichkeit der Studierenden. Er sorgt für die Erhaltung und Vervollkommnung der literarischen Institute, und hat, wenn es ihm nöthig scheint, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserung des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile der Universität zu machen.

Bei wissenschaftlichen Gegenständen wird jedoch der Curator den Rector, Kanzler und die Mitglieder der betreffenden Facultät um ihr Gutachten hören, und solches seinen Berichten beilegen.

IV. Die Civil- Disciplinar- und Criminal-Jurisdiction, welche derselbe unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuüben hat, erstrekt sich nach Unserer Verordnung vom 15ten Merz 1806. nur auf die bei der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, mithin, ausser den Studierenden, auf die Professoren, Lehrer, den Pedell, Bibliothekdiener, Universitäts-Gärtner u. s. w., so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchhändler, Buchdruker u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiction als Bürger oder Einwohner von Tübingen unterworfen sind.

V. In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Curator alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Credit-Edict vom 24. Febr. 1808. in Hinsicht der Studierenden angeordnet ist.

Schuldsachen anderer Universitäts-Angehörigen, so wie das Inventur- Theilungs- und Pupillen-Wesen, läßt er durch den Justitiar besorgen.

Alle Klagen über contentiose Gegenstände verweißt er, sofern sie nicht gütlich beygelegt werden können, an das betreffende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an das Königliche Ober-Justiz-Collegium.

VI. Bei Disciplinar-Vergehungen der Studierenden straft der Curator ohne höhere Anfrage bis auf 8 Tage Incarceration und 10 Thaler an Geld.

Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitäts-Angehörigen wegen polizeilicher oder amtlicher Verfehlungen, werden nach vorangegangener Untersuchung, an eine Commission, welche unter dem Vorsize des Curators, aus dem Kanzler, dem Rector, und den 4 Decanen der Facultäten besteht, zur rechtlichen Aeusserung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf 20 Reichsthaler und bei Studierenden vier Wochen Incarceration, Unterschrift des Consil i abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Curator vollziehen zu lassen, wenn anders seine Ansicht von der der Commission nicht abweichend wäre, in welchem Fall er die Sache an den Ober-Curator zu bringen hat.

VII. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe geeignet sind, hat der Curator nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Acten an das Ober-Curatorium einzusenden, von welchem solche an das Justiz-Ministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind. Hieher gehören insbesondere alle auf vorher geschehene Ausforderung

Digitized by Google

erfolgte Duelle auf Pistolen, auf den Hieb, oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn.

VIII. Die unterm 2. Mai d. J. angeordnete Disciplinar-Commission behält ihre Bestimmung. Sie hat den Fleiß und die Sitten der Studierenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen, ohne strenge juridische Untersuchung, eine temporäre Entlassung unfleißiger oder ungesitteter Studierenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt bei dem Curator in den bestimmten Fällen auf gänzliche Entlassung eines Studierenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Curator Nachricht zu geben, unter dessen Oberaufsicht überhaupt diese Commission steht. In Absicht der nach obiger Bestimmung entlassenen Studierenden ist mit deren Eltern oder Vormündern Rüksprache zu nehmen, daß sie über ihre Aufführung und Beschäftigung während ihrer Entfernung von der Universität besonders wachen.

IX. Das theologische Seminarium in Tübingen und dessen Vorsteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältnissen; und das Amt des Curators tritt gegen die Seminaristen nur in denjenigen Fällen ein, wo sie ausserhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind.

X. Der Rector ist das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Universität dem akademischen Senat, oder den Facultäten eröfnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen nach vorheriger Anzeige an den Curator zusammen zu berufen, und nimmt in demselben den Vorsiz. Er besorgt die Immatriculation der Studierenden und legt alle Halb Jahr ein Verzeichniß aller Studierenden dem Curator vor, der dasselbe an das Ober-Curatorium einsendet.

Von allen Straf-Verfügungen, welche der Curator trift, wird dem Rector Nachricht gegeben, um davon sowohl den Senat, als die Disciplinar-Commission in Kenntniß zu sezen.

Alle 6 Monate ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Ober-Curator einen Rector für das folgende Halbjahr.

XI. Der Kanzler bleibt in seinen bisherigen Amts-Verhältnissen, insofern solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erhalten. Es steht ihm, so wie dem Rector, frei, theils für sich, theils nach vorangegangener Rüksprache mit den Dekanen und andern Mitgliedern der Facultät Anträge in Beziehung auf literarische oder andere Bedürfnisse der Universität an den Curator zu machen.

XII. Der Fundus der Universität Tübingen, welcher für die literarischen Bedürfnisse derselben bestimmt ist, wird von der Finanz-Administration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben eine besondere Rechnung von einem Königl. Cameral-Beamten geführt, über Administrations-Gegenstände die nöthigen Befehle von der Section der Kron-Domainen eingeholt, und die abgelegte Rechnungen alle Jahre an die Section der Staats-Rechnungen zur Prob und Abhör eingesendet.

Der etwaige jährliche Ueberschuß der Universitäts-Revenüen wird zu keinem andern, als zu wissenschaftlichen Zweken der Universität verwendet, und der jährliche Etat wird dem Curator mitgetheilt werden, um unter Communication mit dem Rector, Kanzler und den Decanen der 4 Facultäten dießfalls geeignete Vorschläge zu machen.

Digitized by Google

XIII. Da die Administration des Fonds der Universität der Finanz-Stelle übertragen ist, so hört die Ausübung der Patronat-Rechte von Seiten des academischen Senats auf.

XIV. Um die Zwecke des Universitäts-Studiums sicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechts-Wissenschaft, Arzneikunde, oder Cameral-Wissenschaft zu studieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet ist, eine von Seiten der Ober-Studien-Direction durch Professoren des Königlichen Obern Gymnasii zu Stuttgart, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der classischen Litteratur auf der Universität Tübingen vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der classischen Philologie und in der Muttersprache, erstanden, und dabei hinreichende Kenntnisse erprobt, auch Zeugniße guter Sitten von seinen Lehrern beigebracht hat.

XV. Wer dem Studium der Rechts-Wissenschaft, oder der Arzneikunde sich widmet, darf nicht weniger als 4 Jahre auf der Universität bleiben.

XVI. Das erste Jahr soll er auf das Studium der classischen Philologie, der neuen Sprachen insbesondere der französischen und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden.

XVII. Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Stil-Uebungen wird dem Professor der classischen Litteratur ein Gehülfe beigegeben, welcher jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneikunde bestimmten Studirenden alle 6 Wochen eine Materie zur Uebersezung oder freien Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studirenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat.

XVIII. Für die deutsche Sprache und Litteratur, und für die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag wird ein Lehrstuhl errichtet.

Für das Fach der Geschichte bleiben zwei Lehrstühle bestimmt, jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besezt.

XIX. Den öffentlichen Vorlesungen und dem Studien-Plan jedes Einzelnen der Rechts-Wissenschaft und der Arzneikunde Beflissenen soll eine dem Zwecke der gelehrten Bildung und der künftigen Bestimmung angemessene Einrichtung gegeben werden. Für die Ausführung des hienach zu entwerfenden Lehr- und Studien-Plans für Juristen und Mediciner hat der Curator Sorge zu tragen.

XX. Die Studierenden der Rechts-Wissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanz-Wissenschaft zu hören; so wie im Gegentheil die der Cameral-Wissenschaft Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen.

XXI. In Ansehung der Prüfungen, welche sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung mit den innländischen Studierenden aller 4 Facultäten, als am Ende des Cursus mit den Juristen und Medicinern (für die Theologen bleibt es bei dem angeordneten Consistorial-Examen) in allen Fächern vorgenommen werden sollen, sind die bestehenden Verordnungen streng zu beobachten, und wird der Curator besorgt seyn, daß die Zeugniße nach der Vorschrift und unpartheiisch ausgestellt werden.

XXII. Zu Belebung des Fleisses werden, wie es für die Studierende der Chirurgie bereits angeordnet ist, alle Jahre Prämien ausgetheilt, bei welchen Ausländer mit Inn-

Digitized by Google

ländern concurriren. Für die beste Beantwortung einer sowohl im Fache der Theologie, als der Rechts-Wissenschaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Facultät mit Genehmigung des Curators aufzugebenden Preißfrage wird eine goldene Medaille, im Werth von 15 Dukaten bestimmt. Die Lehrer der philosophischen Facultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Curators alle Jahre eine Preißfrage auf, deren Gegenstand abwechslungsweise aus den verschiedenen Zweigen der philosophischen Facultäts-Wissenschaften genommen wird. Die beste Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preise geschieht jedesmal am 6. Nov. vor dem versammelten academischen Senat, wobei zugleich die Verfasser der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden sollen.

XXIII. Für sämtliche öffentliche academischen Institute, wie Bibliothek, Münzkabinet, physikalisches Cabinet, Observatorium, Naturalien-Cabinet, chemisches Laboratorium, botanischen Garten, anatomisches Theater und technologische Modell-Sammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewiesen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute, der Curator mit Zuziehung des Rectors, Kanzlers und der Dekane der Facultäten alle Jahre Vorschläge zu machen hat, welche derselbe durch die Königl. Ober-Studien-Direction an das Ober-Curatorium gelangen läßt. Das clinische Institut zu Tübingen behält seine bisherige Einrichtung und die ihm angewiesenen besondern Fonds.

XXIV. Alle der Universität Tübingen, in ihren Statuten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willens-Meinung seye, und Wir es also durchgängig gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Siegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg den 17. Sept. im Jahr nach Christi Geburt 1811. Unserer Königl. Regierung im 6ten.

Friderich.

Minister der Geistl. Angelegenheiten v. Jasmund.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretair v. Wellnagel.

Die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziere betr.

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. dieses zu verordnen geruhet haben, daß die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziers in Zukunft durch das Königl. Tutelarraths-Collegium geschehen soll, so wird solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Stuttgart, den 11. Sept. 1811. Königl. Justiz-Ministerium.

Decret an sämtliche Decane im Königreiche; d. d. 10. Sept. 1811.

Da es nöthig ist, daß ein Verzeichniß der mit den geistlichen Wittwen theils durch Todesfälle, theils durch Wiederverheirathung, theils durch die Wahl eines neuen Wohnsizes

Digitized by Google

bis zum lezten Sept. d. J. vorgegangenen Veränderungen eingesandt werde: so wird sämtlichen Dekanen aufgegeben, spätestens bis zum 8. Okt. anzuzeigen, welche Veränderungen dieser Art in ihrer Diöceſe, oder ob keine vorgegangen seien? wogege für die Zukunft die in einzelnen dergleichen Fällen bisher gewöhnlichen Anzeigen unterbleiben können. Decr. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 10. Sept. 1811.

Gotteszeller Zuchthauß. Monirung der noch rukständigen Gefäll-Rechnungen pro 18$\frac{11}{12}$.

Da noch mehrere dem hiesigen Zuchthauß-Institute zugetheilte Ober-Einbringereien mit ihren Rechnungen über die von 18$\frac{10}{11}$. eingezogene gesezlich regulirte Gefälle immer noch im Rükstande sich befinden, so werden dieselbe hiemit wiederholt aufgefordert, diese Rechnungen mit allen Belegen revidirt, nebst dem Revisions-Protokoll innerhalb 14 Tagen längstens ohnfehlbar hieher einzusenden. Zugleich werden auch die Hochlöbl. Oberämter ersucht, diese Aufforderung auf alle Weise gefällig zu unterstüzen. Den 15. Sept. 1811.

Königl. Zuchthauß-Pflegamt.

Straf-Erkenntniße der Justiz-Sektion des Königl. Kriegs-Departement, Nr. 8.
Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den $\frac{4}{5}$. Sept. 1811. wurde der ausgewichene und wieder ergriffene Carl Friedrich Dell von Stuttgart, da er sich wegen seines kleinen Maßes nicht zur Einlieferung unter das active Militär eignete, wegen des ihm zur Last fallenden Ungehorsams gegen die Conscriptions-Geseze zu achtmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilt.

Eodem wurde der ausgewichene Militärpflichtige Johann Jakob Gölz von Ensingen, Oberamts Vaihingen, Landvogtei an der Enz, weil er sich erst drei Jahr nach Ablauf der Citations-Termine selbst wieder gestellt hat, zu der gleichen Strafe von acht Monaten Festungs-Arbeit verurtheilt.

Den $\frac{11}{12}$. Sept. wurde der ausgewichene und wieder ergriffene Militairpflichtige Jakob Salomo Hux von Iselshausen, Oberamts Nagold, Landvogtei Schwarzwald, 30 J. alt, Müller, wegen seines Ungehorsams gegen die Königl. Conscriptions-Geseze und wegen Fälschung eines Certificats zu zwanzigmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Eodem wurde der Militairpflichtige Peter Paul Dischler, von Stadt Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, Landvogtei am Bodensee, Weber, 20 J. alt, welcher durch Verfälschung seines Wanderbuchs dem Militair-Stand sich zu entziehen suchte, zu zwölf monatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und nach deren Erstehung zur Eintheilung mit Sechzehnjähriger Capitulation unter das Königliche Militär verurtheilt.

Eodem wurde über den ausgewichenen sich selbst aber wieder gestellten Militärpflichtigen Johannes Gerlacher von Horrheim, Oberamts Vaihingen, Landvogtei an der Enz, 29$\frac{1}{2}$ J. alt, Bauer, wegen Ungehorsams gegen die Königl. Conscriptions-Geseze drei monatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Wiesenstaig, zwischen Johann Hauser von Plochingen, Kläg. Nachbeklagten ANten und Andreas Hofele, Ilgenwirth zu Wiesenstaig,

Bekl. Nachklägern, Aten, wurde per sententiam definitivam zu Recht erkannt, in conventione: daß Bekl. At schuldig sei, die eingeklagten Summen samt Zinsen dem ANten, jedoch nach Abzug der Gegenforderungen zu bezahlen, in reconventione aber, daß ANt sich auf die von Aten vorgebrachte Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Wein- und Salz-Lieferungs-Rechnung innerhalb 14 Tagen einzulassen schuldig und verbunden sei; compensat. expens. Stuttg. den 12. Sept. 1811.

2) In der Rechts-Sache der Freiherrn von Reischach zu Nußdorf, Impetranten wider die Freifrau von Phull, geb. Freyin von Rippur Impetratin, die Succession in das Lehen Ober-Mönsheim betreffend, wurde die nachgesuchte Restitution gegen die Urthel des ehemaligen Churfürstlich Badischen Hofgerichts zu Rastadt d. d. 9. Febr. 1804. verworfen, und die Beklagte für schuldig erkannt, die Submissionsschrift binnen zwei Monaten einzureichen; compens. expens. Stuttg. den 17. Sept. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 4. Sept. 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Schwemmle, von Unter-Kollbach, Neuenbürger Oberamts, geb. Oehlschläger von Schömberg, desselben Oberamts, Kl., von Gottlieb Schwemmle, Bürger und Bauren zu Unter-Kollbach, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Friedrich Moschüz, Bürger und Beker zu Calmbach, Neuenbürger Oberamts, Kl., von Christina Jacobina, geb. Barth von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Anna Maria Schramm, geb. Franz von Beilstein, Marbacher Oberamts, Kläg. von Johann Gottlieb Schramm, Corporal bei dem Kön. Linien-Infant. Regiment Nr. 4. aus Beilstein gebürtig, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Maria Barbara Spannagel aus Warmbronn, Leonberger Oberamts, Kläg. von Theodor Alexander Spannagel, vormals Feldscherer in Königl. Kriegsdiensten, nunmehr zu Dombie, Distrikts Lentschitz, Departements Warschau, im Herzogthum desselben Namens, sich aufhaltend, Bekl ex cap. bigamiæ, per Rescriptum, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 11. Sept.

1) Johann Christian Mekler, Bürger und Bauer zu Klingenberg, Heilbronner Oberamts, Kl., von Johanna Friedrika, geb. Schüz von Schozach, Besigheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Christoph Kleiz, Burger und Schneider zu Hall, Kl. von Catharina Regina, geb. Feuchter von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Conrad Daniel Helmsdörfer, Burger und Seklermeister zu Baknang, Klägern, und Anna Maria, geb. Adam von Schorndorf, Bekl. ex cap. doli annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reſcript vom 14. d. Mon. Allerhöchſtdero Nichte, Prinzeſſin Marie von Württemberg Durchlaucht, älteſte Tochter des Herzogs Louis von Württemberg Hoheit, zur Coadjutorin des adelichen Stiftes zu Obriſtenfeld zu ernennen geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 15. Sept. haben Se. Königl. Maj. den Fürſten Auguſt von Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, zum 2ten Capitain des Gardes, mit dem Rang eines General-Lieutenants in der Armee allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben den geheimen Leg. Rath v. Mögling in den Adelſtand des Königreichs für ſich und ſeine Nachkommen allergnädigſt erhoben.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Sept. allergn. geruht,

den Amtmann und Amtsſchreiber Fiſcher von Schmiedelfeld zum Oberamtmann in Mergentheim,

den Landvogtei-Aktuar Weckherlin zu Stuttgart zum Oberamtmann in Crailsheim,

den Oberamtmann Dr. Spittler zu Neresheim zum Oberamtmann in Weinsberg,

den Landvogtei-Aktuar Diemer zu Ellwangen zum Oberamtmann in Neresheim,

den bisherigen Procurator Röslin zu Tübingen zum Oberamtmann in Aalen,

den Landvogtei-Aktuar Hauff zu Heilbronn zum Oberamtmann in Saulgau, und dagegen

den dahin ernannten Landvogtei-Aktuar Golther in Ulm zum Oberamtmann in Balingen zu ernennen;

vermög allerhöchſten Reſcripts v. 15. Sept.

den bisherigen Conſulenten und Procurator Johann Georg Gmelin zum Aktuar bei der Landvogtei Rothenberg,

den Oberamts-Aktuar Deißler in Sulz zum Aktuar bei der Landvogtei am Kocher,

den Advocaten Böcklen zum Aktuar bei der Landvogtei auf der Alp,

den Advocaten Wilhelm Gmelin zum Aktuar bei der Landvogtei am untern Nekar,

den Oberamts-Aktuar Dertinger zum Aktuar bei der Landvogtei an der Donau,

den Advocaten Volz zum Aktuar bei der Landvogtei an der Enz, und

den Advocaten Daub zum Aktuar bei der Landvogtei am obern Neckar zu ernennen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 17. Sept.

die Amtspflege in dem Oberamt Oberndorf dem dortigen Oberumgelder Frueth neben ſeiner bisherigen Stelle zu übertragen, ferner

die Dörfer und Weiler Königsbronn, Springen, Itzelberg und Ochſenberg in eine Amtei zu vereinigen, und ſolche dem Oberacciſer Neuffer in Königsbronn zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergn. geruht, vermög allerhöchſter Reſolution vom 17. Sept. die erledigte evangeliſche Pfarrei Beinſtein, Diöceſe Waiblingen, dem Garniſonsprediger M. Göz auf Hohenaſperg zu übertragen;

den Pfarrer Weigelen in Remmingsheim zugleich zum Parochus der evangeliſchen Militair- und übrigen evangel. Gemeine in der Landvogtei-Stadt Rotenburg zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben zu Folge allerhöchſten Decrets vom 9. Sept. allergnädigſt geruht, den bisher bei der Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction angeſtell-

Digitized by Google

ten vormalig Königl. Baierischen Postmeister Tauber zum Posimeister in Calw zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reseripts vom heutigen Tage dem Ober-Justiz-Rath Herzberger, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen geruhet. Den 17. Sept.

Se. Königl. Maj. haben vermög Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Sept. der Ehefrau des Zimmermanns Boll von Biberach, und dem zu Heilbronn befindlichen Rotgerber-Jungen Zobel aus Ansbach; ferner vermög Ministerial-Erlasses vom 4. Sept. dem Schneidermeister, Leonhard Schaaf von Mundelsheim, Oberamts Marbach, dem Mezger Matthäus Märkle von Nekarsulm, dem Müllerknecht Johann Müller von Niedernau, Oberamts Rottenburg, dem Cameralamts-Substituten Haasis zu Balingen, dem Friedrich Bürkle von Marbach und dem Soldaten Matthäus Moser vom Infanterie-Regiment Nr. 3. aus Renquishausen, Oberamts Spaichingen, sodann vermöge Ministerial-Erlasses vom 6. Sept. dem Franz Anton Haberkern, Georg Michael Brük, und Friedrich Reisig aus Sontheim, Oberamts Heilbronn, und dem Georg Albus aus Bieringen, Oberamts Horb, wegen der von denselben mit eigener Lebensgefahr bewirkten Lebens-Rettungen die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen allergnädigst geruht. Stuttgart, in der Kön. Section der innern Administration, den 11. Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Se. Königl. Maj. haben dem 64jährigen Conrad Seemüller von Ensingen, Oberamts Vaihingen, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des 3jährigen Kinds des dortigen Bürgers Conrad Dik vom Ertrinken, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu ertheilen geruht. Stuttg. den 16. Sept. 1811.

Vaihingen auf den Fildern. Kaum war von dem, in der Nacht vom 11 auf den 12. dieses dahier ausgebrochenen Brandunglüke, an Se. Königl. Maj. der allerunterthänigste Bericht erstattet, so geruheten Allerhöchstdieselbe, den durch das Feuer verunglükten Personen, Johann Georg Mezger, und Dorothea Grieb, einer Wittwe mit 8 unversorgten Kindern, die huldreichste beträchtliche Unterstüzung von 400 fl. bei der Kön. Hof- und Domainen-Kasse anzuweisen. Der unterzeichneten Stelle wurde diese allergnädigste Gabe durch die Kön. Landvogtei Rothenberg zur zwekmäßigen Vertheilung an die Beschädigten eingehändiget, und mit dem tiefsten Dankgefühle gegen den Allerdurchlauchtigsten Wohlthäter, so wie dem reinsten Wunsche, daß Gott noch lange Zeit das kostbare Leben des Landesvaters zum Wohlthun und Glücke seiner Unterthanen, das Ihm so nahe anliegt, fristen möge, ist heute von den Verunglükten, nach Verhältnis ihres erlittenen Schadens, und mit besonderer Rüksichtnahme auf das gerettete Vermögen, jenes wahrhaft Königliche Geschenk empfangen worden. Den 13. Sept. 1811. K. Amts-Oberamt Stuttgart.

Stuttgart. Bis Dienstag den 24. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brodlieferung für das Königl. Militär in den Garnisonen

Digitized by Google

Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohenasperg auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811 bis lezten April 1812 vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugenden gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Stuttgart. Bis Donnerstag den 26. Sept. wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle allhier, eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1811. bis lezten April 1812. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugenden gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 31. Aug. 1811.

Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Ludwigsburg. Die Kön. Cameralverwaltung Ludwigsburg wird Samstag den 28. diß, einen Akkord über die Lieferung von 1000 Centn. Heu, zur Ueberwinterung der Königl. Schaafe in Gros-Sachsenheim treffen. Liebhaber wollen sich gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr in hiesiger Cameralverwaltung dabei einfinden. Den 11. Sept. 1811.

Kön. Cameralamt.

Arnegg. Unterzeichnete Behörden sind nach ergangenem Königl. Befehl vom 17. v. Monats beauftragt, das ehemalige Amthaus allhier nebst Zugehörde im Aufstreich zu verkaufen. Dieses ganz massiv von Stein erst vor 26 Jahren neu erbaute Haus ist 76 Schuh lang, 42′ breit, hat 9 heizbare geipste, und zum Theil gemahlte Zimmer; hinter dem Haus ist ein mit Mauren eingefaßter beschlossener Hof, in demselben eine mit dem Haus ganz von Stein erbaute Scheuer, 76′ lang, 36′ breit, worinnen ein geräumiger Pferd- und Rindvieh-Stall auch Kutschen-Remise befindlich ist, neben der Scheuer befindet sich ein Schweinstall, auch Back- und Waschhauß; ausser dem Hof eine Wagenhütte und Holz-Remise 42 Schuh lang, und 25′ breit, vor dem Haus eine angenehme Lauberhütte und Kegelbahn, und auf der Seite ein zum Nuzen und Vergnügen sehr schön angelegter Wurzgarten von 2 Vrtl. mit Zwerch-Bäumen von den edelsten Sorten. Wegen der Nähe von Ulm und der an Arnegg vorbeiziehenden Landstraße ist dieses Haus zu einem Wirthschafts-Gewerb, wozu es das Recht hat, oder zu einem andern Unternehmen sehr wohl gelegen, um seiner angenehmen Lage willen, würde es aber auch für einen Privatmann tauglich seyn. Wer nun hiezu Lust hat, wolle sich Donnerstags den 3. Okt. Morgens 9 Uhr in dem Amthaus zu Arnegg einfinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen von seinem Prädikat und Vermögen, und daß er für das Kaufgeld hinlänglich Sicherheit zu leisten im Stande sei, sich legitimiren. Unter die Vortheile bei diesem Kauf gehört, daß dieses Haus als freies Eigenthum verkauft wird, und lediglich keine Beschwerden, als die Steuren darauf gelegt werden, daß dem Liebhaber noch 1 Morgen nahe beim Haus befindliches Baumgut darzu gegeben werden kann, und daß endlich an dem Kaufschilling nur ⅓tel sogleich baar, und ⅔tel in verzinslichen Zielern bezahlt werden dürfen, befindenden Umständen nach diese Realitäten auch einzeln, jedoch nicht eines ohne das andere veräußert werden. Den 10. Sept. 1811.

Königl. Landvogtei-Steueramt Ulm, und K. Cameralverwaltung Blaubeuren.

Balingen. Die Errichtung zweier hiesigen Stadtthore mit steinernen Quader-Pfeilern, und Stacketen-Thoren gedenken wir Donnerstag den 3. Okt. in Abstreich zu bringen. Wir laden zu dem Ende die Steinhauer, Maurermeister, Schlosser und Schreiner zu dieser Verhandlung auf gedachten Tag Morgens 9 Uhr auf das hiesige Rathhaus mit der Bemerkung vor, daß sich die betreffende Meister mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädikats, Vermögens und Geschiklichkeit halber legitimiren müssen, wenn sie zum Abstreich zugelassen zu werden wünschen. Den 15 Sept. 1811.

Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat.

Gmünd. Bis Montag den 30. Sept. Nachmittags 2 Uhr wird die 300 Stük Schaafe ernährende Schaafweide zu Herlikofen; dann bis Dienstag den 1. Okt. Vormittags 10 Uhr die Schaafwaide zu Iggingen, worauf 250 Stük Schaafe aufgeschlagen werden können, noch einmal verliehen werden. Die Pachtliebhaber wollen sich an den bestimmten Tagen in den betreffenden Orten mit den nöthigen Zeugnissen versehen, einfinden. Den 16. Sept. 1811.

Kön. Oberamt.

Horb. Die Unterzeichneten sind durch ein allerhöchstes Dekret Königl. Hochpreisl. Departem. der Finanzen-Sektion der Kron-Domänen d. d. 26. Jun. l. J. allergnädigst legitimirt, das Kron-Do-

Digitized by Google

mänen Gut Kloster Bernstein von nächst Martini an nach aufgeldßtem gegenwärtig bestehendem Pacht wiederum auf 12 Jahre zu verleihen. Sie bestimmen zu dieser Verhandlung die Vormittags-Stunden des Samstags den 5. Oktob. und bemerken, indem sie solches hiemit allgemein bekannt machen, daß die Pacht-Objekte in folgendem bestehen: nemlich a) in dem Betrieb einer mit Bierbrauerei u. Branntenweinbrennerei verbundenen Schildwirthschafts-Gerechtigkeit; b) in einer Ziegelbrennerei; c) in dem Genuß von ungefähr 15 Mrg. 1½ Vrt. Baum-Gras- und Kuchen-Garten, 1 Mrg. Hopfenland, 3 Vrt. Hanf- und Krautland, 24 Mrg. Wiesen, und 77 Mrg. 3 Vrt. Akerfeld, 33 Mrg. Waide; d) in der Schaafwaid-Gerechtigkeit auf dem Gut selbst, und in einem bedeutenden Uebertrieb auf auswärtigen Markungen; e) in überflüßigen, zu Behandlung dieser Gast- und Landwirthschaft gehörigen ganz soliden und bequemen Gebäuden aller Art; f) in dem vorhandenen, zum ganzen Gut erforderlichen Rindvieh-Stand, und g) in einem ziemlichen Mobiliär-Vorrath an Schiff, Geschirr, Betten ꝛc.; endlich h) in einer jährlichen Beholzung von 30 Klft. Thannen Scheiter-Holz. Uebrigens werden sie nur mit solchen Pachtliebhabern akkordiren, welche durch unverdächtige Zeugnisse, Kenntnisse in der Landwirthschaft, einen guten Lebenswandel und dieß beweisen, daß sie wenigstens eine Caution von 4000 fl. zu prästiren im Stande sind. Den 11. Sept. 1811.

Kön. Steuerrath zu Rottenburg und Cameralverwalter zu Horb, Dibold.

Leonberg. Weil der Stadt. Nachstehende in Weil der Stadt befindliche und dortiger Commun gehörige Mahlmühlen werden unter Vorbehalt allergnädigster Ratification zur Verleihung oder zum Verkauf ausgesezt, und können täglich beaugenscheiniget werden. 1) Die sogenannte grosse Mühle in der Renninger Vorstadt an der Würm, 2 stökig, mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, samt einer Sägmühle. Die Mühle ist unterschlechtig. Hiezu wird abgegeben ein 20 Schuh langer u. 18 Schuh breiter Plaz samt einem 4 Stok hohen Thurn, 28 Schuh lang, 26 Schuh breit, nicht weniger 1 Vrt. Wiesen an der Mühle. 2) Die kleine Mühle in der Simozheimer Vorstadt an der Thalakerbach, überschlechtig, 2 stökig, mit 1 Gerb- u. 2 Mahlgängen. Neben der Mühle ein Plaz von 11 Ruth. Die Aufstreichs-Verhandlung selbst wird Donnerstag den 10 Okt. d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Weil der Stadt vorgenommen, und dabei die weitere Bedingungen bekannt gemacht werden. Liebhaber können sich zu gedachter Zeit mit Zeugnissen ihres Prädikats und Vermögens auf dem Rathhaus zu Weil der Stadt einfinden. Den 2. Sept. 1811.

Oberamt Leonberg, Amt und Stadtgericht zu Weil der Stadt.

Marggröningen. Bis Mittwoch den 25. Sept. Vormittags 9 Uhr werden bei der Kön. Cameralbeamtung Marggröningen 500 Ctnr. Heu für das Königl. Landgut Schwieberdingen in öffentlichen Abstreich gebracht werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können. Den 14. Sept. 1811.

Kön. Cameralamt.

Münsingen. Vermög allerhöchsten Dekrets sollen die durch die Aufhebung der herrschaftlichen Maierei entbehrlich gewordene Gebäude in dem Schloß zu Justingen hiesigen Ober- und Cameral-Amts verpachtet werden, wozu Dienstag der 1. Okt. d. J. bestimmt ist. Diese bestehen; a) aus der sogenannten Obervogtei-Wohnung, welche 2 stokigt von Stein, mit Stuben, Kammern, Küchen, Bühnen und Keller versehen ist. b) Eine neuerbaute große Fruchtschener mit 3 Tennen, neben der vorstehenden Wohnung, und dem Viehhof. c) Das alte Bräuhaus, welches ganz massiv, und nunmehr zu Viehstallungen, und zu Aufhebung von Futter eingerichtet ist. d) Die sogenannte Kohlbühne, die nach der neuen Einrichtung zu einem Pferdstall, auch zu Aufbewahrung Heues und Strohes gebraucht werden kann. e) Ein großer Wagenschopf am Thore, zu Aufbewahrung des Fuhren-Geschirrs, f) die sogenannte Käsküche, und g) 9 Schweinstallungen. Alle diese Gebäulichkeiten befinden sich in dem großen mit einem Thor versehenen Schloßhof, wobei noch bemerkt wird, daß 2 sehr gute Cystern-Bronnen zunächst dem Wohngebäude befindlich sind. Die Lage und Aussicht in das Schmiechthal gewähren einen angenehmen Aufenthalt, und würden sich die genannten Realitäten zu Treibung einer Wirthschaft und Schaafhaltung sehr gut eignen. Die etwaigen Liebhaber können nun die fragliche Gebäude täglich besichtigen, bei dem Unterzeichneten die erforderliche Auskunft erhalten, und der Verleihung gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Justingen mit oberamtlich gesiegelten Attestaten über ihr Prädikat und Vermögen versehen, anwohnen. Den 7. Sept. 1811.

Kön. Cameralverwalter von Münsingen, zu Offenhausen.

Digitized by Google

Rotweil. Vermög allerhöchsten Decrets vom 19 Jul. l. J. ist die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Donningen allergnädigst angeordnet, und befohlen worden, dieses Bauwesen im Abstreich an tüchtige Meister zu veraccordiren. Zu dieser Abstreichsverhandlung wird daher Dienstag der 1. Okt. festgesezt, an welchem zur Uebernahme der zu diesem Bauwesen erforderlichen Maurer- Zimmermanns- Schreiner- Schloßer- und Glaser-Arbeit tüchtige Meister zu Donningen sich einzufinden, und sich mit obrigkeitlichen Attestaten über ihr Vermögen und Geschicklichkeit auszuweisen haben. Den 12. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Schönthal. Zu Folge allerhöchsten Befehls vom 31. Aug. d. J. wird das herrschaftl. Maiereigut Neuhof bis Donnerstag den 10. Okt. d. J. nochmals zur Verleihung gebracht werden, wobei die Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem Gut Neuhof sich einfinden, und mit legalen Zeugnissen sich legitimiren mögen, daß sie erfahrene und gut prädizirte Landwirthe seien, auch so viel Vermögen besizen, um eine Caution von 2000 fl. stellen, und das Gut mit dem gehörigen Vieh, Schiff und Geschirr versehen zu können. Dieses Hofgut enthält neben den nöthigen wohleingerichteten Landwirthschaftlichen Gebäuden, Stallungen und einer Branntweinbrennerei: 3 Mrg. 1 Vrtl. Gärten, 296 Mrg. Ackerfeld in 3 Fluren, und 40 Mrg. Wiesen, nebst einigen troken gelegten Weihern; auch kommt ihm der Pförch von 500 Stück Schaafen zum Nuzen. Den 10. Sept. 1811.
Kön. Landvogtei- Steueramt an der Jart, und Cameralamt Schönthal.

Waldenbuch. In der heutigen Nacht haben nachstehende Personen, welche als herumziehendes, verdächtiges Gesindel mit Laufpäßen über die Grenzen transportirt zu werden, auf dem Wege waren, in hiesigem Orte aus dem Gefängnis zu entweichen, Gelegenheit gefunden. Dieselbe sind: 1) Simon Isack, ein Fleischergeselle aus Berlin, 20 J. alt, 5 Schuh 1 Zoll preuß. Messes groß, von mittlerer Statur, schwarzem Haar, bedekter Stirne, schwarzen Augbraunen, diker Nase, mittelmäßig großem Mund, schwarzem Bart, ovalem Kinn und Angesicht, und brauner Gesichtsfarbe.

2) Rahel, des Juden Immanuel Mayers Eheweib, von Hamburg, 33 J. alt, mit braunen Augen, verdorbenen mangelhaften Zähnen, langer Nase, braunem eingefallenem Angesicht, ist bekleidet mit einer weißen Haube, weißem Ober- und blauem Unterleibchen, weiswollenem Rock, blau quadrillirter Schürze, weißen Strümpfen, und weißen Schuhen. a) Vogel Mayer, deren ledige 15jähr. Tochter, von robuster Constitution, braunen Haaren und Augen, guten Zähnen, vollen Wangen, mit einem roth und blau gestreiften Leibchen, und weis cottonenem Rock angethan. b) Mayer, deren Sohn, ein Bube von 13 Jahren. c) Fradchen, Immanuel Maiers Tochter von 4 Jahren. d) Line, dessen Kind von 6 Monaten. Die unterzeichnete Stelle ersucht demnach die Kön. Justiz- und Polizei-Behörden, auf die vorgeschriebene Individuen fahnden zu lassen, und von denselben auf Betreten den Fleischergesellen Simon Isak in der Richtung nach dessen Vaterstadt Berlin, die Immanuel Maiersche Familie aber, welche ihren Familien-Vater, Imanuel Mayer in der Schweiz, wo sich derselbe gegenwärtig befinden soll, aufzusuchen vorgiebt, auf dem Wege nach diesem Lande über die Würtembergische Grenzen gefälligst bringen zu lassen. Den 16. Sept. 1811.
Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Wiesensteig. Franz Joseph Haas, welcher peto furti allhier inhaftirt war, ist Mittwoch den 11. Sept. d. J. Nachmittags mittelst Durchbrechung der Ofen-Mauer aus dem Gefängniß entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Löbl obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht, diesen Flüchtling auf Betreten zu arretiren, und denselben gegen Kosten-Ersaz wohlverwahrt entweder hieher oder zum Oberamt Geislingen einliefern zu lassen. Derselbe ist 19 J. alt, mißt 8′ 5″ ledig, katholisch, weiß keinen Geburtsort anzugeben, ist hagerer Statur, schmalen etwas blatternarbigten Angesichts, hat schwarz braune starre Augen, runde abgeschnittene über die Stirne hängende braune Haare ohne Bakenbart, spizige Nase, kleinen Mund und ein gewöhnliches Kinn; trug bei seiner Entweichung eine grün melirte kottonene Weste, mit weißen Knöpfen, schwarz lederne kurze Beinkleider mit grün zwilchenen Band geknüpft, ungebleichte leinene Strümpfe, kalblederne stark ausgeschnittene Schuhe mit Bändeln, ein schwarz seidenes Halstuch, ist ohne Rock und Hut entwichen, und hat keinen äusserlich sichtbaren Fehler. Den 13. Sept. 1811. Kön. Beamtung.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 45.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 24. Sept.

Herbst-General-Reskript auf 1811.

Die Herbst-Ordnung, so wie die älteren Herbst-General-Reskripte, insbesondere die von den Jahren 1807 und 1808. enthalten ausführlich, was in Ansehung der Vorbereitung zur Weinlese, der Zeitbestimmung derselben, sodann des Einzugs und Behandlung der Weingefälle, den Cameralbeamten obliegt.

Von ihnen wird daher erwartet, daß sie diese Vorschriften auch für die nächst bevorstehende Weinlese zur Richtschnur nehmen, und aufs genaueste befolgen.

Der Anfang derselben ist mit Rüksicht auf die Zeitigung der Trauben bei dem Herbst-Saz zu bestimmen, und, insoferne sie nicht durch eine nachtheilige Witterung beschleunigt wird, nicht eher zu veranstalten, als bis eine allgemeine und vollkommene auf die Qualität so wohlthätig einwirkende Zeitigung erfolgt seyn wird.

Je mehr nun eine mit Vorsicht gewählte Zeit der Weinlese auf die Güte des Weins Einfluß hat, und je nachtheiliger es für diese ist, wenn der Most schon unter den Keltern in den Kufen (Bütten) in Gährung übergeht, um so mehr haben die Königl. Cameral-Beamten auf die in dieser Beziehung eintretenden Umstände ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und hienach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

So wie nun die Zeit zur Weinlese mit Vorsicht zu wählen ist, so sind auch in Rüksicht der Ordnung derselben zwekmäßige, den Bestimmungen der allgemeinen Herbst-Ordnung, und dem General-Reskript vom 15. Sept. 1728. pct. 2. entsprechende Anstalten zu treffen; insbesondere haben die Cameral-Beamten darauf zu sehen, daß das Deihen, das heißt, das Auspressen der Treber, schneller als bisher betrieben wird.

Es sind nemlich, wo es die Umstände erheischen, vom Anfang des Herbstes an bis ans Ende je 3. vollständige Secker in 24 Stunden durch einen Kelternbaum auspressen zu lassen, zu welchem Ende in jeder Kelter die erforderliche Zahl von Kelterknechten anzustellen ist.

Digitized by Google

Da es bisher in Absicht auf die Vornahme des Herbst-Sazes verschieden gehalten wurde, indem solcher bald für einen ganzen Ober- und Cameral-Amtsbezirk, bald wieder nur für einen Theil desselben, und daneben in einzelnen Orten noch besonders, abgehalten wurde, so wird hiemit verordnet, daß künftig nur Ein Herbst-Saz, welchem der Oberbeamte und die gesamten Orts-Vorsteher anzuwohnen haben, in der Amtsstadt für den ganzen Amts-Bezirk abgehalten werden soll.

Die Reisen der Cameral-Beamten in die einzelnen Amts-Orte unterbleiben daher künftig, indem in denselben ohne besondere Gründe kein eigner Herbst-Saz mehr statt findet. Eine Ausnahme hingegen ist bei den ehemaligen Amtsstädten zu machen, in welchen der Cameral-Beamte wohnt, indem es hier bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben hat, nach welcher dieser ohne den Oberamtmann den Herbstsaz anordnet und leitet.

Wenn übrigens für einen ganzen Amts-Bezirk nur Ein Herbstsaz abgehalten wird, so folgt hieraus nicht, daß der Anfang der Weinlese für alle einzelne Amtsorte auf Einen Tag bestimmt werden muß, vielmehr bleibt es dem Ermessen der Beamten und Orts-Vorsteher überlassen, in einzelnen Orten, wo es die Lokalität oder besondere Umstände nothwendig machen, die Weinlese früher anzuordnen, als im allgemeinen gestattet wird.

Während des Herbstes haben die Cameral-Beamten bei den Keltern-Visitationen genau darauf zu achten, daß die Gefälle vollständig entrichtet, daß namentlich der Zehente vom ganzen Ertrag gereicht, auch Vorlaß mit Vorlaß, und Druk mit Druk, auf das genaueste und von jeder Bütte verzehntet werde.

Was endlich die Abgaben unter den Keltern betrift; so wird hiemit folgendes bestimmt:

1) Wenn von den vorigen Jahren her noch Bodenwein oder andere herrschaftliche Wein-Gefälle ausständig seyn sollten; so sind dieselben neben den laufenden Abgaben in natura zu erheben, und nichts im Ausstand zu lassen, es wäre dann, daß Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte.

2) Wegen der Beifuhr eines Quantums Zehentmostes aus den vorzüglicheren Wein Gefäll-Orten zur Königl. Hof-Kellerei, desgleichen der Abgabe an das Kanzlei-Personale unter der Kelter, werden die erforderlichen Befehle an die einzelnen Cameral-Beamten erlassen werden.

3) Die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, so wie die Gülten, Tagweine und dergleichen sind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druck, aber nicht von den Bütten, sondern nach der Ordnung aus den Sammelfäßern abzugeben.

4) Was nach Abzug aller dieser Prästationen an Wein-Gefällen noch übrig bleibt, ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, in diesen wohl zu sortiren, und bis auf weitere Verordnung aufzubewahren.

Digitized by Google

Nach beendigtem Kelter-Geschäft haben die Cameral-Beamte den Nachherbst-Bericht vorschriftsmäßig und unter Beilegung einer Wein-Tabelle zu erstatten, auch seiner Zeit den Aufwand, welchen die Erhebung und Besorgung der Wein-Gefälle verursacht, in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, den 18. Sept. 1811.

Ludwigsburg. Matthäus Bauer, Wagner, 24 J. alt, 11 Zoll 5 Lin. gros, Sohn des Jakob Wagners, Weingärtners in Zuffenhausen, dahiesigen Oberamts, hat sich nach der dießjährigen Musterung und geschehener Eintheilung in die erste Cloße des Liniendiensts ohne oberamtliche Erlaubniß entfernt, und konnte dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ausfindig gemacht werden. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm gestandene Gemeine, Johann Ge. Richt von Kornwestheim, dissеitigen Oberamts gebürtig, ist den 17. Jul. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, gedachten Deserteur auf Betreten arretiren, und an das Regiments-Commando oder das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1811. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Die bei dem Königl. Württemberg. Kavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz gestandene Trompeter, nemlich Staabs-Trompeter Friedrich Blank von Schorndorf, und Trompeter Gottlieb Spiz von Vaihingen an der Enz, haben sich den 8. Aug d. J. von Enzweihingen, wohin sie vom Regiment aus auf 24 Stunden beurlaubt waren, entfernt, und seither nichts von sich hören lassen; es werden daher dieselbe in Gemäßheit allerhöchster Königl. Ordre vom 14. präsentirt den 16. diß andurch edictaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihnen 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin ertheilt werden, sich in hiesiger Garnison zu stellen, und ihrer Entfernung wegen zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen sie durch ein Kriegsrecht in Contumaciam verfahren und gesprochen werde. Den 16. Aug. 1811.

Commando des Königl. Württemb. Cavallerie-Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Waiblingen. Die nachgenannte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach dem 6. Aug. 1806 und vor dem 20. Aug. 1809. entfernt, u. der erlassenen dreimaligen öffentlichen Vorladung ungeachtet, in ihrem Heimwesen noch nicht eingefunden haben, werden wiederholt zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich zu stellen, und hiemit benachrichtigt, daß das ihnen zustehende Vermögen aufgezeichnet worden sei. Werden sie ihr bisheriges Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermögen, und fernerhin ungehorsam bleiben, so haben sie nach Verfluß der nächsten 8 Monate von dato an, den Verlust ihres Vermögens zu erwarten. Es werden nun vorgeladen: von Waiblingen: Joh. Christ. Künzer, Sailer. Joh. Ge. Wist, Glaser. Christoph Carl Nörrlinger, Schreiner. Joh. Jak. Ulrich Maier, Mezger. Von Endersbach: Dan. Ehmann, Bek. Gottl. Gabr. Schwegler, Mezger. Von Großheppach: Joh. Casp. Beeh, Schneider. Iman. Koch, Schuster. Joh. Mart. Fischer, Bek. Jos. Fried. Koch, Schuster. Gottl. Fried. Fischer, Bek. Ge. Jak. Möhner, Bek. Von Hochberg: Johs. Linde, Schneider. Von Hofen: Johs. Haller, Weber. Joh. Ge. Unkel, Schuster. Jak. Ulr. Kunst, Bek. Von Leutenbach: Georg Fried. Schaad, Mezger. Johs. Zeh, Bauer. Joh. Ge. Kleinknecht, Bauer. Abrah. Maier, Bauer. Christoph Weller, Weber. Christoph Fried. Winter, Schmid. Von Linsenhof: Jak. Kübler, Bauer. Von Nekarrems: Joh. Gottl. Commerell, Mezger. Von Winnenden: Wilhelm Fried. Laible, Apotheker. Joh. Nikol. Hiller, Mezger. Joh. Dav. Daabentaler, Schuster. Johann Gottl. Ott, Tuchscherer. Gottl. Fried. Stüz, Färber. Joh. Christ. Heinr. Heerbrand, Buchdruker. Joh. Ge. Unkel, Bek. Christ. Fränzel, Sattler. Gottl. Ziegler, Rotgerber. Sodann wird zum erstenmal aufgefordert von Brezenacker: Mich. Wild, Bauer. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Waiblingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige a s hiesigem Oberamt, welche sich erst nach Emanirung der Kön. Conscr. Ordnung v. 20. Aug. 1809 von Hauß entfernt haben, werden bei Verlust ihres Vermögens zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten einzufinden, und zwar von Waiblingen: Ferdin. Fried. Bab. Färber. Johann Ge. Schlicht, Weingärtner. Von Birkmansweiler: Thom. Hehr, Schreiner. Von Beach: Mattes Wurst, Schäfer. Von Hochdorf: Christ. Schlitter, Weber. Von Korb: Melch. Schneider, Bauer. Joh. Ge. Haas, Schmid. Joh. Gottl. Schwarz, Kiefer. G tl. Bulling, Weber. Von Neustatt: Joh. Ge. Pfleiderer, Nagelschmid. Matt. Falkenstein, Zimmermann. Von Oeschelbronn: Michael Koser, Schuster. Von Schwaikheim: Mat. Hoch, Bauer. Von Steinach: Dan. Schäfer. Von Strümpfelbach: Ge. Lebrecht Diedelbach, Weingärtner. Johann Ge. Hammer, Mezger. Joh. Jak. Bäßler, Weingärtner. Von Winnenden: Joh. Adam Schäfer, Schuster. Gottl. Fried. Kölz, Schneider. Heinr. Kern, Flaschner. Ferdin. Fried. Stein, Kaufmann. Wilhelm Fried. Otto, Chirurgus. Joh. Fried. Kopp. Johs. Haug, Bauer. Kön. Oberamt.

Crailsheim. Es ist der bei dem 7. Kön. Linien-Infant. Regiment gestandene Tambour, Jakob Neuhäußer von Crailsheim am 6. Jul. d. J. aus der Garnison Danzig desertirt. Jede treffende Behörde wird ersucht, auf diesen Treulosen fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher wohlverwahrt transportiren zu lassen. Den 23. Aug. 1811. Kön. Oberamt.

Balingen. Dem Dorfsvogt Johannes Hauser von Pfeffingen, des hiesigen Oberamts, wurde am verflossenen Sonntag, den 8. Sept. des Nachts um 9 Uhr die dasige eichene Flecken-Kasse, worinn die beträchtliche Summe von 700 fl. 23 kr. theils herrschaftliche und Commun-theils eigene Gelder verwahrt waren, mit vielen darinn verschlossen gewesenen Schriften aus seiner Stubenkammer entwendet, die Kasse mittelst Aufreissung zweier Leisten erbrochen, und solche unter einem Baum in dem hinter dem Hause des Vogts befindlichen Küchengarten leer gefunden. Ausser dem Geld befand sich von schriftlichen Sachen Folgendes in der Kasse: 1 Geburtsbrief für Gottfried Geiger, Taglöhner, von dem Magistrat in Ofdorf in den Jahren 1800 - 1802 ausgestellt. 1 ditto für Catharina Stehlin von Magstatt, von dem Magistrat daselbst in eben diesen Jahren verfertiget. 1 ditto für Ursule Schneiderin, von Strelchen, ungefähr aus den Jahren 1797 - 1801. 1 ditto für Wilhelmine Leipoldin von Burgfelden, ungefehr aus den J. 1804 - 1806. 1 ditto für Dorothee Gerstenekerin von Meßstetten, ungefähr aus den Jahren 1799 - 1802. und noch etlich und zwanzig dergleichen. Einige Lebens-Consense, schon von ältern Zeiten her; das Register über die Capitalsteuer von Pfeffingen; 3 Akkords-Briefe über den von der Cameralverwaltung, Heiligenvogtei und Kellerei, je auf 6 Jahre um respect. 28. 30 und 40 rc zum Selbsteinzug übernommenen Heuzehenden. 1 Akkords-Brief, der vor ungefähr 20 Jahren von dem Hrn Pfarrer Lechler und den Commun-Vorstehern zu Pfeffingen in Betreff des Besoldungs-Brennholzes des ersteren ausgefertiget worden. 1 Obligation von Jakob Wizenmann, Becken in Pfeffingen, für 100 fl. Capital, vor ungefähr 18 Jahren eingelegt. 1 Obligation von Ja. Johann Martin Schairer, Bauren von Pfeffingen, seit ungefähr 14 Jahren. 1 dto von Joh. Götz, Bauren von Pfeffingen, seit ungefähr 13 Jahren. 2 Bürgerrechts-Verzichte von Jacob Ast, Schumacher von Pfeffingen, und Joh Georg Hertter, Bauren von da, welche vor ungefähr 20 Jahren nach Polen gezogen sind. 1 oberamtliches Ausschreiben wegen Abgebung der Flinten. 1 Taglohns-Zettel noch im Concept. 1 Quittung für 600 fl. Kapital, so von dem Hrn. Pfarrer Lechler für die Commun Pfeffingen abgelößt worden. 2 eiserne Stänglen, jedes 1 Schuh lang mit nöslingenen Rädlen, welche vor villeicht 100 Jahren bei einer Blattern-Viehseuche gebraucht wurden, nebst einer gedruckten Anweisung zum Gebrauch derselben, in der Größe eines Kalenders. Viele oberamtliche Ausschreiben seit 20 Jahren her; 1 weiß u. blaugestreiftes porcellainenes Schüßele, worinn 9 alte Federnthaler waren. Da nun der Thäter biß jezt noch unbekannt ist, so werden alle Hoch- u Wohlöbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes sub offerto reciproci geziemend ersucht, nicht nur auf solchen fahnden, und im Betretungsfall ihn gegen Ersaz der Kosten hieher gefälligst einliefern zu lassen, sondern auch die Amts-Untergebenen von diesem Diebstahl in Kenntniß zu sezen, damit im Fall ihnen dergleichen Stücke, besonders solche Papiere auf irgend eine Art zu Gesicht kommen sollten, sie die erforderliche Anzeige der betreffenden Orts-Obrigkeit zur weitern Verfügung zu machen wissen mögen. Den 13. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 47.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Göppingen. Johannes Bleßing von Salach, seiner Profession ein Müller, den die Reihe der Aushebung getroffen hat, wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich alsbald hier einzufinden. Auch werden alle Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, den befragten Bleßing, wenn er sich in ihrem Amts-Distrikte befinden sollte, gefällig anhalten zu wollen, daß er sich sogleich hier stelle. Den 3. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Rotenburg am Nekar. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus dem diesseitigen Oberamts-Bezirk, werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten edictaliter vorgeladen, sich in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conskriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar I. solche, welche zwar schon vor Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung abwesend waren, allein in den Listen erst späterhin nachgetragen, und daher früher nicht namentlich aufgerufen worden sind, unter Androhung der Vermögens-Annotation zum dritten- und leztenmal von Rotenburg: Anton Fromhold, Zeugmacher. Andr. Ullmer, Sailer. Seraphin Föhr, Musikus. Johann Bapt. Söll von Oberndorf gebürtig. Valent. Schelterle. Johs. Gröner. Thom. Manz, Roigerber. Mich. Orgeldinger. Jos. Steiner, Musikus. Jos. Gabr. Zimmermann, Musikus. Ant. Futterer. Franz Mich. Pfeffer. Jos. Bek, Mezger. Joh. Halder. Alois Schmid. Conr. Schnell. Jos. Höschle, Kieser. Jak. Grözinger, Seifensieder. Fried. Hek. Jos. Schlaier, Schuster. Thadd. Ullmer. Moriz Stemler, Hafner. Andr. Hek. Heinr. Ant. Foichtigg. Von Ergenzingen: Carl Gramer, Schneider. Xav. Beser, Student. Felix Breunling, Hafner. Von Hirrlingen: Joh. Nepom. Ullmer. Von Kiebingen: Baltas Balm, Bauer. Jak. Göhring. Von Remmingsheim: Gottfr. Brezing, Kiefer. Von Wendelsheim: Fried. Kohler, Bauer. Joh. Kohler. Von Wurmlingen: Jos. Ehing. Augustin Bauer. Thom. Bauer. II. Solche, welche nach Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung vom 6 Aug. 1806. sich mit Wanderpässen entfernten, unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt sei, und im Nichterscheinungsfall wirklich confiscirt werden würde. Zum drittenmal von Rottenburg: Joh. Bolz, Mezger. Joseph Pfeffer, Maurer. Gabr. Weinhardt, Schuster. Mich. Bäuerle, Silberarbeiter. Jos. Wiech, Weisgerber. Joh. Ge. Holzapfel, Uhrmacher. Thadd. Bosch, Strumpfweber. Joh. Ruggaber, Weber. Franz Schlaier, Schlosser. Franz Jos. Schlaier, Gärtler. Jos. Holzherr, Gerber. Sev. Lipp, Stahlarbeiter. Ludw. Saile, Schreiner. Ignaz Hamberger, Glaser. Thadd. Sautermeister, Färber. Von Dettingen: Gebh. Schmetenbächer, Schreiner. Sim. Schmetenbächer, Schuster. Von Ergenzingen: Casp. Schmid, Schreiner. Von Hirrlingen: Johs. Hurm, Barbierer. Von Kiebingen: Dominikus Raith, Schuster. Jak Langheintz, Bek. Alois Hölle, Weber. Jos. Walter, Bierbrauer. Von Remmingsheim: Joh. Jak. Kaz. Von Schwalldorff: Willibald Maier, Schreiner. Wendel Inngel, Schreiner. Von Wendelsheim: Matth. Kohler, Schuster. Von Wurmlingen: Joh. Ge. Birlinger, Zimmermann. Vinzens Birlinger, Weber. Zum zweitenmal von Hailfingen: Jos. Epplen, Schreiner. III. Solche, die sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806 ohne Pässe entfernten. A) Unter Androhung, daß ihr Vermögen zur Confiscation notirt werde. Zum drittenmal von Rottenburg: Joh. Ullmer, Bauer. Jos. Dorner, Hafner. Jak. Ammele, Bauer. Gottfr. Blumer, Musikant. Mich. Hammerbacher, Schreiner. Carl Wiech, Mezger. Franz Schuh, Kupferschmid. Xav. Staab, Bauer. Michael Fischer, Drechsler. Jos. Vollmer, Weingärtner. Paul Böhm, Student. Joh. Steiner, Dreher. Joh. Wiech, Mezger. Joh. Ge. Lanz, Sailer. Von Bühl: Matth. Moritz Weber, Zimmermann. Lor. Pfi-

Digitized by Google

ber, Weber. Von Dettingen: Andr. Schmeckenbächer, Bauer. Erasmus Herrmann, Bauer. Jos. Bek, Bauer. Stanisl. Ruof, Metzger. Silvest. Schmekenbächer. Von Ergenzingen: Lazarus Müller, Striker. Thomas Schäfer, Sailer. Von Frommenhausen: Moritz Beuter, Zimmermann. Joh. Nepom. Beuter. Ant. Strobele, Maurer. Von Hirrlingen: Friedrich Stark. Carl Mich. Linder, Schuster. Joh. Nepomuk Deubler, Zimmermann. Sebastian Stumpp, Schreiner. Joh. Bapt. Gottselig. Ant. Keßler. Wendel Höhnle, Müller. Von Hirschau: Joh. Knobel Weingärtner. Joh. Mart. Binder, Kiefer. Sim. Binder, Schmid. Von Kiebingen: Ant. Steiner, Bauer. Jos. Sies, Taglöhner. Joh. Langheinz, Student. Hieronimus Langheinz, Striker. Von Niedernau: Vincens Ruof, Maurer. Joh. Nepom Ruof, Zimmermann. Von Nellingsheim: Joh. Buck, Taglöhner. Von Obernau: Joach. Buchholz, Schuster. Von Schwalldorf: Andr. Bauer. Bernh. Straub. Johs. Bauer, Zimmermann. Von Seebronn: Wendelin Elsässer, Schneider. Von Wendelsheim: Nikol. Maul. Isidor Maul, Bauer. Constant. Kohler. Gregor Fischer. Von Wurmlingen: Alois Bauer. Joh. Georg Walz. Johs. Schneider. Wilh. Birlinger, Kiefer. Diemar Bauer. Zum zweitenmal von Hailtingen: Augustin Hammer, Bek. Von Wendelsheim: Jak. Kohler. B) Unter Vermerkung, daß ihr Vermögen, weil sie auf die dreimalige Vorladungen nicht erschienen, wirklich zur Confiscation notirt worden sei, werden zum Erscheinen, und zu Ausführung ihrer Vertheidigungsgründe bei zu gewarten habender wirklicher Vermögens-Confiscation aufgefordert zum zweitenmal von Hemmendorf: Joh. Bapt. Stözer, Biersieder. Zum erstenmal von Rottenburg: Anton Sautermeister, Drechsler. Thadd. Steiner, Drechsler. Jos. Ruggaber, Student. Melchior Bauer, Schmid. Von Bodelshausen: Johann Conr. Sauter, Zimmermann. Jak. Rieger, Weber. Joh. Martin Gratwohl, Zimmermann. Joh. Conr. Steeb, Zimmermann. Johann Conr. Mößner, Schreiner. Joh. Conr. Gutbrod, Weber. Von Bühl: Franz Sales Lohmiller, Schreiner. Von Dettingen: Joh. Ruof, Bierbrauer. Von Hemmendorf: Casp. Mesam, Schuster. Von Hirrlingen: Sebast. Schumacher, Schuster. Von Kiebingen: Jak Schweigut, Wagner. Von Wendelsheim: Ge. Kohler, Bauer. Von Mössingen und Belsen: Christoph Gottl. Brecht, Handelsmann. Ge. Schweikart, Schreiner. Ezech. Steinhilber, Schmid Maximil. Textor, Hafner. Mich. Hahn, Sibmacher. Bernh. Schweikert, Schreiner. Pet. Theus, Schneider. Mich. Müller, Schuster. Mart. Belser, Schäfer. Mich. Dieter, Schäfer. Bernh. Schlegel, Schumacher. Jos. Neth, Bek. Bernh. Dieter, Schuster. Sebast. Leipp, Schmid. Fried. Haap, Schuster. Mart. Wagner, Schlosser. Von Oeschingen: Joh. Jak. Rimpfer, Schmid. Von Ofterdingen: Mart. Schmid, Schuster. Sebast. Fauser, Schuster. Joh. Hartmaier, Strumpfweber. Von Thalheim: Ge. Mich. Eißler, Bauer. Joh. Mart. Riekert, Schäfer. IV. Solche, welche nach der Musterung 1810 sich entfernten, und zur Musterung von 1811 sich nicht stellten, unter Androhung der wirklichen Vermögens-Confiscation zum erstenmal von Rottenburg: Ant. Bäuerle, Schlosser. Jak. Hahn. Fidel Ledermann, Sailer. Xav. Edelmann, Glaser. Franz Stimmler, Hafner. Franz Ant. Schnell, Weisgerber. Joh. Ge. Walter, Saifensieder. Joh. Nepom. Fischer, Bildhauer. Mich. Schmid, Bedienter. Von Bodelshausen: Elias Schüßler, Weber. Joh. Mich. Gratwohl, Zimmermann. Von Bühl: Matth. Grüb. Carl Weber, Weber. Von Dettingen: Wilh. Gulde, Bek. Von Ergenzingen: Phil. Stopper, Weber. Von Frommenhausen: Jak. Widmaier. Von Hemmendorf: Ant. Saile. Matth. Diener, Bauer. Joseph Stark. Von Hirschau: Gaudenz Strohmaier, Kiefer. Conr. Rammeiser, Weingärtner. Joh. Mart. Kuep. Joh. Ge. Raidt. Casp. Maier. Lor. Knobel. Von Kiebingen: Mich. Balm, Baurenknecht. Andr. Walter. Von Mössingen: Joh. Ge. Mader, Bek Von Niedernau: Joh. Paul Maier. Von Ofterdingen: Joh. Gottl Christeph Schäfer. Jak. Gulde, Bauer. Von Obernau: Magnus Kienzle. Von Remmingsheim: Joh. Martin Kaz, Schreiner. Von Schwalldorf: Wendelin Zettel, Weber. Sebast. Maier, Zimmermann. Balthasar Flach. Phil. Jak. Zettel. Von Wurmlingen: Ludw. Heß.

Kön. Oberamt.

Saulgau. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus hiesigem Oberamt entfernt haben, und bereits 3mal unter wirklicher

Androhung der Vermögens Confiscation ohne Erfolg zu Erscheinen vorgeladen worden sind, werden anmit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu vertheidigen, widrigenfalls bei längerem Ausbleiben ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden würde. Von dieser Annotation ihres Vermögens zur Confiscation werden benachrichtiget und zur Beibringung ihrer Vertheidigungsgründe wegen ihrer bisherigen Abwesenheit aufgefordert, und zwar zum dritten- u. leztenmal von Allmansweiler: Ant. Jaag, Zimmermann. Von Altshausen: Franz Ant. Fiegel Von Beizkofen: Sim Michelberger, Schuster. Von Bollstern: Jos. Dirnay, Schreiner Gallus König. Von Ebenweiler: Ant. Häuserer, Schuster. Von Eichen: Jos. Wiedmann. Von Ennentach: Alois Weiß, Gärtner. Jak. Luib, Feilenhauer. Von Enzkofen: Joseph Fischer. Von Fulgenstadt: Sebast. Siebenrock, Seiler. Von Gugenhausen: Ge. Hehr, Zimmermann. Jos. Gedhart, Brauer. Von Hohentengen: Xav. Mayer, Mezger. Von Hüttenreuthe: Raph. Kern, Schreiner. Von Jettkofen: Baltoaz. Restle Von Königseggwald: Ge. Bechinger, Kiefer. Von Mengen: Conr. Ruppaner, Schuster. Schultheisserei Muttenhaus; von Königsegg: Jos. Irmler, Kiefer. Schultheisserei Oberweiler; von Ried: Joh. Bapt. Boos. Von Saulgau: Franz Casp Bleicher, Bek. Joh. Baptist Gumpfer, Bek. Joh. Ge. Wekenmann, Orgelmacher. Von Scheer: Carl Anselm Karl, Schneider. Schultheisserei Süßen; von der Häberlinsmühle: Thom. Sterk, Bek. Schultheisserei Zollenreuthe; von Unterauen: Alois Hund. Zum zweitenmal von Beizkofen: Oswald Kugler, Brauer. Von Blochingen: Matth. Ströbel. Martin Mayer, Sattler. Von Bogenweiler: Joh Ge. Frizenschaft, Weber. Schultheisserei Ebersbach; von Ried: Mart. Näher, Brauer. Von Eichen: Laurenz Stüzle. Von Ennentach: Matthias Schlewek, Weisgerber. Von Fulgenstadt: Sebast. Füß. Von Herbertingen: Wunibald Städele, Gärtner. Von Hoßkirch: Ignaz Stuz, Brauer. Von Mengen: Mart. Keßler, Rotgerber. Maximil. Luib, Mezger. Ant. Knoll, Gürtler. Schultheisserei Oberweiler; von Haggenmoos: Jos. Rimmele, Brauer. Von Pfrungen: Franz Xav. Fetscher, Weber. Von Reppernweiler: Jos. Nasal. Von Riedhausen: Johann Feurer. Von Saulgau: Franz Gumpfer, Wollenweber. Ge. Keppeler, Hutner. Joh. Franz Fuchs, Schreiner. Joh. Nepom. Laiber, Kellner. Franz Xav. Füß, Hafner. Von Scheer: Wunibald Späh, Schuster. Anton Liebherr, Chirurgus. Von Steinbrunnen: Pankraz Glaner. Von Unterweiler: Mart. Nell, Schreiner. Von Vollkofen: Mart. Rauch. Zum erstenmal von Altshausen: Jos. Hartenstein. Von Bollstern: Ant. Rist. Von Ebersbach: Balthasar Fetscher, Brauer. Von Eichen: Ge. Striegel. Jos. Kugler. Von Hoßkirch: Ignaz Thurnhofer. Von Mengen: Conr. Keßler, Weisgerber. Mart Jung, Schneider. Laurenz Keller. Alois Reuter. Schlosser. Ignaz Knoll, Kaufmann. Bernh. Ruppaner, Mezger. Jak. Weber, Sekler. Mich. Schönmezler, Glaser. Von Mieterkingen: Sebast. Köberle, Bierbrauer. Von Renhartsweiler: Conr. Wezel, Brauer. Von Riedhausen: Alois Müller, Weber. Von Saulgau: Erasmus Staud. Tiber Lehn, Bierbrauer. Ant. Steuer, Striker. Nachstehende, ohne obrigkeitliche Erlaubniß abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden anmit unter dem Präjudiz der Confiscation ihres Vermögens aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt zu erscheinen, und zwar zum drittenmal von Mengen: Chrisost. Ruppaner, Strumpfweber. Zum zweitenmal von Altshausen: Math. Manz, Wagner. Bened. Allmayer. Von Blochingen: Jos. Kugler, Mezger. Von Bollstern: Ant Roos, Bek. Schultheisserei Ebenweiler; von Ebenweiler: Jos. Koch, Müller. Von Oberweiler: Bernh Arnold, Mezger. Jos. Arnold. Von Ebersbach: Joh. Dreher. Von Eichen: Joseph Stüzle. Von Ennentach: Wendelin Rapp, Bek. Ambros Löw, Chirurgus. Von Fulgenstadt: Jos Bub. Von Günzkofen: Wilh. Lehenleuter. Von Herbertingen: Kasp. Laub. Steph. Bücheler, Siebmacher. Von Hohentengen: Mich. Berthold, Kaufmann. Ge. Mayer, Schuster. Von Hoßkirch: Alois Kern. Von Königseggwald: Jos. Haller, Zimmermann. Von Laupach: Jos. Lang. Von Mendelbeuren: Jos. Ant. Butsch, Gärtner. Von Mengen: Franz Jos. Knoll, Kaufmann. Ge. Franz Siegrist, Brauer. Jos. Burth. Von Moosheim: Rochus Kaiser. Schultheisserei Muttenhaus; von Königsegg: Johann Müller, Zim-

Digitized by Google

mermann. Schultheisserei Oberweiler; von Ried: Joh. Ge. Boos. Von Schwarzenbach: Jos. Müller. Ant. Müller, Küfer. Ant. Wezel, Brauer. Von Oelkofen: Michael Fischer. Von Pfrungen: Thom. Hahn, Müller. Von Rennhartsweiler: Ge. Glaner. Von Saulgau: Joh. Ott, Mezger. Conr. Müller, Bek. Johann Nußbaumer. Von Scheer: Mich. Häring, Schreiner. Franz Rugel, Schneider. Ge. Rothacher. Von Volkofen: Jos. Rauch. Schultheisserei Bidnried; von Bidnried: Bened. Lochmüller. Von Münchenreute: Ant. und Raymund Wachter. Von Rothhäusle: Laurenz und Johann Jurg. Von Steinenbach: Alois Rist. Von Unterwaldhausen: Anton Steuer.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche zwar bei der heuer vorgenommenen Conscription anwesend, hingegen bei der unterm 24. August in hiesigem Oberamt vorgenommenen Rekruten-Aushebung abwesend waren, werden bei Vermögens-Confiscation aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu erscheinen. Von Bollstern: Joseph und Jak. Sack. Von Ebenweiler: Matth. Häusler. Von Herbertingen: Pelag Fürst. Von Hohentengen: Ge. Müller. Von Mengen: Reymund Wezel. Carl Keßler. Joh. Ge. Luz. Reymund Keßler. Joh. Ge. Keßler. Von Oberweiler, Glochen: Sebast. Steuer. Von Oelkofen: Michael Kugler. Von Saulgau: Jak. Ammann. Clemens Schegg. Carl Wunibald Laiber. Conr. Kessinger. Ferdinand Schumacher. Franz Xav. Kloz. Joh. Bapt. Sattler. Von Scheer: Jos. Schuler. Carl Zimmerer. Jos. Späh. Von Ursendorf: Mich Bosch. K. Oberamt.

Waldsee. Nachbenannte Conscriptionspflichtige der 1. und 2. Klasse waren bei der kürzlich vorgegangenen Aushebung unerlaubter Weise abwesend, und werden daher bei Vermögens-Confiscation und den weitern in der Conscriptions-Ordnung enthaltenen Präjudizien zur Rükkehr aufgefordert: Jos. Ant. Spähnle, Sekler; Alois Neustadt, Uhrmacher; Franz Xav. Würstle, Hafner, diese 3 von Waldsee. Ant. Bohner, Schuster, und Alois Lieb, Gärtner von Aulendorf. Ignaz Abele, Schuster von Heisterkirch. Joh. Maucher, Knecht, von Hisringen. Den 26. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Birenbach, Bürklinger Stabs. Der unter dem Königl. 4ten Linien-Infant. Regiment gestandene Gemeine, Marx Huttenlaub von Birenbach, ist am 13. Aug. d. J. aus der Garnison Gmünd desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn, im Fall er beigebracht würde, entweder an unterzeichnetes Oberamt, oder an das Hochlöbl. Commando des Kön. Linien-Infant. Regiments Nro. 4. zu Gmünd, wohlverwahrt gegen Ersaz aller normalmäßig aufgewendeten Kosten gefälligst einliefern zu lassen. Den 5. Sept.

Kön. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem Königl. 4ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Johann Bapt. Schütterle von Unter-Eschach, Oberamts Ravensburg, ist am 5. Jun. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemendst ersucht, auf denselben strengstens zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando, oder an unterzeichnete Stelle gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 5. Sept. 1811.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Der bei dem 7ten Lin. Infant. Regiment gestandene Gemeine, Constantin Dolfinger, von Ergenzingen, ist am 6. Jul. d. J. aus der Garnison Danzig desertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher gebeten, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher, oder zum nächsten Kön. Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 25. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Der bei dem Königl. Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. gestandene Gemeine, Carl Rieger von Aixheim, hiesigen Oberamts gebürtig ist den 26. Jul. aus der Garnison Stuttgart, und der bei dem Königl. Chevauxlegers-Regiment Nr. 1. gestandene Gemeine, Michael Mattes von Deillingen, hiesigen Oberamts gebürtig, den 8. Jul von der Hauptwache von Ulm desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diese Deserteurs fahnden, sie auf Betreten arretiren, auch sofort entweder an das nächste Militair-Commando oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. Sept.

Königl. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betr. d. d. 19. Sept. 1811.

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß die Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen der jüdischen Einwohner des Königreichs in Zukunft von dem Königl. Ehegerichte, mit Rükſicht auf die religiosen Grundsäze derselben ausgeübt werden soll: so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Decret. Stuttg. im Kön. Staats-Ministerium, den 19. Sept. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Verordnung wegen der Vortheile, welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen sollen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst befohlen, daß denjenigen Königl. Unterthanen, welche um ihrer früheren Verhältnisse willen von auswärtigen Souverains Verdienst-Medaillen oder Adels-Decorationen erhalten haben, eben die Exemtion zu statten kommen soll, welche die mit der Königl. Verdienst-Medaille begnadigten Inländer genieſſen.

Diese allerhöchste Verordnung wird daher mit dem Anhang allgemein bekannt gemacht, daß darunter nach dem General-Rescript vom 11. Febr. 1808. (Staats- und Reg. Blatts S. 78.) insonderheit auch die Personal-Freiheit zu verstehen ist. Stuttg. in der Königl. Section der innern Administration, den 23. Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betreffend.

Da die unterm 10. Nov. 1741. 20. Jan. 1789. u. 27. Jun. 1794. ergangenen Verordnungen, die Mittheilung der von höheren Stellen erlassenen Resolutionen an die Interessenten betreffend, nicht gehörig beobachtet werden, so werden solche hiemit dahin erneuert:

daß den Parthien, wenn sie, nach erfolgter mündlicher Eröffnung einer Resolution, eine Abschrift von derselben verlangen sollten, diese, so weit sie die Parthien unmittelbar betrift, zwar ausgefertigt werden kann, daß aber in der Abschrift die Stelle,

Digitized by Google

den Repetenten M. Gerock dem Professor der classischen Litteratur als Gehülfen beizugeben, allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Sept.

die Ober-Lieutenants Rau vom 3ten, und Jenth vom 8ten Infanterie-Regiment zum 9ten Infant. Regiment zu versezen,

den Cadet Gröll v. Grimmenstein von der Artillerie zum Second-Lieutenant bei derselben,

die Cadets: v. Arand, vom 5ten Infant. Regiment Prinz Friderich, und Seiferheld vom 3ten Infant. Regiment, zu Second-Lieutenants, den erstern beim 3ten, und den leztern beim 8ten Infant. Regiment zu befördern, und

durch ein Decret vom 21. Sept. dem Premier-Lieutenant v. Leubniz vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, die nachgesuchte Entlassung aus den Kön. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 23. Sept. den Second-Lieutenant Vischer vom 8ten Linien-Infant. Regiment der Kön. Dienste entlassen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Sept. den vormaligen Polizei-Aktuar Arleder in Ulm zum Secretair bei der Section der Saats-Rechnungen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet,

vermög allerhöchster Resolution vom 22. Sept. das erledigte evangel. Decanat Knittlingen dem Pfarrer M. Stein zu Merklingen zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 25. Sept. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Granheim, Oberamts Ehingen, nominirten Vikar Arnold die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; auch

vermög allerhöchster Resolution vom 21. Sept. das erledigte Präceptorat der 3ten Klasse an dem Gymnasium zu Heilbronn, dem seitherigen Präceptor der 4ten Klasse M. Eyth, und

das Präceptorat der 4ten Klasse daselbst dem seitherigen Präceptorats-Assistenten am Königl. Gymnasium in Stuttgart, Staudenmayer, zu übertragen; ferner

den katholischen Pfarrer zu Demingen, Oberamts Neresheim, Professor D. Weber in Dillingen, auf seine allerunterthänigste Bitte von seiner Pfarrstelle zu entlassen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. und Chirurg. Dr. Johann Peter Beyerle von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 26. Sept. 1811.

Stuttgart. Nach dem allerhöchsten Dekret vom 30. Merz d. J. ist auf den Jahrgang $18\frac{11}{12}$. wiederum eine allgemeine Capital-Steuer von 20 kr. von Hundert Gulden unter den bei der Capital-Steuer-Umlage d. d. 18. Aug. 1808. festgesezten Bestimmungen und Modificationen ausgeschrieben und dabei verordnet worden, daß diese Steuer nach dem

Digitized by Google

Besizstand vom 24. Aug. 1811. eingezogen werden soll. Wie nun das unterzeichnete Oberamt eine gerichtliche Deputation, welche mit dem Geschäft Montag den 30. Sept. d. J. auf dem allhiesigen Rathhaus den Anfang machen wird, niedergesezt hat, so werden sämtliche Innwohner allhier und zwar in Absicht auf die privilegirte fora vi commissionis hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesezt, daß sie nach und nach vorbeschieden, und von ihnen die Anzeigen über ihre der Versteurung unterworfene Capitalien anverlangt, sofort die betreffenden Steuren darnach eingezogen werden würden. Es wird übrigens jedem Einwohner überlassen, die schriftliche Anzeige über seine besizende Capitalien, noch ehe er besonders veranlaßt werden wird, an die niedergesezte Deputation, welche zu dem Ende von obigem Tag an Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zugegen seyn wird, einzureichen, und die Bezahlung der betreffenden Steuren zu leisten. Den 20. Sept. 1811. Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Da für die neu errichteten Königl. Armee-Equipirungs-Anstalten wieder ein bedeutender auf ½tel Jahr berechneter Vorrath von unterschiedlichen, für Sattler, Sekler und Schuster nöthigen Leder-Artikeln angeschaft werden muß, so werden alle Leder-Händler zu der den 3. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Oberzeugamt dahier vorzunehmenden Abstreichs-Verhandlung hiemit eingeladen. Ferner sind ungefähr 3 Centner Prob-Zinn in die Sporer-Werkstätte erforderlich; diejenige, welche hievon einen Vorrath besizen, und denselben um billige Preise zu veräußern gesonnen sind, können in großen oder kleinen Quantitäten, Pfund- oder Centnerweis gegen gleich baare Bezahlung, denselben alsbald abliefern. Den 23. Sept. 1811. Die Königl. Ober-Intendanten.

Bietigheim. Für die nach Monrepos gehörige Königl. Schäfereien soll nach allergnädigstem Befehl ein beträchtliches Quantum Heu durch Abstreichs-Akkorde von dissertiger Beamtung erkauft werden. Zu diesem Abstreichs-Akkord ist Montag der 21. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und werden diejenige, welche Lust bezeugen, diesen Accord zu übernehmen in die hiesige Cameralverwaltung auf obbemelte Zeit eingeladen. Den 20. Sept. 1811. K. Cameralverwaltung.

Adelberg. Auf allerhöchsten Befehl wird der herrschaftl. Wiesen- und Schaaf-Winterungs-Bestand zu Adelberg, der auf Georgii 1812 zu Ende geht, Donnerstag den 31. Okt. d. J. wieder auf 9 Jahre öffentlich verpachtet werden. Dieser Bestand enthält ein Schaaf- und ein Heuhaus zu 5 bis 600 Stük Schaafwaar, eine Schäfer-Wohnung und 55 Mrg. 3¾ Vrtl. 1½ Rth. Wiesen. Die Wiesen sind von vorzüglicher Qualität, und erst neuerlich zugetheilt worden. Zugleich hat ein Beständer alle Jahr 16 Fuder Stroh unentgeldlich zu beziehen, und wird ihm auch das Land-Gefärt auf eine Anzahl von 7 bis 800 Stük Schaafen zugesichert. Die Bestands-Liebhaber werden nun eingeladen, sich zu der Verhandlung an obgenanntem Tag Vormittags 8 Uhr in Adelberg einzufinden, und die erforderliche obrigkeitliche Zeugnisse über Prädicat und Vermögen beizubringen. Göppingen, den 18. Sept 1811. Königl. Landvogtei-Steuerrath an der Fils und Rems und Land-Cameralverwalter zu Göppingen.

Balingen. Die Errichtung zweier hiesigen Stadtthore mit steinernen Quader-Pfeilern, und Stacketen-Thoren gedenken wir Donnerstag den 3. Okt. in Abstreich zu bringen. Wir laden zu dem Ende die Steinhauer, Maurermeister, Schlosser und Schreiner zu dieser Verhandlung auf gedachten Tag Morgens 9 Uhr auf das hiesige Rathhaus mit der Bemerkung vor, daß sich die betreffende Meister mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädikats, Vermögens und Geschiklichkeit halber legitimiren müssen, wenn sie zum Abstreich zugelassen zu werden wünschen. Den 15 Sept. 1811.
Kön. Oberamt und Stadt-Magistrat.

Murrhardt. Das hiesige Kön. Schäferei-Gut, bestehend aus 1 Wohnhaus für die Schäfer und den Wiesenknecht, 2 Schaafstallungen zu Ueberwinterung von 1400 Stük Schaafen, Futterböden

Digitized by Google

im Langenbau, und in 6 Mrg. 4 Rth. Grasgarten, 62 Mrg. 2¼ Vrt. 15½ Ruth. Wiesen, wird vermög allerhöchsten Befehls vom Depart. der Finanzen, Section der Krou-Domainen vom 31. Aug. 1811 an den Meistbietenden den 24. Okt. d. J. auf 6 bis 9 Jahre von Georgii 1812. an öffentlich verliehen werden. Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer auch noch jährlich 12 Fuder Stroh unentgeldlich und 6 Klafter Thannen-Holz gegen Bezahlung des courirenden Preises, so wie die erforderliche Hand- und Fuhrfrohnen bei Einheimsung des Heu und Oehmds von Wiesen und Gärten, im lagerbüchlichen Frontax erhalte, hingegen 1500 fl. Caution zu stellen habe. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, sich an gedachtem Tag in der Cameralverwaltung zu Murrhard Morgens 9 Uhr einzufinden, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre bisherige Aufführung, so wie mit Vermögens-Attestaten auszuweisen. Den 12. Sept. 1811.

Landvogtei-Steuerrath am untern Nekar, und Camer. Verwalt. Murrhardt.

Ludwigsburg. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf dreimalige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so werden sie hiemit nochmals unter der Bedrohung mit der wirklichen Confiscation des annotirten Vermögens vorgeladen, ungesäumt in ihren Geburtsort zurükzukehren, und ihre Vertheidigungsgründe in Betreff ihres bisherigen Ausbleibens dem unterzeichneten Königl. Oberamt vorzulegen; es ergeht nemlich diese Ladung unter Anberaumung einer vom 1. Sept. 1811. an laufenden Frist von 4 Monaten zum Drittenmal; an Jak. Fried. Lang, Ipfer. Joh. Heinr. Grünewald, Perukenmacher. Johs. Scholl, Barchentweber. Joh. Fried. Conr. Dauer. Jak. Fried. Herzog, Bek. Joh. Christoph Wizenmann, Chirurgus. Gottl. Heinr. Herzog, Goldarbeiter. Joh. Ge. Traub, Schneider. Joh. Gottl. Hok, Schneider. Joh. Heinr. Wilh. Schikardt, Sekler. Conr. Wilh. Senter, Tuchmacher. Joh. Ge. Paul Distel, Mezger. Ge. Christoph Gottl. Grün, Schreiner. Joh. Phil. Casp. Rüdt, Gürtler. Ge. Fried. Andr. Grün, Schumacher. Joh. Christoph Sprandel, Buchbinder. Carl Jos. Domin. Hennig, Bijoutier. Zum zweitenmal an Carl Jos. Schüle. Dav. Jak. Gottl. Strauß, Bijoutier. Carl Heinr. Jak. Laupe, Schumacher. Joh. Sebast. Alber, Emailleur. Joh. Jak. Schmid, Kaufmann. Joh. August Hampp, Schreiner. Joh. Mich. Recht, Schneider. Fried. Franz Schweikher, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit bei Strafe der Vermögens-Confiscation zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten a dato 1. Sept. 1811 an vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, als: Joh. Wilh. Frid. Schnabel, Bildweber. Joh. Eberh. Stuber. Ge. Andr. Zuber. Joh. Fried. Aspacher, Bek. Carl Wilh. Mäule, Schneider. Jak. Jul. Wohlleben, Uhrmacher. Johann Israel Heinr. Grimminger, Hafner. Joh. Ge. Pharo, Knopfmacher. Ge. Ferdin. Mäule, Gärtner. Christ. Fried. Kutscher, Schlosser. Eberh. Fried. Urban, Schneider. Ernst Grünenwald, Schneider. Fried. Jak. Rueß, Gärtner. Christian Fried. Hildenbrand. Ge. Jak. Fried. Bonn, Kellner. Dionysius Ferdin. Häberle, Canditor. Gotth. Fried. Föhr, Silberarbeiter. Mich. Andr. Christian Proßt, Schneider. Joh. Ludw. Fried. Zeiler, Kübler. Jak. Gottlieb Rupprecht, Goldarbeiter. Carl Fried. Lang, Steinhauer. Christian Fried. Pfleiderer, Bek. Joh. Phil. Adam Kraz, Saifensieder. Joh. Heinr. Rudolph Hurter, Mezger. Carl August Wiedmann, Mezger. Fried. Ludw. Carl Hoffmann, Schneider. Carl Jak. David Rayßer.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Wilhelm Lorenz List, Goldarbeiter, welcher vor der Aushebung im J. 1810. entwichen, und bis jezt auf die geschehene dreimalige Vorladung nicht zurükgekommen ist, wird hiemit, nachdem sein Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden ist, nochmals und zwar zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb einer vom 1. Mai 1811 an laufenden Jahresfrist zurükzukehren, und seine Vertheidigungsgründe in Betreff seines bisherigen Ausbleibens dem hiesigen Oberamt vorzulegen, widrigenfalls gegen ihn die wirkliche Confiscation seines Vermögens unfehlbar erkannt werden würde.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Johann Gottlieb Stolz, Schneider, geb. von Asperg, welcher sich im Jahr 1809. ohne Erlaubniß in Bayreuth verheirathet hat, wird hiemit unter Bedrohung mit der Vermö-

Digitized by Google

gens-Confiscation zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato 1. Sept. 1811 an in sein Heimwesen zurükzukehren. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg, Amt. Nachbenannte Conscriptionspflichtige sind seit der lezten Musterung nicht erschienen, und werden hiemit weiter edictaliter vorgeladen; 1) diejenige, welche der erlassenen 3 Ediktal-Ladungen ungeachtet, ausgeblieben sind, haben sich vor dem hiesigen Oberamt binnen 4 Monaten einzufinden, und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde; in diese Classe gehören, und werden a) für den dritten Termin 4 Monate anberaumt. Von Aldingen: Gottlieb Heinr. Eichenbrenner, Saifensieder. Von Asperg: Ge. Dav. Hiller, Schneider. Joh. Adam Müller, Schreiner. Von Bissingen: Joh. Carl Weeh. Von Eglosheim: Dav. Schober, Steinhauer. Von Markgröningen: Joh. Mich. Schmid, Schneider. Von Mögglingen: Fried. Moz, Wagner. Von Neckarweihingen: Dav. Müller, Schuster. Von Oßweil: Jak. Fried. Lindenberger, Schreiner. Von Zuffenhausen: Jak. Fried. Vollmer. b) Für den zweiten Termin von Aldingen: Johs. Reutinger, Schäfer. Joh. Jak. Brügel. Heinrich Ludwig Eichenbrenner, Schreiner. Von Asperg: Ge. Conr. Müller. Joh. Mich. Burkhardt. Von Bissingen: Christian Braun, Schneider. Phil. Jak. Weeh, Bauer. Joh. Mart. Offenhäuser, Bek. Joh. Dav. Gössele, Weber. Joh. Jak. Beeh. Christoph Fried. Forstner, Wagner. Christoph Fried. Bürkle, Taglöhner. Gottfr. Strunz, Ziegler. Wilhelm Schalk, Mezger. Von Kornwestheim: Ge. Stürminger, Weber. Von Markgröningen: Wilh. Fried. Zeller. Joh. Ge. Lauer. Gottfr. Beutenmüller. Johann Fried. Schäfer, Schneider. Joh. Fried. Ankele, Buchbinder. Christian Fried. Cantz. Phil. Fried. Nuffer, Schneider. Christoph Heinr. Figel. Joh. Bernh. Erhardt. Salomon Fried. Elser. Johann Gottlirb Moz. Andr. Gutjar. Joh. Eberh. Maier. Johs. Oesterreicher. Johs. Teufel. Von Mögglingen: Joh. Mich. Schüle, Bek. Joh. Adam Pflugfelder, Schneider. Von Neckarweihingen: Johs. Hauser, Schneider. Von Oßweil: Gottlieb Fried. Rommel, Bek. Von Pflugfelden: Johs. Würth, Weber. Jak. Fried. Schäfer, Weber. Von Poppenweiler: Jak. Graf, Bauer. Joh. Fried. Zeiher, Zimmermann. Von Schwieberdingen: Joh. Christoph Geiger, Bek. Mich. Geiger, Schneider. Johs. Zaiser, Bedienter. Joh. Ge. Hek, Schneider. Christoph Fried. Grönenmay, Saifensieder. Johs. Zaiser, Sailer. Von Stammheim: Christoph Fried. Schwarz. Von Thamm: Joh. Gottlieb Feucht, Schneider. Von Zuffenhausen: Christoph Zweigle, Küfer. Ge. Schwinghammer, Bek. Christoph Schöffel, Weingärtn. Jak. Burkhard, Ziegler. Joh. Jak. Vollmer. c) Für den ersten Termin. Von Benningen: Johs. Büchel, Weber. II) Zum zweitenmal werden unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum Erscheinen aufgefordert, von Aldingen: Heinr. Holderer, Bauer. Von Asperg: Joh. Jak. Wörner, Maurer. Von Beihingen: Jak. Bährlen, Weingärtner. Von Eglosheim: Joh. Ge. Hampp, beabschiedeter Wagenknecht. Von Geisingen: Joh. Georg Fried. Willreth, Weingärtner. Von Hohenek: Jak. Fried. Gabler, Bauer. Von Neckarweihingen: Christian Fried. Gräter, Kaufmann. Jak. Fried Ludw. Müller, Schneider. Von Oßweil: Gottfr. Merkle, Schäfer. Amandus Erh. Zweigle, Bauer. Von Poppenweiler: Johs. Jud, Weber. Joh. Casp. Wibel, Mezger. Andr. Eßlinger, Schreiner. Von Markgröningen: Jak. Mich. Rösch, Ziegler. Joh. Fried. Feucht, Bauer. Joh. Gottlieb Bosinger, Hafner. Joh. Fried. Erhardt, Schneider. Gottl. Röthelhuber, Mezger. Von Schwieberdingen: Leonh. Bosch, Rotgerber. Von Stammheim: Johann Georg Gühring, Schumacher. Von Thamm: Jak. Schmid, Zimmermann. Kön. Oberamt.

Biberach. Der durch die neue Conscript Ordnung vom Aug. 1809. militairpflichtig gewordene Carl Alois v. Eberzberg, Sohn des verstorbenen allhiesigen Stadtphysici Dr. v. Eberzberg, welcher sich noch bei keiner Musterung gestellt hat, wird hiemit aufgefordert, sich inner der ihm bereits vor 4 Monaten anberaumten Jahresfrist in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscript. Gesezen zu unterwerfen. Kön. Oberamt.

Waldsee. Folgende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden wiederholt aufgefordert, in ihre Heimat zurükzukehren, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, und zwar 1) solche, die auf 3 und noch mehrere Vorladungen nicht erschienen sind, und deren Vermögen zur

Digitized by Google

Confiscation notirt ist. Von der Stadt Waldsee: Joh. Nepom. Krug, Uhrmacher. Joh Michael Heine, Schneider. Joh. Nepom. Reiser, Kiefer. Jos. Bosch, Sattler. Joh. Maier, Hutmacher. Lorenz Straßer, Bek. Andr. Bosch, Sattler. Alois Ramp, Schlosser. Jos. Ringer, Schuster. Alois Steinhauser, Drechsler. Anselm Antritt, Schneider. Caspar Schladauer, Schuster. Vom Schloß Waldsee: Xav. Keppler, Apotheker. Schultheissereien: 1) Arnach; von Arnach: Johann Bapt. Müller, Baurenknecht. 2) Bergatreuthe; von Bergatreuthe: Andreas Dobler, Bräuer. 3) Dietmanns; von Ziegolz: Gottfr. Merk, Bauer. Benedikt Merk, Goldarbeiter. 4) Eberhardszell; von Eberhardszell: Conrad Trunk, Bauer. Xav. Nothhelfer, Bauer. Franz Ant. Kling, Binder. Alois Wild, Müller. Jos. Ant. Eisenbarth, Sattler. Jos. Ant. Merk, Bauer. Von Guntarzt: Jos. Ant. Rief, Bauer. Von Unterhornstolz: Alois Sigg, Bauer. 5) Essendorf; von Unteressendorf: Leonh. Krug, Kiefer. 6) Haidgau; von Haidgau: Jakob Bulach, Knecht. Vinzens Binder, Bek. Xaver König, Bierbrauer. Von Zwings: Domin. Graf. 7) Reuthe; von Reuthe: Ant. Nannt, Landfahrer. Anton Lorch. Jos. Schorp. Xav. Gerai, Knecht. Joh Ge. Maier, Knecht. 8) Schwarzach; von Oberschwarzach: Alois Mönig, Wagner. Anton Mönig, Schuster. Benedikt Kibler, Wagner. 9) Schweinhausen; von Schweinhausen: Joh. Nepom. Müller, Müller. Von Appendorf: Alois Hugger, Bauer. Von Wettenberg: Jakob Blöd, Bauer. 10) Steinach; von Steinach: Dav. Grimm, Bräuer. Von Mittelurbach: Franz Joseph Bendel, Schuster. Von Mühlhausen: Valent. Faster, Schmid. 11) Winterstetten; von Winterstetten-Stadt: Pankraz Leutner, Schuster. Franz Anton Strohmaier, Schlosser. Alois Mohr, Schuster. 12) Wolfegg; von Wolfegg: Jos. Haller, Schreiner. Von Mezisweiler: Ant. Xaver Riedmüller, Müller. Von Rohr: Ant. Sturm, Papierer. Von Rohrbach: Math. Heiß, Bräuer. Unteramt Schussenried: 13) Vom Ort Schussenried: Vincens Halder. Xaver Ammann, Maurer. 14) Aulendorf; von Aulendorf: Bernhard Feßler, Weber. Martin Köpfelsperger, Kiefer. Franz Jos. Gräter, Schuster. 15) Thannhausen; von Thannhausen: Jos. Wiedmann, Bauer II) Zum zweitenmal werden bei Vermögens-Confiscation und unter den weitern in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Präjudizien zur Rükkehr aufgefordert: Von der Stadt Waldsee: Jos. Anton Heim, Schneider. Jos. Alois Reiser, Kiefer. Alois Voltenauer, Hafner. Ant. Wekerle, Buchbinder. Ant. Maier, Bräuer. Jos. Bosch, Schuster. Alois Maier, Mezger. Franz Sales Epple, Mahler. Ant. Stropp, Schuster. Jos. Walser, Schreiner. Johann Mich. Martin, Müller. Xav. Präg, Weisgerber. Schultheissereien: 1) Arnach; von Arnach: Math. Haas, Bauernknecht. Joh. Bapt. Lee, Schreiner. Joh. Bapt. Kauz, Schneider. 2) Bergatreute; von Bergatreute: Sebast. Haller, Sattler Von Gaisbeuren: Peter Paul Wieland, Bräuer. 3) Dietmanns; von Dietmanns: Franz Xaver Schneider, Schmid. Von Menzlis: Jos. Heim, Bauernknecht. 4) Eberhardszell; von Zuben: Phil. Bräuchle. Sattler. 5) Essendorf; von Mittishaus: Andr. Boner, Schreiner. Von Oberessendorf: Franz Jos. Boner, Mezger. Wilibald Boner, Maurer. 6) Hochdorf; von Hochdorf: Lor. Reuter. Johann Ge. Bader, Kiefer. Conr. Zeller, Schreiner. 7) Wolfegg; von Ganszürnen: Ant. Müller, Bauer. Von Röthenbach: Bapt. Heim, gutsherrlicher Amtsschreiber in Wörblingen. Von Rohrbach: Bened. Fimpel, Schneider. Von Wassers: Jos. Bilger, Schreiner. 8) Ziegelbach; von Himpach: Anton Fischer. 9) Unteramt Schussenried; Aus dem Ort Schussenried: Hermann Wild, Hauptmann in Oesterr. Diensten. Jos. Ant. Hirsch, Schreiner. 10) Aulendorf; von Aulendorf: Joh. Nepom. Schlang, Goldschm. Gabr. Maier, Apotheker. Ferdin. Lieb, Theol. Stud. Conr. Walser, Baurenknecht. 11) Michelwinneden; von Michelwinneden: Andreas Bauhofer, Bauer. 12) Stafflangen; von Stafflangen: Remig Asfalg, Instrumentenmacher. 13) Steinhausen; von Steinhausen: Sales Knapp, Bauer. 14) Thannweiler; von Thannweiler: Ant. Hohl, Schuster.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 47.)

Nächsten Montag wird die neue Ordnung für die beiden Waisenhäuser Stuttgart und Ludwigsburg in einem Extrablatt ausgegeben.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 30. Sept.

Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg; d. d. 1. Jul. 1811.

Einrichtung der Waisenhäuser.

I) im Allgemeinen.

A.) Allgemeiner und besonderer Zwek der beiden Waisenhäuser.

§. 1. Anzahl der Waisenhäuser, und Bestimmung des Waisenhauses in Stuttgart und Ludwigsburg.

B.) Aufnahme in das Waisenhaus und Arten der Versorgung.

§. 2. Erste Aufnahme in das Waisenhaus in Ludwigsburg.
§. 3. Bedingungen zur Aufnahme.
§. 4. Art, die Aufnahme in das Waisenhaus nachzusuchen.
§. 5. Eintritt.
§. 6. Bestimmung der Zöglinge nach ihren Fähigkeiten.
§. 7. Versezung eines Theils der Zöglinge auf das Land.
§. 8. Die hiebei anzuwendende Vorsicht.
§. 9 Wohlthaten, welche die Zöglinge genieſſen.
§. 10. Austritt.

C.) Allgemeine Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 11. Obere Behörden.
§. 12. Vorsteher des Hauses.
§. 13. Ober-Officier.
§. 14. Unter-Aufseher.
§. 15. Geistlichen.
§. 16. Schullehrer.
§. 17. Verwalter.
§. 18. Hausmeister.

II) Physische Erziehung.

§. 19. Ueberhaupt.
§. 20. Nahrung.
§. 21. Kleidung.
§. 22. Bewegung.
§. 23. Beschäftigungen.
§. 24. Ruhe.
§. 25. Reinlichkeit; a) von Seiten des Instituts, und
§. 26 b) der Kinder.
§. 27. Kranken-Pflege.

Digitized by Google

III) Intellectuelle Erziehung.
§. 28. Zwek derselben.
§. 29. Mittel im Allgemeinen.
§. 30. Obliegenheit des Militairischen und geistlichen Vorstehers dabei.
§. 31. Oeffentliche Prüfung.
§. 32. Berükſichtigung der Waisen auf dem Lande.
IV) Moralisch religiöse Erziehung.
§. 33 - 34. Hülfsmittel der moralischen Erziehung.
§. 35. Abgewöhnung der Unarten.
§. 36. Obliegenheit des Geistlichen in Hinsicht der religiösen Erziehung.
§. 37. Gottesdienstliche Cultus.
§. 38. Bildung für das gesellige Leben.
V) Disciplin.
§. 39. Ihre Gesetze
§. 40 - 42. Strafen und Belohnungen.
§. 43. Bestrafungen der Mädchen.
VI) Unterricht.
§. 44. Eintheilung des Unterrichts.
§. 45. Zwek des Elementar-Unterrichts und seine Gegenstände.
§. 46 - 47. Vorschriften für den Unterricht in der Moral und Religion.
§. 48. Vorschriften für die übrigen Lehrpensen.
§. 49. Zahl der Schul- und Lern-Stunden.
§. 50. Klassen-Eintheilung.
§. 51. Erweiterung des Lections-Plans der obersten Klasse.
§. 52. Specieller Unterricht für die talentvollern Waisen.
§. 53. Schul-Prüfungen.
§. 54. Mittel zur Selbstbildung der Waisen.
§. 55. Schullehrer-Seminar.
§. 56. Zulassung von Stadt-Kindern in den Waisen-Schulen.

Verfassung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg.

I) Im allgemeinen.

§. 1. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg sind als ein einziges der Erziehung und dem Unterricht armer Waisen gewidmetes Institut anzusehen. Sie werden daher im allgemeinen nach gleichen Grundsäzen und Bestimmungen behandelt.

Jedes dieser 2 Waisenhäuser übernimmt eine gleiche Anzahl von Waisen, jedes nemlich 275, mithin beide zusammen 550 Kinder.

§. 2. Alle in das Waisenhaus-Institut aufgenommene Kinder werden zuerst in das Ludwigsburger Waisenhaus eingeliefert, wo sie zum Theil beibehalten, zum Theil aber nach einiger Zeit in das Stuttgarter Waisenhaus versezt, oder auch zur Verköstigung auf das Land abgegeben werden.

§. 3. Es werden nur solche Kinder in das Waisenhaus aufgenommen, welche ihre Eltern, oder doch eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei Soldaten-Kindern allein wird auf diese Erforderniß keine Rükſicht genommen. Uneheliche Kinder sind von der Aufnahme in das Waisenhaus nicht ausgeschlossen. In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr bereits zurükgelegt habe; denn nur in besonders

Digitized by Google

dringenden Fällen können auch 6 jährige Kinder aufgenommen werden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden so lang in Ludwigsburg behalten, bis sie geheilt sind, und ohne Gefahr anderwärts hingegeben werden können.

§. 4. Um die Aufnahme sowohl der Waisen- als der Soldaten-Kinder in das Waisenhaus ist bei dem Königl. Ministerium des Innern unter Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts anzusuchen. Die Bittschriften, so wie die Beiberichte, Tauf-Scheine und sonstige Zeugnisse sind vom Stempel befreit. Auch sind die Pfarrämter und übrige Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugniße unentgeldlich auszustellen.

In den Beiberichten ist neben den Vermögens-Umständen auch der Gesundheits-Zustand zu bemerken, und ein ärztliches Zeugniß deshalb beizuschließen.

§. 5. Nach geschehener Annahme erfolgt der Eintritt in das Ludwigsburger Waisenhaus. Für die Zeit des Eintritts sind, ausserordentliche Fälle ausgenommen, zwei Termine im Jahr bestimmt, nemlich gegen Ende der zweiten Woche nach der Confirmation, welche am ersten Sonntag im Mai, und am lezten Sonntag im September in beiden Waisenhäusern geschiehet.

§. 6. Die Kinder sollen nicht, wie bisher in der Regel geschehen ist, blos für Handwerker und häußliche Dienste erzogen werden, sondern eine solche Bildung und Bestimmung erhalten, welche ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leibesbeschaffenheit angemessen ist.

Beide Waisenhäuser sollen daher eine dieser Absicht gemäße Einrichtung erhalten.

Mit dem Ludwigsburger Waisenhauß wird eine Militair- und Zeichnungs-Schule verbunden, wo der erste Unterricht gegeben wird. Dieses Institut behält auch ausschließlich die Knaben, welche für die Königl. Porzellain-Fabrik, oder für den Militair-Dienst, bestimmt werden können: von denjenigen Kindern hingegen, welche in das Stuttgarter Waisenhaus übergeben werden, sind diejenigen, welche für die Musik ein Talent haben, auszusuchen, und für die Königl. Hof-Capelle nachzuziehen.

Auch sind aus beiden Instituten Knaben, welche sich hiezu qualifiziren, für den Dienst in den Königl. Gärtnereien zu bestimmen.

§. 7. Von den Zöglingen, welche ohne besondere Bestimmung bleiben, wird eine Anzahl auf Kosten der beiden Waisenhäuser zur Verpflegung auf das Land gegeben.

Die Anzahl derer, die in den Waisenhäusern selbst erzogen werden sollen, bestehet

in Stuttgart	—	Knaben, 140.	Mädchen, 35.	
in Ludwigsburg	—	— 140.	— 35.	
			zusammen	350.
mithin sind auf das Land zu vertheilen	—	—	—	200.
			—::	550

§. 8. In Ansehung der Vorsichts-Masregeln bei der Auswahl der Pfleg-Eltern, der Orte und der in Privatverköstigung zu gebenden Kinder hat es bei der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6. 7. 8. sein Verbleiben.

Bei der Auswahl der Pfleg-Eltern und bei den auf Unterricht und sittliche Bildung sich beziehenden Bedingungen hat sowohl der vorgesezte Offizier als auch der Schulinspector in Stuttgart, und der Waisenhaus-Geistliche zu Ludwigsburg mitzuwirken. Eben diese Vorsteher handeln auch bei der Auswahl der auf das Land zu gebenden Kinder gemeinschaftlich. Der Waisenhaus-Verwalter hat mit den Pfleg-Eltern entweder selbst, wenn

Digitized by Google

der Ort in der Nähe liegt, einen die ausgesezte Summe nicht übersteigenden Akkord abzuschliessen, oder bei grösserer Entfernung den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern hiezu den Auftrag zu machen.

§. 9. So lang das Kind in der Versorgung des Waisenhauses steht, wird es durchaus nach allen Theilen auf Kosten des Instituts unterhalten.

Neben der Verköstigung und Kleidung werden jedem Kind die erforderliche Bücher und Schreib-Materialien abgereicht: neben dem allgemeinen Unterricht erhält es auch die nach den individuellen Fähigkeiten einzelner Kinder bewilligte besondere Unterrichts-Stunden in und außer dem Hause unentgeldlich, und werden ihm die hiezu erforderlichen Hülfsmittel angeschaft. Kranke Kinder erhalten die ärztliche Hülfe unentgeldlich, und die verstorbenen Kinder werden auf Kosten des Instituts beerdiget. Die nemliche Wohlthaten haben auch die auf das Land gegebenen Kinder zu genießen; nur wird durch die Verpflegungs-Akkorde bestimmt, welche Kosten die Pfleg-Eltern statt des Waisenhauses zu übernehmen haben.

§. 10. Der Austritt aus der Waisenhaus-Versorgung erfolgt bei Kindern evangelischer Religion nach der Confirmation, bei Kindern katholischer Religion aber, wann sie für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden, welches jedoch nicht vor zurückgelegtem 14. Jahr geschehen soll. Ausnahmsweise werden diejenige Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, auch nach zurückgelegtem 14. Jahr bis zu ihrer gehörigen Ausbildung im Institut beibehalten. Der Austritt muß so zeitlich geschehen, damit es den neu eintretenden nicht an Raum fehle. Ehe ein Zögling austritt, wird für sein weiteres Unterkommen gesorgt. — Für Knaben, welche in eine Lehre gegeben werden, wird ein Lehrgeld bezahlt, auch wird den Zöglingen beiderlei Geschlechts gestattet, ihre Schulbücher mitzunehmen.

§. 11. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg stehen unter der Ober-Aufsicht und Direktion des königlichen Ministeriums des Innern, dem es überlassen bleibt, die Bearbeitung der Gegenstände im Detail den einzelnen Sectionen des Departements zu übertragen. Zur zweckmäßigen Behandlung der Kirchlichen und Schul-Angelegenheiten wird dasselbe unter Communication mit dem Königl. Cult-Ministerium eine ähnliche Anordnung treffen.

§. 12. Jedes Waisenhaus erhält seine eigene Beamte und Vorsteher.

In Hinsicht auf Ordnung im Haus überhaupt, und auf äußere Sitten der Zöglinge insbesondere, wird ein Offizier dem Hause vorgesezt.

In Gemeinschaft mit demselben hat in Stuttgart der Schul-Inspektor und in Ludwigsburg der Waisenhaus-Pfarrer die Aufsicht über den Schul-Unterricht und die Vollziehung der vorgeschriebenen Unterrichts-Plane.

Für die Erhebung der Einkünfte und für ihre zweckmäßige Verwendung ist in jedem Waisenhause ein Verwalter aufgestellt; und unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen alle bei der Oeconomie angestellte Personen theils ganz, theils in so weit sie mit der Oeconomie in Verbindung stehen, und alle einzelne in die Oeconomie einschlagenden Gegenstände.

§. 13. Der vorgesezte Offizier hat die Polizei im Institut zu verwalten, und die auf den physischen Zustand der Kinder sich beziehenden Angelegenheiten, so wie ins besondere auch alles das zu besorgen, was das äußerliche Betragen der Zöglinge betrifft.

Digitized by Google

Er führt die Oberaufsicht über die Personen, welche für diesen Zweck mitzuwirken haben: Er sorgt im Allgemeinen für die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Tages-Ordnung, für Reinlichkeit im Hause, für gesunde und zureichende Nahrungsmittel, und sorgfältige Zubereitung derselben, für Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, und für geordneten Anzug, so wie überhaupt für anständiges Betragen der Zöglinge sowohl in als außer dem Haus.

Kranke Kinder läßt er auf die Krankenstube bringen, übergibt sie der Besorgung des Arztes, und läßt sich von demselben über ihr Befinden referiren.

§. 14. Zu Handhabung der äußeren Ordnung im Haus werden dem vorgesezten Offizier 4 unverheuratete Unteraufseher, welche vorher als Unter-Offiziere gedient haben, zur Aufsicht über die männliche Zöglinge außerhalb der Lehrstunden untergeordnet.

Sämtliche Knaben werden demnach in 4 Abtheilungen getheilt, wovon jede ihren eigenen Unteraufseher erhält.

Jeder muß bei den Zöglingen seiner Abtheilung darauf sehen, daß sie zu bestimmter Zeit vom Bett aufstehen, und Nachts schlafen gehen, daß sie die vorgeschriebene Reinlichkeit überall beobachten, ihren Anzug nicht vernachlässigen, die Lehr- und Arbeits-Stunden besuchen, in dem Hause, auch während ihrer Spiele, und auf Spaziergängen sich anständig betragen. In den militairischen Exerzitien machen diese Unteraufseher die Lehrmeister.

Den Unterricht ausgenommen, für welchen die Kinder wieder in eigene Klassen eingetheilt werden, sind die Knaben von einer Abtheilung bei jeder Gelegenheit, wo Aufsicht eintreten muß, beisammen zu halten, was besonders in Ansehung der Schlafstätte, des Speisezimmers, der gemeinschaftlichen Spiele, der Spaziergänge ꝛc. der Fall ist.

Von dem Verhalten der Kinder, und besonders von ihren Verfehlungen gegen die Ordnung, haben die Unteraufseher dem vorgesezten Offizier täglich Meldungen zu machen.

§. 15. Die bei den Waisenhäusern angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen haben neben den besonders bestimmten gottesdienstlichen Functionen auch den Religions-Unterricht bei den Zöglingen ihrer Konfession als Religions- und Sittenlehrer zu besorgen.

Außerdem ist es die Obliegenheit des Schulinspektors zu Stuttgart und des Waisenhaus-Pfarrers in Ludwigsburg, in Gemeinschaft mit dem ersten Waisenhausvorsteher über die Schullehrer und den Schulunterricht die Aufsicht zu tragen, alle Monate eine Prüfung der Zöglinge vorzunehmen, und über ihre Fortschritte genaue Tabellen zu führen, auch wegen der auf dem Lande befindlichen Zöglinge mit den Ortsgeistlichen sich in Korrespondenz zu sezen, um von der Beschaffenheit der sittlichen und intellectuellen Bildung eines jeden Individuums zu jeder Zeit Rechenschaft geben zu können.

§. 16. Für den eigentlichen Schul-Unterricht hat jedes Waisenhaus 1 Schullehrer und 3 Provisoren, wozu nur Leute von gesetztem Alter und vorzüglichen Kenntnissen zu wählen sind.

Außer den Unterrichts-Stunden sind die Schullehrer oder ihre Provisoren verbunden, abwechslungsweise dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Gebet anzuwohnen, auch die Kinder in die Kirche zu begleiten.

In den gewöhnlichen weiblichen Beschäftigungen, nehmlich Spinnen, Stricken und

Digitized by Google

Nähen ertheilt eine Lehrfrau Unterricht. Sie vertritt bei den weiblichen Zöglingen die Stelle der Unteraufseherin, begleitet dieselbe auf ihren Spaziergängen, und hat sie überhaupt außerhalb der Schulstunden und derjenigen Zeit, wo dieselbe unter der Leitung einzelner Haus-Offizianten arbeiten, unter ihrer beständigen Aufsicht.

Sie besorgt überdieß mit Beihülfe ihrer Schülerinnen die Nähereien für das Haus, und die Hauswaschen, und verwahrt die gewaschene Leinwand.

§. 17. Der Verwalter hat theils für den Einzug der den Waisenhäusern in den betreffenden Landvogteien angewiesenen, so wie auch der dem einen oder dem andern Waisenhause besonders bestimmten Gefälle, theils für die Oekonomie des Hauses zu sorgen.

I. In der ersten Beziehung hat derselbe genau darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen vierteljährigen Ablieferungen von Seite der Obereinbringer geschehen, und besonders nach dem Termin des 1. Aprils die Rechnungen der Obereinbringer mit dem baaren Geld-Remanet pünktlich und in Zeiten eingesandt werden. Diejenigen Obereinbringereien, die während des Jahrs, noch mehr aber am Ende desselben, sich eine Saumsal zu Schulden kommen liessen, hat er zuerst selbst zu erinnern, so fort im Nichteinhaltungsfall bei dem ihnen vorgesezten Oberamt zu belangen, wenn aber auch von dieser Seite keine Hülfe erfolgte, hievon die Anzeige bei dem königlichen Ministerium des Innern zu machen.

Mit dem ersten jeden Monats hat er einen Kassen-Rapport an das gedachte königliche Ministerium des Innern, nach der Vorschrift der Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc. vom 2. Mai, 1810. (Beilage zu Nro. 19. des Staats- und Regierungs-Blatts) sodann alle Vierteljahre auf den 1. Monats-Tag einen Bericht über den Zustand des Instituts, und die hiebei einschlagenden Verbesserungen, und zwar den leztern in Gemeinschaft mit dem Oberinspector, zu erstatten. In der

II. Beziehung liegt ihm ob, über alle zur Oekonomie gehörigen Personen und Gegenstände Aufsicht zu tragen. Er besorgt mit alleiniger Ausnahme der auf dem Markt zu erkaufenden Victualien den Ankauf der Speisewaaren, der Materialien zur Kleidung und zur Verarbeitung, der Schul-Erfordernisse, des Brennholzes und des Torfes, der Baumaterialien ꝛc. unter jedesmaliger Beiziehung der betreffenden Unter-Offizianten. Er macht die nöthigen Bestellungen auf Waaren und Arbeiten außer dem Hause. Seiner Prüfung unterliegen die Wochen-Rechnungen des Hausmeisters, die Arbeits-Register des Schneiders, Schumachers und der Lehrfrau, das Register über den Holz- und Torf-Verbrauch, und über die Flachs-Hanf- und Baumwollen-Spinnerei.

Ueber jede Ausgabe, die nicht zur Fortführung der gewöhnlichen Administration nothwendig, oder nicht schon durch allgemeine oder spezielle Verwilligung gerechtfertiget wäre, hat der Verwalter bei dem königlichen Ministerium des Innern die Legitimation zum Behuf der ausgäblichen Verrechnung nachzusuchen.

Auf Georgii jeden Jahrs ist seine Rechnung nach den Vorgängen unverweilt zu stellen, und zur Probe zu übergeben.

§. 18. Der Hausmeister bei dem Institut ist theils Controleur des Verwalters, theils Verrechner der durch seine Besorgung laufenden kleineren Ausgaben, theils Aufseher über die übrigen bei der Oekonomie angestellten Personen.

Er wohnt den verschiedenen Einkäufen und Anschaffungen bei, welche durch den Verwalter geschehen. Er besorgt hingegen allein den kleinen Einkauf der Speise-Waaren auf

Digitized by Google

dem Markt, hat diese in seiner Verwahrung, gibt die Erfordernisse zur Speisung ab, und führt Wochen-Rechnungen über den Verbrauch. Er sieht bei den im Hause arbeitenden fleißig nach, gibt die zu verarbeitenden Materialien ab, und führt Register hierüber. Bei Bauwesen hat er Aufsicht über die Handwerksleute, notirt die Zahl der Arbeiter und den Materialien-Verbrauch. Bei allem, was unter seiner Aufsicht geschieht, sorgt er dafür, daß jede Arbeit gut gemacht werde. Er hat auch das verschwärzte Bett- und Leib-Weiszeug in seiner Verwahrung, und sorgt zur gehörigen Zeit für das Waschen.

II) In Hinsicht auf physische Erziehung.

§. 19. In Hinsicht auf die physische Erziehung der Kinder sind solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gesundheit auf keine Art Noth leide, und daß die körperlichen Kräfte so viel möglich gestärkt und geübt werden, damit die Kinder, wenn sie dereinst zu bürgerlichen und häuslichen Beschäftigungen übergehen, für die hier vorkommenden Arbeiten eine hinlängliche Stärke und Gewandtheit des Körpers besizen.

Da sie mittellos sind, und wahrscheinlich auch nach ihrem Austritt aus dem Hause es noch längere Zeit bleiben, so müssen sie nicht weichlich gehalten, und an Entbehrungen in so weit gewöhnt werden, als mit dem höheren Zweck, der Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit vereinbarlich ist.

§. 20. Die Nahrung muß einfach, gesund und zur Sättigung hinreichend seyn. Das Frühstück besteht in Suppe, die Mittagskost in Suppe und Gemüse oder Mehlspeise, die Nachtkost in Suppe oder Gerste; sowohl zum Mittag- als Nacht-Essen, als auch des Abends wird eine Portion Brod gereicht. Neben dem Abend-Brod kann von reifem Obst, wenn es wohlfeil ist, manchmal etwas weniges gegeben werden. Fleisch sollen die Kinder des Mittags zweimal in der Woche, und Wein einmal bekommen.

Das Brod soll wohl ausgebacken seyn, das Gemüse sorgfältig gereiniget, und nach der Jahrszeit gewählt werden.

Jede Speise muß ihre gehörige Zubereitung haben. Die Speise-Vorräthe sind vor dem Verderben zu sichern, damit die Speisen nicht unschmackhaft oder ungesund werden. Das Koch- und Speise-Geschirr ist immer reinlich zu erhalten, und bei kupfernem Geschirr auf gute Verzinnung zu sehen.

§. 21. Die Farbe der Kleidung für die Zöglinge ist grau mit gelbem Kragen und Aufschlägen. Den neuen Kleidern ist eine solche Weite zu geben, daß die freie Bewegung nie dadurch gehindert werde. Beschädigungen der Kleider sind bald auszubessern, und das Herumlaufen in zerrissenen Kleidern ist nicht zu gestatten.

An Leibweiszeug ist so viel im Vorrath zu halten, daß zu gehöriger Zeit gewechselt werden kann.

§. 22. Die für die Gesundheit nöthige Bewegung wird den Kindern verschaft, indem man ihnen theils in ihrer Erholungszeit Spaziergänge, oder Spiele gestattet, theils auch, um sie zugleich an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Beschäftigungen anweist, welche ihren Kräften und ihrer künftigen Bestimmung angemessen sind.

Täge und Stunden des Spazierengehens hängen von der Witterung und Jahrszeit ab.

Unter den Spielen sind hauptsächlich solche zu wählen, welche dem Körper Gewandtheit geben, durch Uebung die Kräfte stärken, das Augenmas schärfen, und selbst für den künftigen Beruf geschickt machen, oder das Nachdenken erwecken können.

Digitized by Google

Mit den Knaben sind vornehmlich die militairische Exercitien fleißig zu treiben. Gefährliche Spiele sind nicht zu gestatten, wenn nicht Vorsichtsmasregeln gegen die Gefahr statt finden.

Nach jeder starken und anhaltenden Bewegung und hierauf erfolgenden Erhizung muß schnelle Abkühlung durch Trinken oder Entkleidung nicht gestattet werden.

§. 23. Die in dem Institut vorkommenden häuslichen Arbeiten sollen soviel möglich unter die Kinder beiderlei Geschlechts mit Rücksicht auf die für jedes Geschlecht besonders geeigneten Beschäftigungen vertheilt werden, insoferne sie dieselbe verseheu können, und der Unterricht dadurch nicht leidet. Mit diesen Arbeiten kann eine Anzahl von Knaben und Mädchen wochenweis abwechseln.

Im Ludwigsburger Waisenhaus ist der Garten theils zu den Arbeiten der Knaben und Mädchen, theils zur Unterweisung im Gartenbau zu benuzen.

Neben dem sind für die Knaben, da die Arbeiten in Wolle und Baumwolle künftig bei ihnen nicht mehr statt finden, andere für sie angemessene Beschäftigungen einzuführen; auch soll jeder Knabe in der Regel seine Kleider selbst ausbessern lernen.

Die Mädchen sind zu allen weiblichen Beschäftigungen anzuhalten, und darinn zu unterrichten, insoweit das Institut hierzu Gelegenheit darbietet. Zu Besorgung der Küche aber sollen die Mädchen vornemlich im lezten Jahr vor ihrer Entlassung aus dem Haus durch die Köchin angeleitet werden.

§. 24. Ausser der Ruhe, welche bei Tag die Erholungs-Stunden den Kindern geben können, wird ihnen eine für ihr Alter hinreichende Zeit zum Nachtschlaf eingeräumt.

Um eine nach Verschiedenheit der Jahrszeit zu bestimmende Stunde werden sie Morgens frühe zum Aufstehen gewekt, und Nachts um die bestimmte Zeit auf ihre Schlafzimmer gebracht, und ins Bett zu gehen angewiesen.

Jedes Kind hat seine eigene Bettstätte; jedes Bett bestehet aus 1 Strohsak, 1 Matraze, 1 wollenen Deke, 2 Polstern und 2 Leintüchern. Was an Federndeken noch vorhanden ist, soll man nach und nach abgehen lassen, und mit wollenen Deken ersezen.

§. 25. Ueber Reinlichkeit muß streng gehalten werden, da sie sowohl auf den physischen Zustand, als auch auf die Moralität der Kinder vortheilhaft würkt. Die Einrichtungen im Institut selbst müssen den Kindern das erste Beispiel zur Nachahmung geben.

Die Zimmer zum Speisen, Arbeiten, Unterricht und Schlafen sollen, je nachdem sie es mehr oder weniger oft bedürfen, täglich oder über den andern Tag durch Auskehren und durch Abstäuben der Wandungen, manchmal auch durch Auswaschen der Fußböden, des Geräfers und der Fenster gereiniget, und jedes Zimmer täglich ausgelüftet, auch im Winter manchmal mit Wachholder Holz ausgeräuchert werden. Ebenso sind die Bettstätten jährlich wenigstens 2mal, und nöthigen Falls noch öfter, auseinander zu legen und zu reinigen, die Betten selbst jährlich 2mal durchzusonnen und auszustäuben, die Strohsäke, so oft es nöthig ist, mit frischem Stroh zu versehen, und täglich aufzuschütteln; Bettstäke, auf welchen Kranke gelegen sind, hinlänglich zu lüften. Die Betüberzüge und Leintücher sind zu bestimmten Zeiten, im Sommer aber öfter als im Winter, mit frisch gewaschenen zu verwechseln.

Auch an den Domestiken des Instituts ist Schmuz nicht zu gestatten.

§. 26. Die Kinder müssen nach allen Theilen zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten wer.en.

Digitized by Google

Täglich müßen Geſicht und Hände, und wochentlich wenigſtens einmal vor Schlafengehen die Füſſe gewaſchen werden, wenn von lezterem nicht der Arzt einzelne zu diſpenſiren für gut findet. Auch den Tag über müſſen die Kinder, wenn ſie unreine Hände bekommen, ſich wieder reinigen.

Das Baden ſoll in flieſſendem Waſſer im Sommer bei guter Witterung unter Aufſicht und theilweiſe geſchehen, wenn hiezu ein ſchiklicher und ſicherer Ort angewieſen werden kann.

Die Reinigung des Kopfes geſchiehet durch die Reinigungs-Mägde, oder unter ihrer Aufſicht von den erwachſenen Kindern ſelbſt in einem hiezu beſtimmten Zimmer.

Die Kleidungsſtüke müſſen nicht nur reinlich gehalten, ſondern auch die Wollenen durch Büſten und Ausklopfen und die Leinenen durch Waſchen öfters gereinigt werden.

Alle Kleider, Bücher und übrigen Geräthſchaften, welche zum Gebrauch der Kinder ſind, müſſen immer an dem gehörigen Ort und die Pläze aufgeräumt ſeyn.

Die Kinder ſind auch an eine gute Haltung des Körpers und an leichten Gang zu gewöhnen.

§. 27. Für die kranken Zöglinge ſind mehrere taugliche Zimmer zu beſtimmen, in welchen ſie nach Verſchiedenheit ihres Geſchlechts und der Krankheiten abgeſondert, und zugleich unter Aufſicht gehalten werden können.

Vorzüglich in dieſen Zimmern muß auf Reinigung der Luft und der Geräthſchaften geſehen werden.

Die Aerzte des Hauſes haben zwar nichts zu unterlaſſen, wovon die Wiedergeneſung abhangen kann; indeſſen haben ſie in Anſehung der hiebei zu beobachtenden Sparſamkeit das allgemeine Geſez vom 29. Aug. 1808. zu befolgen.

Die Nahrung, welche den Kranken und Reconvaleſcenten zu geben iſt, wird vom Arzt vorgeſchrieben; eben ſo richtet ſich die weitere Behandlung derſelben nach den ärztlichen Vorſchriften, wornach beſonders die Krankenwärterinnen ſich genau zu verhalten haben.

Auſſer der den Aerzten zunächſt obliegenden Beſorgung der Kranken, haben dieſelbe auch auf alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den geſunden Zuſtand der Kinder einen nachtheiligen Einfluß haben kann, und daher dem vorgeſezten Offizier ihre Bemerkungen und Anſichten mitzutheilen.

III) Intellectuelle Erziehung.

§. 28. Die Waiſen ſind von keiner Beſtimmung ausgeſchloſſen, zu welcher ihre Anlagen ſie fähig machen. Es iſt daher bei ihrer intellectuellen Erziehung darauf zu ſehen, daß alle im Einzelnen befindliche Anlagen möglichſt entwikelt und gebildet, und diejenigen, welche in ihm hervorragend ſind, mit beſonderer Sorgfalt cultivirt werden, ohne darum die übrigen zu vernachläſigen.

§. 29. Da ein zwekmäſiger Elementar-Unterricht, der die vorzüglichſten Kräfte des Geiſtes anregt, und in Thätigkeit verſezt, ferner frühes Weken der ſinnlichen Aufmerkſamkeit, damit die Gegenſtände in der Natur wie im Leben zum Aufregen der verborgenen Anlagen mitwirken, dann weiſe Einrichtung der Spiele, der Beſchäftigungen in Freiſtunden für dieſen Zwek, und das Anſchauen von Arbeiten vorzüglicher Köpfe und Künſtler die dienlichſten Mittel zur Erreichung dieſes Zwekes ſind, ſo wird ihre ſorgfältige Anwendung den Vorſtehern zur beſondern Pflicht gemacht.

Digitized by Google

§. 30. Das wichtige Geschäft des Erforschens der Anlagen der Waisen liegt zwar vorzüglich den Religions- u. Schullehrern ob, welche hauptsächlich durch den Unterricht darauf hinzuwirken, und über die Resultate desselben genaue Beobachtungen anzustellen haben.

Es haben aber überhaupt sämtliche bei dem Institut angestellten Vorsteher, Aufseher und Officianten in dieser Hinsicht auf das Benehmen der Kinder bei ihren Arbeiten, Spielen und andern Beschäftigungen aufmerksam zu seyn.

Die auf diese Art gesammelte Bemerkungen hat sodann der Offizier zu Stuttgart, in Gemeinschaft des Schulinspectors, und der zu Ludwigsburg gemeinschaftlich mit dem Waisenhaus-Pfarrer daselbst, in vierteljährigen Berichten dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen, und zugleich detaillirte Vorschläge, wie einzelne durch vorzügliche Talente sich auszeichnende Zöglinge zu behandeln seien, beizufügen.

§. 31. Bei der halbjährigen Visitation der Waisenhäuser und Prüfung der Waisenschulen wird unter Zuziehung von Sachverständigen eine genaue Untersuchung der von den Vorstehern angegebenen vorzüglichen Talente angestellt, und dann der weitere nothwendig werdende Erziehungs- und Bildungs-Plan für diese Individuen entworfen, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und von diesem den Waisenhaus-Vorstehern zur genauen Beobachtung vorgeschrieben werden.

§. 32. Gleiche Aufmerksamkeit hat der Pfarrer jedes Orts, in welchem Waisen auf Kosten eines Waisenhauses erzogen werden, auf sie zu richten, und wo er ein besonderes Talent zu entdeken glaubt, dasselbe auf gleiche Weise namhaft zu machen, worauf diese Kinder an den im Waisenhaus festgesezten Prüfungs-Tagen dorthin einberufen, und auf gleiche Weise geprüft und behandelt werden.

IV) Moralisch religiöse Erziehung.

§. 33. Als nothwendiges Hülfsmittel für die moralische Erziehung wird den Vorstehern ein sorgfältiges Studium der Charaktere, herrschenden Neigungen und Gewohnheiten der Kinder nachdrüklichst empfohlen, um daraus die zwekmäsigste Behandlung derselben abzuleiten.

Zu diesem Zwek haben auch die Lehrer und Aufseher durch Conduiten-Listen, besonders aber die Lezteren durch tägliche dem Offizier zu erstattende Rapporte über das Betragen der Zöglinge mitzuwirken.

§ 34. So sehr bei der Berüksichtigung der Lage der Waisen darauf zu sehen ist, daß sie vorzüglich zum Gehorsam, zur Genügsamkeit, Bescheidenheit und Gefälligkeit erzogen werden, so sehr soll doch jede harte, erniedrigende, die freie Entwiklung des Geistes hindernde Behandlung entfernt, ein humanes Vertrauen und Offenheit wekendes Betragen gegen sie beobachtet, ein richtig geleitetes Gefühl vom Schiklichen und wahrer Ehre ihnen eingeflößt werden, was in jedem Stande, besonders aber im Stande der Armuth, eine Schuzwehr vor Unanständigkeiten und Lastern ist.

§. 35. Auf die Abgewöhnung tief gewurzelter Unarten, die so leicht für die übrigen ansteckend werden können, hat der militairische Vorsteher in Gemeinschaft mit den Lehrern und Unteraufsehern vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, besonders haben auch die Religions-Lehrer bei ihrem Unterricht auf diesen Zwek mitzuwirken. Bei gröbern Vergehungen ist an die obere Behörde Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

§. 36. Den Geistlichen wird es zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, die Waisen zur wahren Religiosität, die im Verstehen und Empfinden der Wahrheiten der Religion und dem Handeln nach ihren Lehren besteht, zu erziehen, und jede Gelegenheit, die ihnen der Unterricht, der Antheil an der Disciplin und einzelne Lebens-Ereignisse der Waisen darbieten, dazu gewissenhaft zu benüzen.

§. 37. Ausserdem haben die Waisenhaus-Prediger zu Stuttgart und Ludwigsburg an Sonn- und Festtagen einen für die Fassungskraft wie für die Lage der Waisen passenden kurzen ihr Gefühl und ihren Willen ergreifenden religiösen Vortrag mit einem zwekmäßigen Gesang verbunden, zu halten, und nach demselben über seinen Inhalt zu katechisiren, so wie jedes für die Waisen wichtige Ereigniß, als: der Geburtstag des Regenten, der Eintritt von neuen Waisen, Austritt derselben, Tod eines Waisen oder eines seiner Lehrer und Aufseher, durch eine religiöse Feyer vom Geistlichen zu Belebung frommer Empfindungen zu benuzen ist.

Alle 4 Wochen sollen die protestantische Waisen Sonntags von ihren Aufsehern und zwar zu Stuttgart in die Frühpredigt der Leonhards-Kirche, zu Ludwigsburg in die Garnisons-Kirche geführt werden, an welchem Tage dann die Rede im Waisenhaus cessirt. Die Waisen katholischer Confession sind alle Sonn- und Feiertage in die Kirchen ihrer Geistlichen zu führen, und haben auch den dort Statt findenden Kinderlehren beizuwohnen. Bei den auf das Waisenhaus besonders sich beziehenden Festen haben sie jedoch dem Waisen-Gottesdienste sich nicht zu entziehen, da derselbe auf die Verschiedenheit der Confession keine Beziehung hat.

§. 38 Zur Bildung der Waisen für das gesellige Leben ist ihnen der Umgang mit andern gut gesitteten Kindern und gut prädicirten Familien in der Stadt von den Vorstehern nicht ohne Noth zu erschweren.

V) Disciplin.

§ 39 Die Gesezе der Disciplin im Hause müssen sich auf die tägliche Lebensordnung, die Beschäftigungen und Erhohlungen der Waisen erstreken; sie müssen alles umfassen, was diese in ihren Verhältnissen gegen ihre Vorgesezte, Aufseher, Lehrer, gegen ihre Mitwaisen wie gegen andere Menschen zu erfüllen haben.

Aufstehen zur gesezlichen Stunde, Reinigen des Körpers, sorgfältiges Anziehen der Kleidung, exactes Erscheinen in den Lehr- und Arbeits-Stunden, genaue Beobachtung der Haus-Ordnung, gebührende Achtung und strenger Gehorsam gegen die Vorgesezten, Privatfleiß, Höflichkeit, Verträglichkeit gegen die andern Kinder, genaues Ausliefern alles Gefundenen und Geschenkten sind die Hauptpunkte, welche den Inhalt der zu bestimmenden Gesezе formiren.

§. 40. Die Uebertretung dieser Gesezе hat irgend eine Strafe, die Befolgung derselben hat Aeusserung der Zufriedenheit; fortdaurende Genauigkeit in ihrer Befolgung hat an den öffentlichen Visitationstagen kleine Belohnungen zur Folge. Nie soll aber Fleiß im Fortschreiten an Kenntnissen vom sittlichen Betragen des Kindes getrennt, sondern beides in Verbindung mit einander betrachtet werden, wenn von Belohnung desselben die Rede ist.

Je wichtiger aber Belohnungen und Strafen als Erziehungsmittel erscheinen, desto vorsichtiger

Digitized by Google

sollen sie mit strenger Unpartheilichkeit und genauer Berüksichtigung des Charakters des Kindes gewählt, wegen der ersten jedesmal den Visitatoren des Waisenhauses Vorschläge gemacht, und die lezten, wenn schnelle Anwendung nothwendig wird, nach diesen Grundsäzen und den nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

§. 41. Grobe Vergehungen, als: hartnäkige Widersezlichkeit gegen die Befehle der Obern, Mishandlungen seiner Kameraden, heimliches Entlaufen, so wie alle Vergehungen, über welche die Disciplinar-Geseze eine bestimmte Strafe festsezen werden, sind nach vorangegangener Anzeige bei dem militairischen Vorgesezten auf der Stelle zu bestrafen; die andern Vergehungen werden von den Aufsehern sogleich notirt, und in den Rapport gebracht, worauf die Strafe erst bestimmt, in wichtigen Fällen aber auf höhere Entscheidung ausgesezt wird. Machen sich die Zöglinge während der Schul- und Lehrstunden eines strafbaren Vergehens schuldig: so haben die Lehrer hievon in jedem einzelnen Fall, welcher eine ausser der gewöhnlichen Schuldisciplin liegende Ahndung erfordert, ebenfalls dem Offizier die Anzeige zu machen.

§. 42. Die Strafen sollen immer den Zwek haben, die fehlerhafte Gewohnheit auszurotten. Sie können bestehen: in Entbehrungen gewißer Erholungen und Vergnügungen, in Absonderungen von den übrigen Kindern, im Einsperren, wo sie jedoch nicht unbeschäftigt bleiben dürfen, in härterer Arbeit, Aufschreiben des Namens an einer im Speisezimmer aufgehängten Tafel, in öffentlicher Beschämung. Schläge sollen so sparsam als möglich und nur bei vorsezlich bösen Handlungen und nach vorangegangenen vergeblich wiederholten Warnungen Statt finden.

§. 43. Die Mädchen sind, wenn Strafen nothwendig werden, stets abgesondert von den Knaben zu bestrafen, und körperliche Strafen sind ihnen von einer weiblichen Person zu ertheilen.

VI) Unterricht.

§. 44. Der Unterricht theilt sich der Tendenz, wie der Materie nach, in einen allgemeinen oder Elementar- und in einen speciellen oder für die Ausbildung besonderer Talente bestimmten Unterricht.

§. 45. Der Elementar-Unterricht soll als feste Grundlage des folgenden Unterrichts zugleich darauf berechnet werden: alle Geisteskräfte der Kinder zu entwikeln, und jedem verborgen liegenden Talente Gelegenheit zu geben, sich zu äussern, er ist daher für alle Waisen beiderlei Geschlechts gleich. Als Gegenstände des Elementar-Unterrichts werden hiemit festgesezt: Religion und Moral, Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, Lesen sowohl richtiges als geschmakvolles, Kalli- und Ortographie, Kopf- und schriftliches Rechnen, Formen- und Größenlehre, Anfänge des Zeichnens, Sprech- und Stylübungen, Musik, besonders Singen.

§. 46. Moral und Religion hat der Geistliche des Hauses zu lehren. (Für die katholischen Waisen wird zum Behuf dieses Unterrichts einer der katholischen Stadtgeistlichen bestimmt werden.) Er hat die Waisen zu diesem Behuf in 3 Hauptklassen zu theilen, in die ersten Anfänger, in die eines vollständigeren Unterrichts fähigeren und in die Confirmanden.

Der ersten Klasse wird er durch Bekanntmachen mit den Merkwürdigkeiten der Natur, durch zwekmäsig ausgewählte Stüke der biblischen Geschichte, kurze passende Erzählungen die ersten religiös mora-

Digitized by Google

lischen Gesinnungen und Gefühle zu weken — die zweite Klasse durch vollständigere biblische Geschichte, Hauptsäze der Religion in einer naturgemäßen Stufenfolge nebst den faßlichsten Beweisprüchen, durch Schilderung und Erklärung der vorzüglichsten Pflichten, anschaulich gemacht durch Beispiele, und die dritte Klasse durch einen systematisch vollständigen Cursus in der positiven Religion und in der Pflichtenlehre für diese Bestimmung des Menschen auszubilden suchen, so wie er auch dem lezten Cursus eine kurze Religions-Geschichte beifügen wird.

§. 47. Der ersten und zweiten Klasse hat der Geistliche wochentlich jeder zwei, der dritten Klasse aber wochentlich 3 Stunden Religions-Unterricht zu geben. In der Woche sind ausserdem noch 2 Kinderlehren von ihm zu halten, an welchen aber nur die 2te und 3te Klasse Antheil zu nehmen hat. Fällt ein Feiertag in die Woche, so ist die Wochenkinderlehre jedesmal auf denselben zu verlegen, und eine Erklärung der Veranlassung seiner Feier beizufügen. Die Confirmanden hat er nach der allgemeinen Vorschrift zwei Winter hindurch zu unterrichten, so wie er auch die Confirmation der Waisen vorzunehmen hat. Die katholischen Geistlichen sind demselben Gesez in Hinsicht dieses Unterrichts für die Waisen unterworfen, u. können die katholischen Waisen, wenn ihre Zahl nicht groß ist, in den gewöhnlichen Religions-Unterricht des katholischen Geistlichen zwar gehen, jedoch mit der ausdrüklichen Bestimmung, daß die Entlassung aus diesem Unterricht nicht vor dem 14. Jahre Statt findet, und ihre Unterrichtsstunde mit den Schulstunden im Waisenhaus nicht collidirt.

§. 48. Die andern §. 45. angegebenen Lehrgegenstände sind von den aufgestellten Schullehrern unter beständiger genauer Aufsicht und Leitung der Waisenhaus-Vorsteher vorzutragen.

Die allgemein vorgeschriebenen Regeln für die Methodik des Schulunterrichts gelten auch hier. Bei den Leseübungen sind jedoch, ausser der Bibel stets solche Bücher zu wählen, die gemeinnüzige Kenntnisse enthalten; auch ist jeder Lesestoff zu benuzen, um den Verstand und das Herz der Kinder zu bilden. Die Sprech- u. Stylübungen können zum Wiederholen des Vorgetragenen, so wie ebenfalls zum Mittheilen gemeinnüziger Kenntniße zwekmäßig benuzt werden. Der Musik-Unterricht soll ausser dem Singen auch die Anfänge in der Instrumental-Musik, die lezte jedoch ausser den Schulstunden, geben, wobei es sich von selbst versteht, daß die, welche keine Anlagen dazu verrathen, sogleich wieder davon entfernt, die Talentvollen aber geschikteren Lehrern zum weitern Unterricht übergeben werden. Singübungen sind für die geübteren wochentlich einigemal unter Begleitung von Instrumenten zu veranstalten.

§. 49. Zu gewöhnlichen Schulstunden werden täglich 5, und zwar 3 Vormittags und 2 Nachmittags festgesezt. Sommers beginnen sie Morgens 7, und dauern bis 10, Winters von 8-11 Uhr; Nachmittags aber das ganze Jahr hindurch von 2-4 Uhr. Für die theils durch ihren späteren Eintritt in das Waisenhaus, theils durch Mangel an Anlagen in den nothwendigsten Kenntnissen Zurükgebliebenen ist täglich eine besondere Lehrstunde zum Ueben in den versäumten Pensen solange zu geben, als sie derselben bedürfen. Ebenso soll für den Privatfleiß der Kinder, zum Wiederholen des Gelernten, zum Memoriren des Aufgegebenen, zum Selbstüben in gewissen Fertigkeiten und Kenntnissen wenigstens den älteren Kindern täglich unter Aufsicht eine Stunde frei gelassen werden. Auch für die auf der Krankenstube befindliche, nur mit einem leichten Uebel behafteten Waisen, sollen, wo es der Arzt erlaubt, besondere Lehrstunden ausgesezt werden, damit sie in ihren Kenntnissen nicht zu weit zurük kommen.

Digitized by Google

§. 50. Zum Behuf des zwekmäſigeren Schulunterrichts ſind ſämtliche Waiſen eines Hauſes beiderlei Geſchlechts in 3 Hauptklaſſen zu theilen, weshalb für jedes Waiſenhaus 3 beſondere Lehrzimmer eingerichtet werden ſollen. Die unterſte ſoll die 6 — 9, die mittlere die 9 — 12, und die oberſte Klaſſe die 12 — 14 jährigen Kinder in der Regel in ſich faſſen, doch ſollen Ausnahmsweiſe die vorzüglichern Köpfe auch nach dem Maße ihrer größeren Fortſchritte früher in eine höhere Klaſſe verſezt, ſo wie auch Aeltere durch irgend eine Urſache zurückgebliebene in der niederen Klaſſe gelaſſen werden. Für jede Klaſſe wird ein genau den Gränzen derſelben anpaſſender Lections-Plan, ſo wie Vorſchriften zur Ausſcheidung des für dieſe Klaſſe von den vorgeſchriebenen Lectionen geeigneten Materiale zur Norm für den Lehrer entworfen werden. Bei jeder halbjährigen öffentlichen Viſitation wird von den Viſitatoren von einer Klaſſe in die andere promovirt.

§. 51. In den Lectionsplan der oberſten Klaſſe iſt unter Verminderung der Schreib- und Leſe-Stunden mit zwekmäſiger Auswahl das Gemeinnüzigſte aus der Naturlehre und Naturgeſchichte, Vaterländiſchen Geographie, Technologie, aufzunehmen, und vorzügliche Biographien von Zeit zu Zeit unter Darſtellung ihrer practiſchen Tendenz vorzuleſen, ſo wie Bekers Noth- und Hilfsbüchlein, Fauſts Geſundheits-Katechismus und Steinbeks aufrichtiger Kalendermann Gelegenheit zu nüzlichen Belehrungen, Berichtigung der Begriffe und Entfernung von Vorurtheilen darbieten wird. In dem Ludwigsburger Waiſenhaus iſt bei der ihm gegebenen beſonderen Beſtimmung in den Unterrichtsplan der oberſten Klaſſe Mathematik, Geometrie, Planzeichnen aufzunehmen. Die zwekmäßigen Lehr- und Schulbücher werden für beide Waiſenhäuſer vorgeſchrieben.

§. 52. Für diejenigen Waiſen, welche beſondere Talente zu höheren Berufsarten äußern, muß bei Zeiten durch einen erweiterten, die Ausbildung ihrer Talente fördernden Unterricht geſorgt werden. Da die Lehranſtalten in den Waiſenhäuſern dieſem Bedürfniß nicht Genüge leiſten können, ſo ſind alle öffentliche Lehr- und Bildungs-Anſtalten der Reſidenzen zur unentgeldlichen Bildung der talentvolleren Waiſen für ihre künftige Beſtimmung beizuziehen, ſo wie allen künftig auf Koſten des Staats anzuſtellenden Künſtlern, Muſikern, Baumeiſtern zur Verbindlichkeit gemacht werden ſoll, die für ihren Unterricht ſich eignende Waiſen in ihre öffentliche Lehrſtunden unentgeldlich aufzunehmen, bei ihren Arbeiten wie in ihren Werkſtätten zuzulaſſen, wogegen in den Fällen, daß ihr beſonderer Unterricht für einzelne Waiſen erfordert würde, ihnen eine billige Remuneration ertheilt werden ſoll. Ebenſo haben die in den Reſidenzen befindlichen privilegirten Töchter-Inſtitute gegen eine billige jährliche Vergütung die Waiſenmädchen, deren Talente eine höhere Bildung anſprechen, an ihren Lehr- und Unterrichts-Stunden Antheil nehmen zu laſſen.

§. 53. Alle Monate prüfen die Vorgeſezte ſämtliche Waiſen auf das genaueſte in ihren Kenntniſſen und Fertigkeiten, und verfertigen nach den Reſultaten dieſer Prüfung ſich eine Tabelle ihrer Kenntniße. Eben ſo haben ſie mit den Lehrern der Waiſen auſſer dem Hauſe, mit den Geiſtlichen auf dem Lande, wo Waiſen auf Koſten des Hauſes verpflegt werden, ſich in beſtändige Relation zu ſezen, und ihre Zeugniße für die Waiſen in ihre Tabelle aufzunehmen. Am Ende jedes Semeſters iſt eine öffentliche Prüfung in jedem Waiſenhaus, von einer eigenen Commiſſion, deren Mitglieder vom Miniſterium des Innern beſtimmt werden, vorzunehmen, bei welcher auch die auſſerordentlichen Lehrer einzelner

Digitized by Google

Waiſen zu erſcheinen, ihre Zöglinge vor den aufgeſtellten Viſitatoren zu examiniren und Proben ihrer Arbeiten und Fortſchritte vorzulegen haben.

§. 54. Zur Selbſtbildung und nüzlichen Beſchäftigung der Waiſen an Sonn- und Feiertagen ſoll eine ſorgfältig gewählte Bücherſammlung aus einem hiezu beſonders auszuſezenden Fond, den die Freigebigkeit einzelner Privaten vielleicht vermehrt, nach und nach veranſtaltet werden, wozu noch eine beſondere Vorſchrift ertheilt werden wird. Der Geiſtliche hat an Sonn- und Feiertagen die für jede Klaſſe der Kinder geeigneten Bücher zum Leſen zu geben. Dieſes Leſen geſchieht unter Aufſicht eines Lehrers oder Schulgehülfen, der die nöthigen Erklärungen gibt; der Geiſtliche hat ſelbſt von Zeit zu Zeit die Leſeſtunden zu beſuchen, und ſich über das Geleſene mit den Kindern zu beſprechen. Die anzuſchaffenden Bücher ſollen in vorzüglichen Erbauungs-Büchern für die Jugend, in Biographien, Reiſebeſchreibungen, Schilderungen merkwürdiger Zeitereigniſſe, naturgeſchichtlichen Schriften, für das Militair-Waiſenhaus in Beſchreibungen von Feldzügen, Geſchichte merkwürdiger Kriege; für die Mädchen auſſer zwekmäſigen weiblichen Biographien, in Anleitungen zur geſchikten Führung der Haushaltung, zwekmäſiger Krankenpflege, ökonomiſchen Kenntniſſen beſtehen.

§. 55. Die bisher mit dem Stuttgarter Waiſenhauſe in Verbindung geſtandene Anſtalt eines Schullehrer-Seminars iſt für die Zukunft von dem Waiſenhauſe ganz getrennt.

§. 56. Da ſeit einiger Zeit öfter Eltern aus der Stadt um Aufnahme ihrer Kinder in die Waiſenhaus-Schule gebeten haben, ſo ſoll zumal in Stuttgart, ſo lange noch keine geräumigere Stadt-Schulen eingerichtet ſind, die Erlaubniß dazu nicht erſchwert werden, jedoch ſind die von der Stadt aufzunehmende Kinder jährlich auf die Anzahl zu beſchränken, welche die Menge der Waiſen, und der Raum, ſo wie die Zahl der Schulgehülfen, geſtattet. Die Kinder aus der Stadt, welche die Waiſen-Schule beſuchen, haben übrigens ſich denſelben Bedingungen des Unterrichts, der Klaſſen-Eintheilung zu unterwerfen, und jedes Kind hat jährlich daſſelbe Schulgeld zu bezahlen, das neuerlich in den Stadtſchulen Stuttgarts entrichtet wird. Dieſes Schulgeld ſoll benuzt werden, um eine Schulkaſſe für das Waiſenhaus zu bilden, aus welcher den fleißigſten und geſittetſten Waiſen Prämien ertheilt werden ſollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. Okt.

Königl. Verordnung, den Eingangs-Zoll von rohen Holzschrämmen betr.

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 23. Sept. den Eingangszoll von rohen Holzschwämmen auf acht Kreuzer per Centner, und von den halbverarbeiteten auf sechszehen Kreuzer per Centner festgesezt haben; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 27. Sept. 1811.

Kön. Depart. der Finanzen, Section der Steuren.

Erinnerung an die Königl. Ober-Beamte wegen Einsendung der Brandschadens-Versicherungs-Tabellen auf Georgii 1811. d. d. 1. Okt. 1811.

Den Königl. Oberämtern ist bereits bekannt, daß die Tabellen über die bei den Gebäuden, deren Anschlägen und Besizern innerhalb eines jeden Rechnungslaufs vorgefallenen Veränderungen längstens bis Martini jeden Jahrs unfehlbar eingesendet werden sollen.

Da nun dieser Termin herannahet, so findet man sich veranlaßt, dieselben andurch zu erinnern, sich mit Einsendung dieser Tabellen, so wie auch der hie und da neu zu verfertigenden Kataster, innerhalb des bestimmten Termins keine Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, oder widrigenfalls sich zu gewärtigen, daß solche sogleich nach Verfluß desselben durch eigene Canzlei-Presser auf Kosten der Schuldhaften werden abgelangt werden. Stuttg. den 1. Okt. 1811.

Kön. Section der innern Administration.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Sept. die Kammerjunker und Majors beim Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, von Bismark und v. Sebach zu Kammerherrn, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Oct. den zum Second-Lieutenant bei dem Caval. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers beförderten seitherigen Leibpagen, Grafen v. Jennison zum Königl. Kammerjunker allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben unterm 28. Sept. allergnädigst geruhet,

den Second-Lieutenant v. Künsberg vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chev. Legers zum Premier-Lieutenant,

Digitized by Google

den Cadet v. Kahlden von der Garde du Corps,

den Cadet v. Spittler vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, beede zu Second-Lieutenants bei lezterm Regiment,

den Cadet v. Rieger dieses Regiments zum Second-Lieutenant beim Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, und

den in Königl. Sächsischen Diensten gestandenen Lieutenant Carl Haubold v. Einsiedel zum Second-Lieutenant beim Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 30. Sept. den Juris Candidaten Franz Blau von Ehingen, zum Auditor für das Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Sept. den zum Assessor bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Ludwigsburg ernannten Advocaten Steinhard von Comburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dieser Stelle zu dispensiren, und solche dem Advocaten Dr. Carl August Georgii zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. den bisherigen Universitäts-Syndikus Geß in Tübingen zum Cameralverwalter für den Universitäts-Fonds; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Okt den bisherigen Ober-Regierungs-Registrator Renz zum ordentlichen Secretair bei der Section der innern Administration und den Oberhof-Marschallenamts-Registrator Walser zum Registrator bei besagter Section der innern Administration zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Sept. die erledigte evangel. Pfarrei Sersheim, Diöceſe Vaihingen, dem Pfarrer M. Raser zu Mehrstetten, und

die erledigte evangelische Pfarrei Holzgerlingen, Diöceſe Böblingen, dem Diaconus Schmid in Freudenstadt zu übertragen, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 2. Okt. dem zur evangelischen Stadtpfarrei Jsny, Diöceſe Biberach, nominirten bisherigen zweiten Prediger daselbst, Jäger, so wie

dem zur vakanten katholischen Pfarrei Schwörzkirch, Oberamts Ehingen, nominirten Vicar Hummel zu Oberdischingen, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchster Resolution vom 1. Okt. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Försters-Stelle zu Welzheim dem Hofjäger Keppler mit dem Charakter als Oberförster zu übertragen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Okt. den Förster Binder von Entringen, Tübinger Oberforsts zum Förster von Ingersheim, und dem Thiergarten, Leonberger Oberforsts mit dem Charakter als Oberförster zu ernennen; hierauf

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Okt. dem für die Welzheimer Huth ernannten Oberförster Keppler die Gerlinger Huth, Leonberger Oberforsts, und dagegen dem Oberförster Faber von der Gerlinger Huth, die Welzheimer Huth zu übertragen, und den Förster Binder von der Ingersheimer Huth und dem Thiergarten zum Hofjäger zu ernennen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Vermög allerhöchsten Reſcripts vom 1. Okt. haben Se. Königl. Maj. allergnädigſt geruht, Allerhöchſtdero bisherigen Geſandten am Grosherzogl. Badenſchen Hofe, General-Major v. Wimpfen auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen die gnädigſte Entlaſſung von ſeinem Geſandtſchafts-Poſten und ſämtlichen Chargen zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 27. vor. Mon. folgende neue Zöglinge in die zur Bildung der evangeliſchen Geiſtlichen beſtimmten Seminarien aufzunehmen geruht:

I.) In das theologiſche Seminarium zu Tübingen:

Friedrich Rieeke von Stuttgart.

II.) In das Seminarium zu Maulbronn:

Gottlieb Wilhelm Pauli von Maulbronn.
Johann Chriſtoph Stettner von Ulm.

III.) In das Seminarium zu Schönthal:

Simon Stüber von Ulm.
Matthias Küchel von Balzheim.
Ferdinand Friedrich Ludwig Ernſt Boſch von Gailenkirchen.
Theodor Gottlieb Sülzer von Unterregenbach.
Carl Friedrich Cleß von Reuttlingen.
Wilhelm Friedrich Ludwig Bäumlein von Langenburg.
Carl Ludwig Rüdiger von Tübingen.
Friedrich Wilhelm Geß von Tübingen.
Jonathan Gottlieb Speidel von Klein-Aſpach.
Chriſtian Wilhelm Oſiander von Bietigheim.
Carl Chriſtian Rupp von Sulzfeld.
Jakob Noa Memminger von Reutlingen.
Ludwig Friedrich Heugelin von Sulzfeld.
Chriſtian Gottlob Denk von Nekarhauſen.
Johann Jakob Hecker von Dagersheim.
Andreas Gottlieb Megnin von Rothfelden.
Conradin Abel von Tübingen.
Chriſtian Gottlieb Huſuadel von Kirchheim unter Teck.
Johann Georg Fleiſchhauer von Reutlingen.
Johann Georg Beutenmüller von Gröningen.
Sophonius Franz Bohnhöfer von Hall.
Wilhelm Chriſtian Gunſer von Roſenfeld.
Eberhard Fried. Ellwert von Reutlingen.
Georg Michael Fiſcher von Ulm.
Ludwig Wilhelm Thym von Oberſiſchach.

Digitized by Google

Maulbronn. Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 13. d. Mon. die Gemeinde Freudenstein, hiesigen Oberamts, zu Herstellung ihres durch einen Bliz beschädigten Kirchenthurms und der Kirchen-Orgel mit einem Geschenk von vierzig Gulden huldreichest zu begnadigen geruhet; welche allerhöchste Wohlthat mit Empfindungen des ehrfurchtvollesten Dankes, und unter den innigsten Segenswünschen aus der hiesigen Cameralamts-Kasse empfangen wurde. Den 25. Sept. 1811. Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Der Zimmermann Johannes Bonz, so wie die beeden Soldaten: Jakob Fezer und Wilhelm Grammlich, ingleichem der ledige Johann Georg Knoll und der ledige Gottfried Bonz, sämtlich von Denkendorf, haben sich bei Löschung eines vor kurzem in dem Nebenhauße des Johann Georg Krimm in Denkendorf entstandenen Brands vorzüglich ausgezeichnet, daher in Gemäsheit allerhöchsten Befehls der Section der innern Administration dem Johannes Bonz eine Gratification aus der Gemeinds-Kasse mit 2 großen Thalern ausgesezt, und verordnet worden, alle 5 öffentlich zu beloben. Den 17. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Da man sich von Seiten der 2. Section des Königl. Kriegs-Departements veranlaßt sieht, über die Lieferung an Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winterhalbejahr vom 1. Nov. 1811 bis lezten April 1812. den 14. d. Monats eine wiederholte Akkords-Verhandlung vorzunehmen, so haben die Lustbezeugenden an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude allhier sich einzufinden, u. das weitere zu vernehmen. Den 1. Okt. 1811. Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Ludwigsburg. Mittwoch den 9. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr wird der chausseemäsig herzustellende Weg von Kornwestheim bis an die Mühlhäuser Markung, ein Distrikt von 321 Ruth. in einer Abstreichs-Verhandlung auf dem Rathhaus von Kornwestheim an Entrepreneurs überlassen werden. Bei dieser Verhandlung werden aber nur solche Liebhaber zugelassen, welche sich rüksichtlich ihres Vermögens zu Stellung einer verhältnismäsigen Caution und ihrer Kenntnisse im Strassenbauwesen gehörig ausweisen können. Die Liebhaber zu diesem Strassenbauwesen können den Ueberschlag und die Akkords-Bedingungen bei dem Schultheissenamt zu Kornwestheim täglich einsehen. Den 28. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Bietigheim. Bei der hiesigen Cameralverwaltung ist ein beträchtliches Quantum alter Dinkel auf den Fruchtkästen zu Gros-Sachsenheim, Rechentshofen, Bönnigheim und Besigheim, zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, so hiemit öffentlich bekannt gemacht und angefügt wird, daß sich die Liebhaber hiezu allhier täglich melden, und einen Kauf abschliessen können. Den 30. Sept. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

St. Christophsthal. Vermög allerhöchsten Befehls soll das bisherig herrschaftliche Rohrschmitten-Gebäude dahier mit der Gerechtigkeit zu Einrichtung einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Gerbgang, ingleichem mit der Schleif-Gerechtigkeit, verkauft werden. Das Gebäude ist ohne die angebaute Schleifmühle 48 Schuh lang, und 34 Schuh breit, hat 4 massive Stokmauren, in dem mittlern Stok 2 heizbare Wohnzimmer mit 2 Kammern und 2 Küchen, sodann unter dem Dach noch 2 heizbare Zimmer mit Neben-Kammern. Die angebaute Schleifmühle ist 16 Schuh lang, 22 Schuh breit, und hinter dem Haupt-Gebäude stehet ein besonderer Stall von 16 Schuh lang, und 16 Schuh breit. Ferner ist zum Verkauf allergnädigst ausgesezt: Der Plaz, worauf die abgebrannte Bajonet-Schmitte gestanden, von 74 Schuh lang, und 45 Schuh breit, nebst der noch stehenden Stokmauer, und einem weiteren dabei befindlichen leeren Plaz von 60 Schuh lang, oben 45, und unten 33 Schuh breit. Zum Verkauf dieser beiden Objekte haben die unterzeichnete Stellen, welche dazu allergnädigst beauftragt sind, Donnerstag den 17. Okt. bestimmt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

die Kaufsliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädicat versehen, in Christophsthal bei dem Verkauf sich einfinden wollen, wobei noch bemerkt wird, daß der Kaufschilling für das Rohrschmitten-Gebäude zu ¼tel baar, nach erfolgter allergnädigster Ratification, und zu ¾tel in verzinnslichen halbjährigen Zielern zu bezahlen ist, und die Kaufsliebhaber die weitere Bedingungen bei der Königl. Cameral-Verwaltung zu Dornstetten täglich erfahren können. Den 25. Sept. 1811.

Königl. Landvogtei-Steueramt Schwarzwald, und Cameral-Verwaltung Freudenstadt zu Dornstetten.

Ehingen an der Donau. Durch die allerhöchsten Decrete vom 7. Jun. und 4. Sept. d. J. ist das allhiesige Collegien-Gebäude zum Verkauf im ganzen oder in mehrere Hände allergnädigst ausgesezt. Dieses Gebäude bestehet aus 2 Flügeln mit vielen heizbaren Zimmern, Nebenzimmern, einem großen Theater-Saal, Küche mit laufendem Brunnen, 2 Fruchtböden und 3 gewölbten Kellern. Der Hauptflügel ist 182′ lang, und 47′ breit, der zweite ist 67′ lang und 47′ breit. Den dritten Flügel bildet die Kirche, welche 130′ lang und 93′ breit ist. Sämtlich diese Gebäude sind bis unter das Dach 50′ hoch, massiv von Stein aufgeführt. Bei dem Gebäude ist ein großer beschlossener Hof, und ein Wurzgarten von 3 Vrtl. im Meß. Zum Verkauf dieser zu jedem Gewerb vortheilhaft gelegenen Realitäten ist Montag der 21. Okt. d. J. bestimmt, an welchem Tag sich die Liebhaber mit oberamtlich gesiegelten Vermögens-Attestaten versehen, Morgens 9 Uhr in dem Collegien-Gebäude zu Ehingen einfinden können. Den 26. Sept. 1811.

Kön. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralverwalter zu Ehingen.

Schorndorf. In Gemäsheit des ertheilten allerhöchsten Befehls soll das hiesige Pfleghof-Gebäude, welches zuvor die Constanzische Pfleger bewohnten, auf allerhöchste Ratification im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gebäude stehet von 3 Seiten frei, hat alle mögliche Bequemlichkeiten zum Wohnen, und auch hinlänglichen Raum und Einrichtungen zu einer Land-Oekonomie. Das Haus ist 2stökigt, hoch 43 Schuh 6 Zoll, lang 71 Schuh 9 Zoll, breit 38′ 3″. Der untere Stock ist von Stein, und in den übrigen Theilen des Hauses das Holz noch sehr gesund. In dem 2ten Stok befinden sich eine Küche, und 9 theils heizbare, theils unheizbare Piecen zum Wohnen. Die Bühnen sind sehr geräumig und dienten zuvor zu den Frucht-Schütten der Pfleg. Der Keller ist sehr gut gewölbt und so groß, daß 200 Aimer Faß in solchen gestellt werden können. In dem untern Theil des Hauses sind einige Stallungen, eine Kutschen-Remise und Waschküche, so wie auf den Seiten ein umzäunter Garten, welcher ungefähr ½ Vrtl. enthalten mag, und eine eigene Hofraithe. Der Verkauf dieses Hauses nebst Zugehör wird bis Samstag den 19. Okt. Vormittags allhier vorgenommen werden, und die Liebhaber können das Gebäude täglich in Augenschein nehmen. Den 26 Sept. 1811.

Kön. Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems, und Cameralverwaltung.

Bietigheim. Für die nach Monrepos gehörige Königl. Schäfereien soll nach allergnädigstem Befehl ein beträchtliches Quantum Heu durch Abstreichs-Akkorde von disseitiger Beamtung erkauft werden. Zu diesem Abstreichs-Akkord ist Montag der 21. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und werden diejenige, welche Lust bezeugen, diesen Accord zu übernehmen in die hiesige Cameralverwaltung auf obbemelte Zeit eingeladen. Den 20. Sept. 1811. K. Cameralverwaltung.

Ludwigsburg. Unteroffizier Joseph Pfeiffer, von Eubach, Oberamts Geißlingen, unter dem K. 5ten Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz, im Meß 8″ 4‴ 25 J. alt, katholisch, ledig mit 10jähriger, den 22. Febr. 1816. zu Ende gehender Capitulation, hat sich während des Urlaubs heimlich entfernt. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tag zum zweiten und 14 Tag zum dritten und lezten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu stellen, und wegen seiner eigenmächtigen Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und gegen ihn der Proceß in contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Okt. 1811.

Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Brakenheim Johannes Rosenberger, Hafners-Gesell von Pfaffenhofen ist im Jul. d. J. ehe er zur allergnäd. befohlenen Nachvisitation eingesandt werden konnte, entwichen. Signalement. Derselbe ist 21 J. alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, mittlerer Statur, rothen Angesichts, mittelmäsiger Wangen und

Digitized by Google

Munds, kleiner Nase und Lippen, weißer Zähne, brauner Haare, ohne Leibes-Gebrechen, war bei seinem Entweichen mit weiß leinenen langen Hosen, dergl. Wammes, schwarzseidenem Halstuch, rothgestreifter Parchent-Weste, Rahmen-Schuhe mit Bändeln, weißbaumwollenen Strümpfen und rundem Hut bekleidet. Alle Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und auf Betreten hieher einzuliefern. Den 29. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachbemeldte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach der Musterung im J. 1810. wieder entfernt, und bei der heurigen Musterung nicht gestellt haben, werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, bei zu gewarten habender Vermögens-Confiscation innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, und zwar von Freudenstadt: Joh Fried. Habichtinger, Mezger. Joh. Ge. Bechtlen. Christ. Wöhrlen, Schlosser. Johs Klaislen, Bek. Johs. Schneider, Tucher. Carl Wolf, Schneider. Johann Adam Schmelzle, Bek. Jak. Frid. Epping, Mezger. Joh. Ludw. Stuft. Sam. Dav. Bernhard, Nagelschmid. Christoph Friedrich, Spur. der Dorothea Müllerinn Sohn. Von Beiersbronn: Carl Aug. Kornbek, Kaufmannsdiener Joh. Fried. Lampart, Taglöhner. Von Christophs Thal: Wilhelm Christ. Grammel, Feilenhauer. Von Dietersweiler: Ge. Fried. Stoll, Schneider. Von Dornstätt: Joh. Ge. Stahl, Provisor. Von Glatten: Johann Ge. Rohmann, Schuster. Jak. Walz, Bierfieder. Von Grünthal: Johs. Homberger Joh. Ernst Heinzelmann, Hafner. Von Grömbach: Adam Frei, Schmid. Carl Jos. Poller. Von Hallwangen: Ge. Weissert, Wagner. Ge. Kilguß, Wagner. Matth. Koch, Weber. Christian, Spur. der Catharina Kekin Sohn. Mich. Kugler, Weber. Von Herzogweiler: Andr. Haller, Maurer. Von Hesselbach: Joh. Adam Mast, Weber. Von Crespach: Joh. Ge. Luz, Kiefer. Jakob Schmid, Schmid. Von Lauterbad: Jak. Steiner, Zimmermann. Andr. Weigold, Schmid. Von Loßburg: Jak. Wößner, Maurer. Matth. Pfau, Weber. Johs. Schmid, Schuster. Von Lombach: Mathias Haas, Zimmermann. Von Oberiflingen: Johs. Dreher. Von Ober-Waldach: Joh. Mart. Haier, Schmid. Von Reichenbach: Pet. Finkbeiner, Weber. Von Röth: Jak. Fried. Klumpp, Schneider. Von Schömberg: Joh. Jak. Lenz. Von Unter-Iflingen: Christ. Eberhardt, Maurer. Von Untermußbach: Joh. Mart. Frei, Schmid. Von Vesperweiler: Gottl. Kübler. Von Wittendorf: Christ. Döller, Weber. K. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende Militairpflichtige von dem hiesig. Oberamt, welche schon 5 Jahr abwesend sind, werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgerufen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum zweitenmal von Freudenstadt: Joh. Gottl. Schreiber, Nagelschmid. Joh. Ge. Schittenhelm, Schmid. Christ. Melch. Wekerlin, Zimmermann. Joh. Fried. Beßler, Schlosser. Joh. Christ. Haas, Mezger. Ge. Fried. Münster, Tucher. Joh. Ge. Ergenzinger, Bek. Jak Fried. Bernhardt. Johs. Ziegler, Nagelschmid. Joh. Jak. Link, Weber. Johs. Braun. Joh. Friedr. Weikert, Färber. Joh. Heinr. Schmid. Von Aach: Johannes, Spur. Sohn von Agnes Catharine Hoserin. Jak. Kübler. Von Baiersbronn: Christ. Ludw. Kornbek, Scribent. Jak. Bernh. Klumpp, Müller. Johs. Fabrner. Joh. Fried. Haist, Schuster. Gottl. Bäuerlen, Taglöhner. Carl Böhringer, Apotheker. Joh. Casp. Trük, Schuster. Jak. Fried. Mast. Von Christophs- und Friedrichs-Thal: Joh. Pet. Weber, Nagelschmid. Jak. Fr. Weber, Schlosser. Von Dornstätt: Johs. Sailer, Kupferschmid. Johs. Eberlen, Schneider. Joh. Jak. Weißer, Weber. Christian Ammer, Schmid. Von Glatten: Math. Hang, Baurenknecht. Johannes Winkler, Schuster. Von Grünthal: Johs. Pfeiffer, Wagner. Gottl. Zinnser, Weber. Von Grömbach: Johs. Reuke, Baurenknecht. Johs. Schaible, Weber. Joh. Ge. Kalmbach, Schmid. Johs. Rentschler, Schuster. Von Hallwangen: Johs. Würfele, Weber. Von Herzogweiler: Joh. Ge. Haas. Von Horschweiler: Matth. Meng, Weber. Christ. Kübler, Weber. Joh. Ge Oesterlen, Schuster. Von Hochdorf: Joh. Pet. Pfeifle. Von Huzenbach: Jakob Berger, Schneider. Von Lauterbad: Johs. Weigold, Zimmermann. Von Lombach: Matth. Schaber, Schuster. Von Neunek: Joh. Ge. Schmid, Maurer. Joh. Mart. Schmid, Schuster. Von Ober-Iflingen: Andr. Ziegler. Von Obermußbach: Joh. Adam Frei, Nagelschmid. Von Pfalz-

Digitized by Google

grafenweiler: Joh. Ge. Sträbler, Chirurgus. Joh. Ge. Luz, Schmid. Joh. Mart. Wagner, Bek. Fried. Scheuch, Schmid. Gottfr. Bachmann, Baurenknecht. Mich. Kaz, Bek. Andr. Trük, Weber. Pet. Rath, Weber. Joh. Ge. Bauer, Baurenknecht. Ge. Fried. Haier, Schmid. Von Reichenbach: Joh. Adam Wälde, Schmid. Ludw. Teufel, Schneider. Johs. Wirth, Mezger. Von Rodt: Joh. Mich. Eberhardt, Schneider. Joh. Adam Eberhardt. Joh. Ge. Raunser, Hafner. Von Thumlingen: Joh. Mich. Bohnet, Schmid. Mich. Reuter, Schuster. Andr. Schmid, Schmid. Mich. Vetter, Schneider. Johs. Rieger, Wagner. Joh. Ge. Hauer, Schmid. Von Untermußbach: Joh. Adam Wurster, Schuster. Von Unterwaldach: Christ. Rauß, Schuster. Von Vesperweiler: Johann Martin Sakmann, Schmid. Von Witlensweiler: Joh. Jak. Döller, Schuster. Ge. Fried. Bletscher, Schuster. Joh. Adam Dettling, Schmid. Joh. Adam Bletscher, Schuster. Joh. Mart. Rauter. Von Wittendorf: Joh. Mich. Widmaier, Schreider.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende Conscriptionspflichtige ledige Leute, welche sich nach Einführung der Conscriptions-Gesezе von Haus entfernt haben, und unter Androhung der Vermögens-Confiscation bereits zum drittenmal ohne Erfolg zur Rükkehr aufgefordert worden sind, werden hiemit benachrichtiget, daß ihr Vermögen wirklich zur Confiscation annotirt seie und diese Confiscation vollzogen werde, wenn sie binnen 4 Monaten nicht zurükkehren und ihr Ausbleiben gehörig entschuldigen, als von Grömbach: Christ. Roller, Schmid. Von Reinerzau: Johann Ge. Heinzelmann, Spur. Von Schömberg: Andr. Schäfer.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Nachstehende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach Einführung der Conscriptions-Gesezе von Haus entfernt haben, und inzwischen nicht wieder zurükgekommen sind, werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgerufen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich den Conscript. Gesezen zu unterwerfen. Und zwar zum drittenmal von Aach: Christian Wennagel, Bek. Von Baiersbronn: Adam Wirth, Schreiner. Jak. Fried. Birkle, Taglöhner. Von Besenfeld: Jak. Fried. Sakmann, Zimmermann. Ge. Fried. Klumpp, Weber. Johs. Sakmann, Zimmermann. Mich. Fried. Ludwig, und Andr. Klumpp, Beker. Von Dornstätt: Christ. Dav. Stoll, Weber. Ge. Fried. Ostertag, Waseknecht. Joh. Fried. Sailer, Schreiner. Von Glatten: Johs. Rukert, Wagner. Christ. Guhl, Zimmermann. Mich. Seeger, Zimmermann. Von Grömbach: Carl Phil. Poller, Bortenwirker. Von Neunek: Andr. Frei, Weber. Von Pfalzgrafenweiler: Joh. Martin Schumacher, Schlosser. Jak. Heinzmann, Weber.

Kön. Oberamt.

Münsingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach der Musterung von 1810 entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden andurch zum Erstenmal unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Baach: Jos. Dreher, Schneider. Bened. Fisel, Bek. Von Emeringen: Franz Steph. Schmid, Kiefer. Von Goßenzugen: Johann Martin Bokmeier' Schreiner. Von Oberstetten: Matth. Knaus, Schloßer. Von Oberwilzingen: Joh. Ge. Koch, Müller. Joh. Ge. Traub, Müller. Von Sonderbuch: Melchior Meier, Müller. Leonh. Vetter, Müller. Mich. Meier, Siebmacher. Von Tigerfeld: Ant. Weidmann, Papierer. Franz Anton Klaiber, Schuster. Von Zwiefalten: Joseph Dreher, Schneider

Kön. Oberamt.

Münsingen. Nachbenannte Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen nach den an sie zu dreienmalen erlassenen Citationen annotirt worden, werden, da sie nicht erschienen sind, zum zweitenmal mit der Bedrohung der wirklichen Vermögens-Confiscation zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, nemlich von Aichelau: Jos. Bachmann, Müller. Von Eglingen: Jos. Broß, Bauer. Von Laichingen: Johs. Schneider, Weber. Von Tigerfeld: Xav. Stemmer, Sattler. Von Wilsingen: Joh. Nepom. Arnold, Schreiner. K. Oberamt.

Riedlingen. Folgende im Jahr 1810. abwesend gewesene Conscriptionspflichtige haben sich bei der heurigen Musterung zwar eingefunden, sich aber bald darauf wieder ohne oberamtliche Erlaubnis von Haus entfernt. Johann Reusch, Weber von Andelfingen. Jos Beck, Maurer von Binz-

Digitized by Google

wangen. Felix Müller, Student von Ertingen. Felix Schmid, Kiefer von Unlingen. Jak. Bbsch, Bräuer, und Placidus Schubi, Kaminfeger von Riedlingen. Bartholom. Sahm, Maurer von Irtenhausen. Samtlich diese Abwesende werden hiemit unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochenen Strafen aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurük zu kehren, und bei der unterzeichneten Stelle sich einzufinden. Kön. Oberamt.

Balingen. Wir finden uns veranlaßt, wegen eingefallenem Regenwetter den heute abgehaltenen Krämer- und Viehmarkt am Montag den 21. Okt. nochmalen abhalten zu lassen, und machen dieses Vorhaben mit dem Anhang bekannt, daß die Accis-Freiheit für hiesige Stadt noch ein ganzes Jahr bestehe. Den 24. Sept. 1811. Kön. Oberamt und Stadtmagistrat allda.

Balingen. Am vorgestrigen Sonntag wurden zwischen hier und Endingen nahe an der oberen Vorstadt folgende Effecten auf einer Wiese an der Chaussee gefunden, nemlich: 1 weiß flächsenes Gillet mit Knöpfen vom nemlichen Zeug und in einer Tasche desselben ein überschriebenes Quartblatt mit dem Innhalt: „Ich endesgesezter bekenne, daß ich dem schalob 2 fl. 40 kr. schuldig bin, Franz Lieberger, Kunstreider. Sein sie so gütig, bezalen sie vor mich.“ 1 altes verrissenes baumwollen manchesternes Gillet von grüner abgeschossener Farbe und ohne Knöpfe, welche sämtlich weggeschnitten sind. 1 schwarzlederne Schifklappe mit braunem Pelzbräm rings herum und einem gleichen Streifen oberhalb in der Mitte. 2 paar abgeschnittene alte Stiefelrohr. 1 alte weisse leinene Schlafhaube. 1 alter lederner Tabaksbeutel. 1 altes verrissenes Mannshemd von reusten Tuch. 1 zum Einschrauben in den Stiefel gerichteter eiserner Sporn. 1 lederne Schlinge zu einer Courierpeitsche, und 1 hölzernes Nadelbüchslen. Da nun nicht erforscht werden konnte, wem diese Effecten gehören, und wie sie auf bemelten Plaz gekommen seien, so wird von diesem Fund eine öffentliche Anzeige hiedurch des Endes gemacht, damit der unterzeichneten Stelle hierüber Nachrichten mitgetheilt werden möchten. Den 24. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Michael Schürle, Sohn einer Wittwe zu Spraitbach, aus Thanau gebürtig, hat hier im Gefängniß, die Fesseln, womit er an die Wand angeschlossen war, zerbrochen, den Teppich in Stüke zerrissen, und so zusammen geknüpft, daß er vermittelst des Ausbruchs durch die Mauer, 30 Schuh hoch; sich hinunter lassen und flüchtig machen konnte. Wer nun diesen gefährlichen Dieb wieder hieher einliefert, hat sich des Kosten-Ersazes und eines Geschenks zu erfreuen. Derselbe ist 23 J. alt, 5′ 9″ 5‴ groß, hat braune krause Haare, breite Stirne, blonde Augbraunen, graue große hervorhängende Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, aber dike Oberlippe, gute weiße Zähne, breites Kinn, hervorragende Kinnbaken, eingefallene Wangen, und diken Hals, schlanken Wuchs; ist bekleidet gewesen mit schwarz lederner Kappe, braun und weis gedupften Halstuch, grünen Hosenträger, weiß zwilchenem Wammes, schwarz ledernen kurzen Hosen, ungebleichten Strümpfen; ohne Schuhe. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Dem Kaufmann Weihenmaier von Nekarthailfingen, hiesigen Oberamts, sind in der Nacht vom 25 bis 26. Sept. mittelst gewaltsamer Erbrechung aus seiner Ladenstube und einem Schreibtisch nicht nur 3. bereits zum Abschiken zusammen gepakte und überschriebene Paquets mit 309 fl. 56 kr., sodann in mehreren Rollen von 24. 12. 6. und 3 kr. 262 fl. und aus der Laden-Casse 50 fl. zusammen 611 fl. 56 kr. Geld, sondern auch allerlei Gattungen von schwarzen Wasser- und andern Band, Ziz, Cotton, Barchent, seidene baumwollenen und Cotton-Tüchern, einige Reste Tuch, Piquet nebst andern Laden-Waaren, im Werth von wenigstens 2000 fl. gestohlen worden, wobei man dieses frechen und aller Wahrscheinlichkeit nach von mehreren Purschen verübten Diebstahls halber aller Nachforschungen unerachtet bis jezt auf keine weitere Spur kommen können. Indem man nun diesen Diebstahl hiemit auch zur öffentlichen Kenntniß bringt, so werden zugleich sämtliche Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, bei dießfalls verdächtig scheinenden Personen, die etwa dergleichen Waaren zum Verkauf anbieten würden, alles anzuwenden, um dieser Freveltat wo immer möglich auf den Grund kommen zu können, wie dann auf den Fall, daß der Dieb mit oder ohne Waaren ausgekundschaftet würde, gegen Ersaz aller Unkosten um dessen Verhaftung und sichere Einlieferung an das hiesige Oberamt gebeten wird. Den 27. Sept. 1811. K. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 50.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Biberach. Nachstehende in dem Zeitraum von Erscheinung der 1806r bis zur neuesten 1809er Conscriptions-Ordnung aus dem hiesigen Oberamt sich ohne Erlaubnis entfernte Militairpflichtige werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, nochmals edictaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihre Vertheidigungsgründe anzuführen, indem ihr ferneres ungehorsames Ausbleiben die Confiscation ihres Vermögens nach sich ziehen würde, und zwar zum erstenmal von der Oberamtsstadt Biberach: Joh. Ge. Leop. Rapp, Chirurgus. Joh. Paul Gütler, Gürtler. Ge. Albrecht Dieterich, Schlosser. Joh. Gottl. Blaßnegg, Schreiner. Jos. Gebh. Dehn, Bortenmacher. Eberh. Carl Martini, Chirurgus. Joh. Ge. Schnopp, Schmid. Joh. Jak. Herrlinger, Hutmacher. Conr. Arnold, Chirurgus. Andr. Schafhüttel, Seidenweber. Eberh. Aloys Mayer, Zirkelschmid. Joh. Gottfr. Jlg, Kleinschlosser. Von Ummendorf: Augustin Kopf, Knecht. Von Mittelbiberach: Joseph Gerster, Sattler. Von Ober-Sulmetingen: Lor. Jerg, Mezger. Von Aufhofen: Joh. Ge. Schröder, Schreiner. Von Birkenhard: Joh. Ge. Bidermann, Gärtner. Ant. Bidermann, Maurer. Von Langenschemmern: Johs. Bochtler, Maurer. Zum zweitenmal von der Oberamtsstadt Biberach: Joh. Ge. Christoph Härle, Schreiner. Joh. Ge. Klee, Weber. Christ. Angele, Knopfmacher. Augustin Blaßnegg, Schreiner. Joh. Ge. Gaupp, Chirurgus. Franz Xav. Edel, Schneider. Christ. Gottl. Trenk, Hafner. Jos. Clemens Martini, Saifensieder. Von Attenweiler: Remigius Ersing, Bierbrauer. Von Birkendorf: Johs. Bopp, Schuster. Von Ellmannsweil: Ant. Feig, Baurenknecht. Von Mettenberg: Anton Rapp, Baurenknecht. Von Rißegg: Christian Akermann. Von Höfen: Joh. Bopt Schneider, Wagner. Zum dritten- und leztenmal von der Oberamtsstadt Biberach: Joh. Georg, und Justin Heinrich Knecht, Buchdruker. Von Untersulmetingen: Norbert Maier, Glaser. K. Oberamt.

Biberach. Die vor emanirter neuester Conscriptions-Ordnung vom Aug. 1809 sich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige, nemlich Ferdin. Weber, Knecht, und Franz Jos. Kibler, Mezger, beede von Ummendorf, werden hiemit edictaliter, und zwar Weber zum zweiten- Kibler aber zum drittenmal vorgeladen, sich binnen 4 Monaten um so gewisser in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscript. Gesezen Folge zu leisten, als sonsten ihr Vermögen in Beschlag genommen, und seiner Zeit eingezogen werden würde. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachbenannte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach Erscheinung der neuesten Conscriptons-Ordnung vom Aug. 1809 von Haus hinwegbegeben, und nicht wieder gestellt haben, werden hiemit edictaliter aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar zum erstenmal von Buschhorn, Schultheissenamts Ummendorf: Cajetan Kübler, Brauer. Zum zweitenmal von der Oberamtsstadt Biberach: Franz Jos. Stehle, Sekler. Phil Ludw. Ostermayer, Uhrenmacher. Franz Xav. Kusner, Seidenweber. Joh. Sebast. Löhle, Bedienter. Franz Jos. Ersing, Brauer. Carl Jos. Beyerhof, Uhrmacher. Joh. Ge. Frion, Strumpfwirker. Kasimir Geiß, Schuster. Ge. Ludw. Gaupp, Sattler. Joh. Casp. Lehner, Chirurgus. Joh Gottl. Lorenz Jlg, Chirurgus. Von Winterreuti: Joh. Nepom. Gerster, Schmid. Von Ellmannsweil: Gottfr. Pfänder, Baurenknecht. Von Aepfingen: Lorenz Zeiler, Schreiner. Jos. Hagel, Schreiner. Von Ober-Sulmetingen:

Digitized by Google

Lorenz Fedele, Zimmermann. Von Schemmerberg: Franz Spleiß, Schlosser. Von Birkenhard: Ant. Härle, Schreiner. Franziskus Haid, Wagner. Von Wartshausen: Vincenz Bertsch, Schmid. Von Grodt: Jos. Ant. Reich, Kieser. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt, welche erst nach Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. sich unerlaubter Weise aus ihrem Heimwesen entfernt haben, werden andurch edictaliter unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum erstenmal vorgeladen, binnen 4 Monaten a dato sich vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von Laudenbach: Maier Kahn, Jude. Von Löffelstelzen: Jos. Lang, Taglöhner. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt, welche sich unerlaubter Weise nach emanirter Conscript. Ordnung von 1806. und vor Erscheinung der Conscript. Ordnung von 1809. ins Ausland entfernt haben, werden andurch unter Androhung der Vermögens-Confiscation edictaliter vorgeladen, innerhalb 4 Monaten a dato sich vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar zum erstenmal von Adolzhausen: Joh. Ge. Ekert, Mezger. Von Laudenbach: Joh. Georg Dörr, Schneider. Aaron Koppel, Jude. Von Münster: Ge. Gottfr. Wiest, Schuster. Andr. Gernhard, Schäfer. Von Nassau: Ge. Paul Kellermann, Schneider. Von Neunkirchen: Isaac Samuel. Von Rinderfeld: Joh. Simon Pfeiffer, Weber. Von Vorbachzimmern: Joh. Georg Meinikheim, Knecht. Joh Mich Keidel, Knecht. Von Weikersheim: Johann Julius Fried. Krauß, Dr. Med. August Ludw. Krauß, Apotheker. Joh. Ernst Heinr. Gsell, Apotheker. Johann Ge. Barth, Glaser Joh. Fried. Hek, Schloßer. Conr. Albrecht Enzel, Blechner. Joh. Lor. Heckmann, Schmid. Hieronym. Brenneisen, Knecht. Joh. Albr. Keidel, Bek. Hieronym. Brenneisen. Joh Andr. Demmler, Schuster. Zum zweitenmal von Rinderfeld: Joh. Kilian Brand, Bek. Von Streichenthal: Ge. Mich. Bauer, Müller. Zum dritten- und leztenmal von Nassau: Ge. Mich. Schmitt, Ziegler. Von Vorbachzimmern: Johann Adam Ballbach. Ge. Lorenz Horn, Bek. Joh. Jak. Ballbach. Von Weikersheim: Ge. Christ. Andrae, Schuster. Ge. Casp. Krauß. Ge. Fried. Hek, Schreiner. Ge. Leonh. Weigel, Schuster. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne des hiesigen Oberamts, welche sich vor Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug 1809 in das Ausland begeben haben, werden andurch edictaliter vorgeladen, binnen 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum erstenmal von Mergentheim: Carl Ant. Brand. Jos. Spahl. Joh. Mich. Matth. Schmieg, Schreiner. Franz Anton Brenner, Maurer. Franz Christoph Blasius Kern, Schreiber. Joh. Ge. Jak. Keppler, Bauer. Matth. Clemens Sahm, Kutscher. Joh. Michel, und Joh. Andr. Brenner, Maurer. Ge. Pet. Joseph Besel, Chirurgus. Joh. Matth Schmieg, Schreiner. Franz Conr. Huhn, Weber. Franz Jos. Michel, Schneider. Joh. Alban Bader, Oestr. Soldat. Jak. Jos. Dir, Apotheker. Franz Sebast. Hang, Würzburg. Kriegs-Commiss. Fourier. Jos. Valent. Gaß. Joh. Franz Ant. Spahl, Bedienter. Ge. Jos. Moll, Soldat. Joh. Casp. Lehmann, Schlosser. Ge. Jos. Heimkeppler. Franz Andr. Seeberger. Joh. Michel. Joh. Ge. Auerbach, Schloßer. Melch. Illig. Schloßer. Joh. Valent. Wunderlich. Schäfer. Carl Jos. Thomas Reis, Buchbinder. Joh. Ge. Jos. Gieser, Soldat. Pet. Joseph Ant. Lazan, Musikus. Joh. Wilh. Hek, Weber. Jos. Michel Hofmann, Schuster. Martin Jos. Joh. Valent. Calin, Kaufmannsdiener. Joh. Mich. Kazenberger, Zimmermann Andr. Schdneker, Bauer. Pet. Jos. Fried. Bart, Maurer. Ge. Jos. Buchner, Bedienter. Franz Johann Landwehr, Gärtner. Joh Adam Wolfarth, Müller. Eustach Link, Büttner. Ge. Adam Diez, Schuster. Joh. Ge. Reicher, Maurer. Joh. Erasmus Keidel, Soldat. Joh. Nepom. Roth, Spengler. Joh. Ge. Schrör, Schumacher. Joh. Bapt. Grammling, Zimmermann. Franz Ant. Reicher, Handelsdiener. Joh. Adam Melch. Landwehr, Maurer. Ant. Sebast. Schleich, Schreiner. Ant. Sturm, Zimmermann Joh. Phil. Stolz, Sattler. Ferdin. Trimborn, Gärtner. Joh. Ant. Hohweker, Schneider. Ant. Klug Soldat. Joh. Ant. Blasius Kraft, Schuster. Joh. Ad. Trunk, Schmid. Adam Joseph Scheide. Schloßer. Johs. Schleich, Schreiner. Franz Joseph Schmitt, Bek. Maximus Wiesner,

Digitized by Google

Siebmacher. Joh. Valent. Hartmann, Schneider. Joh. Jos. Ant. Rapp, Soldarbeiter. Johann Casp Jos. Hellwarth, Uhrmacher. Joh. Valent. Alletag, Schuster. Franz Jos. Fischer, Kaufmann. Adam Müller, Mezger. Ge. Casp. Hügel, Bek. Joh. Ant. Barthel, Wagner. Mich. Kempf, Zimmermann. Joh. Adam Mahler, Bek. Joh. Valent. Trunk, Schloßer. Conr. Kimmelmann, Schneider. Ge. Feuerlein, Schneider. Ge. Steurer, Schloßer. Wolfgang Ignaz Grammling, Zimmermann. Joh. Heinr Roth, Spengler. Jos Wirschinz, Handlungs Incipient. Von Althausen: Ant. Schönbein, Maurer. Franz Ant Kepler, Bek. Ge. Martin Stüz. Joh. Ge. Veit, Schaafknecht. Joh. Mich. Alehöfer, Vagant. Joh. Ler und Georg Veit Herrmann. Casp. Georg Keppler, Bek. Jak. Fezer. Sebast. Schneider. Von Apfelbach: Joh. Adam Hofmann, Zimmermann. Ge. Adam Bez, Weber. Ge. Adam Flumin, Weber Andr. Sazinger, Schneider. Von Deubach: Andr. Tremel, Kellner. Ant. Winterkorn, Bek. Joh. Pet. Wünch, Soldat. Michael Ehrbar, Schuster. Von Dörtel: Joh. Casp Rückert, Schmied. Ge. Schwarz, Bek. Sebast. und Andr. Schwarz, Bierbrauer. Von Edelfingen: Joh. Ge. Queuzer, Schuster. Ge. Jak. Haas, Matrose. Fried. Gerber, Soldat. Phil. Joseph Eisel, Bek. Johann Sebast. Frank, Bek. Ge. Mart. Ehrlich, Hafner. Joh. Mich. Herrlein, Schuster. Ge. Wendel Reichert, Schneider. Ge. Fried. Keller, Schneider. Von Hachtel: Sebastian Rapp. Franz Landwehr, Bek. Von Harthausen: Joh. Egid. Landwehr. Joh. Jak. Ge. Landwehr, Schreiner. Von Igersheim: Joh. Casp. Hertlein, Schneider. Adam Hein, Kieser. Sebast. Sorger. Andreas Neuff. Adam Hizfelder, Soldat. Ge. Hutteresberger, Maurer. Conr Jos. Frank, Bek. Ge. Schwab, Kais. Oestr. Sappeur Andr. Pfau, Schneider. Adam Lang, Soldat. Ge. Mich. Oechsner, Schneider. Joh. Seifried Wagner. Heinr Pfau, Schneider. Franz Theod. Kober, Schneider. Casp. Seifried, Schlosser. Marum Lazarus, Handels-Jud. Von Lüstadt: Ge. Math. Gehringer, Bek. Joh. Peter Papp, Bedienter. Joh. Mart Abele. Phil Alois Fuchs. Franz Mich. Wörner, Schlosser. Sebast. Mart. Kühn, Schuster. Ant. Model, Bek. Von Löffelstelzen: Joh. Ad. Margerth, Gärtner. Franz Joseph Pfizinger, Feldscherer. Joh. Adam Unger, Mezger. Friedrich Kunzmann. Heinr. Bayer, Soldat. Heinr. Ant. Leist, Schuster. Von Lustbronn: Joh. Melch. Hofmann. Ge. Veit, Spurius. Von Markelsheim: Nikol. Hartmann, Bek. Joh. Landwehr, Schreiner. Joh. Mich. Walter, Scribent. Joh Casp. Frank. Jos. Mikler, Zimmermann. Jak. Eichinger, Zimmermann. Casp. Aufmath, Bader. Joseph Schumann, Schloßer. Martin Kimmelmann, Drechsler. Joh. Eisenbar, Schneider. Mich. Eichinger, Zimmermann. Von Hof Neubrunn: Mart. Bartel. Von Neusäß: Sebast. Gutbrod, Kiefer. Von Rengershausen: Joh. Andr. Bauer, Soldat. Joh. Jos. Hügler, Schneider. Jos Tremel. Joh. Ge. Freich. Joh. Joseph Mezger. Joh. Martin Anzmann, Soldat. Jos. Hahn, Schneider. Johs. Kappis. Andr. Falkenberger, Bek. Jos. Casp. Hogg, Weber. Joh. Engert, Schmid. Von Roth: Andreas Diez. Joh. Mich. Gaab. Jos. Diez. Heinr. Bayer. Ge. Tremel, Bek. Michael Dörr, Bek. Von Stuppach: Jos. Meffert, Kutscher. Ge. Hieber, Soldat. Matth. Kleber. Joh. Michael Zab. Joh. Ge. Christ. Trangott. Joh. Mar. Diez, Vog. Joh. Ge. Edelmann, Schneider. Pet. Leonh. Kranz. Mich. Jos. Bek, Schreiner. Joh. Mart. Vogt. Ant. Spieß. Joh Jak. Kraus, Knecht. Johs. Bek, Schlosser. Mich. Kripp. Ant. Kraus, Knecht. Von Wachbach: Joseph Michael Hohl. Sim. Jörg, Weber. Joh. Ludw. Köber, Musikus. Joh Ge. Mezger, Bek. Michael Jörg. Ant. Viktor, getaufter Jude. Joh. Balt. Schanzenbach. Jos. und Joh. Ge. Hohl, Spurii. Johann Mart. Bauer, Bauer. Ge. Dier. Schmitt, Schuster. Simon Bamberger. Johs. Bimmer. Jakob Ge. Schmitt. Jos. Ignaz Alois Maier. Joh. Ludw. Pfister, Schneider. Joh. Felizian Neuhäuser. Heinr. Kastenmaier. Valent. Tauch, Bek. Ge. Mart. Schmitt, Bauer. Joh. Nepom Biz. Georg N. N. Ge. Albr Kümmerlein, Maurer. Jos. Schierer, Schuster. Lorenz Storch, Maurer. Joh. Leonh. Mich. Weidmann, Schuster. Joh. Jos. Schu, Mezger. Ge. Andr. Schmitt, Schuster. Joh. Ge. Storch, Maurer. Joh. Eman. Leonh. Stolz, Rotgerber. Ge. Adam Dillmann. Christoph Michel, Schmid. Ge. Adam Popp. Joh. Mart. Stepper, Maurer. Manasses Hirsch, Jude. Baruch Jak. Hirsch, Jude. Zum zweitenmal von Mergentheim: Sebast. Vincens Kinzinger, Buchdruker. Von Löffelstelzen: Joh. Mich. Hirnstein, Schäfer. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der Conscriptionspflichtige Joh. Georg Schad von Simmringen, hiesigen

Oberamts, wird hiemit unter der Bemerkung, daß sein Vermögen bereits zur Confiscation annotirt seie, zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten a dato vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende durch den neuen Staats-Vertrag d. d. 18. Mai 1810. von der Krone Bayern an die Krone Württemberg gekommene und bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienene Conscriptionspflichtige werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato vor Oberamt zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von Finsterlohr: Joh. Jak. Keim. Joh. Jak. Hirsch. Joh. Ge. Hirsch. Von Frauenthal: Ge. Jak. Fried. Kaupper, Scribent. Joh. Marx Ziller, Bek. Ge. Mich. Ott, Büttner und Bierbrauer. Joh. Ge. Preg, Büttner und Bierbrauer. Von Freudenbach: Ge. Mich. Hessenauer, Bauer. Von Kreglingen: Sophonias Zipfel, Schneider. Joh. Phil. Gerlinger, Bauer. Joh. Matth. Wagner, Sattler. Joh. Phil. Pflüger, Chirurgus. Leonh. Mich. Bek, Schneider. Joh. Christ. Gottlieb Gerlinger, Büttner und Bierbrauer. Joh. Samuel Oeffelein, Mezger. Joh. Conr. Volk, Büttner. Joh. Lorenz Müller, Schreiner. Ge. Mich. Gerlinger, Mezger. Ge. Mich. Müller, Knopfmacher. Mich. Casp. Dümmler, Beindrechsler. Joh. Ge. Christoph Weinmann, Büttner. Joh. Ge. Stellwag, Apotheker. Christoph Fried. Beg, Bauer. Ge. Christ. Bek, Büttner. Ge. Christoph Böhm, Chirurgus. Jos. Trauner, Scribent. Jud Abrah. Löw. Jud Salomon Löw. Jud Jakob Hirsch. Jud Abrah. Mändlein. Jud Jak. Mändlein. Von Lichtel: Joh. Ge. Wanderer. Johann Ge. Hauf. Joh. Casp. Bauer, Mühlknecht. Joh. Martin Scheuenstuhl. Von Niederrimbach: Joh. Leonh. Baier, Schneider. Joh. Martin Hommel, Weber. Von Niedersteinach: Joh. Mich. Pregizer, Schreiner. Joh. Ge. Anser, Maurer. Von Ober-Rimbach: Johann Ludwig Walter. Von Reinsbronn: Ge. Adam Bürger, Schneider. Von Reutsachsen: Johan Mich. Hörber. Ge. Pet. Hörber. Joh. Ge. Hörber. Von Schirmbach: Joh. Leonh. Rösch, Büttner. Von Schmerbach: Ge. Leonh. Hellenschmitt. Ge. Mich. Korn. Joh. Ge. Steppert. Von Schonach: Joh. Ge. Steppert. Von Schwarzenbronn: Joh. Ge. Hofmann. Von Sechselbach: Steph. Schmitt, Weber. Von Standorf: Ge. Fried. Schäfer, Bauer, Soldat. Von Waldmannshofen: Ge. Adam Weinmann, Bauer. Nikol. Christ. Paulus, Schreiner. Joh. Phil. Holzmann, Wagner. Joh. Ge. Finkenberger, Bauer. Jud Jakob Isaak, Reutknecht. Von Wolfsbuch: Joh. Mich. Unger. Kön. Oberamt.

Saulgau. Johann Ott, Mezger, welcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Haus entfernt hat, wird zum zweitenmal bei Vermögens-Confiscation vorgeladen, innerhalb 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu erscheinen. Kön. Oberamt.

Wangen. Folgende Conscriptionspflichtige, welche schon einmal edictaliter vorgeladen, und nicht erschienen sind, werden nunmehr zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten bei der auf ihr allenfalsiges Ausbleiben gesezten Strafe in ihr Heimwesen zurükzukehren, als: von der Amtsstadt Wangen: Franz Jos. Friker. Fidel Kleiner. Mang Geiger. Pet. Alois Schwarz. Math. Christ. Ernstler. Joh. Ignaz Walser, Rotgerber. Fr. Jos. Grabherr, Schneider. Fr. Jos. Felder, Schlosser. Bened. Ernstler, Schlosser. Anselm Riether, Kiefer. Joh. Bapt. Tedi. Jos. Andreas Schwarz, Bierbrauer. Fr. Xav. Saam, Rotgerber. Joseph Ignaz Friker, Schlosser. Marx Fidel Tschdahenz. Jos. Schupp, Schuster. Jos. Hertwig. Bapt. Wirth. Fr. Ant. Ibele, Bauer, gebürtig von Sattel. Ge. Fidel Lingenhöl, Hammerschmid, gebürtig von Burgeliz. Jos. Ant. Wagner. Franz Xav. Nägele. Joh. Sebast. Nägele. Mathias Bresiel. Andr. Wagner. Joh. Conr. Magro. Carl Sebast. G'sell. Franz Ferdin. Zelos. Johs. Danzer. Ge. Ant. Weienmayer. Ge. Ant. Hartmann. Aus der Stadt Isny: Joh. Wagner, Chirurgus. Ant. Dorn, Schneider. Marx. Ehninger. Jos. Wölfle. Johs. Wanner, Weber. Bened. Rindenspek. Mich. Wolfle. Adrian Steurer, Färber. Matth. Wachter, Gerber. Mich. Haggenmüller, Maurer. Heinr. Thomann, Weber. Johs. Loher, Weber. Heinr. Grüner, Weber. Joh. Thom. Felle, Sattler. Christ. Fried. Schleicher, Hafner. Joh. Brög. Marx Schachenmaier, Hutmacher. Joh. Jak. Gaumer, Chirurgus. Christ. August Kurrer, Canditor. Johs. Schlegel, Bortenwirker. Sim. Mausburger, Schreiner. Ge. Christoph Schachenmayer, Schuster. Jos. Ant. Kleiner, Müller. Joh. Ge. Steube, Sekler. Wilh. Frid.

Digitized by Google

Faulhaber, Kaufmann. Joh. Ge. Strobel, Mezger. Franz Xaver Wölfle, Schuster. Jos. Steube, Schreiner. Joh. Carl Thomann, Kiefer. Andr. Fried. Weberbek, Drechsler. Joh. Valent. Strobel, Kirschner. Ge Gottfr. Schleicher, Schmid. Joh. Jak. Steurer. Bonaventur Schedler. Von der Landschaft Jßny: Augustin Wegmann, und Bened. Reich von Eisenbach. Aus dem Stift Jßny: Jobs. Kuster, Gärtner. Bened. Zech, Bräuer. Bened. Jäger. Carl Frey, Maurer. Johs. Schobloch, Jäger. Valent. Schneider, Kaufmann. Von Beuren: Generos Mezler, Kiefer. Von Bolsternang: Conr. Halder. Remig Kehrer, Maurer. Von Christazhofen: Bened. Ammann, Nagelschmid. Fr. Jos. Schuwerk. Von Eisenharz: Martin, und Ant. Bischlager von Albris. Bened. Häge, Zimmermann, und Max Gruber von Eisenharz. Fr. Anton Gruber, Maurer von Wilaz. Von Enkenhofen: Sebast. Schuwerk von Baldenhofen. Alois Henke von Enkenhofen. Joh. Ge. Lingg, und Joh. Valent. Butscher, Schreiner von Gotrazhofen. Von Friesenhofen: Xav. Schneider, Kiefer. Ignaz Rottmayer. Fr. Ant. Herger, Zimmermann von Hizenlinde. Von Holzleute: Joh. Ge. Landthaler, Schuster; Anton Kolb, Mezger, und Ferdinand Landthaler, von Grotholzleute. Jos. Rudolph von Heidlings. Martin Epp, Schreiner von Kleinholzleute. Von Menelzhofen: Fr. Jos. Jehle von Sommersbach. Von Neuchtrauchburg Bened. Riedmüller, Apotheker. Jak. Riedmüller, Gärtner. Andr. Riedmüller, Buchbinder. Johann Riedmüller, Färber. Mart. Straßer, Sattler. Von Schweinenbach: Jos. Jäk, Schuster, und Conr. Nägele, Chirurgus von Boden. Oberschultheisserei Eglofs: Fr. Joseph Jehle von Aschen. Mart. Buemann, Med. Dr. von Eglofs. Mich. Jehle. Johs. Jarde, Bräuer; Jos. Durach; Mich. Schuwerk, Zimmermann, und Alois Pareth von Görtlishofen. Martin Müller von Meggen. Fr. Anton Kolb, Sattler von Siggen. Oberschultheisserei Kißlegg; Kißlegg-Wolfeggischen Antheils: Leonh. Seeberger, und Jos. Kempter, Sailer von Emmelhofen. Anton Johler. Alois Müller, Schuster, und Alois Fischer, von Immenried. Ant. Müller, Schlosser von Kißlegg. Alois Mahlin von Oberriebgarten. Alois Beser, und Max Beser von Rahmhaus. Martin Hartmann von Stadels. Kißlegg-Wurzachischer Antheil: Joseph Rock von Bremberg. Joh. Ge. Hierlemann. Ferdin. Rock, Schreiner. Cassimir Schilt, Sekler. Franz Jos. Boser von St. Anna. Stabsschultheisserei Neuravensburg: Ant. Lau von Bettenschweiler. Balthasar Gsell, Schneider von Engerschweiler. Ant. Menel, Bek, und Mich. Menel, Bek von Hüttenweiler. Alois Nachbaner von Rokenzell. Casp. Berlinger, Bek. Jos. Bermann, Müller von Ried. Thom. Greif Mathias Weishaupt von Degerschweiler. Schultheisserei Amtzell: Jos. Gretler, und Justin Weber, Sailer von Amtzell. Schultheisserei Deuchelried: Jos. Ant. Holzmann von Welfaz. Joh. Andr. Zodel, Müller von Binisdorf. Andr. Kleiner, und Fr. Jos. Henßler, Hammerschmid von Oflings. Joh. Bapt. König, Hammerschmid von Wiesen. Joh. Ge. Zodel von Braiten. Xav. Müller von Grub. Schultheisserei Eggenreute: Gebhard Felder, Wagner von Edenhaus. Lorenz Felder. Ant. Pfau von Heselboschen. Ant. Grabherr von Hochburg. Schultheisserei Leivolz: Jak. Felder, Schuster von Bietenweiler. Dionis Grabherr, Schmid von Buchen. Seb. Reischmann. Bapt. Reischmann. Sebast. Riedesser von Weilers. Schultheisserei Niederwangen: Georg Wiedemann, Bek von Mooweiler. Joh. Bapt. Katan, Kiefer von Lachen. Joh. Ge. Katan, Schreiner. Wilh. Katan, Schreiner. Joh. Bapt. Werder, Schmid von Böhen. Joh. Bapt. Blattner, Schuster von Niederwangen. Schultheisserei Pfärrich: Wilibald Grabherr, Müller von Bildspiz. Jos. Hauser, Schmid, und Dismas Sebel, Schuster von Niemandsfreundshof. Schultheisserei Praßberg: Xav. Riedesser, Baner von Kohlhaus. Johannes König, Kiefer von Saamen. Schultheisserei Razenried: Phil. Jak. Riedesser, Zimmermann. Pet. Paul Lipp, Gärtner. Xav. Motz. Joh. Mich. Schupp, Schuster von Berg. Fr. Jos. Frik, Sekler von Zimmerberg. Fr. Ant Bernhard, Bierbrauer von Vallerey. Zum drittenmal werden unter Bedrohung, daß ihr besitzendes Vermögen annotirt werde, innerhalb 4 Monaten zur Rükkehr in ihr Heimwesen vorgefordert; aus der Stadt Jßny: Math. Steube, Mezger. Joh. Ge. Hillen Kasian Fink, Chirurgus. Von Eisenharz: Jos. Ant. Zinstein, und Fr. Joseph Dürrenberger von Eisenharz. Schultheisserei Eglofs: Jos. Bodenmüller, Maurer von Hummelberg. Franz Fidel Bihler, Schreiner von Linzgis. Joh. Martin Reich, Schreiner von Mühlholz. Cornel Kleiner, Zimmermann von Reute. Ant. Bonifaz Riedhart, Schreiner, u. Bened. Braun, Lakierer von Thal. Oberschultheisserei Kißlegg. Kißlegg Wurzachischer Antheil: Joseph Kranz, Schmid. Ant. Schupp von Reichlings.

Digitized by Google

Stabtschultheisserei Neuravensburg: Casp. Müller von Strohdorf. Schultheisserei Eggenreute: Ant. Sterk, Mezger von Edensbach. Mich. Bräu von Halden. Jos. Grabherr. Eusiach Wagner, Papierer von Lußmann. Schultheisserei Pfärrich: Conr. Bucher, Zimmermann von Karbach. Christoph Kolros, Gerber von Pfärricherhöfen. Jos. Lipp von Büchel.

Nachbenannte Conscriptionspflichtige, die der schon 3mal an sie ergangenen Edictal-Citationen ungeachtet noch nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt sind, werden hiemit zum erstenmal mit dem Bedeuten aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten um so mehr nach Haus zu kommen, als sonst ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt und eingezogen würde. Als aus der Stadt Isny: Jak. Mayer, Bek. Mich. Wanner. Joh. Jak. Klustinger. Wolfg. Fried. Stok, Weber. Joh. Mich. Hörburger, Hafner. Christ. Fried. Haldek, Kaufmann. Joh. Jak. Strodel, Kirschner. Fr. Jos. Hiller, Maurer. Paul Zangerer, Graveur. Joh. Jak. Wanner, Müller. Remig Kempter, Maurer. Joh. Bapt. Kleiner, Müller. Ge. Christoph Thomann, Gerber. Joh. Casp. Vollenscher, Schuster. Ant. Meßmer Xav. Hiller. Joh. Heinr. Häninger, Weber. Joh. Ge. Schlegel, Nadler. Ge. Jak. Büchelen, Mezger. Ge. Christ. Zeiler, Mezger. Landschaft Isny: Bened. Lorenz, Mezger; Remig Huber, und Jos. Ant. Schmid, Schuster von Blokwiesen. Stift Isny: Mich. Jäger, Schlosser. Joh. Baptist Rudhart, Müller. Jos. Ant. Zech, Schneider. Wilib. Weis, Schuster. Conr Fink, Kiefer. Fr. Jos. Fink, Schlosser. Alois Rudhart, Müller. Von Beuren: Joh. Bapt. Notz, Zimmermann. Joh. Ge. Bodenmüller, Mezger. Pet. Paul Blaser, Weber. Moriz Bodenmüller, Schreiner. Von Christazhofen: Jos. Bohezer von Unterharprechts. Von Eisenharz: Mar Carl Schobloch von Eisenharz. Fr. Jos. Kimpfler, und Bened. Kimpfler von Mazen. Clemens Dürenberger, Maurer von Wilaz. Von Enkenhofen: Joh. Zimstein, Müller, und Wilibald Schuwerk, Kiefer von Baldenhofen. Pet. Paul Lingg, Müller, Christian Albrecht, und Fr. Jos. Butscher, Hammerschmid von Gotrazhofen. Phil. Butscher. Von Friesenhofen: Jos. Ant. Bauer, Schuster. Leonh. Schellmaister, Schuster von Rimbach. Von Holzleute: Fr. Xav. Rudolph von Heidlings. Conr. Jäk, Schreiner von Rothenbach. Mart. Ammann, Schuster von Simmerberg. Jos. Dieng von Wehrlang Von Menelzhofen: Fr Ant. Morgen, Schneider von Sommersbach. Von Neutrauchburg: Fr. Jos. Mößle, Hufschmid von Schwenden. Von Rohrdorf: Remig Zängerle, und Fr. Jos. Zängerle, Schlosser, von Razenhofen. Thadä Ziegler, Schlosser, und Alois Hartmann von Rohrdorf. Von Schweinebach: Ge. Schönenberger, Zimmermann von Veder. Von Wintersteten: Aewald Zimstein, Schuster; Anton Zech, und Mang Zech von Cannerlanden. Thomas Beisch von Wintersteten. Oberschultheisserei Eglofs: Casp. Kolb von Melathen. Bened. Haug, Müller von Siggen. Oberschultheisserei Kißlegg. Kißlegg Wolfeggischen Antheils: Jos. Dentler von Goppeltshofen. Anton Müller, Schuster, und Xav. Lutz, Strumpfstriker von Fermenlied. Xaver Bader, Büchsenmacher von Kißlegg. Nepom Nieblin, Schneider. Anr. Pfender, Schreiner, und Jos. Pfender von Rahmhaus. Bapt. Pfender. Xav Hengge von Reichlings. Joh. Hengge. Joseph Boscher von Roth. Gregor Pfender, Bierbrauer von St. Anna. Dionis Pfender. Kißlegg Wurzachischen Antheils: Jos. Graf, Schuster. Baptist Beier, Schuster von Obertiefenthal. Xav. Steinhauser, Rechenmacher von Reiperishofen. Alois Steinhauser. Mart. Steinhauser. Ignaz Steinhauser. Fr. Jos. Steinhauser. Ge. Schreiber von St. Anna. Xaver Gut von Weitershofen, Christof. Müller. Schultheisserei Pfärrich: Lor. Spähn, Schuster von Leraweg'sarg. Justin Hage, Papierer von Ruhmaler. Lorenz Hage. Gerber. Jos. Huber von Tbele. Conr. Menner, Gerber von Untermazen.

Nachfolgende Conscriptionspflichtige werden hiemit zum zweitenmal unter der Bedrohung aufgerufen in ihr Heimwesen zurükzukehren, daß ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt und eingezogen werde; als aus der Stadt Isny: Jos. Zech, Bek. Paul Springer, Weber. Matheus Rothbacher, Weber. Johs. Hiller, Maurer. Christoph Rothbacher, Weber und Maurer. Joh Dav. Rothbacher, Weber. Matth. Rödel, Nadler. Thom. Kraus, Schlosser. Gottfried Rödel, Nadler. Ge. Rothbacher, Färber. Conr. Haggenmüller, Maurer. Conr. Lauber, Schuster. Von Beuren: Isidor Notz. Von Friesenhofen: Jos. Ant. Rohr, Schuster von Friesenhofen. Joh. Michael Schneider, Kiefer. Lor. Knoll, Drechsler. Oberschultheisserei Kißlegg. Kißlegg Wolfegg.

Antheils: Mang Müller von Goppertshofen. Jos. Johler, Müller von Hohmühle. Xaver Kebach, Schreiner von Kißlegg. Kißlegg Wurzachischen Antheils: Ant. Kible von Emelhofen. Alois Kible. Fr. Jos. Stüzenberger, Mezger von Häusern. Ant. Kempter, Sailer. Johann Miller von Zaisenhofen. Staabsschultheisserei Neuravensburg: Ant. Elgas, Mezger von Neuravensburg. Mathias Baumann von Hintermoos, des Kißlegg-Wurzachischen Antheils wird unter eben so eben gedachter Strafe zum dritten- und leztenmal citirt. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachbenannte mit Reisepässen, Kundschaften oder Erlaubnißscheinen von ihrem Heimwesen hinweggegangene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum dritten- und leztenmal edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten nach Hauß zu begeben, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde, und zwar von Sulmingen: Gottfr. Merkle, Schmid. Joseph Link, Mezger. Andr. Rans, Schreiner. Von Laupheim: Jos. Schik, Schreiner. Conr Mauscher, Schuster Von Kleinschafhausen: Ant. Wörz, Schneider. Von Unterweiler: Franz Xav. Nothhelfer, Schreiner. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachstehende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich ohne Erlaubniß von ihrer Heimat entfernt haben, werden hiemit edictaliter aufgerufen, binnen 4 Monaten bei Strafe der Annotation des Vermögens in ihrem Heimwesen zu erscheinen, und sich den Conscript. Gesezen zu unterwerfen, und zwar 1) zum drittenmal von Dorndorf: Zachar. Widmann, Kaminfeger. Von Laupheim: Dominikus Egle, Schlosser. Matth Lauter. Matthes Rechtsteiner, Schmid. Ludovikus Eplen. Matth. Bauer, Schmid. Joh. Mich. Renz, Zimmermann. Thomas Zuber. Joh. Bapt Grün, Schlosser. Andr. Glaz, Striker. Wendel. Mönch, Bedienter. Conrad Buck, Soldat. Jos. Glaz, Deserteur. Von Mietingen: Jos Stuber, Mezger. Von Walpertshofen: Sim. Kalb, Oestr. Soldat. Von Schdnebürg: Gottfr. Rädle. Gallus Jäkle, Bräuer Ant. Haselhofer, Knecht. 2) Zum zweitenmal von der Oberamtsstadt Wiblingen: Christ. Walter, Schuster. Jos. Nolle. Von Achstetten: Conr. Schreiber, Schneider. Joseph Schreiber, Gärtner. Franz Ant. Gründler, Schreiner. Von Baltringen: Joh. Lämmle. Von Dellmesingen: Alois Schmid. Joh. Arnold, Chirurgus Steph Gabler. Ant. Hagel. Von Dietenheim: Jak. Leger, Schuster. Martin Büschele, Schneider. Conr. Bauer. Jos. Laupheimer, Weber. Michel Bauer. Mich. Drechsel. Jak. Edelmann, Jäger. Dominikus Ranz. Mezger. Michel Reichert, Zimmermann. Leop. Rembold, Theolog. Ge. Bronner, Schneider. Ant. Edelmann, Schreiner. Xav Hök, Schmid. Bernh. Seibold, Schlosser. Xav. Zoller. Schuster. Melch. Späth, Zimmermann. Jos. Denzel, Schneider. Ant. Eberle, Wagner. Von Reglisweiler: Johann Sorr. Joh. Ge. Vogt, Kieser. Von Hörenhausen: Nikol. Feistenauer. Von Gögglingen: Jos. Maier. Joh. Seegmehl, Schneider. Von Humlangen: Johann Ge. Zehentner. Von Wangen: Jak. Heinz. Von Laupheim: Florian Zuber, Steinhauer. Nepom Herzer. Steph. Albrecht, Kutscher. Jos. Rauner, Müller. Joh. Ge. Bauer, Bräuer. Ant. Reißle, Weissgerber. Franz Jos. Rauschmaier, Uhrmacher. Joh. Martin Herrmann, Strumpfstriker. Franz Xaver Ganser, Schreiner. Jos. Bussinger, Sattler. Jos. Ant. Schneider, Gärtner. Phil. Jak. Schultheiß, Müller. Xav. Buck, Schneider. Joh. Nepom. Steigentesch. Jos. Ant. Eple, Drechsler. Simon Lazarus, Jud. Von Mietingen: Xav. Schmid, Bauer. Joh. Nepom. Zoller. Thadd. Schwarz. Ambros Birk, Bauer. Von Oberbalzheim: Elias Dosenbacher. Von Unterbalzheim: Joh. Jak. Stetter. Von Sinningen: Matth. Besch. Sebast. Lehner. Von Oberkirchberg: Joh. Bapt. Rok, Schreiner. Franz Xav. Kreutle. Ant Fetsch. Ant. Joseph Benneager. Conr. Ils, Gärtner. Ant. Leonh. Oessinger, Schreiner. Von Unterkirchberg: Conr. Müller. Joh. Baptist Wengler. Jos. Geiger. Joh. Ge Hebner, Bedienter. Von Buch: Pet. Seegmehl. Von Bußmannshausen: Ge. Dettenrieder, Müller. Joh. Wolfer, Schreiner. Von Roth: Alois Miehle. Conr. Breitinger. Alois Reinalder. Von Schnürpflingen: Paulus Kuhn, Schreiner. Alois Renner. Von Schwendi: Ant. Bozenhardt. Alois Merkle Joseph Heß, Barbierer. Von Großschafhausen: Ant. Rottenbacher. Joh. Gunter. Gärtner. Von Altheim: Pius Ott, Weber, Franz Wanner, Müller. Dionis Schäfner, Schmid. Matth. Mo-

Digitized by Google

fer, Schuster. Von Wain: Christ. Kobler. Von Bettlehem: Conr. Guter, Weber. Christ. Kechler, Jäger. Jos. Hennle, Weber. Joh. Jak. Guter, Hafner. Joh. Bosch, Weber. Endlich 3) werden mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation anuotirt seie, nochmals aufgefordert, binnen 4 Monaten zu erscheinen, und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen. Zum erstenmal von der Oberamtsstadt Biblingen: Gabr Mak. Matt Müller, Schreiner. Gregor Lebhard. Amand und Ant. Karpf. Ant. Künzle, Schneider. Von Brunnen: Lorenz Blochum. Franz Jos. Abt. Von Sulmingen: Meinr. Rodi, Bräuer. Fidelis Rodi, Schreiner. Bartholomä Musenbock, Mezger. Von Stetten: Matth. Maucher, Wagner. Jos. Diepold. Steph. Dilger, Schmid. Von Laupheim: Joh. Paul Dieterich. Jos. Maucher, Zimmermann. Joh. Ge. Wurm. Franz Jos. Aich, Schuster. Joseph Nosko, Schneider. Matthes Dieterich, Schlosser. Casp. Glaz. Matth. Faud, Kupferschmid. Franz Ant. Rauschmaier, Uhrmacher. Von Mietingen: Ant. Burger, Wagner. Lorenz Wenger, Schuster. Von Orsenhausen: Anton Auer. Von Bußmannshausen: Xav. Kuhn, Mezger. Von Schönebürg: Joh. Zoller, Sattler. Von Steinberg: Joh. Falkner, Bek. Zum zweitenmal von der Oberamtsstadt Biblingen: Jos. Gregor Buck. Matthes Müller. Jos. Eple, Schlosser. Andr. Walter, Schuster. Ant. Martin Laupheimer. Joh. Nepom. Adc. Franz Xav. Kussinger. Von Achstetten: Jakob Weinbuch, Chirurgus. Von Brunnen: Michel Traub. Michel Weh. Anton Hunger. Joseph Stikle, Schneider. Von Baltringen: Sebast. Hagel. Jos. Ebe, Schuster. Von Donaustetten: Anton Langenwalter. Christian Zehentner. Von Illerrieden: Matthes Buk Felix Mader. Thaddä Buk, Müller. Von Dorndorf: Casp. Härtle. Pankraz Meserer. Von Laupheim: Franz Bauer. Von Walpertshofen: Pantaleon Herrmann. Von Steinberg. Joseph Heim. Von Unterweiler: Jos. Eierstok Alois Dürr. Zum drittenmal von der Oberamtsstadt Biblingen: Jos. Ruman Unsold. Von Baltringen: Franz Lauter. Von Mietingen: Joh. Nepom. Maier, Kiefer Von Baustetten: Matthes Kreitter, Kiefer. Von Unterweiler: Franz Xav. Nothhelfer, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Brakenheim. Der bei dem Kön. 8ten Inf. Regiment gestandene Gemeine Jakob Fried. Kobler von Dürrenzimmern, ist kürzlich im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an sein Regiment oder an das Oberamt allhier abzuliefern. Den 26. Sept. 1811.

Kön. Oberamt.

Oberndorf. Der bei dem Kön. Linien-Infant. Regiment Nro. 3 gestandene Gemeine, Joseph Engler, von Epfendorf gebürtig, ist im Urlaub desertirt. Um ihn beizusehen, werden alle Hochlöbl. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und alsdann wohlverwahrt entweder an das hiesigen Oberamt oder an das nächstgelegene Militair-Commando gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 7. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Reutlingen. Der bei dem 7ten Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm gestandene Corporal, Johann Georg Keppler von Pfullingen, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 20. Aug. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das nächstgelegene Militair-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 6 Sept. 1911.

Kön. Oberamt Reutlingen.

Riedlingen. Der bei dem 6ten Linien-Infant. Regiment Kronprinz gestandene Corporal Johannes Maier von Pflummern, diesseitigen Oberamts, ist den 11. Aug. d. J. aus der Garnison Heilbronn desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher gehorsamst ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Kosten-Ersaz an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1811. Kön. Oberamt.

Ulm. Der bei dem 2. Kön. Lin. Infant. Regiment Herzog Wilhelm gestandene Tambour Philipp Mähnle von Ulm gebürtig, ist den 22. Jul. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das hiesige Oberamt oder das betreffende Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 7. Sept. 1811. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Okt.

Königl. Verordnung, die Preise des geschmiedeten Eisens, und das bisher bestandene Chalanden-Institut betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Oct. die Preise des geschmiedeten Eisens auf sämtlichen Königl. Werkern zu Königsbronn, Unterkochen, Abtsgmünd, Christophsthal und Ludwigsthal, folgendermaßen zu reguliren geruht:

der Centner grob Eisen auf 12 fl. 30 kr.
der Centner klein Eisen auf 13 fl. 30 kr.
der Centner Zain-Eisen auf 14 fl. 30 kr.

Auch haben Allerhöchstdieselben das bisher bestandene Chalanden-Institut in der Maße aufgehoben, daß zwar den bereits aufgenommenen Chalanden das durch Entrichtung der Aufnahms-Taxe erworbene Handelsrecht, insofern sie das Eisen von den Königl. Werkern nach den neu regulirten Preisen empfangen, so wie die bisher genossene Personal-Freiheit belassen, dagegen aber von nun an kein Chaland mehr angenommen werden, und es jedem Kaufmann, Krämer, Feuerarbeiter ꝛc. frei stehen soll, sein benöthigtes Eisen aus erster Hand von den Königl. Werkern zu beziehen.

Post-Defraudationen betr.

Da es noch öfter geschieht, daß einzelne Brief-, Geld- und andere Paquete auch Waaren von Kaufleuten u. s. w. in Coffres oder Kisten zusammengepakt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden, eine solche Handlung aber den bestehenden Verordnungen insbesondere dem allerhöchsten General-Rescript d. d. 17. Jun. 1807. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 43. gerade entgegen ist, und offenbar in der Absicht das Gesez zu umgehen geschieht; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche mehrere an verschiedene Individuen gehörige Brief-, Geld- oder andere Paquete in Kisten und Coffres zusammenpakken um das für die Versendungen durch die Post bestimmte Gewicht zu übersteigen, und dergleichen Kisten und Coffres sodann durch Frachtfuhren versenden, in die Legalstrafen des 100 fachen Post-Porto-Ersazes verfällt und die in Kisten zusammen verpakten Effekten u. s. w. werden confiscirt

Digitized by Google

werden. Ebenso werden die Frachtfuhrleute, welche dergleichen Unterschleife selbst begehen, Theil daran nehmen, oder Kenntniß davon haben, durch Confiscation der Pferde, des Schiffs und Geschirrs, durch welche eine solche Kiste, Faß u. s. w. transportirt wurde, bestraft werden. Stuttg. den 25. Sept. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Die auf der Adresse von Postwagen-Effecten erforderliche Deklaration ihres Innhalts und Werths betr.

Da man sich veranlaßt gefunden hat, sämtlichen Königl. Postämtern die Beobachtung der schon längst bestehenden, und unterm 19. April 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808. Nro. 17.) erneuerten Verordnung wiederholt ernstlich einzuschärfen, nach welcher keine Postwagen-Effecten ohne Deelaration des Innhalts und Werths derselben zur Post-Spedition angenommen werden dürfen; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und jeder Aufgeber von Postwagen-Effecten, es seien nun Gelder, Waaren, Drukſachen, Rechnungen, Akten u. s. w. aufgefordert, den Innhalt und Werth der aufzugebenden Postwagen-Effecten auf den Adressen deutlich zu declariren; im Unterlassungsfall aber haben sich die Aufgeber selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme der Pakete in so lange von dem Aufgabs-Postamt verweigert wird, bis der Innhalt und Werth der Aufgabe auf der Adresse bemerkt ist.

Bei Aufgabe von Paqueten mit Acten, Rechnungen und sonstigen Papieren und Effecten u. s. w. welche entweder gar keinen Werth haben, oder bei welchen der Werth nicht zu bestimmen ist, bleibt es dem Aufgeber überlassen, zu der Declaration des Innhalts entweder „ohne Werth" oder „ohne zu bestimmenden Werth" beizusezen.

Für eine nach Innhalt und Werth gehörig declarirte Postwagen-Aufgabe wird, wann sie, während dem sie durch die Posten an ihre Adresse transportirt wird, verloren geht, nach dem angegebenen Werth sogleich Ersaz geleistet; hingegen bei Aufgaben, deren Werth nicht bestimmt hat declarirt werden können, hat der Aufgeber, wenn sie während dem Post-Transport verlohren gehen, vordersamst rechtlich nachzuweisen, welcher Nachtheil ihm durch den Verlust derselben zugegangen sei, ehe von einem Schaden-Ersaz deshalb die Rede seyn kann. Stuttgart, den 9. Okt. 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Ellwangen zwischen Joseph Schurr von Schreßheim, Beklagten, Anten und Simon Deininger, daselbst, Kläg. Aten, rükſtändiges Heirathgut betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien per Rescript. verworfen. Stuttgart, den 19. Sept. 1811.

2) In der in erster Instanz verhandelten Rechts-Sache zwischen dem Buchhalter Braunlin in Stuttgart, Kläger, Wiederbeklagten, Producenten, und dem Freiherrn von Münch in Mühringen, Beklagten, Wiederkläger, Producten, wurde Beklagter Freiherr von Münch in der Vorklage, eine Abrechnungsſtreitigkeit betreff., verurtheilt, dem Kläger die Summe von 338 fl. samt Zinsen zu 5 pro Cent vom 17. Decb. 1798. an zu erstatten, in

Digitized by Google

der Nachklage aber wurden die wechselseitigen Verbal-Injurien von Amtswegen aufgehoben: unter Vergleichung der Kosten. Stuttg. den 2. Oct. 1811.

3) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen der Heiligen-Pflege zu Gärtringen, Appellantin und dem Bürgermeisteramt in Darmsheim, Appellaten, wurde die sententia a qua reformirt, und das Appellatische Bürgermeisteramt zu Herausgabe der von der appellantischen Heiligen-Pflege in dem Concurs des Schmids Michael Bräuning zu Darmsheim eingeklagten Forderung von 60 fl. nebst Zinsen condemnirt; unter Vergleichung der Kosten. Ibid. eod.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{1}{7}$. Sept. ist die bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Anne Marie Künzinger von Grosheppach, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz aller Kosten, mit zweijähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Am $\frac{1}{7}$. Sept. wurde der bei dem Oberamt Freudenstadt verhaftete Matthäus Haist von Bayersbronn, wegen wiederholten Pferde-Diebstahls, zu vierthalbjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Unterm $\frac{4}{7}$. Sept. sind die bei dem Oberamt Ulm wegen Kindermords in Untersuchung gezogenen Maria Barbara Ezel, und Anne Schäufele von da, nach dem gegen sie erhobenen Grad der Verschuldung, Erstere neben Ersaz ihrer Arrest-Azungs- und Defensionsso wie $\frac{3}{4}$ Theile der Untersuchungs-Kosten mit siebenjähriger, und die Leztere neben Erstattung ihrer Arrest- und $\frac{1}{4}$tel der Untersuchungs-Kosten mit drei und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Den $\frac{5}{7}$ Sept. wurde in der Untersuchungs-Sache gegen die wegen Betrugs durch Geisterbeschwörung bei dem Oberamt Urach in Verhaft gekommenen Jakob Schneider und Consorten verordnet, daß

1) Jakob Schneider von Ludwigsburg, und

2) Jacques Louis Bertolin von Pinache, neben halbstündiger öffentlicher Ausstellung mit angeheftetem Z ttel als Betrüger, jeder zu fünfjähriger Zuchthauß-Strafe verurtheilt, und nach deren Erstehung in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt,

3) Marie Agnes Schöllhammer von Urach, in Rükficht ihres Alters, mit achtmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt, und nach deren Ablauf in ein Arbeitshauß für den Rest ihrer Taze gebracht,

4) Johann Georg Mukenfuß von Urach zu anderthalbjähriger Festungsstrafe,

5) dessen Ehefrau Veronika, gebohrene Schöllhammer, zu zweijähriger Zuchthauß-Strafe, und

6) Romanus Heppler von Urach, zu neunmonatlicher Festungs-Strafe kondemnirt werde solle.

Am $\frac{7}{10}$. Sept. ist der bei dem Oberamt Biberach wegen ehebrecherischen Concubinats und Diebstahls in Untersuchung gekommene Matthäus Widmann von Eggingen, mit Einjähriger Zuchthaußstrafe neben Erstattung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-

Digitized by Google

Kosten belegt, und verordnet worden, daß er nach der Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gesezt, und bei dem ersten Rükfall in das Vagiren in ein Zwangs-Arbeitshauß gebracht werden solle.

Unterm $\frac{7}{10}$. Sept. ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommene Friedrich Hezinger von Bayereck, wegen Unterschlagung eines Königlichen silbernen Tellers zu dreijähriger Festungsarbeit, auch zum Kostens- und Schadens-Ersaz kondemnirt worden.

Am $\frac{13}{14}$. Sept. ist der bei dem Oberamt Waiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Philipp Häusermann, wegen attentirter Nothzucht und Fälschung, neben Ersaz der Kosten mit fünfjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden.

Den $\frac{14}{17}$. Sept. wurde der bei dem Oberamt Riedlingen verhaftete Franz Joseph Steiner von Frittlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten zu Einjähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm $\frac{12}{24}$. Sept. ist der bei dem Oberamt Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Christian Furthmüller von Stammheim, wegen wiederholten Diebstahls und Fälschung mit Einschluß des noch nicht erstandenen Rests der ersten Strafe, neben Ersaz des Kostens und Schadens, zu einer zweijährigen Zuchthaußstrafe kondemnirt worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein unterm 3. Okt. erlassenes allerhöchstes Reskript den Königl. Kammerherrn, Chevalier d'Harmensen zu Allerhöchstdero ausserordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister am Grosherzogl. Badenschen Hofe zu ernennen, und zugleich demselben den Rang als Geheimer Rath in der dritten Klasse zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Reskripte vom 3. Okt. den Grafen Friedrich v. Mandelslohe zum Königl. Leibpage zu ernennen;

den Kriminal-Tribunalrath Wächter zum Stadtdirektor in Höchstihrer guten Stadt Stuttgart, zum Oberregierungsrath und Mitglied des Ober-Consistoriums,

den bisherigen Stadt-Oberamtmann Hoffmann zum Direktor des Provincial-Justiz-Collegiums in Ulm, und

den Direktor dieses Collegii Kuhn, zum Kriminal-Tribunalrath in Eßlingen zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret v. 3. Oct. den Second-Lieutenant von Wolfskel vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chev.Legers zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 5. Okt. der Section der Kron-Domänen eine dritte Abtheilung zuzugeben geruht,

zum Chef dieser Abtheilung ist ernannt;

der geheime Ober-Finanzrath Hartmann, unter Beibehaltung seiner Stelle bei der Section der Kronforste,

Digitized by Google

zu referirenden Räthen:

geheimer Hof- und Finanzrath Rath,

Hof- und Finanzrath Seyffer,

Hof- und Finanzrath, Graf von Normann Ehrenfels, und

der vormalige Hof-Kammerrath Mosthaf von Mergentheim, welcher zum Hof- und Finanzrath ernannt ist.

Zum ersten Secretär, der bisherige Accis-Rechnungs-Buchhalter Roth.

Sodann sind zu dieser dritten Abtheilung versezt:

die bisher bei der Section der Commun-Administration angestellten Rechnungs-Räthe Rothe und Stäudlin und Buchhalter Ludwig.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reseripts vom 4. Okt. die Amtei und Amtsschreiberei Mökmühl dem Landvogtei-Aktuar Speidel in Göppingen,

die Amtei und Amtsschreiberei Creglingen dem gewesenen Amtmann Greis von Künzelsau,

die Amtei und Amtsschreiberei Schmidelfeld dem Oberamts-Actuar Traub in Aalen,

die Amtei Ebingen dem Landvogtei-Aktuar Hallwachs in Calw, und

die auf erfolgte Resignation des Amtmanns und Amtsschreibers Lebetgern erledigte Amtei und Amtsschreiberei Schussenried dem vormalig Baierischen Landgerichts-Assessor Danasl zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Reseripts vom 5. Okt. haben Se. Königl. Maj. vormalige Königl. Baierische Diener nachfolgendermaßen anzustellen allergnädigst geruht:

Bei der Section der Kron-Domänen:

Den Rechnungs-Commissär König vom Rezat-Kreise und den Expeditor Klemmer vom Ober-Donau-Kreise, als expedirende Sekretärs;

den Archivar Landes vom Ober-Donau-Kreise und den Registrator Oeßme vom Rezat-Kreise als Registratoren;

die Kanzellisten Beck und Jacobi vom Ober-Donau-Kreise als Kanzellisten, dann den Rechnungs-Revisor Köppel und Rechnungs-Kommissär Strobel vom Rezat-Kreise als Renovations-Revisoren.

Bei der Section der Staats-Rechnungen:

Die Rechnungs-Kommissärs Jakob Rau vom Iller-Kreise, Johann Vetter vom Ober-Donau-Kreise, und Christian Fischer vom Rezat-Kreise als Rechnungs-Räthe;

die Rechnungs-Assistenten Förster und Majer vom Rezat-Kreise, und den Kammer-Rechnungs-Revisor Keil zu Ansbach als Buchhalter;

den Rechnungs-Kommissär Bolz vom Rezat-Kreise als Registrator und Diaristen.

Bei der Section der Staats-Kassen:

Den Kassen-Offizial Holl vom Ober-Donau-Kreise als Kanzellisten;

den Rechnungs-Assistenten Bohmhard vom Rezat-Kreise als Buchhalter bei der General-Staats-Kasse.

Sodann sind die 2 vormals Königl. Bairische Finanzräthe Baldauf vom Ober-

Digitized by Google

Donau-Kreise und Bartenſteiner vom Iller-Kreise dem Kön. Finanz-Departem., und die Kreisräthe vom Rezat-Kreise Lüdeke und Büttner der Section der innern Adminiſtration und des Lehen-Weſens einſtweilen zugetheilt.

Bei der Section der innern Adminiſtration:

iſt der Secretär Ludwig Müller vom Iller-Kreiſe als expedirender Secretär, und der Kanzelliſt Franz Zeller vom Ober-Donau-Kreiſe als Kanzelliſt;

Bei der Section des Commun-Adminiſtrations-Weſens:

iſt der Finanz-Secretär Köhler vom Rezat-Kreiſe als Secretär angeſtellt worden.

Der Section des Straſſen-Bauweſens ſind der Straſſen-Bau-Director Schlumberger vom Iller-Kreiſe, der Planzeichner Meehlen vom Ober-Donau-Kreiſe, und der beim Straſſenbau im Iller-Kreiſe angeſtellt geweſene Ingenieur Pfeiffel als Weg-Inſpectoren zugetheilt,

der Aktuar Weidenhofer vom Iller-Kreiſe iſt zum Kanzelliſten ernannt, und

der Kanzelliſt Seiler vom Iller-Kreiſe auf den Schreibtiſch des Ober-Juſtiz-Kollegii verſezt worden.

Die Kanzelliſten-Stelle beim Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten iſt dem Ober-Finanz-Kammer-Kanzelliſten Wächter übertragen, und deſſen Stelle dem Kanzelliſten Forlinger vom Rezat-Kreiſe,

die vakante Regiſtrators-Stelle bei dem Katholiſchen geiſtlichen Rath dem Ober-Regierungs-Kanzelliſten Ruckgaber, und

die dadurch vakante Stelle bei dem Schreibtiſche der Section der innern Adminiſtration dem Kanzelliſten Rauneſt vom vormaligen Verwaltungs-Rathe in Ulm,

die vakante Kanzelliſten-Stelle bei dem Ober-Cenſur-Collegio dem Kanzelliſten Müller von dem Ober-Donau-Kreiſe übertragen.

Bei der Ober-Polizei-Direction

iſt der Ober-Polizei-Kanzelliſt Ruckgaber zum Regiſtrator, und

der Kanzelliſt Mez vom Ober-Donau-Kreiſe zum Kanzelliſten ernannt worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Okt. den bisherigen Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Kern zum Ober-Juſtiz-Rath und Mitglied des Ober-Reviſions-Collegii, und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 6. Okt. den bisherigen Aſſeſſor Wepfer bei der Section der Berg-Eiſenwerke und Salinen zum wirklichen Bergrath zu ernennen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Okt. iſt dem Amtsſchreiber Wolff in Grosbottwar als erſten Ortsvorſteher daſelbſt, der Charakter eines Amtmanns allergnädigſt ertheilt worden.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchſten Decrets vom 3. d. Mon. allergnädigſt geruht, die Verſezung des Ober Poſtamts-Officialen Schmadel von Ulm zum Kön. General-Poſtamt Stuttgart, und des General-Poſtamts-Officialen Cludius von Stuttgart zum Ober-Poſtamt Ulm zu genehmigen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Okt. den bisherigen Hofagenten Wolf Kaula zum Hofbanquier, und

Digitized by Google

dessen Bruder, Mater Kaula zum Hofagenten allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 8. Okt. die erledigte evangelische Garnisons-Predigers-Stelle in Rottweil, dem Vikar M. Daser in Schlaitdorf, und

die Garnisons-Predigers-Stelle auf dem Hohen-Asperg dem Vikar M. Rüdiger in Unterweissach zu übertragen allergnädigst geruht.

Nagold. Cunrad Straub, Burger und Schlossermeister zu Wildberg, hat am 26. Mai d. J. das 4jährige Mädchen des Johann Peter Bäuerlen zu Wildberg, welches in den Nagold-Fluß gefallen, und dem Ertrinken nahe gewesen ist, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Die rühmliche Handlung dieses Mannes wird hiemit in Gemäsheit eines auf besondern Befehl erlassenen Decrets des Königl. Departements des Innern, Section der innern Administration, vom 23. September öffentlich belobt. Den 30. Sept. 1811.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Da man sich von Seiten der 2. Section des Königl. Kriegs-Departements veranlaßt sieht, über die Lieferung an Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winterhalbejahr vom 1. Nov. 1811 bis lezten April 1812. den 14. d. Monats eine wiederholte Akkords-Verhandlung vorzunehmen, so haben die Lustbezeugenden an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude allhier sich einzufinden, u. das weitere zu vernehmen. Den 1. Okt. 1811. Kön. Kriegs-Departement II. Section.

Ludwigsburg. An denen hiernach bestimmten Tagen werden in dem Königl. Arsenal allhier mehrere entbehrliche Artikel durch alle Rubriken gegen baare Bezahlung an die Meistbietende verkauft werden, wozu die Liebhaber, insbesondere Sattler, Schumacher, Hutmacher, Eisen- und Holzarbeiter, Leimsieder, Sailer, Papierer, Mezger, Fuhrleute, Akersleute, Schneider, Teppichmacher, Juden und Vorkäufler eingeladen werden. Man hat bei dieser Versteigerung folgende Ordnung festgesezt: Am Dienstag den 15. Okt. werden filzene Casquets und Czakos nebst Cartouches, Kupplen, und sonstigem Lederwerk verkauft, was besonders für Sattler, Schuh- und Hutmacher tauglich ist. Am 16. Okt. werden Tornister, wollene und roßhärene Casquets-Kauppen, Sailwerk, musikalische Instrumente, verschiedene Werkzeuge und Bickel, Schaufeln 2c. käuflich hingegeben, welche Artikel vorzüglich für Leimsieder, Papierer, Sailer, Musikliebhaber, Feuer- und Holz-Handwerker, Bortenwirker und Landleute anwendbar sind. Der 17. Okt. ist zum Verkauf von allen Sorten Reutzeug 2c. bestimmt, welches Sattler, Fuhrleute und Mezger 2c. mit Nuzen gebrauchen können. Am 18. Okt. werden Pferd-Teppiche, Wallrappen und Chabraquen von allen Sorten und Farben zum Verkauf ausgesezt, welche für Teppichmacher, Schneider, Vorkäufler und Pferdbesizer tauglich sind. Der 19. Okt. ist zum Verkauf von Fuhrgeschirr, Puzzeug, Futtersäken 2c. bestimmt; welches für Sattler Fuhr- und Akersleute auch Mezger tauglich ist. Der Anfang von der darauf folgenden Woche, nemlich der 21te und weitere Täge des Oktobers wird dem Verkauf einer beträchtlichen Anzahl Eisen-Munition, Gewehr und Pistollaufen, Ladstöken, Gewehrschlößer, Bajonets, Säbelklingen 2c. gewidmet, wovon die Eisen-Faktoren, Chalanden, Hammer- und andere Schmiede zwekmäßigen Gebrauch machen können. Zu diesem Verkauf wollen sich nun die Liebhaber an gedachten Tägen jedesmal Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr in dem Königl. Arsenal dahier einfinden. Den 8. Okt. 1811.

Königl. Oberzeugamt.

Ludwigsburg, Zucht- Waisen- und Irrenhaus. Mittwoch den 16. Okt. d. J. wird die Lieferung des benöthigten Mehls zu gedachten drei Instituten von Martini 1811 bis Georgii 1812. im Abstreich verakkordirt werden. Die Liebhaber wollen sich an besagtem Tage Vormittags

Digitized by Google

10 Uhr im Königl. Waisenhause dahier einfinden. Den 4. Okt. 1811.
Königl. Zucht- Waisen- und Irrenhaus-Verwaltung.

Cannstatt. Auf allerhöchsten Befehl vom 4. Okt. wird von heurigem Gefällwein unter denen Keltern im öffentlichem Aufstreich verkauft werden. Mittwoch den 16. Okt. Nachmittags 1 Uhr zu Zazenhausen, ohngefähr 4 Aimer, Nachmittags 3 Uhr zu Zuffenhausen 12 Aimer, und Donnerstag den 17. Okt. zu Wangen, Nachmittags 2 Uhr 39 Aimer. Den 9. Okt. 1811.
Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Bis Donnerstag den 17. d. M. Vormittags 10 Uhr werden bei der hiesigen geistlichen Verwaltung 50 bis 60 Eimer Weinmost gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden.
Kön. Geistl. Verwaltung.
Den 7. Okt. 1811.

Nellingen. Nach erhaltenem allergnädigsten Befehl werden in dem Ort Heumaden unter dasiger Kelter der heurige Zehendwein gegen 20 bis 25. Aimer Donnerstag den 17. Okt. Nachmittags 1 Uhr an die Meistbietende gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 9. Okt. 1811.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Unterkochen, Oberamts Aalen. Zu Folge Königl. Befehls wird Freitag den 18. Okt. Vormittags 9 Uhr auf der bei dem hiesigen Hammerwerk befindlichen sogenannten Hochmühle das ausgebrochene laufende Werk von drei Mahl- und einem Gerbgang unter Vorbehalt allergnädigster Ratification im Aufstreich verkauft, worzu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß ein mit den nöthigen Qualitäten versehener Käufer Hoffnung hätte, hier wieder eine zweite Mahlmühle errichten zu dörfen. Den 4 Okt. 1811.
Kön. Cameralamt Aalen, Königl. Hüttenamts-Verwaltung Unterkochen.

Ludwigsburg. Unteroffizier Joseph Pfeiffer, von Eubach, Oberamts Geißlingen, unter dem K. 5ten Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz, im Meß 8" 4"' 25 J. alt, katholisch, ledig mit 10jähriger, den 22. Febr. 1816. zu Ende gehender Capitulation, hat sich während des Urlaubs heimlich entfernt. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tag zum zweiten und 14 Tag zum dritten und lezten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu stellen, und wegen seiner eigenmächtigen Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und gegen ihn der Proceß in contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Okt. 1811.
Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Ludwigsburg. Am Sonntag den 30. Sept. zur Abendzeit wurde mittelst einer Armenfuhr ein dem Ansehen nach 70 Jahr alter, ganz unbekannter Mann nach Kornwestheim gebracht, welcher bereits so schwach war, daß er am folgenden Morgen in dem Armenhaus zu Kornwestheim gestorben ist. Er war von mittlerer Statur, sehr mager, hatte halbgraue Kopfhaare, weißgraue Augbraunen, graue Augen, große Nase, und in der obern Kinnlade einen einzigen Zahn. Seine zerlumpte Kleidungsstüke bestanden in einem alt blautüchenen Wamms, grau leinenen Hosen, leinenen Strümpfen, Schuhen, schwarzem Halstuch und dreieligtem Hut. Die Beschaffenheit dieser Kleidungsstüke läßt vermuthen, daß er ein Bettler gewesen sei. Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, welcher er angehört hat, werden andurch aufgefordert, über seinen Namen und Herkunft Nachricht zu geben. Den 8. Okt. 1811.
Kön. Oberamt.

Balingen. In der Nacht vom 26. auf den 27. diß wurden aus der Stadtkirche zu Ebingen des hiesigen Oberamts, 23 theils größere, theils kleinere zinnerne Orgelpfeifen ausgehoben und entwendet. Alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden daher geziemend ersucht, diesen Diebstahl den Amts-Untergebenen, besonders aber den Zinngießern und Juden bekannt zu machen, und wenn der Dieb entdekt würde, solchen wohlverwahrt gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 30. Sept. 1811.
Königl. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 30.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 51.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Stuttgart. Die nachbenannten Conscriptionspflichtigen haben sich bei zu gewarten habender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und der übrigen in den Gesezen bestimmten Strafen, inner 4 Monaten in ihrer Heimat einzufinden, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar werden aufgefordert zum Dritten- und leztenmal: Carl August Barth, Buchbinder. Joh Ge. Knaupp, Kaufmann. Joh. Heinr. Fried. Frank, Glaser. Christian Friedrich Diehm, Saifensieder. Joh Ludw Böhmler, Schreiner. Carl Fried. Weik, Kiefer. Ge. Friedrich Schmid, Kaufmann. Heinr. Weiß, Kiefer. Ge. Christ. Harigel, Mezger Christoph Fried. Rieger, Mezger. Joh. Gottl. Hoch, Zimmermann Christoph Fried. und Andr. Mez, Mezger. Ge. Wilh. Lazarus, Barbierer. Christ. Gottl. Lazarus, Schloßer. Joh. Fried. Schweikle, Sattler. Carl Eberh. Josenhanns, Saifensieder. Joh. Christoph Schleicher, Bek. Gottlieb Heinr. Gwinner, Rotgerber. August Haas, Sekler. Christ. Rescher. Buchbinder. Imman. Gottl. Grimminger, Weber. Joh. Ge. Heinr. Riedlen. Steinhauer. Wilh. Wulle, Flaschner. Gottl. Heinr. Günther, Kübler. Gottlieb Frank, Silberarbeiter. Joh. Gottl. Geiger, Bek. Joh. Christ. Geiger, Mezger. Jak. Fried. Hagmaier, Saifensieder. Ludw. Maier, Schloßer. Fried. Meier, Buchdruker. Heinrich Dörner, Bek. Christoph Fried. August Lemm, Schumacher. Christ. Fried. Lemm, Schneider. Gottl. Schaaf, Bierbrauer. Jak. Schmid, Schumacher. Ge. Fried. Kubach, Schumacher. Conr. Schmohl, Schloßer. Joh. Christoph Vetter, Schumacher. Ge. Adam Staiger, Bek. Christ. Ludw. Eßlinger, Schloßer. Jak. Fried. Eßlinger, Saifensieder. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Christian Gottlieb Schmid, Sekler. Christ. Fried. Ofterdinger, Kaufmann. Ferdin. Ebner, Kaufmann. Fried. Oberdorf, Canditor. Gottlob Oberdorf, Kaufmann. Christoph Oberdorf, Sattler. Ernst Andr. Ludwig Mader, Canditor. Joh. Gottfr. Stößer, Kaufmann. Fried. Rist, Kaufmann. Adam Fried. Löchel, Schumacher. Jak. Ludw. Steuß, Sattler. Joh. Gottl. Bührer, Schumacher. Gottl. Fried. Heinemann, Kaufmann. Viktor Fried. Wild, Oestr. Soldat. Christoph Ludw. Fried. Wild, Schumacher. Carl Christoph Heinr. Strahl. Ludw. Heinr. Steinle, Feldscherer. Carl Fried. Steinle, Apotheker. Ferdin. Fried. Schumacher, Peruquier. Carl Gottlob Maier, Schumacher. Ge. Christ. Phil. Preiß, Kaminfeger. Ge Andr. Schreiber, Kaminfeger. Ferdin. Aug. Phil. Rueff, Scribent. Joh. Adam Raff, Schumacher. Gottl. Heinr. Raff, Kaufmann. Joh. Christoph Klein, Schloßer. Christian Gottl. Zeitler, Schumacher. Joh. Joseph, und Joh. Fried. Uhle, Schreiner. Joh. Jak. Gastel, Zimmermann. Dav. Bek, Steinhauer. Joh. Fried. Ruck, Bek. Ge. Fried. Märkle, Steinhauer. Christ. Fried. Kirchner, Handelsmann. Joh. Christ. Kirchner, Kellner. Joh. Ge. Heinr. Schreiber, Kiefer. Joh. Christ. Weißinger, Pflästerer. Jak. Wilh. Klein, Sattler. Christ. Frid. Carl Berthold, Flaschner. Jak. Pokarius, Stallknecht. Carl Mich. Heinr. Bernhard, Schlosser. Ge. Christoph Schweinle, Mezger. Christ. Fried. Leypold, Bek. Ludw. Fried. Benjamin Stetter, Peruquier. Gottl. Fried. Hagenlocher, Schneider. Johs. Heidewag, Schloßer. Joh. Fried. Wullen, Kellner. Joh. Eberhard Fried. Dürr. Joh. Theob. Christ. Streicher, Schlosser. Carl Joh. Ge. Keller, Schlosser. Joh. Gottl. Schwind, Schneider. Joh. Christoph Okertshäußer, Schneider. Johs. Braun. Joh. Jak. Schleehauf, Schumacher. Joh. Gottl. Fried. Hummel, Saifensieder. Carl Fried. Nüsseler, Kaufmann. Joh. Gottl. und Joh. Christ. Heinr. Burr, Kupferdruker. Joh. Heinr. Haas, Schreiner. Imanuel Ritter, Buchdruker. Carl Heinr. Jäger, Schneider. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter. Gottlieb Häfele, Schumacher. Christ. Fried. Bahmüller, Schumacher. Joh. Fried. Jak. Girr, Kellner. Theod. Fried. Löfler, Kellner. Joh. Christ. Weber. Joh. Fried. Eberh. Herrmann. Carl Anton

Digitized by Google

Barth, Uhrmacher. Jak. Fried. Kübler, Gürtler. Nik. Ludw. Osterberger, Kaufmann. Ernst Fried. Heinr. Leudner. Joh. Ludw. Fried. Springel, Schriftgießer. Christ. Fried. Hahl. Christoph Louis Suter, Dreher. Albrecht Heinr. Schmid, Zinngießer. Johann Christian Pfizenmaier, Goldarbeiter. Leonh. Gottfr. Treiber, Sattler. Ludw. Heinkel, Nagelschmid. Eberh. Ludw. Eitel, franzöf. Husar. Carl Sebast. Fensterle. Christoph Frid. Schneider Frid. Albr. Ludw. Hugendubel, Schneid. Louis Maria Albr. Friz, Goldarbeiter. Carl Andr. Friz, Uhrmacher. Christ. Stoz, Schumacher Christian Andr. Vogt, Kübler. Ge Fried. Rommel, Schreiner. Ludwig Kramer, Kaufmann. Gottl. Fried. Schmid, Mezger Jak. Adam Friedrich, Schreiner. Joh. Heinrich Mezger, Schneider. Ludwig Heinrich Waiblinger, Chirurgus. Carl Fried. Rümmelin, Buchdruker Christ. Gottfried Abraham Trostel, Schwertfeger, und Wilhelm Fried. Zimmermann, Schumacher von Heßlach Zum zweitenmal: Ge. Jak. Frank, Kaufmann. Christ. Fried. Abel, Silberarbeiter. Joh. Imanuel Reiber, Schreiner. Christoph Rist, Canditor. Christian Gottlieb Steinle, Mahler. Joh. Heinrich Steinle, Peruquier. Carl Fried Ofterdinger. Christoph Heinrich Neef, Kellner. Carl Keller, Kaufmann. Christian Müller, Schneider. Heinrich Müller, Schloßer. Christ. Benjamin Ludwig, Uhrgehäusmacher. Fried. Wilhelm Ludwig Frik, Kirschner. Joh Fried. Horkheimer, Bek. Joh. Jak. Nikolaus Uebele, Schlosser. Fürchtegott Heinr. Ritter, Kaufmann. Christoph Wilhelm Flattich, Kaufmann. Carl Heinr. Steeb, Chirurgus. Joh. Fried. Steeb. August Fried. Ludw. Groß, Kaufmann. Ferdin. Folchtig, Kaufmann. Carl Theodor Breuning, Kaufmann. Christ. Ferdin. Hochstetter, Theol. Stud. Eberh. Heinrich Seifarth, Kaufmann. Carl Heinr. Gottfr. Knab. Ludwig Fried. Sandduf, Instrumentenmacher. Heinrich Fried. Ostander, Kaufmann. Carl Sandduf, Scribent. Jak. Fried. Leuze. Ludwig Jak. Leuze, Bortenmacher Joh. Christoph Sim. Weisheit, Schneider. Joh. Gottfr. Kurz, Schneider. Thomas Jak. Laub, Schumacher. Jak. Heinr. Schnaigenhöfer, Schneider. Fried. Sandduf, Goldarbeiter Joh. Jak. Hoch, Nagelschmid, und Joh. Ge. Knecht, Mezger von Gablenberg. Zum erstenmal. Christ. Dreiß, Buchbinder. Wilhelm Reinmann, Schreiner. Gottl. Fried. Kubler, Schneider. Carl August Rieringer, Schneider. Jak. Fried. Sattler, Sattler. Carl Eugen Oechsle, Schreiner. Ge. Ludw. Oechsle, Kübler. Ludwig Ezel, Goldarbeiter. Christian Fried. Dürrlamm, Silberarbeiter. Carl Gottl. Ruef, Flaschner. Jak. Fried. Heller, Flaschner. Ge. Andr. Lust, Gürtler. Christ. Gottl. Nägele, Sattler. Joh. Christ. Fried. Herb, Kübler. Joh. Fried. Wolpert, Kaufmann. David Vogt, Schloßer. Christ. Ludwig Fried. Strahl, Schreiner. Christ Fried. Wolfgang Just, Schneider. Joh. Christ. Rheinwald, Sattler. Gottl. Fried. Frank, Handelsmann. Jak. Frid. Buchwald, Schneider. Joh. Mich. Fried. Scheerer, Schneider. Carl Wilh. Seemann, Bek. Joh. Christoph Haug, Buchdruker. Gottl. Schwarz, Silberarbeiter. Ludwig Fried. Christoph Gaßert, Schumacher. Ferdin. Ritter, Bandmacher. Gustav Bernh. Ritter, Buchbinder. Gotthilf Ludwig Ritter, Buchdruker. Carl Fried. Ritter, Tuchmacher. Christ. Gotthilf Ritter, Bandmacher. Heinr. Eberh. Scheffer, Kaufmann. Carl Gottl. Jak. Hauber, Kaufmann. Aug. Fried. Escher, Schneider. Christoph Fried. Wilhelm Kirst, Schreiner. David Heinr. Fecht, Schneider. Ge. Mich. Ant. Förster, Schneider. Phil. Fried. Alb, Zimmermann. Joh. Ferdin. Fensterle, Schneider. Christ. Eberh. Bott, Bek. Bened. Conr. Blumhardt, Schneider. Joh. Gottl. Schilling, Schneider. Jos. Clemens August Friz, Uhrmacher. Joh. Christ. Benj. Rheinwald, Saifensieder. Fried. Krupp, Kellner. Pet. Schloßerbek, Maurer. Carl Rieger, Messerschmid. Johs. Uebele, Schreiner. Joh. Ge. von Mauer, Schneider. Conr. Fried. Früh, Hafner. Joh. Ge. Schenzle, Schreiner. Joh. Ge. Treiber, Sattler. Christ. Gottl. Melch. Rheinwald, Canditor. Joh. Carl Heinr. Rheinwald, Chirurgus. Phil. Fried., und Ludw. Phil. Heinr. Sahm, Schumacher Christ. Fried. Dan. Strobel, Kaufmann. Ge. Conr. Buob, Tuchscherer. Joh. Fried. Maier, Schneider. Joh. August Fried. Bauer, Schneider. Carl Amand Gloker, Schneider. Johs. Kunath, Schneider. Christ. Bernh. Wöhrle, Schumacher. Carl Christ. Wöhrle, Kupferdruker. Joh. Fried. Wöhrle, Schumacher. Ant. Joseph Pressel schmid. Joh. Franz Jak. Haas, Schriftgießer. Ge. Benjamin Duvernoy, Goldarbeiter. Joh. Ge. Schnaithmann, Chirurgus. Gottlieb Murschel, Peruquier. Johs. Murschel, Bek. Joh. Conr. Albrecht Friederich, Goldarbeiter. Gottfried Albr. Friderich, Zirkelschmid. Jak. Fried. Frank, Kaufmann. Jak. Fried. Weißinger, Buchdruker. Carl Heinr. Gottl. Kind, Schneider. Wilh. Ebert, Mahler. Gottl. Bofinger, Kaufmann. Carl Fried. Hausmann. Christ. Ludw. Fried. Längerer, Schneider. Carl

Digitized by Google

Fried. Steudinger, Schneider. Christoph Schwarz, Marqueur. Ge. Heinr. Windisch, Uhrmacher. Franz Ant. Pfau, Oestr. Cadet.

Ungeachtet der geschehenen dreimaligen öffentlichen Aufforderungen sind die nachbenannten Conscriptionspflichtige nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, und haben den Conscriptions-Gesezen Genüge geleistet, ihr Vermögen ist deswegen bereits zur Confiscation annotirt, und wird inner 1 Jahr unfehlbar confiscirt werden. Diese Abwesenden werden nun aufgefordert, dahier inner dieses Termins zu erscheinen, und die Vertheidigungsgründe ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf diese Art werden zum dritten- und leztenmal aufgefordert, bei welchen also der Termin in 4 Monaten zu Ende geht. Joh. Ge. Schmohl, Schloßer. Christoph Böhm, Tuchscherer. Christoph Sutor, Kiefer. Joh. Heinr. Rommel, Ciseleur. Joh. Adam Kißler, Bek. Ge. Heinr. Häuselmann, Bürstenbinder. Joh. Jak. Steuß, Schneider. August Conr. Jak. Mauch, Schreiner. Ge. Heinr. Wörnle, Mezger. Joh. Ge. Buk, Sattler. Fried. Reineker, Schreiner. Baltas Fried. Gottl. Arnold, Canditor. August Wilhelm Wißmann, Bek. Ferdin. Jak. Fried. Rueff, Schumacher. Zum zweitenmal, wo sich der lezte Termin in 8 Monaten endiget. Gottfr. Binder, Kaufmann. Ge. Ludwig Lemm, Schumachrr. Joh. August Engel, Kiefer. Johs. Heiner, Mezger. Christoph Fried. Escher, Sattler.

Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Hieronimus Buhl, Mezger, 23 J. alt, 13 Zoll 1 Lin. gros, Sohn des weil. Johannes Buhls, Schultheissen in Aldingen, dahiesigen Oberamts, hat, als er zur Recrutirungs-Section eingeliefert werden sollte, sich abermals entfernt. Sämtliche Obrigkeiten werden gezlemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 9. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Baknang. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere 1) diejenige, welche nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung sich ohne Reisepässe entfernten, und der früher an sie erlassenen Edictal-Ladungen ungeachtet ausgeblieben sind, 1) mit der Warnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens ihr bereits annotirtes Vermögen konfiscirt werden würde: Zum zweitenmal von Baknang: Joh. Gottfr. Schultheiß, Schneider. Joh. Ge. Wenger, Rotgerber. Gottfr. Jakob Frei, Weber. Joh. Jak. Seefried, Schlosser. Ge. Fried. Krauter vom Ungeheuerhof. Von Gros-Aspach: Erh. Fischer, Schmid. Jak. Fischer, Schmid. Von Lämmersbach: Joh. Christi. Dieterich, Wagner. Von Steinberg: Gottl. Haller, Mezger. Von Unterbrlach: Joh. Gottl. Föll, Schmid. Von Oppenweiler: Joh. Andr. Koch. Von Schöllhütte: Matth. Weller, Schreiner. Von Unterbrüden: Christ. Meisner, Müller. Von Unterweissach: Joh. Pet. Grübele, Weber. 2) Unter dem Rechts-Nachtheil der Vermögens-Annotation, a) zum drittenmal von Baknang: Gottl. Fried. Groß, Mezger. Christ. Dav. Schuh, Schneider. Von Murrhardt: Joh. Fried. Nägele, Mezger. Von Ellenweiler: Gottl. Heinrich Schmid, Schneider. Von Waldenweiler: Joh. Ge. Schüble, Bauer. b) zum zweitenmal, von Heutensbach: Gottlieb Müller, Schuster. Von Mittelbrüden: Christ. Wahl, Schreiner. II) Die erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland sich entfernten, unter Androhung der Vermögens-Confiscation a) zum zweitenmal von Baknang: Gottl. Fried. Ohmenhäuser, Mezger. Jak. Krauter vom Ungeheuerhof. Christoph Ludwig Weigle, Mezger. Johannes Hampp, Mezger. Ge. Dao. Ditter, Sekler. Gottl. Heinr. Ditter, Sekler. Joh. Christoph Hampp, Mezger. Von Allmersbach: Joh. Ge. Schneider, Schreiner. Von Däfern: Gottlieb Krauter, Weber. Von Ebersberg: Joh. Patriz Maier, Weber. Joh. Fried. Hagenmüller, Kübler. Von Fischbach: Joh. Christ. Hammer. Von Gros-Aspach: Joh. Ge. Frank. Von Heutensbach: Gottlieb Holzwarth. Von Jux: Elias Krauter, Weber. Von Lippoltsweiler: Gottfr. Schneider, Mezger. Von Murrhardt: Johann Casp. Carl Seiz. Von Schönbronn: Michel Weiß. Von Sigelsberg: Gottlieb Roth, Weber. Von Oberbrüden: Ge. Mich. Läpple, Schäfer. Von Oppenweiler: Ge. Andreas Bronner. Von Sechselberg: Gottl. Friz, Weber. Von Sulzbach: Johann Christoph Donner, Bek. Gottfr. Wilhelm Dieterich, Canditor. Joh. Heinr. Pfuderer, Mezger. Philipp Heinr. Mauser, Rot-

Digitized by Google

gerber. Von Unterbrüden: Joh. Mich. Brecht. Von Unterweissach: Georg Adam Bentinger, Zimmermann. III) Folgende, welche sich vor Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung entfernt haben, bis zum Jahr 1810. aber gar nicht vorgeladen wurden; 1) bei sonst zu erwarten habender Vermögens-Confiscation a) zum zweitenmal von Fornsbach, die Hueb: Tobias Schieber. Von Gros-Aspach: Georg Michael Heinz, Maurer. Von Heiningen: Ge. Krauß. Johann Mich. Schuler. Von Köchersberg: Christian Schwinger Von Mittelbrüden: Joh. Ge. Eberle. Von Klingen: Jak. Fried. Müller Von Oppenweiler: Joseph Fesenmaier, Gärtner. Von Steinbach: Gottfr Abele, Weber. b) Zum erstenmal von Gros-Aspach: Albrecht Streker. 2) Unter dem Präjudiz der Annotation a) zum drittenmal von Baknang: Johann Gottlieb Müller, Bek. Matth. Stetter, Schuster. Johann Georg Müller, Schuster. Von Ebersberg: Matth. Friz, Maurer. Franz Xav. Notz, Schneider. Bernh. Maier, Weber. Joh. Carl Hagenmüller. Von Gros-Aspach: Ge. Jakob Leeser. Joh. Jak. Streker. Andr. Kansler, Weber. Joh. Ge. Leeser. Johann Gottl., und Joh. Georg Götz, Schäfer. Von Jux: Joh. Gottl. Gopfert, Weber. Von Murrhart: Carl Fried. Heller. Wilhelm Gottl. Mulfinger, Schneider. Gottl. Fried. Staatmann. b) Zum zweitenmal von Baknang: Carl Christ. Fried. Camerer, Kaufmann. Von Sulzbach: Johann Christoph Fritz. Von Unterweissach: Carl Fried. Staudenmaier, Bottenwirker. Endlich wird IV) der vormals exemte Christ Ludwig Bühler, Handelsmann von Oppenweiler gebürtig, welcher sich vor Emanirung der Conscriptions-Gesetze ins Ausland begeben hat, und durch die neue Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erkannt worden ist, zum drittenmal aufgefordert, unfehlbar binnen 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt sich zu stellen. Kön. Oberamt.

Besigheim. An die abwesenden Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts ergehet hiemit unter den hienach genannten Präjudicien, die Aufforderung, binnen 4 Monaten vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesetzen sich zu unterwerfen; 1) an diejenige, die nach der ersten Conscriptions-Ordnung ohne Reisepässe sich entfernten, a) mit dem Bemerken, daß, da sie auf 3maligen Aufruf nicht erschienen sind, ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und daß abermaliges Nichterscheinen die wirkliche Confiscation desselben zur Folge haben würde. Zum erstenmal von Bietigheim: Ge. Fried. Knoll. Von Ilsfeld: Joh. Andr. Kurz. b) Unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum drittenmal von Bietigheim: Joh. Ge. Köhlreuter, Chirurgus. Von Gemmrigheim: Ge. Jak. Scholl, Kübler. Von Gros-Ingersheim: Joh. Mart. Härle, Bauer. Von Ilsfeld: Jak. Frid. Staiber, Bek. Von Kirchheim: Fried. Carl Seyffer, Maurer. Christ. Schneider, Saifensieder. Christoph Fried. Häker, Mezger. Joh. Ge. Murrweis, Schreiner. Von Walheim: Adam Frank, Bek. Zum zweitenmal von Bietigheim: Joh. Jak. Albrecht, Sattler. Sigmund Jak. Coccius, Weber. Von Bönnigheim: Ludw. Hauser, Mezger. Ludw. Phil. Schiber, Schreiner. Christ. Ludwig Kaufmann, Mezger. Von Erligheim: Andr. Balt. Rau, Schuster. Von Freudenthal: Gottlieb Christ. Weber. Christ. Aug. Wüst, Schreiner. Phil. Carl Weeber. Von Gros-Ingersheim: Matth. Rèmmel, Bek. Melch. Kraus, Bauer. Joh. Mich. Bürkle, Weingärtner. Von Hessigheim: Joh. Jak. Nothdurft, Zimmermann. Von Ilsfeld: Joh. Philipp Henfinger, Weber. Ludw. Heinr. Obenland, Müller. Von Kirchheim am Nekar: Johs. Hek, Bauer. Johann Andr. Bek, Weingärtner. Andr. Christoph Semmler, Maurer. Ludw. Friedrich Belschner, Kübler. Von Klein-Ingersheim: Johan Ernst Kisel, Weber. Von Laufen: Christoph Peter Schneider, Weber. Carl Fried. Ziegler, Flaschner. Ge. David Mezler, Schuster. Joh. Christoph Bojon, Schlosser. Matth. Böhner, Wagner. Jak. Fried. Sanzenbacher, Weissgerber. Joh. Fried. Gottlieb Löw, Kaufmann. Jak. Fried. Jäger, Schlosser. Von Löchgau: Joh. Andr. Söllner, Chirurg. Stud. 2) An diejenige, die sich nach Emanirung der zweiten Conscriptions-Ordnung entfernt haben, unter dem Präjudiz der Vermögens-Confiscation zum drittenmal; von Bönnigheim: Jak. Fried. Albek, Mezger. Von Ilsfeld: Joh. Christ. Müller, Mechanikus. Von Klein-Ingersheim: Johs. Keller, Bauer. Von Löchgau: Joh. Jos. Fried. Kurz, Weber. Von Walheim: Joh. Jak. Harder. Zum erstenmal von Abstatt: Fried. Ehrenfeld, Schuster. Von Bietigheim: Joh. Jak. Trautwein, Schuster. Von Bönnigheim:

Digitized by Google

Joh. Fried. Hekel, Bauer. Joh. Fried. Büchele, Weingärtner. Casp. Conr. Sartorius. Ferdinand Gottlieb Kaufmann. Carl Philipp Friz. Von Erligheim: Joh. Casp. Baumann. Von Freudenthal: Samuel Simon Juda. Von Gros-Ingersheim: Carl Fried. Rudolph. Joh. Fried. Dekert. Von Gruppenbach: Johs. Kunz, Schneider. Joh. Ge. Schenk, Mezger. Von Kaltenwesten: Jak. Balt. Kurz, Kiefer. Ge. Jak. Röser. Joh. Fried. Nagel, Sattler. Von Kirchheim am Nekar: Joh. Christoph Haug, Hutmacher. Joh. Ge. Trefz. Von Lauffen: Joh Mich. Pfeilstiker, Schneider. Ernst Carl Christoph Willibald Heller, Kaufmann. Joh. Gottl. Grimmeisen. Matth. Spranz. Ge. Heinr. Walter, Weber. Ge. Jak. Striker, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Geislingen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, bei zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens sich zu verantworten, und willig den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. I) Von der Stadt Geislingen: Mich. Rupprecht, Bek. Joh. Casp. Schöllkopf, Schuster. Johs. Staudenmeyer, Kübler. Joh. Jak. Fahr, Maurer. Johs. Krieger, Schreiner. Joh. Pet Marquart, angebl. Preuß. Soldat. Joh. Jak. Kindsvater. Joh. Mich. Enser, Schneider. Johann Ge. Hafner. Elias Krämer, Bek. Ge. Fezer, angebl. Oestr. Soldat. Jak. Geiger, Müller. Joh. Jak. Allgewer, Mezger. Joh. Keidel, Kupferschmid. Ge. Heinr. Filser, Kirschner. Mich. Keidel, angebl. Oestr. Soldat. Joh. Mich. Huth, Bek. Andr. Lehner, Schlosser. Benedikt Oechsle, Hutmacher. Joh. Casp. Drittler, Wagner. Joh. Jak. Allgewer, Sekler. Jak. Wöller. Joh. Junginger, Schreiner. Thomas Keidel, Schneider. Joh. Henger, Kübler. Bernh. Nasgger, Schlosser. Fried. Trittschler, Schneider. Joh. Mich. Gunzenhauser, Mezger. Amts-Orte. Von Altenstadt: Martin Fink, Maurer. Joh. Ge. Löhle, Maurer. Johs. Löhle, Zimmermann. Von Aufhausen: Joh. Ge. Röscheisen, Zimmermann. Joh. Mich. Fischer, Barbierer. Von Böhmenkirch: Leonh. Heinzmann, Kübler. Johs. Sailer, Baurenknecht. Sim. Hillenbrand, Zimmermann. Melch Wagenblast, Baurenknecht. Joh. Ant. Heinzmann. Johann Lang, Baurenknecht. Jak. Weber, Bek. Bernh. Wagenblast, Baurenknecht. Ignaz Grupp, Schreiner. Jos. Kuchentischle. Jak. Biegert, Mezger. Joh. Bernh. Dangelmaier, Schuster. Joh. Binder, Baurenknecht. Joh. Linzenmeyer, Baurenknecht. Joh. Ge. Heldele, Schneider. Jos. Biegert, Mezger. Mich. Heldele, Schneider. Von Bräunisheim: Johs. Seibold, Bek. Ge. Eberhard, Wagner. Von Donzdorf: Joh. Ge. Hummel. Jak. Schurr, Baurenknecht. Jos. Zeller, Schumacher. Joh. Ge Geiger. Joseph Heinzmann, Brauknecht. Bernh. Frei. Jos. Geiger, Baurenknecht. Jos. Mart. Schabel, Bek. Lorenz Staudenmeyer, Baurenknecht. Bernhard Frei. Joh. Miorin. Johs. Meyer, Schumacher. Jos. Nagel, Bedienter. Ge. Eisele, Maurer. Jos. Blessing, Baurenknecht. Max Eggert, Feldmesser. Lorenz Binder, Schneider. Ant. Irdenkauf. Jos. Veit, Schumacher. Jos. Deubele, Schuster. Joh. Bodenmüller. Joh. Mich. Müller. Augustin Schneider, Bedienter. Joh. Heilig, Strumpfweber. Paulus Reuter, Schneider. Bernh. Schurr, Bek. Jos. Hommel, Schmid. Franz Straubenmüller, Uhrmacher. Joh. Holl, Schumacher. Max Friz, Mahlknecht. Joh. Hefele, Bek. Von Eybach: Bened. Bundschuh, Bek. Joseph Blessing, Oestr. Soldat. Mich Grimm, Schneider. Joh. Mich. Wildstein, Schlosser. Joh. Mich. Scherrenbacher, Baurenknecht. Mich. Paulus, Baurenknecht. Ulr. Scheufele, Baurenknecht. Mart. Jos. Edelmann, Schreiner. Jos. Mauser, Schreiner. Jak. Rommler, Zimmermann. Von Gingen: Johs. Scheufele, Schuster. Ge. Kölle, geschiedener Ehemann. Andr. Hommel, Schneider. Leonh. Scheufele, Weber. Ge. Maier, Zimmermann. Christ. Friedr. Eberhard, Kiefer. Johannes Maier, Büchsenmacher. Von Grossiesen: Jak. Nuß, Bek. Joh. Hagenmeyer, Baurenknecht. Joh. Ge. Burrin. Joh. Knoll, Mezger. Von Hausen an der Bils: Georg Streble, angebl. Preuß. Soldat. Mich. Heller, Schreiner. Von Kleinsiesen: Franz Jos. Gollon, Brauknecht. Joh. Andr. Zeller, Baurenknecht. Mich. Glauß, Maurer. Von Kuchen: Mich. Bärtele, Baurenknecht. Mich. Schmid, Weber. Mich. Reyh, Schumacher. Mich. Albrecht, Weber. Pet. Reyh, Baurenknecht. Von Nenningen: Joh. Melch. Berger, Bierbrauer. Ant. Grupp, Baurenkn. Ge. Grupp, Schneider. Jak. Besenmeyer, Bedienter. Bernh. Berger, Bierbrauer. Joseph Grupp, Baurenknecht. Von Oppingen: Christoph Gottl. Maier, Brauknecht. Von Waldhausen:

Digitized by Google

Andreas, und Joh. Ge. Kbpf, Schneider. Von Weissenstein: Joseph Alois Weber, Bader. Vitus Veit, Maurer Joh. Widmann, Maurer. Steph. Weikmann, Färber. Conr. Winzenburger, Schreiber. Joh. Edelmann, Seiler. Franz Funk, Schuster. Bernh. Lang, Sattler. Jos. Nägele, Strumpfweber. Jak. Schwarzkopf, Chirurgus. Joh. Klauß, Schlosser. Johann Wöhr, Schlosser. Ge. Lang, Hutmacher. Joh. Lesle, Schuster. Jos Thierer, Schuster. Alois Lang, Hutmacher. Joh Abt, Pfeifenschneider. Joh. Schwarzkopf, Strumpfweber. Bened. Reuter, Student. Von Treffelhausen: Steph. Fuchs. Bernh. Wolkenbeer, Chirurgus. Ge. Klingler, Wagner. Von Schnittlingen: Joh. Riegert, Schuster. Von Wiesenstaig: Joh. Bapt. Messerschmid.

Sodann sind die nachbenannte Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Publikation der zweiten vom 20. Aug. 1809. entfernten, auf die an sie zu dreimalen erlassene Vorladung nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um sich den Conscript. Gesezen zu unterwerfen, Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, innerhalb einem Jahr ohnfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselbe werden nun hiermit zum zweitenmal aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigem Oberamt zu stellen, und ihre Vertheidigungsgründe über ihr bisheriges Ausbleiben gehörig auszuführen: Carl Rek, Baurenknecht von Wiesenstaig. Thomas Priel, Mezger von Westerheim. Jakob Gaukloser, und Johs. Knaupp, Maurer, beede von Deggingen. Matthes Wagner, Chirurgus von Digenbach. Joh. Hanold, Maurer von Reichenbach. Mich. Allmendinger, Schuster, und Albert Maier, Papierer, beede von Mühlhausen. Mich. Müller, Zainemacher, und Jak. Joach. Wagner, Seideweber, beede von Reichenbach. Jos. Storr, Sattler von Wiesenstaig. Joh. Georg Alt, Baurenknecht von Reichenbach. Kbn. Oberamt.

Göppingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, welche bei der lezt vorgenommenen Conscriptions-Revision nicht erschienen sind, werden hiemit bei denen in den Conscript. Gesezen bestimmten Strafen zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und über ihre bisherige Abwesenheit sich zu verantworten, als von Göppingen: Christ. Gottlieb Vetter, Papierer. Nikol. Fried. Kraus, Kaufmann: Ernst Jman. Baihinger, Zeugmacher. Johs. Henger, Zeugmacher. Christ. Carl Hermold, Barbierer. Von Albershausen: Johann Jak Greiner. Melch. Stegmaier. Von Börtlingen: Christ. Ernst Weber, Barbierer. Von Eberspach: Joh. Zwiker von Büchenbronn. Joh. Mich. Brecht. Von Gros-Eislingen: Joh. Bapt. Engler. Von Holzheim: Joh. Haller, Schäfer. Von Jebenhausen: Johs. Seyser, Bek. Joh. Müller, Schäfer. Jak. Löw, Jud. Von Klein-Eislingen: Johs. Biser, Weber. Johs. Schmid, Weber. Von Rechberghausen: Mich. Kuhn, Weber. Von Salach: Johs. Schmid. Von Schlierbach: Johann Mich. Waldenmaier, Bauer. Von Uhingen: Joh. Leonh. Bidlingmaier, Schäfer. Zum drittenmal wird vorgefordert von Gausloser: Joh. Waldenmaier. Kbn. Oberamt.

Göppingen. Nachbemelte Conscriptionspflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, deren Vermögen nach einer 3mal ohne Erfolg erlassenen Vorladung zur Rükkehr in ihr Heimwesen, annotirt worden, werden nach eingetretenem Verfluß des Termins der mit dem Präjudiz der wirklichen Vermögens-Confiscation erlassenen 2 Vorladung andurch zum dritten- und leztenmal mit der Bedrohung, daß widrigenfalls die wirkliche Vermögens-Confiscation erkannt werden wird, aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und über ihre Abwesenheit sich zu verantworten, und zwar von Göppingen: Joh. Sim. Merz, Zeugmacher. Jos. Straub, Zeugmacher. Von Bezgenrieth: Joh. Mich. Schrag, Bauer. Von Gros-Eislingen: Jonat. Böhringer. Von Hattenhofen: Ge. Fried. Moll, Weber. Von Wangen: Pet. Spies, Schuster. K. Oberamt.

Göppingen. Nachbemelte Conscriptionspflichtige aus diesem Oberamt, die abwesend und auf drei Vorladungen in ihr Heimwesen nicht zurükgekehrt sind, werden hiemit unter Bedrohung mit der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens zur Rükkehr in ihre Heimat und zur Stellung vor Oberamt inner 4 Monaten hiemit öffentlich aufgefordert, und zwar zum erstenmal von.

Digitized by Google

Göppingen: Joh. Fried Kielmann, Mezger. Joh. Andr. Mayer. Joh. Ge. Maier, Schmid. Christian Greiner, Schlosser. Friedrich August Kaiser, Kaufmann. Gottlob August Burkhard, Zeugmacher. Nikodemus Scheublen, Bek. Von Albershausen: Johann Michael Scharpf, Mezger Christian Weber, Bauer. Ludwig Bäsler, Schäfer. Joh. David Maisenhölder. Von Boll: Wilhelm Neuffer, Schäfer. Von Dürnau: Johann Ge. Hausch. Von Faurndau: Joh. Ge. Rau, Schäfer. Von Gros-Eislingen: Bernh Lohrmann, Schreiner. Von Hattenhofen: Joh Gottfr. Waldmaier, Weber. Von Jebenhausen: Simon Käfele, Jud. Von Klein-Eislingen: Joh. Christian Midder, Schneider. Von Oberwälden: Joh. Immenwein, Schneider. Adam Fried. Langbein, Müller. Von Reichenbach: Joh. Bach, Schuster. Von Sparwiesen: Christian Uebele. Zum zweitenmal von Göppingen: Phil. Christian Bek, Kaufmann Joh. Conr. Schuler, Rotgerber. Christoph Heinrich Kicherer, Mezger. Joh. Andr. Baihinger, Zeugmacher. Carl Fried. Kaiser, Kellner. Johann Samuel Bracher, Zeugmacher. Joh. Ge Linderich, Schneider. Von Albershausen: Johann Christoph Stadelmaier, Maurer. Joh Gottfr. Maisenhölder, Mezger. Von Boll: Ciriak Gölz, Schäfer. Joh. Glöker, Strumpfweber. Joh Ge. Kicherer, Schmid. Von Dürnau: Andreas Straub, Schäfer. Von Eberspach: Joh. Fried Müller, Mezger. Joh. Jak. Zwik von Büchenbronn. Johann Georg Bach, Bek Mattheus Rath, Bek. Johann Dürner, Schneider Von Eschenbach: Peter Schurr. Schmid. Von Gamelshausen: Christ. Kurz, Strumpfweber. Christian, und Andr. Böringer, Schäfer. Von Gros-Eislingen: Bernh. Strüber, Maurer. Johann Bührlen. Von Gruibingen: Lorenz Halder, Schmid. Mich Oßwald, Weber. Joh. Jak. Moll, Nagelschmid. Von Hattenhofen: Gottl. Schweizer, Schuster. Von Heiningen: Matth. Seifang, Schäfer. Von Holzheim: Gottlieb Seifang, Schreiner. Joh. Böringer. Mich. Mühlhäuser. Von Salach: Joh. Kolb, Bek Joh. Bapt. Heinrich, Wagner. Von Schlierbach: Christ. Fried. Kromer, Hafner. Joh. Jak Kurz, Mezger. Von Sparwiesen: Joh. Michael Keim. Von Uhingen: Joh. Fried. Glökler.

Kön. Oberamt.

Horb am Neckar. Nachbenannte Militairpflichtige aus hiesigem Oberamtsbezirk, welche sich seit der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806 mit Wanderpässen, deren Erlaubnißzeit aber verflossen ist, entfernten und noch nicht zurükkehrten, werden hiemit mit dem Anhang, da sie auf 3 malige Citationen nicht zurükgekommen, wiederholt aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monaten um so gewißer in den Gehorsam zurükzutreten, als ihr Vermögen auf ferneres Ausbleiben zur Confiscation bereits annotirt, sodann wirklich confiscirt werden würde; und zwar 1mals von Eutingen: Jak. Widmaier. Von Ihlingen: Ant. Sieber. Von Luzenhardt: Joh. Pfaus. Von Rexingen: Bernh. Kaupp. Von Rohrdorf: Mich Teufel. Von Weitingen: Ge. Hegner Pet Hegner Felix Hegner. Jos. Breunling. Christ. Herrmann. Euseb. Schellhammer. II.) Als solche, welchen bereits nach dreimaliger Aufforderung zur Rükkehr ihr Vermögen annotirt ist, und nunmehr zum zweitenmal benachrichtiget werden, daß solches geschehen, und ihr Vermögen, wenn sie in den nächsten 4 Monaten nicht erscheinen, wirklich confiscirt werde; und zwar von Horb: Claudius Reibing. Remig. Nafz. Von Bildechingen: Zirill Holdenrieth. Von Nordstetten: Xaver Maier.

Horb. Folgende seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. sich ohne Erlaubniß entfernten und nicht zurükgekehrten Conscriptionspflichtigen werden aufgefordert, bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens sich in den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, u. zwar zum drittenmal von Eutingen: Martin Lipp. Als solche, welche 3mal zur Rükkehr aufgefordert wurden, und deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, werden aufgefordert, inner der nächsten 4 Monaten zu erscheinen, und über ihr Ausbleiben sich zu rechtfertigen, und zwar zum erstenmal von Horb: Joh. Vogelwaid. Joh. Schilp. Von Ahldorf: Sebast. Heimbürger. Joseph Vees. Jak. Fischer. Von Altheim: Mart. Nafz. Von Bildechingen: Stanislaus Gfrörer. Von Birlingen: Ge. Speiser. Ant Pfeffer. Von Gündringen: Franz Xav. Baumgärtner. Von Ihlingen: Joh. Sieber. Von Isenburg: Bartholom. Klink. Von Mühlen: Jos. Pfeffer. Von Nordstetten: Jos. Wallkam. Joh. Straubinger. Ulrich Pfeffer. Casp. Noll. Alois Straubin-

Digitized by Google

ger. Joh. Lohmüller. Jos. Kuhn. Jos. Manz. Von Rexingen: Gregor Vogele. Casp. Denner. Jos. Saier. Von Salzstetten: Anton Klink. Von Vollmaringen: Joh. Müssigmann. Als solche, welchen bereits das Vermögen zur Confiscation annotirt, und, daß dieses geschehen, schon einmal benachrichtiget worden, werden hievon zum zweitenmal in Kenntniß gesezt, und aufgefordert, sich inner 4 Monaten zu Abwendung dieser angedrohten zu erwarten habenden Strafe vor Oberamt zu stellen; nemlich von Horb: Lorenz Pfeifer. Severin Geßler. Jos. Fischer. Pet. Erath. Jak. Pfeifer. Franz Jos. Friz. Von Altheim: Jak. Nasz. Joseph Joachim. Ant. Erath. Von Bieringen: Melch. Straub. Jos. Schäfer. Von Birlingen: Hippolitus Fischer. Jos. Lohmüller. Von Bittelbronn: Johann Schlotter. Von Entingen: Mich. Lipp. Marzellan Widmaier. Lorenz Plaz. Von Egelstall: Jos. Sinz. Von Gündringen: Bernh. Hafner. Balth. Lohrer. Von Mühringen: Ge. Widmann. Andr. Wießner. Jos. Farrmann. Von Nordstetten: Joseph Eger. Ge. Anton Straubinger. Von Rexingen: Math. Saier. Von Salzstetten: Jos. Göttler. Von Rohrdorf: Zirin Teufel. Von Weitingen: Cornel Teufel. Von Wiesenstetten: Jos. Nasf. Steph. Hank. Sodann werden ferner nachstehende Militairpflichtige, bei welchen nach den geschehenen drei ersten Ladungen die Annotation ihres Vermögens eingetreten, und daß dieses geschehen in 2 nachgefolgten Ladungen publicirt worden, zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum drittenmal von Horb: Joh. Jungshans. Von Altheim: Johann Hinzer. Von Birlingen: Johann Bapt. Daub. Von Börstingen: Ludwig Lauer. Ignaz Gräter.

Horb. Folgende, bei der disseitigen Conscriptions-Musterung nicht erschienene Cantonisten werden hiemit zum zweitenmal bei Vermeidung der auf ihr Ausbleiben gesezten Strafe edictaliter aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Von Horb: Nikol. Jungshanß. Joh. Jak. Erath. Jos. Augspurger. Xaveri Wezel. Sebast. Weißhardt. Carl Rimmele. Von Bieringen: Pet. Hinger. Vincenz Elsäßer. Von Bildechingen: Erasmus Gfrörer. Anselm Salber. Wendel Salber. Von Bittelbronn: Jak. Becht. Joseph Singer. Von Eutingen: Michel Beiter. Anton Krespach. Columban Gsell. Von Felldorf: Benedikt Giester. Von Luzenhardt: Johs. Verhaupt. Von Mühlen: Ludw. Wergel. Johann Schäfer. Von Mühringen: Christ. Menger. Von Nordstetten: Valent. Maier. Jak. Straubinger. Von Rexingen: Felix Kaupp. Von Rohrdorf: Johs. Teufel. Von Salzstetten: Mart. Kreußler. Joh. Aystetter. Von Sulzau: Lorenz Dufner. Von Wachendorf: Mich. Staiger. Johs. Biener. Von Weitingen: Raphael Hegner.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachstehende abwesende Militairpflichtige werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, welche der früher an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde, wenn sie nicht in der bestimmten Frist erscheinen und zwar werden wieder vorgeladen, zum zweitenmal von Weinsberg: Joh. Jak. Schauweker, Rotgerber. Joh. Christian Höhl, Schneider. Joh. Jakob Wörner, Schumacher. Von Brezfeld: Joh. Carl Fried. Reif. Von Dimmbach: Jakob Andreas Leibold, Zimmermann. Von Eichelberg: Christoph Rus, Bek. Von Liemansklingen: Joh. Ge. Kleemann, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Biblingen. Die zu Biberach in Verhaft liegende Jauner Lukas Scheuninger und Consorten haben in der Inquisition eingestanden, daß sie im Oktober vor. Jahrs auf der Straße zwischen Donaustett und Dellmensingen einem Mann und einem Weib den bei sich gehabten Korb nebst einigem Geld und Kleidungsstücken abgenommen, solche aber denselben wieder zurükgegeben haben. Da nun die befragte Personen, welchen diese Effecten abgenommen worden, nicht bekannt sind, und daran gelegen, den Thatbestand dieses Verbrechens zu erheben, so werden solche aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Oberamt zu stellen, um über den Vorgang gehörig ad protoc. vernommen zu werden.

Den 5. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Okt.

Die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr.

Da die allgemein bekannten Verordnungen und Erinnerungen in Betreff der unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. noch immer übertreten werden: so geschieht es auf neuerlich wiederholten allerhöchsten Befehl, daß die Königl. Unterthanen ohne Unterschied hierauf, und namentlich auf die Verordnungen vom 10. Mai 1807. und 24. Merz 1810. wiederum aufmerksam gemacht, insbesondere aber die Königl. Landvogteien und Oberämter aufgefordert werden, ihren Amts-Untergebenen diese Verordnungen neuerdings einzuschärfen, und bei jeder Gelegenheit zu wiederholen, daß Niemand Se. Königl. Maj. mit Sachen, die sich nicht für Allerhöchst Sie Selbst eignen, behelligen solle, indem die Contravenienten mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich würden belegt werden. Stuttgart, den 18. Okt. 1811. Königl. Ministerium des Innern.

General-Rescript. Einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen, in Absicht auf die Erhebung der Chaussee-Gefälle betreffend.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 9. Sept. vor. J. erlassene Ordnung und Instruction für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben in folgenden Punkten zu erläutern und näher zu bestimmen:

I.) Da bei mehreren Grenz-Zoll- und Accise-Aemtern Zweifel darüber entstanden ist, welche Gattung von Reise-Wägen unter die Luxus-Gefährte gehöre, auf welche nach §. 18. 29. und 32. das höhere Ausgangs- auch Ein- und Durchgangs-Geld gesezt ist: so verordnen Wir hiemit, daß neben den Kutschen und Chaisen, auch die Trotschken, und die sogenannten Berner- und Korb-Wägen, insofern sie mit einer Bedekung von Leder und mit hängenden Kästen versehen sind, zu den Luxus-Gefährten gerechnet, und die Abgaben hienach eingezogen; diejenigen Leitern- und Bauren-Wägen hingegen, welche nur auf kürzere Reisen zuweilen mit Sizen und einer Bedekung von Leinwand versehen zu werden pflegen, unter das gemeine Fuhrwerk gerechnet; die eigentlichen Berner-Wägen ohne Bedekung und hängende Size aber, als eine Mittelgattung dergestalt behandelt werden

Digitized by Google

sollen, daß von jedem daran gespannten Pferde ein Ausgangs-Geld von 24 kr., und ein Ein- und Durchgangs-Aversum von 1 fl. 40 kr., oder bei einem Weg von weniger als 5 Stunden 3 kr. per Stunde eingezogen werden.

II.) Sowohl diejenigen Fuhrleute, die immer die gleiche Reise bis zu einem bestimmten Ablade-Plaz, oder einer bestimmten Austritt-Station zurüklegen, als diejenigen reisende Inländer, die als solche dem Grenz-Zoller vorhin bekannt sind, oder über diese Eigenschaft, so wie über ihren Wohnort durch ihren Paß, oder sonst auf eine gesezliche Art sich auszuweisen vermögen, haben, da ihre Straßenbau-Abgaben-Schuldigkeit sich zum voraus genau berechnen läßt, künftig, statt des Aversums, nur das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld, nach Stunden zu bezahlen. Es wird aber den Einbringern hiebei die genaueste Aufsicht, um falsche Angaben und andere Unterschleife zu verhüten, eingeschärft.

III.) Denjenigen Ausländern, welche mit gemeinem Fuhrwerk in das Königreich reisen, und durch die Eintritts-Station in das Ausland wieder zurükkehren, ist bei der Rükvergütung auf das Aversum das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld zugleich auf die Hin- und Herreise, und also, wenn jene 10 Stunden beträgt, auf 20 Stunden anzurechnen. Auch sind künftig die Ausländer, nur wenn sie am nemlichen, nicht aber, wenn sie am folgenden Tag bei der Eintritts-Grenz-Zollstätte zurükkehren, von dem Ausgangs-Geld befreit.

IV.) Die Extra-Posten, welche bisher von einigen Einbringern in Hinsicht auf die Befreiung vom Ein- und Durchgangs-Geld, mit den Königl. Post-Wagen verwechselt wurden, sind dieser Abgabe gleich andern Kutschen und Chaisen unterworfen.

V.) Das gegenwärtig noch an einige Communen zu entrichtende Weggeld darf nicht, wie es bisher irrigerweise von einigen Einbringern geschehen ist, von dem schuldigen Ein- und Durchgangs-Geld der Reisenden bei Berechnung desselben in Abzug gebracht werden.

VI.) Für Chaussee-Geld-Patente ist künftig 1 kr. dem Stük nach zu erheben. Von dieser Gebühr bleiben 3 hlr. zum Ersaz des Aufwands für Papier und Drukkosten in der Kasse, die übrigen 3 hlr. aber werden dem Ober-Acciser zur Belohnung für die Ausfertigung der Patente, unter der Bedingung überlassen, dieselbe auf eigene Kosten mit ihrem Amts-Siegel zu stempeln.

VII.) Für die durch Nachlässigkeit verlorne Formularien der Ein- und Ausgangs-Scheine, haben die Einbringer 3 kr. dem Stük nach als Strafe der Kasse zu ersezen. Es ist ihnen jedoch erlaubt, mit jedem noch vorhandenen, wenn gleich durch Zufall unbrauchbar gewordenen Exemplar zu liquidiren; auch sind künftig die Ein- und Durchgangs-Scheine ebenso, wie die Ausgangs-Scheine, zur Controle an die Acciſe-Rechnungs-Kammer einzusenden. Die Königl. Ober-Cameral-Ober-Zoll- und Ober-Acciſe-Beamte, haben sich hienach zu achten, und den ihnen untergeordneten Stellen das Nöthige bekannt zu machen. Stuttgart, im Königl. Finanz-Ministerium, den 4. Okt. 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Den Stempel-Gebrauch bei Erlaubnis-Scheinen zur Einfuhr ausländischer Weine betr.

Da es bisher in Absicht auf den Gebrauch des Stempels bei obrigkeitlichen Erlaubnisscheinen zur Einfuhr ausländischen Weins, nicht überall gleichförmig gehalten worden

Digitized by Google

ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß zu dergleichen Erlaubnisscheinen nie ein geringerer, als der in der Stempel-Ordnung pag. 56 für amtliche Scheine vorgeschriebene Stempel à 18 kr. genommen werden darf. Stuttg. den 14. Okt. 1811.

Kön. Departement der Finanzen, Section der Steuern.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Schönthal zwischen Melchior Gärtner zu Bieringen, Beklagten, Appellanten und Joseph Peter Walz, Pächter auf dem Hailsberg, Kläger Appellaten, eine Bürgschaft betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz in der Hauptsache confirmirt; hingegen die in beiden Instanzen aufgegangenen Proceß-Kosten compensirt. Stuttgart, den 9. Okt. 1811.

2) In der Rechts-Sache zwischen Jakob Adam Marmein, Pächter von Neuhof, Oehringer Oberamts, Kläg. und dem Königl. Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen, Beklagten, Entschädigung aus einer Güterpachtung wegen angeblich fehlenden Meßgehalts betreffend, wurde dem Kläger der Beweiß des Grundes seiner Klage auferlegt, und der Beklagten Königl. Section der Kron-Domainen der Beweiß ihrer Einrede der Compensation vorbehalten. Ibid. eod.

3) In der Ations-Sache von Tübingen zwischen der Gemeinde zu Kirchentellinsfurth Kläg. Antin und Jakob Löffler daselbst, Bekl. Appellaten eine Wasserableitung betreffend, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, und die Antische Gemeinde in die in dieser Instanz aufgegangene Kosten condemnirt. Stuttg. den 12. Oct. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 25. Sept. 1811 wurden geschieden:

1) Maria Rosina Schaxmann zu Vorfingen, Neresheimer Oberamts, geb. Burger von da, Kl., von Johann Daniel Schaxmann, Chirurgus daselbst, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Michael Stotz, Bürger und Weingärtner zu Rothenberg, Cantstatter Oberamts, Kläg. von Christina, geb. Bäßler von Strümpfelbach, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Christina Barbara Burkhardt zu Tübingen, geb. Schäfer von da, Kläg., von Christian Friedrich Burkhardt, Bürger und Beker von Tübingen, Bekl., ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 11. Oct. den Premiere-Lieutenant von Raben vom Garde-Regiment zu Pferd zum Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5.,

den Second-Lieutenant von St. André vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. zum Garde-Regiment zu Pferd, und

den Premier-Lieutenant von St. André vom Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. zum Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. zu versezen allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 16. Okt. die Aktuars-Stelle bei der Landvogtei an der Fils und Rems dem Advocaten Sorn von Biſſingen, und

die Aktuars-Stelle bei der Landvogtei Schwarzwald dem Oberamts-Aktuar Aich in Biberach zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 10. Okt. die erledigte evangeliſche Pfarrei Aidlingen, Diöceſe Böblingen, dem Diaconus Röhnle in Ulm,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Oct. die erledigte Pfarrei Roßwaag, Diöceſe Dürrmenz, dem Pfarrer Klaiber in Eberdingen, und

die Pfarrei Merklingen, Diöceſe Calw, dem Pfarrer Paret in Spiegelberg, und die hierdurch erledigte Pfarrei Spiegelberg, dem Vikar M. Steeb in Unterlenningen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchſten Decrets vom 9. d. Mon. allergnädigſt geruht, den beim Königl. Poſtamt Biberach angeſtellt geweſenen Official Koleſch, und den beim Ober-Poſtamt Tübingen arbeitenden Schillermann als Officialen beim Kön. General-Poſtamt Stuttgart anzuſtellen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Okt. haben Se. Königl. Maj. den Förſter der Enſinger Huth, Alber zum Oberförſter allergnädigſt ernannt.

Waldenbuch. Vermög allerhöchſter Reſolution vom 26. vor. Mon. haben Se. Königl. Maj. den im Julius d. J. durch Feuersbrunſt verunglükten Einwohnern von Waldenbuch die beträchtliche Summe von Vierhundert Gulden bei der Königl. General-Staats-Caſſe allergnädigſt anzuweiſen geruht, welche huldreichſte Unterſtüzung ſofort der unterzeichneten Stelle zur pflichtmäſigen Austheilung zugeſtellt, und unter dem heutigen Tag an die bedürftigſten Abgebrannte, nach dem Verhältnis der Größe ihres Verluſtes, unter dem tiefſten Dankgefühle gegen den allerdurchlauchtigſten Wohlthäter, abgereicht worden iſt. Den 14. Okt. 1811. Amts-Oberamt Stuttgart.

Biberach. Da nach allergnädigſtem Befehl vom 4. Sept. d. J. das vormalige hieſige Kaſernen-Gebäude zu einer Oberforſtamts-Wohnung und zu den Poſt-Bureaux eingerichtet, zu dem Ende die vornen daran gebaute Kaſernen-Kirche abgetragen werden ſoll, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ermelte Kirche, welche mit einem Thürnlein, deſſen Kuppel mit Sturz beſchlagen iſt, 3 von Nußbaumholz verfertigten Altären und 1 Gloke von ungefehr 2 Centner verſehen, ſodann 60 Schuh lang, 72 Schuh hoch und 42' breit, und ganz von Steinen erbaut iſt, auch einen maſſiven Dachſtuhl hat, Samſtag den 16. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Kaſernen-Gebäude unter Vorbehalt allergnädigſter Ratification gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden auf den Abbruch verkauft werde, wobei ſich die allenfallſigen Kaufsliebhaber einfinden können. Den 9. Oct. 1811. Kön. Kameralverwaltung.

Crailsheim. Die hieſige Cameralverwaltung iſt legitimirt, eine Quantität alten Haber guter Qualität von den herrſchaftl. Fruchtkäſten zu Crailsheim und Hohnhard zu verkaufen, welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Den 13. Oct. 1811. K. Cameralverwaltung.

Neuenſtadt an der Linde. Auf allerhöchſten Befehl vom 12. Okt. wird der heurige Gefäll-

Digitized by Google

wein von ungefähr 90 Aimer in hiesiger Cameralverwaltung sub hasta öffentlich verkauft. Zugleich werden auch etliche 80 Aimer vom Jahrgang 1807. im Aufstreich hingegeben. Zu diesen beiden Verkäufen ist Mittwoch der 23. diß, Vormittags 10 Uhr bestimmt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 13. Okt. 1811. Kön. Cameralamt.

Oeffingen. Da der am 19. Sept. jüngsthin vorgenommene Verkauf des bisherigen dortigen Amthauses nicht genehmigt, sondern allergnädigst befohlen worden, eine nochmalige Subhastation vorzunehmen, wozu Mittwoch der 30. Okt. festgesezt ist; so wird diß mit dem Anhang bekannt gemacht, daß über dieses Gebäu samt Zugehör in dem Kön. Staats- und Regier. Blatt Nr. 44. eine umständliche Beschreibung enthalten sei, und daß die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Oeffingen bei der Verhandlung einfinden mögen. Den 12. Okt. 1811.
Kön. Cameralamt Waiblingen.

Sindelfingen. Bei der hiesigen Cameral-Verwaltung ist ein Quantum alter Dinkel auf den Frucht-Kästen zu Böblingen und Sindelfingen zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, so hiemit öffentlich bekannt gemacht und angefügt wird, daß sich die Liebhaber hiezu allhier täglich melden, und einen Kauf abschliessen können. Den 4. Okt. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Adelberg. Auf allerhöchsten Befehl wird der herrschaftl. Wiesen- und Schaaf-Winterungs-Bestand zu Adelberg, der auf Georgii 1812 zu Ende geht, Donnerstag den 31. Okt. d. J. wieder auf 9 Jahre öffentlich verpachtet werden. Dieser Bestand enthält ein Schaaf- und ein Heuhaus zu 5 bis 600 Stük Schaafwaar, eine Schäfer-Wohnung und 55 Mrg. 3¾ Vrtl. 1½ Rth. Wiesen. Die Wiesen sind von vorzüglicher Qualität, und erst neuerlich zugetheilt worden. Zugleich hat ein Beständer alle Jahr 16 Fuder Stroh unentgeldlich zu beziehen, und wird ihm auch das Land-Gefärt auf eine Anzahl von 7 bis 800 Stük Schaafen zugesichert. Die Bestands-Liebhaber werden nun eingeladen, sich zu der Verhandlung an obgenanntem Tag Vormittags 8 Uhr in Adelberg einzufinden, und die erforderliche obrigkeitliche Zeugnisse über Prädicat und Vermögen beizubringen. Göppingen, den 18. Sept. 1811. Königl. Landvogtei-Steuerrath an der Fils und Rems und Land-Cameralverwalter zu Göppingen.

Ehingen an der Donau. Die Sommerschaafweide zu Ennahofen hiesigen Oberamts, welche 600 Stük Schaafe erträgt, wird am 30. Okt. d. J. auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Es werden daher die allenfalsigen Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 8 Uhr im Wirthshauß in Ennahofen einzufinden, woselbst sie das weitere werden vernehmen können. Den 7. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Gmünd. Nach allerhöchstem Befehl soll ein zu dissеitigem Cameralamt gehöriges Gut bei Muthlangen im Ganzen oder stükweise verliehen werden. Dazu gehört 1 Wohnhäusle und 1 geraumige Scheuer auf dem Muthlanger Berg, mit 3 Morg. Garten, 83 Mrg. Äkers und 7 Mrg Wiesen. Die Verleihungs-Versuche werden Montag den 4. Nov. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Gmünd vor sich gehen, und haben sich die Liebhaber zum Ganzen mit einer legalen Caution von 1200 fl. einzufinden. Neben diesen Versuchen wird auch ein solcher mit dem Verkauf der vorhandenen Gebäude zusammen, oder Haus und Scheuer, jedes besonder gemacht werden, welches bei dem günstigen Lokale für Schäfereien hauptsächlich den disfalsigen Liebhabern zur Nachricht dient. Es werden die billigsten Bedingungen gemacht, und kann vor der Hand Einsicht von den Objecten genommen werden. Den 13. Okt. 1811. Landvogtei-Steuerrath an der Rems und Fils, und Cameral-Verwalter zu Gmünd.

Hohenstein. Da die den 17. Sept. d. J. vorgenommene Verleihung der beeden Majerei-Güter, welche in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 40. und in dem Schwäbischen Merkur den 25. Aug. 2. und 6. Sept. beschrieben sind, nicht genehmigt worden ist, so wird eine nochmalige Verleihung dieser Maiereien von Lichtmes 1812 bis 1821. am Montag den 11. Nov. Vormittags 9 Uhr in dem obern Maierei-Hauß statt finden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Laufen am N. den 12. Oct. 1811. Kön. Cameralamt.

Murrhardt. Das hiesige Kön. Schäferei-Gut, bestehend aus 1 Wohnhaus für die Schäfer

Digitized by Google

und den Wiesenknecht, 2 Schaafstallungen zu Ueberwinterung von 1400 Stük Schaafen, Futterbödden im Langenbau, und in 6 Mrg. 4 Rth. Graegarten, 62 Mrg. 2¼ Vrt 15½ Ruth. Wiesen, wird vermög allerhöchsten Befehls vom Depart. der Finanzen, Section der Kron-Domainen vom 31. Aug. 1811. an den Meistbietenden den 24. Okt. d. J. auf 6 bis 9 Jahre von Georgii 1812. an öffentlich verliehen werden. Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ein Beständer auch noch jährlich 12 Fuder Stroh unentgeldlich und 6 Klafter Tannen-Holz gegen Bezahlung des courirenden Preises, so wie die erforderliche Hand- und Fuhrfrohnen bei Einheimsung des Heu und Oehmds von Wiesen und Gärten, im lagerbüchlichen Frontax erhalte, hingegen 1500 fl. Caution zu stellen habe. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, sich an gedachtem Tag in der Cameralverwaltung zu Murrhard Morgens 9 Uhr einzufinden, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre bisherige Aufführung, so wie mit Vermögens-Attestaten auszuweisen. Den 12. Sept. 1811.

Landvogtei-Steuerrath am untern Nekar, und Camer. Verwalt. Murrhardt.

Neresheim. In Folge erhaltener allerhöchster Anweisung wird die Erbauung eines Stadtschreiberei-Gebäudes mit eingerichtetem Rathesaale, so wie der Abbruch eines Thorthurms Freitag den 1. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr an tüchtige Handwerksleute einzeln oder im Ganzen in öffentlichen Abstreich gebracht werden. Den Maurer- Gipser- Zimmer- Schreiner- Glaser- Schlosser- u. Hafnermeistern wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sich die etwaige Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Attestaten zu versehen haben, und Riß und Ueberschläge auch einige Tage früher hier einsehen können. Den 3. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Unteroffizier Joseph Pfeiffer, von Eubach, Oberamts Geißlingen, unter dem K. 5ten Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz, im Meß 8" 4"' 25 J. alt, katholisch, ledig mit 10jähriger, den 22. Febr. 1816. zu Ende gehender Capitulation, hat sich während des Urlaubs heimlich entfernt. Auf allerhöchsten Befehl wird derselbe hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tag zum zweiten und 14 Tag zum dritten und lezten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu stellen, und wegen seiner eigenmächtigen Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und gegen ihn der Proceß in contumaciam gemacht werden wird. Den 1. Okt. 1811.

Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Leonberg. Die hienachbenannte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche die Conscriptions-Ordnung 1806. für militärpflichtig erkannte, und die sich theils erst nach deren Erscheinen entfernten, theils noch nicht 3 mal citirt sind, werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vorgeladen, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen; und zwar: I) unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werdrn werde. Zum zweitenmal von Gerlingen: Joh. Jak. Wiedmayer. Von Heimerdingen: Adam König, Bauer. II) Unter der Bedrohung der Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens. Zum erstenmal von Mönsheim: Jak. Fried. Kärcher, Kiefer. Von Renningen: Thom. Tomppert, Schneider. Von Rutesheim: Gottl. Wiedmayer, Wagner. Zum zweitenmal von Friolzheim: Jos. Mart. Rupp, Taglöhner. Von Höfingen: Joh. Jak Klinzenmayer, Schuster. Conr. Marquardt, Bauer. Von Merklingen: Joh. Fried. Pfäfflen, Schloßer. Joh. Andr. Schüle, Schneider. Von Münchingen: Christ. Heinr. Müller, Sailer. Von Renningen: Johann Mich. Schneider, Wagner. Von Weil der Stadt: Joh. Moriz Wolf, Nadler. Joh. Jak. Schönlinger, ehemaliger Theol. Stud. Zum drittenmal von Flacht: Ge. Christoph Uhle, Schneider. Von Renningen: Ge. Balt. Schmid, Schreiner. III) haben sich nach Emanirung der Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt, und werden unter der Bedrohung der Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens vorgeladen. Zum erstenmal von Leonberg: Jak. Gottl. Hettich, Mezger. Zum zweitenmal von Leonberg: Joh. Christ. Distel, Nagelschmid. Jos. Fried. Späth, Schreiner. Von Dizingen: Joh. Mich. Sautter, Schuster. Von Heimerdingen: Phil. Jak. Schwarz, Schneider. Von Merklingen: Joh. Valent. Hörter, Nagelschmidt. Von Weilimdorf: Carl Andr. Fuchs, Schreiner. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Die nachbezeichneten militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt,

Digitized by Google

deren Vermögen nach denen an sie zu dreienmalen erlassenen Citationen zur Rükkehr annotirt worden, werden jezt zum zweitenmal mit der Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, inner 4 Monaten zurükzukommen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich von Nürtingen: Joh. Gottl. Feßmann, Rotgerber. Joh David Fueßlen, Uhrmacher. Ge. Christoph Fried. Knauß, Mezger Joh. Jak. Fausel, Schuster Joh. Jak. Müller, Mezger. Joh. Gottlieb Kromer, Schmid Joh Conr. Stauden, Weber. Conr. Gottl Grauer, Mezger. Joh Christ. Rothfuß, Sekler. Wilh. Frid Lösler, Schneider. Joh. Gottl. Krak, Flaschner. Joh. Dan. Hirst, Handlungsdiener. Von Altdorf: Jak. Fried. Stimm, Zimmermann. Von Beuren: Joh. Martin Graß, Maurer. Von Frikenhausen: Johs. Gueiting, Weber. Christian Gromer, Ziegler. Jakob Gueiting, Schuster. Von Grabenstetten: Joh. Ge. Riesch, Maurer. Von Grafenberg: Joh. Phil. Kaiser, Maurer. Johs. Kittelberger, Maurer. Johs. Kemner, Schreiner. Von Großbettlingen: Johs. Salzer, u. Dav. Veit, Schneider. Von Grözingen: Joh. Ge. Claß, Bek. Von Kleinbettlingen: Jak. Weyl, Bauer. Von Kohlberg: Johs. Krieg, Weber. Johs. Krieg, Schneider Von Linsenhofen: Johs. Trost, Schneider. Christ. Fried. Rothmann, Schäfer. Von Nekarthailfingen: Johs. Schmid, Schmid. Joh. Ge. Schieß, Kiefer. Johs. Simon, Schmid. Von Neuffen: Ge. Leonh. Diegel, Maurer. Von Oberboyingen: Ge. Adam Renner. Ferdin. Ludw. Haußmann, Mezger. Von Ober-Ensingen: Joh. Frid. Balz, Zimmermann. Christ. Fried. Mühleisen, Zimmermann. Von Raidwangen: Joh. Wilhelm Hörz. Von Tischardt: Christ. Oberreuter, Weber. Von Unterensingen: Sirt Rempis, Mezger. Joh. Gottl. Lieb, Beck. Joh. Ge. Stephan. Mattes Speiser. Mattes Schönhaar, Zimmermann. Von Wolfschlugen: Jos. Stoll, Zimmermann. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich seit emanirter Conscript. Ordnung v. 20. Aug 1809. entfernt haben, und bei der heurigen Conscriptions-Musterung nicht erschienen sind, werden anmit zum erstenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Nürtingen: Joh. Ludw. Debach, Hafner. David Gottlob Rommel, Weber. Joh. Jak. Luz, Mezger. Johs. Knauß, Bortenwirker. Ferdinand Salome Jobst, Handlungsdiener. Heinr. Gottl. Hiller, Mezger. Joh. Gottlieb Feldmaier, Wagner. Christ. Gottl. Frik, Zimmermann. Joh. Ge. Handel. Imanuel Ludw Frik, Zimmermann Christ. Carl Fried. Frik, Zimmermann. Joh. Mattes Heinzelmann, Bek. Jak. Fried. Balz, Bek. Aug. Eberh. Ferdin. Johm, Gürtler. Von Aich: Adam Hofacker, Zimmermann. Von Altdorf: Christ Schweizer, Sailer. Von Balzholz: Gottlob Fried. Hardtlieb, Maurer. Von Beuren: Joh Martin Mannhardt. Jak. Scheu, Weber. Von Erkenbrechtsweiler: Joh. Jak. Epplen, Zimmermann. Von Frikenhausen: Johs. Hahn, Weber. Von Grafenberg: Ge. Fried. Müller, Weber. Von Grosbettlingen: Jak. Zäh, Schuster. Von Grözingen: Joh. Ge. Enchenhofer, Bek. David Wendholz, Kiefer. Von Kleinbettlingen: Joh. Fried. Salzer. Joh. Ge. Weyl. Von Kohlberg: Johannes Kittelberger, Weber. Von Nekarhausen: Mattes Zeug. Ulrich Wendel Kuhn, Wagner. Joh. Jak. Fälchlen, Kiefer. Von Neuenhaus: Joh. Gottfr. Lieb, Schmid. Von Neuffen: Joh. Heinr. Mönch, Mezger. Von Oberboyingen: Joh. Mich. Riempp, Mezger. Johs. Speidel, Schreiner. Johann Ge. Krauwasser, Mezger. Von Oberensingen: Christ. Jak. Eisinger, Bek. Von Unterensingen: Joh. Ge. Stumpp, Weber. Von Zizishausen: Joh. Christ. Klein, Kiefer.
Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Der zur Assentirung bestimmte Johann Friedrich Dreispring, Saifensieder von Reuttlingen, 24 J. alt, 8 Zoll gros, ist seinem Conducteur in Stuttgart entwichen. Alle Hoch- und Wohlöbl. Civil- und Militair-Behörden werden nun geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und denselben im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einzuliefern. Den 14. Okt. 1811.
Kön. Oberamt.

Langenburg. Da es wahrscheinlich ist, daß sich auf den unterm 1. August d. J. erlassenen Aufruf, die Besizer von gerichtlichen Schuldverschreibungen der Innwohner des hiesigen Amts, noch

Digitized by Google

nicht sämtlich bei der unterzeichneten Stelle gemeldet und ihre Schuldbriefe vorgewiesen haben; so wird hiemit der hiezu anberaumt gewesene Termin bis zum 1. Nov. d. J. mit der Bemerkung verlängert, daß nach Abfluß dessen das Unterpfandsbuchs-Erneuerungs-Geschäft geschlossen werde, und sich sodann alle diejenige, welche diesem Aufruf nicht nachgekommen sind, die wesentliche Nachtheile, welche hieraus entstehen müssen, selbsten zuzuschreiben haben. Den 3. Oct. 1811.

Kön. Unteramt.

Balingen. Am Sonntag den 22. diß wurden dem Bürger und Mezger Johannes Welte von Erlaheim, des hiesigen Oberamts, während der Morgenkirche mittelst gewaltsamen Erbrechens zweier geschlossenen Thüren, ungefehr 100 fl. Geld theils in 24 kr. Stücken, theils in kleineren Münzsorten bestehend, wovon ein Theil in einem in der Mitte abgetheilten ledernen Beutel verwahrt war, aus einem Kleider-Kasten in der Stubenkammer entwendet. Alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden nun geziemend ersucht, im Fall von dem Thäter etwas in Erfahrung gebracht werden sollte, solchen arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 27. Sept. 1811.

Kön. Oberamt.

Wangen am Bodensee. In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Mon. ist dem Johann Georg Feuerstein in Wüstenberg, hiesigen Oberamts mittelst Einbruchs ein hellbraunes Pferd, 7 Jahr alt, eine Stutte, 15 Faust hoch, mit einem weißen Sternlein an dem Kopf, und schwarzen Füssen, aus dem Stall entwendet worden. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Dieb fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen, auch wenn das Pferd ausgekundschaftet werden sollte, die erforderliche Verfügungen zu treffen, damit der Beschädigte wieder zu seinem Eigenthum gelangen möge. Den 6. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Weinsberg. In der Nacht vom 7. auf den 8. Okt. wurde in dem Haus des Ludwig Carl Stüken von Mainhard, von der obsignirten Verlassenschaft der Friedrich Kirchnerischen Wittib, durch gewaltsamen Einbruch, folgendes entwendet: Ungefähr 131 fl. Geld, 24 Stük, verschiedenes Weiszeug, 1 zinnerne Maaskanne mit F. K., 2 Halbmaas-Kannen, 1 ganz alte verrostete Maas-Flasche, mit F. K. 12 Zinn-Teller, 3 Suppen-Zin. Alle Hochlöbl. Obrigkeiten werden von diesem Diebstahl in Kenntniß gesezt, mit dem Ersuchen, falls irgendwo etwas von benannten Stüken durch Verkauf zum Vorschein kommen sollte, das geeignete darauf zu verfügen. Den 10. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. In der Nacht vom 15. auf den 16. Okt. ist der hienach signalisirte Johannes Kühnle von Ehningen, Böblinger Oberamts gebürtig, mittelst gewaltsamer Erbrechung seiner Bande, und Durchsägung der Gefängniß-Thüre, aus dem Verhaft entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Verbrecher genau zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Signalement. Johannes Kühnle, Zieglerknecht und Branntenwein-Händler, ist 32 bis 33 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraune, kurz abgeschnittene Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augbraunen, blaue Augen, kurze Nase, kleinen aufwärts gebogenen Mund, langes Kinn, starken Bart, blatternarbigtes Gesicht und eine Schramme an der Stirne und unter dem Kinn. Er ist bekleidet mit 1 ledernen Kappe, schwarzen Halstuch, blauen Wammes und Brusttuch, schwarz ledernen Hosen und Stiefeln. Den 16. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Am 10. dieses Monats Abends 9 Uhr ist in dem Pfarrhof zu Nekarrems ein neugebohrnes todtes Kind, weiblichen Geschlechts, das in elende Lumpen eingebunden gewesen, gefunden worden. Der Verdacht der Aussezung fällt auf eine an diesem Abend zu Rems gesehene Weibsperson, welche hienach signalisirt ist. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diese Person fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Die Weibsperson soll nach dem Angeben keine Haube auf dem Kopf, und ihr schwarzes Haar in einen Zopf mit einem Haarkamm gewikelt, auch folgende Kleider getragen haben: ein weis baumwollen Halstuch, ein blau gestriktes Kittelen, einen schwarz gedupften zizenen weißen Rok und Schuhe ohne Strümpfe. Von Gesicht soll sie rothbrecht, und 30 J. alt gewesen seyn. Den 12. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 51.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Okt.

Instruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs; d. d. 19. Okt. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir in dem an Unser Königl. Staats-Ministerium unterm 26. Aug. 1811. erlassenen, durch Unser Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom 29. desselben Monats Nr. 41. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rescripte über verschiedene die Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betreffende neue Anordnungen, Uns die Vorlegung und Bekanntmachung näherer Instruktionen für die durch dasselbe aufgestellten Behörden, zur genauern Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse, vorbehalten haben: so wollen Wir, was die untern Civilgerichts-Stellen des Königreichs betrift, folgende in das Einzelne gehende Vorschriften, unter allgemeiner Verweisung auf die in dem zuvorgedachten Rescript enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die ältern durch dasselbe nicht aufgehobenen allerhöchsten Verordnungen, zur Nachachtung hierdurch festgesetzt haben.

A.) Untergangs-Gerichte.

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe, soll für Streitigkeiten, in und ausserhalb des Orts ein Untergangs-Gericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangs-Gericht soll mit Einschluß des Präses aus drey, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichts-Mitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Ueberzähligen dabey gelassen werden. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Untergangsgerichts seyn. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistrats-Glieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangs-Gerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt ein

Digitized by Google

für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen. Aktuar dieser Gerichte ist in Städten der Stadt- und Amtsschreiber, in Dörfern der Gerichtsschreiber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden wäre, der Tauglichste unter den Richtern.

§. 3. Die Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen sind aufgehoben. Sollte aus einem hinreichenden Recusations-Grunde gegen den in der Sache zuständigen Untergang eine Remission nöthig werden, so wird letztere von dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium nach der bey Remissionen überhaupt hergebrachten Form angeordnet. Die Appellation gegen die Aussprüche der Remissions-Untergänge geht an das Oberamts-Gericht der gelegenen Sache, wofern nicht die Recusationsgründe sich auch auf dieses beziehen; im letztern Falle geht die Appellation an das Oberamts-Gericht des Remissions-Untergangs.

§. 4. Diese Untergangs-Gerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeitrn, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benutzung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beyde Privatpersonen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische Behandlung zuläßt oder erfordert. Vermag übrigens der eine oder der andere streitende Theil darzuthun, daß die ganze Entscheidung des Falls vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so mag derselbe deßhalb an das betreffende Oberamtsgericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

§. 5. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bey den Untergangsgerichten bleibt unverändert. Sie muß den Regeln des summarischen Processes angemessen seyn, und alle wesentliche Theile des Prozeß-Verfahrens müssen hier genau beobachtet werden. Besonders ist für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in dasselbe deutlich einzutragen, worüber unter den Partien gestritten wird, welche Gründe von beyden Seiten angeführt worden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen; auch, so oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, wenigstens ein roher Hand-Riß dem Protokolle beyzulegen.

§. 6. Von den Dorf- und Stadt-Untergangsgerichten geht die Appellation unter Beobachtung der allgemeinen Appellations-Formalien an die Oberamts-Gerichte.

B.) Oberamts-Gerichte.

§. 7. Die Oberamts-Gerichte bestehen aus dem Oberamtmanne, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, und, wo sich dieser in Gericht und Rath theilt, des Gerichts allein, worunter wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, sodann dem Stadtschreiber, als Aktuar.

§. 8. Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. So wie aber die Erledigung der Rechts-Sachen auf dem Wege des Compromisses Unserem Landrecht ohnehin gemäs ist, also steht es auch in allen und jeden Rechtssachen den Partien frey, die Entscheidung derselben durch Compromiß den Oberamts-Gerichten mittelst einer sogleich bey der ersten Verhandlung deshalb zu Protokoll zu ge-

Digitized by Google

benden bestimmten Erklärung zu übertragen, und bleibt es gleichfalls ihrer ausdrücklichen Uebereinkunft anheim gestellt, nach erfolgtem Aktenschlusse ein rechtliches Gutachten einhohlen zu lassen.

§. 9. Gantsachen erledigen die Oberamts-Gerichte definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als Fünfhundert Gulden beträgt.

§. 10. In allen Sachen, welche die Summe von Fünfzig Gulden, oder bey Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich oder durch Compromiß beygelegt werden, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Proceß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu Abfassung von End- oder appellabeln Zwischen-Urtheilen einzusenden.

§. 11. So viel die Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten betrifft: so werden alle Gantsachen am Liquidationstage blos summarisch, in mündlichen Vorträgen der Partien verhandelt; es wäre denn, daß in sehr erheblichen Sachen eine oder beyde Partien zur schriftlichen Verhandlung zugelassen zu werden begehrten, in welchem Falle das Oberamts-Gericht die Zuläßigkeit dieses Begehrens zu beurtheilen, und darauf zu beschließen hat.

§. 12. Alle andere Rechtssachen werden entweder in mündlichen Vorträgen vor dem Gerichte oder einer gerichtlichen Deputation, oder in Proceßschriften verhandelt.

§. 13. Mündlich müssen verhandelt werden, selbst alsdann wenn das Provincial-Justiz-Collegium zu entscheiden hat:

1) alle Sachen, welche nach Gesetzen und Praxis den summarischen Proceß zulassen oder erheischen, besonders solche, wo wegen des öffentlichen- oder eines Privat-Interesse Gefahr auf dem Verzuge haftet, z. B. Bau-Streitigkeiten, die nicht für den Untergang gehören, Possessorium summariissimum, besonders wo Thätlichkeiten abzuwenden sind, Arrest-Alimenten-Sachen, desgleichen Incident-Punkte und dergl mehr;

2) alle geringfügige Sachen, wo der Gegenstand des Streits die Summe von Einhundert Gulden nicht übersteigt;

3) alle Processe, deren Entscheidung allein von einer Rechtsfrage, und nicht von Aufklärung eines dunkeln Faktums abhängt; endlich

4) so oft beyde Partien über das mündliche Verfahren sich miteinander in Einverständniß setzen, und solches vor dem Richter erklären; es wäre denn, daß letzterer schon in dem ersten Termin eine solche Verwickelung des Faktums vorfände, welche einen Schriftenwechsel nothwendig machte. Auch hängt es von den Partien ab, ob das mündliche Verfahren blos bis zu Antretung des Beweises, oder bis zum Ende des Processes dauren, nahmentlich ob das Verhör der, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen nach Anleitung des Landrechts P. I. Tit. 40. blos vor Gericht de plano, oder vor einem Commissarius auf Artikel und Fragstücke geschehen soll.

§. 14. Wenn durch den Oberamtmann auf Bericht des Unteramts, des Schultheissen, Vogts oder Dorf-Magistrats, oder auch auf mündliches Anbringen der Partien entschieden ist, daß eine Sache zur Erörterung vor dem Oberamts-Gerichte geeignet sey: so sind die streitenden Theile auf einen Gerichtstag vorzuladen, um a) den Punkt der Legitimation zum Processe zu berichtigen, und b) den durch die Gesetze befohlenen Versuch

zum gütlichen Vergleiche, worauf der größte Fleiß von Seite des Gerichts zu verwenden ist, mit sich anstellen zu lassen, worauf c) beym Mißlingen desselben nach den oben festgesetzten Grundsätzen auszumitteln ist, ob die befragte Sache nach dem Gesetze, oder der Erklärung der Partien, zur Entscheidung des Provinzial-Justiz-Collegiums oder des Oberamtsgerichts, ob sie ferner zum mündlichen oder schriftlichen Proceß geeignet sey.

§. 15. Ist der mündliche Proceß anwendbar, so wird ein neuer, zur Vorbereitung hinlänglicher Termin anberaumt, an welchem die Verhandlung, welche auch vor einer gerichtlichen Deputation geschehen darf, insoferne das Oberamtsgericht nicht selbst entscheidet, bis zur Duplik fortgeführt wird.

§. 16. Kommen jedoch Punkte vor, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Handlung ins Reine gebracht werden müssen, z. B. der Cautions-Punkt, dilatorische Einreden, Interventionen ꝛc. so darf nur über diese Punkte, und nicht in der Hauptsache fortgehandelt, und es muß darüber sogleich das entscheidende Erkenntnis eingehohlt werden.

§. 17. In mündlichen Processen muß es den Partien frey stehen, ob sie mit oder ohne Advocaten vor Gericht erscheinen wollen; nur haben sie im ersten Termin sich in Hinsicht auf den gütlichen Vergleichsversuch der Regel nach persönlich einzufinden. In Sachen jedoch über Fünfzig Gulden, ingleichen in denjenigen, welche Rechte und Gerechtigkeiten betreffen, können die Gerichte die Zuziehung von Advocaten alsdann auflegen, wenn dieselben ohne Hülfe von Rechtsgelehrten schlechthin nicht gehörig entwickelt und dargestellt werden könnten. Nur haben dabey die Provincial-Justiz-Collegien ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Zuziehung von Advocaten durch das Gericht nicht unnöthigerweise befohlen werden möge.

§. 18. Wird an dem ersten Termin die Sache zum schriftlichen Processe verwiesen; so ist an demselben zu Einbringung der Klagschrift ein Termin von 4 Wochen anzuberaumen; nach Einlangung der Exceptionsschrift ist darauf zu sehen, ob solche nicht Anstände enthalte, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Verhandlung erledigt werden müssen. Ist dieses der Fall, so darf der Kläger in der Replik nur auf diese sich einlassen, und für ihre vorläufige Entscheidung muß auf eben die Art, wie oben beym mündlichen Verfahren angegeben worden, gesorgt werden.

§. 19. Wegen Ungehorsams der Partien, ingleichem wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamts-Gericht, ist es letzterem erlaubt Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Incident-Strafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien sind den Provincial-Justiz-Collegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter 50 fl., und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichts-Session durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beysitzer vorhanden ist, durch Letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweyten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichts-Protokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Partien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21 In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamtsgerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Decrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provincial-Justiz-Collegien zu, und die Oberamtsgerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

Digitized by Google

§. 22. In mündlichen Processen werden Abschriften der Gerichts-Protokolle, die Beylagen und Urkunden, so wie sie producirt worden, in schriftlichen Processen aber die Gerichtsakten im Original an das Provincial-Justiz-Collegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provincial-Justiz-Collegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bey dem Oberamtsgerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Execution der Beyurtheln liegt dem Oberamtsgerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bey minder Gebildeten immer, ein Geistlicher von der Confession des Schwörenden beyzuziehen. Ist Beweis auferlegt, so ist dessen Vollführung sobald als möglich zu veranstalten. War die vorausgegangene Verhandlung schriftlich, so wird der Beweis jederzeit durch einen Commissarius eingezogen. Bey vorhin mündlichen Verhandlungen aber sind die Partien am Tage der Publikation des Beweis-Interlokuts zu befragen, ob sie die, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen vor Gericht ohne Förmlichkeit, oder durch einen Commissarius abhören lassen wollen. Dissentiren die Partien, so wird ein Commissär bestellt. Zum Commissär wird gewöhnlich der Oberamtsgerichts-Aktuar ernannt, wenn gegen ihn nicht ein gültiger Recusationsgrund vorhanden ist. In letzterem Falle haben solchen die Partien bey dem Aktenbeschluß anzuzeigen, damit das Provincial-Justiz-Collegium darüber erkennen, und nöthigenfalls einen andern Commissär ernennen möge. Ist dem Gerichte ein von der Partie nicht vorgebrachter Recusations- oder Hinderungsgrund bekannt, so hat es denselben dem Provincial-Justiz-Collegium von Amtswegen anzuzeigen.

§. 24. Wenn Eide auferlegt werden, so wird von dem Provincial-Justiz-Collegium die Endurthel mit dem Interlokute eventuell angegeben. Ergibt sich jedoch in der Sache ein neuer Anstand, so werden die Akten abermahl an das Provincial-Justizcollegium versendet.

Auf gleiche Weise werden nach vollführtem Beweis durch Augenschein, Urkunden, oder Zeugen, und vollendetem Schriftenwechsel, auch geschehenem Hintersatze der Partien, die Akten abermal an das Provincial-Justiz-Collegium nach der oben in §. 22. enthaltenen Vorschrift versendet, und die Endurthel erbeten.

§. 25. Sobald das Decendium ohne Appellation vorüber gegangen ist, muß auf Anrufen der Partie die Execution der Endurthel veranstaltet werden. Ist die zu exequirende Partie aus einem Unteramte, Stabe oder Dorf, so wird dem Unteramtmanne, Stabs- oder Dorfs-Schultheißenamte die Execution aufgetragen; welche jedoch dasjenige, was das Oberamtsgericht in Gemäsheit der ihm an Hand gegebenen Urthel zu verfügen für nöthig findet, geradehin zu befolgen haben.

In Untergangssachen, welche durch Berufung an die höhere Instanz gediehen sind, wird nach vollführter Appellation die Execution stets dem Untergangs-Gerichte, welches die erste Cognition in der Sache gepflogen, aufgetragen.

§. 26. In Concurssachen, wo die Activ-Masse über 500 fl. beträgt, muß die Gantverweisung von den Oberamtsgerichten jedesmal vor wirklicher Vollziehung an das vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zur Revision eingesendet werden: auch bleibt in Fällen, welche unter 500 fl. betragen, jenen Gerichten unbenommen, wenn besonders verwikelte Verhältnisse vorwalten, deßhalb bey dem Provincial-Justiz-Collegium anzufragen.

Digitized by Google

§. 27. Gegen die von den Provincial-Justiz-Collegien gefällten, bey den Oberamtsgerichten eröffneten End- oder Zwischen-Urtheile kann an Unser Kön. Ober-Justiz-Collegium appellirt werden, wenn das Streit-Objekt das ganze Vermögen einer Partie, oder Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinsen, Gülten und Gerechtsame überhaupt betrifft, oder die summa gravaminum wenigstens Einhundert Gulden beträgt. Von den Oberamtsgerichten werden sodann die Akten unter Beylegung der von dem Provincial-Justiz-Collegium mit der Urthel ausgefertigten Entscheidungsgründe, nach der noch zu ertheilenden näheren Vorschrift eingesendet. Uebrigens ist über die erfolgte Appellations-Einlegung jedesmal eine Official-Anzeige von dem Oberamtsgerichte an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu erstatten.

§. 28. Die Nullitätenklage in appellabeln sowohl, als nicht appellabeln Fällen ist nach den hierüchstens über diesen Gegenstand zu ertheilenden näheren gesetzlichen Bestimmungen jederzeit bey dem höhern Richter anzustellen.

§. 29. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Provincial-Justiz-Collegien, so wie die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Appellations-Förmlichkeiten ist vor Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium, hingegen das Gesuch um Restitution in integrum ob noviter reperta vor dem kompetenten Oberamtsgerichte anzubringen. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Oberamtsgerichte, oder wegen des Verfahrens derselben in Ansehung der Instruction der zu ihrer Entscheidung nicht geeigneten Rechtssachen hingegen, ist bey dem betreffenden Provincial-Justizcollegium anzubringen, welches sofort, wegen Remission der Sache an Unser Kön. Ob. Just. Collegium zu berichten hat.

§. 30. Die freywillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird von den Oberamtsgerichten nach Maßgabe Unserer Königl. Verordnung d. d. 19. Jun. 1803. ausgeübt.

C.) Provincial-Justiz-Collegien.

§. 31. Was die Provincial-Justiz-Collegien betrifft, so hat der Direktor die gedoppelte Obliegenheit, theils als dirigirender, theils als Justizrath zu arbeiten.

§. 32. Als Dirigirender hat er die Pflicht, für den ununterbrochenen, möglich schnellen Betrieb der Geschäfte, und für die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern des Collegiums und bey der Balley zu sorgen.

§. 33. Ihm kommt es zu, die Geschäfte unter den Mitgliedern, mit Beobachtung möglichster Gleichheit und Rücksicht auf die Fähigkeiten jedes Einzelnen zu vertheilen.

§. 34. Er hat die Räthe zum Votiren aufzurufen, die Stimmen, welche nach den des Referenten und Correferenten von oben an abzugeben sind, zu sammeln, und ein Conclusum zu ziehen, auch für die Richtigkeit des jedesmal von ihm zu revidirenden Protokolls besorgt zu seyn. Er votirt selbst in allen Sachen, die sowohl er als andere vortragen; und so oft mit Einschluß seiner Stimme paria entstehen, soll das Uebergewicht und der Ausschlag auf derjenigen Seite seyn, welcher der Direktor beygetreten ist.

§. 35. Die Distribution der einkommenden und zu erledigenden Sachen hat der Direktor mit der größten Unparteilichkeit gegen sich und andere vorzunehmen; und versehen Wir Uns zu ihm, daß er sich selbst jederzeit so viel zutheilen werde, als er ohne Nachtheil seiner Directorial-Geschäfte übernehmen kann.

§. 36. Die an die Oberamtsgerichte zu versendenden Urtheln hat der Direktor nebst einem Rathe zu unterzeichnen.

Digitized by Google

§. 37. In Abwesenheit des Direktors führt der älteste vorsitzende Rath die Direction.

§. 38. Die Räthe haben die von dem Direktor ihnen zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, die Rechtspflege mit allem Ernst zu befördern, die Collegial-Sitzungen ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Direktors nicht zu versäumen, dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimmen pflichtmäßig abzugeben.

§. 39. Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Partie der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

§ 40. Gewöhnlich wird für jede Sache nur Ein Referent bestimmt. Die Nothwendigkeit, in wichtigen Sachen einen Correferenten zu bestellen, hängt von dem Ermessen des Direktors ab.

§. 41. Die Referenten haben zwar das Factum mit möglichster Genauigkeit aus den Akten zu entwerfen, aus den Vorträgen der Partien jedoch nur das Wesentliche zu extrahiren; übrigens sowohl diese Darstellung des Factums und der Proceß-Geschichte, als auch insbesondere die Ausführung der Gründe ihrer rechtlichen Meinung für die Entscheidung der Sache, jedesmal schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.

§. 42. Der arbeitende unbesoldete Assessor hat, gleich den Räthen, Relationen über einkommende Proceßakten auszuarbeiten, und Urtheln an Handen zu geben; jedoch ist ihm solange, bis er seine Fähigkeit, allein zu arbeiten, hinlänglich erprobt hat, jedesmal ein Correferent beyzugeben; sein Votum darf im Rathe nicht gezählt werden. Die Ausübung der Advocaten-Praxis ist ihm gänzlich untersagt; und hat derselbe seinen ganzen Fleiß den ihm obliegenden Berufsarbeiten zu widmen, um sich dadurch einer baldigen Versorgung würdig zu machen.

§. 43. Der Aktuar hat über alle Collegial-Verhandlungen, bey judiciellen Abstimmungen über die Meinungen der Einzelnen, so wie über die gefaßten Beschlüsse ein genaues Protokoll zu führen, die aus letzterm fließenden Expeditionen mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich zu fertigen, die Abschriften derselben genau mit den Original-Concepten zu collationiren, erstere durch seine Contrasignatur zu beglaubigen, und die Registratur zu besorgen.

§. 44. Der Decopist hat die in Gemäsheit der Beschlüsse des Collegiums von dem Aktuar gefertigten Concepte, wie auch andere von dem Kollegium ihm zum Copiren zugestellte Aufsätze correct und mit Fleiß ins Reine zu schreiben, und für die Siegelung und übrige Spedition der Geschäfte zu sorgen.

§. 45. Der Geschäftskreis der Provincial-Justiz-Collegien ist von gedoppelter Art. Der erste Gegenstand betrifft die Rechts-Beförderung in den einzelnen Sachen, welche denselben zur Entscheidung zukommen. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Provincial-Justiz-Collegien, die Aufsicht über die gehörige Leitung der Proceße bey den ihnen untergeordneten Oberamtsgerichten so weit zu tragen, als es die Natur der bestehenden Gerichtsverfassung erlaubt, die von den Oberamtsgerichten gemachten Anfragen schleunig und gründlich zu beantworten, die während des Laufs eines Processes entdeckten Fehler zu rügen, und möglichst zu verbessern; und haben sie sich in allen Fällen für die von ihnen zu ertheilenden Urtheln und Bescheide jeder Anrechnung von Sporteln und Gebühren zu enthalten.

§. 46. Der zweyte Gegenstand ihres Geschäftskreises ist die allgemeine Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke gelegenen Untergerichte.

Digitized by Google

In Gemäßheit derselben sind

a) die bisher an Unser Königl. Ob. Just. Collegium eingesendeten halbjährigen Proceßtabellen nach einem noch vorzuschreibenden Formular an die betreffenden Provincial-Justiz-Collegien einzuschicken. Diese haben solche genau zu durchsehen, die entdeckten Fehler zu rügen, den Untergerichten wegen deren Verbesserung die nöthige Weisung zu ertheilen, sofort jedesmahl, so oft dieß geschehen, Unserm K. b. Just. Collegium über die Zahl und Stand sämtlicher Processe einen generellen Bericht, welchem einmahl im Jahre die eingekommenen Specialtabellen beyzulegen sind, zu erstatten, und zugleich, was gegen die einzelnen Gerichte gerügt worden, anzuzeigen, nicht weniger über ihren eigenen Geschäftsgang gleichfalls zweymahl jährlich an Unser Kön. Ober-Justiz-Collegium tabellarisch zu berichten;

b) haben die Provincial-Justizcollegien aus den ihnen vorgekommenen einzelnen Fällen, allgemeinere Ansichten und Vorschriften zu abstrahiren, und dieselben, wenn es blos auf Vollziehung der schon vorhandenen Gesetze ankommt, den Oberamtsgerichten geradezu zu eröffnen; wenn solche hingegen einer höhern Genehmigung bedürfen sollten, Unserm Kön. Ob. Just. Collegium deßhalb vorzulegen.

§. 47. Alle Justiz-Verzögerungs- oder Verweigerungs-Beschwerden gegen die Oberamtsgerichte, ingleichem Klagen über Unordnungen in der processualischen Leitung einer Rechtssache, und überhaupt alle und jede simple Querelen gegen die Untergerichte in judiciellen Angelegenheiten sind ausschließlich bey dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium anzubringen, welches hierauf die geeigneten Promotorial- oder andere Verfügungen zu erlassen hat, auch in Fällen, wo das Benehmen oder Verfahren des Oberamtsgerichts aus irgend einem Grunde als ahndungswürdig erscheint, gegen dasselbe ein Strafrecht bis auf 10 Thlr. auszuüben befugt seyn soll.

§. 48 So oft aber nach dem Dafürhalten des Provincial-Justiz-Collegiums das Oberamtsgericht eine höhere Bestrafung verdient, ist hierüber von ersterem an Unser Kön. Ober-Justiz-Collegium aktenmässiger Bericht zu weiterer Verfügung oder Einleitung zu erstatten; von dem was hierauf geschehen ist, wird das Provincial-Justiz-Collegium von dem Ob. Justizcollegium in Kenntniß gesetzt.

§. 49. Die Direktoren der Provincial-Justiz-Collegien haben für möglichste Arbeitsamkeit der Räthe zu sorgen, und dießfalls selbst mit gutem Beyspiel voranzugehen, sodann so oft Session zu halten, als erforderlich ist, um das zu Hause Ausgearbeitete in collegialischen Vortrag zu bringen.

§. 50. Bey Abfassung der End- und Zwischenurtheile dürfen nicht weniger als drey Räthe mit Einrechnung des Direktors oder des in seiner Abwesenheit vorsitzenden Raths zugegen seyn. Sollten von fünf Mitgliedern mehr als zwey legal gehindert seyn zu erscheinen, so kann der Assessor als Votant gebraucht werden.

§. 51. Mit jeder End- oder Zwischenurthel sind die Entscheidungsgründe, ohne Factum und Akten-Extract, in Abschrift auf Stempelpapier von 6 kr. p. Bogen den Oberamtsgerichten unter Remission sämtlicher Gerichtsakten zuzusenden. Die Abschriftsgebühren haben die Partien an die Decopisten zu bezahlen.

§. 52. Das Oberamtsgericht legt die Entscheidungsgründe zu den Akten, darf aber den Partien auf ihr Verlangen Abschriften davon mittheilen.

Wird gegen das richterliche Erkenntniß appellirt, so werden diese Entscheidungsgründe an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium eingesendet.

§. 53. In Ansehung der Rechts-Normen werden die Provincial-Justiz-Collegien auf den §. 23. der Instruktion für Unser Kön. Ob. Just. Collegium verwiesen. Die jedem der gedachten Collegien unumgänglich nöthigen Gesetze und Gesetzes-Sammlungen werden denselben von Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer angeschaft werden.

§. 54. Die Provincial-Justiz-Collegien sind Unserem Kön. Ober-Justiz-Collegium in eben der Maße, als die bisherigen Untergerichte des Königreichs es waren, untergeordnet. Das Ob. Justiz-Collegium übt daher die Oberaufsicht über sie aus, erwartet von ihnen in allen auf diese Oberaufsicht sich beziehenden Sachen die gehörigen Berichte, weist sie nach Befinden der Umstände zurecht, und beantwortet und erledigt endlich alle in Justizsachen von ihnen gemachte Anfragen, so weit es ohne Beeinträchtigung der unterrichterlichen Gewalt geschehen kann. Gegeben, Stuttgart im Kön. Staats-Ministerium, den 19. Okt. 1811.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Digitized by Google

Bestrafung des Landvogts und Oberamtmanns zu Urach wegen Mangels in Aufsicht über die Straßen.

Se. Königl. Maj. haben, auf ihrer lezten Rükkehr von Blaubeuren, bei Urach die sogenannte Böhringer Steig paßiren müssen, wo Höchstsie mit vielem Mißvergnügen zu entnehmen gehabt haben, daß an der sehr gähen Steige keine Schranken vorhanden, sondern solche erst während dem Herunterfahren an einigen Orten bevestigt wurden, obgleich man seit mehr als 14 Tagen unterrichtet war, daß Se. Königl. Majest. diesen Weg nehmen würden.

Es ist daher auf allerhöchsten Befehl dem Landvogt in Urach ein derber Verweis ertheilt, und der Oberamtmann daselbst mit einer Geldstrafe von Zwanzig Reichsthalern belegt worden. Stuttgart, den 18. Okt. 1811. Ministerium des Innern.

Strafgesez gegen die Verheimlichung eines Gewehrs.

Da Se. Königl. Maj. unterm 13. dieses Monats zu verordnen geruht haben, daß die Verheimlichung eines Gewehrs in Zukunft mit dreimonatlicher Festungs-Strafe geahndet werden soll, so wird den Königl. Oberbeamten andurch aufgegeben, diese Allerhöchste Verordnung ihren Amtsuntergebenen bekannt machen zu lassen. Stuttgart, den 20. Okt. 1811. Ministerium des Innern.

[Die bisherige Benennung „Beiknecht" betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 19. Okt. zu verordnen geruht, daß die bisherige Benennung: „Beiknecht" durchgängig aufhören, und an deren Stelle das Prädikat „Unterförster" gebraucht werden soll.

Die Verhöre der Königl. Criminal-Räthe betr.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Resolution vom 20. d. Mon. gnädigst verordnet, daß die Königl. Criminal-Räthe die Verhöre auf dem Rathhause des für sie bestimmten Amtssizes vornehmen sollen.

Die Aufnahme und Classification des Viehs zum Behuf der Strassenbau-Abgabe, so wie deren Einzug betreffend.

Da aus den Berichten mehrerer Cameral-Aemter ersehen worden, daß die Aufnahme und Classifikation des Viehs zum Behuf der Strassenbau-Abgaben, so wie die Uebergabe der Verzeichnisse desselben an die Ober-Acciser zum Einzug, theils durch die Magistrate, theils durch die Stadt- und Amtsschreibereien nicht selten Monate lang verzögert wurde: so wird den Ober- und Cameral-Aemtern hiemit der gemessene Befehl ertheilt, bei eigener Verantwortung die erforderlichen zwekmäßigen Vorkehrungen zu treffen, damit künftig eine solche Verzögerung nicht wieder statt finde, sondern das Geschäft jedesmal zur bestimmten Zeit unfehlbar vorgenommen werde.

Zugleich werden die Ober-Acciser, so wie die Unter-Einbringer wegen des Einzugs und Lieferung der Strassenbau-Abgaben auf die Ordnung und Instruction, und besonders auf die §. 13. und 14. verwiesen. Stuttgart, den 21. Okt. 1811.

Im Königl. Departement der Finanzen, Section der Steuern.

Digitized by Google

Stuttgart. Den bisher im Monat August gehaltenen Jahrmarkt und die Weihnachts-Messe betreffend.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß der zu Ende des Monats August gewöhnlich abgehaltene Jahrmarkt ganz eingestellt, und dagegen die Weihnachts-Messe in der Maaße verlängert werden soll, daß deren Anfang um 8 Tage vorzurüken, und die Dauer derselben auf 14 Tage zu bestimmen ist; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die diesjährige Weihnachts-Messe den 9ten December ihren Anfang nehmen wird. Den 21 Okt. 1811.

Kön. Ober-Policei-Direktion.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Alpirspach zwischen dem Generalmajor, Grafen von Sponek zu Leinstetten, modo dessen Erben, Kläger Appellanten und Jakob Pfau & Consorten zu Vogelsberg und Buchenberg, Beklagte, Appellaten, einen Schadens-Ersaz betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz unbedingt bestätiget, auch die Appellanten in die aufgegangene Proceß-Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 5. Okt. 811.

2) In der Appellations-Sache von Weinsperg zwischen den Andreas Großischen Erben zu Bizfeld, Kläger, Appellaten nun Appellanten und Michael Weik daselbst, Bekl. Anten nun Aten, eine Entschädigungs-Klage betreffend, wurde dem Appellaten Beweiß auferlegt. Ibid. eod.

3) In der Ations-Sache von Baknang zwischen dem Stadtmagistrat zu Winnenden, Kläger Anten und den Erben des Apothekers Rudhardt daselbst, Bekl. Aten, wurde die Urthel erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätiget. Stuttgart, den 19. Oct. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Okt. die Assessors-Stelle bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Rothenburg dem bisherigen Prokurator Christian Schnurrer in Tübingen; sodann

bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Ludwigsburg: die Aktuars-Stelle dem Advocaten Wilhelm Christian Faber daselbst, und

die Decopisten-Stelle dem Scribenten August Gmelin in Bahlingen;

bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Rottenburg: die Aktuars-Stelle dem Rechts-Candidaten Golther von Tübingen, und

die Decopisten-Stelle dem Gottlieb Emanuel Lenz von Tübingen;

bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Ulm: die Aktuars-Stelle dem Rechts-Candidaten Holland von Tübingen, und

die Decopisten-Stelle dem bisherigen Substituten Schenk in Münsingen zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Okt. haben Se. Königl. Maj. das erledigte Diaconat Freudenstadt dem Pfarr-Vikar Thrän in Bibersfeld, und

Digitized by Google

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 21. Okt. dem bisherigen Dekan in Güglingen König das erledigte Decanat Brakenheim, mit welchem die Diöceſe Güglingen combinirt worden, allergnädigſt übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Oct. den bisherigen Leibjäger Carl Koch zum reiſigen Förſter der Entringer Hut, Tübinger Oberforſts, zu ernennen;

die reiſige Förſters-Stelle zu Kirpach, Stromberger Oberforſts, dem bisherigen reiſigen Förſter Buchwald zu Dürrenwaldſtetten, Oberforſts Urach,

die reiſige Förſters-Stelle zu Schuſſenried, Oberforſts Zwiefalten, dem bisherigen reiſigen Förſter Kerler in Kirpach,

die reiſige Förſters-Stelle in Zaisersweiher, Oberforſts Stromberg, dem bisherigen reiſigen Förſter Obermüller in Pflummern, und

die reiſige Förſters-Stelle in Uttenweiler, Oberforſts Zwiefalten, dem bisherigen reiſigen Förſter Rietmüller in Zaisersweiher zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Decrets vom 22. Oct. den bisherigen Hüttenſchreiber Münzing von Heidenheim dem Bergmeiſter Rösler in Alpirſpach zu adjungiren, und ihm die Aufſicht über ſämtliche Bergwerke und Bohn-Erz-Gruben im Königreich, mit dem Charakter als Bergmeiſter zu übertragen;

an deſſen Stelle den bisherigen Hüttenverwalter Köchl von Bärenthal, mit Beibehaltung ſeines Charakters, nach Heidenheim zu verſezen;

den bisherigen Hüttenſchreiber Ulrich von Bärenthal zum Hüttenverwalter daſelbſt zu ernennen;

den Hüttenſchreiber Spindler von Ludwigsthal in gleicher Eigenſchaft nach Bärenthal, und

den Hüttenſchreiber Mayer von Friedrichsthal, als ſolchen nach Königsbronn zu verſezen;

an die Stelle des leztern den Berg-Cadet Mayer zum Hüttenſchreiber in Friderichsthal zu ernennen,

den Hüttenſchreiber Wege von Chriſtophsthal, als ſolchen nach Oberndorf zu verſezen, und

den Berg-Cadet Wucherer zum Hüttenſchreiber in Chriſtophsthal zu ernennen, ſofort

den Hof-Ciſeleur Treut als Formmeiſter bei der Haupt-Gießerei zu Waſſeralfingen, anzuſtellen.

Hall. Auf beſondern allerhöchſten Befehl wird der Fiſcher, Michael Baumann von Geislingen wegen bewirkter Rettung eines ins Waſſer gefallenen Knabens hiemit öffentlich belobt. Den 17. Okt. 1811. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die Lieferung der Erforderniß an gutem reinen ungeſtandenen Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung hieſiger Stadt, welche auf ein Jahr ungefähr 550 Centner beträgt, wird

Digitized by Google

man bis Montag den 4. Nov. im Abstreich verakkordiren; die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Den 22. Okt. 1811.

Stadt-Direktion und Magistrat.

Freudenthal. Bis Mittwoch den 30. Okt. Vormittags 11 Uhr werden in der hiesigen Cameral-Verwaltung von der Kön. Maierei dahier 3 Kühe und 3 Rinder, Algäuer Race, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiemit jedermann, besonders auch den Mezgern bekannt gemacht wird. Den 23. Okt. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Mühlhausen am Nekar. Das Kirchenthurm-Bauwesen daselbst wird wegen eines Nachgebots nochmals in Abstreich gebracht, und zwar wird das Bauwesen im Ganzen ausgeboten, und das lezte Offert von 2910 fl. zu Grund gelegt werden. Es werden nun alle Meister des Zimmer- und Maurer-Handwerks, welche Lust dazu haben, indem die Schreiner- und Flaschner-Arbeit unbedeutend ist, eingeladen, Donnerstags den 31. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Mühlhausen mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu erscheinen. Den 16. Okt. 1811. K. Oberamt Cannstadt.

Balingen. Dem Marktfuhrmann Peter Spohn von Reuttlingen, wurden am 10. dieses von dem Kaufmann, Christian Adam Landenberger zu Ebingen, hiesigen Oberamts, als Rükladung nach Reuttlingen übergeben, zwei Säke baumwollenes gebleichtes und ungebleichtes Garn von 9 bis 27 Schnellern. Diesem Fuhrmann ist in der Nacht vom 10 auf den 11ten Okt. in dem Ort Thailfingen von seinem Wagen vor dem Wirthshause zur Sonne einer dieser Säke entwendet worden. Beide Säke enthalten 80 Pfd. in Päken von 1 bis 4 Pfd. zusammengepakt, auf welchen sich länglicht viereckigte Papier-Stükchen befinden, worauf die Zahl der Schneller von einer Kaufmanns-Hand angezeigt ist. In einem der Säke sind theils leere, theils mit Garn gefülte Schächtelen. Ferner wurden vom Wagen an Bordenmacher-Waare, welche dem Bordenmacher Gottlieb Gern zu Ebingen gehört, gestolen, 19 Stük, je 28 Ehlen grüne wollene Hosenträger 2½ Finger breit, auf eine Schludel aufgeschlagen, aufgeworfen, und sehen wie gekettelt aus, im Werth à 2 fl., 1 Stük zu 36 Ehlen gleiche Hosenträger mit gelben Enden. 2 Stük Livree-Borden von Wolle, je 100 Ehlen auf Schindeln, von weissem leinenem Boden grün, gelb, roth und schwarz aufgeworfen, 2½ Finger breit. 1 Stük Livree-Borden von 33 Ehlen, von Seide, eben so aufgeschlagen, mit gelb leinenem Boden, roth, gelb und schwarz aufgeworfen. 1 Stük Livree-Borden auf einer Rolle, 38 Ehlen mit leinenem Boden, roth, gelb, schwarz und weiß aufgeworfenen Figuren, Herz und Rose vorstellend, und karmisin rothen Streifen an beiden Enden, auch ist etwas Rotgerber-Leder hinweggekommen, welches wahrscheinlich einem Reuttlinger gehört. Da nun der Thäter bis jezt noch unbekannt ist, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten des Inn- und Ausland geziemend ersucht, nicht nur auf solchen zu fahnden, und im Betretungsfall ihn gegen Ersaz der Kosten hieher gefälligst einliefern zu lassen, sondern auch die Amtsuntergebenen von diesem Diebstahl in Kenntniß zu sezen, damit im Fall ihnen dergleichen Waaren auf irgend eine Art zu Gesicht kommen sollten, sie die erforderliche Anzeige der betreffenden Orts-Obrigkeit zur weitern Verfügung zu machen wissen mögen. Den 12. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Marggröningen. Der Correctionär Johann Ernst Taigel ist aus dem hiesigen Landvogtei-Arbeitshauße, und zwar aus der mit keinen eisernen Gittern versehenen Krankenwohnung, wohin er nach der Verordnung des Haußarztes als an der Ruhr gefährlich erkrankt gebracht worden war, in der Nacht vom 13. Okt. d. J. entwichen. Man ersucht daher alle obrigkeitliche Behörden und Polizei-Stellen, auf diesen Menschen genau fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und in das hiesige Landvogtei-Arbeitshauß gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Signalement. Johann Ernst Taigel, gebürtig von Derendingen, ist 40 J. alt, 6 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze mit grauen gemischte Haare, hohe Stirne, große Nase, starken Bart, einen frechen unerschrokenen Blick, und in seinem Betragen viele Gewandtheit. Er ist bekleidet mit einer ledernen Kappe, einem grauen Biberwammes, weißer Weste, gelben Hosen, Halbkamaschen und Schuhen. Den 20. Okt. 1811.

Ober-Inspection des Landvogtei-Arbeitshauses.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 53.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Blaubeuren. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige aus diesseitigem Oberamt, welche als neu acquirirte Königliche Unterthanen den Conscriptions-Gesezen unterworfen sind, sich aber bei dißjähriger Conscription nicht eingefunden haben, werden hiemit unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen, nahmentlich unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum zweitenmal aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, von Bermaringen: Johs Buk. Ge. Durst. Christoph und Jakob Erhardt. Thom. Enz. Phil. Hopfensitz. Mich. Kettinger. Joh. Ge. Lohrmann. Joh. Ge. Maier. Johs. Rothei. Marx Ruhland. Jakob Schmid. Peter Schüle. Johs Wahl. Johs. Weber. Andr. Wörz. Daniel Wörz. Von Bollingen: Joh. und Christ. Glökler. Adam u. Andr. Margold. Jos. Mertle. Ad. Mauser. Math. Weiß. Von Dornstadt: Joseph Eisenlauer. Severin Majer. Von Herrlingen: Andr. Bitter. Georg Bokstett. Jak. Busch. Joseph Brükner. Michael Däfner. Conr. Groner. Joseph Goldhorn. Mich. Haas. Andr. Häusler. Bartle Kammerer. Anr. Keller. Anton Clemens. Ge. Knab. Leonh. Müller. Jakob Kutschenrath. Nikolaus Meschle. Xav. Schdnweis. Georg Treier. Georg Oßwald. Von Klingenstein: Anton Braun. Johann Hagenmüller. Christian Münz. Lorenz Oechsle. Leonh. Sdndele. Sebastian Sdndele. Von Merklingen: Leonh. Hagmeier. Christian Lude. Johannes Lude. Andr. Maurer. Thom Maier. Von Nellingen: Johann Buk. Joh. Ulrich Buk. Johann Wittlinger. Marx Hedich Von Radelstetten: Jak. Wittlinger. Von Scharenstetten: Daniel Fuchs. Johannes Roth Johann Jakob Jacober. Von Themmenhausen: David Heinrich Simon Sihler. Christ. Stäb. Von Tomertingen: Ignaz Henne. Christ. Knöhringer. Michael Rißler. Von Wippingen: Johann Ge. Herrmann. Sodann werden unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum erstenmal zur Heimkunft aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen. Von Bermaringen: Georg Wörz. Von Herrlingen: Joseph Bokstett. Von Merklingen: Bartle Straub, und Johannes Uebele.

Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Nachfolgende bei der dißjährigen Conscription nicht erschienene Conscriptionspflichtige werden anmit unter dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zum zweitenmal aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor Oberamt zu stellen. Von Blaubeuren: Joh. Jakob Geiger. Johannes Mohn. Johann Gottfried Mohn. Von Schelklingen: Carl Fritsch. Von Suppingen: David Eisenhauns. Von Wippingen: Mich Schuhle.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und bei der heurigen nicht erschienen sind, werden hiemit zum 2tenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscript.-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation notirt werden wird; nemlich von der Stadt Herrenberg: Ernst Ferdin. Pfäfflen. Aus den Amts-Orten. Von Entringen: Joh. Andr. Braitmaier, Bäck. Von Gärtringen: Joh. Mich. Bellnagel, Maurer. Von Hildrizhausen: Jakob Meng, Hafner. Ge. Boller, Weber. Von Kayh: Johann Jak. Lauer, Striker. Von Mözingen: Andr. Harr, Zimmermann. Joh. Jak. Schweikert, Barbierer. Von Mönchberg: Ge. Mich. Ekert, Schäfer. Von Nufringen: Jak. Zeeb, Zimmermann. Jak. Wiomann, Schumacher. Von Oberndorf: Ignaz Wittel, Bauer. Simon Schiebel. Von Pfäffingen: Ludwig Hirt, Taglöhner. Von Reusten: Gottlieb Fried. Junginger, Bek.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Herrenberg. Der Conscriptionspflichtige Joh. Friedrich Blumenstein von Hildrizhausen, hiesigen Oberamts, 21 J. alt, 5 Fuß 7" 2' gros, ein Schneider, der zu Folge allerhöchsten Rescripts Königl. Hochlöbl. Rekrutirungs-Section vom 4. et praes. 7. dis zu dem Equipirungs-Corps ausgehoben werden sollte, hat sich von seinem Aufenthaltsort, Unterlengenhardt, Calwer Oberamts, ohne Vorwissen seiner Anverwandten entfernt, und sich also hierdurch der Aushebung entzogen. Er wird daher aufgefordert, sogleich in seine Heimath zurükzukehren, die Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten aber gehorsl. ersucht, den Blumenstein, falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu arretiren, und gegen Erfaz der Unkosten hieher einliefern zu lassen. Den 11. Okt. 1811. K. Oberamt.

Künzelsau. Der Conscriptionspflichtige Johann Martin Eichhorn von Bieringen, welcher sich vor der leztern Jahres-Musterung von seinem Geburtsort entfernt hat, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, bei Vermeidung der durch die Conscriptions-Gesezе bestimmten Strafen, innerhalb 4 Monaten in sein Heimwesen zurükzukehren, und bei der unterzeichneten Stelle sich einzufinden. Kön. Oberamt.

Lorch. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, werden hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, sich bei Oberamt über ihr Ausbleiben zu entschuldigen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar I) solche, die sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung bis zur Erscheinung der Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. entfernt haben: A) diejenigen, welche auf 3 malige Citationen nicht erschienen, und den Conscriptions-Gesezen nicht Genüge geleistet haben, deren Vermögen daher zur wirklichen Confiscation bereits annotirt ist, und bei fernerem Nichterscheinen auch confiscirt werden wird: a) zum zweitenmal. Vom Lorcher Staab; von Lorch: Phil. Jak. Akermann, Sailer. Wilhelm Kreischmaier, Barbierer. Vom Welzheimer Staab; von Welzheim: Fried. Kohnle, Dreher. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Joh. Schaubacher, Schmid. Johann Ge. Geiger, Schmid. Vom Rudersberger Staab; von Michelau: Joh. Ge. Kloz, Weber. Vom Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Jos. Schäffler, Brauknecht. b) Zum erstenmal vom Welzheimer Staab; von Welzheim: Gottfr. Kugler, Zimmermann. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Joseph Kerler, Schuster. Vom Rudersberger Staab; von Rudersberg: Joh. Fried. Hinderer, Bek. Von Oberndorf: Jak. Rexp, Schneider. Matth. Däuschle, Weber. Von Mittelschlechtbach: Christ. Carl Erlieb, Spur. Schneider. Vom Unterneusteter Staab; von Kirchenkirnberg: Jak. Reth. Vom Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Matth. Baih, Spurius. B) Diejenigen, bei denen die Annotation des Vermögens zur wirklichen Confiscation noch nicht eingetreten ist, denen diß aber bevorsteht; a) zum dritten- und leztenmal vom Lorcher Staab; von Lorch: Matth. Kugler. Johann Christ. Bürklen, Hafner. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Joh. Ge. Ehespriz. Vom Rienharzer Staab; vom Thannhöfen: Johan Ge. Akermann, Spur. Bek. Vom Unterneusteter Staab; von Mettelbach: Adam Sezer, Baurenknecht. II) Solche, die sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. unerlaubt von Hauß wegbegeben haben, und über deren Vermögen im Nichterscheinungsfalle sogleich die Confiscation erkannt werden wird, und zwar a) zum dritten- und leztenmale. Vom Welzheimer Staab; von Welzheim: Johs. Greiner, Dreher. b) Zum zweitenmal vom Welzheimer Staab; von Aichstruth: Joh. Friedrich Siegele, Maurer. Vom Plüderhäuser Staab; von Plüderhausen: Salom. Rommel, Schneider. Vom Wäschenbeurer Staab; von Wäschenbeuren: Johs. Frommberger, Keßler und Hafenbinder. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Nachbenelde Milltairpflichtige hiesig. Oberamts sind der an sie seit der erkannten und verfügten Vermögens-Annotation wieder zu 3 malen erlassenen Edictal-Citation ungeachtet nicht in ihre Heimat zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Dieselbe werden nun hiemit abermals aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt wird, und zwar werden zum erstenmal citirt von Dertingen; Joh. Adam Schilling, Bek. Von Dürrmenz: Joh. Mich. Eitel, Kübler. Joh. Dav. Bleßing, Färber. Joh. Friedrich Stähle, Schuster.

Digitized by Google

Gottl. Fried. Holbauch, Bauer. Dieterich Gannter, Strumpfweber. Phil. Heinr. Holbauch, Bauer. Andr. Weber, Schneider. Ludw. Fried. Schöpff, Bek. Von Enzberg: Johs. Bickel, Papierer. Lorenz Kollenzer, Mezger. Von Gündelbach: Joh. Fried Leibbrand, Mezger. Joh. Heinr. Hauer, Schneider. Von Iptingen: Joh. Georg Rieger, Wagner. Von Knittlingen: Johs. König, Zimmermann. Von Lomersheim: Joh. Jak. Boger, Weber. Samuel Fried. Häker, Bek. Von Oelbronn: Matth. Böringer, Hafner. Von Schüzingen: Gottlieb Striegel, Schreiner. Von Wiernsheim: Johs. Geiger, Weber. Von Wurmberg: Jak. Greiner, Schäfer. Ge. Mich. Koch, Zimmermann. Joh. Ge. Greiner, Schäfer. Von Zaisersweier: Joh. Ge. Steizinger, Hafner. Johann Ge. Epser, Uhrmacher. Zum zweitenmal von Schmie: Joh. Anor. Vollmer. Zum dritten- und leztenmal von Dürrmenz: Jak. Fried. Laurmann, Weber. Christoph Wilh. Laurmann, Weber. Christoph Friedrich Nonnenmann, Weber. Imanuel Bell, Zimmermann. Von Illingen: Jak. Conr Wohlgemuth, Sailer. Von Knittlingen: Joh. Diet. Bauer, Weber. Von Lienzingen: Christ. Friedrich Kanz, Chirurgus. Von Lomersheim: Jak. Fried. Häker, Bek. Andr. Eitel, Schneider. Von Schüzingen: Christ. Rößler, Wagner. Joh. Mart. Schroth, Bek.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Nachbemelte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei lezterer Jahres-Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden nun hiemit bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscript. Gesezen Genüge zu leisten, und zwar werden zum zweitenmal citirt von Maulbronn: Matth. Ernst Lehrenkrauß, Handlungsbeflissener. Von Oertingen: Gottlieb Maisenhölder, Schreiner. Christ. Schilling, Schmid. Von Dürrmenz: Joh. Ge. Nagler, Bek. Jakob Friedrich Fieß, Schmid. Jakob Winterle, Bek. Joh. Ge. Dürr, Weißgerber. Von Gros-Glattbach: Jak. Fried. Geiger, Bek. Von Illingen: Matth. Wilh. Wirth, Bauer. Von Iptingen: Joh. Adam Heilig, Schmid. Von Knittlingen: Gottl. Braun, Buchhändler. Von Oelbronn: Gottl. Leicht, Schneider. Philipp Jakob Braun, Schneider. Von Oettisheim: Joh. Georg Münchinger, Wagner.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Neker. Augustin Heinrich, ein Schneider von Rottenburg, hat sich ohne Erlaubniß zu einem Meister nach Hechingen begeben, u. sich einige Tage, bevor er zum Kön. Equipirungs-Corps ausgehoben werden wollte, von da entfernt, ohne daß sein dermaliger Aufenthalt in Erfahrung zu bringen ist. Derselbe ist 21 J. alt, mißt 9 Zoll 9 Linien, hat eine hagere Statur, ein länglichtes etwas bleiches Angesicht, blonde kurz geschnittene Haare, braune Augbraune, graue Augen, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, und gute Zähne, er trägt gewöhnlich einen runden Hut, weißes Halstuch, dunkelgrünen Ueberrok, blau gestreifte seidene Weste, schwarz manchesterne lange Hosen u. Stiefel, auch manchmal Schuhe. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen Conscribirten fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 9. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Hieronimus Bubl, Mezger, 23 J. alt, 13 Zoll 1 Lin. gros, Sohn des weil. Johannes Bubls, Schultheissen in Aldingen, dahiesigen Oberamts, hat, als er zur Recrutirungs-Section eingeliefert werden sollte, sich abermals entfernt. Sämtliche Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 9. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Göppingen. Der bei dem leichten Infant. Bataillon Nr. 4. gestandene Gemeine, Xaver Fackler von Krummwälden, ist im Urlaub desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, und an das Militair-Commando oder das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 11. Okt. 1811.

Kön. Oberamt.

Marbach. Der bei dem 9ten Infant. Regiment gestandene Gemeine, Johannes Jahnle, von Rielingshausen gebürtig, ist den 31. Sept. d. J. aus der Garnison Hohenasperg entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten

Digitized by Google

wohlverwahrt an das Hochlöbl. Regiments-Commando oder hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 9 Okt 1811. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem 9ten Infant. Regiment gestandene Gemeine, Johannes Bauer von Wolfschlugen, ist den 30. Sept. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Königl. Commando, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 6. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Rotweil. Johannes Kunz von Locherhof, hiesigen Oberamts, Gemeiner beim Königl. 1. Lin. Infanterie-Regiment, ist am 7 v Mon. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl Obrigkeiten ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall an sein Regiment einliefern . . lassen. Den 5 Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Urach. In die Betrügereien der wegen Stellionats hier verhafteten und zu 5 jähriger Zuchthaus-Strafe zu Gotteszell verurtheilten Betrüger Jakob Schneider von Ludwigsburg und Jacques Louis Berthelin von Perouse, Leonberger Oberamts, waren noch nachfolgende Personen verwikelt, welche als Betrüger öffentlich bekannt gemacht, und vor welchen das Publikum gewarnt werden soll. 1) Thomas Kautter, gewesener Tuchmacher von Weilheim, Kirchheimer Oberamts. Er ist 36 J. alt, 5′ 9″ gros, hat eine hagere Statur, ein sauberes Gesicht und meistens eine gute Farbe mit etwas Sommersleken, eine etwas gebogene Nase, blaulichte, jedoch etwas ins graue stechende Augen, blonde Augbraunen und Haare, mittlern Mund. Ueber seine Kleidung kann nichts Bestimmtes angegeben werden, dagegen wird bemerkt, daß dieser feine Betrüger auch unter der Maske eines Pietisten herumschleicht, und die Leute zu hintergehen sucht.

2) Joh. Schmid von Flosholz. Oberamts Oehringen, dieser soll nach dem Verhör ein Weib und 5 Kinder und zu Leinzell bei Gmünd ein Haus gehabt haben, sei Soldat gewesen. Er trug vor 2 Jahren einen langen grauen Ueberrok, einen mäuselfarbenen Frak, großen dreieckigten Hut, ein schwarzes Halstuch und Stiefel. Seine Person kann nicht näher beschrieben werden. Er gab sich mit angeblichem Geisterbannen und Schazgräbereien ab, und stand ehmals auch bei der türkischen Musik zu Ludwigsburg.

3) Eine Weibsperson, mit Namen Giesingerin. Sie ist nicht gros; zwischen 50 und 60 Jahren, schwarz von Gesicht, spricht Elsässerisch, geht mit einem französischen Passe herum, ist bald so, bald anders, meistentheils mit einer Nebelkappe, wie die Elsässerinnen gekleidet, und hält sich nirgends lange an einem Ort auf. Sie gibt sich für eine Krämerin aus, und läuft mit baumwollen Garn und Tuch herum, sie machte für obgedachten Schmid und andere Betrüger die Aufsacherin.

4) Der sogenannte Hirten Thumm mit 3 Söhnen. Dieser hielt sich vor einigen Jahren 2 Stunden von Dinkelsbühl gegen Anspach hin auf. Sie liefen auf Geister-Beschwöhrungen und Geldmacherei um, ohne übrigens selbst Geld zu machen, sondern prellten nur die Leute mit dem Versprechen. Der Vater und der eine Sohn suchten die Leute auf und die beiden andern Söhne führten die Prellereien aus. Der Vater ist ein kleiner Mann; der eine Sohn spricht gut französisch. Sie kamen bis Schwäbisch Hall und Wimpfen heraus und begiengen viele Betrügereien.

5) Ein Mann, Namens Reutter von Ettlingen, der ein berüchtigter Pferde Dieb seyn soll, nebst seinem Weibe. Ersterer kann nicht nach seiner Person beschrieben werden. Das Weib aber ist ziemlich gros, schlank gewachsen, sauber im Gesichte, zwischen 30 und 40 Jahren, habe eine Bändelhaube getragen und mit Uhren gehandelt. Diese verübte auch mehrere Betrügereien und hatte immer einen guten französischen Paß.

6) Eine sogenannte Mainzer Kutscherin mit 2 Töchtern. Diese gieng sonst immer mit falschen Briefen zu Collecten herum. Sie ist stark in den 30 Jahren, trug lange Kleider und welsche Hauben, ist schwärzlich und etwas blatternarbigt im Gesichte, und spricht im Pfälzer Dialecte. Sie hatte auch schon einen Tochtermann, Sohn und Schwiegertochter bei sich. Sollte sich eines oder das andere dieser Betrüger betreten lassen, so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, sie gefänglich einzuziehen und das weitere zu besorgen. Den 2. Okt. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Nov.

Aufhebung einer in der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmung.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die in der Zoll-Ordnung §. 82. enthaltene Bestimmung, „daß bei einfältigen Menschen die Unbekanntschaft mit den gesezlichen Vorschriften „als Milderungs-Grund bei Bestimmung der Strafen angenommen werden soll“ andurch aufzuheben, und als nicht zulässig zu erklären. Stuttg. den 23. Okt. 1811.

Königl. Verordnung, d. d. 26. Oct. 1811. Die Anwendung der Bestimmungen der Hauderers-Ordnung auf gemiethete Pferde betr.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht haben, daß alle und jede gemiethete Pferde unrüksichtlich der Benennung ihrer Eigenthümer als Hauderer, oder sonsten, der Bestimmung der Hauderer-Ordnung vom 23. Apr. d. J. unterliegen, und also die bestimmten Post-Taxen dißfalls bezahlt werden sollen; so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Oct. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret an sämtliche Oberämter. Die Formation der Untergangs- und der Oberamtsgerichte, nach der neuen Einrichtung der untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs betreff. d. d. 31. Okt. 1811.

Da nach der allerhöchsten Verordnung Sr. Königl. Maj. vom 26. Aug. d. J. die neue Einrichtung der untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs den 6. Nov. d. J. in Vollzug gesezt seyn soll: so wird sämtlichen Königl. Oberämtern hiemit aufgegeben, die Anordnung zu treffen, daß

1) die verordneten Untergangs-Gerichte in jeder Stadt, jedem Stabe, und jedem Dorfe, und
2) die Oberamts-Gerichte bis auf gedachten Termin hin unter dem in der Instruktion vom 19. d. Mon. enthaltenen Bestimmungen formirt seien, und mithin die neue Einrichtung der Civil-Gerichts-Verfassung vom 6. Nov. an sogleich in Wirksam-

Digitized by Google

keit trete. Wie solches geschehen, haben dieselbe den 6. Nov. an das Königl. Justiz-Ministerium zu berichten. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 31. Okt. 1811.

Das Auslaufen der Königl. Unterthanen in auswärtige Wallfarts-Orte betr.

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, das Auslaufen der Königl. Unterthanen in ausländische Wallfarts-Orte, wodurch nicht nur das Hauswesen und die Kinderzucht derselben vernachlässiget, und ihr Wohlstand zerrüttet, sondern auch der religiöse Aberglaube genährt, und öfters zu groben Ausbrüchen von Unsittlichkeit Anlaß gegeben wird, für die Zukunft gänzlich abzustellen.

Den Königl Landvogteiämtern wird daher hiemit aufgetragen, diese allerhöchste Willensmeinung sowohl in den ihnen untergebenen Landvogteibezirken allgemein bekannt zu machen, als auch die benachbarten auswärtigen Stellen, in deren Amtsbezirk dergleichen Wallfarts-Orte sich befinden, oder durch deren Distrikte das Auslaufen auf entferntere Wallfartsorte bisher statt gefunden hat, hievon zu benachrichtigen.

Auch haben dieselbe sämtliche ihnen untergeordneten Oberbeamte gemessenst anzuweisen, keinem ihrer Amtsuntergebenen zu einer Wallfart ins Ausland, unter welchem Vorwand es auch sei, einen Paß zu ertheilen, und bei jedem Verdacht, daß der Reisende die Erlaubniß zu einer solchen Wallfart mißbrauchen dürfte, die Ausstellung des Passes so lange zu versagen, bis der Reisende sich über einen andern erlaubten Reisezwek hinlänglich ausgewiesen haben wird. Stuttg. den 17. Okt. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die Personal-Freiheit der in den Civil-Stand zurüktretenden militairischen Oberärzte betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst befohlen haben, daß die militairischen Ober-Aerzte, wenn sie in den Civil Stand zurüktreten, unbedingt die Personal-Freiheit erhalten sollen; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 30. Okt. 1811. Königl. Ministerium des Innern.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Allerhöchste Verordnung, die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche betr. vom 29 Okt. 1811.

Se. Königl. Maj. haben sich bewogen gefunden, in Absicht der Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche Folgendes zu verordnen:

Sämtliche Geistliche dieser Confession ohne Unterschied, nebst den Candidaten, sollen bei kirchlichen Verrichtungen und bei feierlichen Gelegenheiten den bisher eingeführten Kirchen-Rok, jedoch mit einem stehenden Kragen, und auf der Brust, statt der Haften, mit Knöpfen tragen.

Nur den Feldpredigern ist, wenn sie mit den Truppen ins Feld ziehen, das Tragen kurzer Mäntel gestattet.

Der Ueberschlag, welcher beibehalten wird, soll etwas länger seyn, als bisher.

Digitized by Google

Die Prälaten, so wie der Hofkaplan, tragen den Kirchenrok von Seide; die übrigen Geistlichen von Wolle.

Zu dieser Kleidung wird ein Barret *), und zwar von den Prälaten und dem Hofkaplan von Sammt, von den übrigen Geistlichen aber von Filz getragen. Die Haare dürfen nicht gekränselt seyn, sie werden glatt getragen, am Hinterhaupte rund abgeschnitten, und reichen bis an das Ende des aufstehenden Kragens; Perücken sind zu tragen gestattet.

Zur ordinairen Kleidung ausser den geistlichen Funktionen und feierlichen Gelegenheiten müssen entweder schwarze, oder graue, oder dunkelblaue Röcke, bis auf die Mitte des Körpers zugeknöpft, und mit viereckigten gerade herunter geschnittenen Schössen getragen werden.

An den blauen und grauen Röken müssen die Knöpfe ebenfalls schwarz seyn. Auch die Unterkleider sind schwarz.

Diese neu vorgeschriebene Kleidung, deren Kosten unbemittelten Predigern aus dem sogenannten Heiligen-Fonds zu ersezen sind, soll am eintretenden Neujahrstag durchgängig eingeführt seyn.

Sämtlichen evangelischen Geistlichen im Königreiche wird diese allerhöchste Verordnung zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und haben insbesondere die General-Superintendenten und Dekane nicht nur selbst die hier gegebene Vorschrift zu befolgen, sondern auch über der pünktlichen Beobachtung derselben von Seiten der ihnen untergeordneten Geistlichen und Candidaten mit allem Ernste zu wachen, auch von jedem Contraventionsfall Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten.

Die Nachherbst-Berichte betr.

Sämtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, wird hiemit aufgegeben, nach nunmehr beendigten Herbstgeschäften die Nachherbstberichte in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu erstatten. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Kron-Domainen-Section, den 26. Oct. 1811.

Decret der General-Direction Königl Tabaks-Regie, d. d. 23. Okt. 1811. an die Kön. Ober-Aemter, wodurch die Verordnung vom 26 Nov. 1808. die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabaks-Handel, erläutert wird.

Nach dem General-Rescript vom 26. Nov. 1808. den Tabakshandel im Königreich betreffend, sollen alle Straffälle an die General-Direction Königl. Tabaks-Regie einberichtet werden.

Es ist jedoch diese Verordnung von einigen Ober-Beamten misverstanden und dahin ausgedehnt worden, daß auch die einfachsten und liquidesten Straf-Fälle, für welche bereits Legal-Strafen bestimmt sind, zur Entscheidung einberichtet wurden.

Es wird daher zur Erläuterung der oben angeführten Stelle in dem General-Rescript

*) Eine Abbildung dieses Barrets wird den Prälaten und Dekanen zugesendet werden.

Digitized by Google

vom 26. Nov. 1808 hiemit verordnet, daß nach der Analogie deſſen, was die Zoll-Ordnung §. 93. wegen der Zollvergehen vorſchreibt, auch bei Vergehen gegen den Tabakshandel nur die zweifelhaften und wichtigeren Fälle zur beſondern Entſcheidung vorzulegen, alle übrigen aber nach den vorliegenden geſezlichen Beſtimmungen von den Oberämtern für ſich zu erledigen, dagegen aber jedesmal am Schluß eines Quartals vollſtändige Auszüge über die zur Anzeige und Unterſuchung gekommenen Vergehungen und die deshalb erkannte Geldſtrafen den Oberzoll-Aemtern, und, wo keine ſolche etablirt ſind, den Ober-Acciſe-Aemtern zur einnähmlichen Verrechnung der Strafen zuzuſtellen, die conſiſcirten Tabake aber den erwähnten Stellen ſogleich zu übergeben, und von ſolchen mit einem Lieferungs-Schein in natura an die Königl. Regie unverweilt einzuſenden ſeien.

Wenn übrigens im Laufe eines Quartals keine Strafe und keine Confiſcation erkannt wurde, ſo unterbleibt zwar die Ausfertigung eines Auszugs aus dem Amtsprotokoll, hingegen iſt alsdann den Oberzoll- oder Ober-Acciſe-Aemtern eine Urkunde, daß für die Königl. Regie nichts zu verrechnen ſei, zur Belegung ihrer Quartal-Rechnung zuzuſtellen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 22. Okt. den General-Major v. Breuning zum Brigadier der 3ten Cavallerie-Brigade, ehmals v. Jett, und

den General-Major v. Jett zum Brigadier der 4ten Cavallerie-Brigade, Dragoner, zu ernennen;

durch ein Decret von ebend. die bisherigen Lieutenants: Gratian, vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, Nro. 2. und Lindner, vom 4ten Lin. Infant. Regim. ohne Abſchied zu kaſſiren, und

durch ein allerhöchſtes Decret vom 24. Okt. den bisherigen Leibpage v. Verſchuer zum Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde zu Pferd zu befördern;

durch ein allerhöchſtes Decret vom 25. Okt. den Major v. Dillen vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. zur Gensd'armerie,

den Lieutenant v. Lang vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. als ſolchen zum Infanter. Regiment Nr. 8. zu verſezen,

den Staabs-Rittmeiſter v. Schüz, vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zu penſioniren;

den vormaligen Kaiſerl. Oeſtreich. Oberſt-Lieutenant v. Raßler, als ſolchen bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 1. anzuſtellen,

den Cadet v. Wagner von der Leib-Jäger-Escadron zum Second-Lieutenant bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 1.

den Premier-Lieutenant und Adjutant v. Reinhardt vom Cavallerie-Regim. Nr. 3, Jäger Herzog Louis zum Staabs-Rittmeiſter bei dieſem Regiment,

den Premier-Lieutenant v. Batz zum Adjutanten bei demſelben,

den bisherigen Fähnrich v. Hornſtein vom 4ten Infanter. Regiment zum Second-Lieutenant bei dem Cavallerie-Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis,

Digitized by Google

den Page v. Stetten aus dem Militair-Institut zum Second-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

den Cadet Milz vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz zum Second-Lieutenant beim 3ten Infant. Regiment zu befördern,

den Second-Lieutenant Wittich vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zum 4ten Infant. Regiment, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 27. Okt. den Premier-Lieutenant v. Succow den 1sten vom Regiment Garde zu Fuß, zum 4ten Lin. Infant. Regiment zu versezen.

Es haben Se. Königl. Maj. den als Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde angestellten vorherigen Leib-Pagen v. Verschuer unterm 1. Sept. d. J. zum Kammerjunker und Reise-Stallmeister, und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 28. Okt. den Ober-Justizrath v. Gaisberg zum Kammerjunker zu ernennen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben den von der Königl. Garde zu Pferd als Staabs-Rittmeister entlassenen von Schwarz zum geheimen Legations-Secretaire bei der Legation in Paris allergnädigst zu ernennen, und den bei dieser Gesandtschaft bisher gestandenen Legations-Secretaire, Hauptmann v. Seeger, in seiner vorherigen Categorie wiederum bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allergnädigst anzustellen geruht. Vom 30. Okt. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reskripts vom 25. Oct. dem zum erledigten Diaconat Pfedelbach, Diöcese Oehringen, nominirten Vikar Kern in Oberstetten, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Reskripts vom 27. Okt. das erledigte evangel. Dekanat Dürrmenz dem Pfarrer Lenz in Oeschingen, Diöcese Tübingen, zu übertragen,

dem Candidaten der Theologie Justus Vollmöller die allerhöchste Confirmation zur Patronat-Pfarrei Unterhambach, Diöcese Oehringen, zu ertheilen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Okt. die erledigte evangelische Pfarrei Mehrstetten, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar Räuschle in Murrhard zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben dem katholischen Pfarrer Sanens zu Engeratshofen, Oberamts Leutkirch, aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums in Hinsicht auf die ihm, von den ihm vorgesezten Behörden ertheilten vortheilhaften Zeugnisse das kleine Kreuz des Königl Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königl Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 26. Okt.

die reisige Försters-Stelle in Gailenkirchen, Comburger Oberforsts, dem bisherigen Cabinets-Courier Obermüller,

die reisige Försters-Stelle zu Untersteinbach, Comburger Oberforsts, dem bisherigen Cabinets-Courier Pfeiffer,

die reisige Försters-Stelle zu Gerabronn, Crailsheimer Oberforsts, dem bisherigen Förster Köhle zu Tannenburg,

Digitized by Google

die reisige Försters-Stelle in Dankolsweiler, Crailsheimer Oberforsts, dem bisherigen Büchsenspanner Bechtner,

die reisige Försters-Stelle in Michelfeld, Ellwanger Oberforsts, dem bisherigen Förster in Heubach, Erdtner,

die reisige Försters-Stelle zu Lichtenstern, Neuenstätter Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Gauß von Gomaringen, Tübinger Oberforsts,

die reisige Försters-Stelle zu Ohrenburg, Neuenstätter Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Mayer von Walddorf, Tübinger Oberforsts allergnädigst zu übertragen, und

den Förster Johann Andreas Gauß von der Aalemer Hut, zum Oberförster in dem Ellwanger Oberforst allergn. zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Baumeister Etzel von Stuttgart, der bei der lezten Feuersbrunst zu Heilbronn die Königliche Gebäude durch seine Geschicklichkeit und Herzhaftigkeit gerettet hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille als Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit durch das Königl. Ministerium des Innern zustellen lassen.

Herrenberg. Johann Georg Eqeler von Thailfingen, hiesigen Oberamts, hat den 4jährigen Knaben des Unter-Accisers Genkinger daselbst vom Ertrinken gerettet, und wird ihm deshalb auf den hievon erstatteten allerunterthänigsten Bericht zu Folge allerhöchsten Decrets Königl. Hochpreißl. Departements des Innern f. Section der innern Administration vom 2. Okt. ein öffentliches Lob ertheilt. Den 24. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Bekanntmachung. Von der in der Nummer 24. des Reg. Blatts d. J. vorläufig angekündigten neuen Ausgabe der seitherigen Jahrgänge dieses Blatts sind die Jahrgänge 1806 und 1807. fertig, auch wird der Druk des Jahrgangs 1808. in Bälde vollendet seyn, und sodann zu dem von den Jahrgängen 1809 und 1810. geschritten werden.

Die Königl. Oberämter haben nun für die in ihrem Amtsbezirk befindlichen öffentlichen Behörden, für welche Exemplarien dieser neuen Ausgabe erforderlich sind, die Bestellungen bei dem Cassieramt des Regierungs-Blatts ungesäumt zu machen. Die Preise dieser neuen Ausgabe werden noch besonders bekannt gemacht werden, wo sodann auch von Privatis gegen baare Bezahlung Bestellungen angenommen werden können, und von den Kön. Oberämtern der Betrag für die auf ihre Bestellung abgegebenen Exemplarien sogleich Vorschuß-Weise aus den Amtspflege-Cassen zum Cassieramt einzusenden ist.

Stuttgart. Die Lieferung der Erforderniß an gutem reinen ungestandenen Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung hiesiger Stadt, welche auf ein Jahr ungefähr 550 Centner beträgt, wird man bis Montag den 4. Nov. im Abstreich verakkordiren; die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Den 22. Okt. 1811.

Stadt-Direktion und Magistrat.

Crailsheim. Die hiesige Kön. Cameralverwaltung ist allergnädigst legitimirt worden, eine Quantität alten Dinkel aus freier Hand zu verkaufen; welches hierdurch den Liebhabern bekannt gemacht wird. Den 21. Okt. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Ellwangen. Bei disseitiger Beamtung ist ein Quantum alter Roken zum Verkauf ausgesezt,

Digitized by Google

welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber die Frucht täglich beaugenscheinigen und einen Kauf abschliessen können. Den 26. Okt. 1811. Kön. Land-Cameralamt.

Bremelau, Münsinger Oberamts. Da die auf den 21. diß ausgeschrieben gewesene Verleihung der hiesigen Sommerschaafweide, welche eine der gesündesten auf der Alp ist, und in 3 Jahren 1600 Stük erträgt, eingetretener Hindernisse wegen nicht hat vor sich gehen können, so wird solche nun bis Dienstag den 19. Nov. auf die 3 Jahre 1812 bis 1814. vorgenommen werden, und haben daher die Liebhaber an dem gedachten Tag Vormittags 10 Uhr sich hierzu in dem Tafern-Wirthshaus zu Brenzelau einzufinden. Den 25. Okt. 1811.

Oberamt Münsingen, und Hochfürstl. Thurn- u. Taxisches Rentamt zu Obermarchthal.

Biberach. Da nach allergnädigstem Befehl vom 4. Sept. d. J. das vormalige hiesige Kasernen-Gebäude zu einer Oberforstamts-Wohnung und zu den Post-Bureaux eingerichtet, zu dem Ende die vornen daran gebaute Kasernen-Kirche abgetragen werden soll, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ermelte Kirche, welche mit einem Thürnlein, dessen Kuppel mit Sturz beschlagen ist, 3 von Nußbaumholz verfertigten Altären und 1 Gloke von ungefehr 2 Centner versehen, sodann 60 Schuh lang, 72 Schuh hoch und 42' breit, und ganz von Steinen erbaut ist, auch einen massiven Dachstuhl hat, Samstag den 16. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Kasernen-Gebäude unter Vorbehalt allergnädigster Ratification gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden auf den Abbruch verkauft werde, wobei sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber einfinden können. Den 9. Oct. 1811. Kön. Kameralverwaltung.

Gmünd. Nach allerhöchstem Befehl soll ein zu dissitigem Cameralamt gehöriges Gut bei Muthlangen im Ganzen oder stükweise verliehen werden. Dazu gehört 1 Wohnhäusle und 1 geraumige Scheuer auf dem Muthlanger Berg, mit 3 Morg. Garten, 88 Mrg. Akers und 7 Mrg Wiesen. Die Verleihungs-Versuche werden Montag den 4. Nov. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Gmünd vor sich gehen, und haben sich die Liebhaber zum Ganzen mit einer legalen Caution von 1200 fl. einzufinden. Neben diesen Versuchen wird auch ein solcher mit dem Verkauf der vorhandenen Gebäude zusammen, oder Haus und Scheuer, jedes besonder gemacht werden, welches bei dem günstigen Lokale für Schäfereien hauptsächlich den disfallsigen Liebhabern zur Nachricht dient. Es werden die billigsten Bedingungen gemacht, und kann vor der Hand Einsicht von den Objecten genommen werden. Den 13. Okt. 1811. Landvogtei-Steuerrath an der Rems und Fils, und Cameral-Verwalter zu Gmünd.

Göppingen. Bei der Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung daselbst, wird die Lieferung von 33 Wannen Heu, Freitag den 8. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr im Abstreich verakkordirt werden. Den 25. Okt. 1811. Stadt-Cameral-Amt.

Heidenheim. Da die am 16. Aug. d. J. vorgenommene Verleihung des oberen nächst bei Königsbronn liegenden Stürzelhofs und der dazu gehörigen Schaafweide nicht genehmigt, sondern allergnädigst befohlen worden, eine nochmalige Verleihung im ganzen oder einzeln unter Vorbehalt allergnädigster Ratifikation vorzunehmen, wozu Montag der 25 Nov. festgesezt ist; so wird solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß über dieses Gut und Schäferei in dem Königl. Staats- und Regierungs Blatt Nro. 38. eine umständliche Beschreibung enthalten seie, und daß die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß in Heidenheim bei der Verhandlung einfinden mögen. Den 24. Okt. 1811. Kön. Landvogtei Steueramt am Kocher und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Künzelsau. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus hiesigem Oberamt werden hiemit ernstlich aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurük zu kehren, und bei Oberamt sich zu melden, widrigenfalls ihr gegenwärtig und zukünftiges Vermögen confiscirt werden wird; von Ailringen: Matth. Riegel. Casp. Zimmer. Bernh. Hok. Jos. Hok. Jos. Martin Eichhorn. Von Oberbach: Christoph Conr. Rückert. Ludw. Adam Fischer. Joh. Ge. Kreß. Sam. Löw. Sim. Samuel. Bärle Samuel. Von Hollenbach: Ge. Ludw. Fried. Ammon. Christ. Fried. Sebast. Weinmann. Joh. Sim. Walther. Von Laibach: Conr. Allnaius Schmieg. Johann

Matth. Schmitt. Franz Ant. Müller. Joh. Ant. Orth. Joh. Heinr. Fleiz. Franz Ignaz Denzer. Haymann Levi. Von Westernhausen: Valent. Hirn. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Nachbenannte Conscriptionspflichtige sind bei der leztern Jahrs-Musterung nicht erschienen, und werden deßwegen zweitenmals aufgerufen, inner 4 Monaten bei Oberamt allhier sich zu stellen, und wegen ihrer Abwesenheit sich zu verantworten, widrigenfalls aber sie sich der Confiscation ihres Vermögens zu gewärtigen haben. Von Künzelsau: Joh. Fried. Högner. Von Alt-Krautheim: Mich. Müller, Ge. Ferdin. Glänzer. Joh. Jos. Schldr. Von Bernshofen: Ge. Mich. Häfner. Von Berlichingen: Jos. Mich. Bux. Von Bieringen: Peter Ant. Robert Rübinger. Jak. Bär Hirsch. Von Criesbach: Joh. Simon Ott. Von Heimhausen: Ge. Pet. Friz. Von Marrlach: Matth. Mezger. Von Niedernhall: Joh. Ge. Andr. Frischmann. Johs. Mühle. Joh. Jak. Gaufer. Johann Friedrich Gaufer. Von Steinbach: Johs. Ganzenmüller. Von Weißbach: Joh. Christoph Gebert. Von Zottishofen: Mich. Bek. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch zum drittenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, oder bei fernerem Ungehorsam der Confiscation ihres Vermögens gewärtig zu seyn; als von Berlichingen: Joh. Matthes Adelmann, Nagelschmid. Jak. Lang, Schmid. Von Neuhof: Joh. Christoph Marmein. Königl. Oberamt.

Künzelsau. Nachbenannte Cantonspflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden andurch zum erstenmal, mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt seie, aufgefordert, sich inner 4 Monaten vor Oberamt zu melden, widrigenfalls sie die Confiscation ihres gegenwärtigen u. zukünftigen Vermögens zu erwarten haben; als von Ammerichshausen: Mich. Bez, Schreiner. Von Bernshausen: Ge. Martin Häfner. Von Bieringen: Casp. Lambrecht Weyräther. Von Braunsbach: Ge. Jos. Kaltenbach, Maurer. Joh. Andr. Pet. Herdrich, Bek. Ge. Michael Rößler, Schmid. Casp. Fried. Franz Happold, Mezger. Von Buchenbach: Johann Casp. Stolz, Maurer. Von Dörrenzimmern: Ge. Mich. Wöhrbach, Schäfer. Von Döttingen: Ge. Fried. Groß, Kiefer. Von Hohebach: Joh. Christoph Mattes, Bek. Joh. Peter Brenner. Ge. Heinr. Schmid, Schumacher. Von Kügelhof: Ge. Adam Hambrecht, Wagner. Von Künzelsau: Fried. Wolfg. Dill, Musikant. Phil. Heinr. Währ. Phil. Dan. Roll, Zinngießer. Andr. Ludwig Biermann, Hutmacher. Ge. Jak. Meffert, Schumacher. Von Mäusdorf: Ge. Mich. Stolz, Schumacher. Von Marrlach: Jos. Streim. Von Meßbach: Ge. Matth. Schnorr, Weber. Von Mulfingen: Johann Gabriel Weidner, Bek. Von Rotachshof: Joh. Andr. Mitnacht, Jäger. Joh. Mart. Mitnacht, Jäger. Von Wolfselten: Joh. Leonh. Abendschein. Von Zaisenhausen: Joseph Wilhelm Schmitt, Schneider. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch wiederholt und zum zweitenmal aufgefordert binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu seyn; als von Berlichingen: Jos. Mich. Hohendhrlein. Von Weigenthal: Johann Justin Wallz. Kön. Oberamt.

Künzelsau. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt, werden hiemit zum dritten- u. leztenmal, mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt seie, aufgefordert, inner 4 Monaten bei dem Oberamt sich zu melden, widrigenfalls sie die wirkliche Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu erwarten haben; als von Diebach: Jos. Mich. Appel, Schmid. Von Hallberg: Joh. Fried. Wohlfarth, Schmid. Von Marrlach: Thomas Mezger, Schumacher. Von Meßbach: Ge. Jos. Schnorr, Weingärtner. Von Oberkessach: Jos. Andr. Stahl. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 53.)

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 6. Nov.

Eintheilung der Königl. Oberforste in Huten.

Se. Königl. Maj. haben die nach dem Organisations-Manifest vom 3. Nov. 1810. im Königreiche bestehenden 20. Oberforste folgendermasen in Huten einzutheilen geruht:

I.) Oberforst Rotweil.

Dieser Oberforst besteht aus 8 Huten, nemlich:

1) Tuttlinger Hut, in welcher folgendes Personal angestellt ist:
Reisiger Förster: Joh. Andreas Vogelmann, Oberförster. — Zwei Unterförster: Jakob Stüke in Mülheim, nnd Johannes Theurer auf dem Bruderhof. — Zwei Waldschüzen: Gottlieb Jetter in Tuttlingen, und Georg Friedrich Seeh in Neuhausen ob Eck.

2) Thalheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Mich. Hiller. — Unterförster: Joseph Zepf in Konzenberg. — Waldschüz: Johannes Mühni in Schwenningen.

3) Spaichinger Hut. Reisiger Förster: Georg Ernst Schilling. — Zwei Unterförster: Joseph Keller in Egesheim, u. Xaver Hochleutner in Deilingen.

4) Digesheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Georg Theurer. — Unterförster in Hausen am Thann: Jakob Friedrich Hofmann. — Waldschüz in Oberhausen: Mathäus Dreher.

5) Margaretenhäuser Hut. Reisiger Förster: Christoph Hager. — Unterförster in Laufen: Nikolaus Kaiser.

6) Leidringer Hut. Reisiger Förster: Hieronimus Vollmer. — Drei Unterförster: Joh. Martin Stoz in Rosenfeld; Daniel Schelling in Irslingen; und Erhard Binder in Balingen.

7) Oberndorfer Hut. Reisiger Förster: August Ludwig Reibel. — Zwei Unterförster: Joh. Jakob Ettensperger in Herrenzimmern; und Martin Weissenauer in Seelorf. — Waldschüz: Joh. Jakob Kräusle in Fluorn.

8) Rotensteiner Hut. Reisiger Förster: Anton Trieb. — Drei Unterförster: Franz Carl in Aixheim; Thomas Braun in Hohenhalden; und Mattheus Vollmer in Gölsdorf.

Digitized by Google

II.) Oberforst Tübingen.

ist in 14 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Bebenhäuser Hut. Reisiger Förster: Ernst Friedrich Laub. — Unterförster in Hagelloch: Johann Georg Reutter.
2) Bodelshäuser Hut. Reisiger Förster: Philipp Ernst Wenz. — Zwei Unterförster: Matthäus Waizmann in Dettingen, und Leo Mezger in Hemmendorf. — Waldschüz in Osterdingen: Balthas Luz
3) Einsiedler Hut Reisiger Förster: Friedrich Keppler, Oberförster. — Unterförster in Kirchentellinsfurth: Johann Philipp Schaar.
4) Entringer Hut. Reisiger Förster: Carl Koch. — Unterförster in Breitenholz: Johann Georg Dürr.
5) Gönninger Hut. Reisiger Förster: Siegfried Heinrich Zahn. — Unterförster in Eschingen: Koch.
6) Hildrizhauser Hut. Reisiger Förster: Joh. Georg Ehemann. — Unterförster in Kayh: Christian Peter Schlette.
7) Jetenburger Hut. Reisiger Förster: Joh Ge. Oberreuter. — Unterförster in Lustnau: Michael Hinsinger. — Waldschüz in Jetenburg: Joh. Georg Maier.
8) Mössinger Hut. Reisiger Förster: Carl Wilhelm Redwiz. — Unterförster in Gomaringen: Rooh.
9) Plattenhardter Hut. Reisiger Förster: Christian Friedrich Hauser. — Unterförster in Häfner Neuhausen: Christian Schelling.
10) Roseker Hut. Reisig. Förster: Philipp Friedrich Vischer. — Unterförster in Jesingen: Dürr.
11) Rottenburger Hut. Reisig. Förster: Michael Koch. — Unterförster in Bühl: Joseph Gentner. — Waldschüz in Kiebingen: Adam Krämer.
12) Walddorfer Hut. Reisig. Förster: Ernst Mehl in Dettenhausen. — Zwei Unterförster: Joh. Daniel Kraus in Schlaitdorf, und Schweller in Walddorf.
13) Waldenbucher Hut. Reis. Förster: Ernst Wanner. — Unterförster in Steinenbronn: Ernst Friedrich Albrecht.
14) Weil im Schönbucher Hut. Reis. Förster: Abraham Kemmler. — Unterförster in Altdorf: Ludwig Dürr.

III.) Oberforst Freudenstatt.

Ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Dornstetter Hut. Reis. Förster: Joh. Ludwig Hensler. — Unterförster in Wittlensweiler: Johann Heinrich Hayd.
2) Freudenstätter Hut. Reis. Förster: Nicolaus Gröninger. — Unterförster auf dem Kniebis: Anton Schwall.
3) Baiersbronner Hut. Reis. Förster: Joh. August Knapp, Oberförster. — Unterförster auf der Buhlbacher Glashütte: Christoph Müller. — Zwei Waldschüzen: Jakob Gaiser in Kobach, und Michael Glaser im oberen Murgthal.
4) Igelsberger Hut. Reis. Förster: Carl Friedrich Cantner in Heselbach. — Unterförster in Röth: Daniel Oswald.

Digitized by Google

5) Schwarzenberger Hut. Reis. Förster: Johann Klumpp. — Unterförster in Leimniß: Johann Leonhard Hettenberger.
6) Schömberger Hut. Reis. Förster: Joh. Georg Siegler. — Unterförster in Loßburg: Gottfried Ernst Uhl.
7) Alpirsbacher Hut. Reis. Förster: Gotthold Knapp. — Unterförster in Alpirsbach: Junginger.
8) Sterneker Hut. Reis. Förster: Joh. Baß in Unterbrändi, Oberförster. — Unterförster in Neunek: Knorr.
9) Sulzer Hut. Reis. Förster: Christian Fried. Kuttrof. — Zwei Unterförster: Eberhard Fried. Bär in Marschalkenzimmern, und Carl Wilhelm Greiner in Kirchberg. — Waldschüz in Sulz: Schweikle.

IV.) Oberforst Altensteig

ist in 12 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Altensteiger Hut. Reis. Förster: Christoph Fried. Wischer, Oberförster. — Unterförster in Waldorf: Jak. Fried. Geyer. — Waldschüz in Rohrdorf: Jak. Schmid.
2) Enzklösterlens Hut. Reis. Förster: Christian Tobias Haupt. — Unterförster zu Sprollenhauß: Philipp Jak. Klaiber.
3) Grömbacher Hut. Reis. Förste: Joh. Gottfried Roh. — Unterförster in Göttelfingen: Joh. Andreas Buck. — Waldschüz in Göttelfingen: David Fried. Berrer.
4) Hofstetter Hut. Reis. Förster: Johann Georg Luz. — Unterförst. in Aichelberg: Vincens Wollmar.
5) Horber Hut. Reis. Förster: Carl Zaiser. — Unterförster in Eutingen: Jakob Vogelmann.
6) Nagolder Hut. Reis. Förster: Joh. Fried. Rieger. — Unterförster in Nagold: Friedrich Müller.
7) Oberjettinger Hut. Reis. Förster: Joh. Fried Zahn, Oberförster. — Unterförster in Kuppingen: Joh. Fried. Schober.
8) Pfalzgrafenweiler Hut. Reis. Förster: Carl Ernst Romig. — Unterförster in Kälberbronn: Jakob Reutter.
9) Schönbronner Hut. Reis. Förster: Ge. Fried. Müller. — Unterförster zu Neubulach: Michael Albrecht. — Waldschüz in Schönbronn: Christian Roller.
10) Simmersfelder Hut. Reis. Förster: Nicolaus Machold. — Unterförst. in Simmersfeld, Ernst Schmidgall.
11) Stammheimer Hut. Reis. Förster: Carl August Gauß. — Unterf. in Gechingen: Johannes Müller. — Zwei Waldschüzen: Jakob Spöhr, und Ulrich Walz in Stammheim.
12) Thummlinger Hut. Reis Förster: Christian Hetmansperger. — Unterf. zu Haiterbach: Friedrich Deker.

V.) Oberforst Neuenbürg

ist in 9 Huten abgetheilt, nemlich:

1) Calmbacher Hut. Reis. Förster: Joh. Gottfried Pielenz. — Unterf. zu Calmbach: Fridrich Kirchherr.

Digitized by Google

2) Wildbader Hut. Reis. Förster: Ludwig Fried Vischer. — Unterf. in Wildbad: Joh. Ge. Hagenbuch. — Waldschüz in Wildbaad: Georg Fried. Fischer.
3) Herrenalber Hut. Reis. Förster: Franz Fried. Mehl. — Hutsverweser: Michael Reuter. — Unterf. in Loffenau: Ludwig Bauer. — Drei Waldschüzen: Leonhard Geiger in Bernbach: Joh Jak. Laistner in Gaisthal, u. Fd König zu Dobel.
4) Langenbrander Hut. Reis. Förster: Wilhelm Sattler in Waldrennach — Unterf. Georg Jak. Scholl in Schemberg.
5) Liebenzeller Hut. Reis. Förster: Carl Adolf Dörnacher. — Zwei Unterf Albrecht David Spannagel in Reichenbach, und Dominikus Nagel in Jselsloch
6) Schwanner Hut. Reis. Förster: Philipp Fried. Vischer, Oberf. — Unterf. in Dennach: Daniel Vischer. — Zwei Waldschüzen: Stephan Euppert in Neuenbürg, und Ludwig König in Dobel.
7) Naislacher Hut. Reis. Förster: Carl Oberreuter, Hofjäger. — Unterf. zu Agenbach: Johann Rükaber.
8) Zavelsteiner Hut. Reis. Förster: Joh. Gottlieb Merkle. — Unterf. zu Reichenbach: Heinrich Drescher. — Zwei Waldschüzen: Michael Baier in Unter-Kollbach, und Michael Furtmüller in Hirschau.
9) Simozheimer Hut. Reis. Förster: Johann Schulz. — Unterf. in Neuhengstett: Gottlieb Meüle.

VI.) Oberforst Leonberg

ist in 15 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Böblinger Hut. Reis Förster: Johannes Rau, Hofjäger. — Unterf. in Schönaich: Gottlieb Fried. Dörnacher.
2) Bruderhäuser Hut. Reis. Förster: Johannes Plessing, Hofjäger. — Zwei Unterf.: Heinrich Krämer zu Botnang, und Fried. Kraus am Bärensee.
3) Degerlocher Hut. Reis. Förster: Christian Ludwig Zaiser. — Unterf. in Kaltenthal: Jakob Häusler.
4) Eglosheimer Hut. Reis. Förster: Gunzert. — Unterf. zu Thamm: Joh. Jakob Hauser. — Waldschüz in Osweil: Jakob Fried. Krauter.
5) Ehninger Hut. Reis. Förster: Jakob Fried. Hofmann. — Unterf. in Aidlingen: Friedrich Frank.
6) Feuerbacher Hut. Reis. Förster: Eberh. Christoph Eisler. — Unterf. in Stammheim: Joh. Mart. Geisele. — Waldschüz in Münster: David Mühleisen.
7) Gerlinger Hut. Reis. Förster: Philtpp Fried. Keppler auf der Solitude, Oberförster. — Unterförst auf dem Seehaus: Joh. Jak. Häusler.
8) Heimerdinger Hut. Reis. Förster: Joh. Christoph Häusler. — Unterförst. in Enzweihingen: Joh. Jakob Lang.
9) Ingersheimer Hut. Reis. Förster im Thiergarten bei Monrepos, Hofjäger Jakob Fried. Binder, charakterisirter Oberförst. — Fünf Park- und Zaunknechte im Thiergarten: Kleinknecht, Vetter, Conrad, Trauneker und Pelz.
10) Rohrer Hut. Reis. Förster: Johann Christian Freiberger.
11) Rutemsheimer Hut. Reis. Förster: Carl Gottlieb Vogel.

Digitized by Google

12) Sillenbucher Hut. Reis. Förster: Joh. Conrad Buthrod. — Zwei Unterförst. Fried. Stok in Gablenberg, und Joh. Greuling in Kloster Weil.
13) Sindelfinger Hut. Reis. Förster: Andreas Gauß.
14) Warmbronner Hut. Reis. Förster: August Wanner.
15) Mönsheimer Hut. Reis Förster: Leonh. Hahn. — Unterförst. in Wimsheim: Georg Fried. Buchwald.

VII.) Oberforst Stromberg

ist in 10 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Kleebronner Hut. Reis. Förster: Georg Adam Schoch. — Unterförst. in Hohenstein: Fried. Obermüller. — Waldschüz in Ebenspach: Jakob Ebner.
2) Ensinger Hut. Reis. Förster: Ferdin. Ulrich Umrath. — Zwei Unterförst.: Albr. Bolay in Illingen, und Föttinger in Sersheim.
3) Freudenthaler Hut. Reis. Förster: Jonas Fried. Krauch. — Unterförst. in Bönnigheim: Franz Joseph Gerster. — Zwei Waldschüzen: Joh. Adam Best in Spielberg, und Elias Sachs in Löchgau.
4) Gros-Gartacher Hut. Reis. Förster: Phil. Albrecht Studlinger. — Zwei Unterförst.: Joh. Mich. Mitnacht in Biberach, und Carl Christian Wörner in Nordheim. — Waldschüz auf dem Böllinger Hof: Joh Georg Hager.
5) Kleingartacher Hut. Reis. Förster: Fried. Schwarz in Stoksberg. — Unterförst. in Brakenheim: David Schmid. — Waldschüz in Niederhofen: Jak. Bäder.
6) Kirpacher Hut. Reis. Förster: Ge. Conrad Buchwald. — Zwei Unterförst.: Christian Wilh. Georgii in Häfnerhaslach, und Fried. Hermann in Horrheim.
7) Lienzinger Hut. Reis Förster: Andreas Ludw. Obermüller. — Unterförst. in Gündelbach: Thomas Zerwek. — Waldschüz in Schüzingen: Christoph Erber.
8) Maulbronner Hut. Reis. Förster: Joh. Wilh. Stierlen. — Zwei Unterförst.: Joh. Frid. Hofmann in Oetisheim, u. Joh. Mich. Schaßberger in Hohenklingen.
9) Mühlaker Hut. Reis. Förster: Zaiser. — Zwei Waldschüzen: Johañes Hänole in Gros-Glattbach, und Gottlieb Conradi in Mühlaker.
10) Sternenfelser Hut. Reis. Förster: Phil. Fried. Kerler, Oberförst. — Hutsverweser: Ludwig Frankenstein. — Unterförster in Zaberfeld: Jakob Weadel Schöller. — Waldschüz in Sternenfels: Johannes Hildenbrand.

VIII.) Oberforst Reichenberg

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Prävorster Hut. Reis. Förster: Ernst Fried. Wanner. — Unterförst. in Spiegelberg: Ludwig Mäule — Waldschüz in Billenspach: Baltas Gruber.
2) Kaisersbacher Hut. Reis. Förster: Jakob Ulrich Fichtner. — Unterförst. in Kirchenkirnberg: Maximilian Harpprecht.
3) Kleinaspacher Hut. Reis. Förster: Phil. Andreas Wagner. — Zwei Unterförster: Carl Fried. Faber in Steinheim an der Murr, und Jakob Elsässer in Obristenfeld. — Waldschüz in Steinheim: Wilhelm Zweigart.
4) Winnenthaler Hut. Reis. Förster: Jakob Fried. Kemmler, Oberförster. — Zwei Unterförst.: Bernh. Magnus Bauer in Oppelspohn, u. Carl Griesinger.

Digitized by Google

5) Liebensteiner Hut. Reis. Förster: Conrad Fried. Binder. — Zwei Unterförst.: Christian Carl Binder in Kaltenwestheim, und Fried. Lauer in Mundelsheim. — Waldschüz in Kaltenwestheim: Joseph Koch.

6) Murrhardter Hut. Reis. Förster: Carl Ludwig Marz. — Zwei Unterförster: Matheus Sprandel in Murrhardt, und Joh. Casp. Reitter in Oberroth.

7) Reichenberger Hut. Reis Förster in Rietenau: Joh. Ludwig Teichmann. — Zwei Unterförst.: Daniel Trefz in Reichenberg, und Gottlieb David Sorg in Backnang.

8) Weissacher Hut. Reis. Förster: Carl Ludwig Hordt. — Zwei Unterförst.: Joh. Ge. Weiß in Hautensbach, und Carl Ludwig Gans in Schöllhütte.

9) Kirchberger Hut. Reis. Förster: Wilhelm Christ. Pfizmaier. — Unterförst. in Affalterbach: Joh. Ludwig Mäule.

IX.) Oberforst Neuenstadt

ist in 10 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Aschhauser Hut. Reis. Förster: Cölestin Vollmer. — Unterförst. in Oberkessach: Salomon Kreß.

2) Neuhasser Hut. Reis. Förster: Christ. Fried. Junginger. — Unterförst.: Christoph Faber.

3) Gundelsheimer Hut. Reis. Förster, Jos. Wehner. — Unterförst. Joh. Daniel Baier — Waldschüz in Kochendorf: Jos. Anton Bopp.

4) Lichtensterner Hut. Reis. Förster: Gauß. — Unterförst. zu Greuthof: Gottfried Hofmann. — Waldschüz in Wüstenroth, Leonh. Hirsch.

5) Lampoldshauser Hut. Reis. Förster: Heinr. Fried. Mändle. — Unterförst. in Goksen: Conr. Jung. — Waldschüz in Lampoldshausen: Joh. Ge. Reichert.

6) Mökmühler Hut. Reis. Förster: Wendel Greiner. — Unterförst. in Widdern: Michael Riegel.

7) Neuenstatter Hut. Reis. Förster: Ludwig Haußmann. — Unterförst. in Dachenfeld: Georg Jos. Vogt. — Waldschüz in Kleversulzbach: Mart. Widmann.

8) Stettenfelser Hut. Reis Förster: Joh. Ernst Uhl, Oberförst. und Hofjäger. — Zwei Unterförst.: Gottlieb Hager im Jägerhauß bei Heilbronn, u. Heinr. Händle in Thalheim. — Waldschüz in Heinrieth: Gottlieb Baumgärtner.

9) Waldbacher Hut. Reis. Förster: Christian Hahn. — Unterförst. in Stollenhof: Christoph Seiboth. — Waldschüz in Wimmenthal: Sebastian Kraft.

10) Ohrenberger Hut. Reis. Förster: Mayer, — Unterförster in Heiligenhauß: Bernh. Wurst.

X.) Oberforst Mergentheim

ist in 5 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Mergentheimer Hut. Reis. Förster: Philipp Prahl, Oberförst. — Zwei Unterförst.: Carl Manzius in Beresfeld, und Ge. Günther in Nassau. — Waldschüz in Iggersheim: Hartmann Ippich.

2) Wachbacher Hut. Reis. Förster: Poppele. — Zwei Unterförst.: Kemler zu Apfelhof, und Huberich zu Stuppach. — Waldschüz zu Ailringen: Friz.

Digitized by Google

3) Creglinger Hut. Reis. Förster: Ge. Christian Grismaier. — Unterförst. in Frauenthal: Andr. Riegel.
4) Riedbacher Hut. Reis. Förster: Thomas Wassermann. — Unterförst. auf dem Funkstetter Landthurm: Michael Humpf.
5) Ingelfinger Hut. Reis. Förster: Martin Heinrich Lindner. — Unterförster in Obergiesbach: Leonh. Riegel.

X.) Oberforst Crailsheim

ist in 8 Huten eingetheilt, nämlich:

1) Marienkappeler Hut. Reis. Förster: Bolz. — Unterförst. in Waldthann: Joh. Sam. Pfisterer. — Waldschüz in Baiersbach: Joh. Fried. Plochmann.
2) Gerabronner Hut. Reis. Förster: Joseph Köhle. — Unterförst. in Rohrthuen: Joh. Fried. Riegel. — Waldschüz in Wallhausen: Johann Schok.
3) Vellberger Hut. Reis. Förster: Carl Fried. Nipp. — Unterförst. in Unteraspach: Joh. Fried. Thomas. — Waldschüz in Härlenbach: Fried. Steinbrenner.
4) Roßfelder Hut. Reis. Förster: Reinh. Fischer, Oberförst. — Unterförst. in Mohrstein: Joh. Christ. Kaufer. — Waldschüz in Oberspeltach: Joh. Jak Keppel.
5) Gründelhardter Hut. Reis. Förster: Christoph Trexel. — Unterförst. in Tannenburg: Joh. Melch. Plochmann
6) Hohenberger Hut. Reis. Förster: Joh. Seibold. — Unterförst. Jak. Gentner.
7) Dankolzweiler Hut. Reis. Förster: Bechtner. — Unterförst. in Finkenberg: Joseph Mayer.
8) Weipertshofer Hut. Reis. Förster: Vötter. — Unterförst. in Stimpfach: Anton Biscalar. — Waldschüz in Alexanders Reute: Casp. Jos. Faber.

XI.) Oberforst Comburg

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Comburger Hut. Reis. Förster: Joh. Andr. Sizler. — Unterförst. in Altenhausen: Joh. Fried. Maier. — Waldschüz auf dem Einkorn: Pet. Schwinger.
2) Winzenweiler Hut. Reis. Förster: Conr. Leo. — Unterförst. Otho. — Waldschüz in Weiler: Jakob Ritter.
3) Schmidelfelder Hut. Reis. Förster: Johannes Schott, Oberförst. — Unterförst. in Sulzbach: Joh. Fried. Barth.
4) Gschwender Hut. Reis. Förster: Joh. Geyer. — Unterförst. in Ruppertshofen: Joh. Jak. Schönleber.
5) Mönchsberger Hut. Reis. Förster: Phil. Renner. — Unterförst. in Bubenorbis: Daniel Fried. Schelling.
6) Sittenhardter Hut. Reis. Förster: Joh. Ge. Klenk. — Unterförst. in Sanzenbach: Christoph Hofmann. — Waldschüz zu Westheim: Jak. Jung.
7) Michelfelder Hut. Reis. Förster: Carl Enslin. — Unterförst. in Maibach: Keppeler.
8) Gailenkircher Hut. Reis. Förster: Obermüller. — Unterförst. in Haidhauß: Fried. Walter.
9) Untersteinbacher Hut. Reis. Förster: Pfeiffer. — Unterförst. zu Frohnfels: Ernst Neudörfer.

Digitized by Google

XIII.) Oberforst Ellwangen

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Ellwanger Hut. Reis. Förster: Joh. Bapt. Köhle, charakterisirter Oberförst. — Zwei Unterförst.: Joh. Ge. Maier in Dalkingen, u. Thadd. Hummel in Rötheln.
2) Ellenberger Hut. Reis. Förster: Anton Seibold. — Zwei Unterförster: Carl Teutschenbach zu Breitenbach, und Ant. Baronsee zu Stettlein.
3) Dettenrodter Hut. Reis. Förster: Ant. Pfizer. — Zwei Unterförst.: Val. Keller in Lindstetten, und Jos. Kohl in Schnaitheim.
4) Michelfelder Hut. Reis. Förster: Jos. Anton Erdtner. — Unterförst. in Michelfeld: Joh. Michael Schweinle.
5) Kapfenburger Hut. Reis. Förster: Heinrich Schongar. — Zwei Unterförster: Jos. Sohm in Lauchheim, und Carl Gerster in Kapfenburg.
6) Aalemer Hut. Reis. Förster: Joh. Andr. Gauß in Wasseralfingen, Oberförst. — Unterförst. in Heuchlingen: Heinrich Heß.
7) Wilflinger Hut. Reis. Förster: Leonh. Baierhammer. — Unterförst. in Abtsgmünd: Fried. Häring. — Waldschüz in Hinterbüchelberg: Johann Maurer.
8) Adelmannsfelder Hut. Reis. Förster: Vollrath Ziegel. — Unterförst. in Riesgarten: Joh. Kohnle. — Waldschüz in Hütten: Christian Hofmann.
9) Ramseustruter Hut. Reis. Förster: Phil. Knöpfle. — Unterförst. in Buch: Joh. Merz. — Waldschüz in Lingenberg: vacat.

XIV.) Oberforst Heidenheim

ist in 13 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Aufhauser Hut. Reis. Förster: Casp. Junginger. — Unterförst. in Ochsenberg: Fried. Hammer.
2) Anhauser Hut. Reis. Förster: Christ. Ludwig Schweinle. — Zwei Unterförster: Christian Carl Gauß in Dettingen, und Jak. Joas in Hürben.
3) Dunstelkinger Hut. Reis. Förster: Wilhelm Hammer. — Unterförst. in Balmertshofen: Fried. Gfrörer.
4) Herbrechtinger Hut. Reis. Förster: Phil. Jak. Wagner. — Zwei Unterförst.: Joh. Lindel auf dem Spieshof, und Mattheus Müller in Brenz.
5) Rötenbacher Hut. Reis. Förster: Feser. — Unterförst. auf dem Kizing: Georg Fried. Epple. — Waldschüz in Heubach: Jakob Schlumberger.
6) Irmansweiler Hut. Reis. Förster: Carl Heinrich Wedekind. — Unterförst. in Essingen: Uhl. — Waldschüz in Irrmansweiler: Wilhelm Holz.
7) Nattheimer Hut. Reis. Förster: Joh. Heinrich Baß. — Unterförst. in Fleinheim: Dietrich Hausseker. — Waldschüz in Nattheim: Christian Rau.
8) Oberkochemer Hut. Reis. Förster: Jos. Anton Maier. — Unterförst. in Oberkochen, Sebastian Gold. — Waldschüz in Ebnat: Georg Schneider.
9) Schnaitheimer Hut. Reis. Förster: Wolfg. Eberh. Bauder in Heidenheim, Oberförst. — Unterförst. auf dem Oeschenthaler Hof: Johann Georg Oechsle. — Waldschüz in Heidenheim: Joh. Georg Danner.
10) Steinheimer Hut. Reis. Förster: Conr. Bohner. — Unterförst. in Kipfendorf: Georg Adam Schoch.

Digitized by Google

11) Unterkochemer Hut. Reis. Förster: Aloys Vögel. — Unterförst. in Unterkochen: vac.
12) Weilermerklinger Hut. Reis. Förster: Eberh. Behr. — Unterförster in Schweindorf: Winter.
13) Zanger Hut. Reis. Förster: Gottlieb Uhl. — Unterförst. in Königsbronn: Carl Baßmann. — Waldschüz in Zang: Carl Baas.

XV.) Oberforst Engelberg

ist in 14 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Adelberger Hut. Reis. Förster: Heinrich Banzhaf. — Zwei Unterförst. Gottfried Landenberger in Oberwälden, und Fried. Gürr in Unterberken. — Waldschüz in Hundsholz: Georg Strohmaier.
2) Auerbacher Hut. Reis. Förster: Gottlieb Werner. — Unterförst. in Auerbach: Carl Kirchmaier.
3) Baiereker Hut. Reis. Förster: Fried. Heinr. Maier in Büchenbronn. — Zwei Unterförst.: Heinrich Schmid in Weiler, u. Joh. Conr. Kuttrof in Eberspach.
4) Engelberger Hut. Reis. Förster: Ludwig Häberle in Hohengehren, Oberförst. — Zwei Unterförst.: Fried. Jenisch in Winterbach, und Joh. Kuhn in Schnaith.
5) Gmünder Hut. Reis. Förster: Joh. Jak. Gauß, Oberförst. — Unterförst. in Waldstetten: Christoph Luikert. — Waldschüz in Muthlangen: Leonh. Lengert.
6) Hohenstaufer Hut. Reis. Förster: Joh. Casp. Maier. — Zwei Unterförst. Frid. Kaiser in Hohenstaufen, und Wilh. Fried. Schnike in Börtlingen.
7) Lorcher Hut. Reis. Förster: Joh. Conr. Kuttrof. Unterförst. in Lorch: Franz Ant. Scheich. — Waldschüz in Pfahlbronn: Uber.
8) Plochinger Hut. Reis. Förster: Joh. Ulrich Schwarz. Zwei Unterförst.: Johañ Steinmez in Baltmannsweiler, und Christ. Birkle auf dem Eßlinger Jägerhauß.
9) Plüderhäuser Hut. Reis. Förster: Jak. Gunzert. — Unterförst. in Plüderhausen: Christoph Treutle.
10) Schlechtbacher Hut. Reis. Förster: Ludwig Fried. Lauser. — Unterförst. in Oberndorf: Häußler.
11) Strümpfelbacher Hut. Reis. Förster: Joh. Fried. Marz. — Zwei Unterförst. Gottlieb Kaiser in Hegnach, und Keller in Krummhart.
12) Thomasharter Hut. Reis. Förster: Fried. Ludwig Lang. — Unterförst. in Reichenbach: Fried. Kemmler.
13) Welzheimer Hut. Reis. Förster: Fried. Faber, Oberförst. — Zwei Unterförst. Conr. Kaufmann in Welzheim, und Gottlieb Fried. Gärtner in Kaisersbach. — Waldschüz in Burgholz: vac.
14) Geradstetter Hut. Reis. Förster: Carl Fried. Kaiser. — Unterförst. in Buoch: Christoph Mäule. — Waldschüz in Schornbach: vac.

XVI.) Oberforst Kirchheim.

Dieser Oberforst, welchem die nach dem Organisations-Manifest vom 3ten Nov. 1810. an den Oberforst Ulm abgegebene Districte der Huten Blaubeuren,

Digitized by Google

Asch und Suppingen, wiederum einverleibt sind, ist in 14 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Kirchheimer Hut. Reis. Förster: Ernst Fried. Hafner. — Unterförst. in Dettingen: Wilh. Benzinger. — Waldschüz in Nürtingen: vac.
2) Binsenhofer Hut. Reis. Förster: Christ. Jak. Bolay, charakterisi. Oberförst. — Unterförst. in Neusen: Philipp Fried. Reinhardt
3) Oberensinger Hut. Reis. Förster: Carl Fried. Alber, Oberförst. — Zwei Waldschüzen: Jos. Fuchs in Neuhausen, und Michael Rösch in Köngen.
4) Denkendorfer Hut. Reis. Förster: Carl Fischer. — Zwei Waldschüzen: Jos. Fröschle in Denkendorf, und Heinrich Treſter in Pfauhausen.
5) Bissinger Hut. Reis. Förster: Joh. Adam Daumüller. — Zwei Unterförst.: Fried. Peter in Neidlingen, und Carl Fried. Bek in Zell.
6) Gutenberger Hut. Reis. Förster: Rudolph Fried. Romig in Grabenstetten. — Unterförst. in Schopfloch: Martin Mattheus Krieger.
7) Schlierbacher Hut. Reis. Förster: Fried. Ferdin. Hummel. — Unterförst. zu Nellingen: Joh. Fried. Frei. — Waldschüz in Albershausen: vac.
8) Altenstatter Hut. Reis. Förster: Joh. Conr. Münchmaier. — Unterförst. in Stetten: Johann Häge. — Waldschüz in Giengen: vac.
9) Heininger Hut. Reis. Förster: Samuel Löſler. — Unterförst. in Gros-Sieſſen: Georg Schmid. — Waldschüz in Schlatt: vac.
10) Ueberkinger Hut. Reis. Förster: Wilh. August Kolb. — Unterförst. in Deggingen: Ignaz Scheich. — Waldschüz in Hausen: vac.
11) Wieſensteiger Hut. Reis. Förster: Ignaz Nezer. — Unterförst. in Gruibingen: Michael Reutter. — Waldschüz in Gospach: Huber.
12) Blaubeurer Hut. Reis. Förster: Joh. Heinr. Zaiſer, Oberförst. — Unterförst. in Seiſſen: Carl August Zobel. — Zwei Waldschüzen: Simon Stephan in Berghülen; 2ter vacat in Weiler.
13) Nellinger Hut. Reis. Förster: Baas. — Unterförst. in Machtolsheim: Johañ Jak. Reitter. — Zwei Waldschüzen: zu Scharenstetten und Aufhauſen, vac.
14) Bermaringer Hut. Reis. Förster: Mak. — Unterförster in Asch: Casp. Göz. — Zwei Waldschüzen: zu Tomerdingen, und Timenhausen, vac.

XVII.) Oberforst Urach

ist in 15 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Hundersinger Hut. Reis. Förster: Johannes Häberlen. — Unterförst. in Eglingen: Ludwig Ernst Bauer.
2) Huldstetter Hut. Reis. Förster: Joseph Köhle. — Zwei Unterförst. Joh. Heinr. Ampfer, in Kettenaker, und Fried. Redwiz in Dürrenwaldstetten.
3) Mezinger Hut. Reis. Förster: Joh. Michael Beſſerer. — Waldschüz in Sondelfingen: Ludwig Veit.
4) St. Johanner Hut. Reis. Förster: Christoph Ludwig Rau. — Waldschüz in Glems: Michael Schmauder.

Digitized by Google

5) Uracher Hut. Reis. Förster: Wilhelm Bender. — Unterförst. in Upfingen: Christian Klaus. — Waldschüz in Urach: Johannes Rau.
6) Wittlinger Hut. Reis. Förster: Johannes Häring. — Unterförst. in Gruorn: Joh. Georg Seiz.
7) Zainінger Hut. Reis. Förster: Philipp Fried. Nestel. — Waldschüz in Feldstetten: Michael Röker.
8) Grafeneker Hut. Reis. Förster: Carl Gauß, Oberförst. — Unterförst. in Münsingen: Eberh. Ludwig Vollmer.
9) Offenhauser Hut. Reis. Förster: Ludwig Lang, in Gechingen. — Unterförst. in Kohlstetten: Xaver Pfeiffer.
10) Pfullinger Hut. Reis. Förster: Christ. Imanuel Schlette. — Unterförst. in Pfullingen: Joh. Christoph Spizig.
11) Lichtensteiner Hut. Reis. Förster: Jakob Fried. Renner. — Waldschüz in Undingen: Johann Fried. Stoß.
12) Marienberger Hut. Reis. Förster: Johann Fried. Stok.
13) Pfronstetter Hut. Reis. Förster: Bartholomäus Gerster.
14) Oberwilzinger Hut. Reis. Förster: Wilhelm Uhl.
15) Kirchener Hut. Reis. Förster: Moriz Traub. — Unterförster in Mundingen: Joh. Fried. Godelmann.

XVIII.) Oberforst Zwiefalten

ist in 11 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Biberacher Hut. Reis. Förster: Sebastian Buchholz, Oberförster. — Unterförster in Aßmannhardt: Joh. Fehrlen.
2) Saulgauer Hut. Reis. Förster: von Baldinger. — Unterförster in Fulgenstadt: Johann Leonh. Wanderer.
3) Schussenrieder Hut. Reis. Förster: Joh. Heinrich Kerler. — Unterförster in Ogelthausen: Carl Eugen Kniewasser.
4) Waldseer Hut. Reis. Förster: v. Besserer. — Unterförst. in Ingoldingen: Alois Fischer.
5) Rother Hut. Reis. Förster: Schöttle. — Unterförster: Georg Danner.
6) Ochsenhauser Hut. Reis. Förster: Joh. Wilh. Maier. — Unterförst.: Jos. Fehrnlein.
7) Gutenzeller Hut. Reis. Förster: Fried. Gohl. — Unterförst. Anton Braun.
8) Laupheimer Hut. Reis. Förster: Obermüller. — Unterförster: Gottlieb Reitter.
9) Zwiefalter Hut. Reis. Förster: Joseph Berger. — Unterförster in Pflummern: Rieger. — Waldschüz in Andelfingen: Wiener.
10) Heiligkreuzthaler Hut. Reis. Förster: Jos. Vogel. — Unterförster in Mengen: Alois Weiger. — Waldschüz in Benzwangen: Felix Kramer.
11) Uttenweiler Hut. Reis. Förster: Riethmüller. — Unterförster in Schaiblenshausen: Georg Michael Wanderer.

XIX.) Oberforst Ulm

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Ehnahofer Hut. Reis. Förster: Johann Jak. Bauder. — Unterförst. in Ehingen: Johann Georg Vogel.
2) Magolsheimer Hut. Reis. Förster: Ludwig Haas. — Unterförst. in Justingen: Carl Vollmer.
3) Urspringer Hut. Reis. Förster: Jak. Fried. Landenberger. — Zwei Waldschüzen: Joh. Merpel in Schelklingen, und Johannes Schmauz in Hausen.

Digitized by Google

4) Stubersheimer Hut. Reis. Förster: Joh. Jak. Kuttler. — Unterförst. in Schalkstetten: Joh. Mich. Bohner. — Zwei Waldschüzen: in Breunisheim und Ettlenschieß: vac.
5) Altheimer Hut. Reis. Förster: Bartholom. Bührlen. — Unterförst. in Holzkirch: Johann Mich. Bohner. — Zwei Waldschüzen: in Sandbergen und Baimerstetten: vac.
6) Langenauer Hut. Reis. Förster: Gottfr. Fries. — Zwei Unterförst: Marx Tob. Mändler in Sontheim, und Joh. Mattheus Schnürlen in Nerenstetten. — Drei Waldschüzen: in Niederstozingen, Bissingen und Ballendorf: vac.
7) Sbflinger Hut. Reis. Förster: Joh. Melch. Jeitter, Oberförster. — Unterförst. in Mdhringen: Matth. Leipheimer. — Zwei Waldschüzen: Leonh. Dürrmann in Arnegg, und Lorenz Eggard in Eggingen.
8) Ringinger Hut. Reis. Förster: Carl Wilh. Rieker. — Unterförst. in Beiningen: Johann Casp. Vischer. — Zwei Waldschüzen: Mart. Unsöld in Ringingen, in Pfraunstetten, vac.
9) Donaustetter Hut. Reis. Förster: Joh. Maier. — Unterförster in Harthausen: Franz Jos. Boser. — Drei Waldschüzen: Joh. Dietmann in Billafingen; Johler in Illerrieden; Wagner in Dorndorf.

XX.) Oberforst Altdorf

ist in 11 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Altdorfer Hut. Reis. Förster: Ignaz Habisreutinger. — Zwei Unterförster: Leopold Nabholz zu Grund, und Ge. Bitsch zu Hausen. — Drei Waldschüzen: Christian Mailänder zu Erbisreute; Ant. Lochmüller zu Schlier, und Ant. Müller in Baienfurth.
2) Altshäußer Hut. Reis. Förster: Franz Allmaier. — Drei Unterförst.: Franz Jos. Helm in Altshaußen; Joh. Ge. Liz in Menzenweiler, und Gregor Burth in Fleischwangen. — Waldschüz in Lichtenfels: Franz Joseph Walter.
3) Baindter Hut. Reis. Förster: Joh. Ge. Rauch. — Zwei Unterförster: Franz Jos. Pabst in Kemratshofen, und Baptist Dürr in Mochenwangen. — Zwei Waldschüzen: Joh. Jakob Stüke in Bergatreute, und Benedikt Gasser in Vogelplaz.
4) Berger Hut. Reis. Förster: Matthias Krumbacher in Löwenthal. — Zwei Unterförster: Joh. Liz in St. Georgen, u. Ant. Heiß in Berg. — Waldschüz in Brochenzell: Jak. Mohr.
5) Blizenrenter Hut. Reis. Förster: Georg Seerieder. — Unterförst. in Hasenweiler: Severin Habisreutinger. — Drei Waldschüzen: Joseph Sorg in Mönchenreute; Eustach Föhr in Unterwaldhausen, und Alois Sorg in Mendelbeuren.
6) Kleker Hut. Reis. Förster: Mich. Fischer in Langentrog. — Zwei Unterförst.: Franz Lochmüller in Weidenhofen, u. Joh. Ge. Stoppel in Kleken. — Waldschüz in Bodenegg: vac.
7) Sattelbacher Hut. Reis. Förster: Maurus Habisreutinger. — Unterförster in Schmalegg: Jos. Ant. Maurer. — Zwei Waldschüzen: Jos. Bitsch in Rosenhäußle, und Franz Jos. Hoher in Vollkischweiler.
8) Leutkircher Hut. Reis. Förster: Casp. Trottenbach. — Unterförster in Herlazhofen: Jos. Seeger.
9) Tettnanger Hut. Reis. Förster: Christoph Conr. Wischer, Oberförster. — Zwei Unterförster: Xav. Dürr in Neuhalden, und Ant. Pfleghaar in Rötenweiler. — Zwei Waldschüzen: Jos. Kärlen in Toniswald, und Jos. Schmies in Siggenweiler.
10) Wangener Hut. Reis. Förster: Casp. Kower. — Unterförster in Geiselharz, Seraphin Krenkel. — Waldschüz in Deuchselried: Johann Strizel.
11) Wolfegger Hut. Reis. Förster: Franz Stephan Schuppert. — Unterförster in Karsee: Georg Habisreutinger.

Stuttgart, den 31. Okt. 1811. Königl. Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Nov.

Bestrafung mehrerer bei Behandlung der Conscription Statt gehabter Misbräuche.

Vermög allerhöchster Verfügung vom 5. Nov. ist wegen mehrerer bei Behandlung der Conscription in dem Oberamt Blaubeuren statt gehabter grober Misbräuche und Willkührlichkeiten zu Statuirung eines abschrekenden Beispiels

der Oberamtmann von Kaufmann zu Blaubeuren von seinem Amte kassirt, und auf Sechs Monate zu Festungs-Arrest condemnirt,

der Stadtschreiber Lutz zu Blaubeuren von seiner Stelle als Stadtschreiber kassirt, zu fernern Diensten für unfähig erklärt, und zu Einhundert Thaler Strafe für seinen aus dem Königreich gegangenen Sohn condemnirt;

der Physikus Cammerer zu Blaubeuren in eine Strafe von Einhundert Thalern verfällt, und für unfähig, je wieder zu dem Königl. Dienst gebraucht zu werden, erklärt; endlich

dem Commerzien-Rath Lang dieser Charakter entzogen, und derselbe in die Strafe von Einhundert Thalern für jeden seiner aus dem Königreich gegangenen Söhne verfällt worden.

Eine nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens betr. d. d. 2. Nov. 1811.

Zu Berichtigung des in der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. Apr. 1808. Lit. C. §. 7. enthaltenen Verbots des Dreschens bei Nacht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Allerhöchsten Verfügung vom 24. Okt. d. J. des Morgens nach angezogener Morgenglocke bei einer mit Drath überzogenen, und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheuer-Thor zu bevestigen ist, keineswegs aber bei einer Lampe gedroschen werden darf. Stuttg. den 24. Oct. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Bau-Consignationen betr.

Da die bestehenden Verordnungen wegen Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Baukosten-Consignationen auf die bestimmte Termine von mehreren Cameral-Aemtern nicht

Digitized by Google

genau befolgt, und dadurch die Decretur derselben, und der Abschluß und die Einsendung der Amts-Rechnungen verzögert, auch öfters weitläuftige Remanets-Liquidationen verursacht werden; so wird hiedurch sämtlichen Cameral-Beamten aufs nachdrüklichste aufgegeben, bei Strafe von Zehen Gulden auf jeden Unterlassungsfall, die Bau-Consignationen alle Jahre zwischen Martini und Lichtmeß, und die Bau-Ueberschläge für das künftige Jahr, zwischen Bartholomäi und Martini dem Distrikts-Baumeister zur Revision zu übergeben, und wenn es geschehen, sogleich zur Section des Land-Bauwesens, jedoch ohne Einsendung eines Duplikats, (indem das decretirte Exemplar mit der Rechnung zur Kanzlei kommt, und das gleichzustellende Exemplar beim Amt bleibt) die Anzeige zu machen. Stuttg. den 2. Nov. 1811. Im Kön. Finanz-Depart. Section des Landbauwesens.

Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Auf erhobene Wechselklage des Johannes Gerber, Gerbermeisters von Baknang wider die Handelsleute Ebner und Rometsch allhier wurden lezere zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 400 fl. nebst Verzugszinsen von der Verfallzeit an, auch Schäden und Kosten in contumaciam für schuldig erkannt. Stuttg. den 26. Okt. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Rottenburg zwischen Jakob Hofmeister daselbst, Bekl. Anten, Produkten, und Conrad Sandherr in Suppingen, Kläg. Aten, Producenten, Schadens-Ersaz betreffend, wurde nach dem von Aten geführten Beweis die Urthel voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz, bestätiget. Stuttgart, den 5. Nov. 1811.

3) In der Nullitäten-Klagsache von Hall zwischen Stephan Gronbachs Wittwe zu Erlach, Bekl. Implorantin an einem, und Johann Jakob Thier ebendaselbst, Kläg. Imploraten am andern Theil, Anforderungen anerstorbenen väterlichen und schwägerlichen Vermögens, resp. dessen Sicherstellung und Inventur betreffend, wurde erkannt, daß soviel die Formalien betrift, von dem Richter voriger Instanz nichtig verfahren worden, dagegen aber in Absicht auf die materialia causae es bei der angeordneten Inventur und Cautions-Leistung sein Bewenden habe; compens. expens. Stuttg. den 7. Nov. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 23. Oct. 1811 wurden geschieden:

1) Christina Rosina Ammann von Dußlingen, Tübinger Oberamts, geb. Heinrich von Degerloch, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl., von Johann Albrecht Ammann, Burger und Chirurgus zu Dußlingen, Bekl., ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Anna Christina Fleischer von Ißny, Oberamts Wangen, geb. Staib von Biberach, Kläg. von Johann Gottlieb Fleischer, Bürger und Sattlermeister von Ißny, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Maria Dorothea Harm von Stuttgart, geb. Krämer von Degerloch, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kläg., von Johann Harm, Bürger und Gassenwirth von Stuttgart, Bekl., ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Digitized by Google

4) Jacobina Benzinger von Friolzheim, Leonberger Oberamts, geb. Schlenz von da, Kläg. von Johann Conrad Benzinger, Burger und Bauren daselbst, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

5) Heinrika Wilhelmina Kull von Cantstatt, geb. Elbe von Zuffenhausen, Ludwigsburger Oberamts, Kläg., von Georg Wilhelm Kull, vormals Burger und Gürtler zu Cantstatt, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{27. \text{ Sept.}}{1. \text{ Oct.}}$ ist der bei dem Oberamt Besigheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Michael Ißler von da, wegen wiederholten Sodomie-Attentats, neben Bezahlung der verursachten Kosten, mit achtjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Am $\frac{26. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$ wurde der bei dem Oberamt Saulgau verhaftete Martin Großbayer von Oeffingen wegen wiederholten Diebstahls und Vagierens zu dreijähriger Festungsarbeit, jedoch unter Vorbehalt eines Straf-Additaments, falls sich durch die noch zu pflegende weitere Untersuchung ein größerer Reat gegen denselben ergeben sollte, verurtheilt.

Den 3. Okt. ist der bei dem Oberamt Tettnang verhaftete Joseph Hanser von Straß, wegen wiederholten Diebstahls, mit Einrechnung des noch nicht erstandenen sechs monatlichen Rests der vorhergegangenen Strafe, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, und mit Vorbehalt eines weitern Additaments, falls sich dessen Diebstähle in der Folge noch als furta periculosa ergeben würden, mit vierthalbjähriger Festungsstrafe belegt, und zugleich befohlen worden, daß derselbe nach erstandener Strafe der Polizei-Behörde übergeben werden soll, damit diese gegen ihn als habituirten Vaganten und Dieb, die weitere Sicherheits-Maasregel treffe.

Unterm 8. Oct. sind die bei dem Oberamt Nagold in Untersuchung und Verhaft gekommene Johann Friedrich Manz von Altenstaig und dessen ledige Tochter Katharine, wegen beigegangener ehebrecherischen Blutschande, ersterer auf unbestimmte Zeit in das Zuchthauß zu Gotteszell neben Ersaz der Arrests-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, lezterer aber zu dreijähriger Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg mit dem Anhange condemnirt worden, daß die Inquisitin nach erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Den 8. Oct. sind die bei dem Oberamt Mergentheim verhaftete, Johann Heinrich Follinger aus Dörzbach, und Magdalene Spieß von Laibach, wegen Kirchenraubs und Concubinats, Ersterer neben Erstattung seiner Arrests- und 7tel der Untersuchungs-Kosten zu vierjähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell, und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshauß auf unbestimmte Zeit, lezterer aber neben Ersaz ihrer Arrests- und 7tel der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg condemnirt worden.

Unterm 12. Oct. wurden die bei dem Oberamt Spaichingen, wegen falschen Collectivens in Untersuchung gekommene Joseph Koch von Rathshausen und Dionis Deißner von

Hausen, jener zu fünfzehnmonatlicher, dieser zu viermonatlicher Zuchthausstrafe neben Erstattung der Kosten und des Schadens, verurtheilt.

Am $\frac{15}{17}$. Oct. ist der bei dem Oberamt Waiblingen, wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene, Johann Melchior Knaus von Gros-Ingersheim, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, zu achtzehenmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Unterm $\frac{17}{19}$. Oct. wurde der bei dem Oberamt Ulm verhaftete Jud Sosmann Abraham von Frankfurt, wegen Diebstahls, neben Erstattung der Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell condemnirt, und befohlen, daß er nach deren Erstehung mit einem derben Abschied zu belegen, und unter Bedrohung mit schwererer Strafe auf den Fall seiner Rükkehr in das Königreich über die Gränzen zu transportiren sei.

Den $\frac{18}{19}$. Oct. ist der bei dem Oberamt Brakenheim verhaftete Georg Andreas Schmid von Michelbach, wegen verübter Fälschung, neben dem Ersaz aller Kosten, mit Einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt worden.

Am $\frac{18}{22}$. Oct. wurde der bei dem Oberamt Gaildorf verhaftete Joseph Grünwald von Gumbinnen wegen attentirter Nothzucht, neben Bezahlung aller verursachten Kosten, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt.

Unterm $\frac{21}{23}$. Oct. ist der bei dem Oberamt Tübingen wegen Diebstahls in Untersuchung gekommene Andreas Flammer von Dußlingen, neben dem Ersaz des Schadens und der Kosten, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Eodem wurden die bei dem Oberamt Biberach wegen Strassenraubs und gefährlicher Gegenwehr gegen die sie verfolgende Streifmannschaft in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Heiß von Waltenberg im Baierischen, und Joseph Rauner von Kölln am Rhein, neben Ersaz der Kosten, auf unbestimmte Zeit zur Festungsbau-Strafe in schwerem Eisen verurtheilt, mit dem Befehl, daß nach Verfluß von 20 Jahren wegen derselben wieder angefragt werden soll.

Den $\frac{24}{26}$. Oct. ist die bei dem Oberamt Herrenberg verhaftete Christine Margarethe Krauß von Altingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, mit sechsjähriger Zuchthaußstrafe belegt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Unterm $\frac{25}{28}$. Oct. wurde der bei dem Oberamt Brakenheim verhaftete Joh. Michael Keppler von da, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens zu vierthalbjähriger Zuchthaußstrafe mit dem Befehl verurtheilt, daß er nach deren Erstehung bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Am $\frac{25}{28}$. Oct. ist der bei dem Oberamt Urach verhaftete Michael Ronalder von Dettingen wegen Betrugs, neben Ersaz der Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gesezt, und falls er sein müßiges Vagiren fortsezen würde, in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Eodem wurde verordnet, daß die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Sophia Christiana Köhler von Calw, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe con-

Digitized by Google

demnirt, nach deren Erstehung aber auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitehauße verwahrt werden soll.

Unterm 25. Oct. ist der bei dem Oberamt Maulbronn verhaftete Friedrich Vogenberger von Thamm, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt worden.

Stuttgart, den 6. Nov.

Se. Königl. Maj. haben, vermög allerhöchsten Decrets vom heutigen Tag, den Ober-Intendanten, General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Dillen, zum Beweis Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten und Ihres besondern Allerhöchsten Wohlwollens, für sich und seine Nachkommenschaft in den Grafenstand des Königreichs zu erheben allergnädigst geruhet.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre d. d. Königsbronn den 6. Nov. bei Allerhöchstdero Armee nachstehende Beförderungen vorzunehmen allergnädigst geruht.

Zu Generalmajors avanciren:

Oberst und General-Wasserbau-Intendant von Seeger,

Oberst und General-Direktor der Hütten und Eisenwerker von Kerner.

Zu Obersten bei der Kavallerie:

Oberstlieutenant und Flügeladjutant von Breuning,

Oberstlieutenant Prinz von Wallerstein, von der Garde zu Pferd,

Oberstlieutenant von Falkenstein, Kommandeur des Kavallerie-Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Zu Obersten bei der Infanterie:

Oberstlieutenant von Pöllnitz, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 8.

Oberstlieutenant von Buhl, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 5. Prinz Friederich,

Oberstlieutenant von Baur, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Oberstlieutenant von Kellenbach, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 8.

Oberstlieutenant von Biberstein, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 6. Kronprinz.

Zu Oberstlieutenants bei der Kavallerie:

Major von Hartitsch, vom Kavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz,

Major von Seckendorff, desselben Regiments,

Major von Mylius, von der Garde zu Pferd.

Zu Obristlieutenants bei der Infanterie:

Major von Wolfskehl, vom Infant Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

Major von Stumpe, vom Infant. Regiment Nr. 7.

Major von Oetinger, vom Infant. Regiment Nr. 3.

Major von Röder, vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm.

Digitized by Google

Ferner haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Trabanten-Lieutenant von Wiesenhütten zum Trabanten-Hauptmann, mit dem Charakter als General-Lieutenant, allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet,

vermög allerhöchsten Decrets vom 6. Nov., den Geheimen Rath, Trabanten-Hauptmann von Wiesenhütten, den Land-Oberjägermeister Geheimen Rath von Hunoltstein, den Landjägermeister, Geheimen Rath Grafen von Uexkül, und den geheimen und Staats-Rath von Menoth zu Groskreuzen, und

die Staatsräthe von Reuß, von Weisser, von Säskind, von Schmidlin, von Mohl und von Breitschwerd zu Kommandeurs des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu ernennen.

Sodann haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reskripts vom nemlichen Tag den Vice-Präsidenten des Kriegs-Departements, General-Lieutenant von Phull, und den Landvogt, Geheimen Rath, Grafen von Zeppelin, zu Staats-Räthen, auch

den Hof-Oberforstmeister von Verschuer, den Ober-Justiz-Assessor von Bodmann, den Legations-Rath von Grempp zu Petersburg, den Hauptmann von Vittinghoff, vom Jäger-Bataillon König Nr. 1, und

den Freiherrn von Welden von Klein-Laupheim, zu Königl. Kammerherren zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Nov. die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen:

dem Kammerherrn Grafen von Königsegg-Aulendorf, in Aulendorf,
dem Ober-Chaussee-Intendanten Grafen von Pückler-Limpurg,
dem Grafen von Degenfeld-Schomburg zu Eybach,
dem Freiherrn von Gültlingen zu Wildenhof,
dem Landjägermeister von Gaisberg,
dem Sachsen-Meinungenschen Geheimen Rath von Palm zu Eßlingen,
dem Geheimen Rath von Seckendorf von Erkenbrechtshausen,
dem Ober-Regierungsrath von Seckendorf von Unter-Deufstetten, und
dem Geheimen Rath Carl Friedrich Emich von Uxkül-Gyllenband.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 30. Okt. den Second-Lieutenant Graf v. Seckendorff von der Königl. Garde zu Fus, zum Premier-Lieutenant zu befördern allergnädigst geruht

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 1. Nov. den für die Landvogtei am mittleren Nekar bestimmten Criminalrath Hiller in die Landvogtei am Rothenberg, und dagegen den Criminalrath der lezteren Landvogtei Roosschüz in jene am mittleren Neckar zu versezen allergnädigst geruhet.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 4. Nov. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Curat-Priester auf dem Welschenberg, Oberamts Tuttlingen, Stephan Grand-Richard zum Kaplan in Schleinsee, Oberamts Tettnang, allergnädigst ernannt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 31. Okt allergn. geruht,

die reiſige Förſters-Stelle zu Digesheim, Rotweiler Oberforſts, dem bisherigen reiſigen Förſter auf dem Bruderhof, Johann Georg Theurer,

die reiſige Förſters-Stelle in Roth, Zwiefalter Oberforſts, dem bisherigen Leibjäger Schöttle,

die reiſige Förſters-Stelle in Gutenzell, Zwiefalter Oberforſts, dem bisherigen reiſigen Förſter Gohl von Mühlaker, Stromberger Oberforſts,

die reiſige Förſters-Stelle in Mühlaker dem bisherigen Leibjäger Zaiſer,

die reiſige Förſters-Stelle in Laupheim, Zwiefalter Oberforſts, dem bisherigen Unterförſter Obermüller, auf dem Kniebis, Freudenſtätter Oberforſts zu übertragen, und

den reiſigen Förſter Prahl in Mergentheim, zum Oberförſter in dem Mergentheimer Oberforſt zu ernennen.

Se. Königl. Maj haben allergnädigſt geruhet, dem Küfermeiſter Adam Schäufelen und dem ledigen Julius Rieker von Großgartach, ferner dem Jakob Leipprandt, dem Soldaten Dettinger vom Fußjäger-Bataillon König, dem Chriſtoph Link, dem Georg Ohniker und dem Jakob Haas von Güglingen, wegen der von ihnen bewirkten Lebens-Rettungen die Civil-Verdienſt-Medaille zu ertheilen. Stuttg. den 31. Okt. 1811.

Stuttgart. Da auf allerhöchſten Befehl der vordere Pavillon der Maierei-Gebäude in den Königl Anlagen auf nächſtkünftig Martini von dem bisherigen Reſtaurateur geräumt, und dieſer Plaz einem andern tüchtigen Manne unter den ſeitherigen Bedingungen überlaſſen werden darf, ſo wird ſolches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche zu dieſer Entrepriſe Luſt bezeugen, bei der unterzeichneten Behörde das Nähere hierüber vernehmen können. Den 1. Nov. 1811. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Gronau. Die Gemeindeſchäferei zu Naſſach, diſſeitigen Staabs, wird am 12. Nov. d. J. in öffentliche Verleihung gebracht werden. Dieſelbe erträgt 200 Stük Schaafe, wovon ein Beſtänder 150 Stük, die Bürgerſchaft aber 50 Stük einzuſchlagen hat, worzu die erforderliche Hurten vorhanden ſind. Keine Wohnung iſt zwar nicht da, inzwiſchen aber wird einem Beſtänder die Zuſicherung gemacht, daß ihm nicht ſowohl für ſich, als auch zu Unterbringung ſeiner Schaafe bei ungünſtigen und Winterszeiten der erforderliche Raum bei der Bürgerſchaft werde verſchaft werden. Lustbezeugende haben ſich mit Meiſterbriefen und Zeugniſſen ihres Prädicats, und daß ſie hinreichende Caution zu leiſten im Stande ſind, gedachten Tags, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß dahier, bei der öffentlichen Verleihung einzufinden, wo ſie die weitere Bedingungen vernehmen werden. Den 1. Nov. 1811. Kön. Oberamt Marbach.

Hohenſtein. Da die den 17. Sept. d J vorgenommene Verleihung der beeden Majerei-Güter, welche in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 40. und in dem Schwäbiſchen Merkur den 25. Aug. 2. und 6. Sept. beſchrieben ſind, nicht genehmigt worden iſt, ſo wird eine nochmalige Verleihung dieſer Maiereien von Lichtmes 1812 bis 1821. am Montag den 11. Nov. Vormittags 9 Uhr in dem obern Maierei-Hauß ſtatt finden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Laufen am N. den 12. Oct. 1811. Kön. Cameralamt.

Stuttgart. Der bei dem Infanterie-Regiment Nr. 9. geſtandene Gemeine, Chriſtian Friedrich Frank von hier, iſt den 24. Oct. d. J. aus der Garniſon Hohenaſperg deſertirt. Es werden deshalb alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an unterzeichnete Kön. Behörde, oder an das Regiments Commando zu Hohen-Aſperg liefern zu laſſen. Den 5. Nov. 1811. Kön. Stadt-Direction.

Digitized by Google

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infant. Regiment Nro. 2. Herzog Wilhelm gestandene Gemeine Johannes Krohmer, von Möhringen, hiesigen Amts-Oberamts gebürtig, ist den 3. vor. M. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf den ausgewichenen Krohmer fahnden, und denselben im Betretungsfall wohlverwahrt an das Hochlöbl. Regiments-Commando des 2ten Inf. Regiments hieher einliefern zu lassen. Den 7. Nov. 1811. Kön. Amts-Oberamt.

Herrenberg. Der Conscriptionspflichtige Johannes Maier, ein Schmid, 21 J. alt, 5 Fuß, 6 Zoll, 8 Lin gros, von Gültstein, hiesigen Oberamts, welcher zu Folge allergnädigsten Decrets des Königl. Kriegs-Departements Section V. vom 17. dieses Mon. zu gedachtem Departement eingeschikt, und zur Strafe wegen Verfälschung einer Kundschaft mit 12jähriger Capitulation assentirt werden sollte, hat sich flüchtig gemacht. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden hiemit ergebenst ersucht, auf diesen Maier fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und zum hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 31. Okt. 1811. K. Oberamt.

Crailsheim. Am 18. Jul. d. J. ist der bei dem Königl. 2. Lin. Infanterie-Regiment, Herzog Wilhelm gestandene Gemeine, Michael Goehring von Ellrichshausen im Urlaub desertirt. Gemäß allerhöchsten Befehls vom 3. diß wird an die treffenden Königl. Behörden das geziemende Ansuchen gestellt, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Hochlöbl. Regiments-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 6 Okt 1811. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Der obligate Bediente bei Herrn Obristlieutenant und Flügeladjutant Sr. Königl. Majest. von Breuning, Christian Friedrich Etzel, von Nusdorf, hiesigen Oberamts, 4 Zoll 5 Lin. gros, 21 J. alt, ist aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt zum Oberamt einzuliefern. Den 18. Okt. 1811. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Maria Schlenker, ledig, von Schwenningen, hiesigen Oberamts, des sogenannten Provisor Martins von da, nachgelassene Tochter, 20 J. alt, jedoch etwas älter aussehend, ziemlich großer besezter Statur, schwarzer Haare und Augbraunen, großer schwarzer Augen, brünetten glatten bleichen Angesichts, ziemlich großer breiter Nase, gewöhnlichen Munds, die in der Baar gewöhnliche Mundart redend, und in die dortige Kleidung gekleidet, hat sich bedeutender Betrügereien schuldig gemacht, und sich vor ihrer Habhaftwerdung auf die Flucht begeben. Da an der Beifahung dieser Betrügerin viel gelegen ist, so wird geziemend gebeten, dieselbe, wo sie sich betreten läßt, zu verhaften und durch Gensd'armerie anher einzuliefern. Den 30. Okt. 1811. Oberamt.

Waiblingen. Der ledige Johann Georg Kölz von Schwaikheim, wurde in dieser Woche bei Nacht auf dem Weg von Lautenbach nach Winnenden durch einen Messerstich verwundet. Als Thäter hat sich der ledige Jakob Haußer von Hanweiler um so mehr verdächtig gemacht, da er auf der Stelle ausgewichen ist. Er ist 23 J. alt, mißt 5 Fuß, 8 Zoll, 1 Linie, hat eine starke Postur, breite Schultern, rothbrechtes Angesicht, schwarze kurz abgeschnittene Haare, großen Mund, gute weiße Zähne, schwarze Augbraunen, und schwarzen Bart. Kurz vor der Verwundung war derselbe gekleidet mit einem blau tüchenen Wammes, welches metallene Knöpfe mit dem Zeichen eines Trauben hat, mit einem roth scharlachenen Brusttuch mit runden zinnernen Knöpfen, einer weißen baumwollenen Kappe, schwarz seidenem Halstuch, gelbledernen Hosen mit Bändeln, blau gefärbten wollenen Strümpfen und Schuhen mit mößingenen Schnallen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 2. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Zwiefalten. Carl Diebold, Sohn des hiesigen Beständers Gottfried Diebolds, gebürtig von Schlatt aus dem Hechingischen, welcher die ihm angesezte Scortationsstrafe bei der Königlichen Bau- und Garten-Commission in Stuttgart abverdienen sollte, hat sich noch vor seiner Einlieferung flüchtig gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, die gewöhnliche Beifahungs-Anstalten eintreten, und denselben auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 26. Okt. 1811. Kön. Beamtung.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Nov.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Frucht-Markts in Stuttgart betr. d. d. 14. Nov. 1811.

Se. Königl. Majest. haben zu Versehung der hiesigen Residenz mit hinreichenden Brodfrüchten, und damit sich bei der eintretenden Concurrenz ein richtigerer Preis zur Regulirung der Brod-Taxe bilden möge, allergnädigst beschlossen, daß von acht zu acht Tagen ein Fruchtmarkt in Stuttgart abgehalten, hiezu der Dienstag bestimmt, der alte Königl. Marstall zu diesem Zwek als Kornhaus eingerichtet werden, und der erste Markt am nächstkünftigen Dienstag statt finden soll.

Wovon sämtliche Landvogtei- und Oberämter zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesezt werden.

Wiederrichtung des aufgelösten Ludwigsburger Oberforsts.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Dekrets vom 13. Nov. allergnädigst zu befehlen geruht, daß der aufgelößte Ludwigsburger Oberforst wieder errichtet werden, und aus den beiden Huten Ingersheim und Eglosheim des Leonberger- und aus der Kirchberger Hut des Reichenberger Oberforsts, auch allen zu dem Leibgeheg gehörigen Waldungen bestehen soll.

Diesen Oberforst haben Allerhöchst Dieselbe dem bisherigen Kammerherrn, Hof-Oberforstmeister von Bülow allergnädigst übertragen.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Allerhöchste Verordnung, die Amts-Kleidung der Professoren der Kön. Universität Tübingen und der Lehrer an den evangel. Gymnasien und lateinischen Schulanstalten im Königreiche betr. v. 8. Nov. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. Nov. in Betreff der Amts-Kleidung der Professoren an der Königl. Universität Tübingen und der Lehrer an den Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreiche Folgendes zu verordnen geruht:

Digitized by Google

I. Die Professoren der theologischen Fakultät in Tübingen tragen die für die evangelischen Geistlichen vorgeschriebene Kleidung, so wie die Professoren an den evangelischen Seminarien zu Maulbronn und Schönthal.

Bei den öffentlichen Vorlesungen erscheinen sie in gewöhnlicher schwarzer Kleidung wie bisher.

Die Professoren der juridischen, medicinischen und philosophischen Fakultäten, so wie alle übrigen ausserordentlichen Professoren, welche nicht Geistliche sind, erscheinen öffentlich in einem dunkelblauen Rok, dergleichen Weste und Beinkleidern, mit einer hellblauen seidenen Stikerei auf den Kragen und den Aufschlägen, deren Zeichnung wie die auf der Uniform der Landvögte, nur schmäler ist. Die Knöpfe sind ebenfalls von blauer Stikerei.

Bei Solennitäten tragen sie, wie die Geistlichen, einen langen weiten Talar, nebst einem Barret, jenen von dunkelblauem Zeug, und dieses von dunkelblauem Filz.

Der Canzler, (wenn er nicht Professor der Theologie und Prälat ist, in welchem Fall er die für Leztere unterm 29. Okt. d. J. vorgeschriebene Kleidung zu tragen hat) trägt den Talar von Seide und das Barret von Sammet.

Der Rektor ist eben so gekleidet, wie die übrigen Professoren, nur hat er auf dem Barret eine goldene Quaste.

II. Die Rektoren und Professoren der evangelischen Gymnasien tragen sich wie die Professoren der Universität; nur ist die Stickerei bei ihnen schmäler.

Die Rektoren haben auf dem Barret eine seidene Quaste.

III. Die Präceptoren an den Gymnasien und den übrigen lateinischen Schulanstalten in den Landstädten (wenn sie nicht Theologen und zugleich für geistliche Dienste bestimmt sind, in welchem Falle sie die für die Geistlichen und Candidaten vorgeschriebene Amtskleidung tragen) kleiden sich ganz dunkelblau, und haben am Kragen und den Aufschlägen des Rocks statt aller Stickerei blos einen hellblauen gestikten Stab.

Mit dem nächsten Neujahrstag tritt der Termin ein, von welchem an diese Amtskleidung nach der Vorschrift getragen werden muß. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bestrafung des Regiments-Arzts Fruth.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Nov. den Regiments-Arzt Fruth vom 3ten Infanterie-Regiment, wegen der ihm zur Last fallenden schweren Vergehungen bei dem Visitations-Geschäft der lezten Jahres-Musterung in dem Oberamt Blaubeuren kassirt, und zu 6 Monaten Festungs-Arrest verurtheilt.

Bestrafung des Oberamts-Aktuars Becher in Crailsheim.

Vermög allerhöchster Resolution vom 12. diß, ist der Oberamts-Aktuar Becher in Crailsheim, auf dessen Veranlassung bei der lezten Anwesenheit Sr. Königl. Maj. daselbst den Königl. Unterthanen bei schwerer Strafe verboten worden ist, sich mit unmittel-

Digitized by Google

haben allerunterthänigsten Eingaben an die Allerhöchste Person zu wenden, deßwegen, weil er fälschlich ein Königl. Verbot erdichtet, und hiedurch den Unterthanen einer neu acquirirten Provinz den freien Zutritt zu ihrem König erschwert, und sie ausser Stand gesezt hat, die Gerechtigkeit oder Gnade ihres Landesherrn anzuflehen, von seinem Oberamts-Aktuariat cassirt, und zu jedem Königl. Dienst für unfähig erklärt worden.

Bestrafung Statt gehabter Vernachläßigung bei Entweichung eines Correctionärs.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Erlasses vom 2. Nov. zu verordnen geruht, daß der Haußmeister Hak als Aufseher des Arbeitshauses zu Marggröningen wegen der ihm bei der Entweichung des Korrectionärs Taigel zur Last gefallenen Vernachläßigung auf Sechs Wochen, der zur Aufsicht über die Krankenwohnung aufgestellte Tobias Werner daselbst aber aus gleichem Grunde eine Festungsstrafe von Drei Monaten zu Hohen-Asperg erstehen solle. Stuttg. den 14. Nov. 1811.

Wegen Einlieferung der Leichen an das anatomische Theater in Tübingen.

Nach eingegangener Anzeige leidet das anatomische Theater Mangel an Cadavern. Es werden daher die wegen Einlieferung der Leichname nach Tübingen erlassenen Verordnungen vom 8. Dec. 1808. (Staats- und Regier. Blatt Nr. 56.) vom 12. Dec. 1810. (St. und Reg. Bl. Nr. 54.) und vom 15. Jun. d. J. (St. und Reg. Bl. Nro. 28.) hiemit erneuert, und die Oberämter, deren Amts-Bezirke der Stadt Tübingen näher gelegen sind, als den Städten Stuttgart und Ludwigsburg, wiederholt angewiesen, auf die richtige Einlieferung der sich hiezu eignenden Leichname an das gedachte anatomische Theater unausgesezten Bedacht zu nehmen. Stuttgart, den 11. Nov. 1811.

Kön. Ministerium des Innern.

Die Prüfungen der evangel. Schul-Incipienten, Provisoren und Schulmeister betr. d d 1. Nov. 1811.

Sämtlichen evangelisch-lutherischen Dekanatämtern wird hiemit bekannt gemacht, daß die zweite jährliche Concurs-Prüfung für diejenigen Schul-Incipienten, die ihre Lehrzeit vollendet haben, und mit ihrem Gesuche um das Provisorat-Examen nicht abgewiesen werden sind, auf den 21ten und 25ten Nov. und für die Schul-Provisoren, die das Dienst-Examen erstehen oder ein besseres Zeugniß erwerben wollen, auf den 2ten, 4ten und 5ten Dec. von Seiten des Königl. Ober-Consistoriums festgesezt worden ist.

Es haben demnach am 21. Nov. die Schul-Incipienten von den Generalaten Tübingen und Ulm, und am 25. Nov. die von den übrigen Generalaten; am 2. Dec. die oben bezeichneten Schul-Provisoren von dem Generalat Urach; am 4. Dec. die von den Generalaten Heilbronn, Tübingen, Ulm; am 5ten Dec. die Provisoren von den Generalaten Oehringen und Maulbronn sich Morgens 8 Uhr bei der Registratur des Königl. Ober-Consistoriums zu melden, wo ihnen die weitere Weisung gegeben werden wird.

Man versieht sich demnach zu sämtlichen Dekanat-Aemtern, daß sie nach dieser Bestimmung die betreffenden Schulamtskandidaten ihrer Diöces genau anweisen werden.

Digitized by Google

Auch wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß nach der General-Schul-Verordnung für die angestellten Schulmeister nur Einmahl im Jahr ein Promotions-Examen Statt findet, und dieses jedesmal im Sommer gehalten werden wird, wornach diejenigen, welche darum aufs neue supplicirt haben, hiemit beschieden werden. Decret. im Königl. Ober-Consistorium, den 1. Nov. 1811.

Zuchthauß Gotteszell. Monirung der Gefäll-Lieferungen.

Da noch mehrere Ober-Einbringereien, besonders die in den neuesten Landen, welche zu disseitigem Zuchthauß-Pflegamt angewiesen sind, mit ihren Gefäll-Lieferungen pro Jakobi im Rükstande sich befinden, so werden dieselbe unter Hinweisung auf die allerhöchste Vorschrift vom 2. Mai 1810. (Beilage zu Nr. 19. des Königl. Staats- und Reg. Blatts von 1810.) wornach alle Quartal die gefallene Gelder an das betreffende Pflegamt eingesendet werden sollen, hieran erinnert mit der Bemerkung, daß sich in Zukunft genau an diese allerhöchste Vorschrift zu halten sei. Den 5. Nov. 1811.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Tribunals.

In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Herrn Fürsten von Waldburg-Wolfegg, Vorbeklagtem, Nachkläger, Appellanten am einen, und der verwittweten Frau Gräfin Maria Anna, ebenfalls von Waldburg-Wolfegg, Vorklägerin, Nachbeklagten, Appellatin am andern Theil, betreffend in der Vorklage die Benuzung des ganzen Schloß-Gartens zu Kieslegg, in der Wiederklage aber die Bestimmung eines zum Wittum jährlich abzureichenden Brennholz-Quantums, wurde, rükſichtlich der Vorklage unter Verfällung des Herrn Appellanten in die Kosten, confirmatorie; — rükſichtlich der Wiederklage aber unter Compensation der Kosten nach gepflogener commissarischen Lokal-Untersuchung reformatorie dahin erkannt, daß der Appellantische Herr Fürst der Appellatischen Frau Gräfin mehr nicht, als jährlich 50 Klafter Tannen- und 30 Klafter Buchen-Holz, Württembergischen Maaßes nach nähern Bestimmungen abzugeben schuldig sei. Tübingen, den 31. Okt. 1811.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 30. Oct. 1811 wurden geschieden:

1) Christina Mast von Altburg, Calwer Oberamts, geb. Bürkle von Ober-Kollwangen, desselben Oberamts, Kl., von Samuel Mast, Bürger und Schumacher zu Altburg, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Sophia Deiß von Enzberg, Maulbronner Oberamts, geb. Nonnenmacher von da, Kläg. von Andreas Deiß, Bürger und Bauren zu Enzberg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Johann Friedrich Seifried, Bürger und Seklermeister zu Calw, Kläg., von Augusta Wilhelmina, geb. Maier von da, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 10. Nov. die durch den Abgang des vormaligen Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Hofraths von Kleudgen erledigte Juſtiz-Raths-Stelle in dem Provincial Juſtiz-Collegio zu Ludwigsburg dem quieſcirenden Oberamtmann von Geißlingen, Wohlaib, proviſoriſch zu übertragen, und

den Legations-Rath Thon aus Nürnberg zum Direktor des techniſchen Betriebs der Saline zu Hall zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 10. Nov. den aus Oeſtreich. Dienſten zurükgekommenen Lieutenant, Carl Knörzer, als Ober-Lieutenant bei dem 8ten Infanterie-Regiment anzuſtellen, und

vermög allerhöchſten Decrets vom 11. Nov. den Second-Lieutenant von Oetinger vom Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul zum Infanterie-Regiment Nr. 9. zu verſezen, auch

vermög allerhöchſten Decrets vom 12. Nov. dem Ober-Lieutenant Röll vom Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, die allerunterthänigſt gebetene Entlaſſung aus den Kön. Militair-Dienſten zu ertheilen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Nov. die erledigte Stelle eines Prälaten, General-Superintendenten von Oehringen, und Vorſtehers des evangeliſchen Seminariums zu Schönthal, dem ſeitherigen ordentlichen Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität Tübingen, Abel, zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſtes Reſcripts vom 8. Nov. die Stelle eines Ober-Präceptors an der dritten Claſſe des Gymnaſiums in Ulm dem bisherigen Lehrer der ſogen. Ober-Primair-Schule daſelbſt, Anton Juzi, und die Stelle eines Präceptors an der zweiten Claſſe dem Candidaten Joh. Ludwig Renner von Ulm, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Nov. die erledigte Pfarrei Eberdingen, Diöceſe Vaihingen, dem Pfarrer Hecker in Dagersheim zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Decrets vom 11. Nov. dem Polizei-Inſpector Groß in Tübingen den Titel eines Königl. Polizei Commiſſarius zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 7. Nov. die reiſige Förſters Stelle in der Anhäuſer Hut, Heidenheimer Oberforſts, dem Förſter Hammer von der Dunſtelkinger Hut, gedachten Oberforſts,

die reiſige Förſters-Stelle zu Oberkochen, Heidenheimer Oberforſts, dem Förſter Schweinle von der Anhäuſer Hut, und

die reiſige Förſters-Stelle in der Dunſtelkinger Hut, dem Förſter Maier von Oberkochen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben den Diaconus M. Pfiſter zu Vaihingen an der Enz, in Hinſicht eines allerunterthänigſt eingeſandten Manuſcripts über die Geſchichte des Königl. Hauſes Württemberg zum Beweis Allerhöchſt-Ihres Wohlgefallens mit einer goldenen Repetir-Uhr und Kette zu begnadigen geruht. Den 4. Nov. 1811.

Digitized by Google

Stuttgart. Da der den 4. d. Mon. getroffene Oel-Akkord nicht genehmiget, sondern befohlen worden ist, eine neue Abstreichs-Verhandlung vorzunehmen; so wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Lieferung an gutem reinem ungestandenem Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung der Stadt, welche auf 1 Jahr 550 Centner beträgt, bis nächsten Montag den 18. d. Mon. aufs neue in Abstreich gebracht werden wird, wozu sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden wollen. Den 11. Nov. 1811. Stadt-Direktion und Magistrat.

Ludwigsburg. Da auf das unterm 21. Okt. d. J. in öffentlichen Aufstreich gebrachte bedeutende Quantum von geschmiedetem und gegossenem Eisen mehrere Nachgebote geschehen sind, so siehet man sich veranlaßt, eine nochmalig dißfallige Verhandlung am Dienstag den 19. Nov. 1811. vorzunehmen, wozu sich die Kaufs-Liebhaber an obgedachtem Tag Vormittags 9 Uhr im Königlichen Arsenal dahier einfinden wollen. Es wird aber dabei bemerkt, daß nach dem Schluß dieser Verhandlung kein Nachgebot mehr angenommen werden kann, indem solche alsdann unverweilt zur allergnädigsten Ratifikation eingeschikt werden wird. Den 8. Nov. 1811. Kön. Oberzeug-Amt.

Ebersberg. Baknang. Zur Ueberwinterung der Herrschaftl. Schaafe auf dem Ebersberg wird Montag den 18. Nov. Vormittags 10 Uhr in der Oberamtei-Wohnung zu Baknang ein Heu- und Oehmd-Lieferungs-Akkord auf ungefähr 900 Ctn. entweder in mehreren kleinen Parthien oder auch im Ganzen im Weg öffentlicher Licitation abgeschlossen werden; bei welcher Verhandlung sich diejenigen, welche zu einem dißfälligen Akkord Lust bezeugen, einfinden mögen. Den 8. Nov. 1811.
Rechnungsrath, Ober-Schäferei-Inspector **Bürger.**

Freudenthal. Bis Mittwoch den 22. Nov. Vormittags 10 Uhr wird in der hiesigen Cameral-Verwaltung ein Quantum von 1500 Centner Heu im öffentlichen Abstreich, auf allerhöchste Ratification, zur Lieferung verakkordirt werden. Den 11. Nov. 1811. K. Kameralverwaltung.

Gotteszell, Zuchthauß. Zu Folge allergnädigsten Auftrags von Königl. Section des Commun-Administrations-Wesens soll eine nochmalige Abstreichs-Verhandlung über die Mehl-Lieferung von Martini d. J. bis Georgii 1812. zu diseitigem Institut veranstaltet werden. Es wird nun solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber den 25. diß Vormittags 9 Uhr hier einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen können. Den 11. Nov. 1811.
Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Heidenheim. Da die am 16. Aug. d. J. vorgenommene Verleihung des oberen nächst bei Königsbronn liegenden Stürzelhofs und der dazu gehörigen Schafweide nicht genehmigt, sondern allergnädigst befohlen worden, eine nochmalige Verleihung im ganzen oder einzeln unter Vorbehalt allergnädigster Ratifikation vorzunehmen, wozu Montag der 25. Nov. festgesezt ist; so wird solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß über dieses Gut und Schäferei in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38. eine umständliche Beschreibung enthalten seie, und daß die Liebhaber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß in Heidenheim bei der Verhandlung einfinden mögen. Den 24. Okt. 1811. Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Horb. Es hat die in dem Königl. Staats und Regier. Blatt Nro. 46. angekündigte, und am 5. d. Mon. wirklich vollzogene Verpachtung des Kloster Berusteiner Kron-Domänen-Guts, dasjenige Resultat nicht gewährt, womit sich Hochpreisl. Departement der Finanzen, Section der Krondomänen beruhigen konnte, und ist uns daher ein Versuch zu Erzielung eines höheren Pacht-Erlöses allergnädigst aufgetragen worden, den wir, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden soll, in den Vormittags-Stunden am 26 Nov. unter den vorigen Bedingungen unternehmen werden. Den 9. Nov. 1811. Landvogtei-Steuerrath zu Rotenburg, und Cameralverwalter zu Horb.

Schönthal. Zu Folge allerhöchsten Befehls wird das Herrschaftliche Maierelgut zu Bieringen, nebst denen bisher besonders verliehenen Gütern auf Bieringer Markung, so wie die herrschaftl. Schäferei allda zu 200 Stük Schaafen auf resp. 8 und 9 Jahr im Ganzen und Theilweise, je nachdem sich Liebhaber einfinden, öffentlich verpachtet werden. Dasselbe enthält neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in dem Schloß zu Bieringen, ohngefähr 34 Morg. Wiesen

Digitized by Google

und Krautländer, 2 Vrt. Weinberg, 245 Morgen Aerfeld in 3 Fluren und 8 Morgen Wüstung und Waidgang auf der Markung des Dorfs Bieringen an der Jart. Die Verhandlung wird bis Freitag den 6. Dec. Vormittags 10 Uhr in dem Schloß zu Bieringen vorgenommen werden, wozu man die Liebhaber unter der ausdrücklichen Bedingung einlader, daß nur solche Leute zum Pacht zugelassen werden, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren können, daß sie neben Rechtschaffenheit auch die erforderliche Landwirthsch. Kenntnisse und soviel Vermögen besizen, um ein solches Gut gehörig bewirthschaften zu können. Den 1. Nov. 1811. Kön. Landvogtei-Steueramt u. Cameralamt.

Gaildorf. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. August 1806. bis zu dem 20. August 1809 ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar I) zum zweitenmal widrige falls ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird; von Linsenhof: Joh. Mich. Fezer, Schuster. Von Gschwend: Joh. Jakob Bohn, Maurer. Von Michelbach: Joh. Ge. Wilhelm Müller, Schumacher. Von Holzhausen: Johann Funk. Von Obersontheim: Joh. Sigmund Waibel, Glaser. Joh. Fried. Matthes, Mezger. Joh. Jak Schwarz, Schmid. Von Untergrüningen: Heinrich Conrad, Mezger. Georg Stiefel, Schlosser. II) Zum Erstenmal unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens von der Stadt Gaildorf: Conr. Felix Phil. Hirth, Posamentier. Von Haagklingen: Christ. Hofmann, Schneider. Von Obersontheim: Georg Michael Baltas Fauz, Hafner. Joh. Ge. Christmann, Weber. III) Unter Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde zum zweitenmal aus der Stadt Gaildorf: Joh. Christ. Albrecht Marius, Färber. Von Gschwend: Jak. Bohn, Schreiner. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich seit dem 20. Aug. 1809. theils mit theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß entfernt haben, so wie auch diejenige Abwesende, welche erst seit dem Jahr 1809. conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls sie die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlustes und einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben, und zwar zum zweitenmal aus der Stadt Gaildorf: Joh. Gottfr. Schill, Weber. Joh. Ge. Carl Vogel, Schlosser. Von Wichberg: Joh. Ge. Schüttenhelm, Bek. Von Dinglesmad: Joh. Ge. Frank. Von Erlenhof: Jak. Stängle, Zimmermann. Von Hugenhof: Ge. Stegmaier, Baurenknecht. Von Laufen: Ge. Heinr. Schaile. Von Wimbach: David Hauber, Kübler. Von Michelbach: Ge. Leonh. Nickel. Von Mittelfischach: Joh. Ge. Kießling, Färber. Von Rappoltshofen: Casp. Hofmann Von Suppbausen: Fried. Lorenz Kolb. Von Obersontheim: Joh. Andr. Frank, Schumacher. Ge. Phil. Laidig, Maurer. Ge. Christ. Volkrath Boz. Von Sulzbach am Kocher: Joh. Michael Koch, Bauer. Von Untergrüningen: Michael Sachsenmaier, Wagner. Johann Ge. Störrle, Maurer. Ge. Mattheus Conrad.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Militairpflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806. bis zum 20. Aug. 1809. ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, und bereits 3mal zur Rükkehr in ihr Heimwesen aufgefordert worden sind, werden hiedurch aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar zum Erstenmal unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens: und zwar von Heidenheim: Johann Ludwig Brauch, Weber. Carl Ferdinand Burr, Kaufmann. Joh. Ge. Burr, Schuster. Johann Fried. Meebold, Kaufmann. Gottlob Schweikert, Schreiner. Johann Baltas Tafenmamer, Weber. Johann Ge. Wäger, Hafner. Von Brenz: Ge. Fried. Maulen, Knecht. Von Dettingen: Christian Haas, Bek. Von Giengen: Joh. Melch. Braun, Schuster. Mattheus Huber, Zeugmacher. Christoph Reinhardt, Bürtler. Von Hermaringen: Joh. Ge. Wemmer, Barbierer. Von Hohen-Memmingen: Joh. Ge. Kau, Schlosser. Von Hürben: Johann Ge. Eberhardt, Knecht. Von Itzelberg: Johann Leonhard Weber, Mezger. Von Königsbronn: Benjamin Kopp, Schuster. Johann

Conr. Kopp, Schmid. Von Mergelstetten: Wilhelm Bozenhardt, Kaufmann. Von Steinheim: Albr. Daniel Buk, Schuster. Kön. Oberamt.

Urach. Nachfolgende Conscriptionspflichtige abwesende werden hiemit namentlich zum 2tenmal, unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, und die Conscription zu berichtigen, und zwar von Urach: Johs. Röker, Weber. Carl Ludwig Rau, Papierer. Joh. Jak. Schill, Weber. Johs. Weuz, Rotgerber. Christ. Gottlieb Waidner, Papierer. Christ. Fried. Mögenhardt, Müller. Mich. David Geiger, Schuster. Von Böhringen: Jeremias Claß, Mezger. Von Dettingen: Jos. Fried. Ebner. Johann Jak. Meel, Salpetersieder. Von Ehningen: Dan. Rall, Taglöhner. Christoph Hummel. Jakob Leuze, Krämer. Casp. Eitel, Krämer. Simon Hofstetter. Joh. Ge. Mühleisen, Krämer. Jakob Leuze, Krämer. Joh. Ge. Sautter, Mezger. Fried. Benjamin Rall, Schuster. Jak. Groß, Hafner. Joh. Fried. Kießling. Hieronimus Rall. Christoph Fried. Lotterer. Gottlob Mühleisen, Sattler. Johan Ge. Paßauer, Mezger. Johs. Fauser, Dreher. Johs. Lotterer, Sekler. Gottlieb Deuscher, Bek. Joh. Michael Leuze, Krämer. Ludwig Koch, Schuster. Jak. Fried. Mühleisen. Joh. Ge. Eitel, Rotgerber. Jak. Weinwadel. Von Glems: Joh. Ge. Wik, Schäffer. Von Mezingen: Johs. Wezel, Mezger. Mich. Siegwarth, Bauer. Jak. Heinrich Akerknecht. Joh. Ge. Käschelen, Sekler. Christoph Eberh. Huber, Sekler. Philipp Gottfr. Maier, Schreiner. Joh. Mich. Flamm, Bauer. Christoph Brodbek, Sekler. Christoph Heinr. Flamm, Zeugmacher. Joh. Conrad Brändlen, Weingärtner. Johs. Ernst, Bek. Johs. Flamm, Zeugmacher. Joh. Ge. Ernst, Rotgerber. Johs. Auer, Bek. Joh. Casp. Schmid, Mezger. Joh. Jak. Seibold, Mezger. Christian Heinrich Graser, Kauffmann. Joh. Christoph Siegel, Schuster. Joh. Fried. Häusler, Rotgerber. Joh. Dan. Flamm, Zeugmacher. Christoph Heinr. Sieglen, Mezger. Thomas Haier, Weber. Ge. Friedrich Gännslen, Barbierer. Joh. Casp. Käschelen, Sekler. Ge. Adam Bazlen. Johs. Stoll, Bek. Matth. Enslen, Hafner. Johs. Auer. Von Mittelstadt: Johs. Müller, Weber. Joh. Mart. Allgaier, Weber. Joh. Ge. Knecht, Weber. Johs. Müller, Steinhauer. Joh. Jak. Nagel, Keller. Von Neuhausen: Dan. Flad, Schmid. Joh. Fried. Bazlen, Mezger. Seb. Weiblen, Bek. Mich. Han. Von Pliezhausen: Tob. Heinr. Kümmerlen, Maurer. Johs. Knoblich, Weber. Ge. Stephan Walz, Weber. Joh. Ge. Stükler, Kiefer. Joh. Jak. Marstaller, Weber. Phil. Jak. Haug. Joh. Mart. Zimmermann, Schmid. Von Riederich: Ge. Fried. Dolde, Mezger. Von Sondelfingen: David Gaiser, Bauer. Joh. Ge. Schenk. Casp. Kehrer, Schneider. Joh. Ge. Hegel, Schuster. Von Trailfingen: Joseph Kuhn, Schuster. Caspar Griesinger, Bauer. Von Upfingen: Jak. Munz, Schmid. Von Würtingen: Jak. Kazmaier, Bauer. Ge. Mich. Bosler, Provisor. Von Zainingen: Joseph Eisenschmid, Weber. Joh. Ge. Baumann, Bauer.
Kön. Oberamt.

Vaihingen. Georg Matth. Maier, 25½ J. alt, 7 Zoll 1 Lin. gros, Weber von Kleinsachsenheim, hiesigen Oberamts, welcher nach allerhöchstem Befehl, mit zehnjähriger Capitulation, unter das Kön. Militair assentirt werden sollte, hat sich entfernt, und sein Aufenthalt konnte aller angewandten Mühe ungeachtet nicht ausgekundschaftet werden. Sämtliche Hoch- und Wohlöbl. Orts-Obrigkeiten werden ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, u. wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 1. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Waldsee. Der unter dem Kön. Hochlöbl Lin. Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm gestandene Corporal Romuald Nußbaumer aus Staffangen, ist in der Nacht vom 14 auf den 15. Okt. d. J. aus der Garnison Stuttgart treulos entwichen. Es werden daher alle Obrigkeiten ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an das Hochlöbl. Militair-Commando, oder an die unterzeichnete Stelle wohlverwahrt ausliefern zu lassen. Den 24. Okt. 1811.
Kön. Oberamt.

Weinsberg. Jakob Kleemann von Liemandsklingen hat seine schuldige Scortations-Strafe abzuverdienen. Da derselbe aber abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er öffentlich hiemit aufgefordert, aufs bäldeste vor unterzeichneter Behörde zu erscheinen, und zugleich alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, denselben, wo er sich finden wird, hieher transportiren zu laßen. Den 6. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. Nov.

Instruction für die in jeder Landvogtey aufgestellten Criminal-Räthe, und die Königl. Ober-Amtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind. d. d. 18. Nov. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserem durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 41. promulgirten Rescript vom 26. Aug d. J. Unseren festen Willen, auch der Criminal-Justiz-Pflege in Unserem Königreiche einen gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, ausgedrückt, und neben den Oberamtleuten, in jeder Landvogtey eigene Criminal-Räthe, als diejenige Behörden aufgestellt, durch welche Wir in Zukunft die Criminal-Gerichtsbarkeit, so viel die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen betrifft, ausgeübt wissen wollen.

Um nun den Wirkungs-Kreis und die Verhältnisse dieser Behörden unter sich und gegen die übrigen Criminal- und Polizey-Stellen näher zu bestimmen, verordnen Wir, als Instruction für dieselben, folgendes:

I.) Von den Oberamtleuten.

§. 1. Die Thätigkeit der Oberamtleute beschränkt sich nicht nur auf die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen, sondern sie üben auch in den unten bestimmten Fällen ein Straf-Recht aus, und sind mit Vollziehung der Strafen beauftragt.

§. 2. Was die Vergehen gegen Administrations-Verordnungen, als Zoll-Accis-Umgeld-Tax-Tabaks-Regie-Handwerks- und andere ähnliche Ordnungen, so wie die Vergehen gegen die Polizey-Gesetze betrifft, so hat es bey den über die Behandlungs-Art dieser Straf-Fälle bestehenden Normen und Gesetzen sein Bewenden.

§. 3 In Wilderey-Sachen haben die Oberamtleute gemeinschaftlich mit den Oberforst-Aemtern den That-Bestand festzustellen, und die Frage, ob Verhaft gegen den Angeschuldigten gesetzlich statt finde, zu erörtern und zu entscheiden, sodann die Untersuchung gemeinschaftlich zu verfolgen, und das Resultat derselben dem Criminal-Tribunale vorzulegen.

§. 4. Den Oberamtleuten liegt auch in Zukunft ob, die Scortations- und Ehebruchs-Sachen zu untersuchen, bey ersteren die gesetzlichen Geldstrafen anzusetzen, in den übrigen Fällen aber nach der gesetzlichen Bestimmung an das Criminal-Tribunal zu berichten.

Digitized by Google

§. 5. Sie haben ferner alle geringere Vergehen, nahmentlich alle kleine, nicht durch Einbrechen, Einsteigen, oder die Führung von Waffen qualificirten ersten Diebstäle, alle Unterschlagungen und Betrügereyen, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstals nicht erreicht, das Vergehen kein wiederholtes ist, auch keine Fälschung obrigkeitlicher Nahmen, Schriften oder Sigille damit verbunden war, desgleichen alle Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche oder bleibende Verletzung zur Frage kommt, und die kleineren Amts-Vergehen der ihnen subordinirten Personen und Stellen zu untersuchen, da, wo das Maß der Verschuldung nach den bestehenden Verordnungen keine, die Oberamtliche Befugniß übersteigende Strafe begründet, die angemessenen Strafen innerhalb dieser Grenzen zu erkennen, ausserdem aber nach Vollführung der Untersuchung die erhobenen Vergehen dem Criminal-Tribunale zur Bestrafung anzuzeigen, und in einem wie in dem andern Falle die erkannten Strafen zu vollziehen.

§. 6. Ihre Straf-Befugniß in ersterer Hinsicht bleibt wie bisher auf eine Geldbuße von zehen Thalern oder eine achttägige Incarceration beschränkt.

§. 7. Bey höheren Criminal-Verbrechen haben die Oberamtleute in der Regel immer die General-Inquisitionen zu führen, und erst nach deren Vornahme die Sache zu weiterer Fortsetzung und Beendigung an den Criminal-Rath der Landvogtey abzugeben. Die Ausnahmen hievon sind in den §§. 24. 25. 27. bestimmt.

§. 8. Die Pflicht des Oberamtmanns besteht daher hier zuvörderist in der Eröffnung der Untersuchung nach ihrem ganzen Umfange durch gehörige Aufnahme und Erörterung der Gründe, welche solche veranlassen, und er hat hievon jedesmal dem Criminal-Rathe der Landvogtey auf der Stelle eine kurze Nachricht zu geben.

§. 9. Der nächste Gegenstand der Oberamtlichen Thätigkeit ist die Festsetzung und Erhebung des That-Bestandes. Alles, was von der That erforscht werden kann, ohne daß die Person des Thäters dabey in Betracht kommt, ist von dem Oberamtmanne so vollständig zu besorgen, daß es keiner Ergänzung des Special-Inquirenten bedürfen möge. Er hat also z. B. die Legal-Inspection und Section ganz zu besorgen, bey Raub und Diebstal, wo diese Verbrechen Spuren zurücklassen, das Local genüglich zu untersuchen, die entwendeten Sachen schätzen, den Beschädigten seinen Verlust eidlich erhärten zu lassen ꝛc. Alle That-Umstände hingegen, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, sind nur bis auf den §. 14-17. angegebenen Grad von dem Oberamtmanne zu erforschen und zu instruiren.

§. 10. Dem Oberamtmanne kommt ferner die Aufsuchung und Entdeckung der wahrscheinlichen Person des Thäters zu, und er hat zu diesem Ende alle Indicien zu sammeln, welche gegen bestimmte Personen mehr oder weniger Verdacht der That erregen.

§. 11. Die Verhaftung der Angeschuldigten, oder sonst Verdächtigen, wo diese nach den Gesetzen begründet erscheint, so wie die über die dießfallsigen Anstände bey dem Criminal-Tribunale zu machenden Anfragen liegen in seiner Incumbenz.

§. 12. Eben so hat er alle Anstalten zu Beyfahung der Flüchtigen, welche sich vor ihrer Verhaftung entfernten, oder nachher aus den oberamtlichen Gefängnissen entkommen, zu treffen.

§. 13. Zur General-Inquisition des Oberamtmanns gehört sodann die nähere Erör-

Digitized by Google

terung der zu Folge des §. 10. von ihm gesammelten Verdachts Gründe gegen bestimmte Personen als mehr oder minder wahrscheinliche Urheber der befragten That, und die vorläufige Aufsuchung und Instruirung der Beweis-Mittel für ihre Schuld oder Unschuld, nahmentlich die Vernehmung der Denuncianten und der Zeugen hierüber, und das summarische Verhör der Angeschuldigten oder Verdächtigen selbst.

§. 14. Die Verhöre der Denuncianten und Zeugen sind zwar von dem Oberamtmanne nach der ersten Erzählung des Factums auch mittelst Fragen und Antworten, jedoch nur alsdann eidlich vorzunehmen, wenn von der augenblicklichen Beeidigung die Eruirung der Wahrheit abzuhängen scheint, und die Beeidigung an sich nach den Gesetzen keinem Anstand unterliegt.

§. 15. Beginnt die Untersuchung unmittelbar oder kurze Zeit nach Vollbringung der That, und ist zugleich ein näherer Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden, so muß von dem Oberamtmanne baldmöglichst zu dem ersten Verhör eines solche Inculpaten geschritten werden, um die ersten Eindrücke, besonders diejenigen, welche durch das Anschauen des Corpus delicti erwickt werden, zu benutzen. Bey einem Intervall zwischen That und Anfang der Untersuchung hingegen, und wenn nur entferntere Indicien vorliegen, hat der Oberamtmann den Inculpaten erst nach vorgängiger Sammlung der Indicien, und anfänglich nur in den allgemeinsten Ausdrücken um seine Wissenschaft von der That, seinen damahligen Aufenthalt, und die Umstände, welche ihn verdächtig machen, ohne Aeusserung dieses Verdachts selbst zu befragen, überhaupt dieses erste Verhör immer mit der nöthigen Vorsicht zu veranstalten, und dem Inculpaten die anderwärts her bekannt gewordenen Umstände des Verbrechens nicht zu früh, und vor erfolgtem Geständnisse nie in ihrem ganzen Umfange vorzuhalten.

§. 16. Bekennt der Inculpat gleich in dem ersten Verhöre, so ist die oberamtliche Untersuchung noch so weit fortzusetzen, daß dadurch eine vollständige Kenntniß aller vorliegenden Beweismittel zum Behuf der Special-Inquisition erzielt werde.

Besonders sind alsdann die übrigen Personen ausser dem Inculpaten so vollständig zu vernehmen, daß ihre Versetzung an den Sitz des Criminal-Raths so viel als möglich erspart werden kann, und über die streitigen Neben-Umstände können die erforderliche Confrontationen der Zeugen, sowohl zwischen denselben unter sich, als zwischen ihnen und den Inculpaten geschehen.

§. 17. Erfolgt in dem ersten Verhöre mit den Verdächtigen kein Geständniß, so darf der Oberamtmann eben so wenig seine Untersuchung schon jetzt abbrechen, sondern er muß zuvord rst die Angaben der Inculpaten summarisch verfolgen, ihre Warheit nach ihrem innern Zusammenhange und ihrem Verhältnisse zu andern erwiesenen Thatsachen prüfen, Dunkelheiten, Widersprüche oder offenbare Unwahrheiten in jenen Angaben den Inculpaten zu einer genügenden Erklärung vorhalten, und durch weitere Vernehmung der Zeugen über die gravirenden, wie über die den Verdacht von den Inculpaten ablehnenden Umstände, die Sache so weit instruiren, als es nöthig ist, um entweder den Ungrund des Verdachts, oder doch die Unzureichenheit desselben zu einem weiteren peinlichen Verfahren zu erkennen, oder aber die Verdachts-Gründe gegen eine bestimmte Person mit Sicherheit für rechtlich genügend zu Anstellung der Special-Inquisition zu erklären, und diese gehörig vorzubereiten.

Digitized by Google

Die Zeugen können auch hier unter sich confrontirt werden. Zwischen ihnen und dem Inculpaten findet aber in der oberamtlichen Instanz keine Confrontation statt, so lang letzterer die Haupt-That nicht einbekannt hat.

§. 18. In Ansehung der formellen Seite der That liegt dem Oberamtmanne nur die vollständige Erkundigung über die allgemeinen Fragen von den persönlichen Verhältnissen und dem Zurechnungsfähigen Zustande des Inculpaten überhaupt sowohl, als in Beziehung auf die befragte That ob.

§. 19. Endlich hat der Oberamtmann noch vor dem Schlusse seiner Untersuchung alle diejenigen vorangegangenen Thatsachen zu erörtern, wodurch jedes weitere Verfahren gehemmt wird, nahmentlich die etwaige Verjährung, bereits geschehene Bestrafung, oder Abolition.

§. 20. Ergibt sich ein solcher Fall, so ist derselbe von dem Oberamtmanne dem Criminal-Tribunale vorzutragen, und über das befragte Bedenken gegen die Fortsetzung des Verfahrens Bescheid zu erwarten. Ein gleiches findet statt, so bald der Oberamtmann in dem persönlichen Zustande des Inculpaten ad §. 18. Hindernisse gegen jede Imputation, z. B. Wahnsinn ꝛc. vorzufinden glaubt.

§. 21. Wenn das Tribunal auf eine ähnliche Anfrage die Unstatthaftigkeit eines weiteren Verfahrens ausspricht, oder wenn der Urheber eines Verbrechens gar nicht entdeckt, oder keiner der Verdächtigen von dem Oberamtmanne für so beschwert erachtet wird, um zur Special-Inquisition gegen denselben zu schreiten, so hat der Oberamtmann in dem ersten Falle nur eine Abschrift der ergangenen Resolution mit einer kurzen Notiz über das befragte Verbrechen und den Thäter, in den beyden letzteren Fällen aber seine Ansicht, die Nichtfortsetzung der Inquisition betreffend, mit den über die bisherige Untersuchung geführten Original-Acten dem Criminal-Rathe mitzutheilen, um dem letzteren einestheils von jedem vorgekommenen Verbrechen und der Spur in Ansehung des Thäters Kenntniß zu geben, anderntheils denselben in den Stand zu setzen, den Oberamtmann nach Befinden zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 22. Tritt keiner der in §. 21. aufgezählten Fälle ein, so sendet der Oberamtmann nach beendigter General-Untersuchung dem Criminal-Rathe eine Abschrift des Protokolls mit dem Kosten-Verzeichnisse, und liefert zugleich den Inculpaten, in so fern er verhaftet ist, an denselben ab, um die Special-Inquisition vorzunehmen, oder die sonstige Beendigung der Sache zu besorgen.

§. 23. Zu leichterer Uebersicht des Gangs der Sache muß hiebey den an den Criminal-Rath einzuschickenden Original-Acten oder Protokolls Abschriften immer ein kurzes Diarium über alles, was von dem Oberamtmann in der Sache geschehen ist, mit Bemerkung des Gegenstandes jeder Verhandlung, und Hinweisung auf die Seitenzahl des Protokolls angeschlossen werden.

§. 24. Die §. 22. bestimmte Abgabe der Sache an den Criminal-Rath ist auch in dem Falle nicht aufzuhalten, wenn weitere mit den bereits angezeigten nicht im Zusammenhange stehende Verbrechen gegen den nähmlichen Inculpaten bey dem Oberamtmanne denuncirt werden. Vielmehr hat der Oberamtmann bey einem solchen Fall in Ansehung der neuen Denunciation nur dasjenige, was keinen Aufschub leidet, auf der Stelle zu besorgen, die Einleitung alles weiteren aber dem Criminal-Rathe zu überlassen.

Digitized by Google

§. 25. Daſſelbe gilt von dem Fall, wenn während des Laufs der Special-Inquiſition neue in unzertrennbarer Connexion mit dieſer bereits anhängigen Unterſuchung ſtehende Verbrechen oder Verbrecher entdeckt werden, wo der Oberamtmann hienach mit alleiniger Ausnahme der §. 24. erwähnten unverſchieblichen Handlungen auch die General-Inquiſition über das Neue dem Criminal-Rath anheim zu ſtellen hat, in ſo weit nicht einzelne Handlungen beſſer oder allein an Ort und Stelle zu beſorgen ſind, und der Oberamtmann von dem Criminal-Rath hierum ſpeciell requirirt wird.

§. 26. Nach erfolgter Entſcheidung der Sache haben die Oberamtleute die Vollziehung der erkannten Strafe zu beſorgen, wenn die Verurtheilten ihnen zufolge des §. 66. dieſer Inſtruction von dem Criminal-Rathe zu dieſem Ende übergeben werden.

§. 27. Entdeckt der Oberamtmann Verbrecher, welche auſſerhalb ſeines Oberamtsbezirks Verbrechen begangen haben ſollen, ſo überliefert er ſolche ſogleich demjenigen Oberamtmanne zur Unterſuchung und weiteren Verfügung, in deſſen Amtskreiſe das Verbrechen verübt worden, oder iſt dieſes im Ausland geſchehen, dem Criminal-Rathe derjenigen Landvogtey, in welcher der Angeſchuldigte ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wenn es ein Ausländer iſt, dem Criminal-Rathe jener Landvogtey, in welcher die Deprehenſion geſchah. Das letztere geſchieht überhaupt mit fremden Landſtreichern, von welchen erhoben iſt, daß ſie kein Heimweſen haben, und ohne Gewerb umherziehen, und welche ſich mithin nach der General-Verordnung vom 16. Sept. 1807. §. 8. zu der Unterſuchung durch die Juſtiz-Behörde eignen.

§. 28. Auch hier hat der Oberamtmann nach geſchehener Ablieferung des Inculpaten an die betreffende Behörde, nur diejenigen einzelnen Informationen in dem Bezirke ſeines Oberamts zu beſorgen, welche im Laufe der Sache von der inquirirenden Behörde ihm etwa angeſonnen würden; ſo wie überhaupt alle, auf Perſonen, Sachen oder Handlungen in einem beſtimmten Oberamts-Bezirke ſich beziehende legale Requiſitionen anderer Juſtiz-Behörden, wegen einzelner Verificationen, Nachforſchungen oder Zeugen-Verhöre zum Behuf der bey dieſen Behörden anhängigen Unterſuchungen, an das betreffende Oberamt zu richten, und von dem Oberamtmann als Local-Beamten auszurichten, zu beantworten, oder im Anſtands-Falle dem Criminal-Tribunale zur Entſcheidung vorzulegen ſind.

§. 29. In Gemäsheit des Geſetzes vom 12. Jul. d. J. (Reg. Blatt Nr. 35.) ſind die Oberamtleute verbunden, die Unterſuchungen aller, nicht in dem §. 5. als weniger bedeutend angeführten Criminal-Fälle ſelbſt zu führen, und ſie können ſich hiebey von den Oberamts-Actuarien nur dann vertreten laſſen, wenn ſie von dem Juſtiz-Miniſterium eine beſondere Legitimation dazu ausgewirkt haben, oder die Actuarien als Amts-Verweſer beſtellt ſind.

§. 30. Nach eben dieſem Geſetze haben die Oberamtleute die Beſorgung der Criminal-Sachen als ihre erſte Pflicht anzuſehen, und ſolche daher allen anderen Geſchäften vorzuſetzen, und auf jede Art zu beſchleunigen.

§. 31. Insbeſondere liegt ihnen der ſchleunige Vollzug derjenigen Strafen, welche die Oberamtleute ſelbſt erkannt haben, oder welche auf ihre Berichte an das Tribunal in den §. 5. verzeichneten Fällen an ſie ausgeſchrieben, oder welche von den Criminal-Räthen zufolge des §. 66. dieſer Inſtruction ihnen zur Vollziehung übergeben werden, unter Be-

Digitized by Google

obachtung der gesetzlichen Bestimmungen, besonders der Vorschrift vom 31. Aug. 1810. (Reg. Blatt Nr. 37.) ob, und sie sind dafür verantwortlich.

§. 32. Die Oberamtleute sind gehalten, bey allen Verhandlungen in Criminal-Sachen 2 verpflichtete Scabinen, als Urkunds-Personen beyzuziehen, wozu sie, wenn die Verhandlung an dem Oberamts-Sitze vor sich geht, Mitglieder des Oberamts-Gerichts, in anderen Fällen aber taugliche Personen aus dem Magistrate des Orts der Verhandlung, oder falls dort kein Magistrat wäre, und die Gefahr im Verzug auch nicht die Herbeyrufung von Magistrats-Gliedern aus einem benachbarten Ort gestattete, sonstige unbescholtene und gesetzte Männer zu wählen haben.

§. 33. Diese Scabinen sind besonders darauf zu beeidigen, daß sie auf den Hergang der Criminal-Verhandlung, bey welcher sie zugezogen werden, und darauf, daß alles vollständig und treu niedergeschrieben werde, wie es sich zu der in dem Protokoll bemerkten Zeit und unter den bemerkten Umständen in ihrer Gegenwart wirklich zugetragen oder befunden, genau acht geben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt dem wahren Hergange der Sache gemäs finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen, und über den Gegenstand und Inhalt der Verhandlung aussergerichtlich ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten wollen.

§. 34. Sämtliche Mitglieder des Ober-Amts-Gerichts sind ein für allemal mit vorstehendem Eid zu belegen, um als Scabinen gebraucht werden zu können; In Ansehung ihrer bedarf es sodann bey einzelnen Untersuchungen keiner Wiederholung des Eides, sondern der Ober-Amtmann hat dieselbe nur auf ihre abgelegte Pflicht zu verweisen, und dieses im Eingange des Protokolls zu bemerken. Bey andern noch nicht ein für allemal als Scabinen verpflichteten Urkunds-Personen muß die Beeidigung nach der §. 33. enthaltenen Vorschrift jedesmal den betreffenden Verhandlungen vorangehen, und daß solches geschehen, in dem Protokoll angeführt werden.

§. 35. Finden die Scabinen bey dem Verfahren des Ober-Amtmanns, oder der Vollständigkeit und Richtigkeit des ihnen zur Beglaubigung vorgelegten Protokolls nach Datum oder Inhalt einen Anstand, und wird solcher auf die dem Ober-Amtmanne deßhalb zu machende bescheidene Vorstellung nicht nach ihrer Ueberzeugung gehoben, so ist es ihre Pflicht, solche Anstände ohne Zeit-Verlust in einer eigenen ungestempelten Eingabe zur Kenntniß des Criminal-Tribunals zu bringen, oder dieselben dem Stadtschreiber zu Protokoll zu geben, um durch lezteren sofort an das Tribunal gebracht zu werden. Die Ober-Amtleute haben die Scabinen bei der Beeidigung ausdrücklich hierüber zu belehren.

§ 36 Zugleich sind die Mitglieder des Ober-Amts-Gerichts als die gewöhnlichen Scabinen anzuweisen, ein Tagbuch zu halten, in welches sie alle Verhandlungen, welchen sie angewohnt, mit Bemerkung des Nahmens des betreffenden Inculpaten oder des Gegenstandes der Verhandlung, so wie des Tages in chronologischer Ordnung einzutragen haben.

§. 37. Als Entschädigung für Zeit-Versäumniß werden jedem Scabinen für jede Stunde, welche er dem Verhör wirklich anwohnt, Sechs kr. hiemit ausgesetzt; Diese Stunden sind von dem Ober-Amts-Actuar genau aufzuzeichnen, und der Belauf ist in das Kosten-Verzeichniß einzutragen.

Digitized by Google

§. 38. In Rücksicht der sonstigen inneren und äusseren Form des Verfahrens und der dabey zu beobachtenden Grundsätze werden die Ober-Amtleute bis zu einer neuen Criminal-Ordnung auf die bisherige Vorschriften und Normen verwiesen.

§ 39. Sie sind in Absicht ihrer Functionen in dem Fache der Criminal-Rechtspflege dem Criminal-Tribunal unmittelbar subordinirt, erstatten an solches unmittelbare Berichte, und erhalten eben so die nöthigen Befehle.

§. 40. Mit den Criminal-Räthen stehen dieselben in einem coordinirten Verhältniss, sind aber verbunden, den Requisitionen der Letzteren schleunigst zu entsprechen.

§. 41. Der Zustand der Ober-Amtlichen Gefängnisse, die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten Verbrecher, und die Aufsicht auf die Gefangenwärter, gehört Kraft des Gesetzes vom 6. Jun. 1811. (Reg. Blatt Nro. 27.) zu dem Fache der Justiz-Polizey, und die Ober-Amtleute sind in Rücksicht alles dessen, was diesen Gegenstand betrifft, den Land-Vogteyen untergeordnet, und haben die darüber vorhandenen und noch erscheinenden Anordnungen genau zu befolgen.

§ 42. Um das Criminal-Tribunal in den Stand zu setzen, die demselben obliegende Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Führung der Ober-Amtleute in dem Criminal-Fache zu führen, haben dieselben schließlich nicht nur von der Verhaftung jedes eingezogenen Inculpaten und deren Ursache, wenn die Sache nicht innerhalb ihrer Straf-Befugniß liegt, so wie von jedem in ihrem Ober-Amt-Bezirke vorgefallenen besonders schweren Verbrechen, nahmentlich von auffallend großen Diebstälen, Betrügereyen, oder Einbrüchen, Mord, Raub, Brandstiftung, Nothzucht, Incest in auf- und absteigender Linie, Münz- und Staats-Verbrechen, dem Criminal-Tribunale schleunigen Vorbericht zu erstatten, sondern auch vierteljährig die Criminal-Tabellen an dasselbe einzusenden, in welche von den durch Ober-Amtliche Strafen erledigten Untersuchungen alle Diebstals-Betrugs- oder Real-Injurien-Fälle, und neben diesen alle nach §. 5. zur unmittelbaren Berichts-Erstattung an das Tribunal geeigneten, so wie die zufolge des §. 7. nach gepflogener General-Inquisition an die Criminal-Räthe abzugebende höheren Criminal-Fälle aufzunehmen sind. Ein neues Formular zu diesen Tabellen wird den Ober-Amtleuten besonders zugefertigt werden.

II.) Von den Criminal-Räthen.

§ 43. Die Criminal-Räthe haben in den von den Ober-Aemtern der Land-Vogtey nach den obigen Bestimmungen an sie abzugebenden höheren Criminalfällen die Untersuchung zu vollführen, und nach deren Beendigung das Resultat dem Criminal-Tribunale zum rechtlichen Erkenntniß vorzulegen.

§. 44. Nur Entdeckung und Untersuchung von Verbrechen und Verbrechern, und Sorge für den Vollzug der auf ihre Berichte von dem Criminal-Tribunal erkannten, und an sie ausgeschriebenen Strafen ist der Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit.

Jedes Straf-Erkenntniß liegt ausserhalb des Kreises ihrer Befugnisse.

§. 45. Die Fälle, in welchen die Criminal-Räthe Ausnahmsweise auch die General-Inquisition zu führen haben, sind in den §. 24. 25. 27. bestimmt, und für diese Fälle finden die oben den Ober-Amtleuten in Ansehung der General-Inquisition gegebenen Vorschriften auch auf die Criminal-Räthe Anwendung, jedoch so, daß letztere dasz

Digitized by Google

jenige, was sie nicht in ihrem Amtssitze selbst verrichten können, durch Requisition der betreffenden Ober-Aemter besorgen.

§. 46. Insbesondere haben sie bey Landstreichern ohne ordentliches Heimwesen und Gewerb, welche ihnen zu Folge des angeführten §. 27. von den Oberämtern eingeliefert werden, zu untersuchen, ob diese Personen nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen oder Verbindung mit Jaunern und Dieben gefährdet haben, oder wegen wiederholter verbothswidriger Rückkehr in das Königreich als Verbrecher anzusehen sind, und nach Erhebung eines solchen Verdachts das Criminal-Verfahren gegen dieselben einzuleiten, sonst aber sie dem Landvogt zur weiteren polizeylichen Verfügung nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1807. §. 8. zu übergeben.

§. 47. In allen andern Fällen höherer Criminal-Verbrechen haben sie die von den Oberamtleuten der Landvogtey zu führenden General-Inquisitionen nur zu controliren, zu welchem Ende sie neben der, zu Folge des §. 8. von den Oberämtern ihnen zu machenden alsbaldigen Notification über die Eröffnung jeder Untersuchung, von dem Criminal-Tribunale die Anzeigen der Oberämter über die erfolgten Verhaftungen mitgetheilt erhalten.

§. 48. Bleibt hiernach die Abgabe der Untersuchungsacten von Seiten eines Oberamts länger im Anstand, so kommt es dem Criminalrathe zu, dieselbe zu moniren, und bey anhaltender Verzögerung dem Criminal Tribunale darüber eine Anzeige zu machen, um die geeigneten Promotorial-Verfügungen zu treffen.

§. 49. Ist der Criminal Rath nach Einlangung der Acten mit der Ansicht des Oberamts wegen Nichtfortsetzung der Inquisition einverstanden, so bedarf es eines Berichts an das Criminal-Tribunal über die bisherige Untersuchung nur in so fern, als es sich von einem der §. 45. angeführten besonders schweren Verbrechen handelt, oder Fehler in dem Oberamtlichen Verfahren zu rügen sind. Die Originalacten werden sonst ohne weiters dem Oberamte remittirt und der Criminal-Rath trägt nur das Verbrechen mit den begleitenden Umständen und die etwa erhobenen Spuren des Thäters in ein darüber zu führendes tabellarisches Verzeichniß ein.

§. 50. Findet der Criminal-Rath bey einem solchen Fall Lücken in der oberamtlichen Untersuchung, und in dem Resultate der letzteren, oder in den aus anderen Acten erhaltenen Notizen genugsamen Stoff zu weiteren Nachforschungen, so hat er das Oberamt unter specieller Mittheilung dieser Bemerkungen zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 51. Hält er dagegen, im Dissens mit dem Oberamte, die aus der Untersuchung des letzteren hervorgehenden Verdachts-Gründe gegen einen Inculpaten schon jezt für so beschwerend, um die Special-Inquisition gegen ihn zu beginnen, so ist er verbunden, die streitige Frage auf das schleunigste dem Criminal Tribunale zur Entscheidung vorzulegen, und kann einstweilen nur den Verhaft des Inculpaten, oder dessen Fortsetzung bey dem Oberamt anordnen.

§. 52. Eine gleiche Anfrage und Berichts-Erstattung ist alsdann nöthig, wenn das Oberamt nach beendigter General-Inquisition auf Special-Inquisition angetragen hat, der Criminal-Rath aber entweder die Sache als gar nicht an sich erwachsen, oder den Verdacht gegen den Inculpaten nicht zu einem weiteren Verfahren für begründet erachten wür-

Digitized by Google

de, indem es ihm nicht zusteht, irgend eine von einem Oberamte ihm zugewiesene Untersuchung ohne höhere Cognition niederzuschlagen. Doch kann er hiebey den von dem Oberamt erkannten Arrest auf seine Verantwortung hin vorläufig aufheben, wenn er solchen nach dem Resultate der Untersuchung für rechtswidrig hält, der Inculpat zugleich ein Inländer ist, und hinreichende Sicherheit leistet.

§. 53. Erachtet der Criminal-Rath, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ober-Amts, die Fortsetzung des peinlichen Verfahrens gegen einen Inculpaten für begründet, so ist es seine Pflicht, sich derselben sofort zu unterziehen, und die Special-Inquisition gegen den Angeschuldigten, welcher jezt Inquisit heißt, zu führen.

§. 54. Der Criminal-Rath hat auch bey Eröffnung, so wie während des Laufs dieser Untersuchung immer darauf Bedacht zu nehmen, ob der von dem Oberamt erkannte Arrest fortzuführen, oder in so fern die betreffende Person auf freyem Fuß ist, der Arrest zu verhängen sey. Im Fall eines Zweifels, dessen Entscheidung er nicht auf seine Verantwortung nehmen zu können glaubt, ist bey dem Criminal-Tribunale schlennig anzufragen, da aber, wo er die Aufhebung des bestandenen Arrestes gegen hinlängliche Sicherheit, oder dessen Verhängung für rechtlich nothwendig erkennt, das geeignete provisorisch zu verfügen, und nur von dieser Verfügung, mit den bewegenden Gründen, dem Tribunale eine alsbaldige Anzeige zu machen.

§. 55. In Ansehung des Thatbestandes hat der Criminal-Rath vorderfamst, durch Requisition des betreffenden Oberamts, dasjenige ergänzen zu lassen, was bey der, zu Folge des §. 9. dem Letzteren obliegenden Erforschung dieses Gegenstandes etwa versäumt worden wäre, sodann die Untersuchung über diejenigen Umstände der That, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlicher Verbindung stehen, und darum in der General-Inquisition nur bis zu dem oben angedeuteten Grad zu erheben sind, zu vollenden, und so über das Verbrechen an sich, nach allen seinen Verhältnissen, möglichst vollständige rechtliche Gewißheit zu erreichen.

§. 56. Demnächst hat er die über den Urheber der That in der General-Inquisition gesammelten, und nach Befinden, durch seine eigene Thätigkeit, oder durch Communication mit dem betreffenden Oberamte weiter aufzufindenden Verdachts-Gründe und Beweismittel, in bestimmter Beziehung auf den Inquisiten zu verfolgen, und das specielle Verhör mit ihm anzustellen, worin derselbe nach den vorgängigen allgemeinen Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, Erziehung, bisherigen Lebenswandel, in so fern nähmlich die nach §. 18. vorzunehmende Untersuchung des Oberamts hier noch zu ergänzen wäre, nunmehr über den gegen ihn vorliegenden Verdacht selbst und die einzelnen Umstände der That punctweise zu constituiren ist.

§. 57. Insbesondere liegt dem Criminal-Rathe die Festsetzung der formellen Seite der That ob, d. i. die genaue Erforschung, ob das Verbrechen durch bösen Versatz oder Schuld, und bey beyden, in welchem Grad es von dem Inquisiten geschehen ist.

§. 58. Im Falle des Geständnisses hat der Criminal-Rath den Inquisiten zu einer befriedigenden Darstellung des ganzen Hergangs der Sache, seiner Motive bey der That, der gebrauchten Mittel, der Verwendung des etwaigen Gewinns ꝛc. anzuhalten, die sich daraus ergebenden Beweis-Mittel, so wie die Gründe, welche zu seiner Verantwortung

*

Digitized by Google

und Entschuldigung dienen, oder welche seinen Reat erhöhen, zu erörtern, über alles die erforderlichen Verificationen einzuziehen, und nach den durch die Umstände der That etwa angedeuteten anderen Theilnehmern, oder weiteren Vergehen zu forschen.

§ 59. Läugnet der Inquisit, so sind seine Angaben nunmehr in genaue Untersuchung zu ziehen, demselben über das Resultat in Zusammenhaltung mit dem sonstigen Erfund der That die geeigneten Instanzen zu machen, und die erhobenen Beweise zweckmäßig dazu zu benutzen, um den Inquisiten, durch deren Verhalt und die geeigneten Confrontationen mit den Zeugen, zu einem wahren Geständnisse zu vermögen, oder wenigstens eine rechtliche Conviction desselben zu bewirken, oder aber den vorliegenden Verdacht genügend zu removiren.

§. 60. In Betreff der möglichen Entschuldigungs-Gründe, so wie der erschwerenden Umstände, der etwaigen Complicen, der concurrirenden weiteren Vergehen des Inquisiten, gilt für diesen Fall dasselbe, was §. 50. wegen der deshalbigen Untersuchung bestimmt ist.

§. 61. Alle Beweise sind in der Special-Inquisition auf den höchstmöglichen Grad der Gewißheit zu bringen. Es sind daher die Zeugen da, wo das Läugnen des Inquisiten, oder die Größe des Verbrechens nach den Gesetzen solches erfordert, zu beeidigen, und über alle relevante Umstände puncteuweise zu vernehmen.

§. 62. Sind die Zeugen, oder zur Untersuchung nöthigen Personen über 4 Stunden von dem Amtssitze des Criminal-Raths entfernt, läßt sich die Nothwendigkeit einer Confrontation derselben noch nicht bestimmen, hält der Criminal-Rath eine Wiederhohlung ihres schon in der General-Inquisition geschehenen Verhörs nicht für motivirt, und glaubt er sonst von der Vornahme des Verhörs in seinem Amtssitze nicht die Beschleunigung der Sache, oder eine bessere Aufklärung erwarten zu dürfen, so steht es ihm zu, die Beeidigung der Zeugen und die erforderlichen Verhöre durch die betreffenden Oberämter besorgen zu lassen, zu welchem Ende er alsdann letzteren eine Speciem facti mit den betreffenden Verhörs-Puncten und Fragen mitzutheilen hat.

§. 63. In allen andern Fällen hat der Criminal-Rath die Stellung der befragten Personen durch Requisitions-Schreiben an die Oberämter, oder die Orts-Vorsteher selbst, wo diese seinem Amtssitze näher sind, zu begehren, und hier die Verhöre und Confrontationen vorzunehmen, dabey aber sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß die Zeugen so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Die denselben zu vergütenden Reise- und Zehrungs-Kosten sind in das Kosten-Verzeichniß aufzunehmen.

§. 64. Entdeckt der Criminal-Rath in dem Verlaufe seiner Untersuchung Verbrechen oder Verbrecher, welche mit dem in Untersuchung begriffenen in keinem unzertrennbaren Zusammenhange stehen, so liegt ihm blos ob, das Oberamt, in welchem das Verbrechen geschah, oder der Verbrecher sich aufhält, schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

§. 65. Glaubt der Criminal-Rath endlich alles erschöpft zu haben, was nach Beschaffenheit des Falls, zu Begründung eines möglichst vollen Beweises der Schuld oder Unschuld des Inquisiten und Festsetzung aller das Maß der Strafbarkeit bestimmenden Umstände, als den Zweck der Special-Inquisition, dienen kann, so hat er die Acten zu schliessen, denselben auf eben die Art, wie solches oben §. 23. den Oberamtleuten zur Pflicht gemacht ist, ein kurzes Diarium über den Gang der Sache, nebst einem Register, welches die Ver-

Digitized by Google

höre jeder Person in dem Protokolle nachweißt, anzusagen, und solche hierauf mit seiner Relation an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 66. Nach Einlangung des Erkenntnisses hat er dieses dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu publiciren, sofort die Vollziehung durch Requisition des Oberamts, wo er seinen Sitz hat, oder, (wo dieser nicht zugleich der Sitz der Landvogtey wäre, und es sich von einer Todes-Strafe handelt) des Oberamts der Landvogtey-Stadt einzuleiten, und wie solche geschehen, eine Bescheinigung zu den Acten zu bringen, auch dem Oberamte, welches den Inquisiten eingeliefert hat, so wie der Obrigkeit seines Wohn- oder Gerichts-Orts eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 67. Um überhaupt den Zweck, durch vereinte Thätigkeit der Criminal- und Polizey-Behörden die öffentliche Sicherheit zu erhalten, desto gewißer zu erreichen, hat jeder Criminal-Rath den übrigen Criminal-Räthen alle zwey Monathe eine Liste der bey ihm vorgekommenen Verbrechen, der verdächtig gewordenen Menschen, und der bestraften Verbrecher, nebst seinen Bemerkungen und Vorschlägen zugehen zu lassen, welche Listen jeder Criminal-Rath dem Landvogte, und jedem Oberamte der Landvogtey, soweit Notizen über Amtsuntergebene desselben darin enthalten sind, mitzutheilen hat.

§. 68. Die Criminal Räthe sind wie die Oberamtleute verpflichtet, jede Untersuchung selbst zu führen. Tritt eine gegründete Verhinderung ein, oder setzt sie ein zufälliges Zusammentreffen allzuvieler wichtiger Inquisitionen in die Gefahr rechtswidriger Retardate, so ist über einen solchen Fall schleunig dem Criminal-Tribunale eine documentirte Anzeige zu machen, um bey dem Justiz-Ministerium auf die geeignete Verfügung, und die etwaige Legitimation des Actuars zu Führung eines Theils der Geschäfte antragen zu können.

§. 69. Sollten Fälle eintreten, wo der Criminal-Rath wegen Verwandtschaft oder eigenen Interesses, eine Untersuchung gesetzlich nicht vornehmen könnte, so hat er dem Criminal Tribunale sogleich Bericht zu erstatten, einstweilen aber dem Oberamtmanne seines Wohn-Orts die Sache, damit nichts versäumt werde, zu übergeben.

§. 70. Jeder Criminal-Rath ist verbunden, einen Actuar zu halten, und dieser muß ein von dem Justiz-Ministerium entweder nach vorgängiger specieller Prüfung bey dem Criminal-Tribunale, oder auf den Grund eines schon früher zur Zufriedenheit erstandenen Justiz-Examens dazu für fähig erklärter Advocat oder Rechts-Candidat seyn, welcher alsdann von dem Landvogte vi commissionis auf die befragte Stelle beeidiget wird.

§. 71. Die Wahl der Person des Actuars, unter den nach der Bestimmung des vorangehenden Jen dazu fähigen Subjecten, seine Belohnung und Entlassung hängt von dem Criminal-Rathe ab, welcher nur von der getroffenen Wahl, so wie von jeder eintretenden Veränderung dem Tribunale eine Anzeige zu machen hat. Uebrigens sichern erprobter Fleiß, Rechtschaffenheit und Kenntnisse dem Actuar eine angemessene Beförderung in dem Königl. Dienste.

§. 72. Der Actuar hat bey den Verhandlungen des Criminal-Raths das Protokoll zu führen, in so ferne dieser, was ihm frey steht, letzteres nicht selbst führen will. Er hat ferner ein Diarium über alles, was einlauft, vorgenommen und erledigt wird, zu führen, die Registratur und das Repertorium über beydes in Ordnung zu halten, die Expedi-

Digitized by Google

tionen zu fertigen, und sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche der Criminal-Rath ihm aufträgt, und aufzutragen befugt ist.

§. 73. Er ist dafür mitverantwortlich, daß die Akten vollständig und richtig numerirt, paginirt und collationirt, und mit dem §. 65. vorgeschriebenen Diarium und Register an das Criminal-Tribunal eingesendet werden.

§. 74. Die Protokolle, welche nicht über zwey Sextern halten, so wie sämtliche Relationen hat er zu mundiren, für die Richtigkeit der Abschrift zu haften, und nach geschlossener Inquisition und vollstrektem Urtheil das Kosten-Verzeichniß zu fertigen, und dem Criminal-Rathe zur Beurkundung und Unterschrift vorzulegen.

§. 75. Führt er in dem §. 68. erwähnten Falle, kraft einer besondern Legitimation des Justiz-Ministeriums, die Untersuchung für den Criminal-Rath, so ist er für die gesetzliche Behandlung des Geschäfts verantwortlich.

§. 76. In allen Verhandlungen des Criminal-Raths, es mag das Protokoll von ihm, oder dem Actuar geführt werden, sind 2 Scabinen als Urkunds-Personen beyzuziehen.

§. 77. Diese Scabinen werden aus dem Oberamts-Gerichte des Orts, wo der Criminal-Rath seinen Sitz hat, genommen. Es gilt in dieser Beziehung dasselbe, was oben §. 33 - 37. wegen der Scabinen verordnet ist, und dieselben sind mit ihren Klagen und Beschwerden gegen das Verfahren des Criminal-Raths, oder das von ihm zu beurkundende Protokoll an den Oberamtmann des Amtssitzes des Criminal-Raths zu weisen.

§. 78. Was die sonstige innere und äussere Form des Verfahrens und die dabey zu beobachtenden Grundsätze betrifft, so wird die §. 38. enthaltene Bestimmung hieher wiederhohlt.

§. 79. Das Verhältniß der Criminal-Räthe zu den Oberamtleuten ist oben §. 40. bestimmt. Wie diese, so stehen auch sie in Rücksicht aller Handlungen, welche sie als Inquirenten einer Criminal-Behörde vornehmen, unmittelbar unter dem Criminal-Tribunale. In Rücksicht der Beyfahungs-Anstalten der zu Verwahrung ihrer Inquisiten bestimmten Gefängnisse, über welche ihnen die Aufsicht zusteht, und die Festhaltung und Behandlung der in dieselben gebrachten Verbrecher, sind sie nach Maßgabe der Gesetze vom 23. May und 6 Jun. d. J. (Reg. Blatt Nr. 27.) dem Landvogt untergeordnet, und die von dem Departement des Innern über diesen Gegenstand der Justiz-Polizey erlassenen Anordnungen zu befolgen verbunden.

§. 80. Zugleich haben sich die Criminal-Räthe von dem Landvogt in andern wichtigen Polizey-Sachen, bey welchen rechtliche Rücksichten eintreten, zu Rath ziehen und gebrauchen zu lassen.

§ 81. Die mögliche Beschleunigung der Criminal-Justiz-Pflege muß aber immer ihre erste Sorge seyn, und um dem Criminal-Tribunale über ihre Geschäftsführung hierin die erforderliche Uebersicht zu geben, haben sie neben den alsbaldigen Vorberichten über jede von dem Oberamtmanne an sie abgegebene, mit Verhaft verbundene Criminal-Sache, so wie über jede, während des Laufs der Untersuchung von ihnen angeordnete Verhaftung, alle Vierteljahre vollständige Criminal-Tabellen nach einem ebenfalls noch vorzuschreibenden Formular an das Tribunal einzusenden. Gegeben Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Nov. 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Digitized by Google

Den Siz des Criminal-Raths der Landvogtey Rothenberg betr.

Se. Königl. Maj haben die Stadt Kanntstadt zum Siz des Criminal-Raths der Landvogtey Rothenberg bestimmt, zugleich aber zu verordnen geruhet, daß Lezterer bis zur Vollendung der daselbst erforderlichen Einrichtungen, in Eßlingen seinen Aufenthalt haben solle, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. Stuttgart, den 14. Nov. 1811. Kön. Justiz-Ministerium.

Das geistliche Wittwen-Institut betr.

Da der grössere Theil der Dekane die ihnen auf den 1. Nov. d. J. abgeforderte Erklärung derjenigen Geistlichen ihrer Diöcese, welche in das geistliche Wittwen-Institut einzutreten wünschen, noch nicht eingesandt hat, so wird ihnen hiemit aufgegeben, dieselbe längstens bis zum 8. Dec. an das Königl. Ober-Consistorium um so gewisser einzusenden, als widrigenfalls die noch ausstehenden Berichte durch eigene Boten auf Kosten der Säumigen werden abgeholt werden.

Diejenigen Dekane, deren Diöcesan-Geistliche sich schon alle in dem Wittwen-Institut befinden, haben dieses in einem besondern Bericht anzuzeigen; und da in den eingekommenen Erklärungen der Geistlichen, welche in die Confraternität einzutreten wünschen, nur von wenigen die Zahl der Jahre, während welcher sie schon in Diensten gestanden sind, angegeben worden ist, hienach aber ihre Aufnahmsgebühr berechnet werden muß, so haben die Dekane solches in den noch nicht eingesandten Erklärungen der Geistlichen beizusezen, und bei denjenigen Geistlichen, deren Erklärungen ohne diese Anzeige schon eingeschikt worden sind, noch unverweilt nachtragen zu lassen. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 19. Nov. 1811.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Königl. Hof- und Domainen-Kammer-Director, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens, von Parrot, Beklagten Appellanten, an einem, und dem Handelsmann Friedrich Ruef in Stuttgart, Kläger, Appellaten, am andern Theil, eine Waaren-Forderung betreffend, wurde, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verfällung des Appellanten in die Kosten non devolutorie erkannt. Tübingen, den 7. Nov. 1811.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober Justiz Collegium in Stuttgart zwischen dem Königl. Hof- und Domainen-Kammer-Director, Commandeur des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, von Parrot, Bekl. Nten an einem, und dem Handelsmann Primavesi von Hall, Klägern Aten am andern Theil, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde non devolutorie erkannt, unter Verfällung des Appellanten in die Kosten. Tübingen, den 14. Nov. 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Nov. 1811 wurden geschieden:

1) Thomas Friedrich Knorpp, Bürger und Bauer zu Murr, Marbacher Oberamts,

Digitized by Google

Kl., von Margaretha, geb. Häfner von Neuſtatt, Waiblinger Oberamts, Bekl., ex cap. quali deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Georg Friedrich Schmollinger, Bürger und Bauer zu Breitenholz, Herrenberger Oberamts, Kläg. von Anna Barbara, geb. Zwirner von da, Bekl. ex cap. quali deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 18. Nov. den Oberſt-Lieutenant von Welling zum 2ten Chef der 5ten Section des Königl. Kriegs-Departement an die Stelle des verſtorbenen Oberſten von Bleibel zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Nov. den bisherigen Stadt-Phyſikus Eſchenmayer zu Kirchheim unter Teck zum auſſerordentlichen Profeſſor der Medicin und Philoſophie an der Königl. Univerſität Tübingen, und

den bisherigen auſſerordentlichen Profeſſor der Medicin Hopf zum Phyſicus in Kirchheim unter Teck mit dem Charakter als Hofrath zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 17. Nov. den Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Raßmann aus Aslar im Solms-Braunfelſiſchen, als reformirten Pfarrer in Dürrmenz zu beſtätigen;

dem Pfarrer Heigelin in Geradſtetten, Diöceſe Schorndorf, die wegen Kränklichkeit allerunterthänigſt nachgeſuchte Dienſt Entlaſſung zu ertheilen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Nov. die erledigte evangel. Pfarrei Oeſchingen, Diöceſe Tübingen, dem Pfarrer Hoffacker in Gärtringen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Decrets vom 19. Nov. die durch Caßirung des Regiments Arztes Fruth beim 3ten Linien-Infant. Regim. erledigte Regiments-Arztes-Stelle dem vormaligen Bataillons-Arzt Friedrich Boller;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Nov. die vacante erſte Burgermeiſter-Stelle in Mergentheim, verbunden mit dem Polizei-Commiſſariat, dem bisherigen Landvogtei-Actuar Muſchgai in Oehringen, und

die zweite Bürgermeiſter-Stelle dem bisherigen Spital-Controleur Breitenbach in Mergentheim zu übertragen.

Vermög allerhöchſter Reſolution vom 14. Nov. haben Se. Königl. Majeſt. dem bisherigen Poſthalter Reihing in Zwiefalten die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und dem Sternwirth Rupf in Zwifalten das Poſtamt allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Advocaten Hofer in Heilbronn und den Soldaten Peter Remmele vom Jäger-Regiment Nr. 4. zu Pferd, und Johannes Ehinger vom Infant. Regim. Nr. 4., wegen der von ihnen bei dem Brand in Schwaigern bewieſenen Thätigkeit und Unerſchrokenheit, erſterem die goldene, und leztern die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, dem Melchior Walz von Liebenzell, welcher am 27. Auguſt d. J. mit eigener Lebensgefahr den Fuhrknecht Johann Proß vom

Digitized by Google

Ertrinken im Nagoldfluß gerettet hat, zu Belohnung dieser rühmlichen Handlung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttg. in der Königl. Section der innern Administration, den 16. Nov. 1811.

Edictal-Vorladung.

Es ist der vormals Churtrierische Kammerherr Baron von Gronsfeld aus Augspurg, welcher sich in den Jahren 1790 bis 1795. zu Stuttgart aufgehalten hatte, mit dem dortigen Hoffactor Samuel Isaak zu Hochberg, wegen eines von ihm um 200 Carolins erkauften Brillanten-Ringes und der dadurch erlittenen Beschädigung in einen Rechtsstreit gerathen, und von Ersterem gegen die, den Beklagten freisprechende Urthel das Rechtsmittel der Berufung eingewendet worden.

Nachdem nun diese zwischen dem Freiherrn von Gronsfeld, als Klägern, Appellanten an einem, und der Samuel Isaakschen Gantmasse, als Beklagter, Appellatin am andern Theil, rechtshängige Prozeß-Sache an dieses Königl. Ober-Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen worden ist: so wird obgenannter Baron von Gronsfeld hiemit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, zu Vertretung seiner Person einen allhier verpflichteten Ober-Tribunals-Procurator, innerhalb der nächstfolgenden 18 Wochen, wovon demselben je 6 für den ersten, zweiten und dritten Termin peremtorisch anberaumt werden, unter Leistung des erforderlichen Kosten-Vorschusses zu bestellen, und auf eine rechtsgültige Weise zu bevollmächtigen: widrigenfalls derselbe, nach Verfluße jener Frist, der Appellation für verlustig erklärt, und desertorisch gegen ihn erkannt werden wird. Tübingen, den 24. Okt. 1811. Königl. Württemberg. Ober-Appellations-Tribunal.

Bekanntmachung. Wegen des neuen Abonnements auf das Staats- und Regierungs-Blatt fürs 1ste Semester 1812. wird sich auf die unterm 25. Mai d. J. in dem Blatt Nr. 24. bekannt gemachte Anordnungen bezogen und erwartet, daß solche genau beobachtet, und die Bestellungen ohne alles Fehlen vor Ende des Monats December d. J. bei dem Kaßier-Amt für das Staats- und Regier. Blatts gemacht werden.

Ludwigsburg. Die sämtliche benachbarte Ober- und Schultheissen-Aemter werden hiemit öffentlich aufgefordert, allen denjenigen welche zum Wollenspinnen für die Königl. Tuchfabrik allhier Lust haben, bekannt zu machen, daß jedem Wolle zum verarbeiten abgegeben werde, welcher sich mit obrigkeitlichen Zeugnißen gehörig legitimiren kann. Da hiedurch von Seiten der Fabrique den obrigkeitlichen Behörden die Hand geboten wird, dem Müßiggang und Bettel zu steuern, so schmeichelt man sich um so eher, daß dieselbe zu Errichtung ähnlicher Institute, wie bereits in Nürtingen, Vaihingen, Marggröningen ꝛc bestehen, veranlaßt werden möchten, wozu bei näherer disfallsigen Unterhandlung die unterzeichnete Stelle alles beitragen wird.

Königl. Ober-Intendanz der Tuch-Manufactur.

Neuenstadt an der Linde. Da die unter Vorbehalt allergnädigster Ratification unterm 23. Okt. vorgenommene Subhastation der zugegen liegenden 1807r Weine von etlich und 80 Eimer wegen geschehenen Nachgeboten nicht genehmiget worden ist, so wird dieses Wein-Quantum abermals bis Montag den 25. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung versteigert werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 13. Nov. 1811. Kön. Cameralamt.

Wangen. Das ehmalige östreichische Zollhaus zu Neu-Ravensburg, das an der sehr frequenten Straße nach Lindau liegt, und im ersten Stok Wohnstube, Stubenkammer und Küche, im [illegible]

Stok ein heizbares Zimmer, 2 Nebenkammern und ein Holzbehältnis hat, wird in Gemäsheit eines erhaltenen allerhöchsten Befehls bis Samstag den 7 Dec. d. J. Mittags 2 Uhr in der Wohnung des Ober-Schultheißen zu Neu-Ravensburg im Aufstreich verkauft werden. Worzu die Liebhaber, die sich mit Zeugnissen über ihr Vermögen zu versehen haben, eingeladen werden. Den 11. Nov. 1811.

Kön. Cameralverwaltung.

Gotteszell, Zuchthauß. Das Bedürfniß von ungefähr 6 Ctn. gutem, reinem, ungestandenem Reps-Oel wird den 28. diß Vormittags 9 Uhr auf der Pflegamts-Schreibstube im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden. Diejenige, welche einen solchen Akkord zu übernehmen im Stande sind, wollen sich an gedachtem Tage hier einfinden, und das Weitere vernehmen. Den 16. Nov. 1811.

Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Großbottwar. Mitwoch den 11. Dec. Vormittags 10 Uhr wird unterzeichnete Stelle die Wiederverleihung des 1 Stunde von Großbottwar entlegenen 26 Morgen 3 Vrt. umfassenden Alkersberger Brut-Sees auf dem Alkersberger Hof vornehmen. Den 16. Nov. 1811.

Kön. Cameral-Amt.

Leutkirch. Nach dem allerhöchsten Befehl des Königl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domainen 3ter Abtheilung d. d 29. Oct. d J. wird das dem Hospital Leutkirch zugehörige Hofgut der Strampfenberg genannt, außer der Stadt gegen der obern Vorstadt gelegen, bestehend aus einem in Riegelwänden gebauten Hauß mit Platten gedekt, samt angehenktem Stadel u. Stallung von Holz, 36 Jauchert 100 Ruthen Akers, und einer Baind pr. 7 Tagwerk 1:6 Ruthen, dann Wiesen 5 Tagwerk 109 Ruthen, nebst dem freien Trieb auf dem ganzen Gut, und der ganzen untern Viehweide, bis den 7. Dec. d. J. Vormittags 9 Uhr in der Königl. Cameral-Amtswohnung salva ratificatione im Ganzen oder Stükweiß im Aufstreich auf 9 Jahr in Pacht verliehen, oder die Gebäude entweder mit einigen Güterstüken, oder allein auf den Abbruch mit der Bedingung verkauft werden, daß Ztel des Kaufschillings baar, die übrigen Ztel aber in 2 zu 5 pro Cent verzinnslichen Zielern unter Vorbehalt des Eigenthums-Rechts auf das Ganze bis zur erfolgten gänzlichen Bezahlung zu erlegen sind. Die Pachtliebhaber oder Käufer haben obrigkeitlich gesiegelte Zeugnisse über ihr Prädikat und hinlängliche landwirtschaftliche Kenntniß sowohl, als auch hierüber beizubringen, daß selbe eine dem Bestandgeld gleich kommende Caution zu leisten, oder den Kaufschilling zu bestreiten im Stande seien. Den 8. Nov. 1811.

Kön. Cameralamt.

Münsingen. Die zum hiesigen Cameralamt gehörige Schaafwaide in Mariaberg, welche 150 Stük Zuchtwaar erträgt, soll vermög allerhöchsten Decrets wieder auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Dienstag der 3. Dec. d. J. bestimmt ist. Indem nun dieses Vorhaben hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die etwaigen Liebhaber mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß sie an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Kloster-Gebäude zu Mariaberg mit den erforderlichen Zeugnissen und Concessions-Briefen versehen zu erscheinen haben. Den 14. Nov. 1811.

Steuerrath der Landvogtei Alp, und Cameralverwalter von Münsingen.

Stuttgart. Der Conscriptionspflichtige Johann Friderich Krail, Kellner, 20¾ J. alt, 6″ 5‴ im Meß haltend, hätte zum Königl. Militair eingeliefert werden sollen, hat sich aber, ehe der diß-falls ergangene Befehl eingelossen war, von hier entfernt, ohne bisher von seinem gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben. Es wird daher derselbe hiemit aufgefordert, sogleich in seine Heimat, bei zu gewarten habender Confiscation seines Vermögens, und den sonstigen gesezlichen Strafen zurükzugehen, und sich zur Aushebung zu stellen. Zugleich werden alle Obrigkeiten hiemit ersucht, auf den gedachten Krail zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen. Den 12. Nov. 1811.

Kön. Stadt-Direction.

Oehringen. In der Nacht vom 28. auf den 29. Okt. ist der Dragoner Joh. Georg Aumann, gebürtig von Künsbach, hiesigen Oberamts, aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Derselbe ist 29 J. alt, katholisch, ledig, (gibt sich jedoch für verheirathet aus, und führt ein Weibsbild mit einem kleinen Kind bei sich) von Profession ein Zimmermann, und mißt 9 Zoll 4 Linien. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt an unterzeichnetes Oberamt einliefern zu lassen. Den 2. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Nov.

Einheimische, mit eigener Equipage Reisende betr.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets d. d. 9. Nov. d. J. in Betreff der Behandlung der mit eigener Equipage fahrenden Reisenden, welche sich nicht mit den nach der Hauderer-Ordnung erforderlichen Zeugnissen legitimiren können, zu befehlen geruhet haben, daß die einheimische mit eigener Equipage Reisende, welche die vorgeschriebenen von der Orts-Obrigkeit auf eine glaubhafte Art ausgestellte Attestate nicht vorzeigen können, Strafe bezahlen müssen; so wird solches hiemit unter dem Anfügen zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß die einheimische Reisende, welche mit eigener Equipage von- oder über eine- oder mehrere Post-Stationen fahren, und nicht durch ein von dem Oberamt oder Orts-Beamten auf eine glaubhafte Art ausgestelltes und sigillirtes Attestat, welches auch eines Stempels bedarf, das Eigenthum der Equipage, worinn sie reisen, nachweisen können, in die Strafe verfällt werden, welche der Hauderer nach Maasgabe der Hauderer-Ordnung d. d. 23. April d. J. zu bezahlen hat, wenn er von- oder über eine- oder mehrere Post-Stationen fährt, und die Hauderer-Scheine zu lösen unterläßt.

Stuttgart, den 21. Nov. 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Erkenntniß des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

In der Ations-Sache von Heilbronn zwischen Maria Elisabetha Bühlmaierin von Gemrigheim cum cur. leg. Kl. Antin und dem gerichtlich verordneten Gant-Güterpfleger ihres Ehemanns Stadtgerichts-Assessor Reichart zu Heilbronn Bekl. Aten, pcto repetitionis illatorum, wurde die Urthel erster Instanz dahin reformirt, daß Klägerin Antin diejenige Schulden, die vor eingegangener Ehe gemacht worden, zu bezahlen nicht schuldig sei, mithin in Ansehung derselben die Repetition ihres Beigebrachten, nach dessen hinlänglicher Liquidation statt haben solle, compensat. expens. Stuttg. den 25. Nov. 1181.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Nov. dem Stallmeister der Königin Majestät Grafen v. Coligny auf sein allerunterthänigstes An-

Digitized by Google

suchen um Entlassung von dieser Stelle die Entlassung von allen von ihm bekleideten Stellen zu ertheilen geruht.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Nov. haben Se. Königl. Maj. den Premier-Lieutenant v. Krafft, vom 4ten Infanterie-Regiment zum 7ten Infanterie-Regiment an die Stelle des den 4. Nov. zu Danzig verstorbenen Oberlieutenants Knörzer zu versezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Nov. den Ober-Finanz-Kammer-Bychhalter Bräunlin zum Amtmann und Amtsschreiber in Zwifalten zu ernennen, und ihm zugleich die Oberaufsicht und Rechnungsführung über das Irrenhaus daselbst zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Nov. den Advocaten Bräunlin von Blaubeuren zum Landvogtei-Actuar in Oehringen zu ernennen,

die Amtspflege des mit Neuffen vereinigten Oberamts Nürtingen dem Amtspfleger Burk von Neuffen, und

die Oberaccisers-Stelle in dem Cameral-District Neuffen dem Amtspfleger Essig von Nürtingen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Nov. die erledigte evangelische Stadtpfarrei Güglingen, Diöcese Brackenheim, dem Pfarrer M. Hirzel in Clever-Sulzbach;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Nov. die erledigte evangel. Pfarrei Geradstetten, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Ruoff in Winterbach zu übertragen, und

dem zu der erledigten Patronat-Pfarrei Jagstheim, Diöcese Crailsheim, nominirten Pfarrer Liebermeister in Walxheim, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Oberamts-Chirurgen und Geburtshelfer Med. Lt. Joseph Friderich Oesterlen zu Kirchheim unter Teck, neben diesen Functionen auch die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 27. Nov. 1811.

Stuttgart. Bis nächsten Montag den 2. Dec. d. J. wird wegen erfolgten Nachgebots die Lieferung an gutem, reinem, ungestandenem Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung der Stadt, welche auf 1 Jahr 550 Ctn. beträgt, aufs neue in Abstreich gebracht werden, wozu sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden wollen. Den 24. Nov. 1811.

Stadt-Direction und Magistrat.

Stuttgart. Da die bisherige Baumschule auf der Solitude aufgehoben worden ist; so wird solches den Baum-Liebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie sich in Zukunft an die Baumgärtnereien zu Birkach und Einsiedel zu wenden haben, welche von dem, zum Verkauf ausgesezten Quantum die Bedürfnisse der Liebhaber gegen baare Bezahlung befriedigen werden. Den 21. Nov. 1811,

Kön. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Wer indianische Wildhäute, in der Größe, daß jedes Fell, oder 2 Fell zusammen zu Einem paar langen Beinkleider hinreichend wären, in Vorrath hat, und um billige Preise zu veräussern gedenkt, beliebe sich zu melden bei der Königl. Ober-Intendance der Infanterie.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Die sämtliche benachbarte Ober- und Schultheissen-Aemter werden hiemit öffentlich aufgefordert, allen denjenigen welche zum Wollenspinnen für die Königl. Tuchfabrik allhier Lust haben, bekannt zu machen, daß jedem Wolle zum verarbeiten abgegeben werde, welcher sich mit obrigkeitlichen Zeugnißen gehörig legitimiren kann. Da hiedurch von Seiten der Fabrique den obrigkeitlichen Behörden die Hand geboten wird, dem Müßiggang und Bettel zu steuern, so schmeichelt man sich um so eher, daß dieselbe zu Errichtung ähnlicher Institute, wie bereits in Nürtingen, Vaihingen, Marggröningen ꝛc bestehen, veranlaßt werden möchten, wozu bei näherer diesfallsigen Unterhandlung die unterzeichnete Stelle alles beitragen wird.

Königl. Ober-Intendanz der Tuch-Manufactur.

Heichlingen unter Heilbronn. Allergnädigstem Befehl (des Kön. Hochlöbl. Fin. Departement, Section der Kron-Domainen, vom 29. Okt.) zu Folge, soll die bisherige Cameral-Amtswohnung zu Heichlingen mit den darzu gehörigen Neben-Gebäuden daselbst, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Hauptgebäude oder das das sogenannte Schlößchen ist 4 stokigt, massiv und hat in 2 Flügeln 88 Schuh Länge und gegen 36 Schuh Tiefe, und unter demselben sind 2 in einander gehende Keller von ohngefähr 150 Eimer Faßgehalt befindlich. Der untere Stok hat 1 grosse heizbare Stube mit 1 Kammer, 1 Gesinde-Kammer, 1 Küche mit Speiskammer, eine Waschküche mit Bak-Ofen, auch ist in demselben eine Kapelle, mit daneben stehendem Thurm, worauf eine Schlaguhr befindlich ist. Der 2te Stok hat 3 heizbare Wohnzimmer, mit 1 Alkov, 6 nicht heizbare Zimmer und eine Küche. Der 3te Stok hat 5 heizbare Zimmer, mit 3 Kammern. Der 4te Stok ist als Speicher eingerichtet, und im Dachstuhl sind noch 2 Böden. Neben diesem Haupt-Wohngebäude steht links ein einstökigtes Gebäude, 28' lang, 30' tief, worunter eine Kelter. Hinter diesem Gebäude, ein 2stökigter steinerner runder Thurm, welcher oben ein Stübchen und unten ein Gefängniß mit einem Ofen enthält. Diesem angebaut, ist ein ganz steinernes Gebäude 104' lang, 25' tief, worinnen geräumige Stallungen für Pferde, Rindvieh, auch 6 Schweinställe mit einem Wagenschopf, nebst Futterböden befindlich. Rechter Seits steht die Scheuer, welche 52 Schuh lang, 32' tief, auch ganz von Stein ist, mit Tenne, 1 Bahrn und einer Holzlege, welche aber auch als Bahrn benuzt werden kann. Am Eck der Schloßmauer stehet ein steinerner 1stökigter Thurm, welcher zum Aufbewahren allerhand Geräthschaften dienen mag. Alle diese genannten Gebäude bilden einen geschlossenen, mit einem Thor versehenen Hof, in dessen Mitte ein Röhrbronnen steht. Ausserhalb des Hofes stehet die bisherige Wohnung für den Thorwarth, mit einem Anbau und einstökigtem steinernen Thurm, worunter eine Stube, Kammer und Küche befindlich; unterhalbs ein Bakofen und offene Waschküche; sämtlich diese Gebäude sind wieder mit einer Ringmauer umgeben, und bilden durch ein zweites Thor zur Einfarth ein zusammenhängendes Ganze. Innerhalb dieser Mauer zieht sich hinter dem Haupt-Gebäude der Länge nach ein Gärtchen, und neben diesem tiefer ein zum Gemüßbau tauglicher troken gelegter Graben, welche beide mit vielen und auserlesenen Zwerg-Obstbäumen besezt sind, auch ist zunächst der Thorwarths-Wohnung noch ein kleiner mit Obstbäumen besezter Grasplaz, und ausserhalb mit Zwetschgenbäumen besezter Gras-Rain von 3½ Vrtl. 15½ Ruthen Gehalt. Dieses Heichlinger Schloß liegt in einer sehr angenehmen Gegend an der Landstrasse nach Heilbronn und Gundelsheim, hat die herrschaftliche Hofguts-Gebäude zur Nachbarschaft, und ist eine Viertelstunde von Duttenberg und Kochendorf entfernt. Zum Verkauf dieser Gebäude samt Appertinenzien, welcher im Ort Heichlingen selbst vorgenommen wird, ist Montag der 9. Dec. d. J bestimmt, wozu die Liebhaber unter dem Beisaz: daß sämtliche zum Verkauf bestimmten Objekte täglich in Augenschein genommen, und bei unten benannten Stellen Nachricht über die Kaufs-Bedingungen und andere Notizen eingezogen werden können, hiemit geziemend eingeladen werden. Den 6. Nov. 1811.

Landvogtei-Steueramt zu Heilbronn, und Cameralverwaltung zu Gundelsheim.

Schönthal. Die unterzeichnete Stelle wird Montag den 9. Dec. l. J. 7 metallene gut erhaltene Kochhäfen von 64 bis 43 Pf. im Gewicht, nebst einer stark 5 Fuß langen, und 4 Fuß breiten eisernen Platte mit 4 runden Cassirol-Oefnungen zu einem Kunst-Ofen gehörig, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkaufen, und ladet die Liebhaber ein, sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der Speißung des hiesigen Kön. Seminarii einzufinden. Den 16. Nov. 1811.

Kön. Oekonomie-Verwaltung.

Digitized by Google

Weinsberg. Zu Folge allerhöchster Befehle soll zum Verkauf oder zur Verleihung eines Theils der Pfleghof-Gebäude zu Wimmenthal ein gedoppelter Versuch gemacht werden. Sämtliche Gebäude machen in zween Flügeln und einem Zwerchbau ein zusammenhängendes Ganzes aus, wovon vor der Hand folgende zum Verkauf oder zur Verleihung bestimmt sind. 1) Ein zweistokigtes ganz massives Gebäude, mit einem Thurm, 121' lang und 35' breit. Im ersten Stock sind 2 Zimmer, wovon jedes 17½' lang und 17' breit ist. Im zweiten Stock ist ein Saal 30½ lang u. 29' breit; 4 weitere Zimmer, deren jedes 17' lang und 18 breit ist. Unter dem Dach ist ein Fruchtboden durch die ganze Länge und Breite des Baues. Links von diesem Bau und mit demselben verbunden, befindet sich 2) das vormalige Bandhauß 39½' lang und 35½' breit, oben mit einem Boden, rechts des Zwerchbaues ad 1. aber, und mit demselben gleichfalls verbunden 3) ein Pferdstall 54' lang und 36' breit, oben mit einem Heuboden. Hierauf folgt in fortlaufender Linie: 4) eine 2stokigte, zu einer Pächters-Wohnung eingerichtete Behausung, mit Wasch- Back- und Brennerei-Einrichtung, und Geflügel-Behältern, 41' lang und 36' breit. Im 1sten Stock befindet sich eine Stube und 3 Kammern; im 2ten Stock eine Wohnstube, Kammer und Küche, unter dem Dach mehrere Kammern und Böden, und ist dieses Hauß mit einem treflichen Keller versehen. Hiezu gehört 5) eine wohlgebaute Scheuer 39' lang, 36' breit mit den erforderlichen Bärnen, Böden und Stallungen versehen, und zu jedweder Bewirthschaftung geeignet; und 6) eine Schweinstallung und Geflügelhauß 33' lang und 7½ breit, mit einer grossen Dunggrube. Unter sämtlich vorbeschriebenen Gebäuden läuft 7) Ein gewölbter, mit Platten belegter für die Conservation der Weine vortreflich gelegener Keller, 233' lang und 30' breit, in einer ununterbrochenen Verbindung fort. Das ganze enthält noch im innern einen regelmäßigen, ein langes Quadrat bildenden gepflasterten Hof, welcher mittelst einer, dem Zwerchbau gegenüber stehenden hohen Mauer und Einfarth-Thor geschlossen ist. Alle Gebäude haben steinerne Stöcke, und sind zum Theil mit steinernen Gibeln versehen. Es bedarf kaum der Bemerkung, wie vortheilhaft diese Besitzung, zwei Stunden von Heilbronn und in der Mitte des Weinsberger Thales, zu jedwedem Betrieb, insonderheit zu Etablirung eines Wein-Commerces situirt ist, wobei allenfallsigen Liebhabern für diese oder jene Unternehmung noch ausdrüklich bemerkt wird, daß ihnen, je nachdem es zum Vorstande des allerhöchsten Interesse gereichen wird, mehr oder weniger Gärten und Güter hiezu Kaufs- oder Miethweise mit überlassen werden können. Zu Vornahme dieses gedoppelten Versuchs ist Montag der 23. nächstkünftigen Monats Decembers anberaumt, und werden die Liebhaber eingeladen, gedachten Tags Vormittags 10 Uhr sich bei der Verhandlung in den Pfleghof-Gebäuen zu Wimmenthal einzufinden, unbekannte aber ersucht, sich über ihre Fähigkeit, hiebei zu concurriren, mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen. Den 15. Nov. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Oberndorf. Da der Bestand der hiesigen Stadtschaafweide auf Georgii 1812. zu Ende geht, so wird eine weitere Verleihung derselben auf 6 Jahr bis Freitag den 27. Dec. vorgenommen werden. Die Schaafweide trägt über den Sommer 250 Stük, und über den Winter gegen 225 Stük Hammel- und Mutterschaafe. Der Schäfer hat 2 Vrtl. 30 Rth. Garten, 16 Mrg. 1½ Vrtl. 14 Rth. Wiesen, 29 Mrg. 25 Ruth. Akerfeld, und 24 Mrg. 2 Vrtl. 13 Ruth. die noch urbar zu machen sind, zu benuzen, auch ein eigenes Haus den sogenannten Schaafhof zu bewohnen. Die Liebhaber hiezu können sich an obigem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß einfinden, wo sie zugleich das Nähere erfahren werden. Den 19. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Schönthal. Zu Folge allerhöchsten Befehls wird das Herrschaftliche Maiereigut zu Bieringen, nebst denen bisher besonders verliehenen Gütern auf Bieringer Markung, so wie die herrschaftl. Schäferei allda zu 200 Stük Schaafen auf resp. 8 und 9 Jahr im Ganzen und Theilweise, je nachdem sich Liebhaber einfinden, öffentlich verpachtet werden. Dasselbe enthält neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in dem Schloß zu Bieringen, ohngefähr 34 Morg. Wiesen und Krautländer, 2 Vrt. Weinberg, 245 Morgen Akerfeld in 3 Fluren und 8 Morgen Wüstung und Waidgang auf der Markung des Dorfs Bieringen an der Jart. Die Verhandlung wird bis Freitag den 6. Dec. Vormittags 10 Uhr in dem Schloß zu Bieringen vorgenommen werden, wozu man die Liebhaber unter der ausdrüklichen Bedingung einladet, daß nur solche Leute zum Pacht zugelassen werden, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren können, daß sie neben Rechtschaffenheit auch die erforderliche Landwirthsch. Kenntnisse und soviel Vermögen besizen, um ein solches Gut gehörig bewirthschaften zu können. Den 1. Nov. 1811. Kön. Landvogtei-Steueramt u. Cameralamt.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Der unter dem Kön. Linien-Infanterie-Regiment Nr 1. Prinz Paul gestandene Quartiermeister Eberhard Roth von hier, ist am 5. Okt. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder an das Königl. Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige, welche sich in der Zeit vom 6. Aug. 1806 bis 20. Aug. 1809. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus dem hiesigen Oberamt entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar I) zum zweitenmal, widrigenfalls ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird; von Braitenbach: Joseph Elser, Bauer. Von Neunheim: Xav. Rieger, Bierbrauer. Von Röhlingen: Casp. Abele, Schneider. b) Zum erstenmal von Ellenberg: Franz Günther, Bauer. Von Weiler bei Jagstzell: Andr. Schwinder, Müller. II) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, a) zum drittenmal von Ellwangen: Baltas Kininger, Zimmermann. Joh. Melch. Lanzel, Sattler. Wilh. Springer, Schneider. Jos. Seibold, Porcellainer. Franz Xav. Thalheimer, Porcellainer. Mich. Ziegelbauer, Drexler. Matth. Standinger, Weber. Von Bülerthann: Joh. Ge. Thalheimer, Bauer. Von Steinbühl: Joh. Ge. Hilsenbek, Bauer. Von Dalkingen: Joh. Höpfel, Bauer. Von Deitenroden: Jos. Röhrer, Bauer. Von Lauchheim: Joh. Fischer, Schuster. Anton Seifer, Wagner. Joseph Steinbühler, Wagner. Von Pfahlheim: Joseph Schellmann, Kiefer. Von Stöddtlen: Leonh. Diemer, Bauer. b) Zum zweitenmal von Bülerzell: Johann Bauer, Bauer. Von Lauchheim: Jos. Schmidle, Bauer. Jos. Schleis, Bauer.

Kön. Oberamt.

Ellwangen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich seit dem 20. Aug. 1809. theils mit theils ohne Paß oder obrigkeitliche Erlaubniß entfernt haben, so wie auch diejenige Abwesende, welche erst in den Jahren 1809 und 1810 Conscriptionspflichtige geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlusts und einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. a) Zum drittenmal von Gaishard: Casp. Schrekenhöfer, Bauer. b) Zum zweitenmal von Schrezheim: Jos. Ant. Veit Seibold, Porzellainer. Von Ellwangen: Jos. Leop. Braun, Schneider. Jos. Phil. Emer, Apotheker. Joh. Vitus Emer, Bek. Joh. Heft, Schneider. Von Hardt: Franz Jos. Rösch, Pfannenschm. Von Hürlbach: Franz Ant. Veile, Kiefer. Joseph Veile, Weber. Von Geislingen: Ant. Däubler, Schneider. Von Unterwilflingen: Casp. Fürst, Weber. Von Neunstatt: Joh. Buchs. Von Walrheim: Matt. Volk, Schuster. Von Röhlingen: Xav. Walter, Wagner. Von Schleißhäuslen: Johann Mich. Kraus, Maurer. Von Schwenningen: Patriz Jos. Bened. Hägele, Bauer. Von Rögelsweiler: Ge. Hufel Bauer. Von Forstweiler: Carl Maier. Von Nordhausen: Joh. Casp. Bühler, Fuhrknecht. Von Steinbühl: Martin Berel.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Conscribirte, welche sich seit dem 20. Aug. 1809. theils mit, theils ohne Paß, oder obrigkeitliche Erlaubnis entfernt haben: so wie auch diejenige, welche erst seit dem Jahr 1809. Conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlusts, und einer 16jährigen Dienst-Verpflichtung zu gewärtigen haben, und zwar zum zweitenmal von Heidenheim: Johann Wilhelm Fink. Kaufmann. Joh. Christoph Mailänder, Nagelschmid. Von Dettingen: Joh. Jak. Bauer, Weber. Johann Jakob Hagstoz, Weber. Johs. Preissing, Weber. Von Fleinheim: Jak. Bitzrlen, Weber. Von Giengen: Andr. Rieger, Bek. Johs. Rieger, Zeugmacher. Joh. Adam Schuster, Zeugmacher. Von Herbrechtingen: Joh. Wilhelm Zorn, Chirurgus. Von Hermaringen: Leonh. Schlumberger, Baurenknecht. Christ. Werner, Schuster. Von Heuchlingen: Johs. Widmann, Knecht. Von Königsbronn: Christian

Fried. Hartmann, Schneider. Von Zang: Johs. Kandel, Bek. Von Bergenweiler: Joh. Casp. Bunz, Jäger. Conr. Schonau, Baurenknecht. Jak. Lindenmann, Wagner. Johannes Barth, Müller. Johann Leonh. Barth, Weber. Von Burgberg: Ulrich Lehner. Franz Ademer, Schreiner. Johs. Streßler, Keßler. Joh. Ludwig, Baurenknecht. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, deren Vermögen, weil sie auf die an sie erlassene 3malige Citation nicht zurükgekommen sind, bereits annotirt ist, den 2 weitern Citationen nicht gefolgt haben, so werden dieselbe unter der Bedrohung der Vermögens-Confiscation hiemit zum dritten- und leztenmal zur Rükkehr aufgefordert, nemlich von Kirchheim: Ulrich Klaiber, Mezger. Joh. Jak. Siegel, Mezger. Joh. Fried. Mammele, Mezger. Carl Gottlob Fidler, Schreiner. Christoph Schimming, Mezger. Joh. Gottl. Hasse, Weber. Christ. Gottl. Köber, Sattler. Von Dettingen: Wilh. Dobler, Maurer. Mattheus Klein, Weber. Christ. Fried. Kielmann, Weingärtner. Joh. Mich. Diez, Mezger. Joh. Vogel, Weber. Joh. Mich. Diez, Schreiner. Von Gutenberg: Mich. Mattheis, Bek. Von Hepsisau: Joh. Fischer, Schmid. Von Nozingen: Ge. Strauß, Schneider. Joh. Ge. Scheufelen, Mezger. Von Oberlenningen: Christoph Ludw. Köber, Schäfer. Von Kindorf: Sigmund Friz, Schäfer. Von Ohmden: Mich. Gallus, Schmid. Von Owen: Joh. Ge. Graß, Seiler. Ge. Rabei, Schäfer. Joh. Fried. Raichlen, Schneider. Von Weilheim: Mich. Klein, Färber. Mich. Einselen, Schäfer. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Der militairpflichtige Georg Adam Müller, Sattler von hier, dessen legale Wanderzeit sich an Jakobi vor. Jahrs geendet hat, der aber bei der lezten Musterung nicht erschienen ist, wird andurch mit Bedrohung der Vermögens-Confiscation zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach der Conscr. Musterung von 1810. entfernt haben, und bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden annit zum 3tenmal unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert: u. zwar von Kirchheim: Ge. Frid. Köber, Müller. Joh. Gottl. Közlen, Mezger. Joh. Jak. Hausmann, Ziegler. Joh. Ge. Stelzer, Mezger. Frid. Epplen, Müller. Wilh. Fried. Find, Mezger. Von Bissingen: Joh. Gottfr. Rindle, Schuster. Von Dettingen: Andr. Bader, Schneider. Gottl. Fried. Hak, Schneider. Joh. Ge. Haubennestel, Weber. Von Holzmaden: Joh. Ge. Goll, Maurer. Von Jesingen: Christ. Fried. und Johann Jakob Hekeler, Schäfer. Von Nozingen: Joh. Ge. Eppinger, Schneider. Joh. Strauß, Schneider. Ulrich Scheufelen. Von Oetlingen: Leonh. Werner, Schuster. Von Ohmden: Johann Mich. Lieberich, Schuster. Von Owen: Joh. Casp. Kerner. Joh. Mich. Wolfmaier, Schuster. Joh. Christ. Beller, Schreiner. Joh. Ge. Schmid, Mezger. Johann Andreas Raichlen, Schneider. Christoph Adam Deschler, Kübler. Joh. Andr. Schmid, Mezger. Joh. Matth. Schmid, Mezger. Von Weilheim: Joh Adam Scheufelen, Schäfer. Joh. Andr. Scheufelen, Schäfer. Alexander Weber, Schäfer. Ludw. Gottl. Scheufelen, Schäfer. Von Plienspach: Joh. Fried. Geiger, Schäfer. Joh. Pet. Maier, Bek. Von Aichelberg: Christ. Geiger, Schäfer. Von Neidlingen: Jak. Strohmaier, Müller. Von Ochsenwangen: Johann Ge. Hügele, Mezger. Kön. Oberamt.

Nagold. Wildberg. Altenstaig. Von der abwesenden militairpflichtigen Mannschaft, welche sich der ergangenen Verordnungen ungeachtet, noch nicht gestellt haben, werden hiemit bei zu gewarten habender Annotation ihres Vermögens zur Confiscation zum dritten- und leztenmal aufgerufen als von Nagold: Ge. Fried. Mohr. Tobias Mößner. Von der Stadt Altenstaig: Joh. Fried. Kirn, Müller. Christ. Fried. Luz, Kübler. Johs. Kirn, Färber. Ge. Fried. Hensler, Schmid. Christ. Fried. Dürrschnabel, Schuster. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Carl David Roh. Christ. Fried. Engel, Schneider. Vom Dorf Altenstaig: Johs. Manz, Bek. Von Altbulach: Jak. Rommetsch, Weber. Jak. Fried. Keppler, Strumpfweber. Johs. Ohngemach, Schreiner. Von Ebhausen: Mart. Echtlen. Von Effringen: Joh. Ge. Christ. Hu-

Digitized by Google

ber. Von Egenhausen: Joh. Ge. Kienle, Mezger. Jak. Fried. Kienle, Bek. Von Garrweiler: Jos. Bernh. Kopp. Mich. Koch. Von Hattterbach: Johannes Kaus, Schneider. Johs. Sauer, Rotgerber. Wilh. Rauschenberger, Strumpfweber. Johs. Schiler, Schuster. Jakob Braun, Strumpfweber. Joh. Ge. Lamparter, Schuster. Jak. Rapp, Schuster. Jak. Fried. Kaus, Schneider. Dionisius Helber, Schuster. Von Hochdorf: Friedrich Schmid, Weber. Von Iselshausen: Christ. Baumann. Von Minderspach: Johannes Henne, Mezger. Von Oberthalheim: Peter Schäfer. Jos. Zahn. Von Pfrondorf: Michael Schroth, Weber. Von Wildberg: Gottfr. Schweikert, Kaufmann. Joh. Ge. Reichert, Mezger. Johs. Stahlen, Mezger. Ge. Fried. Köhler, Bek. Ludw. Jak. Dengler, Schreiner. Jak. Fried. Schraishun, Schlosser. Johs. Dengler, Zeugmacher. Von Walddorf: Johs. Manz, Schmid. Friedrich Manz, Schuster. Mich. Volz, Bek. Johann Jak. Wurster. Von Unterthalheim: Conrad Klink. Zum zweitenmal wird aufgefordert von Unterthalheim: Paul Klink. Sodann zum erstenmal von Warth: Mich Geiger. Von Altenstaig: Simon Kreß. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Johann Georg Hummel von Conweiler, Johann Georg Scheerer von Kapfenhard, und Jakob Stahl von Engelsbrand, hiesigen Oberamts, haben sich zum zweitenmal ohne Paß und Erlaubniß von ihrem Wohnort entfernt, ohne zu hinterlassen, wo sie anzutreffen wären. Da nun dieselbe nach allerhöchster Verordnung vom 26. Okt. wegen ihrer ersten gesezwidrigen Abwesenheit im benachbarten Ausland zum Königl. Militairdienst aufgehoben werden sollen, so werden alle Hoch- und Wohllbl. obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf diese drei Conscriptionspflichtige zu fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende Militairpflichtige, welche sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, und indessen nicht zurükgekommen sind, werden hiemit zum dritten- und leztenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden würde, nemlich von Tübingen: Joh. Gottl. Kalbfell, Schmid. Wilhelm Fried. Keller, Schumacher. Matth. Fried. Löfler, Bek. Andr. Gottl. Denneler, Schreiner. Wilhelm Gustav Adolph Grüb, Marqueur. Christ. Matth. Trautwein, Weber. Joh. Fried. Härtner, Mezger. Johann Christoph Grüb, Mezger. Joh. Ge. Maier, Bek. Jak. Fried Hurten, Mezger. Johann Gottlieb Knoblauch, Schneider. Von Derendingen: Wilh. Fried. Lottenburger, Schneider. Von Gönningen: Joh. Jak. Reiber, Hufschmid. Abraham Fried. Reiber, Bek. Von Kirchentellinsfurt: Joh. Jak. Nibling, Schumacher. Von Lustnau: Johann Kränzler, Schuster. Von Nehren: Conrad Nill, Schuster. Von Rübgarten: Jos. Wezel, Schmid. Von Schlattdorf: Joh. Fried. Brouni, Weber. Kön. Oberamt.

Böblingen. Der unterm Königl. 1 Cavallerie-Regiment Leib-Chev. Legers gestandene Gemeine, Christian Friedrich Holzwarth von Sindelfingen, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 28. Oct. aus dem Cantonirungs-Quartier Bolighofen, Ehinger Oberamts, desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllbl. Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf diesen Ausreisser fahnden zu lassen, und im Betretungsfall ihn entweder seinem Regiments-Commando oder hiesigem Oberamt einliefern zu lassen. Den 7. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Crailsheim. Der bei dem Königl. 4. Lin. Infanterie-Regiment, gestandene Gemeine, Johann Franz Pfeiffer, von Crailsheim, ist den 28. Okt. d. J. aus der Garnison Gmünd entwichen. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau fahnden, und auf Betreten denselben wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Nov 1811. Kön. Oberamt.

Tübingen. Der bei dem 4ten Linien-Infanterie-Regiment gestandene Tambour, Jakob Friedrich Schneider, von Kusterdingen gebürtig, ist am 7ten diß aus der Garnison Gmünd desertirt. Kön. Hochlöbl. Oberämter werden nun geziemend gebeten, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und ihn im Betretungsfall zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 9. Nov. 1811. K. Oberamt.

Hausen am Thann, Spaichinger Oberamts. Das Oberamt 2ten Orts ist allergnädigst le[illegible]

Digitized by Google

timirt, das Unterpfandsbuch im 1ten Ort erneuren zu lassen. Diejenige, welche nun eine auf ein Haus oder liegendes Gut obrigkeitlich versicherte Forderung, oder ein Eigenthums-Recht auf einem solchem anzusprechen haben, werden aufgefordert, ihre Documente hierüber in Originali oder vidimirten Abschriften binnen 3 Monaten der Amtschreiberei in Spaichingen Portofrei um so gewißer einzugeben, als sich sonst jeder, welcher diese Zeit übergehet, es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn Er übergangen, und sein Unterpfands-Recht für erloschen angesehen werden würde. Den 22. Nov. 1811.

Oberamt Spaichingen.

Balingen. Catharina Schweizerin, ledig von Erlaheim, hat sich am 12. dieses Monats von Hause wegen eines begangenen Excesses flüchtig gemacht, und ihre 2 im ledigen Stande erzeugten noch unmündige Kinder verlassen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diese Dirne zu fahnden, sie auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Dieselbe ist 31 J. alt, ledig, von mittelmäsiger schlanker Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen und Augbraunen, ein länglichtes und mageres Angesicht, etwas großen Mund, gute weiße Zähne. Bei ihrem Entweichen trug sie einen blau und weis melirten zeugenen Rok und Mieder aneinander, einen schwarzen auch einen weis und rothgeblumten Kittel, weiße baumwollene Strümpfe, und ebene kalblederne über den Reihen mit Bändeln gebundene Schuhe. Den 19. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Ausgewiesene:

Saulgau. Die unten signalisirten Vaganten, die sich im hiesigen Oberamt betreffen liessen, wurden mit Escorte über die Gränzen gebracht und den nächstgelegenen auswärtigen Obrigkeiten zum weitern Transport in ihr Heimwesen übergeben. Obgleich sie aufs nachdrüklichste verwarnt worden sind, die Gränzen des Königreichs nicht mehr zu überschreiten, so wäre es doch möglich, daß sie sich abermals einzuschleichen versuchen würden. Damit sie in diesem Falle sogleich zu der, ihnen angedrohten Strafe gezogen werden, wird ihre Personalbeschreibung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und es werden die über diese Leute geführte Protokolle auf Verlangen verabfolgt werden.

1) Marx Tafinger, 28 J. alt, von Wintersulgen, im Marggräflich Badischen Justiz-Amt Heiligenberg gebürtig, derselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, untersezter Statur, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen und Augen, volle Wangen, spizige Nase, mittlern Mund, rothe Lippen, rundes Kinn, breite Schultern, kein sichtbares Gebrechen. Er ist bekleidet mit einem beschmuzten roth tüchenen Wammes, beschmuzten blau tüchenen Camisol, alten kurzen ledernen Hosen, leinenen Strümpfen, Bändelschuhen und einem alten runden Hut.

2) Abraham Rubin, ein Betteljude, von Detensee im Sigmaringischen gebürtig, 62 Jahr alt, 6 Fuß groß, von starker untersezter Statur, hat schwarze Haare, niedere Stirn, graue Augen, dicke Nase, großen Mund, breites Kinn, grauen Bart, schwarzes runzlichtes Angesicht, breite Schultern, kein sichtbares Gebrechen.

3) Agnes Ständlerin, 47 J. alt, gebürtig von Leusse im Tyrol, ist von kleiner untersezter Statur, hat braune grau vermischte Haare, eine hohe Stirne, braune Augbraunen, dunkle Augen, länglichte Nase, etwas großen Mund, blasse Lippen, rundes Kinn, breites schwärzlichtes Angesicht, breite Schultern, kein sichtbares Gebrechen.

4) Joseph Franz Gruß, angeblicher Ehemann der eben beschriebenen Weibsperson, gebürtig aus Spanien, 5′ 7″ hoch, hat schwarze lang herabhängende Haare, niedere Stirne, schwarze Augbraunen, dunkle Augen, spizige Nase, eingefallene Wangen, mittlern Mund, spiziges Kinn, braune Gesichtsfarbe, schmale Schultern, geraden Wuchs, kein sichtbares Gebrechen, ist ungefähr 27 J. alt. Diese beide Personen haben 4 Kinder weiblichen Geschlechts bei sich, wovon das älteste in einem hohen Grade mit der Epilepsie behaftet ist.

5) Heinrich Haaß, 68 Jahr alt, gebürtig von Drießen im Tyrol, 5 Fuß, 7 Zoll groß, untersezter Statur, derselbe hat graue Haare, graue Augen und Augbraunen, eingefallene Wangen, mittlern Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, breite Schultern, und ist ohne sichtbares Gebrechen. Er hat ein Mädchen von 11 Jahren bei sich, die er für seine Tochter ausgiebt. Den 16. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 3 Dec.

Edictal-Vorladung.

Es ist der vormals Churtrierische Kammerherr Baron von Gronsfeld aus Augspurg, welcher sich in den Jahren 1790 bis 1795. zu Stuttgart aufgehalten hatte, mit dem dortigen Hoffaktor Samuel Isaak zu Hochberg, wegen eines von ihm um 200 Carolins erkauften Brillanten-Ringes und der dadurch erlittenen Beschädigung in einen Rechtsstreit gerathen, und von Ersterem gegen die, den Beklagten freisprechende Urthel das Rechtsmittel der Berufung eingewendet worden.

Nachdem nun diese zwischen dem Freiherrn von Gronsfeld, als Klägern, Appellanten an einem, und der Samuel Isaakschen Gantmasse, als Beklagter, Appellatin am andern Theil, rechtshängige Prozeß-Sache an dieses Königl. Ober-Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen worden ist: so wird obgenannter Baron von Gronsfeld hiemit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, zu Vertretung seiner Person einen allhier verpflichteten Ober-Tribunals-Procurator, innerhalb der nächstfolgenden 18 Wochen, wovon demselben je 6 für den ersten, zweiten und dritten Termin peremtorisch anberaumt werden, unter Leistung des erforderlichen Kosten-Vorschusses zu bestellen, und auf eine rechtsgültige Weise zu bevollmächtigen; widrigenfalls derselbe, nach Verfluße jener Frist, der Appellation für verlustig erklärt, und desertorisch gegen ihn erkannt werden wird. Tübingen, den 24. Okt. 1811.

Königl. Württemberg. Ober-Appellations-Tribunal.

Bekanntmachung des Herrn Herzogs Louis Hoheit betr.

Se. Königl. Majestät haben in Gemäßheit des Königl. Haus-Gesetzes die rechtliche Erledigung der Debit-Sache Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Ludwig an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu verweisen geruht.

Um den ungestörten Fortgang dieses Geschäfts zu sichern, und der Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse für die Zukunft vorzubeugen, ist eine angemessene Beschränkung Sr. Hoheit in Uebernehmung neuer Verbindlichkeiten nothwendig, und Höchstdieselbe werden daher nach der allerhöchsten Verordnung Sr. Königl. Majestät von jezt an, ohne Zu-

Digitized by Google

stimmung des mit der Leitung Ihrer ökonomischen Angelegenheiten beauftragten Ober-Oekonomie-Raths Faber, weder Geld aufnehmen, noch irgend ein verbindliches Rechts-Geschäft abschließen.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl wird solches hierdurch mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Rüksicht keiner dawider anstoßenden Handlung richterliche Hülfe erwartet werden darf. Stuttg. den 29. Nov. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. Königl. Justiz-Ministerium.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Nov. 1811. wurde die Ehe zwischen dem von Bothnang, Stuttgarter Amts-Oberamts gebürtigen, und nach Alt-Worka im Herzogthum Warschau ausgewanderten gewesenen, von da aber wieder nach Bothnang zurükgekommenen Würtembergischen Unterthanen, Johann Georg Häbich und seinem zweiten Eheweib, Sophia Magdalena, geb. Vogel von Wichroz bei Altworka, ex cap. bigamiæ, von Amtswegen per Reſcriptum annullirt.

Den 20. Nov. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Frey, Bürger und Weber zu Baknang, Kl., von Anna Barbara, geb. Selz von da, Bekl., ex cap. quasi desert unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Bopp, Bürger und Bauer zu Röhrwangen, Biberacher Oberamts, Kläg. Product, von Christina, geb. Schmid von da, Bekl. Producentin, ex cap. adulterii et insidiarum vitæ structarum, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Johann Gottlieb Pfeiffer, Schäfer von Oethlingen, Kirchheimer Oberamts, und von Wendlingen, Eßlinger Oberamts gebürtig, Kläg. und Catharina Barbara, geb. Fehleisen von Oethlingen, Bekl. ex cap. doli annullirt, und Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reſcripts vom 29. Nov. die Forstkassiers-Stelle in Ludwigsburg dem Jagd-Aktuar Mayer daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermög allerhöchsten Resolution vom 1. Dec. haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Justizamts-Copisten Hergenröther von Crailsheim zum zweiten Cancelliſten bei dem Königl. Finanz-Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Weinsberg. Hölzern. Da Se. Königl. Maj. allergnädigst befohlen haben, daß Gottlieb Mezger von Hölzern, welcher einen Knaben vom Tod des Ertrinkens gerettet hat, wegen dieser Handlung öffentlich belobt werde, so geschieht solches hiemit durch diese öffentliche Bekanntmachung bei deren Publication derselbe von seinem Orts-Magistrat zur Beharrlichkeit in edeln Gesinnungen und muthvollen Handlungen ermuntert worden. Den 20. Nov. 1811. Kön. Oberamt allda.

Digitized by Google

Heichlingen unter Heilbronn. Allergnädigstem Befehl (des Kön. Hochlobl. Fin. Departement. Section der Kron-Domainen, vom 29. Okt.) zu Folge, soll die bisherige Cameral-Amtswohnung zu Heichlingen mit den darzu gehörigen Neben-Gebäuden daselbst, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Hauptgebäude oder das das sogenannte Schlößchen ist 4 stokigt, massiv und hat in 2 Flügeln 88 Schuh Länge und gegen 36 Schuh Tiefe, und unter demselben sind 2 in einander gehende Keller von ohngefähr 150 Aimer Faßgehalt befindlich. Der untere Stok hat 1 grosse heizbare Stube mit 1 Kammer, 1 Gesinde-Kammer, 1 Küche mit Speiskammer, eine Waschküche mit Bak-Ofen, auch ist in demselben eine Kapelle, mit daneben stehendem Thurm, worauf eine Schlaguhr befindlich ist. Der 2te Stok hat 3 heizbare Wohnzimmer, mit 1 Alkov, 6 nicht heizbare Zimmer und eine Küche. Der 3te Stok hat 5 heizbare Zimmer, mit 3 Kammern. Der 4te Stok ist als Speicher eingerichtet, und im Dachstuhl sind noch 2 Böden. Neben diesem Haupt-Wohngebäude steht links ein einstökigtes Gebäude, 28 [illegible] 30' tief, worunter eine Kelter. Hinter diesem Gebäude, ein 2stökigter steinerner runder Thurm, welcher oben ein Stübchen und unten ein Gefängniß mit einem Ofen enthält. Diesem angebaut, ist ein ganz steinernes Gebäude 104' lang, 25' tief, worinnen geräumige Stallungen für Pferde, Rindvieh, auch 6 Schweinställe mit einem Wagenschopf, nebst Futterböden befindlich. Rechter-Seits steht die Scheuer, welche 52 Schuh lang, 32' tief, auch ganz von Stein ist, mit Tenne, 1 Bahn und einer Holzlege, welche aber auch als Bahrn benuzt werden kann. Am Eck der Schloßmauer stehet ein steinerner 1stökigter Thurm, welcher zum Aufbewahren allerhand Geräthschaften dienen mag. Alle diese genannten Gebäude bilden einen geschlossenen, mit einem Thor versehenen Hof, in dessen Mitte ein Röhrbrunnen steht. Ausserhalb des Hofes stehet die bisherige Wohnung für den Thorwarth, mit einem Anbau und einstökigtem steinernen Thurm, worunter eine Stube, Kammer und Küche befindlich; unterhalbs ein Bakofen und offene Waschküche; sämtlich diese Gebäude sind wieder mit einer Ringmauer umgeben, und bilden durch ein zweites Thor zur Einfarth ein zusammenhängendes Ganze. Innerhalb dieser Mauer zieht sich hinter dem Haupt-Gebäude der Länge nach ein Gärtchen, und neben diesem tiefer ein zum Gemüßbau tauglicher troken gelegter Graben, welche beide mit vielen und auserlesenen Zwerg-Obstbäumen besezt sind, auch ist zunächst der Thorwarths-Wohnung noch ein kleiner mit Obstbäumen besezter Grasplaz, und ausserhalb mit Zwetschgenbäumen besezter Gras-Rain von 3½ Vrtl. 15½ Ruthen Gehalt. Dieses Heichlinger Schloß liegt in einer sehr angenehmen Gegend an der Landstrasse nach Heilbronn und Gundelsheim, hat die herrschaftliche Hofguts-Gebäude zur Nachbarschaft, und ist eine Viertelstunde von Duttenberg und Kochendorf entfernt. Zum Verkauf dieser Gebäude samt Appertinenzien, welcher im Ort Heichlingen selbst vorgenommen wird, ist Montag der 9. Dec. d. J. bestimmt, wozu die Liebhaber unter dem Beisaz: daß sämtliche zum Verkauf bestimmten Objekte täglich in Augenschein genommen, und bei unten benannten Stellen Nachricht über die Kaufs-Bedingungen und andere Notizen eingezogen werden können, hiemit geziemend eingeladen werden. Den 6. Nov. 1811.

Landvogtei-Steueramt zu Heilbronn, und Cameralverwaltung zu Gundelsheim.

Weinsberg. Zu Folge allerhöchster Befehle soll zum Verkauf oder zur Verleihung eines Theils der Pfleghof-Gebäude zu Wimmenthal ein gedoppelter Versuch gemacht werden. Sämtliche Gebäude machen in zween Flügeln und einem Zwerchbau ein zusammenhängendes Ganzes aus, wovon vor der Hand folgende zum Verkauf oder zur Verleihung bestimmt sind. 1) Ein zweistokigtes ganz massives Gebäude, mit einem Thurm, 121' lang und 35' breit. Im ersten Stock sind 2 Zimmer, wovon jedes 17½' lang und 17' breit ist. Im zweiten Stock ist ein Saal 30½ lang u. 29' breit; 4 weitere Zimmer, deren jedes 17' lang und 18 breit ist. Unter dem Dach ist ein Fruchtboden durch die ganze Länge und Breite des Baues. Links von diesem Bau und mit demselben verbunden, befindet sich 2) das vormalige Bandhauß 39½' lang und 35½' breit, oben mit einem Boden, rechts des Zwerchbaues ad 1. aber, und mit demselben gleichfalls verbunden 3) ein Pferdstall 51' lang und 36' breit, oben mit einem Heuboden. Hierauf folgt in fortlaufender Linie: 4) eine 2stökigte, zu einer Pächters-Wohnung eingerichtete Behausung, mit Wasch-Back- und Brennerei-Einrichtung, und Geflügel-Behältern, 41' lang und 36' breit. Im 1sten Stock befindet sich eine Stube und 3 Kammern; im 2ten Stock eine Wohnstube, Kammer und Küche, unter dem Dach mehrere Kammern und Böden, und ist dieses Hauß mit einem treflichen Keller versehen. Hiezu gehört 5) eine wohlgebaute Scheuer

Digitized by Google

39′ lang, 36′ breit mit den erforderlichen Bärnen, Böden und Stallungen versehen, und zu jedweder Bewirthschaftung geeignet; und 6) eine Schweinstallung und Geflügelhauß 33′ lang und 7½ breit, mit einer grossen Dunggrube. Unter sämtlich vorbeschriebenen Gebäuden läuft 7) Ein gewölbter, mit Platten belegter für die Conservation der Weine vortreflich gelegener Keller, 233′ lang und 30′ breit, in einer ununterbrochenen Verbindung fort. Das ganze enthält noch im innern einen regelmäßigen, ein langes Quadrat bildenden gevierten Hof, welcher mittelst einer, dem Zwerchbau gegenüber stehenden hohen Mauer und Einfarth-Thor geschlossen ist. Alle Gebäude haben steinerne Stöcke, und sind zum Theil mit steinernen Giebeln versehen. Es bedarf kaum der Bemerkung, wie vortheilhaft diese Besitzung, zwei Stunden von Heilbronn und in der Mitte des Weinsberger Thales, zu jedwedem Betrieb, insonderheit zu Etablirung eines Wein-Commerces situirt ist, wobei allenfalsigen Liebhabern für diese oder jene Unternehmung noch ausdrüklich bemerkt wird, daß ihnen, je nachdem es zum Vorstande des allerhöchsten Interesse gereichen wird, mehr oder weniger Gärten und Güter hiezu Kaufs- oder Miethweise mit überlassen werden können. Zu Vornahme dieses gedoppelten Versuchs ist Montag der 23. nächstkünftigen Monats Decembers anberaumt, und werden die Liebhaber eingeladen, gedachten Tags Vormittags 10 Uhr sich bei der Verhandlung in den Pfleghof-Gebäuren zu Wimmenthal einzufinden, unbekannte aber ersucht, sich über ihre Fähigkeit, hiebei zu concurriren, mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen. Den 15. Nov. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Rottenburg am Nekar. Es ist der bei dem 9ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Markus Stark von Hirrlingen gebürtig, am 12. Okt. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher gebeten, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an das nächste Militair-Commando oder hieher einliefern zu lassen. Den 9. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Tübingen. Es ist der bei dem Königl. 9ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Daniel Sailer von Kusterdingen gebürtig, den 12. Oct. d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Die Kön. Hochl. Oberämter werden nun geziemend gebeten, auf diesen Deserteur fahnden, und denselben im Betretungsfall entweder an das Königl. Commando oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Der bei dem Königl. 8ten Lin. Infant. Regiment gestandene Gemeine, Benedikt Huber, von hier gebürtig, ist den 20. vor. Mon. im Urlaub desertirt. Sämtliche Justiz- u. Polizei-Stellen werden geziemend ersucht, denselben auf Betreten hieher oder an das Kön. Regimente-Commando wohlverwahrt liefern zu lassen. Den 12. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Am 17. Okt. d. J. ist in dem Necker bei Poppenweiler ein männlicher Leichnam gefunden worden, welcher mit einem graulechten, tüchenen, rundgeschnittenen Wammes mit weismetallenen ovalen Knöpfen, hellblauer tuchener Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, schwarz seidenem Halstuch, grautuchener Kappe, gelben bockledernen Beinkleidern mit stählernen Schnallen, hellblauen Strümpfen, langen geflikten Kappenstiefeln, und einem neuen flächsernen Hemd mit gelben Haften, unter dem Herzschliz mit dem Buchstaben M. bezeichnet, bekleidet war. Er war 6 Fuß groß, hatte eine sehr musculöse Textur, ganz schwarze abgeschnittene Kopfhaare, kleine Augbraunen, länglichtes Gesicht, schwarzen Bart, kurze spizige Nase, großen Mund. Das linke Auge war ganz erblindet, und das rechte hatte nur noch einen geringen Grad von Sehvermögen; der linke Fuß war einen halben Schuh kürzer als der rechte. Dem äussern Ansehen nach war der Verunglükte ein Mann von 40 Jahren, und nach dem Grad der bei dem Leichnam sich gezeigten Fäulniß mag er schon 8 Tage lang im Wasser gelegen haben. Die Beschaffenheit der Kleidungsstücke und andere Umstände lassen vermuthen, daß es ein Müller oder Beker seiner Profession gewesen sei. Die betreffende Orts-Obrigkeit, welcher derselbe angehört hat, wird ersucht, über seinen Namen, Stand und übrige Verhältnisse dem unterzeichnetem Oberamt Nachricht zu geben. Den 15. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. Dec.

Königl. Normal-Verordnung, die freie Civil-Praxis der Königl. Militair-Ober-Aerzte betr.

Se. Königl. Majestät haben dem Königl. Ministerium des Innern durch allerhöchste Decrete vom 22. Okt. und 3. Dec. d. J. als Normal-Vorschrift allergnädigst zu erkennen gegeben, daß den Militair-Ober-Aerzten der Königl. Regimenter erlaubt seyn solle, überall sowohl innerlich als äußerlich frei und ungehindert zu practiciren, daß sie aber bei allen ärztlichen und chirurgischen Behandlungen von Personen, welche nicht Militairs sind, den allgemeinen polizeilichen und Medicinal-Verordnungen der Königl. Civil-Behörden unterworfen bleiben. Stuttg. den 3. Dec. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die Klein-Aspacher Hut betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Dec. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Kleinaspacher Hut, Reichenberger Oberforsts, was die Jagd betrift, zu dem Ludwigsburger Oberforst getheilt werden, in Hinsicht auf die Forst-Angelegenheiten aber bei dem Reichenberger Oberforst verbleiben soll.

Erläuterung des §. XII. Lit. A. der General-Verordnung vom 13. April 1808. den Bau der Kamine betr. d. d. 29. Nov. 1811.

Es ist wahrgenommen worden, daß vielfältig die Meinung besteht, als wenn das in der General-Verordnung vom 13. Apr. 1808. Lit. A. §. XII. enthaltene Verbot geklaibter und gestükter Kamine sich nur auf die Kaminschläuche beschränke, und nicht auch auf die Kaminschoße und Rauchmäntel anwendbar sei. Man sieht sich daher veranlaßt, hiemit ausdrüklich zu erklären, daß auch die gestükten und geschlierten Kaminschoße und Rauchmäntel unter erwähntem Verbot begriffen, und weder bei neuen Baueinrichtungen, noch bei vorfallenden Reparationen andere, als gewölbte Kaminschoße und Rauchmäntel von gebrannter Erde oder von Tauchsteinen zu gestatten sind. Stuttg. in Königl. Section der innern Administration, den 29. Nov. 1811.

Digitized by Google

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der in erster Instanz verhandelten Rechts-Sache zwischen dem vormaligen Königl. Kriegs-Raths-Collegium, nunmehr Königl. Kriegs-Departement 1ster Section, Kl. an einem, und den Erben des verstorbenen Regiments-Arzts Schäffer in actis ernannt, Bekl. am andern Theil, zurükgeforderte Militär-Hospital-Verpflegungs-Gelder betreffend, wurden die Beklagte von der gegen sie angestellten Klage entbunden, und Kl. in die Bezahlung der Kosten verurtheilt. Stuttg. den 4. Dec. 1181.

2) In der Appellations-Sache von Schramberg, zwischen Andreas Mosmann von Liemberg, Oberamts Oberndorf, Kl. Appellanten an einem, und Johann Martin Haas von Eichhalden, Beklagten, Appellaten am andern Theil, die Aufhebung eines Hof-Kauf-Contracts betreffend, wurde dem Kläger Appellanten Beweiß auferlegt. Ibid. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 30. Nov. den aus Königl. Baierischen Diensten zurükgekommenen Junker Justus Friderich Kutter von Ravensburg als Cadet mit Port-d'epeé bei dem Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

vermög allerhöchsten Decrets vom 2. Dec. die beeden Ober-Auditors von Kapff u. Eisenlohr, so wie den Regiments-Quartiermeister und Auditor Zech vom 4ten Infant. Regiment zu Königl. Kriegsräthen zu ernennen, und dabei allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die beeden erstern bei der Cavallerie und Infanterie die Aufsicht über die Auditors behalten sollen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Dec. haben Se. Königl. Maj. den Auditor Bauer vom 8ten Infant. Regiment zum Auditor der Königl. Garden zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Dec. die in Königl. Dienste übergegangenen und bei der Section der innern Administration und der Lehen einstweilen zugetheilten vormals Königl. Baierischen Kreisräthe Lüdeke und Büttner zu wirklichen Ober-Regierungs-Räthen zu ernennen, und den Königl. Baierischen pensionirten Polizei-Director Fischer in Dinkelsbühl bei dem Regiminal-Administrations-Fach ebenfalls als wirklichen Ober-Regierungs-Rath anzustellen.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Carl Albrecht v. Kielmann in Plieningen, Stuttgarter Amts-Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 5. Dec. 1811.

Se. Königl. Maj. haben dem Maurergesellen Athanasius Maier von Bubsheim wegen der durch ihn bewirkten Rettung des bei Ausreinigung eines Brunnens in Lebensgefahr gerathenen Bürgers Johann Schmid zu Saulgau die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst ertheilt. Stuttg. in Königl. Section der innern Administration, den 29. Nov. 1811.

Digitized by Google

Eßlingen. Mittwoch den 11. Dec. Vormittags 10 Uhr wird auf der geistlichen Verwaltung ein beträchtliches Quantum Wein 1803. und 1810r Gewächs von guter Qualität in gröſſern oder kleinern Quantitäten an den Meistbietenden verkauft werden. Den 3. Dec. 1811.

Kön. Cameral-Beamtung.

Horb. Durch ein allerhöchstes Decret Hochpreißl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domänen legitimirt, wird die unterfertigte Beamtung Freitag den 20. Dec. d. J. und zwar Vormittags 10 Uhr nachfolgende Gegenstände in dem Kloster Bernstein zum Verkauf bringen, nemlich a) ein ganz von Stein aufgeführtes einstokigt 27′ lang und 19′ breites Waschhaus, b) ein 2 stokigtes Weingart-Häuschen, theils von Holz, theils von Stein construirt: beederlei auf den Abbruch; sodann c) mehrere Keltern-Geräthschaften, worunter vorzüglich ein 10′ lang und 9′ breites Bieth nebst Baum befindlich ist. Den 29. Nov. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Schönthal. Die unterzeichnete Stelle wird Montag den 9. Dec. l. J. 7 metallene gut erhaltene Kochhäfen von 64 bis 43 Pf. im Gewicht, nebst einer stark 5 Fuß langen, und 4 Fuß breiten eisernen Platte mit 4 runden Cassirol-Oefnungen zu einem Kunst-Ofen gehörig, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkaufen, und ladet die Liebhaber ein, sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der Speißung des hiesigen Kön. Seminarii einzufinden. Den 16. Nov. 1811.

Kön. Oekonomie-Verwaltung.

Heilbronn. Die der hiesigen Commun zugehörige Schaafweide wird, je nachdem sich Liebhaber finden, von kommend Michaelis 1812. an, auf 3 oder 6 Jahre wieder verliehen. Die Waldgerechtigkeit erstrekt sich bloß auf die hiesige Stadt-Gemarkung. Der Schäfer ist berechtiget, das ganze Jahr hindurch 500 Stük Schaafe zu halten, muß aber auch an Bürgerschaafen bis zu 300 Stük gegen bestimmte Gebühr unter seiner Heerde treiben. Der Schäfer bekommt freie Wohnung in der Stadt, und einen Schaafstall ausserhalb derselben. Von Georgii bis Martini wird der Pferch auf Rechnung der Commun versteigert, von da an aber den Winter über gehört er dem Schäfer. Die Caution ist 500 fl., und hat der Pächter noch halbjährig das Bestandgeld voraus zu zahlen. Auch hat jeder Pachtliebhaber am Tag bei der Verpachtung ein oberamtlich bestätigtes Vermögens-Zeugniß aufzuweisen. Der Verpachtungstermin wird auf Freitag den 7. Febr. 1812. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus festgesezt, und können die Liebhaber die nähere Bedingungen täglich bei dem rechnenden Burgermeisteramt vernehmen. Den 25. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Da der Bestand der hiesigen Stadtschaafwaide auf Georgii 1812. zu Ende geht, so wird eine weitere Verleihung derselben auf 6 Jahr bis Freitag den 27. Dec. vorgenommen werden. Die Schaafweide trägt über den Sommer 250 Stük, und über den Winter gegen 225 Stük Hammel- und Mutterschaafe. Der Schäfer hat 2 Vrtl. 30 Rth. Garten, 16 Mrg. 1½ Vrtl. 14 Rth. Wiesen, 29 Mrg. 25 Ruth. Akerfeld, und 24 Mrg. 2 Vrtl. 13 Ruth. die noch urbar zu machen sind, zu benuzen, auch ein eigenes Haus den sogenannten Schaafhof zu bewohnen. Die Liebhaber hiezu können sich an obigem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß einfinden, wo sie zugleich das Nähere erfahren werden. Den 19. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Tübingen. Unterzeichnete Stelle wird nach erhaltenem allergnädigstem Auftrag, Donnerstag den 19. Dec. ein Quantum gutes Heu von ungefähr 100 Wannen im Abstreich erkaufen. Diejenige, welche eine solche Lieferung ins hiesige Magazin zu übernehmen Lust bezeugen, haben sich an obigem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Pfleghof einzufinden, um das weitere zu vernehmen. Den 3. Dec. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Ludwigsburg. Der unter dem Kön. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul gestandene Quartiermeister Eberhard Roth von hier, ist am 5. Okt. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder an das Königl. Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Die hienachbenannte abwesende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit abermals edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere 1) diejenige,

Digitized by Google

welche der früher an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar werden vorgeladen a) zum dritten- und leztenmal von Heilbronn: Carl Christ. Fried. Hartmann, Kaufmann. Jak. Christoph Dietrich Wittich, Glaser. Johann Jak. Eisländer, Saifensieder. Joh. Andr. Peter Hartmann, Schreiner. Christ. Ludw. Fried. Ehrmann, Schneider. Joh. Friedrich Carl Brünle, Maurer Johs. Feyerabend, Mezger. Carl Gottfried Keungott, Saifensieder. Joseph Franz Appel, Buchdruker. Jak. Fried. Hofmann, Mezger. Von Biberach: Joh. Jak. Raisig, Mezger. Von Bökingen: Ge. Christ. Steegmüller, Maurer. Joh. Fried. Martin Rosenberger, Mezger. Von Bonfeld: Joh. Fried. Schlag. Jak. Valentin Stecher, Mezger. Von Horkheim: Jak. Moses. Mich. Müller, Schmid. Von Kirchhausen: Joseph Lämmle. Von Massenbach: Joh. Ge. Mart. Ernst, Maurer. Ge. Michel Schmidt, Schmid. Joh. Phil. Wacker, Bek. Von Massenbachhausen: Gottl. Volk, Bek. Jak. Baumgärtner, Weber. Joh. Ernst Seyffert, Schreiner. Von Neckargartach: Philipp Christian Mauer, Weber. Von Schwaigern: Gottfr. Reinwald, Weingärtner. Christ. Reinwald, Wagner. Engelbert Haas, Schneider. Ernst Ludw. August Schöpf, Handlungs-Commis. Von Sontheim: Joh. Matth. Eckert, Zimmergesell. Franz Kern, Mezger. Jos. Ant. Eckert, Schreiner. II) Folgende werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längern Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden würde, und zwar zum drittenmal von Schwaigern: Auf Haas, Schreiner. Joh. Fried. Ergenzinger, Mezger. III) Werden diejenige, welche sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions Ordnung ins Ausland begeben haben, und bei der Conscription 1811. nicht erschienen sind, unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar zum zweitenmal von Heilbronn: Jakob Heinrich Raisig, Maurer. Joh. Conr. Heinr. Kraft, Küfer. Joh. Fried. Reitz, Glaser. Joh. Andr. Wilh. Rödenberger, Bauer. Von Biberach: Franz Carl Matthes, Bauer. Jos. Walk, Schumacher. Von Bökingen: Joh. Conr. Schellenberger, Mezger. Joh. Jak. Valent. Götz, Mezger. Von Fürfeld: Johann Ludw. Strauß, ehemal. Posthalter. Jak. Fried. Maier. Von Horkheim: Conr. Breuninger, Bauer. Von Kirchhausen: Ge. Adam Dannenbauer, Schneider. Von Massenbachhausen: Johs. Stöckle. Jos. Müller. Schmid. Von Neckargartach: Joh. Fried. Weidmann, Müller. Von Schwaigern: Joh. Gottl. Mehrer, Schneider. Joh. Christ. Reinwald, Wagner. Von Sontheim: Joh. Ge. Schuster. Von Thalheim: Michael Kegel, Gärtner.

Heilbronn. Der schon seit 1807 abwesende Conscriptionspflichtige Johannes Karr von Fürfeld, Schreiner, wird, nachdem auf 3 malige fruchtlose Edictal-Ladung sein Vermögen zur Confiscation annotirt, und er hierauf bei wirklicher Confiscation wieder 1mal vergeblich vorgeladen worden, nunmehr zum leztenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich bei Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, oder sich der unfehlbaren Vermögens-Confiscation zu gewärtigen.

Kön. Oberamt.

Lienzingen. Der conscriptionspflichtige Joh. Philipp Gutjahr, 22 J. alt, 6 Zoll im Meß haltend, hat sich, als er hätte zum Kön. Militair eingeliefert werden sollen, heimlich von Haus entfernt. Er wird daher hiemit aufgefordert, sogleich in seine Heimat, bei zu gewarten habender Confiscation seines Vermögens, und den sonstigen gesezlichen Strafen zurükzugehen, und sich zur Aushebung zu stellen. Zugleich werden alle Obrigkeiten hiemit ersucht, auf den Gutjahr zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen. Kön. Oberamt Maulbronn.

Lorch. Zu Berichtigung der in der Beilage zu Nr. 53. dieses Blatts pag. 586. eingerükten Vorladung der abwesenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts werden ad II) als solche, die sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. unerlaubt von Haus weg begeben haben, und über deren Vermögen im Nichterscheinungsfall sogleich die Confiscation erkannt werden wird, noch nachgetragen und hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, sich bei Oberamt über ihr Ausbleiben zu entschuldigen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; a) zum dritten- und leztenmal vom Welzheimer Stab. Von Welzheim: Joh. Gottl. Traub, Weber. b) Zum zweitenmal: Vom Lorcher Staab. Von Lorch: Johs. Beis-

Digitized by Google

wenger, wohingegen die dort vorkommende Vorladung des Johannes Greiner, Dreher von Welzheim noch nicht als die dritte und lezte — sondern erst als die zweite anzusehen ist. K. Oberamt.

Marbach. An die abwesenden Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts ergeht hiemit unter den hienach genannten Präjudizien die Aufforderung, sich binnen 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde zu stellen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. 1) Bei Confiscation des Vermögens a) unter dem Bemerken, daß, da sie auf 3maligen Aufruf nicht erschienen sind, ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, und daß abermaliges Nichterscheinen die wirkliche Confiscation desselben zur Folge haben würde, werden hiemit zu erstenmal vorgeladen: Von Ottwarsheim: Daniel Seiter, Bek. Johs. Michler, Bauer. Zum zweitenmal von Marbach: Jak. Friedrich Staiger, Schneider. Johs. Schaubel, Schloßer. Joh. Je. Schaubel, Dreher. Ge. Fried. Dorn, Bauernknecht. Heinr. Carl Ekhard, Saifensieder. Von Beilstein: Johann Dav. Kast, Bek. Ludw. Adam Elsässer, Sattler. Joh. Christoph Kast, Mezger. Von Erdmannhausen: Conr. Ballreich, Baurenknecht. Ge. Dav. Kleinknecht, Weber. Heinr. Koch, Maurer. Joh. Mich. Schikter. Von Grosbotwar: Leonh. Häußer, Bauer. Christoph Schneider, Zimmermann. Johan Gottfr. Kohlhammer, Schäfer. Von Kleinaspach: Mich. Bömmer, Weber. Johs. Riekert, Schuster. Ge. Adam Riekert. Von Kleinbotwar: Ernst Fried. Bauer. Gottlieb Mößner. Von Mundelsheim: Ge. Fried. Harsch, Gerber. Joh. Adam Bekh, Färber. Joh. Fried. Stefan, Bauernknecht. Von Rielingshausen: Ludw. Hoffmann, Kübler. Johs. Schmid, Dreher. Von Weiler zum Stein: Joh. Gottl. Hummel, Barbierer. Von Wenzerhausen: Mich. Kübler, Schmid. Zum drittenmal von Grosbotwar: Christ. Gottfr. Gräber, Schlosser. Von Hepfigheim: David Thumm, Weber. Von Obristenfeld: Joh. Jak. Braun, Zimmermann. b) Als nach zweiter Conscriptions-Ordnung entfernt. Zum erstenmal von Murr: Dan. Knorpp. Mich. Knorpp, Schuster. Von Pleidelsheim: Ge. Balt. Weißer. Joh. Ge. Hofer, Bek. Ge. Melch. Krapf. Zum drittenmal von Marbach: Dav. Eberwein, Schloßer. Joh. Fried. Pfuderer, Bek. Joh. Gottl. Loder, Bek. Carl Heinr. Speidel, Handlungsbefliss. Ge. Fried. Preßel. Von Auenstein: Dav Hohneker. Christoph Bauer. Joh. Ludw. Bruker. Von Beilstein, Fil. Stoksberg: Joh. Jak. Föll. Von Erdmannhausen: Joh. Michael David Kloz, Schneider. Von Großbotwar: Joh. Conr. Lebherz, Zimmermann. Joh. Christ. Häuser. Mezger. Von Kleinaspach: Mich. Sinn. Conr. Geistdörfer, Kiefer. Johann Christian Aichele. Von Kleinbotwar: Jos. Fried. Aßmus. Von Mundelsheim: Adam Fried. Lederer, Mezger. Joh. Fried. Breithauer. Von Obristenfeld: Jak. Fried. Müller, Hafner. Jerem. Fried. Färber, Weingärtner. Schmiedhäuser Staab. Weiler Fettenbach: Fried. Weingärtner, Schneider. 2) Bei zu erwarten habender Annotation des Vermögens zum drittenmal von Beilstein: Christ. Ludw. Braun. Ludw. Fried. Weishardt, Wagner. Von Großbotwar: Mich. Pfau. Von Kirchberg: Wilh. Fried. Hiller. Von Kleinaspach: Ludw. Weißer, Bauernknecht. Von Kleinbotwar: Benjamin Bechtlen. Clemens Benjam. Rieker. Von Mundelsheim: Joh. Melch. Schäfer, Schneider. Von Obristenfeld: Samuel Fried. Retter. Joh. Heinr. Müller. Von Pleidelsheim: Joh. Ge. Sailer, Schmid. Math. Hermann, Schneider. Von Schmiedhausen: Ge. Mich. Müller, Müller. David Jak. Helber.

Kön. Oberamt.

Reuttlingen. Christoph Klein von hier, ledig, 23 J. alt, 9 Zoll, ein Kübler, sollte vermög allergnädigsten Befehls, Königl. Hochpreisl. Rekrutirungs-Section vom 25. Nov. 1811. wegen seiner gesezwidrigen Entfernung eingeliefert und zum Militair assentirt werden. Es hat sich aber derselbe während der Untersuchungs-Periode abermals unerlaubter Weise von hier hinwegbegeben, daß er nun allergnädigst befohlnermassen nicht eingesandt werden kann. Es wird daher derselbe aufgerufen, sich unverweilt bei dem hiesigen Oberamt einzufinden, oder sich zu gewärtigen, daß ihn bei seiner spätern Beifahung die allerhöchst ausgesprochene schwere Leibesstrafen treffen würden. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, denselben wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Ulm. Nachfolgende Conscriptionspflichtige, welche nicht nur bei der dißjährigen Musterung nicht erschienen, sondern auch auf die in dem Staats- und Regier. Blatt Nr. 20. an sie erlassene Edictal-

Digitized by Google

ladung ausgeblieben sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgerufen, innerhalb 4 Monaten sich vor ihrem Oberamt zu stellen, den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, oder sofern sie schon unter der vorigen Regierung mit der Confiscation ihres Vermögens bedroht, oder neuerlich speciell citirt worden sind, der wirklichen Confiscation ihres Vermögens, sofern sie aber mit Erlaubniß ausgewandert sind, der Anweisung ihres Vermögens zur Confiscation gewärtig zu seyn. 1) Von der Stadt Ulm: Johs. Rößler, Zimmermann. Joh. Dan. Bozenhard. Rudolph Kümmerle. Johann Ge. Scheer, Hafner. Albrecht Ludwig Laichinger, Schumacher. Andreas Holz, Scribent. Marx Ludw. Mürdel, Maurer. Joh. Peter Mader. Franz Jos. Butz. Carl Gustav Hersch, Scribent. Joh. Jak. Stähle, Scribent. Joh. Jak. Bührle. Marx Theodosius Miller, Schlosser. Joh. Adam Cellarius, Cand. Theol. Joh. Mich. Schneider. Dan. Bentele, Zimmermann. Sigmund Mussinger, Nagelschmid. Jos. Gschwind, Schneider. Johs. Rößler, Schumacher. Franziskus Seilheimer, Schneider. Mich. Hausmann, Schlosser. Marx Conr. Edel. Jak. Weissbek, Zimmermann. Gottlob Niederlen. Joh. Matth. Kerler, Nagelschmid. Christoph Erh. Morell, Schreiner. Joh. Ulr. Kapser. Daniel Groß, Seiler. Jak. Rößlen, Schumacher. Joh. Christoph Kaufmann. Färber. Johs. Schneider, Hutmacher. Joh. David Mürdel, Schriftsezer. Joh. Ge. Merkle. Joh. Albr. Uhl, Mezger. Christoph Hagenmaier, Weber. Joh. Christoph Wirto, Zimmermann. Ludw. Albr. Bonaker. Johs. Breitbarpt, Schneider. Johs. Bidst. Joh. Gottfr. Blättle. Johs. Molfenter. Joh. Ge. Laquai, Cand. Theol. Joh. Mart. Schröffel, Knopfmacher. Joh. Jak. Lutz, Müller. Fried. Häußele, Offizier in Kais. Oestr. Diensten. Cornelius Stähleu, Färber. Dan. Wilhelm Näher, genannt Fidler, Büchsenmacher. Johs. Schumacher, Bortenmacher. Joh. Ge. Niezer, Handl. Commis. Jak. Steb, Hafner. Thom. Held, Schreiner. Mich. Hagenmaier, Weber. Joh. Jak. Schwarz, Binder. Esajas Hopfan, Weber. Joh. Jak. Baur. Joh. Christoph Martin, Kunstmaler. Johs. Funk. Johannes Pfautz. Joh. Jak. Maier. Johs. Adelung, Zimmermann. Johs. Halder, Schneider. Elias Anton Eberking, Schneider. Joh. Matth. Schmal, Schreiner. Barthol. Baier, Kaminfeger. Christ. Rößlen. Joh Mich. Schneider, Modelstecher. Dan. Abt, Zimmermann. Joh. Ge. Herrmann, Sattler. Joh. Phil. Funk. Fried. Ehregott Flaischlen, Schneider. Jak. Abr. Johs. Mürdel, Kellerbub. Joh. Ulr. Erhart, Scribent. Albr. Fischer, Schneider. Joh. Ulrich Bitrolf, Zimmermann. Johann Ge. Heinzmann. Mich. Schmid, Maurer. Heinr. August Hannes, Schumacher. Daniel Heinzmann. Joh. Matth. Benz, Schreiner. Joh. Conr. Maier. Joh. Jak. Kast, Müller. Joh. Matth. Kohn, Schlosser. Simon Christoph Dick, Kupferschmid. Ant. Scheifelen, Sattler. Math. Mäuer. Christ. Ulr. Roth, Drechsler. Ge. Andr. Schnek, Hammerschmid. Joh. Ge. Schdlkopf, Schumacher. Joh. Mich. Klein, Bräuer. Elias Ferdin. Kaiser, Handl. Commis. Andr. Walker, Schumacher. Christoph Gottfr. Brüklen, Maurer. Jak. Sik, Schreiner. Joh. Mich. Kienlen, Buchbinder und Musikant. Tob. Fried. Rambold. Narcissus Geiger, Schumacher. Johs. Schröffel, Buchdruker. Johs. Clement, Chirurgus. Ge. Niederlen, Handlungs-Commis. Joh. Leonh. Maier, Handlungs-Commis. Lorenz Strauß, Zimmermann. Andr. Federlen, Binder. Casp. Carl Rink, Maurer. Christ. Schmid, Müller. Johs. Jehle, Schlosser. Sebast. Mangold, Bräuer. Johs. Dauer, Binder. Christ. David Wörz, Binder. Johs. Schimer, Weber. Johann Michael Dieterich, Schreiner. Rudolph Bohner, Schneider. Elias Gottl. Kaufmann, Schreiner. Joas. Miller, Nagelschmid. Joh. Jak. Sautter, Schneider. Johs. Heinzmann. Andr. Kramer. Christ. Glökel. Ge. Fried. Schmalzigaug, Schreiner. Ge. Ludw. Bek. Rudolph Kraus, Uhrenmacher. Elias Fried. Rumpus, Drechsler. Johann Ge. Seeger, Schumacher. Ge. Ludw. Abt, Seiler. Phil. Jak. Spraudel, Zinngießer. Dav. Schultes, Handlungs-Commis. Ge. Münz. Joh. Leonh. Hauf. Joh. David Maier. Johs. Maurer. Ge. Niederle, Färber. Joh. Jak. Liedmann. Fried. Ferdin. Büchel, Schneider. Christoph Albrecht Vetter, Schreiner. Christ Ludwig Sapper, Nadler. Joh. Ge. Bened. Miller. Leonh. Baumeister, Schumacher. Joh. Ge. Geiwiz. Simon Christoph Roschmann, Nagelschmid. Christ. Heinr. Geißler. Joh. Conr. Geiger, Schreiner. Paul Gutter, Schumacher. Joh. Leonh. Schalk, Handlungs-Commis. Joh. Fried. Adam, Schumacher. Eustachius Barth. Wolfg. Thomas Nübling. Johann Andr. Bührlen, Schloßer. Joh. Ge. Rehm, Schumacher. Joh. Ge. Leibinger, Schlosser. Johs. Münsinger, Sattler. Johs. Keller. Sebast. Roth, Zimmergesell. Matth. Bükle. Jakob Nusser, Schreiner. Jak. Ott, Schlosser. Joh. Ulrich Schuler, Zimmermann. Conrad Junginger, Weber. Ge. Maier. Johs. Maier, Hafner. Ant. Eberking, Schumacher. Joh. Paul Krisel, Nagelschmid.

Digitized by Google

Johannes Schdlkopf, Bek. Joh. Matth. Dik, Schumacher. Joh. Jak. Löw, Chirurgus. Thomas Haller. Jak. Fried. Haller. Joh. Eberh. Nieß, Schumacher. Ludw. Fried. Schwarzmann. Georg Lang. Ge. Paul Oerner, Zirkelschmid. Joh. Matthias von Mellin, Handlungs-Commis. David Kerler, Schumacher. Dan. Hezer, Schreiner. Hans Jakob Conrad, Schreiner. Leonhard Bauer. Joh. Conr. Hezer. Clemens Miller, Schlosser. Mich. Schweizer. Joh Martin Wilhelm Ludwig, Schreiner. Franz Jos. Northelfer. Joh. Ludwig Kurz. Joh. Ge. Willich. Matthäus Eberhardt. Ge. Peter Scheiblen, Schlosser. Jak Ekart. Jos. Albinger. Joh. Conrad Hezer. Daniel Dürr, Kaminfeger. Marx Theodorus Schmal, Sekler. Tob. Ludw. Bühler, Schneider. Joh. Ge. Kopf, Schumacher. Carl Fried. Barnitzky, Binder. Jakob Biterolf. David Kreiß, Maurer. Johs. Kleinknecht, Schreiner. Johann Jakob Sautter, Schneider. Carl Fried. Bührlen. Joh. Philipp Miller, Handlungs-Commis. Johs. Moser, Schumacher. Christ Ulrich Baur, Wagner. Johannes Schulz, Schumacher. Joh Philipp Baier, Schreiner. Johann Ge. Fritz, Sattler. Johannes Geiselhardt. Joh Ge. Ekert. Joh. Ulrich Herrmann, Schlosser. Joh. Jak. Haug, Müller. Theodor Aug. Gräß. Schumacher. Johs. Sieker, Schumacher. Joh. Ge. Rau, Rotgerber. Joh. Conr. Glaßer. Christoph Ferdin. Schdlkopf, Schreiner. Joh. Conr. Läuminger. Joh. Jak. Schüble, Sekler. Joh. Georg Daur, Müller. David Bek, Schneider. Christ. Ludw. Ulmer. Johs. Schiessel. Ge. Conrad, Schlosser. Georg Schwalb, Schreiner. Johann Ulrich Wieland, Schneider. Jakob Haltmeier, Schreiner. Joh. Christ. Voigt, Schreiner. Joh. Matth. Stammler, Binder. Ludw. Unseld, Schlosser. Xav. Schmelz. Ge. Knapp. Joh. Martin Nusser, Mezger. Joh. Melch. Rieder. Simon Schuler, Rotgerber. David Wöhrlen, Schumacher. Jak. Dürr, Schumacher. Daniel Schweikert, Schreiner. Joh. Christian Wolf. Mich. Fink, Schneider. Johannes Unseld, Nagelschmid. Jakob Kleinknecht, Sattler. Joh. Eberh. Widmann, Schumacher. Joh. Leonh. Goll, Binder. Joh. Phil. Rau, Sattler. Joh. Jakob Gütler. Joh. Christian Kast, Schumacher. Matth. Ried, Schreiner. Joh. Jakob Schmid. Joh. Jakob Leber. Ge. Fried. Bader. Georg Buk. Johannes Antenried, Weber. Carl Ludwig Kuttler, Schreiner. Joh. Ludw Zimmermann, Schneider. Joh. Martin Mauz, Schlosser. Matthäus Staudenmaier, Thom. Griesinger. Joh. Mich. Bühner, Müller. Johann Eberh. Götz, Schreiner. Marx Phil. Götz, unterm Kais. Oestr. Militair. Johann Samuel Klein, Schumacher. Jos. Peter Mader, Maurer. Joh. Steph. Rubland, Schlosser. Joh. Fried. Schäfer, Schumacher. Mich. Schweizer, Schumacher. Fried. Veil, Marner. Johannes Schdlkopf, Bek. Johann Georg Meurer, Zimmermann. Joh. Leonh. Kölle, Handlungs-Commis. Christoph Gottlieb Ringmacher, Candidat. Johannes Rubland, Schreiner. Matthäus Ellenrieder, Binder. Johannes Stähle. Johannes Arrier, Schneider. Joh. Martin Hummel. Joh. Gottfried Klein, Cand. Theol. Christoph Gottfr. Hagenmaier, Weber. Jakob Stieß, Sattler. Wolfgang Thomas Fink, Handlungs Lehrling. Gotthelf Fried. v. Seutter, Handlungs-Commis in Wien. 2) Von den Amtsorten. a) Von Einsingen: Raimund Koch, Zimmermann. Jakob Koch, Zimmermann. b) Von Jungingen: Balthasar Blank. Conr. Bohnaker, Müller. Philipp Stump, Baurenknecht. Casp. Holzschuh, Schmid. Ge. Eberhard, Bek. c) Von Harthausen: Johannes Schott, Schumacher. Joh. Nepomuk Haumann, Handlungs-Lehrling. d) Von Söflingen: Joh. Christoph Alexbach, Strumpfstriker. Matthias Schmid, Papiermacher. Joh. Ge. Dauner. Jos. Huber, Maler. Michael Kimm, Schumacher. Joh. Adam Rittelmann. Jos. Hausmann, Weber. Jak. Hausmann, Weber. Joh. Bapt. Hillebrand, Schreiner. Joh. Bapt. Brenkart, Schumacher. Simon Brenkart, Brenkart, Schneider.

Kön. Oberamt.

Urach. Johannes Rall, Krämer, 22 J. alt, 9 Zoll 8 Linien im Meß, und Joh. Georg Kießling, Krämer, 21 J. alt, 10 Zoll groß, beide von Enzingen, hiesigen Oberamts, welche die lezte Aushebung getroffen hätte, sind der an sie erlassenen Citation ungeachtet nicht dazu erschienen. Sie werden daher nicht nur bei Verlust ihres Vermögens und geschärfter Strafe aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen u. sich über ihre Abwesenheit zu verantworten, sondern es werden auch alle obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht, diese beide Conscriptionspflichtige auf Betreten zu arretiren, und hiesigem Oberamt einliefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Urach. Joh. Fried. Müller von Urach, 19 J. alt, 10 Zoll 6 Lin. groß, sollte bei der lezten Aushebung unter das Königl. Ouvrier-Corps eingeliefert werden, er hat sich aber nach erhaltener

Citation von Tübingen, wo er sich aufhielt, entfernt, derselbe wird daher edictaliter aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen, und sich zu verantworten, widrigenfalls nicht nur sein Vermögen konfiscirt würde, sondern er auch geschärfte Strafen zu erwarten hat. Zugleich werden alle Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, den Müller im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Urach. Johannes Wenz, Rotgerber, 27 J. alt, 10 Zoll 1 Lin. im Meß, von Urach, sollte wegen unerlaubter Abwesenheit auf allerhöchsten Befehl bestraft werden, ehe aber der allergnädigste Befehl einlief, entfernte sich Wenz wieder von Hause. Nach neuerem allerhöchstem Befehl wird nun Wenz edictaliter vorgeladen, sich vor Oberamt zu stellen, und sich über seinen abermaligen Ungehorsam zu verantworten, widrigenfalls aber sich der Vermögens-Confiscation und geschärfter Strafen zu gewärtigen, zugleich werden alle Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, den Wenz auf Betreten zu arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Nachbemerkte von Erscheinung der 1806 bis zu Erscheinung der 1809r Conscriptions-Ordnung aus dem dissitigen Oberamt sich ohne Erlaubnis entfernte Militairpflichtige, welche auf die bisherige Auffoderungen noch nicht in ihre Heimath zurükgekehrt sind, werden hiemit edictaliter aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten vor dem Oberamt allhier zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls ihr bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt würde, und zwar 1) zum dritten- und leztenmal von Vaihingen: Johann Jakob Horm, Kiefer. Christoph Fried. Schettler, Zimmermann. Joh. Mich. Ganzhorn, Färber. Von Aurich: Joh. Ge. Messerschmid, Schmid. Von Enzweihingen: Johann Thomas Schäuffele, Saifensieder. Von Gros-Sachsenheim: Ge. Christoph Keller, Schreiner. Johs. Hetzler, Schneider. Johann Jak. Munz, Weber. Von Mühlhausen: Jak. Fried. Kientsch, Zimmermann. Von Nußdorf: Conr. Wilh. Jäger, Kiefer. Von Oberriexingen: Wilh. Fried. Schrai. 2) Zum zweitenmal von Vaihingen: Joh. Gottl. Conrad, Zimmermann. Jak. Fried. Kies, Kupferschmid. Christ. Fried. Reichenbacher, Handlungs-Commis. Von Eberdingen: Jak. Fried. Hafner, Mezger. Von Enzweihingen: Joh. Ge. Seutter, Kiefer. Von Hochdorf: Joh. Ge. Gutscher, Bauer. Joh. Ge. Trukfäs, Bek. Von Hohenhaslach; Johann Philipp Fischlen. Von Horrheim: Christ. Fried. Keuler, Schmid. Ge. Christoph Allmendinger, Schneider. Christ. Heinr. Renz, Bauer. Johs. Breuling, Bek. Gottl. Angermaier, Bek. Joh. Jak. Keuler, Schneider. Von Mühlhausen: Ge. Adam Kaiser, Schneider. Johann Ge. Schorndorfer. Von Oberriexingen: Johs. Schray, Schmid. Johann Ge. Gammel, Strumpfweber. Ge. Conrad Schray, Schreiner. Von Roswag: Samuel Köhler, Bauer. Von Sersheim: Johann Jak. Kapphan. 3) Zum erstenmal von Gros-Sachsenheim; Matth. Kühnle, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Nachbenannte Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom Aug. 1809. ohne Erlaubnis entfernt haben, werden hiemit aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscript. Gesezen Folge zu leisten, widrigenfalls ihr Vermögen confiscirt werden würde, und zwar 1) zum dritten- und lezтenmal von Vaihingen: Christ. Wismaier, Mezger. Carl Gottlieb Keil, Schneider. Christ. Fried. Braun, Schneider. Von Kleinglattbach: Christoph Adam Seidel, Bauer. Von Enzweihingen: Christoph Fried. Wagner. Joh. Jak. Bachmann, Zimmermann. Von Gros-Sachsenheim: Joh. Christoph Göz, Mezger. Von Hohenhaslach: Eberh. Fried. Weiberlen, Maurer. Von Horrheim: Abraham Bomesberger. Joseph Bodenhöfer, Bauer. Von Mühlhausen: Christ. Jonat. Scheibing, Schuster. Von Nußdorf: Joh. Conr. Banz, Bek. Von Rieth: Joh. Erhard Kachler, Schneider. 2) Zum zweitenmal von Hohenhaslach: Jerem. Noz, Weingärtner. Von Sersheim: Joh. Mich. Dieterlen. K. Oberamt.

Maulbronn. Der bei dem 9ten Kön. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Ludwig Friedrich Haug von Schüzingen, hiesigen Oberamts, ist den 20. Oct. d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Die Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden deßwegen ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn auf Betreten entweder an sein Commando, oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 15. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. Dec.

Bezahlung der Prämie für die Delatoren von Baum-Verderbern.

Da Se. Königl. Maj. gnädigst zu verordnen geruht haben, daß die den Angebern der Baum-Verderber in dem allerhöchsten Reſcripte d. d. 23. Jun. 1808. (St. und Reg. Blatt Nr. 30.) zugeſicherten Prämien von den Frevlern bezahlt werden ſollen: ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 8. Dec. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betr.

Se. Königl. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 11. Decemb. zu verordnen geruht, daß, ſo wie die Annahme der examinirten juridiſchen Candidaten zu Advokaten nicht mehr ohne allerhöchſte Legitimation, auf allerunterthänigſten Vortrag des Juſtiz-Miniſterii, Statt finden darf, alſo auch die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten oder Wundärzten nicht mehr wie bisher ohne allerunterthänigſte Anzeige von Seiten der Medicinal-Section geſchehen ſoll, ſondern hat dieſelbe künftighin nach dem Examen den Antrag hiezu an das Miniſterium des Innern, und dieſes an Se. Königl. Maj. zu bringen. Stuttgart, den 11. Dec. 1811.

Miniſterium des Innern.

Strafgeſez gegen Fuhren, die einer Königl. Poſt auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen.

Da Se. Königl. Maj. durch eine allerhöchſte Reſolution vom 30. v. Mon. zu beſtimmen geruht haben, daß die Contravenienten gegen die längſt beſtehende Verordnung (Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1807. S. 212. und St. und Reg. Blatt vom Jahr 1810. S. 27.) nach welcher alle und jede Fuhren den Poſtwägen, Extra-Poſten und Couriers auf das von dem Poſtillon mit dem Horn zu gebende Zeichen ausweichen müſſen, mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln oder ſechstägiger Incarceration belegt werden ſollen; ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern die Weiſung ertheilt, gegen die Contravenienten nach dieſer allerhöchſten Beſtimmung zu verfahren.
Stuttg. den 4. Dec. 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

Digitized by Google

Die Reinigung des Süßholzsafts ohne Blätter in den Apotheken betr.

Es muß schon jedem Apotheker bekannt seyn, daß sowohl in dem spanischen als deutschen Süßholz-Saft (Succus Liquiritiæ) Kupfer theils aufgelöst, theils in metallischer Gestalt sich vorfindet. Daher ist die Reinigung desselben vor dem innerlichen Gebrauch längst schon angeordnet. Da sich aber diese für die menschliche Gesundheit so schädliche Verbindung neuerlich besonders stark in dem in Deutschland bereiteten ohne Lorbeer-Blätter im Handel vorkommenden Süßholzsaft gezeigt hat; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, die Apotheker sowohl, als alle Süßholzsaft verkaufende Händler hierauf aufmerksam zu machen, und ihre Verantwortlichkeit dafür in besondern Anspruch zu nehmen. Stuttgart, in der Königl. Section des Medicinal-Wesens, den 11. Dec. 1811.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Tribunals.

In der delegirten Appellations-Sache von dem Stadt- und Remissions-Gerichte zu Tübingen zwischen der Gemeinde Hagelloch, Herrenberger Oberamts, Klägerin, Appellantin an einem, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, im Namen der Verwaltung Bebenhausen, Beklagtin, Appellatin am andern Theil, das Markungs- und Eigenthums-Recht an einem Wald-Distrikte, Gairenkopf genannt, wird die Urthel voriger Instanz bestätigt, und die appellantische Gemeinde in die Erstattung der Appellations-Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 5. Dec. 1811.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Rechtssachen erster Instanz zwischen dem Herrn Grafen von Wartenberg Roth, Impetranten, und der Frau Gräfin von Sternberg, Impetratin, eine Renten-Forderung betreffend, wurde zu Recht erkannt, daß die Frau Latin dem Herrn Inten die in Gemäßheit des §. 24. des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Febr. 1803 schuldigen jährlichen Renten von 5500 fl. pro præterito, soviel daran rükständig, et pro futuro zu entrichten verbunden, hievon aber so viel abzuziehen berechtigt sei, als sich nach arithmetischem Verhältniß zwischen dem ehemals berechneten reinen Revenüen-Stande und dem Belaufe der durch Ausübung des Heimfallrechts den vormaligen Abteien Schuffenried und Weissenau entzogenen Güter und Realitäten ergeben werde; compensat. expens. Stuttgart, den 6. Dec. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Blaubeuren zwischen Johann Martin Neuscheler, Amtmann in Rommelsbach, Kläg. Appellanten und der Stadt- und Amtspflege Blaubeuren, Beklag. Appellatin, das Eigenthumsrecht an zwei Schuldscheine betreffend, wurde die sententia a qua confirmirt, und Appellant in die Prozeßkosten condemnirt. Stuttgart, den 11. Dec. 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. Nov. 1811 wurden geschieden:

1) Matthäus Rupp, Bürger und Weingärtner zu Beinstein, Waiblinger Oberamts,

Kl., von Johanna, geb. Riethmüller von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Friedrich Maurer, Bürger u. Schumacher zu Calw, Kläg. Producent, von Johanna Dorothea, geb. Mörike aus Heimsheim, Leonberger Oberamts, Bekl. Productin, ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Carl Friedrich Brinzinger, Chirurgus zu Eßlingen, Kläg. von Regina Friederika, geb. Müller von Kirchheim unter Tek, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

4) Jakob Schanbacher, Bürger und Steinhauer zu Gerabstetten, Schorndorfer Oberamts, Kl., von Catharina, geb. Haller von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Den 4. Dec.

1) Johann Georg Kupfer, Bürger und Bauer zu Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts, Kl., von Regina Barbara, geb. Heppach aus Gröningen, Crailsheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Seybold, Bürger und Weingärtner zu Jesingen, Herrenberger Oberamts, Kl. von Maria Barbara, geb. Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Johann Jakob Keuerleber, Feldwaibel bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nro. 8. aus Nußdorf, Vaihinger Oberamts gebürtig, Kl, von Elisabeth, geb. Manz aus Stuttgart, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntniße des Königl. Kriminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 31. Okt. wurde verordnet, daß die bei dem Oberamt Leonberg wegen Kindsmords in Verhaft und Untersuchung gekommene Margaretha Baader von Magstadt, neben Verurtheilung in die Kosten, auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus nach Ludwigsburg gebracht, und nach Verfluß von 6 Jahren wegen derselben angefragt werden soll.

Eodem ist der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Johann Weinmann von Reutlingen wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten mit dreijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt und befohlen worden, daß er nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshauß unter genauer Aufsicht verwahrt werden soll.

Am 2. Nov. sind die bei dem Oberamt Waldsee wegen Diebstahls in Untersuchung gekommene Vagantinnen, Maria Anna Schlegel von Bobingen, und Maria Anna Siegwart, von Nußdorf, neben Ausstellung auf der Schandbühne, erstere zu fünfthalbjähriger und leztere zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, so wie zum Ersaz der Kosten und des Schadens mit dem Anhang verurtheilt worden, daß beide Delinquentinnen nach erstandener Strafe an die Polizei zu Verfügung der weiter erforderlichen Maaßregeln übergeben werden sollen.

Den 4. Nov. wurde die bei der Stadt-Direction zu Stuttgart verhaftete Friederike

Ast von Künzelsau, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz zu einer vierjährigen Zuchthausarbeit zu Ludwigsburg verurtheilt, und zugleich verordnet, daß sie nach erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Unterm 8. Nov. ist der bei dem Oberamt Böblingen verhaftete Albrecht Dannwolf von da, wegen wiederholten Betrugs und Ehebruchs, neben Ersaz seiner Arrest- und ⅔tel der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungs-Strafe condemnirt worden.

Eodem wurde der bei dem Oberamt Weinsberg wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Jakob Fischer von Rosenfeld, neben Bezahlung seiner Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch Vergütung des Schadens, mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt.

Den 11. Nov. wurde der bei dem Oberamt Göppingen wegen schwerer Injurien, Beihülfe zu einem Abort-Attentat und angeschuldigter Brandstiftung in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Schmid von Streithof in Hinsicht der gegen ihn erhobenen Vergehen zu Ein- und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe und zum Ersaz seiner Arrest- und ⅔tel der Untersuchungs-Kosten condemnirt und befohlen, daß er nach Erstehung jener Strafe als ein habituirter Müßiggänger und für die bürgerliche Gesellschaft durch seine Rohheit gefährlicher Mensch, auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshauß verwahrt werden soll.

Unterm 16. Nov. ist der bei dem Oberamt Gaildorf in Untersuchung gekommene Carl Schwarz von Bubenorbis wegen Theilnahme an einer zufällig tödtlich gewordenen Schlägerei mit achtmonatlicher Festungsarbeit zu Hohenasperg belegt worden.

Am 17. Nov. wurde der bei dem Oberamt Hall wegen Falschmünzens in Untersuchung gekommene Johann Sebastian Wacker von Thalheim neben Ersaz der Kosten und Confiscation der gebrauchten Apparaten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Unterm 15. Nov. wurde der suspendirte Oberamtmann, Hofrath Koch in Ravensburg wegen wiederholter großer Protraktion mehrerer Criminal-Inquisitionen, und dabei sich erlaubter Fälschungen in den Datis und der Verurkundung der Protokolle durch Seabinen, neben dem Verlust des Civil-Verdienst-Ordens, von seiner bekleideten Stelle kassirt, zu jedem Königl. Amt für unfähig erklärt, und mit Einjähriger Festungsstrafe belegt, auch ausser dem Ersaz der Commissions-Kosten zur Bezahlung verhältnißmäßiger Antheile an den Arrest- und Azungs- in den protrahirten Inquisitions-Sachen verurtheilt.

Am 19. Nov. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Friedrich Gerlach von Feuerbach wegen kulposer Tödtung des in Ausübung seines Amts begriffenen Nachtwächters Georg Heimsch von da, neben Ersaz sämtlicher Kosten und unter Vorbehalt der Privatgenugthuungs-Klage für die Wittwe des Getödteten, zu dreijähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Den 25. Nov. ist der bei dem Oberamt Balingen verhaftete Christian Eisele von Pfäffingen wegen Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des erwiesenen Schadens, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Unterm 26. Nov. wurde der wegen Kassenrests in Verhaft und Untersuchung gekom-

Digitized by Google

mene suspendirte Amtspfleger und Stiftsverwalter Schmidlin in Rottenburg von seinen Aemtern kassirt, und neben dem Ersaze sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe mit angemessener Arbeit verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Dec. den Obersten Prinz von Hohenlohe vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment an die Stelle des bisherigen Commandeurs des 2ten Lin. Infanterie-Regim. Herzog Wilhelm, Obersten v. Cornotte, zu versezen, diesen aber zum Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infant. Regiments Nr. 4. zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Dec. dem Hauptmann v. Heel vom Fußjäger-Bataillon Nr. 2. v Reuser die nachgesuchte Entlassung mit Pension zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchstes Decret vom 7. Dec. die Second-Lieutenants: v. Bülow vom Cavallerie-Regiment Nr. 1; Plieninger vom Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul; Backmeister, vom 3ten Infanterie-Regiment; Kurz, vom 4ten Infant. Regiment; v. Hayn 1ten, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich; Rosezky und Remshardt, vom Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Reuser zu Premier-Lieutenants, sodann

den Cadet der Garde zu Fuß, Grafen Christian Adolph v. Pückler, bei dieser Garde,

den Cadet Kutter, vom Inf. Reg. Nr. 1. Prinz Paul, bei diesem Regiment,

den Cadet Baer von der Garde zu Fuß, beim 4ten Infant. Regiment, und

den Cadet Schultes vom Inf. Regim. Nr. 6. Kronprinz beim Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich zu Second-Lieutenants zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Dec.

den Landphysicus Müller in Bietigheim zum Physicus in Cantstatt, und den Physicus Frösner von Beilstein zum Physicus in Bietigheim zu ernennen;

die erledigte Oberamtei Blaubeuren dem Advocaten Drescher, sodann

die zu einem Bezirk von 9000 Seelen gebildete Stadtschreiberei Blaubeuren dem Kammerrath, bisherigen Stadt- und Amtspfleger Rümelin in Scherndorf, und

die daselbst mit einem Bezirk von 5000 Seelen und dem Amtssiz in Schelklingen neu gebildete Amtsschreiberei dem Amtmann und Amtsschreiber Reinhard in Kleingartach zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Dec. die erledigte evangelische Pfarrei Dagersheim, Diöcese Böblingen, dem Vicar Herwig in Erpfingen zu übertragen;

dem Cooperator Eschenbrenner in Rottweil die erledigte katholische Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts Rottweil, und

die dadurch erledigte Cooperatur in Rottweil, nebst der Stelle eines französischen Sprachlehrers an dem dortigen Lyceum, dem Vicar Krach von Sipplingen zu verleihen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Dec. dem zur katholischen Pfarrei Weissenstein,

Digitized by Google

Oberamts Geißlingen, nominirten Vicar Schmid von Denzdorf, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

die erledigte evangel. Pfarrei Affaltrach, Diöceſe Weinsberg, dem Diaconus Schörflin in Löwenſtein zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Dec. dem zur erledigten katholiſchen Kaplarei in Delmenſingen, Oberamts Wiblingen, nominirten Caplan Härle in Oberdiſchingen, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, und

die erledigte evangel. Pfarrei Klever-Sulzbach, Diöceſe Neuenſtadt, dem Vicar Leyrer zu übertragen.

Vermög allerhöchſter Reſolution vom 7. Dec haben Se. Königl. Maj. die Zollſchreiber-Stelle bei der Königl. Ober-Zollverwaltung Neresheim dem vormaligen Buchhalterei-Acceſſiſten Manz in Ulm allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 11. Dec. den Förſter Hofmann von Ehningen, Leonberger Oberforſts, wegen Alters und Kränklichkeit mit Penſion zur Ruhe zu ſezen, und die Ehninger Hut dem Unterförſter Hofmann von Hauſen am Thann, Oberforſts Rotweil allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben dem Gensd'arme, Matthäus Pflüger, welcher ſich durch die Auskundſchaftung und Arretirung eines berüchtigten Räubers und Mörders ausgezeichnet hat, neben einem Gratial von 22 fl. die ſilberne Verdienſt-Medaille durch ein allerhöchſtes Decret vom 11. Dec. allergnädigſt zu verleihen geruht.

Bekanntmachungen.

1) Da durch die erfolgte Vergrößerung des Locals der Expedition fahrender Poſten in Stuttgart die wegen Aufgabe der Poſtwagen-Effecten zur Poſt-Spedition ſtatt gefundene Beſchränkung abgeändert, und von Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction beſtimmt worden iſt, daß alle und jede Poſtwagen-Effecten, ſie mögen beſtimmt ſeyn, wohin immer, und ohne Rükſicht auf den Tag, an welchem der Poſtwagen, mit welchem ſie zu ſpediren ſind, von hier abfährt, alle Tage von Morgens 8 bis 12 Uhr, und von Mittags 2 bis 4 Uhr auf dem Büreau fahrender Poſten dahier zur Poſt-Spedition angenommen werden müſſen, daß aber diejenige Effecten, welche mit einem Poſtwagen ſpedirt werden, der den Tag nach der Aufgabe abgeht, auch außer den obgedachten Stunden von Mittags 4 bis Abends 7 Uhr wie bisher aufgegeben werden können, und von der Expedition fahrender Poſten zur Spedition angenommen werden müſſen; ſo wird ſolches dem Publikum anmit bekannt gemacht. Stuttg. den 4. Dec. 1811. Königl. General-Poſtamt Stuttgart.

2) Da es unumgänglich nothwendig iſt, auf das Neujahr 1812. eine genaue Ueberſicht über die erforderliche Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern zu erhalten, ſo werden die Regiſtraturen ſämtlicher Königl. Kollegien und Sectionen, wie auch alle übrigen Königl. Behörden, welche Frei-Exemplarien von dem Staats- und Regierungsblatt zu beziehen haben, hiemit aufgefordert, ein ſpecifiques und namentliches Verzeichniß aller derje-

Digitized by Google

nigen Personen, welche kraft ihrer wirklichen Anstellung auf ein Frei-Exemplar Ansprache zu machen haben, zu entwerfen, und solches noch vor Ende des Monats December 1811. an das Comtoir für das Staats- und Regierungs-Blatt einzusenden.

Beilstein. Nachbenannte Gebäude sind durch Königl. Ober-Finanz-Kammer-Befehl entweder zum Verkauf oder Vermiethen ausgesezt, welche beiderlei Versuche am Dienstag den 21. Jan. 1812. auf hiesigem Rathhaus werden angestellt, und worzu die Liebhaber auf Nachmittags 2 Uhr dahin eingeladen werden. Beschreibung der Gebäude: 1) Ein neues einstokigtes Baudhaus, mit steinernem Stok und 1 heizbaren Stübchen, 70 Schuh lang, 32 Schuh breit, nebst einem Keller darunter. 2) ein altes Baudhaus, ohne Einbau, blos als Magazin zu benuzen, 42 Schuh lang, 28 Schuh breit, mit einem kleinen gewölbten Keller darunter. 3) ein gewölbter Keller unter dem der Stadt gehörigen Hirtenhaus, 41 Schuh lang, 25 breit. 4) Zwei Fruchtböden auf der Kelter, jeder 98 Schuh lang, der eine 58, der andere 29 Schuh breit. Den 9. Dec. 1811.

Steuerrath der Landvogtei an der Enz, und Cameralverwaltung Groß-Bottwar.

Horb. Durch ein allerhöchstes Decret Hochpreißl. Departements der Finanzen, Section der Kron-Domänen legitimirt, wird die unterfertigte Beamtung Freitag den 20. Dec. d. J. und zwar Vormittags 10 Uhr nachfolgende Gegenstände in dem Kloster Beraftein zum Verkauf bringen, nemlich a) ein ganz von Stein aufgeführtes einstokigt 27′ lang und 19′ breites Waschhaus, b) ein 2 stokigtes Weingart-Häuschen, theils von Holz, theils von Stein construirt: beederlei auf den Abbruch; sodann c) mehrere Keltern-Gerächschaften, worunter vorzüglich ein 10′ lang und 9′ breites Bieth nebst Baum befindlich ist. Den 29. Nov. 1811. Kön. Cameral-Verwaltung.

Ulm. Am Montag, den 30. d. Mon. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Cameralverwaltung eine zersprungene Glok von 584 Pfd. an den Meistbietenden verkauft. Den 10. Dec. 1811.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Arnegg. Da der Bestand des hiesig herrschaftl. Guts, welches in 89 Jchrt. Akerfeld, und 28 Tagwerk zweimädiger Wiesen besteht, an lezterem Martini zu Ende gegangen, so wird solches nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 20. d. Mon. auf weitere 9 Jahre Stükweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber zeigen, im Ort Arnegg verliehen werden, wozu Freitag der 3. Jan. 1812. anberaumt ist. Die Vorzüge bei diesem Pacht sind, daß sowohl die Aker als Wiesen an einem Stük ganz nahe am Ort liegen, daß solche in sehr gutem baulichem Stand unterhalten, Zinns-Steuer- u. Zehendfrei sind, und daß der Beständer den Pförch von der herrschaftlichen Schaafweide zu genießen hat. Eben diese herschaftl. Schaafweide, welche 120 Stük erträgt, wird zu gleicher Zeit auf 3 Jahre an den Meistbietenden besonders verliehen werden; wer nun zu ein oder dem andern Bestand Lust hat, wolle sich ersagten Tag Morgens 8 Uhr zu Arnegg einfinden, und sich mit obrigkeitlichen von dem Oberamt sigillirten Zeugnissen von seinem Prädicat und Vermögen, auch Meister- oder Concessions-Briefen gehörig legitimiren. Den 26. Nov. 1811.

Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralverwaltung Blaubeuren.

Göggingen, Oberamt Gmünd. Wegen einem eingekommenen Nachanbothe ist eine nochmalige Versteigerung der 300 Stük ertragenden Schaafweide in Göggingen für den Sommer von 1812. allergnädigst angeordnet worden. Diese wird daher am Montag den 23. Dec. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Göggingen vorgenommen werden, wobei sich die allenfallsigen Pachtliebhaber einfinden mögen. Den 6. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Neuenstadt am Kocher. Da die Kön. Hof- und Domainen-Kammer auch die 2te Verleihung des ohnweit Kochersteinfeld liegenden herrschaftl. Schweizerhofs, dessen Bestandtheile in dem Staats- und Reg. Blatt vom 22. Mai 1811. Nr. 23. genau beschrieben sind, nicht genehmiget, sondern eine neue Verleihung auf Samstag den 20. Dec. angeordnet hat; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Pacht auf nächst Lichtmeß 1812. zu Ende gehe, das Locarium aber auf Geld und Früchten accordirt werde. Die Liebhaber können sich nun an bemeldtem Tag Vormittags 9 Uhr mit den erforderlichen Zeugnißen auf dem Schweizerhof einfinden.

Kön. Cameralamt.

Digitized by Google

Zwiefalten. Die am 10. Sept. d. J. vorgenommene im Staats- und Regier. Blatt Nr. 40. eingebrachte Verpachtung der 2 herrschaftlichen Maiereien auf dem Königl. Schloßgut Mochenthal bei Munderkingen an der Donau ist von der allerhöchsten Behörde nicht ratificirt, sondern eine abermalige Verleihung angeordnet worden. Beede Maiereien bestehen ueben den wirthschaftlichen Gebäuden in 134 Jchrt. Äkers, 21¾ Jchrt. Wiesen, 27¾ Jchrt. Baum- Gras- und Küchengärten, sind Zehentfrei, und erhalten die Beständer für 425 fl. Fahrnuß nach dem Inventario. Die Liebhaber wollen sich bis Dienstag den 31. Dec. Vormittags 10 Uhr in Mochenthal einfinden, wobei bemerkt wird, daß diejenige, welche sich über ihre Kenntnisse im Feldbau, über ihr Vermögen u. Aufführung nicht durch obrigkeitlich ausgestellte und besiegelte Urkunden ausweisen können, nicht angenommen werden. Den 2. Dec. 1811. Kön. Landvogtei-Steueramt Alp u. Cameralamt Zwiefalten.

Stuttgart. August Friedrich Ebner, von Stuttgart gebürtig, Unterarzt bei dem Kön. leichten Infanterie-Bataillon von Wolf, ist den 11. vor. Mon. aus der Garnison Rotweil desertirt. Es werden daher alle Civil- und Militair-Obrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder hieher oder an das nächste Militair-Commando übergeben zu lassen. Den 5. Dec. 1811. Kön. Stadt-Direction allhier.

Balingen. Der eingelieferte Conscribirte Johann Caspar Mez, von Profession ein Mezger, gebürtig von Balingen, 26 J. alt, 9 Zoll 2 Lin. groß, ist gleich nach seiner Assentirung in Stuttgart entwichen. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun geziemendst ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 25. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Ehingen. Da die Zeit der Conscriptions-Revision für das Jahr 1812. herannaht, so werden alle abwesende Conscriptionspflichtige vom 18. bis 25. Jahr aufgefordert, sich in ihre Heimat zu begeben, und sich den Conscriptions-Gesezen gehorsam zu unterwerfen, Den 8. Dec. 1811.
Kön. Oberamt.

Ellwangen. Der nächstkünftige kalte Markt wird, weil im nächsten Jahr das Dreikönigsfest auf einen Montag fällt, und zwar der Roßmarkt am Dienstag und Mittwoch, den 7. und 8. Jan. und der Rindvieh- und Krämermarkt am 9. Jan. des folgenden Jahrs so wie bisher durchgängig nach den in dem Königreich Württemberg allgemein geltenden Marktgesezen und Verordnungen dahier abgehalten werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 8. Dec. 1811.

Kirchheim unter Tek. In dem heurigen Staats- und Reg. Blatt Nr. 59. pag. 646. ist der Fehler eingeschlichen, daß die abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtsbezirks, die sich nach der Musterung von 1810. entfernt haben, zum dritten- statt zum zweitenmal zur Rükkehr aufgefordert werden, und wird die dritte Aufforderung erst den 30. Merz 1811. geschehen. K. Oberamt.

Ausgewiesene:

Saulgau. Die nachbeschriebene Vaganten-Familie wurde im hiesigen Oberamt aufgegriffen, und da sich in der mit diesen Leuten vorgenommenen Untersuchung nichts weiter gegen sie ergab, als daß sie schon geraume Zeit in Deutschland auf dem Bettel umherziehen, so wurden sie unter Androhung der auf den Wiederbetretungsfall bestimmten Strafe mit militairischer Escorte über die Gränze gebracht und an die nächste Grosherzogl. Badische Behörde zum weitern Transport in ihr Heimwesen übergeben.

1) Paul Heger, 26 J. alt, in Schlicht 1½ Stunden von Zürch zu Hauße, ein Bek, kathol. Religion, von untersezter Statur, hat schwarze, lang herabhängende Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, spizige Nase, volle Wangen, mittlern Mund, rundes Kinn, breite Schultern, untersezte Statur, ist 5 Fuß 7 Zoll hoch, einen scheuen Blik, er spricht die Oestreichische Mundart.

2) Dessen angebliches Eheweib, Barbara Neherin, 25 J. alt, hat hellbraune Haare, niedere Stirne, hellbraune Augbraunen, graue Augen, große Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, blaße Wangen, schmale Schultern, schlanken Wuchs, kein sichtbares Gebrechen. Sie haben ein Kind, ein Mädchen von 4 Wochen bei sich. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 62.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Aalen. Nachfolgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich seit dem 6. Aug. 1806. theils mit theils ohne Paß, oder obrigkeitliche Erlaubnis entfernt haben, werden hiemit unter folgenden Bedrohungen aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, und zwar 1) zum dritten- und leztenmal, widrigenfalls ihr zur Confiscation bereits annotirtes Vermögen wirklich confiscirt wird: Ge. Barth von Fachsenfeld. Casp. Rieg, und Jos. Wayand von Hohenstadt. 2) Zum erstenmal unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres annotirten Vermögens; Jos. Holderer von Dewangen. Joh. Mich. Fischer von Heuchlingen. Jos. Stephan Kleninger von Oberkochen. 3) Unter Androhung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Zum drittenmal: Melch. Wiedenmann, und Joh Christoph Schwarz von Aalen. Franz Jos. Zeller, und Bernh. Ilg von Dewangen. Johann Jak. Berst von Essingen. Joh. Vogel von Fachsenfeld. Jos. Rieg, und Vitus Fischer von Henchlingen. Sebast. Gaukler von Hohenstadt. Ernst Förster von Neubronn. Franz Joseph Hirsch von Schechingen. Ant. Martin Kurz; Jos. Schimmel, und Joseph Ant. Kornhammer von Unterkochen. Zum erstenmal: Joh. Ge. Hegele von Reichenbach. Kön. Oberamt.

Aalen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich seit dem 20. Aug. 1809 theils mit theils ohne obrigkeitliche Erlaubniß entfernt haben: so wie auch diejenige, welche erst im Jahr 1809. Conscriptionspflichtig geworden sind, werden hiemit aufgefordert, binnen der nächsten 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, u. sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den neusten Conscript. Gesezen bestimmte Strafe des Vermögens-Verlusts, und einer 16jähr. Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. 1) Zum zweitenmal: Bernh. Ilg von Rodamsdörfle. Johann Spag von Bernhardsdorf. Joh. Ge. Enßle, und Joh. Ge. Mayer von Eßingen. Jos. Vogel von Fachsenfeld. Joh. Mich. Sebast. Gold von Oberkochen. Anton Martin von Hüttlingen. 2) Zum erstenmal: Jak. Beißwenger von Laubach. Joh. Casp. Veil von Unterkochen. Melch. Abele von Dewangen. Jos. Felßner von Hüttlingen. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, insbesondere 1) diejenige, welche der früher an sie erlassenen 3 Edictal Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde, und zwar werden vorgeladen: a) Zum dritten- und leztenmal von Botenheim: Johs Bühler. Bek. Von Kleingartach: Joh Jak. Oker, Schmid. Von Klingenberg: Johann Fried. Weinstok. Von Massenbach: Joh. Leonh. Eberlen. Von Massenbachhausen: Christ. Baumgärtner. Joh. Christ. Seyffer. Von Niederhofen: Joh. Fried. Goldner, Bauer. Von Schweigern: Gottl. Reinwald. Von Stetten: Matth. Pleiß, Schreiner. b) Zum zweitenmal von Brakenheim: Jak. Fried. Rennstich, Glaser. Von Botenheim: Ge. Balt. Seitter, Weber. Von Frauenzimmern: Jman. Herdegen, Kaufmann. Von Güglingen: Carl Jak. Körner. Math. Fried. Fauth, Müller. Von Häfnerhaslach: Joh. Jak. Schäufelen, Maurer. Von Hausen: Johs. Haas, Zimmermann Jak. Adam Ercard, Bauer. Von Kleingartach: Phil. Heinr. Sautter, Küfer. Von Michelbach: Jak. Fried. Lang, Hafner. Von Meimsheim: Carl Gottlob Hildwein, Schneider. Joh. Dan. Hildwein, Schuster. Von Niederhofen: Jak. Fried. Haas, Weber. Von Nordheim: Christ. Heinr. Kaiser, Mezger. Von

Pfaffenhofen: Ludwig Sinn. Von Stetten unterm Heuchelberg: Matth. Weisert, Bauer. Ge. Mich. Boger, Schneider. c) Zum erstenmal von Massenbach: Joh. Ge. Martin Ernst. Ge. Mich. Schmid. Joh. Phil. Waker. Von Massenbachhausen: Gottlieb Volk. Jak. Baumgärtner. Joh. Ernst Seyfert. Von Neipperg: Johs. Specht. Mich. Pfisterer. Von Schweigern: Gottfr. Reinwald. Christ. Reinwald. Engelb. Haas. Ernst Ludw August Schöpf. II) Folgende werden unter der Bedrohung zum Erscheinen aufgefordert, daß im Fall längern Ausbleibens ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden würde, und zwar zum drittenmal von Hausen: Johs. Goß, Bauer. Endlich III) werden diejenige, welche sich seit der Conscription 1810. entfernt haben, und bei der Conscription 1811. nicht erschienen sind, unter Androhung der Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich inner 4 Monaten in ihr Heimwesen zu begeben, und bei Oberamt zu stellen, und zwar a) zum zweitenmal von Brakenheim: Simon Johs. Breuninger. Fried. Braun. Wilhelm Ludw. Fesenbek. Wilh. Andr. Reunstich. Von Altkleebronn: Jak. Fried. Beil. Joh. Dav. Kranich. Von Eibenspach: Joh. Ge. Wirth. Von Frauenzimmern: Johs. und Christoph Fried. Spekmaier. Ge. Balthas Hagenbuch. Von Güglingen: Joh. Jak. Müller. Joh. Jak. Rösler. Von Häfnerhaslach: Joh. Ge. Uhlmann. Von Kleingartach: Joh. Christian Weisert, Bek. Von Leonbronn: Joh. Jak. Fried. Von Meimsheim: Joh. Jak. Frölich. Von Niederhofen: Joh. Andr. Dieter. Von Nordheim: Joh. Matth. Wagner. David Rieg. Von Pfaffenhofen: Baltas Beutelspacher. Von Spielberg: Christoph Fried. Eppinger. Von Stetten: Joh. Wilh. Rüb, Handlungsdiener. Von Stokheim: Jos. Ant. Stumpp. b) Zum erstenmal von Massenbachhausen: Joh. Stökle. Jos. Müller. Von Schweigern: Joh. Fried. Erchenzinger. Joh. Gottl. Mehrer. Joh. Wilh. Knecht. Anf. Haas. Joh. Christ. Reinwald. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Nachstehende militärpflichtige Unterthanen-Söhne, welche sich seit Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. bis zu Emanirung der zweiten vom 20. Aug. 1809. von ihrem Heimwesen entfernt haben, ohne bis jezt Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, oder auf die erlassene Citationen zurükzukehren, werden hiemit aufgefordert, zur Vermeidung der Annotation ihres Vermögens zur Confiscation innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, und sich der Conscription zu unterwerfen. Und zwar werden zum dritten- und leztenmal vorgeladen, von Eßlingen: Joh. Fried. Autenrieth, Siebmacher. Ge. Jak. Gunzenhäuser, Bortenmacher. Christoph Jak. Gaisert, Fuhrmann. Jak. Gottl. Schmid, Wendenmacher. Joh. Fried. Haag, Schneider. Joh. Dan. Fried. Mangold, Flaschner. Joh. Phil. Ramminger, Rotgerber. Christ. Jak. Endriß, Rotgerber. Amand Fried. Ludw. Gaier, Schneider. Christ. Jak. Hartmann, Tuchmacher. Gotthilf Conrad Fröschlen, Kupferschmid. Christ. Rudolph Maier, Hafner. Joh. Adam Hartmann, Mezger. Martin Friedrich Bulach, Mezger. Johs. Lorenz Wendenmacher. Joh. Gottl. Hausburg, Mezger. Christian Gottlob Eitel, Schleifer. Albr. Fried. Hartmann, Mezger. Joh. Gottl. Eisenstuk, Canditor. Fried. Gottl. Reimer, Schneider. Joh. Jak. Klein, Schuster. Joh. Gottl. Stahl, Kübler. Christ. Fried. Lehrentraus, Schlosser. Gottlob Fried. Zimmermann, Flaschner. Andr. Walther, Bek. Johann Gottlob Stotz, Strumpfweber. Joh. Jak. Mangold, Schneider. Joh. Conr. Maier, Bek. Jak. Frid. Lehrentraus, Schreiner. Phil. Christ. Krauß, Schlosser. Christ. Gottfried Kölle, Wagner. Von Deizisau: Joh. Christoph Fahrion, Schuster. Von Denkendorf: Joh. Ge. Mezger, Weber. Carl Fried. Koch, Barbierer. Carl Aug. Leypold, Kauffmann. Von Köngen: Ge. Ad. Bahner, Melker. Joh. Christoph Klein, Schuster. Joh. Wilh. Fallscheer, Schmid. Wilhelm Denschle, Seiler. Von Ober-Eßlingen: Joh. Fried. Eberspächer, Bek. Christoph Fried. Alber, Postknecht. Jak. Fried. Fahrion, Bauer. Joh. Ludw. Berkhemer, Mezger. Von Plochingen: Jak. Fried. Thudeum, Schuster. Johs. Huber, Bauer. Joh. Jak. Heime, Bauer. Joh. Fried. Pfuhl, Schuster. Fried. Wilh. Brodbag, Barbierer. Matth. Dürr, Hafner. Von Zell: Conr. Schiller, Gärtner, Joh. Ge. Albek, Mezger. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Die Militairpflichtigen Philipp Fried. Fuchs, Nagelschmid von hier, und Andreas Zink, Maurer von Pfaubausen, hiesigen Oberamts, sind auf die 3 mal erlassene Special-Ladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird von der Zeit der Annotation an gerechnet, innerhalb 1 Jahrs

Digitized by Google

unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun noch hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und ihre Vertheidigungsgründe über das bisherige Ausbleiben gehörig auszuführen. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Die nachbenannte Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. muthwillig entfernt haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zurükzukehren, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt wird. Und zwar werden zum zweitenmal vorgeladen, von Eßlingen; Joh. Matth. Dürr, Nagelschmid. Joh. Ludw. Aug. Oechslen, Messerschmid. Joh. Fried. Kammerer, Flaschner. Eberh. Jak. Schreiber, Zimmermann. Conr. Fried. Rammlinger, Färber. Ge. Mich. Ihrer, Hafner. Christ. Fried. Maier, Messerschmid. Von Köngen: Wilh. Wolfg. Maier, Schneider. Von Nellingen: Carl Ludw. Bluthardt, Bauer. Christ. Eberh. Heininger, Nagelschmid. Von Neuhausen: Joh. Ruff, Mezger. Von Wendlingen: Joh. Ge. Hammellehlen. Zum dritten- und leztenmal von Eßlingen: Pet. Conr. Günther, Schuster. Von Denkendorf: Joh. Matth. Mezger, Maurer. Von Neuhausen: Andr. Eiselen, Bek. Von Steinbach: Conrad Sattler, Schreiner. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Der ledige conscriptionspflichtige Jakob Gräter, Bek von Ober-Lenningen, 24 J. alt, 5 Fuß 11 Zoll 3 Lin. gros, der wegen seines unerlaubten Aufenthalts im Ausland zu 3wöchiger Incarceration condemnirt ist, hat sich wieder von Haus entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bekannt ist. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, im Fall sich derselbe betreten lassen sollte, ihn von Station zu Station hieher einliefern zu lassen. Er hat eine hagere Statur, schmales rot brechtes Angesicht mit blonden abgeschnittenen Haaren, trägt einen runden Hut, schwarzes Halstuch, einen hellblauen tüchenen Ueberrok, barchentne Weste, gelbe lederne Hosen und Stiefel. Kön. Oberamt.

Neresheim. Nachfolgende nach Publikation der Württembergischen Conscriptions-Geseze sich entfernte und bei heuriger Jahres-Musterung nicht erschienene Conscriptionspflichtige aus hiesigem Oberamt werden in Folge der neuesten Conscriptions-Geseze hiemit zum zweitenmal namentlich aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Abwesenheit zu vertheidigen, widrigenfalls sie die in den Gesezen bestimmte Strafen des Vermögens-Verlusts und einer 16jährigen Dienstverpflichtung zu gewärtigen haben. Dieselbe sind von der Stadt Neresheim: Jos. Laurentin Schwager, Papiererjung. Von Bopfingen: Joh. Dan. Schmid, Hafner. Von Dischingen: Joh. Jos. Danner, Baurenknecht. Kön. Oberamt.

Oberndorf. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen bereits zur Confiscation annotirt worden ist; so werden sie hiemit nochmals zur schleunigen Rükkehr in ihren Geburtsort und Vorlegung ihrer Vertheidigungsgründe bei dem hiesigen Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Edictal-Ladung aus Oberndorf, zum erstenmal: an Carl Jos. Lauer, Chirurgus. Franz Ricasius Roggenburger, Apotheker. Aus Alpirspach zum drittenmal an: Jak. Heinr. Maier, Schuster. Jak. Fried. Beßler. Zum zweitenmal: Ludw. Fried. Frik, Schreiner. Dan. Mangenweiler, Weber. Christoph Gottl. Scholder. Christoph Carl Weiser, Rotgerber. Mich. Armbruster. Christ. Heinr. Beßler. Joh. Ludw. Leibiger. Joh. Gottl. Stähle. Ge. Carl Stähle. Zum erstenmal: Conr. Fried. Rink, Schlosser. Ge. Dav. Stottele, Tuchmacher. Jak. Friedrich Walter, Schuster. Joh. Heinrich Arnold. Joh. Bernh. Bühler. Joh. Gottl. Eberwein. Matth. Haberer. Ge. Fried. Heinzelmann. Ge. Fried. Hezel. Joh. Jak. Rothenburger. Ludw. Fried. Rothenburger. Joh. Ge. Schwab. Gottl. Schwab. Ge. Dav. Trik. Von Aichhalden, zum erstenmal: Joh. Ge. Braitsch, Weber. Mich. Braitsch, Weber. Lorenz Dold, Baurenknecht. Michael Flaig, Weber. Mich. Haas, Weber. Mich. Kimmich, Sattler. Mich. Kopp, Bek. Ferdin. Kopp, Weber. Xaver Lambrecht, Weber. Baptist Nagel, Schmid. Johs. Pfundstein, Schmid. Felix Sohmer, Weber. Mich. Weiser, Weber. Steph. Weiser, Weber. Mich. Zehender, Weber. Von Bochingen, zum

Digitized by Google

erstenmal: Phil. Wahlheim. Von Ehlenbogen, zum drittenmal: Jak. Genkinger, Müller. Zum zweitenmal: Matth. Adrian, Bek und Brauer. Von Fluorn, zum erstenmal: Joh. Jak. Faist. Gottl. Heß, Zimmermann. Jak. Kübler, Weber. Jak. Rieger, Bierbrauer. Von Lauterbach, zum zweitenmal: Bapt. Kern, Uhrmacher. Zum erstenmal: Bapt. Flaig, Baurenknecht. Jos. Haas, Zimmermann. Johs. Herzog, Baurenknecht. Jos. Kaltenbacher. Ge. King, Schmid. Ferdin. King, Zimmermann. Christ. King. Aloys King, Zimmermann. Mich. Meier, Maurer. Aloys Rosmann, Fuhrknecht. Jos. Rosmann. Mich. Müller, Knecht. Martin Müller, Knecht. Fidel Maximil. Ukermann, Küfer. Jos. Hils, Weber. Andr. Hils, Wagner. Jos. King, Knecht. Joseph Romig. Von Mariazell, zum erstenmal: Jos. Flaig. Phil. King, Baurenknecht. Franz Langbein, Müller. Jos. Langbein, Baurenknecht. Jak. Maurer, Zimmermann. Michael Rapp, Weber. Jos. Sohmer. Bened. Sohmer, Müller. Von Reuthin, zum drittenmal: Joh. Ge. Killguß, Schmid. Andr Maser, Mezger. Joh. Adam Sauer. Zum erstenmal: Joh. Marx. Gubl. Von Römlensdorf, zum drittenmal: Andr. Stokburger. Zum zweitenmal: Johs. Hölle, Schuster. Zum erstenmal: Joh. Ge. Kopp. Von Reichenbächle, zum zweitenmal: Joh. Jak. Maichle. Von Röthenbach, zum drittenmal: Matth. Berz, Zimmermann. Joh. Ge. Heinzelmann, Küfer. Matth. Heinzelmann, Schuster. Matth. Heinzelmann, Schmid. Jak. Heinzelmann, Nagelschmid. Joh. Jak. Herrmann. Ge. Killguß, Zimmermann Joh. Andr. Laisner. Jak. Fried. Mutschler, Rothgerber. Andr. Nibel, Schmid. Von Röreuberg, zum drittenmal: Ge. Haberer. Joh. Ge. Ostander, Weber. Matth. Staiger, Müller. Johann Mart. Woßner, Dreher. Joh. Adam Wößner, Weber. Jos. Walz, Weber. Joh. Jak. Widmaier, Zimmermann. Joh. Jakob Zanger, Weber. Zum zweitenmal: Christ. Götz, Zimmermann. Andr. Ostander, Weber. Christ. Wößner, Weber. Joh Jak. Wößner, Wagner. Johann Jak. Wößner, Weber. Zum erstenmal: Joh. Ge. Haberer. Von Sulgen, zum erstenmal: Markus Lambrecht, Weber. Mich. Flaig. Jos. Lambrecht. Jos. Pfundstein, Baurenknecht. Ferdin. Baumann, Weber. Lorenz Föhrenbach. Johs. Flaig, Weber. Joh. Ge. Glaz, Weber. Jos Glaz. Zimmermann. Ant. Hekler, Baurenknecht. Markus Lambrecht, Weber. Matth. Lambrecht, Weber. Severin Reuter. Von Schramberg: zum zweitenmal: Andr. Jeggle, Schuster. Zum erstenmal: Ludwig Haas, Weber. Jak. Herrmann. Jos. Herrmann. Martin Hils, Papierer. Andr. Neef, Nagelschmid. Jos Rapp, Schlosser. Aloys Rapp, Weber. Ant Thurner, Baurenknecht. Conr. Weßner, Schmid. Jos. Duffner, Nagelschmid. Johs. Herrmann, Zimmermann. Ferdin. Maurer, Mezger. Johs. Maurer, Mezger. Augustin Rapp, Müller. Von Winzlen, zum erstenmal: Johs, Kopp. Clemens Schwenkert, Hafner.

Kdn. Oberamt.

Oberndorf. Nachfolgende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich seit Emanirung der Conscriptions-Ordnung von 1806 ins Ausland begeben haben, werden unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochenen Strafen aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei hiesigem Oberamt zu stellen, und zwar von Oberndorf, zum drittenmal: Aloys Brandeker, Sekler. Johann Evangelist Stähle, Biersieder. Zum zweitenmal: Joseph Jauch, Biersieder. Matth. Knäble, Feilenhauer. Von Alpirspach, zum zweitenmal: Ge. Fried. Gubl, Weber. Ge. Fried. Martin, Bierbrauer. Mich. Stähle, Tuchmacher. Joh. Christoph Stähle, Tuchmacher. Ge. Andr. Weigold, Nagelschmid. Johs. Welber. Von Aichhalden, zum zweitenmal: Bernh. Broghammer, Weber. Augustin Kimmich, Fuhrknecht. Dominikus Kimmich, Weber. Xav. Weiser, Weber. Jos. Werny, Weber. Jos. Broghammer, Schneider Von Bessendorf, zum zweitenmal: Ant. Fischer. Jos. Glathaar, Büchsenmacher. Isidor Haaga, Küfer. Von Bochingen, zum zweitenmal: Mart. Ruof. Von Fluorn, zum drittenmal: Joh Mart. Beesch, Biersieder. Joh. Mart. Kübler. Zum zweitenmal: Pet. Mayz, Kiefer. Andr. Storz. Von Hochmössingen, zum drittenmal: Fridolin Rohr, Schuster. Leop. Schneider. Felix Schneider, Schust. Zum zweitenmal: Phil. Jak Kuhn, Sattler. Von Lauterbach, zum drittenmal: Johs. Pfundstein. Johs. Waller, Schneider. Zum zweitenmal: Adam Arnold. Andr. Beha, Baurenknecht. Phil. Bilder. Johs. Haberstroh, Baurenknecht. Ignaz King. Lor. Pfundstein, Dienstknecht. Jos. Rechberger. Andr. Romig, Knecht. Johs. Waidle, Knecht. Norbert Walter, Krämer. Johannes Pfundstein, Von Mariazell, zum drittenmal: Andr. Flaig. Matth. Schneider, Keßler. Conr.

orebein, Baurenknecht. Zum zweitenmal: Joh. Nepom. Flaig, Knecht. Ge. Maurer, Weber. ...el Sekinger, Weber Bernh. Sohmer, Baurenknecht. Von Renthin, zum zweitenmal: Andr. Scheerer. Von Rothenberg, zum drittenmal: Andr. Flaig, Schreiner. Johs. Roos, Chirurgus. Zum zweitenmal: Johs. Haberer, Schmid. Christ. Haberer. Mathias Hezel. Mathias Haberer. Joh. G.. Kugler, Weber. Joh. Ge. Müller Jak. Heinr. Roos. Joh. Sekinger. Andr. Wößner. Christ. Wößner. Von Sulgen und Sulgau, zum drittenmal: Andreas Wolber. Andr. Wößner. Zum zweitenmal: Casp. Bühl, Schmid. Johs. Sekinger. Von Schramberg, zum drittenmal: Johs. Haas, Papierer. Ignaz Jeggle, Papierer. Zum zweitenmal: Christ. Bleising, Schreiner. Jos. Broghammer, Weber. Johs. Günter. Johannes Rapp, Müller. Leopold Schöneker, Kaufmann. Jos Niklaus. Von Winzlen, zum drittenmal: Adam Ott, Schmid. Jos. Schweikert. Isidor Schweikert. Zum zweitenmal: Mich. Eyth. K. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus dem diesseitigen Oberamts Bezirk werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten edictaliter vorgeladen, sich in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar I) solche, welche nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. sich mit Wanderpässen entfernten, unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt seie, und im Nichterscheinungsfall wirklich confiscirt werden würde, zum dritten- u. leztenmal von Hailfingen: Jos. Epplen, Schreiner. II) Solche die sich nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6 Aug. 1806 ohne Wanderpässe entfernten, und zwar a) unter Androhung, daß ihr Vermögen zur Confiscation notirt werde, zum drittenmal von Wendelsheim: Jakob Kohler. b) Unter Bemerkung, daß ihr Vermögen, weil sie auf die 3 malige Vorladungen nicht erschienen, wirklich zur Confiscation notirt worden seie, werden zum Erscheinen, und zu Ausführung ihrer Vertheidigungsgründe bei zu gewarten habender wirklicher Vermögens-Confiscation aufgefordert, zum drittenmal von Hemmendorf: Johann Baptist Störzer, Biersieder. Zum zweitenmal von Rottenburg: Ant. Sautermeister, Drechsler. Thadäus Steiner, Drechsler. Joseph Ruggaber, Student. Melch. Bauer, Schmid. Von Bodelshausen: Johann Conr. Sauter, Zimmermann. Jak. Rieger, Weber. Joh. Martin Gratwohl, Zimmermann. Joh. Conr. Steb, Zimmermann. Joh. Conr. Mößner, Schreiner. Joh Conr. Gutbrod, Weber. Von Dettingen: Joh. Ruof, Bierbrauer. Von Hemmendorf: Casp. Mesam, Schumacher. Von Hirrlingen: Sebast. Schumacher, Schuster. Von Kiebingen: Jak. Schweisgut, Wagner. Von Wendelsheim: G.. Kohler, Bauer. Von Mössingen und Belsen: Cyristoph Gottl. Brecht, Handelsmann. Ge. Schweikert, Schreiner. Ezechiel Steinhilber, Schmid. Maximil. Textor, Hafner. Mich Hahn, Sidmacher Bernh. Schweikert, Schreiner. Peter Theus, Schneider. Martin Belser, Schäfer. Bernh. Schlegel, Schuster. Jos. Reth, Bek. Bernh. Dieter, Schumacher Seb. Leipp, Schmid. Fried. Hap, Schumacher. Marx. Wagner, Schlosser. Von Oeschingen: Joh. Jak. Rimpfer, Schmid. Von Ofterdingen: Marx. Schmid, Schuster. Sebast. Fauser, Schuster. Johs. Hartmaier, Strumpfweber. Von Thalheim: Johann Martin Riekert, Schäfer. Zum erstenmal von Rottenburg: Joh. Ullmer, Bauer. Jos. Dorner, Hafner. Jak. Ammele, Bauer. Gottfr. Blumer, Musikant. Mich. Hammerbacher, Schreiner. Carl Wieh, Mezger. Franz Schu, Kupferschmid. Xav. Staab, Bauer. Mich. Fischer, Drechsler. Thad. Ullmer. Paul Böhm, Student. Joh. Steiner, Dreher. Joh. Wiech, Mezger. Joh. Ge. Lanz, Seiler. Von Bühl: Matth. Moriz Weber, Zimmermann. Lorenz Pfister, Weber. Von Dettingen: Andr. Schmekenbächer, Bauer. Erasmus Herrmann, Bauer. Jos. Bek, Bauer. Stanisl. Ruof, Mezger. Silvester Schmekenbächer. Von Ergenzingen: Lazarus Müller, Striker. Thomas Schäfer, Seiler. Von Frommenhausen: Moritz Beuter, Zimmermann. Joh. Nepomuk Beuter. Anton Strobele, Maurer. Von Hirrlingen: Joh. Nepom. Deubler, Zimmermann. Sebast Stumpp, Schreiner. Joh. Bapt. Gottselig. Anton Keßler. Wendel Höhnle, Müller. Von Hirschau: Joh. Knobel, Weingärtner. Joh. Martin Binder, Kieser. Simon Binder, Schmid. Von Kiebingen: Jos. Sies, Taglöhner. Von Niedernau: Vincens Ruof, Maurer. Joh. Nepomuk Ruof, Zimmermann. Von Nellingsheim: Joh. Buk, Taglöhner. Von Schwalldorf; Andr. Bauer. Bernh. Straub. Johs. Bauer, Zimmermann. Von Seebronn: Wendel El-

säßer, Schneider. Von Wendelsheim: Nikolaus Maul. Greg. Fischer. Von Wurmlingen: Alois Bauer. Joh. Ge. Walz. Johs. Schneider. Wilh. Birlinger, Kiefer. Diemar Bauer. III) Solche, welche nach der neuesten Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. sich entfernten, und bei der Musterung 1811. sich nicht stellten, unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum zweitenmal von Rottenburg: Ant. Bäuerle, Schlosser. Fidel Ledermann, Sailer. Xav. Edelmann, Glaser. Franz Stimmler, Hafner. Franz Ant. Schnell, Weisgerber. Johann Ge. Walter, Saifensieder. Mich. Schmid, Bedienter. Von Bodelshausen: Elias Schüßler, Weber. Joh. Mich. Gratwohl, Zimmermann. Von Bühl: Matth. Grüb. Carl Weber, Weber. Von Ergenzingen: Phil. Stopper, Weber. Von Frommenhausen: Jakob Widmaier. Von Hemmendorf: Anton Saile. Mattheus Diener, Bauer. Joseph Stark. Von Hirschau: Gaudenz Strohmaier, Kiefer. Conr. Rammeiser, Weingärtner. Johann Martin Ruep. Johann Ge. Raith. Casp. Maier. Lorenz Knobel. Von Kiebingen: Michael Balm, Baurenknecht. Andr. Walter. Von Mössingen: Joh. Ge. Mader, Bek. Von Niedernau: Joh. Paul Maier. Von Ofterdingen: Joh. Gottl. Christoph Schäfer. Jak. Gulde, Bauer. Von Obernau: Magnus Kienzle. Von Remmingsheim: Joh. Martin Kaz, Schreiner. Von Schwalldorf: Wendel Zettel, Weber. Sebast. Maier, Zimmermann. Balthasar Flach. Von Wurmlingen: Ludwig Heß. IV) Solche, welche vormals exemt waren, unter Androhung der Vermögens-Confiscation, verdoppelter Dienstzeit, auch Einziehung von 400 fl. von den Eltern zum zweitenmal von Bodelshausen: Fried. Emanuel Blech. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Folgende Militairpflichtige von dem hiesigen Oberamt sind auf die an sie erlassene 3malige Ediktal-Citation in ihr Vaterland und in ihre Heimath in den anberaumten Terminen nicht zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, daher nach den Königl. Verordnungen ihr Vermögen bereits sequestrirt ist, und nach Verfluß von einem Jahr unfehlbar confiscirt werden wird. Diese werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und die Vertheidigungs-Gründe, wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Auf diese Art werden nun citirt zum drittenmal, bei welchen in 4 Monaten der lezte Termin zu Ende geht, und die Confiscation erkannt werden wird. Von Schorndorf: Joh. Gottlieb Ernst, Schmid. Von Aichschieß: Gottfr. Schäfenaker. Bek. Von Grunbach: Joh. Jak. Fischer, Schumacher. Von Haubersbronn: Joh. Ge. Joos, Schneider. Von Oberurbach: Friedr. Weidler, Schreiner. Christ. Marx, Schuster. Von Steinenberg: Joh. Ge. Schleiden, Schneider. Von Hößlinwarth: Joh. Waker, Schneider. Von Weiler: Joh. Ge. Kayßer, Weber. Von Winterbach: Joh. Ge. Henbach, Bauer. Von Bayerek: Johs. Krapf. Zum zweitenmal von Schorndorf: Johs. Schleicher, Kaufmann. Joh. Jak. Kurz, Strumpfstrikker. Joh. Conr. Hauber, Med. Stud. Christ. Fried. Menner, Canditor. Jak. Fried. Sauter, Schumacher. Christoph Fried. Reble. Johs. Hengel, Schmid. Johs. Fellger, Buchbinder. Joh. Fried. Herz, Schuster. Jak. Ulrich Sik, Färber. Von Aichschies: Ge. Friedrich Scharpf, Bauer. Von Baltmannsweiler: Joh. Ludw. Haidle, Bek. Von Beutelspach: Johs. Brenner, Weingärtner. Johs. Vollmer, Schmid. Fried. Hammer, Bek. Joh. Fried. Böhm, Mezger. Jak. Fried. Seiz, Mezger. Von Geradstetten: Jak. Fried. Seibold, Bek. Von Hegenlohe: Adam Erk, Mezger. Casp. Erk, Bek. Von Hohengehren: Johann Fried. Schloz, Schmid. Von Nassach: Johs. Auwärter, Bek. Joh. Ge. Bauer, Bauer. Von Hundsholz: Johan Fried. Weihenmüller, Bek. Von Oberberken: Joh. Ge. Schüble. Von Oberurbach: Johs. Daiß, Bauer. Joh. Ge. Schlotterbek, Bek. Carl Fried. Xander, Schneider. Johann Georg Marx, Schuster. Von Unterurbach: Wilh. Fried. Thumm. Kiefer. Johannes Laitenberger, Bauer. Jos. Fuchs, Zimmermann. Von Birkenweisbuch: Joh. Ge. Vollmer, Taglöhner. Von Hößlinwarth: Johann Matth. Kurz, Hafner. Von Weiler: Thomas Illg, Ziegler. Von Winterbach: Thomas Schiek, Mezger. Jak. Seiz, Mezger. Bernh. Vogt, Schäfer. Von Hebsak: Dav. Fett, Weingärtner. Johs. Frank, Schneider. Von Manolzweiler: David Schanbacher, Weber. Von Grunbach: Carl Christ. Wagenmann, Medicinер. Zum Erstenmal von Weiler: Joh. Ge. Kies, Bauer.

Schorndorf. Die Nachbenannte Militairpflichtige vom hiesigem Oberamt, sind ungeachtet

der an sie erlassenen ersten und zweiten Citation noch nicht in ihre Heimath zurükgekehrt, um sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Sie werden daher hiemit wiederholt, unter Androhung der in den Conscriptions-Gesezen ausgedrükten Strafen aufgefordert, ihrer Unterthanenpflicht schuldige Folge zu leisten, und sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden. Namentlich werden aufgerufen zum dritten- und leztenmal von Schorndorf: Joh. Gottlieb Bek, Schuster, Jak. Fried. Rapp, Kiefer. Christ. Gottl. Kögel, Bek. Ge. David Reichert, Bortenmacher. Johs. Schultheis, Bek. Jak. Ulrich Bauer, Chirurgus. Von Beutelsbach: Daniel Lenz, Tuchmacher. Von Geradstetten: Phil. Bühler, Bek. Tobias Schaal, Weber. Von Grunbach: Gottfr. Preiß, Kaufmann. Von Oberurbach: Johs. Rube, Bek. Von Unterurbach: Johs. Läpple, Weber. Von Schnaith: Sebast. Gussenstätter, Bauer. Jakob Pfizenmaier, Weingärtner. Von Steinenberg: Maximilian Gottlob Mayer, Kaufmann. Von Buhlbronn: Jak. Schaal, Weingärtner. Von Thomashard: Joh. Mich. Roos. Von Winterbach: Christ. Friedrich Vogt, Bek. Von Hebsak: Ge. Adam Palmer, Bauer. Von Baierek: Wilh. Ekert, Nagelschmid.

Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. von Haus entfernt, und sich der 3 malig öffentlichen Vorladungen ungeachtet, bis daher nicht wieder eingefunden haben, ist nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter dem Anhang benachrichtigt werden, daß, wofern sie sich a dato innerhalb 4 Monaten vor unterzeichneter Behörde nicht stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben nicht rechtfertigen, die wirkliche Vermögens-Confiscation erfolgen werde. Und zwar werden neuerlich vorgeladen: Zum dritten- und leztenmal von Gunningen: Jos. Budinger, Schreiner. Emilian Budinger. Ignaz Schöndienst, Chirurgus. Von Nendingen: Bernh. Huber, Bauer. Von Oberflacht: Johs. Schreuk, Zimmermann. Von Stetten: Joh. Martin Buoschlen, Strumpfweber. Von Rietheim: Johs. Faude. Johs. Hafa. Elias Merz, Schuster. Von Thalheim: Matth. Ulrich, Kübler. Von Thuningen: Sim. Gallmann, Schuster. Von Weigheim: Joh. Baptist Kindler. Zum zweitenmal von Nendingen: Paul Huber, Hafner. Augustin Huber, Zimmermann. Von Rietheim: Andreas Marquarr. Von Schwenningen: Andr. Jauch. Johs. Jauch. Von Hausen ob Verena: Joh. Martin Klaiber, Salpeter. Jak. Schrenk, Schneider. Marx Irion, Salpeter. Zum erstenmal von Tuttlingen: Ge. Jak. Bartenbach, Mezger. Joh. Jak. Binder, Schuster. Jak. Braun, Glaser. Johs. Eurich, Schneider. Joh. Mart. Kaufmann, Baurenknecht. Johs. Lupp, Strumpfweber. Joh. Casp. Lupp, Zeugschmid. Johs. Manz. Johann Adam Martin, Bek und Bierfieder. Joh. Ge. Rübelmann. Jonat. Stengelen, Wagner. Ge. Jak. Vogler. Von Ludwigsthal: Joh. Mart. Montigel, Schuster. Joh. Fried. Weber, Groschmid. Von Friedingen: Johann Herrmann, Bierbrauer. Von Irrendorf: Jak. Benz, Nagler. Von Nendingen: Bonaventur Huber, Schuster. Math. Huber. Franziskus Huber, Bauer. Bernh. Huber. Hiacint Schilling, Schullehrer. Vincenz Schilling, Zimmermann. Jos. Schilling, Zimmermann. Von Neuhausen: Jak. Fried. Lang. Von Oberflacht: Stephan Kneib. Franz Müller, Steinhauer. Conr. Reiser. Von Schura: Jak. Haller. Paul Haller, Schuster. Von Schwenningen: Joh. Ge. Haller, Schmid. Joh. Jak. Haller, Schneider. Conr. Jauch. Joh. Mart. Jauch, Striker. Ge. Jauch, Schuster. Joh. Jak. Jauch. Joh. Ge. Kreis. Christian Link. Johannes Maute, Schuster. Joh. Mehne, Schreiner. Martin Müller, Schuster. Christ. Stehle. Von Seitingen: Jak. Dold. Ant. Engeser. Von Stetten: Franz, und Jak. Butschle, Strumpfweber. Benedikt, und Martin Waizenegger, Schuster. Franz Waizenegger, Nagler. Johann Athanas Waizenegger, Schloßer. Thomas Weiß, Nagler. Von Troßingen: Christian Birk, Bierbrauer. Martin Haller, Weber. Johs. Hengstler. Jak. Kratt. Christian Weiß, Papierer. Von Thalheim: Matth. Bißigkummer, Schmid. Zachar. Kunz, Schneider. Von Thuningen: Fried. Gärtner, Mezger. Christ. Hauser, Schuster. Johs. Kaiser. Johs. und Hs. Mart. Kaiser. Johs. Maurer. Christ. Nelpp, Zimmermann. Fried. Obergfell, Mezger. Mart. Vosseler, Weber. Von Weigheim: Thad. Kindler. Steph. Weishaar, Zimmermann. Von Wellheim: Jos. Martin. Von Wurmlingen: Fidel Bütsch. Fidel Zepf.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, die sich erst nach Emanirung der zweiten Königl. Conscriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. von Haus entfernt, und sich bis daher nicht wieder eingefunden haben, werden bei Verlust ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens hiemit aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt unfehlbar zu stellen. Und es ist dies die dritte und lezte Vorladung; von Tuttlingen: Joh. Jak. Drommer. Daniel Fried. Eippert, Schuster. Joh. Mart. Heer. Joh. Ge. Hilzinger. Johs. Renz, Messerschmid. Wilh. Christ. Scheuermann, Bek und Biersieder. Samuel Schmid, Schneider. Joh. Ge. Stengelen, Nagler. Von Ludwigsthal: Joh. Matt. Weeber, Nagler. Von Durchhausen: Phil. Merz, Sattler. Von Fridingen: Rupert Butsch, Schreiner. Xav. Schreiber, Färber. Von Mühlheim: Steph. Henzler, Bek. Von Nendingen: Melch. Huber. Von Oberflacht: Franz Xav. Hannsmann. Von Schwenningen: Erh. Benzing. Johs. Linck. Christ. Maute, Färber. Christ. Schlenker. Jak. Schlenker. Casp. Schlenker. Johannes Schrenk, Schuster. Christ. Schlenker. Joh. Ge. Heinr. Schlenker. Jak. Weiler, Schuster. Von Seitingen: Joseph Keiser. Von Trossingen: Andr. Rath, Bierbrauer. Von Wurmlingen: Johs. Bacher, Zimmermann. Andr. Zepf. Von Hausen ob Verena: Johannes Klaiber, Schreiner. Von Rietheim: Joh. Jak. Faude. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, die sich nach Emanirung der Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. flüchtig gemacht, und sich bisher nicht wieder eingefunden haben, werden unter dem Nachtheil der Confiscation ihres Vermögens, hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate, in den Gehorsam zurükzutreten, und sich vor unterzeichneter Stelle in Person einzufinden. Es ist nemlich dies die dritte Vorladung; von Tuttlingen: Johs. Dold, Mezger. Gottfr. Hilzinger, Messerschmid. Joh. Tob. Kosmann, Bek. Von Nendingen: Bernh. Huber, Bauer. Von Oberflacht: Jos. Schrenk, Zimmermann. Von Stetten: Joh. Matt. Burschlen, Strumpfweber. Von Thalheim: Matth. Ulrich, Kiefer. Von Thuningen: Simon Gallmann, Schuster. Von Weigheim: Johann Baptist Kindler.
Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche schon vor Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, und bisher noch nicht zmal namentlich citirt worden sind, werden unter der Bedrohung der Confiscation ihres Vermögens hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich der Conscription zu unterwerfen. Es ist aber dies die dritte und lezte Vorladung; von Durchhausen: Johs. Ganter, Schneider. Von Mühlheim: Ulrich Andr. Joh. Jak. Leute. Von Seitingen: Ferdin. Wenzler. Von Stetten: Anton Burschlen, Bierbrauer.
Kön. Oberamt.

Wurmberg. Der militairpflichtige Johann Friedrich Brodbek, Hafner, 25 J. alt, 7 Zoll 4 Lin. im Meß haltend, soll zufolge allerhöchsten Befehls vom 19. d. Mon. zur Nachvisitation eingeschikt werden. Da er sich aber von Haus entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiemit öffentlich aufgefordert, bei zu gewarten habender Confiscation seines Vermögens und den sonstigen gesezlichen Strafen, sogleich in seine Heimat zurük zu kehren, und sich bei unterzeichnetem Oberamt zu stellen. Zugleich werden alle Obrigkeiten hiemit ersucht, auf den Brodbek zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen. Den 30. Nov. 1811.
Kön. Oberamt Maulbronn

Aalen. Es werden alle Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf den am 6ten vor. Mon. aus der Garnison Heilbronn, von dem Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz desertirten Tambour, Johann Ludwig Unsinn von Adelmannsfelden, fahnden, und ihn auf Betreten entweder hieher oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 2. Dec. 1811. K. Oberamt.

Heiningen, Göppinger Oberamts. Lorenz Wittlinger, Chirurgus von Heiningen soll zur Nachvisitation eingeliefert werden, ist aber abwesend. Er wird deswegen aufgefordert, sich sobald möglich vor hiesigem Oberamt zu stellen, widrigenfalls er die gesezlichen Strafen wegen seiner Entfernung zu erwarten hat. Den 10. Dec. 1811.
K. Oberamt Göppingen.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Dec.

Fruchtmarkt-Ordnung für die Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, vom 16. Dec. 1811.

§. 1. Der Fruchtmarkt wird in der Woche Einmal und zwar des Dienstags abgehalten; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Markt auf den Montag verlegt.

§. 2. Das Kornhaus wird Sommers von 6 Uhr, und in den Winter-Monaten zwischen 7 und 8 Uhr aufgeschlossen, um das Abladen besorgen zu können; der Markt selbst aber fängt des Sommers Morgens 8 Uhr und des Winters um 9 Uhr an, und hört des Nachmittags um 4 Uhr zu jeder Jahrszeit auf.

§. 3. Die zu Erhaltung der Ordnung und zur gehörigen Bedienung des Frucht-Markts angestellten und hierauf besonders verpflichteten Personen sind:

der Kornhaus-Inspektor, die Fruchtmesser, und die Sackträger, welche mit numerirten Armbändern bezeichnet sind.

§. 4. Der Kornhaus-Inspektor hat für das sichere Unterbringen und Aufbewahren der Früchte zu sorgen, und für den durch sein Verschulden erweislich entstandenen Schaden, den der Eigenthümer an seiner Waare leidet, zu haften, weswegen ihm auch die Schlüssel des Kornhauses übergeben sind.

§. 5. Der Kornhaus-Inspektor hat die zu Markt kommende Waaren, hinsichtlich der Qualität zu prüfen, und diejenigen Früchte, welche nicht kaufmannsgut erfunden werden, zu bezeichnen, damit die Käufer darauf aufmerksam werden. Sollte sich aber hiebei ein Betrug zeigen; so ist der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

§. 6. Der Korn-Inspektor hat zur Sicherheit eine gerichtliche Caution von Fünfhundert Gulden einzulegen, und sich alles Eigennuzes und des Bezugs unerlaubter Accidenzien zu enthalten. Einstweilen ist ihm eine wöchentliche Belohnung von zwei Gulden aus der Stadt-Casse ausgesezt.

§. 7. Zu dem Messen der Früchte hat man sich der besonders aufgestellten und beeidigten Kornmesser zu bedienen, welche die Früchte pflichtmäßig ohne Begünstigung des ei-

Digitized by Google

nen Theils zu messen, und sich hiezu gepfächteter, auf ihre eigene Kosten anzuschaffender Fruchtmesse zu bedienen haben.

§. 8. Die zu dem Abladen der Früchte besonders bestellten Säckträger sollen sich an dem Markttage bei Zeiten auf den Plaz begeben, und das Abladen so beschleunigen, daß sie, wo möglich, vor Anfang des Markts mit dem Geschäfte fertig sind.

Uebrigens ist es jedem erlaubt, das Abladen auch durch andere versehen zu lassen.

§. 9. Zu dem Aufladen muß man sich der beeidigten und mit numerirten Armbändern bezeichneten Sackträger bedienen, und Niemand ausser denselben darf aus dem Kornhaus Frucht tragen. Dem Ober-Marktmeister und den Polizei-Dienern ist aufgegeben, hierüber zu wachen.

§. 10. Die Kornmesser, Säckträger ꝛc. und andere zum Dienste des Fruchtmarkts gehörige Personen sind dem Kornhaus-Inspektor untergeordnet.

§. 11. Die Früchte sind in der Regel an dem Markttage selbst oder des Abends zuvor in das Kornhaus zu bringen; es wird aber auch den Verkäufern gestattet, ihre Früchte an andern Tagen in Gegenwart des Kornhaus-Inspektors in dem Kornhause abzuladen.

§. 12. Zu Aufstellung der leeren Wägen wird der Dorotheen-Plaz angewiesen, wenn solche nicht in Privat-Häusern untergebracht werden. Die Pferde und Ochsen müssen abgespannt und in den Wirths- oder andern Häusern eingestellt werden.

§. 13. Der Ober-Marktmeister und die Polizei-Bedienten werden ausserhalb dem Kornhause dafür Sorge tragen, daß die Passage nicht gesperrt und die Ab- und Zufuhr der Früchte nicht gehindert werde.

§. 14. Die Früchte sind in dem Kornhause so aufzustellen, daß zwischen den Säcken der Gang und Wandel frei bleibt, und man ungehindert zu der Waare kommen kann.

§. 15. Die erkauften Früchte können, wenn hiezu ein Fuhrwerk nöthig ist, nicht eher abgeführt werden, als bis die zu Markt kommenden Früchte abgeladen sind, und dürfen auf keinen Fall länger als bis zu dem nächsten Markt im Kornhause bleiben.

§. 16. Alle und jede Früchte, welche ohne vorher erweislich von einem Einwohner Stuttgarts angekauft oder bestellt zu seyn, von Auswärtigen hieher gebracht werden, dürfen nirgends, als in dem hiezu bestimmten Kornhaus aufgestellt und daselbst verkauft werden, bei Strafe von 14 fl.

§. 17. Hievon sind jedoch diejenige Landleute ausgenommen, welche mit Früchten aller Gattung in einzelnen Stumpen, die keinen Scheffel betragen, die Wochenmärkte besuchen, indem dieselben solche auch in die Zukunft an jedem Wochenmarkte auf dem ausserhalb des Kornhauses ihnen angewiesenen Plaz verkaufen dürfen.

§. 18. Den hiesigen Einwohnern ist noch ferner gestattet, ihre eigene Früchte in ihren Häusern, und die Besoldungs-Früchte auf den Kästen zu verkaufen.

§. 19. Den hiesigen Meelhändlern wird ein Plaz in der Nähe des Kornhauses angewiesen, wo sie an den Wochenmärkten Meel und Grözel-Früchte feil haben und verkau-

Digitized by Google

sen können, ohne daß sie durch die gegenwärtige Ordnung beschränkt oder mit neuen Abgaben belegt werden.

§. 20. Ohne Vorwissen und Anwesenheit des Kornhaus-Inspektors darf keine Frucht in das Kornhaus gebracht und aus demselben weggetragen werden.

§. 21. Die Käufe sind nach dem gewöhnlichen gesezlichen Meß abzuschliessen.

§. 22. Jeder Kauf ist, sobald er abgeschlossen ist, dem Kornhaus-Inspektor anzuzeigen, und von demselben in ein besonderes Buch, mit der Bemerkung des Tags, des Quantums und des Preißes einzutragen.

§. 23. Der Kornhaus-Inspektor hat dafür zu sorgen, daß die Früchte in der Ordnung, wie sie erkauft werden, den Käufern zugemessen werden, und darauf Acht zu haben, daß keine Klagen über das Meß entstehen.

§. 24. Die Bezahlung der Früchte an den Verkäufer geschiehet in der Regel in dem Kornhause, und derselbe ist, wenn nichts anders bedungen wird, nicht genöthigt, die Bezahlung in dem Hause des Käufers zu suchen.

§. 25. Die bei dem Kornhaus angestellten Kornmesser und Sackträger dürfen außer zu ihrem Hausbrauche, nichts von Früchten erkaufen, auch von Niemand Bestellungen annehmen.

§. 26. Wenn der Markt seinen Anfang nimmt, so soll jeder Verkäufer bei seiner Waare stehen bleiben, und sich nicht davon entfernen, indem man ihm, wenn in seiner Abwesenheit von seiner Waare etwas abhanden kommen würde, nicht dafür verantwortlich ist.

§. 27. Die zu Markt gebrachte Waare darf, wenn solche nicht verkauft werden kann, von dem Eigenthümer nach geendigtem Markt, entweder wieder weggeführt, oder in dem Kornhause, sokang es dem Eigenthümer beliebt, gegen die unten bestimmte Gebühr aufgestellt gelassen werden.

§. 28. In dem Fall des Aufstellens ist solche dem Kornhaus-Inspektor in Säcken wohlverwahrt zu übergeben, und dieser hat sodann die ihm übergebene Waare in Gegenwart des Eigenthümers in ein Buch einzuschreiben, den Eintrag von dem Eigenthümer unterschreiben zu lassen, und diesem auf Verlangen unentgeldlich einen Schein dafür abzugeben, auch bis zur Zurükgabe der Frucht dafür zu stehen.

§. 29. Auf dem nächsten Markte hat sodann der Kornhaus-Inspektor die Waare dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten gegen Rükgabe des Empfangscheins wieder zu übergeben.

§. 30. Dem Eigenthümer ist es erlaubt, dem Kornhaus-Inspektor den Auftrag zu machen, die Waare, welche an dem Markttag selbst nicht abgesezt werden konnte, zwischen der Zeit in einem zu bestimmenden Preise zu verkaufen.

§. 31. Damit die Käufer in Ansehung der Qualität nicht verlezt werden, so haben dieselben bei dem Ausleeren der Säcke zugegen zu seyn, und darauf Acht zu geben, ob die Frucht von der erkauften Qualität sei. Allenfalsige Klagen sind von dem Kornhaus-Inspektor zu untersuchen, und im Fall sich hiebei eine strafbare Handlung veroffenbaren sollte, die Sache an die Königl. Stadt Direction zu verweisen, welche sodann entscheiden und den Schuldhaften zur Strafe ziehen wird.

Digitized by Google

§. 32. An Gebühren ist folgendes zu entrichten:

1) von einem Sack abzuladen ½ kr. vom Verkäufer;
2) 1 Sack aufzuladen 1 kr. vom Käufer;
3) Meßgeld 1 kr. für den Sack vom Käufer;
4) von jedem Sack, der im Kornhaus aufgestellt wird, vom Eigenthümer 2 kr. Standgeld.
5) Assecuranz-Gebühr und Sazgeld, wenn die Frucht bis zum nächsten Markttag oder länger unverkauft stehen bleibt, für jeden Markttag 2 kr.; jedoch darf alsdann das Standgeld nicht noch besonders eingezogen werden.

Von glatten Früchten wird das Doppelte entrichtet. Es bleibt übrigens dem Käufer und Verkäufer frei gestellt, sich gegenseitig die Gebühren anzubedingen. Das Standgeld Nr. 4, ingleichem das Sazgeld Nr. 5. wird für die Stadt-Casse eingezogen, und hat der Kornhaus-Inspektor. oder, wenn dieser verhindert ist, auf sein Ansprechen der Ober-Marktmeister diesen Einzug zu besorgen, und von einem Markt zum andern Rechenschaft darüber abzulegen.

§. 33. Zu Emporbringung des Kornmarkts haben Se. Königl. Majestät die Accise-Freiheit auf Ein Jahr von allen Früchten, welche in das Kornhaus gebracht werden, allergnädigst verwilliget.

Damit aber keine Mißbräuche und Unterschleife vorgehen mögen, muß jeder, der Früchte zu Markt bringt, vor der Abfahrt aus seinem Wohnorte den schuldigen Accis bezahlen, und die erhaltenen Zeichen dem Kornhaus-Inspektor zustellen, welcher solche, wenn er sie verglichen und richtig erfunden hat, gegen Erstattung des Betrags einlösen, und die Auslage jede Woche von dem Ober-Accis-Amt wieder zurük erhalten wird.

§. 34. Diejenigen, welche ganze Fuhren mit Früchten in das Kornhaus bringen, sind von dem Pflastergeld befreit.

§. 35. Wer von den bei dem Kornhaus angestellten Personen sich gegen diese Ordnung verfehlt, sezt sich einer nachdrüklichen Ahndung aus. Welches alles zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 16. Dec. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Anordnung, zu öffentlicher Aufstellung von Kunstwerken und Producten.

Se. Königl. Maj. haben zu fortdaurender Unterhaltung und immer höherer Vervollkommnung der bildenden Künste in den Königl. Staaten, so wie zu mehrerer Ausbreitung der Industrie unter Professionisten und Handwerkern und Erweckung einer zwekmäßigen Nacheiferung unter denselben durch öffentliche Anerkennung und Belohnung des Talents zu beschließen und zu verfügen geruht, daß nicht allein diejenigen, welche sich den bildenden Künsten gewidmet haben, sondern auch Professionisten und Handwerker, welche irgend eine neue Erfindung gemacht, Meisterstüke verfertigt, oder überhaupt besondere Ausarbeitungen irgend einer Art geliefert haben, berechtigt seyn sollen, ihre gelungensten Kunstwerke und Producte vom 1. Mai an bis zum 1. Jun. des künftigen Jahrs allhier in den ihnen zu diesem Ende in dem alten Königl. Schloß anzuweisenden Sälen und Zimmern öffentlich aufzustellen.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. werden hiezu auch diejenigen Gegenstände aus Allerhöchst Ihren Apartements bringen lassen, welche seit Jahr und Tag von verschiedenen Künstlern aus den Königl. Staaten verfertigt worden sind.

Die Säle sollen alle Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für das Publikum geöfnet seyn.

Wegen der für die vorzüglichsten Werke auszusezenden Preiße haben Sich Se. Königl. Maj. die weitere Bestimmung noch vorbehalten. Stuttgart, den 14. Dec. 1811.

Das Verfahren der Königl. Oberbeamten in Ansehung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten betr.

In der Instruction für die Rechnungs-Revisoren vom 29. April 1811. (Staats- und Reg. Blatt Nr. 22.) ist §. 13. verordnet: „daß die Diäten und Reisekosten der Oberbeamten, insofern dieselben aus Commun- oder Stiftungs-Kassen zu bezahlen sind, an das Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium zur Moderation und Dekretur eingesandt werden sollen."

Diese Verordnung hat durch neuere Bestimmungen nur insofern eine Aenderung erlitten, daß in die Stelle des Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegiums die Section der Commun-Administration getreten ist, und die zur Ausbezahlung auf die Stiftungs-Kassen sich eignenden Posten an die 3te Abtheilung der Kron-Domänen-Section einzusenden sind.

Da man aber bei der Section der Commun-Administration wahrzunehmen gehabt hat, daß jene Verordnung nicht durchgängig beobachtet wird; so wird solche hiemit den Oberbeamten aufs nege eingeschärft, wobei man sich versieht, daß kein Oberamtmann vor erfolgter Dekretur der von ihm angerechneten Kosten aus einer unter seiner Aufsicht stehenden öffentlichen Kasse die Bezahlung derselben verlangen, oder der Rechner sie ihm leisten werde. Stuttgart, den 4. Dec. 1811. Section der Commun-Administration.

Edictal-Vorladung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät soll die commissarisch erhobene Aktiv- und Passiv-Vermögens-Masse des Herrn Herzogs Ludwig von Würtemberg Hoheit bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale, als dem, vermöge des Haus-Gesezes, competenten Gerichtsstande, nach rechtlicher Ordnung auseinander gesezt werden.

Um nun dieses Geschäft gesezlich vollziehen zu können, werden hiemit alle diejenigen, sowohl inländischen als auch auswärtigen Gläubiger, welche an Se. Hoheit aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, öffentlich, und, unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten peremtorisch vorgeladen, Dienstag den 31. Merz 1812. und an den folgenden Tagen vor diesem Kön. Ober-Tribunale durch hinlänglich unterrichtete, und, im Einzelnen oder gemeinschaftlich bevollmächtigte Anwälte, welche allein aus der Zahl der hiesigen verpflichteten Prokuratoren gewählt werden dürfen, zu erscheinen, ihre Rechts-Ansprüche mittelst Vorlegung der Beweis-Urkunden, im Original und in beglaubigten Abschriften, genügend zu liquidiren, die Vorzugs-Rechte derselben auszuführen, und ihre weiteren der Lage der Sache angemessenen Erklärungen vorzutragen; und dieß um so unfehlbarer, als, in dem entgegengesezten Falle alle diejenigen, welche bei diesem Liquidations-

Digitized by Google

Verfahren bis zum 30. Jun. 1812. (einschließlich) nicht erscheinen, durch das sodann zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Partikular-Vermögens-Masse werden ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird hiebei noch angefügt, daß alle diejenigen ausländischen Gläubiger, für welche entweder auswärts aus den Besitzungen des Herrn Herzogs Ludwig Hoheit besondere Concurs-Massen gebildet worden sind, oder welche, auch ausser diesem Falle, sich mit ihren Forderungen vor jenen auswärtigen Gerichten eingelassen haben, bei dem hier angeordneten Partikular-Verfahren und der zu diesem Ende bevorstehenden Liquidations-Handlung mit ihren Forderungen, von welcher Art sie auch seien, gänzlich ausgeschlossen bleiben. Tübingen, den 12. Dec. 1811. Königl. Ober-Appellations-Tribunal.

Stuttgarter Waisenhauß. Einlieferung von Sträflingen.

Diejenigen Königl. Oberämter, welche mit Einlieferung der ins hiesige Institut verurtheilten Sträflinge noch im Rükstande sind, werden hiemit aufgerufen, solche unverweilt hieher abzuordnen, indem man derselben dermalen zum Behuf der ökonomischen Geschäfte sehr benöthigt ist. Den 18. Dec. 1811. Kön. Waisenhauß-Pflegamt.

Rechts-Erkenntniß des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

In der Appellations-Sache von Marbach zwischen der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, Bekl. Antin und Jakob Schwaderer et Cons. Besizer des Steinächlens Erblehenshof, Marbacher Oberamts, Kläg. Aten die Besteurung des Hof-Waldes betreff. wurde das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Appellantin in die Prozeßkosten zweiter Instanz bestätiget. Stuttgart, den 18. Dec. 1811.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Dec. dem Gutsbesizer von Amtszell und Niedergundelfingen, Freiherrn Johann Nepomuk von Reichlin-Meldegg, die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Dec. haben Se. Königl. Maj. den von Kettler aus Geseke bei der Section der Berg- und Eisenwerke mit dem Charakter als Ober-Bergrath anzustellen, und demselben vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Dec. den Majors-Charakter allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Dec. den Zoll-Rechnungs-Buchhalter Kapf zum Rechnungsrath bei der Section der Salz-Administration;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Dec. den Amtsschreiber Riecker in Wildberg zugleich zum Amtmann daselbst zu ernennen, und

die Vereinigung der bisher besonder bestandenen Amtspfleg in Wildberg mit der Oberamtspfleg in Nagold zu genehmigen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Reser. v. 12. Dec. dem zur katholischen Caplanei zu Set. Catharina in Herrenbertingen, Oberamts und Decanats Saulgau, nominirten Vicar Widmann, von Hohentengen, und

dem zur katholischen Sct. Viti-Caplanei in Erbach, Oberamts Ehingen, nominirten Priester, Johann Baptist Guth die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Dec. die evangelische Pfarrei Gärtringen, Diöcese Herrenberg, dem Pfarrer Rumpp in Rieth, und

die dadurch erledigte Pfarrei Rieth, Diöcese Vaihingen, dem Diaconus Pfeilstiker in Wildbad zu übertragen; endlich

den katholischen Pfarrer Enderle in Zußdorf, Oberamts Ravensburg, auf seine alleruntherthänigste Bitte wegen hohen Alters von seinem Dienste in Gnaden zu entlassen, und dem an seine Stelle nominirten bisherigen Vicar des Landkapitels Rottenburg, Alois Bendel die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Stuttgart. Der vormalige Fürstl. Hohenlohische Archiv-Secretair Ludwig Gotthelf Carl Herwig zu Oehringen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advocaten aufgenommen, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio immatriculirt worden. Den 18. Dec. 1811.

Bebenhausen. Die Unterzeichnete sind allergnädigst angewiesen, mit dem Verkauf des hiesigen Thorhauses samt Zugehör, unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratification einen Versuch zu machen. Das Thorhauß 60' lang, 24' breit, 2 stökigt von Holz, hat 2 getäferte heizbare Zimmer mit eisernen Oefen, 1 bestochen und geweisnetes nicht heizbares Zimmer, 6 Kammern und 2 Küchen; dazu gehört ein Kellerhäusle 25' lang und 22' breit, worinn sich befindet 1 gewölbter Keller zu 8 Aimer, 1 Holzboden zu 10 Klaftern, 1 Schwein- und Geflügel-Stall; auf dem Hauptthor das den Verbindungspunkt von diesen Gebäuden ausmacht, ist eine große Kammer, neben diesem Thor ein Rindviehstall zu 5 Stük und 1 Futterboden zu 9 Wannen Heu, hinter dem Haus ein klein Kuchengärtlein. Die Lage ist zu einem Wirthschaftsbetrieb einladend, und wenn sich hiezu ein Liebhaber findet, so kann noch 1 Hütte von 62' lang und 18' breit zu Einrichtung der Pferdsstallungen in den Ruf, auch Gelegenheit zu einer größern Ausbreitung im ganzen gegeben werden. Auf Montag den 23. diß Vormittags 10 Uhr ist die Verhandlung bestimmt, die Liebhaber aber wollen mit gültigen Vermögens-Zeugnissen um 8 Uhr bei dem Cameral-Beamten erscheinen, um sowohl von den Verkaufs-Objekten, als auch den Bedingungen, worunter vorzüglich die Uebernahme der Verbindlichkeit eines Thorwarts ist, zuvor genau unterrichtet zu werden. Den 10. Dec. 1811.

Landvogtei-Steuerrath am mittlern Neckar, und Cameralverwalter zu Bebenhausen.

Schorndorf. Disseitige Beamtung hat 16 Fuder Stroh nöthig, und es wird wegen dessen Anschaffung bis Montag den 30. Dec. eine Abstreichs-Verhandlung in der Cameral-Verwaltung abgehalten werden, welches den Liebhabern anmit bekannt gemacht wird. Den 10. Dec. 1811.

Königl. Cameralverwaltung.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die abwesenden Conscriptionspflichtigen des disseitigen Oberamts werden hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesezlichen Strafen zu Anfang des künftigen Monats in ihrer Heimat einzufinden, u. der in der ersten Hälfte des Januars Statt habenden Jahrs-Musterung anzuwohnen. Den 18. Dec. 1811. Kbn. Amts-Oberamt.

Heilbronn. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1812. in dem hiesigen Oberamtsbezirk, nimmt mit dem 2. Jan. auf dem Rathhaus dahier ihren Anfang, und ist die Eintheilung getroffen, daß die Conscribirten von der Stadt Heilbronn am 2 und 3ten Jan. Von den Orten Grosgartach, Kirchhausen, Fürfeld, Bonfeld und Biberich am 4. Jan. Von Sontheim, Horkheim, Thalheim, Flein und Böckingen am 7. Jan. und von Frankenbach, Obereisesheim, Untereisesheim,

Digitized by Google

heim und Nekargartach am 8. Jan. gemustert werden. Es werden daher alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1787 bis lezten Merz 1794. geboren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 25 Jahren stehen, in welchem Alter sie nach neuester allerhöchster Verordnung allein persönlich zu erscheinen haben, wes Standes sie immer sind, hierdurch aufgefordert, spätestens Tags zuvor, ehe ihr Geburtsort bei der Musterung vorkommt, in ihrer Heimat sich einzufinden, und mit den übrigen Conscribirten von dem erwähnten Alter vor der Districts-Commission auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen. Alle weitere noch unter dem Alter von 40 Jahren stehenden Conscribirten aber werden hiedurch angewiesen, von dem Ort ihres Aufenthalts ihre Eltern oder Pfleger zu benachrichtigen, damit solche die Orts-Vorsteher davon in Kenntniß sezen, und diese sodann bei der Musterung selbst die nöthige Auskunft geben können. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf oben bemerkte Zeit sämtlich diejenigen, aus dem Oberamt Heilbronn gebürtigen jungen Leute, welche in dem Alter sich befinden, das ihre persönliche Erscheinung bei der Musterung erfordert, nach Haus zu verweisen, und ihnen auch nachher, wenn sie sich nicht durch neue Certificate legitimiren können, keinen Aufenthalt zu gestatten. Den 14. Dec. 1811. K. Oberamt.

Maulbronn. Die höchstnöthige Erneuerung des Unterpfandsbuch in Oetisheim hiesigen Oberamts ist durch ein allerhöchstes Decret dem Hrn. Renovator Mieg in Dedingen allergnäd. übertragen worden. Es werden daher alle diejenige Gläubiger, welche gegen gerichtliche Versicherung an die Bürgerschaft daselbst Capitalien angeliehen, oder durch Cession übernommen haben, hiedurch öffentlich aufgerufen, ihre in Handen habende Capital-Briefe entweder in Originali oder in beglaubter Abschrift an gemeldten Hrn. Renovator Mieg a dato inner 6 Wochen portofrei um so gewisser einzusenden, als im Entstehungsfall bei der Erneuerung des Unterpfandsbuchs sonst keine Rükficht auf sie genommen werden könnte. Den 16. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Böblingen. Der Bürger und Taglöhner, Joh. Friedrich Jenisch von Sindelfingen, 30 J. alt, 5 Fuß, 8 Zoll 2 Lin. groß, hat sich am 10 diß Nachts 9 Uhr eines Wildenschwein-Diebstahls in dem Kastenknecht Heiningerischen Haus daselbst sehr verdächtig gemacht, u. ist während der Entdekung des entwendeten Gegenstandes in seiner Wohnung, ehe er arretirt werden konnte, entwichen. Derselbe hat schwarze Haare, blaue Augen, lange Nase, großen Mund, blasse eingefallene Wangen, schwarze Zähne, schwarzen starken Bart, rundes Kinn, und kein Gebrechen. Er war beim Entweichen in ein blautüchenes Wammes, eine grautüchene Weste, lange blautüchene Hosen und weiße Zwilchgamaschen gekleidet, hatte ein schwarz seidenes Halstuch und Bändelschuhe an, und eine weisse Kappe von Filz auf. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten ersucht, auf diesen signalisirten des Diebstahls verdächtigen Menschen zu fahnden, denselben im Betretungsfall festzuhalten, und wohlverwahrt hiesigem Oberamte einzuliefern. Den 11. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Nagold. Michael Mayer, Zeugmacher von Wildberg, ist am 15ten Nov. d. J. auf dem Rükweg von Calw Nachmittags zwischen 4 - 5 Uhr zwischen dem Seizen- und Kohlersthal auf den Wiesen zur rechten Seite des Nagold-Flusses von dem Mezger Steinlen ein Stück Wegs begleitet worden, darauf aber, weil er nicht gleichen Schritt halten können, freiwillig zurükgeblieben, und wird bisher vermißt, unerachtet er in der ganzen Gegend aufgesucht worden. Derselbe ist 70 J. alt, 5 Schuh 4 Zoll gros, war bekleidet mit 1 blautüchenen Camisol, rothzeugener mit schwarz melirten Weste, schwarz floretseidenem Halstuch, schwarz zeugenen kurzen Hosen, schwarzen Strümpfen, schwarzen Gamaschen mit gelben Knöpfen, Schuhe mit weis zinnernen Schnallen, trug einen leeren Frucht-Sack, und hatte an Geld ungefehr 10 fl. in einer Blase bei sich. Alle obrigkeitliche Behörden werden gezienend ersucht, auf den Fall, daß eine solche Mannsperson irgendwo gefunden würde, dem Oberamt allhier gefällige Nachricht zu geben. Den 6. Dec. 1811. K. Oberamt.

Berichtigung.

S. 665. Lin. 1. von unten ist anstatt Pfarrei Weissenstein Kaplanei zu lesen.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 62.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 63
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Albeck. Alle militairpflichtige Unterthanen aus dem Oberamt Albeck, welche bis zum 31. Merz 1812. volle 18 J. alt sind, und das 25ste Lebensjahr noch nicht zurükgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 15 Jan. 1812. ganz unfehlbar in ihrer Heimath einzufinden, um bei der Jahresmusterung persönlich erscheinen zu können, wogegen diejenige, welche bis zum 31. Merz 1812. noch nicht volle 18 J. alt sind, oder das 25ste Lebensjahr schon zurükgelegt haben, von diesem persönlichen Erscheinen allergnädigst befreit sind. Den 12. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Biberach. Da das Conscriptionsgeschäft in dem hiesigen Oberamt in der Mitte des nächstkünftigen Monats seinen Anfang nehmen wird; so werden hiemit sämtliche abwesende Militairpflichtige von zurükgelegtem 18 bis 25n Jahr aus dem hiesigen Oberamt ernstlichst aufgefordert, längstens bis den 15 Jan. 1812. sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei der Musterung zu erscheinen. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, sämtliche in ihren Bezirken befindliche Militairpflichtige des Oberamts Biberach auf bemelte Zeit nach Haus zu weisen, und keinem nachher den Aufenthalt daselbst zu gestatten, der sich nicht mit einem neuen Erlaubnis-Schein wird legitimiren können. Den 13. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Da den allerhöchsten Verordnungen zufolge die Jahrs-Musterung für das Jahr 1812. in der Mitte des nächstkünftigen Monats Januar ihren Anfang nehmen wird, so werden hiemit alle dem hiesigen Oberamt zugehörigen Conscriptionspflichtigen, welche am 1. April 1812. das 18te Jahr schon zurükgelegt haben, und noch nicht über 25 Jahr alt sind, aufgefordert, sich längstens auf den 15. Jan. unfehlbar in ihrem Geburts-Ort oder Heimwesen einzufinden: wogegen diejenige die an gedachtem Tag das 18te Jahr noch nicht erreicht oder das 25te Jahr bereits zugelegt haben, vom persönlichen Erscheinen bei der dißjährigen Conscription freigesprochen werden. Den 18. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das kommende Jahr 1812. nimt in dem hiesigen Oberamts-Bezirk den 10. Jan. 1812. ihren Anfang. Es werden daher alle von Hause abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts angewiesen, spätestens am 8. Jan. künftigen Jahrs sich zu Hause einzufinden, um zur gehörigen Zeit vor der Königl. Districts Commission zu erscheinen: zugleich werden alle Obrigkeiten ersucht, auf obenbemerkte Zeit sämtliche aus dem Oberamt Nekarsulm gebürtige junge Leute nach Hause zu verweisen, und auch nachher keinem, der sich nicht mit einem neueren oberamtlichen Certificat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 15. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Reutlingen. In der Mitte des Januars 1812. wird die Conscriptions-Revision in hiesigem Oberamt wieder ihren Anfang nehmen. Bei derselben haben aber dißmal nur diejenigen Cantonspflichtigen persönlich zu erscheinen, welche nach dem Normal-Tage nemlich am 1. April 1812. das 18te Jahr bereits, und das 25te noch nicht vollstrekt haben werden. Alle ältere und jüngere Conscriptionspflichtige bleiben zwar auch den Conscriptions-Gesezen unterworfen, aber in Person dißmal weg, und so sind auch diejenige, welche nach ihrem Alter zu erscheinen schuldig wären, aber nach frühern allergnädigsten Gesezen hievon dispensirt sind, von der persönlichen Stellung frei, nur haben sie durch das Hochlöbl. Oberamt ihres Aufenthalts-Orts ihr Recht nachweisen, sich messen, und nöthigenfalls visitiren, auch die Documents darüber hieher senden zu lassen, wobei aber zu bemerken

Digitized by Google

ist, daß den einzigen Söhnen aus vormals erimirten Ständen, als solchen, die Location in der 6ten Classe nicht mehr zukommt. Mit diesen Distinctionen werden nun alle in obige Kathegorie gehörige Conscriptionspflichtige hiemit aufgefordert, zur ermelten Zeit sich in ihren Geburtsorten einzufinden, oder sich zu gewärtigen, daß nach fruchtlos abgelaufenen Citationen die auf ihren Ungehorsam festgesezte Strafen, durch Vermögens-Confiscation, Verlängerung der Capitulation, oder, im Fall der Untüchtigkeit durch körperliche Strafen werden vollzogen werden. Kranke haben die Gründe ihres Ausbleibens durch obrigkeitliche und ärztliche Zeugnisse zu erweisen. Insbesondere werden alle Hoch- und Wohlldbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, die Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt auf gedachten Termin nach Hause zu weisen. Endlich wird noch angefügt, daß, wenn unter den Conscriptionspflichtigen welche wären, die auf Berüksichtigung wahrhaften Anspruch machen zu können, sich beglaubigen, dergleichen Gesuche während der Musterung vorgebracht werden müssen, indem nach dem Ende derselben, ohne neue Data, keine Reclamationen mehr angenommen werden dürfen. Den 17. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Ulm. Da gegen die Mitte des Januars das Jahrs-Musterungs-Geschäft für das Jahr 1812. im hiesigen Oberamt seinen Anfang nehmen wird, so werden hiemit alle Hoch- und Wohlldbl. Obrigkeiten geziemendst ersucht, sämtlichen Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts vom zurükgelegten 18 bis noch nicht vollendeten 25sten Jahr bis auf den 15. Jan. 1812. in ihr Heimwesen zu verweisen. Den 11. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Wiblingen. Aus Veranlassung der in der Mitte des Jenners künftigen Jahrs beginnenden Jahres-Musterung in hiesigem Oberamts-Bezirk, ergeht hiemit an alle Conscriptionspflichtige disseitige Amtsuntergebene vom 18 — 25 Jahr ohne alle Ausnahme der öffentliche Aufruf, daß sie sich bis den 15. Jan. 1812. in ihren Geburts-Orten oder Heimwesen um so gewisser einfinden, als im Entstehungsfall ohne alle Rüksicht die in den Conscriptions-Gesezen ausgedrukten Strafen gegen die Ungehorsamen verfügt werden würden. Wobei noch bemerkt wird, daß diejenige, welche das 18te Jahr noch nicht erreicht, so wie jene, die das 25 Jahr bereits zurükgelegt haben, vom persönlichen Erscheinen allergnädigst befreit seien. Den 16. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem 2ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm gestandene Gemeine, Christoph Wdlm von Schwieberdingen, hiesigen Oberamts, ist den 16. Nov. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das Regiments-Commando in Stuttgart oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 10. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Alpek. Hienach namentlich angezeigte abwesende Militairpflichtige aus disseitigem Oberamt werden hiemit zum zweitenmal öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zur Conscription zu stellen, um sich nicht den gesezlichen Strafen und der Confiscation ihres Vermögens auszusezen. Diese Abwesende sind, von Alpek: Bartolomäus Grün, Weber. Von Altheim: Gotthelf Fried. Seutter von Lözen. Matth. Kölle, Baurenknecht. Gabr. Gebhard. Joh. Ge. Kammerer, Weber. Von Baimerstetten: Anton und Georg Bayer. Jak. Joos. Johs. Gnann. Wilh. Eckert, Caminfeger. Johs. Walter. Von Ballendorf: Joh. Mart. Schlaiß, Schneider. Von Berustadt: Matth. Mayer. Ambrosius Renz. Ge. Böhringer. Von Bissingen: Benedikt Strobel. Von Braitingen: Joh. Ge. Fink, Bek. Von Hervelfingen: Johs. Ehret. Von Holzkirch: Casp. Honold, Schuster. Leonh. Herrlinger, Schreiner. Von Langenau: Jak. Nusser. Johs. Nusser, Bartlens Sohn. Franz Bauer, Sailer. Johannes Groner, Bek und Müller. Johs. Häberle, Binder. Johs. Schmid, Müller. Melch. Walter. Joh. Ge. Groner. Joh. Ge. Schmid. Johs. Nusser, Spur. Sophon. Staib, Schneider. Mich. u. Mart. Laible, Weber. Mich. Strobel. Bartol. Häberle. Johs. Vetter. Joh. Mart. Böhringer, Schneider. Mart. Wischenbart. Johs. Strobel, Müller. Casp. Schmid. Balthas. Schmid, Schneid. Jak. Glökler, Spindlendreher. Johs. Gnann. Joh. Ge. Reichle, Binder. Von Lonsee: Johs. Eberhard. Jak. Honold. Ge. Bührlen, Weber. Von Luzhausen: Johs. Braun. Von Nehrenstetten: Ge. Schwenk, Bierbrauer. Ge. Preiß, Schneider Von Ramningen: Joh. Ge. Stel,

Mezger. Ant. Schletterer, Maurer. Christoph Hiller, Mezger. Christian Mak, Schuster. Joseph Bauer. Von Sezingen: Joh. Conr. Häußler, Sekler. Ge. Braun, Binder. Johs. Illenberger, Mezger. Von Stetten: Jos. Willer, Maurer. Von Ober-Stozingen: Joseph Lang. Joh. Nepomuk Lang. Anton Lang. Christ. Neidlinger, Binder. Joh. Ge. Striker, Schuster. Ge. Unsinn, Schreiner. Casp. Wachter. Joh. Mich. Neidlinger, Binder. Nicolaus Klaiber, Schuster. Joh. Römer, Mezger. Baltas Koch, Maurer. Von Niederstozingen: Ant. Schmid. Johann Stek, Weber. Ant. Finkel, Schmid. Joh. Ge. Matteis, Baurenknecht. Gerard Geiger, Schuster. Ge. Stämpfle, Schäfer. Matth. Schrempf. Christ. Matteis. Jos. Stämpfle. Heinr. Christ. David Mayer. Joh. Mettenleuther. Joh. Melch. Matti, Schneider. Leonh. Bauer. Jakob Mayer, Weber. Johs. Matteis. Ant. Mayer. Johs. Maunbeiß, Bek. Johann Paul. Joh. Finkel, Schlosser. Ge. Bauer, Koch. Joh. Ge. Keil. Joh. Martin Mayer, Nagelschmid. Johann Ge. Ott. Jak. Kempter, Glaser. Mich. Winkler, Weber. Alois Nisseler. Von Ursprung: Johs. Eberhard, Bek. Von Weidenstetten: David Sailer. Joh. Ge. Locher. Von Westerstetten: Xav. Fahninger, Schreiner. Leonh. Lehner. Von Wettingen: Dan. Bihler, Bek. Von Zähringen: Christ. Schaible. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachstehende aus dem Unteramt Ochsenhausen nach Emanirung der Conscription von 1806 sich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige werden hiermit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen nunmehr bereits zur Confiscation annotirt ist, nochmals ediktaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihre Vertheidigungsgründe auszuführen, indem sonsten ihr ferneres ungehorsames Ausbleiben die Confiscation ihres Vermögens nach sich ziehen würde, nemlich zum erstenmal von Ochsenhausen: Gotth. Fbrg. Johann Ge. Seiz, Schlosser. Joh. Mich. Baur. Von Bachen: Mar Frankastner. Von Eichbühl: Innocens Gaisser. Von Eichen: Jos. Göppel. Jos. Held. Von Goppertshofen: Joh. Ge. Bek, Schuster. Von Hattenburg: Joh. Bapt. Hasenmäule, Fischer. Von Mittelbüch: Joh. Mich. Wachter. Von Ringschneid: Lorenz Caspar. Ant. Schöllhorn, Bräuer. Von Simmisweiler: Lorenz Fischer, Zimmermann. Von Zillishausen: Franz Aich. Zum zweitenmal werden unter der nemlichen Bedrohung vorgerufen. Von Ochsenhausen: Mathias und Jos. Frieß. Thom. Höß, Orgelmacher. Zachar. Böhringer, Maurer. Ignaz Denzel, Kirschner. Moriz Rimmel, Chirurgus. Joh. Nepom. Egner, Schreiner. Von Bachen: Ant. Kulmuß, Zimmermann. Von Eichbühl: Bened. Scheffold, Zimmermann. Von Füramoos: Franz Jos. Angele. Von Gutenzell: Rennhard Schilling, Jäger. Von Hirschbroun: Jos. Gassebner. Ant. Gassebner. Von Hürbel: Alban Guter, Schreiner. Joh. Magg, Müller. Joh. Riedinger, Sattler. Von Laubach: Lorenz Holzer. Von Obersteten: Sebast. Baur, Bräuer.

Biberach. Folgende ohne Erlaubniß sich entfernte Militairpflichtige des Unteramts Ochsenhausen werden hiemit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird, nochmals ediktaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar zum zweitenmal von Ochsenhausen: Franz Jos. Bachmann, Weisgerber. Jos. Prälisauer, Schuster. Innocens Hofgärtner, Schuster. Joseph Ant. Forthuber, Student. Joh. Bapt. Schwarz. Von Gutenzell: Jos. Steinhauser, Kutscher. Augustin Schilling. Von Hattenburg: Bened. Müller, Architekt. Von Kirchberg: Frz. Jos. Jäger, Mezger. Von Laubach: Joh. Ge. Walz. Von Rottum: Conrad Reiser. Von der Werthe: Joh. Mich. Traut. Von Erolzheim: Ignaz Maier, Schreiner. Anton Nidermaier. Jos. Held, Mezger. Joh. Nepom. Gibele, Mahler. Jak. Reindel, Schneider. Domin. Merz. Conr. Albrecht. Franziskus Gibele, Mahler. Joh. Ge. Rok, Weber. Johann Ge. Braun. Alois Hakspiel, Schlosser. Joh. Stibi, Schreiner. Jos. Ant. Nidermaier, Schlosser. Donat Thuma, Gärtner. Ignaz Nidermaier, Schlosser. Von Kilmünz: Roman Bartold, Färber. Von Oberdettingen. Jos. Schlazer. Bernh. Heilig, Schuster. Ant. Heilig. Joh. Steinle, Maurer. Von Unterdettingen: Joh. Geist, Schlosser. Constantin Ehrhart. Franz Joseph Flek. Jos. Kinz, Schleifer.

Biberach. Nachstehende in dem Unteramt Ochsenhausen abwesende Conscriptionspflichtige vor-

Digitized by Google

mals exemte, werden hiermit vorgeladen, sich binnen 4 Monaten vor hiesigem Oberamts zu stellen, und zwar: 1) Romuald Sauens, Sohn des Fürstlich Metternichischen vormaligen Oberamtmanns Hofrath Sauens von Ochsenhausen, zum zweitenmal unter Androhung der Vermögens-Confiscation. 2) Franz Joseph und Ignaz Mohrenhofer, Söhne des Fürstlich Metternichischen Kammersekretairs Mohrenhofer zu Ochsenhausen, zum 1steumal unter Androhung der Confiscation ihres annotirten Vermögens. 3) Der bereits ausgehobene, bisher aber sich nicht gestellte Joseph Gumposch, Sohn des Schullehrers Gumposch zu Erolzheim, unter gleichmässiger Androhung der Confiscation seines Vermögens.

Kön. Oberamt.

Biberach. Der abwesende Militairpflichtige Moriz Kibler von Fischbach, Knecht, welcher sich ohne Erlaubnis entfernt hat, wird hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten um so gewisser in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscript. Gesezen Folge zu leisten, als sonsten sein bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde.

K. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden hiemit nochmals unter Androhung der Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihr Vaterland zurükzukehren, um den Conscriptionsgesezen Genüge zu leisten, u. die Gründe ihres bisherigen gesezwidrigen Ausbleibens gehörig auszuführen; widrigenfalls unfehlbar zur Confiscation ihres Vermögens geschritten werden wird. Ge. Kirschner von Asch. Johañes Herrmann von Erstetten. Conr. Fröhlich von Schelklingen. Christ. Bauer von Sonderbuch. Burkhard Erhard Laichinger von Suppingen.

Kön. Oberamt.

Calw. Nachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich von Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung 1806. an, bis zu Erscheinung der zweiten Conscript. Ordnung 1809. entfernt haben, und mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt seie, bereits zu 3 malen vorgeladen sind, werden nun aufgefordert, sich inner 4 Monaten zu stellen, mit dem Präjudiz, daß ihr zur Confiscation annotirtes Vermögen bei längerem Ausbleiben der wirklichen Confiscation unterliege. Und zwar zum ersten- und resp. viertenmal von Aichelberg: Joh. Michael Traub. Joh. Ge. Wackenhut, Weber. Von Neuweiler: Christ. Schanz, Weber. Von Zwehrenberg: David Roller, Kiefer. Johs. Kircher, Schneider. Zum zweiten- und respect. fünftenmal von Calw: Joh. Fried. Luz, Schlosser. Joh. Balt. Haasis, Schreiner. Christ. Fried. Pommer, Strumpfweber. Von Althengstett: Christ. Flick, Wagner. Von Hirschau: Aug. Gottfr. Theurer, Mezger. Von Martinsmoos: Ge. Fried. Schanz, Weber. Von Ottenbronn: Johs. Nonnenmann, Schneider. Von Simozheim: Joh. Matth. Dompert, Ziegler. Von Stammheim: Christoph Fried. Zizmann, Schneider. Zum dritten- und respect. sechsten- und lezrenmal von Möttlingen: Gottl. Fried. Heldmaier, Schneider. Von Ostelsheim: Jak. Fischer, Schneider. Von Stammheim: Ge. Jak. Kirchherr, Kübler.

Kön. Oberamt.

Calw. Hienachbeschriebene abwesende Militairpflichtige, welche sich erst nach Erscheinung der Conscriptions-Ordnung 1809. entfernt haben, werden hiedurch zum dritten- und leztenmal aufgefordert, bei Strafe der Vermögens-Confiscation sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich den Conscript. Gesezen zu unterwerfen, und zwar von Calw: Johann Daniel Schwarz, Schneider. Ge. Lorenz Krambein, Mezger. Von Althengstett: Andreas Nonnenmann, Schmid. Von Zwehrenberg: Joh. Fried. Ziegelen.

Kön. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Nachfolgende Militairpflichtige, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus den hiesigen Oberamts-Orten entfernt haben, und bereits 3 mal zur Rükkehr in ihr Heimwesen aufgefordert worden sind, werden anmit wiederholt aufgefordert, binnen den nächsten 4 Monaten vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre bisherige Abwesenheit zu vertheidigen; und zwar zum erstenmal unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens; von Ehingen: Joh. Ulrich Schuster. Joseph Kienle, Schlosser. Von Kirchbirlingen: Michael Fischer. Von Munderkingen: Barthol. Wanner, Bek. Joh. Winkler, Schlosser. Matth. Neher, Kupferschmid. Franz Ant. Wanner, Mezger. Von Moosbeuren:

Digitized by Google

Martin Baier. Von Oepfingen: Ignaz Schnierholz, Schreiner. Alois Löffler, Gärtner. Von Weiler: Johann Stark, Schneider. Von Ennahofen: Joh. Gottlieb Langlois, Chirurgus. Von Rißdissen: Ge. Maier, Student. Von Obermarchthal: Franz Strigel, Schneider. Von Gamerschwang: Andr. Irmler, Schneider. Ant. Rieder, Schumacher. K. Oberamt.

Gerabronn. Der auf seiner Reise von Wirzburg nach Niederstetten entwichene Conscriptionspflichtige Peter Philipp Geyer, Sohn des Rentbeamten Geyer zu Niederstetten hiesigen Oberamts, wird hiemit in Gemäsheit allerhöchster Resolution d. d. $\frac{1}{12}$. vor. Mon. vorgeladen, sich vor der unterzeichneten Behörde einzufinden, und über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls die gesezlichen Strafen gegen ihn werden verhängt werden. Den 5. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Von dem neuerlich erst zu dem hiesigen Oberamt gekommenen Ort Grosgartach werden nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige zur Rükkehr in ihre Heimat innerhalb 4 Monaten vorgeladen; a) bei Vermögens-Annotation zum drittenmal: Johann Jak. Diem. b) Bei wirklicher Vermögens-Confiscation; und zwar zum zweitenmal: Joh. Jak. Korb. Joh. Christoph Diem. Joh. Peter Diem. Johann Leonhard Spinnehörn; und Christoph Heinrich Daniel.
Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die hienachbenannte abwesende Militairpflichtige hiesigen Oberamts, welche der an sie erlassenen Soiktal-Citation ungeachtet nicht nach Hauße zurükgekehrt sind, werden hiemit zum dritten- und leztenmal edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten mit der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werden würde. Von Herrenberg: Carl Ludwig Imendörfer, Sattler. Gottlieb Fried. Müller, Wagner. Johann Georg Morhardt, Mezger. Jak. Fried. Seeger, Schlosser. Joh. Jak. Gauger, Mezger. Joh. Jak. Müller, Wagner. Mithelm Gottl. Bührer, Mezger. Gottlieb Fried. Berg, Bek. Jakob Fried. Rempfer, Hafner. Christ. Heinr. Maser, Schuster. Adam Fried. Vögele, Bierfieder. Jak. Fried. Igel, Hafner. Johann Fried. Berg, Schmid. Johann Christian Bauer, Schneider. Aus den Amts-Orten. Von Affstett: Jeremias Bek, Kiefer. Von Altingen: Philipp Jak. Walz, Baurenknecht. Jak. Brenning, Bek. Franz Jos. Eipper, Striker. Von Braitenholz: Fried. Dold, Schäfer. Johann Jak. Schmid, Striker. Johannes Niethammer, Schreiner. Von Bohndorf. Jak. Gengenbach, Weber. Johann Jak. Weimar. Johannes Weimar, Schuster. Jakob Luz, Schneider. Johann Jak. Raster, Barbierer. Remigius Scheurer, Wagner. Von Entringen: Jak. Wagner, Zimmermann. Ge. Fried. Löfler, Schuster. Johann Ge. Mader, Weber. Von Gärtringen: Ge. Michael Höfel, Schreiner. Joh Ge. Maier, Zimmermann. Johann Jak. Eisenhardt, Schmid. Jak. Sattler, Schäfer. Adrian Schmid, Schmid. Von Gültstein: Jak. Friedrich Klein, Zimmermann. Joh. Martin Klein, Zimmermann. Johannes Notter, Schneider. Burkhardt Kienzlen, Bek. Jak. Fried. Kienzlen, Bek. Von Hildrizhausen: Ludwig Friedrich Keller, Baurenknecht. Leonh. Schüz. Kiefer. Joh. Fried Entenmann, Nagelschmid. Leonh. Jäger, Schneid. Von Hagelloch: Joh. Christ. Eberhardt, Bek. Von Haßlach: Mart. Wunagel, Schreiner. Von Kaih: Joh. Ge. Breitmeier, Striker. Andr. Maier, Bek. Von Kuppingen: Joh. Jak. Supper, Schneider. Carl Fried. Christoph Hartmann, Kaufmann. Jak. Frid. Christoph Hartmann. Apotheker. Von Mönchberg: Joh. Ge. Bek, Bek. Von Mözingen: Johannes Sindlinger, Barbierer. Von Nufringen: Mich Supper, Tuchmacher. Conrad Kienzlen, Tuchmacher. Michael Widmann, Schuster. Johann Ge. Kienzlen, Bek. Gottlieb Christoph Kienzlen, Bek. Jakob Kienzlen, Bek. Ge. Jakob Hehr, Bek. Von Oberndorf: Urban Landenberger, Zimmermann. Von Oberjesingen: Johann Fried. Müller, Schneider. Von Oberiettingen: Jakob Fried. Bozinger, Bierfieder. Von Oberdschelbronn: Jakob Kuonat, Schneider. Von Pfäffingen: Johann Martin Bauer, Schreiner. Von Poltringen: Bonifacius Wolf, Zimmermann. Blasius Banz, Bauer. Leonh. Haar, Bauer Roman Lüh. Dionisius Banz, Schneider. Von Reusten: Johann Fried Stroheker, Ziegler. Johann Jakob Sautter, Schneider. Magnus Bökle, Zimmermann. Stephan Bökle, Schuster. Johann Ge. Bökle, Zimmermann. Von Rohren: Joh. Jak. Gutmann, Weber. Von Thailfingen: Johann David Käufelen, Sprachmeister. Johannes Gauß, Kiefer. Joh. Jakob Mehre, Kiefer. Von Unter-

lesingen: Johann Fried. Göhring, Weber. Benedikt Kitzel, Bierbrauer. Jakob Fried. Vogt, Schloßer. Johann Martin Schnalt, Schneider. Ge. Fried. Wörner, Striker. Von Unterdschelbronn: Mich. Gauß, Mezger. Joh. Martin Gengenbach, Schmid. Kbn. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende aus dem hiesigen Oberamt ohne Erlaubnis entfernte Militairpflichtige werden hiermit unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt sei, nochmals edictaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihre Vertheidigungs-Gründe auszuführen, indem sonst ihr ferneres ungehorsames Ausbleiben die Confiscation ihres Vermögens nach sich ziehen würde; und zwar zum erstenmal von Riedlingen: Jos. Ammann, Schneider. Pius Barth, Zimmermann. Benedikt Bek, Tuchmacher. Christoph, Dreher, Mechanikus. Anton Deutelmoser, Bek. Andr. Ditsch, Zinngießer. Ant. Dreher, Schneider. Jos. Fürst, Chirurgus. Alois Gramm, Brauer. Ludwig Hegele, Brauer. Xav. Hegele, Mezger. Mich. Hildebrand, Maurer. Xav. Hübschle, Gürtler. Ant. Kern, Schlosser. Barthol. Lachelcck. Conrad Lutz, Schuster. Jos Lutz, Bek. Joh. Nepom. Mayser, Kiefer. Carl Neubrand, Dreher. Valentin Rothmund. Valentin Schdlderle. Matth. Sendele, Zimmermann. Peter Schramseisen, Sattler. Conr. Schubi, Schuster. Ulrich Uhmenhofer, Kaminfeger. Adelbert Werner, Brauer. Jos. Anton Werner, Weißgerber. Carl Werner, Strumpfwirker. Fidel Christian, Student. Ignaz Mayer, Kaufmann. Bernh. Buck, Sekler. Von Altheim: Casp. Buck. Augustin Hegele, Weber. Mich. Haid, Schreiner. Ant. Hegele, Student. Jos. Hermanuz, Student. Christ. Kattan, Schuster. Jos. Rettich, Jur. Cand. Joh. Rhein, Student. Joh. Schdnle, Brauer. Von Andelfingen: Joh. Cirial Hecht. Joh. Bapt. Rettich. Von Binzwangen: Jos. Embard, Chirurg. Ant. Kessel, Brauer. Franz Reck, Müller. Cornel Reck, Maurer. Ant. Schwarz, Sattler. Ulrich Vogel, Sattler. Theod. Vogel, Knecht. Von Dietershausen: Nerb. Flaiß. Christ. Feger. Von Dürrenwaldstetten: Benedikt Regius, Müller. Von Emerfeld: Ant. Neuburger, Schuster. Joh. Mich. Neuburger, Schmid. Joh. Saupp, Schneider. Von Ertingen: Fidel Eberhard. Franz Joseph Heckenberger. Jak. Köhler, Schreiner. Dionis Buck, Schuster. Von Friedingen: Joh. Böhler, Kiefer. Von Gbffingen: Martin Schirmer, Knecht. Von Grieningen: Simon Buck, Brauer. Joh. Jak. Heiß, Musikus. Johann Jak. Rettich. Von Hailtingen: Fidel Wiedmer, Chirurgus. Von Heiligkreuzthal: Bernh. Remensperger, Postillon. Von Heudorf: Gotth. Abhalter, Weber. Thomas Gutermann, Weber. Oswald Schilling, Schuster. Von Hundersingen: Hieronim. Jesinger, Maurer. Ant. Lehle, Weber. Simon Reck, Brauer. Jos Siebenreck. Von Mbhringen: Ant Schwarz. Von Neufra: Jos. Eberh. Matth. Hucker. Johann Ge. Jauz, Sailer. Jos. Kempf. Ge. Schdnweiler, Brauer. Ge. Vogelmann. Von Pfummern: Johohann Jak. Fuß. Johann Hipp, Sattler. Joseph Fried. Hipp, Schreiner. Ludwig Friedrich Mayer, Mezger. Joseph Schlegel, Schlosser. Thomas Schlegel. Von Unlingen: Johann Hermanuz. Anton Hochbaier, Schneider. Fidel Hermanuz. Johann Kraus, Schneider. Franz Xaver Mosbrugger, Gürtler. Georg Munding, Schuster. Joseph Schmid. Franz Sales Schmid, Student. Lazarus Widmer, Schuster. Ignaz Waldner. Von Wilflingen: Bartholom. Ehinger, Weber. Michael Lieb, Kiefer. Ant. Sammtner, Knecht. Romuald Strauß, Zimmermann. Von Upfamdr: Ge. Diehm, Schuster. Von Saulgart: Nikolaus Müller. Von Zwifaltendorf: Joachim Most. Marzel Arnold. Aus dem Unteramt Buchau. Von Buchau: Marx Alois Schumacher, Schuster. Clemens Gräber, Knopfmacher. Alois Schmidberger, Schuster. Alois Maucher, Geometer. Joh. Nepom. Gratt, Hafner. Lorenz Reiser, Glaser. Valent. Reiser, Schneider. Jos. Erzinger, Hafner. Niklas Erzinger, Maurer. Jos. Wendelmer, Mezger. Leopold Locher, Sekler. Matth Mayer. Alois Flehrer, Maurer. Jos. Ant. Locher, Schneider. Xav. Hefele. Max Bregenzer, Schneider. Von Alleshausen: Carl Baumeister. Wendelin Maurer, Knecht. Von Bräunenweiler: Pangraz Sugg, Maurer. Von Dürrmentingen: Franz Ant. Allmayer, Chirurgus. Joh. Bapt. Baur, Maurer. Ant. Huckle, Schuster. Ant. Kegel, Schuster. Ant. Leutke, Schreiner. Von Kappel: Jos. Buckenhay. Meinr. Ebe, Strumpfwirker. Ignaz Ihle, Schlosser. Jos. Hojer, Sekler. Jak. Hojer, Schneider. Xav. Ehrlicher, Knecht. Von Kanzach: Anr. Lorinser, Schlosser. Anton Trenk, Kiefer. Von Kleintissen: Rochus Stützle. Von Marbach: Fried. Leimer, Klee-

meister. Joh. Justus Schäfer, Schuster. Von Oggelshausen: Ant. Munding, Chirurgus. Jos. Pflug. Von Seekirch: Engelbert Weideliner, Brauer. Mich. Müller. Joseph Gampp, Brauer. Joh. Maurer, Kiefer.

Riedlingen. Nachstehende aus dem hiesigen Oberamt sich ohne Erlaubnis entfernte Militairpflichtige werden hiemit edictaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, indem sonst ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden würde, und zwar zum drittenmal von Riedlingen: Ludwig Werner, Buchbinder. Von Reutligendorf: Tiber Hännle, Schmid. Von Saulgart: Benedikt Fuchs. Gilbert Bubenhofer, Kiefer. Von Kappel: Carl Hojer, Schneider. Von Uttenweiler: Melchior Bailer, Schuster. Zum zweitenmal werden unter obigem Präjudiz aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, von Riedlingen: Johann Mayer, Waffenschmid. Alois Dreher, Bek. Von Altheim: Christ. Schneider. Von Andelfingen: Cornel Haile. Von Daugendorf: Matthäus Haberbosch, Brauer. Von Dürrenwaldstetten: David Bayer, Küfer. Von Göffingen: Sebastian Dreher, Orgelmacher. Von Grieningen: Blasius Traber, Brauer. Von Hailtingen: Jak. Häutele, Kiefer. Bernh. Müller, Schuster. Von Heudorf: Ant. Wiedmann, Koch. Mich. Gutermann, Weber. Von Hunderfingen: Lorenz Ruoland. Von Mörfingen: Georg Mayer, Müller. Von Pflummern: Jzh. Jak. Eppler, Schreiner. Von Unlingen: Jos. Herter, Kiefer. Sebastian Bändle. Johann Seelig, Mezger. Johann Wiedmer, Brauer. Von Ittenhausen: Bartholomä Sahm, Maurer. Franz Arnold, Maurer. Von Upflamör: Cblestin Arnold, Kiefer. Von Saulgart: Gilbert Hain, Student. Von Uigendorf: Jos. Schäfer. Von Hausen: Franz Jos. Zwik, Knecht. Aus dem Unteramt Buchau. Von Buchau: Ant. Gratt, Schneider. Rupert Stauß, Schloßer. Jos. Wiedmann, Schreiner. David Uhlmann. Von Dürrmentingen: Jos Künstle, Brauer. Xaver Künstle, Weber. Jos. Knorr, Wagner. Jos. Schmid, Brauer. Von Kappel: Ant. Hummler. Wilibald Eggert. Jos. Ehrlicher, Zimmermann. Alois Ehrlicher, Knecht. Von Kleintissen: Joh. Sperri. Von Oggelshausen: Conr. Munding, Chirurgus. Jos. Pfarr. Von Seekirch: Mich. Rauscher, Brauer. Thom. Maurer, Kiefer. Von Tiefenbach: Sebastian Geisinger. Engelbert Neubrand, Chirurgus. Von Uttenweiler: Nikolaus Hafner, Saifensieder. Damian Schilling, Barbierer. Jos. Schirmer, Sekler. Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Der Conscriptionspflichtige Martin Schäfer von Ofterdingen, welcher wegen seiner frühern Abwesenheit bei den Conscriptionen hätte bestraft werden sollen, hat sich heimlich aus seinem Geburts-Ort entfernt, und es ist nun dessen Aufenthalt unbekannt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher gebeten, auf diesen Menschen fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Martin Schäfer, seiner Profession ein Schuster, ist 26 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 4 Lin. groß, trägt einen blauen Kaputrok, ein Barchent-Leible, blau tüchene lange Hosen und Stiefel. Den 6. Dec. 1811. K. Oberamt.

Rottweil. Ohnerachtet zu erwarten gewesen wäre, daß der Conscriptionspflichtige Chirurgus Sebastian Mathauer von hier nach Erstehung seiner Festungsstrafe sich bei unterzeichneter Stelle melden, und sich den Conscriptions-Gesezen unterwerfen werde, so hat sich derselbe demohnerachtet wieder ungehorsam von seinem Heimwesen entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, bei Vermeidung der auf das ungehorsame Entweichen eines Conscriptionspflichtigen gesezten Strafe binnen 3 Monaten zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu fügen. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Folgenden Conscriptionspflichtigen des hiesigen Oberamts, welche nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. mit oberamtlichen nur auf 1 Jahr gültigen Wanderscheinen hinweggegangen, und ungeachtet bereits geschehener 3 malig öffentlichen Citationen indessen nicht wieder zurükgekommen sind, wird hiemit bekannt gemacht, daß ihr Vermögen nunmehr zur Confiscation annotirt worden sei, und daß die Confiscation desselben unfehlbar eintreten werde, wofern sich die Abwesenden nicht in den nächsten 4 Monaten allhier einfinden. Und es ist diß

Digitized by Google

die 4te Vorladung von Tuttlingen: Johs. Bartenbach, Mezger. Joh. Mart. Bartenbach, Mezger. Joh. Adam Mauz, Hutmacher. Joh. Ge. Martin, Bek und Bierſieder. Johs. Rübelmann, Joſ. Stengelen, Bek. Joh. Adam Storz, Schneider. Joh. Gaſp. Storz, Mezger. Joh. Ge. Tenſel. Von Durchhauſen: Ant. Gantner, Kiefer. Joſeph Gantner, Zimmermann. Nik. Hirt, Chirurg. Von Friedingen: Seb. Feger, Schneid. Von Renningen: Pet. Bupſer, Bauer. Joſ. Bupſer, Tuchſcherer. Reichart Mattes, Hafner. Joſ. Schilling, Weber. Bruno Schilling, Zimmermann. Johs. Schwarz, Schuſter. Joſ Ant. War, Schneider. Von Neuhauſen: Johs. Rapp. Von Oberflacht: Joh. Evangeliſt Hannsmann, Strumpfweber. Ant. Müller, Steinhauer. Von Schura: Melch. Link. Jak. Pfründer, Schmid. Von Schweningen: Fried. Jauch. Conr. Müller, Schuſter. Ge. Fried. Otto, Schuſter. Johannes Quatländer, Bierſieder. Caſp. Schlenker. Von Seitingen: Joh. Ge. Dold. Joſ. Krauß, Schreiner. Von Stetten: Joh. Georg Welte, Nagler. Von Troßingen: Andreas Birk, Färber. Michael Neipp. Von Thalheim: Johs. Kattler, Wagner. Jak. Kohler, Schuſter.

Kön. Oberamt.

Tübingen. Nachſtehende abweſende Conſcriptionspflichtige, welche der früheren 3 maligen Edictal-Citationen ungeachtet noch nicht in ihr Heimweſen zurükgekehrt ſind, werden hiemit aufs neue wieder, und zwar zum dritten- und leztenmal innerhalb 4 Monaten zur Rükkehr aufgefordert, nach deren fruchtloſem Ablauf ihr bereits annotirtes Vermögen conſiſcirt werden wird, nämlich von Tübingen: Johann Gottfried Rühle, Hafner. Johann Ludwig Fried. Schönhardt, Buchdruker. Carl Fried. Dörr, Kunſtmaler. Johann Jakob Schönhardt, Buchdruker. Johann Chriſtoph Schuſter, Schloſſer. Johann Martin Pfeiffer, Mezger. Johann Fried. Wolf, Goldſchmid. Chriſtian Gotthilf Schuſter, Schumacher. Chriſtoph Adam Küſtner, Buchdruker. Chriſt. Fried. Keller, Weber. David Ludwig Grüb, Kellner. Samuel Chriſt. Späth, Hafner. Chriſtoph Fried. Dubois, Schneider. Joh. Fried. Heß, Schreiner. Carl Heinrich Riedle, Schreiner. Johann Ge. Burkhardt, Mezger. Wilhelm Ludwig Leicht, Schumacher. Elias Schnaith, Mezger. Ferdinand Höfler, Buchdruker. Johann Gottfried Dubois, Meſſerſchmid. Dominikus Heinrich Bäkler, Weber. Joh. Chriſtian Wanner, Gürtler. Johann Jakob Stolz, Saifenſieder. Johann Heinrich Hornung, Saifenſieder. Chriſtian Heinrich Rall, Schneider. Abraham Fried. Trautwein, Buchdruker. Von Altenrieth: Jakob Gottlob Friz, Schmid. Chriſtian Friedrich Armbruſter, Schumacher. Johannes Trautwein, Wagner. Joh. Jak. Armbruſter, Schneider. Von Bebenhauſen: Fried. Jak. Kaiſer, Zimmermann. Wilh. Gottl. Hagellocher, Taglöhner. Von Derendingen: Joh. Ge. Röhm, Bek. Von Dußlingen: Joh. Ge. Diether, Weber. Joh. Ge. Rieker, Bauer. Johs. Diether, Bek. Gottfr. Maier, Weber. Von Gönningen: Andr. Wagner, Glaſer. Joh. Mart. Hoch, Schmid. Von Immenhauſen: Joh. Ge. Schäfer, Bek. Joh. Ulrich Kauth, Wagner. Von Kirchentellinsfurt: Joh. Ge. Haarer, Bek. Von Küſterdingen: Joh. Mart. Grauer, Bauer. Von Luſtnau: Chriſt. Gottl. Dürr, Schumacher. Joh. Fried. Kränzler, Schumacher. Chriſtian Gottl. Kränzler, Schreiner. Von Nehren: Johs. Dürr, Schumacher. Joh. Ge. Nill, Schumacher. Von Rommelsbach: Johs. Reicheneker, Schreiner. Von Rübgarten: Johann's Widmann, Zimmermann. Joh. Martin Ott, Schäfer. Von Schlaitdorf: Joh. Caſp. Müller, Schneider, Conr. Ebinger, Weber. Johs. Walker, Mezger. Von Walddorf: Joh. Ludwig Bürkle, Bauer. Jak. Ruch. Johs. Mez, Weber. Von Wankheim: Joh. Ge. Walker, Mezger.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Der bei dem Kön. 8ten Lin. Infant. Regiment geſtandene Tambour Johann Michel Stier von hier, iſt den 1. Okt. d. J. aus der Garniſon Ravensburg deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an ſein Regiment oder hieſiges Oberamt einliefern zu laſſen. Den 13. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Der bei Kön. Artillerie-Bataillon zu Fuß in Heilbronn geſtandene Canonier Gottlieb Hagel von Unlingen iſt im Urlaub deſertirt. Es werden daher alle inn- und ausländiſchen Obrigkeiten geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden zu laſſen, und ihn im Betretungsfall zum hieſigen Oberamt einzuliefern. Den 20. Nov. 1811.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. Dec.

Straf-Erkenntniße der Justiz-Sektion des Königl. Kriegs-Departement, Nr. 8.
Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den 14/16. Dec. 1811. wurde der ausgewichene und sich selbst wieder gestellte Militairpflichtige Joh. Georg Männi von Massenbachhausen, Oberamts Heilbronn, wegen seines Ungehorsams gegen die Königl. Conscriptions-Geseze, da er wegen verkürzten Fingers der rechten Hand zu dem activen Militairdienste unbrauchbar ist, zu achtmonatlicher Festungsarbeits-Strafe verurtheilt.

Eodem wurde der ausgewichene und selbst wieder zurükgekommene Militairpflichtige Jakob Feile von Stetten, Oberamts Brakenheim, wegen seines mit Fälschung verbundenen Ausweichens, da er zu dem activen Militärdienste untauglich ist, zu Einjähriger Festungsarbeits-Strafe verurtheilt.

Eodem wurde der im Jahr 1807. nach der Aushebung auf dem Transporte zur Assentirungs-Behörde entwichene und kürzlich selbst wieder gestellte Militairpflichtige Michael Bigg von Krummensbach, Oberamts Ravensburg, mit Sechzehnjähriger Capitulation zu dem 8ten Königl. Linien-Infanterie-Regiment allergnädigst bestimmt.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Kön. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Jaxtberg als Vormünder des minderjährigen Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Bekl. Appellanten, und dem vormaligen Hof-Kammer-Rath Falkenberg zu Mergentheim, Kl. Appellaten, eine Pensions-Forderung und die Forderung von rükständigem Besoldungs-Wein betreffend, wurde unter Vergleichung der Kosten rüksichtlich der Pensions-Forderung reformatorie erkannt, und der Herr Beklagte von der Klage entbunden; rüksichtlich der Forderung von rükständigem Besoldungs-Wein hingegen die sententia a qua confirmirt. Tübingen, den 16. Dec. 1811.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart, zwischen dem Johann Diem in Sindringen, Neckarsulmer Oberamts, Beklagten, Appellan-

Digitized by Google

ten an einem, und dem Engelwirth Christian Frank daselbst, Kläg. Appellaten am andern Theil, die Bezahlung eines Pachtgeldes und Sicherheitsleistung betreffend, wird die, in Beziehung auf ihre Förmlichkeiten, an das Königl. Ober-Tribunal erwachsene Appellation, in Erwägung der materiellen Beschaffenheit der Sache, wegen gänzlichen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, durch Urthel verworfen, und Beklagter zu Erstattung der dem Kläger verursachten Prozeßkosten verurtheilt. Tübingen, den 19. Dec. 1811.

Rechts-Erkenntniße des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Nagold zwischen Jakob Frank, Kronenwirth zu Hochdorf, Kläg. Appellanten, und Conrad Walz, Adlerwirth daselbst, Bekl. Appellaten, den Besiz und das Eigenthum eines strittigen Holzplazes betreffend, wurde wegen Versäumniß der angesezten Nothfrist per Decretum für desert erklärt. Stuttg. den 27. Nov. 1811.

2) In der Appellations-Sache von Ingelfingen zwischen Friedrich Salm von Neufels, Bekl. Appellanten, und Leonhard Wolpert daselbst, Kläg. Appellaten, eine Ueberfahrts-Dienstbarkeit betreffend, wurde die Urthel erster Instanz dahin reformirt, daß Beklagter von der gegen ihn angebrachten Klage zu entbinden sei, die in beiden Instanzen aufgegangene Proceß-Kosten aber gegeneinander verglichen seyn sollen. Stuttgart, den 23. Dec. 1811.

3) In der Appellations-Sache von Urach zwischen Johann Georg Wezel in Mezingen, Bekl. Appellanten, und Michael Koch, auch Michael Moser ebendaselbst, Kläg. Appellaten, verschiedene Haus-Gerechtigkeiten betr. wurde die sententia a qua confirmirt, und Appellant in die Prozeßkosten condemnirt. Stuttg. den 23. Dec.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 11. Dec. 1811 wurden geschieden:

1) Jakob Friedrich Reiffer, Bürger und Leineweber zu Sulz, Nagolder Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Proß von Wildberg, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi delert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Adam Friedrich Koch, Bürger und Schneidermeister zu Schwaikheim, Waiblinger Oberamts, Kl. von Rosina, geb. Käfer von Breuningsweiler, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Elisabeth Lämmlen von Cantstadt, geb. Keppler, Kl., von Philipp Friedrich Lämmlen, gewesenen Amtsdiener zu Canntstadt, Bekl. ex cap. desert malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Wurde die Ehe zwischen Michael Härcher, Gerichtsverwandten zu Windischenbach, Oehringer Oberamts, Kl., und Rosina Dorothea, geb. Staigmann von Brezfeld, Weinsperger Oberamts, Bekl. ex cap. impotentiæ annullirt, unter Vergleichung der Kosten.

Den 18. Dec.

1) Johann Leonhard Schlienz, Burger u. Weingärtner zu Saarach, Eßlinger Oberamts, Kl., von Regina Barbara, geb. Wendnagel von Rüdern, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Digitized by Google

2) Ludwig Friedrich Lang, Bürger und Maurer zu Asperg, Ludwigsburger Oberamts Kl. von Eva, geb. Böhm aus Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Johanna Jacobina Stein von Unterurbach, Schorndorfer Oberamts, geb. Greiner von Plüderhausen, Lorcher Oberamts, Kläg. von Johann Georg Stein, Bürger u. Mezger zu Unterurbach, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Johann Maier, Bürger und Bauer zu Erbstetten, Marbacher Oberamts, Kl, von Christina Catharina, geb. Akermann von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 14. Dec. den in Schweizerischen Diensten gestandenen v. Casenova zum Second-Lieutenant beim Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König;

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Dec. den bisherigen Auditor König, des Infant. Regiments Nr. 1. Prinz Paul, zum Regiments-Quartiermeister u. Auditor des 4ten Infanterie-Regiments,

den Advocat Henne von Mergentheim, zum Auditor des Infant. Regiments Nr. 1. Prinz Paul, und

den Advocat Blech zum Auditor des 8ten Infant. Regiments zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Dec. haben Se. Königl. Maj. den bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, stehenden Lieutenant von Constant zum Königl. Kammerjunker allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Resc. v. 25. Dec.

den vormaligen Kammer-Secretair Gallwiz von Anspach, und

den vormaligen Landgerichts-Assessor Model von Uffenheim zu expedirenden Sekretairs,

den vormaligen Registrator Appolt von Anspach, und

den bisherigen Buchhalter Maier bei der Staats-Rechnungs-Section, zu Registratoren, und endlich

den vormaligen Kammer-Kanzelisten Feuerlein von Anspach, und

den vormaligen Polizei-Offizianten Benz von Dinkelsbühl, zu Canzelisten; sämtlich bei der dritten Abtheilung der Kron-Domänen-Section, sodann

den Tutelar-Raths-Kanzelisten Lauer zum Buchhalter bei der Staats-Rechnungs-Section, und an seine Stelle

den vormaligen Regierungs-Kanzelisten Constanzer von Constanz zum Kanzelisten bei dem Königl. Tutelarrath zu ernennen, auch

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. das vacante Rechnungs-Revisorat Reutlingen dem Rechnungs Revisor Rechfues von Horb zu conferiren, sodann das hierdurch erledigte Revisorat in Horb mit dem von Rottenburg zu vereinigen, und dieses vereinigte Revisorat dem Rechnungs-Revisor Stotz in Rottenburg zu übertragen.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Dec. die vacante Pfarrei Winterbach, Diöcese Schorndorf, dem Diaconus Leiberich allda,

vermög allerhöchster Resolution vom 21. Dec. die erledigte evangelische Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, dem Präceptor Göhrung in Vaihingen,

vermög allerhöchster Resolution vom 23. Dec. die erledigte Stadtpfarrei Dornstetten, Diöcese Freudenstatt, dem Pfarrer Weigenmaier zu Bergfelden zu übertragen; und

dem zur katholischen Pfarrei Eggmansried, Oberamts Waldsee, nominirten Vicar Forstenhäusler, so wie

vermög allerhöchster Resolution vom 24. Dec. dem zur katholischen Stadtpfarrei Wurzach, Oberamts Leutkirch, nominirten Pfarrer Haslander von Mooshausen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Dec. dem Zimmer-Gesellen Adam Schuler aus Dietersweiler, Oberamts Freudenstatt, wegen seiner Aufopferung bei der daselbst entstandenen Feuersbrunst die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruhet. Stuttg. in Kön. Section der innern Administration, den 23. Dec. 1811.

Bekanntmachung des Herrn Herzogs Louis Hoheit betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Gemäsheit des Königl. Haus-Gesetzes die rechtliche Erledigung der Debit-Sache Sr Hoheit des Herrn Herzogs Ludwig an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu verweisen geruht.

Um den ungestörten Fortgang dieses Geschäfts zu sichern, und der Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse für die Zukunft vorzubeugen, ist eine angemessene Beschränkung Sr. Hoheit in Uebernehmung neuer Verbindlichkeiten nothwendig, und Höchstdieselbe werden daher nach der allerhöchsten Verordnung Sr. Königl. Majestät von jezt an, ohne Zustimmung des mit der Leitung Ihrer ökonomischen Angelegenheiten beauftragten Ober-Oekonomie-Raths Faber, weder Geld aufnehmen, noch irgend ein verbindliches Rechts-Geschäft abschließen.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl wird solches hierdurch mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Rüksicht keiner dawider anstoßenden Handlung richterliche Hülfe erwartet werden darf. Stuttgart, den 29. Nov. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Königl. Justiz Ministerium.

Die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hat befohlen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß vom 1. Jan. 1812. an die bisher am Sonntag und Montag statt gehabte Fahrt mit dem Augsburger-Wagen per Dillingen, Hermaringen und Heidenheim nach Aalen und zurük, aufhören soll. Dagegen wird der disseitige Wagen von Ulm, welcher bisher am Samstag nach Heidenheim gefahren ist, nunmehr von Ulm nach Ankunft

Digitized by Google

des per Günzburg daselbst eintreffenden Augsburger Wagens, am Sonntag per Nerensletten bis Aalen abgehen, dort auf die Nürnberger Wägen influiren, und sogleich wenn er seine Ladung auf diese abgestossen, und von demselben seine Rukfracht empfangen hat, auf dem nemlichen Weg nach Ulm zurükkehren, um dort auf obigen Augsburger Wagen seine Effecten abzugeben. Es können daher nun auch am Samstag nach Ulm, Günzburg und Zusmarshaußen dahier Packete bis Abends 7 Uhr aufgegeben werden, welche sodann mit dem am Sonntag früh abgehenden Postwagen versendet werden. Stuttgart, den 17. Dec. 1811. Königl. General-Postamt.

Bekanntmachung. Von der in der Nummer 24. des Reg. Blatts d. J. angezeigten neuen Ausgabe der seitherigen Jahrgänge dieses Blatts sind nunmehr auch die Jahrgänge 1808 und 1809. fertig. Der Preis dieser neuen Ausgabe ist folgendermassen bestimmt:

der Jahrgang:		auf Schreibpapier;		auf Drukpapier;
1806.	—	1 fl.	—	40 kr.
1807.	—	1 fl. 27 kr.	—	58 kr.
1808.	—	1 fl. 36 kr.	—	1 fl. 4 kr.
1809.	—	— 48 kr.	—	— 32 kr.

und werden solche gegen Voraussendung des Betrags auf dem Comtoir für das Staats- und Regierungs-Blatt abgegeben.

Blaubeuren. Nach allerhöchstem Befehl vom 24. Sept. d. J. soll die hiesige herrschaftliche Mühle an der Aach, welche zwei Mahl- und einen Gerbgang, sehr geräumige Kornböden, einen besondern Pferd- und Rindviehstall, schönen Kuchengarten, und das ganze Jahr genugsam Wasser, auch sehr schöne Kundschaft, und beständig zu mahlen hat, im öffentlichen Aufstreich als ein freies Eigenthum ohne Anbedingung einer Gült, blos mit der Steuerpflichtigkeit verkauft werden; zu diesem Verkauf ist Samstag der 4. Jan. 1812. anberaumt, welches mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht wird, daß sich die Kaufsliebhaber ersagten Tags Morgens 8 Uhr auf der Cameralverwaltung einfinden, und obrigkeitliche von ihrem Oberamt sigillirte Zeugnisse von ihrem Prädicat und Vermögen, auch daß sie das Müllerhandwerk ordnungsmäsig erlernt haben, mitbringen sollen. Den 26. Nov. 1811. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameral-Verwaltung Blaubeuren.

Markdorf. Das vormalige Ravensburgische Carmeliter-Rebgut zu Markdorf, welches aus einem Wohnhaus mit einer Torkel und Ofenhaus samt Hofraithe 2 Vrtl. 76 Ruth. Gärten, 3 Jchrt. 1 Vrtl. 97 Ruth. Reben, und 1 Vrtl. 74 Ruth. Akerfeld besiehet, wird entweder im Ganzen oder Theilweise, je nachdem sich Liebhaber zeigen, verkauft, oder auf mehrere Jahre verpachtet werden. Zu Vornahme dieser Verhandlung ist Dienstag der 31. Dec festgesezt, wobei sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr in dem zu diesem Gut gehörigen Haus zu Markdorf einzufinden haben, auch können dieselben dieses Gut zuvor täglich beaugenscheinigen, und wird ihnen vorläufig eröfnet, daß die Bezahlung des Kaufschillings nur zu $\frac{1}{3}$tel baar, $\frac{2}{3}$tel hingegen in 2 unverzinnelichen Zielern geschehen darf, daß die Beständer einen tauglichen und sichern Bürgen zu stellen, die Käufer hingegen sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß auszuweisen haben, daß sie das erforderliche Vermögen dazu besizen, und daß keiner zum Kauf zugelassen werde, der nicht Landes-Constitutionsmäßig zum Liegenschafts-Erwerben im Lande geeignet ist. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodensee, u. Cameralamt Friderichshafen.

Mergentheim. Vermög neuern allergnädigsten Befehls vom 11. Nov. d. J. sollen wiederhol-

Digitized by Google

te Versuche zum Verkauf des Amthauses in Igersheim gemacht werden. Das Haupt-Gebäude ist solid und modern gebaut, hat 8 heizbare Zimmer und mehrere nicht heizbare Zimmer und Kammern, sodann Küche, Speiskammer, schönen Keller und geräumige Vorpläze. In einem Neben-Gebäude befinden sich Pferd- Rindvieh- Schwein- und Hühner-Stallungen, Holzlegen, Waschhaus und Heubühnen, auch befindet sich neben dem Haus ein Gärtchen und Hof. Kaufsliebhaber zu diesem Gebäude wollen sich bei unterzeichneter Beamtung melden, und die nähere Bedingungen hören. Den 11. Dec. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Schorndorf. In Gemäsheit allerhöchsten Befehls wird die hiesige Cameralverwaltung ein sehr bedeutendes Quantum von alten Weinen verkaufen. Die hiezu allergnädigst ausgesezte Sorten sind von den vorzüglichsten Jahrgängen, nemlich von den Jahren 1804. 1807. 1810. und in Gegenden, wo guter Ramsthäler Wein wachst, erzeugt worden. Da die Weine auch inzwischen mit grosser Sorgfalt conservirt und behandelt worden sind, so dürfte sich dieser Verkauf als eine günstige Gelegenheit, sowohl den Weinhändlern, als denjenigen, die zum eigenen Gebrauch, kleinere Parthien kaufen wollen, von selbsten empfehlen. Um bei der Versteigerung das allerhöchste Interesse möglichst zu befördern, wird der Verkaufs-Versuch auf eine gedoppelte Art vorgenommen, und zuerst der Wein Fuderweise, sodann aber das ganze Wein-Quantum zusammen, auf welch letzteres bereits ein Offert gemacht worden ist, feilgeboten werden. Diese Verhandlung wird Samstag den 4. Jan. 1812. in der Cameralverwaltung vorgenommen, und wegen der in der Entfernung wohnenden Liebhaber, Vormittags 10 Uhr ihren Anfang nehmen. Den 10. Dec. 1811. Kön. Cameralverwaltung.

Geislingen. Samstag den 4. Jan. 1812. wird in hiesiger Cameral-Verwaltung das Fuhrlohn von 1400 Schfl. Haber, die von dem hiesigen herrschaftlichen Fruchtkasten vom Monat Jenner an bis November 1812. in Parthien nach Stuttgart geliefert werden sollen, im Abstreich verakkordirt werden, wobei sich die Lustbezeugende gedachten Tags Nachmittags 2 Uhr hier einfinden wollen. Den 21. Dec. 1811. Kön. Cameral Verwaltung.

Hohenstein. Da die unterm 11. Nov. d. J. vorgenommene Verleihung des obern u. untern Maierei-Guts, welche in diesjährigem Kön. Staats und Reg. Blatt Nr. 40. und im Schwäb. Merkur den 25. Aug. 2 und 6 Sept. beschrieben sind, allergnädigst nicht genehmigt worden ist, so wird allergnädigst befohlenermasen eine nochmalige Verleihung dieser Maiereien von Lichtmes 1812 bis 1821. am Mittwoch den 8. Jan. 1812. Vormittags 9 Uhr in dem obern Maierei-Haus in Hohenstein statt finden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Kaufen am Neckar, den 13. Dec. 1811.
Kön Cameralamt.

Manzell. Der Pfarrhof zu Manzell, wozu ein Wohnhaus, eine Scheuer mit Stallungen, ein Bak- und Waschhauß, 1 Morgen $\frac{1}{8}$ Vrtl. Garten, 1 Morgen $1\frac{5}{8}$ Vrtl. Weinberg, 8 Mrg. $2\frac{5}{8}$ Vrtl. Aker und 4 Mrg. $3\frac{1}{8}$ Vrtl. Wiesen gehören, wird Samstag den 4. Jan. 1812. entweder stükweise oder im Ganzen auf mehrere Jahre verpachtet werden; welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß sich die Pachtliebhaber an ermeltem Tag, Morgens um 9 Uhr in dem Pfarrhof zu Manzell einzufinden, einen tauglichen und sichern Bürgen zu stellen, und sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß auszuweisen haben, daß sie das erforderliche Vermögen und die nöthige Kenntniß zu Umtreibung des Guts besizen. Den 14. Dec. 1811. Kön. Cameralverwaltung Friderichshafen.

Nekarsulm. Zufolge allergnädigsten Dekreten vom Königl. Departement der Finanzen, Sektion der Kron-Domainen d. d. 10. Jun. und 29. Nov. d. J. wird das Amorbacher Hofgut dahier, dessen Bestand am 22. Febr. künftigen Jahrs zu Ende geht, auf weitere 9 Jahre zur Verleihung gebracht. Dieses Hofgut bestehet in einer 2 stokigten geräumigen Wohnung mit einer besonders erbauten Scheuer und Stallung, 73 Mrg. $14\frac{1}{2}$ Rth. Aker in allen 3 Zelgen, 19 Morg. 31 Ruth. Wiesen und 28 Ruth. Wurzgarten. Die Verleihung wird Samstag den 4. Jan. 1812. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Nekarsulm vorgenommen werden, und haben sich die Bestandsliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren, daß sie von gutem Leumund und im Stande seien, eine dem jährlichen Bestandgeld und dem Anschlag des Inventariums gleiche Caution von ungefehr 800 bis 900 fl. zu prästiren. Den 9. Dec. 1811. Cameralverwaltung Kochendorf.

Digitized by Google

Oberndorf. Die Gemeinds-Schaafwalde zu Epfendorf, hiesigen Oberamts, wird wiederum auf 3 Jahr verliehen, und ist zu dieser Verleihung Mittwoch der 8. Jan. 1812. bestimmt. Die Weide erträgt über Sommer und Winter 200 Mutterschaafe, und zur Ueberwinterung ist eine bequeme Stallung in dem Gemeinds-Hause, auch 3½ Jauchert Oehmd-Wiesen zunächst dem Dorf, die Wenge, und eben so viel unten am Dorf, der Kilbis genannt, vorhanden. Die Liebhaber hiezu können sich an gedachtem Tag in Epfendorf einfinden, wo sie das Weitere vernehmen können. Den 12. Dec. 811. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Die Jahrs-Musterung der Conscribirten für das Jahr 1812. nimmt mit dem 15. Jan. auf dem hiesigen Rathhaus ihren Anfang, weshalb alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche vom 1. April 1787. bis zum 31. Merz 1794. gebohren sind, mithin in dem Alter von 18 bis 25 Jahren stehen, andurch aufgefordert werden, zu rechter Zeit sich einzufinden, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche in entfernter Condition oder Arbeit stehen, gleich am ersten Tag abgefertigt werden sollen, wenn sie am ersten Tag erscheinen werden. Die Conscriptionspflichtigen vom 14 bis 18ten, und vom 25 bis 40sten Alters Jahr, welche nicht persönlich erscheinen dürfen, haben von ihrem Aufenthalts-Ort Nachricht zu geben. Den 21. Dec. 1810. K. Oberamt.

Biberach. Ochsenhausen. Zu Ergänzung des unterm 13. dieses Monats erlassenen Aufrufs, die Zurückkehrung der Conscriptionspflichtigen in ihr Heimwesen auf den 15 Jan. 1812. betreffend, wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß diejenige, welche das 18te Jahr noch nicht angetreten, und die, welche das 25te bereits zurükgelegt haben, sich bei der bevorstehenden Conscription zwar nicht einfinden dürfen, hingegen dem Oberamt durch ihre Eltern oder Verwandte ihren Aufenthalts-Ort sogleich anzeigen lassen sollen. Den 18. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Calw. Bis den 18. Jan. wird mit der Jahrs-Musterung 1812. im hiesigen Oberamt der Anfang gemacht. Es werden daher diejenige Conscriptionspflichtige, welche bis zum 31. Merz 1812. 18 Jahr alt sind, und die welche das 25. Jahr noch nicht zurükgelegt haben, aufgefordert, sich längstens bis den 17. Jan. in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich bei der Musterung zu stellen, widrigenfalls die in den Gesezen bestimmte Strafen sie treffen würden. Und da nach einer allerhöchsten Verordnung die Conscriptionspflichtige vom 14ten bis noch nicht zurükgelegtem 18 Jahre, so wie die vom zurükgelegten 25 bis 40ten Jahre, zwar noch ferner pflichtig, und den Conscriptions-Gesezen unterworfen, jedoch von der persönlichen Stellung bei der Musterung allergnädigst befreyt sind, so werden die Abwesende dieser Gattung aufgefordert, ihren Eltern oder Verwandten den Aufenthalts-Ort anzuzeigen, damit von ihnen Red und Antwort gegeben werden kann. Den 23. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Da nach neuester allerhöchster Verfügung die Jahrs-Musterung der Conscribirten diesmals erst am 15. Jan. 1812. ihren Anfang nehmen soll, so ist nunmehr die Eintheilung des Geschäfts im hiesigen Oberamt auch wieder abgeändert und dahin getroffen worden, daß die Conscribirten von der Stadt am 15 u. 16t. Jan. von Grosgartach, Kirchhausen, Fürfeld, Bonfeld und Biberach am 17. Jan. Von Horkheim Sontheim, Thalheim, Flein und Böckingen am 18. Jan. Sodann von Frankenbach, Obereisisheim, Untereisisheim und Neckargartach am 19. Jan. vor der Districts-Commission auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen haben. Es wird dieses hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht, im Uebrigen aber jeder abwesende Conscribirte aufgefordert, dem weitern Inhalt der frühern oberamtlichen Bekanntmachung vom 14. Dec. schuldigermaßen nachzukommen Den 21. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Da das Musterungs-Geschäft für das Jahr 1812. mit dem 15ten nächstkünftigen Monats Jan. den Anfang nehmen wird, so werden hiemit sämtliche abwesende Conscriptionspflichtige des diesseitigen Oberamts von dem Alter von 18 bis 25. Jahren ohne alle Ausnahme aufgefordert, sich in ihren Geburts-Orten oder Heimwesen bis den 15ten Jan. unfehlbar einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen, welche das 25. Jahr bereits zurükgelegt haben, von dem persönlichen Erscheinen befreit sind. Den 21. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Sulz. Alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts vom 18-25ten Jahr werden aufgefordert, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, weil die jährliche Musterung den 15. Jan. 1812. den Anfang nehmen soll. Den 21. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Tübingen. Bis den 15. Jan. 1812. wird die Jahrs-Musterung in dem hiesigen Oberamt beginnen. Es werden deswegen alle von Haus abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts vom 18 bis znm 25. Jahr aufgefordert, auf diesen Termin bestimmt in ihrer Heimat sich einzufinden, und zugleich die Königl. Oberämter ersucht, sämtliche aus dem Oberamt Tübingen gebürtige junge Leute vom 18 bis zum 25ten Jahr nach Haus zu verweisen, und nicht mehr in ihren Amts-Bezirken zu dulden, damit sie auf die festgesezte Zeit eintreffen. Den 21. Dec. 1811. K. Oberamt.

Ulm. Als Nachtrag zu der früher erlassenen Citation der Conscriptionspflichtigen zur Jahrs-Musterung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß nur diejenigen Militairpflichtigen vom vollendeten 14 bis 18ten und 25 bis 40ten Jahr, welche bei den bisherigen Musterungen sich gestellt haben, von dem persönlichen Erscheinen befreit seien, und denjenigen von diesem Alter, welche bei den bisherigen Jahrs-Musterungen nicht erschienen sind, aufgegeben, unfehlbar sich auf den 15. Jan. k. J. in ihrem Heimwesen einzufinden, alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten aber werden geziemend ersucht, dieselben ebenfalls auf diesen Termin in ihre Heimath zu verweisen. Den 22. Dec. 1811, Kön. Oberamt.

Waldsee. Die von ihren Geburtsorten abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts vom 18 bis 25ten Jahre werden hiemit aufgefordert, in ihre Heimat zurükzukehren, und sich zur Jahrs-Musterung von 1812. zu stellen. Auch werden alle obrigkeitliche Stellen ersucht, dergleichen Leute nach Hause zu weisen. Den 17. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Michel Schwarz, Sohn des Schäfers Schwarz von Stetten, Stuttgarter Amts-Oberamts, hat dem Schäfer in Wurmberg, hiesigen Oberamts, 14 Stük Schaafe aus dem Pferch gestolen, und sich alsdann flüchtig gemacht. Die Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden deßwegen ersucht, auf diesen Dieb, welcher 26 J. alt ist, 5 Fuß, 7 Zoll mißt, eine untersezte Statur, blatternarbigtes Angesicht, gelblichte Haare, hohe Stirne, schwarze Augbraunen, blaue Augen, spizige Nase, gute Zähne und gerade Beine hat, auch vorzüglich an dem krumm gebogenen Zeigefinger der rechten Hand kenntlich ist, in ihrem District fahnden, und solchen auf Betreten an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 15. Nov. 1811. Kön. Oberamt.

Neckarsulm. Caspar Weishaupt, gebürtig von Jagstfeld, ledig, von Profession ein Schumacher, hat durch seine Entfernung des Verbrechens der Brandstiftung sich sehr verdächtig gemacht, und werden Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen im beifolgenden Signalement näher bezeichneten der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Purschen zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz aller verursachten Kosten dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Caspar Weishaupt ist 28 - 29 J. alt, mittlerer untersezter Statur, hat schwarze Haare, ein langes blatternarbigtes Angesicht, hohe Stirne, starke schwarze Augenbrannen, große schwarze Augen, kleine spizige Nase, grossen Mund, aufgeworfene Unterlippen, vollkommene weiße Zähne, spiziges Kinn, gerade Beine, vorzüglich daran kennbar, daß er mit beiden Augen stark schielet, und etwas harthöricht ist. Bei seiner Entfernung war derselbe mit einem dunkelblau tüchenen Wammes, schwarz seidenem Halstuch, weißen langen leinenen Hosen und Stiefeln bekleidet, und trug einen runden Filzhut. Den 23. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Druckfehler.

S. 553. Lin. 13. von unten l. Käppel statt Köppel; und Strebel statt Strobel.
S. 554. Lin. 18. von oben Föttinger statt Förlinger.

(Nebst einer Beilage zu Nr. (3.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 64.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.

Balingen. Da in der Mitte des Monats Jan. 1812. in der Landvogtei am obern Neckar die Revision der Conscriptions-Listen vorgenommen werden wird; so werden alle Conscriptionspflichtige vom 18ten bis 25ten Jahr, welche aus disseitigem Oberamts-Bezirk abwesend sind, aufgefordert, sich nach Haus zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen. Den 23. Dec. 1811.
K. Oberamt.

Besigheim. Sämtliche Conscriptionspflichtige des Oberamts, welche den 1. April 1812. das 18te Jahr zurükgelegt, und das 25ste Jahr noch nicht vollendet haben, werden zur Jahrs-Musterung auf Freitag den 7. Febr. 1812. Vormittags 8 Uhr hiemit einberufen, und zum persönlichen Erscheinen aufgefordert, unter der Bedrohung, daß die in dem Conscriptions-Gesezе angedrohten Strafen gegen den Ungehorsamen zuverläßig werden erkannt werden. Den 26. Dec. 1811. K. Oberamt.

Herrenberg. In der disseitigen der Landvogtei am mittlern Neckar wird die Conscription für das künftige Jahr erst bis den 15. Jan. ihren Anfang nehmen. Sämtliche Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche bis zum 31. Merz 1812. wirklich 18 Jahr alt sind, und das 25. Jahr ihres Alters noch nicht zurükgelegt haben, werden anmit aufgefordert, sich bis zum 15. Jan. künftigen Jahrs ganz unfehlbar in ihrer Heimat einzufinden, um bei der Conscriptions-Revision persönlich erscheinen zu können. Diejenige hingegen, welche bis zum 31. Merz 1812. noch nicht volle 18 Jahr alt, oder das 25 Lebens-Jahr bereits zurükgelegt haben, sind von dem persönlichen Erscheinen allergnädigst dispensirt. Den 27. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Nekarsulm Eingetretener Hindernisse wegen kann die auf den 10. Jan. künftigen Jahrs vertagte Militair-Jahrs-Musterung des Oberamts erst mit dem 24. Jan. ihren Anfang nehmen; welches den dabei zu erscheinen habenden Militairpflichtigen, welche sich dermalen ausserhalb ihres Oberamts-Bezirks aufhalten, hiemit bekannt gemacht wird. Den 26. Dec. 1811. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Sämtliche Conscriptionspflichtige Unterthanensöhne des disseitigen Oberamts, welche das 18te Jahr bereits erreicht, und das 25te Jahr noch nicht zurükgelegt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich unfehlbar zu der in der Mitte des nächstkünftigen Monats Jan. daher statt findenden Jahrmusterung bei Vermeidung der in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen einzufinden; und werden demnach alle Hochlöbl. Königl. Oberämter ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende, aus dem disseitigen Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtigen von dem angegebenen Alter auf den 15. Jan. 1812. in ihr Heimwesen zurükzuweisen. Den 20. Dec. 1811.
Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Da die Zeit zur Conscriptions-Revision für das Jahr 1812. herannaht, so werden alle von Haus abwesende Militairpflichtige des disseitigen Oberamts-Districts vom 18 bis zum 25ten Jahre, worunter nemlich diejenige zu zählen sind, welche am 31. Merz 1812. das 18te Jahr zurükgelegt, u. an diesem Tag das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, werden hiemit angewiesen u. aufgefordert, bis zur Mitte des künftigen Monats Januar in ihre Heimat sich einzufinden, und bei der Musterung zu stellen, oder der durch die Conscriptions-Gesezе bestimmten Strafen sich zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf die ermeldte Zeit alle aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk gebürtige junge Leute von 18 bis 25. Jahren nach Haus

Digitized by Google

zu verweisen, und nachher keinem, der sich nicht durch ein neues Certificat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 23. Dec. 1811, Kön. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Hienach benannte Militairpflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt werden hiemit öffentlich vorgeladen, bei Strafe der Vermögens-Confiscation binnen 4 Monaten zu Hause sich einzufinden; als zum zweitenmal von Donaurieden: Silvest. Dill. Mathias Dille, Schneider. Blasius Seegmehler. Von Erbach: Jos. Ochs, Kunstmahler. Casimir Kramm. Menr. Ekle. Franz Schidel. Johs. Hänle, Zimmermann. Ant. Steegmann, Glaser. Johannes Ochs, Maurer. Dominikus Leute, Schreiner. Von Ersingen: Joh. Ge. Ender. Daniel Sommer. Leonh. Spann, Chirurgus. Ge. Schenk. Joh. Jak. Büchele Von Wernau: Jos. Ge. Frank. Jos. Bloching. Zum drittenmal von Ehingen: Ludw. Aich, Mezger. Jos. Mühlich, Mezger. Adam Renner, Bek. Nepom. Renner, Mezger. Von Berkach: Joh. Mich. Leicht, Bierbrauer. Von Oberdischingen: Jos. Betz. Phil. Baus, Apotheker. Jos. Häusler, Papierer. Von Ennahofen: Christ. Klem, Bierbrauer. Von Frankenhofen: Sebastian Most. Von Munderkingen: Jos. Schönle, Bierbrauer. Jos. Walk, Bierbrauer. Von Nasgenstadt: Jos. Freudenreich, Schreiner. Von Oepfingen: Matth. Werner, Müller. Von Rothenacker: Ge. Barth. Steph. Huber. Ge. Heim, Schuster. Stephan Kotz. Von Thal- und Theuringshofen: Joh. Jak. Stark. Von Obermarchthal: Lukas Wekenmann, Schreiner. Nerb. Jäger, Jäger. Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienach beschriebene abwesende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden hierdurch denen vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato vor dem hiesigen Oberamt zur Conscription um so gewißer zu erscheinen, und ihre Vertheidigungsgründe wegen ihres Ausbleibens auszuführen, als ihr bereits zur Confiscation annotirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird, und zwar zum zweitenmal von Gmünd: Joh. Aich. Joh. Peter Schleicher. Jos. Borsch. Ge. Elser. Ge. Franz Schleicher. Ignaz Blattner. Franz Carl Neuber. Ge. Weitemann. Thomas Müller. Franz Jos. Deibel. Augustin Bek. Alois Neuber. Thomas Krauß. Jos. Ott. Franz Xav. Vogelhund. Fried. Carl Güntle. Florian Seibold. Maximilian Bommas, sämtlich Goldschmide. Carl Pohlhammer, Kaufmann. Joseph Debler, Mezger. Lorenz Hirzel, Bierbrauer. Franz Xav. Keim, Schneider. Aner. Stribel, Schneider Mich. Straubenmüller, Graveur. Andr. Borst, Schneider. Von Durlangen: Sebast. Linsenmaier. Von Herlikofen: Ant. Steegmaier. Von Hertikofen: Bernh. Kuhn, Maurer. Von Leinzell: Bernh. Zachenbacher. Von Waldstetten: Ant Bez, Goldschmid. Xav. Scheer, Bierbrauer. Von Wisgoldingen: Ge. Schabel, Barbierer. Zum Viertenmal von Gmünd: Mich. Weindel, Goldarbeiter. Ant. Dillinger, Keller. Von Lautern: Jakob Weber, Bader. Zum Fünftenmal von Gmünd: Franz Jos. Vogt. Ge. Eisele. Mich. Räuschle, diese 3 Goldschmide. Joh. Seibold. Sebast. Krauß, Mezger. Von Bartholomä: Johs. Bauer, Baurenknecht. Johs. Holz, Schneider. Von Degenfeld: Ant. Baumholz, Sattler. Von Horn: Jos. Haag, Bierbrauer. Von Leinzell: Mich. Müller. Von Lindach: Joh. Ge. Walter, Baurenknecht. Von Mögglingen: Franz Spranz, Baurenknecht. Jos. Hizelberger, Weber. Von Muthlangen: Johs. Steinbrenner, Maurer. Joseph Rudolph Maurer. Anton Heidner, Wagner. Von Oberbettringen: Matth. Bauer, Baurenknecht. Von Vorderweiler-Rechberg: Jos. Anton Huttenlauch. Bernh. Kuhn, Bierbrauer Von Thierhaupten: Jos. Waibel, Schneider. Von Unterbäbingen: Jos. Barth, Baurenknecht. Thomas Riek, Taglöhner. Ge. Kolb, Bek. Von Spraitbach: Mich. Schierle. Von Waldstetten: Matheus Weber. Kön. Oberamt.

Gmünd. Hienach beschriebene abwesende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden deren vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge aufgefordert, innerhalb 4 Monaten a dato bei sonst zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens vor dem hiesigen Oberamt zur Conscription zu erscheinen, und ihre Vertheidigungsgründe wegen ihres Ausbleibens auszuführen, und zwar zum zweitenmal von Gmünd: August Deibele. Leopold Deibele. Jos. Albrecht, diese 3 Goldschmide. Ant. Bauer. Vincens Maier, Baurenknecht. Christ. Bez, Müller. Franz Jos. Eisele, Kellner und

Digitized by Google

Bierbrauer. Bernhard Herzer. Ge. Bauer. Franz Wezenmaier. Franz Maier. Patriz Borst. Mich. Schleicher, Müller. Von Bargau: Ambrosius Wammsler, Hufschmid. Von Bartholomä: Matheus Huber, Posknecht. Von Durlangen: Jos. Weingart. Von Lindach: Theodor Weingart. Von Oberbäbingen: Jak. Köhler. Von Oberbettringen: Carl Riek, Zimmermann. Von Hinterweiler Rechberg: Valentin Nuding. Von Reichenbach: Joh. Eisele. Von Waldstetten: Jos. Bez, Pfeiffenmacher. Zum drittenmal von Gmünd: Johann Dekler, Goldschmid. Franz Paul Gerb, Strumpfweber. Anton Waldenmaier, Schneider. Thomas Kost, Schneider. Von Leinzell: Benedikt Wohlrab. Mich. Heiler. Von Waldstetten: Mich. Waibel.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Folgende Conscriptionspflichtige aus hiesigem Oberamt, welche sich erst nach Erscheinung der Königl. Conscript. Ordnung vom 20. Aug. 1809. theils mit, theils ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und sich bis daher nicht wieder gestellt haben, werden bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens aufgefordert, sich in den nächsten 4 Monaten vor dem unterzeichneten unfehlbar zu stellen, und ist dieses die 3te Vorladung von Spaichingen: Phil. Braun, Hafner. Joh. Braun. Joh Baptist Hagen, Brauer. Fidel Hagen, Salpeter. Joh. Bapt. Merkt, Brauer. Markus Merkt, Schuster. Anr. Schäfer, Bek. Vincens Winker, Bauer. Von Aldingen: Andr. Hengstler, Schuster. Christ. Kratt, Schuster. Jak. Rath, Schmid. Von Balgheim: Jerem. Wenzler, Schuster. Von Bubsheim: Ulr. Heinemann, Salpeter. Lorenz Zinn, Bauer. Von Dellingen: Franz Jos. Mattes, Maurer. Von Denkingen: Valentin Hafner, Nagelschmid. Christ. Schnee, Bauer. Jos. Winker, Schlosser. Von Dormettingen: Meinr. Edelmann, Maurer. Ambros Wekenmann, Bräuer. Von Dotternhausen: Franz Merz. Johs. Staus. Franz Xav. Staus. Andr. Staus. Von Dürbheim: Gabr. Kapp, Zimmermann. Jos. Mattes, Baur. Joh. Carl Meßle, Schreiner. Von Egesheim: Caspar Genter, Maurer. Raimund Genter, Maurer. Michael Paul, Schneider. Daniel Sieger, Maurer. Otmar Stier. Clemens Steudle, Müller. Von Frittlingen: Franz Feil. Franz Kramer, Schneider. Martin Ulmschneider. Dismas Wenzler. Jos. Zimmerer. Von Gosheim: Vinc. Hermle, Schuster. Urban Kirratschki, Schneider. Joh. Baptist Weber, Barbierer. Paul Wris, Zimmermann. Von Hausen am Thann: Hieronimus Dreher, Schneider. Christian Kohle, Kiefer. Mattheus Neher, Schreiner. Von Mahlstetten: Augustin Maier. Wunibald Seemann, Schäfer. Von Obernheim: Carl Ant. Maute, Schmid. Von Rathshausen: Jos. Blepp, Zimmermann. Anselm Danneker, Bauer. Joseph Danneker, Maurer. Xav. Steiger, Bauer. Matth. Steiger, Bräuer. Von Reichenbach: Joh. Hermle, Maurer. Von Schörzingen: Jos. Angst. Johann Baier. Bernh. Bregenzer, Maurer. Pet. Bregenzer. Matheus Bregenzer. Johann Ge. Geiger, Maurer. Ant. Hauschel, Schreiner. Pelagi Koch, Zimmermann. Andr. Rizdlinger, Bräuer. Von Wehingen: Lorenz Bauser, Maurer. Thomas Deis, Maurer. Joh. Chrisost. Mosbruker, Maurer. Von Weilen unter der Rennen: Fidel Seifriz, Schreiner. Sim. Wiz, Schuster.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen von dem hiesigen Oberamt, welche nach Emanirung der Kön. Conscript. Ordnung vom 6. Aug. 1806. ohne Erlaubnis sich von Haus entfernt, und sich der 3 maltig öffentlichen Vorladung ungeachtet bis daher nicht wieder eingefunden haben, ist nun die Annotation ihres Vermögens eingetreten, wovon dieselbe hiemit unter der Androhung benachrichtiget werden, daß woferne sie sich a dato innerhalb 4 Monaten nicht vor Oberamt stellen, und ihr Ausbleiben rechtfertigen, ihr Vermögen confiscirt werde. Und werden sonach zum erstenmal vorgeladen; von Aldingen: Fried. Gulden, Weber. Johs. Haller. Joh. Mart. Haller, Weber. Christ. Hauser, Schreiner. Johs. Hengstler, Zimmermann. Jakob Oefinger, Bauer. Joh. Ge. Vosseler, Strifer. Jak. Gruler, Weber. Jak. Oefinger, Kiefer. Matheus Oefinger, Hafner. Jak. Oefinger, Schuster. Martin Oefinger, Maurer. Von Böttingen: Fridolin Bäder, Zimmermann. Leop. Mattes, Schmid. Carl Mattes, Schneider. Von Königsheim: Heinr. Schauber. Von Schörzingen: Paul Seng, Maurer. Von Wehingen: Domin. Bauser, Hutmacher. Zum 3 tenmal von Spaichingen: Jos. Braun, Kiefer. Joh. Schumacher, Bauer. Melch. Schumacher, Weber. Mich. Hauser, Mezger. Von Airheim: Pet. Bru-

Digitized by Google

ker, Schreiner. Von Balgheim: Johann Hettich, Schreiner. Von Bubsheim: Thomas Zirn. Von Deilingen und Delkhofen: Ant. Harg, Salpeter. Joh. Rege., Kiefer, Von Dotternhausen: Jos. Staus, Keller. Von Hausen am Thann: Johann Ge. Kentner, Wagner. Joh. Mich. Dreher, Bauer. Xav. Pfrüner, Bauer. Johann Caſimir Chriſtian, Müller. Von Nuſplingen: Johann Ge. Klaiber, Nagelſchmid. Von Obernheim: Joſeph Maute, Kiefer. Von Reichenbach: Martin Marquard, Maurer. Von Schdrzingen: Johann Eglis, Bauer. Caſp. Geiger, Zimmermann. Joſ. Kiene, Bräuer. Von Wehingen: Simon Rees, Maurer. Theod. Rees, Schnſter. Theod. Stier, Maurer. Zum drittenmal von Spaichingen: Franz Joſ. Braun, Chirurgus. Conr. Braun, Schreiner. Joh. Nepom. Hagen, Weber. Joh. Bapt., u. Xav. Hauſer, Bräuer. Alois Hauſer, Chirurgus. Joſ. Honer, Brauer. Jak. Fried. Kohler, Handlungsbedienter. Joh. Chriſoſt. Merkt. Joſ. Merkt, Schreiner. Jak. Merkt, Schneider. Von Balgheim: Niklaus Kraus, Schneider. Thad. Schäfle, Schreiner. Ignaz Schäfle, Schreiner. Remigius Wenzler, Zimmermann. Von Ebttingen: Alois Welle, Maurer, Von Bubsheim: Ambros Kuolt, Weber. Von Deilingen: Martin Bernhard, Kiefer. Conr. Kuolt, Chirurgus. Von Denkingen: Jak. Betting, Bauer. Ignaz, und Raph. Fezer, Bauern. Joſ. Gregor Fezer, Schuſter. Joh. Benedikt Hafner, Wagner. Johann Schnee, Bauer. Von Dornmettingen: Niklaus Berner, Steinhauer. Remuald Wekenmann, Bräuer. Auguſtin Müller, Maurer. Egidi Wekenmann, Weber. Nikolaus Pfaff, Schuſter. Von Dotternhauſen: Ant. Müller, Hafner. Von Egesheim: Johs. Paul, Nagelſchmid. Benedikt Stier, Nagelſchmid. Frittlingen; Ferdin. Gauter, Zimmermann. Joh Geiger, Bauer. Andr. Kramer, Schmid. Joh. Merkle, Bauer. Joh. Wenzler, Brauer. Von Gosheim: Judas Thad. Mann, Zimmermann. Albert Steiner, Zimmermann. Euſeb Weber, Bauer. Matheus Weber, Maurer. Von Hauſen am Thann: Ant. Kentner, Bauer. Joſ. Emter, Schuſter. Von Obernheim; Joſ. Moſer, Maurer. Joh. Bapt. Schnell, Weber. Math. Dilger, Schmid. Joſ. Maute, Schmid. Math. Moſer, Schmid. Joſ. Gering, Zimmermann. Fried. Schnell, Schreiner. Von Rathshauſen: Joh. Riede, Schreiner. Urban Riede, Schreiner. Joſ. Saurer, Schreiner. Joh. Steiger, Schreiner. Von Roßwangen: Sebaſt. Schweizer, Bauer. Von Schdrzingen: Joh. Bregenzer, Maurer. Johann Leibold, Wagner und Maurer. Von Wehingen: Urban Alber, Schmid. Dionis Albrecht, Schuſter. Jakob Staller, Salpeter. Von Weilen unter der Rennen: Joh. Weinmann, Bauer.

Kön. Oberamt.

Aalen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend erſucht, auf den zur Aushebung beſtimmt geweſenen Georg Michael Frey von Adelmannsfelden, Bauernknecht, 5′ 7″ 5‴ groß, welcher ſich unerlaubt entfernt hat, fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu laſſen. Den 15. Dec. 1811.

Kön. Oberamt.

Wurzach, Leutkircher Oberamts. Dem daſigen Landſchafts-Caſſier von Steffelin wurde am 15ten diß zwiſchen 6 und 9 Uhr Nachts eine von mehreren Schubladen des in dem Amtszimmer ſtehenden, zwar nur tannenen, aber wohl verſchloſſenen Landſchafts-Kaſten gewaltſamer Weiſe erbrochen, und die darinn befindlich geweſene, aus lauter 24 kr. Stücken beſtandene und noch nicht in Rollen gepakte Geld-Summe von 502 fl. 33 kr. 3 hl. diebiſcher Weiſe entwendet. Der Dieb, welcher, um in das im 2ten Wohnſtock befindliche Amtszimmer zu kommen, ſich zur Abendzeit in das Haus eingeſchlichen, u. darinn verborgen gehalten haben muß, iſt weder bei der noch in derſelben Nacht gleich nach Entdekung des Diebſtahls geſchehenen genaueſten Hausdurchſuchung ausgeſpürt, noch bei der vorgenommenen oberamtl. Lokal-Unterſuchung entdekt worden, und hat ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach zu Eröfnung der Amtszimmer-Thüre und der Thüre zu dem dahin führenden Gang eines Dietrichs bedient, weil an den Schlöſſern derſelben, da doch nur kurze Zeit vorher beede Thüren noch geſchloſſen waren, nicht die mindeſte Verlezung hat wahrgenommen werden können; auch muß er die Erbrechung der Schublade ohne Licht vollzogen haben, weil ein auf dem Tiſch gelegenes Geld-Paket von 24 fl., und ein Brief mit 6 fl. beſchwehrt unverſehrt liegen geblieben. Dieſer Diebſtal wird nun mit dem Erſuchen hiemit bekannt gemacht, daß auf den Thäter beſtmöglichſt gefahndet, derſelbe im Betretungsfall arretirt, und gegen Erſaz der Unkoſten wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle eingeliefert werden wolle. Den 20. Dec. 1811.

Kön. Oberamts-Verweſerei Leutkirch.

Digitized by Google

Register
des Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1811.

(Durch die ohne Beisaz angehängten arabischen Zahlen werden die Seiten bezeichnet.)

I.
Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Gesezе und Verordnungen.

Von 1810.

18. Mai. Staats-Vertrag mit der Krone Baiern, 129.

1. Dec. General-Pardon für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besizungen gebürtige Deserteurs, 13. 65.

20. — Königl. General-Verordnung. Die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Exemten betr. 29.

27. — Gen. Verordn. Das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangel. Orten des Königreichs betr. 1 — 12.

31. — Regulativ für die Amts-Verhältnisse zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern, 14 — 18.

Von 1811.

Januar.

3. Die rükständigen Berichte der K. Landvogteien wegen der erforderlichen Gensd'armerie-Mannschaft werden monirt, 18.

4. Dekr. des K. O. Consist. Die Classificirung und Besezung der Schuldienste betr. 46.

— Ebend. Die Schullehrer-Conferenzen betr. 67.

7. Dekr. des K. O. Landes-Oekon. Colleg. Die Herstellung der neuen Amtsverbands-Verhältnisse betr. 30.

— Ebend. Die Waisen- und Zuchthaus-Gefälle betr. 31.

8. Verordn. Die Rubricirung der oberamtl. Berichte an den I. Ob. Justiz-Senat betr. 45.

9. Die Anzeigen von den erforderlichen Chausseegeld-Patent-Formularien werden monirt, 46.

11. K. Justiz-Minist. Die Verpflichtung und Immatrikulirung der — in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen Advokaten und Notarien betr. 45.

— Dekr. der K. O. Finanz-Kammer, Steuer-Dep. Das Porto von Versendung des Stempelpapiers und die Provision vom Detail-Verschluß desselben auf dem Lande betr. 46.

12. Ver. Die Form und Eingabe der Supplikеn betr. 57.

Digitized by Google

12. Dekr. des K. Kathol. Geistl. Raths. Die Pastoral-Concurs-Prüfungen der Kathol. Geistl. im J. 1811. betr. 68.
— Ebend. Die ordentl. Concurs-Prüfungen der Kathol. Schullehrer und Schulkandidaten im Jahr 1811. betr. 69.
21. V. Die Accise-Entrichtung von Viktualien, welche auf die Märkte gebracht werden, betr. 67.
22. Dekr. des K. Kathol. Geistl. Raths. Die Diäten und Entschädigung der Kathol. Schul-Inspektoren betr. 89.
26. Kön. Verordn. Das einigen Städten des Königreichs zu ertheilende Prädikat, „Unsere gute Stadt" betr. 66.
— Peräquations-Preis der Pferds-Fourage für die Gensd'armerie, 67.
29. V. Die Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer durch die K. Oberforstämter betr. 67.
— Dekr. des K. O. Consist. Die Schul-Incipienten betr. 81.

Februar.

2. Königl. Ver. Die Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten betr. 81.
7. Die Prüfungen der Feldmesser betr. 99.
— Dekr. des K. Kathol. Geistl. Raths, die kathol. Schul-Incipienten und Provisoren betr. 111.
12. Die Einlieferung der Arbeits-Sträflinge zu den Königl. Gärtnereien betr. 82. 90. 100.
— Verlegung des Postamts Tischingen nach Neresheim. 89.
17. Post-V. Die Leitung der Ulmer Nürnberger Briefpost, und die Errichtung eines Briefpost-Courses von Crailsheim nach Heidenheim betr. 91.
18. Aufforderung des K. Ob. Lehenhofs an die Besizer der durch den Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810. unter Königl. Souverainetät und Oberlehenherrlichkeit gefallenen Lehen, die Muthung derselben betr. 97.
— Post-V. Gegen die widerrechtliche Anrechnung eines Portos von den durch die Amtsboten weiter beförderten Briefen und Paketen, 99.
24. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königl. Militär, 105.
26. V. des K. O. Justiz-Colleg. 1. Sen. Die Einsendung der Criminal-Tabelle betr. 110.
— V. des K. O. Consistor. Die Vikariats-Tabellen betr. 118. Mit einem Formular, 119.
27. K. V. Die neue Eintheilung der Landvogtei an der Jart betr. 97.
28. K. V. Die Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betreff. Prozeße betr. 110. Mit einem Formular, ebend. Beil.

März.

1. Gen. Ver. Die Erhaltung der Ufer an den herrschaftl. Gütern betr. 109.
6. K. V. Die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das Kön. Militär betr. 110.
7. Die einzusendende Verzeichnisse über die Verpflegung des K. Gensd'armerie Corps werden mo nirt, 110. 306.
8. V. des Kön. Ob. Consist. Die Gesuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten betr. 117.
19. K. V. Die Abstellung der Thorsperre während des Gottesdiensts betr. 135.
— Instruktion für die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten, 150.
28. V. Die ausländischen Betteljuden betr. 141.
30. Die Erstattung der Brandberichte bei zufälliger Abwesenheit des ersten Orts-Vorstands betr. 149.
— K. V. Die Umlage einer Capital-Steuer für das Jahr 18$\frac{1}{12}$. betr. 317.
31. V. Wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen ꝛc. zu gebrauchenden Stempels, 149.

Digitized by Google

April.

3. Dekr. an sämtliche Cameral-Beamte, den Frucht-Vorrath auf Georgii 1811. betr. 149.
— K. V. Die Dauer der Stuttgarter Maien-Messe betr. 168.
4. V. Die von den Oberämtern an den I. Ob. Justiz-Senat zu erstattenden Berichte von Selbst-Entleibungen betr. 180.
5. V. Die neue Kalender-Admodiation betr. 163.
— V. des K. Ob. Consist. Die Beiberichte der Dekane zu den Gesuchen um Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht erreicht haben, betr. 167.
8. Vorschrift für die Geistlichen, die Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen betreff. 163. samt dem Verzeichniß der damit beauftragten Garnisons- und Orts-Geistlichen, 165.
10. V. Die Einsendung der rükständigen Brandvers. Umlags-Urkunden und die Abführung der ausständigen Umlags-Summen betr. 180.
11. V. Die Berichte über die Administrations-Kosten der Piorum Corporum betr. 161.
17. K. V. Die Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren betr. 177.
22. Verbot der Einsendung alter ungewichtiger französ. Thaler an die Zucht- und Waisenhaus-Pflegs-Kassen, 189.
23. Hauderer-Ordnung, 197 f.
— Dekr. des K. Ob. Consist. an sämtl. Dekane, die zu einer andern Bestimmung abgerufenen Vikare betr. 202.
25. V. Die Zuziehung von Scabinen bei Criminal-Inquisitionen betr. 202.
29. Erläuterung mehrerer Anfragen in Stempelsachen, 218.
— Amts-Instruktion für die Rechnungs-Revisoren, 225 f.
30. V. des K. Ob. Consist. Die Termine zu den Concurs-Prüfungen der evangel. Schul-Incipienten und Provisoren betr. 203.
— Ebend. Die Anzeige von vakanten Provisoren und Provisoraten betr. 203.

Mai.

2. G. V. in Betreff der Reisepässe, 213.
3. Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, die gerichtl. Güter-Tarationen zum Behuf der Berechnungen von Lehenveränderungs-Gebühren betr. 218.
7. Strafgesez gegen die Salz-Einschwärzung, 217.
9. V. Die Einsendung der Jahrs-Vergleichungen zur K. Gen. Domanial-Kasse betr. 218.
— K. V. Die Auflösung einiger Ober-Zollämter und Errichtung einer neuen Ober-Zollverwaltung an der Fellhofer Brüke betr. 225.
— Nachtrag zu den Feuer-Polizeigesezen v. 13. April 1808. Das Herumwandeln mit bloßem Licht in den Scheunen betr. 249.
11. Allgemeine Vorschrift für die K. Oberforst- und Oberämter in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundsschau, und das dabei zu beobachtende Verfahren, 231.
— V. Die vollständigere Fassung der Beiberichte zu Dispensations-Gesuchen in Handwerkssachen betr. 241.
12. Polizei-V. Die neue Numerirung der Häuser und Benennung der Strassen in Stuttgart betreffend, 237 f.
15. V. Wegen der Reisepäße für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen, 225.
17. K. V. Die Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen betr. 249.
18. Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens, 241.
19. K. V. Die Verlegung des Sizes des Oberforstamts Freudenstadt nach Alpirsbach betr. 249.
22. K. V. Die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betr. 261.
23. Ministerial-Vorschrift für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289.
24. Land-General-Rescript, 261.

Digitized by Google

24. V. Die ausländische Scheidemünzen, und die Einrichtung der Sortenzettel und Geldrollen bei Geldlieferungen zu den K. Haupt-Kassen betr. 262.
27. K. V. Die Numerirung und Benennung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei der Königl. Armee betr. 264
30. K. V. Die Fassung der Bittschriften sowohl an Se. Kön. Maj. als an die Kön. Ministerien und Colleg. betr. 262.

Junius.

1. V. des K. Ob. Consist. Die Vertheilung der Wittwen-Portionen betr. 277.
— Min. des J. Die unverweilte Anzeige der Ortsvorsteher von schnell sich verbreitenden Krankheiten betr. 295.
5. V. Die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr. 277.
6. K. V. Die Verlegung des Oberzollamts Vaihingen nach Enzberg, und die Aufhebung des bisherigen Gränz-Zollamts daselbst betr. 289.
— Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 291.
12. V. Die Erstattung von Vaccinations-Berichten betr. 295.
13. V. des K. Minist des J. Wegen der Reisen der Innländer ins Ausland, 301.
14. V. Die Vorlegung einer weitern Darstellung der Verhältnisse aller Scharfrichter- und Kleemeister-Stellen betr. 305.
15. K. V. Die Leichname der Selbstmörder betr. 301.
— Aufforderung des K. Ober-Lehenhofs an die Besizer von Aktiv-Lehen, welche in den von der Krone Baiern neu acquirirten Ländertheilen gelegen sind, zur Anzeige derselben, 305.
— V. des K. O. Justiz-Colleg. Die erforderliche Anzeige der K. Advokaten von ihrem Aufenthaltsorte betr. 318. 474.
18. V. des K. Kathol. Geistl. Raths. Die Familien-Register betr. 318.
21. K. V. Das Verbot der Auswanderung betr. 317.
23. Preis-Austheilung an die evangel. lutherischen deutschen Schullehrer für das J. 1810. und neue Preis-Frage für 1812. 366.
26. Min. des J. Bekanntmachung und Verfügung in Betreff einer Königl. Bairischen Verordnung für Ausländer die ins Bairische reisen, 317.
— K. V. Die Wirkung gesezmässiger Strafen betr. 341.
29. Neue Organisation des Königl. Kriegs-Departements, 345.

Julius.

1. Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths, 329.
— Neue Organisation der beiden Departements des Innern und der Finanzen, 331 f.
— Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, 517 f.
2. Weitere allerhöchste Ernennung von Staatsräthen, 330.
— K. V. Das Prädikat der Staatsräthe betr. 331.
— K. V. Die Uniform der Staatsräthe betr. 347.
3. K. V. Die Impostirung der aus dem Preußischen kommenden Kolonial-Waaren betr 341.
6. K. V. Die Verlegung der Oberamtssize von Ingelfingen und Blaufelden nach Künzelsau und Gerabronn betr. 347.
— K. V. Die Uniform der Ober- und Weg-Inspectoren betr. 358.
8. K. V. Die neue Einrichtung des Berg- Eisen- und Salinen-Departements betr. 346.
— K.. . Die verbotene Ausfuhr des ungemahlenen Gipses betr. 347.
9. K. V. wegen künftiger Administration der Geistl. und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen, 357.
15. K. V. Den Studienlauf der Candidaten des evangel. Geistl. Standes betr. 358.
17. K. V. Die Stadt Friederichshafen betr. 365.

Digitized by Google

21. K. V. Die Uniform der von höhern auf niedere Stellen versezten K. Diener, und der Oberamts-Aktuare betr. 365.
22. K. V. Die von den Justizbeamten selbst zu führenden Criminal-Untersuchungen betr. 365.
— K. V. Die Uniform der adel. Gutsbesizer betr. 365.
24. V. Die gleichbaldige Erbauung der ertheilten Heirathe-Conceissionen betr. 366.
25. Vorschrift für die Oberzoll- und Ober-Accise-Aemter, den Einzug der Strassenbau-Abgaben von den Vorspanns-Pferden betr. 390.

August.

1. Instruction für die Königl. Gensd'armerie, 373.
— Gen. Reicr. Das neue Rang-Reglement betr. 401. Nebst der Rangliste der Fürsten und der Grafen, 408.
2. K. V. Die Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung der Staatsschulden betr. 389.
— K. V. Die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr. 409.
— Die Berichte wegen Errichtung von Arbeits-Schulen werden monirt, 409.
— Dekr. des K. Ob. Consist. an die Decane, die entbehrlichen Provisoren nahmhaft zu machen, 409.
4. K. V. Den Ausgangs-Zoll vom Papier betr. 420.
6. Strafbestimmung für diejenige Conscriptionspflichtige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Aushebung zu entziehen suchen, 417.
— Erneuerte Strassen-Polizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg. 453 f.
8. Maasregeln gegen die Verbreitung der Ruhr, 411.
13. K. V. Die neue Einrichtung des bisherigen Ob. Justiz-Colleg. II. Sen. unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium" und die Benennung des bisherigen Ob. Justiz-Colleg. I. Sen. als: „Criminal-Tribunal" betr. 417
14. V. Den Verkauf der gedrukten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen betr. 420.
17. V. Den von ausländischen Kaufleuten an Innländer verkauften Regie-Tabak betr. 421.
26. K. V. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- u. Criminal-Justiz-Verwaltung betr. 437.
27. K. V. Das Rechnungswesen bei den directen und indir. Steuern betr. 445.
30. V. an sämtliche Kön. Kassenbeamte, die freie Aufnahme der Kön. an eine Kön. Kasse addressirten Gelder von den Postämtern betr. 462.

September.

1. K. V. Die Eintheilung der Criminal-Räthe in die Landvogteien, ingleichem den Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminalräthe betr. 461.
3. Gen. Ver. wegen der Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, 473.
4. Dekr. des K. Ob. Consist. an sämtl. evangel. Dekanatämter, die Einsendung von Verzeichnissen über die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer betr. 462.
7. K. V. Die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königl. mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug betr. 473.
10. Polizei-V. Die Häuser-Verblendung in Stuttgart betr. 475.
— K. V. Die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziers betr. 493.
— Dekr. des K. Ob. Consist. an sämtliche Dekane, die Anzeige der mit den Geistl. Wittwen vorgegangenen Veränderungen betr. 493.
17. Neue organische Gesezе für die Universität Tübingen, 459.
18. Herbst-General-Rescript, 501.
19. K. V. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betr. 509.
23. Gen. V. wegen der Vortheile welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen sollen, 509.

Digitized by Google

23. V. Die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betr. 509.
25. Verordn. gegen Postdefraudationen, 549.
26. Nachtrag zu der V. vom 28. Febr. 1811. wegen Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betr. Prozeße, 510.
27. K. V. Den Eingangszoll von rohen Holzschwämmen betr. 533.

Oktober.

1. Erinnerung an die Königl. Oberbeamte wegen Einsendung der Brandschadens-Versicherungs-Tabellen auf Georgii 1811. 533.
4. G. R. Einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der Chaussee-Gefälle betr. 565.
5. K. V. Die Preiße des geschmiedeten Eisens, und das bisher bestandene Chalanden-Institut betr. 549.
— K. V. Die Ernennung einer dritten Abtheilung bei der Section der Kron-Domänen betr. 552.
9. Post-V. Die auf der Adreße von Postwagen-Effecten erforderliche Declaration ihres Innhalts und Werths betr. 550.
14. V. Den Stempel bei Erlaubnißscheinen zur Einfuhr ausländischer Weine betr. 566.
17. K. V. Das Verbot des Auslaufens der K. Unterthanen in auswärtige Wallfarts-Orte betr. 590.
18. Einschärfung der ergangenen Verordn. die unmittelbaren Eingaben an Se. Kön. Maj. betr. 565.
19. Instruktion für die untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs, 573 f.
— K. V. Die Abstellung der bisherigen Benennung „Beirecht" betr. 581.
20. Strafgesez gegen die Verheimlichung eines Gewehrs. 581.
— K. V. Die Verhöre der Königl. Criminal-Räthe betr. 581.
21. V. Die Aufnahme und Classification des Viehs zum Behuf der Straßenbau-Abgaben, so wie deren Einzug betr. 581.
— K. V. Die Abstellung des bisher im Monat August gehaltenen Jahrmarkts zu Stuttgart und die Verlängerung der Weihnachts-Meße daselbst betr. 582.
23. Aufhebung einer in der Zoll-Ordnung §. 82. enthaltenen Bestimmung wegen Milderung der Strafen, 589.
— Erläuterung der V. vom 26. Nov. 1808. Die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabakshandel betr. 591.
26. K. V. Die Anwendung der Bestimmungen der Handeter-Ordnung auf gemiethete Pferde betr. 589.
— V. Die Erstattung der Nach-Herbstberichte betr. 591.
29. K. V. Die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreich betr. 590.
30. K. V. Die Personal-Freiheit der in den Civilstand zurüktretenden militärischen Oberärzte betr. 590.
31. V. Die Formation der Untergangs- und der Oberamts-Gerichte nach der neuen Einrichtung der untern Civil-Gerichtsstellen betr. 589.
— Eintheilung der Königl. Oberforste in Huten, 597.

November.

1. V. des K. Ob. Consist. Die Prüfungen der evangel. Schul-Incipienten, Provisoren und Schulmeister betr. 619.
2. Nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens, 609.
— V. Die Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Consignationen betr. 609.
8. K. V. Die Amtskleidung der Professoren der Königl. Universität Tübingen und der Lehrer an den evangel. Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreich betr. 617.
11. Wiederholte Verordn. wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 619.
13. K. V. Die Wiedererrichtung des aufgelösten Ludwigsburger Oberforsts betr. 617.

Digitized by Google

14. K. V. Die Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgart betr. 617.
— K. V. Den Siz des Criminalraths der Landvogtei Rothenberg betr. 637.
18. Instruction für die Criminalräthe, und die Oberamtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind, 625 f.
19. V. des K. Ob. Consist. Die Berichte der Dekane wegen der Aufnahme in das Geistl. Wittwen-Institut betr. 637.
21. K. V. Einheimische, mit eigener Equipage Reisende betr. 641.
29. Erläuterung des §. XII. Lit. A. der Gen. Verordn. vom 13. Apr. 1808. Den Bau der Kamine betr. 653.

December.

3. K. Normal-Verordn. Die freie Civil-Praxis der Kön. Militär-Oberärzte betr. 653.
— K. V. Die Klein-Aspacher Hut betr. 653.
4. Strafgesez gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen. 661.
— Verordn. Das Verfahren der Königl. Oberbeamten in Ansehung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten betr. 681.
8. K. V. Die Bezahlung der Prämie für die Delatoren von Baumverderbern betr. 661.
11. K. V. Die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betr. 661.
— Verordn. Die Reinigung des Süßholzsafts ohne Blätter in den Apotheken betr. 662.
14. K. Anordnung zu öffentlicher Aufstellung von Kunstwerken und Producten, 680.
16. Fruchtmarkt-Ordnung für die Königl. Residenzstadt Stuttgart, 677.

II.

Alphabetischer Real-Index.

(Der Real-Index des Reg. Blatts von 1810. umfaßt bereits 5 Jahre, und ist dadurch zu einer ziemlichen Größe angewachsen. Man hat daher, besonders auch wegen der im Laufe des Jahrs 1811. bei den meisten Departements vorgegangenen wichtigen Veränderungen, für zweckmäßig erachtet, mit diesem Jahr einen neuen Real-Index anzufangen, und ebenfalls wieder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, nach der bisherigen Einrichtung fortzusezen.)

A.

Accise. Entrichtung derselben von Viktualien, 67. Einjährige Accise-Freiheit der in das Kornhaus zu Stuttgart gebrachten Früchte, 680.
Actuare. Oberamts-Actuare, Uniform derselben, 366. Actuare der Criminalräthe, 440. Annahme und Entlassung, erforderliche Eigenschaften u. Obliegenheiten derselben, 635. 636.
— der Untergangs-Gerichte, 574. — der Oberamts-Gerichte, ebend. §. 7. — der Provincial-Justizcollegien, 579. §. 43. Obliegenheit derselben, ebend.
Adel. Persönlicher Adel der Staatsräthe, 331. Vorrechte K. Unterthanen die von ihren vorigen Regenten die Adels-Dekoration erhalten haben, 509.
Adeliche Gutsbesizer. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 215. §. 11. Aufforderung an dieselbe zur Anzeige der - in den neu acquirirten, vormals Bairischen Landestheilen -

Digitized by Google

besizenden Aktiv-Lehen, 305. Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad ofl. bona adminisw. bei denselben zu halten, 333. Ihre Uniform, 365.
Advocaten. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten Landen befindlichen, 45. Was bei der Aufnahme der Rechts-Candidaten unter dieselbe zu beobachten, 81. 601. Anzeige von ihrem Aufenthaltsort, 318. 474. Vorschrift wegen ihrer Zuziehung bei den vor den Oberamts-Gerichten verhandelten Rechtssachen, 576. §. 17.
Aemter-Besezungen. Wer künftig auf Anstellung Anspruch machen könne, 440.
Aemter-Combination. Social-Verhältnisse der aufgelösten, und einem andern Oberamt zugetheilten Ober- und Staabsämter und einzelner Orte in Ansehung der Schulden und anderer Prästationen, 30.
Aerzte. Personal-Freiheit der milit. Oberärzte, die in den Civilstand zurüktreten, 590. Freie Civil-Praxis der milit. Oberärzte, 653. Was bei der Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten zu beobachten, 661.
Allmenten-Sachen. Müssen mündlich verhandelt werden, 575. §. 13.
Allmanden. Die Strittigkeiten wegen ihrer Vertheilung werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, 333.
Allmosen. S. Armen-Anstalten.
Amortisations-Fond. S. Staatsschulden.
Amtsboten. S. Botenwesen.
Amts-Corporationen. Bildung derselben nach der neuesten Aemter-Eintheilung, 30. Verhältnisse in Hinsicht auf alte und neue Schulden und andere Prästationen, ebend.
Amtspfleger. Anzahl und Verhältnisse derselben, 30. 31. Vereinigung der Amtspfleg in Wildberg mit der Oberamtspfleg in Nagold, 682.
Apotheker. Vorschrift für dieselbe zu Reinigung des Süßholzsafts, 662.
Appellationen. In welchen Fällen von den Provincial-Justiz-Collegien an das Ob. Justiz-Collegium zu appelliren, 438. Wohin von den Untergangs-Gerichten, 574. — Wohin und in welchen Fällen von den Oberamts-Gerichten, 578. Wo die Bitte um Restitution wegen Versäumung der Appellat. Förmlichkeiten anzubringen, ebend.
Armee, Königliche. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei derselben, 265 Vergl. Militair ꝛc.
Armen-Anstalten. Das Stuttgarter Allmosen-Wesen wird an die Polizei-Direction verwiesen, 333. Die Armen-Verwaltungen, milden Stiftungen ꝛc werden der Administration der Cameral-Verwalter übergeben, und stehen unter der Oberaufsicht des Finanz-Departem. 357. Aufnahme der Pfründer, Austheilung der Allmosen und Gratialien, ebend.
Arrestsachen. Müssen mündlich verhandelt werden, 575. §. 13.
Arsenal. Section der Arsenal-Direction, 346 Personale, ebend.
Auditors. Obliegenheit derselben in Betreff der Familien-Register für das Militär, 105 f. Behandlung der Ehesachen der Militär-Personen, 164.
Ausfuhr. Des rohen Eisens verboten, 241. Zugl. des ungemahlenen Gipses, 347.
Ausgangs-Geld. Von Luxus-Gefährten, 565. 566. In wiefern Ausländer davon befreit, ebend.
Ausgangs-Zoll. Vom Papier, 420.
Ausland, Ausländer. Päße derselben, 213 f. Was Inländer bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 215. §. 10 f. 301. Insbesondere auch die Weibspersonen, 225 317. K. Bairische Verordn. für Ausländer, die ins Bairische reisen, 317. Nähere Bestimmungen das Ein- Durch- und Ausgangs-Geld der Ausländer betr. 566. Verbot ausländ. Wallfarts-Orte zu besuchen, 590.
Auswärtige Angelegenheiten. Section derselben im Staatsrath, 329. Von wem die Communicationen mit Auswärtigen gepflegen werden sollen, 333. Staatsvertrag mit der Krone Baiern, 129 f.
Auswanderung. Verbot derselben, 317.

Digitized by Google

B.

Baiern. Staatsvertrag mit dieser Krone, 129 f. Neue Gränzlinie, ebend. K. Bairische Verordnung für Ausländer die ins Bairische reisen, 317.
Bau-Departements. Landbau-Departement, erhält den Namen „Section des Landbauwesens" 338. Chefs und Personale, ebend.
— Hofbau-Departement, Behandlung der Geschäfte bei demselben, 338. Präsidium, Chef des Büreau, und übriges Personale, ebend.
Bauwesen. Baustreitigkeiten müssen mündlich verhandelt werden, 575.
—— herrschaftliches. Verordn. die Einsendung der Jahrsbauüberschläge und Bauconsignationen betr. 609. Strafe der Saumseligen, 610.
Baumverderber. Die den Angebern derselben zugesicherten Prämien sollen von den Frevlern bezahlt werden, 661.
Beamte. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, 14 f. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289 f. Die Bestrafung der Verfehlungen in ihrer Amtsführung, so wie die Erkenntniß und Leitung der Commissionen gegen dieselbe, gehören zum Ressort des Departements des Innern, 333. Wie es mit ihrer Suspension zu halten, ebend. Vergl. Oberamtleute u.
Beiberichte. Was die Concipisten der Bittschriften dißfalls zu beobachten haben, 57. Die vollständige Fassung derselben zu Handwerks-Dispensationssachen wird eingeschärft, 241. V. Berichte.
Beiknecht. S. Forstwesen.
Bergwerke. Neue Einrichtung des Berg-Eisen- und Salinen-Depart. 346. Chefs und übriges Personal, ebend.
Berichte. Welche von den Oberbeamten an die Landvögte zu erstatten, 16. Form derselben, ebend. Rubricirung der Berichte in Criminalsachen, 45. S. Beiberichte.
— **Periodische.** Verantwortlichkeit der Landvögte, für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, 18. Vierteljährige über die den Kön. Fiskus betr. Prozesse, nebst Formular, 110. 510. Wohin künftig die Prozeß-Tabellen einzusenden, 438. 580.
Besoldungen. Verlangter Bericht über die der Verwalter der piorum Corporum, 161. — Ingl. der Geistl. und Schullehrer, 462. Besoldung des Personals der Provincial-Justiz-Colleg. 438. — der Criminalräthe, 440. Abgabe der Weinbesoldungen unter der Kelter, 502.
Bestand. (Pacht.) Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrschaftl. Bestand-Nachlässen wird an das K. Finanz-Ministerium verwiesen, 333.
Bettel-Anstalten. Verordn. gegen den Eintritt ausländ. Bettel-Juden, 141.
Bevölkerungs-Listen. Verantwortlichkeit der Landvögte für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, 18. §. 15.
Bittschriften. (Eingaben, Memorialien ꝛc.) Form und Eingabe derselben, 57. Obliegenheit der Concipisten, ebend. Wiederholte Einschärfung der diesfalsigen Verordn. insbesondere die Rubriken betr. 262. — Ingl. wegen der unmittelbaren Eingaben an Se. Kön. Maj. 565.
Bodenweine. Erhebung derselben in natura, 502.
Botenwesen. Der Lohn der Amtsboten soll nicht zum Postporto geschlagen werden, 99. Verordn. gegen Postdefraudationen, 549.
Brandschadens-Umlage. Wird monirt, 180.
Brandschadens-Versicherungs-Kataster. Ihre Einsendung wird monirt, 533.
Büreau-System. Einführung desselben bei den Depart. des Innern und der Finanzen, 331. Ingl. bei dem Kriegs-Depart. 345.
Burgermeister. Ernennung derselben in den Dörfern, 333. — In den Städten u. Residenzen, 334.

C.

Cadaver. S. Leichname.

Digitized by Google

Cameral-Verwalter. Alles öffentliche Vermögen, das der Communen ausgenommen, wird denselben zur Administration übergeben, 357.
Capitalsteuer. Umlage derselben für 18½. 317.
Casernen. Section derselben bei dem Kriegs-Depart. 346.
Cautionen. Der Gemeinde-Rechner, 473. Formular dazu, 474.
Cavallerie, Königliche. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter bei derselben, 265. Rementirung, 346.
Chalanden. Aufhebung derselben, 549.
Chausseegeld. S. Strassenbau-Abgaben.
Chausseen. S. Strassen.
Chefs der Sectionen. Verantwortlichkeit und Obliegenheit derselben, 331.
Civil-Justiz-Verwaltung. S. Justiz-Depart.
Colonial Waaren. Impostirung der aus dem Preussischen kommenden, 341.
Communen. Nomination derselben zu Schuldiensten, 6. Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer, 67.
—— **Section des Commun-Administrations-Wesens,** 329. 333. Chef und übriges Personale, 335. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend. Die von den Commun-Cassen zu bezahlenden Diäten und Reisekosten der Beamten sollen künftig an dieselbe zur Moderation u. Dekretur eingesandt werden, 681.
Commun-Rechnungswesen. Gebrauch des Stempelpapiers bei den Rechnungen, 149. Herabsetzung der Rechnungs-Stellkosten, ebend. Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren, 177. Amts-Instruction für dieselbe, 225 f. Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, 473 Formular dazu, 474.
—— **Section des Commun-Rechnungswesens,** 333. Chef und übriges Personale, 335. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend.
Compromiß. Gestattung desselben in Rechtssachen, 574. §. 8.
Concipisten. Obliegenheit derselben bei Verfertigung der Bittschriften, 57.
Concurs-Sachen. S. Gantsachen.
Confirmation. S. Kirchengebräuche.
Conscription, Conscriptionspflichtige. S. Militair-Conscr. Militairpfl.
Conti. Stempel derselben, 218.
Criminal-Gerichtsbarkeit, überhaupt. Neue Einrichtungen in peinlichen und Strafsachen, 439 f. Instruction für die Criminal-Räthe und die Oberamtleute, insofern sie mit ihrer Ausübung beauftragt sind, 625 f.
Criminal-Räthe. Ernennung und Geschäftskreis derselben, 440. Eintheilung in die Landvogteien, Rang und Uniform, 461. Sie sollen die Verhöre auf dem Rathhause ihres Amtssizes vornehmen, 581. Ausführliche Instruction für dieselbe, 631 f. Der Siz des Criminalraths der Landvogtei Rothenberg wird nach Cantstadt verlegt, 637.
Criminal-Tabellen. Vorschriften ihre Verfertigung und Einsendung betr. 110. 631. 636.
Criminal-Tribunal. Der I. Ob. Justiz-Senat erhält diese Benennung, 417. Subordinations-Verhältnisse der Oberamtleute gegen solches in Ansehung der Criminal-Rechtspflege, 631. §. 39. — Jngl. der Criminalräthe, 636. §. 79.
Criminal-Untersuchungen. Zuziehung von Scabinen bei denselben, 202. 630 636. Sie sollen von den Justizbeamten selbst geführt werden, 365. 629. (§ 29.) 635. §. 68. Ausnahmen, ebend. Die Verhöre sollen von den Criminalräthen auf dem Rathhause ihres Amtssizes vorgenommen werden, 581. Die General-Inquisition liegt in der Regel den Oberamtleuten ob, 626. §. 7. Ausnahmen, 628. (§. 24.) 629. § 25. u. 27. Weitere dißfalsige Vorschriften für dieselbe, 626. §. 8 ff. Die Special-Inquisition ist von den Criminalräthen zu führen, 628. 631 ff. Dißfalsige Vorschriften für dieselbe, ebend.
Criminal-Verhaft. Signalement, Aufbewahrung, Bewachung und Transport der Verbrecher, 290 291. 385. Behandlung der Gefangenen, 291 f. Obliegenheit der Oberamtleute in Betreff der

Digitized by Google

Verhaftung angeschuldigter oder verdächtiger Personen, 626. — Ingl. der Criminalräthe, 633. §. 54 s. Gefängniße.
Cultus. S. Kirchenwesen.

D.

Dekane, der evangel. Kirchen. Oberaufsicht derselben über die Schulen, 12. Vorgeschriebene Vikariats-Tabellen, 118. Beiberichte zu den Confirmations-Gesuchen, 167. Anzeige der abgerufenen Vicare, 202. — der vakanten Schul-Provisoren, 203. — ingl. der entbehrlichen, 409. Bezahlung der geistlichen Wittwen-Portionen, 277. Berichte über die Veränderungen bei den geistlichen Wittwen, 493. Monirung und Supplirung derselben, 637.
Dekopisten. Obliegenheit der bei den Provinzial-Justiz-Collegien angestellten, 579. §. 44.
Delations-Gebühren Von verbotenen Calendern, 163. — Von Vergehen gegen die Hauderer-Ordnung, 201. §. 18. — Von Salz-Einschwärzungen, 217. — Wer die von Baumverderbern bezahlen soll, 661.
Departements. Neue Organisation des Dep. des Innern und der Finanzen, 331. — des Kriegs-Depart. 345. Vergl. Innere Administr. Finanz-Dep. ꝛc.
Deserteurs. General-Pardon für die aus den neuesten vormals Bairischen Besizungen gebürtige, 13. 65. Transport der Deserteurs, 385. Strafbestimmung für ausweichende Conscribirte, 418.
Diäten. Der kathol. Schul-Inspectoren, 89. Stempel bei Diäten- und Reisekostens-Rechnungen, 218. Vorschrift für die Beamte in Betreff der von Commun- und Stiftungs-Kassen zu bezahlenden Diäten und Reisekosten, 681.
Diebstahl. Strafgesez gegen die Entwendung von Königl. Eigenthum, 473. V. Hofdiebstahl. Welche Diebstähle von den Oberamtleuten zu untersuchen und zu bestrafen, 626. §. 5.
Dispensationen. In Handwerkssachen. S. Handwerkssachen. Minderjähriger. S. Minderjährige.
Domänen. Kron Domänen. Das bisherige Landwirthschaftl. Depart. der K. Ob. Finanz-Kammer erhält den Namen: Section der Kron-Domänen, 336. Ressort, Chef u. übriges Personale, ebend. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. 337. Dritte Abtheilung derselben, 552. V. herrschaftl. Güter.
— General Domanial-Kasse. Einsendung der Jahrsvergleichungen zu derselben, 218.
— Königl. Domänen. Ihre Verwaltung hat die K. Hof- und Domänen-Kammer zu besorgen, 336.
Dorfgerichte. S. Gerichte.
Dreschen. Nähere Erklärung des Verbots bei Nacht zu dreschen, 609.
Durchgangs-Geld. Nähere Bestimmungen die Bezahlung desselben von Inn- und Ausländern betreffend, 566.

E.

Ehesachen. Behandlung derselben bei Militair-Personen, 163 f. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Juden wird dem K. Ehegericht übertragen, 509. Ehebruchssachen sind von den Oberamtleuten zu untersuchen, 625.
Eid. Zuziehung eines Geistlichen bei Abschwörung desselben, 577.
Eingaben. S. Bittschriften.
Eingangs-Geld. Nähere Bestimmungen die Bezahlung desselben von Inn- u. Ausländern betr. 566.
Eingangs-Zoll. Von rohen Holzschwämmen, 533.
Eisen. Die Ausfuhr des rohen verboten, 241. Neue Einrichtung des Eisenfaktorie-Wesens, 346. Preise des geschmiedeten Eisens, 549. Aufhebung des Chalanden-Instituts, ebend.
Erlen. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Ernd-General-Rescript. 261.
Exemte. Verordn. Die Errichtung der Zubringens-Inventarien von denselben betr. 29. Jährliche Verzeichnisse der neu Verehlichten, ebend.

Digitized by Google

F.

Familien-Register. Anordnung eines allgemeinen für das Kön. Militair, 105 f. Mitwirkung der Geistlichen zu demselben, 110. Die Vollendung der Famil. Reg. wird monirt, 318.
Felben. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Feldmesser. Erforderliche Kenntnisse derer, die sich zur Prüfung stellen wollen, 99.
Feldprediger. Kleidung derselben, 590.
Feuerberichte. An wen solche zu erstatten, 17. §. 12. 149. — Von wem bei Abwesenheit des ersten Ortsvorstands, 149.
Feuer-Polizei. Dißfälsige Obliegenheit der Landvögte, 17. §. 12. Nachtrag zu den Feuer-Polizei-Gesezen vom 13. Apr. 1803. in Betreff des verbotenen Herumwandelns mit bloßem Licht in den Scheuren, 249. Nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens, 609. Erläuterung des §. 12. lit. A. den Bau der Kamine betr. 653. Das polizeiliche bei Waldbränden wird an das Kön. Finanz-Ministerium verwiesen, 333.
Finanz-Departement. Neue Organisation desselben und Einführung einer Geschäfts-Behandlung nach dem Büreau-System, 331 f. Verantwortlichkeit und Obliegenheit der Chefs und referirenden Räthe, 331. 332. Form der Expeditionen, 332. Abtheilung in Sectionen, Ressort und Personale, 335 f. Die Oberaufsicht über die Geistlichen- und Armen-Verwaltungen, und alle andere dergl. öffentl. Stiftungen wird dem Finanz-Depart. übertragen, 357.
— **Ober-Finanz-Kammer.** Bildung derselben aus den drei ersten Sectionen des Finanz-Depart. 337. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe und übrigen Officianten, ebend.
Fiskus. Vorschrift zu Erstattung vierteljähriger Berichte über die den K. Fiskus betr. Prozeße, 110. 510. Formular dazu, 110. Beil.
Flachs-Spinnmaschine. Kaiserl. Französische Preis-Ausseßung für den Erfinder der besten, 267.
Forst-Departement. Erhält die Benennung „Section der Kronforste" 337. Chef und übriges Personale, ebend.
Forstwesen. Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer durch die Oberforstämter, 67. Vorschriften für dieselbe in Betreff der Hundsschau, 231 f. Der Siz des Oberforstamts Freudenstadt wird nach Alpirsbach verlegt, 249. Die Benennung „Beiknecht" hört auf, und wird dafür das Prädikat „Unterförster" gebraucht, 581. Eintheilung der K. Oberforste in Huten, 597 f. Wiedererrichtung des Ludwigsburger Oberforsts, 617. Verordn. die Klein-Aspacher Hut betr. 653.
Fourage. Veräquations-Preis derselben für die K. Gensd'armerie, 67.
Französische Thaler. S. Geld.
Fremde. Was sie in Ansehung der Päße zu beobachten haben, 213 f.
Friedrichshafen. Schloß und Stadt, Freihafen, 365.
Fruchtmarkt. Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgart, 617. Fruchtmarkt-Ordnung, 677 f. Einjährige Accise-Freiheit der ins Kornhaus daselbst gebrachten Früchte, 680.
Fuhrleute. Sie müssen das Chausseegeld auch von den Vorspanns-Pferden bezahlen, 390. Bestrafung derer, die Briefe, Geld, Waaren ꝛc. gegen die Post-Verordnungen übernehmen, 549. Nähere Bestimmung, die Bezahlung der Chausseegefälle von denselben betr. 566. Strafe derer, die der K. Post nicht ausweichen, 661.
Fürsten und Grafen. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 215. §. 11. Aufforderung an dieselbe zur Anzeige der in den neu acquirirten, vormals Bairischen Landestheilen besizenden Aktiv-Lehen, 305. Wie es mit Ertheilung der ven. aetat. ad eff. bona administr. bei denselben zu halten, 333. Rang-Verhältnisse und Rangliste derselben, 401. 403. 408.

G.

Gantsachen. Stempel-Gebühr von Plakaten in Gantsachen, 218. Die Ertheilung von Moratorien wird an das K. Justiz-Ministerium verwiesen, 333. Welche Gantsachen von den Oberamts-

Digitized by Google

Gerichten definitiv zu erledigen, und welche bloß von denselben zu instruiren, 437. 575. §. 9. 10. Mündliches und Summarisches Verfahren bei denselben, §. 11. Ausnahmen, ebend. Was bei der Gantverweisung zu beobachten, 577. §. 26.
Garnisons-Prediger. S. Militair-Geistlichkeit.
Gefährte. Nähere Bestimmungen die Erhebung der Chausseegefälle von Luxus-Gefährten betr. 565. Welche Gattungen von Wägen dazu gehören, ebend. Alle sollen der Kön. Post ausweichen, 661.
Gefängnisse. Verordn. die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 291 f. 631. 636. Die Berichte darüber sind künftig an das Ministerium des Innern einzusenden, 294. Transport der Gefangenen, 345.
Geheime Räthe. Bestimmung wegen derselben, 329.
Geistliche. S. Kirchenwesen.
Geistliche Stellen. S. Kirchendienste.
Geistliche Verwaltungen. Die Administration derselben wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Depart. übertragen, 357.
Geistliche Wittwen. S. Wittwen.
Geld. Verbot, abgeschliffene und beschnittene französ. Thaler, und ausländ. Scheidemünze bei den Königl. Kassen anzunehmen, 189. 262. Was bei den Geld-Lieferungen zu den K. Hauptkassen zu beobachten, 262. Die an eine K. Kasse addressirten K. Gelder sollen von den Postämtern franco angenommen werden, 462. Warnung vor falschen Oestr. Krementhalern, 429.
General-Domanial-Kasse. S. Domainen.
General-Pardon. S. Deserteurs.
— Salz-Administration. S. Salz.
— Staatskassen-Departement. S. Staatskassen.
Gensd'armerie. (Landdragoner.) Peräquations-Preis der Pferds-Fourage für solche, 67. Die Einsendung der Verzeichnisse über ihre Verpflegung wird monirt, 110. 306. Neue Organisation und Instruction für die dieselbe, 373 f.
Gerichte, überhaupt. Ersezung der Gerichtsstellen in Städten und Dörfern, 333. 334. Die Stadt- und Dorfgerichte verlieren die Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen, 437. Instruction für die untern Civil-Gerichtsstellen, 573 f. Oberaufsicht der Provinz-Justiz-Collegien über solche, 438. 579. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 580. §. 47.
— Oberamts-Gerichte. Organisation, Geschäftskreis und Personale derselben, 437. 438. 574. (§ 7 f.) Unterordnung und Verhältnisse gegen die Provinzial-Justiz-Collegien, 575 f. 579. Gerichtliches Verfahren, 575. (§. 11 f.) Strafbefugniß, 576. §. 19. Execution, 577. Appellation von denselben, 578. §. 27. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 580. §. 47. Formirung derselben, 589.
— Untergangs-Gerichte. Organisation, Ressort und Personale derselben, 573. §. 1 f. Gerichtliches Verfahren, 574. §. 5. Appellation von denselben, ebend. §. 5. u. 6, Aufhebung der Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen, §. 3. Formirung derselben, 589.
Gerichtsbarkeit, (Civil-) Neue Einrichtungen in Betreff derselben, 437 f. 573 f. Vergl. Gerichte.
— In Criminalsachen. S. Criminal-Gerichtsbarkeit.
— Willkührliche. In Ansehung derselben bleibt es bei der G. V. vom 19. Jun. 1808. 438. 578.
Gewehr. Strafgesez gegen die Verheimlichung eines Gewehrs, 581.
Gips. Die Ausfuhr des ungemahlenen verboten, 347.
Gratialien. Was bei ihrer Vergebung zu beobachten, 357.
Güter, liegende. Taxation derselben bei Lehens-Veränderungen, 218. Die Dispensation bei Güterverkäufen der Minderjährigen wird an das Kön. Justiz-Ministerium verwiesen, 333.
Güter-Fuhrwesen. Einschärfung der Verordnungen gegen das unbefugte Versenden von Briefen, Geld, Waaren ꝛc. durch dasselbe, 549. Strafe der Contravenienten, ebend.
Güter-Verwaltung. Wie es mit Ertheilung der Erlaubniß dazu bei Minderjährigen zu halten, 333.
Gute Stadt. S. Städte.
Gymnasien. Das zu Stuttgart wird den niedern Seminarien in Beziehung auf den Studienlauf

Digitized by Google

der Candidaten des evangel. Geistl. Standes gleichgestellt, 358. Amtskleidung der Professoren an den evangel. Gymnasien, 618.

H.

Handel. Fabriken und Handel gehören zum Ressort der Steuer-Section des Finanz-Depart. 335. Die Ausfuhr des rohen Eisens verboten, 241. Ingl. des ungemahlenen Gipses, 347. Impostirung der aus dem Preußischen kommenden Colonial-Waaren, 341. Die Häfen der Stadt Friderichshafen werden zu Freihäfen erklärt, 365.

Handwerks-Sachen. Stempel der Handwerks-Verdienstzettel, 218. Verordn. die vollständige Fassung der Beiberichte zu Handwerks Dispensations-Gesuchen betr. 241. K. Verordn. zu öffentl. Aufstellung der gelungensten Kunstwerke und Producte der Professionisten und Handwerker, 680.

Hauderer, Hauderer-Ordnung, 197 f. Abgaben der einheimischen und fremden Lohnkutscher und Hauderer, ebend. Wer davon befreit, 199 § 9. Strafe der Contravenienten, § 10 Einzug und Verrechnung der Hauderer-Gebühren, 200. 201. Alle gemiethete Pferde unterliegen der Hauderer-Ordnung, 589. Auch einheimische, mit eigener Equipage Reisende, müssen sich mit den nach dieser Ordn. erforderlichen Zeugnissen legitimiren, 641.

Haustaufen. S. Taufen.

Heirathen. Der Militairpersonen, 163. Einheimischer Weibspersonen mit Ausländern, 317. Die Heiraths-Concessionen sollen den Supplikanten ohne Verzug eröfnet werden, 366.

Herbst-Berichte. Erstattung der Nach-Herbstberichte, 503. 591.

Herbst-General-Rescript. 501.

Herbstsaz. Künftig soll nur Einer in jedem Oberamtsbezirk abgehalten werden, 502. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, ebend.

Herrschaft-Güter. Uferbau an denselben, 109. Die Erörterung rechtlicher Fragen bei Bestand-Nachlässen wird an das Finanz-Minist. verwiesen, 333.

Hirten. Beeidigung der Commun-Hirten, 67.

Hofbau-Departement. S. Bau-Departem.

Hofdiebstahl. Bestrafung der Entwendung von Königl. mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand ꝛc. 473.

Hofkaplan. Vorgeschriebene Kleidung desselben, 591.

Holz. Aufsicht über das Uferholz, 109. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.

Holzschwämme Eingangs-Zoll von rohen, 533.

Hunde. Gen. Verordn. wegen der jährlich vorzunehmenden Hundsschau, 231 f.

Huten. S. Forstwesen.

J.

Jahrs-Vergleichungen. Einsendung derselben zur Gen. Domanial-Kasse, 218.

Injurien. In wie weit solche von den Oberamtleuten zu untersuchen und zu bestrafen, 626. §. 5.

Innere Administration, Departement des Innern. Neue Organisation desselben und Einführung des Büreausystems, 331 f. Abtheilung in Sechs Sectionen, ebend. Verantwortlichkeit u. Obliegenheit der Chefs und referirenden Räthe, ebend. Form der Expeditionen, 332.

— Section der Innern Administration. Ressort derselben, 332. 333. Form der Ausfertigungen, 332. Chefs und übriges Personale, 334.

Inquisitionen. S. Criminal-Unters.

Inventuren und Theilungen. Errichtung der Zubringens-Inventarien von exemten Personen, 29. Vornahme der Invent. und Theilungen bei den Universitäts-Angehörigen zu Tübingen, 490. — Bei pensionirten oder dimittirten Offiziers, 493.

Juden. Verordn. gegen den Eintritt ausländ. Bettel-Juden, 141. Die Gerichtsbarkeit in den Ehesachen der Juden wird dem K. Ehegericht übertragen, 509.

Digitized by Google

Justiz-Departement. Section der Justiz im Staatsrath, 330. Verweisung mehrerer Gegenstände von dem Ressort der ehmaligen Ob. Regierung an das Justiz-Depart. 333. Neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung, 437 f. 573 f.
— Ober-Justiz-Collegium. Der I. Senat erhält die Benennung „Criminal-Tribunal" 417. Neue Einrichtung des II. Senats unter der Benennung „Ob. Justiz-Collegium" ebend.
— Provinzial-Justiz-Collegien. Errichtung und Anzahl derselben, 438. Instruction für dieselbe, 578 f. Strafbefugniß, 580. §. 47. Unterordnung unter das Ob. Just Colleg. ebend, §. 54. Rang und Uniform, 438. 461. Vergl. Gerichte, Prozesse ꝛc.
Justiz-Section des Kriegs-Departements, 346. Chefs und Personale, ebend. In welchen Pönal-Fällen der Conscriptionspflichtigen dieselbe zu erkennen hat, 419.

K.

Kalender. Neue Admodiation derselben, 163. Preise, Verbot der ungestempelten ausländ. ebend.
Kamine. (Rauchfänge) Erläuterung der G. B. von 1808. Den Bau derselben betr. 653.
Kassen. S. Staatskassen.
Keltern. Herbst-Anstalten in denselben, 501. Weinabgaben, 502.
Kirchendienste. Wer sich um eine evang. geistl. Stelle melden dürfe, 358.
Kirchengebräuche. Beiberichte zu den Confirmations-Gesuchen, 167. Die Haustaufen betr. S. Taufen.
Kirchenwesen, (überhaupt.) Mitwirkung der Geistlichen zu dem Familien-Register für das Militair, 106. 110. Vorschrift für dieselbe wegen Behandlung der Ehesachen von Militairpersonen, 163 f. Verzeichniß der damit beauftragten Ortsgeistl. 165 f Section des Cultus im Staatsrath, 330.
— Evangelisches. Aufsicht der Geistlichen über die Schulen, 11. Pädagogische Bildung, ebend. Studienlauf der Candidaten des evangel. geistl. Standes, 358. Verlangtes Verzeichniß über den Gehalt der Geistl. 462. Vorgeschriebene Kleidung der evang. Gerstlichkeit, 590. 617. 618.
— Katholisches. Pastoral-Concurs-Prüfungen der Geistl. 68. Verbot des Auslaufens in ausländische Wallfarts-Orte, 590.
Kleemeister. Verlangte weitere Darstellung ihrer Verhältnisse, 305.
Kleidung. Vorgeschriebene der evangel. Geistlichkeit, 590. Der Professoren der Universität Tübingen, und der Lehrer an den evangel. Gymnasien und lateinischen Schulanstalten, 617.
Königl. Domänen. S. Domainen.
Königliches Eigenthum. Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Kön. Eigenthum an Geschirr, Leinwand ꝛc. 473.
Kornhaus-Inspector. Obliegenheiten desselben, 677 f. Caution, ebend.
Kornmarkt. S Fruchtmarkt.
Kornmesser. 677.
Krankheiten. Unverweilte Anzeige schnell sich verbreitender, 295. Maasregeln gegen die Ruhr, 411.
Kriegs Commissariat. Section desselben, 345. Chef und Personale, ebend.
Kriegs-Departement. Section desselben im Staatsrath, 330 Neue Organisation, und Abtheilung in Acht Sectionen, 345. Büreaumäsige Behandlung der Geschäfte, ebend. Benennung, Chefs und übriges Personale der Sectionen, 345. 346.
Kriegs-Kasse. Section der Kriegskassen-Rechnung und Geld-Verpflegung, 345. Chef und übriges Personal, ebend.
Krondomänen. S. Domänen.
Kronforste. (- Section der -) S. Forst-Depart.
Kuhpocken. Vorgeschriebene Vaccinations-Berichte, 295.
Künste. K. Verordn. die öffentliche Aufstellung der Kunstwerke und Producte betr. 680.

Digitized by Google

L.

Landbauwesen. (Section des) S. Bau-Depart.
Landdragoner. S. Gensd'armerie.
Landvogteien, Landvögte. Subordinations-Verhältnisse der K. Oberbeamten zu denselben, 14 f. Befugnisse der Landvögte, 15. Form ihrer Erlasse, 16. §. 7. Gegenstände der Landvonteil. Functionen, 17. §. 11 f. Neue Eintheilung des Landvogtei-Bezirks an der Jart, 97. Obliegenheit der Landvögte in Betreff der Pässe, 217. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentl. Sicherheit, 289 f. Obliegenheit in Betreff der Gefängnisse und der Gefangenen, 291 f. Communikation mit Auswärtigen, 333. Ersezung und Bestätigung der Schultheissen, Bürgermeister, Magistrate und Gerichtsverwandten, 333. 334. Uniform, 347.
Landwirthschaftliches Departement. S. Domainen.
Lehen. Aufforderung an die Besizer der Lehen in den neuen, vormals Bairischen Landestheilen, zu Muthung derselben, 97. Erfordernisse der Muthungs-Eingaben, ebend. Aufforderung zur Anzeige der Aktiv-Lehen, 305.
— **Section der Lehen.** 329. 332. Chef und Personale, 334. Lehen-Probst, Lehens-Curie, 333.
Lehens-Veränderungen. Was bei den Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnung der dißfallsigen Gebühren zu beobachten, 218.
Leichname. Die der Selbstmörder sollen auf die anatomische Theater geliefert werden, 301. Erneuerte Ver. wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 619.
Lohnkutscher. S. Hauderer.
Losungssachen. Werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, 333.

M.

Märkte, Messen. Dauer der Stuttgarter Maien-Messe, 168. Einstellung des Jahrmarkts im August und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 582. Vergl. Fruchtmarkt.
Magistrate. Ersezung derselben in den Oörfern, 333. — In den Städten, guten Städten, und K. Residenzen, 334. Bestrafung einer ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabten Versammlung des Magistrats von Ingelfingen, 162.
Marsch-Sachen. Dißfalsige Obliegenheit der K. Landvögte und Oberbeamten, 17. §. 14. Section derselben beim Kriegs-Departement, 345.
Medicinal-Wesen. Section desselben, 332. Chef und Personale, 334. Freie Civil-Praxis der Militair-Oberärzte, 653. Was bei der Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten zu beobachten, 661. Ver. wegen Reinigung des Süßholzsafts in den Apotheken, 662.
Memorialien. S. Bittschriften.
Milde Stiftungen. S. Pia Corpora, Stiftungen.
Militair. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für dasselbe, 105. Behandlung der Ehesachen der Militairpersonen, 163. Ausfertigung der Päss für dieselbe, 216. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei der Königl. Armee, 265. Alle Administrations-Gegenstände des Kön. Militairs werden unter der Benennung „Kriegs-Departement" vereinigt, 345. S. Kriegs-Depart.
Militair-Conscription. Dißfalsige Obliegenheiten und Verhältnisse der Kön. Landvögte und Oberbeamten, 17. §. 13. Alle Conscriptions-Angelegenheiten gehören zum Ressort der Recrutirungs-Section des Kriegs-Depart. 346. Bestrafung mehrerer bei Behandlung der Conscription in dem Oberamt Blaubeuren stattgehabten Misbräuche, 609.
Militair-Geistlichkeit. Mitwirkung derselben zu dem Familien-Register für das Kön. Militair, 105. 110. Behandlung der Ehesachen von Militair-Personen, 163. Verzeichniß der damit beauftragten Geistlichen, 165. Kleidung der Feldprediger, 590.
Militairpflichtige. Strafbestimmung für diejenige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Aushebung zu entziehen suchen, 417 f.

Digitized by Google

Minderjährige. Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad eff. bona administr. zu halten, 383. Ingl. mit den Dispensationen bei Güterverkäufen, ebend. Die Resolutionen auf Minorennitäts-Dispensations-Gesuche sollen den Supplicanten ohne Verzug eröfnet werden, 386.
Montirungs-Sachen. Section derselben bei dem Kriegs-Depart. 345. Chefs u. Personale, 345. 346.
Moratorium. Die Ertheilung desselben wird an das Justiz-Ministerium verwiesen, 333.
Münze. Verbot der ausländ. Scheidemünze, 262. Wie die Münze an die Kön. Hauptkassen zu liefern, 263. Vergl. Geld.
Muthung. S. Lehen.

N.

Nachherbstberichte. S. Herbstberichte.
Notarien. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen, 45.
Nullitätenklage. Wo sie anzustellen sei, 578.

O.

Oberämter, Oberamtleute, Oberbeamte. Subordinations-Verhältnisse derselben gegen die Landvögte, 14. 18. §. 17. Obliegenheiten in Conscriptions- Polizei- Marsch-Sachen ꝛc. 14. (§. 1) 17. (§. 11 f.) In Ansehung der Rechtspflege, 14. §. 2. In Betreff der Pässe, 216. 217. 290. §. 5. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentl. Sicherheit 289. Obliegenheit u. Verantwortlichkeit in Betreff der Gefängnisse und der Gefangenen, 291. 631. Befugnisse bei Ernennung der Bürgermeisters-Magistrats- und Gerichtsstellen, 333. 334. Bestrafung ihrer Verfehlungen in der Amtsführung, Commissionen gegen dieselbe und Suspension, 343. Nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises in peinlichen und Strafsachen, 439. Dißfallsige ausführliche Instruktion für dieselbe, 625 f.
Oberamts-Aktuare. Uniform derselben, 366.
Oberamts-Gerichte S. Gerichte.
Ober-Finanz-Kammer. S. Finanz-Depart.
Ober-Justiz-Collegium. S. Justiz-Depart.
Ober-Landes-Oekonomie-Collegium. Aufhebung desselben und Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Sectionen des Commun-Administrations- und Commun-Rechnungswesens, 333. S. Communen.
Ober-Regierung. S. Regierung.

P.

Päße. Vorschriften die Reisepäße betr. 213 f. 290. §. 5. 301. — Für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen, 225. Visirung der Päße derer, die nach Baiern reisen, oder von daher kommen, 317. Bestrafung der Conscriptionspflichtigen, die Päße verfälschen, 419. Zu einer Wallfart ins Ausland darf kein Paß ertheilt werden, 590.
Papier. Ausgangs-Zoll von demselben, 420.
Pastoral-Concurs-Prüfungen. S. Prüfungen.
Patronat-Rechte. Die des akademischen Senats zu Tübingen hören auf, 492.
Peinliche Sachen. S. Criminal-Unters. ꝛc.
Personal-Freiheit. Kön. Unterthanen die von ihren vorigen Regenten Adels-Dekorationen und Verdienst-Medaillen erhalten haben, genieſſen solche, 509. Ingl. die Milit. Oberärzte, die in den Civilstand zurüktreten, 590.
Pferde. Die gemietheten unterliegen der Hauderer-Ordnung und müssen die Posttaxen bezahlen, 589.
Pflastergeld. Ganze Fuhren mit Früchten ins Kornhaus zu Stuttgart sind davon befreit, 680.

Digitized by Google

Pfründer. Wie künftig bei milden Stiftungen die Aufnahme derselben geschehen müsse, 357.
Pia Corpora. Verlangter Bericht über die Verwaltungs-Kosten, 161. Die Administration derselben wird den Cameral-Verwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Depart. übertragen, 357.
Polizei, Polizei-Verordnungen. Vorschrift für das Benehmen der Königl Landvögte und Beamten in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289 f. — Die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 291 f. Die Bestrafung der Vergehen gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordn. gehört zum Ressort des Depart. des Innern, 333. Polizeidienst der Gendarmen, 380 f. Verhältnisse der Criminalräthe in Polizeisachen, 636 Vergl. Feuer-Polizei.
Polizei-Verordnungen für Stuttgart. Neue Numerirung der Häuser und Benennung der Strassen, 237 f. Das Allmosenwesen wird an die Polizei-Direktion verwiesen, 333. Erneuerte Strassen-Polizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg, 453 f. Verordn die Häuser-Verblendung betr. 475.
Postwesen. Verlegung des Postamts Tischingen nach Neresheim, 89. Neue Leitung der Ulmer Nürnberger Briefpost, und Errichtung eines Briefpostcourses zwischen Crailsheim und Heidenheim, 91. Verbot der widerrechtlichen Aufrechnung des Lohns der Amtsboten, 99. Einführung neuer Postwagen-Passagier-Billets, 121. Hauderer-Ordnung, 197 f. Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen, 249. Vorschrift wegen der Postscheine, 270. Stations-Entfernung von Geißlingen nach Luizhausen, und von da nach Ulm, 320. Die an eine Kön. Kasse addressirten Kön. Gelder sollen von den Postämtern franko angenommen werden, 462. Abgang des Postwagens nach Ulm, 478. Verordn. gegen die Postdefraudationen, 549. Angabe des Werths und Innhalts der Postwagen-Effekten, 550. Extraposten müssen die Strassenbau-Abgaben bezahlen, 566. Alle gemiethete Pferde müssen die Hauderers-Taxen bezahlen, 589. Was einheimische mit eigener Equipage Reisende zu beobachten haben, 641. Strafgesez gegen Fuhren, die einer Kön. Post nicht ausweichen, 661. Bekanntmachung wegen Aufgabe der Postwagen-Effekten, 666. Ingl. die bisherige Fahrt mit dem Augsburger Postwagen nach Aalen betr. 696.
Präceptoren. Amtskleidung der bei den evangel. Gymnasien und lateinischen Schulanstalten angestellten, 618.
Prälaten. Vorgeschriebene Kleidung derselben, 591.
Preise. Für die Schullehrer, 366. — Für die Studierende zu Tübingen, 492.
Professoren. Amtskleidung der bei der Kön. Universität Tübingen, und bei den evangel. Seminarien und Gymnasien angestellten, 618.
Protokolle. An coordinirte Stellen sind statt der bisherigen Protokoll-Extrakte Noten zu erlassen, 332.
Provinzial-Justiz-Collegien. S. Justiz-Depart.
Prozeße. Welche von den Oberamts-Gerichten definitiv zu erledigen, und welche blos von denselben zu instruiren, 437. 575. Die Provincial-Justiz-Collegien haben die Aufsicht über ihre Leitung, 438. 579. §. 45. Summarischer Prozeß bei den Untergangs-Gerichten, 574. Welche Prozeße vor den Oberamts-Gerichten mündlich verhandelt werden müssen, 575. §. 13. Prozessualisches Verfahren bei diesen Gerichten, ebend. §. 11 f.
Prozeß-Tabellen. (Berichte). Formular zu den Prozeß-Berichten den Kön. Fiskus betr. 116. 510. Die Prozeß-Tabellen sind künftig an die Prov. Justiz-Colleg. einzusenden, 438. 580. Prozeßberichte ged. Collegien an das Ob. Justiz-Colleg. 580.
Prüfungen. Der Schullehrer, Schulprovisoren und Incipienten, 5. 69. 111. 117. 203. 619. — Der Feldmesser, 99. Der Studierenden, 492. Pastoral-Concurs-Prüfungen der Kathol. Geistlichen, 68.

R.

Rang-Reglement. 401 f. Rangliste der Fürsten und Grafen, 408. Rang des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe, 461.
Rechnungs-Departement, der Kön. Ober-Finanz-Kammer. Erhält künftig die Benennung „Section der Staatsrechnungen" 337. S. Staatsrechn.

Digitized by Google

Rechnungs-Revisoren. S. Commun-Rechnungswesen.
Rechnungswesen, der Kön. Cassenbeamten. Einsendung der Jahrsvergleichungen, 218. Geldlieferungen zu den Kön. Hauptkassen, 262.
— der Communen. S. Commun-Rechnungswesen.
Rechts-Candidaten. Erforderliches Alter derselben bei ihrer Aufnahme zu Advokaten, 81. Was weiter dabei zu beobachten, 661.
Recrutirung. Recrutirungs-Section bei dem Kriegs-Depart. 346. Ressort, Chefs und Personale, ebend. Berichterstattung an dieselbe in Pönal-Fällen der Conscriptionspflichtigen, 420. In welchen von diesen Fällen sie selbst erkennen kann, ebend.
Regierung. Aufhebung der bisherigen Ober-Regierung, 333. Vertheilung ihrer Geschäfte, 332. 333. S. Innere Administration
Regierungs-Blatt. (Staats- und) Bestellung und Bezahlung desselben, 250. 339. 639. 666. Neue Ausgabe, 251. 594. Preise derselben, 697.
Reisekosten, Königl. Diener. S. Diäten.
Reisende. Was von denselben in Betreff der Pässe zu beobachten, 213 f. 317. Ingl. von einheimischen, die mit eigener Equipage reisen, 641.
Reisepässe. S. Pässe.
Remontirung. Wird vi Commissionis und unabhängig vom Kriegs-Departement besorgt, 346. Personale, ebend.
Resolutionen. Mittheilung derselben an die Interessenten, 509.
Rubriken. Wiederholte Einschärfung der ergangenen Verordn. die Rubriken der Bittschriften an Se. Kön. Maj. die Königl. Ministerien und Collegien betr. 262.
Ruhr. Maasregeln gegen ihre Verbreitung, 411.

S.

Salinen. Neue Einrichtung des Salinen-Depart. 346. Chef und Personale, ebend.
Salz. Strafgesez gegen die Salz-Einschwärzung, 217. General-Salz-Administration, 338.
Scabinen. Zuziehung derselben zu Criminal-Inquisitionen, 202. 630. 636. Welche Personen zu Scabinen zu wählen, 630. §. 32. 636. §. 77. Beeidigung, Obliegenheit und Entschädigung derselben, 630. (§. 33-37.)
Schäfer. Beeidigung der Commun-Schäfer, 67.
Scharfrichter. Verlangte weitere Darstellung ihrer Verhältnisse, 305.
Scheidemünze. S. Münze
Scheuren. Nähere Bestimmung des Verbots mit bloßem Licht in solche zu gehen, 249.
Schuldverschreibungen. Der Verkauf der Formulare zu denselben ist dem Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 420. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Stadt- u. Amtsschreiber, ebd.
Schul-Inspectoren, katholische. Diäten und Entschädigung derselben, 89.
Schullehrer. An den evangel. deutschen Elementarschulen. Anzahl und Bildung derselben, 3 f. 12 f. Prüfung, 5. (§. 23 f.) 619. Anstellung, 6. (§. 25 f.) Dienst-Einkommen und Subsistenz, ebend. §. 29 f. Eintheilung der Schuldienste in drei Klassen, 6. (§. 25.) 46. Annahme von Incipienten, 117. Preis-Vertheilung und neue Preis-Frage, 366. Amtskleidung der Lehrer an den lateinischen Schulanstalten, 618.
Schullehrer-Conferenzen, 4. §. 21. Allgemeine Einführung derselben, und nähere Bestimmungen, 67 69.
Schullehrer-Lesegesellschaften. 5. §. 22.
Schullehrer-Seminare. 3. (§. 14 f.) 81. Aufnahme der Schul-Incipienten in solche, 81. Instruction für die Inspectoren der evangel. luther. Privat-Schullehrer-Seminare, 150. Verzeichniß derselben, 151.
Schul-Incipienten Bildung derselben, 3. 4. Prüfung, 5. (§. 23.) 203. 619. Aufnahme in die Schullehrer-Seminare, 81. Annahme von den Schullehrern, 117.

Digitized by Google

Schulprovisoren. Bildung derselben, 4. §. 20. Prüfung, 5. (§. 23.) 203. 619. Anstellung, 6. §. 27. Salarirung, 7. §. 32. Verlangte Anzeige der nicht angestellten, 203. — Der entbehrlichen, 409.
Schullehrer, katholische. Concurs-Prüfungen der Schullehrer und Schul-Candidaten, 69. Verordn. die Exhibita und Prüfungen der Schul-Incipienten betr. 111. Von den unbedienstеten und austretenden Schul-Provisoren soll dem Kön. Kathol. Geistl. Rath die Anzeige gemacht werden, ebend.
Schulwesen, Evangelisches. Gen. Verordn. das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangel. Orten des Königreichs betr. 1 f.
Arbeits-(Industrie-) Schulen, 1. §. 2. Die Erstattung der dießfallsigen Berichte wird moderirt, 409.
Sonntags-Schulen, 10. §. 35.
Schulbücher, Verzeichniß der für die evangel. deutsche Elementarschulen bestimmten, 8 f. Anschaffung derselben, 10. §. 34.
Schulfonds, Schulkassen, 12. §. 41.
Schultheißen. Ernennung und Bestätigung derselben durch die Landvögte, 333.
Schuzpocken. S. Kuhpocken.
Scortationen. Bestrafung der im Zuchthaus begangenen, 261. Scortationssachen sind von den Oberamtleuten zu untersuchen, 625.
Sectionen. Des Staatsraths, 329. Des Depart. des Innern, 331. — der Finanzen, 335. — des Kriegs-Depart. 345. S. die genannten Depart.
Sekretäre. Bei dem Staatsrath, 330. Obliegenheit derer bei den beiden Depart. des Innern und der Finanzen, 331. Titel, 337.
Selbst-Entleibungen. Die Einsendung der Berichte von denselben an den Criminal-Senat wird eingeschärft, 180. Verordn. wegen Einlieferung der Leichname der Selbstmörder auf die anatomische Theater, 301.
Selbstverstümmlung. Bestrafung der Militairpflichtigen, die sich durch absichtliche Selbstverstümmlung zum Militairdienst absolut unbrauchbar machen, 417.
Seminare. Für die Candidaten des evangel. geistl. Standes, 358. Neu aufgenommene Zöglinge, 535. Amtskleidung der Professoren an denselben, 618. Für Schullehrer, S. Schullehrer.
Sicherheits-Anstalten. Dißfallsige Obliegenheit der Kön. Landvögte und Beamten, 17. §. 11. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 289 f. Insgl. für die Kön. Gensd'armerie, 380 f. V. Polizei.
Sortenzettel. Sind bei jeder Geldlieferung an die K. Hauptkassen beizulegen, 263. Einrichtung derselben, ebend.
Sperrgeld. Darf während dem Gottesdienst nicht mehr unter den Thoren gefordert werden, 135.
Staats-Kassen. Das Gen. Staatskassen-Dep. erhält künftig den Namen „Section der Staatskassen" 338. Verordn. die Geldlieferungen zu den Kön. Hauptkassen betr. 262. Portofreiheit der an eine K. Kasse addressirten Kön. Gelder, 462.
Staatsrath. Anordnung und Bestimmung desselben, 329. Abtheilung in Sectionen, ebend. Rang, Titel u. persönlicher Adel der Staatsräthe, 329 331. Verzeichniß derselben, 330. Uniform, 347.
Staats-Rechnungen. Das bisherige Rechnungs-Dep. der Ob. Fin. Kammer erhält künftig die Benennung „Section der Staatsrechnungen" 337. Ressort, Chefs und übriges Personale, ebend. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. ebend. Das gesammte Rechnungswesen der directen und indir. Steuern wird dieser Section übertragen, 445.
Staats- und Regierungs-Blatt. S. Reg. Blatt.
Staatsschulden. Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung derselben, 389. Numerirung und Verlosung der Capitalien, ebend. Welche von der Verlosung ausgeschlossen, 390.
Staatsvertrag. Mit der Krone Baiern. S. Baiern.
Stadtgerichte. S. Gerichte.

Digitized by Google

Stadtschreiber. Uniform, Titel und Rang derer, die zuvor höhere Stellen bekleideten, 366. Sie sind Actuare bei den Untergangs- und Oberamts-Gerichten, 574.
Städte. Verzeichniß derjenigen, die das Prädikat „Unsere gute Stadt" erhalten, 66. Ersezung der Bürgermeister-Magistrats- und Gerichtsstellen, 334. Die Orte Hofen und Buchhorn werden unter dem Namen „Stadt und Schloß Friderichshafen" vereinigt, und zu Freihäfen erklärt, 365. Stadt Stuttgart, S. Stuttgart.
Stempelwesen. Porto und Provision vom Stempelpapier, 46. Dessen Gebrauch bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen ꝛc. 149. Erläuterung einiger Anstände in Stempelsachen, 218. Der Verkauf der Formulare zu Schuldverschreibungen und Unterpfands-Urkunden wird dem Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 420. Stempel bei Erlaubnisscheinen zur Einfuhr ausländ. Weine, 566. — Bei den Abschriften von den Entscheidungsgründen der Provinzial-Justiz-Colleg. 580. §. 51.
Steuern. Section der directen und indir. Steuern, 330. 335. Ressort, Chef und Personale, 335. 336. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. 337. Das gesammte Rechnungswesen bei den dir. und indir. Steuern wird der Section der Staatsrechnungen übertragen, 445.
Stiftungen. (öffentliche, milde ꝛc.) Die Administration derselben wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Depart. übertragen, 357.
Strafen. Welche Straf-Erkenntnisse zum Ressort des Kön. Justiz-Ministeriums, und welche für das Departement des Innern gehören, 333. Die Wirkung der Strafen erstrekt sich nur auf die Verbrecher, und ist der Ehre der übrigen Familien-Glieder unnachtheilig, 341. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Oberbeamten in Strafsachen, 439. 625 f. Die Bestimmung der Zoll-Ordnung, §. 82. wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen wird aufgehoben, 589. Schleuniger Vollzug der erkannten Strafen, 629. 635. Einlieferung der Sträflinge zu den Kön. Gärtnereien ꝛc. 82. 90. 100. 318. 341. 347. 682.
Strassen, öffentliche. (Chausseen.) Section des Strassenbauwesens, 329. 332. Präsident, Chef und übriges Personale, 335. 463. Ober-Chaussee-Intendant, 463. Uniform der Ober- und Weg-Inspectoren, 358.
Strassenbau-Abgaben. (Chausseegeld) Soll auch von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute erhoben werden, 390. Erläuterungen und nähere Bestimmungen, die Erhebung der Chaussee-Gefälle betr. 565. Das an die Communen zu entrichtende Weggeld darf nicht davon abgezogen werden, 566. Gebühr für die Chausseegeld-Patente, ebend. Aufnahme und Classification des Viehs zum Behuf der Strassenbau-Abgaben, 581. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Ober- und Cameral-Aemter, ebend.
Straßen-Polizei-Ordnung, für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, 453 f.
Strelse. Vorschriften für die Kön. Landvögte und Oberbeamten in Betreff derselben, 17. §. 11. 289. 290. — Für die Gensd'armen, 383. 386.
Studien. Studienlauf der Candidaten des evangel. Geistl. Standes, 358. Vergl. Universität Tübingen.
Stuttgart. Erhält das Prädikat „Unsere gute Stadt" 66. Dauer der Maien-Messe, 168. Neue Numerirung der Häuser und Benennung der Strassen, 237. Ihr Allmosenwesen wird an die Polizei-Direction verwiesen, 333. Erneuerte Strassen-Polizei-Ordnung, 453 f. Verbindung der Häuser, 475. Einstellung des Jahrmarkts im August, und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 582. Fruchtmarkt daselbst, S. Fruchtmarkt.
Süßholzsaft. Vorschrift wegen dessen Reinigung, 662.
Syndikats-Klage. Wo solche anzubringen, 578.

T.

Tabaks-Handel. Verordn. den von ausländ. Kaufleuten an Inländer verkauften Regie-Tabak betr. 421. Erläuterung der Gen. V. vom 26. Nov. 1808. die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabakshandel betr. 591.

Digitized by Google

Tabaks-Regie. Die General-Direction derselben behält ihr bisherige Verfassung, 338. Welche Sträf-Fälle ihr vorgelegt werden sollen, 591.
Taufen. Verordn. die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr. 409.
Theilungen. S. Inventuren und Theil.
Thore. Dürfen während dem Gottesdienst nicht mehr gesperrt werden, 135.
Titel. Der bei den Sectionen der Ob. Fin. Kammer angestellten Räthe und Diener, 337. — der von höhern auf niederere Stellen versezten Kön. Diener, 366.
Trauungen. Der Militairpersonen, 163 f.
Troschken. Chausseegeld von denselben, 565.

U.

Uferbau, Uferholz-Pflanzungen. S. Wasserbau.
Uniform. Der Staatsräthe, 347. Der Landvögte, ebend. Der Ober- und Weg-Inspectoren, 358. Der adel. Gutsbesitzer, 365. Der von höhern auf niedere Stellen versezten Kön. Diener, 366. Der Oberamts-Aktuare, ebend. Des Personals der Provinzial-Justiz-Coll. g. 461. Der Criminalräthe, ebend. Vorgeschriebene Kleidung der evangel. Geistl. ꝛc. S. Kleidung.
Universität Tübingen. Neue organische Gesetze für dieselbe, 489. Ober-Curator, ebend. §. 1. Curator, §. 2. Wohnsiz und Wirkungskreis desselben, §. 2 — 9. Gerichtsbarkeit, Justitiar, 490. §. 5. Eigene Commission in Strafsachen, §. 6. Ernennung und Amtsverhältnisse des Rectors, 491. §. 10. — Des Kanzlers, §. 11. Verwaltung des Universitäts-Fundi, §. 12. Studienplan, §. 14 f. Prüfungen, §. 21. Preise für Studierende, §. 22. Akademische Institute, §. 23. Aufhebung aller Privilegien ꝛc. welche diesen Gesezen entgegen sind, §. 24. Amtskleidung des Rectors, des Kanzlers und der Professoren, 618.
Unter-Förster. S. Forstwesen.
Untergangs-Sachen. Bleiben den Dorfgerichten überlassen, 437. Ausführliche Vorschriften für die Untergangs-Gerichte, 573. S. Gerichte.
Unterpfands-Urkunden. Der Verlauf der Formulare dazu ist dem Kön. Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 420. Dißfalsige Verantwortlichkeit der Stadt- u. Amtsschreiber, ebend.

V.

Vaccination. S. Kuhpocken.
Vaganten. Was die Criminal-Räthe in Betreff derselben zu beobachten haben, 629. (§. 27.) 632. §. 46.
Vasallen. Aufforderung an dieselbe zur Muthung der in den neuen vormals Baierischen Landestheilen besizenden Lehen, 97. Erforderniße der Muthungs-Eingaben, ebend. Vergl. Lehen.
Verdienst-Medaille. Vorrechte der K. Unterthanen, die solche von ihren vorigen Regenten haben, 509.
Vieh. Aufnahme und Classification desselben zum Behuf der Straßenbau-Abgaben, 581.
Vikare. Was in Ansehung der zu einer andern Bestimmung abgerufenen zu beobachten, 203.
Vikariats-Tabellen. Verordn. die Form und Einsendung derselben betr, 118. Formular dazu, 119.
Viktualien. Accise davon, 67.
Vorspann. Das Chausseegeld soll auch von den Vorspannspferden der Fuhrleute erhoben werden, 390.

W.

Wagen. Nähere Bestimmungen das Chausseegeld von den Berner-Korb-Leitern- und Bauern-Wagen betr. 565.
Waldgang. Streitigkeiten darüber werden an das Kön. Justiz-Ministerium verwiesen, 333.
Waisenhäuser. Verordn. den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr. 31. Neue Eintheilung der Obereinbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter französ. Thaler, die das Gewicht nicht haben, 189. Monirung der rückständigen Gefälle und Rechnungen, 278.

Digitized by Google

462. Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, 517 f.
Waldbrand. Das Polizeiliche bei Waldbränden wird an das K. Finanz-Ministerium verwiesen, 333.
Wallfarthen. Das Auslaufen in auswärtige Wallfarths-Orte ist den K. Unterthanen verboten, 590.
Wasserbau. Verordn. den Uferbau und die Erhaltung der Ufer an den herrschaftl. Gütern betr. 109. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 277. Bestrafung der Excesse dagegen. ebend. Section des Wasserbauwesens, 329. 332. Präsident, Chef und übriges Personal, 335.
Weggeld. Das an die Communen zu entrichtende darf nicht von dem Chausseegeld abgezogen werden, 566.
Weg-Inspectoren. Uniform derselben, 358.
Weibliches Geschlecht. Verordn. in Betreff der Reisepässe für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen, 225. Was bei denen, die sich an einen Ausländer verheirathen wollen, zu beobachten, 317.
Weiden. Anpflanzung derselben an den Ufern der Bäche und Flüsse, 277. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Wein. Vorschriften in Betreff des Einzugs und der Behandlung der herrschaftl. Weingefälle, 501. Abgaben unter den Keltern, 502. Stempel der Erlaubnißscheine zur Einfuhr ausländischer Weine, 566.
Weinbesoldungen. S. Besoldungen.
Weinlese. Vorschriften für die Kön. Cameral-Beamten in Betreff derselben, 501.
Weintabellen. 503.
Wilderei. Ist von den Oberforst- und Oberämtern gemeinschaftlich zu untersuchen, 625.
Wittwen. Verordn. die Bezahlung der Geistl. Wittwen-Portionen betr. 277. Vorgeschriebener Bericht über die Veränderungen bei den geistl. Wittwen, 493. Monirung und Supplirung desselben, 637.

Z.

Zehenden. Alle herrschaftl. Zehenden, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, 261. Von den wieder zum Fruchtbau gerichteten Aekern soll der Natural-Zehend eingezogen, und die Zehend-Surrogat-Gelder in Abgang verrechnet werden, 262.
Zeugen. Vorschrift für die Oberamtleute wegen der Zeugen-Verhöre in Criminal-Fällen, 627. — Ingl. für die Criminal-Räthe, 634. §. 61 f.
Zoll. Impostirung aller aus dem Preußischen kommenden Colonialwaaren, 341. Ausgangszoll vom Papier, 420. Eingangszoll von rohen Holzschwämmen, 533. Aufhebung der in der Zollordnung §. 82. enthaltenen Bestimmungen wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen, §. 589.
Zollämter. Auflösung einiger Zollämter u. Errichtung einer neuen Ober-Zollverwaltung, 225. Verlegung des Ob. Zollamts Vaihingen nach Enzberg, und Aufhebung des Gränz-Zollamts daselbst, 289.
Zubringens-Inventarien. S. Inventuren.
Zuchthäuser. Verordn. den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr. 31. Neue Eintheilung der Ober-Einbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter franzöſ. Thaler, die das Gewicht nicht haben, 189. Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen, 261. Monirung der rükständigen Gefälle und Rechnungen, 278. 494. 620.

Digitized by Google

III.

Ort-Register.

Aalen, 19. 21. 397. 669. 696.
Alpeck, 34. 353. 685. 686.
Alpirspach, 21. 249.
Altdorf, 328.
Altenburg, 131.
Altenstaig, 126. 399. 646.
Archshofen, 133.
Affelfingen, 130.

Backnang, 108. 252. 559.
Baliugen, 20. 22. 72. 95. 193. 257. 441. 701.
Balmertshofen, 131.
Bartenstein, 97.
Baumgries, 131.
Benzenzimmern, 131.
Berghofen, 131.
Bernhardsweiler, 132.
Beisigheim, 72. 95. 560. 701.
Biberach, 39. 50. 86. 142. 191. 245. 362. 515. 541. 685. 687. 699.
Blaubeuren, 274. 285. 469. 585. 685. 688.
Blaufelden, 34. 246. 347.
Böblingen, 22. 73. 221. 247. 481.
Bostendorf, 132.
Brackenheim, 23. 53. 282. 413. 669.
Brenz, 130.
Buch, 132.
Buchhorn, 365.
Buckenweiler, 132.
Bügelhof, 132.
Burgberg, 183.
Burgstall, 133.

Calw, 157. 413. 688. 699.
Cannstadt, 185. 194. 468 637.
Crailsheim, 50. 92. 132. 221.
Creglingen, 97.

Darmsheim, 550.
Demingen, 131.
Dirzbach, 97.
Dürrenstetten, 132.
Duttenstein, 131.

Eck, 131.
Eglingen, 131.
Eglofs, 130.
Ehingen, 191. 313. 481. 668. 688. 702.
Ellrichbronn, 131.
Ellwangen, 66. 397. 645.
Enzberg, 289.
Enzenweiler, 132.
Eßlingen, 35. 50. 222. 274. 670.

Fleinheim, 130.
Frauenthal, 133.
Freudenbach, 133.
Freudenstadt, 249. 538.
Freudenstein, 536.
Friderichshafen, 365.

Gärtringen, 551.
Gaildorf, 53. 303. 482. 623.
Gamhagen, 132.
Garhart, 131.
Geisbühl, 132.
Geislingen, 24. 131. 137. 285. 309. 320. 561.
Gerabron, 347. 469. 689.
Gmünd, 62. 87. 96. 414. 434. 702.
Göppingen, 158. 257. 363. 562.
Göttingen, 130.
Goldburghausen, 131.
Gotteszell, 620.

Hagelloch, 662.
Hall, 247. 325. 482.
Heidenheim, 88. 102. 192. 271. 623. 645.
Heilbronn, 66. 125. 415. 655. 683. 689. 699.
Heiligenbronn, 132.
Hermaringen, 130.
Herrenberg, 24. 137. 159. 192. 272. 306. 370. 415. 425. 585. 689. 701.
Hochmemmingen, 130.
Hosen, 131. 365.
Holdermühle, 133.
Horb, 35. 253. 426. 563.

Ilzhofen, 153.
Ingelfingen, 159. 162. 347.
Isny, 24. 48. 130.

Kaltenthal, 131.
Kirchentellinsfurt, 567.
Kirchheim, 35. 54. 325. 426. 442. 646. 668.
Klein-Aspach, 132.
Köfingen, 131.
Kreßberg, 132
Künzelsau, 347. 586. 595.

Langenau, 130.
Lautenbach, 132.
Leonberg, 39. 62. 258 570.
Leutkirch, 62. 113. 130. 225. 469.
Lohrhof, 133.
Lorch, 286. 86. 656.
Ludwigsburg, 51. 63. 66. 273. 281. 514. 617. 699.
Luizhausen, 249. 320.
Lustenau, 132.

Marbach, 35. 138. 426. 657.
Maulbronn, 20. 287. 586.
Mergentheim, 35. 288. 542.
Metzholz, 132.
Michelbach, 132.
Münsingen, 27. 35. 539.

Nagold, 126. 399. 646. 682.
Neckarsulm, 63. 102. 434. 685. 701.
Neresheim, 89. 116. 387. 393. 671.
Neuenbürg, 147. 442. 449. 647.
Neuravensburg, 129.
Neustädtlein, 132.
Neuwesterstetten, 249.
Niederstozingen, 130.
Nürtingen, 40. 50. 309. 570.

Oberbronn, 131.
Oberdeufstetten, 132.
Oberndorf, 354. 483. 671. 672.
Oberstelzhausen, 132.
Oberstozingen, 130.
Oberthailfingen, 130.
Oberwilfingen, 131.
Ochsenhausen, 80. 388. 687. 699.
Oehringen, 36. 283. 313.
Oggenhausen, 130.

Pflaumloch, 131.

Rädtlein, 132.
Raibach, 132.
Ramingen, 130.
Ravenspurg, 36. 41. 76. 326.
Regetsweiler, 131.
Reinsburg, 132.
Reitsaren, 132.
Reutlingen, 66. 185. 483. 685.
Richelbach, 132.
Riedlingen, 20. 36. 43. 116. 399. 539. 690. 691. 699. 701.
Rodamsdörfle, 391.
Rottenburg, 139. 192. 485. 505. 673. 691. 701.
Rottweil, 691.

Sachsenheim, 130.
Saulgau, 258. 506. 544.

Digitized by Google

Schön, 133.
Schönbrunn, 132.
Schorndorf, 186. 248. 427. 674.
Schrozberg, 97.
Schwarzenbrunn, 132.
Schweindorf, 131.
Simonsberg, 132.
Sindelfingen, 127.
Sindringen, 97.
Sontheim, 130.
Spaichingen, 259. 275. 450. 703.
Steindorf, 132.
Stetten, 219.
Strambach, 131.
Stuttgart, 37. 66. 85. 209. 361. 433. 467. 557. 683.
Sulz, 194. 283. 485. 700.

Tettnang, 36. 129. 310. 323. 328.
Tischingen, 89.
Trauchburg, 130.
Trugenhofen, 131.
Tübingen, 55. 66. 148. 160. 371. 443. 647. 692. 700.
Tuttlingen, 173. 187. 485. 675. 676. 691.

Ulm, 62. 66. 130. 210. 320. 657 f. 686. 700.
Unterbronn, 131.
Unterdeufstetten, 132.
Unterstelzhausen, 132.
Unterwilfingen, 131.
Urach, 443. 581. 624. 659.
Uzmemmingen, 131.

Vaihingen, 20. 127. 289. 363. 660.
Volkertshausen, 132.

Wachbach, 97.
Waiblingen, 27. 50. 255. 503. 504.
Waldbergerhof, 130.
Waldenbuch, 568.
Waldmannshofen, 133.
Waldsee, 20. 195. 508. 515. 700.
Wangen, 36. 130. 174 f. 544 f.
Weiden, 190.
Weidenhöfe, 133.
Weikersholzen, 132.
Weiler, 129.
Weinsberg, 56. 222. 363. 444. 564.
Weiblingen, 50. 223. 547. 686.
Wiesensteig, 24. 137.
Wildberg, 126. 399. 646. 682.
Winnenden, 582.
Wurzach, 225.

Zwiefalten, 36.

IV.

Personen-Register.

Abel, 535. 621.
Abele, 337. 439.
Abraham, Jud. 612.
Abt, 302.
Adam, 76. 166.
Ade, 179. 446.
Adelmann, 120.
v. Adelsheim, 219.
Aekerle, 448.
Aich, 568.
Aichele, 320.
Alber, 422. 568. 606.
Albrecht, 376. 598. 599.
Albus, 497.
Allmaier, 608.
v. Altrok, 48.
v. Amerongen, 265.
Amman, 306. 610.
Ampfer, 606.
Amthor, 97. 440. 461.
Andler, 169.
Appert, 84.
Appolt, 695.
v. Arand, 170. 421. 477. 512.
Arleder, 512.
Arnold, 84. 154. 183. 266. 476. 512.
Atz, 100.
Auch, 179. 336.
Auer, 171.
d'Autel, 166.
Autenrieth, 336.

Baader, 663.
Baas, 605. 606.
Backmeister, 152. 280. 336. 665.
Bader, 264. 296. 390.
Bäckert, 511.
Bäder, 601.
v. Bär, 76. 410.
Bär, 599. 665.
Bärenstecher, 299.
Bäuerlen, 410.
Bäumlein, 535.
Bagnato, 97.
Baier, 600. 602.
Baierhammer, 604.
Baldauf, 553.
v. Baldinger, 607.
Gr. v. Baleure, 70.
Banzhaf, 100. 605.
Baronsee, 604.
Barrensteiner, 554.
Barth, 410. 603.
Baß, 182. 599. 604.
Baßmann, 605.
v. Batz, 234. 592.
Batzing, 178.
Bauder, 601. 607.
v. Bauer, 265. 266.
Bauer, 111. 349. 510. 600. 601. 606. 654.
v. Baur, 613.
Baur, 170. 181. 261. 307.
Baumann, 178. 190. 337. 583.
v. Baumbach, 298.
Baumgärtner, 602.
Becher, 166. 618.
Becht, 128.
Bechter, 83.
Bechtner, 594. 603.
v. Beck, 391.
Beck, 167. 182. 553. 606.
Beckler, 411.
Beeh, 169.
Behr, 605.
Bendel, 683.
Bender, 607.
Bene, 423.
Beneke, 475.
Benz, 84. 182. 337. 695.
Benzinger, 606. 611.
Berblinger, 478.
Berger, 162. 607.
Bergmann, 169.
v. Berlichingen, 330.
Bernhard, 32. 178.
Gr. v. Bereldingen, 224.

Berrer, 599.
Bertolin, 551.
Bertrand, 91.
v. Besserer, 447. 607.
Besserer, 606.
Best, 601.
Betulius, 182. 299.
Betz, 348.
Betzler, 266. 476.
Beuerlin, 335.
Beutenmüller, 535.
Beyerle, 512.
v. Biberstein, 265. 298. 613.
Bickel, 113.
Biedermann, 306.
Bigg, 693.
Bikle, 349.
Bilcher, 91.
Bilfinger, 167. 338. 343. 347.
Binder, 152. 153. 167. 179. 337. 423. 534. 597. 600. 602.
Birkle, 605.
Biscalar, 603.
v. Bismark, 533.
Gr. v. Bissingen-Nippenburg, 190.
Bissinger, 343.
Bitsch, 608.
Bitzer, 135.
Blankenhor, 264.
v. Blarer, 182.
Blau, 534.
Blech, 605.
v. Bleibel, 346.
Bleibel, 334.
Blessing, 69. 205.
Bloß, 337.
v. Bodmann, 143. 614.
Böck, 447. 448.
Böckel, 477.
Böcklen, 496.
Bögel, 605.
v. Böhmelberg, 359.
v. Boger, 345.
Bohm, 478.
Bohmhard, 553.
Bohner, 604. 608.
Bohnhöfer, 535.
Bolay, 601. 606.
Boll, 497.
Boller, 638.
Bolz, 553. 603.
Benz, 536.
Bopp, 602. 650.
Bornhäuser, 306.
Bosch, 535.
Boser, 608.
Botschafter, 189.
v. Bouwinghausen, 142. 171.
Bozenhard, 448.
Bräunlin, 550. 642.
Brand, 319.
v. Brandenburg, 234.
Brandseph, 58.
Braun, 118. 141. 169. 422. 439. 597. 607.
Brecht, 178. 391.
Bregenzer, 342.
Breisch, 476.
Breitenbach, 638.
Breithaupt, 219.
v. Breitschwerd, 330. 335. 614.
Bressand, 318. 475.
v. Breuning, 265. 410. 477. 592. 613.
Breuninger, 83.
Brinzinger, 663.
Brodbeck, 178.
Brodhag, 70.
Brük, 497.
v. Brunmann, 350.
v. Brunow, 447.
v. Buch, 75.
Buchholz, 607.
Buchwald, 583. 601.
Buck, 599.
Buder, 180.
v. Buhl, 48. 265. 613.
v. Bühler, 84. 330. 334.
Bühler, 47. 391.
Bühlmaierin, 641.
Bührle, 235. 336. 608.
v. Bülow, 510. 617. 665.
Bürger, 76. 93. 101.
Bürkle, 303. 497.
Büttner, 554. 654.
Bullinger, 358.
Burger, 153.
Burghard, 143.
Burk, 642.
Burkart, 70.
Burkhardt, 567.
Burniz, 477.
Burth, 608.
Gr. v. Byland, 477.

v. Cammerer, 170. 334.
Cammerer, 609.
Cantner, 598.
Capot, 142.
Carl, 597.
v. Casenova, 695.
Caspar, 475.
v. Casselmann, 266.
Castello, 334.
Christian, 235. 336.
Christlieb, 135.
Christmann, 143. 440. 461.
Cleß, 535.
Cludius, 554.
v. Coignard, 430.
Gr. v. Coligny, 641.
Conrad, 112. 620.
Conradi, 601.
v. Constant, 695.
Constant, 342.
Constanzer, 695.
v. Cornotte, 665.
Crebert, 84.

Dähn, 478.
v. Dahlstrom, 391.
Danasl, 553.
Danner, 604. 607.
Dannwolf, 664.
Dapp, 438.
Daser, 182. 555.
Daub, 91. 496.
Daumüller, 606.
Gr. v. Degenfeld-Schomburg, 614.
Deiß, 620.
Deißler, 496.
Deißner, 611.
Deininger, 550.
Deker, 111. 599.
Dengler, 297.
Denk, 535.
Denninger, 190.
Denzel, 135. 151. 166. 350.
v. Dernbach, 170.
Dertinger, 496.
Dettelbacher, 84.
Dettinger, 337. 615.
v. Deuring, 118.
v. Diedel, 342.
Diem, 181. 693.
Diemer, 496.
Diener, 167. 242.
Diermann, 608.
Dieterich, 439.
Dietsch, 330.
Gr. v. Dillen, 613.
v. Dillen, 75. 338. 346. 592.
Dischler, 494.
v. Dizinger, 368.
Dizinger, 448.
Dobelmann, 338.
Dd nacher, 600.
Doll, 494.
v. Donepp, 75. 171.
Dornfeld, 178.
Dorsch, 338.
Dreher, 597.
Dresch, 280. 511.
Drescher, 600. 665.
Dreßler, 169.
v. Dünger, 330. 336. 337. 338. 345 350.
Dünger, 219.
Dürr, 598. 608.
Dürrmann, 628.
v. Dungern, 47.
v. Duttenhofer, 166.
v. Duvernoy, 334. 345.

Ebart, 234.
Eben, 167.
Eberhard, 297.
Eberlen, 225. 409.
Eberth, 320.
Eberwein, 180.
Ebner, 601. 610.
Eckert, 421.
Egeler, 594.
Eggard, 608.
v. Egloffstein, 280.
Ehemann, 598.
Ehinger, 638.
v. Ehrenfeld, 343.
Ehrle, 299.

Digitized by Google

v. Einſiedel, 205. 346 534.
Eiſelen, 330. 664.
Eiſemann, 430.
Eiſenlohr, 152. 166. 346. 654.
Eiſenmenger, 410.
Eisler, 600.
v. Ellrichshauſen, 47. 84. 100. 205.
Ellwert, 535.
Elſäſſer, 334. 601.
Elſer, 390. 464. 476.
Enderle, 683.
Endres, 48.
v. Engel, 342. 477.
Engel, 279. 439.
Engelhard, 166.
Enslin, 337. 603.
Entermann, 478.
Entreß, 334.
v. Enzberg, 447.
Gr. v. Enzenberg, 113.
Epple, 604.
Erbe, 143. 342.
Erber, 601.
Erdtner, 594. 604.
Erhard, 113.
Eſchenbrenner, 665.
Eſchenmaier, 178. 638.
Eſenwein, 240.
Eßig, 642.
Ettensperger, 597.
Euppert, 600.
Eyth, 303. 512.
v. Ezdorf, 205.
Ezel, 531. 594.

Faber, 58. 166. 429. 511. 534. 582. 601. 602. 603. 605. 650. 696.
Faber du four, 219.
Fäller, 83.
Failenſchmid, 242.
Falkenberg, 693.
v. Falkenſtein, 120. 266. 346. 613.
Faulhaber, 264. 464.
v. Fechhelm, 75.
Fecht, 343.
Feder, 337.
Feile, 693
Felling, 264.
Fellmeth, 278.
Feſer, 604.
Feucht, 343.
Feuerlein, 336. 475. 695.
Feyertag, 421.
Feyrer, 260.
Fezer, 366. 536.
Fichtbauer, 113.
Fichtner, 601.
v. Fink, 280.
Fink, 112. 178.
Firnhaber, 113.
Fiſcher, 177. 219. 297. 343. 446. 496. 535. 553. 600. 603. 606. 607. 608. 654. 674.
Flammer, 612.
Flatt, 179.
Fleiſcher, 610.
Fleiſchmann, 336. 535.
v. Flemming, 342.
Föhr, 334. 608.
Föhrlen, 607.
Förnlein, 607.
Förſter, 553.
Föttinger, 554. (W. 700.) 601.
Foichtig, 235. 334.
Follinger, 611.
Forſtenhäusler, 696.
v. Forſtner, 346.
Fraas, 178. 204.
Frank, 76. 166. 178. 181. 302 600. 694.
Frankenſtein, 601.
v. Franquemont, 266.
Fraſch, 306.
Frei, 410. 429. 606. 650.
v Freiberg, 298. 330.
Freiberger, 620.
Frick, 261.
Friderici, 181.
Friedel, 242.
Friedrich, 297.
Fries, 608.
Frieſinger, 367.
Friſch, 179. 336.
Friz, 19. 307. 602.
Fröhlich, 235. 338.
Fröſchle, 606.
Frösner, 665.
Gr. v. Frohberg, 511.
Fromm, 100.
Frueth, 496.
Fruth, 618.
Fuchs, 74. 606.
Gr. v. Fugger, 264.
Fürſich, 445.
Funk, 348.
Furtmüller, 552. 600.

Gänsle, 83.
Gänzle, 422.
Gärtner, 349. 567. 605.
v. Gaisberg, 266. 464. 593. 614.
Gaiß, 320.
Gaiſſer, 462. 598.
Gallwiz, 695.
Gambs, 180.
Gans, 602.
Gauſer, 478.
Gapp, 430.
Garb, 33.
Gaſſer, 608.
Gaum, 112.
Gaupp, 366.
Gauß, 594. 599. 601. 602. 604. 605. 607.
Geiger, 301. 411. 600.
Geiſele, 600.
Geiſſer, 339.
v. Gemmingen, 19. 204.
Gentner, 598. 603.
v. Georgii, 346.
Georgii, 534. 601.
Gerber, 70. 335. 610.
Gerhard, 112.
Gerlach, 349. 664.
Gerlacher, 494.
Gerock, 512.
Gerſter, 601. 604. 607.
Geß, 112. 167. 422. 534. 535.
Geyer, 177. 320. 599. 603.
Gfrörer, 604.
Gik, 296.
v. Gimmi, 267.
Glaſer, 189. 350. 368. 598.
Glauner, 135.
Glock, 234.
v. Glöden, 33.
Glückherr, 235.
Gmelin, 75. 496. 582.
Godelmann, 607.
Göcker, 75.
Göhring, 112.
Göhrung, 656.
Gölz, 178. 494.
Göriz, 70.
Göz, 167. 178. 238. 336. 496. 606.
Gözinger, 142.
Goyl, 607. 615.
Gok, 447.
Gold, 604.
Golther, 410. 496. 582.
Gradmann, 167.
Gräber, 339.
Gräsle, 337. 423.
Gr. v. Gravenitz, 463.
Graf, 446.
Grammlich, 536.
Grand-Richard, 614.
Gratian, 592.
Grattenauer, 213.
Grau, 299.
v. Grebner, 477.
Grebner, 280.
Greiner, 178. 297. 359. 599. 602.
Greis, 553.
v. Grempp, 76. 101. 614.
Gremp v. Freudenſtein, 205.
Greuling, 601.
Grieb, 497.
Grieſinger, 601.
Grimm, 391.
Grismaier, 603.
Grözl v. Grimmenſtein, 391. 512.
Gröninger, 153. 598.
Grözinger, 179.
Gronbach, 610.
v. Gronsfeld, 639. 643.
v. Groos, 47. 338.
Groß, 75. 306. 334. 343. 582. 621.
Großbayer, 611.
Gruber, 169. 601.
Grüb, 171.
Grünwald, 612.
Gruis, 320.
Grüter, 112. 337.

Digitized by Google

Gütmann, 179.
Gundler, 179.
Gscheidle, 297.
v. Gültlingen, 179. 614.
Günther, 73. 602.
Gürr, 605.
Gulden, 225.
Gundlach, 289.
Gunser, 422. 535.
Gunzert, 182. 600. 605.
Gutbrod, 182. 601.
Guth, 683.

Haas, 73. 81. 607. 615. 654.
Haasis, 497.
Haberkern, 497.
Habiereutinger, 608.
Häberle, 605. 606.
Häbich, 650.
Häfele, 59. 73. 430.
Häfler, 303.
Häge, 605.
Händle, 601. 602.
Härcher, 694.
Häring, 604. 607.
Härle, 666.
Härlin, 477.
Häusermann, 552.
Häueler, 142. 600. 605.
Hafner, 101. 464. 606.
Hagenbuch, 600.
Hager, 597. 601. 602.
Hagmaier, 205.
v. Hahn, 76. 93. 101.
Hahn, 336. 601. 602.
Haist, 551.
Hak, 619.
v. Haller, 345. 346.
Haller, 392.
Hallwachs, 73. 553.
Hamman, 421.
Hammer, 347. 604. 621.
v. Hardegg. 334.
Harder, 278.
Hardt, 207.
Harm, 610.
v. Harmeni n, 552.
Harppredt, 166. 210. 601.
Hartig, 183.
v. Hartitsch, 613.
Hartmann, 171. 337. 350. 302. 552.
Haslander, 696.
Haßlacher, 169.
Haßler, 299.
Haubensak, 306. 343.
Hauber, 177.
Haueisen, 19. 349.
Hauff, 166. 334. 439. 496.
Hauffler, 135.
v. Haug, 171.
Haug, 299.
Haupt, 599.
Haußeker, 604.
Haußer, 204. 494. 598. 600. 611.
Haußmann, 89. 602.
Hayd, 598.
v. Hayn, 665.
Hebra, 170.
Hebsaker, 348.
Hechtle, 83.
Hecker, 535. 621.
v. Heel, 665.
Hegner, 297.
Hehl, 347.
Heigelin, 335. 638.
Heim, 33.
Heimbach, 143.
Heindel, 336.
Heinle, 83.
Heinz, 339.
Heinzeler, 120.
Heiß, 608. 612.
Hekmann, 32.
Heller, 337.
Hellwirth, 319.
Helm, 608.
Helmsdörfer, 495.
Henger. 302.
Henne 695.
Henseler, 337.
Henstnger, 391.
Hensler, 182. 598.
Henzler, 171.
Heuglein, 476.
Heppler, 551.
v. Herda, 346.
Hergenröther, 650.
Herrin, 510.
v. Herrmann, 530.
Herrmann, 89. 166. 410. 601.
Herkorn, 118.
Herwig, 166. 665. 683.
v. Herz, 334.
Herz, 475.
Herzberger, 464. 497.
Herzog, 391. 462.
Heß, 604.
Hetmansperger, 599.
Hettenberger, 598.
Hettich, 220.
Hettler, 75. 410.
Hetzinger 552.
Heugelin, 48. 535.
Heuß, 178.
Heußer, 511.
Hezel, 183.
Hezer, 142.
Hiemer, 336.
Hilde, 235. 337.
Hildenbrand, 601.
Hiller, 440. 461. 597. 614.
Hils, 204.
Himmel, 181.
Himpel. 206.
Hinsinger, 598.
Hipp, 447.
v. Hirrlinger, 334. 359.
Hirsch, 169. 602.
Hirzel, 642.
Hitter, 99.
Hochleutner, 597.
v. Hochstetter, 235. 251. 271 281. 300. 307. 321. 350. 412 448.
Hochstetter, 338. 439.
Höckle, 319. 349.
Höpfner, 167.
Hördt, 334.
Hörz, 336.
Höschele, 32.
v. Höbel, 266.
Hofele, 494.
Hofer, 264.
Hoffacker, 638.
Hoffmann, 552 597. 600. 601. 602. 603. 604. 666.
Hofmeister, 610.
Hofstetter, 11.
Hohbach, 235 336.
Pr v. Hohenlohe, 265. 665.
F. v. Hohenlohe-Bartenstein, 693.
F. v. Hohenlohe-Jartberg, 693.
F. v. Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, 496.
Pr. v. Hohenlohe-Kirchberg, 265.
Pr. v. Hohenlohe-Langenburg, 190.
F. v. Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingen, 33.
F. v. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 92.
Hoher, 608.
Hohl, 264.
Holl, 553.
Holland, 166. 582.
v. Holz, 118.
Holz, 604.
v. Holzschuher, 75. 334. 346.
Holzwarth, 349.
Hopf, 33. 91. 638.
Hopt, 166. 447.
Hordt, 602.
Horkheimer, 249.
v. Hornstein, 190. 234. 266. 477. 592.
Hofer, 179. 638.
Huber, 606.
Huberich, 602.
Hufnagel, 439.
Hübschmann, 334.
Hünersdorf, 120.
Hüttenschmid, 343.
Hummel, 440. 461. 534. 604. 606.
Humpf 603.
v. Hunoltstein, 337. 614.
Husuadel, 535.
Hur, 494.

Jakob, 112.
v. Jacobi, 346.
Jacobi, 391. 553.
v. Jäger, 84. 336. 337. 350.
Jäger, 182. 280. 336. 343. 534.

Digitized by Google

Jeitter, 74. 608.
Jenisch, 605.
Gr. v. Jenison, 533.
Jenth, 512.
v. Jett, 592.
Jetter, 597.
v. Imhof, 298.
Joannis, 234.
Joas, 604.
Johler, 608.
Joos, 220.
Ippich, 602.
Irion, 189.
Irnsinger, 141.
Isaak, Samuel, Jud, 639. 649.
Ischinger, 303.
Isfording, 153.
Ißler, 611.
Jung, 33. 178. 602. 603.
Junger, 463.
Junginger, 422. 599. 602. 604.
Juzi, 621.

Kächelen, 250.
Kälin, 392. 430.
Kämmerer, 83.
Käppel, 553. (V. 700.)
Kärlen, 608.
v. Kahlden, 534.
Kaiser, 298. 302. 597. 605.
Kamerdlt, 263.
v. Kampz, 298.
v. Kapf, 330. 654.
Kapf, 76. 179. 346. 682.
Kaufer, 603.
v. Kauffmann, 345. 346. 609.
Kauffmann. 74. 75. 113. 342. 605.
Kaula, 554. 555.
Kausler, 142. 343.
Katzmaler, 75.
Keba, 348.
Keefer, 429.
Kees, 180.
Kehl, 335.
Keil, 553.
v. Kellenbach, 265. 613.
Keller, 59. 66. 91. 135. 264 299. 411. 597. 604. 605.
Kemmler, 598. 601. 602. 605.
Kempf, 337.
Keppel, 603.
Keppeler, 603.
Keppler, 177. 534. 598. 600. 612.
Kerler, 583. 601. 607.
Kern, 440 461. 554. 593.
v. Kerner, 335. 338. 346. 463. 613.
v. Kettler, 205. 682.
Keuerleber, 663.
v. Kielmann, 654.
Kielmann, 171. 263. 320.
Kienzlen, 69.
Kies, 447.
Kinzelmann, 302.
Kipp, 84.
Kipple, 511.
Kirchherr, 599.
Kirchmaier, 605.
Kitzinger, 183.
Klaiber, 179. 448. 568. 599.
Klapp, 342.
Klaus, 607.
v. Klein, 334.
Klein, 307. 334.
Kleiner, 241. 334.
Kleinknecht, 242. 600.
Kleiz, 495.
Klemmer, 553.
v. Klendgen, 493. 621.
Klenk, 603.
Kling, 343.
v. Klinkowström, 171. 447.
Klinski, 410.
Klotz, 120.
Klumpp, 179. 599.
Knapp, 307. 335. 336. 337. 347. 510. 598. 599.
Knaus, 612.
v. Kniestedt, 75. 84. 91. 463.
Kniewasser, 607.
Knöpfle, 604.
Knörr, 446.
Knörzer, 170. 219. 8. 621. 642.
Knoll, 536.
Knorpp, 637.
Knorr, 599.
v. Koch, 298.
Koch, 190. 583. 598. 602. 611. 664. 694.
Köbel, 143. 178.
Köchel, 583.
Köhle, 593. 603. 604. 606.
Köhler, 554. 612.
Kölz, 204.
v. König, 170.
König, 553. 583. 600 695.
Königsberger, 166.
Gr. v. Königsegg-Aulendorf, 614.
v. Könneriz, 75.
Köstlin, 153. 106.
Kohl, 604.
Kohnle, 604.
Kolb, 606.
Kolesch, 568.
Kornbeck, 75.
Korntheur, 392.
Kower, 608.
Krach, 665.
Krämer, 84. 307. 430. 510. 598. 600.
Kräusle, 597.
Kräutle, 478.
v. Kraft, 642.
Kraft, 342 602.
Kramer, 607.
Kranz, 235. 337.
Krauch, 607.
Krauß, 112. 168. 598. 600. 612.
Kraut, 475.
Krauter, 600.
Krazer, 166. 205.
Krenkel, 608.
Kreß, 602.
Kretschmer, 439. 452.
Krieger, 606.
Krumbacher, 608.
Krumraler, 170.
Kugler, 302.
Kuhn, 234. 439. 552. 605.
Kübel, 135.
Küber, 69.
Kübler, 303.
Küchel, 535.
Kümmerer, 338.
v. Künsberg, 533.
Künzinger, 551.
Kull, 611.
Kummerin, 297.
Kupfer, 663.
Kurrle, 19.
Kurz, 91. 178. 190. 339. 665.
Kutter, 167. 654. 665.
Kuttler, 608.
Kuttroff, 599. 605.

Lächner, 343.
Lämmlen, 694.
Laiber, 477.
Laistner, 600.
v. Lalance, 170.
Landauer, 306.
Landbek, 48.
Landenberger, 605. 607.
Landes, 553.
v. Lang, 69. 90. 182. 592.
Lang, 143. 168. 169. 600. 605. 607. 609. 695.
v. Langen, 47. 75. 190.
Lanzer, 447.
Lasser, 167.
Lattner, 302.
Laub, 598.
Lauer, 235. 602. 695.
Lauser, 605.
v. Lavenstein, 170.
Lebetgern, 553.
Lechler, 280.
Ledermann, 241.
Leiberich, 696.
Leinslier, 338.
Le[illegible]heimer, 608.
Leipprand, 615
Lengert, 605.
Lenz, 219. 582. 593.
Leo, 603.
Leonhard, 462.
v. Lestocq, 18.
Lesuire, 266.
Leu, 58.
v. Leubniz, 512.
Gr. v. Leutrum, 91. 219.
Leypold, 339.
Leyrer, 666.
Lichtenberger, 299.

Digitized by Google

Liebermeister, 642.
Liedlinger, 235.
v. Lienhardt, 342 346
Liesching, 234. 477.
v. Lilienberg, 463.
Limbach, 142.
Lindel, 604.
v. Linden, 58. 330. 334. 335. 511.
Lindner, 592. 603.
v. Lindt, 266.
Link, 615.
List, 664.
Liz, 608.
v. Lob, 335.
Lochmüller, 608.
Löchner, 153.
Lödel, 167. 350.
Löffler, 182 280. 567. 606.
Lohbauer, 334.
Loser, 74. 249.
Lotter, 166. 334.
Ludwig, 553.
Lüdeke, 554. 654.
Luikert, 605.
v. Lüzow, 279. 463.
Lupold, 181. 306.
Luz, 307. 463. 598. 599. 609.

Maag, 76. 153.
Macholb, 599.
Mack, 178. 264. 606.
Mändle, 602.
Mändler, 608.
Männi, 693.
Märkle, 57. 497.
Märklin, 33. 440. 461.
Mäule, 600. 601. 605.
Mahl, 334.
Maichle, 302.
v. Maier, 75. 266. 298. 335.
Maier, 69. 83. 101. 120. 169. 171. 178. 179. 296. 302. 306. 320. 337. 347. 423. 553. 583. 594. 598. 602. 603 604. 605. 607. 608. 621. 650. 654. 695.
Mailänder, 608.
Mande, 279.
Gr. v. Mandelslohe, 552
Mann, 19. 143.
Manz, 6 1 666.
Manzius, 602.
Marmein, 567.
Marquard, 264.
v. Martens, 182. 477.
Marz, 602. 665.
v. Massenbach, 265. 330. 335. 337. 338. 346.
Mast, 620.
v. Maucler, 266. 279. 464.
Maurer, 142. 604. 608. 663.
v. Maydell, 234.
Mayer, s. Maier.
Mayr, 430.
Mehlen, 554.
Megnin, 535.
Mehl, 598. 600.
Meile, 476.
Meineke, 423.
v. Meisrimmel, 342.
Meister, 392.
Memminger, 535.
v. Mengen, 205.
v. Menoth, 330. 614.
Mergery, 446.
Merkle, 600.
Merz, 476. 604.
Metsch, 182.
Mez, 554.
Mezger, 169. 497. 598. 650.
Michaelis, 511.
v. Milkau, 265. 368.
v. Miller, 463.
Milz, 593.
v. Misani, 266.
Missel, 422.
Mitnacht, 601.
Mitsch, 47.
Mitschel, 410.
Model, 695.
Mögerle, 297.
v. Mögling, 496. 511.
Möhrlin, 189.
v. Mohl, 330. 334. 335. 339. 463. 614.
Mohr, 608.
Moilet, 135.
Mokler, 495.
Morlok, 153.
Moschüz, 495.
Moser, 166. 337. 497. 694.
Mosmann, 654.
Mosthaf, 553.
Motz, 440. 461.
Moutour, 430.
Muff, 343.
Mühlbach, 168.
Mühleisen, 600.
Mühni, 597.
v. Mülinen, 76.
v. Müller, 33.
Müller, 69. 152. 162. 182. 233. 278. 299. 337. 342. 421. 423. 440. 461. 463. 497. 554. 598. 599. 604. 608. 665.
v. Münch, 550.
Münch, 143.
v. Münchingen, 205.
Münchmaier, 606.
Münster, 142.
Münzing, 583.
Mukenfuß, 551.
v. Mundorf, 265.
Mundorf, 334.
Muschgai, 638.
Mutschler, 179. 447.
v. Mylius, 336. 338. 613

Nabholz, 608.
Nadig, 83.
Nästlen, 296. 319.
Nagel, 600.
Napolz, 66.
Natterer, 334.
v. Nausester, 342.
Neef, 210.
Neff, 111.
Neidhardt, 177.
Nerlinger, 445.
v. Nerow, 279.
Nerpel, 607.
Nestel, 607.
v. Nettelhorst, 170. 205.
Neudörfer, 603.
Neuffer, 113. 336. 496.
Neumeister, 32.
Neuner, 349.
v. Neurath, 330.
Neuscheler, 562.
Nezer, 606.
Nibel, 112.
Nicolai, 234.
Niedt, 297.
Niemetz, 334.
Niethammer, 179.
Nill, 302.
Nipp, 603.
Nördlinger, 336. 337. 347.
Nollenberger, 476.
Gr. v. Normann-Ehrenfels, 335. 336. 553.
v. Notter, 475.
Nowack, 303.
Nusch, 439.

v. Oberkirch, 75.
Obermaier, 48.
Obermüller, 583. 593. 601. 603. 607. 615.
Oberreuter, 598. 620.
Ochs, 348.
Oechsle, 604.
Oeffinger, 335.
Oehlenheinz, 476.
Oehlschläger, 367.
Oehme, 553.
Oesterlen, 642.
Pr. v. Oetingen-Wallerstein, 181. 613.
v. Oetinger, 613. 621.
Oettinger, 190.
Ohniker, 615.
v. Oldershausen, 205.
Oppel, 237.
Ortlieb, 120.
Osiander, 535.
Oswald, 178. 598.
v. Osten, 343.
v. Otto, 91. 330. 335.
Otto, 477. 603.
Gr. v. Ottweiler, 447.

Pabst, 608.
v. Palm, 205. 265. 614.
Paret, 568.
v. Parrot, 637.
Parrot, 234.
Paul, 320.
Pauli, 535.
Paulus, 179. 336. 366.
Paur, 423.

Digitized by Google

Payer, 299.
Pelz, 602.
v. Perglaß, 234. 319.
Peter, 606.
Pfäfflin, 76.
v. Pfaff, 338.
Pfanner, 299.
Pfau, 582.
Pfeifel, 554.
Pfeiffer, 336. 593. 603. 607. 650.
Pfeilſticker, 178. 179 683.
Pfiſter, 167. 225. 429. 621.
Pfiſterer, 603.
Pfizer, 604.
Pfizmaier, 178. 602.
Pfleghaar, 608.
Pfleuderer, 83.
Pflüger, 111 666.
v. Phull, 345. 495. 614.
Pielenz, 599.
Piſtorius, 142.
v. Planiz, 170. 234.
Plattmacher, 205.
Pleſſing, 392. 430. 600.
Plieninger, 665.
Plochmann, 603.
v. Podevils, 75.
v. Pöllnitz, 265. 613.
v. Pollandt, 266.
Poppele, 602.
Prahl, 602. 615.
Prielmaier, 153.
Primaveſi, 637.
Probſt, 334. 439.
Prößchke, 204.
Prohaska, 298.
v. Prümmer, 464.
Gr. v. Pückler, 90. 463. 614. 665.
v. Püthon, 66.
Pulvermüller, 368.

Gr. v. Quadt, 153.

Rabauſch, 243.
v. Raben, 567.
Räuſchle, 593.
Rahn, 225.
Raith, 32.
Rapp, 219.
Rappolt, 336.
Raier, 534.
v. Raßler, 592.
Raßmann, 638.
Rath, 335. 352 553.
Rau, 166. 512. 553. 600. 604. 606. 607.
Rauch, 608.
v. Rauchhaupt, 58.
Rauner, 612.
Rauneſt, 554.
Rauſenberger, 153.
Rebmann, 242.
Rechfues, 177. 693.
Redlin. 422.
Redwiz, 598. 606.
Reibel, 464. 597.
Reichart, 641.
Reichert, 153. 348. 602.
Reichlin, 152.
v. Reichlin-Meldegg, 682.
Reichmann, 32.
Reif, 264.
Reiher, 69.
Reihing 638.
Reinbeck, 171.
Reiner, 335.
v. Reinhard, 592.
Reinhard, 66. 142. 177. 606 665.
Gr. v. Reiſchach, 205. 423. 463.
v. Reiſchach, 495.
Reiſig, 497.
Reißer, 694.
Reitter, 84.
Remmele, 638.
Remshardt, 665.
Renner, 445. 603. 607. 621.
Renz, 334. 534.
Reuſch, 367.
v. Reuß. 330. 334 614.
Reuß, 334.
Reutter, 204. 598. 599. 600. 602. 606 607.
Rerer, 177.
v. Rheinwald, 345. 346.
Richter, 66 350 411.
Riecke, 151. 392 535.
v. Riedeſel, 330.
Riegel, 602. 603.
v. Rieger, 534.
Rieger, 168. 599. 607.
Riegraf, 169.
Rieker, 608. 615. 682.
Ries, 152.
Rietmüller, 583. 607.
Riſt, 242.
Ritter, 603.
Ritz, 267.
Rock. 179.
v. Röder, 343. 391. 613.
Röder, 320.
Röhule, 568.
Röker, 607.
v. Röll, 334.
Röll, 621.
v. Römer, 342. 345.
Römer, 447.
Röſch, 440 461, 606.
Röſler, 583.
Röslin, 496.
Rößle, 112.
Roger, 475.
Roh, 598. 599.
Roller, 181. 319. 349 599.
Romerſch, 610.
Romig, 599. 606.
Romler, 335.
Ronalder, 612.
Roosſchüz, 167. 440. 447. 461. 614.
Roſchmann, 190.
Roſezky, 337. 665.
Roth, 250. 553.
Rothe, 553.
Ruckgaber. 334. 554
Rudolph, 83
Ruef, 359. 637.
Rueß, 91.
Rüdiger, 535. 555.
Rükaber, 600.
Rümelin, 410. 665.
Rumpp, 683.
Ruoff. 112. 642.
Rupf, 638.
Rupp, 535. 662.
Rupprecht, 235. 336.
Ruthardt, 168. 582.

Sachs, 601.
Saile, 299.
Sailer, 279.
v. St. Amand, 343
v. St André, 75. 567.
Salm, 694.
Gr. v. Salm-Krautheim, 205. 477.
Sandherr, 610.
Sanens, 74 409. 503.
Sattler, 334 439. 622.
Sautter, 69. 143. 350.
Schaaf, 497.
Schaal, 306.
Schaar, 598.
v. Schad, 350.
v. Schade, 234.
Schädin, 476.
Schäfer, 83, 170. 205. 298. 654.
Schäffner, 319.
Schäufele, 551. 615.
Schanbacher. 663.
v. Scharffenſtein, 298.
Scharffenſtein, 190.
Schaßberger, 601.
Schauffelin, 179.
Schazmann. 567.
Scheich, 605. 606.
Schelbert. 84
v. Scheler, 346. 477.
Schelling, 112 597. 598. 603.
Schenk, 582.
Gr. Schenk v. Caſtell, 511.
Scherenbacher. 348.
v Schertel, 343.
Scheurer, 319.
Schick, 74.
Schickardt, 84. 179. 337.
Schicklen, 141.
Schill, 319.
Schillermann, 568.
Schilling, 597.
Schlachter, 440. 461.
Schlager, 422.
Schlegel, 663.
Schleich, 120. 391.
v. Schleierweber, 171.
Schlette, 598. 607.
Schlichenmaier, 475.
Schlienz, 694.

Schlipf, 367.
Schliz, 163. 343. 317.
Schlotterbek, 143. 306.
Schlumberger, 554. 604.
Schmadel, 554.
Schmalstich. 166.
Schmauder, 606.
Schmanz, 607.
v. Schmid, 248.
Schmid, 47. 101. 163. 168. 182. 249. 297. 348. 366. 392. 430. 534. 599. 602. 605. 606. 612. 660. 664.
Schmidblaicher, 58.
Schmidgall, 599.
v. Schmidlin, 330. 614.
Schmidlin, 335. 665.
Schmies, 608.
Schmitz v. Grollenburg, 330.
Schmollinger, 638.
Schnaufer, 242.
Schneider, 551. 604.
Schnell, 120.
Schnike, 605.
Schnizer, 167.
Schnürlen, 608.
Schnurrer. 5 2.
Schober, 599.
Schoch, 601. 604.
Schoder, 177. 334.
Schöble, 320.
Schöck, 100. 320.
Schöller, 601.
Schöllhammer, 551.
Schön, 83.
v. Schönfeld, 299.
Schönhammer, 234.
Schönhut, 297.
Schönleder, 603.
Schöpf, 75.
Schöpflin, 666.
Schöttle, 607. 615.
Schok, 462. 603.
Scholl, 167. 600.
Schongar, 604.
Schott, 334. 390. 603.
Schott v. Schottenstein, 336.
Schramm, 495.
Schrank, 350.
Schreiner, 91.
v. Schröder, 280.
Schrott, 299
Schuh, 299.
Schuhmann, 298.
Schübel, 250.
Schübler, 76.
Schüßler, 75.
v. Schüz, 75. 592.
Schüz, 343.
Schuler, 47. 696.
Schultes, 665.
v. Schultheß, 101.
Schulz, 600.
Schuppert, 609.
Schurr, 550.
Schwaderer, 682.
Schwall, 598.
v. Schwarz, 593.
Schwarz, 34. 58 76. 339. 424 462. 478. 601. 605. 664.
Schwarzmann, 239.
Schweickhardt, 154 368.
Schweikle, 599. 621.
Schweinle, 604.
Schweller, 598.
Schwemmle, 495.
Schweppe, 70
Schwinger, 603.
Gr. v. Seckendorf, 614.
v. Seckendorf, 334. 410. 613. 614.
v. Seebach, 368. 477. 533.
Seeburger, 320.
v. Seeger, 335. 338. 368. 463. 593. 613.
Seeger, 74. 152. 337. 391. 628.
Seeh, 597.
Seele, 423
Seemüller, 497.
Seerieder, 608.
v. Seibold, 170. 266.
Seibold, 391. 603. 604. 663.
Seidel, 299.
v. Seidenberger, 205. 265.
Seiferheld, 512.
Seifried, 620.
Seiler, 554.
Seiß, 182.
Seiz, 152 220 607.
Serer, 334
v. Seubert, 333.
Seubert, 430.
Seyboth, 334. 335. 602.
Seyffart, 392. 464.
Seyffer, 335 553.
Sieverer, 337.
Siegler, 509.
Siegwart, 663.
Sigel, 179.
Silberhorn, 349.
Sindlinger, 601.
Sinner, 319.
Sinz, 165.
Sippel, 74.
Sirt, 367.
Sizler, 603.
v. Soden, 334.
Sohm, 604.
Gr. v. Solms-Rödelheim, 90.
Sommer, 336.
Sorg, 602. 668.
Sorn, 267. 568.
v. Späth, 265. 447.
Späth, 32. 83. 179. 336.
Spannagel, 495. 600.
Speidel, 278. 306. 535. 553.
Speißer, 510.
Spengler, 359.
Spieß, 611.
Spindler, 101. 583.
v. Spittler, 336. 338. 347. 534.
Spittler, 59. 338. 496.
v. Spizenberg, 265.
Spizig, 607.
Spöhr. 599.
Gr. v. Sponeck, 582.
Sprandel, 602.
Springer, 334.
Sprösser, 97.
Stadelmann, 423.
Stängel, 178.
Ständlin, 553.
Stahl, 74 182. 336.
Stahleker, 74.
Gr. v. Stain, 359.
v. Stain, 359. 463. 464.
Staiß, 439.
Stapf, 334.
v Stark, 266.
Staudenmaier, 512.
Steeb, 568.
Steffelin, 217. 367.
Steidlen, 235. 337.
Steiger, 100.
v. Stein, 279. 298.
Stein, 464. 512. 69
Steinbeis, 411.
Steinbrenner, 603.
Steiner, 552.
Steinhäuser, 220. 299.
Steinhard, 439. 534.
Steinheil, 178.
Steinmez, 605.
Stella Manfredi, 84.
Stellmacher, 476.
Stengel, 430.
Stephan, 606.
Sterk, 171.
Gr. v. Sternberg, 662.
v. Stetten, 593.
Stettner, 535.
Steudel, 179.
Stierlen, 179. 601.
Stimm, 33.
Sting, 90.
Stok, 350. 601. 607.
Stokmaier, 299. 336. 391.
Stolz, 319. 423.
Stoppel, 32. 608.
Storr, 334.
Storz, 422.
Stoß, 607.
Stotz, 177. 567. 597. 695.
Straub, 58. 555.
Strebel, 553. (88. 700.)
Streble, 58.
Strizel, 608.
Strobel, 90. 166. 167.
Ströbele, 422.
Strohmaier, 605.
Stuber, 19.
Strüber, 535.
Stüke, 597. 608.
Stürmer, 76.
Stüzle, 33.
v. Stumpe, 613.
v. Succow, 593.
Sülzer, 535.

Digitized by Google

v. Süßkind, 330. 336. 337. 338. 614.
Süßer, 463.

Taglieber, 440. 461.
Taigel, 619.
v. Taubenheim, 330. 364.
Tauber, 497.
F. v. Taxis, 181.
Pr. v. Taxis, 265.
Teichmann, 602.
v. Teſſin, 234.
Teutſchenbach, 604.
Terror, 266.
v. Theobald, 330. 335
Theurer, 597. 615.
Thier, 610.
Thierrauch, 306.
Thomas, 603.
Thon, 621.
Thrän, 582.
v. Thüna, 278.
Thürner, 111.
Thym, 535.
v. Tiedemann, 75.
Tidemann, 342.
Tlapa, 181.
Traub, 553. 607.
Traunekker, 600.
Trautwein, 421.
Trefz, 336. 602.
Treſter, 606.
Treut, 583.
Treutle, 605.
Trerel, 603.
Trieb, 597.
Troitzſch, 299.
Trottenbach, 608.
Tſchan, 411.
v. Tſcheppe, 190.

Uber, 605.
Gr. v. Uerküll, 143. 423. 614.
v. Uerküll, 337. 614.
Uhl, 235. 410. 599. 602. 604. 605. 607.
Uhland, 423. 511.
v. Ulm, 58. 445.
Ulrich, 583.
Umrath, 601.
Unger, 422.
Unſöld, 608.
Unterkircher, 83.

Vaihinger, 358.
v. Valois, 75.
Vanotti, 167.
Veiel, 167.
Veit, 120. 135. 606.
v. Verſchuer, 592. 593. 614.
Veſer, 242.
Vetter, 553. 600.
Veyl, 181.
v. Viſcher, 343. 346.
Viſcher, 91. 512. 598. 599 600. 608.
v. Vittinghoff, 342. 614.
Vochezer, 424.
Vötter, 603.
Vogel, 1302. 410. 600. 607.
Vogelgſang, 320.
Vogelmann, 597. 599.
Vogenberger, 613.
Vogt, 349. 602.
Voigt, 167. 350.
Vollmar, 599.
Vollmer, 299. 597. 602. 607.
Vollmöller, 593.
Volz, 496.

Wachs, 101.
Wacker, 664.
v. Wächter, 330. 334. 446.
Wächter, 299. 337. 342. 552. 554.
Wagenſeil, 19.
Waggershäuſer, 423.
v. Wagner, 266. 592.
Wagner, 74. 111. 120. 143. 166. 167. 169. 189. 249. 424. 601. 604. 608.
v. Waibel, 75.
Waldſecker, 278. 306.
Waizel, 439.
Waizmann, 280. 598.
Walchner, 180 368.
Waldbauer, 335.
Gr. v. Waldburg, 477.
F. v. Waldburg-Wolfegg, 100. 152. 620.
Gr. v. Waldburg-Wolfegg, 152. 620.
Gr. v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, 190. 279. 298.
Gr. v. Waldeck-Pyrmont, 90. 142. 342.
Walker, 177.
v. Wallbrunn, 170.
Walſer, 534.
v. Walsleben, 477.
Walter, 166. 178. 334. 478. 603. 608.
Walz, 74. 154. 178. 334 567. 599. 638. 694.
Wanderer, 697.
v. Wangenheim, 330. 463. 464.
Wanner, 511. 598. 601.
Gr. v. Wartenberg-Roth, 74. 409. 662.
Warth, 336 337.
Waſſermann, 603.
Waſſerott, 189.
Waßner, 242.
Weber, 152. 234. 242. 336. 348. 512.
v. Wechmar, 204. 338.
v. Weckherlin, 330. 335.
Weckherlin, 334 496.
Wedekind, 604.
Wege, 583.
Wegſcheid, 83.
Wehner, 602.
Weidenhofer, 554.
Weigelin, 496.
Weigenmaier, 696.
Weiger, 607.
Weik, 250 339 582.
Weiland, 170.
Weiler, 48.
Weinland, 234. 448.
Weinmann, 663.
Weippert, 181. 349.
v. Weiß, 58.
Weiß, 82. 169. 178. 250. 602.
Weiſſenauer, 597.
Weiſſenſtein, 234.
v. Weiſſer, 330. 337. 614.
Weiſſer, 336.
Weißmann, 303.
Weizel, 297.
v. Welden, 511. 614.
v. Welling, 346. 638.
Welſch, 359.
Gr. v. Welſperg, 279.
Welz, 338.
Wengert, 166.
Wenz, 598.
Wenzel, 83.
Wepfer, 338. 347. 554.
v. Werneck, 76. 336.
Werner, 152. 605. 619.
Wernle, 112.
Werthes, 75.
Wezel, 694.
Wibel, 109.
Widmaier, 334.
Widmann, 85. 189. 219. 297. 366. 551. 602. 682.
Wiener, 607.
v. Wieſenhütten, 614.
Wiffel, 143.
v. Wilkede, 342.
v. Wimpfen, 535.
Winter, 605.
Winterlen, 70.
Wirth, 167. 319.
Wittich, 593.
v. Wöllwarth, 334. 477.
Wörn, 279.
Wörner, 601.
Wohllaib, 621.
Wolbach, 235.
Wolf, 337. 464. 554.
v. Wolfskeel, 552. 613.
Wolpert, 694.
Wucherer, 120. 250. 583.
Herzog v. Württemberg, Louis, 649. 681. 696.
Prinz v. Württemberg, Alexander, 477.

Digitized by Google

Pr. v. Württemberg, Marie, 496.
Wüſt, 32.
v. Wundt, 33.
Wurm, 225.
Wurſt, 602.
Zäh, 447.
Zahn, 598. 599.
Zaiſer, 599. 600. 601. 606. 615.
Zech, 654.
Zehler, 33.
Zeller, 336. 554.
Zep, 597.
Graf v. Zeppelin, 279. 614.
Zerweck, 601.
Ziegel, 604.
Zieger, 368.
Ziegler, 74. 177. 250. 510.
v. Zigeſar, 410.
Zimmermann, 169. 302.
Zobel, 497. 606.
Zoller, 411.
Zweigart, 601.
Zweigle, 348.

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715080

B89105715080A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715080

b89105715080a